This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Swi 16.1

Harvard College Library

THE GIFT OF

WILLIAM BAYARD CUTTING, JR.
(Class of 1900)

OF NEW YORK

FOR BOOKS ON SWITZERLAND

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,
Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Siebenter Jahrgang. 1892.

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss.
1892.

Digitized by Google

Harvard College Library
Apr. 18, 1908.
Gift of
W. Reynard Cutting, Jr.
of
New York

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Siebenter Jahrgang 1892.

Seite

Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom Herausgeber 1

Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle. Vom Herausgeber 76

Die Auslieferung gegenüber dem Auslande. Vom Herausgeber 95

Die Minoritätenvertretung. Vom Herausgeber . . . 139

Die Schächtfrage. Vom Herausgeber 161

Das „Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung." Vom Herausgeber 189

Der französisch-schweizerische Handelsvertrag vom 30. Mai 1799. Von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar von Zürich 202

Der achäische Bund. Vom Herausgeber 334

Jahresbericht 1892. Vom Herausgeber 403

Dokumentarische Beilagen: 801

I. Die Rede des Bundespräsidenten Hauser am eidgen. Schützenfest in Glarus von 1892 803

II. Erinnerungen an das Schützenfest in Chur von 1842 . 810

III. Das kommunistische Manifest von Karl Marx und Friedrich Engels 828

IV. Das italienische Garantiengesetz vom 15. Mai 1871 . 864

V. Die Handelsverträge mit:

Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein vom 10 Dezember 1891 870

Italien vom 19. April 1892 918

Spanien vom 13. Juni 1892 940

Frankreich vom 23. Juli 1892 944

VI. Die Vereinbarung mit Deutschland über den Markenschutz vom 13. April 1892 966

Generalregister zu den sieben Bänden des Jahrbuchs . . 973

Register zum Jahresbericht 979

Digitized by Google

Digitized by Google

Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Schon zu wiederholten Malen ist im Verlaufe des letzten wechselvollen Jahrhunderts unserer politischen Geschichte durch Gelegenheitsschriften versucht worden,[1]) was die Ueberschrift dieses Aufsatzes in Aussicht nimmt, nämlich festzuhalten, welche Aufgaben der Eidgenossenschaft durch ihre Natur und Geschichte gestellt seien, und wie sie sich daher in dem gegebenen Momente verhalten müsse, um denselben zu entsprechen.

In der That kann es nichts Wichtigeres für ein Volk geben, als in den kritischen Augenblicken seines

[1]) Beispiele sind besonders: der «Hall eines Eidgenossen» von Karl Müller-Friedberg 1789, der «Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern» von Kasimir Pfyffer 1831, der Brief von Oberrichter J. J. Hess von Zürich an Kasimir Pfyffer 1830, die Rede von Oberrichter Schinz an der Versammlung der helvetischen Gesellschaft zu Olten im Mai 1830, und, mehr theoretisch-historisch: Hottinger, «die Aufgabe der schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit dieselbe durch ihre Geschichte bestimmt wird» 1850. Im weitern Sinne sind auch die Berichte von Rossi, Druey und Kern zu den Verfassungsentwürfen von 1832 und 1848, sowie die Gelegenheitsschriften, die meist dem Verfassungsentwurfe von 1872 vorangingen, dazu zu zählen, nämlich: Dubs «die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung» 1868, Planta «die Schweiz in ihrer Entwicklung zum Einheitsstaat» 1877, Fazy «de la révision de la constitution fédérale» 1871, Hilty «Theoretiker und Idealisten der Demokratie» 1868.

Digitized by Google

Lebens, die oft ganz unvermuthet sich deklariren, in denen es einen «neuen Kurs» einschlagen, oder einen alten energisch behaupten muss, seinen eigenen wahren Willen, wie er sein soll und in seinen besten Bestandtheilen auch ist, kennen zu lernen, um denselben dann getrost durch alle Schwierigkeiten hindurch zur Geltung zu bringen. Und man könnte wohl auch, wenn es eine Völkerpsychologie gäbe[1]), feststellen, dass das Unbehagen, welches die Nationen zuweilen im Verlaufe ihrer Geschichte ergreift, oft sogar in Zeiten, wo dieselbe äusserlich glänzend erscheint, im Grunde nichts anderes ist, als ein solches Suchen nach einem bestimmten Lebensziel und nach einem festen, einheitlichen Willen, der dasselbe thatkräftig verfolgt.

Es genügt auch wirklich für einen rechtschaffenen Staat, ganz ebenso wie für einen einzelnen rechtschaffenen Menschen, nicht, einfach einen Platz zu besetzen. Mit dem «j'y suis, j'y reste» als einziger Begründung seines Daseins ist schon Mancher nicht gehört worden und hat zuletzt seinen noch so sehr «angestammten» Platz dennoch räumen müssen. Ein jeder Staat hat vielmehr, wenn wir nämlich überhaupt an eine vernunftgemässe und sittlich begründete Weltordnung glauben, seine Lebensaufgabe, für die er in dieser Weltordnung vorhanden ist, die ihm kein anderer abnehmen kann und die er auch nicht ohne Nachtheil des grösseren Ganzen vernachlässigen darf. Aus dieser Individualität und Vielheit der Aufgaben entsteht der Fortschritt der Menschheit, die als solche (nicht als

[1]) Dieselbe fehlt vollständig für diese komplizirten Wesen; wir haben nicht einmal eine brauchbare Psychologie für den einzelnen Menschen, und es ist zweifelhaft, ob eine solche je geschrieben werden wird. Er kennt sich selbst zu wenig und weiss ja nicht einmal, «woher er kommt und wohin er geht».

Digitized by Google

Komplex von Nationen) gedacht, ein ganz inhaltsleerer Begriff ist und niemals fortschreitet. Ebenso entsteht aus diesem deutlichen Bewusstsein, dass Jeder von uns und jede Gesellschaft von Menschen einen ernsthaften, menschheitlichen Zweck besitze, welchen wir gegenüber der gesammten Welt, angesichts unserer Vergangenheit und gegenüber unserer Gegenwart und Zukunft begreifen und erfüllen, oder sonst den Vorwurf tragen müssen, ein unnützes und damit ein schädliches Glied der Menschheit zu sein, der Impuls zur Anstrengung für diejenigen edleren und denkenden Naturen, die es auch in der Reihe der Staaten gibt. Während allerdings andere für ihr Nationalbewusstsein keine höhere Rechtfertigung kennen, als den Naturtrieb der Selbsterhaltung, den staatlichen Egoismus, der allfällig auch auf Kosten Aller sein Dasein fortführen will und den Besitz als ein hinreichendes Recht betrachtet, welchem das Zauberwort «Vaterland» als Folie dienen muss.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist einer der Staaten, in denen zeitweise diese beiden Arten des staatlichen Denkens auf das Allerdeutlichste hervorgetreten sind, und es gibt überhaupt wohl keinen Kleinstaat, mit Ausnahme etwa des jüdischen und der hellenischen, in welchem Glück und Unglück als unmittelbare Folge der einen oder der andern Denkungsweise so leicht, man möchte sagen mit dem Finger auf den einzelnen Blättern der Geschichte nachgewiesen werden können. [1])

[1]) Von den grössern Staaten ist das Deutsche Reich ein ähnliches Beispiel. Die deutsche Nation lebt auch, ganz im Gegensatz zu der heutigen Anschauung in weiten Kreisen, von dem Kapital an Idealismus, das in ihr jeweilen vorhanden ist und mit dem sie ihre beste Kraft aufgibt.

Digitized by Google

Es muss Jedermann auffallen, dass die heutige Eidgenossenschaft, wie sie seit nahezu einem Jahrhundert besteht, ein ganz anderer Staat ist, als die alte der letzten Periode. Die Wahrheit ist eigentlich die, dass das alte Staatswesen in eklatanter Weise unterging, und sich nachher lediglich auf seinen Trümmern durch glückliche äussere Umstände und denjenigen Rest von Volkskraft, der sich, im Allgemeinen gesprochen nicht in den regierenden, wohl aber in den regierten Theilen der Bevölkerung erhalten hatte, ein neuer Staat zu gestalten vermochte, der nun von dem Namen und den schöneren Erinnerungen des alten getragen ist.

Nicht ganz mit Unrecht sagt ein ausgezeichneter Geschichtsforscher,[1]) das nähere Studium der schweizerischen Geschichte hinterlasse den Eindruck der Traurigkeit. Selten finde man dieses Volk seiner Pflicht und seinem Glücke treu, es misskenne und vergifte wechselsweise die eigentlichen Quellen seines Lebens, und man könne sich einer gewissen Niedergeschlagenheit bei dem Abschlusse einer eingehenden Betrachtung manchmal kaum erwehren.

Jedermann, der die Geschichte kennt, weiss, dass dieses Urtheil für den Schluss der alten eidgenössischen Zeit ein berechtigtes ist. Die alte Eidgenossenschaft hat, trotz vieler ruhmreicher Thaten und entgegen einem vielversprechenden Anfang, ihrer Aufgabe, der altgermanischen Volksfreiheit in Europa eine bedeutende staatliche Ausgestaltung zu verschaffen und die republikanische Staatsform zur vorherrschenden in diesem Welttheile zu machen, nicht entsprochen. Und zwar in der That nicht wegen der

[1]) Monnard, Geschichte der helvetischen Revolution III, 554.

Digitized by Google

Beschränktheit ihrer Machtmittel, welche vielmehr in den anderthalb Jahrhunderten vom Ende der Burgunderkriege bis zur Reformation dazu vollständig ausgereicht haben würden, um einen grossartigen mitteleuropäischen Freistaat an der Stelle des innerlich verkümmerten Staatenbundes der XIII Orte mit seinen sonderbaren Anhängseln von Zugewandten und Unterthanen zu begründen. Es wäre hoch an der Zeit, nachdem das grosse Festjahr 1891 vorüber ist, diesen bittern Tropfen wahrer Selbsterkenntniss über die Ursachen des Untergangs der alten Eidgenossenschaft in etwas weniger verdünnter Gestalt auch in die modernen Festspiele einfliessen zu lassen, welche dem heutigen Volke die einstige Grösse allzusehr ohne die einstige Schwäche darstellen, durch deren Betonung allein eine wahrhaft ethische Wirkung erreicht werden kann.

Die Aufgabe der modernen Eidgenossenschaft ist in thesi die gleiche geblieben, nur dass sie (nach der Art, wie die göttliche Weltordnung die Völker und einzelnen Menschen erzieht) sich in etwas anderer, und nicht in leichterer Form wiederholt. Die Eidgenossenschaft muss auch heute noch, weit entfernt sich andern Staaten assimiliren und deren Staatsgedanken zu den ihrigen machen zu können, vielmehr alleinstehend, der Freiheit eine Gasse machen! Aber nun nicht mehr ausgestattet mit der thatsächlichen Macht gegenüber ebenbürtigen Mächten, die sie ehemals besass, sondern bloss mit der ideellen Macht des Beispiels einer wahrhaft republikanischen Volksregierung. Wenn dasselbe nicht wirkt, so kann sie ihren staatlichen Ideen mit Machtmitteln keine Geltung mehr verschaffen, und wirken wird es nur, wenn die grössere politische Freiheit nicht

Digitized by Google

als ein zufälliges Erzeugniss einer besonderen Geschichtsentwicklung betrachtet wird, sondern als das, was sie stets ist, als die Folge eines grössern Masses von sittlicher Freiheit. —

Es scheint uns nun, dass unsere neuere und neueste Geschichte seit der Entstehung des Bundesstaates und namentlich seit der gegenwärtigen Verfassung den Sinn hat vorerst theoretisch zu bewahrheiten, dass die politische Freiheit, auch in einem daran gewöhnten Volke und unter den äusserlich günstigsten Umständen, ohne die Grundlage der sittlichen eine Blüthe ohne Frucht und ohne Wurzel ist, die in einem kommenden Sturme nie aushält, und es mag dann unserer nächsten Zukunft beschieden sein, diesen Beweis auch praktisch zu führen, durch Sieg, wenn es noch sein kann, durch Niedergang, wenn es sein muss.

Dieser Aufgabe, ein politisch und sittlich freies Gemeinwesen darzustellen, kann sich die Eidgenossenschaft nicht entziehen, selbst wenn sie es wollte, und sie will das in den besten Theilen ihrer Bevölkerung auch nicht. Es wird sich Niemand, der offene Augen für das innere Leben der Völker besitzt, der Beobachtung entziehen können, dass das schweizerische Volk von zweierlei Geistern beseelt ist, die in den verschiedenen Zeiten seiner Geschichte abwechselnd vorwiegen, oft sogar in einzelnen Menschen in merkwürdiger Weise vereinigt sind. Der eine dieser Geister ist sehr nüchtern, scheinbar auf das Praktische ganz allein gerichtet und realistisch im Ausdruck, der andere tief idealistisch. Es hat sich noch Jedermann in uns getäuscht, der nur auf den ersten dieser Geister seine politischen Berechnungen aufbaute. Wir sind ein Volk, das Einmal von

Digitized by Google

einer grossen Idee ergriffen und durchdrungen war, die dem gemeinen Weltlauf widerspricht und darin Schritte gethan hat, die nicht mehr zurückgethan werden können. Der Gedanke eines grossen Berufes lebt in einem solchen Volke stets fort, aber oft sehr latent. Er muss dann von Zeit zu Zeit wieder erweckt werden, und wenn dies nicht durch in jeder Generation vorhandene ideell gesinnte Menschen und regelmässig durch die Erziehung der Jugend geschieht, so sind es Ereignisse, die dieses Weckeramt übernehmen.

Vergeblich ist es dem, wie es heute geschieht, die «wirthschaftlichen» Seiten und Interessen des Lebens entgegen zu halten und zu behaupten, in unserer Zeit seien das die Fragen, welche die grosse Masse noch allein zu bewegen vermöchten. So steht es, gottlob, in der Eidgenossenschaft noch nicht. Dieselbe besteht nicht aus Börsenspielern oder genusssüchtigen Lebemenschen auf der einen, und atheistischen oder bloss international gesinnten Sozialisten auf der andern Seite. Es steht ein starker und tapferer Kern von Menschen dazwischen, die völlig anders denken. Und es wird sich auch in näherer Bälde zeigen, dass selbst die Bedürfnisse der mit ihrem augenblicklichen Lose unzufriedenen Massen ohne eine starke Dosis Idealismus, neben der möglichen materiellen Hülfe, nicht befriedigt werden können. Aber das ist nicht zu läugnen, dass einstweilen der materielle Geist im Vorschreiten begriffen ist und dass er die Presse und das Vereinswesen beherrscht, so dass ein grosser, ja, man kann vielleicht sagen der beste Theil der schweizerischen Bevölkerung in der Oeffentlichkeit nicht so vertreten ist, wie er es sein sollte. Denn auch die sittlichen Anschauungen sind dermalen vielerorts

Digitized by Google

zur blossen Parteisache geworden[1]). Alle jetzt bestehenden Parteien denken aber an nichts so eifrig, als daran, Macht durch Masse zu erringen oder zu erhalten. Das Andere ist ihnen relativ gleichgültig; oft glauben sie nicht einmal mehr recht an eine andere Macht, als an diejenige der Masse. Selbst die Regierungen der Eidgenossenschaft und der Kantone haben heutzutage einen übermässigen Respekt vor der statistischen Zahl; die muthmassliche Menge der Stimmzeddel entscheidet bei ihnen endgültig jede Frage, nicht Recht oder Unrecht, das in der Sache selbst liegt. Sie haben, so scheint es oft wenigstens, den Glauben an das Recht, das unterliegt, oder nur von Wenigen befürwortet wird, beinahe verloren, weil sie an eine übersinnliche Quelle desselben nicht mehr glauben können, sondern bei ihnen Alles nur Menschenwerk und menschliche Gewalt und Willkür ist. Deshalb wird auch der stärkste Parteiegoismus innerhalb des Staates, das sogenannte «Klassenbewusstsein» nur selten getadelt (höchstens etwa an Festen vielleicht, die aber auch immer augenfälliger zu Vergnügungsanlässen herabsinken), vielmehr oft noch gerühmt und als etwas ganz Berechtigtes angesehen, ja sogar ökonomisch unterstützt und befördert.

Dass das nicht sehr lange mehr auf diesem Wege vorwärts gehen kann, und dass jeder sittliche Niedergang auch die soziale Zerrüttung mit sich bringt und umgekehrt soziale Verbesserungen undurchführbar,

---

[1]) Es handelt sich, mit andern Worten, nicht mehr um Idealismus oder Christenthum, sondern um katholisch-konservative, oder protestantisch-orthodoxe Partei, denen immer mehr, und von ihnen selbst grossgezogen, eine atheistisch-soziale entgegensteht.

Digitized by Google

oder blosser Schein sind, wenn sie nicht auf einer starken ethischen Gesinnung im gesammten Volke beruhen, das ist eigentlich allen mit dem ganzen Vaterlande es gut meinenden und von dem blossen Parteiwesen nicht gänzlich befriedigten Menschen klar; aber es hat bisher doch noch keinen Ausdruck in irgend einer bestehenden politischen Organisation gefunden. Es ist eine Wahrheit, die klagend am Wege steht, oder die zwar privatim anerkannt, aber offiziell anderen Interessen hintangesetzt wird.

Dass eine Generation der Eidgenossenschaft wieder erfassen wird, was eidgenössischer Geist, im Gegensatz zu allen andern Geistern ist, das ist uns ganz unzweifelhaft, denn der Beruf, den wir einmal in Europa haben, wird «Gott nicht gereuen». Aber die Frage ist jetzt, ob wir die Generation sind, die den Entschluss fassen kann Alles an die hohe Ehre dieser Berufung zu setzen, oder ob wir, ungefähr wie vor hundert Jahren (wo es auch sehr viele einzelne redlich denkende Eidgenossen gab, mit denen der Staat dennoch kläglich unterging) als Ganzes geringeren Interessen des Lebens huldigen wollen und uns seiner Zeit das Endurtheil eines schwachen, bloss an dem Materiellen hängenden Geschlechts werden gefallen lassen müssen, das über solche Geschlechter mit Sicherheit ergeht. —

Es liegt dabei oft, meistens sogar, nicht daran, dass das Gute und Rechte nicht auch vorhanden ist — sonst würde ein solcher Staat längst zu existiren aufgehört haben — sondern daran, dass es nicht als vorhanden erkannt wird, sich sammelt und zu rechter Zeit einen Damm gegen das wachsende Verderben bildet, welches seinerseits nur Muth und Kraft besitzt, wo es auf keinen Widerstand stösst. Das ist gerade das

Digitized by Google

Hauptbestreben alles Bösen in der Welt, denselben stets auszuweichen oder wenigstens hinauszuschieben, indem es einerseits seine letzten Zwecke nicht zeigt, bevor es glaubt, sie mit einer kräftigen Anstrengung erreichen zu können und andrerseits viele schwache Seelen beständig in den Glauben versetzt, es sei doch nicht so böse gemeint und man müsse jeder «Zeitströmung» eben doch nachgeben, weil man nicht seiner Zeit und ihren Bestrebungen (gleichviel, ob gut oder böse) entgegen sein könne. Mit dieser «Realpolitik» der Besseren sind noch regelmässig die entschlossenen Schlechteren zeitweise obenauf gekommen, denen nichts besser dient, als ein solcher Glaube an den jeweiligen Zeitgeist. —

«How seldom» — so sagt der Geschichtschreiber einer der grossen Perioden sittlicher Aufrüttelung, die dann im besten Falle noch vor dem gänzlichen Untergange der Nationen eintreten, — «how seldom can a nation, can even an individual man understand, what at heart his own real will is. Such masses of superficial bewilderment, of respectable hearsay, of fantasy and pedantry and old and new cobwebbery overlie our poor will, much hiding it from us for most part! So that, if we can once get eye on it and walk resolutely towards fulfilment of it, the battle is as good as gained».

Die nächste Zukunft der Eidgenossenschaft beherrschen, wenn nicht äussere Ereignisse dazwischen treten, zwei entgegengesetzte Strömungen. Die eine kann zu einer Art von sozialistischer «Helvetik» führen, materialistisch und atheistisch in der Grundanschauung, einheitlich-büreaukratisch in der Form. Die andere

Digitized by Google

enthält schon jetzt die Anfänge der folgenden Reaktion, den Geist eines egoistisch sich abschliessenden, für sich allein sorgenden Kantonalismus, ohne alle höheren staatlichen Ideen, der dann die alleinige Möglichkeit einer Rückkehr bildet, — eine Erfahrung, die wir schon einmal, vom 7. Januar 1800 ab beginnend, gemacht haben.[1]) Die Eigenthümlichkeit der jetzigen Situation besteht hingegen darin, dass die gleichen kantonalistischen und konservativen Elemente, welche in letzter Linie diese Reaktion wünschen, vorläufig die Alliirten derjenigen Partei sind, welche den Sozialismus mit Zuhülfenahme der Staatseinheit befürwortet. Entgegen der in den liberalen Kreisen des schweizerischen Volkes vorherrschenden Anschauung, welche den Bundesstaat mit seinen in dem Art. 2 der Bundesverfassung ausgesprochenen Staatszwecken[2]) und ohne spezifisch sozialistische Allüren will. Nur einer solchen Allianz, die sich immer mehr accentuirt[3]) wird es in der That möglich sein, die augenblickliche Herrschaft in der Schweiz zu gewinnen, die aber am Nachmittag des Siegestages wieder verloren geht, da die Sieger sich

[1]) Damals fand bekanntlich der erste Staatsstreich gegen die erste helvetische Verfassung statt. Wenn einmal das Misstrauen gegen die Centralisation allgemein wird, so hört es nicht auf, bis es wieder bei der kantonalen Abschliessung angelangt ist.

[2]) Dieser Artikel 2 lautet: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.»

[3]) Namentlich auch durch eine weitere Allianz mit der besondern Art von Föderalismus, wie er in einem Theil der französischen Schweiz besteht. Dieser «Dreibund» wird in kurzer Zeit dem liberalen und nationalen Geiste der deutschen Bevölkerungsmehrheit in allen grossen inneren Fragen entgegenstehen.

Digitized by Google

über die Beute nicht leicht werden verständigen können. Schon die Allianz selber wäre nicht möglich ohne die Hinneigung, welche sich jetzt in der Leitung der römisch-katholischen Kirche zu einer Art von Staatssozialismus zeigt, bei welchem freilich der Staat der mittelalterliche, im Sinne der römischen Kurie ververstandene, ist. [1])

Diesen vorausgesetzt, ist es nicht unnatürlich, dass sich die universale katholische Anschauung zu dem Staatssozialismus und der unbeschränkten Staatsgewalt über alle Zwecke und Bestrebungen des menschlichen Lebens hinneigt. Die Frage ist nur die, ob sich das auch mit den schweizerisch-katholischen Anschauungen, welche am positivsten in den vorzugsweise konservativen Kantonen herrschen, vereinbaren lässt, eine Frage, worauf die bisherige Geschichte von dem allerersten Blatte der «Eidgen. Abschiede» weg [2]) eine fast beständig negative Antwort ertheilt. Die vorherrschende Richtung auf die universalen Machtbestrebungen der Kirche ist stets für den schweizerischen Staatsbestand, der ein stark betontes Staatsbewusstsein erfordert, nicht ungefährlich gewesen. Aus derselben sind alle bisherigen konfessionellen Sonderbünde

---

[1]) Vgl. hierüber die päpstlichen Encykliken «De conditione opificum», «De libertate humana», «De civitatum constitutione christiana», welche in ihrer Zusammenfassung das Gleiche enthalten, was schon seit dem h. Augustin und dem h. Thomas von Aquino die Lehre der katholischen Kirche über den christlichen Staat gewesen ist. In neuerer Zeit sind es namentlich die Schriften des verstorbenen Mainzer Bischofs Wilhelm von Ketteler, welche diese Richtung der Kirche für Deutschland befürwortet haben.

[2]) Auf welchem ein päpstlicher Bannbrief zu Gunsten der Habsburger und gegen die urschweizerischen Freiheitsbestrebungen steht.

Digitized by Google

entstanden und sie würden noch heute entstehen können, wenn einerseits das starke schweizerische Nationalgefühl, das der römischen Kurie schon manchen Seufzer ausgepresst hat, neuerdings auf den Nullpunkt heruntersinken würde und andererseits die deutschschweizerischen «Ultramontanen» die Direktion in einem solchen Sinne an die Hand nähmen.[1]) In dieser ausserstaatlichen Richtung, welche den positiven, nationalen Staatszweck einem universalen, in irgend einer Form, hintanzusetzen geneigt ist, begegnen sich in der That die Sozialisten und die eigentlichen Ultramontanen; nur denken sie sich ihre «internationale» höhere Einheit verschieden. Ihnen gegenüber steht allezeit der spezifisch schweizerische Patriotismus, der nur für dieses Land leben will und die schönsten kosmopolitischen Aussichten, selbst wenn sie sich verwirklichen liessen[2]), mit dem kräftigen Bestehen einer schweizerischen Eidgenossenschaft nicht vertauschen möchte. Das ist der eigentliche Geisteskampf, der uns in den nächsten Jahren, oder vielleicht Jahrzehnten, bevorsteht und der auch über die künftige Parteibildung entscheidet: «Hie Eidgenossenschaft, hie allgemeine Sozialpolitik und Internationalität in irgend einer Form!» Und die Hauptsache, um die es sich gegenwärtig in der eidgenössischen Politik handelt,

---

[1]) Der romanisch-schweizerische Ultramontanismus ist historisch nicht sehr gefährlich; die Gefahr beginnt, wenn der Kanton Luzern bewusster «katholischer Vorort» mit derjenigen Geistesrichtung wird, die man im eigentlichen Sinne als «ultramontan», d. h. universal-ausserstaatlich, bezeichnen kann. Das ist gegenwärtig nicht (oder müssen wir sagen «noch» nicht?) der Fall.

[2]) Das bezweifeln wir allerdings ebenfalls. Die Fortschritte der Menschheit werden nur durch den Fortschritt einzelner Staaten erzielt.

Digitized by Google

ist die, dass sich eine bestimmte, geschlossene, ihrer Natur nach nothwendig gemässigt-liberale Partei [1]) bilde, die diesen unvermeidlichen Kampf im Namen der Eidgenossenschaft, gegen Alles, was ihr den Vorrang ablaufen will, aufnimmt.

Alles Weitere ist nur Ausführung dieses Gedankens und dabei wird sich ein Theil aller — namentlich auch der liberalen — Politiker täuschen, welcher glaubt, in dem nächsten Jahrzehnt mit den sogenannten «wirthschaftlichen» Fragen die schweizerische Politik beschäftigen zu können. Diese Fragen sind internationaler Natur, und wer sie als die Hauptfragen des staatlichen Lebens betrachtet, hat seinen Standpunkt schon, ihm vielleicht unbewusst, auf der Seite der gegen den Liberalismus bestehenden Allianz genommen. Sie sind aber auch vorübergehender Natur, denn sie werden nie der politischen Formulirung entbehren können. Jedes Gesellschaftsrecht wird sofort Staatsrecht, mit allen Eigenschaften desselben, sobald es siegreich ist und wendet sich mit der ganzen Schärfe eines neuen Staatsrechts gegen die gesellschaftlichen Anschauungen und Kreise, die fortan noch in diesem neuen Staate bestehen wollen. Und der menschliche Geist ist auch viel zu edel geartet und daneben auch viel zu unruhig, als dass er sich von bloss materiellen Fragen und einer darauf allein gegründeten «Sozial-

[1]) Das, was man jetzt «radikal-demokratische» Partei nennt, ist ein auf die Dauer unhaltbares Gemisch von grundverschiedenen politischen Auffassungen, von denen ein Theil der ultramontan-konservativen oder sozialistischen Anschauung näher steht, als der historisch-radikalen — während umgekehrt der ganze protestantische und ein Theil des katholischen Konservatismus durch die weitere Entwicklung der Dinge nothwendig auf die liberale Seite gedrängt werden wird.

Digitized by Google

politik» auf längere Zeit erfüllen liesse. Die ersten Spuren eines solchen Umschwunges zeigen sich schon jetzt, wir kommen darauf am Schlusse unseres Aufsatzes zurück.

Die nächstbevorstehenden Einzelfragen der schweizerischen Politik sehen wir, wie folgt, herantreten. In Bezug auf die äusseren Verhältnisse ist wenig zu sagen: dieselben werden uns von Aussen aufgedrängt werden und entziehen sich zum Theil, aus natürlichen Gründen, einer jeden tiefer eingehenden Besprechung. Wichtig ist dabei, dass die Eidgenossenschaft mit dem Jahre 1892 zu dem System eines theilweisen, wenn auch vorläufig nur in minimem Massstabe begonnenen, stehenden Heeres übergeht[1]) und dass sie durch ihre neuen Handelsverträge der europäischen Tripel-Allianz genähert wird. Hier stehen wir überhaupt vor Fragen, die nicht von unserem Willen allein abhängen, und wo es sich nur darum handelt, mit dem beständigen Ausblick auf den Hauptzweck: Erhaltung der Eidgenossenschaft um jeden Preis, jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen. Für uns wäre vor allen anderen Dingen wünschbar eine Erledigung des uns beständig schwer bedrohenden Antagonismus zwischen Deutschland und Frankreich, komme diese Erledigung wie sie wolle, insofern sie nur nicht den moralischen oder materiellen Untergang eines dieser beiden Staaten bedeutet. In unserem weiteren Interesse läge, an Stelle der einstweilen noch unpraktischen Versuche eine

[1]) Festungen im modernen Sinne, die nicht bloss die alten Spielwaaren von Luziensteig, Bellinzona etc. sind, sind schon selbst ein Stück einer stehenden Armee und erfordern eine beständige Besatzung, wenn auch in kleinem Massstab: das ist unvermeidlich und kommt jetzt nur zum Ausdruck.

Digitized by Google

schiedsgerichtliche Erledigung aller und jeder, auch der wichtigsten Staatsdifferenzen herbeizuführen, eine engere Vereinigung der neutralen Staaten, zum Zwecke der theoretischen und praktischen Befestigung eines unbedingten Neutralitätsrechts. Eine Konferenz derselben wäre vielleicht noch erfolgreicher, als die andern Friedens-, Arbeiterschutz- und sonstigen Kongresse. Endlich liegt in unserem evidenten Interesse eine Abschwächung der jetzt übertriebenen Theorie von sogenannten natürlichen (nicht politischen) Nationalitäten und eine Beseitigung einer Geistesrichtung, die zwar vorzugsweise nur in litterarischen Kreisen besteht, welche Paris oder Berlin als den Mittelpunkt einer höheren Volkseinheit und den engeren Anschluss an dieselbe als den Gipfel alles, wenn auch nur geistigen, Lebens bezeichnet.

Die zahlreichen territorialen Mängel des schweizerischen Staatsbestandes sind daneben etwas, was sich seit den Zeiten des Wiener- und Pariser-Kongresses gleich geblieben und durch die seitherigen Verkehrsmittel nur anschaulicher geworden ist. Das Nöthige darüber ist schon längst anderswo gesagt worden[1]) und eine weitere Auseinandersetzung hätte keinen unmittelbaren Zweck.

Die Schweiz muss nach Aussen den fortwährenden Beweis leisten, dass die Republik möglich, ja sogar die beste, natürlichste, eigentlich allein gottgewollte Staatsform ist, nicht bloss eine aus vielen möglichen

[1]) Vgl. besonders hiezu Politisches Jahrbuch II, III, IV «Eidgenössische Geschichten», die Aktenstücke II 529, IV 358, IV 411, 413, 420, 468 und Jahrbuch VI 230. Ein Theil der Verträge von 1814 und 1815 kommt jetzt gerade thatsächlich in Frage durch die Erneuerung der Stipulationen über die eine der Freizonen bei Genf.

Digitized by Google

und gleichwerthigen. Das ist ihr wohlerkannter Beruf in allen grossen Zeiten ihrer Geschichte und in allen wahrhaft bedeutenden Menschen, die ihr angehörten, gewesen und sie darf ihn auch jetzt, in einer Zeit der Entmuthigung, ja sogar des völligen Abfalls von allem Idealen nicht verläugnen, oder anderen Staatsgedanken opfern.

In diesem Bewusstsein einer höheren Aufgabe liegt auch ihre dermalen allein mögliche Stärke. Denn auch die Staaten, nicht blos die einzelnen Menschen wachsen mit ihren grösseren Zwecken, und ein bedeutender Staatszweck kann, wie die Geschichte auf vielen ihrer Blätter es zeigt, kleinen Staaten eine Grösse verleihen, die das blosse statistische Uebergewicht ausgleicht. Es kommt überhaupt bei dem Wohl und Wehe der Staaten im Grunde ausschliesslich auf diese geistige Bedeutendheit, oder Unbedeutendheit der jeweiligen Generation von Menschen an, alles Andere ist nebensächlich. Es ist ein Kern von Menschen voll sittlicher Kraft, lebendiger politischer Ueberzeugung und höherer Lebensauffassung, der jeweilen eigentlich die « schweizerische Eidgenossenschaft » ausmacht, das Andere ist Schale. Auch in den Augen des Auslandes. Dasselbe beurtheilt oft sogar viel richtiger als wir selbst, was ein « Schweizer » eigentlich ist und sein soll, und die grösste Sicherheit der Schweiz besteht darin, wenn sie von allen Gebildeten Europa's, oder wenigstens von allen liberal gesinnten Gebildeten als ein auf richtigen staatlichen Prinzipien aufgebautes Gemeinwesen anerkannt wird. Unsere wahren Freunde und Beschützer unter den übrigen Völkern, deren Schutz wir auch dankbar annehmen dürfen, sind jene stillen theoretischen Republikaner aller Länder, welche noch vor kurzer Zeit

Digitized by Google

ihren europäischen Tempel auf den Bergen der Schweiz hatten und sich dort jährlich geistige Erfrischung und Aufmunterung für die Mühen und Anstrengungen des eigenen politischen Lebens holten.

Von 1815 bis nahe an die heutige Zeit hat die Eidgenossenschaft eine grosse Reihe von solchen Freunden und stillen Gesinnungsgenossen unter den edelsten Bürgern aller Länder gezählt und jeder Schlag, der gegen sie geführt wurde, jedes ungerechte Wort sogar, wurde in tausend Herzen des Auslandes, oft bis in die höheren Kreise hinauf, mitempfunden. Das war ihre Grösse in der neueren Geschichte, dass sie eine Art von idealem Vaterland für alle grossdenkenden Menschen bildete, die hier eine geistige Heimath fanden, welche sie zu Hause entbehrten. Es war dann leider unserer eigenen Zeit vorbehalten, zu erfahren, dass manche davon ihren einstigen politischen Idealismus gegen einen blossen Traum von völkerrechtlicher Präponderanz des eigenen Landes eingetauscht haben, von der doch am Ende nur Wenige einen Vortheil geniessen und die mit der reelleren Freiheit unvereinbar erscheint, welche ein Glück für Alle ist. Es sind mitunter gerade diese Renegaten, welche die Ideale ihrer eigenen Jugend am schärfsten verurtheilen und es nicht leiden können, wenn noch ein Staat in Europa besteht, der ein beständiger lebendiger Protest gegen alle ihre neuen Theorien von «moderner Realpolitik» ist. Sie werden ihn aber müssen «lassen stan und keinen Dank dazu haben», so lange er selber im Bewusstsein seiner Aufgabe und Bestimmung beharrt, und es wird schon eine Zeit — und zwar noch vor dem «jüngsten Tage Nachmittags» — kommen, wo Europa, des blossen Machtbewusstseins von Grossstaaten müde, das nicht einmal seine

Digitized by Google

letzten Ziele erreichen kann, sich wieder zum Streben nach Freiheit wendet. Bis dahin heisst die ganze äussere Politik der Eidgenossenschaft: «Festhalten an unserem Staatsideale und jede neue Generation kräftig dafür erziehen».

Die inneren Fragen, welche die Eidgenossenschaft muthmasslich in ihrer nächsten Zukunft bewegen werden, haben eine gefährliche Art und Weise der Bewegung angenommen durch das Abbröckelungssystem, welches seit der ersten partiellen Revision der Verfassung von 1874, schon wenige Jahre nach Erstellung derselben eingetreten ist. Anfänglich aus bloss zeitweiligen Opportunitätsgründen,[1]) später systematisch, haben sowohl die Bundesregierung als die Parteileitungen dazu Hand geboten, Stein um Stein, bald da bald dort, aus der ohnehin sehr kompromissarischen Verfassung loszubrechen und durch nicht immer zweckmässige und homogene Gelegenheits-Neubauten zu ersetzen. Es hat dies den evidenten Nachtheil zur Folge gehabt, dass die Uebersicht über den jeweiligen Bestand des eidgenössischen Grundgesetzes in der Gesammtbevölkerung völlig verloren gegangen ist und dasselbe nach und nach das Schicksal vieler kantonaler Verfassungen theilt, ein todter, nur einigen Sachverständigen bekannter Buchstabe zu sein. Während die praktisch bestehende Grundlage des staatlichen Lebens eine ungeschriebene, und öfter wechselnde,

[1]) Der Anfang war die Aufhebung des Verbots der Todesstrafe im Jahre 1879, die mit grossen Fonds von sittlicher Entrüstung in Scene gesetzt wurde und seither zu dem bescheidenen Resultate geführt hat, dass noch kein einziger Kanton der Eidgenossenschaft es bisher gewagt hat, ein Todesurtheil wirklich zu vollstrecken, obwohl es an Veranlassung dazu nicht gefehlt hätte.

Digitized by Google

öffentliche Meinung ist, deren Leitung, jetzt auch nicht einmal mehr in der Hand der Behörden, sondern ausserhalb derselben, in der Gewalt von Vereinsorganisationen[1]) und ihrer Presse liegt, welche damit nahezu eine Nebenregierung der Eidgenossenschaft geworden sind. Niemand kann ferner die Tragweite und den Einfluss solcher vereinzelt auftretenden Revisionsagitationen richtig schätzen, und es kommen bei dieser Stückelarbeit auch nicht grosse, patriotische Gedanken und derjenige Aufschwung des öffentlichen Geistes mit in Betracht, der stets mit einer Totalrevision der Grundrechte eines Volkes wohlthätig verbunden zu sein pflegt; sondern es sind jeweilen bloss Parteimotive und Parteiinteressen, die bei diesen sogenannten «Partialrevisionen» die Hauptrolle spielen. Es ist ein Unglück für das Land, dass der Bundesrath selbst, seit einer bekannten Motion dreier Vertreter der konservativen Partei und sogar im Gegensatz zu derselben, die doch eine Anzahl wichtiger Revisionspunkte zusammenfasste, [2]) es vorgezogen hat, alle diese Fragen «nach und nach» vorzubringen und dabei genöthigt war, stets links und rechts nach den sich etwa zumeist vordrängenden Begehren zu lauschen, statt mit einem grösseren Entschlusse und in einem dazu geeigneten Moment die Verfassung selbst, die von Anfang an nicht die Elemente der Dauerhaftigkeit in sich trug, zur Diskussion zu stellen. Es wird sicher in Bälde dazu kommen, dass das schweizerische Volk dieses ewigen und oft unzweckmässigen Revidirens und Flickens müde, eine gänzliche Revision verlangt,

[1]) Dass die Bundesregierung sich in eine enge Verbindung mit denselben setzt und mitunter sogar an den Vereinsversammlungen theilnimmt, halten wir nicht für ganz richtig.

[2]) Motion Zemp, Keel und Pedrazzini 1888.

Digitized by Google

die die grossen Fragen des Staatslebens im Zusammenhange behandelt und damit wieder auf eine Generation hinaus Frieden und Ruhe schafft. [1]) Einstweilen freilich ist es noch Tendenz der grossen Parteien, nur partiell zu revidiren, weil damit ganz andere Mehrheiten zu Stande kommen, als bei einer Totalrevision. Obwohl im Grunde auch nur scheinbar, denn ein bloss künstlich zu Stande gekommener Verfassungsartikel wird sofort durch eine entgegengesetzte Praxis beseitigt. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass die neue Formulirung der Verfassungsrevisionsartikel, welche am 5. Juli 1891 stattgefunden hat, die Partialrevisionen vorläufig noch vermehrt; wenigstens sind bereits mehrere Fragen, mitunter sogar relativ recht unbedeutende, wie die Schächtfrage, als Gegenstände solcher Initiativbegehren vorgesehen, welche die nächste Zeit bereits bringen soll.

Von diesem Standpunkte einer Vermehrung der beständigen Agitation konnte es fraglich erscheinen, wie sich die liberale Partei der Eidgenossenschaft zu dieser Initiative stellen sollte, deren Vorschlag auch nicht von ihr ausgegangen war. Es war jedoch weder juristisch noch politisch möglich, etwas zu verhindern, was dem Prinzip nach schon seit 1848 in der Verfassung stand und die natürliche Ergänzung des eidg. Referendums bildet, welches durch die jetzige Verfassung eingeführt worden ist. Auch ist es immer bedenklich, in einem demokratischen Staatswesen dem Volke eine

[1]) Wir sind damit nicht ganz der Ansicht derjenigen, die das «politische Leben» eines Freistaates gerade darin suchen, dass immer «etwas geht» und das Volk stets vor einer Abstimmung stehe, die ihm die Parteien und ihre Organe zur Nothwendigkeit macht und beständig in Erinnerung erhält, wenn es etwa geneigt sein sollte, sie friedfertig zu vergessen.

Digitized by Google

grössere Betheiligung an der Regierung, die es verlangt, ohne sehr zwingende Gründe versagen, oder durch willkürlich erfundene Hindernisse, die keinen andern Zweck haben, als eben zu hindern, einschränken zu wollen. So etwas rächt sich durch eine gewisse Verbitterung und ist auch nicht durchzuführen, insofern man nämlich dennoch die demokratische Staatsordnung wünscht und für die richtige hält. Wir wollen dahin gestellt sein lassen, ob das in allen Kreisen unseres Volkes der Fall ist; so viel ist sicher, dass sie besteht und nur in Folge grosser Uebertreibungen und daher rührender Unglücksfälle wieder theilweise, oder zeitweise beseitigt werden könnte. Sonst sind demokratische Regierungsweise und republikanische Staatsform jetzt identische Begriffe. Zu Republiken, wie die «Stadt und Republik Bern» oder Venedig, die eigentlich Monarchien mit einer juristischen, statt einer physischen Person als Herrscher waren, wird unser Staat nicht mehr zurückkehren, sondern die Republik steht und fällt mit der Demokratie und muss ihre Konsequenzen auf sich nehmen. Sie muss eben nun nach dem höheren Ziele streben, nicht bloss eine kleine Anzahl regimentsfähiger Familien, deren Söhne von Jugend auf für die Staatsleitung erzogen und ausgebildet wurden, wie vor 1798, oder eine grössere Anzahl von gebildeten und wohlhabenden Personen, die sich durch diese Eigenschaften dazu vorzugsweise qualifizirten, wie bis 1874, sondern die ganze Masse des Volkes durch Bildung regierungsfähig zu machen. Das ist unsere heutige Staatsaufgabe, und dieselbe kann niemals durch Schulen allein erreicht werden, sondern nur durch praktische Betheiligung aller Volksklassen an der Staatsregierung, so wie man eben das Schwimmen nur durch das in's Wasser gehen lernt.

Digitized by Google

Dass damit ein leichterer Wechsel in den Anschauungen verbunden sein wird, welcher der demokratischen Republik stets vorgeworfen zu werden pflegt, und dass auch diese Staatsform leicht in's Masslose ausarten und durch Uebertreibung sich selbst aufheben kann, wer wollte das läugnen? Vielleicht steht es uns sogar bevor, es in der nächsten Lebensperiode der Eidgenossenschaft neuerdings zu erfahren. Der Ausgleich besteht zunächst darin, dass die demokratische Republik die beste, ja sogar die allein ganz menschenwürdige und gottgewollte Staatsform ist, wenn sie Probe hält. Sodann aber in der Gegenfrage nach dem Zwecke des menschlichen Lebens überhaupt. Wenn dasselbe nur so aufgefasst wird, dass viele Millionen menschlicher Wesen Generation um Generation ein armseliges, halb vegetatives Leben ohne rechte geistige Interessen führen müssen, damit einer jederzeit sehr geringen Zahl eine äusserlich bessere, innerlich aber oft gleich leere Existenz ermöglicht sei, so wäre eine andere Staatsform zweckentsprechender. Das Leben besteht aber in dem beständigen energischen Kampf eines geläuterten menschlichen Willens gegen alles Mangelhafte und Schlechte, ohne den es gar keinen Werth hat. Diesen Kampf muss Jeder ohne Ausnahme für sich und gleichzeitig für alle Mit- und Nachlebenden führen und diesen höchsten Lebenszweck kann Jeder nur in der demokratischen Staatsordnung vollkommen und ungehindert erfüllen. Sollte sich Jemand dagegen auf göttliche Einrichtung der nichtrepublikanischen Staatsformen berufen wollen, so antworten wir ihm mit kurzem Hinweis auf I. Sam. VIII 7, X 19, XII 20 und auf die zahlreichen Erfahrungen, die mit der absoluten Monarchie gemacht worden sind, die dann doch wohl die gottgewollte Staatsform wäre, nicht die konstitu-

Digitized by Google

tionnelle, die nichts weiter als eine Uebergangsform zur Republik und eine unnöthige Komplikation einer eigentlich in ihren Grundideen schon republikanischen Staatsauffassung ist.

Allerdings wird man in einer modernen Demokratie niemals die Stabilität der Verfassungen erreichen können, welche die Monarchien, Theokratien und Aristokratien (freilich eben meistens auch nur durch Gewalt von Oben) besitzen, sondern eine demokratische Verfassung wird, sowohl der Dauer als der Form nach, dem jeweiligen Volkswillen bestimmter entsprechen müssen. Die gebildeten Klassen im Volksstaate können damit zuweilen in die Lage versetzt werden, unter einer Verfassung zu leben, in der sie Manches nicht billigen [1]; es ist aber dann ihre Aufgabe, sich dennoch als lebendige Theile ihres Volkes zu fühlen und dasselbe stetsfort durch Belehrung und Beispiel zu der richtigen und massvollen Anwendung auch mangelhafter Einrichtungen anzuleiten.[2] Die Verfassungen

[1]) Es ist die Grösse einiger der besten Männer der Helvetik, wie namentlich Rengger und Zschokke, dass sie sich, als alle ihre staatlichen Ideale verloren gegangen waren, nicht verbittert, oder genusssüchtig von dem Schauplatz einer keineswegs mehr befriedigenden politischen Thätigkeit zurückzogen, sondern «nach dem grossen noch das schlichte Heldenthum» des wackern Bürgers und Eidgenossen fortsetzten. Auch der heutige Liberalismus, der vielleicht eine Zeitlang in die Minorität sich versetzt sehen wird, darf desshalb nicht zu einer blossen Besitzkonservirungspartei herabsinken.

[2]) I Sam. XII, 20—25. Diese Citationen des Alten Testaments sind schon sehr modernen Lesern des Jahrbuchs aufgefallen. Aber es kann ihnen bei näherer Betrachtung doch wohl nicht entgehen, dass die schweizerische Eidgenossenschaft in ihren Schicksalen und in ihrer staatlichen Aufgabe eine bedeutende Aehnlichkeit mit dem altisraelitischen Volksstaate hat, dessen Geschicke dieses grossartige Buch erzählt. Heute aller-

Digitized by Google

besitzen übrigens ein sicheres Kriterium für ihre Tauglichkeit. Sie erzeugen [1]) die ihrem Werthe entsprechende Administration, und diese hinwieder macht es dem Volke in kürzester Zeit fühlbar, wo es unrichtigen Grundsätzen seine Zustimmung ertheilt hat.

Damit ist schon Vieles gesagt, was wir über ein jetziges Programm unserer innern Zukunft denken, das den verheissungsvollen Titel: Ausbau der Demokratie trägt. Dieser Ausbau ist zweckmässig, selbst nothwendig, insofern er das richtige Mass einhält, welches in allen Staatssachen, ja in allen menschlichen Angelegenheiten überhaupt, das letzte Wort, der «Weisheit letzter Schluss» ist. Denn es gibt keinen einzigen an sich noch so richtigen Gedanken, der nicht durch einen Ausbau bis in die letzten logisch ziehbaren Konsequenzen unrichtig wird und oft zu wahren Absurditäten führt. [2])

Als einen richtigen Ausbau der Demokratie betrachten wir zunächst das obligatorische Referendum. Das Referendum ist die einzige Möglichkeit, grössere Volksmassen direkt bei der Gesetzgebung und Regierung eines Staates zu betheiligen und viel-

---

dings kennen es viele Gebildete zu ihrem eigenen grossen Schaden nicht, worüber ein gewiss sehr unverdächtiger Zeuge, Franz von Holtzendorff, in seinem Handbuch des Völkerrechts I, 197 sagt, dass «die Zusammenhänge des kirchlichen, religiösen und politischen Gemeinlebens, wie solche sich in Europa nach und nach herausbildeten, ohne Kenntniss des Alten Testamentes gar nicht erfasst und begriffen werden können». Vgl. auch die später zitirte Aeusserung von Gelzer.

[1]) Wie schon Sismondi sagt.

[2]) Vgl. hierüber die Artikel «Freiheit» in Jahrbuch V, und «vor hundert Jahren» in Jahrbuch III, wo dieser Beweis historisch geführt wird.

Digitized by Google

leicht diejenige Erfindung der Eidgenossenschaft, welche ihren Namen am längsten in der geschichtlichen Erinnerung erhalten wird, obwohl sie noch vor ganz kurzer Zeit bei den Weisen unseres Landes in sehr geringem Ansehen stand.[1]) Es ist, abgesehen von seinem evidenten Werthe für die politische Volksbildung, das Sicherheitsventil, dessen jede Regierung bedarf, die demokratisch, nicht bureaukratisch, regieren will, und es hat sich bei uns auch historisch bewährt. Die alte Eidgenossenschaft wäre erhalten geblieben und hätte sich vernunftgemäss entwickelt, wenn in den beiden grössten Ständen, Zürich und Bern, das bestehende Institut der « Volksanfragen », nicht dem Hang nach aristokratischer Regierungsweise seitens einzelner Volksklassen geopfert worden wäre.[2]) Und auch die Erfahrungen der Eidgenossenschaft selbst, seit 1874, können nicht ungünstig genannt werden.[3]) Gewiss aber ist, dass nur das obligatorische Referendum allen Anforderungen, die nicht blos die Logik, sondern auch die Praxis an dieses Volksrecht stellt, vollkommen entsprechen kann. Das Fakultativ-Referendum, das wir jetzt in Art. 89 der Bundesverfassung besitzen, unterdrückt nicht nur die eigentliche Grundidee einer « Volksgesetzgebung », indem das Volk dieselbe der Repräsentantenversammlung in einzelnen Fällen aus den Händen reissen muss, und zwar immer in der ausgesprochenen Absicht, das betreffende Gesetz nicht zu

---

[1]) Vgl. hierüber die Schrift des Herausgebers: « Theoretiker und Idealisten der Demokratie, 1868 ».

[2]) Vgl. hierüber die Festschrift des vorigen Jahres: « Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft », ferner: « Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht » im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stœrk, Bd. II.

[3]) Vgl. hierüber Jahrbuch VI, S. 472.

Digitized by Google

gestatten, wodurch dieses Institut seinem inneren Wesen nach zu einem « Veto » wird; sondern es gibt dem Volke auch keinen richtigen Ueberblick über seine Gesetzgebung, indem es nur in einzelnen und vielleicht nicht einmal in den wichtigsten Fällen mit derselben bekannt wird. Wesentlicher aber ist noch, dass das Fakultativ-Referendum nicht ohne Agitation in Scene gesetzt werden kann, auf einer Erregung des Missvergnügens und Misstrauens gegen die eigenen Staatsbehörden beruht und damit immer einen moralischen Schaden herbeiführt, der leicht zu beobachten ist und bei dem obligatorischen Referendum wegfällt. Endlich ist leicht zu bemerken, wie sehr sich durch diese Nothwendigkeit einer Agitation andere Organisationen, als die staatlichen, der eigentlichen Gewalt im Staate bemächtigt haben. Wer die Möglichkeit in der Hand hat, ein Referendum hervorzurufen, — und das sind offenbar nicht die Gemeinden, Bezirke, oder Kantone, oder irgendwelche sonstige offizielle Organe, — der ist schliesslich der Herr im Staat, und wir sind sogar nicht einmal mehr sicher davor, dass er es in der Zukunft wirklich persönlich wird.[1]) Das Alles spricht für das obligatorische Referendum, das einen viel ruhigeren Gang hat, und wenn damit ein Masshalten in der jetzt Tag und Nacht fortarbeitenden Gesetzesfabrikation nothwendig[2]) verbunden sein sollte, so würden wir

[1]) Der 6. Dezember 1891 ist darin ein bedeutsames Datum und hat dazu geführt, in unser Staatsrecht eine Art von « Kabinetsfrage » einzuführen. Der Urheber des Gesetzes, gegen welches die Agitation in Scene gesetzt wurde und gelang, verschwindet vielleicht künftig regelmässig aus der obersten Landesbehörde und wird selbstverständlich, wie in England, durch den Chef der Opposition ersetzt.

[2]) Es ist unglaublich, welche Massen von Gesetzen und erst noch von dazu gehörigen « Verordnungen » und « Ausführungs-

Digitized by Google

das unsererseits nur für einen weitern Vortheil erachten.

Die Gesetzes-Initiative, wie sie schon in der Mehrzahl der schweizerischen Kantone besteht,[1]) bildet ohne Zweifel ein Postulat für eine künftige Revision der eidgenössischen Verfassung, welche sie auch jetzt noch nicht besitzt, sondern am 5. Juli 1891 nur die Verfassungs-Initiative angenommen, resp. besser ausgebildet hat. Sie kann auch als natürliches Komplement des Referendums, eher zwar des fakultativen, als des obligatorischen, angesehen werden. Sie ist aber, rein praktisch genommen, ein etwas gefährliches Institut, indem sie den Gang der Gesetzgebung, im Grunde eigentlich die ganze Leitung des Staatswesens, ausser die offiziellen Organe desselben, in die Hände von beliebigen Initianten, oder was noch schlimmer ist, einer aus Vereinsorganisationen bestehenden Nebenregierung verlegt, deren gehorsame Diener die Staatsorgane werden müssen, wenn sie nicht selbst auch der Nebenregierung angehören. Mit diesem

---

dekreten» aller Art, ohne die ein heutiges Gesetz gar nicht bestehen kann, von unseren modernen Staaten, Jahr für Jahr, ohne Aufhören produzirt werden. Es ist, als ob das geradezu zu der nothwendigen und regelmässigen Hauptthätigkeit der Staatsorgane gehörte. Und wenn dieselben etwa einmal geneigt wären, einzuhalten, so sorgen bei uns wieder einerseits die beständigen partiellen Verfassungsrevisionen und andererseits eine Fülle von Motionen, Interpellationen, Postulaten, oft ganz beliebigen Einfällen Einzelner oder von Vereins-Comité's dafür, dass fortwährend Neues verlangt wird. Von einer wirklichen Kenntniss der gesammten Gesetzgebung, selbst eines kleinen Landes, ist bei diesem System nachgerade nur noch bei Leuten die Rede, die sich berufsgemäss damit abgeben. Diese ausgedehnte Gesetzgebung ist das völlig undemokratische Element in unserem demokratischen Lande.

[1]) Vgl. Jahrbuch VI, S. 703.

Digitized by Google

Schritte, den wir voraussehen können, überschreitet dann die schweizerische Demokratie die schmale Schwelle, welche die Demokratie von der Demagogie trennt.

Eine gleiche Anschauung haben wir von dem ferneren, jetzt sehr im Vordergrunde stehenden Postulate einer Volkswahl der obersten Bundesbehörden, zunächst des Bundesrathes, allfällig auch des Bundesgerichtes, wobei wir die letztere Volkswahl als die ungefährlichere betrachten würden. Auch hier sind die Kantone vielfach vorangegangen,[1]) was übrigens praktisch nicht die gleiche Bedeutung besitzt. Ueber diese Frage herrscht dermalen vielleicht am meisten Unklarheit im Schosse der schweizerischen Parteien, indem verschiedene derselben sie gleichzeitig, aber aus ganz verschiedenen Motiven befürworten und eigentlich noch keine mit Entschiedenheit dagegen sich ausgesprochen hat. Am verwunderlichsten ist das von Seiten der protestantischen Konservativen, die auch in den Chorus einstimmen, mit der Begründung, dass sie bei dem jetzigen Wahlsystem « doch Keinen erhalten ». Abgesehen von der historischen Frage, ob diess ganz richtig sei, ist es doch klar, dass es später noch weniger der Fall sein wird und dass es — was die Hauptsache ist — überhaupt nicht der Zweck einer solchen Wahl ist « Einen zu bekommen », sondern tüchtige, treue, patriotische Männer für diese Stellen zu finden, welche ihren Departementen wohl vorzustehen im Stande sind und dem Lande nach Innen und Aussen Ehre machen. Das hat das bisherige Wahlsystem doch im Ganzen geleistet, weit besser als es

[1]) Vgl. Jahrbuch VI, S. 704. Die Volkswahl des Bundesrathes stand schon 1848 in Frage und wurde in der Revisionskommission blos mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt.

Digitized by Google

eine künftige Volkswahl jemals leisten kann und wird, und dieser Gesichtspunkt sollte in dieser Angelegenheit der vorherrschende sein, nicht der der Parteienvertretung. Es ist nicht möglich, namentlich in einem so komplizirten Staatswesen wie die Eidgenossenschaft, eine einigermassen homogene und in allen ihren Mitgliedern geschäftstüchtige, für die betreffenden Verwaltungsaufgaben ganz passende Regierung auf dem Wege der direkten Volkswahl (die allein in Frage ist) [1]) zu erhalten.

Diese Wahlen würden vielmehr durch Kompromisse zwischen den bestehenden Parteileitungen gemacht werden, bei welchen das eigentliche Volk doch nur eine sehr passive Rolle zu spielen hätte, und solche Regierungen wären auch nichts Anderes, als Vertrauensmänner der Parteien und Vertreter ihrer politischen Ziele. Die Verwaltung des Staatswesens würde entweder in die Hände faktisch lebenslänglicher Büreauchefs übergehen, wie diess in Frankreich der Fall ist, [2]) die in diesem Falle eine viel zu grosse und unverantwortliche Gewalt bekommen. Oder es müsste das sogenannte « Rotationssystem », d. h. der

[1]) Die indirekte, durch vom Volke gewählte Wahlmänner, schlägt einstweilen Niemand vor, überdies hat dieselbe ein nicht sehr verlockendes Beispiel an den amerikanischen Präsidentenwahlen; Wahlmänner würden auch bei uns unzweifelhaft auf Grund eines bestimmten « ticket », d h. einer bereits geschehenen Bezeichnung einer Person, die dann von den Gewählten ernannt werden muss, gewählt werden. Vgl. hierüber Jahrbuch V, S. 92, wo die amerikanischen Erfahrungen kurz skizzirt sind.

[2]) Auch in der kurzen helvetischen Periode, wo alle wirklich tüchtigen Leute nicht Direktoren, sondern Minister waren. Auf die Wahlen ihrer sogenannten Chefs würden diese ständigen Bundesbeamten einen grossen Einfluss durch ihre Empfehlungen ausüben und ihre Vorgesetzten damit dominiren.

Digitized by Google

jeweilige Wechsel nicht nur der Bundesräthe, sondern auch der obersten Bundesbeamten, eingeführt werden, die sich dann an der Wahlagitation ganz besonders betheiligen und darauf rechnen würden, dass, wie jetzt in Amerika, «dem Sieger die Beute», d. h. den Hauptwahlagenten für die Bundesrathswahlen als Lohn für ihre diesfällige Thätigkeit die Ober-Verwaltungsstellen und Gesandtschaften für jeweilen 1, 2, 3 oder 4 Jahre zufielen.[1]) Wir hielten das Alles für ein Unglück für die Eidgenossenschaft und glauben vielmehr, dass dieselbe ihren ruhigen, gemässigten Fortschritt, ihre im Ganzen sehr gute Verwaltung und ihr heutiges Ansehen in Europa niemand Anderem in erster Linie verdankt, als dem in seinen Zielen und Ansichten homogenen, mit Rücksicht auf ausgezeichnete Talente zur Verwaltung gewählten, desshalb auch höchst selten wechselnden Bundesrath und seinen bloss mitarbeitenden, nicht selbständigen, Oberbeamten. Das war das stabile Element, dessen jeder Staat, namentlich aber die ihrer Natur nach bewegliche Demokratie verlangt, wenn nicht Alles flüssig werden,

[1]) Das vollständige amerikanische System, wornach der Präsident diese Oberbeamtungen zu ernennen hat, und dieselben Leuten zufallen, die sie sich manchmal schon vor der Wahl von den Präsidentschafts-Kandidaten haben zusichern lassen, würden wir nicht nachahmen. Bei uns könnten bloss die Oberbeamten, wie die Bundesräthe, und zugleich mit diesen, vom Volke gewählt werden; dies ist in der That auch schon vorgeschlagen worden. Die (wenn auch bloss indirekte) Volkswahl des Präsidenten mit Allem, was sich daran durch die Praxis geknüpft hat, wird von allen einsichtigen Politikern der Vereinigten Staaten als der Hauptgrund der herrschenden Korruption in der dortigen Verwaltung angesehen. Vgl. darüber Jahrbuch V, Artikel «Freiheit» und den ausgezeichneten Artikel von Ostrogorski «De l'organisation des partis politiques aux Etats-Unis», der dort zitirt ist.

Digitized by Google

oder das Volk in seinen im Wortsinne[1]) konservativen Bestandtheilen zu einem anderen Staatssystem grösseres Vertrauen fassen soll. Es ist vollständig richtig, dass die Volkswahl des Bundesrathes ein Ausbau des demokratischen Systems ist, aber wir thun damit einen Schritt in's Ungewisse hinein, der, wenn er misslingt, nicht so leicht mehr zurückzuthun ist, sondern das ganze Glück der Eidgenossenschaft so sehr in Frage stellt, wie kein anderer ausser ihm.

Gegen das «Flüssigwerden», welches stets die Vorstufe zu einer Auflösung bildet, ist in neuerer Zeit, wohl mehr instinktiv als bewusst, Schutz in der Errichtung von ständigen Komissionen gesucht worden, welche jetzt einen eigenthümlichen, ganz faktischen Theil unserer Staatsverfassung bilden, in der sie nirgends vorgesehen sind.[2]) Es wird sich fragen, ob dieselben bei einer künftigen Verfassungsrevision in das System der Verfassung aufgenommen werden sollen, eine Frage, die mit Ja zu beantworten wäre, wenn der Bundesrath «flüssiger», beziehungsweise von Parteibezeichnungen und Parteikompromissen abhängiger wird; denn dann bilden sie fortan das stabile Element und die Sicherheit für eine technisch gute Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige, ohne allzu grosse Abhängigkeit derselben von den blossen Oberbeamten. Eine andere ebenfalls rein thatsächliche Institution unserer jetzigen Verfassung sind die von dem Bunde besoldeten «Parteisekretäre», vorläufig die zwei «Arbeitersekretäre», denen aber andere

[1]) Sonst sind jetzt gerade die Konservativen aus Parteirücksichten die Befürworter der Volkswahl des Bundesrathes geworden.

[2]) Vgl. darüber Jahrbuch VI, S. 490. Solche «permanente Ausschüsse» werden jetzt auch in der französischen Kammer vorgeschlagen.

Digitized by Google

Klassenvertreter dieser Art ebenso leicht und sogar billigerweise folgen können. Sie sind jetzt eigentlich Mittelglieder, welche die offiziellen Staatsorgane mit den Partei- und Klassenorganen in Verbindung erhalten und als Beschwichtigungsagenten, gleichzeitig auch als Experten für einzelne Klassenfragen dienen, ein, namentlich der Form wegen, in der es eingeführt wurde, ebenfalls nicht ganz zu rechtfertigendes Institut, das aber, soweit bekannt, gute Dienste geleistet hat. Eine eigentlich verfassungsgemässe Stellung demselben anzuweisen, halten wir für unmöglich: « Sit ut est, aut non sit! »

Alle diese Institutionen haben die gemeinsame Eigenschaft, die Bedeutung des nationalen Parlamentes, die in einzelnen Perioden unserer neueren Geschichte [1]) zu gross war, herabzudrücken. Eine Verschiebung der Macht im Staate, von diesen Räthen hinweg auf die demokratischen Volksorganisationen und damit auf die Parteileitungen, hat unzweifelhaft bereits stattgefunden. Dieselbe dauernd und gebräuchlich, oder gesetzlich zu machen (was bei uns fast das Gleiche bedeutet) ist die Tendenz zweier weiterer Institutionen, die jedenfalls in der nächsten Zukunft der Eidgenossenschaft eine bedeutende Rolle spielen werden, und wozu die liberale Partei derselben Stellung zu nehmen hat, nämlich des sogenannten « Mandat impératif » und der « Minoritätenvertretung » oder « Proportionalwahl ». [2])

[1]) Zur Zeit der längst, von Jedermann « unvermisst », dahingegangenen « Bundesbarone ». Einzig der Ständerath behauptet jetzt noch mitunter eine derartige Stellung; er schöpft aber auch seine Kraft nicht aus sich selber, sondern aus den Parteiorganisationen, die hinter ihm stehen.

[2]) Den wunderschönen Namen « Proporz » würden wir an Stelle der Anhänger dieses Systems aufgeben, er schreckt ab. Vgl. hierüber noch eine Auseinandersetzung des Thatsächlichen unter « Staatsrechtliche Mittheilungen ». 3

Digitized by Google

In wieweit die jetzigen Mitglieder der beiden eidgenössischen Räthe auf ein «verbindliches Mandat», d. h. gegen ein bestimmtes, schriftlich einem Partei-Wahlkomité eingehändigtes Versprechen nach einem Parteiprogramm stimmen zu wollen, gewählt sind, entzieht sich der öffentlichen Kontrole. Doch glauben wir annehmen zu sollen, dass dies bei einer kleineren Anzahl derselben der Fall sei. Schon das zeigt das Bedenkliche dieser Institution, dass sie geheim ist und neben den öffentlichen Wahlphrasen von «Unabhängigkeit», Wahl der «Wägsten und Besten» und was noch mehr ist, neben dem noch bestehenden, von Jedermann geforderten Parlaments-Eide einhergeht, dessen Sinn solche besondere Verpflichtungen auszuschliessen scheint. [1]) Sie machen auch, wenn sie bei der Mehrzahl bestehen würden, eine fruchtbare Diskussion unmöglich, indem diese Mehrheit unbelehrbar bleiben muss, weil sie ihre Stimmabgabe zum Voraus verpfändet hat. Wir halten daher das Mandat impératif für eine unmoralische Sache, die von einer künftigen Verfassung verboten und im

[1]) Derselbe lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung «und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, «Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Un«abhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des «Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, und «überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu er«füllen, so wahr mir Gott helfe!»

Die alte Eidgenossenschaft war stets sehr eingenommen gegen «Sondergelübde» neben dem eidgenössischen Eid und suchte dieselben auf alle mögliche Weise zu verhindern. Vgl. den Dreiländerbund, das Stanzer Verkommniss, den Tagsatzungsbeschluss von 1385 in Nidwalden. Den alten Eidgenossen war eben die Gefährlichkeit aller solcher Parteiverpflichtungen klar.

Digitized by Google

Parlaments-Eide ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte. Sie ist zulässig bei einer ständischen Vertretung, in welcher überhaupt nicht von einer Vertretung des ganzen Volks und seiner Interessen und von gegenseitiger Belehrung darüber die Rede ist, die das Wesen der modernen Parlamente, im Gegensatze zu den frühern «Landständen», oder instruirten «Tagsatzungen» bildet, sondern von einer einfachen Verbeiständung von Klasseninteressen und einem Markt über gegenseitige Leistungen und Vortheile. Dahin kommen wir vielleicht wieder am Schlusse des Jahrhunderts, das uns von solchen Zuständen befreit hat, zurück; es gibt jetzt schon Auffassungen des parlamentarischen Mandates, die dieser Definition entsprechen.

Auch der materielle Geist unserer Zeit widerspricht der Selbständigkeit und Originalität der politischen Anschauung; das bekannte Wort Göthe's, dass das höchste Glück der Erdenkinder die Persönlichkeit sei, findet eben aus allerlei Gründen, wobei aber die Charakterschwäche unseres Geschlechtes der hauptsächlichste ist, weniger Anwendung, als früher; wie es denn auch immer weniger Menschen zu geben scheint, die mit unbedingter, ganz objektiver Hingabe ihrer Aufgabe, ohne den beständigen Seitenblick auf ihr schätzbares Ich und seine Taxirung in der öffentlichen Meinung, leben können. Charakteristisch ist für unsere Zeit der Respekt vor der blossen statistischen Menge, die doch im Ganzen weniger Bedeutendes für die Staaten geleistet hat, als der Geist und die sittliche Kraft Einzelner. Jedes Vereinchen, das sich irgendwo zusammenthut, gewinnt in der Tagespresse einen Platz, der den multiplizirten Werth seiner Mitglieder übersteigt, und folgerichtig gibt es jetzt auch sehr viele

Digitized by Google

Leute, die gar nicht mehr den Gedanken fassen, allein und selbständig etwas auszurichten, sondern nur noch unter dem Schatten einer Vereinsfahne und in der Lebensform von Heerdenthieren leben können.

Die verbindlichen parlamentarischen Mandate würden durch die Minoritätenvertretung zur Regel werden. Denn dieselbe ist nur wirksam, wenn die Minoritäten ihrer Vertreter bis in das geringste Detail hinein sicher sind, und sie beruht auf der gleichen Grundanschauung, dass alle in einem Lande herrschenden Parteimeinungen, selbst die schlechtesten und verderblichsten, das Recht haben, in den Repräsentanten-Versammlungen vertreten zu sein, weil sie bestehen. Während das bis jetzt herrschende System der weit würdigeren Ansicht huldigt, dass nicht alle, sondern nur die besten Eigenschaften eines Volkes zur Geltung kommen und dasselbe durch seine besten Männer allein vertreten und regiert werden solle. Ob dies im einzelnen Wahlfalle stets thatsächliche Wahrheit ist, ist eine ganz andere Frage, und ohne Zweifel hat die diesfällige Mangelhaftigkeit der Majoritätsparteien viel dazu beigetragen, das «proportionale» Wahlsystem mancherorts populär zu machen; während ein anderer Theil dieser augenblicklichen Popularität auf blosser Neuerungssucht und Nachahmung beruht.[1]) Die moralische Vorzüglichkeit der Minoritätenvertretung muss daher stets bestritten werden; sie ist vielmehr ein System, dem gute oder schlechte Eigenschaften gleichgiltig, dagegen «Parteivertretung», thatsächlich bestehende Verhältnisse, Alles sind und das entweder

[1]) D. h. man sucht die Unbehaglichkeit der gegenwärtigen Zustände nicht in den Quellen, die sie hat, sondern in äusseren Einrichtungen, oder will bei jedem augenblicklich an der Tagesordnung befindlichen Fortschritt auch mitmachen.

Digitized by Google

nichts hilft,[1]) oder dann durch künstliche Aufwiegelung von Minoritäten und Stärkung des «Klassenbewusstseins» mehr schadet, als die Uebelstände, die es beseitigen will. Die moralischen Gründe, welche für die Minoritätenvertretung angeführt zu werden pflegen, beruhen sogar in den meisten Fällen auf einer unbewussten Heuchelei, indem dieser Forderung im Grunde doch stets eine Berechnung des politischen Vortheils zu Grunde liegt. Die gleichen Parteien, die sie da eifrigst befürworten, wo sie selbst in der Minderheit sich befinden, stehen ihr oft sehr kühl gegenüber da, wo sie die unbestrittene Mehrheit haben.

Dieses Wahlsystem ist daher, wo es begehrt wird, ein Krankheitssymptom, und jedenfalls ein Heilmittel nach dem Prinzip der modernen medizinischen Impfstoffe: d. h. es wird aus den Krankheitsbestandtheilen selbst gezogen; die Parteien werden vermehrt und gestärkt, um der Parteisucht entgegen zu wirken. Wie es thatsächlich bei uns wirken wird, weiss man noch nicht; wahrscheinlich aber, nach obiger Analogie, verderblich für einen gesunden Körper, vielleicht besser für einen kranken. Wir zweifeln nicht, dass dieses Wahlsystem, das bereits in zwei Kantonen, Tessin und Neuenburg, angewendet wird, und noch in andern Verfassungen der Möglichkeit nach enthalten ist,[2]) eine gewisse Zukunft hat, wie alles Neue in unserem Lande, wenn aus irgendwelchem Grunde keine Befriedigung herrscht. Man verbessert leichter Staatseinrichtungen, als sich selber, und manchmal scheint es

[1]) Eine unbedeutende Vertretung von Minoritäten dient der herrschenden Partei nur zur Abwälzung eines Theiles der Verantwortlichkeit für ein schlechtes Regiment.

[2]) Vgl. Jahrbuch S. 703. In Neuchâtel ist es bloss zur Probe auf 3 Jahre eingeführt.

Digitized by Google

kranken Völkern schon wohler zu werden, wenn sie sich auf die andere Seite kehren.

Der jetzigen liberalen Majorität, welche damit zur Minorität gemacht werden will, würde eine solche Prüfungszeit günstig sein, wenn sie dieselbe charakterfest aushält. Es stiebt in solchen Anfechtungszeiten viel Spreu vom Korne, zum Gegner hinüber, und hilft denselben demoralisiren. Das wahrhaft Gute in der eigenen Partei hingegen vertieft sich und das Volk lernt seine Freunde besser schätzen, wenn sie in der Minderheit sich befinden. Es gibt auch in unseren heutigen Republiken eine Art von Ostrazismus, durch welchen die Bevölkerungen oft die allerbesten Männer beseitigen, bloss weil sie ihnen unbequem sind. Sie kommen aber meistens wieder zu Ehren, nachdem die Todten einer solchen Zeit sich gegenseitig begraben haben und die Neuerung versucht und in ihrer relativen, oder ganzen Unwirksamkeit erwiesen ist. Zu fürchten wäre also diese Wahleinrichtung für die liberale Majorität des schweizerischen Volkes, die im Ganzen unzweifelhaft besteht, nicht gerade. Sie würde ihr in wenigen Theilen des Landes, Kantonen und Wahlbezirken, nützen, in mehreren allerdings, aber nicht auf die Dauer, schaden und sie kann mit Majorität wieder aufgehoben werden. Das Prinzip aber der inneren Politik der Eidgenossenschaft ist das Wort des sterbenden Attinghausen: «Seid einig». Das rufen uns überhaupt alle edlen Gestalten unserer Geschichte in allen vergangenen Jahrhunderten derselben zu, und hätten wir ihren Rath immer befolgt, so wären wir jetzt ein stolzerer Staat. Was heisst das anderes als: Verwerft alles, was prinzipiell gegen Einigkeit ist, Förderung des Parteigeistes, soziales Klassenbewusstsein, konfessionelle schärfere Unterscheidung und Ab-

Digitized by Google

schliessung. Somit auch ein Wahlsystem, das alle solche Trennungsmomente befördert, und wo sie noch nicht vorhanden sind, künstlich heraufbeschwört.

Es ist nicht alles was besteht, auch ebendesswegen schon berechtigt, wie es unser materialistisches Zeitalter als ganz selbstverständlich vorauszusetzen geneigt ist. Der Staat namentlich, der als Kollektivpersönlichkeit einer ewigen Weltordnung gegenüber steht, welche das Gute allein und keineswegs Alles, was besteht, will, kann, ebenso gewiss wie der einzelne Mensch, nur dann leben und gedeihen, wenn er das Schlechte in seinem Inneren beständig ausrottet, und das Gute alleinherrschend macht, und darf sich daher nicht scheuen, solchen angeblichen Billigkeitsgründen entgegen zu treten. Es gibt keine Billigkeit gegen absolut Verwerfliches und eine Gerechtigkeit für dasselbe auch nur im strafenden Sinne. Allerdings kann es vorkommen, dass alle Parteibestrebungen in einem Lande gleich oder ähnlich mangelhaft sind; in diesem Falle, aber auch nur dann, mag die Proportionalität als das geringere Uebel gelten.[1]) Ein Uebel aber bleibt sie immer und das Ideal unseres Staatswesens wird sie nie befördern. Dasselbe besteht in der Eigenart der alten Eidgenossenschaft, die sie in ihren besten Zeiten gehabt hat, von welcher der Geschichtschreiber Johannes von Müller zu sagen wagt: «Die alten Eidgenossen waren ein gutes und redliches Volk, am grössten in grossen Gefahren». Wo sich diese beiden Eigenschaften, die einfache Biederkeit des Charakters, die Einfachheit der gesammten Lebensauffassung und Lebensführung, mit dem wahren Muthe

[1]) Dabei ist dann die allereinfachste, leichtverständlichste Methode, wie z. B. das limitirte Votum, die beste.

Digitized by Google

verbindet, der in gefährlichen Zeiten stets zu-, nicht abnimmt, da ist für die Eidgenossenschaft das wahre Leben vorhanden, das auch nur auf dem Wege der moralischen Hebung und Erziehung der Menschen, nicht durch formale Parteikünste gefunden werden kann. Die jetzige Eidgenossenschaft hat dies noch nicht genügend aus den Kämpfen der Dreissiger- und Vierziger Jahre gelernt, und kehrt nun um, neuerdings in Prüfungs- und Läuterungszeiten hinein. Eine viel spätere Generation als die unsere, wird es, wenn wir auf unserer mühsamen Wanderung durch die Wüste der jetzigen politischen und wirthschaftlichen Parteibestrebungen [1]) längst dahingegangen sind, einsehen und befolgen. Oder vielleicht kommt auch die Regeneration, deren wir bedürftig sind, von Aussen und plötzlich, nach den Worten Schillers:

« Wie wenn auf einmal in die Kreise der Freude mit Gigantenschritt
Geheimnissvoll nach Geisterweise ein ungeheures Schicksal tritt,
Da beugt sich jede Erdengrösse dem Fremdling aus der andern Welt,
Des Jubels nichtiges Getöse verstummt und jede Maske fällt,
Und vor der Wahrheit mächt'gem Siege verschwindet jedes Werk
der Lüge ».

So war es vor hundert Jahren; ein Theil unserer oberen Lebenskreise lebte, wie jetzt, in einer unnatürlichen Weltanschauung, die von derjenigen der unter ihnen stehenden Masse völlig differirte und bei dem ersten Ansturm des Unglücks als ein auf Sand gebautes Haus zusammenfiel. Dann wurde es eine Zeitlang mit Festen, Theater, Musik u. dgl. stiller, und es kamen ernstere Gedanken an die Reihe. Allerdings aber auch nicht bloss die sogenannten « wirthschaftlichen ».

[1]) Vgl. Numeri, Kap. 14.

Digitized by Google

Wir unterschätzen die Bedeutung der wirthschaftlichen Fragen des Lebens in der heutigen Zeit nicht, wenn wir auch für dieselben kein besonderes « faible » empfinden und überhaupt nicht glauben, dass jemals, so lange die Welt steht, ein Staat auf Basis und nach den Anschauungen der modernen « Sozialpolitik » erbaut worden ist und erbaut und erhalten werden kann.[1]) Am allerwenigsten die schweizerische Eidgenossenschaft, welche das Produkt einer idealistischen und spezifisch politischen Lebensauffassung ist und bleibt. Mit den jetzigen sozialen Ideen und dem Klassenbewusstsein, das die heutigen sozial gefärbten Politiker als etwas Gesundes und Natürliches im Staatsleben betrachten, hätten sich niemals die im 13. und 14. Jahrhundert noch weit verschiedener gestalteten und berechtigten Klassen der damaligen Bevölkerung zu einem Staatswesen zusammengefunden, das nur auf der unbedingten Unterordnung aller Sonderinteressen unter einen gemeinsamen politischen Gedanken beruhen konnte. Wo die Eidgenossenschaft jemals auch später in ihrer langen und wechselvollen Geschichte diesen politischen Idealismus verlassen, und die materiellen Interessen das Ganze, oder Theile desselben hat überwuchern lassen, da hat sie sofort ihre Existenz als Staat in Frage gestellt.[2]) Um-

[1]) Das sind Alles « Staatsromane ». Der einzige wirklich historische Sozialstaat war der der mosaischen Gesetzgebung, der aber wahrscheinlich auch nie ganz vollständig bestand. Vgl. hierüber den Aufsatz von Prof. Oettli in Jahrbuch V.

[2]) Beispiele hiefür sind die verschiedenen Versuche von Zürich, sich dem Reiche wieder anzuschliessen, die Parteibestrebungen in Luzern für Oesterreich, die Politik der ganzen Eidgenossenschaft Unterthanenländer, die ausgebeutet werden konnten, zu schaffen, statt gleichberechtigte Staatstheile, das ganze spätere aristokratische

Digitized by Google

gekehrt sind es die oft sogar (nach unserer heutigen Anschauung wenigstens) etwas übertrieben idealistischen Auffassungen von Staat und menschlichem Leben gewesen, die ihr immer wieder zu einer zeitgemässen Regeneration verholfen, und diesen sonst unnützen oder sogar gefährlichen Staat auch den übrigen Staaten Europa's unentbehrlich gemacht haben.[1]) Namentlich in schwierigeren Zeiten, wie sie uns jetzt wohl ohne allen Zweifel bevorstehen, wird man ein Staatswesen nicht mit einer Bevölkerung erhalten, welche bloss noch «Magenfragen» kennt und deren ganze innere Politik in einem Markten um die gegenseitigen materiellen Interessen egoistisch denkender Berufs- oder Gesellschaftsklassen besteht. Einem solchen Zustand wäre sogar die Wiederherstellung der vollen Souveränetät von Kantonen, die doch wenigstens Staaten, wenn auch in zu kleinem Massstabe sind und staatliche, nicht bloss gesellschaftliche, Aufgaben kennen, bei weitem vorzuziehen.

Dessenungeachtet lässt sich ja nicht läugnen, dass die Menschen nicht blos ideelle, bedürfnisslose

Klassenwesen, das durch diese Landvogteien und auch durch ein starkes « Klassenbewusstsein », zum Nachtheil des Staates, erhalten wurde.

[1]) Die Helvetik war, bei allen ihren Fehlern, doch eine Regeneration der Eidgenossenschaft, die sonst untergegangen wäre, gleich wie die wegen ihres Phrasenreichthums viel verspottete « Dreissigerperiode »; ebenso die Reformation. Hätte Europa die Schweizer nur von dem Standpunkte Jakob Wimpheling's, oder der Landsknechtpoesie, oder nach ihrer italienischen Politik, wie die Geschichte Guicciardini's sie erzählt, oder nach den Söldnern des 18. Jahrhunderts gekannt, und nicht doch immer wieder auch einen idealeren Zug in ihnen entdecken müssen, so wären wir längst auf dem Wege der heutigen Türkei, als ein blosser Soldatenstaat, ohne rechten Nutzen für die Menschheit, der Theilung verfallen.

Digitized by Google

Wesen sind,[1]) und dass ein allgemeines Wohlbefinden, ja sogar eine allgemein verbreitete mässige, auf einer gewissen Bedürfnisslosigkeit und allgemeinen Arbeitsamkeit beruhende Wohlhabenheit, wie sie bisher für die schweizerische Bevölkerung charakteristisch war, die Menschen einander näher bringt und zu den natürlichen Voraussetzungen eines republikanischen Staatslebens gehört. Darin haben wir unseren Sozialisten unbedingte praktische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und es mag auch wohl sein, dass manche unter ihnen, neben übertriebenen Vorstellungen von der Ausführbarkeit ihrer Pläne und trotz einer durchaus materiellen Weltanschauung, einen Fond von Idealismus besitzen, der den unsrigen übertrifft. Der Mensch ist ein so komplizirtes und widerspruchsvolles Wesen, dass man ihm alle logischen Inkonsequenzen getrost zutrauen kann und oft sogar zutrauen muss, um an ihm nicht ganz irre zu werden und das Gefühl der politischen Gemeinschaft nicht zu verlieren.

Es sind auch in der Eidgenossenschaft jetzt Zustände unzweifelhaft vorhanden, die nach einigen Richtungen hin eine grössere Staatssorge für die armen Klassen und die Ausführung von einzelnen sozialistischen Programmartikeln zur Nothwendigkeit machen. Aber

---

[1]) Auch nützt die politische Freiheit dem ganz armen und von Schulden zu Boden gedrückten Menschen nicht viel, wie wir in « Freiheit », Jahrbuch V, näher gezeigt haben, es haben daher schon viele politische Emanzipationen seit Solon mit einer « Seisachtheia » (Schuldenerleichterung) begonnen. Wir theilen also die Ansicht der ersten helvetischen Verfassung nicht unbedingt, dass die Aufklärung dem Wohlstande vorzuziehen sei, und sind der Meinung des israelitischen Spruchdichters, dass Unterschiede im materiellen Besitze stets bestehen werden und sogar zur Vermehrung der menschlichen Beziehungen beitragen, sofern sie im Dienste einer richtigen Weltanschauung stehen. Sprüche XXII, 2.

Digitized by Google

niemals werden wir hoffentlich prinzipiell von einer individualistischen Lebens- und Besitzesordnung uns abdrängen lassen. Ein soziales Kollektiv-Leben, an der Stelle des jetzigen natürlichen Familienlebens, würde, selbst wenn es ausführbar sein sollte, jeden von der Gefühlsseite gut organisirten Menschen, der noch andere Bedürfnisse kennt, als Essen, Trinken und Wohnen, tief unglücklich machen, auch wenn für diese Bedürfnisse ausreichend in dem Sozialstaate gesorgt wäre. Und ein Kollektiv-Besitz, wie eine Kollektiv-Arbeit, macht die Menschen abhängiger, unfreier, zur politischen Freiheit ungeeigneter, als die individuelle Arbeit und der Privatbesitz,[1]) und ist daher für jede Republik, die vor Allem freie und unabhängige Menschen nöthig hat, unbrauchbar.

Es handelt sich daher jetzt bei den sogenannten wirthschaftlichen Fragen des Tages vor Allem darum, sie nicht zu überschätzen, oder gar etwa zu sagen, wie man es jetzt leider öfter von sonst verständigen Menschen hört, unsere Zeit habe keinen Sinn mehr für politische Fragen, dieselben haben sich « überlebt ». Die politischen Fragen werden in einer Republik sich nie überleben, sondern immer die Hauptsache bleiben. Auch die sozialen Postulate sind nicht anders ausführbar, sobald sie in den Bereich der praktischen Möglichkeit treten, als in der Form von politischen Einrichtungen und unmittelbar verbunden mit den ein-

[1]) Die Kollektivität ist ein Zustand, der in den Anfängen eines gesellschaftlichen Lebens besteht, aus denen sich der Mensch zur Individualität erhebt. Kollektivität ist schon bei der höhern geistigen und künstlerischen Arbeit überhaupt gar nicht mehr möglich. Aber das ist nicht nöthig, dass die Individualität nach englischer Art schrankenlos, und der Privatbesitz ganz nach dem System des römischen Rechts geordnet sei.

Digitized by Google

schneidendsten politischen Problemen. Und endlich wird man nie in grossen Uebergangszeiten, wie die unsrige, den Menschen mit Materialismus über alle Schwierigkeiten hinwegtäuschen können. Im Gegentheil — das wird vielleicht über kurz oder lang auch bei uns zutreffen: « Il y a des cas désespérés, où il faut que la société périsse, ou que l'idéalisme la sauve »!

Wir könnten hier eine Besprechung der Forderungen folgen lassen, wie sie das Erfurter Programm (Jahrbuch VI, pag. 696) für Deutschland aufgestellt hat. Wir halten aber dasselbe für keineswegs musterhaft und auch nicht für das letzte Wort des dortigen Sozialismus (was übrigens schon aus dem stets beigefügten Wörtchen « zunächst » ersichtlich ist), sondern bloss für einen Versuch, ohne Revolution die Mittel zur Verwirklichung des eigentlichen Programmes in die Hände zu bekommen, ähnlich wie die Irländer zunächst « home rule » und dann mittelst desselben Selbständigkeit wollen. Muthmasslich werden aber kommende Ereignisse diesen Weg nicht gestatten.

Für ausführbar, auch für unsern Staat, halten wir: eine staatliche Fabrikgesetzgebung, eine Versicherung der unbemittelten Klassen, die öffentliche unentgeltliche ärztliche Behandlung und Krankenpflege, Errichtung von Speise-, Heiz- und Badanstalten, sogar den staatlichen oder gemeindlichen Betrieb der Wirthschaften, unentgeltliche Schulen mit unentgeltlichen Lehrmitteln, unentgeltliches Begräbniss, Verstaatlichung der Eisenbahnen, Apotheken und des Kornhandels, die staatliche Uebernahme aller Wasserkräfte und das Elektrizitätsmonopol, die Expropriation aller Waldungen zu Gunsten des Staates oder der politischen Gemeinden, den Realkredit der Gemeinden, die Einführung des Frauenstimmrechts, die Trennung der Kirche vom Staat, die

Digitized by Google

Verbesserung der Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege im Sinne der Erleichterung. Dabei würde eine Reform des Erbrechts, der Hypothekargesetzgebung, des Bank- und Aktiengesellschaftsrechts, der Pacht, eine Repression des wucherischen Darlehens und des gesammten Börsenwesens in vorderster Linie stehen. Ueberhaupt eigentlich eine Beseitigung des römischen Rechts, als Grundlage des Rechtssystems. Es wird sich erst in der Zukunft zeigen, dass ohne eine gründliche Reform der zivilrechtlichen Gesetzgebung, die aber keineswegs etwa den jetzt bestehenden deutschen Entwürfen folgen darf, alle sozialpolitischen Gedanken in der Luft stehen. Dazu braucht es dann aber einer viel gründlicheren juristischen Auffassung und Arbeit als derjenigen, welcher der heutige Sozialismus in Deutschland in seinen Hauptvertretern fähig ist.

Die wichtigste und zugleich schwierigste der hievon jetzt unmittelbar zur Diskussion vorliegenden Fragen ist die Unfall- und Krankenversicherung, wie sie ein seit bereits 2 Jahren bestehender Verfassungsartikel [1]) formulirt, oder die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung, wie sie dem Volksbewusstsein bedeutend näher steht und immer mehr in den Vordergrund treten wird. Die von der Verfassung intendirte partielle Versicherung ist hervorgegangen aus den verschiedenen Versuchen, die Lage der indu-

[1]) Art. 34*bis* der Bundesverfassung, welcher lautet:

« Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären ».

Digitized by Google

striellen Arbeiter besser zu gestalten und die Haftpflicht der Unternehmer zu ordnen. Sie ist zunächst ein Produkt des «Klassenbewusstseins» eines Theiles der hilfsbedürftigen Bevölkerung, desjenigen Theiles nämlich, der sich vor andern in neuerer Zeit durch geistige Regsamkeit und Organisation auszeichnet, und dadurch sich Einfluss und Vertretung in der Politik zu verschaffen gewusst hat. Man würde sich aber täuschen, wenn man glaubte, dass dieses Projekt in allen Schichten der schweizerischen Bevölkerung populär sei und dass eine Ausführung desselben durch eine Gesetzgebung, welche die Hilfsquellen des Staates in grossartigem Massstabe nur für Eine, wenn auch bedeutende Klasse in Anspruch nimmt, so leicht Eingang finden werde, als ein einstweilen noch sehr harmloser Verfassungsparagraph.[1]) Die konsequente Durchführung desselben ist nicht möglich ohne eine Revolution in den Armenunterstützungsverhältnissen und dem damit unmittelbar zusammenhängenden «noli me tangere» der Bürgergüter und der Gemeindeorganisation. Man wird schwerlich dazu gelangen, zwei grosse Organisationen von Armenunterstützung ohne Zusammenhang neben einander zu organisiren und bestehen zu lassen: eine heimathlich-kantonale, an die Idee einer fixen Heimathgemeinde geknüpfte, wie sie aus dem System

[1]) Noch kein Kanton hat so etwas ausgeführt, obwohl manche bereits in ihren Verfassungen «soziale» Artikel haben, und da, wo das Allernothwendigste von diesen Versicherungsprojekten, die Krankenversicherung, ausgeführt werden wollte, in der geistig und sozial sehr vorgeschrittenen Stadt Basel, wurde es im März 1890 durch Referendumsabstimmung verworfen. Theorie und Praxis sind, namentlich bei uns, zwei sehr verschiedene Dinge; theoretisch ist bei uns immer Jeder für den «Fortschritt», praktisch aber sind sehr Viele nur für den, der sie nichts, oder wenigstens nicht viel kostet.

Digitized by Google

der freien, oder kirchlichen Wohlthätigkeit durch die Badener-Beschlüsse entstanden ist,[1]) und eine eidgenössische, welche aus eidgenössischen Staatsmitteln gewährt und durch ein grosses Netz von eidgenössischen Beamten verwaltet wird, einen wahren eidgenössischen Armenstaat inmitten der kantonalen Staatswesen. Mit Nothwendigkeit kommt man im Verlauf dieser Staatsfrage, welche in Ausgangspunkt und muthmasslichem Schicksal der helvetischen über die Aufhebung der Feudallasten an die Seite zu stellen ist, an welcher jene Periode sich abarbeitete, entweder zu einer völligen Reorganisation der Bürgergemeinden durch Einbürgerung aller Niedergelassenen,[2]) oder zu der blossen eidgenössischen Vorschrift einer Versicherung, die in Verbindung mit den kantonalen Armenverhältnissen und von den Kantonen, aber unter Aufsicht und Kontrolle der Eidgenossenschaft im Laufe einer Reihe von Jahren durchzuführen sein wird. Das Letztere ist einstweilen der wahrscheinlichere Ausgang des ganzen Prozesses; die Schwierigkeiten einer völlig zentralisirenden Durchführung der Sache sind sehr gross. Auf keinen Fall aber wird man sich in diesem Falle mit einer blossen Versicherung einer Klasse begnügen können, sondern, wenn einmal die Eidgenossenschaft aus ihren Mitteln und in grossem Massstabe den Bedürftigen helfen will, so werden alle Nothleidenden darauf gleichmässigen Anspruch erheben, und sie wird es nur durch eine

[1]) Vgl. hierüber Jahrbuch V, S. 763 und Eidgenössische Abschiede VI 1587 ff.

[2]) Aehnlich wie seiner Zeit die Heimathlosen alle eingebürgert worden sind; sodann Aufhebung der Einwohnergemeinden und Beschränkung der blossen Aufenthalter in ihren jetzigen Rechten.

Digitized by Google

allgemeine Alters- und Invalidenversicherung, oder durch eine gleichzeitige «Lastenerleichterung» auf dem Wege von Schuldenablösung, Befreiung des Grundbesitzes, Realkredit u. dgl. thun können. [1]) Da wird dann die Hamlet'sche Frage an den Staat und den einzelnen Bürger gestellt «ob's edler im Gemüth die Pfeil und Schmerzen des wüthenden Geschicks erdulden», das heisst in diesem Falle: mit der jetzigen Staatsordnung vereinbare Palliative aufzusuchen, oder «anstürmend gegen eine See von Plagen», d. h. den ganzen Staatsbestand in Frage stellend und vielleicht über den Haufen werfend, einen neuen Tag der Menschheit herbeizuführen, was heute die sozialistische Auffassung dieser Frage ist, wie es seiner Zeit die helvetische war.

Ein ebenfalls unmittelbar bevorstehendes Eingehen auf die sozialistischen Ideen, dessen sich die liberale Partei der Eidgenossenschaft nicht entschlagen kann, ist die Vermehrung der Staatsmonopolien, namentlich der Staatsbankbetrieb und die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

Die Monopolien haben sich in neuester Zeit durch das Banknotenmonopol [2]) und das in sicherer Aussicht stehende Zündhölzchenmonopol vermehrt. Es sind auch noch ferner denkbar: das Tabakmonopol in der Form der Regie (des Verkaufsmonopols), vielleicht auch das Annoncenmonopol, beide in Verbindung mit den Kantonen, denen nach dem bisher eingehaltenen System für die neuen, d. h. die seit 1874 entstan-

[1]) Das war der Gedanke der Helvetik, der in neuerer Zeit in den Kantonen durch die Aufhebung der Feudallasten und Bodenzinse zur Ausführung gelangt ist. Nun ist aber trotzdem der Boden neuerdings von Schulden überlastet.

[2]) Art. 39 der Bundesverfassung, Abstimmung vom 18. Oktober 1891. Siehe hierüber: «Staatsrechtliche Mittheilungen».

Digitized by Google

denen Monopolien stets ein Antheil an dem Gewinne zugesichert worden ist. Das unzweifelhaft dringendste dieser Monopolien ist das Monopol der Elektrizitätsbeschaffung durch staatliche Konzession der dazu erforderlichen Wasserkräfte. Denn wenn die Kantone in Verbindung mit der Eidgenossenschaft hier nicht bald Hand anlegen, so werden sie die Eisenbahn-Misère, nur in weit grösserem Styl, neu entstehen und eine künftige Generation den Elektrizitätsinhabern ebenso unterthänig und dienstbar sehen, wie jetzt die schweizerische Bevölkerung es gegenüber den Eisenbahngesellschaften ist. Dieses Monopol ist aber auch sehr viel wichtiger, als es jemals das Eisenbahnmonopol gewesen wäre, weil Eisenbahnen nicht jeder Einzelne betreiben kann, die Elektrizität hingegen dem Kleinbetriebe dient und das Individuum wieder von der bloss genossenschaftlichen Arbeit emanzipiren wird. Hier liegt derjenige Punkt, der uns diesem Programme der monopolistischen Anhandnahme der Wasserkräfte am meisten geneigt macht. Es ist zwar dem Ursprunge nach ein ganz sozialistischer Gedanke, der aber sein Regulativ in sich selber trägt und dem Handwerke wieder die Möglichkeit der Konkurrenz mit der Fabrik verschafft.[1]) Die Elektrizität ist individualistisch, der Dampf, dessen Reich zu Ende geht, kollektiv.

Das staatliche Eisenbahnmonopol, diese Helena, die uns seit dem Jahre 1852 von schlauen Börsianern in Verbindung mit den etwas harmloseren Gegnern jeder «Centralisation»[2]), in's Ausland entführt

[1]) Vgl. darüber Jahrbuch VI, pag. 560.

[2]) Es gibt bei uns eine Sorte einfacher Leute, denen das unbesehen und gleichviel zu welchem Zwecke immer als das grösste der Uebel erscheint, und die sich erst nachher die Augen reiben, wenn sie zu Zwecken benutzt worden sind, die sie gar nicht wollten.

Digitized by Google

worden ist, müssen wir wieder zurückgewinnen, und wenn wir noch zehn Jahre vor diesem Ilion der Börse und des Eigennutzes liegen sollten.[1]) Es ist auch keineswegs die Meinung des schweizerischen Volkes am 6. Dezember 1891 gewesen, diese Frage auf immer, oder zum mindesten auf eine Generation hinaus, zu begraben, und das Opfer, das uns diese Abstimmung, der bisherige Krieg überhaupt gegen diese Trojaner, gekostet hat, ist gross genug gewesen, um alle zürnenden Götter zu versöhnen. Die Frage ist hier nur, welcher Weg einzuschlagen ist. Der Aktienankauf hat sich vorerst nicht bewährt und ist überhaupt muthmasslich um ein Jahrzehnt zu spät angefangen worden. Die Expropriation ist ein zu theurer Modus der Aneignung, insofern das gewöhnliche, jetzt bestehende, Expropriationsrecht auch auf diese Objekte angewendet wird. Den gleichen Nachtheil hat der nach den jetzigen, für den Staat sehr ungünstigen Konzessionen in gewissen, noch ziemlich weit aussehenden[2]) Terminen zu bewerkstelligende Rückkauf. Das ist Alles vollkommen klar, auch ohne eine jede nähere Untersuchung durch eine parlamentarische Kommission, wie sie in der Dezembersitzung vorigen Jahres vorgeschlagen wurde. Dieselbe hätte damals den sehr bedeutenden Werth einer Demonstration gehabt. Durch den Verschub und die spätere, abgeschwächte, Fassung der Motion, sowie durch die Antwort, welche darauf am 30. Januar erfolgte, hat sie ihre reelle Bedeutung und Wirkung eingebüsst.

---

[1]) So lange wird es übrigens kaum gehen; der erste Kanonenschuss, der an unserer Gränze ertönt, wirft das künstliche und sehr weitaussehende Gebäude von «allmähligen» Verbesserungen im Eisenbahnwesen, das jetzt der Weisheit letzter Schluss sein soll, über den Haufen.

[2]) Frühestens 1903 bei einigen Bahnen.

Digitized by Google

Der Verschub einer «brennenden» Frage ist eben meistens ihre Negation.

Die wichtigste der materiellen Fragen, die uns jetzt bevorstehen, ist die Schaffung einer Bundesbank. Es ist leicht zu bemerken, dass hier eine «tiefere Differenz» vorliegt, als bloss die Frage, ob eine vom Staate mehr oder weniger getrennte, mit selbständiger Verwaltung ausgestattete und theilweise durch Privatkapital gegründete sogenannte «Landesbank», oder ein eigentliches Staatsinstitut die technisch zweckmässigere Einrichtung sein würde. Darum handelt es sich im letzten Grunde nicht, und es wäre, vom bloss technischen Standpunkte angesehen, leicht, sowohl eine Staatsbank hinreichend selbständig in der Verwaltung zu organisiren, wie eine Landesbank den grössten Nachtheilen einer Privatspekulation zu entziehen. Die Frage ist vielmehr die, ob ein Geldinstitut geschaffen werden soll, mittelst dessen für die grössten Probleme des Sozialismus auf unserem Boden ein stets bereites und wirksames finanzielles Hülfsmittel zu Gebote steht. An dieser Frage werden sich muthmasslich, neben derjenigen über die Volkswahl des Bundesrathes, die Geister scheiden, beziehungsweise es wird sich fragen, ob in den Gestirnen unserer nächsten Zukunft eine «soziale Helvetik» geschrieben steht, oder ein wirklicher Fortschritt in der Ausbildung des demokratischen Lebens, dem kein bedeutender Rückschlag folgen kann. Das ist eigentlich unsere jetzige Lebensfrage, wie diese Erziehung Aller zu einem menschenwürdigen Dasein, die der einzig vernünftige Staatszweck ist, zufolge dessen jeder wahrhaft gebildete Republikaner ein Demokrat sein muss, ansonst es mit seiner Geistes- oder Gemüthsbildung nicht ganz richtig bestellt ist, zu Stande kommt.

Digitized by Google

Das Schlimmste dabei sind nicht die langsamen Fortschritte, sondern die vielen Rückschritte. Die Demokratie marschirt bisher, wie die Prozession von Echternach, zwei Schritte vorwärts und einen rückwärts. Wozu sind wir aber auf der Welt, anders, als um für grösste Zwecke unser Leben einzusetzen und Generation um Generation fröhlich daran fortzuarbeiten? Wir wollen doch nicht in Utopien leben, oder passiv für Alles, was edler gesinnte Menschen bewegt und wofür lange Reihen unserer eigenen Vorfahren oft Gut und Blut (nicht nur mit Worten) eingesetzt haben. Die gebildeten Klassen haben diesem lebhaften und ununterbrochenen Kontakt mit den unteren Volksschichten (aus denen sie übrigens bei uns meistentheils selbst hervorgegangen sind) mindestens ebensoviel zu verdanken, als umgekehrt. Denn die demokratische Gesinnung allein bewahrt sie gründlich vor Einseitigkeit, zunehmendem Egoismus und der daraus folgenden Selbstüberschätzung und Ideenarmuth, an der sie sonst allmälig zu Grunde gehen. Was den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, die neuen Ideen und die grossen frischen Gedanken, die wahre, kräftige Religiosität, die gesunde Auffassung des menschlichen Daseins überhaupt, als einer mit Leiden und Entbehrungen und ihrer tapferen Ueberwindung unabänderlich verbundenen Arbeit, — Alles das gedeiht nicht in der künstlichen Treibhauskultur, die durch die Resultate der Arbeit früherer Generationen, oder jetziger unterdrückter Volksklassen erhalten werden muss, sondern es steigt in die oberen Schichten der Gesellschaft beständig auf aus dem hart arbeitenden Volke, dem diese Güter als Lohn e i g e n e r Arbeit zu Theil werden. Wer sich den lebendigen Verkehr mit demselben durch künstliche Schranken er-

Digitized by Google

schwert, der fällt nach und nach der geistigen Entkräftung anheim. Aber das ist allerdings auch ewig wahr, was schon vor vielen Jahren ein genauer Beobachter der Demokratie aussprach [1]), dass der Sieg derselben, der zwar eine unabwendbare Thatsache und die Signatur des 19. Jahrhunderts ist, zur Barbarei führen muss, wenn nicht die Veredlung der Massen gelingt. [2])

Es ist also wohl im Grunde Alles Erziehung, im Einzelleben, wie im Staatsleben. Daran ändern auch die an der Tagesordnung befindlichen « sozialpolitischen » Ideen und Bestrebungen nichts, denn sie werden nie ohne eine ihnen entsprechende und sie ergänzende Erziehung den Menschen zu der ersehnten bessern Lage verhelfen. Der Sozialismus ist nur in der Form eines Staatsromans schöner als der bestehende Staat; praktisch genommen aber können wir weder seine menschlich-hierarchische oder sonst autoritäre, der individuellen Freiheit entgegengesetzte Leitung, noch viel weniger die atheistische Grundlage gebrauchen, welche

---

[1]) Tocqueville.

[2]) Schon ein alter und mit Recht berühmter Volksführer sagt: « Du sollst nicht der Menge zum Bösen folgen und den Geringen nicht schmücken in seiner Sache. » (II. Mos. XXIII, 23.) Wenn es dagegen in einem Staate einmal so steht, wie es Lassalle in seinem Herakleitos von Ephesos (II. 436, 442) erzählt, dass « die Menge schlecht, Wenige gut, die Besten ehrgeizig sind » und diese Masse sagt: « Bei uns soll Keiner der Trefflichste sein, ist aber Einer ein Solcher, so sei er es anderswo und bei Anderen », dann ist das natürliche Ende der Demokratie da, wo sie in irgend einer Form zur Einzeln- oder Klassenherrschaft übergeht. Das würde unfehlbar das Ende jedes sozialistischen Staates sein.

Digitized by Google

er jetzt in weitesten Kreisen besitzt. Man kann die Gesammtheit der Menschen ohne eine erhebliche Portion Idealismus in diesem und eine bestimmte Hoffnung auf ein künftiges, besser gestaltetes Leben nicht befriedigen. Es ist leicht, wie es häufig geschieht, namentlich über die letztere Aussicht zu spotten, und der reine Sozialismus thut ganz recht, wenn er den Massen vor allen Dingen diese Hoffnung benimmt, denn dadurch allein kann er sie rasch zur Verzweiflung treiben. Aber schwieriger wird es ihm werden, ein atheistisches, auf das blosse irdische Wohlsein gegründetes Staatswesen zu errichten, und ohne die grausamste Gewaltherrschaft, die bisher auf Erden bestand, zu erhalten. Namentlich in unserer Eidgenossenschaft würde ein solches Gemeinwesen keine Wurzeln schlagen, sondern wir müssen ein gut patriotisch-schweizerisches, auf dem Glauben an Gott und eine feste sittliche Weltordnung, und daneben auf weitgehender individueller Freiheit und demokratischen Staatseinrichtungen beruhendes Staatswesen haben. Dann wird das Leben, das jetzt auch für unser Volk nach manchen Richtungen ein schwereres geworden ist und es in der nächsten Zukunft vermuthlich noch mehr werden wird, innert der Schranken, die der menschlichen Glückseligkeit auf dieser Erde überhaupt gezogen sind, wieder erleichtert werden, und anders, als auf diesem Wege wird es überhaupt niemals geschehen.[1]) Alle andern Versprechungen und eröffneten Aussichten halten wir im besten Falle für Phantasterei.

---

[1]) Das sind auch im Privatleben die wesentlichen Grundlagen des Glücks, auf andern Wegen wird es vergeblich gesucht. Bei diesen Grundlagen aber kommt es auf etwas mehr oder weniger Kontrarietät im Lebenswege nicht an.

Digitized by Google

Es ist daher für uns keinen Augenblick zweifelhaft, dass die religiöse Frage auch heute, wie alle Zeit, den Grundkern aller Fragen bildet, weil man nach einem bekannten Ausspruche, sobald man tiefer gräbt in der Politik, stets auf die Religion stösst. Dagegen ist das ganz und gar nicht richtig, dass das deutsche Volk (zu dem wir uns im allgemein kulturellen Sinne zum grössten Theile auch rechnen) sich in zwei Lager theile, die entschieden Konfessionellen und die Atheisten, oder zum Atheismus Hintreibenden.[1]) Im Gegentheil, die grossartige Freiheit und reine Wahrheit der christlichen Religion wird immer wieder in gewissen Lichtperioden das dichte Gewebe von menschlichem Formalismus und tief irreligiöser Accommodation, das sie zu überwuchern bestrebt ist, zerreissen und sich damit auch denjenigen Menschen wieder zugänglich und verständlich machen, welche ihre zeitgemässe Aeusserlichkeit aus innerem Wahrheitstriebe bisher nicht zu verwinden im Stande waren. Deren gibt es viele, entgegen allem Anscheine, und sie stehen der Religion näher, als manche der strengst Konfessionellen.[2]) Es fehlt ihnen nur der Muth, eine Sache selbst näher anzusehen, welche sie entweder zufolge oberflächlicher Kenntnisse in dieser Richtung, oder auf Grund gemachter Erfahrungen mit den «Wächtern des Heiligthums», für eine verlorene, oder mit der modernen Bildung nicht mehr vereinbare erachteten. Das wird aber in Bälde ganz anders werden; in zahlreichen selbständigen Geistern, welche den theologischen Formalismus, wie den oberflächlichen naturwissenschaftlichen Atheismus innerlich bereits über-

[1]) Rede des Grafen Caprivi vom 30. Januar 1892.

[2]) Ev. Matth. XX, 6—14, XXI, 28—31.

Digitized by Google

wunden haben, erwächst der religiösen Wahrheit eine Gefolgschaft, die den lediglich konfessionellen Formulirungen derselben gefährlicher ist, als aller Atheismus, hinter dem in den weitaus meisten Fällen doch keine sittliche Kraft und wirkliche Ueberzeugung steckt. Die grosse Frage des menschlichen Lebens ist immer nur die, ob es sich den Kräften einer übersinnlichen Welt anvertrauen will, oder ob Alles nur Menschenwerk und Produkt menschlicher Thätigkeit und Klugheit sein soll. Je nachdem diese Entscheidung fällt, die den heutigen Menschen nicht leicht gemacht ist, denken und handeln sie verschieden, und das ist der tiefste Beweggrund zu ihrem gesammten Verhalten im Kleinen, wie im Grossen, den man bei näherer Forschung immer entdecken wird. Nur ist dabei keineswegs gesagt, dass diese feste Zuversicht auf eine unerschütterliche, übersinnliche Weltordnung immer mit ebenso eifriger Kirchlichkeit in Bezug auf die heutigen Kirchenorganisationen verbunden sein müsse, die vielmehr menschliche Dinge mit den Fehlern von solchen sind. Und oft entspringt auch der allergrösste Eifer für dieselben nur einem Gefühl innerer Unsicherheit über die Hauptsache, die man sich selbst und Andern nicht gerne gestehen will, während eine festergefügte Ueberzeugung furchtloser und toleranter zugleich macht. Denn wer sie hat, der weiss allein, auf wie schweren Wegen sie erlangt wird, wenn sie dauerhafter und nicht bloss oberflächlicher Natur sein soll. Ohne allen Zweifel geht aus der sozialen Frage in nächster Bälde schon die religiöse hervor. Man kann vielleicht das Jahr 1892 und den preussischen Schulstreit bereits heute als den Beginn einer neuen Kampfzeit bezeichnen. Die längst bestehenden Gegensätze haben sich nur zeitweise, aus Ermüdung, beruhigt, thatsächlich

Digitized by Google

aber bei allen Denkenden unterdessen tiefer gegraben. Die römisch-katholische Kirche ist aus der Periode des sogen. «Kulturkampfes» nur scheinbar stärker, thatsächlich aber schwächer hervorgegangen; denn sie unterschätzt jetzt, verleitet durch eine etwas tendenziöse Geschichtschreibung, die Lebenskraft des Protestantismus. Es gibt dermalen eine sehr verbreitete Anschauung in ihren Kreisen, welche in dieser Gegenpartei nur noch einige ungefährliche «Orthodoxe» erblickt, die man einstweilen gewähren lässt und benutzt, neben einer glaubenslosen Masse, welche, von einigen gebildeten Atheisten geführt, so lange bei ihrem rein äusserlichen Bekenntnisse verharrt, als die materiellen Verhältnisse Lebensgenuss gestatten, nachher aber Glauben und Hoffnung im Schosse der alten Kirche suchen muss. Sie täuschen sich[1]: der Protestantismus wird sich gerade durch die Noth der Zeit erheben, wie ein wohlgewappneter Mann. Nicht gestützt mehr bloss auf eine theologische Wissenschaft, die oft in der That

---

[1]) Es ist merkwürdig, dass in dem Verhältnisse der beiden Hauptkonfessionen zu einander, seitdem sie bestehen und in allen Ländern, immer der Uebermuth seine verderbliche Rolle spielt. Abwechselnd glaubt immer die eine der andern den baldigen Untergang prophezeien zu können und jede ist dem eigenen Falle ie näher, als in solchen Perioden des steigenden Hochmuths. Gegenwärtig ist offenbar die katholische Kirche in dieser Phase, seitdem sie den hochmüthigsten protestantischen Staat so sehr gedemüthigt hat, dass er ihr mit einem für sie allein vortheilhaften Schulgesetzentwurfe, wie dem jetzigen preussischen, entgegenkommt. Wenn es übrigens den Menschen unserer Zeit so Ernst mit der Religion wäre, wie mit der Macht, so wären auch die Verschiedenheiten nicht so bedeutend. Denn der «Geist Gottes», so oft das nicht bloss ein Synonym für irgend eine theologische Autorität ist, sagt Allen das Nämliche über die Dinge, die man nur durch ihn erfahren kann.

Digitized by Google

historisch und philosophisch zweifelhafte Resultate liefert und jedenfalls nicht genügt, um die feste Zuversicht auf überirdische Dinge zu erzeugen, welche das Wesen der Religion ist, sondern auf das lautere und unverfälschte Evangelium Christi, das unsere unerschütterliche und unbesiegbare Basis ist. Und gänzlich emanzipirt jedenfalls von der vornehmen Kirchlichkeit, die Millionen durch ihre Hinneigung zu einer aristokratischen Lebensauffassung mit Recht verdächtig geworden ist, da nach Cromwell's weisem Worte die Sache Christi, wo sie echt und aufrichtig gemeint ist, unfehlbar mit derjenigen des Volkes zusammengeht.[1]) Ohne Zweifel muss im heutigen Protestantismus noch viel Spreu zuerst vom Korne stieben, und wenn sie hinüberstiebt, so können wir der katholischen Kirche dazu nicht Glück wünschen, denn durch solche Renegaten ist das von Natur brave katholische Volk immer am meisten fanatisirt und missleitet worden. Wenn ein Kern übrig bleibt, der nur in den Worten Christi selbst sein Glaubensfundament sucht, darauf aber fest besteht, dass dies im Leben, privat und staatlich, zur Geltung komme, so ist derselbe jedem Angriffe gewachsen, — namentlich bei uns. Die römisch-katholische Kirche ist in ihrer äusseren Organisation jetzt eine absolute Monarchie geworden, die höchste Ausbildung des hierarchischen Systems ist erreicht. Es bleibt ihr jetzt nur noch die letzte Transformation, in eine Art von Imperial-Demokratie übrig, die sich auf die Massen und ihre nicht bloss geistigen, sondern auch sehr materiellen Bedürfnisse zu stützen versucht. Der eigent-

---

[1]) Christus sagt dies übrigens selber schon so klar als nur irgend möglich an vielen Orten. Vgl. z. B. Ev. Luc. XIV, 33; XVI, 15; Ev. Joh. V, 44.

Digitized by Google

liche Begründer dieser Richtung, de Lamennais, ist jedoch bekanntermassen zuletzt in vollem Bruch mit der Kirche gestorben, ohne die Sterbesakramente zu empfangen.[1]) Abgesehen von diesem Irrthum lässt sich, unbefangen betrachtet, nicht leugnen, dass der Zug nach Vollendung des Systems seit Langem bestand und dass es logisch war, wenn eine Hierarchie in einer absoluten Spitze mündet, gerade so gut, wie das einzig logische Königthum das absolute, die Personifikation des Staates in einem nur Gott verantwortlichen Monarchen ist, dessen persönlicher Wille *suprema lex* sein muss. In allen solchen Punkten besteht in unserer Zeit ein Drang nach Wahrheit und Ablehnung aller Halbheiten und Verschleierungen der Dinge. Es wird dieser Geist der Kritik aber in Bälde auch an den Schlusssteinen dieser Logik etwas auszusetzen finden, und der natürliche Kampf der individuellen Freiheit gegen jede menschliche Autorität in kurzer Zeit auf politischem, wie auf sozialem und religiösem Gebiete, wieder stärker entbrennen. Darauf müssen wir ganz gefasst sein, nur darüber wachen, dass er dann nicht wieder unseren Staat halbwegs zerstöre. Es sind dies Gegensätze, die sich dermalen gar nicht «ausgleichen» lassen und überhaupt nur in der höheren Einheit einer wahrhaft religiösen Anschauung ausgleichen können, der alle Formen eines «Gottesdienstes» nicht die Hauptsache sind, sondern die historische Wahrheit des Christenthums und die freie, individuelle Verbindung der menschlichen Seele

[1]) Vgl. Jahrbuch IV, pag. 64 «Ferdinand Lassalle und Thomas von Aquino». Die Worte Christi Ev. Joh. VI, 26, 27, machen schon auf die Gefahr einer solchen Vermischung von Geist und Welt aufmerksam, die stets zu Gunsten der Welt ausschlägt.

Digitized by Google

mit Gott, etwas, für das unsere Zeit noch nicht reif ist.[1]) Wir erleben nur den Anfang dieser neuen Reformation. Für die Politik der Eidgenossenschaft, wie sie auf absehbare Zeit besteht, bleibt nichts anderes übrig, als der Grundsatz gegenseitiger Achtung vor einer jeden religiösen Ueberzeugung, die sittlich ist, und die Aufrechthaltung der nothwendigen Gesetze dieser wechselseitigen Toleranz durch den Staat, der ein unparteiischer, wenn auch wesentlich daran interessirter Schützer derselben ist. Wir wissen recht wohl, dass diese Rolle nicht das vollkommene Ideal eines Staates ist und verstehen den «Gottesstaat» des hl. Augustin seiner Idee nach zu würdigen; aber er ist in Wirklichkeit doch nicht ganz so, wie ihn Augustin verstand[2]) und wie ihn namentlich die Praxis aller rein kirchlichen Auffassungen stets zu gestalten strebt.

Wir sind in diesen Dingen der Meinung, die sich nur französisch gut ausdrücken lässt, mit den Worten

[1]) Eine «innere Erneuerung des Christenthums durch das tiefer, freier und wahrer erkannte Evangelium», das ist in der That, nach einem merkwürdigen Briefe Gelzers an den Kaiser Wilhelm I. vom 22. März 1879, der erst in diesem Jahre in einer kleinen Biographie Gelzers von Friedrich Curtius veröffentlicht wurde, «die Reformation, deren wir bedürfen und die aus allen Kämpfen und Nöthen der Gegenwart zuletzt siegreich ihr Haupt erheben wird.»

[2]) Der relativ beste Gottesstaat in der Geschichte war vielmehr der Calvin'sche in Genf, oder das Cromwell'sche Regiment von 1653 bis 1658. Christus selbst hat mit dem nur bei ihm allein vorkommenden tiefen Einblick in die Mangelhaftigkeit alles menschlichen Wesens, namentlich da, wo es sich um «Organisation» höchster Bestrebungen handelt, weder von dem System einer «Kirche», noch eines «Staates» seiner Intention jemals gesprochen. Das ganze verworrene «Kirchenstaatsrecht» ist eine Entwicklung viel späterer Zeit.

Digitized by Google

« la raison finira toujours par avoir raison ». Freilich muss man sich dieses Ziel niemals allzu nahe vorstellen, sondern die Thorheit, Gleichgültigkeit, oder Leidenschaft der Menschen will auch ihre Zeit haben, und es gibt keinen wahren und dauerhaften Fortschritt, der nicht das Resultat einer tiefgegründeten Ueberzeugung ist, wie sie nur aus selbstgemachten Erfahrungen entsteht. Aber zum Worte kommt dieser gesunde Menschenverstand, der eine Hauptqualität des schweizerischen Volkes ist, immer früher oder später wieder und er nennt sich auf dem politischen Gebiet: Wahrer Vortheil der Eidgenossenschaft, nicht eines Kantons, einer politischen oder Konfessionspartei, oder irgendwelcher sonstiger Partikularitäten; auf dem kirchlichen: Christenthum in erster Linie, nicht Kirche, oder Konfession. Das wollen wir, — instinktiv — der beste Theil des schweizerischen Volkes, bewusst diejenigen seiner Staatsmänner, die es gut mit ihm meinen und nicht bloss « das Ihrige » suchen.

Das nächste Ereigniss auf dem konfessionellen Gebiete, das uns bevorsteht, ist muthmasslich die Erneuerung des Schulstreites, der in Deutschland bereits in diesem Jahre begonnen hat und dort eine weitere Etappe auf dem Wege nach Canossa bildet, den einst, in jetzt fast unglaublich erscheinender Vergangenheit, ein allzu zuversichtlicher Staatsmann niemals zu gehen sich vermass. Wenn der Staat nicht vollständig in Konfessionen auseinanderfallen soll, wie dies bei uns seit dem zweiten Landfrieden bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft geschah, in welcher Zeit eigentlich nur noch zwei konfessionelle Eidgenossenschaften mit zwei Bundes-

Digitized by Google

verfassungen bestanden,[1]) wenn er vielmehr die Mittel zu der oben bezeichneten Vermittlerrolle und zu der Erhaltung eines gemeinsamen Vaterlandes behalten soll, welches über allen Parteien, auch den kirchlichen, steht, so wird er die Erziehung der kommenden Generationen nicht den Konfessionsparteien überlassen können. An diesem Punkte vornehmlich wird es sein, wo die dermalen bestehende Allianz der ultramontanen Partei mit dem Sozialismus ihre Gefährlichkeit zuerst erweist. Denn dem Sozialismus erscheint es zulässig, sich mit jeder beliebigen kirchlichen Partei zeitweise zu befreunden, da ihm in seinem innersten Grunde überhaupt jede Religion eine gleichgültige und überflüssige Sache ist.[2])

Wir können, so lange eine Eidgenossenschaft besteht und bestehen soll, auf eine Nationalerziehung niemals verzichten. Es ist dies, wie Gelzer (in dem oben erwähnten Buche) richtig hervorhebt, eine Erziehung, in der «nicht die Trennungs-, sondern die Einigungstendenzen vorherrschen», wo vielmehr die Einigung drei Trennungsursachen zu überwinden hat: den Gegensatz von Naturwissenschaft zu Geschichtswissenschaft, den Gegensatz von Wissen und Glauben,

---

[1]) Vergleiche darüber die Festschrift «Bundesverfassungen», Kapitel VII. Es mag dies das Ideal einiger heutigen Staatsmänner wieder sein, und wäre jedenfalls das der Jesuiten, wenn sie bei uns zum dritten Male einziehen sollten.

[2]) Einstweilen nennt er sie in seinem Erfurter-Programm «Privatsache»; ein drastischerer Ausdruck würde folgen, sobald er an die Herrschaft gelangte. Das sprechende Beispiel dafür ist bisher die französische Revolution. Vergleiche Jahrbuch III «Vor hundert Jahren».

Digitized by Google

und den Gegensatz der Konfession.[1]) So auch nur kann in der That das religiöse Prinzip des Christenthums mit dem klassischen Bildungsideal vereinbart

[1]) Sehr merkwürdig und auffallend bei einem politisch konservativ denkenden Manne ist die folgende Stelle der citirten Gelzer'schen Biographie, die uns über diesen bedeutendsten Schweizer unserer Zeit einen ganz neuen Aufschluss gegeben hat:

«In den religiös lebendigen Kreisen der Schweiz wird mehr als in Deutschland das alte Testament neben dem neuen gewürdigt. Die Einwirkung gerade des alten Testamentes ist auch in Gelzers Ansichten sehr erkennbar. In der That enthält dasselbe ein System von Gedanken, welche dem neuen Testament ganz fremd und doch für eine christliche Weltanschauung unentbehrlich sind. Die Evangelisten und Apostel schrieben unter dem Eindrucke der Thatsache, dass das selbständige Leben aller Nationen in der Weltherrschaft der Römer untergegangen war. Wie den Römern selbst war ihnen die irdische Organisation der Menschheit mit dem Römerreich identisch. Ihre Spekulation konnte sich über die Grenzen desselben nicht erheben. Nach dem Römerreich konnte nur das Ende der Welt kommen, und die Hoffnung auf die baldige Wiederkunft des Erlösers zum Weltgerichte stand mit dieser politischen Anschauung in engem Zusammenhange. Darum enthält das neue Testament die ewig gültigen Grundzüge des sittlichen Lebens für den Einzelnen, die Familie und die kirchliche Gemeinschaft. Aber es gibt schlechterdings keine nationale Ethik. Es enthält keine anderen politischen Grundsätze als das Gebot des Gehorsams gegen die Obrigkeit, keine ausreichende ethische Würdigung des Berufs und der Aufgaben dieser Obrigkeit, keine Weisungen für das Leben und Handeln der Nationen. Daher die Missgriffe und Missverständnisse bei der Betrachtung von politischen Fragen aus Gesichtspunkten des neuen Testamentes, daher die ganz entgegengesetzten Resultate, zu denen aufrichtige Christen kommen konnten, wenn sie eine politische Tagesfrage nach dem Kanon des Evangeliums beurtheilen wollten. Soll man hieraus folgern, dass die normale Gesinnung des Christen eine völlige Indifferenz gegen die Welt des Staates sei, eine demüthigende Unterwerfung unter die Ergebnisse der politischen Entwickelung, wie unter das Walten der Naturkräfte? Keineswegs. Sondern das neue Testament hat seine nothwendige Ergän-

Digitized by Google

werden, während jetzt diese Gegensätze schon in die jugendlichen Gemüther hineingeworfen werden und in ihnen zuletzt einen frühzeitigen Skeptizismus, oder einen einseitigen Parteifanatismus erzeugen, der meistens die Folge von mangelnder Ueberzeugung ist.

Es ist ein Jammer, zu sehen, wie die Jugend jetzt erzogen wird. Vollgestopft mit zum Theil für das Leben ganz unbrauchbarem, nur für die ebenfalls unnützen Examina bestimmtem Wissen; körperlich ermüdet durch das Uebermass der damit verbundenen Zumuthungen; rathlos hin und her gerissen von den verschiedensten Grundsätzen, die ihr im Religions- und Konfirmationsunterricht und wieder im naturwissenschaftlichen Unterricht und in den klassischen Bildungsfächern gleichzeitig imponirt werden; ohne allen festen Glauben weder an eine sittliche Weltordnung, noch an eine rein materielle Welt auf Darwin'schen Grundlagen, so geht sie aus der Schule hervor. Kümmerlich «erzogen» in jeder Hinsicht, ja man kann sagen unbefähigter für ein wahrhaft selbständiges Geistesleben, als sie in den ersten Kinderjahren in dieselbe hineingekommen ist.

---

zung in dem alten Testamente. Hier ist eine Fülle nationaler Ethik, religiöser Politik. Hier ist vor allem der gemeinsame Grundgedanke des Staatsrechts und der Politik — die Persönlichkeit des Volks — mit einer genialen Sicherheit und Klarheit vorgetragen, wie sonst nur in den Schriften der römischen Juristen. Wenn wir das alte Testament lesen, so denken wir gar nicht an die skeptische Frage, ob denn die Individuen wirklich eine Einheit bilden, ein einheitliches Leben führen, ob diese Zusammenfassung logisch berechtigt ist. Sondern wie der *populus Romanus* steht das Volk Israel vor uns, als historische und ethische Thatsache.»

In der That, so ist es, und genau wie das Volk Israel, dem es überhaupt in manchen Hinsichten verwandt ist, steht das schweizerische Volk zu diesen höchsten Problemen.

Digitized by Google

Es ist freilich, wenn man es so nehmen will, Alles nichts mit der menschlichen Erziehung ohne Gottes Werk im einzelnen Menschen. Gott allein kann ihn schliesslich aus der Macht der Sinnlichkeit und Eigensucht befreien, was die Aufgabe einer jeden rechten Erziehung ist,[1]) nicht menschliche Lehre und nicht menschliches Beispiel. Aber die Anleitung zu einer Empfänglichkeit hiefür, oder wenigstens nicht für das gerade Gegentheil, muss doch die Erziehung geben, und alle Verbesserungen im Staatsleben, das ganze Gerede von Fortschritt, Humanität, Patriotismus etc., ist ein leerer Wortkram, wenn es nicht gelingt, in jeder Generation wenigstens eine Anzahl wirklich höher und allgemein gebildeter Menschen zu erzielen und daneben die gesammte Volksbildung vor dem Versinken in trostlosen Materialismus und Pessimismus zu bewahren, der heute in den Schulen wenn nicht gepflanzt, so doch sicherlich nicht hinreichend verhindert wird.

Diesem Gedanken durch ein grosses nationales Institut, an der Spitze eines nationalen Erziehungssystemes, mehr Raum zu verschaffen, war schon vor mehr als hundert Jahren einer der Zwecke jenes merkwürdigen Büchleins, das wir im Eingange des Aufsatzes zitirt haben, und wir können uns nicht versagen, hier, statt eigener Worte, den « Hall eines Eidgenossen » selbst noch einmal zu einer ganz andern Generation von Schweizern sprechen zu lassen:

[1]) Davon ist der jetzige litterarische Geist weit entfernt. Denselben hat ein Seher des vorigen Jahrhunderts richtig mit folgenden Worten geschildert: « Der geistige Luxus ist bei ihm die Hauptsache, und seine ganze Philosophie hat keinen andern Zweck, als denselben zu rechtfertigen ».

Digitized by Google

« Einen Entwurf, sei es mir noch erlaubt, den Vätern meines freien Vaterlandes — und Dir, glückliche und aufgeklärte Nation, vorzulegen, einen Entwurf, dem Schwierigkeiten entgegenstehen, aber gewiss keine unübersteigliche, dessen einzige Absicht die Befestigung Deines Wohlstandes ist und den ich für das wirksamste Mittel halten würde, Eintracht und Zutrauen zwischen den Eidgenossen, Vaterlandsliebe, eigenthümlichen Volkscharakter, republikanische Staatskunst und einförmigen Unterricht in den Künsten der Vertheidigung unter uns kräftig auszubreiten.

Auf eine gemeinschaftliche Erziehungsanstalt denke ich hier. Man nenne sie Patriotenschule oder Akademie, wenn sie nur mit keiner andern etwas gemein hat und als Nationalstiftung, und zwar als eine der interessantesten, betrachtet wird.

Wahrlich die Eidgenossen sind sich zu fremde. Kennten sie sich genauer: sie würden sich mehr schätzen und lieben und in Vaterlandsangelegenheiten zutraulicher zu Werke gehen, ihre jährlichen Versammlungen erstrecken sich nur auf Wenige, diese Wenigen, die sich in solchen Augenblicken als blosse Staatsmänner — ich meine als Männer gesönderter Staaten — betrachten, sehen sich mit zu feierlichem Gepränge und Rückhaltung, sind durch die Aufträge ihrer Obern zu befangen, zu gewöhnt, behutsam gegen einander zu sein.

Meine Nationalschule hätte den herrlichen Vorzug, in der offenen und misstrauenleeren Jugend schon dauerhafte Verbindungen zu bewirken und aus Bürgern aller Stände alte Freunde zu bilden, die dann im reifern Alter, wenn ihre Hände an den Staatsrudern lägen, zusammen ziehen, manchen Span vermitteln und die Staatshandlungen mit edler Zuversicht beleben würden.

Auf der Schule würden sie in den wesentlichsten Kenntnissen, Geschäften, Pflichten des Menschen, des Weltbürgers,

Digitized by Google

des Republikaners, des Eidgenossen eingeweiht; mit den Schicksalen, den Gesetzen, dem Staatsrechte, dem Interesse des gemeinen Vaterlandes vertraut gemacht. Vaterländische Lehrer würden ihnen diese in tausend liebenswürdigen Gestalten darstellen und aus den Zöglingen des Staates mit vereinten Kräften stille, friedliche, genügsame, emsige Bürger und warme, einsehende, entschlossene Patrioten zu bilden suchen.

Nebst den allgemeinen Gefühlen von Gottesfurcht, Ordnung, unbeschränkter Menschenfreundschaft und Wohlthätigkeit, nebst der ungeheuchelten Ehrfurcht für jede Tugend und jedes Verdienst, nebst dem zärtlichsten Sehnen nach bürgerlichem und häuslichem Wohlstand, würde man ihnen da eine untilgliche Anhänglichkeit an die Sitten, Gebräuche, Verfassung und die ewigen Bünde des Vaterlandes einprägen; man würde ihnen das Wesen und den Werth wahrer Freiheit, sammt den Mitteln ihrer Erhaltung kennbar machen; man würde sie lehren, den verächtlichen Blick stolzer und prächtiger Ausländer, und den oft beleidigenden Ton vergoldeter Sklaven mit erhabener Gleichgültigkeit gelassen zu ertragen.

Wie wohl würde da das Geld innert unsern Gränzen verwendet, um das wir im Auslande Stumpfheit des Geistes, Verderbniss des Herzens, Siechheit des Körpers und lächerliche Sittenweichlichkeit einkramen! Wie sehr wäre diese Stiftung über das Meisterstück des spartanischen Gesetzgebers erhaben, und in welch einem Abstand liesse sie ihrer Zweckmässigkeit halber jede Akademie Europen's zurück! Wie viele treffliche Staatsmänner hätten wir von daher zu erwarten! Wie wohl wäre dem Jüngling, der mit einer Schaumünze — worin die glorreiche Inschrift Spes Patriæ eingegraben wäre — geschmückt in seine Vaterstadt zurückkehrte! Wie wohl sein ganzes Leben hindurch, weil er es da zubrächte, wo er allein zu leben für wünschenswerth achtete!

Digitized by Google

Nicht nur Geistesübung, auch körperliche Geschicklichkeit käme da in Anschlag; da würden die jungen Bürger gewöhnt, die Künste des Krieges zu ihren Lieblingsergötzungen zu machen, die so in wenigen Jahren wieder in Nationalvergnügungen umgeschaffen würden. Aus den vorgebildeten Thaten der Ahnen würden sie da Unerschrockenheit saugen und Muth jeder Gefahr zu trotzen. Die Patriotenschule wäre auch eine Kriegsschule und das tüchtigste Mittel, die Gleichförmigkeit der militärischen Uebungen in allen Staaten der Schweiz fortzupflanzen.

Ich gehe nicht weiter. — — Mein Vaterland ist reich an Männern grösserer Kraft, die ihm ihre Einsichten in umständlich durchgedachten Entwürfen mittheilen werden, wenn es gross genug denkt, eine solche Anstalt zu stiften. Es versteht sich von selbst, dass sie allen eidgenössischen Staaten ohne Glaubensunterschied gemein sein, unter der Aufsicht aller, unter der Untersuchung ihrer Gesandtschaften an einem so viel möglich gemeinschaftlichen Ort stehen müsste; dass die ersten Stiftungsvorschüsse, wie die Unterhaltungskosten, von allen gemeinschaftlich, oder nach dem Defensionalfuss, oder nach der Anzahl der einzusendenden Zöglinge zu tragen wären; dass auch Munizipalstädte und Unterthanen in billigen Bedingnissen zu ihrer Benutzung einzuladen wären; was für Talente und Herzenseigenschaften in den Lehrern erfordert würden, dass ihre Benamsung von allen Bundesgenossen abhängen, dass die Lehrstühle an keine besonderen Kantone geheftet, doch in gleicher Anzahl von beiden Religionen, sonst aber nach blossen Fähigkeiten besetzt werden müssten; dass die Religion allein von dem gemeinsamen Unterricht auszunehmen, jeder in selber von Männern seiner Bekenntniss zu unterweisen, über die Vaterländischen Religionsverträge aber und dass brüderliche Duldung das wichtigste Erforderniss zwischen Eid- und Bundesgenossen sei, besonders zu belehren wäre. » (Pag. 51 u. ff.)

Digitized by Google

Seit der Zeit, in welcher das geschrieben wurde, ist ein Jahrhundert verflossen, voll von den Erfahrungen einer nicht gemeinsamen Bildung der schweizerischen Staatsmänner, und unsere Zeit scheint jetzt weiter entfernt, als damals, von der Erreichung dieses Zieles. Manchen unserer Zeitgenossen erscheint dasselbe nicht nur nicht erreichbar, sondern gleichgültig, konfessionellen oder kantonalpolitischen Rücksichten untergeordnet, oder sogar mit einzelnen Richtungen der Wissenschaft, die auf bloss einseitige Spezialdressur für bestimmte Berufsarten ausgehen, unvereinbar. Mit ihm steht und fällt aber Vieles, nichts weniger, als die ganze nationale Entwicklung der Schweiz, welche jetzt in ihre wirthschaftlichen, konfessionellen und Stammesgegensätze auseinander zu gehen droht.

Es ist merkwürdig, wie wenig Verständniss unsere Zeit für solche ideelle Güter hat, während sie doch bereits die Erfahrung gemacht haben könnte und sie ohne Zweifel in der nächsten Zeit in sehr verstärktem Massstabe noch machen wird, dass kein Staat, und wenn er noch so selbständig und allgewaltig wäre, auch nur entfernt im Stande ist, durch irgend eine noch so vollkommene liberale, konservative, ultramontane oder soziale Staatseinrichtung die Bedürfnisse seiner Staatsbürger zu befriedigen, ja, dieselben auch nur irgendwie erheblich glücklicher zu machen, wenn er in ihnen nicht die inneren Elemente erzeugen kann, welche die Menschen allein glücklich machen und die man eigentlich allein unter «Bildung» verstehen sollte. Einstweilen treiben wir statt dessen wieder in eine Periode hinein, in welcher Alles von «Verfassungsrevisionen» erwartet wird. Und doch ist es bis auf einen gewissen Grad richtig, was ein geistreicher Schriftsteller sagt, dass die wirkliche Verfas-

Digitized by Google

sung eines jeden Landes stets eine ungeschriebene sei, die sich mit keinen geschriebenen Paragraphen verändern lässt.

Ob schon unsere jetzige Verfassung dieser « ungeschriebenen » entspricht, ist mehr als zweifelhaft; jedenfalls wird es die künftige, mehr « sozialpolitisch » gefasste, oder vielmehr eine mit solchen Brocken von Sozialismus unharmonisch durchsetzte, die wahrscheinlich unsere nächste Etappe ist, nicht auf die Dauer sein. Der Staat ist, wie ein moderner Gelehrter [1]) richtig sagt, « nicht das Gehirn der Gesellschaft » ; er kann nicht durch ein immer ungeheuerlicheres Räderwerk alle private Initiative ersetzen, sondern dieser « Kollektivismus » ist der Untergang aller Civilisation. Die Hauptsache bleibt auch bei einem Volksdasein der richtig geleitete Wille der einzelnen Menschen, aus dem allein ein vernünftiger « Volkswille » hervorgehen kann, der sonst eine blosse Fiction, oder ein politischer Aberglaube ist, als ob in einem « Volk » etwas Mystisches, Unerklärliches läge, das weniger dem Irrthum, oder andern sittlichen und geistigen Gesetzen unterworfen sei, als die einzelnen Menschen, aus denen es besteht.

Was ein Volk glücklich oder unglücklich, gross oder klein macht, ist einfach die grössere oder geringere Verhältnisszahl wahrhaft guter Menschen, die es in jeder Generation besitzt. Und dabei können wir, in Analogie eines bekannten alttestamentlichen Beispiels [2]) beifügen, dass auch ein ziemlich kleiner Prozentsatz wahrhaft Guter genügt, um als « Salz der Erde » die beginnende Fäulniss einer grossen

[1]) Leroy-Beaulieu, « l'état moderne et ses fractions ».

[2]) I. Mos. XVIII 23. Ev. Matth. V 13.

Digitized by Google

Masse aufzuhalten. Wenn aber auch dieses Salz anfängt «dumm zu werden», dann ist es nachtheiliger, als wenn es gar nicht vorhanden wäre.

Es ist jetzt Zeit, dass es sich darauf besinne und sich ebenfalls organisire.[1])

* * *

Wir glauben auch dann nicht an eine schnelle Verbesserung und noch weniger an einen ungestörten Fortschritt in der jetzigen Eidgenossenschaft. Derselbe ist auf lange Zeit hinaus vorüber, und es wird im Gegentheil zu Ende des Jahrhunderts wieder eine Periode folgen, in welcher alle möglichen politischen Wunderthäter mit Programmen und Problemen, die nicht ausführbar, oder nicht haltbar sind, die Geister verwirren.[2]) Aber dessen sind wir sicher und getrost, dass Gott in seiner Weltordnung die schweizerische Eidgenossenschaft noch braucht und verwenden will. Wie er sie nicht umsonst in den Kreis der europäischen

[1]) Der Leser mag hier vielleicht verwundert fragen, ob wir die guten Menschen vorzugsweise in dem Schoosse der liberalen Partei suchen. Wir stehen nicht an, darauf mit Ja zu antworten. Die besten Menschen, die wir in einem bereits längeren Leben kennen gelernt haben, sind politisch liberal gewesen, und was noch wichtiger ist, der politische Liberalismus setzt einer ganz aufrichtigen, wahrhaften und für Alle wohlwollenden Gesinnung die verhältnissmässig geringsten Hindernisse entgegen. Dass es aber gute Menschen und sehr gute Eidgenossen auch ausserhalb dieses politischen Glaubensbekenntnisses gebe, ist uns glücklicherweise niemals zweifelhaft gewesen und wir sind stets bereit, dies anzuerkennen, mit Bedauern für sie, dass sie einen heutzutage schwierigen Lebensweg zu gehen haben.

[2]) Das Vorspiel dazu sind schon die Massen von «Motionen» die jetzt in jeder Sitzung der schweizerischen Bundesversammlung vorgebracht zu werden pflegen.

Digitized by Google

Staaten gesetzt und in ihr stets mehr oder weniger das Gefühl einer besonderen Mission erhalten hat, die sie zu einem grossartigen Dasein hätte befähigen können, und ihr noch jetzt die Wahl lässt, ein gesundes und rechtschaffenes Volk, mit einer dadurch völlig gesicherten Existenz zu sein, oder ein von der Nachahmung Anderer lebendes, im Grunde ganz egoistisches und kleinliches Staatswesen, das seinen eigentlichen Zweck mehr und mehr einbüsst.

Ob das jetzige schweizerische Volk in seiner Mehrheit das Eine oder das Andere will, oder nicht will, wer wagt das zu entscheiden? Wir glauben einstweilen, es sei sich dieser Entscheidung, die unmittelbar vor ihm liegt, noch nicht recht bewusst. Um so weniger, als die Leute sehr vereinzelt sind, die es darauf aufmerksam machen, neben Vielen, die ihm «keine Gefahr» predigen.

* * *

Wir denken dabei unwillkürlich an das Abschiedswort eines der eigenthümlichsten Männer jener ersten französischen Revolution, welche in ihrer Weise und neben ausserordentlichen Ausschreitungen in der Verfolgung ihrer Theorie, doch der Anfang einer politischen Regeneration der Menschheit war, die fortdauert und ihr Ziel, die Freiheit und Gleichberechtigung Aller, erreichen wird. Er sagt kurz vor seinem Tode

Digitized by Google

in einem unvollendet gebliebenen Werke[1]): «Wer genöthigt ist, sich von der Welt und von sich selbst zu isoliren, wirft seinen Anker

---

[1]) St. Just, « Institutions républicaines ». Es ist dies ein als Ganzes ziemlich unbrauchbares Fragment einer « philosophie révolutionnaire», wahrscheinlich auch bloss ein erster Entwurf dazu, aber mit einzelnen geistreichen Gedanken und typisch für den Höhepunkt der republikanischen Logik, deren persönlicher Typus überhaupt St. Just, noch weit mehr als Robespierre, war. Die schöne Stelle lautet vollständiger französisch:

« L'homme obligé de s'isoler du monde et de lui-même jette son ancre dans l'avenir et presse sur son cœur la postérité innocente des maux présents . . . . . Je méprise la poussière qui me compose et qui vous parle . . . . . Mais je défie qu'on m'arrache cette vie indépendante, que je me suis donnée dans les siècles et dans les cieux! . . . . »

Diese Schrift, der Hauptausdruck der Gedanken eines Mannes, der schon im 26. Jahre seines Alters sein von gewaltsamen Gedanken und Thaten erfülltes Leben, wie billig, auch durch Gewalt beschloss, wurde nach seiner Hinrichtung unter seinen Papieren gefunden und gelangte damals in den Besitz eines Buchdruckers, Namens Briot, der als Deputirter des Departements du Doubs im Convent sass. Derselbe liess 300 Exemplare davon drucken, vernichtete dieselben aber wieder aus Furcht, mit Ausnahme ganz weniger, welche er einigen persönlichen Freunden St. Just's übersandte. Später wurde das Fragment von Charles Nodier 1831, sodann auch von Buchez und Roux in der bekannten « Histoire parlementaire de la Révolution française » veröffentlicht. Ob das Manuskript selbst noch existirt, ist mir unbekannt.

Einige Gedanken daraus, die die jetzige Vergessenheit nicht verdienen, sind folgende:

S'il y avait des mœurs, tout irait bien. Il faut des institutions pour les épurer. Il faut tendre là, voilà tout ce qu'il faut faire, tout le reste s'ensuivra.

Le stoicisme, qui est la vertu de l'esprit et de l'âme, peut seul empêcher la corruption d'une république marchande, ou qui manque de mœurs.

Digitized by Google

in die Zukunft und drückt künftige, an den Uebeln der Gegenwart unschuldige Geschlechter an sein Herz».

Von diesen künftigen Generationen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dabei vielleicht nicht einmal von der nächstkünftigen, erwarten wir mit Sicherheit eine Zustimmung, die uns, in manchen der hier aufgestellten Gesichtspunkte, die Gegenwart versagen wird.

Theils, weil sie noch nicht will, theils weil sie, gebunden durch den materialistischen Geist des Zeitalters, nicht kann, was sie wohl schon wollen möchte.

Les circonstances ne sont difficiles que pour ceux, qui reculent devant le tombeau.

Ce qui produit le bien général est toujours terrible, ou paraît bizarre, lorsqu'on commence trop tôt.

Le souverain dans la République une et indivisible se compose de tous les cœurs portés à la vertu.

Les longues lois sont des calamités publiques.

L'influence étrangère fait honorer le crime et proscrire la vertu.

Il faut que le monde travaille et se respecte. L'opulence est une infamie.

Je conseille à tous ceux, qui voudront le bien, d'attendre le moment propice pour le faire, afin d'éviter la célébrité, qu'on obtient en le brusquant.

Digitized by Google

Staatsrechtliche Mittheilungen.[1]

I.

Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle.

Am 18. Oktober 1891 nahmen das eidgenössische Volk und eine Mehrheit der Kantone einen neuen Artikel 39 der Bundesverfassung an Stelle des bisherigen an, wodurch dem Bunde das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten oder andern Geldzeichen ertheilt wurde. Die Frage hingegen, ob dieses Recht « durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank » ausgeübt werden solle, oder ob es « vorbehältlich des Rückkaufsrechtes einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen » werden soll, « die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird », ist dem noch zu erlassenen Bundesgesetze über den Gegenstand vorbehalten worden.

[1] Ein sehr dankenswerther Artikel der « Thurgauer Zeitung » über den VI. Band des Jahrbuchs hat den Herausgeber bewogen, Mittheilungen über besonders wichtige Gegenstände der Gesetzgebung und Politik, die eine längere und zum Theil sogar historisch-rückblickende Auseinandersetzung erfordern, aus dem Jahresberichte herauszunehmen, um denselben dadurch etwas zu entlasten und objektiver zu machen. Es ist diess schon früher mit dem eidgenössischen Militärstrafrecht, den schweizerischen Grenzverhältnissen, dem Bisthum Basel-Lugano etc. geschehen (vgl. Generalregister « Staatsrechtliche Mittheilungen »). Nur waren diese Aufsätze in vielleicht nicht ganz zweckmässiger Weise in den Jahresbericht eingeschoben, während sie fortan eine selbständige Abtheilung des Jahrbuchs bilden.

Digitized by Google

Der neue Artikel lautet:

Art. 39.

« Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nöthigen Einlagen in den Reservefonds, hinaus kommt wenigstens zu 2 Drittheilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Nothlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführungen dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

Art. 2. Vorstehender Bundesbeschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.[1]) »

Es wurde damit eine sehr wichtige und jedenfalls noch gründlicher als bisher zu erörternde Frage der künftigen Gesetzgebung anheimgestellt, deren Lösung im Verfassungsartikel selbst sonst sehr leicht zur Verwerfung desselben hätte führen können. Denn über nichts anderes waren schon in der

---

[1]) Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: Volksstimmen dafür: 230,108, dagegen: 157,853.

Von den Kantonen stimmten dagegen: Obwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, alle romanischen Kantone.

Digitized by Google

vorläufigen Diskussion in der Bundesversammlung[1]) die Meinungen so getheilt, als über diese Frage einer Staatsbank, oder (wie gewöhnlich der Gegensatz hiezu genannt würde) einer Landesbank.

Es ist diess auch in der That im Ganzen eine Frage von weit mehr technischer Natur, als die Hauptfrage über das Monopol selber, die sich also weniger zu einer vorläufigen prinzipiellen Abstimmung über einen Verfassungsartikel, sondern viel eher zu einer besonderen Referendumsabstimmung eignete, wenn einmal ein Gesetz darüber vorliegt, das vielleicht noch Aufklärung und Beruhigung nach der einen, oder andern Seite mit sich bringen wird. Dagegen lässt es sich allerdings behaupten, dass, trotz der etwelchen Schranken, welche schon der Verfassungsartikel selbst nach beiden Seiten hin zieht, einige prinzipielle Gründe für und gegen die eine oder andere Einrichtung immer übrig bleiben werden, welche wahrscheinlich schon in der Bundesversammlung, und noch viel mehr bei einer allfälligen Referendumsabstimmung die massgebenden sein werden.

Für die reine Staatsbank spricht zunächst die Natur der Sache, die bei einem solchen ganz zentralisirten Geldinstitut, das wichtigen Staatszwecken dienen soll, eher auch eine direkte Staatsverwaltung als geeignet erscheinen lässt. Sodann namentlich die gerade jetzt sehr lebhafte Besorgniss, mit einer Aktienbank irgend einer Art wieder ein Analogon zu dem Privatbau der Eisenbahnen zu schaffen, ein Institut, das mehr als gut der Spekulation mit seinen Aktien anheimfallen, und dem Einflusse des Auslandes preisgegeben sein werde, und wobei es, trotz der diesfälligen Bestimmung des Verfassungsartikels selbst, doch sehr schwer sein werde, dasselbe den verderblichen Einflüssen der Börse zu entziehen. Hätten sich doch, wie man anführte, bereits auf die erste Kunde hin ausländische Geldleute angemeldet mit dem Begehren, die gesammten Aktien des erst noch zu gründenden Institutes ohne Weiteres zu übernehmen. Es sei, so glaubte man vielfach behaupten zu dürfen, der entschiedene Wille der Mehrheit des Schweizervolks, eine Staatsbank und nicht eine

---

[1]) Dieselbe findet sich in dem stenographischen Protokoll des Jahres 1891, S. 69 ff. Sie war trotz der Weitläufigkeit nicht belehrend.

Digitized by Google

Aktienbank zu gründen, und jedes entgegenstehende Gesetz habe das Referendum und die Verwerfung zu befürchten.

Für eine Landesbank dagegen wurde angeführt, dass eine solche dem Beispiel fast sämmtlicher Staaten Europa's entspreche,[1]) wo überall, auf Verlangen namentlich der Geschäftswelt, diese Institute unter einer selbständigen, von dem gewöhnlichen Lauf der Politik unabhängigen, aus Geschäftsleuten und nicht aus Politikern bestehenden Verwaltung stehen, und aus diesem Grunde allein auch selbst grosse politische Krisen intakt zu überdauern im Stande waren. Der Kredit eines solchen Institutes sei daher ein viel gesicherterer, und man sei auch darüber beruhigt, das dasselbe niemals zu einer Versorgungsanstalt für emeritirte Politiker herabsinken oder, was noch weit mehr zu befürchten wäre, der jeweilen herrschenden politischen Partei als Mittel zur Festhaltung und Ausbreitung ihrer Macht und ihres Einflusses dienen werde. Auch sei man nur auf diese Weise sicher vor einer ausgedehnten Papiergeldfabrikation für allerlei einmal in der Zeit liegende Bestrebungen, und es sei nicht zufällig, dass alle sozialistischen Parteien seit Jahren so sehr auf ein Banknotenmonopol und eine Bundesbank drängen, indem sie allein durch eine solche ihre weitaussehenden Plane zur Durchführung bringen, und zu der politischen Macht auch die finanzielle in die Hände zu bekommen hoffen können, an deren Mangel sie sonst eine wirksame Schranke ihrer Bestrebungen finden.[2])

Im Zusammenhange namentlich mit den ohnehin bestehenden Bestrebungen, die Wahl der obersten Bundesbehörden direkt in die Hände des Volkes zu legen, würde, so fürchtete man, eine reine Staatsbank der Spielball der jeweiligen Politik und das Hülfsmittel sein, um auf allgemeine

---

[1]) Vgl. darüber einen Aufsatz von Dr. Burckhardt in der « Bibliothèque universelle » von Lausanne.

[2]) Es wurde sehr bemerkt unter anderem, dass die Gesellschaft « Freiland » bei einer Versammlung in Luzern eine von Armenkassier Scherz in Bern redigirte Resolution annahm, wonach sie « in Anbetracht, dass die Lösung der von ihr angestrebten Hypothekarreform nur mit Hülfe einer rein staatlichen Bundesbank möglich sein wird, die Durchführung des beschlossenen, nur in diesem Sinne unterstützten Banknotenartikels will. »

Digitized by Google

Kosten Parteizwecke zu befördern. Endlich wurde noch, namentlich mit Bezugnahme auf eine stattgehabte Diskussion über den gleichen Gegenstand im deutschen Reichstage angeführt, dass im Kriegsfalle eine Landesbank viel gesicherter vor allen Chancen des Krieges sei, als eine Staatsbank, und dass dieser Punkt in Deutschland geradezu ein ausschlaggebender gewesen sei. Um so mehr also dürften wir, als ein viel kleineres und einer Invasion mehr ausgesetztes Land, uns nicht scheuen, diesem Beispiele zu folgen, und auch diesen Gesichtspunkt schwer in die Wagschale fallen zu lassen. Hierauf beschränkten sich die wesentlichen Anführungen beiderseits, die sich muthmasslich auch in der Zukunft gleichbleiben werden. Thatsächlich ist noch beizufügen, dass wirklich alle Staaten Europa's, ausser Russland und Schweden, dem System der Landesbank folgen, wogegen Nordamerika ein ganz besonderes System von zahlreichen sogenannten « Nationalbanken » hat, das für uns aber wohl auf keinen Fall in Frage kommen kann.[1])

Der Vorschlag des Bundesrathes schien, nach Aeusserungen des Vorstehers des Finanzdepartementes, eher in der Richtung einer Staatsbank in Aussicht zu stehen, und was die muthmassliche Stellung der politischen Parteien zu der Sache betrifft, so ist nur die gemässigt-liberale Partei wahrscheinlich entschieden gegen eine reine Staatsbank, während dieselbe in allen anderen Parteien Anhänger besitzt, und von den dem Sozialismus zugeneigten Politikern geradezu als eine Sache betrachtet wird, die um jeden Preis durchgeführt werden müsse.

Es ist unzweifelhaft, dass von den Erwägungen für oder wider, diese Frage der Unterstützung grosser sozialer Gedanken durch eine Bundesbank die entscheidende sein wird, sowohl in der Bundesversammlung, als im Volke, und dass alles andere mehr dekorativen Charakter besitzt. Sonst, wenn nicht solche Hoffnungen und Befürchtungen grösserer und allgemeinerer Natur mit dieser Sache sich verbinden

---

[1]) Dasselbe ist seinerzeit von Herrn Nationalrath Joos in einer sehr lesenswerthen Schrift näher auseinander gesetzt worden. Vgl. « Dr. Joos, das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten mit seinen Nachträgen und Abänderungen 1881. »

Digitized by Google

würden, wäre es ja ebenfalls unzweifelhaft, dass man, mit Benützung der schon in der Verfassung gegebenen Anleitungen, eine Aktienbank schon so konstruiren könnte, dass sie leicht rückkäuflich wird, keine grossen Dividenden zahlen darf, und vielleicht sogar in Bezug auf Besitz und Stimmrecht der Aktien Beschränkungen unterliegt, welche die Spekulanten und die Ausländer an einem jeden erheblichen Einflusse hindert. Und ebenso kann man eine Staatsbank so selbständig organisiren und dergestalt unter eine ständige und sachverständige Kommission der Räthe (wie etwa die jetzige ständige Alkoholkommission) stellen, dass ein Theil der jetzigen Besorgnisse wegen einer politisch gefärbten und öfter wechselnden Verwaltung wegfällt. Von sehr reeller Bedeutung ist daher nur die Frage der sozialistischen Hintergedanken, und dann allfällig noch die Frage der Rechtsstellung einer solchen Bank im Kriegsfalle.

Die erstere Frage ist eine ziemlich ausgemachte Parteifrage, an der sich, mehr als an jeder anderen, die Geister in der Bundesversammlung und im Volke scheiden werden, für den jetzigen Staat, oder für einen künftig in Aussicht genommenen, und es ist sehr bezeichnend, dass gerade jetzt in Deutschland, dem europäischen Vorort des heutigen Sozialismus, der Veteran desselben, Friedrich Engels, welcher im Jahr 1848 mit Karl Marx zusammen in dem « kommunistischen Manifest » den Kampf um die Macht eröffnete, in dem wir uns seither befinden, eine Prophezeiung gewagt hat, wonach der Sieg des Sozialismus mit gesetzlichen Mitteln in 3 bis 10 Jahren (also ungefähr bis zum Ende des Jahrhunderts) entschieden sein werde, so dass fortan dann die Bourgeois genöthigt sein würden, zuerst in revolutionärer Weise auf die staatlich anerkannte rothe Fahne zu schiessen. In einem solchen Kampfe würde der Besitz einer Staatsbank mit allem ihrem Einflusse allerdings eines der entscheidenden Machtmittel sein.

Dieser bemerkenswerthe Ausspruch befindet sich in einem Aufsatze, welcher zuerst für den französischen « Almanach du parti ouvrier pour 1892 » geschrieben wurde, dann aber in einer deutschen Ausgabe, von Engels selbst, auch in der Stuttgarter « Neuen Zeit », Jahrgang X, Nr. 19 erschien. Die

Digitized by Google

charakteristische Stelle lautet, etwas zusammengezogen, wie folgt:

« Der deutsche Sozialismus datirt von lange vor 1848. Er wies anfangs zwei unabhängige Strömungen auf. Einerseits eine reine Arbeiterbewegung, Abzweigung des französischen Arbeiterkommunismus; aus ihr ging, als eine ihrer Entwicklungsstufen, der utopische Kommunismus Weitling's hervor. Dann, eine theoretische Bewegung, entsprungen aus dem Zerfall der Hegel'schen Philosophie; diese Richtung wird gleich von vorn herein beherrscht durch den Namen Marx. Das « Kommunistische Manifest » vom Januar 1848[1]) bezeichnet die Verschmelzung beider Strömungen, eine Verschmelzung, vollendet und besiegelt im Glutofen der Revolution, wo sie Alle, Arbeiter wie Ex-Philosophen, ihren Mann redlich gestanden haben.

« Nach der Niederlage der europäischen Revolution 1849 musste der Sozialismus in Deutschland sich auf eine geheime Existenz beschränken. Erst 1862 pflanzte Lassalle, ein Schüler von Marx, von neuem die sozialistische Fahne auf. Aber das war nicht mehr der kühne Sozialismus des Manifests; was Lassalle im Interesse der Arbeiterklasse forderte, das war die Errichtung von Kooperativ-Produktionsgenossenschaften vermittelst des Staatskredits — eine Neuauflage des Programms der Pariser Arbeiterfraktion, die vor 1848 dem rein republikanischen National von Marrast anhingen, also eines Programms, das die reinen Republikaner der « Organisation der Arbeit » von Louis Blanc entgegenstellten. Der Lassalle'sche Sozialismus, wie man sieht, war sehr bescheiden. Und dennoch bezeichnet er den Ausgangspunkt der zweiten Entwicklungsstufe des Sozialismus in Deutschland. Denn es gelang dem Talent, dem Feuereifer, der unbezähmbaren Energie Lassalle's, eine Arbeiterbewegung in's Leben zu rufen, an welche sich durch positive oder negative, freundliche oder feindliche Bande Alles knüpft, was während zehn Jahren das deutsche Proletariat Selbständiges gethan hat.

---

[1]) Das « kommunistische Manifest », das viel citirt und wenig selbst gelesen wird, werden wir als « Beilage » zum Jahrbuch in seiner ursprünglichen Fassung von 1848 abdrucken.

Digitized by Google

« In der That: konnte der reine Lassallianismus, wie er ging und stand, den sozialistischen Ansprüchen der Nation genügen, die das « Manifest » erzeugt hatte? Das war unmöglich. Und so entstand bald, Dank vor Allem den Bemühungen Liebknecht's und Bebel's, eine Arbeiterpartei, die die Prinzipien des 1848er Manifests offen proklamirte. Dann, 1867, drei Jahre nach Lassalle's Tod, erschien das « Kapital » von Marx, und vom Tag seines Erscheinens datirt der Verfall des spezifischen Lassalianismus. Die Anschauungen des « Kapital » wurden mehr und mehr Gemeingut aller deutschen Sozialisten, der Lassallianer nicht minder als der andern. Mehr als einmal gingen ganze Gruppen Lassallianer mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zur neuen « Eisenacher » Partei über. Diese nahm fortwährend an Stärke zu, so dass es bald zu offenen Feindseligkeiten zwischen ihr und den Lassallianern kam; und man schlug sich am heftigsten, selbst mit Knüppeln, gerade in dem Augenblick, wo kein wirklicher Streitpunkt zwischen den Kämpfenden mehr vorlag, wo die Prinzipien, die Argumente, und selbst die Kampfmittel der einen in allen wesentlichen Punkten zusammenfielen mit denen der andern.

« Und das war gerade der Augenblick, wo Abgeordnete beider Richtungen im Reichstag nebeneinander sassen, und die Nothwendigkeit gemeinsamen Handelns sich doppelt fühlbar machte. Gegenüber den Ordnungsparteien wurde die gegenseitige Befehdung der Sozialisten einfach lächerlich. Die Lage wurde geradezu unerträglich. Da, im Jahr 1875, vollzog sich die Verschmelzung. Und seitdem haben die ehemals feindlichen Brüder ununterbrochen eine einzige, innig vereinte Familie ausgemacht Und wäre noch die geringste Aussicht gewesen, sie zu entzweien, so war Bismarck so freundlich, dem vorzubeugen, indem er 1878 den deutschen Sozialismus rechtlos erklärte durch sein berüchtigtes Ausnahmegesetz. Die unparteiisch fallenden Hammerschläge der Verfolgung schmiedeten Eisenacher und Lassallianer endgültig in eine einzige gleichartige Masse. Und heute veröffentlicht die sozialdemokratische Partei mit der einen Hand eine amtliche Ausgabe der Werke Lassalle's, während sie gleichzeitig mit der andern — und unter Beihülfe der alten Lassallianer — die letzten Spuren des spezifischen Lassallianismus aus ihrem Programm austilgt.

Digitized by Google

« Die sozialdemokratische Partei, die einen Bismarck gestürzt, die nach elfjährigem Kampf das Sozialistengesetz gebrochen; die Partei, die wie die ansteigende Fluth alle Dämme überbraust, die sich über Stadt und Land ergiesst, bis in die reaktionärsten Ackerbaudistrikte, diese Partei steht heute auf dem Punkt, wo sie mit fast mathematisch genauer Berechnung die Zeit bestimmen kann, in der sie zur Herrschaft kommt.

« Die Zahl der sozialistischen Stimmen war

1871 . . .	101,927	1884 . . .	549,990
1874 . . .	351,670	1887 . . .	763,128
1877 . . .	493,447	1890 . . .	1,427,298

« Nun hat die Regierung seit den letzten Wahlen ihr Menschenmögliches gethan, um die Volksmassen dem Sozialismus zuzutreiben: sie hat die Fachvereine und die Strikes verfolgt, sie hat, selbst unter der jetzigen Theuerung, die Zölle aufrecht erhalten, durch die das Brot und das Fleisch des Armen zum Vortheil der grossen Grundbesitzer vertheuert wird. Bei den Wahlen von 1895 dürfen wir also auf mindestens $2^1/_2$ Millionen Stimmen rechnen; diese aber würden um 1900 sich auf $3^1/_2$ bis 4 Millionen steigern. Ein angenehmer « Jahrhundertschluss » für unsere Bourgeois!

« Dieser kompakten und stets anschwellenden Masse von Sozialdemokraten gegenüber sehen wir nur gespaltene bürgerliche Parteien. 1890 hatten die Konservativen (beide Fraktionen zusammen) 1,377,417 Stimmen; die Nationalliberalen 1,177,807; die Deutschfreisinnigen 1,159,915; das Zentrum 1,342,113. Und das bedeutet eine Lage, wo eine solide Partei, die über $2^1/_2$ Millionen Stimmen verfügt, jede Regierung zur Kapitulation bringen kann.

« Die Hauptstärke der deutschen Sozialdemokratie liegt aber keineswegs in der Zahl ihrer Wähler. Bei uns wird man Wähler erst mit 25 Jahren, aber schon mit 20 Soldat. Und da gerade die junge Generation es ist, die unserer Partei ihre zahlreichsten Rekruten liefert, so folgt daraus, dass die deutsche Armee mehr und mehr vom Sozialismus angesteckt wird. Heute haben wir einen Soldaten auf fünf, in wenig Jahren werden wir einen auf drei haben, und gegen 1900 wird die Armee, früher das preussischste Element des Landes, in ihrer Majorität sozialistisch sein. Das

Digitized by Google

rückt heran, unaufhaltsam wie ein Schicksalsschluss. Die Berliner Regierung sieht es kommen, ebenso gut wie wir, aber sie ist ohnmächtig. Die Armee entschlüpft ihr.

« Wie oft haben die Bourgeois uns nicht zugemuthet, wir sollten unter allen Umständen auf den Gebrauch revolutionärer Mittel verzichten und innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben, jetzt, da das Ausnahmsgesetz gefallen, das gemeine Recht wieder hergestellt ist für Alle, auch für die Sozialisten ! Leider sind wir nicht in der Lage, den Herren Bourgeois diesen Gefallen zu thun. Was aber nicht verhindert, dass in diesem Augenblick nicht wir diejenigen sind, die « die Gesetzlichkeit kaput macht ». Im Gegentheil, sie arbeitet so vortrefflich für uns, dass wir Narren wären, verletzten wir sie, so lange dies so vorangeht. Viel näher liegt die Frage, ob es nicht gerade die Bourgeois und ihre Regierung sind, die Gesetz und Recht verletzen werden, um uns durch die Gewalt zu zermalmen? Wir werden das abwarten. Inzwischen : « schiessen Sie gefälligst zuerst, meine Herren Bourgeois » !

« Kein Zweifel, sie werden zuerst schiessen. Eines schönen Morgens werden die deutschen Bourgeois und ihre Regierung müde werden, der alles überströmenden Springfluth des Sozialismus mit verschränkten Armen zuzuschauen ; sie werden Zuflucht suchen bei der Ungesetzlichkeit, der Gewaltthat. Was wird's nützen? Die Gewalt kann eine kleine Sekte auf einem beschränkten Gebiet erdrücken ; aber die Macht soll noch entdeckt werden, die eine, über ein ganzes grosses Reich ausgebreitete Partei von über zwei oder drei Millionen Menschen auszurotten im Stande ist. Die kontrerevolutionäre, momentane Uebermacht kann den Triumph des Sozialismus vielleicht um einige Jahre verzögern, aber nur, damit er dann um so vollständiger und endgültiger wird.

« Nun aber hat die deutsche sozialdemokratische Partei, Dank den ununterbrochenen Kämpfen und Opfern von dreissig Jahren, eine Stellung erobert, wie keine andere sozialistische Partei der Welt ; eine Stellung, die ihr binnen kurzer Frist den Heimfall der politischen Macht sichert. Das sozialistische Deutschland nimmt in der internationalen Arbeiterbewegung den vordersten, den ehrenvollsten, den verantwortlichsten Posten ein ; es hat die Pflicht, diesen Posten gegen jeden Angreifer bis auf den letzten Mann zu behaupten.

Digitized by Google

« Kurz und gut: Der Friede sichert den Sieg der deutschen sozialdemokratischen Partei in ungefähr zehn Jahren. Der Krieg bringt ihr entweder den Sieg in zwei bis drei Jahren, oder vollständigen Ruin, wenigstens auf fünfzehn bis zwanzig Jahre ».

Die andere Frage, des geltenden Kriegsrechts in Bezug auf Bankinstitute, hängt mit der modernen Gestaltung des sogenannten Beuterechts im Kriege zusammen, das heute wesentlich anders geworden ist, als es im Alterthum und im Mittelalter, ja noch bis in unsere neuere Zeit herab war.

Im Alterthum galt das Eigenthum nicht bloss des feindlichen Staates, sondern überhaupt des Landes und seiner Bewohner, ja sogar ihre Person als rechtmässige Kriegsbeute. Sowohl das alte Testament, als das römische Recht enthalten derartige Bestimmungen.[1]) In Griechenland galt bloss für die hellenischen Staaten selbst ein milderes Kriegsrecht, das durch den Amphiktyonenbund ausgebildet wurde. Gegen Barbaren waren die Hellenen ebenso barbarisch, als diese selbst, und Barbar war bekanntlich Jeder, der nicht zu der hellenischen Gesammtnationalität gehörte.

In Bezug auf das Mittelalter genügt es für uns, auf einige schweizerische Ordonnanzen hinzuweisen. Im Sempacherbrief von 1393, unserer ersten Kriegsordnung, erscheint es als eine ganz besondere Milde und Frömmigkeit unserer Vorfahren, dass sie, der hl. Jungfrau zu Ehren und damit sie ihres Schutzes und ihrer Gnade theilhaftig bleiben, verbieten, Frauen und Töchter zu tödten oder zu misshandeln, insofern sie sich nicht selbst zur Wehre stellen oder zu viel Geschreies machen, ebenso Kirchen und Kapellen zu erbrechen und auszurauben.

Noch 1499 dagegen befiehlt die Tagsatzung in einer berühmten Kriegsordonnanz des Schwabenkrieges ganz ruhig,

---

[1]) IV. Mos. XXXI, 8, 27; XXXIII, 55. V. Mos. XX, 10—20; XXI, 10 und Kap. 7; Josua XI; XXII, 8; I. Sam. XV, 3; XXX, 24, 25; L. 51; D. I, 12. Kriegsgefangene verloren ihren ganzen persönlichen Status, und mussten in denselben, wenn sie aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrten, *jure postliminii* wieder restituirt werden. Heffter-Geffcken, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 278. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 16. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum.

Digitized by Google

keine Gefangenen zu machen, sondern « alles todtzuschlagen, wie unser frommen altvordern allwäg brucht hant ».

In einer Erzählung eines schweizerischen Chronisten über einen Feldzug der Berner heisst es am Schlusse ganz kurz: « sie wusteten alles und zugend frölich heim », woraus man wohl schliessen darf, dass sie sich aus einer Verwüstung nicht die geringsten moralischen Bedenken machten.

Dass auch im ganzen Mittelalter Personen als Beutestücke behandelt wurden, die sich dann von Denjenigen, die sie gefangen nahmen, mit Lösegeldern befreien mussten, ganz ähnlich, wie es jetzt noch die Räuber in Sizilien und auf der Balkanhalbinsel betreiben, ist ebenfalls genügend bekannt. Der Fang eines reichen Gefangenen war sogar die grösste Chance, die einem Einzelnen oder einer Kriegsgesellschaft in einem mittelalterlichen Feldzuge begegnen konnte.

Auch in der neueren Zeit kamen Mittel der Kriegsführung vor, die man jetzt nicht mehr für erlaubt hält. So führte Friedrich der Grosse seinen siebenjährigen Krieg grösstentheils mit verschlechtertem Geld und Zwangskurs desselben, und Napoleon I. liess in der Zwischenzeit zwischen dem Waffenstillstand von Znaim, 12. Juli 1809, und dem Wienerfrieden vom 14. Oktober 1809, 300 Millionen falscher österreichischer Banknoten anfertigen, um damit bei allfälligem Wiederausbruch des Krieges sofort einen österreichischen Staatsbankerott herbeiführen zu können. [1])

Die Verschleppung von Kunstwerken, Bibliotheken und archivalischen Gegenständen nach Paris betrieb er systematisch, ähnlich, wie auch im dreissigjährigen Kriege die Heidelberger Bibliothek durch die katholische Liga an den Papst verschenkt wurde, in dessen Besitz sie sich noch heute befindet. Auch blieben öffentliche Gebäude und Kunstsachen noch in unserem Jahrhundert nicht immer vor muthwilliger Zerstörung geschützt; 1814 zerstörten die Engländer das erste Kapitol in Washington, und zu unseren Lebzeiten verbrannten die Franzosen in China den kaiserlichen Sommerpalast bei Peking, das grösste Kunstwerk des ganzen chinesischen Reiches. Auch im russisch-türkischen Kriege 1877/78, ging es nicht ganz civilisirt zu, und Thiers sagte da-

[1]) Metternich Memoiren II 364.

Digitized by Google

mals voraus: « Ce sera la guerre entre deux barbares » (Heffter-Geffcken, Völkerrecht, S. 280, 284). Dagegen ist jetzt eine Verwüstung oder unterschiedslose Aneignung von Eigenthum des feindlichen Landes und seiner Bewohner in einem Kriege, wenigstens zwischen civilisirten Nationen, zur Ausnahme geworden. Diese Kämpfe nehmen immer mehr den Charakter eines geregelten Duells zwischen zwei Armeen an, neben welchem der übrige Theil der Bevölkerung in verhältnissmässiger Befriedung verharrt, sofern er sich nicht selbst an der Kriegführung irgendwie betheiligt.

Was zweifellos in das Eigenthum der feindlichen Armee übergeht und dem Beuterecht verfällt, wenn es in Besitz genommen werden kann, sind jetzt nur noch:

1) Alle Mobilien, die das feindliche Heer als solches mit sich führt, Kassen, Vorräthe an Lebensmitteln, Munition, Pferde, Waffen die dem Staat gehören. Das Eigenthum der kriegsgefangenen feindlichen Soldaten und Offiziere wird dagegen denselben jetzt gewöhnlich belassen, den Offizieren auch ihr Seitengewehr. Der Artikel 23 des Brüsseler-Konferenzprotokolls setzt das ausdrücklich als anerkannt voraus und gewöhnlich bildet es auch eine Bestimmung der modernen Kapitulationen (z. B. von Sedan, Metz).

2) Alle dem feindlichen Staat gehörigen Mobilien, welche zur Kriegsführung verwendbar sind, auch wenn sie sich nicht bei der Armee im Felde befinden. Also Staatskassen, Munitions-, Kleider- und Lebensmittelvorräthe, Transportmittel jeder Art, namentlich Pferde, Eisenbahnmaterial der Staatsbahnen, Schiffe.

3) Auch die Staatseinkünfte occupirter Landestheile bezieht der Occupant, nur muss er daraus auch die gewöhnlichen Ausgaben, Justiz, Polizei etc. bestreiten, so lange er sich im Besitze des Landes befindet.

4) Das unbewegliche Staatseigenthum darf der Occupant benutzen, und die Einkünfte daraus sich aneignen, nicht aber etwa Wälder ganz schlagen, Schuldtitel eintreiben oder veräussern und den Erlös verbrauchen. So hatten die Deutschen im Kriege von 1870/71 im Departement der Meuse und Meurthe 15,000 Eichen verkauft, die also nicht zu Kriegszwecken benöthigt waren; sie anerkannten das später selbst als unberechtigt. (Brüsseler-Konferenz, Art. 7; Heffter-Geffcken, S. 279, 281).

Digitized by Google

Gewisse Gegenstände des Staatseigenthums geniessen jetzt sogar einen besonderen Schutz und eine förmliche Befreiung von dem Beuterecht. Es sind dies: Archive, Bibliotheken, Kunstsachen, Kirchensachen, Wohlthätigkeitsinstitute, auch dann, wenn sie direkte Staatsanstalten sind. Alle Beschädigung, Wegschleppung oder Zerstörung von solchen Objekten gilt als gänzlich unerlaubt. (Manuel des lois de guerre sur terre, S. 53, Brüsseler-Konferenz 8, Lehrbuch des Völkerrechts von Rivier, S. 400. [1])

Das Gemeindeeigenthum wird heutzutage als Privateigenthum betrachtet und demselben gleichgestellt, nicht dem Staatseigenthum. (Brüsseler-Konferenz, Art. 8).

Auch das Privateigenthum des feindlichen Souveräns pflegt nicht dem Staatseigenthum gleichgehalten zu werden.

Alles Privateigenthum ist im Landkriege vor der Erbeutung geschützt, mit folgenden Ausnahmen:

1) Erlaubte Plünderung, die jetzt aber höchstens noch zur Strafe für Betheiligung der bürgerlichen Bevölkerung am Krieg unter Hinterlist (etwa durch Ermordung von feindlicher Einquartierung etc.) vorkommt, und einen speziellen Befehl des Oberkommandanten erfordert. Die Brüsseler-Konferenz, Art. 39, schliesst sie sogar überhaupt aus. (Rivier 404.)

---

[1]) Wir führen billigerweise von den verschiedenen modernen Lehrbüchern des Völkerrechts zunächst das unseres Landsmannes A. Rivier, schweizerischen Generalkonsuls in Brüssel und Professors an der dortigen Universität, an, das ein ganz zuverlässiger Kommentar nicht des idealen, sondern eines wirklich bereits bestehenden Völkerrechtes ist. Ausserdem dann mit Vorliebe das Lehrbuch des europäischen Völkerrechts von Heffter in der neuen Ausgabe von Geffcken, das am meisten zuverlässige und praktische Angaben und Beispiele aus dem deutsch-französischen Kriege enthält. Hervorragende Bedeutung als Quellen des modernen Völkerrechts haben ausserdem die Protokolle der im Jahre 1874 in Brüssel abgehaltenen diplomatischen Konferenz über Kriegsrecht, die « lois de guerre sur terre » des völkerrechtlichen Instituts von Oxford 1880, und die amerikanischen Kriegsartikel des Präsidenten Linkoln, verfasst von Professor Lieber für den Sezessionskrieg 1863. (Generalordre Nr. 100 des Generals Halleck).

Digitized by Google

2) Requisitionen, d. h. Naturalleistungen der vom Krieg betroffenen Gegenden, die jedoch regelmässig durch die eigenen Landesbehörden erhoben und wofür Empfangsscheine (Bons) ausgestellt werden, um die spätere Vergütung durch den eigenen Staat zu ermöglichen. (Manuel 60. Brüsseler-Konferenz 40—42). Auch Geld kann in dieser Weise erhoben werden nach den gewöhnlichen Prinzipien der Steuerkraft. (Brüsseler-Konferenz l. c.). Ganz vom Krieg leben, wie Wallenstein, der sagte, eine grosse Armee sei leichter zu ernähren als eine kleine, weil ihr Niemand widerstehen könne, ist unerlaubt. Jede civilisirte Armee muss selbst für ihre Verpflegung sorgen, die aber allerdings nie ganz ausreichen wird.

3) Bei unaufschiebbarem Bedarf der Truppen ist daher auch eine unmittelbare Wegnahme zum sofortigen Gebrauch benöthigter Sachen, wie Holz, Heu, Hafer, Lebensmittel nicht ganz zu verbieten möglich, denn schon der Feldprediger Engelsüss im Heere Bernhard's von Weimar sagt: «jejunus venter nescit servare disciplinam, hungrige Armeen haben dicke Ohren, Befelch und Gebotte füllen den Ranzen nit». (Gonzenbach, Erlach S. 9).

Dagegen ist das «Retten und Rollen» von Gemälden, die Wegnahme von Uhren, Jagdhunden etc. unerlaubt, ein Zeichen der Verwilderung des Krieges, wo es vorkommt, und fällt den Militärstrafgesetzen anheim. (Heffter-Geffcken, S. 285).

4) Endlich müssen sich die vom Krieg betroffenen Gegenden auch alle direkten Schäden und Zerstörungen durch denselben gefallen lassen, und können nur nachträglich bei ihrem eigenen Staat um Ersatz nachsuchen. Unsere Militärorganisation, Art. 226, verpflichtet uns gegenüber unseren eigenen Einwohnern zu vollem Schadenersatz.

Der Vollständigkeit halber ist noch beizufügen, dass die Anhandnahme von Sachen der Angehörigen des feindlichen Staates, welche sich bei Kriegsausbruch im eigenen Staate befinden, jetzt auch als unerlaubt gilt.[1])

Also Verfügungen, wie die der waadtländischen Nationalversammlung vom Februar 1798 gegen das Eigenthum ber-

[1]) Nach römischem Recht nicht.

Digitized by Google

nischer Bürger, oder des Veltliner Comitato di Vigilanza vom 28. Oktober 1797 gegen das bündnerische Privateigenthum im Veltlin, gelten jetzt als unzulässig. Damals entsagten einzelne bernische Patrizierfamilien sogar dem bernischen Staatsbürgerrecht, um ihre Güter im Waadtlande zu retten. (Vgl. Vorlesungen über die Helvetik, S. 705, 161; Politisches Jahrbuch II, 482). Noch im amerikanischen Sezessionskrieg wurde die südstaatliche Baumwolle, die auf nordstaatlichem Gebiet lag, überall konfiszirt; ebenso in den Südstaaten alles Eigenthum von nordstaatlichen Bewohnern, mit Ausnahme der Staatspapiere, und der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten anerkannte das Erstere als zulässig. (Rivier 405, Heffter-Geffcken 284.)

Ausnahmsweise nimmt man jetzt noch im Nothfalle Transportmittel von Privaten, sogar von Angehörigen neutraler Staaten, besonders Schiffe und Eisenbahnmaterial in Beschlag und Gebrauch. Es ist das aber bloss eine erzwungene Dienstleistung, die nach dem Kriege rektifizirt und vergütet werden muss. So wurden 1870 deutscherseits englische Schiffe zur Sperrung der Seine benutzt, ebenso belgische Eisenbahnwagen zu Handen genommen, die erst lange nachher mit 800,000 Fr. von Deutschland vergütet wurden. (Revue de droit international III, 370; Rivier, 399, 406; Manuel 55; Brüsseler-Konferenz, Art. 6.)

Ebenso kommt etwa noch der Schiffsembargo vor, der aber jetzt nur noch als Repressalie benutzt wird, also das Hindern des Auslaufens der feindlichen Nation angehöriger Schiffe in den eigenen Häfen bei Kriegsausbruch. Gewöhnlich gestattet man ihnen im Gegentheil eine Frist zum Auslaufen.

Ebenso etwa die Sistirung der Klagbarkeit feindlicher Handelsforderungen. (Heffter-Geffcken, S. 282).

Ganz anders sind allerdings die Verhältnisse des Seekriegsrechts. Da ist es zur Zeit noch zulässig, auch Privatschiffe, überhaupt Privateigenthum von der feindlichen Nation Angehörigen, das unter feindlicher Flagge fährt, zu erbeuten. Nur muss diess auf offener See, oder in den Küstengewässern der kriegführenden Staaten, nicht etwa in neutralen Küstengewässern geschehen, und es findet eine Art von rechtlichem Aneignungsverfahren, der Prisenprozess (oder

Digitized by Google

Reklameprozess), statt. Doch hat das neuere Kriegsrecht in einem besonderen völkerrechtlichen Vertrag von 1856, dem die meisten civilisirten Staaten beigetreten sind, den Grundsatz aufgestellt, dass die neutrale Flagge auch die feindliche Ladung schützt und ebenso unter feindlicher Flagge fahrende, aber erweislich Neutralen angehörige Güter vom Prisenrecht befreit sind.[1]) Endlich dürfen seit 1856 auch keine Privatkaperschiffe mehr gebraucht werden, wie es früher üblich war und oft sogar durch Aktiengesellschaften geschah, sondern es können nur Staatskriegsschiffe den jetzt noch gestatteten Seeraub betreiben, dem eine spätere Zeit hoffentlich auch noch ein Ende bereiten wird.

Ebenso ist es jetzt Usus geworden, dass man bei Kriegsausbruch den in den eigenen Häfen oder auf offenem Meere befindlichen Schiffen eine Frist einräumt, um sich in Sicherheit zu bringen, im Krimkrieg z. B. erhielten die russischen Schiffe 6 Wochen Zeit dazu.

Die Tendenz des Völkerrechts ist im Ganzen darauf gerichtet, das Beuterecht zu beschränken und die Verhältnisse des Land- und Seekrieges, die zur Zeit noch sehr verschieden sind, auszugleichen. Doch ist es immerhin nicht sicher, wie weit das im einzelnen Falle geht, und ob nicht öftere Kriege wieder eine Verwilderung der Ansichten erzeugen, wie sie theilweise in den eigentlichen Militärstaaten bereits herrscht, die den Krieg wieder als eine «Gottesordnung» ansehen,[2]) und wie sie in der zweiten Hälfte des deutsch-französischen Krieges deutlich hervortrat. Jeder Krieg, der lange dauert und an welchem sich nicht bloss ganz disciplinirte Armeen betheiligen, (wie das namentlich bei uns ja nie der Fall sein würde) wird barbarisch geführt. Denn

---

[1]) Rivier 411: Feindlich ist ein Schiff, das unter Feindesflagge fährt und einen feindlichen Eigenthümer hat; feindlich die Ladung, die einem feindlichen Eigenthümer gehört, oder auf feindlichem Boden erzeugt ist. Nach anglo-amerikanischer Anschauung auch die einem feindlichen Einwohner gehörige.

[2]) Vgl. den bekannten Brief von Moltke an Bluntschli vom 11. Dez. 1880, der den ewigen Frieden als einen Traum «und nicht einmal als einen schönen» (!) erklärt. Das erstere liesse sich noch hören, der zweite Ausspruch ist aber charakteristisch für den übertriebenen Militärgeist der Jetztzeit.

Digitized by Google

seine Natur ist eben barbarisch, und nur sorgsam ein bischen übertüncht, aber mit einer oft sehr losen Tünche, die bald abfällt, wenn er länger als ein paar Wochen dauert.

Ganz besonders die Kaperschiffe würden bei der grossen Ungleichheit der Kräfte im Seekrieg und der Unbehülflichkeit der grossen Panzerschiffe wahrscheinlich wieder in grösstem Massstabe auftreten, und auch in andern Richtungen sind wir vor rückläufiger Bewegung keineswegs ganz sicher. (Heffter-Geffcken, S. 354).

Angewendet auf unsern Fall ergibt sich Folgendes:

1) Das mobile Eigenthum einer reinen Staatsbank kann weggenommen werden. Auch gewöhnliche, sogenannte «Depositen», die als fungible Sachen in das Eigenthum des Depositars übergehen, verfallen dem Beuterecht. Es ist dann Sache der Bank, die Deponenten später zu entschädigen, wenn sie nicht allfällig höhere Gewalt geltend machen kann, oder umgekehrt der Art. 226 der Militärorganisation Anwendung finden wird. (Obligationenrecht, Art. 476—484).[1])

Jedenfalls ist also eine Staatsbank im Kriege ein weniger sicherer Aufenthaltsort für Depositen, als eine Landesbank, wenn es nicht solche Depositen sind, die in natura zurückerstattet werden müssen.

2) Die fälligen Forderungen einer Staatsbank dürfte der Feind einziehen und behalten, die dauernden Schuldscheine aber nicht verkaufen, sondern nur die Einkünfte daraus geniessen. Ebenso kann er die Immobilien einer Staatsbank beliebig benutzen. (Heffter-Geffcken 281.)

3) Bei einer Landesbank hingegen könnte er höchstens auf die Betheiligung des Staates Beschlag legen, wenn sie auszumitteln ist, z. B. ein Contocorrent des Staates sich auszahlen lassen, oder die Dividende der Staatsaktien geniessen. Alles andere Eigenthum einer Landesbank bleibt frei.

Ein ausdrückliches Präcedens hiefür ist aus dem deutsch-französischen Krieg vorhanden. Die Mühlhauser-

---

[1]) Ein historischer Fall aus unserer alten Geschichte findet sich in den eidgenössischen Abschieden III, Abth. II, pag. 1140, Tagsatzung in Zürich, 1519, 14. März.

Digitized by Google

Bank war von den Deutschen mit Beschlag belegt worden, wurde aber wieder freigegeben, weil sie nicht als Staatsanstalt, oder Filiale einer solchen betrachtet werden konnte.

Wahrscheinlich würde eine reine Kantonalbank bei uns auch als Staatsbank gelten, da unsere Kantone nach der bestehenden Bundesverfassung Staaten, ja sogar souveräne Staaten sind und sich wohl kaum, wo nützlich, darauf berufen könnten, dass das in Wirklichkeit doch kaum mehr der Fall ist.

Uebrigens würde man aber wohl auch heutzutage nicht mehr, wie die bernische Regierung von 1798, die Staatsschätze so lange in Bern lassen, bis Franzosen etc., daselbst einziehen, und ist die Frage gegenüber den grösseren Kalamitäten einer Occupation immerhin eine relativ untergeordnete zu nennen.

Als Resumé der ganzen Auseinandersetzung kann also der Satz aufgestellt werden, dass eine auf Aktien gegründete Landesbank im Kriegsfalle gesicherter ist und mehr Kredit geniessen wird, als eine Staatsbank, dass sie ferner das in Europa übliche Banksystem ist und dass sie endlich auch im Frieden eine vermehrte Gewähr für gute Verwaltung und eine grössere Sicherung vor politischer Benutzung darbietet. Dagegen ist eine Staatsbank gesicherter gegen die gewöhnliche Privatspekulation mit ihren Papieren und den Privateinfluss der grossen Geschäftswelt überhaupt, sowie ohne Zweifel ein wirksameres Hilfsmittel für grosse Staatsunternehmungen und die Förderung politischer und sozialer Zwecke.

Digitized by Google

II.

Die Auslieferung gegenüber dem Auslande

ist zum ersten Male, seitdem die Eidgenossenschaft besteht, am 21./22. Januar 1892 in ihren Bedingungen durch ein Gesetz festgestellt worden, welches im Bundesblatte des Jahres 1892 Nr. 4 publizirt ist und gegen welches das Referendum bis zum 26. April ergriffen werden kann. Ueber die Auslieferung von einem Kanton an den andern besteht dagegen schon seit dem Jahre 1852, 24. Juli ein Gesetz (Eidg. Ges. Sammlung III 161), dessen praktische Anwendung, namentlich mit Rücksicht auf die Frage der politischen Vergehen, nun durch das jetzt in Bezug auf das Ausland erlassene Gesetz beeinflusst werden dürfte, obwohl dies in dem letztern nicht ausdrücklich gesagt ist und die beiden Gesetze an und für sich selbständig neben einander bestehen.

In Bezug auf die inländische Auslieferung sagt auch noch ein Artikel der Bundesverfassung, 67 (in der Verfassung von 1848: 55): «Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.» Es könnte also kein Gesetz, ohne vorherige Aenderung der Bundesverfassung, die Art. 10 und 7 des auf das Ausland bezüglichen Auslieferungsgesetzes auch für die Kantone unter sich anwendbar erklären und die Auslieferung nach dem Ausland geht künftig, wenn das Gesetz bestehen bleibt, unter erleichterten Bedingungen von statten, die bei der inländischen nicht zutreffen, wobei allerdings Schweizerbürger niemals an das Ausland ausgeliefert werden (Art. 2). Doch besteht eine solche Ausnahmsklausel auch im inländischen Gesetz für Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, nach bundesrechtlicher Praxis sogar für Aufenthalter,

Digitized by Google

die dauernd in einem Kanton wohnen (Art. 1, Abs. 2 des interkantonalen Gesetzes, bundesgerichtliche Entscheidungen I, 305), etwas, das in andern Bundesstaaten (Deutschland, Nordamerika) nicht vorkommt. Der Grund hiefür liegt in dem noch sehr verschiedenen Straf- und Strafprozessrecht der Kantone, welches, neben der sprachlichen Verschiedenheit, einem Angeklagten aus einem andern Kanton die Vertheidigung wesentlich erschweren würde, und diese Klausel, welche schon von Genf dem früheren Konkordate über die Auslieferung unter den Kantonen beigefügt worden war, würde muthmasslich im Falle einer Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts in Wegfall kommen. Die Praxis hat dann später noch festgestellt, dass sie auch nicht durch ein Kontumazial-Verfahren umgangen werden dürfe, sondern nur dann nicht in Anwendung komme, wenn der Angeschuldigte sich freiwillig stellt, oder in dem Kanton, in welchem er ein Verbrechen begangen haben soll, betreten wird, oder wenn das betreffende Delikt überhaupt nicht zu den im Auslieferungsgesetz aufgezählten, für welche eine Auslieferungspflicht statuirt ist, gehört [1]).

Man kann also im Allgemeinen sagen, das inländische (interkantonale) Gesetz sei, seinem Geiste nach, liberaler, als das nunmehr mit Bezug auf das Ausland beschlossene.

Beide Gesetze über die Auslieferung haben mit dem sogenannten schweizerischen Asylrecht nichts zu thun und es ist ein vielleicht in Zukunft verhängnissvoller Irrthum der Gegner einer verschärften Auslieferung an das Ausland, wenn sie behaupten, durch das in Frage stehende Gesetz werde das Asylrecht beschränkt. Das Asylrecht ist nichts Anderes, als die Berechtigung eines jeden souveränen Staates, auch Fremden den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gewähren und keine Gewaltmassregeln eines dritten Staates gegen sie daselbst zu dulden, also, mit andern Worten, eine natürliche Konsequenz einer unbeschränkten Territorialhoheit.

In diesem Sinne, und in keinem andern, besitzt es auch die Schweiz, als souveräner Staat. Eine ganz besondere Be-

[1]) Vgl. Eidg. Gesetz-Sammlg V. 571, Bundesblatt 1856 I, 522; 1857 II 461; bundesgerichtl. Entscheidungen I 193, III 248 406, VI 210, 211, 212, 557, XI 13, XII 272, XIV 44, 181, 190.

Digitized by Google

rechtigung oder umgekehrt Verpflichtung der Schweiz hiezu besteht aber nicht und hat zu keinen Zeiten bestanden, sowenig in der Verfassung, als in irgend einem völkerrechtlichen, auf die Verhältnisse der Schweiz bezüglichen Aktenstück. Im Gegentheil hat der Bundesrath solche Berufungen auf ein «schweizerisches Asylrecht» von Seiten Fremder stets als eine unberechtigte «Anmassung» abgelehnt[1]).

Es steht also dieses sogenannnte Asylrecht auch nicht etwa mit der ewigen Neutralität in rechtlicher Verbindung. Dagegen war es allerdings ein Grundsatz der schweizerischen Nation, wenigstens in ihrer modernen Periode, politisch Verfolgten Aufenthalt zu gewähren, sofern sie sich ruhig verhalten und dieses Gastrecht nicht durch ein die Eidgenossenschaft kompromittirendes Benehmen missbrauchen. Es hat jedoch hierüber nicht jeder Kanton, kraft seiner Souveränität, die unbedingte Verfügung, sondern die Fremdenpolizei steht nach Art. 70 der Bundesverfassung[2]) unter einer unbeschränkten und in neuerer Zeit durch die Aufstellung eines Generalanwaltes verschärften Aufsicht des Bundes. Aus der Schweiz ausgewiesen können, unter diesem Gesichtspunkte der Fremdenpolizei, also alle Personen werden, welche dieser Artikel trifft, auch solche z. B., nach ganz unzweifelhafter Praxis, welchen förmliche Niederlassungverträge den Aufenthalt zu gewährleisten scheinen[3]). Dagegen würden lange nicht alle, welche ausgewiesen werden, auch ausgeliefert werden, sondern sie werden im Gegentheil an eine andere Grenze gestellt, als an diejenige des Staates, der sie etwa zu verfolgen beabsichtigen könnte, oder mit dem sie in schlechten Beziehungen stehen.

Das Asylrecht ist also in seinen Voraussetzungen und gesetzlichen Bedingungen etwas ganz anderes, als der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher. Einzig

[1]) Vgl. Ullmer, Staatsrechtliche Praxis I pag. 332; Bundesblatt 1851 I 327. Eine Kodifikation dieses Rechts wurde ebenfalls stets abgelehnt. Bundesblatt 1890 I 290.

[2]) Derselbe lautet: «Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.»

[3]) Vgl. hierüber z. B. Bundesblatt 1882 Nr. 49, 1883 Nr. 39, 1885 Nr. 2, 54, 55.

Digitized by Google

historisch hatte es allerdings einige Beziehung zu demselben und daher stammt auch, unbewusst, die Verwechslung. Das alte Bundesstaatsrecht der Eidgenossenschaft kannte keine Auslieferungspflicht von Verbrechern und Angeschuldigten von Stand zu Stand, wohl aber eine Bundespflicht, solchen Personen den Aufenthalt und Staatsschutz zu verweigern [1]), ein staatsrechtlicher Grundsatz, welcher dann auch noch in der Mediationsverfassung von 1803 Art. 8 ausschliesslich Anwendung fand [2]) und erst

[1]) Der älteste Bundesbrief von 1291 sagt darüber in Art. 6 bis 9: «Super omnia autem inter ipsos extitit statutum. ut qui alium fraudulenter et sine culpa trucidauerit, si deprehensus fuerit, uitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit. nunquam reneare debet. Receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt, donec a coniuratis prouide reuocentur. Si quis uero quemquam de conspiratis die sev nocte silentio fraudulenter per incendium uastauerit, is nunquam haberi debet pro conprouinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet damnificato. Et si quis de coniuratis alium rebus spoliauerit, vel dampnificauerit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iustistiam lesis satisfactionem.»

Der Dreiländerbund in Art. 13—15: «Ist aber daz er entwichet, swer in danna huset older hovet older schirmet inrent landes, der sol von dem lande varn vnd sol niht wider in daz lant komen vntz daz in die Eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent. Were ovch daz. daz der Eitgenozin dekeiner den anderen tübliche older frevelliche brande, der sol niemer me lantman werden. vnd swer ihn huset older hofet, oder gehaltet, der sol ieneme sinen schaden abe tuon. Were ovch daz, daz vnser eitgenoze keiner den andern mit rovbe oder anders ane recht schadegete. vindet man dez guotes icht inrent Landes, da mitte sol man deme kleger sinen schaden abe tuon.»

Der Zürcherbund sagt noch deutlicher: Were ouch das Jemand so in dirre buntnisse ist, den lib verschulti, Als verr das er von sinem gerichte darumb verschruwen wurde, Wa das dem anderen gerichte verkundt wirt, mit der Statt oder des Landes besigelten brieffen, so sol man Inn ouch da verschryen in demselben gerichte, als ouch er dort verschruwen ist, an alle geuerde. Vnd wer Inn darnach wussentklich huset oder hofet, essen ald trinken git, der sol in denselben schulden sin. Also das es im doch nit an den lib gan sol an alle geuerde.

Vgl. auch die Referate am schweiz. Juristentag von 1887.

[2]) 8. Aucun canton ne peut donner asil à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

Digitized by Google

durch ein Konkordat von 1809 zu einer Auslieferungspflicht unter gewissen Bedingungen erweitert wurde. Daher war dann allerdings bei Anlass des zweiten Pariserfriedens, als es sich völkerrechtlich um die Feststellung einer ewigen Neutralität der Schweiz handelte, von einem Asylrecht beiläufig die Rede, und Pictet-de Rochemont, der damalige schweizerische Abgeordnete und Verfasser der noch bestehenden schweizerischen Neutralitätserklärung, erzählt sogar bezeichnender Weise, dass er dem Kaiser Alexander von Russland in einer Audienz gesagt habe[1]): « Comment voulez-vous, que la Suisse soit réellement neutre, si elle n'a pas une frontière militaire? Ne faut-il pas qu'il y ait un lieu, où les honnêtes gens persécutés, où la pensée comprimée puisse trouver un asyle? » — Er fügt bei, was den russischen Kaiser betrifft: « Il m'a pris les mains avec émotion et m'a dit: Ah, que j'aime à vous entendre parler ainsi! » (Brief vom 18. Sept. 1815).

In Bezug auf die Auslieferung an das Ausland war die alte Eidgenossenschaft nichts weniger als sentimental, oder auch nur liberal, namentlich wo es benachbarte und befreundete Regierungen anbetraf. Mit Mailand bestand beispielsweise im 16. Jahrhundert ein Vertrag vom 14. Januar 1592 über « gegenseitige Ausrottung » Landesverwiesener (Banditen), in welchem es jedem Theile gestattet war, dabei bis auf 6 Meilen das jenseitige Gebiet zu überschreiten. (Vgl. Eidg. Abschiede VI, S. 282). Ein seltsamer Tagsatzungsbeschluss vom 15. November 1598 (E. A. VI 488) lautet sogar wörtlich, wie folgt:

« Nachdem vnser Herren vnd Obern der Bössen Buoben vnd Pandyten halb vill nachdenkhens, müey vnd arbeid gehebt, was gestalt die selbigen möchtendt vertilget vnd vssgerütt werden, da wir Jetzundt in geheimb von erlichen Personen verstendiget, das kein besser mittel were, die Pandyten zu vertriben, dan das ein Pandyt den andern möchte vmbbringen, vnd wellicher also ein Pandyt mit eigener Handt vmbbringt, so sölle derselbig alss dann geliberiert sein: hie mit kämendt sy in kurzem vss dem Landt. Also vnd glychergestalt haben alle Fürsten in Italie vnd in

[1]) Vgl. Hilty: « Die Neutralität der Schweiz » 1889, pag. 57.

Digitized by Google

ganz Romanien sollich mittel an die Handt nemmen müessen, sigen also solliches vnnützen gesindts in kurzem ledig worden. Hierauf habent wir nach langem rathschlagen sollich mittel guott funden vnd folgende Arttickhel zu halten erkendt: Erstlich wann ein Pandyt den anderen so in glychen Banden verrüefft wie er, mit eigener Handt vmbbringt, derselbig soll alssdann gelieberiert sein, doch mit dem wengisten clag käme, solle Ime nüws vnd alts zusammen gerechnet vnd seinem verdienen nach an Lyb vnd Leben gestraft werden». [1])

Politische Verbrecher wurden namentlich ganz und gar nicht etwa vor andern bevorzugt, sondern umgekehrt vermöge des Allianzverhältnisses, oder auch der natürlichen Solidarität, die zwischen befreundeten Regierungen bestand, eher ausgeliefert als andere, mit Ausschluss mitunter einer jeden Untersuchung der Umstände, auf blosses Begehren des die Auslieferung beanspruchenden Staates hin. Ein solcher Passus aus dem Bündniss der katholischen Orte mit Frankreich vom 9. Mai 1715 wird später abgedruckt. Noch in den Verträgen dieses Jahrhunderts mit Frankreich von 1803 und 1828 war von einer Ausnahme der politischen Verbrecher von der Auslieferung gar nicht Rede.

Diese Praxis begann seit der zweiten französischen Revolution und zwar damit, dass zuerst in den seitherigen Auslieferungsverträgen die absolut politischen Delikte stillschweigend von der Auslieferungspflicht ausgenommen, d. h. bei Aufzählung der Vergehen, welche zu einem Auslieferungsbegehren berechtigen, nicht erwähnt wurden. So in dem Vertrage der Schweiz mit Frankreich vom 5. Juni 1832. Weitergehend hatte dann zuerst Belgien in einem Vertrage mit Frankreich vom Jahre 1834 stipulirt, dass ein Ausgelieferter nicht wegen eines politischen Vergehens, oder eines damit in Konnexität stehenden, verfolgt werden dürfe, und 1838 nahm der französisch-sardinische Vertrag ausdrücklich politische Delikte, nach der Auffassung des um Auslieferung angegangenen Staates, aus. Von da ab wurde dieser Vorbehalt Regel in den europäischen Verträgen, bis

[1]) Vgl. darüber: Hilty «Die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht», in der ehemaligen Zürcher Zeitschrift für schweizerische Rechtspflege, Band II.

Digitized by Google

1856, infolge eines Mordversuches der Brüder Jacquin auf Napoleon III., durch die sogenannte belgische Attentatsklausel die Ausnahme des « Attentats » entstand. Dieselbe lautet:

« Ne sera réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger, ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement ».

Diese Klausel fand dann allmälig Annahme selbst in Republiken (Argentinien, Chile, Uruguay, Paraguay, Nordamerika) und der deutsche Reichstag stellte im April 1881 ein allgemeines Postulat auf, dahin gehend, die Reichsregierung wolle sich für ihre allseitige Anerkennung verwenden.

Der russisch-preussische Vertrag ging sogar noch einen Schritt weiter, indem er ganz allgemein sagte:

« La circonstance que le crime ou délit, à raison duquel l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique, ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition ». Aehnlich Bayern. Monaco vollends liefert an Russland nach Verlangen aus; das 18. Jahrhundert kehrt dort einfach zurück.

Es konnte unter solchen Umständen nicht ausbleiben, dass auch die Schweiz angegangen wurde, die belgische Klausel in irgend einer Form in ihre Auslieferungsverträge aufzunehmen. Sie lehnte diess zuerst ausdrücklich ab bei Verhandlungen mit Frankreich und Spanien. (Vgl. Bundesblatt 1869, III 467 und 1883, IV 756). Im Jahre 1889 liess sie sich dagegen herbei in einer interpretirenden Note vom 28. November 1887 der Regierung von Serbien eine Erklärung abzugeben, wonach der Königsmord nicht unter allen Umständen und ohne weiteres als politisches Verbrechen zu betrachten sei, sondern auch diese Frage der jeweiligen Beurtheilung des Bundesgerichts unterliege. Diese etwas gewundene, ja sich selbst widersprechende Erklärung, die besser unterblieben, oder wenigstens korrekter abgefasst worden wäre, lautet wörtlich:

« Nach diesseitiger Auffassung ist es ein Irrthum, zu glauben, es verweigere die Schweiz die Auslieferung der-

Digitized by Google

jenigen Personen, die sich eines Verbrechens gegen einen Souverän oder seine Familienglieder schuldig gemacht haben.

Weder der Text der Auslieferungsverträge noch diesseitige Entscheide rechtfertigen eine solche Annahme.

Alle unsere Verträge verpflichten uns zur Auslieferung in den Fällen von Mord, Meuchelmord oder Vergiftung, ohne dass in Bezug auf die Person, gegen welche das Verbrechen begangen wird, irgend ein Unterschied gemacht wäre. Der Königsmörder steht auf der gleichen Linie wie der Mörder eines jeden Menschen.

Allerdings machen die Verträge einen Vorbehalt in Bezug auf die Natur des Verbrechens, indem sie bei politischen Verbrechen die Pflicht zur Auslieferung ausschliessen, und es ist klar, dass dieser Vorbehalt auch zutreffen kann, wenn es sich um ein gegen die Person eines Souveräns begangenes Verbrechen handelt. Daraus folgt nun aber keineswegs, dass die Schweiz ein jedes gegen einen Souverän begangenes Verbrechen von vornherein als ein politisches ansehe und unter allen Umständen die Auslieferung verweigere. Nie ist weder von einer politischen noch von einer richterlichen Behörde eine derartige Folgerung aus den Verträgen gezogen worden.

Diese Behörden werden immer im einzelnen Fall untersuchen, ob einem Verbrechen die politische Qualifikation zukomme oder nicht.

Nach diesen Grundsätzen wird es der Schweiz immer möglich sein, ihre Pflicht gegen die übrigen Staaten zu erfüllen. Weiter kann sie aber nicht gehen. Sie kann von der Regel, welche für die politischen Verbrechen allgemein und überall gilt, nicht eine Ausnahme machen, die stets nur für den Mitkontrahenten und nie für sie selbst zur Anwendung kommen könnte ». (Eidg. Gesetzsammlung X, 701).

Beigefügt war die ausdrückliche Erklärung, dass die Schweiz nicht weiter gehen könne.

Die Praxis des Bundesrathes ist auch nicht immer eine über alle Bedenken erhabene gewesen, so dass derselbe schon am 5. Juli 1876 durch einen Bundesbeschluss aufgefordert wurde, Reziprozitätserklärungen gegenüber dem Ausland, die den Charakter vertragsmässiger Bestimmungen haben, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung oder Ermächtigung der Bundesversammlung abzugeben.

Digitized by Google

Das jetzige Auslieferungsgesetz hat folgende Entstehungsgeschichte. Im Jahr 1884 kündete Oesterreich den Auslieferungsvertrag von 1850 auf, mit dem Antrage, in einen neu abzuschliessenden Vertrag die Attentatsklausel aufzunehmen. Die vorgeschlagene Formel, welche ursprünglich dahin ging, « diejenigen Individuen nach Konstatirung des Thatbestandes auszuliefern, welche des Mordes, insbesondere des Attentates gegen das Staatsoberhaupt oder die Mitglieder seiner Familie, überwiesen sind, und zwar auch dann, wenn das Verbrechen aus politischen Motiven begangen wurde, oder mit einem politischen Delikte im Zusammenhange steht », wurde von der Eidgenossenschaft abgelehnt. Schliesslich aber einigte man sich auf den folgenden Artikel 3 eines Vertragsentwurfes:

« In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung. Auf Grund dieser Bestimmung wird aber die Auslieferung nicht verweigert werden, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach dem Gesetze des um die Auslieferung angegangenen Staates den Thatbestand eines gemeinen Deliktes begründet. Die Beurtheilung und Entscheidung darüber steht dem Staate zu, von welchem die Auslieferung gewährt werden soll und welcher berechtigt ist, von dem reklamirenden Staate alle hiefür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Thatbestand zu verlangen. Obwohl die Auslieferung nur wegen der im Artikel 2 spezifizirten gemeinen Verbrechen stattfindet, so wird doch der Auslieferung der gemeiner Verbrecher Beschuldigten der Umstand nicht entgegentreten, und kann die Auslieferung nicht aus dem Grunde verweigert werden, dass die Angeschuldigten sich auch politischer Delikte schuldig gemacht haben; dieselben können aber in diesem Falle nur wegen der gemeinen Verbrechen, für welche die Auslieferung bewilligt worden ist, gerichtlich verfolgt oder bestraft werden ».

Nur wurde auf Verlangen der Schweiz noch ein Schlussprotokoll folgenden Inhalts beigefügt: « Es sollen strafbare Handlungen, deren Beurtheilung den Gerichten nicht übertragen worden ist, auf die von ihnen zu erkennende Strafe

Digitized by Google

in keiner Weise einen Einfluss ausüben; es darf also die Konnexität mit einem politischen Delikt nicht als Verschärfungsgrund angesehen werden; sodann sollen die ausgelieferten Individuen von den zuständigen Gerichten in öffentlicher Sitzung beurtheilt werden, insoweit nicht aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung nach Massgabe der in dem betreffenden Staate in diesem Falle geltenden Gesetze die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden muss.» (6. November 1888.)

In dieser Form lag die Sache zuerst der Bundesversammlung am 2. Juni 1889 vor, wurde jedoch auf die Dezember-Sitzung verschoben, in der Meinung, dass der Bundesrath einen neuen Bericht und eventuell einen Gesetzesentwurf vorlegen solle, welcher für die Zukunft die Grundsätze feststelle, die in allen Auslieferungsverträgen anerkannt werden sollen.[1])

Mit Botschaft vom 9. Juni 1890 (Bundesblatt 1890, Nr. 26) brachte nun der Bundesrath einen solchen Gesetzesentwurf ein, welcher vorher von einer Expertenkommission durchberathen worden war, über die sich die Botschaft selber, wie folgt, äussert:

«Die äusserst schwierigen Vorarbeiten für diesen Entwurf haben wir unserm hervorragenden Mitbürger, Herrn Professor Dr. Alphons Rivier, schweizerischem Generalkonsul in Brüssel, übertragen, dessen Wahl durch seine ausgedehnten Kenntnisse, durch seine Erfahrung auf dem Gebiete des praktischen Auslieferungsrechts, sowie durch seine zahlreichen Abhandlungen völkerrechtlichen Inhalts von selbst gegeben war. Herr Rivier hat diese Aufgabe bereitwillig übernommen und mit der ihm eigenen Gewandtheit gelöst. Sein vom 12. Oktober 1889 datirter Vorentwurf mit den ihn begleitenden ausgezeichneten Motiven, aus welchen die vorliegende Botschaft reichlich geschöpft hat, diente als werthvolle Grundlage für die Berathungen einer Expertenkommission, welche durch unser Justiz- und Polizeidepartement aus folgenden Mitgliedern bestellt wurde:

HH. Prof. Dr. Rivier, schweizerischer Generalkonsul in Brüssel; Nationalrath Bezzola, in Chur; Prof. Favey, Ad-

[1]) Vgl. über Alles die Politischen Jahrbücher IV 533, V 903.

Digitized by Google

vokat, in Lausanne; Nationalrath Jeanhenry, in Neuenburg; Bundesrichter Dr. Morel, in Lausanne; Prof. Dr. von Orelli, in Zürich; Scherb, eidg. Generalanwalt, in Bern; Prof. Dr. Stooss, Oberrichter, in Bern; Prof. Dr. Zürcher, in Zürich.

Die Kommission tagte unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrath Ruchonnet, Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, vom 14. bis 23. April 1890 in Bern.

Nachdem sie sich von vorneherein einstimmig für den Erlass eines Auslieferungsgesetzes ausgesprochen hatte, trat sie auf die artikelweise Berathung des von Herrn Prof. Dr. Rivier ausgearbeiteten Vorentwurfes ein, unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Anzahl von Anträgen, welche Herr Bundesrichter Dr. Morel zum voraus einzureichen die Güte hatte. »

Ueber das leitende Motiv, aus welchem es sich empfehle, die Sache durch ein (allfällig vom Volke selbst angenommenes) Gesetz und nicht mehr bloss auf dem Vertragswege, oder durch Abgabe von Gegenseitigkeitserklärungen zu regeln, spricht sich die Botschaft wie folgt aus:

« Ausser den oben erörterten grundsätzlichen Fragen und den Postulaten der Bundesversammlung, von denen namentlich das letzterwähnte eine beförderliche Erledigung erheischt, haben wir aber noch auf einen weitern Umstand hinzuweisen, welcher gleichfalls den Erlass eines Auslieferungsgesetzes im höchsten Grade wünschbar macht. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass seit dem Abschluss unserer ersten Auslieferungsverträge (mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1850, mit den Niederlanden 1853) mehr als ein Menschenalter verflossen ist, und dass die Daten der einzelnen Verträge zeitlich meist ziemlich weit auseinander liegen, dass ferner die bezüglichen Unterhandlungen ohne Zugrundlegung eines einheitlichen Planes und durch verschiedene Bevollmächtigte geführt wurden, können wir uns über die tiefgreifenden Abweichungen nicht verwundern, welche sich gerade mit Bezug auf sehr wichtige Punkte, wie namentlich die Feststellung der Auslieferungsdelikte, in diesen Verträgen vorfinden Ein innerer Grund für derartige Abweichungen besteht aber in keiner Richtung. Daher hat unser Justiz- und Polizeidepartement um 1882 ein Normalprojekt für Auslieferungsverträge ausgearbeitet, welches seit-

Digitized by Google

her wiederholt als Grundlage für Vertragsunterhandlungen benutzt worden ist, das sich aber infolge der gemachten Erfahrungen als lückenhaft und in jeder Hinsicht revisionsbedürftig herausgestellt hat. Bei Gelegenheit der nothwendig gewordenen Revision musste es sich empfehlen, das erwähnte Normalprojekt zu einem eigentlichen Gesetze umzuarbeiten, welches naturgemäss für die Verhandlungen mit fremden Regierungen eine viel festere Grundlage zu bieten geeignet ist, als ein blosses Schema ohne jede gesetzliche Kraft.

Durch den Erlass eines Auslieferungsgesetzes wird schliesslich auch ein Zustand beseitigt, welcher gegenwärtig die verfassungsmässigen Rechte der Schweizerbürger und der Bundesversammlung in unzulässiger Weise schmälert. Einerseits kann nämlich die Bundesversammlung beim heutigen Stande unseres Staatsrechts durch den Abschluss von Auslieferungsverträgen die Schweiz dem Auslande gegenüber nach freiem Ermessen binden, ohne dass das Volk im Mindesten über die leitenden Grundsätze sich auszusprechen Gelegenheit hat. Anderseits ist auch der Bundesrath bisher in der Lage gewesen, Reziprozitätserklärungen auszuwechseln, d. h. internationale Verpflichtungen vertraglichen Charakters einzugehen, ohne hiezu weder die Ermächtigung noch die nachträgliche Zustimmung der gesetzgebenden Räthe einholen zu müssen.

Wir beabsichtigen, in dem Ihnen vorgelegten Gesetz diese Kompetenzverhältnisse mit den verfassungsmässigen Grundlagen in Einklang zu bringen, indem einerseits die Bundesversammlung in die Lage gesetzt wird, für die Abgabe von Gegenrechtserklärungen durch den Bundesrath bindende Schranken aufzustellen, und anderseits das Schweizervolk nun endlich Gelegenheit erhält, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, seinen massgebenden Willen mit Bezug auf jene grundlegenden Fragen kund zu geben, welche bisher ungeachtet ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit lediglich dem Ermessen seiner Vertreter, ja sogar in einzelnen Fällen demjenigen der Vollziehungsbehörde anheimgegeben waren. Mag auch der Bundesrath hiebei stets nach bestem Wissen und Gewissen gehandhabt haben, so entbehrte eben doch sein Vorgehen der wünschbaren, genau abgegrenzten staatsrechtlichen Grundlage.»

Digitized by Google

Im Auslande wurde die Sache mit etwelcher Spannung verfolgt, seitdem namentlich Preussen und Baiern mit Russland Verträge abgeschlossen hatten, welche eine leichtere Auslieferung, selbst im Falle vorhandener politischer Motive, bei einem Verbrechen begünstigten [1]), und im deutschen Reichstage schon im Jahr 1881 das Postulat gestellt worden war, die Reichsregierung möge sich für eine allgemeine Annahme der Attentatsklausel verwenden. Ein Leitartikel der «Allgemeinen Zeitung» vom 6. Februar 1885 sagte darüber u. a. Folgendes:

«Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass seit Jahr und Tag von russischer Seite ein Zusammenwirken der Mächte zur Abwehr der anarchistischen Gefahren angestrebt wird, und dass, seitdem das neue russisch-preussische Uebereinkommen betreffend die Auslieferung getroffen worden, das Streben nun dahin geht, auch andere Staaten für den Beitritt zu gewinnen. Der preussisch-russische Auslieferungsvertrag ist nur eine Etappe auf dem Wege zu dem angestrebten Ziele. Er bedarf zunächst der Verallgemeinerung zu einem russisch-deutschen. Ist diese einmal erreicht, was wohl noch manche Schwierigkeiten bieten wird, so wird der Gedanke einer Erweiterung desselben auf Oesterreich-Ungarn voraussichtlich lebhafter ventilirt werde. Schon heute lässt sich aber mit Bestimmtheit sagen, dass die Realisirung dieses Gedankens auf noch ungleich grössere Schwierigkeiten stossen wird, als die Ausdehnung des russisch-preussischen Vertrages auf das Deutsche Reich. Die Schwierigkeit liegt in Ungarn. Dass es gerade Russland ist, welches die Erweiterung seines mit Preussen abgeschlossenen Uebereinkommens wünscht, würde bei uns keine Voreingenommenheit erzeugen, denn in dem liberalst regierten Staate, in England, denkt man heute bereits über die Nothwendigkeit von Schutzmassnahmen gegen die Dynamitverbrechen nicht anders als in Russland, und die Nachrichten aus Amerika und der Schweiz beweisen, dass man sich selbst in diesen Staaten der Erkenntniss dieser Nothwendigkeit nicht entziehen kann.»

[1]) Der preussisch-russische Vertrag sagt, wie schon erwähnt: «La circonstance que le crime ou délit, à raison duquel l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique ne pourra *en aucun cas* servir de cause pour refuser l'extradition.»

Digitized by Google

Und als sich die Nachricht verbreitete, der schweizerische Bundesrath habe das Auslieferungsgesetz in seiner ersten Fassung «einstimmig angenommen», so sprach sich der russisch-offiziöse «Nord» mit folgenden Worten darüber aus: «Dieses Gesetz trifft den Königsmord und stellt nach dieser Richtung hin einen bemerkenswerthen Fortschritt den alten Gebräuchen gegenüber dar, welche unter dem Vorwande politischer Verbrechen die Mörder der Herrscher von der Auslieferung befreiten. Jetzt, wo dieser neue Grundsatz in der Schweiz zugelassen worden ist, wird kein Land mehr sich davon entbinden dürfen, ihn in seine Gesetzgebung einzuführen und es ist erlaubt, an eine allgemeine Anwendung der Lehre zu glauben, welche nicht mehr der Politik gestattet, hinsichtlich der Auslieferung die Verbrechen des gemeinen Rechts zu decken.»

Andererseits hatte im weiteren Verlauf der Sache das Auslieferungsbegehren, welches die Schweiz an England mit Bezug auf den des Mordes angeschuldigten Bildhauer Castioni gestellt hatte, eine sehr bemerkenswerthe Aeusserung der englischen Gerichte über den Begriff und die Zwecke des politischen Verbrechens hervorgerufen[1]) und auch das «In-

[1]) Das Urtheil des englischen Gerichtshofes Queensbench vom 11. November 1890 lautet im Wesentlichen wie folgt:

Der Vorsitzende des Gerichts, Richter Denman, sagte, er wolle davon absehen, eine erschöpfende Definition des politischen Delikts zu geben, welche jeden Fall in sich begreifen würde. Dagegen scheine es ihm nothwendig zu betonen, dass, wenn die Umschreibung derjenigen Fälle, welche den Anspruch sollen erheben können, durch die Habeas-Corpus-Akte geschützt zu sein, wie sie von John Stuart Mill gegeben worden sei, in dem Sinne ausgelegt werde, es sei jede Handlung, welche im Verlaufe einer politischen Erhebung gethan werde, ohne Beziehung zu dem Gegenstande und dem Zwecke der Erhebung und ohne andere Umstände mit ihr verbunden, zu schützen, so wäre dies eine falsche Definition. Damit das Delikt diesen Vortheil erlangen kann, muss gezeigt werden, dass es begangen wurde zur Förderung oder als Beistand für die politische Erhebung. Es könne nun nicht bestritten werden, dass eine polisische Erhebung von ernstem Charakter, welche in einem Momente beinahe das Stadium des Krieges erreicht habe, vorgelegen sei. Castioni habe an derselben theilgenommen und zwar unter den Ersten.

Das Gericht finde, es sei dies eine Handlung gewesen, welche nicht blos im Verlaufe einer politischen Erhebung, sondern als ein Theil derselben stattgefunden habe. Desshalb könne das Ge-

Digitized by Google

stitut de droit international» schien in seiner Sitzung von Hamburg (1891) in Mehrheit zu einer etwas andern Auffassung geneigt zu sein, als sie sich seiner Zeit bei Beginn der diesfälligen Reaktionsperiode in den zu Oxford gefassten Beschlüssen ausgesprochen hatte.

Unter diesen Auspizien begann im Dezember 1890 im Nationalrath, welcher die Priorität hatte, die Diskussion des vorgelegten Gesetzes. Der Erste, welcher nach den empfehlenden Worten der Vorberathungs-Kommissionsmitglieder, aus der Versammlung das Wort ergriff, war der Herausgeber des Jahrbuchs, welcher sich nach dem stenographischen Berichte wie folgt darüber aussprach:

«Ich betrachte dieses Traktandum als das wichtigste in dieser Session, nicht nur desswegen, weil die Augen der Ausländer am meisten auf dasselbe gerichtet sind, sondern auch, weil es in der Geschichte der Eidgenossenschaft einen bedeutenderen Platz einnehmen wird, als der derzeitige Kampf um die schöne Helena des Landesmuseums.

Es ist aus dem Referate des Berichterstatters der Kommission, noch mehr als aus der bundesräthlichen Botschaft, hervorgegangen, dass es sich für die Eintretensfrage wesentlich um zwei Punkte handelt, die beide im Art. 10 des Gesetzesentwurfes ihre Regelung gefunden haben; der eine ist die Definition des politischen Verbrechens, der andere die Kompetenzfrage. Was die politischen Verbrechen betrifft, so hat die Eidgenossenschaft in Bezug auf diesen Punkt, wie in mancher andern Frage, eine eigenthümliche und in den Einzelnheiten sehr interessante Geschichte, auf die wir hier natürlich nicht näher eintreten können. Ich will bloss daran erinnern, dass in Bezug auf die Auslieferung wegen Verbrechen überhaupt — nicht allein wegen der politischen, welche Frage nicht ganz mit der Frage des Asylrechtes zusammenfällt — das älteste Staatsrecht auf einem ganz andern Standpunkte stand

---

richt weder in die Frage eintreten, ob die Handlung zweckdienlich gewesen sei, noch ob sie nothwendig gewesen sei. Es sei auch nicht der geringste Beweis erbracht worden, dass Rossi, den Castioni nicht kannte, in irgend einer Beziehung stand zum Tode von Castionis Bruder. Wenn man das ganze Beweisergebniss betrachte, so liege nichts gegen die Auffassung vor, dass im Momente, als der Schuss abgefeuert worden, die vernünftige Präsumtion bestand, dass Castioni, welcher Rossi nicht kannte und gegen ihn keinen Hass trug, feuerte, indem er urtheilte, er wolle damit den Aufstand fördern, und dass es in der That eine Förderung jener ungesetzlichen Bewegung war.

Digitized by Google

als das heutige, und dass ursprünglich überhaupt weder politische, noch gemeine Verbrecher ausgeliefert wurden. Sie können das in allen Akten der Eidgenossenschaft bestätigt finden; ich will Ihnen als Beispiel einen solchen Passus aus dem Zürcher Bundesbrief von 1351 anführen, wo es heisst: «Were ouch, das Jemand so in dirre buntniss ist, den lib verschuldti, als verr das er von sinem gerichte dorumb verschruwen wurde, wa das dem anderen gerichte verkundt wird, mit der Statt oder des Lands besigelten brieffen, so soll man Inn auch da verschryen in demselben gerichte, als ouch er dort verschruwen ist, an alle geverde. Und wer Inn darnach wussentlich huset oder hofet, essen ald trinken git, der soll in denselben schulden sin, also das es im doch nit an den lib gan sol an alle geverde.»

Das spätere Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft dagegen unterschied zwar zwischen politischen und nicht politischen Verbrechen, aber in einem andern Sinne als es heute geschieht. Auch in dieser Beziehung haben wir interessante Aktenstücke; ich will Ihnen hier aus einem Bündniss mit Frankreich von 1715 eine Stelle vorlesen, in welcher der Standpunkt eingenommen ist, der heute auch wieder hie und da verfochten wird, dass die äussern Staatsfeinde mit den innern Staatsfeinden ganz auf gleiche Linie gestellt werden, so dass es als die Pflicht eines treuen Verbündeten betrachtet wurde, seinen Alliirten auch gegen seine innern Staatsfeinde unbedingt in Schutz zu nehmen. Es heisst dort: «Gleichwie eine von den führnehmsten Früchten einer Bündnuss ist das Wohlwesen, die Glory und den Ruhestand seines Verbündetens reziprozirlich zu besorgen, seynd beyde traktirende Partheyen von neuem überein kommen, gleichwie in dem achten Artikel dess Ewigen Friedens und im vierzehenden der Bündnuss von Anno 1663 enthalten ist, dass man weder eint noch anderer Seiths die Feinde seiner Mitverbündten gedulden, ihnen keinen Pass, weder mit oder ohne Waffen, gestatten und denenselben keine Hülff oder Beystand, directe oder indirecte, geben werde: Und wann es geschehen sollte, dass Staatskriminalen, Todtschläger oder Meuchelmörder, oder Betrüber der gemeinen Ruhe, die für solche von dem König betreffend seine Underthanen, oder von den Orthen die Ihrige belangend, erklärt sind, entweders in das Königreich, oder in die Eydgnossschafft fliehen, thut man sich hiemit verpflichten und versprechen, selbige anzuhalten und in guten Treuen auf das erstere Ansuchen einandern zu lieffern, ohne dass deme, welcher darum ersucht wird, erlaubt seye, zu examiniren, ob der Begehrende wohl oder übel gegründet seye, welcher Prätext oder Vorwand man ausweichen will, damit dieser Artickel niemalen übel ausgelegt und zu nichten gemacht werde.»

Der folgende Artikel fährt dann fort: «Wann auch gesehen wurde, dass Diebe oder Räuber mit denen gestohlenen Sachen sich in Frankreich oder in die Eydgnosschafft retirirten, wird man solche Dieben anhalten, um die Erstattung des Gestohlenen in guten Treuen zu verschaffen, und wann solche Haussdieben wären, wird man ihre Personen lieffern, damit sie an dem Ort, wo der Diebstahl beschehen, abgestrafft werden.»

Digitized by Google

Sie sehen, dass hier zu Ungunsten der politischen Verbrechen unterschieden wurde; die Diebe und Räuber lieferte man gewöhnlich nicht aus, aber die «Staats-Kriminalen» und «Betrüber der gemeinen Ruhe» werden auf jedes Begehren ausgeliefert.

Einen ähnlichen Standpunkt, wenn auch nicht gerade mit diesen ausdrücklichen Worten, hat die Eidgenossenschaft noch in den Verträgen mit Frankreich vom Jahre 1803 und 1828 eingenommen.

Glücklicherweise sind wir in neuerer Zeit zu etwas anderen Anschauungen gekommen, obwohl man beifügen muss, dass wir uns gegenwärtig ohne allen Zweifel in einer etwas rückläufigen Bewegung befinden. Es war gerade ein Staat, der es sich lange zur grossen Ehre angerechnet hat, der erste zu sein, welcher in den Staatsverträgen die Auslieferung politischer Verbrecher ausdrücklich, nicht bloss stillschweigend, ausschloss, der, allerdings auf starke Pression hin, in einer sehr bekannt gewordenen Klausel von diesem Prinzip wieder abging und bestimmte: «Ne sera réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit l'atten tat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger, ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.»

Diese Bestimmung hat zahlreiche Nachahmungen, sogar in Republiken, gefunden und einzelne Staaten sind sogar noch über dieselbe hinausgegangen. So sagt der russisch-preussische Vertrag: «La circonstance que le crime ou délit à raison duquel l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique, ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition.» Ja der deutsche Reichstag stellte im April 1881 ein Postulat auf, dahingehend, dass für die belgische Attentatsklausel die allgemeine Anerkennung überall erwirkt werden solle.

Es konnte unter diesen Umständen natürlich nicht ausbleiben, dass auch der Schweiz ähnliche Zumuthungen gemacht wurden, die sie jedoch anlässlich des Abschlusses der betreffenden Verträge mit Frankreich und Spanien abgelehnt hat. Alles was sie gethan hat und womit sie am weitesten gegangen ist, ist eine Note vom 28. November 1887 an die Regierung von Serbien, worin die Erklärung enthalten ist, dass der Königsmord nicht unter allen Umständen und ohne weiteres als ein politisches Verbrechen zu betrachten sei, sondern dass auch diese Frage der jeweiligen Beurtheilung des Bundesgerichtes unterliege. Am Schluss dieser Note ist ausdrücklich bemerkt, dass dies der letzte Schritt sei, den die Eidgenossenschaft in dieser Richtung thun könne. Der Schluss der Note lautet: «Nach diesen Grundsätzen wird es der Schweiz immer möglich sein, ihre Pflicht gegen die übrigen Staaten zu erfüllen. Weiter kann sie aber nicht gehen. Sie kann von der Regel, welche für die politischen Verbrechen allgemein und überall gilt, nicht eine Ausnahme machen, die stets nur für die Mitkontrahenten und nie für sie selbst zur Anwendung kommen würde.»

Digitized by Google

Es ist nun ohne Zweifel richtig, dass ein gewisses System in dieser ganzen Sache liegt, und dass es nicht Zufall ist, wenn der Eidgenossenschaft nach und nach von den verschiedensten Seiten solche Zumuthungen gemacht worden sind. Wer noch irgend einen Zweifel in dieser Richtung hegen sollte, den wird der nachfolgende kleine Passus aus einem durchaus nicht radikalen Blatte, der «Münchener Allgemeinen Zeitung» vom Jahre 1885 überzeugen. Dieselbe sagt in einem Leitartikel über diese Frage wörtlich: «Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass seit Jahr und Tag von russischer Seite ein Zusammenwirken der Mächte zur Abwehr der anarchistischen Gefahren angestrebt wird und dass, seitdem das neue russisch-preussische Uebereinkommen, betreffend die Auslieferung getroffen worden, das Streben nun dahin geht, auch andere Staaten für den Beitritt zu gewinnen.» — «Der preussisch-russische Auslieferungsvertrag ist nur ein Etappe auf dem Wege zu dem angestrebten Ziele. Es bedarf zunächst der Verallgemeinerung zu einem russisch-deutschen. Ist diese einmal erreicht, was wohl noch manche Schwierigkeiten bieten wird. so wird der Gedanke einer Erweiterung derselben auf Oesterreich-Ungarn voraussichtlich lebhafter ventilirt werden. Schon heute lässt sich aber mit Bestimmtheit sagen, dass die Realisirung dieses Gedankens auf noch ungleich grössere Schwierigkeiten stossen wird, als die Ausdehnung des russisch-preussischen Vertrages auf das Deutsche Reich. Die Schwierigkeit liegt in Ungarn.»

Wie bekannt, verlangte nun Oesterreich in den Unterhandlungen über den Abschluss eines neuen Auslieferungsvertrages von der Schweiz eine Klausel, die entschieden über die erwähnte Zusatzerklärung an Serbien hinausging. Der Antrag von Oesterreich war so formulirt: «Diejenigen Individuen nach Konstatirung des Thatbestandes auszuliefern, welche des Mordes, insbesondere des Attentates gegen das Staatsoberhaupt oder die Mitglieder seiner Familie, überwiesen sind, und zwar auch dann, wenn das Verbrechen aus politischen Motiven begangen wurde, oder mit einem politischen Delikte im Zusammenhang steht.»

Es ist nun ziemlich offenbar, und man kann sich darüber keinen Täuschungen hingeben, dass das eigentlich der Ursprung des Gesetzes ist, welches uns heute beschäftigt und dass die Frage nun so steht, ob dasselbe für die Bundesbehörden einen festen Anhaltspunkt bilden kann, der es ihnen möglich macht, gegenüber allen solchen Zumuthungen, die von irgend einer Seite her gestellt werden sollten, festzubleiben, indem sie sich darauf berufen, sie können nicht weiter gehen, als das Gesetz es vorschreibt, oder aber, ob wir mit dem Gesetz einen Schritt weiter über die serbische Zusatzerklärung hinausgehen und uns damit auf einen abschüssigen Weg begeben, welcher dann zuletzt ohne Zweifel bei dem Fremdenkonklusum von 1823 ankommen wird. Ich meinerseits hoffe das erstere; ich glaube, dass das Gesetz einen Anhaltspunkt bilden kann. Wenn ich diesen Glauben nicht hätte, so würde ich unbedingt den Antrag auf Nichteintreten stellen; denn das ist bei mir allein massgebend,

Digitized by Google

und alle andern Dinge, von denen gesprochen worden ist, sind mir dem gegenüber Nebensachen.

Es ist nicht zu leugnen, dass mit unserer bisherigen Erklärung, dass politische Verbrecher nicht ausgeliefert werden, auch nicht alles gethan ist, sondern dass man in jedem Falle sich fragen muss, ob das betreffende Verbrechen ein politisches ist oder nicht. Wenn man aber einmal in diese Frage eintritt, so ergibt es sich vor allen Dingen, dass die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen politischen Delikten, von welcher die Rede gewesen ist, eine reine Schulunterscheidung und von gar keinem politischen Werthe ist; denn es handelt sich in allen schwierigeren Fällen immer um relative und nie um absolute politische Delikte. Ebenso wenig weit kommt man mit der gegenwärtig ziemlich unbestrittenen Definition der politischen Delikte. Es herrschen zwar in der Jurisprudenz über diesen Gegenstand keineswegs so grosse Meinungsverschiedenheiten, wie hie und da gesagt worden ist, sondern es geht die ziemlich unbestrittene Ansicht dahin, dass ein politisches Delikt nicht ein solches sei, bei welchem subjektive politische Motive mitwirkend gewesen seien, sondern dass ein solches bloss vorliege, wenn dasselbe auch ein politisches Objekt und einen politischen Zweck hatte, gewissermassen eine Staatsumwälzung herbeiführen wollte. Auch das aber reicht im einzelnen Falle nicht aus, wie wir jüngst in einem berühmten Falle gesehen haben, wo ein höchstes Gericht eines freien Staates eine Erklärung abgegeben hat, die keineswegs mit dieser Definition übereinstimmt, sondern die als politisches Verbrechen schon eine solche That bezeichnet, die im Verlaufe einer politischen Bewegung begangen worden ist; es ist dies auch eine ziemlich unklare und kaum für jeden Fall ausreichende Umschreibung.

Die Kommission, welche das Justizdepartement zur Vorbereitung des Entwurfes aus ausgezeichneten Juristen zusammengesetzt hat, versuchte eine neue, praktische Definition zu geben, einen Gesichtspunkt ausfindig zu machen, der eine praktische Handhabe biete und sie ist schliesslich auf diejenige Fassung gekommen, welche jetzt in Art. 10 niedergelegt ist, nach welcher das Vorwiegen der Merkmale des politischen respektive des gemeinen Verbrechens entscheidend sein soll. Dieses Auskunftsmittel erinnert zwar an das berühmte Auskunftsmittel des Bischofs Kopp an der Berliner Arbeiterschutzkonferenz, der, da man sich auf nichts einigen konnte, schliesslich vorschlug, die Formel aufzustellen: «Es ist wünschenswerth.» Damit war dann Jedermann einverstanden, denn es ist natürlich wünschenswerth, dass es nicht nur den Arbeitern, sondern allen Menschen auf der Welt gut gehe. Gleichwie mit diesem: «Il est désirable», ist auch mit dem «Vorwiegen der politischen Merkmale» nicht gerade viel gesagt; schliesslich und letztlich kommt es eben auf die Handhabung dieser Vorschrift an; nicht der Wortlaut, sondern die Praxis ist das Entscheidende.

Digitized by Google

Was die Kompetenzfrage anbelangt, d. h. die Frage, wer über die Auslieferungsfrage entscheiden soll, so muss ich sagen, dass mir diejenigen Gründe, welche in der Botschaft niedergelegt sind, nicht gerade einleuchten, obwohl ich sie sehr wohl begreife. Ich votire einfach für diejenige Behörde, welche seltener ausliefert, bei welcher man sicherer ist, dass nicht ausgeliefert wird. Ich glaube nun in der That, dass es besser sei, wenn man das Bundesgericht als zuständig erklärt, vorausgesetzt, dass man im Ausführungsgesetz gewisse Garantien aufstellt, namentlich in der Richtung, dass das Bundesgericht in solchen Fragen immer in pleno urtheilt, dass, wie es im Gesetze schon vorgesehen ist, der Angeschuldigte einen Rechtsbeistand zu seiner Vertheidigung beiziehen kann und dass, was eigentlich selbstverständlich ist, das Bundesgericht über jeden einzelnen Fall ein motivirtes Urtheil abgibt, das in keiner Weise weiterzüglich ist, und von dem nicht aus politischen Gründen abgegangen werden kann.

Ich glaube auch, das Bundesgericht werde sich stets daran erinnern, dass es ohne allen Zweifel der Wille des Schweizer Volkes ist, dass die grosse Ehre, die Burg der Freiheit auf dem Kontinent zu sein, nicht äusserer Rücksichten wegen aufgegeben werde. Das ist der Gesichtspunkt, der mich bewegt, dafür zu votiren, dass auch in dieser Richtung eingetreten werde. Würden jene Kautelen nicht getroffen, so stünden der Ueberlassung der Angelegenheit an das Bundesgericht starke Bedenken entgegen, und ich glaube, man darf dieselben, auch wenn man anderer Ansicht ist, nicht ganz verschweigen. Ich will in dieser Richtung nur auf zwei Hauptpunkte hinweisen. Das eine Bedenken besteht darin, dass beim Bundesgericht eine grössere Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann; es ist zwar in Art. 23 des Organisationsgesetzes vorgesehen, dass in gewissen Fällen auch bei geschlossenen Thüren verhandelt werden könne. Das würde nun bei Behandlung solcher Fälle vielleicht eintreten, allein sobald einmal ein Vertheidiger eines Angeklagten vorhanden ist, der für diesen das Wort führt, so dringt das, was beim Bundesgericht vorgeht, auch durch die geschlossenen Thüren durch, und diese Gefahr ist jedenfalls grösser, als wenn eine politische Behörde sich mit der Sache zu befassen hat.

Stellen Sie sich einmal vor, — ich will, da solche exempla sehr odiosa sind, von einer vergangenen Sache reden, — Felix Orsini wäre unter der Herrschaft des uns vorgelegten Gesetzes in die Schweiz geflohen und die kaiserlich französische Regierung hätte seine Auslieferung verlangt. Derselbe wäre mit einem Vertheidiger aufgetreten und hätte gegen die Auslieferung protestirt. Wollten Sie einem solchen Vertheidiger das Wort abschneiden, wenn er sagen würde, gegen eine Regierung, die selbst bloss durch Treubruch und Gewalt zur Herrschaft gelangt sei, dürfe man wieder Gewalt anwenden? Wenn aber eine solche Erklärung vor Bundesgericht unter den damaligen Verhältnissen offen und mit Erfolg abgegeben worden wäre, was hätte das für Folgen für unsere nachbarlichen Verhältnisse der damaligen Zeit gehabt?

Digitized by Google

Ein weiteres Bedenken ist das, dass das Bundesgericht, wenn dasselbe, wie vorgesehen, die Auslieferungsfragen allein zu entscheiden hat, einen ausgesprochenen politischen Charakter und eine politische Bedeutung gewinnt, was namentlich, wenn ihm auch noch die Wahrung sämmtlicher individuellen Rechte der Schweizerbürger übergeben wird, die politischer Natur sind, wie die Niederlassungsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Kultus- und Gewissensfreiheit, zur Folge hat, dass bei seiner Wahl in erster Linie politische Gründe ausschlaggebend sein werden.

Wenn ich recht verstanden habe, so hat der französische Berichterstatter die Klausel am Schlusse des Art. 10, wonach bei der Auslieferung wegen eines konnexen politischen Verbrechens die Bedingung gestellt wird, dass der Auszuliefernde wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes nicht strenger bestraft werden dürfe, als einen besondern Vortheil des Gesetzes bezeichnet. Unsere alte Eidgenossenschaft kannte diese, ich möchte sagen, Empfehlung zur Milde sehr wohl. Da traten auch, wenn es sich um die Rechte der Unterthanen handelte und diese die Tagsatzung anriefen, die Stände zusammen, intervenirten mehr oder weniger und der Schluss der Sache war gewöhnlich, dass die Unterthanen ihren Regenten überlassen wurden, aber stets mit einer Empfehlung zur Milde und Gerechtigkeit. Stets warfen aber auch die Regenten, wenn sie einmal wieder im Besitze der Gewalt waren, diese Empfehlung zur Milde über Bord, und stets hatte sie nichts zu bedeuten. Das gleiche Schicksal dürfte auch die Empfehlung zu milder Behandlung haben, welche im Art. 10 enthalten ist. Es ist sehr wohl möglich, dass man einem fremden Staat, wenn man einen Angeschuldigten ausliefert, die Bedingung stellt, dass der Betreffende nur wegen des und des Verbrechens, wegen dessen man ausgeliefert, bestraft, und wegen eines andern konkurrirenden Verbrechens nicht verfolgt werde. Man kann z. B. wegen eines Diebstahls ausliefern und die Bedingung stellen, dass der Auszuliefernde wegen Desertion, deren er sich auch schuldig gemacht hat, nicht in Anklagezustand versetzt werden dürfe. Allein, wie wollen Sie einem fremden Gerichte vorschreiben, dass es bei Beurtheilung eines einzigen Verbrechens einen solchen Unterschied mache, wie der Art. 10 verlangt, und es gewissermassen verhindern, diejenigen Merkmale des Deliktes, auf die es schliesslich ankommt, ausser Acht zu lassen? Da kann die Eidgenossenschaft Bedingungen stellen und Empfehlungen mitgeben so viel sie will, das fremde Gericht wird eben doch thun, was es für gut findet. Ich halte daher diese Klausel — ich darf es vielleicht am ehesten in diesem Saale sagen — für eine rein akademische Bestimmung, die eben deshalb, weil sie rein akademisch ist, in einem Gesetze nichts werth ist. (Heiterkeit).

Ueberdies hat sie noch eine andere, positive, Seite; ich befürchte nämlich, dass wenn jene Klausel stehen bleibt, man gewisse Bedenken, die man gegen die Auslieferung hat, mit einer solchen Empfehlung zur Milde beschwichtigt und sagt: Wir

Digitized by Google

liefern aus, aber nur unter der erwähnten Bedingung, welche dann, wenn der Angeklagte in den Händen des Gerichtes ist, ihm doch nichts nützt.

Im Ganzen und Allgemeinen komme ich zu dem Resultat, dass auf das Gesetz einzutreten sei, da dasselbe trotz manchen Bedenken doch als Fortschritt betrachtet werden kann und wie ich hoffe, dazu dienen wird, die Kraft, die Einheit und die Ehre der schweizerischen Nation aufrecht zu erhalten und zu fördern. Sicher wissen wir das ja nicht; ein sehr berühmter Diplomat der Gegenwart hat den Ausspruch gethan, bei jedem Staatsvertrag, den man abschliesse, wisse man erst ein paar Jahre nachher, wer der Betrogene sei. Und so ist es mehr oder weniger auch bei einem solchen Gesetze, es kommt eben alles auf die Handhabung desselben an; hoffen wir dass die Praxis sich so gestalten werde, dass dasselbe wirklich einen Fortschritt bedeutet.»

Er knüpfte daran am folgenden Tag den positiven Antrag, den Artikel 10 des Entwurfs in seinem letzten, jedenfalls ungenügenden Absatze wenigstens so zu redigiren, wie er jetzt in dem Gesetze steht, während dieser Artikel, der natürlich sofort den Hauptpunkt der Diskussion bildete, in dem Antrag der Expertenkommission und des Bundesrathes wie unten folgt lautete[1]). Es soll also ein Ausgelieferter wegen politischer Motive oder Zwecke, die er bei seinem vorwiegend gemeinen Verbrechen gehabt haben mag, nicht nur «nicht strenger», sondern gar nicht bestraft werden dürfen. Er wird nur wegen eines gemeinen Verbrechens ausgeliefert und darf nur dafür gestraft werden. Es ist das wenigstens eine erhebliche Verbesserung und Erweiterung des Gedankens der Kommission.

---

[1]) «Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.

Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrath dem ersuchenden Staate die Bedingung, dass der Auszuliefernde wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes nicht strenger behandelt werden dürfe.»

So ist er irrig in dem Politischen Jahrbuch VI, pag. 467 als neue Fassung abgedruckt worden.

Digitized by Google

Der Artikel 10 erhielt demgemäss durch Beschluss vom 12. Dezember 1890 folgende Fassung:

« Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle auf Grund des frei zu ermittelnden Thatbestandes über die Natur der strafbaren Handlung.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrath die Bedingung, dass der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe. »

In der Diskussion, die sich über mehrere Tage ausdehnte, war eine allmählig sich steigernde Abneigung gegen den ganzen Entwurf wahrnehmbar, dessen Artikel 7 namentlich noch Bedenken verursachte. Dagegen wurde gegen den Artikel 1, Absatz 3 von keiner Seite Opposition erhoben, um so weniger, da derselbe mit den angegebenen Motiven (vide oben) vollkommen im Einklange sich befand. Es war also die einstimmige Meinung der Versammlung, wie der Kommission und des Bundesraths: «Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. »

Man wollte also ferner: 1) den Bundesrath in Bezug auf Auslieferungsverträge an die Bestimmungen des Gesetzes binden, wie er es selbst in seiner Botschaft als nothwendig und zweckmässig bezeichnet hatte; 2) dem Bundesgericht die Möglichkeit eröffnen, den Thatbestand auch anders zu beurtheilen als der die Auslieferung verlangende Staat, welcher die Voruntersuchungsakten einsendet, überhaupt nach seinem ganz freien Ermessen auch in Bezug auf Feststellung des Thatbestandes zu verfahren.

Digitized by Google

Ohne diese Auffassung und ohne den damit übereinstimmenden (auch jetzt noch bestehenden) letzten Satz des Artikels 10 würden der Annahme des Gesetzes im Dezember 1890 grosse Schwierigkeiten entgegengestanden sein.

Es erregte daher ein nicht unbegründetes Befremden, als das Gesetz, welches blos zur «Redaktionsbereinigung» an den Bundesrath zurückgegangen war, mit zwei sehr erheblichen Abänderungen in Art. 1, Absatz 3 und Art. 10, Absatz 2 wiederkehrte. Die erste derselben war niemals weder vorgelegt, noch von irgend jemand befürwortet, noch überhaupt beschlossen worden und erlaubte nun, im Widerspruch mit den Motiven der Botschaft, auch Verträge mit dem Auslande abzuschliessen, die dem Gesetze nicht entsprechen, wodurch dasselbe eigentlich fast zwecklos wird. Die andere neue Redaktion des viel diskutirten Artikels 10 war ebenso wenig beschlossen worden und schien darauf auszugehen, dem Bundesgericht einen Thatbestand zu imponiren, an dem es nichts mehr zu ändern in der Lage sei, ähnlich dem etwas berüchtigt gewordenen «kantonalen Thatbestand» in Civilprozessen, die in letzter Instanz an das Bundesgericht gelangen können. Oder, wenn dies nicht der Fall war, so hatte die erfolgte Redaktionsänderung überhaupt keinerlei Motiv, da die frühere Redaktion eine viel deutlichere und bessere war. Es wurde daher im Nationalrath am 21. Januar 1892 zunächst der Antrag gestellt, die alte Redaktion wieder herzustellen, die wir, grösserer Deutlichkeit halber, bei dem nachfolgenden Abdrucke beifügen. Derselbe wurde jedoch leider mit Mehrheit verworfen und das Gesetz hierauf mit 78 gegen 30 Stimmen angenommen, und am folgenden Tage auch von dem Ständerathe in der gleichen Fassung adoptirt. Dieselbe lautet nunmehr wie folgt:

Digitized by Google

Bundesgesetz

betreffend

die Auslieferung gegenüber dem Auslande.

(Vom 22. Januar 1892.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 102, Ziff. 8, der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft vom 9. Juni 1890,

beschliesst:

Erster Titel.

Bedingungen der Auslieferung.

Art. 1. Der Bundesrath kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurtheilt ist und auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen wird.

Wenn der Bundesrath bei einem auswärtigen Staate die Auslieferung einer Person nachsucht, die strafrechtlich verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder durch ein zuständiges schweizerisches Gericht verurtheilt ist, so kann er innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes das Gegenrecht zusichern.

Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Frühere, am 12. Dezember 1890 beschlossene Fassung:
„Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden."

Wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, so kann der Bundesrath mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrag nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern diese nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist. Ist die Schweiz der ersuchende Staat, so kann er unter den nämlichen Voraussetzungen das Gegenrecht zusichern.

Der Bundesrath hat die Bundesversammlung von der Annahme oder der Ertheilung solcher Gegenrechtserklärungen in Kenntniss zu setzen.

Art. 2. Kein Schweizerbürger darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Wird ein in der Schweiz befindlicher Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate wegen einer im Staatsvertrage oder in

Digitized by Google

einer Gegenrechtserklärung vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt, so ertheilt der Bundesrath dem verfolgenden Staate auf dessen Ersuchen oder bei der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Zusicherung, dass der Verfolgte in der Schweiz nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichtes geltenden Rechte beurtheilt und gegebenen Falles bestraft werden wird. Diese Zusicherung wird jedoch nur gegeben, sofern der ersuchende Staat erklärt, dass der Schweizerbürger nach Verbüssung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefälltes Strafurtheil nicht vollzogen werden wird.

Wird diese Zusicherung ertheilt, so ist der Niederlassungskanton und, wenn der Verfolgte in der Schweiz keine Niederlassung hat, der Heimatkanton verpflichtet, gegen denselben vorzugehen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Kantons begangen worden wäre.

Art. 3. Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes, als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind und den Thatbestand eines der folgenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen enthalten:

I. Delikte gegen Leib und Leben.

1. Mord, Todschlag und fahrlässige Tödtung;
2. Kindsmord und Abtreibung;
3. Aussetzung und bösliches Verlassen von Kindern und hülflosen Personen;
4. Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachtheil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Theilnahme an einem Raufhandel mit solchem Ausgange;
5. Misshandlung der Eltern durch ihre Kinder und fortgesetzte Misshandlung der Kinder durch die Eltern oder diejenigen Personen, deren Obhut sie unterstellt sind.

II. Delikte gegen Freiheit und gegen Familienrechte.

6. Menschenraub und Kinderraub;
7. widerrechtliches Gefangenhalten;
8. Entführung von Minderjährigen;
9. Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen;
10. Androhung gewaltsamer Handlungen gegen die Person oder gegen das Eigenthum;
11. Veränderung oder Unterdrückung des Civilstandes.

III. Delikte gegen die Sittlichkeit.

12. Nothzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person;
13. Unsittlichkeit mit Kindern oder Pflegebefohlenen;

Digitized by Google

14. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch die Eltern, den Vormund oder durch eine Person, unter deren Aufsicht sie stehen;
15. gewerbsmässige Kuppelei;
16. unzüchtige Handlungen, welche öffentliches Aergerniss erregen;
17. Blutschande;
18. Bigamie.

IV. Delikte gegen das Vermögen.

19. Raub (Seeraub), Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
20. Unterschlagung und Vertrauensmissbrauch;
21. vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung;
22. Betrug, betrüglicher Bankerott und betrügerische Handlungen im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

V. Delikte gegen Treue und Glauben.

23 Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergeld oder Werthzeichen (Postmarken u. s. w.), von Banknoten, Obligationen, Aktien und andern vom Staate durch Korporationen, Gesellschaften oder Private ausgegebenen Werthtiteln; Einführen, Ausgeben und Inverkehrbringen der gefälschten oder verfälschten Gegenstände in betrügerischer Absicht;
24. Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken oder Clichés, betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter und Missbrauch ächter Siegel, Stempel, Marken, Clichés;
25. Fälschung und Verfälschung von Urkunden, betrügerischer Gebrauch gefälschter und verfälschter Urkunden, Beseitigung von Urkunden, Missbrauch eines Blankettes;
26. Grenzverrückung.

VI. Gemeingefährliche Delikte.

27. Brandstiftung, Missbrauch von Sprengstoffen, Verursachung einer Ueberschwemmung, mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit;
28. vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, von elektrischen Apparaten und Leitungen (Telegraph, Telephon) und Gefährdung ihres Betriebes;
29. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung oder den Untergang eines Schiffes bewirken;
30. vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Thieren, gemeingefährliche Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Gewässern;
31. vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die Gesundheit von Menschen oder Thieren gefährlichen Weise; Feilhalten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten oder von gesundheitswidrigen oder verdorbenen Lebensmitteln unter Verschweigung ihrer schädlichen Beschaffenheit.

Digitized by Google

VII. Delikte gegen die Rechtspflege.

32. falsche Anschuldigung;
33. Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt;
34. falsches Zeugniss, falsches Gutachten eines Sachverständigen, falsche Erklärung eines Dolmetschers und die Verleitung zu diesen Handlungen.

VIII. Amtsdelikte.

35. Bestechung von öffentlichen Beamten, von Geschwornen, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
36. Amtsunterschlagung, Erpressung und Uebervortheilung in amtlicher Stellung, Amtsmissbrauch in Folge Bestechung oder zu betrügerischen Zwecken;
37. Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses durch Post- oder Telegraphenbeamte.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen auch der Versuch, die Theilnahme (Anstiftung und Gehülfenschaft), die Begünstigung und die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen.

Für leichtere Vergehen kann die Auslieferung verweigert und auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens verzichtet werden; so namentlich dann, wenn die bereits erfolgte Verurtheilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Art. 4. Die Auslieferung wegen einer in Artikel 3 erwähnten Handlung kann auch dann bewilligt werden, wenn die Handlung zwar nach den Gesetzen des ersuchenden Staates strafbar, in dem Strafgesetze des Zufluchtskantons jedoch nicht besonders erwähnt ist, sofern diese Nichterwähnung lediglich die Folge äusserer Verhältnisse ist, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder.

Art. 5. Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren willen die Auslieferung begehrt wird, eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, dass die Strafe gegebenen Falls in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Art. 6. Die Auslieferung wird verweigert, wenn nach der Gesetzgebung des Zufluchtskantons oder nach der des ersuchenden Staates die Strafklage oder die Strafe verjährt ist.

Art. 7. Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, dass der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen, es sei denn, dass der Ausgelieferte und sein allfälliger Vertheidiger oder Rechtsbeistand ausdrücklich einwilligen, oder dass der Ausgelieferte während eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung von

Digitized by Google

der Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrath kann auf erneutes Begehren des ersuchenden Staates gestatten, dass der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehren nicht angeführten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde.

Der Bundesrath kann seinerseits auf die in Absatz 1 erwähnte Bedingung eingehen, wenn im entsprechenden Fall das Auslieferungsbegehren von der Schweiz gestellt wird.

Art. 8. Dem Staate, an den die Auslieferung stattgefunden hat, steht das Recht nicht zu, von sich aus den Ausgelieferten an einen dritten Staat weiter auszuliefern, es sei denn, dass die in Art. 7, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 9. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Bedingung, dass der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf.

Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charkter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

Frühere, am 12. Dezember 1890 beschlossene Fassung:

„Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle auf Grund des frei zu ermittelnden Thatbestandes über die Natur der strafbaren Handlung."

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrath die Bedingung, dass der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe.

Art. 11. Wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung verfolgt wird, ausserdem ein fiskalisches oder ein militärisches Gesetz übertreten, so erfolgt die Auslieferung nur unter der Bedingung, dass diese Uebertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf.

Art. 12. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen, oder zwar im Auslande begangen, aber in der Schweiz endgültig beurtheilt worden ist, oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird.

Art. 13. Wenn die Person, deren Auslieferung anbegehrt wird, in der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, so wird

Digitized by Google

sie erst nach Beendigung des Strafverfahrens und Verbüssung der Strafe ausgeliefert.

Der Bundesrath kann indessen gestatten, dass der Verfolgte zur gerichtlichen Aburtheilung vorübergehend an den ersuchenden Staat ausgeliefert werde, unter der Bedingung, dass sofort nach beendigtem Prozesse die Zurücklieferung an die Schweiz stattfinde.

Art. 14. Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen derselben Handlung verlangt, so ist sie vorzugsweise an den Staat zu bewilligen, auf dessen Gebiet die That, oder, wenn das Verbrechen in mehreren Staaten verübt wurde, an den Staat, in dem die Haupthandlung begangen worden ist

Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen begehrt, so erhält derjenige Staat den Vorzug, dessen Begehren das schwerste Verbrechen anführt. Sind die Verbrechen gleich schwer oder erscheint es zweifelhaft, welches das schwerere sei, so hat der Bundesrath in der Regel zunächst das zuerst gestellte Begehren zu berücksichtigen; er kann aber auch die geographische Lage der ersuchenden Staaten, sowie die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden in Betracht ziehen. Bei der Bewilligung der Auslieferung kann der Bundesrath den Vorbehalt machen, dass der Ausgelieferte nach seiner Beurtheilung und Bestrafung dem oder den andern Staaten übergeben werde, die ebenfalls seine Auslieferug begehrt hatten.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Zweiter Titel.

Auslieferungsverfahren.

Art. 15 Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den Bundesrath zu richten. Ist die Schweiz der ersuchende Theil, so wendet sich der Bundesrath ebenfalls auf diplomatischem Wege an den auswärtigen Staat.

Dem Auslieferungsbegehren muss in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein Urtheil oder ein Haftbefehl, erlassen von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen des ersuchenden Staates, oder eine andere Urkunde beigegeben sein, die in dem ersuchenden Staate gebräuchlich ist und wenigstens die gleiche Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl; in dieser Urkunde muss das eingeklagte Verbrechen, sowie Ort und Zeit seiner Begehung angegeben sein. Beizufügen sind stets die Bezeichnung und, wenn nöthig, eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen, soweit möglich das Signalement des Auszuliefernden und möglichst genaue Angaben über seine Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit.

Art. 16. Der Bundesrath entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen auf das Auslieferungsbegehren einzutreten sei.

Tritt der Bundesrath auf das Begehren nicht ein, so macht er dem ersuchenden Staate hievon Mittheilung.

Digitized by Google

Tritt der Bundesrath auf das Begehren ein, so trifft er die in Art. 18 vorgesehenen Massnahmen, um die Person, deren Auslieferung begehrt wird, aufsuchen und verhaften zu lassen.

Entspricht das Begehren nicht den Anforderungen des Art. 15, so kann der Bundesrath den ersuchenden Staat einladen, es vorschriftsgemäss einzureichen oder zu vervollständigen; er kann inzwischen gleichwohl die in Art. 18 vorgesehenen Massnahmen treffen.

Art. 17. Wird auf diplomatischem Wege beim Bundesrath eine provisorische Verhaftung begehrt, so ordnet er ebenfalls die in Art. 18 vorgesehenen Massnahmen an, sofern in dem Begehren das Bestehen eines Haftbefehls oder einer andern gleichwerthigen Urkunde angezeigt und ein Auslieferungsbegehren angekündigt und überdies die in Art. 15 erwähnten nothwendigen Angaben enthalten sind.

In einem solchen Falle wird jedoch die verhaftete Person, sie wäre denn aus einem andern Grunde in Haft zu behalten, auf freien Fuss gesetzt, wenn der von der zuständigen Behörde erlassene Verhaftsbefehl oder eine andere gleichwerthige Urkunde und das Auslieferungsbegehren nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorschriftsgemäss vorgelegt werden. Diese Frist beträgt, von der Verhaftung an gerechnet, 20 Tage, wenn der ersuchende Staat an die Schweiz grenzt, 30 Tage, wenn er nicht angrenzender europäischer Staat ist; wird die Auslieferung von einem aussereuropäischen Staate verlangt, so kann die Frist bis auf 3 Monate ausgedehnt werden.

Art. 18. Wenn aus dem Auslieferungsbegehren ersichtlich oder sonstwie bekannt ist, in welchem Kanton die verfolgte Person Zuflucht genommen hat, so fordert der Bundesrath die Regierung dieses Kantons auf, mit möglichster Beförderung der gesuchten Person nachforschen und sie verhaften zu lassen.

Die zuständige Behörde verfügt und vollzieht die Verhaftung in der von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Weise; sie nimmt zugleich jede Durchsuchung oder Beschlagnahme vor, die von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben oder im Haftbefehl nachgesucht und nach kantonalem Gesetz statthaft ist.

Ist der Zufluchtskanton unbekannt, so ordnet das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die zur Auffindung des Verfolgten erforderlichen Schritte an und lässt, wenn nöthig, dessen Signalement veröffentlichen, mit der Aufforderung an die kantonalen Polizeibehörden, ihn aufzusuchen und zu verhaften.

Bleiben die Nachforschungen erfolglos, so gibt der Bundesrath dem ersuchenden Staate hievon Kenntniss.

Art. 19. In dringlichen Fällen können die kantonalen Regierungen und Gerichtsbehörden auch einem Begehren um provisorische Verhaftung Folge geben, das auf telegraphischem Wege oder durch die Post von den zuständigen ausländischen Behörden direkt an sie gerichtet wird. Sie haben in einem solchen Falle den Bundesrath unverzüglich zu benachrichtigen und ihm gegebenen

Digitized by Google

Falls mitzutheilen, weshalb sie die verlangte Verhaftung vorläufig nicht vollziehen.

Von einem derartigen Begehren muss dem Bundesrathe unverzüglich auf diplomatischem Wege Kenntniss gegeben werden.

Der Verhaftete wird in Freiheit gesetzt, wenn die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 2, zutreffen.

Art. 20. In schwereren Fällen und falls Gefahr im Verzuge ist, sind die kantonalen Polizeiorgane berechtigt, auf einen zu ihrer Kenntniss gelangten ausländischen Steckbrief hin die Verhaftung des Ausgeschriebenen vorzunehmen. Der Bundesrath ist hievon sofort zu benachrichtigen.

Die Vorschrift in Art. 17, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen.

Demselben werden nach Prüfung der Identitätsfrage die Auslieferungsbedingungen eröffnet. Er kann einen Rechtsbeistand zuziehen. Er wird ferner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in seine unverzügliche Auslieferung einwillige oder ob und warum er sich seiner Auslieferung widersetze. Das Einvernahmeprotokoll ist mit allen Belegen und Nachweisen dem Bundesrathe einzusenden.

Art. 22. Hat der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung eingewilligt und steht ihr kein gesetzliches Hinderniss entgegen oder hat er gegen die Auslieferung nur solche Einwendungen erhoben, die sich nicht auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützen, so bewilligt der Bundesrath die Auslieferung und theilt diesen Beschluss dem ersuchenden Staate, sowie der Kantonsregierung mit; er beauftragt die letztere, den Beschluss zu vollziehen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 23. Wenn dagegen der Verhaftete eine Einsprache erhebt, die sich auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützt, so übersendet der Bundesrath die Akten an das Bundesgericht und gibt der betheiligten Kantonsregierung hievon Kenntniss.

Das Bundesgericht kann eine Vervollständigung der Akten anordnen.

Das Bundesgericht kann das persönliche Erscheinen des Verhafteten anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht aus wichtigen Gründen, die im Protokoll anzugeben sind, den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügt.

Der eidgenössische Generalanwalt kann sich an der Voruntersuchung und an der Hauptverhandlung betheiligen.

Der Verhaftete kann einen Rechtsbeistand zuziehen; nöthigenfalls wird dieser von Amtes wegen ernannt.

Art. 24. Das Bundesgericht entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

Digitized by Google

Art. 25. Die provisorische Freilassung des Verhafteten kann gestattet werden, wenn diese Massregel den Umständen nach geboten erscheint.

Die Erlaubniss dazu wird vom Bundesgerichte ertheilt, wenn der Fall bei ihm anhängig ist; andernfalls vom Bundesrathe.

Art. 26. Wird die Auslieferung bewilligt, so ist nach Art. 22 zu verfahren.

Wird sie verweigert, so theilt der Bundesrath dies dem ersuchenden Staate mit; der Verhaftete wird sofort in Freiheit gesetzt, sofern er nicht aus einem andern Grunde in Haft zu behalten ist.

Art. 27. Der nach Art. 22 oder 26, Absatz 1, Auszuliefernde wird an die Grenze geführt und von den zuständigen Polizeibeamten den Behörden oder Beamten des ersuchenden Staates mit den Papieren, Werthsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenständen übergeben, die sich auf das Vergehen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet.

Kann die Auslieferung nicht vollzogen werden, so werden gleichwohl die Papiere, Werthsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenstände dem ersuchenden Staate zustellt.

Nachträglich aufgefundene Gegenstände der genannten Art werden ebenfalls ausgeliefert.

Allfällige Rechte Dritter auf die genannten Gegenstände werden vorbehalten.

Art. 28. Wenn binnen zwanzig Tagen, von der Mittheilung des Auslieferungsbeschlusses an gerechnet, der ersuchende Staat für die Uebernahme des Auszuliefernden nicht sorgt, so wird dieser in Freiheit gesetzt. Der Bundesrath kann eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

Art. 29. Wenn ein nach Art. 19 und 20 Verhafteter in seine Auslieferung einwilligt, so kann die Kantonsregierung, sobald sie den Haftbefehl in Händen hat, die Auslieferung ohne Weiteres anordnen und unverzüglich vollziehen.

Die Kantonsregierung hat in diesem Falle dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement von der getroffenen Verfügung sofort Kenntniss zu geben, unter Einsendung des Haftbefehls und eines Protokollauszuges, wodurch die unterschriftliche Einwilligung des Ausgelieferten bescheinigt wird.

Art. 30. Der Bundesrath kann im Einverständniss aller Betheiligten gestatten, dass eine im Auslande verhängte Gefängnissstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt erstanden werde; er wird in einem solchen Falle die nöthigen Anordnungen treffen.

Art. 31. Der Bund trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an auswärtige Staaten.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Durchlieferung.

Art. 32. Auf das diplomatische Begehren eines auswärtigen Staates kann der Bundesrath die Durchlieferung (Transit) der von einem fremden Staate an einen andern fremden Staat ausgelieferten Personen über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, wenn dem Begehren eine den Vorschriften des Art. 15 genügende Urkunde beiliegt. Die Durchlieferung wird indessen verweigert, wenn auch eine Auslieferung nach Art. 2, 3, 10 oder 11 dieses Gesetzes verweigert werden müsste.

Vierter Titel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 33. Der Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. 1, 136) ist aufgehoben.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Eine Referendumsbewegung, welche gegen das Gesetz eingeleitet worden ist, lässt zur Stunde noch keinen bestimmten Schluss auf Erfolg oder Nichterfolg zu. Wir werden aber vor dem Erscheinen des Jahrbuchs in der Lage sein, darüber noch zu berichten. Jedenfalls wird sowohl die Annahme, als die Nichtannahme des Gesetzes durch das Volk im Auslande stark missdeutet werden.

Die Verhandlungen des «Institut de droit international», das sich in diesem Jahre in seiner XIV. Sitzung abermals mit dieser Frage beschäftigen wird, bewegen sich laut «Manuel» für die XIII. Sitzung im Wesentlichen auf folgender Basis:

Enquête sur les articles XIII, XIV et XXVI des Résolutions d'Oxford concernant l'extradition.

On se rappelle que l'Institut vota en 1880, sur la question de l'extradition, dans sa session d'Oxford, vingt-six

---

[1]) V. *Annuaire*, t. V, 1881-1882, p. 127 à 130.

Digitized by Google

résolutions, connues et citées depuis sous le nom de Résolutions d'Oxford [1]). En 1885, à Bruxelles, M. Albéric Rolin présenta un rapport sur les appréciations et les critiques dont ces résolutions avaient été l'objet dans divers écrits scientifiques [2]).

En 1887, à Heidelberg, après une longue discussion [3]), l'Institut vota l'ordre du jour suivant:

« L'Institut renvoie la question du conflit des lois en « matière d'extradition à la commission spéciale, avec prière « d'examiner, au point de vue des propositions déjà faites, et « à tous les autres points de vue qui pourraient être signalés, les modifications qu'il y aurait éventuellement lieu « d'apporter aux Résolutions d'Oxford, et recommandation aux « membres de donner à cet effet leur concours effectif. »

En 1888, à Lausanne, sur le rapport de M. Renault, après une longue discussion, et conformément à des propositions faites par M. Renault et par M. Féraud-Giraud, l'Institut a décidé que le texte des résolutions sur l'extradition votées à Oxford serait maintenu, mais que le bureau prierait respectivement MM. Albéric Rolin et Lammasch de faire une enquête, le premier, sur les questions soulevées par l'*extradition pour faits politiques*, et le second, au sujet *des droits de l'extradé dans le pays requérant* [3]).

Les deux enquêtes ont été faites; chacun des rapporteurs a adressé à ses collègues [4]) un questionnaire, et, à la suite des réponses reçues, a présenté un rapport distribué à tous les membres de l'Institut [5]). Nous indiquerons successivement les textes des questionnaires et nous résumerons les conclusions des rapports.

---

[1]) V. *Annuaire*, t. VIII, 1885-1886, p. 128 à 166.
[2]) V. *Annuaire*, t. IX, 1887-1888, p. 141 à 153.
[3]) V. *Annuaire*, t. X, 1887-1888, p. 157 à 173.
[4]) La commission comprend actuellement, outre MM. Lammasch et Albéric Rolin, rapporteurs, MM. De Bar, Brusa, Clunet, Fiore, Harburger, Lœning, Lueder, Marquardsen, d'Olivart, Prins, Renault, Roskowsky, Rydin, Teichmann et Weiss.
[5]) Le rapport de M. Lammasch a été publié dans la *Revue de droit international*, t. XXI, 1889, p. 578 et suiv. Cf., dans la même revue, t. XX, 1888, un article de M. Lammasch, sur la situation légale de l'extradé vis-à-vis des tribunaux de l'Etat requérant.

Digitized by Google

1. *Du principe de la non-extradition pour faits politiques.*

Les articles XIII et XIV des *Résolutions d'Oxford* sont ainsi conçus :

« Article XIII. L'extradition ne peut avoir lieu pour faits politiques.

« Article XIV. L'Etat requis apprécie souverainement, d'après les circonstances, si le fait en raison duquel l'extradition est réclamée a, ou non, un caractère politique.

« Dans cette appréciation, il doit s'inspirer des idées suivantes :

« A. Les faits qui réunissent tous les caractères de droit commun (assassinats, incendies, vols) ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seulement de l'intention politique de leurs auteurs ;

« B. Pour apprécier les faits commis au cours d'une rébellion politique, d'une insurrection ou d'une guerre civile, il faut se demander s'ils seraient ou non excusés par les usages de la guerre. »

Voici le *questionnaire formulé par M. Albéric Rolin* sur l'objet auquel s'appliquent ces articles :

1° La législation de votre pays contient-elle une énumération ou une définition des délits politiques?

2° Dans l'affirmative, quelle est cette définition ou cette énumération ?

3° Peut-elle être invoquée au point de vue des relations internationales, tout au moins lorsqu'il s'agit d'examiner si une infraction est ou non purement politique ?

4° Dans la négative, faut-il, d'après la science et la jurisprudence de votre pays, s'attacher, pour décider si une infraction est politique ou non, soit à l'objet direct et immédiat du délit, à sa matière passive, soit au but du délit, soit au motif qui a inspiré l'agent, soit aux conséquences probables de l'infraction ?

5° Qu'entend-on, dans la terminologie juridique de votre pays, par infractions politiques relatives ?

6° Y comprend-on : *A.* les infractions connexes à des infractions politiques ? *B.* l'infraction complexe constituant à la fois une violation d'une loi pénale ordinaire et un trouble de l'ordre politique ?

Digitized by Google

7° Existe-t-il dans votre pays *une loi* interdisant l'extradition : *A.* pour infractions politiques ? *B.* Pour infractions politiques relatives ?

8° A défaut *de loi*, l'extradition pour faits de ce genre est-elle interdite par les traités que votre pays aurait pu conclure

9° Si, comme dans la loi belge, il n'y est question que des crimes et délits politiques, et des faits *connexes*, etc., comprend-on dans cette dernière expression les délits *complexes ?*

10° Est-il fait exception pour les faits de meurtre, d'assassinat ou d'empoisonnement consommés ou tentés sur la personne d'un souverain ou chef de gouvernement étranger ?

11° Cette exception ne s'applique-t-elle pas à fortiori à tous faits de ce genre commis sur la personne d'un ministre, d'un personnage politique ou d'un simple particulier ?

12° S'applique-t-elle, en cas de guerre civile, à l'homicide commis après la lutte en vertu d'une sentence judiciaire ?

13° Ne conviendrait-il pas d'étendre l'exception à d'autres infractions, constituant des attentats graves à la personne ou aux biens de simples particuliers, et même de fonctionnaires ayant ou non un caractère politique ? N'en devrait-il pas être ainsi au moins quand ces faits sont commis en dehors d'une guerre civile ou d'une insurrection ?

14° Est-il à votre connaissance que votre pays ait accordé ou refusé l'extradition pour infractions de ce genre commises en dehors d'une insurrection ou d'une guerre civile, et présentant un caractère politique ?

15° Lorsqu'il s'agit de faits commis pendant une insurrection ou une guerre civile, refuserait-on l'extradition pour des infractions de ce genre par cela seul qu'elles seraient commises à l'occasion de ces événements ?

16° La refuserait-on par le seul motif qu'ils seraient commis pendant une insurrection ou une guerre civile pour satisfaire une vengeance ou des animosités politiques, sans que le belligérant qui les commet ait pu les considérer comme utiles à sa cause.

17° La refuserait-on si le belligérant ne pouvait invoquer d'autre excuse qu'une utilité lointaine et douteuse, celle qui résulterait, par exemple, d'une impression de terreur ou d'épouvante ?

Digitized by Google

18° La refuserait-on pour toute espèce d'attentats aux personnes ou aux propriétés, mise au pillage, à feu et à sang, mutilations, viols, brigandage, incendies au préjudice de personnes privées, lors même qu'ils seraient accomplis en vue du but de la guerre ?

19° *Quid* s'ils étaient commis à titre de représailles ?

20° Est-il à votre connaissance que votre pays ait repoussé ou accueilli des demandes d'extradition fondées sur des faits commis pendant une insurrection ou une guerre civile. et dans quelles circonstances l'a-t-il fait ?

21° Faut-il admettre l'extradition pour tous délits graves constituant des violations des usages de la guerre, ou faut-il distinguer entre celles qui constituent des infractions à des règles d'utilité communes, fondées sur le caractère actuel de la guerre internationale, et les crimes de lèse-humanité réprouvés par la morale universelle ?

22° Ne serait-il pas possible d'énumérer les délits qui constitueraient des infractions aux usages de la guerre donnant lieu à extradition ?

M. Albéric *Rolin*, après avoir indiqué et commenté les réponses données à ce questionnaire, en déduit une série de *conclusions* qui peuvent se résumer comme suit :

1° Le principe que l'extradition ne peut avoir lieu pour crime ou délit politique, ni pour infraction mixte ou connexe à des délits politiques (que quelques auteurs réunissent sous la dénomination d'infraction politique relative) est presque universellement reconnu. Le Japon même l'a consacré législativement ;

2° L'exception admise à cette règle pour les faits de meurtres, d'assassinats et d'empoisonnements est de plus en plus généralement acceptée ;

3° Ni les législations, ni les traités, à l'exception du projet de loi italien, ne distinguent généralement entre les faits commis pendant une guerre civile ou une insurrection, et ceux qui sont accomplis en dehors de ces circonstances. Il y a cependant dans la pratique des divergences d'appréciation extrêmes, et il semble que les sympathies et les antipathies pour le but de tel ou tel mouvement révolutionnaire aient joué ici un grand rôle. La tendance générale, en pratique, paraît porter des Etats à une indulgence très grande, et,

Digitized by Google

selon nous, dit le rapporteur, excessive, à l'égard des délits commis à l'occasion d'une insurrection ou d'une guerre civile.

La doctrine, au contraire, semble de plus en plus pénétrée du principe qu'il y a un intérêt universel, humanitaire et, par conséquent, un intérêt pour chaque nation à réprimer les gros crimes — ou le crime, — crimes de droit commun sous quelque manteau qu'ils s'abritent, quelle que soit la fin qu'ils invoquent, et que toute la difficulté gît dans la distinction entre le crime et le fait de guerre;

4° En ce qui concerne la base de distinction entre le crime pouvant donner lieu à extradition et le fait de guerre, commis dans une insurrection ou une guerre civile, le critérium admis par l'Institut ne semble pas avoir réuni les suffrages du monde scientifique. Le motif principal, c'est que les lois et usages de la guerre, tels qu'ils ont été pour ainsi dire codifiés pour la guerre internationale, sont inapplicables par la force des choses à la guerre civile.

D'autre part, il est impossible d'admettre et personne n'admet qu'il faille couvrir d'une espèce d'immunité en matière d'extradition tous les forfaits qui seraient commis à l'occasion d'une guerre civile ou d'une insurrection, ou même en prenant part à une guerre civile.

Il y a donc là une nouvelle distinction à faire. Le rapporteur croit l'établir en faisant exception à la règle de la non-extradition pour les faits qui ne seraient pas seulement contraires aux lois et usages de la guerre, mais constitueraient en même temps les faits de barbarie et de lèse-humanité ou de vandalisme inutile [1]).

---

[1]) A la session de Heidelberg (1887), M. Albéric Rolin a proposé de remplacer les articles XIII et XIV des Résolutions d'Oxford par les quatre articles suivants:

« Art. XIII. — L'extradition ne doit jamais avoir lieu pour des faits qui ne sont considérés comme punissables par l'Etat requérant qu'à raison de leur caractère politique.

« Art. XIIIbis. — En règle générale, l'extradition ne doit pas non plus avoir lieu pour des infractions complexes ou connexes à des délits politiques, sauf lorsque ces infractions constituent des crimes très graves de droit commun (meurtre, assassinat, empoisonnement, incendie, vol avec circonstances aggravantes ou tentatives de faits de ce genre).

Digitized by Google

2. Des droits de l'extradé dans le pays requérant.

Les articles XXII et XXVI des *Résolutions d'Oxford* portent ce qui suit :

« Article XXII. Le gouvernement qui a obtenu une extradition pour un fait déterminé est, de plein droit et sauf convention contraire, obligé de ne laisser juger ou punir l'extradé que pour ce fait.

« Article XXVI. L'extradé devrait être admis à opposer comme exception préalable, devant le tribunal appelé à le juger définitivement, l'irrégularité des conditions dans lesquelles l'extradition aurait été accordée. »

M. *Lammasch* a adressé le *questionnaire* suivant aux membres et associés de l'Institut :

1. L'individu extradé par un Etat étranger est-il admis dans votre pays à se prévaloir de la circonstance que le traité ou l'acte d'extradition en vertu duquel il a été livré ne permet pas de le faire poursuivre ou punir pour un fait autre que celui qui a motivé son extradition?

2. L'extradé est-il admis dans votre pays à opposer comme exception préalable, devant le tribunal appelé à le juger définitivement, l'irrégularité des conditions dans lesquelles l'extradition aurait été accordée et à se prévaloir en conséquence *a*) de ce que le crime mis à sa charge ne figure point parmi ceux énumérés dans le traité existant entre les deux Etats, *b*) de la circonstance que, d'après les lois de l'Etat extradant, la poursuite de l'infraction serait prescrite, *c*) du fait qu'il est réellement citoyen de l'Etat extradant, *d*) de ce que les formes prescrites par la loi de l'Etat requis concernant la procédure d'extradition n'auraient pas été observées, *e*) du fait que la remise de sa personne aux autori-

---

« Art. XIV. — Les faits commis au cours d'un soulèvement politique, d'une insurrection ou d'une guerre civile, ne peuvent, en aucun cas, donner lieu à une extradition s'ils sont excusés par les usages de la guerre.

« Art. XIVbis. — L'Etat requis apprécie souverainement, suivant les circonstances, si le fait à raison duquel l'extradition est réclamée a, ou non, un caractère politique, s'il a été, ou non, commis au cours d'un soulèvement politique, d'une insurrection ou d'une guerre civile, et si, dans un de ces derniers cas, il est, ou non, excusé par les usages de la guerre.

Digitized by Google

tés judiciaires de l'Etat requérant n'aurait pas été effectuée par la voie d'une extradition internationale, mais plutôt par un acte illicite de violence ou de ruse des fonctionnaires d'un des deux Etats, etc., etc.?

3. Y a-t-il des motifs, selon vous, de modifier l'état actuel de la législation de votre pays relativement aux questions dont il s'agit?

Des réponses reçues à ce questionnaire, et résumées dans le rapport de M. Lammasch, publié dans la *Revue de Droit international* t. XXI, 1889, p. 579, il résulte que l'article XXII des Résolutions d'Oxford est en harmonie avec la pratique suivie par un grand nombre d'Etats, et surtout avec la pratique des Etats qui sont à la tête du progrès en matière d'extradition. Par contre, l'article XXVI des Résolutions paraît être en contradiction avec cette même pratique. L'opinion personnelle de l'honorable rapporteur est qu'il y aurait lieu de reviser l'article XXVI dans le sens de la proposition originaire du rapporteur de la session d'Oxford, M. L. Renault, c'est-à-dire de *n'admettre l'extradé qu'à se prévaloir des exceptions tirées des conditions auxquelles la concession de l'extradition aurait été sujette de la part du gouvernement extradant.*

Nous reproduisons ci-après, comme pouvant être utilement mis en rapport avec ce qui précède, deux articles avec exposés des motifs extraits d'un *projet de loi* sur l'extradition que notre collègue M. *Féraud-Giraud* a rédigé en 1890, en sa qualité de membre de la Commission du contentieux du ministère français des Affaires étrangères.

ANNEXE I.

Extrait d'un projet de loi sur l'extradition, rédigé en 1890 par M. Féraud-Giraud, membre de la commission du comité du contentieux du ministère des affaires étrangères en France.

ART. 7. *L'extradition ne sera jamais demandée.....*

. . . . . .

pour crimes ou délits ayant un caractère politique ou religieux.

Extrait des notes à l'appui.

« *Faits politiques.* — Il est inutile de justifier cette exception écrite dans le projet de 1878, justifiée par l'exposé

Digitized by Google

des motifs de ce projet, p. 10, et le rapport au Sénat, p. 13; elle se trouve mentionnée aujourd'hui dans tous les traités à de très rares exceptions près, alors que, autrefois, elle a été l'objet principal de certaines conventions; elle est admise, je crois, par tous les auteurs, sauf Dollmann, qui, au mot *extradition* dans le Dictionnaire politique, est d'avis qu'elle n'a ni fondement juridique, ni fondement politique.

La vraie difficulté qui se présente consiste à déterminer ce qu'on doit entendre par délits et crimes ayant un caractère politique, si on doit y comprendre les faits connexes, ne pas en distraire les attentats contre les chefs d'Etat, etc.

Toutes ces questions, je ne pense pas qu'on puisse aborder leur solution dans la loi actuelle; leur étude prouve combien leur solution peut varier, et combien il est difficile de poser des principes nets et suffisants pour les résoudre dans les diverses circonstances où elles se présentent. Toutefois, je ne puis pas m'empêcher de faire remarquer, avec M. de Bar entre autres, qu'un caractère politique ne sera pas attribué à des actes criminels commis contre l'Etat par un caissier infidèle, un juge prévaricateur et autres cas qu'on peut placer dans la même catégorie.

Je répéterai avec l'Institut de droit international à Oxford: « 13. L'extradition ne peut avoir lieu pour faits politiques. 14. L'Etat requis apprécie souverainement, d'après les circonstances, si le fait à raison duquel l'extradé est réclamé a, ou non, un caractère politique. »

N'abordant pas ces questions, je n'ai pas à indiquer les sources nombreuses où l'on peut puiser pour les résoudre.

Je n'aurai pas davantage à exprimer une opinion personnelle, mais tenant à ne pas la dissimuler, je déclare être d'avis:

Que l'exception doit être maintenue, mais je n'admets pas qu'ici le pavillon doive toujours couvrir la marchandise; je me refuse à considérer comme délits politiques, des délits de droit commun et des forfaits que l'on veut excuser en leur attribuant ce caractère quand ils ne l'ont réellement point; avec mon collègue M. L Renault, je fais une distinction entre un homme qui, pour une cause réellement politique, commet une infraction, et celui pour lequel ce n'est qu'un prétexte.

On a coutume de placer tous les délits de presse parmi les délits politiques. Je voudrais ne leur attribuer ce carac-

Digitized by Google

tère que lorsqu'ils l'ont réellement; mais lorsque ce délit n'aura rien de politique, lorsque ce sera un outrage aux mœurs, un acte de chantage à l'encontre d'un citoyen, d'un artiste, d'une société industrielle, une diffamation contre une personne complètement étrangère à la politique et à raison de sa vie intérieure, je m'obstine à ne point y voir ce qui n'y est pas, quel que soit l'instrument du délit.

Matières religieuses. — On a passé sous silence les délits de cette nature, parce que généralement on les comprend sous le titre de délits politiques. Fiore (p. 309) nous dit que l'Italie n'a jamais consenti à livrer des réfugiés poursuivis à ce titre. La commission anglaise de 1878 propose d'écrire cette exception dans la loi. M. Gessner, *Annuaire de l'Institut de droit international*, 1882, p. 127, assimile le motif religieux au motif politique.

L'histoire a toujours approuvé l'asyle assuré aux victimes des événements politiques comme à ceux des dissensions religieuses. »

Nach Zeitungsberichten entspann sich hierauf in Hamburg eine Debatte über die Entwicklung des Begriffs «politisches Vergehen». Professor Pierantoni aus Rom erklärte, dass das neue italienische Strafgesetzbuch die Auslieferung italienischer Staatsangehöriger ebenso wie diejenige Fremder wegen politischer Vergehen ein für alle Mal untersage. Im übrigen sei die Entscheidung stets einem richterlichen Kollegium übertragen. Professor Rolin-Jaequemyns beantragte die Rückweisung der Vorlage an die Kommission, mit dem Auftrag, dieselbe nochmals zu berathen und der vierzehnten Sitzung des Instituts definitive Vorschläge zu machen. Professor de Marcus (?) aus St. Petersburg war dagegen der Ansicht, dass man schon in dieser Sitzung einen Beschluss fasse, damit es nicht den Anschein habe, als könne das «Institut» sich nicht entschliessen, feste Stellung zu der Frage zu nehmen. Professor Alberic Rolin und Professor Lyon aus Caën sprachen für den Vorschlag Rolin-Jaequemyns. Schliesslich wurde derselbe mit Majorität angenommen.

Seit dieser Zeit ist von dem Institut de droit international ein neuer Bericht für die nächste Sitzung vorbereitet worden, der sich am Schlusse auf den ursprünglichen Entwurf des Bundesraths bezieht, demselben aber nicht zustimmt.

Digitized by Google

Für uns steht in dieser Sache als unzweifelhaft dreierlei fest:

1. Dass die schweizerische Eidgenossenschaft berufen ist, in dieser, wie in jeder andern Richtung die Sache der politischen Freiheit in Europa gegenüber allfälligen völlig entgegengesetzten Strömungen zu vertreten.

2. Dass hiefür der bisher übliche Satz in den Auslieferungsverträgen nicht genügt und dass ein in jeder Hinsicht zweckentsprechendes Gesetz an und für sich eine bessere Garantie böte, als eine schwankende, dem Drucke des Auslandes und der jeweiligen politischen Stimmung anheimgegebene Praxis.

3. Dass es sowohl der Wissenschaft, als den Bemühungen aller redlich Denkenden überhaupt noch gelingen muss, eine bessere Unterscheidung der politischen von den gemeinen Verbrechen zu finden, als sie sowohl in den Oxforder Beschlüssen des internationalen Instituts, wie in dem Art. 10 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes enthalten ist, eine solche nämlich, die sowohl dem Freiheits- als dem Rechtsgefühl gebildeter Völker entspricht.

Das, was jetzt auf der einen Seite abstossend wirkt, ist die Forderung, dass Menschen, welche aus Motiven gehandelt haben, die vielleicht von der Nachwelt als edle anerkannt und als solche gebilligt werden, jetzt gemeinen Verbrechern gleichgestellt werden sollen. Während auf der andern Seite das Rechtsgefühl sich dagegen auflehnt, dass ein Individuum, welches ein politisches Verbrechen nach der Auffassung des ihn nicht ausliefernden Staates begangen haben soll, damit faktisch völlig straflos wird, ohne jemals von einem Gerichte freigesprochen worden zu sein, also in eine besonders privilegirte Stellung gelangt.

Nach beiden Richtungen muss offenbar noch eine bessere Formulirung gefunden werden, wozu die im September d. J. auf unserem Boden, in Zürich, abzuhaltende Versammlung des Institut de droit international geeignete Veranlassung bieten wird, und es ist das schweizerische Auslieferungsgesetz jedenfalls nicht das letzte Wort, das in dieser wichtigen Sache gesprochen werden wird.

Digitized by Google

III.

Die Minoritätenvertretung

innerhalb der einzelnen Wahlkreise, oder das «proportionale Wahlsystem» ist der Versuch, den unter den Wählern eines Wahlkreises bestehenden, einigermassen erheblichen Minoritäten eine Vertretung auf dem Wege wahlgesetzlicher Vorschriften zu sichern.

I. Der theoretische Ursprung dieses eine gerechtere Repräsentation bezweckenden Gedankens wird verschieden angegeben. Gewöhnlich schreibt man die erste Idee dem englischen Herzog von Richmond zu, welcher im Jahre 1780 im Oberhause die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes für die Wahlen des Unterhauses vorschlug, wobei die damalige Zahl der Mitglieder in die Zahl der Stimmberechtigten dividirt und durch die sich ergebende Verhältnisszahl wenigstens die Wahlkreiseintheilung bestimmt werden sollte.

Andere betrachten den französischen Philosophen Victor Considérant[1]) als den eigentlichen Urheber, Dritte einen jüngst verstorbenen Engländer, Thomas Hare[2]), dessen Gedanken dann durch den bekannteren englischen Philosophen John Stuart Mill noch mehr Verbreitung, auch auf dem Continente gewannen.

Versucht wurde diese Wahlart in Europa zum ersten Male im Jahre 1855 durch den dänischen Kabinetsminister Andrä (einen Mathematiker) auf Befehl des letzten absoluten

---

[1]) In einem an den damaligen Verfassungsrath von Genf gerichteten Schreiben vom 26. Oktober 1846, welches den Titel führt: «De la sincérité du gouvernement représentatif, ou exposition de l'élection véridique».

[2]) Seine Schrift führt den Titel: «The election of representatives, parliamentary and municipal».

Digitized by Google

Königs von Dänemark, Friedrich VII.[1]), jedoch blos für die Wahlmänner, welche den grössten Theil der dänischen ersten Kammer zu ernennen haben, während die zweite Kammer schon damals, wie noch heute, in lauter Einer-Wahlkreisen nach Majoritätssystem gewählt wird. Seitdem wurde sie noch eingeführt 1867 in England durch Disraeli als konservatives Wahlmanöver für blos 12 städtische Wahlkreise, was jedoch durch ein späteres Wahlgesetz von 1885 wieder beseitigt worden ist. Ausserdem besteht sie, soweit bekannt, jetzt in Italien (nicht für alle Wahlkreise), Spanien, Portugal, am Cap und in dem amerikanischen Staate Illinois. Für einzelne Wahlen blos (richterliche, administrative, Schulrathswahlen etc.) noch in England, Brasilien, Malta, einem Theil von Argentinien und in mehreren nordamerikanischen Einzelstaaten. Wieder abgeschafft ist sie zum Theil worden in England und Brasilien.

In der Schweiz besteht sie im Kanton Tessin durch Partialrevision der Verfassung vom 9. Februar 1891, in Neuenburg auf drei Jahre versuchsweise durch ein Gesetz vom 28. Oktober 1891, in der Gemeinde Bern durch das Gemeindegesetz von 1887, in Waadt für die Wahlen der Wahlmänner, welche die Bezirksgerichte und Friedensrichter ernennen; endlich als Möglichkeit in den dermaligen Verfassungen der Kantone Luzern, Solothurn und St. Gallen. In Basel wurde sie vorgeschlagen und durch Volksabstimmung vom 23. November 1890 verworfen; ebenso im Grossen Rath von Luzern. Für die Eidgenossenschaft ist sie wiederholt schon in den Räthen zur Besprechung gekommen und abgelehnt worden. Theoretisch wurde sie in der Schweiz namentlich von dem Genfer Philosophen Ernest Naville und von dem Professor der Physik Hagenbach-Bischof in Basel empfohlen und bekannt gemacht. Die Juristen aller Länder,

[1]) Es war dies die zweite dänische Verfassung vom 2. Oktober 1855, welche den dänischen aus zwei Kammern bestehenden Reichsrath einführte. Die erste, von dem nämlichen Friedrich VII. verliehene Verfassung war vom 5. Juni 1849 Ein verdienstvoller schweizerischer Schriftsteller, der sich auch mit diesem Gegenstand beschäftigt hat, C. Bürkli, verwechselt diesen König mit Christian IX., der erst 1863 den dänischen Thron bestieg, daher keineswegs der Urheber des dänischen Proportionalsystems ist. Unter seiner Regierung wurde nur das jetzige Wahlgesetz erlassen, das in Bezug auf das Proportionalsystem nichts Neues war.

Digitized by Google

nicht bloss der Eidgenossenschaft, verhielten sich bisher etwas kühl gegen dieses Wahlsystem; es ist kein sehr namhafter bekannt, der sich dafür unbedingt ausgesprochen hätte [1]). Es ist dies allerdings auch nicht immer massgebend; denn es sind schon manche Reformen in der Welt gegen den Willen und die Meinung der zunächst betheiligten Fachkreise durchgeführt worden.

II. Das proportionale Wahlsystem hat im Wesentlichen bisher vier Arten praktischer Ausführung gefunden, mit zahlreichen Modifikationen im Einzelnen, die sich kaum, für alle Zeit richtig, aufzählen lassen [2]). Davon sind zwei Arten in ihrer Anwendung einfach und leicht verständlich und werden daher auch wahrscheinlich auf die Dauer über die andern, schwerer zu handhabenden, den Sieg davontragen, sofern das gesammte Wahlsystem von Dauer sein sollte. Diese einfacheren Arten sind:

1) Das ehemals englische und jetzt italienische (auch spanische, portugiesische und stadtbernische) System des limitirten Votums, wonach weniger Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, man also z. B., wie in der Gemeinde Bern, nur für 60 Stadträthe stimmen darf, während 80 zu wählen sind, wodurch der Rest ganz von selbst einer gehörig organisirten Minorität zufällt. Dieses System ist Jedermann leicht begreiflich zu machen und thut auch seine Wirkung, ist aber natürlich nur zu gebrauchen, wenn mehr als zwei Kandidaten zu wählen sind, ansonst der Minorität gleichviel wie der Majorität zufiele. In Einer-Wahlkreisen ist es selbstverständlich gar nicht anwendbar, wie übrigens alle Proportionalsysteme.

---

[1]) Bei Bluntschli, der zuweilen angeführt wird, ist dies auch nicht der Fall. Das Beste, was ein Jurist in der Schweiz über diesen Gegenstand geschrieben hat, ist die Broschüre von Fürsprech Ramsperger in Frauenfeld «zur Wahlreform» 1880, eine Preisschrift des Wahlreformvereins.

[2]) Schon vor geraumer Zeit wurden 28 Systeme genannt, jetzt sind es jedenfalls weit mehr. Diese Erfindung reizt namentlich alle mathematischen Köpfe zu Verbesserungen und es ist auch ein sehr leichtes Mittel, um bekannt zu werden.

Digitized by Google

Der italienische Artikel 65 des Wahlgesetzes nach der jetzt bestehenden Redaktion vom 7. Mai 1882, den wir als Beispiel anführen wollen, lautet wie folgt:

« Art. 65. L'elettore chiamato recasi ad una delle tavole a ciò destinate e sulla scheda consegnatagli scrive:

a) *quattro* nomi nei Collegi che devono eleggere quattro, *o cinque* deputati;

b) tre nomi nei Collegi che devono eleggere tre deputati;

c) due nomi nei Collegi che devono eleggere due deputati.

A ciascun nome l'elettore può aggiungere la paternità, la professione, il titolo onorifico e gentilizio, il grado accademico e l'indicazione di uffici sostenuti. Qualunque altra indicazione è vietata.

Se l'elettore, per l'eccezione di cui all' art. 102, o per fisica indisposizione notoria, o regolarmente dimostrata all'ufficio, trovasi nell' impossibilità di scrivere la scheda, è ammesso a farla scrivere da un altro elettore di sua confidenza; il segretario lo fa risultare sul verbale, indicandone il motivo. »

Das limitirte Votum kommt darnach nur in Anwendung in den 35 Fünfer-Wahlkreisen, welche unter den gesammten 135 Wahlkreisen des Königreichs bestehen, und 175 Deputirte von 508 zu wählen haben.

Das Berner Gemeindegesetz von 1887 enthält folgende Bestimmungen:

Der Stadtrath besteht aus achtzig Mitgliedern; bei den Wahlen der Mitglieder des Stadtrathes darf jeder Wähler aber nur für drei Viertheile der zu wählenden Mitglieder seine Stimme abgeben. Wenn ein Wahlzettel mehr Namen trägt als auf demselben enthalten sein dürfen, so fallen diejenigen Namen weg, welche die Zahl der von dem Stimmberechtigten zu Wählenden von oben nach unten gezählt, überschreiten. Wenn ein Wahlzettel für die gleiche Stelle den nämlichen Namen mehrmals enthält, so wird dieser Name nur einmal gezählt. Wahlzettel, welche so mangelhafte Namensbezeichnungen enthalten, dass begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung

Digitized by Google

betrifft. Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines solchen Wahlzettels ist durch den Ausschuss zu beurtheilen.

Der Stimmberechtigte kann entweder das amtliche Wahlzettelformular ausfüllen, oder sich eines ausseramtlichen, gedruckten oder geschriebenen, Wahlzettels bedienen. Der ausseramtliche Wahlzettel muss aber bei Folge der Ungültigkeit genau in Grösse, Form und Papier dem amtlichen Formular entsprechen, keine äusserlich bemerkbaren Zeichen haben, und überdiess in solcher Weise eingerichtet sein, dass der Wähler Abänderungen der gedruckten Vorschläge auf demselben mit Leichtigkeit anbringen kann.

2) Das u. a. in Illinois geltende Kumulativ-Votum, wornach es erlaubt ist, bei der Stimmabgabe, statt z. B. je eine Stimme für zwei oder drei Kandidaten, auch zwei oder alle Stimmen für Einen Kandidaten abzugeben, also seine Stimmen zu massiren, oder beliebig zu vertheilen. Damit ist eine organisirte Minorität, die auf Kommando handelt, sicher, einen Theil ihrer Kandidaten durchzubringen.

Die Art. 7 und 8 der Verfassung dieses Staates von 1870, revidirt 1878 und 1880, lauten dermalen, nach der Revision, wie folgt:

« §§ 7 and 8. The house of representatives shall consist of three times the number of the members of the senate, and the term of office shall be two years. Three representatives shall be elected in each senatorial district at the general election in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy-two, and every two years thereafter. In all elections of representatives aforesaid, each qualified voter may cast as many votes for one candidate as there are representatives to be elected, or may distribute the same, or equal parts thereof, among the candidates, as he shall see fit; and the candidates highest in votes shall be declared elected ».

Weit komplizirter, schwerer verständlich und im Erfolge unsicherer sind das Quotienten- und das Freilistensystem. 1. Das erstere, das s. Z. auch von Hare für das englische Parlament empfohlen wurde, gilt eigentlich rein nur in Dänemark und beruht auf dem Grundsatz, dass jeder Wahlkandidat, welcher so viel Stimmen erhält, als die Division der zu wählenden Personen in die Gesammtzahl der Wähler des Wahlkreises beträgt (z. B. 200 Stimmen, wenn

Digitized by Google

1000 Wähler 5 Repräsentanten zu wählen haben) als gewählt zu betrachten ist. So einfach die Sache im Prinzip scheint, so komplizirt und selbst zufällig wird sie in der Anwendung[1]). Die nöthige Zahl der Vertreter kommt dabei oft gar nicht heraus, oder es entscheidet der Zufall, welche Zettel zuerst der Urne entsteigen, oder man muss schliesslich sogar diejenigen der nichtgewählten Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt betrachten. In Dänemark kommt dann noch dazu, was allerdings nicht nöthig wäre, dass die Wahlmänner selbst, die in solcher Weise die meisten Oberhausmitglieder wählen, ihrerseits nach Majoritätssystem gewählt sind. Dieses sehr fehlerhafte System allein hat eigentlich eine Erfahrung in einem europäischen Staate[2]) von nun 37 Jahren hinter sich, hat aber keine Nachahmung gefunden, wie denn auch niemals in Dänemark selbst sogar der Versuch gemacht worden ist, es auf die Wahlen der zweiten Kammer auszudehnen. Ebensowenig besteht es in den Gemeinden daselbst.

Die dänischen Gesetzesartikel nach dem dermalen bestehenden Wahlgesetz vom 12. Juli 1867 lauten in französischer Sprache wie folgt:

« § 81. La réunion électorale est publique. Elle est dirigée par le président du comité, qui doit surtout recommander aux électeurs d'indiquer clairement sur leurs bulletins les noms et la profession de ceux pour lesquels ils votent. Tous les électeurs (électeurs du second degré et électeurs directs) se présentent ensuite devant le président, dans l'ordre marqué par ce dernier, et, après que leur identité a été constatée par le comité, reçoivent chacun du président un bulletin qui contient autant de divisions qu'il y a de membres du Landsthing à élire. Lorsque, malgré l'invitation qui en est faite, il ne se présente plus personne pour demander des bulletins, on procède immédiatement au vote

---

[1]) Vgl. darüber besonders die Schrift: « Die Frage der Einführung einer Proportionalvertretung statt des absoluten Mehres ». 1888. Das ist jetzt eigentlich die lesenswertheste Schrift auf dem heutigen Standpunkte; die meisten früheren sind etwas veraltet und nicht mehr ganz zutreffend.

[2]) Sonst besteht nur noch das Kumulativ-Votum in der Cap-Kolonie seit längerer Zeit, nämlich seit 1852.

Digitized by Google

sans qu'il puisse y avoir de discussion au sujet des candidats.

§ 82. Les élections du Landsthing se font ainsi qu'il suit d'après le système dit proportionnel (Forholdstalsvalg).

Les électeurs procèdent au vote en remplissant les bulletins qui leur ont été délivrés (§ 81), lesquels sont valables quand même ils ne contiendraient qu'un seul nom. Ils les remettent ensuite, dans l'ordre fixé par le comité, au président, qui les reçoit tous et les compte. Le nombre ainsi obtenu est divisé par celui des membres du Landsthing à élire dans le cercle, et le quotient entier (Forholdstal) qui en résulte — on néglige les fractions — est pris pour base de l'élection.

Après que les bulletins ont été déposés et mélangés dans une urne ad hoc, le président les tire un à un, leur donne un numéro d'ordre, et lit à haute voix le nom qui figure en tête sur chacun d'eux, lequel est en même temps couché par écrit par deux autres membres du comité. Les bulletins qui portent en tête le même nom sont mis ensemble, et aussitôt qu'un nom a obtenu un nombre de voix égal au quotient mentionné ci-dessus, le président interrompt sa lecture; on procède ensuite à une vérification en comptant de nouveau les bulletins, et cela fait, le candidat en question est proclamé élu. Les bulletins ainsi recomptés sont provisoirement mis de côté.

On continue ensuite la lecture des bulletins restants, en ayant soin, chaque fois que le nom du membre déjà élu est placé en tête, de l'effacer et de considérer celui qui suit comme le premier de la liste. Un second candidat obtient-il le nombre de voix fixe plus haut, on procède comme il a déjà été dit, et cette nouvelle élection une fois terminée on poursuit la lecture en observant toujours d'effacer les noms des canditats déjà élus, lorsqu'ils sont placés en tête, jusqu'à ce qu'il ne reste plus de bulletins.

§ 83. Si cette manière de procéder ne conduit à aucun résultat, ou ne permet pas d'elire tous les membres du cercle, on examine quels sont ceux qui ont obtenu le plus grand nombre de voix dans la lecture des bulletins, et c'est cette majorité qui décide des élections restant à faire; toutefois personne ne peut être élu s'il ne réunit un nombre de

Digitized by Google

suffrages plus grand que la moitié du quotient mentionné au paragraphe précédent. En cas de partage égal des voix, on a recours au sort.

§ 84. Si l'on n'arrive pas ainsi à compléter les élections, on lit de nouveau tous les bulletins, et, parmi les candidats placés en tête qui n'ont pas déjà été élus, on en prend autant qu'il reste d'élections à faire. C'est alors la simple majorité qui décide. En cas de partage égal des voix on a également recours au sort.

§ 85. A Bornholm et aux Færoë, et, en général, lorsque dans un cercle il n'y a qu'un membre du Landsthing à nommer, il faut réunir plus de la moitié des voix pour être élu. Si aucun candidat n'obtient ce nombre de voix au premier tour de scrutin, on procède à un second tour; personne n'est-il encore élu, on vote la troisième fois entre les deux candidats qui, au second tour de scrutin, ont obtenu le plus de suffrages. En cas de partage égal des voix, c'est le sort qui décide.

2. Das «Freilistensystem» setzt voraus, dass offiziell anerkannte Parteien existiren, welche vor der Wahl ihre Kandidaten in Parteiversammlungen bezeichnen, was im Schosse der Partei, — da also, wo es am meisten darauf ankommt, — durch die Majorität der Parteigenossen zu geschehen pflegt. Diesen Parteilisten wird dann, nach einer verschiedenartig angewandten Proportionalität, irgend eine verhältnissmässige Portion der allgemeinen Wahlausbeute zugetheilt.

Dieses System, das einem Fischzug gleicht, an dem sich grössere und kleinere Gesellschaften betheiligen, unter die dann das Ergebniss repartirt wird, ist durch einen Belgier, d'Hondt, und bei uns durch Professor Hagenbach-Bischof von Basel zu einem Wahlmodus verbessert worden, den der letztere «Listenkonkurrenz» nennt. Es ist dabei vor allem zu sagen, dass dasselbe noch einer etwas besseren juristischen Fassung und einer lichtvolleren Begründung bedürfte. Die Vorschläge haben immer noch etwas einem blossen Rechenexempel allzu Aehnliches,[1]) das nicht von jedem

[1]) Als Beweis hiefür wollen wir ein im «Tagblatt der Stadt Basel» von den dortigen Vertretern der Sache selbst publizirtes Beispiel wörtlich hierher setzen:

Digitized by Google

Wähler verstanden wird. Eine Unmöglichkeit der Anwendung kann zwar nicht behauptet werden, eine geringere Einfachheit und leichtere Umgehbarkeit, als bei dem Majoritätensystem, ist dagegen unzweifelhaft vorhanden.

«Proportionales Wahlsystem. Um den Beweis der Brauchbarkeit des gen. Wahlverfahrens thatsächlich zu leisten, hat das Initiativkomite einen Wahlversuch angeordnet.

Das Verfahren ist folgendes:

Die Wahlkomites haben ihre Listen dem Polizeidepartement zur Verfügung zu stellen. Dasselbe stellt diese Listen zusammen, welche mit dem Stimmzeddel den Wählern amtlich zugestellt werden.

Gestern waren 12 Vertreter zu wählen und vier Listen lagen vor, nämlich:

von den Unabhängig-Freisinnigen
» » Konservativen
» » Sozialdemokraten
» » Ultramontanen.

Keine Partei hatte für sich alle Sitze vorgeschlagen. Die ersteren schlugen vor sechs, die folgenden acht, die dritten sechs und die vierten ebenfalls sechs Vertreter.

Es wurden 14,037 Stimmen abgegeben und zwar

für die	I. Liste	2652
» »	II. »	4562
» »	III. »	2833
» »	IV. »	2306
Vereinzelt		1684

Da zwölf Vertreter zu wählen sind, war die Zahl, welche zu einem Vertreter berechtigte, $^1/_{13}$. 14,037 : 13 gleich 1079,8 oder aufgerundet 1080.

Nun hat das Wahlbüreau eine ganz einfache Gesellschaftsrechnung anzustellen. Es sagt: Auf 1080 Wähler ist ein Abgeordneter zu wählen, mithin wie viel auf 2652, beziehungsweise 4562, bezw. 2833, bezw. 2306 Wähler

2652 : 1080,	rund	2	Vertreter
4562 : 1080,	»	4	»
2833 : 1080,	»	2	»
2406 : 1080,	»	2	»
		10	Vertreter.

Es wären also statt zwölf nur zehn Vertreter gewählt. Nach der jetzigen Gewohnheit des absoluten Mehrs müsste ein zweiter Wahlgang ausgefochten werden. Will man aber in einem Wahlgange zum Resultate kommen, so ist ein Divisor anzuwenden, der kleiner ist als die Wahlzahl (1080) und dessen Anwendung bei der Vertheilung die vollen 12 Vertreter gibt. Diesen Divisor finden wir durch folgende Operation.

Digitized by Google

Die wesentlichen Bestimmungen, die ein solches Gesetz enthalten wird, um seinen Zweck zu erfüllen, sind folgende: Es müssen vor jeder Wahl offiziell anerkannte Wahllisten aufgestellt werden, indem eine gewisse Gruppe von Wählern (z. B. 10 oder mehr) berechtigt sind, eine solche Liste, die sie unterzeichnen, vorher bei dem öffentlichen Wahlbüreau einzureichen. Wenn der nämliche Kandidat auf mehreren solchen Listen steht, so muss er entweder angefragt werden, auf welcher er bleiben wolle, oder man muss nach der Wahl die auf ihn gefallenen Stimmen auf die verschiedenen Listen vertheilen; der erstere Modus ist unzweifelhaft vorzuziehen. Die Wähler selbst sind an keine bestimmte Liste gebunden, sondern können stimmen, wie sie wollen, auch für auf keiner Liste enthaltene Personen, von denen dann jeder Name als eine neue Liste zu behandeln ist. Auch Kumulation der Stimmen kann gestattet sein. Die Wahlabrechnung geschieht so, dass zunächst die Stimmen gezählt werden, die jeder

Damit die erste Liste 3 Vertreter hätte, müssten wir heruntergehen auf 2652 : 3 = 886, damit die zweite Liste 5 Vertreter erhält, heruntergehen auf 4562 : 5 = 912.

Es haben jetzt

die erste	Liste	2	2652 : 3 = 884
» zweite	»	4	4562 : 5 = 912⅘
» dritte	»	2	2833 : 3 = 944⅓
» vierte	»	2	2306 : 3 = 768⅔

Hätten wir nur noch einen Vertreter zu wählen, so würde es genügen, auf 944 herunterzugehen. Da aber noch zwei Vertreter fehlen, so müssen wir die zweitgrösste Zahl, also 912 als Divisor annehmen.

Es erhalten somit die zweite und dritte Liste einen Vertreter mehr und die Vertheilung heisst 2 : 5 : 3 : 2.

Der gesuchte Divisor ist 912 und die Kontrole ergibt, dass wenn 912 Stimmen zu einem Vertreter berechtigen nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Wähler die erste Liste 2, die zweite 5, die dritte 3 und die vierte 2 Vertreter erhält.

Denn 2652 : 912 = 2 (ohne Bruchtheil)
4562 : 912 = 5 » »
2833 : 912 = 3 » »
2306 : 912 = 2 » »

Die Bruchtheile fallen weg, weil man keine viertel, fünftel, drittel oder halbe Abgeordnete wählen kann.

Quod erat demonstrandum, sagt der Lateiner.»

Die Demonstration könnte unseres Erachtens für «Nichtlateiner» doch noch erheblich klarer sein.

Digitized by Google

Liste zugefallen sind und die Kandidaten derselben nach ihrer Stimmenzahl rangirt werden. Sodann dividirt man mit der Zahl der zu wählenden Repräsentanten (z. B. 4) plus 1, (also mit der Zahl 5) in die Gesammtzahl der Wähler (z. B. 1000) und findet die «Wahlzahl», oder den «Quotienten» (z. B. in diesem Fall die Zahl 200), zu dem aber auch wieder 1 hinzugezählt werden muss. Wenn nun eine Liste (nicht eine Person) 402 Stimmen bekommen hat, so erhält sie 2 Vertreter, und zwar die zwei auf ihr zu oberst rangirten, welche die meisten Stimmen bekommen haben. Bei Nachwahlen, die immer das Kreuz des Minoritätensystems bilden, entscheidet das relative Mehr ohne Proportionalsystem. Bei einem Versuche, welcher in Basel unter der Leitung des Proponenten, Professor Hagenbach, gemacht wurde, waren drei Listen: des Arbeiterbundes, der Quartiervereine und des Katholikenvereins aufgestellt worden, mit der Supposition, dass 9 Repräsentanten zu wählen seien. Es wurden im Ganzen 6687 Stimmen abgegeben, wovon auf die Liste des Arbeiterbundes 2028, die der Quartiervereine 2868, die des Katholikenvereins 1791 gefallen waren. Die Wahlzahl wurde dadurch gefunden, dass mit 10 (9 + 1) in die Gesammtzahl aller abgegebenen Stimmen dividirt wurde, also 10 in 6687 = 668, + 1 = 669. Mit dieser Zahl wurde nun wieder in jede der einzelnen Listen dividirt, und so erhielten der Arbeiterbund 3, die Quartiervereine 4 und der Katholikenverein 2 Vertreter, und zwar diejenigen, welche auf ihren Listen die meisten Stimmen hatten.

An diesem Hagenbach'schen System schlug Dr. Philipp Largiadèr in Basel eine Veränderung vor, die er, um den Unterschied zu bezeichnen, statt «Listenkonkurrenz» «Parteienkonkurrenz» betitelt. Darnach haben die Parteien, welche Anspruch auf Vertretung erheben, innert einer bestimmten Frist sich bei der Wahlbehörde zu melden. Den Wählern wird Kenntniss von den erfolgten Anmeldungen gegeben, und dieselben haben auf ihren Stimmzeddeln, nebst der zu wählenden Person, auch den Namen der Partei, für die sie stimmen wollen, anzugeben. Nach vollzogener Wahl ermittelt das Wahlbüreau demgemäss, neben der Zahl aller abgegebenen, auch die auf jede Partei gefallenen Stimmen. Stimmen, die keine Partei angegeben haben, werden als einer «Partei der Unabhängigen» ange-

Digitized by Google

hörend, betrachtet. Die Division der zu wählenden Repräsentanten in die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen ergibt die Wahlzahl, mittelst welcher wieder, durch Division in die auf jede Partei gefallenen Stimmen, die Zahl der Vertreter ermittelt werden kann, die jeder der Parteien gebühren; übrig bleibende Sitze fallen den Parteien mit den grössten Brüchen zu.[1])

Das seit dem 1. Januar 1892 in Kraft bestehende Proportionalsystem nach der «Loi sur les élections et sur les votations» von Neuchâtel, vom 28. Oktober 1891, welches nur «à titre d'essai pour le terme de 3 ans» angenommen ist und sodann einer Wiedererwägung und eventuellen Revision unterworfen werden muss, enthält folgende Bestimmungen:

Der Kanton wird in 20 Grossrathswahlkreise eingetheilt; zur Erleichterung wird jedoch in 59 Sektionen abgestimmt. Die Wahlkreise sind ungleich: La Chaux-de-Fonds z. B. hat 28 Deputirte, Les Brenets einen, wobei also die Proportionalität aufhört, faktisch auch in Zweierkreisen. Jede Partei oder Gruppe kann eine Liste aufstellen, welche wenigstens für die Hälfte der zu treffenden Wahlen Vorschläge machen muss. Die Listen sind fünf Tage vor der Wahl dem Präfekten mit der Unterschrift zweier Wähler einzureichen und von diesem zwei Tage vor der Wahl bekannt zu machen. Ablehnungen müssen berücksichtigt werden; der Beamte gibt den Parteien davon Kenntniss und wenn Zeit bleibt, kann Ersatz eintreten. Mehrfach Vorgeschlagene haben die Wahl, ob sie für eine bestimmte Liste optiren wollen; geschieht es, so zählen alle Stimmen, die sie erhalten, für diese Liste, ohne Option aber für die Liste, welche die höchste Wahlziffer aufweist. Gültig stimmen kann man nur den öffentlich proklamirten Kandidaten. Jeder Wähler erhält eine gestempelte Enveloppe mit der nöthigen Zahl Zeilen, welche er ausfüllt; er kann auch einen eigenen geschriebenen oder gedruckten Stimmzeddel in die Enveloppe legen. Ein Kandidat, der nicht auf mindestens 15 % aller Stimmzeddel figurirt, fällt ausser Betracht und auch eine ganze Liste, von der keiner ihrer Kandidaten dieses «Quorum» erreicht. Die

[1]) Vgl. Dr. Largiadèr: «Zur Wahlreform», Heft 20 der Schweizer-Zeitfragen 1891.

Digitized by Google

Verhältnisszahl jeder Liste erhält man, indem man zuerst die Zahl aller gültig abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Deputirten dividirt und dann durch den so erhaltenen Quotienten wieder die auf jede Liste gefallenen Stimmen dividirt. Geht die Sache nicht ohne Rest auf, so wird die Bruchzahl der Liste mit höchster Stimmenzahl aufgerundet. Innerhalb der Listen entscheidet ebenfalls die Stimmenzahl.[1]) Die den Gewählten zunächst kommenden Kandidaten, welche das Quorum erreicht haben, werden protokollirt, um ohne Nachwahlen als Ersatzmänner einzutreten, wenn im Beginn der Legislaturperiode wegen Inkompatibilität u. s. w. Vakanzen sich ergeben. Ersatzwahlen finden statt, wenn die Vakanz später eintritt, oder die berechtigte Partei weniger Kandidaten mit dem Quorum hat, als ihr Sitze zukommen. Die ersten Wahlen nach diesem System fanden im Kanton Neuenburg am 1. Mai d. J. statt.

Das Tessiner-Wahlgesetz besteht aus zwei Stücken, einer «legge per le elezioni al gran consiglio ed alla costituente (Verfassungsrath) col sistema del voto proporzionale» vom 24. November 1891 und einer «legge fissante i circondari elettorali» vom 27. November 1891, welche den Kanton in 10 Wahlkreise mit je 5 bis 17 Abgeordneten eintheilt. Jede Gruppe kann eine Liste von wenigstens 2 Abgeordneten einreichen, die von 10 Personen unterzeichnet werden muss. Niemand darf mehr als eine Liste unterzeichnen, oder als Kandidat auf mehr als einer Liste stehen. Wenn er nicht selbst für eine Liste optirt, so wird die Option durch das Loos ex officio vorgenommen. Die Gruppe, von deren Liste er gestrichen wird, kann ihn durch einen

[1]) Diese Bestimmung lautet:

2. La répartition se continue en divisant le chiffre total des suffrages valablement exprimés, par le nombre des députés à élire. Le chiffre électoral de chaque liste est ensuite divisé par le quotient obtenu. Cette opération donne le nombre des députés attribués à la liste.

La répartition peut encore se faire en multipliant le chiffre électorale de chaque liste par le nombre des députés à élire et en divisant le produit par le chiffre total des suffrages valablement exprimés.

Si le calcule de répartition donne des fractions, la liste, qui a le plus fort chiffre électoral, a droit au complément de députation.

Digitized by Google

andern Kandidaten ersetzen. Jede Gruppe, die eine anerkannte Liste eingereicht hat, kann sich bei dem offiziellen Wahlbüreau durch einen Abgeordneten zur Kontrole vertreten lassen. Die eingelegten Wahlzeddel werden laut verlesen. Jeder Wähler hat soviele Stimmen als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind und kann dieselben auf Kandidaten beliebiger Gruppen vertheilen, aber nicht kumuliren. Stimmt er für weniger Kandidaten, als der Wahlkreis Abgeordnete hat, so werden die übrigen Stimmen der Liste zugerechnet, für die er gestimmt hat (eine sehr unklare Vorschrift). Kumulirt er mehrere Stimmen auf einen Kandidaten, so gilt nur eine Stimme für denselben, die anderen jedoch für die Gruppe. Stimmzeddel, welche die Gruppe nicht angeben, für die gestimmt werden will, oder mehr Namen enthalten, als der Wahlkreis Kandidaturen hat, sind ungiltig. Das Wahlbüreau hat auf der Rückseite der ungiltigen oder bestrittenen Stimmzeddel die Gründe der Ungiltigkeit oder Anfechtung zu vermerken. Am Tage nach der Wahl konstatirt ein Bezirkswahlbüreau, unter dem Vorsitz des Bezirksgerichtspräsidenten und unter offizieller Vertretung der Gruppen mit je 2 Delegirten die Resultate, entscheidet die Streitigkeiten über ungiltig erklärte oder bestrittene Wahlzeddel und setzt den «Wahlquotienten» fest, der aus der Division der Zahl der zu wählenden Abgeordneten in die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Brüche, besteht.

«Ogni gruppo ha diritto a tanti deputati quante volte il quoziente elettorale è compreso nel numero dei voti da esso ottenuti. I deputati che rimangono da eleggersi dopo eseguito di questo riparto sono attribuiti al gruppo che ottenne il maggior numero di voti. I gruppi che hanno ottenuto un numero di voti inferiore al quoziente elettorale non participano al riparto».

Bei Nachwahlen von bloss zwei Kandidaten erhält den einen die Gruppe, die am meisten Stimmen zählt, den andern die nächststärkste, auch wenn der Quotient nicht erreicht wird. Nachdem der riparto auf die Gruppen in dieser Weise festgestellt ist, wird mit der Zahl der zu wählenden Deputirten, plus 1, in die Zahl der auf jede einzelne Gruppe fallenden Stimmen dividirt und so die einzelnen Gewählten gefunden. Im Falle einer eintretenden Einzel-Vakanz innerhalb der

Digitized by Google

Wahlperiode tritt an die Stelle des Abgegangenen der Kandidat seiner Gruppe, der die grösste Stimmenzahl nächst dem Gewählten hatte.

Für den Nationalrath waren von dem schweizerischen Wahlreformverein seiner Zeit folgende Bestimmungen vorgeschlagen worden:

«Die Wahlen für den Nationalrath finden nach folgenden Bestimmungen statt:

Art. 1. Die Kandidatenlisten, von denen jede von 20 Wählern des betr. Wahlkreises unterschrieben sein muss, werden dem Regierungsrathe des betr. Kantons wenigstens 8 Tage vor der Wahl eingereicht. Jede dieser Listen darf so viel Namen enthalten, als der Wahlkreis Abgeordnete zu wählen hat.

Figurirt ein Kandidat auf zwei oder mehreren Listen, so ist er einzuladen, sich für eine derselben zu erklären. Geschieht dies nicht, so entscheidet das Loos vor der Wahl, welcher Liste er zugetheilt werden soll, und danach wird seine Kandidatur auf den andern Listen gestrichen. Drei Tage vor den Wahlen gibt der Regierungsrath den Wählern offiziell Kenntniss von den Wahllisten.

Art. 2. Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen, als das Wahlkollegium Wahlen zu treffen hat. Er kann einem Kandidaten mehrmals die Stimme geben, indem er wiederholt dessen Namen auf den Wahlzeddel schreibt. Enthält ein Wahlzeddel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen und zwar vom Schlusse der Reihe an.

Art. 3. Jedes Abstimmungslokal gibt, nachdem es das Depouillement vorgenommen, vom Resultat öffentlich Kenntniss und übermittelt dasselbe dem Regierungsrath.

Art. 4. Der Regierungsrath ermittelt hierauf für jeden Wahlkreis an Hand der Berichte des Wahlbüreaus: a) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; b) die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen; c) die Zahl der Stimmen jeder Wahlliste d. h. die Gesammtsumme der für alle auf der Liste stehenden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

Art. 5. Man dividirt in jedem Wahlkollegium die Gesammtzahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der zu

Digitized by Google

wählenden Vertreter plus Einen; die nächste Zahl nach den so erhaltenen Quotienten ist die Wahlzahl. Brüche werden nicht mitgerechnet. Jeder Liste wird so oft ein Vertreter zugetheilt, als sie die Wahlzahl enthält. Es sind also in jeder Liste diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen haben und zwar so viele als der betreffenden Liste Vertreter zugetheilt sind. Bei Stimmengleichheit hat der Aeltere den Vortritt.

Art. 6. Sofern nach vollendetem Wahlverfahren noch nicht alle Wahlen getroffen sind, wird in einem zweiten Skrutinium das relative Mehr entscheiden.»

Für den Kanton Zug bestand s. Z. folgender Vorschlag:

Bei den Erneuerungswahlen des Kantonsrathes müssen die Wahlvorschläge zwölf Tage vor der Wahl dem Einwohnerpräsidenten eingereicht werden, und diese Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Kandidaten enthalten, als Kantonsräthe zu wählen sind. Auch müssen die Vorschläge von einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten unterzeichnet sein, und zwar bedarf es für Gemeinden mit 1 bis 7 Kantonsräthen der Unterzeichnung durch 10 Stimmberechtigte und für Gemeinden mit 8 oder mehr Kantonsräthen der Unterzeichnung von 25 Stimmberechtigten. Es ist zulässig, dass ausser den definitiven Kandidaten auch «eventuelle» bezeichnet werden. Steht der Name eines Kandidaten auf verschiedenen Wahlvorschlägen der gleichen Gemeinde, so wird dieser Kandidat nur auf einer Wahlliste belassen, wobei jedoch dem Kandidaten die Auswahl zusteht, und nur dann, wenn er von diesem Auswahlsrecht keinen Gebrauch macht, entscheidet das Loos, welches vom Gemeindepräsidenten unter Aufsicht des Einwohnerrathes gezogen wird. Die als Stimmkarten gültigen Parteilisten lässt die Einwohnerkanzlei gegen Vergütung der Kosten herstellen und zwar so, dass solche nur auf der Druckseite von einander unterschieden werden können. Ausser den Parteistimmkarten werden noch offizielle hergestellt, welche keine Parteibenennung und Kandidatennamen tragen und von jedem Stimmberechtigten im Wahllokal bezogen werden können. Andere gültige Stimmkarten, als diese angeführten, gibt es nicht. Jeder Stimmberechtigte verfügt auch auf seiner einzigen Stimmkarte über so viel Einzelstimmen als Wahlen

Digitized by Google

zu treffen sind, jedoch nicht in dem Sinne, dass er nur an die Kandidaten einer einzigen Liste gebunden wäre, sondern es steht ihm frei, auf einer beliebigen gültigen Stimmkarte Namen aus verschiedenen Listen zusammenzustellen, und es ist auch statthaft, nicht beliebende Namen zu streichen. Unter gewissen Beschränkungen kann auch dem gleichen Namen mehr als eine Stimme gegeben werden. Bei einer Wahl von 2 bis 3 Mitgliedern darf der gleiche Name höchstens zweimal, bei einer Wahl von 4 bis 7 Mitgliedern höchstens dreimal, bei einer Wahl von 8 bis 13 Mitgliedern höchstens viermal und bei einer Wahl von 14 und mehr Mitgliedern höchstens fünfmal geschrieben werden. Die Stimmkarten werden in zwei Kategorien, in undetaillirte und detaillirte geschieden. Zur erstern gehören alle unbeschrieben eingelegten Parteistimmkarten, desgleichen auch die offiziellen Stimmkarten, die mit gedruckten unbeschriebenen völlig übereinstimmen, sowie diejenigen offiziellen, auf denen die Wähler ihre Stimmabgabe einfach durch Parteibezeichnung qualifiziren. Die übrigen Stimmkarten werden als detaillirte bezeichnet.

Die Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses basirte auf einer Reihe von komplizirten Regeln und Ausnahmen.

Dieses Proportionalverfahren sollte auch bei den Wahlen in den Regierungsrath Anwendung finden. Die Wahlvorschläge für diese Behörde müssen 18 bis 25 Tage vor der Wahl der Kantonskanzlei übergeben sein und die Unterschrift von 50 Stimmberechtigten tragen. Die Beschaffung dieser Stimmkarten geschieht auf Kosten des Kantons und es war vorgesehen, dass das kantonale Wahlbüreau aus Landammann, Statthalter, zwei Regierungsräthen verschiedener Parteifarbe und dem Landschreiber kombinirt werden soll.

Der Gesetzgebung sollte es vorbehalten bleiben, dieses Proportionalverfahren auf die Einwohnerrathswahlen und andere Behörden auszudehnen.

III. Von einer Erfahrung, welche mit dem Minoritätenvertretungs-System gegenüber den bisher üblichen Majoritätswahlen gemacht worden wäre, lässt sich in der Schweiz noch nicht sprechen. Einzig das wäre allfällig aus dem Kanton Tessin bereits zu konstatiren, dass die Parteien es

Digitized by Google

versuchten, mittelst Aufstellung mehrerer Listen die natürlichen Vortheile der Minoritätenvertretung auszubeuten und aus mehreren Minoritätsvertretungen eine Majorität zu komponiren, etwas was schwer verhindert werden kann. Die tessinischen Verfassungsrathswahlen vom März dieses Jahres ergaben denn auch eine Gesammtmajorität der liberalen Partei von 223 Stimmen, dennoch aber eine erhebliche Minderzahl der liberalen Vertreter (45 gegen 50), ein Beweis, dass dieses System jedenfalls auch nicht mit mathematischer Genauigkeit wirkt und unter Umständen die gleiche Unbilligkeit gegenüber «natürlichen» Ansprüchen auf Vertretung als möglich erscheinen lässt, wie die Majoritätswahl, oder vielmehr eine grössere, indem es der Minorität mehr Vertretung gewährt, als der Majorität.

Der Einfluss der «Wahlkreisgeometrie» wird sich auch bei diesem Wahlsystem nicht gänzlich vermeiden lassen, im Gegentheil eher noch bedeutender werden, indem das Proportionalsystem überhaupt nur auf Wahlkreise mit mehreren Vertretern anwendbar ist.

Ueber die Erfahrungen in andern Ländern ist zunächst zu sagen, dass Dänemark und das Kapland, wo das System am längsten besteht, für unsere Verhältnisse kaum in Betracht kommen können. Die Kapkolonie hat das Kumulativ-Votum seit 1874 für ihre beiden Kammern eingeführt, ist aber eben kein selbständiges Staatswesen. In Dänemark wird nur ein Theil der Wahlmänner des Oberhauses, nicht die Volksrepräsentation, mit dem Quotienten-System gewählt, und die dortigen Verhältnisse, wo Regierung und Kammern seit vielen Jahren in beständigem Hader liegen, sind überhaupt nicht massgebend.

In England ist das Disraeli'sche Parlaments-Wahlgesetz von 1867, welches zu Ungunsten der liberalen Partei ein limitirtes Votum in einzelnen liberalen Wahlkreisen eingeführt hatte, im Jahr 1885 wieder abgeändert worden; für die Wahlen der Schulräthe allein besteht noch das Kumulativsystem. Ebenso sind in Brasilien, nach sechsjähriger Erfahrung, für die Nationalwahlen wieder Einer-Wahlkreise eingeführt worden, welche das limitirte Proportionalsystem ausschliessen. Bewährt haben sich also, soweit diess überhaupt aus ihrem Fortbestehen geschlossen werden darf, nur das Kumulativ- und bis auf einen gewissen Grad das limi-

Digitized by Google

tirte System, die auch in weitaus den meisten Fällen allein thatsächlich bestehen.

Man ist daher im Ganzen immer noch auf die theoretische Erwägung der Sache angewiesen und könnte die Erfahrung eher als Argument gegen das neue System gebrauchen, da es schon mehrfach wieder abgeschafft worden ist. Das wichtigste aus der bisherigen Praxis abzuleitende Argument gegen das Minoritätensystem liegt aber wohl darin, dass dasselbe, wenn es so evidente Vortheile besässe, wie seine Anhänger vermuthen, in den 100 Jahren, seit denen es bekannt ist, oder sagen wir nur seit den 40, in denen es wirklich angewendet wird, bereits seinen Siegeslauf durch die ganze zivilisirte Welt gemacht haben müsste.

IV. Die theoretisch wahrnehmbaren Vortheile des Systems sind:

1) Eine natürliche Billigkeit, indem alle möglichen, auch in kleineren Kreisen herrschenden Parteianschauungen damit leichter zur Vertretung gelangen können und eine völlige Ausschliesslichkeit zu Gunsten Einer Partei auf lange Zeit hinaus nicht mehr so leicht möglich ist.

2) Dadurch tritt ohne Zweifel eine gewisse Beruhigung gegenüber der Mehrheit ein. Es kann Niemand mehr mit Recht, oder Anschein von Recht über eine « Unterdrückung » von Ansichten klagen, sobald dieselben in den repräsentativen Versammlungen irgendwie vertreten sind. Sie gelangen zum Worte, wenn auch allerdings nicht bis auf die kleineren Gruppen hinaus, und vielleicht auch nicht in so wirksamer Weise, als sie es glauben.

3) Für die herrschende Partei ist daher diese Vertretung der Minorität auch mitunter zweckmässig als Beschwichtigungsmittel und namentlich als Mittel der Theilung der Verantwortlichkeit für den Staatshaushalt. Es kann umgekehrt für die Minoritäten im einzelnen Falle sehr fraglich sein, ob sie nicht lieber zeitweise in der Opposition bleiben wollen, statt an den Triumphwagen einer Majorität gespannt, Alles, was dieselbe will, mitmachen und die Verantwortlichkeit dafür mittragen zu müssen. Bei schlechtem Haushalt z. B. frägt man später nicht nach

Digitized by Google

den Einzelheiten, sondern man sagt einfach, es sind alle Parteien in den betreffenden Verwaltungen vertreten gewesen, haben die untreuen Beamten gewählt, die Rechnungen passirt etc. und keine Klage erhoben. Solche «Fusionen» fallen daher mitunter schlecht aus, so z. B. für die konservative Partei in Bern 1850—54. Wenn umgekehrt, im Kanton Tessin im Jahr 1889 einer der drei berühmten Kassenschlüssel in Händen eines liberalen Regierungsrathes gewesen wäre und eine liberale Minorität bei der Wahl des Kassiers, wenn auch nur passiv, assistirt hätte, so wäre der Scazzigafall nicht das Signal zum Sturze des dortigen Regiments geworden. Für eine Minorität, die überhaupt noch die Hoffnung hat, Majorität werden zu können, ist das Minoritätensystem eher eine Abschwächung ihrer Prinzipien und ihrer Energie. Sie müsste, wenn sie klug ist, mehr auf eine angemessene Wahlkreiseintheilung halten, auf die überhaupt bei jedem Wahlsystem am meisten ankommt.

4) Am besten passt, bei uns wenigstens, das Minoritätensystem für administrative oder richterliche Behörden, weit besser als für repräsentative, wo doch stets die Volksmehrheit am Ende entscheidet; also z. B. für den Bundesrath und das Bundesgericht viel eher, als für die Eidgenössischen Räthe, die auch ohnehin in der Institution des Ständerathes schon eine wirksame Minoritätenvertretung besitzen.

Die Fehler des Systems sind folgende:

1) Es befördert den Parteigeist ungemein und führt zum Mandat impératif, und der Organisation des ganzen Volkes in völlig entschiedene Parteien.

2) Es ist eigentlich nur anwendbar in Dreier-Wahlkreisen, kann also durch die blosse Wahlkreiseintheilung umgangen werden, die stets in der Hand der Majorität liegt, wie die Gesetzgebung selber, die das ganze System natürlich auch stets mit Majorität wieder abschaffen kann.

3) Es ist nicht anwendbar bei allen einzeln vorkommenden Ergänzungswahlen, die stets nach Majoritätssystem gemacht werden müssen, wenn man nicht frühere Abstimmungen, die vielleicht von jetzt Verstorbenen, Abwesenden etc. herrühren, hiefür gelten lassen will.

4) Es ist auch nicht einmal prinzipiell ganz richtig, dass alle Ansichten, die in einem Lande etwa bestehen

Digitized by Google

mögen, in den Repräsentativ-Versammlungen vertreten sein sollen, sondern es kommt viel mehr darauf an, dass dieselben die besten und einsichtigsten Männer des Landes enthalten. Von manchen Parteien kann es sogar sehr wünschbar sein, dass sie in der entschiedensten Minorität bleiben und keine Vertretung finden, z. B. Anarchisten, Monarchisten in einer Republik, Vertreter ausländischer Interessen und Anschauungen, wie z. B einzelne Parteien in der letzten Epoche des polnischen Staates. Derselbe ging an diesem System der Interessenvertretung an Stelle des Patriotismus zu Grunde.

5) In der Eidgenossenschaft ist es verspätet infolge der jetzigen Referendumseinrichtung, bei der die Repräsentanten keine entscheidende Wichtigkeit mehr besitzen, sondern alles Wichtige schliesslich durch die Mehrheit des gesammten Volkes beschlossen wird.

6) Es würde aber auch eine doppelte und somit übermässige Minoritäten-Vertretung in den eidgenössischen Räthen herbeiführen und dadurch das wirksamste Mittel zur Beseitigung des Ständerathes werden, der damit nicht auf die Dauer vereinbar ist.

Die Befürworter des Majoritätsprinzips könnten die Sache, wenn sie nicht eine künstliche Aufwiegelung von Minoritäten und eine Stärkung des sog. Klassenbewusstseins überhaupt befürchten müssten, ziemlich ruhig nehmen. In den Kantonen, wo sie dauernd in der Minorität sind, nehmen sie die Vertretung, die ihnen von ihren politischen Gegenparteien aufgedrängt wird, ohne Dank, als ein unverlangtes Geschenk an, wenn es ihnen nicht besser konvenirt, in der Opposition zu verharren, die für jede Partei von Zeit zu Zeit ein Stahlbad und weit vortheilhafter ist, als eine geringe und unwirksame Vertretung in den Behörden. Gelangen sie hingegen in die Mehrheit, was, bei uns wenigstens, nicht auf immer ausbleibt, insofern sie materiell eine rechte Sache vertreten, so schaffen sie das Gesetz wieder ab, wenn sie überhaupt die unbillige Gesinnung besitzen, welche die stete Voraussetzung des Minoritätenvertretungs-Postulates bildet.

Wo die Minderheiten sich daher nur auf eine solche augenblickliche Konzession stützen können, die stets das

Digitized by Google

Werk politischer Berechnung sein wird, und nicht auf den gesunden Patriotismus, der auch im Parteigegner den Vaterlandsgenossen anerkennt und schätzt, da sind sie übel daran. Denn den Grundsatz, dass im Allgemeinen die Majorität in einem demokratischen Staat regiert und regieren muss, sie mag wollen oder nicht, wird man auf die Dauer nicht verläugnen können. Er liegt eben in der Natur der Demokratie. Jede Minoritätenvertretung hingegen hat in einem demokratisch organisirten Gemeinwesen einen stark aristokratischen Beigeschmack.

Von den einzelnen Systemen der Minoritätenvertretung ist das Kumulativ-System, die Möglichkeit einer Stimmenhäufung, wahrscheinlich das wirksamste und Jedermann ohne eine komplizirte Gesetzgebung sofort verständlich. Es kommt daher bisher auch am häufigsten vor. Ebenso leicht verständlich ist das System der limitirten Wahlen. Beide erfordern jedoch eine sehr starke Organisation der Minoritäts-Parteien, überhaupt eine Vermehrung des Parteibewusstseins und Parteigeistes, die vielleicht auf die Dauer das grössere Uebel bildet, als das ist, welches damit augenblicklich beseitigt werden will, im besten Falle aber den Teufel unlegitimirter Parteisucht mit dem Beelzebub gesetzlich organisirter Parteiung austreibt.

Digitized by Google

IV.

Die Schächtfrage.

Unter den Angelegenheiten, die möglicherweise in der nächsten Zeit auf dem Wege der Initiative dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, befindet sich eine Frage, die ihrer verwickelten Natur wegen einer besonderen Erläuterung bedarf. Es ist dies die sogenannte Schächtfrage der Juden, in welcher theils Missverständniss der Sache, theils auch allerlei Nebengedanken und Nebenabsichten eine nicht ganz unerhebliche Rolle spielen.

I. Das Thatsächliche ist folgendes: die Israeliten dürfen nach ihren Religionsvorschriften kein anderes Fleisch essen als völlig blutleeres, das von einem sogenannten «Schächter», einem dazu angelernten Kultusdiener, der nicht blos ein einfacher Metzger ist, auf eine von ihren religiösen Lehrbüchern[1]) längst genau vorgeschriebene Weise

[1]) Dieselben sind ausser dem Pentateuch (den V Büchern Mosis) selbst, in welchem das Wort «Schlachten», Schachát, stets nach der israelitischen Theologie Schächten bedeutet, besonders der Talmud, eine Zusammenstellung der Tradition, aus dem dritten Jahrhundert n. Chr., aus 36 einzelnen Traktaten bestehend, die alle erdenklichen, oft sehr spitzfindigen Fragen lösen, ein Gegenstück zu unserer scholastischen Theologie des Mittelalters. Er theilt sich in die Mischna, die eigentlichen religiösen Vorschriften, und die Gemara, eine Art von Glosse, oder Diskussion darüber. Die Exegese dazu heisst Midrasch. Ausser diesen allgemein anerkannten dogmatischen Vorschriften gibt es noch theologische Lehrbücher von grösserem oder geringerem Ansehen, worunter namentlich ein solches, das Schulchan Aruch genannt wird. Eine centrale religiöse Organisation besitzen die Juden dermalen nicht. Es gibt weder einen Tempel, noch einen hohen Priester, noch eine sonstige religiöse Centralbehörde, oder Generalsynode. Alles was an Organisation vorkommt, ist Gesetzgebung der Länder, in welchen die Juden verbürgert sind.

Digitized by Google

geschlachtet ist. Der wesentliche Unterschied von andern jetzt üblichen Schlachtmethoden besteht darin, dass das Grossvieh nicht stehend erschlagen oder gewissermassen erschossen wird, wie es bei dem gewöhnlichen Schlachten, oder mit der Bouterolle geschieht, sondern durch eine mechanische Vorrichtung auf den Rücken gelegt, worauf ihm mit einer breiten, sehr scharfen Messerklinge der Hals in Einem raschen Schnitt bis auf den Rückenwirbel durchschnitten und das Blut dadurch sehr rasch und vollständig entleert wird. Diese religiös vorgeschriebene Schlachtmethode ist von den Juden durch alle Jahrhunderte ihrer Volksexistenz hindurch immer festgehalten worden und sie besteht auch gegenwärtig noch in allen jüdischen Gemeinden der ganzen Welt. Es gibt keine Gemeinde, die eine andere angenommen hat. Und wenn es natürlich auch bei den Juden, wie in allen andern Religionen Leute gibt, die sich an einzelne Vorschriften ihrer Religion nicht halten, so gilt es doch theoretisch als zweifellos, dass das Schächten zu den jüdischen Religionsgebräuchen gehört, und es haben sich nur sehr wenige Rabbiner, die dann aber stets von ihrer Kultusgenossenschaft ausgestossen worden sind, jemals dagegen erklärt.

Ueber die sanitarische Zweckmässigkeit dieser Schlachtmethode bestehen verschiedene Ansichten. Die Juden behaupten, das vollkommen blutleere Fleisch sei auch, ganz abgesehen von der religiösen Seite der Sache, der Gesundheit zuträglicher, und es scheint dies in neuerer Zeit eine ernstlich in Frage kommende Ansicht werden zu wollen. Wenigstens sind in Amerika schon Schritte von diesem Standpunkte aus gethan worden, um die jüdische Schlachtart allgemein anzunehmen. Dieselbe besteht übrigens auch bei uns für Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Geflügel, an denen ebenfalls der Halsschnitt vollzogen wird; bei Geflügel in Bern auf öffentlicher Strasse. Auch die Schweine werden abgestochen; man hört ihr Geschrei auf dem Lande mitunter halbe Stunden lang, ohne dass ein Thierschutzverein sich bisher dagegen aufgelehnt hätte. Die grausamste Thiertödtungsart von allen ist die Jagd, wo die Thiere zuerst oft Stunden lang in Todesangst mit Hunden gehetzt werden und nachher, oft blos angeschossen, noch Tage lang leiden müssen, bis sie schliesslich verenden, ebenso die Angelfischerei. Auch dagegen hat noch Niemand etwas vom

Digitized by Google

thierfreundlichen Standpunkte aus eingewendet, sondern diese Thierquälereien werden ganz allgemein als ein sehr anständiges Vergnügen gebildeter Personen betrachtet und als solches gesetzlich geschützt.

Die jüdische Schlachtmethode ist dermalen in allen Staaten der Welt, wo es Juden gibt, erlaubt. In Deutschland fand im Jahre 1887 eine einlässliche Verhandlung des Reichstages darüber statt, wornach sie weiter gestattet wurde. In andern Ländern ist sie noch gar nicht ernstlich in Frage gekommen [1]).

Rechtsgleich gestellt wurden die Juden mit andern Staatsbürgern zuerst von Cromwell, nachher von der französischen Revolution auf Grund eines Gutachtens des Abbé Grégoire; bei uns erst vollständig durch die allgemeine Kultusfreiheit nach den Artikeln 49 und 50 der Bundesverfassung von 1874 [2]). Früher konnten sie von Niederlassung und Rechtsgleichheit ausgeschlossen werden, auch wenn sie Schweizerbürger waren. Wir haben etwas über 8000 Juden, die theilweise Schweizerbürger sind und in vielen Kantonen zerstreut leben, und zwei jüdische kleine Gemeinden im Kanton Aargau, Lengnau und Endingen [3]).

---

[1]) In allerneuster Zeit taucht die Frage in Sachsen auf, worüber wir bis zum Erscheinen des Jahrbuchs im Jahresbericht unter «Kirche» das Nöthige mittheilen werden.

[2]) Eigentlich schon durch die Partialrevision vom 14. Januar 1866, welche die Beschränkungen der Rechtsgleichheit und Niederlassung aus konfessionellen Gründen aufhob.

[3]) Nach der Volkszählung von 1888 zählt die Schweiz 8326 ansässige Israeliten. Von denselben kommen 1416 auf Zürich, 1247 auf Bern, 1078 auf Baselstadt, 1064 auf Aargau, 774 auf Neuenburg, 723 auf Genf, 575 auf St. Gallen, 215 auf Luzern, 165 auf Baselland, 154 auf Solothurn, 127 auf Freiburg, 61 auf Thurgau, 43 auf Graubünden, 26 auf Schaffhausen und Appenzell A. Rh., 28 auf Zug, 15 auf Glarus, 13 auf Tessin, je 3 auf Uri und Wallis, 2 auf Schwyz. Ob- und Nidwalden und Appenzell I. Rh. haben keine israelitischen Einwohner. Bei der Volkszählung von 1850 waren 3146, 1860: 4259 Israeliten vorhanden. Die Vermehrung war offenbar eine Folge der Aufhebung der Judengesetze. Für die aargauischen Israeliten, die schon seit mindestens zwei Jahrhunderten bestehen, aber bis in unsere Tage hinein kein Gemeindebürgerrecht hatten, obwohl sie Kantons- und Schweizerbürger waren, wurden zwei neue Gemeinden, Endingen und Lengnau, im Bezirk Zurzach kreirt und diese Einbürgerung durch Bundesbeschluss vom 21. März 1876 genehmigt. (Vgl. Bundesblatt 1875 IV 1223, 1876 I 822. 848, II 757. 760.) Doch wohnen daselbst jetzt nur noch 492 Personen dieses Glaubens.

Digitized by Google

In diesen beiden Gemeinden ist das Schächten erlaubt, während der grosse Rath des Kantons Aargau es in neuester Zeit in anderen verbieten wollte. Ausser Aargau hatte noch der Kanton Bern durch eine Regierungsverordnung vom 14. August 1889, Art. 13, ein solches Verbot beabsichtigt. Gegen diese beiden Verbote wurde von den jüdischen Kultusgemeinden an den Bundesrath rekurrirt, und derselbe erklärte nach eingehender Prüfung der Sache mit Beschluss vom 17. März 1890 das Schächten für zulässig, vorbehältlich von Vorschriften der Kantone in Bezug auf die Vorbereitungsmassregeln, die unter Umständen als thierquälerisch angesehen werden könnten, wogegen jedoch inzwischen die jüdischen Gemeinden selbst durch ein allgemeines Schächtreglement vom 27. April 1890 geeignete Vorsorge getroffen haben. (Bundesblatt 1890 Nr. 12 und Jahrbuch V. Beilagen 1097.) Dasselbe lautet, wie folgt:

Rundschreiben aller Rabbiner der Schweiz an sämmtliche israelitischen Gemeinden der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich eines Reglementes für die Vorbereitungen zum Schächten.

Durch seine Entscheidung vom 17. März d. J. hat der hohe Bundesrath das Schächten als eine religiöse Institution anerkannt, die unter dem Schutze des § 50 der eidgenössischen Verfassung steht und daher in keinem Kantone der Schweiz verboten werden darf. Der Bundesrath stützte sich hierbei auf die zahlreichen Gutachten, die das Schächten als eine zweckmässige und verhältnissmässig schmerzlose Todesart bezeichnen. Hingegen hat der Bundesrath im nämlichen Entscheid den Kantonen das Recht eingeräumt, die Vorbereitungen zum Schächtakte durch Polizeireglemente zu regeln. Es sind hierauf heute die sämmtlichen Rabbiner der Schweiz zusammengetreten, um sich, da sie nach ihrer heiligsten Ueberzeugung jede Thierquälerei für eine schwere, von dem israelitischen Religionsgesetze selber streng verpönte Sünde halten, im Einverständnisse mit den Vertretern der israelitischen Gemeinden über die Aufstellung eines allgemein in der Schweiz geltenden Reglements für die Vorbereitungen zum Schächten zu verständigen,

Digitized by Google

beziehungsweise um diese Vorbereitungen, soweit dieselben durch religionsgesetzliche Bestimmungen bereits angeordnet, theils durch lokale Verhältnisse geboten sind, völlig einheitlich zu normiren.

Reglement.

1. Es darf Niemand in der Schweiz als Schächter fungiren, der sich nicht vorher bei dem zuständigen Rabbiner einer Prüfung unterzogen hat und sich darüber durch eine gehörige Legitimation ausweisen kann. Diese Prüfung soll sich nicht blos auf die dazu gehörigen theoretischen Kenntnisse beziehen, sondern auch die zum Schächten erforderliche Handfertigkeit und körperliche Kraft und Gewandtheit berücksichtigen.

2. Jeder Schächter muss spätestens alle 3 Jahre sich einer erneuten Prüfung hinsichtlich dieser theoretischen und praktischen Befähigung unterziehen.

3. Jeder Schächter hat die volle Verantwortung, nicht nur für den eigentlichen Schächtakt, sondern auch für die Vorbereitungen zu demselben, speziell für das Niederlegen des Thieres, zu übernehmen. Derselbe muss daher beim Niederlegen des Thieres bereits zugegen sein, um dann unverzüglich den Halsschnitt vollziehen zu können.

Im Speziellen hat er folgende Vorschriften genauestens zu beobachten:

a. Die Metzger sind von ihm dazu strengstens anzuhalten, dass sie das hiezu erforderliche Personal in genügender Anzahl zur Verfügung stellen und dass die zu verwendenden Stricke, Winden u. dgl. sich stetsfort in zweckentsprechendem Zustande befinden.

b. Bei dem Fesseln der Thiere dürfen nur 3 Füsse gebunden werden, der vierte muss frei bleiben, damit das Thier nicht plötzlich und mit voller Wucht zu Boden fällt, sondern sich allmälig senkt.

c. Sowohl beim Niederlegen, als auch während des Schächtens und nach demselben muss der Kopf des Schlachtthieres in solcher Weise befestigt werden, dass derselbe nicht auf den Boden aufschlagen kann und eine jede Verletzung, besonders an den Hörnern, verhütet wird.

Digitized by Google

d. Kein Thier darf in Gegenwart eines andern geschächtet werden.

e. Kleinere Thiere, Kälber, Schafe und Ziegen werden auf einen Schragen gelegt, dann werden die Füsse gebunden, worauf der Halsschnitt erfolgt, während der Kopf ebenfalls, wie erwähnt, festzuhalten ist.

f. Geflügel wird in der allgemein üblichen Weise durch Halsschnitt getödtet. Das Wegwerfen des Geflügels nach vollzogenem Halsschnitt soll unterbleiben.

4. Sollte trotz allen diesen Vorsichtsmassregeln eine ungehörige Verletzung eines Schlachtthieres erfolgen, so ist entsprechend den allgemein bestehenden Ritualvorschriften der Genuss des betreffenden Thieres untersagt.

5. Schächter, welche irgendwie diese Vorschriften ausser Acht lassen, erhalten durch ihre Vorgesetzten bei dem ersten Vorkommniss einen Verweis, im Wiederholungsfalle soll ihnen die Erlaubniss zum Schächten auf gewisse Zeit und bei fortgesetzter Unachtsamkeit für immer entzogen werden.

6. Von diesen Verordnungen ist jedem Schächter durch den zuständigen Rabbiner resp. durch den Gemeindevorstand ein gedrucktes Exemplar zuzustellen. Bei diesem Anlass sollen dieselben noch mündlich darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmungen, wenn schon sie auf Grund der rituellen Vorschriften bereits bisher von ihnen gekannt und gehandhabt wurden, dennoch in Folge der Aufmerksamkeit der staatlichen Behörden auf diesen Gegenstand eine noch grössere Bedeutsamkeit erlangt haben und auf das Pünktlichste beobachtet werden müssen.

Bern, den 27. April 1890.

Die Rabbiner der Schweiz.

Die Räthe der Eidgenossenschaft wiesen im Dezember 1891 den Rekurs der beiden Kantone ebenfalls, im Sinne des bundesräthlichen Beschlusses, ab [1]).

---

[1]) Das Dispositiv des bundesräthlichen Rekursentscheides und die darauf bezüglichen Erwägungen lauten:

Dispositiv: «I. Die Rekurse werden insofern als begründet erklärt, als dieselben gegen ein unbedingtes Verbot des Schächtens durch die kantonale Gesetzgebung gerichtet sind.

Digitized by Google

Seither verlautete, die Thierschutzvereine der Schweiz wollten eine Agitation für die Aufstellung eines bezüglichen Verfassungsartikels provoziren, welche eine sachbezügliche Broschüre schon vor dem Rekursentscheid mit den Schlussworten angekündigt hatte:

«Flectere si nequeo Superos, Acheronta movebo.» [1])

II. Der rechtliche Standpunkt in dieser Sache lässt sich folgendermassen feststellen:

Unzweifelhaft ist die Schächtfrage eine Frage, die in das Gebiet der Kultusfreiheit gehört; so ist dieselbe bisher in allen Staaten ohne Ausnahme, die sich mit ihr jemals beschäftigten, aufgefasst worden. Wir könnten uns von dieser Auffassung daher kaum trennen, selbst wenn sie eine zweifelhafte wäre. Es ist jedenfalls die communis opinio doctorum et non doctorum. Es ist aber auch der richtige Standpunkt aus den folgenden Gründen:

II. Gegen kantonale Gesetze und Verordnungen oder Ortspolizeireglemente, welche im Sinne der Erwägung 4 das Schächten blos bedingungsweise gestatten, ist von Bundes wegen nichts einzuwenden.»

Erwägungen: «Nach dem durch die Akten festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem und auf fachwissenschaftlichem Gebiete in den verschiedenen Kulturstaaten Europa's und Nordamerika's, sowie nach den Schlüssen des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartemente berathenen Fachmannes kann das Schächten nicht schlechthin als Thierquälerei bezeichnet werden; dagegen erscheint es als eine Methode des Viehschlachtens, welche vermöge der Vorbereitungshandlungen und der Art der Ausführung dem Thiere unnöthige Qualen bereiten kann, wenn nicht eine Reihe von Vorsichts- und Schutzmassregeln getroffen und auf's Genaueste beobachtet werden.

In dieser Beziehung enthalten die oben unter Littera E der Fakten angeführten Ortspolizeiverordnungen deutscher Städte, sowie das Kreisschreiben der preussischen Minister der Kultus-, Unterrichts- uud Medizinalangelegenheiten und des Innern an die königl. preuss. Regierungen vom 14. Jan. 1889 diejenigen Anforderungen in Bezug auf das Schächten, welchen zur Vermeidung von Thierquälerei genügt werden muss.

Der ganze Entscheid ist abgedruckt im Jahrbuch V, S. 1097.

[1]) Das heisst zu Deutsch: Wenn die Götter in dieser Sache nicht auf unsere Seite zu bringen sind, so muss die Hölle dafür in Bewegung gesetzt werden.

Digitized by Google

Dass das Schächten zu den jüdischen Religionsvorschriften gehört, so gut wie etwa die Messe und das Fasten zu den katholischen, das würden wir nicht im Stande sein, plötzlich abzudekretiren, nachdem es mehrere tausend Jahre so aufgefasst worden ist und dermalen von keiner einzigen jüdischen Gemeinde auf dem ganzen Erdenrund anders aufgefasst wird, was die schweizerischen Rabbiner in einer feierlichen Erklärung vom Mai 1891, welche der schweizerischen Bundesversammlung eingereicht wurde, ausdrücklich behaupten. Der wesentliche Passus derselben lautet:

« Ferner behaupten die Gegner unseres Schlachtverfahrens, der Gegenstand ihrer Angriffe sei gar kein Bestandtheil unseres Religionsgesetzes, und sie suchen den Schein zu erwecken, als ob es sich bei dieser Frage nur um die Sonder-Ansicht einiger eigensinnigen Strenggläubigen handle, während die freisinnige Richtung des Judenthums andern Anschauungen huldige. Dem gegenüber erklären wir, die Präsidenten und Rabbiner sämmtlicher israelitischen Gemeinden der Schweiz, obgleich wir den verschiedensten religiösen Richtungen des Judenthums angehören, einmüthig Namens unserer ganzen Glaubensgenossenschaft: Unser Ritus beim Schlachten der Thiere bildet einen wesentlichen Bestandtheil unseres Religionsgesetzes, und es gibt hierüber keinerlei Meinungsverschiedenheit unter unsern Theologen. Wohl geschieht es, dass Einzelne zu Zeiten und unter Umständen die exakte Befolgung der in Betracht kommenden Religionsgesetze unterlassen (wie dieses auch bei andern Religionsgenossenschaften vorkommt), aber es existirt kein jüdisches Gemeinwesen, das unter seinen Institutionen nicht die Schächteinrichtung besässe. Ein Rabbiner, der dem Schächten seine religiöse Wichtigkeit und Bedeutung abzusprechen sich erkühnte, würde sich mit dieser Ansicht ausserhalb des Judenthums stellen. Der « Rabbiner » Dr. Stern, auf dessen Gutachten sich vornehmlich die Rekursbeschwerde beruft, hat seither seinen Austritt aus dem Judenthum erklärt. Das Schächten bildet die Grundlage vieler Religionsvorschriften, so dass ein Verbot desselben die Zerstörung unseres durch das Religionsgesetz geheiligten Ritus und damit die Auflösung der jüdischen Gemeinden nach sich ziehen würde. »

Digitized by Google

Wollte man das ferner noch bezweifeln, so könnte man jede Religion faktisch beseitigen, indem Andersgläubige erklären, was dazu als Wesentlichkeit gehört.[1]) Das müssen wir also den schweizerischen Rabbinern glauben, ebenso gut als wir eine von den sämmtlichen schweizerischen Bischöfen unterzeichnete authentische Interpretation der römisch-katholischen Kirchenlehre als solche annehmen müssten, wenn wir überhaupt Glaubensfreiheit gestatten wollen.

Damit fallen auch alle, zum Theil wohlmeinenden, Räthe hinweg, welche den Israeliten zumuthen, entweder diese Schlachtmethode, «die nun einmal vielfach Anstoss errege», dem Frieden zu lieb aufzugeben, oder so zu modifiziren, dass die Thiere zuerst durch einen Schlag oder Stich betäubt und dann erst geschächtet werden. Denn das wäre (abgesehen von einer andern Frage, die später noch berührt werden wird) gerade ebenso unzulässig, wie das Schlachten nach der bei den Christen gebräuchlichen Methode überhaupt.

Das ist eben das Eigenthümliche der religiösen Vorschriften, dass sie für die Glaubenden unbedingt verbindlich sind und nicht blos Ansichten enthalten, die man sich selbst beliebig zurechtmachen und nach dem jeweiligen «Zug der Zeit» einrichten kann. Eine solche latitudinarische Religion ist überhaupt nur möglich, wenn sie eine blosse Formsache ist, deren Grundlage philosophischer Atheismus ist. Das ist aber bei den Juden grösstentheils nicht der Fall, und sie danken wahrscheinlich ihre Erhaltung, während so viele Völker schon neben ihnen spurlos verschwunden sind, dieser mustergültigen Treue, mit welcher sie die Vorschriften ihrer Religion in allen Jahrhunderten des Elends und des Druckes festgehalten haben.[2])

---

[1]) Wir Protestanten z. B. glauben auch nicht, dass die päpstliche Kirchenregierung, das heilige Messopfer, die Verehrung der hl. Jungfrau, der Cölibat der Priesterschaft, nothwendig zum Christenthum sei; ja es liessen sich sogar hier unter den Katholiken selber dogmatische und historische Verschiedenheiten konstatiren, was unter den Juden in Bezug auf das Schächten nicht der Fall ist. Dessenungeachtet werden wir uns nicht anmassen, das Alles, als «nicht wesentliche» Bestandtheile des Katholizismus, zu verbieten, wo wir die Macht dazu haben, sondern den Katholiken selber gestatten zu sagen, was sie als zu ihrer Religion gehörig betrachten. Das allein ist Glaubensfreiheit.

[2]) Der Rabbi Akiba welcher, wenn wir nicht irren, zur Zeit Kaisers Hadrian's und des letzten Aufstandes der Juden unter Bar-

Digitized by Google

Die israelitische Religion ist überhaupt eigentlich eine Art Rechtsverhältniss zwischen Gott und dem Volke, das sich in ganz bestimmten und daher auch ganz unabänderlichen Rechtsformen abwandelt, so dass man z. B. nicht an jedem Orte einen Tempel erbauen kann, sondern nur an dem dazu bestimmten einzigen Platze, auch Niemand eigentlicher Priester oder gar Hoherpriester werden kann, der nicht zu einem priesterlichen Geschlechte gehört, und überhaupt eine Menge von «Ceremonien», die wir als etwas Nebensächliches ansehen, zu der jüdischen Religion nothwendig gehören. Uns kann das unverständlich, oder unzweckmässig, oder mit einer «modernen Weltanschauung» nicht harmonirend vorkommen; wenn wir aber die Glaubensfreiheit proklamiren, so müssen wir auch solche nach unserer Auffassung etwas formalistische Religionen ertragen und in ihren Vorschriften schützen. Allerdings unter der folgenden bedeutenden Restriktion:

Es muss auf dem Standpunkte des Staates, der die Glaubensfreiheit für alle Arten von Religionen als Grundsatz, an Stelle aller andern, auch denkbaren, staatlichen Prinzipien, aufstellt, wie er sie allfällig auch verbieten, oder beliebig beschränken könnte,[1]) nothwendig der Vorbehalt stattfinden, dass nichts nach allgemeinen Anschauungen Unsittliches als Gegenstand einer Religionsausübung erklärt werden darf. So dass auch die Kultus- und Gewissensfreiheit, obwohl das bei weitem edelste Stück der individuellen Freiheit, nicht etwas ganz Unbeschränktes ist. Der Gesichtspunkt der Sittlichkeit steht heute unzweifelhaft darüber, auch in der schweiz. Bundesverfassung. Wir

---

Chochba lebte, antwortete einem Glaubensgenossen, der ihn zur klugen Nachgiebigkeit während der Verfolgung ermahnte, mit der folgenden Thierfabel: Der Fuchs sah am Strande eines Sees, wie die Fische ängstlich vor den Nachstellungen des Menschen sich von einem Ort an den andern flüchteten und rief ihnen zu, kommt doch hier heraus zu mir. Sie aber antworteten, wenn wir in unserem eigenen Lebenselemente nicht sicher sind, wie viel weniger sind wir es, wenn wir dasselbe verlassen.

[1]) Ob «soll» oder nicht, kommt hier nicht in Frage. Der Staat kann jedenfalls ein glaubensfreiheitlicher sein, oder auch nicht. Wenn er es aber sein will, so muss er es auch ganz und redlich gegen alle Konfessionen, klein oder gross sein, oder sonst den Grundsatz aufgeben.

Digitized by Google

würden also keinen nach unserer Auffassung unmoralischen Kult gestatten müssen. Wir verbieten demzufolge dem Mohamedaner die Bigamie, obwohl sein Prophet sie erlaubt, sogar durch sein Beispiel empfiehlt, und obwohl sie im alten Testament ebenfalls vorkommt[1]). Wir würden sie den Mormonen auf unserem Boden ebenfalls nicht erlauben, wie es in Amerika nun in neuerer Zeit auch nicht mehr geschieht.

Wenn also das Schächten eine offenbare Thierquälerei wäre, wie etwa das Abschneiden der Beine beim Frosch, oder der Sport des Taubenschiessens, so würden wir das ruhig verbieten helfen.[2])

Hierüber ist nun aber zu sagen, dass die allerbedeutendsten Männer der heutigen medizinischen Wissenschaft sich mit einer in wissenschaftlichen Kreisen seltenen Einstimmigkeit zu Gunsten dieser Schlachtmethode ausgesprochen haben.

Die Juden haben Gutachten von folgenden Autoritäten eingeholt, die alle das Schächten als keine Thierquälerei erklären:

Adam, Städtischer Polizeithierarzt in Augsburg, Bagge, Professor an der Königl. Thierarzneischule in Kopenhagen, Berdez, Professor an der Thierarzneischule in Bern, Du Bois-Reymond, Geh. Medizinalrath, Direktor des physiologischen Instituts in Berlin, Bouley, General-Inspektor sämmtlicher Thierarzneischulen Frankreichs, Mitglied der Kaiserl. Mediz. Akademie, Büttel, Bezirksarzt in Kissingen, Chauveau, Prefessor an der Kaiserl. Thierarzneischule in

---

[1]) Noch zur Zeit der Reformation bestand darüber keine völlige Klarheit, im Hinblick eben auf diese alttestamentarischen Beispiele. Philipp von Hessen z. B. lebte ohne Anstand seitens der Reformatoren in einer Doppelehe. Auch bei einem Theile der in Asien lebenden Juden ist noch heute, so viel wir wissen, die Doppelehe gestattet; nirgends in Europa würde sie hingegen geduldet werden, weil sie jetzt eben hier als unsittlich angesehen wird. Dagegen müssen sie christliche Regierungen, wie die englische in Indien, zulassen, ebenso die deutsche in Afrika etc.

[2]) Die Frage, ob Thierquälerei überhaupt unsittlich sei, stellen wir gar nicht auf und wünschen nur, dass dieser Grundsatz von den Thierschutzvereinen gegen Jedermann und nicht bloss gegen die Juden, wo er am allerwenigsten der Nachhilfe bedarf, aufrecht gehalten werde.

Digitized by Google

Lyon, Dammann, Medizinalrath, Professor und Direktor der Königl. Thierarzneischule in Hannover, Eberhardt, Königl. Kreisthierarzt in Fulda, Ercolani, Professor an der Universität zu Bologna, Esser, Professor der Thierheilkunde zu Göttingen, Fick, Professor der Physiologie an der Universität in Würzburg, Fuchs, Medizinalrath und Professor in Karlsruhe, Fuchs, Departements-Thierarzt in Trier, Fürstenberg, Königl. Departements-Thierarzt und ordentlicher Lehrer an der Königl. Akademie zu Eldena, Gamgee, Direktor des Albert-Veterinary-College in London, Gerlach, Direktor der Thierarzneischule in Hannover, Guillebeau, Professor an der Thierarzneischule in Bern, Gurlt, Geh. Medizinalrath und Direktor der Königl. Thierarzneischule in Berlin, Hannover, Professor an der Königl. Thierarzneischule in Kopenhagen, Huber, Medizinalrath, Professor an der Königl. Thierarzneischule und Landesthierarzt in Dresden, Heidenhain, Geh. Medizinalrath und Direktor des physiologischen Instituts an der Universität zu Breslau, Hertwig, Professor an der Königl. Thierarzneischule, Medizinalrath und Departements-Thierarzt in Berlin, Hertwig, Städtischer Oberthierarzt in Berlin, Hess, Professsor an der Thierarzneischule in Bern, Hilfiker, Thierarzt in Aarburg, Hoppe-Seyler, Professor, Direktor des physiologisch-chemischen Instituts an der Universität zu Strassburg, Kaiser, Professor der Königl. Thierarzneischule in Hannover, Kinberg, Professor an der Thierarzneischule in Stockholm, Kühne, Direktor des physiologischen Instituts der Universität zu Heidelberg, Leisering, Professor an der Königl. Sächsischen Thierarzneischule zu Dresden, Lundberg, Professor an der Thierarzneischule in Stockholm, Lydtin, Hofthierarzt und Medizinalreferent im Grossherzoglichen Ministerium des Innern in Karlsruhe, Meyer, Bezirksthierarzt in Zürich, Müller, Königl. Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor in Stettin, Näf, Thierarzt in Aarburg, Panum, Professor der Physiologie an der Königl. Thierarzneischule in Kopenhagen, Probstmayr, Königl. Bayrischer Regiments-Veterinärarzt in München, Richter, Professor, Direktor der Veterinär-Akademie und Departements-Thierarzt für Ost- und Westpreussen in Königsberg, Röckel, Wundarzt am National-Orthopädie-Hospital in London, Röll, Professor, Kaiserl.

Digitized by Google

Königl. Regierungsrath und Direktor des Thierarznei-Instituts in Wien, Roloff, Direktor der Thierarzneischule in Berlin, Rubeli, Professor an der Thierarzneischule in Bern, Sachverständigen-Kommission, veranlasst durch das Königl. Sächs. Ministerium des Innern, Steenstrup, Professor der Zoologie in Kopenhagen, Thiernesse, Professor der Anatomie an der Königl. Thierarzneischule in Careghem bei Brüssel, Trapp, Schlachthausthierarzt der Stadt Strassburg i. E., Virchow, Geh. Medizinalrath und Professor in Berlin, Wirtz, Thierarzt, Direktor der Reichs-Thierarzneischule in Utrecht, Zangger, Direktor der Thierarzneischule in Zürich, Zürn, Professor, Königl. Sächsischer Hofrath und Direktor der Veterinärklinik der Universität in Leipzig.

Unter denselben sagen beispielsweise einige der uns bekannteren Autoritäten Folgendes:

Virchow: «Auf den Wunsch des Herrn Rabbiner, Dr. Kayserling zu Lengnau bezeuge ich hiedurch, dass, soweit meine Kenntniss von dem durch den jüdischen Religionsgebrauch vorgeschriebenen Schächten des Schlachtviehes reicht, diese Art der Tödtung aus dem Grunde vorgeschrieben ist, um unnütze Quälerei der Thiere zu vermeiden und durch vollständige Entfernung des Bluts das Fleisch für den menschlichen Gebrauch besser zu machen. Dieser Zweck kann auf die angeordnete Weise vollständig erreicht werden; ja, wenn alle Bestimmungen des Rituals vollständig erfüllt werden, was bei der Natur der Handlung sicher zu erwarten ist, so wird sie in ungleich sicherer Weise erreicht, als durch irgend eine andere Art der Tödtung. Meiner Meinung nach kann daher mit irgend einem Scheine von Recht nicht behauptet werden, dass das Schächten im Gegensatze zu andern Arten des Schlachtens eine Thierquälerei darstellt.»

Guillebeau und Hess, Professoren an der Thierarzneischule, Bern: «Die Angabe der Bittsteller, es bestehe zwischen den Vertretern der Wissenschaft keine Einigkeit über die Frage, ob das Schächten qualvoller als die andern Schlachtmethoden sei, ist eine Behauptung, die auf Missverständniss beruht. Die zahlreich abgegebenen Gutachten werden seit einer Reihe von Jahren gesammelt und gedruckt und sind daher leicht zugänglich. Nun sind allerdings die einen zu Gunsten, die anderu zu Ungunsten des Schächtens ausgefallen.

Digitized by Google

Frägt man aber nach der Kompetenz der verschiedenen Autoren, die zur Feder gegriffen haben, so fällt auf, dass die Männer, deren volle Zuverlässigkeit in biologischen Fragen durch zahlreiche Arbeiten sich erwiesen hat — wir greifen unter den vielen bedeutenden Namen nur diejenigen von Virchow in Berlin, Fick in Würzburg, Chauveau in Lyon, Zangger, heraus — sämmtlich die Ansicht vertreten, das Schächten sei nur scheinbar, nicht aber in Wirklichkeit eine Thierquälerei. Im andern Lager treffen wir keine einzige in der Biologie massgebende Persönlichkeit. Bei dieser Sachlage dürfen wir wohl sagen, dass die Wissenschaft in Wirklichkeit ihr Urtheil gesprochen hat, und zwar zu Gunsten des Schächtens. Unbestritten bleibt der Vorwurf, dass das Schächten für den müssigen Zuschauer bemühend und ekelhaft sei. Für den gesitteten Menschen ist aber der Anblick aller Tödtungen traurig, und für ihn existirt das Verlangen nach einer für den Zuschauer sich hübsch ausnehmenden Tödtungsart nicht, denn dieser Akt wird sich niemals zu einem Schauspiel eignen. Wohlbewusst ist in gut geordneten Gemeindewesen der Zutritt der Schlachthäuser den Spaziergängern untersagt, und es würde dieses Verbot auch nach der Unterdrückung des Schächtens noch weiter in Kraft verbleiben müssen. Vor allen Dingen ist beim Schlachten die Gesundheit des Menschen zu wahren und die Tödtung nach denjenigen Methoden durchzuführen, die das schönste und haltbarste Fleisch liefern. Zu diesen Verfahren gehört nach dem Urtheil der Sachverständigen der Halsschnitt, ohne vorherige Betäubung, der nicht nur von den Israeliten, sondern bei Schafen und beim Geflügel auch von der Mehrzahl aller Berufsmänner geübt wird, weil er dem Zwecke am besten entspricht.

Es geht aus dem Gesagten zur Evidenz hervor, dass, so lange die Ansichten über die Vorzüge der verschiedenen Schlachtverfahren in Wirklichkeit noch so stark differiren, an die Einführung einer einheitlichen Tödtungsart gar nicht gedacht werden kann. Es wird unstreitig das Schächten wegen des raschen Verblutens des Thieres und wegen der damit in Verbindung stehenden sehr guten Fleischqualität eine bevorzugte Stelle unter den sämmtlichen Schlachtmethoden einnehmen. Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass der löbl. Thierschutzverein gegenwärtig ganz andere,

Digitized by Google

viel fruchtbringendere und gemeinnützigere Gebiete bearbeiten könnte, für die ihm ein kompetententes Urtheil vielleicht weniger abgesprochen werden dürfte.»

Die dermalen bekannteste Autorität der Schweiz im Fache der Physiologie, Prof. Karl Vogt in Genf, hat sich im Dezember 1891 zu Handen der Bundesversammlung darüber, wie folgt, geäussert:

«Sie fragen mich um meine Meinung betreff Tödtung der Schlachtthiere nach jüdischem Gesetz. Der Gegenstand verlangt eine eingehende Auseinandersetzung. Man hat aus einer Sache, die an sich selbst unbedeutend ist, eine Staatsfrage geschaffen. Die Schriften, welche diesen Punkt behandeln, sind unzählbar. Durch die vielen verschiedenen Petitionen sind die öffentlichen Gewalten selbst ganz confus. Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen meine Meinung, welche ich schon lange darüber habe und die, wie ich glaube, auf ernsten Erwägungen beruht, hiermit kund zu thun. In Wahrheit kann ich die Agitation, welche man dieser Frage wegen in Szene setzt, nicht begreifen. Dieselben Leute, die über die Schmerzen so gerührt sind, welche ein Ochs leiden soll, dem man auf rasche Weise den Hals durchschneidet, haben keine Ohren für das Geschrei der zahllosen Schweine, welche man auf eine viel mangelhaftere Art tödtet. Dieselben Leute, welche ein durch einen momentanen Schmerz getödtetes Rind bedauern, ergötzen sich beim Kosten des Fleisches eines Thieres, welches man einer grausamen Operation unterwarf, um es zu einem erbärmlichen Leben und einem gewissen Tode zu verurtheilen. Alle unsere Schlachtthiere sind kastriert, verstümmelt, nur um unserem Gaumen zu huldigen. Wir essen keine Stiere, Widder oder Eber, wohl aber Ochsen, Hämmel und Schweine, welche verstümmelt und gemästet wurden; ganze Millionen von Thieren werden alljährlich in unseren civilisirten Ländern gemartert, aber man schweigt, weil die Feinschmeckerei weit über deren Mitleiden steht.

Wie dem nun sei, die Agitation ist da, und man muss prüfen, auf welchen Gründen sie fusst. Ich muss vorausschicken, dass ich schon viele Ochsen und Schafe nach jüdischem Gesetz tödten gesehen habe. Diese Tödtungsart war die einzig gebräuchliche in meiner Geburtsstadt, wo die

Digitized by Google

Metzger, übrigens alle Christen, in ihren, Jedermann zugänglichen Höfen schlachteten, da kein Schlachthaus da war. Ich habe auch auf andere Weise tödten gesehen, theils mit der Axt oder mittelst der Maske oder auch mittelst Genickfang. Ich habe bei den Lappen ein Rennthier schlachten gesehen, welchem man mit mehrmaligem Schlagen ein Messer in's Herz trieb. Ich spreche somit nur von Selbstgesehenem. Ich kann sagen, dass ich gefehlten Axtstreichen oder mittelst Maske verfehlten Tödtungen beigewohnt habe, aber niemals unter Hunderten von jüdischen Tödtungen auch den kleinsten Unfall bemerkte. Durch einen einzigen Schnitt des Messers waren alle Weichtheile des Halses so durchschnitten, dass das Blut stromweise entfloss und der Tod augenblicklich erfolgte. Wenn ich über die Tödtungsart der Schlachtthiere betreff Sicherheit der Tödtung zu entscheiden hätte, würde ich die jüdische Schlachtart als die sicherste wählen. Leidet das Thier durch diese Schlachtart mehr als durch eine andere? Ich glaube es nicht. Jeder gewaltsame Tod ist natürlich mit Schmerzen verbunden, man soll nur prüfen, ob die Schmerzen länger oder heftiger durch die eine oder andere Schlachtart sind. Die Axt tödtet durch Erschütterung und die Entleerung des Blutes im Innern des Schädels, welche das Gehirn zusammendrückt. Wir können nicht wissen, ob der Schmerz längere oder kürzere Zeit empfunden wird, dieses Gefühl hängt ganz von den betroffenen Theilen des Gehirns ab. Ein Schmerz, der nicht gefühlt wird, existirt nicht. Gewiss gibt es Fälle, wo das Gefühl plötzlich aufgehoben wird. Es gibt gewiss aber auch Fälle, wo das Gefühl nur stufenweise durch die langsamere Entleerung und die daraus entstehende Zusammendrückung des Gehirns schwindet und diese sind die Mehrzahl.

Die Maske gibt den Tod durch die Zerstörung gewisser Gehirntheile, durch welche der Stift geht. Man kann sich selbst durch eine ganz oberflächliche Kenntniss der Anatomie und Physiologie des Gehirns überzeugen, dass durch ein ganz kleines Abschweifen, wenn es nur wenige Millimeter beträgt (was ganz unmöglich beim Aufsetzen der Maske zu bestimmen ist) genügt, um den Stift die fraglichen Gehirntheile verfehlen zu lassen. Wir wissen, dass die Parallelseiten des Gehirns sich gegenseitig unterstützen. Ein ganz kleines Verschieben des Stiftes genügt somit, um diesen un-

Digitized by Google

verletzten Theil noch einige Augenblicke funktioniren zu lassen, und so auch eine Verlängerung des Schmerzes zu veranlassen.

Die jüdische Schlachtart tödtet durch die Entziehung des Blutes, welches im Gehirn zirkulirt. Wir wissen ganz genau, dass die Gehirnthätigkeit durch den Blutumlauf in diesem Organe bedingt ist. Die geringste Hemmung dieser Zirkulation zieht Gehirnstörungen nach sich; Kongestion und Anämie haben ihre schon längst bekannten Konsequenzen. Es ist ein Axiom der Physiologen, dass die plötzliche und gänzliche Entziehung des Blutes aus dem Gehirn die augenblickliche Ohnmacht, Krämpfe und sehr rasch den Tod nach sich zieht (Vierordt Physiologie S. 490). Was sehen wir nun bei der jüdischen Schlachtart? Durch einen raschen Zug sind alle Arterien durchschnitten, welche das Blut zum Gehirn führen, ebenso die Adern, welche dasselbe aus dem Gehirn dem Herzen zu leiten. Das Blut entfliesst stromweise der Wunde. Das Gehirn ist augenblicklich blutleer. in wenigen Sekunden spätestens, denn das Blut entströmt nicht nur aus den Arterien, sondern auch aus den Adern, welche zerschnitten sind. Es besteht ohne Zweifel ein Schmerz, aber dieser existirt auch durch die andern Schlachtarten und bei dieser kann er nur ein augenblicklicher sein durch das Verlieren des Bewusstseins, welches sich sogleich und vollständig einstellt, da alle Theile des Gehirns zur selben Zeit blutleer werden. Mit einem Wort, durch den augenblicklichen Verlust des Blutes, welches das Gehirn speist, ist dieses Organ wie durch Blitzschlag vollständig gelähmt, alle seine Thätigkeiten sind zerstört und folglich auch das Gefühl, das individuelle Bewusstsein des Schmerzes. Aber das Blut entfliesst nicht nur von Seiten des Kopfes, es entfliesst auch stromweise von Seiten des Körpers, durch das noch kurze Zeit anhaltende Schlagen des Herzens wird das Blut ununterbrochen durch die zerschnittenen Wege ausgestossen. Ich muss hier eine Paranthese für Leser einschalten, welche der Physiologie weniger kundig sind. Das Herz hat eine ganz eigene und in gewissem Sinne unabhängige Rolle. Es pulsirt auch, wenn es auch vom Körper entfernt ist, während wenigen Minuten bei warmblütigen Thieren, während ganzer Stunden bei Thieren mit kaltem Blut, der Frösche z. B. Aber trotz dieser Unabhängigkeit sind

Digitized by Google

die Bewegungen des Herzens durch die Gefühle des Gehirns beeinflusst, und wir theilen ohne Zweifel fälschlicher Weise dem Herzen die Gefühle zu, welche das Gehirn empfindet und die das Herz nur in seinen Bewegungen reflektirt. Es ist ein kleiner Theil des Rachen-Bulbus, früher Lebensknoten genannt, welcher dem Athmungsorgane und somit auch den Bewegungen des Herzens vorsteht. Die Zerstörung des Lebensknoten, sagt Vulpiar in seiner physiologischen Studie über das Nervensystem S. 506, zerstört gleichzeitig die Athmung und das Leben. Das Herz hört nicht sogleich auf zu schlagen, aber dieses Schlagen wird schwächer und hört bald auf, während, wenn der Lebensknoten ganz ist, das Herz und die Athmungsorgane noch einige Zeit funktioniren, selbst wenn das Gehirn vollständig todt ist. Zur Erzielung einer sofortigen Tödtung müsste durch Schlag oder mittelst der Maske der Lebensknoten zerstört, die Athmung und durch diese die Bewegungen des Herzens sogleich gehemmt werden. Durch die jüdische Schlachtart bleibt im Gegentheil der Knoten unverletzt und trotz dem Tode des Gehirns durch schnelle Blutleere, funktioniren die Athmungsorgane und das Herz so lange, als das Blut aus dem Herzen der Lunge zufliesst. Dieses hört durch das Fehlen des Blutes auf. Es ist folglich gewiss, dass dem Körper durch die jüdische Schlachtart soviel Blut als nur zu entziehen ist, entzogen wird, dass die Gefässe des Körpers so schnell und so ganz entleert werden als möglich ist, während man durch die andern Schlachtarten den Nachtheil hat, im Körper und im Muskelfleisch besonders, mehr oder weniger viel Blut lassen zu müssen, welches daraus entfernt sein sollte. Ich halte dies als eine Sache von höchster Wichtigkeit die Gesundheit betreffend. Das Blut ist in Wirklichkeit das Element, welches am schnellsten im ganzen Körper dem Verderben anheimfällt. Es zersetzt sich schon in dem Augenblicke, wo es die Adern verlässt. Das Fleisch, welches von Blut durchtränkt ist, verwest viel schneller als das blutleere Fleisch. Ob Moses blutleeres Fleisch der Religion oder etwas Anderes halber verboten hat, ist für mich nebensächlich. Es ist gewiss, dass diese Vorschrift, welche direkt das Konserviren des Fleisches in frischem Zustande zur Folge hat, einen hohen hygienischen Werth besitzt. Wir essen das Fleisch nicht sogleich nach dem Schlachten, wie es unsere Väter

Digitized by Google

thaten, wir warten, bis die Todesstarre vorüber ist. Wir behalten das Fleisch während mehrerer Tage so wie es ist, und wenn es längere Zeit aufbewahrt werden soll, so nehmen wir unsere Zuflucht zu künstlichen Mitteln, z. B. zu Eis oder dem Kochen in einem geschlossenen Topfe, wovon wir nicht zu sprechen haben. Aber es ist sicher, dass die Gefahr Fleisch zu essen, welches im Begriffe ist, in Verwesung überzugehen, bedeutend grösser ist, wenn das Fleisch nicht so viel als möglich vom Blute befreit ist.

Fügen wir noch bei, dass das Blut mehr oder weniger chemische Zusammensetzungen enthält, welche während der ganzen Lebenszeit durch sonstige Auswege ausgestossen werden müssen. Diese Zusammensetzungen sind wenigstens unnütz, theilweise schädlich, sie verursachen in lebendem oder todtem Blute das Entstehen von giftigen Substanzen. Das Blut, welches im Fleische zurückbleibt, enthält eine gewisse Menge dieser Substanzen, welche als Gährungsmittel nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die Organe derjenigen wirken, welche das Fleisch essen. Ich will jedoch gar nicht behaupten, dass diese Substanzen ptomaine und andere gleich ihnen giftige Eigenschaften geltend machen; sie sind zu klein für die Portion Fleisch, welche ein Mann täglich essen kann; aber auf die Dauer und durch Aufhäufung können sie wirken und der allgemeinen Ernährung schaden. Wir wissen Alle, dass Wildpret, welches immer voll Blut ist, uns auf die Länge aneckelt und die Verdauung erschlaffen macht, während wir täglich blutleeres Fleisch essen können, ohne jedwelche Störung der Magenthätigkeit zu bemerken. Die gesundheitlichen Vortheile einer Schlachtart, welche dem Fleische das darin enthaltene Blut, so viel als möglich ist, entzieht, sind unwidersprechlich. Aber ich gehe weiter. Ich behaupte, dass man eine solche Schlachtart einer andern vorziehen soll, welche nicht diese Vortheile bietet, sollte auch diese Schlachtart für das zu tödtende Thier schmerzlicher sein. Trotzdem ich Laureat der französischen Gesellschaft für Thierschutz bin und durch eine Medaille von diezer Gesellschaft beehrt wurde, habe ich dennoch die Schwäche, mich mehr für die Gesundheit und die Erhaltung des Menschen zu kümmern, als über die Gefühle eines Thieres, das dem Tode bestimmt ist. Aber ich glaube durch das Obige bewiesen zu haben, dass die Schmerzen,

Digitized by Google

welche das Thier durch Schächten empfindet, weder stärker noch länger sind als diejenige durch andere Schlachtarten. Ich resümire schliesslich: das jüdische Schlachtverfahren ist weder grausamer noch irrationeller als die anderen im Gebrauch stehenden, und sage, dass es überdiess gesundheitliche Vortheile bietet, welche schwer in die Wagschaale fallen. »

Genehmigen Sie, mein Herr und theurer Kollege,[1]) den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

C. Vogt, Professor,
Präsident des Institut national génévois,
Korrespondent des Institut de France (Académie des Sciences).

Es kann es übrigens, auch ohne medizinische Gelehrsamkeit, Jeder, der sich einmal beim Rasiren mit einem ganz gut geschliffenen Messer verletzt hat, bezeugen, dass der Schmerz weder bei, noch nach dem Schnitt ein bedeutender ist und jedenfalls viel geringer, als der, den ein Schlag auf den Kopf erzeugt.

III. Es ist, wie in den meisten schwierigeren Fragen der Neuzeit, auch schon wiederholt eine Art von Vermittlungsvorschlag aufgetaucht, nämlich der, dem Schächtakte einen Kopfschlag, oder Genickstich entweder vorangehen oder nachfolgen zu lassen. Das letztere scheint zwar jetzt aufgegeben zu sein, nachdem auch hier eine Reihe von medizinischen und thierärztlichen Autoritäten das Unnütze und Unzweckmässige einer solchen Kombination von zwei Schlachtmethoden nachgewiesen haben. Nicht weniger unzweckmässig aber ist auch ein vorangehender Kopfschlag, oder Stich. Zunächst schon desshalb, weil dadurch die Blutentleerung gehemmt und das Fleisch für die glaubenstreuen Israeliten ungeniessbar wird, wie denn überhaupt ein solches Verfahren kein israelitisches Schächten mehr ist.[2]) Sodann aber kommt hiegegen Alles in erhöhtem Massstabe in Betracht, was sich gegen die nichtjüdische Schlachtmethode überhaupt vom Standpunkte der Sicherheit und der Humanität sagen

[1]) Der Brief ist an Herrn Prof. Werthheimer in Genf gerichtet.

[2]) Ein Thier, das verletzt ist, wenn auch zum Zwecke der Tödtung, darf überhaupt nach dem israelitischen Religionsgesetze gar nicht mehr geschlachtet und sein Fleisch nicht genossen werden.

Digitized by Google

lässt und es würden vielleicht die Nächstbetheiligten, wenn sie reden könnten, gegen eine solche Verdoppelung der Todesqual, die ihnen Hülfe bringen soll, den entschiedensten Protest erheben. Jedenfalls aber brauchte man dazu stets die Konkurrenz zweier Schlächter. Denn kein jüdischer Schächter dürfte schlagen, oder stechen und kein christlicher Metzger könnte zu dem nachfolgenden Quasi-Schächten gebraucht werden. Man wird somit den Versuch einer Kombination verschiedener Tödtungsarten als einen unglücklichen, auch selbst vom Standpunkte des Thierschutzes, ansehen müssen und es haben sich auch hierüber eine Reihe von Autoritäten ausgesprochen.

Der Direktor der königlichen Thierarzneischule in Hannover, Gerlach, sagt darüber: «Die Empfindung und das Bewusstsein auf möglichst milde, schnelle und sichere Weise zu verrichten, das ist eben die Hauptaufgabe beim Schlachten und diese Aufgabe ist durch das Schlachten nach jüdischen Vorschriften bis jetzt noch am vollkommensten gelöst». «Ein Misslingen kann bei der Art der Fesselung der Thiere und Fixirung des Kopfes, wie auch bei der Einrichtung des Messers gar nicht vorkommen und das ist ein sehr grosser Vorzug vor allen andern Schlachtmethoden.» Dagegen erklärt der nämliche Experte den Schlag auf den Kopf, wenn er nicht vollständig gelingt, als eine «furchtbare Thierquälerei» und den Genickstich als die «verabscheuungswürdigste Tödtungsart von allen, die grösste Thierquälerei, die von Staatswegen mit der grössten Strenge unterdrückt werden sollte.»

Prof. Fick in Würzburg, früher Professor der Physiologie in Zürich, sagt darüber: «Von vornherein scheint mir die Methode des Schächtens mehr Garantie des Gelingens zu bieten, als die des Schlagens.»

Prof. Roloff, Direktor der königlichen Thierarzneischule in Berlin: «In Berücksichtigung der Thatsache, dass das Schächten immer sehr gut ausgeführt wird und sehr leicht auszuführen ist, während bei den übrigen Arten des Schlachtens in Folge ungeschickter Ausführung desselben das Verenden der Thiere häufig verzögert wird, könnte das Schächten sogar als die beste Methode zu schlachten betrachtet werden.»

Digitized by Google

Prof. Du Bois-Reymond in Berlin: «Ich habe mich schon bei anderer Gelegenheit dahin geäussert, dass meiner Ueberzeugung nach das Thier nach Eröffnung der grossen Halsgefässe durch einen ausgiebigen Schnitt nur ausserordentlich kurze Zeit leidet. In Folge der plötzlich eintretenden gewaltigen Anämie des Gehirns muss nach allen unsern Erfahrungen fast augenblickliche Ohnmacht und Bewusstlosigkeit eintreten.»

Prof. Zürn, Direktor der Veterinär-Klinik der Universität Leipzig: «Aus thierschützlerischen Gründen hat man verlangt, dass eine Betäubung resp. ein Bewusstlosmachen des Schlachtthieres durch Verletzung und Erschütterung des Gehirns (Kopfschlag) desselben vor Durchschneidung der Halsadern geschehen müsse, damit der Tod des Thieres schmerzlos erfolge; auch hat man, um das Verwerfen des Schächtens zu motiviren, angegeben, dass das bewältigte und geängstigte Schlachtthier bei vollem Bewusstsein den Halsschnitt empfange und dass solches grausam sei.

Es ist kaum glaubhaft, dass das gefesselte und niedergelegte Thier bei seiner geringen Denkfähigkeit und bei seinem niederen Geistesleben, sowie bei dem Mangel an durch Erfahrung gesammelten Kenntnissen über solche Vorgänge weiss, dass es getödtet werden soll, also bei vollem Bewusstsein den Halsschnitt empfange. Es fühlt und weiss, dass ihm durch das Niederwerfen Zwang angethan wird, wogegen es sich wehrt; aber welchem Thiere wird nicht, so lange es lebt, oft und erheblicher Zwang angethan? Der Halsschnitt trifft das Thier unverhofft und plötzlich, der durch ihn erzeugte Schmerz ist ein unerheblicher, was schon die geringe Aufregung des Thieres beweist.»

«Der Halsschnitt, den das zu schächtende Thier erhält, führt mit absoluter Sicherheit und mit einem Male den raschen Tod herbei; bei dem Genickstich, bei dem gewöhnlichen Niederkeulen und bei Benutzung der verschiedenen Bouteroles ist häufig zu beobachten, dass der Todesstreich nicht allein in Folge der Ungeschicklichkeit der Schlachtenden, sondern auch in Folge verschiedener Zufälligkeiten, die beim Schächten nicht statthaben, ein- oder mehrfach wiederholt werden muss.»

«Wenn das Niederlegen des zu schächtenden Thieres richtig und im Sinne des mosaischen Gesetzes geschieht, so

Digitized by Google

kann solches nicht getadelt werden: wenn das Schächten, wie das regelmässig der Fall, rasch unter der Benutzung der schärfsten Messer erfolgt, so darf Niemand sich über den nicht schönen Anblick beschweren, den die beim Verbluten stark zum Vorschein kommenden Reflexkämpfe gewähren, denn sie gehen vor sich, ohne dass das betreffende Thier davon Bewusstsein hat; ein Gleiches gilt von den gurgelnden Geräuschen, welche nach Durchschneidung der Luftröhre hörbar werden und durch Eindringen von Luft und etwas Blut in dieselbe bedingt sind; sie dürfen durchaus nicht als der Ausdruck empfundener Schmerzen aufgefasst werden; die grosse Halswunde des geschächteten Thieres darf nicht Abscheu erregen, denn sie war nothwendig um das Schlachtthier durch möglichst rasch zu erzielendes Ausbluten und daraus resultirende Gehirnanämie bewusstlos zu machen, aber auch zweckmässig, weil durch sie möglichst vollkommene Verblutung, die nach aussen allein statthatte, nicht eine theilweis innere war, wie nach ausgeführtem Brust- und (Herzstich) bewerkstelligt wurde.»

Prof. Grützner, Vorstand des physiologischen Instituts in Tübingen (früher in Bern): «Jedenfalls ist so viel sicher, dass die in Folge der Schächtung (Verblutung) eintretenden Bewegungen und Krämpfe der Thiere, die dem Laien einen langen Todeskampf vortäuschen, das Fleisch blutleerer machen, als wenn durch einen Nackenstich oder Kopfschlag diese Bewegungen verhindert werden.»

Es ist also so viel gewiss, dass diese vorherigen oder nachfolgenden sogenannten «Betäubungen» durch Schläge oder Stiche die Leiden der Thiere nur vermehren, selbst wenn sie, was nicht immer der Fall sein wird, von geschickter Hand ausgeführt werden, also ihren humanen Zweck keineswegs erreichen und durch Verhinderung der vollkommenen Entleerung des Blutes auch dem religiösen Gesichtspunkt der jüdischen Schächtung, welche diese Entleerung fordert, niemals werden entsprechen können.

Die Bedenken endlich, welche über die längeren Vorbereitungen zum Schächten und die dadurch erregte Todesfurcht der Thiere geäussert worden sind, wobei die Minuten und Sekunden von Experten abgezählt werden,

Digitized by Google

welche zu dem Niederlegen und Halsstrecken gebraucht werden, erscheinen doch ein wenig sentimental in einer Zeit, wo das Kopfabschneiden in der Schweiz wieder an Menschen begonnen hat und weit längere Zeit, als das Schächten beansprucht, abgesehen davon, dass diesen menschlichen Wesen ihr Schicksal bekannt ist und noch zum völligen Ueberfluss vor dem Akte selbst, (mitunter sogar in zwei Sprachen wie jüngst in Luzern) vorgelesen wird. Es ist nunmehr kaum mehr zulässig, das Schächten vor dem Richterstuhl der «Humanität» zu verklagen, so lange Menschen, die zwar Verbrecher, aber dessenungeachtet doch noch längst keine Thiere sind, in einer ganz ähnlichen Weise, nur bei vollstem Bewusstsein, ohne jede vorangegangene Betäubung, und unter ganz gleichen, nur weit länger dauernden Vorbereitungshandlungen abgeschlachtet werden dürfen.

IV. Es scheinen übrigens auch die schweizerischen Thierschutzvereine nicht alle der gleichen Meinung zu sein, sondern der St. Galler Thierschutzverein hat sich in seinem Jahresbericht pro 1891 in folgender Weise ausgesprochen:

«Mit der Schächtfrage sich zu befassen, hatte die Kommission nur einmal Veranlassung. Auf der Traktandenliste der Delegirtenversammlung in Zürich figurirte nämlich ein Bericht über den gegenwärtigen Stand derselben durch Vizepräsident Keller aus Aarau, und unsere Kommission hielt es desshalb für angemessen, dem Delegirten nach Zürich für den Fall, als er in die Nothwendigkeit versetzt würde, sich auszusprechen, eine Instruktion mitzugeben. Diese lautete dahin, dass der St. Galler Thierschutzverein bis anhin im Schächten eine Thierquälerei nicht erblickt habe und dass er diesen Standpunkt auch fürderhin beizubehalten gedenke.

Es darf vielleicht in dieser Stellungnahme gewissermassen ein Palliativ dagegen erblickt werden, dass die Frage einseitig beurtheilt wird und namentlich auch, dass sie mit andern Fragen verquickt wird, welche gar nichts mit ihr zu thun haben.

Sollte selbst nachgewiesen werden können, dass ein Schlachtthier beim Schächten einige Sekunden länger Schmerz empfindet, als bei einer andern Schlachtmethode, so wird dieser Nachtheil, wie mir scheint, reichlich aufgewogen durch

Digitized by Google

die angedeutete Sicherheit der Schlachtmethode, welche das Schächten, weil es lange nicht in dem Masse von der Geschicklichkeit und Körperkraft des Schlächters und vom Zustande von Apparaten abhängig ist, vor allen andern Schlachtmanieren voraus hat.

Diesen Hauptgedanken pflichtet eine Menge wissenschaftlicher Autoritäten bei, und wenn nun auch in der Wissenschaft noch nicht Einmüthigkeit zu Gunsten des Schächtens herrscht, so ist doch mindestens auch die Verwerflichkeit dieser Schlachtmethode noch nicht bewiesen. Das genügt uns vorerst, uns einer Bewegung nicht anzuschliessen, durch welche eine grosse Anzahl Mitbürger in einem bisher ungeschmälerten Rechte gestört und in Aufregung versetzt wird und welche uns auch zu den Bundesbehörden in Opposition setzt; — gibt es doch noch unendlich viel zu Gunsten der Thierwelt zu thun, wobei über Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit keinerlei Zweifel herrscht! »

Auch der Genfer Thierschutzverein scheint sich der Agitation fern halten zu wollen.

Die Nothwendigkeit eines Schutzes der Thiere (dem wir wohl Alle an sich sehr geneigt sein würden) gegen die Schlachtmethode der Juden darf somit als nicht erwiesen angesehen, und die Thierschutzvereine dürfen darauf verwiesen werden, zuerst bei der Jagd anzufangen und sodann noch bei vielem anderem weit stärkerem Missbrauch hülfsbedürftiger Geschöpfe, der nicht blos eine einzige kleine und aus andern Gründen oft verfolgte Religionsgenossenschaft trifft, wobei der Verdacht anderweitiger Hintergedanken nicht zu vermeiden wäre.

Am Eigenthümlichsten müsste es sich ausnehmen, wenn durch eine Initiative, als erster Versuch dieses Volksrechts, ein Juden-Verfolgungsgesetz in unsere Verfassung kommen und die Schweiz als der einzige Staat der Welt erscheinen sollte, in welchem den Juden die ungehinderte Ausübung ihrer Religionsvorschriften untersagt wäre. Wir müssen uns hüten, namentlich in einem Moment, wo wir der Einigkeit nach Aussen auf das Dringendste bedürfen, einen, wenn auch noch so kleinen, Theil der Bevölkerung ohne Nothwendigkeit in seinen religiösen Gefühlen zu verletzen.

Digitized by Google

V. Ausser den Thierfreunden, die vielfach über die physiologischen Thatsachen, die ihrem Wunsche zu Grunde liegen, irrig berichtet sind, bestehen die Gegner des Schächtens noch aus zwei andern Klassen von Leuten:

1. Den Freunden einer absoluten Gleichheit. Diese treten gegen die Juden schon im alten Testamente auf, indem sie sagen: « Es gibt ein Volk zerstreut und vertheilt unter alle Länder, dessen Gesetz anders ist, als das Gesetz aller andern Völker; sie handeln nicht nach des Königs Gesetzen, und es ist nicht zu leiden, sie so gewähren zu lassen. » [1])

Aus ganz dem gleichen Rechtsgrunde verbot die erste französische Republik zuerst den katholischen und später jeden christlichen Kult, auf Grund der Gleichheit nämlich, indem, wie der Volksrepräsentant Lequinio in der Charente inférieure darüber sehr bezeichnend sagte, es nicht zu leiden sei, dass einzelne Leute besondere «prétentions idéales» hätten.

« Afin que la liberté des cultes existe dans toute sa plénitude, il est défendu à qui que ce soit de prêcher ou d'écrire pour favoriser quelque culte ou opinion religieuse. Tout homme, qui s'avise de prêcher quelque maxime religieuse, viole *l'égalité sociale*, qui ne permet qu'un individu puisse élever publiquement ses prétentions idéales au-dessus de celles de son voisin. »

Zu diesen philosophischen Gleichmachern, denen jede Verschiedenheit zuwider ist, gehören bei uns, ausser den Thierfreunden, alle loyalen Gegner des Schächtens.

2. Die andere Klasse sind die Feinde der Juden überhaupt, entweder aus Nachahmung des Antisemitismus, der auch bei uns Anhänger findet, meistentheils aber desshalb, weil ihnen die Juden wegen ihres sonstigen Gebahrens, gewiss nicht wegen ihres Schächtens, antipathisch sind.

Ueber Antipathien lässt sich nicht streiten, darüber kann nur das gesagt werden: Damit treffen die Gegner der Juden gerade nur diejenigen unter ihnen, welche die achtbarsten sind, nämlich die religiösen, an ihrem Glauben streng festhaltenden Juden, die durchschnittlich bei weitem

[1]) Buch Esther III. 8.

Digitized by Google

die besten und redlichsten sind.[1]) Sie quälen ferner grausam die kleinen und armen Leute, die ihr Fleisch nicht anderswoher beziehen können und in ihrem Gewissen schwer bedrückt werden, wenn sie nicht jüdisch geschlachtetes Fleisch essen müssen, während die Reichen sich zu helfen wissen. Denn ein allgemein europäisches Schächtverbot ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Das ist das Hässlichste an der ganzen Sache, dass sie, wie übrigens die Religionsverfolgungen meistens, eigentlich nur arme und gewissenhaft religiöse Leute betrifft, die nun an Stelle der Thiere gepeinigt werden sollen, worüber man sich vielerorts gar kein Gewissen zu machen scheint.

Und sodann, dass wir damit unfehlbar in die antisemitische Bewegung hineingerissen werden, die ein österreichisches Reichstagsmitglied s. Z. nicht ohne Grund den «Sozialismus der Dummen» genannt hat. Denn in der That, was Richtiges an dem Antisemitismus ist, ist Sozialismus.[2]) Nur mit der besondern ganz unedeln Modifikation, dass man eine einzige kleine Religionsgenossenschaft für gesellschaftliche Uebelstände und Sünden verantwortlich machen will, an denen Christen und Juden einen ganz gleichen Antheil haben. Es ist aber eine alte Erfahrung, dass man gerne für seine eigenen Fehler einen sogenannten «Prügelknaben» sucht und diese Rolle haben die Juden seit dem Alterthum und Mittelalter schon oft zu übernehmen gehabt. Es ist dabei leider nicht ganz zu übersehen möglich, dass solche Versuche des Anschürens eines wirklichen Antisemitismus auch bei uns bereits stattgefunden haben, indem an die Mitglieder der Bundesversammlung eine Broschüre ausgetheilt wurde, in der aus dem «Schulchan Aruch» der Beweis geleistet werden wollte, dass den Juden aller freundschaftliche Verkehr mit Christen verboten sei, also Dinge, die mit dem Thierschutz nichts

[1]) Der völlig religionslose Jude allein ist oft schädlich und gefährlich, weil er dann leicht zum rein materialistischen und dabei talentvollen und rücksichtslosen Streber wird. Die andern Kulturnationen hätten allen Grund die Religiosität im Judenthum nicht zu untergraben, sondern erhalten zu helfen.

[2]) Der Antisemitismus hat nur einen Schein von Berechtigung, wenn er eigentlich ein Kampf gegen den rücksichtslosen Egoismus im Erwerbsleben, das moderne Raubsystem, ist, und so ist er auch von den naiveren seiner Anhänger gemeint. Aber diese gemeingefährliche Denkungsart ist nicht blos jüdisch und daher ist die ganze Sache eine ungerechte, die Gott strafen wird.

Digitized by Google

und mit dem Antisemitismus viel zu thun haben. Es wird daher wohl das Urtheil der Frankfurter Zeitung über die schweizerische Agitation seitens der Thierfreunde getheilt werden müssen, welche sich dahin ausspricht: « Für einmal aber wäre es richtiger gewesen, die Massnahmen abzuwarten, welche die Kantonsregierungen zu treffen hätten und davon abzusehen, eine Volksbewegung zu erzeugen, in welcher voraussichtlich der Antisemitismus eine nicht geringe Rolle spielen wird. Es ist wahr, gerade Pfarrer Wolff hat sich öffentlich dagegen verwahrt, einer antisemitischen Tendenz dienen zu wollen; gleichwohl wird es natürlich der antisemitische Wind sein müssen, der die Segel des Initiativschiffes zu füllen hat, denn sonst wäre das Interesse für den Gegenstand vermuthlich nicht gross genug. »

Der Antisemitismus würde in der Campagne gegen das Schächten die Führung an sich reissen, mögen dies die Initianten wünschen oder nicht; sie würden dieser sofort eintretenden Bewegung schwerlich Herr und Meister bleiben.

Die Opposition gegen das Schächten ist also meistentheils entweder Sentimentalität, oder etwas Schlimmeres: Klassenhass. Und wenn es einmal in der Schweiz gelänge, Eine Religionsgenossenschaft in dieser Weise zu unterdrücken, so könnten alle andern gelegentlich des gleichen Schicksals gewärtig sein: « il n'y a que le premier pas, qui coûte! »

Der Talmud sagt: Als die Juden von Gott in das Exil gesandt wurden, habe ihnen Gott zwei Eide abgenommen: den ersten, nicht eigenmächtig in ihr Land zurückzukehren, bevor er sie rufe; den zweiten, sich nie gegen die Staaten, die sie aufnehmen werden, zu empören. Die dritte, ernsthafte Beschwörung aber habe er an diese Völker gerichtet, das jüdische Volk nicht zu bedrücken.

Man kann nicht bestreiten, dass die Juden ihre beiden Eide stets gehalten haben. Und ebenso wenig lässt es sich wohl bestreiten, dass die Verfolgung Andersgläubiger noch keinem Staate viel Segen gebracht hat.

Wir werden also in dem bevorstehenden Streite gut thun, uns auf die Seite der Wissenschaft und der Freiheit zu stellen.

Digitized by Google

V.

Das „Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung“ [1])

vom 27. Januar 1892, in Bezug auf welches die bis zum 10. Mai d. J. offene Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist, bildet den Ausgangspunkt einer neuen politischen Entwicklungsperiode in der Eidgenossenschaft, ähnlich wie dies im Jahre 1874 mit den damals eingeführten Verfassungsartikeln 89 und 90 über das Referendum und dem darauf bezüglichen Gesetze über die Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 der Fall war.

I. Der Gedanke, die Verfasung der Eidgenossenschaft überhaupt jederzeit revidirbar zu machen, ist ein verhältnissmässig noch sehr junger. Die Verfassungen von 1803 und 1815 enthielten gar keine Revisionsartikel, waren im Gegentheil, die erstere direkt, die andere wenigstens indirekt, der ursprünglichen Meinung nach, vom Auslande in ihrem Bestande garantirt. Noch der Revisionsentwurf von 1832-33 wollte wenigstens die Beschränkung beibehalten, dass 6 Jahre lang keine Revision begehrt werden dürfe, und erst die Verfassung von 1848 enthielt die Zusicherung der steten Revidirbarkeit der Bundesverfassungen durch den übereinstimmenden Willen einer Volks- und Ständemehrheit.

Dagegen bestand bis zu der jetzigen Zeit ein Zweifel, ob mittelst eines Initiativbegehrens von 50,000 stimmfähigen Bürgern auch Partialrevisionen im determinirten Sinne, d. h. beschränkt auf einzelne Verfassungsartikel anbegehrt werden können, eine Frage, die namentlich in den Jahren 1879 und 1880 bei Anlass der damaligen Partialrevisionsbewegungen erörtert und schliesslich durch Bundesbeschluss vom 17. Sep-

[1]) Bundesblatt 1892, Nr. 6.

Digitized by Google

tember 1880 im negativen Sinne, d. h. im Sinne einer Fragestellung auf Totalrevision entschieden wurde.[1])

In den Kantonen ist die Initiative auf Verfassungsveränderung überall vorhanden und auch die weitergehende Initiative auf Erlassung oder Veränderung von Gesetzen bereits in 13 und 5 halben Kantonen. (Vgl. Jahrbuch VI 703).

Seit dem Jahre 1880 bestand ein sehr bestimmtes Bestreben der demokratischen Parteien auf Einführung einer klaren Möglichkeit von partiellen Revisionen, welchem in der letzten Zeit durch den Entschluss des Bundesrathes die nothwendigen Verbesserungen stückweise und nach und nach einzuführen bedeutender Vorschub geleistet wurde (vide Spitzeaufsatz). Die liberale Partei versuchte anfänglich einen gewissen Widerstand, der sich jedoch allmälig auf die ganz unfruchtbare Frage zurückzog, ob auch ein formulirtes Initiativbegehren, oder bloss ein in allgemeinen Ausdrücken gehaltenes zulässig sein sollte. Schliesslich wurde am 5. Juli 1891 mit 181,888 gegen 120,372 Volksstimmen und mit allen Kantonalstimmen, ausser Baselland, Appenzell A. Rh., Aargau, Thurgau und Waadt, die neue Redaktion des Abschnittes III der Bundesverfassung (Art. 118—123) angenommen, die nun ein etwas sonderbares Mengsal von alten und neuen Bestimmungen und verschiedenen Revisionsmethoden enthält. Diese Artikel lauten:

« Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder theilweise revidirt werden.

Art. 119. Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

---

[1]) Vgl. hierüber: Hilty «Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe», 1879, pag. 46 und E. G. S. V. 209. Das partielle Initiativbegehren bildete darnach bloss das Motiv, die Abstimmung erfolgte stets im Sinne einer Totalrevision.

Digitized by Google

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121. Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

Die Volksanregung umfasst das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besondern Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räthe mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räthe dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Digitized by Google

Art. 122. Ueber das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123. Die revidirte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidirte Theil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniss der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.»

Das in Art. 122 vorgesehene Ausführungsgesetz sollte bereits in einer mittelst Unterschriften von $^1/_4$ der Nationalrathsmitglieder zusammenberufenen ausserordentlichen Bundesversammlung vom Juli vorigen Jahres erlassen werden[1]), wurde dann aber doch thatsächlich erst am 29. Januar 1892 beschlossen (Bundesblatt 1890 Nr. 27) und soll nach definitivem Inkrafttreten zu einer Initiative auf Volkswahl des Bundesrathes, vielleicht auch zu einem Anti-Schächtartikel und anderen Projekten mehr benutzt werden.

Die Hauptdiskussion bei der Erlassung des Gesetzes drehte sich um die Frage, ob im Falle die Bundesversammlung einem formulirten Initiativbegehren von 50,000 Bürgern einen eigenen Gegenentwurf gegenüberstellt, eine Eventualabstimmung über den Vorzug des einen oder andern Entwurfs der definitiven Hauptabstimmung voranzugehen habe, wie es von der bundesräthlichen Botschaft vom 22. Juli 1891 vorgeschlagen und von dem Ständerath anfänglich beschlossen war. Der Nationalrath glaubte jedoch in seiner Mehrheit an einer Einmaligen Abstimmung festhalten zu sollen, und der Ständerath gab, diesmal sehr mit Unrecht, nach. Herr Ständerath Wirz führte dabei in einer Schluss-

[1]) Nach Art. 86 der Bundesverfassung können $^1/_4$ der Mitglieder des Nationalrathes, oder 5 Kantone solche Versammlungen begehren. Es ist aber bisher nie davon Gebrauch gemacht worden und es machte auch diesmal den Eindruck eines unnöthigen und fast unpassenden Drängens.

Digitized by Google

rede aus, infolge des definitiven Nationalrathsbeschlusses sei der Ständerath in eine Zwangslage versetzt; das Odium würde beim Nichtzustandekommen des Gesetzes auf den Ständerath fallen und desshalb bleibe nichts anderes übrig, als nachzugeben, denn der Ständerath dürfe nicht beim Volke den Schein erwecken, dass er durch Rechthaberei die Initiative in ihrer praktischen Anwendung verunmöglicht habe. Zwar muthe der Nationalrathsbeschluss betreffend Abstimmungsweise dem Volke sehr viel zu, da er ihm die Bestimmung als sachgemäss vorführe, dass ein Ja so viel gelte als zwei Nein. Die Möglichkeit, das Recht der Initiative illusorisch zu machen, sei dadurch gegeben. Doch werde es kaum zweimal gelingen, das Volk zu hindern, ein bestimmtes Ziel zu erreichen; dann werde das Volk selbst zu Gericht sitzen über der Herren Trotz und Schlauheit und werde radikal aufräumen, um fürderhin seinem Willen ungehindert Nachachtung zu verschaffen. Diejenigen, die behauptet hätten, der vom Ständerath beschlossene Abstimmungsmodus sei zu komplizirt und daher für das Volk nicht verständlich, lade er ein, in allernächster Zeit einer Obwaldner Landsgemeinde beizuwohnen; dort würden sie eine bessere Ansicht bekommen über die politische Reife eines echt demokratischen Volkes. Gezwungen stimme auch er dem Nationalrath bei.

Wir halten diese blossen Opportunitätsgründe eines Nachgebens nicht für zutreffend und glauben, es werde sich bald entweder die Nothwendigkeit einer Einführung der doppelten Abstimmung nach der in parlamentarischen Versammlungen jetzt allgemein gebräuchlichen Eventual-Maxime herausstellen, oder dann die Beseitigung des Gegenentwurfs der Bundesversammlung eintreten, wodurch dieselbe aber jede selbständige Bedeutung einbüsst und der Schwerpunkt des politischen Lebens sich in die Vereinsorganisationen verlegt, ohne deren Initiative und Mitwirkung nichts Wesentliches mehr geschehen kann.

Die doppelte Abstimmung über zwei Vorschläge der Bundesversammlung und der Initianten würde dagegen der Natur der Sache gemäss selten und jedenfalls nur in sehr wichtigen Fragen vorgekommen sein, dann aber auch die alleinige Möglichkeit einer richtigen Entscheidung gebildet

Digitized by Google

haben, die jetzt theilweise dem Zufall oder Missverstand anheimgegeben ist. Es stand der Doppelabstimmung überhaupt nichts Ernstlicheres entgegen, als das Bedenken, dass die Sache etwas mehr Zeit und Arbeit erfordere und das Volk durch mehrere Abstimmungen leichter ermüdet werde, etwas was gegenüber dem Interesse an einer wirklichen und nicht bloss fiktiven Volksmeinung kaum in Betracht kommen kann.

II. Das Initiativ-Gesetz, womit die Herrschaft der absoluten Demokratie in der Schweiz beginnt und die Geschichte der langsamen Auflösung des Repräsentativ-Systems ihr Ende erreicht hat, lautet nunmehr wie folgt:

« Art. 1. Auf dem Wege des Volksbegehrens (Initiative) kann jederzeit die Revision der Bundesverfassung in ihrer Gesammtheit oder einzelner Theile derselben verlangt werden (Art. 118, 120. 121 der Bundesverfassung).

Art 2. Will von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung eine schriftliche von mindestens fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Eingabe zu richten, in welcher der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet wird.

Art. 3. Der Bürger, welcher das Begehren stellen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen.

Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung. (Art. 49 des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht, A. S. III, 404).

Art. 4. Jeder Unterschriftenbogen soll den Namen des Kantons und der politischen Gemeinde angeben, wo die Unterschriften beigesetzt wurden.

Er muss, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
2. den Wortlaut von Art. 3 dieses Gesetzes;
3. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters, dass die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte

Digitized by Google

in der betreffenden Gemeinde ausüben. — Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 5. Ist ein Revisionsbegehren eingelangt, so ermittelt der Bundesrath die Zahl der gültigen Unterschriften. Ausser Betracht fallen:

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4, Ziff. 3) bescheinigt worden sind;
2. die auf einem ungültigen Bogen (Art. 4, Ziff. 1, 2 und 3) befindlichen Unterschriften;
3. diejenigen Unterschriften, bezüglich welcher die in Art. 4, Ziff. 3, geforderte Bescheinigung fehlt oder unvollständig und unrichtig ist.

Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.

Der Bundesrath veröffentlicht über das Ergebniss seiner Ermittlung im Bundesblatt einen Bericht und legt ihn mit sämmtlichen Akten der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vor.

Art. 6. Lautet das als gültig anerkannte Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist ohne Weiteres die Frage, ob eine solche stattfinden soll, von der Bundesversammlung dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage bejahend aus, so sind beide Räthe neu zu wählen um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 der Bundesverfassung).

Art. 7. Verlangt das Revisionsbegehren Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist dasselbe in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so haben sich die eidgenössischen Räthe spätestens binnen Jahresfrist darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht.

Digitized by Google

Stimmen die eidgenössischen Räthe demselben bei, so geben sie der Anregung in Gemässheit von Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

Lehnen sie dasselbe ab oder kommt ein Beschluss binnen obiger Frist darüber nicht zu Stande, so ordnet der Bundesrath über das gestellte Begehren die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so ist die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses unverzüglich an die Hand zu nehmen und sodann das Ergebniss ihrer Berathung in der gewöhnlichen Form der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung).

Art. 8. Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räthe spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.

Art. 9. Kommt ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räthe hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurfe nicht zu Stande, so wird der letztere ohne Weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Bundesversammlung beschliesst, dem Entwurfe zuzustimmen.

Art. 10. Beschliesst die Bundesversammlung, dem Entwurfe nicht zuzustimmen, so unterbreitet sie denselben dem Volke und den Ständen zur Abstimmung. Gleichzeitig kann sie einen Verwerfungsantrag stellen oder einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 11. Im Falle der Aufstellung eines besondern Revisionsentwurfes durch die Bundesversammlung werden den Stimmberechtigten die zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder

Digitized by Google

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

Art. 12. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen ausser Betracht alle leeren und ungültigen Stimmzeddel.

Stimmzeddel, welche nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten, und Stimmzeddel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig.

Stimmzeddel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Art. 13. Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.

Art. 14. Die über die Abstimmungen aufzunehmenden Protokolle haben anzugeben:

die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde; die Zahl der eingelangten Stimmzeddel; die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzeddel; endlich die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar im Falle eines eigenen Entwurfes der Bundesversammlung die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der zwei in Art. 11 enthaltenen Fragen.

Art. 15. Sind in Bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie eine Mehrzahl von Iniativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist zunächst das erst eingereichte Begehren durch die Bundesversammlung zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.

Die übrigen Begehren werden in der Reihenfolge ihres Einganges je nach Erledigung der früher eingereichten behandelt.

Art. 16. Im Uebrigen gelten bezüglich der Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Art. 17. Das Bundesgesetz vom 5. Christmonat 1867 (A. S. IX, 205) betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung ist aufgehoben; ebenso die Bundesrathsverordnung vom 2. Mai 1879 (A. S. n. F. IV, 81) betreffend

Digitized by Google

Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung, soweit dieselbe sich auf die letztere bezieht.

Art. 18. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17 Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen. »

III. Es gibt demnach nun zwei Revisionsarten und fünf einzelne Formen dieses Volksrechts:

I. Eine Totalrevision der Verfassung kommt zu Stande:

1. durch übereinstimmende Beschlussfassung der beiden Räthe,
2. durch darauf gerichtete Anregung von 50,000 stimmfähigen Bürgern.

Im letztern Falle findet eine Vorabstimmung des Volks (allein, nicht auch der Kantone) über das Prinzip statt — revidiren, oder nicht — und falls die Revision beschlossen wird, so findet eine Neuwahl der Räthe statt, auch innerhalb ihrer gesetzlichen Amtsperiode. Eine gleiche Vorabstimmung des Volks mit gleicher Folge einer Neuwahl findet statt, wenn sich die Räthe über eine Totalrevision prinzipiell nicht einigen können, insofern die Anregung dazu aus ihrem eigenen Schosse hervorging. Können sie sich dagegen bloss über den Wortlaut einer übereinstimmend beschlossenen Totalrevision nicht einigen, so gibt es kein Mittel, um den Gang der Sache zu beschleunigen, wie dies bei einer Partialrevision allerdings der Fall ist.

II. Partialrevisionen können stattfinden:

1. durch übereinstimmenden Beschluss der Räthe,
2. durch Volksanregung (mit 50,000 Stimmen) eines Gegenstandes, ohne nähere Formulirung desselben,
3. durch Volksanregung mit bestimmter Formulirung der gewünschten, oder zu beseitigenden, resp. abzuändernden Artikel.

Digitized by Google

In dem letzgenannten Falle kann die Bundesversammlung einen Gegenentwurf aufstellen, der dann gleichzeitig mit dem Entwurf der Initianten zur Hauptabstimmung gelangt. Im Falle einer allgemeinen Anregung hingegen soll sie einen Entwurf «im Sinne der Initianten» ausarbeiten.

Im Falle einer auf Partialrevision gerichteten, aber allgemein gehaltenen Initiative findet keine Vorabstimmung, ob revidiren oder nicht, und keine Neuwahl der Räthe statt, sondern bloss eine Hauptabstimmung, insofern ein Beschluss der Räthe binnen Jahresfrist zu Stande kommt, welcher der Anregung Folge gibt. Lehnen sie aber die Sache ab, oder kommt kein Beschluss in obiger Frist zu Stande, so ordnet der Bundesrath eine prinzipielle Vorabstimmung des Volkes (allein) an. Stimmt dasselbe den Initianten zu, so haben die Räthe ohne Neuwahl der Anregung Folge zu leisten, wobei dann aber nicht gesagt und schwer zu entscheiden ist, was geschieht, wenn sie sich dennoch nicht, oder nicht innert Jahresfrist einigen können.

Diese Partie der Partialinitiative ermangelt sehr der Bestimmtheit und zeigt, dass wenn man überhaupt Partialinitiativen zulassen wollte, nur die formulirte konsequent ist, ein Standpunkt, welchen der Herausgeber des «Jahrbuches» (leider zu spät) im Nationalrathe vertrat, mit einem Vorschlag, welcher am Schlusse folgt.

Im Falle einer formulirten Initiative, welche sich als die ganz allein praktische Form der Volksanregung herausstellen wird, ist die Sache einfacher. Dann haben die Räthe innert Jahresfrist entweder zuzustimmen, oder abzulehnen, oder einen Gegenentwurf aufzustellen. Kommt nichts von alledem innert dieser Frist zu Stande, so wird einfach der Entwurf der Initianten allein durch den Bundesrath der sofortigen Hauptabstimmung unterstellt.

Das Gesetz enthält dann noch einige Bestimmungen über die Votation selber, die schärfer sind, als die bisherigen Referendumsbestimmungen. Es werden alle Unterschriften einer Initiative beseitigt, welche von der nämlichen Hand herrühren, und wer eine andere Unterschrift als die seinige beifügt, wird nach Art. 49 des Bundesstrafrechtes verfolgt. Ebenso sind alle Unterschriften ungiltig, welche nicht auf

Digitized by Google

einem Bogen kompariren, welcher den Namen des Kantons und der Gemeinde, den Wortlaut des Revisionsbegehrens, den Wortlaut des Art. 3 de Gesetzes und die Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters trägt, dass die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmfähig seien und in der betreffenden Gemeinde ihre politischen Rechte ausüben. Die Unterschriften gelten nur 6 Monate lang (nach dem früheren, jetzt aufgehobenen Gesetze vom 5. Dezember 1867 E. G. S. IX 205 ein Jahr, für das Referendum bekanntlich 90 Tage). Bei einrr Abstimmung über einen Doppelentwurf sind die Stimmen ungiltig, welche beide Entwürfe bejahen, dagegen nicht diejenigen, welche beide verneinen.

IV. Es ist unzweifelhaft, dass diese ganze Initiative viel zu komplizirt ist und daher sowohl die neuen Revisionsartikel, als das Ausführungsgesetz zum Theil verfehlt sind. Der Entwurf des Herausgebers, der bloss eine formulirte Initiative zulassen und ebenso die ganz unfruchtbare Unterscheidung zwischen Total- und Partial-Revision fallen lassen wollte, lautete viel einfacher wie folgt, wobei namentlich auch den Kantonen das Initiativrecht ausdrücklich gegeben werden sollte, das sie nach Art. 93 der Bundesverfassung eigentlich schon haben:

« Titel III. Revision der Bundesverfassung.

Art. 118.

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder theilweise, revidirt werden.

Die Anregung hiezu (Initiative) steht dem Bundesrath, jedem der beiden Räthe, jedem Mitgliede derselben, jedem Kanton und endlich 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern zu. (Vgl. Art. 93 der Bundesverfassung).

Art. 119.

Falls Kantone, oder 50,000 Schweizerbürger von dem Recht der Initiative Gebrauch machen wollen, so hat dies auf dem Wege einer schriftlichen Eingabe an den Bundesrath zu geschehen. Wenn die Initiative nicht bloss auf Streichung bestehender Verfassungsbestimmungen gerichtet ist, so muss derselben ein Entwurf der vorgeschlagenen

Digitized by Google

neuen, oder abgeänderten Verfassungsbestimmungen beigegeben werden. Das Nähere wird ein Bundesgesetz bestimmen.

Art. 120.

Die Bundesversammlung kann im Falle einer solchen Initiative von Kantonen oder Volksstimmen, wenn sie mit derselben nicht übereinstimmt, entweder die Ablehnung beschliessen, oder dem eingereichten Entwurf einen eigenen Vorschlag in der Form eines Bundesgesetzes entgegenstellen. In dem letztern Falle findet die Abstimmung des Volkes und der Kantone über beide Vorschläge statt und es ist derjenige als angenommen zu betrachten, welcher die grössere Stimmenzahl sowohl des Volkes, als der Kantone auf sich vereinigt, insofern überhaupt eine Mehrheit für die Revision der Verfassung vorhanden ist (Vgl. Art. 121). Lehnt dagegen die Bundesversammlung die angeregte Revision einfach ab, oder kommt mangels Uebereinstimmung der Räthe kein Bundesbeschluss[1]) zu Stande, so ist die Frage, ob überhaupt revidirt werden solle, oder nicht, vorerst dem Volke (nicht auch den Kantonen) zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 121.

Revisionen der Bundesverfassung müssen gleichzeitig von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen werden. Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt. Das Ergebniss der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben. »

[1]) Hier könnte man z. B. noch einfügen: innert Jahresfrist.

Corrigenda.

Die abgedruckte Zeitungsnotiz auf S. 137 ist thatsächlich dahin zu berichtigen, dass der Petersburger Redner «de Martens» heisst, und «Lyon-Caën», nicht Lyon aus Caën zu lesen ist.

Digitized by Google

Der französisch-schweizerische Handelsvertrag vom 30. Mai 1799.

Erster Abschnitt.

Vom ewigen Frieden bis zur helvetischen Revolution.

Lohnt es sich, die Geschichte eines Vertrags zu erzählen, der nicht in Kraft erwuchs? Die Antwort hängt von den Umständen ab: von dem Gehalt oder Werth des Vertrags selbst, von den Zeitverhältnissen, denen er seinen Ursprung wie sein Missgeschick verdankt; von den Folgen, die er trotz dem Scheitern haben mochte; von den geschichtlichen Unterlagen endlich, mit denen er zusammenhängt. Wo diese Momente sich vereinigen, wird die aufgewandte Mühe nicht völlig fruchtlos, also irgend eine neue Einsicht oder eine Erfahrungsregel zu gewinnen sein. Wenn unser Gegenstand diesen Bedingnissen nicht durchweg entspricht, so bietet er doch mehrere Seiten zur Betrachtung dar, die bisanhin nicht ausreichend bekannt waren und im Jahr 1892, wo eine Reihe von Handelsverträgen erloschen und theilweise durch neue ersetzt wurden, besonderes Interesse erhalten. Zu diesen sachlichen Beziehungen gesellte sich der Zufall, dass die wichtigsten Akten soeben in einer amtlichen Sammlung[1])

[1]) Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik, Bd. IV. p. 693—713.

Digitized by Google

publizirt worden sind, und auch ergänzendes Material jetzt ohne Mühe reichlich zu beschaffen ist [1]).

Es ist hier weniger beabsichtigt, ein Kapitel allgemeiner oder schweizerischer Handelsgeschichte zu entwerfen, als einerseits die wesentlichen politischen Wandlungen anzudeuten und anderseits diejenigen Thatsachen zu betonen, die einen ungünstigen Ausgang der Unterhandlung ahnen lassen. Vieles darf als bekannt vorausgesetzt werden; nur einzelne Züge der französischen und der schweizerischen Wirthschaftsgeschichte wird die Erzählung berühren müssen, um die Auseinandersetzungen der beiderseitigen Interessen gehörig verständlich zu machen.

Unvermeidlich ist es nun, von dem Kontraste auszugehen, den der ewige Friede von 1516 (29. Nov.) und das königliche Edikt vom Dezember 1781 nebst allen späteren französischen Verfügungen bilden. Ohne zu läugnen, dass Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz wenigstens seit dem Freundschaftsvertrag von 1452 bestanden haben, knüpfen wir doch unsere Erörterungen am sichersten an den erwähnten Friedensschluss an, der für Jahrhunderte die Grundlage enger, zeitweise ganz intimer Verhältnisse schuf. Zunächst war derselbe für beide Theile das Ergebnis ernster Erfahrungen; die französische Krone zielte aber nicht blos auf eine zuverlässige Freundschaft, sondern auf ein Bundesverhältnis, das sie auch

[1]) Tillier's Geschichte der helvet. Republik (I. 316. 460) berührt die Sache flüchtig; ergiebiger sind die bezüglichen Notizen n der Studie von A. v. Gonzenbach über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahr 1840 (resp. bis dahin); noch einlässlicher behandelte den Gegenstand Herm. Wartmann in seinem bekannten Werke: Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (p. 195—199; von allem Früheren abgesehen).

Digitized by Google

bald erreichte und begierig festhielt, und bemass ihre Opfer nach den Vortheilen, welche sie zu erlangen hoffte. Die bewilligten Jahrgelder (Pensionen) und die Entschädigungen für die Kriegskosten der Schweizer bildeten für sie eine Anlage, die sich reichlich verzinsen sollte; durch die Gewährung grosser Verkehrsfreiheiten wurden nicht blos die Obrigkeiten und deren Anhang, sondern ein beträchtlicher und angesehener Theil des Volkes, die Gewerbe und Handel treibenden Klassen, gewonnen. Auf diese Seite ist hier Gewicht gelegt, wobei die Annahme nicht abzuweisen sein wird, dass die Schweizer in den Unterhandlungen bezügliche Ansprüche erhoben und für deren Durchsetzung gearbeitet haben. Es muss ferner beachtet werden, dass letzteres nicht blos für den Verkehr mit Frankreich geschah, sondern gleichzeitig derjenige mit Mailand neu geordnet wurde, über welchen seit zwei Jahrhunderten mit den dortigen Herzogen gestritten worden war. Indem wir nun die wesentlichen Artikel des Vertrags in bereinigter Abschrift[1]) mittheilen, verzichten wir auf eine Würdigung der einzelnen Punkte, so manches sich auch zum Vergleich mit dem Stil der modernen Handelsverträge sagen liesse.

— — « Zum fünften söllen den kouflüten und undertanen, so von unser Eidgnosschaft sind, vorbehalten sin

---

[1]) Es wird der Text der Abschiedesammlung (Bd. III. 2. Abth.) benutzt, der aber mangelhaft behandelt ist. Die Ausfertigung des Vertrags geschah in Freiburg, dessen Kanzlei mit der deutschen Sprache nicht durchweg auf vertrautem Fusse stand. Der erheblichste Fehler liegt aber darin, dass der Inhalt nicht gegliedert, d. h. die Abschnitte oder Sätze nicht durchgehend numerirt sind, was die Anführung einzelner Stellen erschwert. Solche Schwächen älterer Druckausgaben wird eine gelegentlich zu bearbeitende Sammlung unserer Staatsverträge zu vermeiden haben.

Digitized by Google

und bestätet werden all privilegia und sunder fryheiten in der statt Lyon, ob inen einich von den küngen von Frankrych seliger gedächtnus sind gegeben und verlichen, nach irem inhalt.

— — «Zum nünden, so sollen unser beider teilen und unser puntgnossen in beider teilen landen, herrschaften und kreisen gesessen kouflüt, botten, diener, bilger, undertan(en) und verwandten, in was würden, stats und wesens die sind, mit iren lyben, güetern (und) koufmanschaften, in allen unsern landen und gebieten allenthalben, wo das ist, fry und sicher zuo und von einandern gan, handlen und wandlen und ir gewerb und geschäft üeben und bruchen ane einiche beleidigung und schmach, ouch on einiche nüwerung der zöllen und ander beladnissen, anders dann von alter har sitt und brüchlich gewesen ist.

— — — «Wir noch die unsern söllen ouch zuo beiden teilen einandern nit verbieten, arrestieren (noch) pfänden oder annemen, dann allein um gichtig schulden oder die, so durch gnuogsam brief oder kundschaft mögen bezüget werden, oder um schwerlich verschulden, ob die durch jemands in des andern teils landen beschechen wären. Welicher dawider täte, soll dem klagenden teil allen kosten und schaden (so er) darum erlitten abtragen.

«Und so wir obgemeldter küng zuo Frankrych, (derzit!) herzog zuo Meiland, uss ganzem gemüet begeren, den vorgemeldten unsern guoten fründen, gemeinen Eidgnossen, mit noch merer fryligkeit (!) zuo begegnen, haben wir inen hiemit ir vorhargebr(u)cht fryheit in dem herzogtum Meiland confirmirt, ernüwert und nachgelassen, dass all und jeklich derselben stetten, ländern und zuogewandten, so in disem friden und fründschaft genempt sind, burger, landlüt, undertanen, botschaften, botten, bilger, edel und unedel, zuo ross oder ze fuoss, wess namens, stats oder wesens die syen, mit iren lyben durch unser ganz herzogtum M. frylich, si-

Digitized by Google

cherlich und an(e) einich beleidigung gan, wandlen und widerkeren mögen, und darzuo mit iren koufmanschaften und güetern, so da erzogen sind oder werden, jetz bereit oder gearbeitet sind oder nachmals bereitet und gearbeitet möchten werden, es sy(g) in unsers des vorgemeldten Küngs, herzogen zuo Meiland oder in andern, (als) derselben herren de(r) Eidgnossen und irer zuogewandten des punts obertütscher landen ertrychen, herrschaften und landen, dass si die durch das ganz herzogtum zuo Meiland bis zuo derselben statt Meiland graben usbeschlüssenlich (d. h. exclusive) füeren und fertigen, koufen und verkoufen söllen und mögen on bezalung einichs zolls, daz(i)en, gabellen oder ander ufnemungen und beschwerden, es sy(g) dass die bezalung derselben uns vermeldtem Küng, als herzogen zuo Meiland, oder desselben unseres herzogtums stetten, grafen, fryen herren, gemeinden oder andern personen zugehörte, dass alles dess sy fry, ledig und unbeladen sin und beliben söllen; doch so soll der zoll innerthalb der statt graben zuo Meiland, so obstat vorbehalten ist, nit anderlicher (!) geordnet noch ufgenommen werden, dann wie von alter har gebrucht worden ist. Wir wellen(t) ouch, dass von den rossen oder ochsen und anderm vych dhein zoll von inen soll bezalt werden, wo doch (je) dieselben erzogen oder wohar die gebracht werden. — Und hieby erlütern wir obgemeldter küng von Frankrych, herzog zuo Meiland, und wir obgemeldten gemein Eidgnossen, dass niemans dise fryheit und nutzung gezime oder sich dero behelfen oder erfröwen soll, dann die so obstat in disem friden und fründschaft erlütert und irs punds obertütscher landen oder ir undertanen sind.» — — —

Eben dieses Interesse der Vergleichung möge es rechtfertigen, dass ein blos auf Mailand bezüglicher Vertrag vom Jahr 1705 — den ein nach Spanien verpflanzter Spross der bourbonischen Dynastie, Philipp V., mit sieben katholischen Ständen der Eidgenossenschaft

Digitized by Google

abschloss — hier noch berührt wird. Derselbe ist ein förmlicher Bündnisvertrag, der verschiedene Artikel rein politischer Natur enthält; als wesentlichen Bestandtheil dürfen wir jedoch die hienach folgenden Artikel betrachten, die grösstentheils ältere «Kapitulate» wiederholen, aber den Bestimmungen von 1516 gegenüber eine Reihe unliebsamer Störungen durchscheinen lassen. Das Ganze ist ein Beispiel unserer ältern Staatsverträge, die Politisches und Oekonomisches vermengen. Auch diese Fassung hat noch einen idyllischen Zug, der sich nicht lange mehr erhalten konnte[1]).

(1705, 15. Dez.) Weitläufiger Eingang — — —

«Des ersten so versprechent wir einandern, dass wir und die unseren beiderseits freien sicheren Zugang, Handel und Wandel gegen einander haben sollent und mögent. Hienebent so versprechen und lassent zu wir die obgenannten Ort in diser püntnuss begriffen, dass ihrer kathol. königl. Majestat Volk und Underthanen des Herzogthums Meiland auf unseren und unser Underthanen Landen allerhand Victualien oder Nahrung, Speis und Trank zu ihrem haushäblichen Brauch kaufen mögent. Was aber einer darüber zu kaufen begehrte, soll es beschehen mit Erlaubnus der Oberkeiten oder des Amtmanns da man solches kaufen wollte. Also auch sollent und mögent sie allerhand andere Waaren und Kaufmannschatz kaufen und verkaufen, auch diss alles,

[1]) Einen Abdruck gab Zellweger in seiner Geschichte der diplomatischen Beziehungen zu Frankreich, Bd. I. (1849), Beilage 13 (p. 71—102); einen andern die Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bd. VI. 2. p. 2298—2311. Die noch ziemlich alterthümlichen Formen des Textes sind oben, der Verständlichkeit wegen, soweit thunlich modernisirt. — (Betheiligt waren Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell I. R.)

Digitized by Google

es seie Waaren oder Victualien, auf das gesagt Herzogthum und Stato zu Meiland fertigen, dass doch sie alle schuldige Zöll zahlent und alle Ordnungen, so von uns aufgesetzt werden möchtend, haltend.

Ob aber solches vielleicht den übrigen Orten der Eidgnosschaft, so in etlichen dieser Landen, besonders ennet Gebirgs, gleicher Gestalt mit den obgenannten Orten zu herrschen habent, nit gefallen wollte, so haben doch Wir der König gedachten Orten, so in dieser Püntnus begriffen, versprochen, aus sonderer Güte und Mildigkeit allen ihren Underthanen und Landen zuzulassen, dass sie allerhand Victualien und ässige Speis zu ihrem Hausbrauch und Aufenthalt kaufen mögent, wie folget.

Namlichen, und für das ander, dieweilen dann der eidgenössischen Underthanen ennet Birgs die höchste Beschwerd und Anliegen ist, die Nahrung zu haben, dass (da so?) sollent und mögent alle und jede ihre Underthanen ennet Gebirgs oder die so bei ihnen wohnend und haushäblich seind, auf die Märkt auf unserem Herzogthumb und Stato zu Meiland gehen, reiten und fahren, zu Wasser oder Land, zu allen Zeiten; doch dass sie bei ihren Eiden anzeigent, dass sie ihre Underthanen oder Beiwohner seient. Auf den Märkten aber soll man keine Verhinderung thun, den Kaufleuten Korn darzuführen; was dann ein jeder auf seinem Leib oder Ross fertigen mag von allerhand Getreid und (anderer) Nahrung zu seinem Hausbrauch (sofern solches nit auf Fürkauf beschiehet, sondern allein zu eines solchen Käufers nothwendigem Hausbrauch), da(s) soll und mag er frei, ungehindert und unversperrt kaufen und hinweg fertigen. Und dieweil etlich der gesagten eidgenössischen Underthanen weit (von einander; zerstreut) gesessen, und nit einem jeden allwegen kommlich, so viel weit zu reisen, allein zu seinem Hausbrauch einzukaufen, so lassent Wir der König auch zu und bewilligent, dass nit nur ein jeder für sich selbst allein

Digitized by Google

zu seinem Hausbrauch Getreid auf den Märkten unsers Herzogthums und Stato kaufen möge, sondern dass einer auch wohl möge für andere Personen und seiner Benachbarten Haushaben (deren Namen und Zunamen in Geschrift gestellt und von einem Amtmann daselbsten schriftlicher Schein darum gegeben werden soll) kaufen, doch allein zu ihrem haushäblichen Brauch, und dass kein Gefahr darin gebraucht werde. Und ob auch etwa habliche und vermögliche Leut mit etlichen Rossen, Wägen oder Schiffen auf solche Märkt käment, und die von der Obrigkeit Schein oder Zeugnis erzeigten, dass ihr Vorgeben wahr seie, soll ihnen auch zugelassen werden, solches Gut und Getreid, so viel sie ein Jahr lang für ihren eigenen Hausbrauch manglent, ohne Verhinderung allda zu kaufen und heimzufertigen; doch dass in (den) gemeldeten Sachen, es seie wenig oder viel, der billige und gewöhnliche Zoll abgerichtet werde, und nit weiters. Es soll aber niemand Fürkauf oder Kaufmannschatz hiemit brauchen, er habe denn von unseren des Königs verordneten Magistrat-Herren dessen Erlaubnis. — — — (Strafen etc.)

Zum dritten so wollent auch wir der König Don Philippus die Herren Eidgenossen obbemeldt und die Ihren mit allen ihren Waaren, Hab' und Gut in und durch unser Land und Herrschaften lassen handlen und wandlen, kaufen und verkaufen, also dass sie und die Ihren allerhand Waaren und Gut kaufen und hinwegfertigen mögent ohne alle Hindernus und Beschwerden, dann allein dass man den rechten, ordentlichen und ziemlichen Zoll bezahle. Doch was Rys (oder) Korn kaufmannschaftweise belangt, das soll mit besonderer Erlaubnus und Bezahlung der Tratte, (wie) obsteht, beschehen[1]). Was aber allerlei Harnisch und Gewehr, nichts vorbehalten, betrifft, das soll zu ihrem und der Ihrigen Brauch

[1]) Im 2. Art. war für Wegfuhr, resp. Vorkauf von Korn eine Lizenzgebühr von 6 Realen bestimmt, für den Fall betrüglichen Verfahrens aber harte Strafe vorbehalten.

Digitized by Google

verwilliget sein, dass sie solches in und auf unserem Herzogthum und Stato zu Meiland kaufen und hinwegfertigen mögent ohne Bezahlung einiger Zölle; also auch aus anderen Landen und Herrschaften durch unser des Königs Land und Herzogthum und Stato zu Meiland allerhand Getreid, Victualien und Waaren zu fertigen, welches alles ihnen zugelassen werden soll durchzufertigen ohne alle Beschwerd, doch allwegen die gewöhnlichen billigen Zölle an den Orten, da die Zollstätten sind, zu bezahlen, und nit weiters. Doch allein vorbehalten das Salz, welches bleiben und gehen soll, wie von Alter her gewöhnlich gewesen, ohne neue weitere Beschwerde oder Auflage. Es soll auch den Herren Eidgenossen, so in dieser Püntnus begriffen sind, und ihren Underthanen zugelassen sein, ihr Vieh auf unser Herzogthum und Stato zu Meiland zu treiben und (da) verkaufen zu lassen, ob es gleich nit am Samstag wäre, da der ordentliche Markt gehalten wird; doch sollent sie den ordentlichen Zoll bezahlen, aber auch nit höher denn wie an solchen Märkten gewohnt und brauchlich ist, und sie, die Verkäufer, in solchem Fall schuldig sein, solche Verkaufung den Zollern anzuzeigen, damit kein Betrug beschehe. Wenn aber doch je in solchem Viehzoll Gefahr oder Betrug gebraucht würde, so soll der Fehlende für seine Strafe schuldig sein, den Zoll zweifach zu bezahlen, wie man ihn bezahlt ausser den gewöhnlichen Samstagmärkten. Wenn sie aber das Vieh auf dem Markt zu Meiland nit verkaufen möchten, soll ihnen zugelassen sein, dasselbe auf andere Märkte des Herzogthums ...zu treiben; doch soll ihnen von des Durchtreibens wegen (so man Transit nennt) von einem Ort an das andere kein Zoll abgenommen werden. Wenn aber pestilenzische oder Sterbensläufe (die Gott verhüten wolle) einfielen, sollen gesagte Herren Eidgenossen aus den (genannten) Orten oder ihre Underthanen, so dergleichen Viehgewerb üben und Vieh bei der Tresa durchtreiben wollten, schuldig sein, das Vieh

Digitized by Google

daselbst durchzuschwemmen; doch sollen sie von dieses Durchschwemmens wegen auch nichts zu bezahlen schuldig sein.

Und dieweil dann von den Orten geklagt worden, dass bei den Porten der Stadt Meiland, wie gleichfalls anderer Orten mehr dieses Herzogthums und Stato, mancherlei Abdrückungen und Erpressungen gegen den Handelsleuten ihrer Lande, welche sowohl mit Vieh als anderer Gattung Waaren dahin und wiederum von dannen fahren, verübt werden mit Geldforderungen oder Anlagen (?) für allerlei Beschwerlichkeiten, über die Bezahlung des schuldigen Zolls, und dieweil dergleichen Ungebühren nachzusehen ganz unbillig, so wollen Wir der König, und ist Unser ausdrücklicher Befehl, dass kein Zoller oder (irgend) eine andere Person unsers Herzogthums .. zu Meiland sich unterfangen solle, inskünftig dergleichen Abdrückungen und Beschwerungen zu verüben, ja nicht das Wenigste und Allergeringste zu fordern, und noch weniger zu nehmen, ausser dem gewöhnlichen Zoll, bei hoher Geld- oder Leibesstrafe, nach Gutbedünken des Herrn Gubernators des Herzogthums .. und nach Beschaffenheit der sich zutragenden Fälle; wollen auch hiemit allen Richtern und Amtleuten der Justiz, die es berührt, auferlegt und anbefohlen haben, dass, so oft und viel ihnen von einem Underthanen, wer der wäre, aus den Orten und anderen Verbündeten .. von dergleichen Uebergriffen Klage vorkommen würde, sie mit der Abstrafung gegen die Uebertreter ernstlich und streng verfahren und den Herrn Gubernator davon (benachrichtigen) sollen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Zum zwölften wollen Wir der König auch Befehl thun und verschaffen, dass allerhand Waaren und Kaufmannsgüter, so aus Italia durch Unseren Staat, Stadt und Herzogthum Meiland in Lothringen, Burgund, Frankenreich, Niederland und dem Rhein nach in Teutschland, und von

Digitized by Google

diesen . . Orten dannen wiederum in das gemeldte Herzogthum . . zu Meiland geführt und gefertiget werden, keine andere Strasse und Pass brauchen noch nehmen, denn durch der Herren Eidgenossen unserer Bundsgenossen Land, in Massen wie solches von Alter her auch gebraucht worden; doch also dass sie, unsere Bundsgenossen, gute Ordnung und Einsehen (thun und) verschaffen, auf dass die Kaufleute und ihre Fertiger wider Billigkeit nicht beschwert werden.

Wir kehren zu Frankreich zurück. Der Krone boten die Bündnisverträge eine Handhabe zu starken Werbungen für Solddienste, an welchen sich Schweizer aus allen Volksschichten betheiligten; nur zeitweise griffen die Obrigkeiten hemmend oder verbietend ein, wenn äussere Gefahren einige Zurückhaltung empfahlen oder die Jahrgelder und Sölde ausblieben; damit wurde ohne Zweifel der friedliche Verkehr etwas eingeschränkt. Störungen kamen aber auch von anderer Seite. Indem die Stadt Lyon ein Drittel der zu erhebenden Zölle für sich bezog, war es ihr Interesse, dieselben gegen jedermann festzuhalten; nachdem sie für den Handel mit Seide und deren Verarbeitung ein Monopol erhalten hatte (1540), legte sie einen besondern Zoll (5%) auf die durchgehenden Artikel und forderte ihn auch von den Schweizern, sobald diese mit konkurrirenden Fabrikaten erschienen; dies betraf vor allem Zürich, wo die evangelischen Flüchtlinge aus Locarno die Seidenindustrie (Floretspinnerei etc.) wieder einbürgerten (1555—85 f.). Im Jahr 1585 verordnete König Heinrich III. einen allgemeinen Eingangszoll für alle nach dem Süden gehenden Waaren, der aber diesseits als eine Neuerung angefochten wurde.

Die Religionskriege, welche Frankreich drei Jahrzehnde lang zerrissen, waren für Handelsbeziehungen

Digitized by Google

nicht günstig, zumal die Zölle erhöht und andere Auflagen errichtet wurden. Wenn die Schweizer sich denselben nicht unterziehen wollten, so wurden ihre Waaren in Beschlag genommen; es mussten darüber kostspielige Prozesse geführt werden, worin die Zoll- und Steuerpächter am wenigsten zu verlieren hatten; diese versuchten auch sonst alle möglichen Mittel, um keine Ausnahme dulden zu müssen. Die von Schweizern eingebrachten Waaren wurden scharf untersucht; wenn sich fand, dass sie einheimischen Erzeugnissen glichen — selbst wenn dies nur bei der Verpackungsweise der Fall war, — so wurde der Verkauf beanstandet; die Ausfuhr von Gold und Silber, die gesetzlich mit Galeerenstrafe bedroht, den Schweizern aber durch eine Konzession von 1556 unter gewissen Bedingungen gestattet war, wurde immer wieder behindert, der Transit (Verkehr mit Spanien) belästigt und durch dergleichen Plackereien der Nutzen des Handels beinahe völlig aufgezehrt. Ueberdies traten bisweilen Verluste ein; oft war der Gläubiger genöthigt, Grundstücke an sich zu ziehen, um nur etwas zu retten; auch solcher Notherwerb war aber mit besondern Kosten belastet. Ueber diese Schädigungen beklagten sich im Jahr 1594 die reformirten Orte bei König Heinrich IV., den sie vornehmlich gefördert hatten; er sagte ihnen Abhülfe zu, liess seitdem die eingereichten Beschwerden prüfen und gab neue Zusicherungen in den Verhandlungen über ein Bündnis, das bekanntlich 1602 zu Stande kam. Abermals entschieden politische Berechnungen für bedeutende Zugeständnisse in ökonomischen Dingen. Den Schweizern, denen er 36 Millionen Franken schuldete und gewissermassen die Erringung der Krone zu danken hatte, kam er nämlich mit einem Erlass vom 16. Juli 1604 entgegen, der die alten Freiheiten

Digitized by Google

wieder herstellen sollte. Das Verdienst, den Text desselben zum Druck befördert zu haben, gebührt J. K. Zellweger; es ist um so grösser, als die Urkunde, die mehrfach, wenigstens in Abschriften, vorhanden gewesen sein muss, sich verloren zu haben scheint[1]).

Deren Inhalt lässt sich, von der langen Einleitung abgesehen, die oben benutzt ist, in Folgendem resümiren (vgl. Zellw. I. 1, p. 134, 135). Die Schweizer erhalten vollkommene Freiheit des Verkehrs und der Niederlassung in Frankreich. Für ihre eigenen Erzeugnisse und deutsche Waaren, welche sie einführen, gelten die Zollsätze von 1516.[2]) Die Freiheiten der Lyoner Messe (die jährlich viermal gehalten wurde) dauern für sie je 15 Tage länger. Mittelst eines Passes steht ihnen die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen frei. Dem Erbfall an den König sind sie nicht unterworfen; sie dürfen frei testiren und stehen in diesen Dingen den Einheimischen gleich. Ihres Gottesdienstes wegen dürfen sie nicht kontrolirt oder belästigt werden. Bürgerwachtdienste haben sie nicht zu leisten, ebenso keine Steuern oder Frohnden für Reparaturen an Städten und Schlössern; auch die Taille für liegende Güter trifft sie nicht. Endlich dürfen sie selbst mit denjenigen Völkern Handel treiben, mit welchen Frankreich im Kriege stünde.

[1]) Die Sammlung von Vogel (priviléges des Suisses; 1751) hat dieselbe nicht. In einem gediegenen Aufsatz von Paul Schweizer: Ludwig XIV. und die schweiz. Kaufleute, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte, VI. (1881), p. 131—168, der rückgreifend eine Reihe von Verhandlungen erzählt, ist dieses Dokuments nie gedacht, was über dessen Geltung Zweifel erweckt.

[2]) Diese gibt eine Beilage bei Schweizer (p. 169, 170).

Digitized by Google

Wir glauben hienach etwas nicht ganz Unnützes zu thun, wenn wir den Originaltext in den wichtigsten Stellen einschalten: [1])

— — — — «Pour (ces) causes, désirant en toutes choses favorablement traiter les dits Sieurs des Ligues et (les) marchands de leurs villes, cantons et alliés et leur donner tel contentement qu'ils peuvent espérer en la jouissance des dites exemptions, Nous, de l'avis de notre [dit] Conseil, auquel les dits traités d'alliance, confirmations d'arrêt(é)s, de vérifications et le cahier des remontrances et plaintes des dits sieurs ambassadeurs suisses ont été communiqués, de notre grace spéciale, pleine puissance et autorité royale, et en faveur et respect du dit renouvellement d'alliance, avons dit et déclaré et déclarons, voulons et nous plaît que les dits sieurs des ligues des Suisses, bourgeois, marchands et autres personnes de la dite nation, de quelque qualité qu'ils soient, jouissent librement, pleinement et paisiblement de tous les dits privilèges, octrois, immunités et exemptions obtenues tant en général qu'en particulier par le moyen des dits traités d'alliance de la dite année 1516, et lettres de confirmation qui leur en ont été concédées et accordées par les Rois nos prédécesseurs et nous, sans qu'il y soit diminué, innové, préjudicié ni dérogé aucune chose, et que le tout demeure en sa forme, vigueur et vertu, conformément aux vérifications qui ont été faites en nos cours souveraines et au(ssi) (dans) nos juridictions subalternes, à ces fins et tant que besoin est ou serait, Nous leur avons tous les dits privilèges, exemptions et immunités confirmé(es), continué(es) et renouvelé(es), confirmons, continuons et renouvelons, et iceux bourgeois et marchands avons remis et remettons en la pleine, entière et libre jouissance de leurs dits anciens

[1]) Der bei Zellweger, Bd. I. Beil. 1 (pag. 3—12) mitgetheilte Text ist ziemlich nachlässig behandelt; es musste daher eine Reinigung vorgenommen werden.

Digitized by Google

privilèges, immunités, exemptions et libertés quelconques, dont ils jouissaient lors des dits anciens traités d'alliance, pour hanter, fréquenter et négocier sûrement et librement, en temps de paix et de guerre, en nos dits royaumes, pays, terres et seigneuries de notre obéissance, acquises et (à) acquérir et en icelles faire, exercer et continuer par eux et leurs agents et facteurs leur train, négoce et trafic de toutes marchandises, y amener et faire amener et voiturer, tant par mer, eau douce que par terre, toutes sortes de marchandises crues ou faites et fabriquées au dit pays de Suisse et Allemagne, comme aussi de tirer, sortir et passer librement et quiètement par nos dits royaumes et pays de notre obéissance, toutes sortes de marchandises non prohibées et défendues, sans pour ce payer aucunes nouvelles douanes, péages, gabelles ni autres impositions et subsides que ceux qu'ils payaient et étaient établis et imposés lors des dits traités d'alliance de la dite année 1516, de quelque nature que soient les dites impositions et subsides et sous quelque qualité et prétexte qu'elles soient imposées et levées, et nonobstant quelques conditions qui puissent être contenues et exprimé(es) tant par nos édits et ordonnances d'établissement d'iceux contre les privilèges et exemptions, que par les baux à ferme ou commissions des receveurs et commis, qu'ils (?) ne (?) soient ici particulièrement déclarées et exprimées et lesquels (?) nous y tenons pour exprimées et spécifiées tout ainsi que si au long ils y étaient déclarées et insérées, et sans que à la jouissance des dits privilèges et exemptions quelconques les bourgeois, marchands ni autres de dite nation et alliés suisses puissent de présent ni à l'avenir être troublés, empêchés ni inquiétés par nos juges et officiers, maîtres et gardes des ports, portes, ponts et passages; fermiers, receveurs et commis à la recette de nos droits, douanes, péages, gabelles, subsides et impositions ni aides, par surhautement de gabelles anciennes, ni autre-

Digitized by Google

ment, à l'entrée ou sortie de nos dits royaumes et pays de notre obéissance, ce que nous leur défendons très expressément, à peine contre chacun contrevenant de mille écus d'amende et de tous dépens, dommages et intérêts des dits marchands et leurs voituriers, et autres peines portées par les dits anciens traités d'alliance et privilèges.

Aussi leur continuons et confirmons la liberté et permission de sortir et emporter leur or et argent hors notre dit royaume et pays de notre obéissance, en prenant passeport de notre lieutenant et gouverneur en notre ville de Lyon, comme ils avaient accoutumé faire avant les derniers troubles, auxquels (gouverneurs) mandons de livrer les dits passeports sans difficulté, nonobstant quelques défenses générales ou particulières qui pourraient être faites du transport de l'or et argent hors notre royaume.

Davantage les avons déclarés exempts du droit d'aubaine et d'échevance, et iceux tenus et réputés pour régnicoles, pour tester et succéder, (sans être?) tenus (de) prendre autres lettres particulières de naturalité (!) ou déclarations, et sans qu'ils puissent être recherchés pour le fait et exercice de leur religion, maintenus ni contraints d'aller ni envoyer aux guet et gardes ordinaires ni extraordinaires au dit Lyon et ailleurs où ils habiteront, ni à payer ou contribuer aucune chose pour les réparations et fortifications des villes et châteaux, ni de même aucunes tailles pour les biens et fonds ruraux qu'aucuns deux possèdent, et que bien souvent ils sont contraints (de) prendre et acheter en payement de ce qui leur est dû, dont nous les déclarons francs, quittes et exempts.

Et en outre, suivant ce qui leur a été accordé d'ancienneté (!), qu'ils puissent jouir de la franchise de quinze jours à la fin de chacune foire du dit Lyon, pour vendre, acheter et sortir librement toutes sortes de marchandises licites, avec tels privilèges, liberté et exemptions qu'ils ont durant

Digitized by Google

les dites foires, et encore n'entendons qu'ils soient compris de présent ni à l'avenir aux édits, ordonnances et défenses de négocier et trafiquer aux royaumes et pays étrangers, lorsqu'ils fussent ennemis de cette couronne de France, ainsi (de sorte!) qu'ils puissent librement négocier leurs marchandises comme si telles défenses n'étaient faites.» — — —

(Es folgen Befehle zur Rückerstattung unbefugt bezogener Taxen und Gebote betreffend Publikation und genaue Handhabung obiger Verfügungen.)

Mit Heinrichs IV. plötzlichem Tode (Juli 1610) gingen grosse Pläne und unermessliche Hoffnungen (einstweilen) unter; in Frankreich überwogen längere Zeit die von dem König bekämpften Tendenzen, bis Richelieu das Staatsruder ergriff. Das Bündnis mit den Schweizern blieb, der Verschreibung gemäss, in Kraft bis 1651, nämlich noch 8 Jahre nach dem Tode Ludwigs XIII.; allein das Land fiel unterdessen einer Zerrüttung anheim, die auch für die Schweiz empfindliche Folgen hatte, indem die Zahlung von Jahrgeldern, Zinsen, Sölden etc. ausblieb, die geworbenen Mannschaften vertragswidrig verwendet, die Zölle erhöht und die Vorrechte der Kaufleute in allerlei Formen verletzt wurden. Es ist Aufgabe der Spezialforschung, diese Verhältnisse genauer zu charakterisiren; hier müssen wir uns begnügen, an langjährige und ernste Verhandlungen zu erinnern, die zur Einigung der Eidgenossen hätten führen sollen. Konfessionelle Zerwürfnisse und andere Spaltungen schwächten aber diese der wieder erstarkenden französischen Regierung gegenüber, so dass das neue Bündnis (Sept. 1663) für sie weniger günstig ausfiel als frühere Verträge, und bald zu den alten Beschwerden neue, noch drückendere,

Digitized by Google

kamen.[1]) Der auf den Handel bezügliche Artikel wird hier gerade seiner allgemeinen resp. unbestimmten Fassung wegen noch mitgetheilt:

«*Art. 20.* Et suivant ce que les traités de paix d'entre la couronne de France et Nous des Ligues contiennent, comme(nt) les marchands de Nous des Ligues doivent être traités, quant aux péages et subsides, demeurera le tout en

[1]) Die schon erwähnte Abhandlung von Schweizer und dessen Einleitung zu der Korrespondenz von M. Mouslier (1664—71), in den «Quellen zur schweiz. Geschichte», Bd. IV, p. LXXII—XCIII, erörtern den Gang der Verhandlungen über die Zollprivilegien bei Anlass der Bündniserneuerung, von 1651 bis 1663 resp. bis 1670. Es ergibt sich da mit aller wünschbaren Deutlichkeit, wie einerseits die Interessen der «Orte» sich höchst selten vereinigen liessen, und anderseits auch in den zünftischen, d. h. grossentheils von Gewerbe und Handel lebenden Ständen die regierenden Herren in der Regel andere Dinge höher schätzten als die Förderung der heimischen Industrie, durch Schwäche und Wankelmuth aber oft auch die bevorzugten Angelegenheiten gefährdeten; wie endlich die französischen Behörden es meisterlich verstanden, mit Ausflüchten, Aufschüben, Kompetenzfragen, Protesten, Drohungen und thätlichen Eingriffen den Forderungen der Schweizer zu entgehen und sich freien Spielraum für die Willkür zu schaffen. Bemerkenswerth ist hier namentlich, dass die Franzosen bereits fürchteten (oder es vorschützten), durch eine Konzession für die schweizerische Seidenindustrie überflügelt zu werden (zum Theil durch Anziehung italienischer Arbeiter und italienischen Materials); dazu gesellten sich die wachsenden Bedürfnisse des Fiskus, der ebenso als gefährdet dargestellt wurde. Mit aller möglichen Konsequenz versuchte man desshalb französischerseits, die aus schweizerischen Rohstoffen gefertigten Waaren von denjenigen zu unterscheiden, worin fremde Stoffe (Seide, Baumwolle) verarbeitet waren. Zeitweise versuchte es die Regierung mit der reinen Gewalt, indem sie Zürcher und Luzerner Waaren mit 30 % Zoll belegte (1668) und sogar Käse den neuen Zöllen unterwarf, weil Freiburg zeitweise eine Werbung für Spanien gestatten wollte. Nur völlige Nachgiebigkeit der Schweizer sollte ihnen etwelche Schonung eintragen.

Digitized by Google

son entier comme du passé et sans aucune innovation, et pourront les marchands, pélerins, messager et autres des deux parties, qui trafiqueront et négocieront des uns aux autres pays, sûrement et sans aucun empêchement en corps et en biens, librement et à leur volonté, aller, venir, séjourner et demeurer par le(s) pays de l'une et de l'autre partie, sans fraude ni déception.»

In diese Zeit fällt die Entwicklung Frankreichs zu einem Industriestaat ersten Ranges, unter der umsichtigen und kräftigen Leitung des Ministers Colbert, der für die Auswüchse des «Merkantilismus» (al. Colbertismus) allerdings nur theilweise verantwortlich ist. Die wesentlichen Züge dieses Systems sind bekanntlich die mehr oder weniger künstliche Förderung der Fabrikation von werthvollen Ausfuhrartikeln, die Ausschliessung fremder Gewerbserzeugnisse durch hohe Zölle oder förmliche Verbote, die Begünstigung der Einfuhr von Rohstoffen für die heimischen Gewerbe, neben Erschwerung der Ausfuhr solcher Stoffe oder nothwendiger Lebensmittel; dies alles mit Rücksicht auf eine vortheilhafte «Handelsbilanz», deren Auffassung hier nicht zu beleuchten ist. Frankreich erntete reiche Früchte von dieser planvollen Hebung seiner Kräfte, reizte aber andere Staaten, die gleichen Mittel zu versuchen, die französischen Produkte ihrerseits zu besteuern oder auszuschliessen, und leitete dann auch durch das Beispiel seiner Missgriffe die abendländische Welt. Die masslose Macht- und Herrschgier Ludwigs XIV., der mehr und mehr auch die tüchtigsten Beamteten von sich stiess, und die Folgen der Unduldsamkeit, die er grossgezogen hatte, stürzten indess das einst glänzende Reich in einen Zustand, der in einer gewaltsamen Wiedergeburt des Staates unterging.

Digitized by Google

Der berühmte einheitliche Zolltarif von Colbert (1664), der freilich wegen der Sonderrechte einzelner Provinzen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, bestärkte immerhin die Neigungen für ein fiskalisch einträgliches Protektionssystem, das allmälig eine Menge von Interessen befriedigte und die Ausschliessung der Konkurrenz naturgemäss immer weiter trieb. Die Schweiz, durch ihre politische Gestaltung unfähig, entsprechende Massregeln zu treffen, liess der französischen Einfuhr, die das Land mit allerlei Luxusartikeln füllte, freien Weg und gab desshalb den Anspruch nicht auf, von Frankreich mit besonderer Rücksicht behandelt zu werden. Thatsächlich erreichte die unablässige Behauptung verbriefter Rechte erhebliche Vortheile; nach einem sachkundigen Zeugen bezahlten die Schweizer Kaufleute nur etwa den zehnten Theil des Zollbetrags, der sonst auf ihrem Umsatz gelastet hätte (ca. 100,000 Franken jährlich statt 1 Mill.); eine andere Angabe schätzt ihre Einfuhr auf 4 Mill. Franken, während die deutsche nur $^1/_{10}$ (?) davon betrug; die französische Ausfuhr nach der Schweiz wird für dieselbe Zeit (die letzten Jahrzehnde des XVII. Jahrhunderts) blos zu 1 Mill. angeschlagen, was sich später erheblich änderte. Uebrigens lernte die Schweiz, wie andere Nachbarn der Franzosen, einzelne Fabrikate derselben nachzuahmen; für Basel z. B. konstatirt Dr. Geering,[1]) dass dort Lyoner Taffetbänder seit ca. 1670 verfertigt und in Deutschland etc. abgesetzt wurden, so dass es die französische Ausfuhr dahin überflügelte. Diese Konkurrenz ergriff auch andere Zweige und schränkte das Absatzgebiet der französischen Manufakturen beträchtlich ein, besonders infolge der Auswanderung, welche die Aufhebung des Edikts von Nantes nach sich zog.

[1]) Industrie und Handel der Stadt Basel, p. 635.

Digitized by Google

Um so mehr trachtete die französische Industrie, die ihr unbequemen Vorzüge, welche den Schweizern immer noch gewährt werden mussten, zu schmälern; die Streitigkeiten hörten daher nicht auf, und diese Erfahrung drängte Einsichtige zu dem Wunsche, dass einmal endgültig und genau bestimmt würde, was in diesen Dingen Rechtens sei (Vogel, p. 240 der Einleitung; 1751).

Diese Andeutung zeigt für sich allein den Weg, den die Dinge bereits genommen hatten und nicht mehr verlassen konnten. Dass die Bundesverträge mit Frankreich seit drei Jahrhunderten den Schweizern besondere Rechte für Verkehr und Handel einräumten, ist eben nur die eine Seite der Sache; auf der andern Seite beweist die Menge der besondern Erlasse der Könige und der Sprüche des Staatsraths, der Parlamente und anderer Gerichtshöfe, dass das vorwiegend politische Interesse der Krone nicht durchweg den Ausschlag gab, m. a. W. dass Politik und Oekonomie oft auseinandergingen, obwohl sie in wichtigen Dingen sich gegenseitig förderten. Indem Gewerbe und Handel in Frankreich erstarkten, der dritte Stand immer mächtiger wurde, durch seinen Wohlstand das Ansehen des Reiches mehrte, in Gesetzen und Sitten, in praktischer und theoretischer Bildung allmälig die Herrschaft gewann, erschien die Begünstigung von Fremden der Masse der Nation gegenüber um so mehr als eine Unbill, als die wirthschaftliche Arbeit noch in hundertfältigen Fesseln lag, welche die Produktion tyrannisch schädigten [1]) und den Verkehr in jeder Richtung

[1]) Als Beilage (1) wird eine Bemerkung von Roland, dem bekannten französischen Minister, mitgetheilt, die derselbe im J. 1778 in der Encyclopédie méthodique, Sect. Manufactures, Arts et Métiers (p. 507), über das damals herrschende

Digitized by Google

hemmten. Dass die französische Ausfuhr nach der Schweiz immer zunahm, wurde weniger beachtet, als dass die Einfuhr der Schweizer stieg, und zwar nicht blos an Rohstoffen oder Lebensmitteln (Käse, Häute etc.), sondern an Textilfabrikaten, in denen namentlich die Ostschweiz sich hervorthat. Wie hier, zumeist unter der Führung st. gallischer Kaufleute, die Leinwandindustrie, die Baumwollspinnerei, die Weberei und die Stickerei neben und nacheinander sich hoben und ausdehnten, zeitweise bis zu 100,000 Menschen (z. Th. auch in Schwaben und Vorarlberg) beschäftigten und einen schwunghaften Handel nährten, muss in der grundlegenden Darstellung Wartmann's verfolgt werden. Eine bedeutende Masse der erwähnten Produkte wurde von Schweizer Kaufleuten in Lyon gelagert und von dort aus, theilweise auch durch französische Häuser, in Frankreich oder andern Ländern abgesetzt. Hinwieder bezog diese Industrie einen grossen Theil des Rohmaterials (Baumwolle, Farbhölzer etc.) und andere Bedürfnisse aus Frankreich; für das massenhaft gebrauchte türkisch- rothe Baumwollengarn war sie zeitweise an Marseille und Rouen gebunden, bis nähere Plätze aushelfen konnten. Die Salzlieferungen, welche mehrere Kantone aus Frankreich bezogen, bedürfen keiner Erörterung, weil beide Theile in bezüglichen Verträgen ihren Vortheil fanden.

Obwohl nun diese ökonomischen Beziehungen immer bedeutsamer wurden, glaubte die französische Regierung in den Verhandlungen über ein neues Bündnis (1775 f.) eine einlässliche Stipulation betreffend die Rechte der Schweizer Kaufleute umgehen zu sollen,

Reglementirsystem machte; es ist dabei zu beachten, dass R. Generalinspektor der Manufakturen war, und dass allerlei Zeugnisse seine Aussagen bestätigen.

Digitized by Google

und die eidg. Stände vermochten, da sie hierin nicht zusammenhielten und für den Augenblick wesentlich politische Absichten verfolgten, nicht zu verhindern, dass der am 28. Mai 1777 in Solothurn abgeschlossene Vertrag die altgewohnte Zusage nicht wiederholte, sondern erst eine spezielle Unterhandlung in Aussicht nahm, um die Forderungen der Schweizer zu prüfen und eine billige Uebereinkunft festzusetzen. Der bezügliche Artikel ist merkwürdig genug, um hier eingerückt zu werden:

Art. 18. «Der König erklärt sich, der schweizerischen Nation alle die Privilegien und Vorrechte beizubehalten, so die Kaufleute und andere Schweizer rechtmässiger Weise in Frankreich erworben haben. Da aber die beiden Theile voll des gegenseitigen Vertrauens den Beschluss dieses gegenwärtigen Bündnisses nicht haben verzögern wollen, um die Natur und eigentliche Beschaffenheit gemeldter Privilegien und Vorrechten genau zu bestimmen, so sind sie übereingekommen, in dem Laufe zweier Jahre, von dem Tag der Ratifikation an zu rechnen, auf das erste Begehren Sr. Mt. oder der löbl. Stände und ihrer Mitverbündeten Konferenzen zu halten, in welchen man nach den Regeln der Aufrichtig- und Billigkeit die Titel und Beweggründe der[en] durch die Eidgenosschaft oder ihre verschiedenen Glieder gemachten Forderungen mit einander festsetzen wird. Die zu beschliessende Verkommnus aber soll die gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort dem gegenwärtigen Bündnis, von welchem sie als ein Theil anzusehen ist, einverleibt wäre. Unterdessen soll keine Neuerung vorgenommen werden.»

Diplomatie war nie die starke Seite schweizerischer Politik; auch in dieser Angelegenheit zog sie den Kürzern. Der französische Hof beeilte sich nicht, die verheissenen Konferenzen anzubahnen, und von einhei-

Digitized by Google

mischen Interessenten gedrängt, that er bald einen Schritt zu ihren Gunsten in dem Edikt vom Dezember 1781, das am 8. Januar 1782 vom Pariser Parlament «eingetragen» wurde. Wir dürfen dasselbe als den Anfang vom Ende der schweizerischen Vorrechte bezeichnen, indem es zwar noch einige Ausnahmen übrig liess, diese aber unter scharfe Aufsicht stellte und für einzelne Artikel weitere Beschwerden ankündigte. Die Motive lassen wir hier im Wortlaut, die etwas weitläufigen Verfügungen dagegen in einem gedrängten Auszug folgen. [1])

Edit du Roi, *qui fixe les priviléges des sujets des Etats du Corps helvétique dans le Royaume.* Donné à Versailles au mois de Décembre 1781. Registré en Parlement le 8 Janvier 1782.

Louis, par la grâce de Dieu roi de France et de Navarre: A tous présents et à venir, Salut. Après avoir examiné avec la plus scrupuleuse attention les priviléges dont la nation suisse a joui dans notre royaume, nous avons reconnu qu'il en est quelques-uns qui émanent principalement de la paix perpétuelle de l'année 1516, et d'autres de différentes concessions qui lui ont été faites et confirmées de temps en temps par les rois nos prédécesseurs. Tous ces priviléges, fondés sur l'esprit et sur la lettre du traité de la paix perpétuelle de 1516, reposaient sur la base de la parfaite réciprocité qui y est stipulée; mais le Corps helvétique n'ayant rempli dans aucun temps (?) les conditions de cette réciprocité,[2]) qu'il représente comme incompatible avec la constitution des différentes républiques qui le com-

---

[1]) Das Erheblichste theilte schon Gonzenbach mit (p. 108 bis 110).

[2]) Die fast unbelästigte Einfuhr französischer Produkte wird hier ignorirt!

Digitized by Google

posent, non seulement les articles de la paix perpétuelle qui accordent des priviléges aux Suisses, mais les concessions qui en ont été comme la suite, sembleraient abrogés par le fait, et nous aurions pu être d'autant plus facilement portés à les regarder comme entièrement caducs, que le changement des circonstances, la progression étonnante du commerce des Suisses et le tort considérable qu'il fait à nos sujets et à nos finances, étaient pour nous un motif puissant et légitime de faire cesser des prérogatives aussi préjudiciables. Néanmoins, voulant donner à la nation helvétique un témoignage éclatant de notre constante affection, nous avons préféré de chercher les moyens de concilier l'intérêt de nos peuples et de nos propres revenus avec les avantages dont nous pouvons faire jouir les Suisses dans notre royaume, sans exiger d'eux une réciprocité que leurs constitutions ne comportent pas. Cette même affection pour nos fidèles alliés nous a surtout guidés dans cet examen, et nous nous persuadons que tous les Etats qui composent le louable Corps helvétique regarderont comme une nouvelle preuve de notre bienveillance les concessions que nous déterminons à leur faire. A ces causes etc. etc.

1. Freie Bewegung der Schweizer in französischem Gebiet, mit Vorbehalt der bestehenden Gesetze. 2. Erlaubnis zur Niederlassung, Erwerbung von Liegenschaften und Betreibung eines Gewerbs- oder Handelszweiges, unter Beachtung der respektiven Gesetze, Reglemente und örtlichen Bräuche; ausgeschlossen sind dabei Aemter und Pfründen, als welche überhaupt kein Fremder erhalten kann. 3. Die in Frankreich wohnhaften Schweizer, die weder Grundstücke besitzen noch ein Geschäft betreiben, sind von der Kopfsteuer und andern persönlichen Lasten befreit. Dazu gehören diejenigen, die in Frankreich ihren Studien obliegen, und Kaufleute, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten. 4. Die ansässigen Schweizer, die Güter besitzen oder irgend ein Gewerbe aus-

Digitized by Google

üben oder ausgeübt haben, tragen wie die Unterthanen des Königs die Lasten des Staats, wie auch die an ihrem Besitz oder Berufe hängenden Beschwerden. Sie sind nur vom Miliz- und Wachdienst und von Einquartierung frei, letzteres jedoch nicht, wenn das Militär (im gegebenen Falle) zahlreich ist. 5. Die auf dem Lande oder anderwärts, wo Frohndienste für den Unterhalt der Strassen zu leisten sind, ansässigen Schweizer sind denselben unterworfen wie die Einheimischen; doch können sie sich durch gemiethete Arbeiter ersetzen lassen. 6. Für Vollziehungsbefehle (pareatis, von einem Parlamentsbezirk in einen andern), Kanzleigebühren, Siegeltaxen etc. zahlen sie nicht mehr als die Einheimischen. 7. Die Schweizer Kaufleute geniessen ferner die Freiheit der Lyoner Messen, und zwar 10 Tage länger, gemäss dem Vertrage von 1516, und aus besonderer Zuneigung wird auch die von K. Heinrich II. gewährte Frist von fünf weiteren Tagen zugelassen. 8. Die aus der Schweiz nach Frankreich gebrachten Waaren sind als fremde und schweizerische zu unterscheiden; die erstern zahlen die gleichen Zölle, wie wenn sie von einer andern Seite her kämen; die letztern, die in Käse, Geweben und Eisendraht bestehen, zahlen wie folgt. 9. Die Schweizerkäse können über die Bureaux von Longerai und Pontarlier frei, jedoch mit Bürgschein (acquit à caution) und Verbleiung nach Lyon gehen, wo ihr Ursprung durch ein amtliches Zeugnis . . . erwiesen werden soll. Gehen sie durch ein anderes Bureau, so werden sie als andere fremde Waare angesehen. In der Zirkulation und beim Ausgang werden die schweizerischen wie einheimisches Produkt behandelt. 10. Die Leinen- nnd Hanftücher, ob glatt oder gemustert, roh oder gebleicht, zahlen beim Eingang nur die Hälfte des sonst zu erhebenden Zolls; doch muss in gehöriger Form das Eigenthum und die Fabrikation als schweizerisch bezeugt und die Waare mit den im Lyoner Zollamt deponirten Marken schweizerischer Kaufleute bezeichnet sein. Ta-

Digitized by Google

feltücher dürfen nur in ganzen Stücken eingeführt werden; zerschnitten und verarbeitet zahlen sie den vollen Betrag. 11. Wie die französischen Gewebe können die schweizerischen, wenn sie den Zoll bezahlt haben und in Lyon anerkannt worden sind, in Frankreich frei zirkuliren und ausgeführt werden. Wenn aber je die erstern mit einer Auflage belastet werden, so gilt diese auch für die letztern. 12. Die übrigen Sorten Leinen- oder Baumwolltücher, als aus gefärbtem Garn oder Mousseline etc., bleiben den bestehenden oder weiter zu erlassenden Reglementen unterworfen. 13. Die Drahtfabrikate, deren schweizerische Herkunft gehörig erwiesen ist, bezahlen nur die Hälfte des sonst geltenden Zolls. 14. Die in Art. 10 und 13 bezeichneten Artikel können nur über Longerai eingehen, von wo aus sie unter Bleisiegel nach Lyon gefertigt werden, etc. 15. Die Schweizer haben für Waaren, welche sie diesseits kaufen, keine andern Ausfuhrgebühren zu entrichten, als die Franzosen selbst. 16. Wenn ein Schweizer diese Vorrechte missbraucht und seinen Namen irgend einem andern Kaufmann leiht, so verwirkt er seine Privilegien und wird von den Gerichten je nach Verschulden bestraft. 17. Die schweizerischen Kaufleute können gemünztes Gold und Silber, das sie für ihre Waaren erhalten haben, ausführen, indem sie es deklariren und die (dafür) erforderlichen Pässe lösen. 18. In allen hier nicht berührten Fällen werden die Schweizer gänzlich den Franzosen gleich gehalten. 19. Obige Zugeständnisse gelten vom 1. Januar 1782 an bis 28. Mai 1827, als dem Zeitpunkt, wo der Bündnisvertrag von 1777 erlöschen wird.

Für den schweizerischen Handel war dieser Schlag empfindlich; es wurden auch ernste Vorstellungen erhoben und mit der französischen Gesandtschaft darüber Jahre lang verhandelt, thatsächlich aber nichts erreicht; mit einer Protesterklärung (Nov. 1784) brach man den unfruchtbaren Streit ab. Inzwischen versuchten sich

Digitized by Google

manche Kaufleute auf anderm Wege zu helfen; in St. Gallen besorgte man die zollamtlich geforderte Verbleiung der Waaren selbst, war aber dadurch genöthigt, die Zollstätten zu umgehen; damit gedieh der Schmuggel, der übrigens allerorten die natürliche Folge von Verboten und hohen Zollsätzen war. Hüben und drüben richtete man sich darauf ein; man fand Hehler und Vermittler in bedeutenden Häusern; man berechnete mit grosser Sicherheit Gewinn und Verlust und gewöhnte sich an die krummen Wege.[1]) Als die französische Regierung, um die neue «ostindische Kompagnie» zu begünstigen, die Einfuhr fremder Baumwollenfabrikate gänzlich sperrte (10. Juli 1785), sanken zwar diesseits die Preise derselben rasch um 15 bis 30 %; allein bald erholte sich die Kaufmannschaft wieder, indem sie fröhlich zum Schmuggel griff; die dafür nöthigen Opfer lohnten sich so weit, dass St. Gallen einen Antrag der Handelskammer in Montpellier, das Verbot in Petitionen an den Hof zu bekämpfen, als unnöthig ablehnte (1789). Nicht überall freilich waltete diese zuversichtliche Stimmung; ein Zeugnis dafür liegt in einer Denkschrift, die ungefähr im Herbst 1785 — Datum und Unterschrift fehlen! — aus dem Aargau an die Berner Obrigkeit gelangte und hier in einem freien Auszug erscheinen soll:

Von der Thatsache ausgehend, dass der Bodenertrag für die schweizerische Bevölkerung nicht zulänglich sei, wird im Allgemeinen verlangt, dass die Industrie gefördert resp. geschützt werde, sodann betont, dass auch die Staatsfinanzen davon abhängen, und bei Stockung der Gewerbe eine grosse Menge in's

[1]) In welchem Masse der Schleichhandel zwischen Frankreich und England sich entwickelt hatte, zeigt u. a. Schelle in seinem Buche «Dupont de Nemours».

Digitized by Google

Elend gerathen müsste. Es wird bemerkt, wie viel die Schweiz nur an Rohstoffen aus Frankreich beziehe, nämlich Baumwolle, Krapp, Indigo, Gummi, Galläpfel, Grünspan, Gelbbeeren etc., wogegen ein Theil der Industrieprodukte dahin gehe resp. für französische Manufakte oder für Lebensmittel geliefert werde, wie denn das Elsass jährlich mehr als 1 Mill. fl. für Wein aus der Schweiz erhalte; es wird hervorgehoben, dass französische Unterthanen in Genf, Mülhausen und Basel ihr Auskommen finden; dass also Frankreich mehrfach an dem Gedeihen der schweizerischen Industrie interessirt sei, während der Gewinn der Schweizer sehr bescheiden aussehe. Daran knüpft sich der Wink, dass Frankreich, um die bisher von der Schweiz gelieferten Baumwollfabrikate selbst erzeugen zu können, für eine Reihe von Jahren mehrere Millionen Franken unverzinslich verwenden müsste, und der Nutzen doch schliesslich ein geringer wäre, zumal die alten Fabriken dadurch geschädigt, die Löhne gesteigert und verschiedene Bedürfnisse, z. B. das bereits rare Brennmaterial, vertheuert würden. Frankreich sollte daher die diesseitige Industrie wie seine eigene ansehen und den Wohlstand der Schweiz befördern helfen, von dem es ja wesentliche Vortheile ziehe, und bedenken, dass die hier brotlos gemachten Arbeiter sich in andern Ländern niederlassen müssten, wo sie der französischen Industrie mehr Abbruch thun dürften, als in der Heimat; als Beispiel sind die österreichischen Grenzlande angeführt (Konstanz, Schwarzwald). Schon empfinde ganz Frankreich die nachtheiligen Folgen des Ediktes von 1781 in Betreff der Leinwand, da seitdem solche, bei mässigem Zoll, aus österreichisch Flandern nach Lille komme, das die Preise bedeutend gesteigert habe. Dazu komme, dass diese Einfuhr meist baar bezahlt

Digitized by Google

werden müsse (weil wenig Ausfuhr nach Oesterreich stattfinde). — Von Interesse dürften noch etliche statistische Angaben sein. Vom 1. Mai 1783 bis Mai 1784 seien im Kanton Bern 184,869 Stück Baumwollentücher, im Werth von ca. 2 Mill. Pfd., verfertigt worden; die gelieferte Indienne besonders wird auf 150—160,000 Stücke geschätzt. Der Obrigkeit wird endlich vorgestellt, dass der Verkehr mit solchen Waaren den Fuhrleuten und Wirthen, mittelbar auch den Bauern, erheblichen Verdienst verschaffe, der Abgang der Industrie dem Landbau einen Schlag versetzen, auch viele Gebäude entwerthen, und die Auswanderung der Arbeiter den Schaden zu einem bleibenden machen würde. Dadurch sollte die Regierung bewogen werden, sich der Sache entschieden anzunehmen.

Diese kleine Denkschrift kann uns als Eingang zu einem andern, ebenfalls undatirten, leider auch anonymen Gutachten dienen, das 3—4 Jahre später an den Berner «Kommerzienrath» gerichtet werden sollte, wie es scheint von einem Beauftragten, der sich im untern Aargau über den Handel mit Baumwolltüchern erkundigt hatte. Unsere Vorlage ist unvollständig, bietet aber eine Fülle von Thatsachen und Bemerkungen, die wohl einige Beachtung beanspruchen dürfen. Wir sind freilich genöthigt, die Schrift erheblich zu kürzen; nur ihre Eintheilung in fünf Abschnitte können wir beibehalten.

1) Ursachen des Verfalls. Die Hauptursache ist das Edikt vom 10. Juli 1785, das die Einfuhr von Baumwollentüchern und Mousseline gänzlich verbietet; bei strenger Handhabung desselben wäre dieser schweizerische Industriezweig sofort erlegen. Die Milderung des Schlages kostete viele Mühe und Geldopfer, namentlich für Sendung von

Digitized by Google

Personen nach Paris, um eine milde Ausführung zu erwirken; diese vermochten auch französische Handelsleute zu gewinnen, die dann zahlreiche Vorstellungen bei Hofe gegen die ostindische Kompagnie betrieben. Immerhin wurde der Absatz stark belastet. Schon damals überreichten die Aargauer Kaufleute ihrer Obrigkeit eine Denkschrift, in der Ueberzeugung, dass entsprechende Schritte bei der französischen Regierung zu einer Verständigung führen und z. B. die für Mülhausen erworbene Ausnahme für die ganze Schweiz erlangen würden, zumal der König selbst erklärt hatte, dass er gegenseitig gleiche Handelsfreiheit wünsche. Das Memorial ging an die geheimen Räthe; aber weiter geschah von da aus nichts. In Zürich und an andern Plätzen glaubte man, die Sache werde sich von selbst wieder bessern, da Frankreich in den fraglichen Artikeln auf die Schweiz angewiesen sei, indem die Errichtung neuer Fabriken nicht so leicht falle und die ostindische Kompagnie nicht genug Waare liefern könnte. Indessen wurde das Verbot gelinde gehandhabt; die Schweizer zogen französische Kaufleute ins Interesse, und die schweizerischen Tücher gingen als französische oder spanische Waare nach Frankreich und Spanien etc., freilich ohne Gewinn, weil die Kosten der Konterbande, die bis auf 20 % stiegen, die Konkurrenz erschweren. Hiezu kam die Befreiung des Elsasses von dem Einfuhrzoll, die vorher nur Lothringen genoss; sodann das östreichische Einfuhrverbot, die englische Spekulation auf den Alleinhandel mit Baumwolle, wodurch der Rohstoff sich vertheuerte, ohne dass der Preis der Gewebe steigen durfte. Der Ausfall traf die Handarbeit; eine starke Zufuhr ostindischer Waare verursachte (sogar) in England mehrere Bankerotte und gefährdete die schweizerische Manufaktur, indem jene Tücher feiner und besser und um ein Viertheil billiger waren als die hier gewöhnlichen. Ferner beschränkte sich der Absatz durch die in allen Nachbarländern errich-

Digitized by Google

teten Manufakturen, die zum Theil von Schweizern selbst dort eingeführt wurden, so durch die Biedermann von Winterthur im Elsass, die Pourtalès in Lyon, und andere in Mailand, etc. Endlich bildete sich das Gerücht, die Einfuhr aus Lothringen nach Frankreich werde gänzlich geschlossen; bestätigt sich dies, so ist der Schweiz der letzte Weg dahin abgeschnitten.

2) Gegenwärtiger Zustand. Ungeachtet vom 1. Mai 1787 bis Mai 1788 mehr als 160,000 neue Stücke gemessen worden, so ist doch seit September vorigen Jahres, wo durch Delegirte dem Kommerzienrath der Abgang vorgestellt wurde, die Produktion erheblich eingeschränkt, da der Absatz fehlt, trotz dem Sinken des Preises (ein Stück auf 75-78 Btz.). Der Weberlohn für 30 Ellen ist auf 7 ½ Btz. reduzirt. Zwar kann ein starker Arbeiter vom frühen Morgen bis in die späte Nacht ein ganzes Stück zu Stande bringen, in der Regel aber des Tags nur 20 Ellen. Der Spinnerlohn beträgt nur 4-10 (?) Btz. (per Pfund?); eine Person kann aber in der Woche nur 2-3 Pfund spinnen. Der Spulerlohn ist von 1 Btz. auf die Hälfte (2 Krz.) gefallen (per Pfund); per Tag sind höchstens 5 Pfund zu verspulen. Manche, die sonst zu leben haben, hören auf zu arbeiten oder schränken die Fabrikation ein; viele müssen aber fortfahren, um schuldige Baumwolle abzuverdienen. Die Noth nähert sich und wird trotz dem fruchtbaren Jahr sich im bevorstehenden Winter zeigen, weil der Rohstoff namhaft theurer und der Absatz unsicher ist. Die Kaufleute haben nicht mehr Mittel genug, um aufzukaufen. Die Bauern, die einen Geltstag voraussehen, helfen sich durch Verschreibungen und Verkäufe an ihre Kinder oder sonstige Verwandte, wodurch die Gläubiger geschädigt werden, aber auch der Kredit schwindet. Diesfällige Vorstellungen bei den hohen Räthen haben aber kein Gehör gefunden. — Den Handel mit roher Baumwolle hat jetzt Herr Battier von

Digitized by Google

Basel so ziemlich in seiner Gewalt; er unterhält dafür in Aarau einen Agenten; er gibt die Waare etwas wohlfeiler und gewährt auch mehr Kredit. (In Basel und Zürich müssen fremde Kaufleute den Pfundzoll (5 %) bezahlen, was in Aarau nicht der Fall ist.) Geschädigt wird dabei am meisten Major Hunziker. Auch bei Lenzburg sitzt ein Fremder, der allerlei schädlichen Handel treibt. Die Bleicher und Indienne-Drucker leiden durch den Rückgang der Webindustrie auch und werden das gleiche Schicksal theilen müssen. Die Herren Amtleute von Königsfelden, Kastelen etc. wissen über den drohenden Nothstand bereits mehr zu sagen.

3) Angerathene Massregeln. Für einen kleinen Staat ist es zwar immer gefährlich, mit einem mächtigen Nachbar Verträge zu schliessen, besonders solche, wie der Handel sie erfordert, da leicht einzelne Punkte undeutlich bleiben, deren Auslegung dann der Stärkere nach seinem Interesse übernimmt. Sodann fällt es sehr schwer, die verschiedenen Staaten der Schweiz auch nur zu einer Unterredung zu vereinigen, geschweige, die erforderliche Beschleunigung zu bewirken. So könnte es, wenn auch Frankreich einwilligte, Jahre gehen, bis etwas zu Stande gebracht wäre, und inzwischen ändern sich die Umstände wieder. Schleunige Hülfe thut hier aber noth; desshalb wird von dem Antrag, mit Frankreich einen «Commercien-Tractat» zu schliessen, was freilich das Beste wäre, abgesehen; verschiedene Kaufleute haben sich dagegen darin geeinigt, dass Vorstellungen bei dem französischen Hof gemacht werden sollten, indem man sich schmeichelt, dass die hienach (in § 4) folgenden Gründe doch einiges Gewicht haben dürften. Nutzen und Schaden sind für beide Länder gleich; die Sache müsste aber von der ganzen Schweiz oder wenigstens von allen handeltreibenden Ständen gemeinsam betrieben werden, ohne auf Rechnungen und Details einzugehen; solche Daten wür-

Digitized by Google

den den französischen Ministern immer als unbedeutend erscheinen; man müsste sich vielmehr auf den Wunsch beschränken, dass Frankreich seine alten Bundesgenossen nicht schlechter halte, als England und andere Nachbarn. Ein solches Memorial könnte von einem Mitglied des Raths dem französischen Gesandten überreicht und von den übrigen Ständen unterstützt werden; den Kaufleuten bliebe überlassen, durch ihre Korrespondenten in Solothurn und bei dem Hof sich entsprechend zu verwenden. Hans Leonhard Schulthess erbietet sich, in Zürich die Angelegenheit bei der Regierung zu fördern. — Da sich alle europäischen Staaten bemühen, in ihrem Gebiete Manufakturen etc. emporzubringen, so fanden sich mehrere Schweizer bewogen, im Auslande Geschäfte der Art zu begründen, zum Theil sich selbst dort niederzulassen, was nun dem diesseitigen Handel Abbruch thut; sie trachten zudem die besten Arbeiter an sich zu ziehen, was ihnen um so eher gelingen kann, als hier der Verdienst zurückgeht. Ist aber die Industrie einmal verloren, so wird es fast unmöglich, ihr wieder aufzuhelfen; die arbeitslosen Leute müssen auswandern oder verhungern, und selbst der Staat wird an Zehnten, Zöllen etc. Einbusse leiden. Dies alles zeigt die Nothwendigkeit, dass eine hohe Obrigkeit sich der Industrie annehme, damit sie nicht — in wenigen Jahren — zu Grunde gehe. Die Handelsleute glauben und hoffen, dass durch die noch zu entwickelnden Gründe Frankreich sich bewegen lasse, in seinem eigenen Interesse die Schweiz den übrigen Verbündeten gleich zu behandeln.

4) Gründe und Vorstellungen. Seit mehr als dreihundert Jahren stehen die Schweizer mit Frankreich in enger Verbindung. Ihre treuen Dienste haben die Könige mit Privilegien belohnt, die aber seit 1781 aufgehoben sind, theils wegen Missbrauch, der von einzelnen schweizerischen Handelsleuten geübt worden, theils weil es unbillig schien,

Digitized by Google

Verbündeten mehr Vortheile zu gewähren, als den eigenen Unterthanen. Weit empfindlicher war aber das Edikt von 1785. An die Erklärung des Königs, dass er reziprozirliche Freiheit wünsche, knüpfen nun die Schweizer den Wunsch an, die gleiche Gunst wie (gewisse) andere Staaten zu geniessen, zumal die französischen Waaren ganz ungehindert in die Schweiz gelangen, und diese in dem Bündnisvertrage von 1777 und seitdem Beweise von Ergebenheit und Vertrauen zu der Krone Frankreich gegeben hat, besonders aber weil das Begehren auf beidseitigen Nutzen gegründet ist. Für viele Millionen werden Wein und Getreide, Salz, Oel, Seide und Seidenwaaren, Wollentücher, Quincaillerie- und Modewaaren, Kaffee, Zucker, Tabak etc. aus Frankreich eingeführt, wogegen die Schweiz nur Vieh und Käse liefert, und das Uebrige von geringem Belang (?) ist. Mit Bezug auf die seit 1785 verbotene Einfuhr schweizerischer Baumwollartikel ist zu bedenken, dass Frankreich von unserer Industrie doppelten Nutzen hat, indem es alle Rohstoffe liefert, deren Absatz es verlieren müsste, wenn diesseits die Baumwollindustrie zu Grunde ginge. Bei der Konkurrenz in diesen Artikeln gewinnt Frankreich insofern, als es sie billiger bekommt, als wenn sie ganz in die Hände der Engländer fielen. Sobald einmal die französischen Fabriken den Bedarf des Landes decken, wird weder England noch die Schweiz mit ihm konkurriren können, weil in Frankreich die Lebensmittel wohlfeiler sind und es alles nöthige Rohmaterial selbst besitzt. Ebenso verhält es sich mit dem Leinwandhandel. Der darauf liegende hohe Zoll (gegenüber der Schweiz) begünstigt nur die Einfuhr aus den österreichischen Niederlanden; aber der Mangel an Konkurrenz vertheuert die Waare. Wird der Schweiz auch dieser Zweig abgeschnitten, so muss sie verarmen und kann nicht mehr so viele französische Produkte kaufen wie jetzt; sie wird auch nicht mehr so viele Truppen liefern können (deren

Digitized by Google

Unterhalt das Land nichts kostet, da alles darin verzehrt wird). Infolge des Kriegsdienstes ist viel Geld aus der Schweiz nach Frankreich geflossen, um dort «Männern von guter Herkunft eine Beschäftigung zu verschaffen», die im Nothfall auch dem Vaterland nützlich werden sollte. Eben weil die Schweiz von diesen Diensten mehr Schaden als Vortheil hatte, wurden von den Königen Privilegien ertheilt, die nun aber dahin sind. Um so eher sollte Frankreich die Schweizer den andern Verbündeten gleichstellen, als es dabei mehr Nutzen findet, als die Schweizer selbst [1]).

5) Ein Auszug dieser Schrift werde nun den Aargauer Kaufleuten mitgetheilt, damit sie allfällige Irrthümer tilgen und die erforderlichen Zusätze beifügen könnten. Glauben sie, dass eine bezügliche Vorstellung an den Hof gelangen sollte, so mögen sie sich desshalb mit einer amtlich besiegelten Bittschrift an den Kommerzienrath wenden. Ein Memorial erwarte man bis 15. März, damit die Sache befördert würde. Die Kaufleute werden eingeladen, sich gehörig zu verständigen und gemeinsam zu handeln, um Weitläufigkeiten und Widersprüche zu verhüten. — (Eine unbekannte Anzahl Fragen, die beantwortet werden sollten, ist am Schluss erwähnt, aber nicht aufgezählt.)

Was in Folge dieses Berichts in Bern geschehen ist, weiss man nicht. Die politische Bewegung, welche Frankreich bereits in allen Schichten der Nation beschäftigte, liess übrigens von diplomatischen Schritten keinen Erfolg erwarten. Die unaufhaltsam hereinbrechende Revolution zog Ereignisse nach sich, welche alle Verhältnisse erschütterten, alte Bande lösten und neue Ordnungen schaffen sollten. Jetzt erst wurde in

[1]) Beiläufig wird bemerkt, dass die Reglemente schlecht gehandhabt und viel geringe Waare erzeugt worden, was auch zum Verfall beitrage.

Digitized by Google

vollem Ernste die Einheit des französischen Gebietes hergestellt, demzufolge ein starker Ueberrest von innern Zöllen und Lokaltaxen abgeschafft und der Zollbezug an die Reichsgrenzen verlegt. Am 29. August 1789 hatte ein Beschluss der konstituirenden Nationalversammlung den Verkehr im Innern gänzlich frei erklärt; am 18. September dagegen die Ausfuhr von Getreide oder Mehl als ein Attentat auf die öffentliche Sicherheit verpönt. Im März 1791 wurde ein neuer Zolltarif erlassen, der Auflagen von 5 bis 15% bestimmte [1]) und gegen alle fremden Staaten in gleichem Masse galt, also die letzten Vergünstigungen für die Schweiz vernichtete. Daneben war die Ausfuhr von Waffen, Munition, Militäreffekten, Gold- und Silbermünzen, und die Einfuhr verschiedener Medikamente, feiner Glaswaaren, falschen Golddrahtes, sowie des Schiesspulvers und Salpeters untersagt. An Lebensmitteln hatte das Land wegen anhaltender Störung der Arbeit und des Verkehrs grossen Mangel; der Ausbruch des Krieges mit Oesterreich etc. (April 1792) nöthigte die Regierung, die Einfuhr einiger verbotener Artikel wieder zu gestatten, während die Ausfuhrverbote auf Getreide, Heu, Baumwollstoffe, Leder, Vieh und Pferde, später selbst auf Seife und Soda, Brennstoffe, Papier und Gewebe jeder Art erstreckt wurden. Wir berühren diese Dinge, weil dadurch der Handel zwischen der Schweiz und Frankreich auf eine Reihe von Jahren wesentlich beeinflusst wurde. Der franzö-

[1]) 1 Pfund Baumwollgarn 2 1/4 Livres, 1 Ztr. weisse baumwollene oder halbbaumwollene Tücher 75 L., 1 Ztr. rohe Leinwand 36—45 L., feine resp. verarbeitete 75 L., 1 Ztr. farbige resp. bedruckte Tücher 135 L., 1 Ztr. Mousseline 300 L., gestickte M. 400 L. Letztere Posten betrugen c. 7 1/2 resp. 5% des Werthes. — (1 L. = Fr. 1.022.). Wartmann p. 196.

Digitized by Google

sische Handelsvertrag mit England (1786 f.), der die Schweizer-Industrie mittelbar beeinträchtigt hatte, war nicht erneuert worden; schon 1793 hob der «Nationalkonvent» alle Handelsverträge mit feindlichen Mächten auf; im Oktober wurden schlechthin alle englischen Waaren verboten; der Gebrauch solcher machte zum mindesten «verdächtig», und den Uebertretern war 20-jährige Kettenstrafe angedroht. Desto freundlicher zeigten sich die Behörden zeitweise gegen die Schweiz[1]).

Der diesseitigen Industrie kam der durch anhaltenden Krieg gesteigerte Bedarf an mittelfeinen und gröbern Geweben, wie die Schweizer sie bisher in Menge geliefert hatten, und der Ausschluss englischer Fabrikate einstweilen wohl zu statten; längere Zeit war der Absatz in Frankreich gut; durch die Zerrüttung der französischen Finanzen und die leichtsinnige Ausgabe von «Assignaten» etc. wurde aber der Handel gelähmt, zu schweigen von den ungeheuren Verlusten, welche die Stände, Gemeinden und unzählige Private auf anderm Wege erlitten. Da Frankreich von seinen Kolonien in Ost- und Westindien abgeschnitten war, so hörte die Einfuhr der früher aus denselben bezogenen Naturprodukte auf; wie es sich mit den französischen Manufakten verhielt, lässt sich nicht so bestimmt angeben.

Nur beiläufig kann berührt werden, wie die Schweiz in den ersten Revolutionsjahren die Neutralität in Handelssachen zu handhaben strebte; eine einlässliche Darstellung wäre derzeit nicht möglich, weil die Archive aller Grenzkantone durchforscht werden müssten, wobei man besonders zu beachten hätte, wie die offi-

[1]) In Beilage 2 *a*. werden einige Zeugnisse mitgetheilt, welche wesentliche Thatsachen feststellen und Verschiedenes andeuten. In sichtlichem Zusammenhang damit steht *b*.

Digitized by Google

ziellen Verbote gehandhabt wurden; denn vielfach schimmert durch, dass allerlei Umgehungen stattfinden konnten. Aus der Korrespondenz des französischen Gesandten Barthélemy (1792 f.) ergibt sich eine Reihe bezüglicher Thatsachen, die einst im Zusammenhang zu verarbeiten sein werden. Weil die Schweizer sich den Gegnern der französischen Republik nicht anschlossen, so hatten sie unter der von Oesterreich verhängten Sperre schwer zu leiden; von deutscher Zufuhr abhängig, namentlich für den Getreidebedarf, mussten sie jede offene Begünstigung der «Neufranken» oder «Franken» vermeiden, was einzelne Stände mit Eifer, andere aber ungern thaten. Immerhin hatte Frankreich keinen Anlass zu Klagen, da seinen Agenten allerlei Hülfeleistung widerfuhr, um wesentliche Bedürfnisse, wie Pferde, Schlachtvieh, Haber, Waffen, Leder, Gewebe etc., die grossentheils aus Deutschland kamen, in ihre Hand zu bringen, während Frankreich seine Ausfuhrverbote zeitweise bis zu sinnloser Härte trieb. Durch seine Feldzüge wurde überdies der Verkehr mit den Niederlanden, Deutschland, Italien und Spanien öfter, zum Theil dauernd gestört und der schweizerischen Industrie beliebte Märkte entzogen, der Arbeitsverdienst geschmälert, die Lebensmittel vertheuert; eine beträchtliche Preissteigerung trat auch für die Baumwolle ein, während die Konkurrenz der englischen Spinnmaschinen für die Handspinner von Jahr zu Jahr fühlbarer wurde. Diese Umstände kümmerten freilich die französischen Machthaber, die von Krieg und Raub leben wollten, nichts, und in ihren Kreisen bildete sich allmälig die Meinung, die Schweiz im Ganzen hätte sich auf Kosten Frankreichs ungeheuer bereichert und der Republik blos des Gewinns wegen Dienste geleistet.

Digitized by Google

Aus solcher Denkart erklärt sich theilweise der Erlass vom 31. Oktober 1796, der alle Baumwollenfabrikate, ohne Rücksicht auf deren Ursprung, als englische taxirte und desshalb gänzlich verbot[1]). Dass damit auch die schweizerische Industrie betroffen wurde, konnte denjenigen, die diesen Knüttel schnitzten, nicht unbekannt sein; aber sie betrachteten eben die Schweiz als einen Lagerplatz für englische Waaren und als Konkurrenten und glaubten, durch diese Massregel England wirklich zu treffen und zugleich die Schweiz gefügig zu erhalten. St. Gallen versuchte nun bei der französischen Regierung wenigstens freien Transit nach Spanien zu erwirken; als aber letztere, nach langem Schweigen, der Stadt einen förmlichen Handelsvertrag anerbot, wich sie solcher Annäherung aus, indem sie davon Nachtheile befürchtete; sie erlebte dann doch die Freude, dass im Frühjahr 1797, wie in früherer Zeit, französische Kaufleute sich persönlich einstellten, um ihre Einkäufe zu machen.

Nur zu bald zerrannen die Hoffnungen, welche die scheinbare Befestigung einer Verfassung in Frankreich diesseits erwecken mochten; auch die Schweiz wurde bald mit einer Umwälzung bedroht, und da ihre Obrigkeiten weder Muth noch Scharfblick genug besassen, um dem Sturme mit geeigneten Mitteln zuvorzukommen, so betrieben die französischen Regenten das längst geplante Werk des Umsturzes mit List und Gewalt. Mülhausen wurde durch andauernde Zollplackereien bewogen, sein Verhältnis zu der Eidgenossenschaft preiszugeben und sich der «grossen Nation» einzuverleiben; Genf, durch ähnliche Massregeln bedrängt, gerieth indessen nur durch einen schnöden Ueberfall in

[1]) Vgl. Beilage 3.

Digitized by Google

die Gewalt des bösen Nachbarn; das Gebiet des Fürstbisthums Basel hatten französische Truppen bereits in Besitz genommen; auch Biel und dessen Gebiet gingen damit der Schweiz verloren. Selbst Basel, die Waat, Wallis und die italienischen Vogteien waren zeitweise in Gefahr, derselben entrissen zu werden. Der von Freiburg, Solothurn und Bern versuchte Widerstand wurde von übermächtigen französischen Heeren gebrochen und infolge dessen die Herrschaft der Patriziate gestürzt; die «gemeinen Vogteien» erhielten die Freiheit, die Unterthanen der einzelnen Kantone gleiche Rechte mit den Herren. Eine in Paris gefertigte, allerdings theilweise von einem Schweizer entworfene «Staatsverfassung» für die Schweiz wurde am 28. März 1798 von einem fremden Regierungskommissär als gültig und bindend erklärt; am 12. April verkündigten die in der Eile gewählten gesetzgebenden Räthe der «helvetischen einen und untheilbaren Republik» diese Verfassung als wirklich angenommen und bestellten alsbald ein «Vollziehungsdirektorium», das seinerseits in kurzer Frist für jeden Kanton einen Regierungsstatthalter einsetzte und eine durchaus neue, streng einheitliche Verwaltung zu organisiren begann. Eine so wesentliche Wandlung der politischen Verhältnisse sollte nun auch für die ökonomischen eine neue Aera begründen.

Zweiter Abschnitt.

Allianz- und Handelsvertrag (1798—99).

Vorerst konnte das Land dieses gewaltigen Umschwunges nicht allzu froh werden. Wohl fielen manche Beschwerden und Schranken, die bisher die Masse des Volkes so oder anders beengt und gedrückt hatten,

Digitized by Google

dahin und liess eine Reihe wohlthätiger Neuerungen sich von einer zentralisirten Gesetzgebung hoffen, wofür auch alsbald bestimmte Wünsche sich äusserten; allein die neue «Freiheit und Gleichheit», die dem Bürger neben freier Niederlassung und Berufsübung nicht viel mehr als dürftige Wahlrechte einräumte, musste mit ungewohnten Lasten erkauft werden. Längere Zeit war die verdienstbringende Arbeit gestört, der Verkehr mit den Nachbarländern unterbrochen oder gefährdet; der Unterhalt der französischen Truppen, die sich allmälig über alle Landestheile ergossen, kostete Gemeinden und Private schwere Opfer, zu schweigen von Erpressungen und andern Ausbrüchen gelockerter Mannszucht; die Leerung der öffentlichen Kassen durch fränkische Kommissäre und die Eintreibung von Kontributionen, die den ehemals regierenden Familien einiger Kantone und etlichen Klöstern auferlegt wurden, entführten einen grossen Theil der Baarmittel und schüchterten den Handel ein. Schon im April des Revolutionsjahres waren weit umher die liegenden Güter im Werthe bedeutend gesunken. Die bedenklichen Folgen der politischen Erschütterung blieben den neuen Behörden nicht unbekannt; auch verdienen diese das Zeugnis, dass sie, obwohl übermässig geneigt, der französischen Regierung rein freundschaftliche Absichten zuzutrauen, die Uebergriffe der fremden Machthaber kräftig rügten und denselben soweit thunlich entgegenwirkten. Die grösste Hoffnung setzten sie aber auf eine gütliche Auseinandersetzung mit Frankreich, die in einem Bündnis und einem Handelsvertrag einen bleibenden Ausdruck finden sollte.

In dem seit Jahren befolgten Plan der französischen Republik, in den angrenzenden Ländern Freistaaten zu gründen und diese durch Bündnisse an sich zu ziehen,

Digitized by Google

lag eine Rechtfertigung für solche Gedanken. Die helvetische Republik hatte aber darin nicht freie Hand; sie musste, von den Franzosen als erobertes Land betrachtet, deren Absichten sich unterziehen und ihr Loos durch eine Unterhandlung zu mildern suchen, indem sie die vielfachen Zusagen der Sieger, alte Rechte zu schonen, als Schild ihrer Schwäche benutzte. In der französischen Regierung fehlte es auch nicht an Männern, welche dergleichen Wünschen entgegenkamen. Einer der scharfsinnigsten Berather des Direktoriums, Minister Talleyrand, hatte die Eroberungsgelüste, denen einzelne Mitglieder fröhnten, längst verworfen und selbst eine sehr beschränkte Ausdehnung der Allianzen empfohlen; Frankreich sollte sich nur mit befreiten oder zu befreienden Völkern in Bündnisse einlassen, und zwar blos in ihrem Interesse, und sie dann durch die Einheit der Handelsbeziehungen (nebst der Gleichheit der Verfassungen) an sich fesseln; die Gefahr der Bevormundung der Schwächern war auch bei solchen Voraussetzungen gross genug, zumal die Verbindungen dauernde (immuables) sein sollten [1]).

Wie weit Peter Ochs, der Haupturheber der helvetischen Verfassung (von 1798), in diese Auffassung eingeweiht oder dadurch geblendet wurde, verschweigen die Nachrichten, die er später über seine Sendung gegeben hat; daher bleibt die Frage übrig, warum er noch den ganzen Monat Februar — da die «Konstitution» bis Ende Januar im Drucke vollendet worden — sich in Paris aufhielt; diesfällige Vermuthungen

[1]) « Il faut donc qu'après avoir concouru à établir leur liberté, elle (la France) la consacre et l'éternise en s'alliant à eux, non par (pour?) les secours qu'elle peut en tirer elle-même, mais pour ceux qu'elle peut leur offrir.» Pallain, ministère de Talleyrand sous le Directoire, p. XLIX.

Digitized by Google

zu entwickeln, gehört nicht hieher; nur ein Moment, das durch seine Wirksamkeit als Mitglied der helvetischen Behörden genügend bestätigt wird, dürfen wir wohl betonen: Er ging völlig auf diejenigen Gedanken der französischen Machthaber ein, die den engsten Anschluss der von ihnen geschaffenen Tochterrepubliken an ihre Mutter (oder ihre Väter?) verlangten; dies wird er, als Vertreter einer Handelsstadt (Basel) auch auf die ökonomischen Verhältnisse bezogen und eine Verknüpfung der beidseitigen Interessen durch einen Vertrag gewünscht und bezügliche Verheissungen erhalten haben. Uebrigens warb nicht er allein um Schutz oder Vortheile für sein Vaterland; neben ihm arbeiteten Friedrich Cäsar Laharpe und andere Schweizer in ähnlichem Sinne, und auch sie nährten die Hoffnung, dass ein Handelsvertrag die Heimat in günstige Beziehungen zu den «Befreiern» bringen werde. Ein solcher Traktat, welchen Frankreich am 6. März mit der zisalpinischen Republik geschlossen hatte, eröffnete dafür die freundlichsten Aussichten; dass derselbe ein Stück Papier bleiben würde, konnte man diesseits nicht voraussehen. Er wurde fast wie ein Ideal geschätzt und in zahlreichen Schriftstücken angeführt; es rechtfertigt sich daher von selbst, den wesentlichen Theil des Textes mitzutheilen. (Beilage 4.)

Laut Art. 80 der Konstitution hatte das Direktorium die Unterhandlungen mit fremden Mächten zu führen und Verträge zu schliessen, deren Genehmigung aber den beiden gesetzgebenden Räthen (Grosser Rath und Senat) zustand. Kaum waren die allerdringendsten Geschäfte zur Organisation erledigt, so richtete das Direktorium an die «Verwaltungskammern» der Kantone die Weisung, die einsichtigsten Kaufleute ihres Kreises, die am meisten Verkehr mit Frankreich un-

Digitized by Google

terhielten, zu Berathungen über einen «Handlungstraktat» einzuladen, der für beide Theile nützlich wäre und «auf den grossen Prinzipien der politischen Oekonomie» beruhen sollte. An die Regierungsstatthalter ergingen gleichzeitig ähnliche Aufträge, die sich zugleich auf Zisalpinien bezogen und am 18. erneuert wurden; zu bemerken ist auch hier der Wink, dass eine freie, nicht kleinliche Auffassung der Sache erwartet werde. Dieser Schritt wurde überall mit Achtung und Theilnahme begrüsst; von allen Seiten trafen Antworten ein, welche bestimmte Wünsche eröffneten oder in nahe Aussicht stellten; damit haben wir uns im Folgenden zu beschäftigen.

Inzwischen hatte Laharpe (der bis Juli in Paris blieb) dringend empfohlen, ungesäumt einen Allianztraktat und einen Handelsvertrag zu betreiben (ca. 5. Mai); am 7. Mai langte eine helvetische Botschaft (Peter Joseph Zeltner von Solothurn, mit Phil. Eman. Fellenberg von Bern als Sekretär) in der französischen Hauptstadt an, und schon in der ersten Audienz bei Talleyrand (11. Mai) vernahm sie die Erklärung, dass die französische Regierung ein Bündnis und einen Handelsvertrag mit Helvetien zu schliessen wünsche, und solche Aeusserungen wiederholten sich bei andern Besuchen; französischerseits wurden Vorschläge für solche Uebereinkünfte förmlich gewünscht. Eine Beschwerde des helvetischen Gesandten über verletzendes Benehmen der französischen Befehlshaber — die bekannte grosse Note vom 21. Mai — verstimmte aber die einflussreichsten Mitglieder des Direktoriums derart, dass der bereits angeordnete öffentliche Empfang Zeltners um einen vollen Monat verschoben wurde, — und in dieser Frist versuchte nun der Regierungskommissär Rapinat, den die Schwägerschaft mit

Digitized by Google

dem hartherzigen Direktor Reubel (Rewbell) schützte, im Bunde mit General Schauenburg und im Einverständnis mit Ochs, durch Gewalt und Schrecken die helvetische Regierung zu erniedrigen und zu einem gefügigen Werkzeuge zu machen; die schlimmsten Streiche wurden zwar von der Oberbehörde ungültig erklärt; allein das Geschehene enthüllte deutlich genug, wie die Schweiz den französischen Jakobinern als Fussschemel dienen sollte.

Unterdessen hatte das helvetische Direktorium emsig an den Grundlagen für die erhofften Verträge gearbeitet. Zu einer Konferenz in Aarau — dem damaligen Hauptort der Republik — wurden drei Personen berufen, die als Kenner der Handelsverhältnisse galten: Fingerlin von Konstanz, Biedermann von Winterthur und Abr. Gottlieb Jenner von Bern, der kürzlich in Paris ein wichtiges Geschäft für seine Gemeinde glücklich besorgt hatte; mit dem Finanzminister, Johann Konrad Finsler von Zürich, entwarfen diese Experten die Grundzüge eines Vertrages, die wir in der Folge würdigen müssen. Am 26. Mai wurde diese Arbeit dem Direktorium vorgelegt, des folgenden Tags Jenner zum ausserordentlichen Gesandten bestimmt mit der Aufgabe, in Paris eine entsprechende Vereinbarung zu erwirken, und am 28. auch der Entwurf eines Allianzvertrages gutgeheissen, für dessen Betreibung Zeltner die vorläufig nöthigen Vollmachten erhielt.

Schon im Mai langten bei dem Direktorium Berichte und Gutachten ein, denen im Juni und Juli noch eine Reihe folgte. Mehrorts, z. B. in Uri und Zug, begnügten sich die Behörden mit der Anzeige, dass keine sachkundige Instanz vorhanden sei; etliche im Protokoll oder in den Akten erwähnte Zuschriften sind

Digitized by Google

verloren, u. a. eine aus dem untern Emmenthal und eine aus Solothurn; auch von der bei a. Minister Necker (der in Coppet lebte) förmlich bestellten Denkschrift, die zu Ende Mai in Aarau eintraf, hat sich nichts erhalten; ob das kaufmännische Direktorium in Zürich einen Beitrag lieferte, ist noch nicht ermittelt. Immerhin bleiben zahlreiche Aeusserungen übrig, die wir zu charakterisiren gedenken.

Die erste bekannte (vom 11. Mai datirt) lieferte der Statthalter in Schaffhausen ein. Das dortige «Direktorium» verwies indess auf Vorschläge von grössern Handelsplätzen und wünschte wesentlich, dass die Erzeugnisse seines Kantons in Wolle, Seide, Baumwolle etc. denjenigen aus andern Kantonen gleich behandelt würden, was sich nach der Verfassung und den die Behörden leitenden Absichten von selbst verstand. Es bemerkte, dass der Verkehr mit andern Ländern (als mit Frankreich) wegen der mässigen Zölle noch nicht erschwert sei, und betonte, dass Frankreich doppelt gewinne, indem es sich eigene Bedürfnisse aus der Schweiz billiger verschaffen könne, und diese zugleich in Stand setze, französische Produkte aufzunehmen. Endlich empfahl es Erleichterungen für den Transit und Herabsetzung der drückenden Rheinzölle.

Wenige Tage später (16. Mai) unterschrieben 17 Kaufleute und Fabrikanten in Bern eine französisch abgefasste Erklärung, worin sie der Regierung dafür dankten, dass sie Gelegenheit zur Aeusserung von Wünschen biete. Sie hatten sich offenbar bemüht, die Ausdehnung des Handels mit Frankreich so vollständig wie möglich zu ermitteln, und gaben eine Aufzählung der ihnen bekannten Artikel.[1]) Indem sie anerkennen,

[1]) Von der Schweiz ausgeführt: Hornvieh, Pferde; Käse, Butter, Häute; Kirschwasser; Kräuter, medizinische Droguen; Ge-

Digitized by Google

dass der bisherige Verkehr mit Frankreich und Italien für die Schweiz im Ganzen günstig gewesen, erhoffen sie von grösserer Freiheit, in dem Sinne des französisch-zisalpinischen Vertrags, noch weitere Vortheile und meinen, die dort stipulirten 6 % (Maximum) dürften noch ermässigt oder gestrichen werden, weil dadurch die Waaren billiger würden. Demgemäss dringen sie auf leichten Transit für den Verkehr mit Süditalien, Spanien, Portugal, Holland etc. und vergessen nicht, dass die Durchgangsländer davon immer etwelchen Gewinn beziehen; sie bestreiten hingegen, dass völlige Freiheit diesseits schädliche Folgen hätte, indem erinnert wird, dass zwar Getreide und Wein in der Schweiz theurer seien als in Frankreich, und selbst die Frachtkosten den Unterschied nicht ausgleichen, die Gefahr aber nicht bestehe, dass hierzulande die Preise so weit sinken würden, dass die Kultur nicht mehr lohnte. Endlich wünschen sie beiläufig, dass den gesetzgebenden Räthen das Bedürfnis an Handelsgesetzen nahegelegt werden möchte.

Die nächste Eingabe rührt von dem Hause Rochat und Golay im Jouxthal her; sie ist vom 20. Mai datirt und bespricht manche Dinge, die wir nicht übergehen können. Sie konstatirt, dass $^7/_8$ der Käseproduktion der Gegend nach Frankreich gehen, und immer noch

---

webe von Baumwolle, Hanf, Flachs etc: Mousseline, Indiennes oder toiles peintes, Tischtücher etc.; Leder; Wirkwaaren (Bonneterie, wollene Strümpfe etc.), Handschuhe von Garn und filoselle (?); Bänder; Taschentücher aller Art, auch von Seide; Gaze, Crêpe; Uhren; Papier. — Aus Frankreich und Oberitalien eingeführt: Getreide, Reis; Weine, Branntwein; Oele; Salz; Eisen; Flachs, Hanf, Seide; Seife, «Cotons en laine»; Draperie (Wollentücher), Seidenstoffe; Hüte; Quincaillerie- und Modeartikel; Glaswaaren; Kerzen; Amlung und Puder; Kolonialwaaren: Zucker, Kaffee, Gewürze, Farbstoffe; überhaupt «indische» Produkte.

Digitized by Google

der Weg nach Lyon bevorzugt werde, weil dies der billigste sei; die Verfasser wünschen übrigens, dass solche Ungleichheiten in der zollamtlichen Behandlung beseitigt würden. Für den Wein empfehlen sie gegenseitig freien Verkehr; wohl sei es möglich, dass eine verstärkte Zufuhr französischen Produktes das einheimische im Preise herabdrücken würde; allein die Kulturkosten für das letztere seien wirklich zu gross; für Wiesen und Aecker fehle es jetzt an Dünger, und manches Stück Land würde in Getreide, das man nun aus Frankreich beziehe, mehr abwerfen. Für schweizerisches Vieh verlangen sie freie Ausfuhr. Bemerkenswerth sind die Notizen über das Eisen. Dasselbe werde, roh oder bearbeitet, zumeist aus Frankreich bezogen, während in Vallorbes und Brassus «Raffinerien» dafür bestehen; französisches Roheisen bezahle 25 % des Werthes als Ausfuhrzoll, bearbeitetes aber nur $2^1/_2$ %; dadurch werden die diesseits vorhandenen Wasserkräfte und Holzvorräthe einer ergiebigen Benutzung entzogen; es müssen daher andere Zollbedingnisse erwirkt oder Mittel zu inländischer Erzeugung des Rohmaterials beschafft werden. Für die Uhrenindustrie, die mit Genf und Neuenburg in Verbindung stehe, wurden noch mehr Hände gewünscht, aber nicht verhehlt, dass bereits viele Familien ganz davon abhängig seien. Nebenbei seufzen die Verfasser über den starken Konsum der Schweiz, z. B. an theuren Gewürzen, welche importirt werden müssen, und über den Mangel an Salz, Getreide und Textilstoffen; dieses Missverhältnis habe die Industrie zu mildern, indem sie einträgliche Ausfuhrartikel herstelle; freilich werde der Landbau (bei besserm Betriebe) auch grössere Erträgnisse liefern. Ein wesentliches Hülfs- und Heilmittel finden sie aber in völlig freiem Verkehr, bei

Digitized by Google

dem auch Frankreich gewinnen würde, da es grosse Kosten für Wachanstalten ersparen könnte; sie bemerken endlich, man sollte für diejenigen Produkte, die man dort absetze, frei wählen können, was man hinwider beziehen wolle. Eine Stelle, die unten wörtlich folgt, lässt Erfahrungen durchscheinen, welche die Obrigkeiten gewöhnlich nicht anerkennen.[1])

Dieselbe Ansicht, die übrigens vielfach zum Ausdruck kommt, vertreten zwei Kaufleute in Nidau (27. Mai), die nachdrücklich die Schattenseiten des aufgeblühten Schleichhandels betonen. Einige thatsächliche Angaben bietet ein Bericht von Martin Hafner in Weinfelden (28. Mai), der zunächst einige bekannte Dinge, namentlich die Einfuhr von französischem Salz, Getreide und Kolonialwaaren, berührt, dann aber auf sein besonderes Fach eingeht: den Eisenhandel. Er sagt, mit Ausnahme der Jahre 1794—95, wo die französische Zufuhr unterbrochen worden, erhalte die Schweiz $^{9}/_{10}$ ihres Bedarfs, jährlich über 100,000 Ztr., von Frankreich, nur $^{1}/_{10}$ von Deutschland. Unter den Königen habe der Ausgangszoll nur 5 sols per Ztr. betragen, seit zwei Jahren aber 3 % (d. h. 60 sols) für Stabeisen, 2 % für Kleineisen. (Wie diese Zahlen sich mit denjenigen von Rochat und Golay reimen, müssen

[1]) «Ne serait-il pas possible de se passer entre les nations libres de ces barrières qui semblent établies pour s'opposer à la libre communication que les hommes doivent avoir naturellement ensemble; ne peut-on pas subvenir au besoin de la Nation directement, sans des prohibitions, sans des droits énormes d'entrée et de sortie, qui font plutôt désirer avidement ce qui en est l'objet, que de le prohiber en effet. On occupe un grand nombre de préposés aux douanes, qui souvent oppriment le faible et favorisent le fort, obligent l'avide contrebandier de mettre en usage des moyens illicites pour échapper à leurs filets, et souvent finissent tous par l'immoralité.»

Digitized by Google

wir dahingestellt sein lassen.) Anzumerken ist endlich auch hier der Wunsch nach leichtem Transit.

Ungefähr gleichzeitig mag das Gutachten der Kaufleute in Arbon entstanden sein, das in unserer Vorlage weder Datum noch Unterschriften trägt; seiner Form, wie des Inhalts wegen nehmen wir es wörtlich auf:

« Punktationen von der Kaufmannschaft zu Arbon über den zwischen Frankreich, Cisalpinien und der Schweiz zu errichtenden Handlungs-Traktat.

Man ist der Meinung, dass allervorderst zu jenem Tractat der zwüschen Frankreich und Cisalpinien schon errichtete Handlungstractat zum Grund solle gelegt und dabei noch besonders nicht vergessen werden:

1) Dass es der Schweiz immer ungehindert freistehe, alle Gattungen Getraid aus Cisalpinien und alle Gattungen Wein, Oel und im Nothfall auch Getraid aus Frankreich zu ziehen, und dass solches nie verboten werde.

2) Sollten wegen Bezug des Salzes aus Frankreich auch feste Verbindlichkeiten gegenseitig errichtet werden.

3) Handel und Wandel und unbeschränkter Verkehr sollte gegenseitig offen stehen; ein jeder Bürger aus den[en] drei Republiken sollte sich setzen und niederlassen dörfen, in welcher es ihme gefiele, und ungehindert handlen, mit was er wollte; durch diese Freiheit würde die Industrie eine neue Schnellkraft bekommen.

4) Die Auswanderungen, und so auch die Erbschaften, sollten gegenseitig in allen drei Republiken keinem Abzug unterworfen sein.

5) Die Justiz gegen schlimme Debitoren sollte so viel es möglich facilitirt und in Falliments- und Konkurssachen alles gegenseitig gleich behandelt werden.

6) Die Einfuhr von allen Landesprodukten, Manufakturen und Fabrikationen sollte aus jeder der drei Republiken

Digitized by Google

in alle drei erlaubt sein; so möchten z. B. gedruckte Waaren aus Milan (!) in die Schweiz und aus der Schweiz nach[er] Milan gehen, etc. etc.

7) Zur Erleichterung der Handlung sollten die Zölle gegenseitig sehr moderat bestimmt werden, desgleichen die Transito (-Gebühren) aller Orten hin, z. B. auch nach Spanien.

8) Auch wäre eine freie oder doch weniger beschränkte Geldausfuhr aus Frankreich etc. sehr zuträglich. »

Wieder in anderer Weise bespricht ein Bürger R. C. in Lausanne (2. Juni) die Lage, indem er einen unbekannten «Plan» (Entwurf eines Vertrags?) ergänzen will. Er findet darin nicht genug betont, dass Frankreich seine Ausfuhrzölle ermässigen sollte, z. B. für Flachs, Hanf, Baumwolle, Droguen, Farbstoffe; er erinnert an den früher starken Transitverkehr über Lyon nach Spanien, der jetzt abgegangen und hauptsächlich nach Genua verlegt sei, wobei die Franzosen für ihre kurzsichtige Berechnung doppelt büssen: durch Verminderung der Käufer und Verlust der Frachten; freien Durchgang könne die Schweiz übrigens fordern, weil sie ihn für französische Produkte auch gewähre. Ueberhaupt sei sie durch ihre Liberalität im Nachtheil, da dieselbe von Frankreich nicht erwidert werde. Im Interesse beider Nationen läge eine völlige Gegenseitigkeit in mässigen Zöllen; aber in Frankreich sei das System von Colbert so eingewurzelt, dass die Regierung sich von dessen Fehlern schwer überzeugen lasse; so lange dasselbe bestehe, sei kein billiger Handelsvertrag möglich. Einstweilen sollte man freilich das Mögliche nicht verwerfen. Für die östliche Schweiz werde ein Vertrag mit Zisalpinien wichtiger sein, als einer mit Frankreich, theils wegen der in Italien und Spanien absetzbaren Erzeugnisse, theils wegen der

Digitized by Google

Einfuhr von dort erzeugten Artikeln, welche mit den französischen konkurriren können. Uebrigens sollte dieser Vertrag nicht dem französischen (vom 6. März) angepasst, sondern selbständig formulirt werden. Ferner sollte man sich die Freiheit wahren, gewisse Kolonialwaaren, die diesseits nur zu gern konsumirt werden, zu besteuern (um den Verbrauch zu beschränken). — Ein anderer Aufsatz aus dem «Kanton Leman» wünscht Sicherung freier Niederlassung und Berufsübung in Frankreich, ohne die alten Vorrechte zu reklamiren; jedoch deutet er auf die Befreiung vom Militärdienst, die Duldung schweizerischer Pässe und dergleichen Dinge hin.

Gleichzeitig äusserte sich ein «Handlungskomite» in Luzern über die Aufgabe (2. Juni). Der erste Theil seiner Denkschrift will vorläufig nur die wichtigsten Gedanken wiedergeben, die in der Eile gesammelt worden. Auch hier wird das gegenseitige Bedürfnis betont; in wenig geordneter Reihenfolge erscheinen die beidseitigen Ausfuhrartikel; von den französischen nennen wir etliche bisher nicht erwähnte: Schwefel, Alaun, Essig, Baumöl, Schminke, Mandeln, Tabak, Wachs, Kerzen; von schweizerischen: Schafe, Früchte (?), Floretseidengespinnste. In Betreff der Zölle wird alle mögliche Erleichterung gewünscht, so dass 6 % das Maximum wäre; für den Transit (durch Frankreich) werden gleiche mässige Taxen verlangt; die neuen Tarife sollten den Interessenten rechtzeitig gedruckt behändigt werden. Ueber Gesetze und Prozessformen für Streitfälle wurde eine Vereinbarung gefordert, bei Fallimenten gleiches Recht; für die Rheinschiffahrt hoffte man gleiche Bedingnisse wie die Franzosen zu erhalten; für Kriegszeiten wollte man bestimmen lassen, welche Artikel der feindlichen Partei

Digitized by Google

nicht geliefert werden dürften. Ferner empfahl man eine Stipulation in dem Sinne, dass ohne besondere Verständigung kein späterer Vertrag dem jetzigen Abbruch thun könne; ein Termin für dessen Geltung sollte aber nicht festgesetzt werden. Für einen Vertrag mit Zisalpinien waren einige spezielle Wünsche beigefügt.

Der zweite Theil enthält Gedanken über Förderung des Handels im Allgemeinen (resp. für die Schweiz ohne Rücksicht auf lokale Interessen). Wir stellen diese Postulate als Denkmal eines hoffnungsvollen Augenblicks hier zusammen:

«1) Keine Monopole. 2) Gleiches Gewicht, gleicher Geldkurs; Speditions- und Kommissionstaxen durchgehends (gleich?). 3) Eröffnung von Bergwerken, wo solches möglich. 4) Unterstützung von Fabrik- oder Manufaktur-Unternehmungen. 5) Errichtung einer Nationalbank, entweder aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten, mit staatlicher Garantie. 6) Beschränkung des Hausirhandels. 7) Einsetzung von Handelskammern in jedem Kanton, wo die Geschäfte nach allgemein akzeptirten Grundsätzen zu besorgen wären. 8) Erweiterung der Gotthardstrasse (um sie fahrbar zu machen). 9) Beseitigung des Bellenzer Zolls», (der ein schädliches Monopol zu Gunsten der Ursener sei).

Im Auftrage der Glarner Kaufleute sandte Abr. Schindler (am 11. Juni) dem Direktorium eine kurze Darstellung der dortigen Verhältnisse und Anliegen zu, die ihres kräftigen Tons wegen wörtlich mitgetheilt werden soll:

« 1. Weder der Raum noch das Erdreich im Glarnerland gestattet hinlängliche Anpflanzung der nöthigen Lebensmittel für seine Bewohner, so dass diese sich mit Früchten, Wein, Salz etc. etc. von aussen her behelfen müssen. 2. Bezieht dieses Land, wie andere helvetische, aus Frankreichs See-

Digitized by Google

häfen aller Arten Baumwolle, Kaffee, Zucker, Droguerie- und Spezerei-Waaren und aus den Provinzen Leinen-, Wollen- und Baumwollenzeug aller Art, item Metall, verarbeitet und gegossen. 3. Wird aus dem Land versandt rohes, gezwirntes, gebleichtes und gefärbtes Baumwollgarn, gebleichte und rohe Baumwolltücher, gedruckte und gewobene (!) Baumwoll-Nastücher, Shawls, Mousseline und andere aus Baumwolle verfertigte Waaren, etwas Rauchwerk (Wildpelze?), rohe Geiss-, Schaf- und Kalbfelle, hochbergische(r) Kräuterthee, Schreibtafeln und Tischplatten, gearbeitetes Holz, Käse und Ziger; ferner rohes Baumwollgarn zum Färben und zu anderer Fabrikation, davon der gleiche Zoll hat bezahlt werden müssen wie von den in Frankreich verkauften, per Pfund 45 sols, daraus dann (dort?) rothe Nastücher verfertiget worden, von welchen 300 L. per Pfund (Zentner?) zu bezahlen waren. Diese Sendungen aber haben aufgehört, wodurch dem französischen Arbeiter der Verdienst, dem Fuhr- und Schiffmann die Frachten entgangen. 4. Vorzüglich interessirt dieses Land die freie Rheinschiffahrt mit eigenen Schiffen nach Holland, durch welche (grosse) Lasten von Tisch(platten) und Tafeln (woran die ärmste Menschenklasse des Sommers in den Bergen und des Winters mit Schlittnen in die Dörfer unter saurem Schweiss sich beschäftiget); dessgleichen verschiedene Holzwaaren, die in den entlegensten Gebirgen und Thälern aufgesucht, geschnitten, in schwere Kisten gepackt oder ungepackt; item durch arme Leute zusammengesuchte Bergkräuter, Wurzeln, Käse, Schabziger und andere (hier) entbehrliche, hier verfertigte und gewachsene Produkte in die Fremde durch unser Volk transportirt werden. 5. Da sehr Viele dieses Landvolks genöthigt sind, ihr Brot aussert der Schweiz zu suchen, und Waaren durch Frankreich nach Spanien und andern Weltgegenden aus der Schweiz versenden, theils (auch) ins Land aus diesen Gegenden kommen lassen, so wünscht man, dass für der-

Digitized by Google

gleichen transitirende Schweizergüter sowohl zu Wasser als zu Land beim französischen Ministerio alle mögliche Erleichterung auszuwürken gesucht werden möchte.»

Die Kaufmannschaft von St. Gallen, deren Gutachten vom 13. Juni datirt ist[1]), war noch nicht im Reinen, ob der Moment für einen Handelsvertrag mit der französischen Republik günstig sei; auf alle Fälle empfahl sie indess die grösstmögliche Freiheit, als das beidseitig Erspriesslichste, zu erstreben. Für einzelne schweizerische Ausfuhrartikel wünschte sie völlige Zollbefreiung, für andere eine sehr ermässigte Belastung, und beiläufig sprach sie sich gegen den Werthzoll aus, von dessen Anwendung sie Chikanen befürchtete. Es wird anlässlich auch betont, dass seit der letzten Erhöhung der französischen Zölle der Absatz für grobe und mittelfeine Gewebe sich stark vermindert habe. Obwohl St. Gallen von den Ausfuhrzöllen nicht erheblich betroffen war, trat es doch für deren Herabsetzung ein, zum allermindesten in dem Sinne, dass kein Artikel Aus- und Eingangszoll zugleich zu entrichten hätte. Ebenso hielt man für wesentlich, den Transit zu heben, wobei auch Frankreich verschiedene Vortheile finden würde. Freien Durchgang beanspruchte man namentlich auch für fremde Geldsorten, doch unter der Kontrole der acquits à caution. Wie man überhaupt gegenseitig gleiche Bedingnisse forderte, wollte man die Gleichheit auch in Konkursfällen zur Geltung kommen lassen.

Diese Denkschrift versandte der Statthalter Bolt erst am 19. Juni. Er scheint sich über den Gegenstand noch besonders berathen zu haben und legte in seinem

[1]) Dasselbe ist auch bei Wartmann (p. 195—96) auszüglich behandelt.

Digitized by Google

Begleitschreiben einige Bemerkungen nieder, die jedenfalls zur Ergänzung des Thatsächlichen dienen[1]).

— — «Es ist bekannt, dass der innere Handel der Schweiz von keiner Bedeutung ist, insofern nämlich vom Absatz der fabrizirten Waaren die Rede ist, sondern dass selbiger im Ausland gesucht werden muss. So beträchtlich nun zwar der Verkauf nach Frankreich ist, so kann er wenigstens in unserm Kanton für wenig mehr als den dritten Theil angeschlagen werden; alles andere wird im übrigen Europa, vorzüglich aber in Teutschland, Spanien, den oestreichischen und nordischen Staaten und ganz Italien abgesetzt. Die starke Konkurrenz anderer Fabriken, die immer zunimmt, erlaubte nicht, diesen Handel anders zu betreiben, als mit Verkauf auf Zeit, mit Besuchung der Messen, mit Haltung grosser Waarenlager auf den Messen (Messorten?), in den Seehäfen und vornehmsten Handlungsplätzen und mit Errichtung eigener Etablissements an dergleichen Orten, wie die Schweizer Häuser, so in Genua, Livorno, Verona und in verschiedenen Städten Teutschlands wohnen und mit den hieländischen in Verbindung stehen, es beweisen. — Wenn nun die Schweiz in der Folge in den Fall kommen müsste, an den Kriegen der fränkischen Republik Antheil zu nehmen, und die kriegführenden Mächte fernerhin wechselseitig das Privateigenthum der Kaufleute an Debitoren und Waaren sequestriren und dieses Verfahren wohl gar auf die Etablissements und selbige bewohnende Familien ausdehnen würden, so wären die schweizerischen Handelsleute, und besonders die in unserm Kanton wohnenden, stets in der grössten Gefahr, einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens zu ver-

[1]) In unserer ganzen Arbeit ist wesentlich beabsichtigt, Notizen für ein möglichst vollständiges resp. vielseitiges Bild unserer damaligen Gewerbs- und Handelsverhältnisse zu sammeln und zugleich die obwaltenden Ansichten darzulegen.

Digitized by Google

lieren; die Handlung müsste zuletzt ganz erliegen, und mit der[selb]en Verfall würde auch unser ganzer Wohlstand verloren gehen. — Diese bedenkliche Zukunft wird gewiss schon von andern kommerzirenden Ständen ins Auge gefasst und Ihnen vorgestellt worden sein; für unsern Kanton erhält die Sache ein noch grösseres Gewicht, wenn man in Erwägung zieht, dass dessen Städte und Handlungsplätze alle, von Altstätten an bis St. Gallen und Herisau, Grenzorte sind und den ersten Unfällen und steten Durchmärschen mehr als irgend eine andere Gegend in der Schweiz ausgesetzt wären.»

Mit dem Gutachten der St. Galler Kaufmannschaft stimmt dasjenige der Basler in mehreren Punkten überein, besonders in den wesentlichen Fragen: den Bemerkungen über die Vortheile gegenseitig freien Verkehrs, in dem Kampfe gegen Aus- oder Einfuhr-Verbote, dem Interesse an einem möglichst erleichterten Transit, dem Wunsche endlich nach gleichem Recht in Konkursfällen. Einige abweichende Aeusserungen sollen jedoch nicht verschwiegen werden. Die Basler finden, der französisch-zisalpinische Vertrag wäre auch für die Schweiz wünschbar und für sie sogar vortheilhafter als für Zisalpinien, da dieses fast nur Bodenprodukte auszuführen habe, während die Schweiz gegen französische Bodenerzeugnisse verschiedene Industrieartikel austauschen könne; immerhin hielt man daran fest, dass diesseits auch ferner Hornvieh, Pferde, Käse, dürres Obst, Häute, Leder, medizinische Wurzeln und Kräuter ausgeführt werden dürften. Den Zoll — 6% — wünschte man von dem Werthe, nicht von der Stückzahl oder dem Gewicht erheben zu lassen. Für den Fall, dass ein Vertrag nicht zu Stande käme, hoffte man sonst etwelche Erleichterungen, z. B. für Bänder

Digitized by Google

(Basler Fabrikate) zu erhalten, wie es denen von Elberfeld gelungen, und betonte, dass gerade in diesem Artikel der Schmuggel sehr leicht sei. Da Genf und Mülhausen für ihre Druckereigeschäfte noch von der schweizerischen Einfuhr weisser Gewebe abhängig waren, so hoffte man für diese noch besondere Begünstigungen. Endlich verlangte man, dass die Ausfuhr von französischer Gerberrinde und *gande* (?) wieder freigegeben werde.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruht eine wahrscheinlich im Kanton Leman verfasste Schrift, die den Bedarf an französischem Salz (aus Salins, Lons-le-Saunier, Marsal) betont, möglichst freie Ein- und Ausfuhr wünscht, die Konkurrenz mit der deutschen und holländischen Industrie, die durch geringere Löhne begünstigt sei, in Rechnung zieht, freien Transit aus Holland und England fordert, in Betreff der englischen Waaren jedoch eine Kontrole zulassen will. Zu erwähnen sind daraus noch einige bisher nicht genannte Handelsartikel [1]).

Die einlässlichsten Erörterungen bietet aber eine Denkschrift des Hauses Panchaud & Neveu in Ouchy (20. Juli), der ein Auszug des berüchtigten Gesetzes vom 10. Brumaire V und eine Abschrift des zisalpinischen Vertrags beigefügt sind, welch' letzterer im Text zu Grunde gelegt und mit Bezug auf die Schweiz beleuchtet ist. Hier rücken wir eine gedrängte, jedoch sinngetreue Bearbeitung dieses Schriftstückes ein:

---

[1]) Französische: Holzwaaren, Gold- und Silberfabrikate, Juwelen, Schneidinstrumente; Vitriol; Bücher. — Schweizerische: Häute, Leder, Draht, Kupferplatten, Absynth; Uhren; Bücher.

Digitized by Google

Infolge einer Einladung von Seiten des Regierungsstatthalters wird unternommen, die wichtigsten Handelsbeziehungen zu Frankreich zu beleuchten. Dabei verbirgt man sich nicht, dass der zu schliessende Handelsvertrag wesentlich abhängt von der Rücksicht, welche die französische Republik auf die helvetische zu nehmen geneigt sein mag; man hofft indess, dass letztere nicht weniger Gunst erfahre als die zisalpinische, deren Vertrag ein gutes Vorbild gäbe. — Es folgt die Erörterung der wesentlichen Artikel.

1. Gegenseitig freie Einfuhr. Nach diesem Grundsatz wäre es nicht zulässig, dass die Schweiz die Einfuhr von französischen Luxus- und Modewaaren untersagte, wie Seidenfabrikate, Vergoldungen etc. Seit einigen Jahren (Jahrzehnden?) hat sich diesseits das Gefallen an solchen Dingen so gesteigert, dass die alte Sitteneinfachheit darunter leidet, und man eine vollständige Ausschliessung wünschen könnte. Da sich aber dieser Massregel das Interesse der französischen Manufacturiers widersetzt, so dürfte wenigstens durch einen erheblichen Zoll die Neigung von weniger wohlhabenden Leuten für kostbaren Tand gedämpft und ein von der Oligarchie gehätschelter unrepublikanischer Sinn etwas geläutert werden. Hinwieder sollte die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen, welche von den Oligarchen gehemmt wurde, um die Preise und dadurch auch gewisse Einkünfte der Amtleute zu steigern, befördert werden; die Zufuhr von französischem Getreide und Wein würde der ärmern Klasse zu Statten kommen und so den Reichen billigere Arbeitsleistungen verschaffen, ohne dass Jemand dabei empfindlichen Schaden litte. Nur der Theil des Kantons Leman, der sich ausschliesslich vom Weinbau nährt, würde durch die Konkurrenz der französischen Nachbarschaft einer Gefahr ausgesetzt. Diese ist aber nicht so gross wie sie scheint; denn die Weine aus den anstossenden französischen

Digitized by Google

Landstrichen, die hier in Betracht kommen, sind im Allgemeinen geringer, daher auch weniger gesucht als die Waatländerweine, an deren Verbrauch die Schweiz sich längst gewöhnt hat, wie denn überhaupt der weisse dem rothen vorgezogen wird, den die Franzosen zu liefern hätten. Dazu kämen die Kosten der Fracht und der Zoll, der wohl das Maximum erreichen dürfte, so dass nicht leicht das einheimische Gewächs zurückgesetzt würde. Dies gilt umsomehr für die Weine aus entfernteren Gegenden, die mit weit grösseren Transportspesen beladen wären. Uebrigens findet man nicht nöthig, dass die hiesigen Weine und Rebgelände in den überspannten Preisen bleiben, die sich durch verschiedene Umstände gebildet haben; es wäre genug, wenn sie nur nicht unter die vor der Revolution üblichen Sätze fallen müssten, was sich denn doch hoffen lässt. — Gleiche oder ähnliche Gründe könnte man gegen die Besorgnis anführen, dass durch die Einfuhr französischer Manufakte gewisse Gewerbszweige der Schweiz geschädigt würden, z. B. die Hutfabrik im Kanton Leman, die Tabakindustrie im Kanton « Sarine et Broye » (Freiburg), die Strumpf- und Mützenwebereien im Kanton Bern, die Lederartikel etc. Wenn aber auch einzelne Kantone Abbruch litten, so würden sie durch Vortheile entschädigt, welche alle Landestheile zu geniessen hätten. Welch' unberechenbarer Gewinn wäre es doch, wenn die schweizerische Einfuhr nach dem grossen, so viel konsumirenden Frankreich befreit würde! Denn jetzt sind dort gewisse Fabrikate der Schweiz geradezu verboten und deren Einfuhr mit schweren Strafen belegt, andere aber mit hohen Zöllen beladen, welche ohne Nachsicht bezogen werden, aber durch Art. 3 sehr beträchtlich vermindert würden. Bei allseitiger Würdigung der Lage ergibt sich, dass bei freier Einfuhr schweizerischer Landes- und Gewerbsprodukte (in Frankreich) die Bilanz sich für die Schweiz günstig gestalten müsste.

Digitized by Google

2. Gegenseitig freie Ausfuhr. Für die Schweiz ergäbe sich daraus die werthvolle Folge, dass sie eine Reihe von französischen Erzeugnissen, namentlich Rohstoffen, deren Ausfuhr jetzt verboten ist, sich leicht verschaffen könnte, z. B. Seide, Flachs, Wolle, Baumwolle, etc., die zum Theil, in verarbeitetem Zustande (nämlich), nach Frankreich zurückkehren würden. Unserseits gibt es dagegen wenig Artikel, deren freie Ausfuhr dem heimischen Handel Schaden bringen könnte, da die Bodenprodukte meistens an Ort und Stelle konsumirt werden, während die Industrieprodukte andere Klimate aufsuchen müssen. Der Vorbehalt betreffend Korn und Mehl ist begreiflich, im Völkerrecht anerkannt und gegenseitig gültig, erscheint daher als billig und weise und könnte wohl auf Waffen und Munition ausgedehnt werden. Um indess die Ausfuhrfreiheit nicht illusorisch zu machen, müsste für daherige Zölle, welche die eine oder andere Republik beziehen wollte, ein Maximum bestimmt und in ein richtiges Verhältnis zu den Eingangsgebühren gesetzt werden.

3. Einfuhrzölle. Diese bieten ein Mittel, die Einfuhr von Gegenständen, welche der eine oder andere Theil für seine Interessen schädlich fände, zu beschränken oder zu verhindern, oder verschaffen dem Staat entwelche Entschädigung für die Zulassung solcher Artikel. Um den Vortheil zu würdigen, den ein Eingangszoll von höchstens 6% der schweizerischen Industrie brächte, muss man die relativ ungeheuren Zölle vergleichen, mit denen sie jetzt belastet ist. Indienne und andere Baumwolltücher zahlen gegenwärtig per Zentner (altes Gewicht) 135 Pfund, Mousseline je nach der Feinheit 3—400 Pfund. Nach diesfälliger eigener Erfahrung[1]) ist schweizerische Indienne mit Fr. 500—2000 per Ztr. zu bewerthen, die Mousseline mit Fr. 1200—5000; die Zölle

[1]) Panchaud & Neveu betrieben ein Speditionsgeschäft.

Digitized by Google

betragen also 6, 7 bis 25 oder 30 %. Die feinen Qualitäten sind nun aber viel seltener als die geringeren, und für die letztern zeigt sich immer noch ein günstiges Verhältnis, wenn es bei 6 % bleibt. Für andere Artikel dürfte das Gleiche gelten. Welch unermesslicher Reiz liegt in der Aussicht, dass die Zölle auf 6, eventuell 7—8 % fallen sollen, da sie derzeit das Doppelte oder Dreifache betragen. Dieser Vortheil würde sich durch Benutzung der im 6. Art. erwähnten Mittel noch steigern. Er lässt sich durch ein Beispiel noch mehr anschaulich machen. Nehmen wir an, es würde eine zu Fr. 4000 deklarirte Sendung von dem Zollamt beansprucht, so wird sie dem Kaufmann mit Fr. 5000 bezahlt. Wenn er für Fr. 5000 importirt, so wird er daher nur Fr. 4000 deklariren und damit den Zoll um $^1/_5$ erleichtern, was neben andern Vergünstigungen, die auf den Büreaux erhältlich sind, die Taxe von 6 auf 4 $^1/_2$ % herabbringt. Bei so mässigem Zoll müsste die schweizerische Industrie einen Aufschwung nehmen, den sie noch nie erreicht hat. Die nothwendige Voraussetzung ist aber, dass der (französische) Ausfuhrzoll die bezeichnete Grenze nicht überschreite, da durch Vertheuerung der Rohstoffe ein Gewinn unmöglich würde. In jedem Fall wäre die Taxirung nach dem Werthe derjenigen nach dem Gewichte vorzuziehen, da sich erstere besser handhaben lässt. — Die oben besprochenen Vortheile sind schon so erheblich, dass man den im 4. Art. verheissenen kaum noch zu beanspruchen wagt; indess ist der bisherige Sachverhalt in dem Verkehr mit Frankreich dieser Reduktion günstig.

4. Schiffahrt. Die Art. 5 und 10 beziehen sich lediglich auf maritime Schiffahrt. Diesseits ist anlässlich nur zu wünschen, dass durch eine besondere Vereinbarung die zwischen der Schweiz und Frankreich befindlichen Gewässer in ungetheiltem Besitze stünden und beidseitig freier Verkehr gestattet wäre.

Digitized by Google

5. (Art. 7.) Die Forderung von Ursprungszeugnissen findet man berechtigt und leicht zu befolgen.

6. Transit. (Art. 8). Für die Schweiz nicht von Belang. Doch bleibt zu wünschen, 1. dass ungeachtet aller französischen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote — die nun aber dahinfallen sollten — der Verkehr mit neutralen Ländern über französisches Gebiet nicht gehindert wäre, wobei die gegen Betrug schützenden Formalitäten vorbehalten sein sollen; 2. dass die blos transitirenden Waaren zollfrei gehen oder, was noch besser sein möchte, die beim Eintritt bezahlten Gebühren, im Ausgangsbüreau, wenn die Sendung rechtzeitig dort anlangt, zurückerstattet werden. Jedenfalls sind die Eingangs- und Durchgangsbedingnisse, welche Frankreich für schweizerische Industrieprodukte (künftig) gewährt, für die Ausfuhr nach Piemont, dem übrigen Italien, Spanien und Holland wichtig, bis der allgemeine Friede auch die Verbindung mit England wieder herstellt.

7. Posten (Art. 9). Diesseits ist nur nöthig, den Postenlauf mit dem französischen in genauere Beziehung zu setzen, wie es das Interesse des innern Handels und die gute Nachbarschaft erfordern.

8. Englische Waaren. (Vgl. Beilage 3). Dieser Punkt ist wichtig, weil eine Menge schweizerischer Produkte, die seinerzeit nach Frankreich gingen, jetzt als englische angesehen und verboten sind. Baumwollgarne, Baumwollengewebe, halbwollene resp. gemischte Stoffe aller Art, so grob sie auch sein mögen, werden durch die Formel betroffen: Quelle qu'en soit l'origine. Die wesentliche Absicht der französischen Republik bei diesem Verbot war die Schädigung der englischen Manufakturen. Dieser Zweck wurde freilich nicht sofort erreicht, indem die englischen Stoffe durch Gewohnheit und Mode bevorzugt waren und das Verbot den Geschmack dafür nur reizte. Anders verhält es

Digitized by Google

sich mit den gröberen Sorten, welche die Schweiz lieferte und Frankreich wirklich nöthig hatte; da sie die ungeheuern Kosten des Schleichhandels nicht erschwingen konnten, so blieben sie auf dem Lager zurück. Die energischen Anstalten, welche die französische Regierung getroffen hat, scheinen wohl endlich zu fruchten; allein die englische Industrie leidet darunter weniger als die unsrige. — In der Voraussetzung, dass Frankreich die Einfuhr von schweizerischen Fabrikaten, deren es bedarf, begünstigen oder doch dulden wollte, würde es sich einzig um Vorkehren gegen Einschwärzung von englischen Produkten handeln. Das erste und wichtigste Mittel wäre ohne Zweifel ein strenges Verbot, in der Schweiz englische Waaren einzuführen oder da zu verkaufen. Eine weitere Massregel dürfte die Einsetzung eines Kontrolbüreaus (tribunal ou bureau de vérification), etwa in jedem Distriktshauptorte, sein, dessen Mitglieder durch die Regierung aus unabhängigen erfahrenen Fachmännern gewählt würden und die eingeführten oder auszuführenden Waaren zu prüfen und eventuell zu konfisziren hätten; mit besonderer Sorgfalt wären diese Büreaux in den Grenzgegenden zu bestellen. Sie hätten direkt mit der Regierung zu korrespondiren, desgleichen mit einem französischen Handelskonsul, der bis zum Frieden die bezüglichen Geschäfte besorgen könnte. Die schweizerischen Fabrikate, welche in Frankreich einzuführen wären, müssten dieser Kontrole ebenfalls unterworfen sein. Um Uebertretungen bestmöglich zu verhüten, sollten die im Gesetz vom 10. Brumaire bezeichneten Waaren, die von der Schweiz aus nach Frankreich bestimmt wären, nur über zwei Orte gehen, z. B. Basel und Lausanne (Ouchy) und blos über Genf oder Bourglibre auf französisches Gebiet gelangen, wo entsprechende Büreaux etablirt und als englisch erkannte Waaren das erste Mal zurückgewiesen, das zweite Mal in Beschlag genommen würden, wogegen aber der Rekurs an die ordentlichen Ge-

Digitized by Google

richte offen wäre. Eine falsche Angabe, wenn sie nicht auf offenbarem Irrthum beruhte, dürfte unnachlässliche Konfiskation nach sich ziehen. Derartige Verfügungen scheinen nothwendig zu sein, um englische Waaren abzuhalten. Die Errichtung solcher Büreaux wäre ein sparsames und zugleich ein wirksames Mittel, um die heimische Industrie gegen fremde Konkurrenz zu schützen. Wie nun auch diese Vorkehren beschaffen sein möchten, so darf man annehmen, dass Frankreich, je mehr Sicherheit dieselben bieten, desto geneigter sein werde, schweizerische Artikel zuzulassen, und um diese Einfuhr in Schwung zu bringen, müsste nur der Zoll auf 6 resp. 4 ½ % reduzirt werden, welchen Satz die meisten Artikel wohl noch ertragen würden.

9. Schluss. Diese Betrachtungen resümiren sich in den Wünschen nach gegenseitiger unbeschränkter Ein- und Ausfuhr und starker Herabsetzung der jetzt geltenden Zölle; letzteres verdient um so mehr eine besondere Wachsamkeit des Händlers, als die französischen Fabrikanten, die für ihre Indienne die schweizerische Konkurrenz fürchten, bereits bei der Gesetzgebung ein Dekret betrieben haben, das die bisherigen Zölle auf diese Artikel verdoppeln soll; dieses Gesuch ist an eine Kommission gewiesen, deren Entscheid nur zu wahrscheinlich unsere Interessen schädigen wird. Darum ist mit allen möglichen Mitteln eine Fixirung der Zölle zu erstreben, die den oben erörterten Daten annähernd entsprechen würde. Diesem Zwecke dürfte es dienen, wenn der Gegenpartei vorgestellt würde, dass die Annahme der empfohlenen Vorkehren eine Menge von Personal entbehrlich macht, zumal bei mässigen Zollsätzen der Reiz zum Schleichhandel schwindet, und dass diese Zölle ausserdem mehr eintragen würden. Ueberdies sollten die Franzosen in Betracht ziehen, dass die Schweiz bei einem solchen System im Stande bliebe, viel von Frankreich zu kaufen, wovon ein beträchtlicher Theil in andere Länder abfliessen

Digitized by Google

würde. Ein Handelsvertrag auf dieser Basis müsste also beiden Nationen Vortheil bringen.

Etliche spätere Aufsätze der Art werden in der Folge noch zu benutzen sein; für einmal haben wir zu dem oben erwähnten offiziellen Vertragsentwurf zurückzukehren. Einer speziellen Vergleichung mit den bisher besprochenen Kundgebungen dürfen wir uns freilich entschlagen; es ergibt sich aus dem Beigebrachten unzweifelhaft, dass die leitenden Grundsätze die gleichen waren. Für das Verhältnis des ersten Vorschlags zu dem definitiven Text kann auf die Beilagen (Nr. 8; 10) verwiesen werden; so bleibt, um rein geschichtlich zu verfahren, nur übrig, unsern Entwurf an dem französisch-zisalpinischen Traktat zu messen. Die drei ersten Artikel, welche die eigentlichen Grundlagen bestimmen, lauten an beiden Orten ungefähr gleich; in dem Vorbehalt von Ausnahmen nennt aber der helvetische Text auch das Vieh, womit gewiss auch Verbote seitens der Schweiz gedeckt werden wollten, und weiterhin fordert derselbe gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der Meistbegünstigung. In beiden Texten ist die Errichtung von Eingangszöllen noch hypothetisch, im helvetischen der Erlass von Ausfuhrverboten wegbedungen. Zwei Artikel des zisalpinischen Vertrags (4, 5) beziehen sich auf Dinge, welche diesseits kaum in Betracht fielen. Derjenige sodann, worin die Basis der Verzollung bezeichnet wird (4 resp. 6), lautet im Wesentlichen gleich; der helvetische stipulirt indess für die Ausfuhrtaxen die Meistbegünstigung, während der zisalpinische diese Frage nicht berührt. Der letztere spricht von Ursprungszeugnissen für auszuführende Waaren, worüber diesseits geschwiegen wird. Hinsichtlich des Transits ver-

Digitized by Google

wies der Vertrag auf Verhandlungen mit andern Mächten, wogegen die Schweiz von Frankreich schlechthin die Gewährung eines unbelasteten Durchgangs forderte. Der Vertrag schrieb ferner einen zusammenhängenden Postenlauf vor und liess daneben die Anerkennung der zisalpinischen Flagge durch die Barbaresken hoffen; statt des erstern dieser Punkte wünschte die Schweiz die vielbesprochene Gleichheit in Liquidationen und die gegenseitige Vollziehbarkeit von Zivilurtheilen; die Verwendung der französischen Republik nahm aber auch sie in Anspruch, und zwar wegen der Rheinschiffahrt[1]). — Den helvetischen Entwurf begleiteten Bemerkungen des Finanzministers, die einen Theil dieser Differenzen begründen und im Uebrigen Wünsche entwickeln, die sich aus der Erfahrung ergeben hatten; das grösste Gewicht ist darin auf Ermässigung der französischen Ausfuhrzölle (auf höchstens 6 %) und eine entsprechende Reduktion der Einfuhrtaxen gelegt. Eine Ergänzung erhielten diese Postulate in dem Entwurf eines Bündnisvertrags, wo das helvetische Direktorium gegenseitig freie Niederlassung, unbeschränkten Gewerbsbetrieb und freien Abschluss von Salzverträgen in Aussicht nahm. Bezeichnend ist dabei, dass die Allianz vorausgehen, aber in der bezüglichen Urkunde ein für beide Parteien vortheilhafter Handelsvertrag, der in kürzester Zeit abzuschliessen wäre, erwähnt werden sollte.

Mit solchen Wünschen wiegte man sich nur zu lange in Illusionen, die überhaupt ein Kennzeichen der damaligen politischen Lage bilden. Die helvetische Regierung war vom redlichsten Eifer beseelt, den In-

[1]) Diese Frage beschäftigte Frankreich, Deutschland und die Niederlande schon lange Zeit, wurde aber erst in den Verträgen von 1814—15 grundsätzlich erledigt.

Digitized by Google

teressen der französischen Republik entgegenzukommen, soweit es irgend anging, und zählte auf eine entsprechende Gesinnung der andern Partei; sie wies französische Emigrirte und Deportirte, deren es diesseits immer noch einzelne gab, aus dem Lande, bekämpfte den Vertrieb englischer Waaren[1]) und duldete eine starke Einwanderung elsässischer Israeliten, deren Praktiken, im Nachtrab der Armee, früh als verderblich geschildert wurden; allein sie scheute sich nicht, die Unabhängigkeit der Nation und die Rechte ihrer Behörden aller Missachtung gegenüber zu verwahren, über Unfugen des Militärs zu klagen und bald sogar auf die Räumung des Gebiets zu dringen; hinwieder durfte sie sich nicht verbergen, dass ihr Ansehen grossentheils auf der Anwesenheit einer kriegstüchtigen Armee beruhte; von dem guten Willen und der Macht der «Befreier» oder «Beschützer» hoffte sie überdies in diplomatischen Verhandlungen mit andern Staaten verschiedene Vortheile, wie Gebietszuwachs, Förderung des Handels etc., zu erlangen. Unglücklicherweise sass — seit Anfang Juli 1798 bis 25. Juni 1799 — ein Feind oder falscher Freund der schweizerischen Selbständigkeit im Direktorium selbst; auf Peter Ochs lastet nämlich der Vorwurf, in besonderem Einverständnis mit den einflussreichsten Mitgliedern der französischen «Pentarchie» die Bündnisfrage auf eine schädliche Bahn gelenkt und statt einer blos defensiven Allianz, wie die Nation sie einmüthig wünschte, auch eine offensive erstritten zu haben.

---

[1]) Bei bezüglichen Nachforschungen erfuhr sie, dass französische Zollbeamte den Schmuggel mit verbotenen Waaren begünstigten.

Digitized by Google

Der Vertrag vom 19. August 1798, den die französische Regierung in brutaler Weise der helvetischen Republik aufzwang, beanspruchte zwei Militärstrassen für die französische Armee, die eine dem Rhein entlang, die andere im Süden, für die Verbindung mit Italien, das die kaiserliche Vormundschaft mit der republikanischen vertauschen sollte; zugleich nahm er eine Wasserbauunternehmung in Aussicht, die den Genfersee mit der Rhone und dem Rhein in eine schiffbare Verbindung setzen würde. Er gewährte gegenseitig freien Personenverkehr und Gleichberechtigung der Gläubiger in Fallimentssachen, ohne Unterschied der Nationalität, verpflichtete aber die Schweiz, jährlich wenigstens 250,000 Zentner französisches Salz zu beziehen (das sie dann theuer bezahlen musste); zur Beruhigung der misshandelten Schweizer war dagegen ein günstiger Handelsvertrag verheissen, und zwar in folgendem Wortlaut:

Art. 15. «Il sera incessamment conclu entre les deux Républiques un traité de commerce basé sur la plus complète réciprocité d'avantages. En attendant les citoyens des deux Républiques seront respectivement traités comme ceux des nations les plus favorisées. »

Frankreich beeilte sich, die vertraglich erworbenen Rechte auszuüben; französische Bürger (zumeist Elsässer Juden), die in der Schweiz ihr Gewerbe treiben wollten, fanden wirksamen Schutz, während Ansprüche aller Art, welche Schweizer wegen missbräuchlicher Anwendung von Gesetzen oder aus andern Gründen zu erheben hatten, spät oder gar nicht erledigt wurden. Wie alle Missbräuche der französischen Militärverwaltung fortdauerten und die Armee, statt zurückgezogen zu werden, sich verstärkte, und vielerlei Anderes, dür-

Digitized by Google

fen wir kaum berühren, um endlich einzig von dem diesseits ersehnten Handelsvertrage zu reden.

Schon am 19. Juni hatte sich Jenner dem Minister Talleyrand als Bevollmächtigter für dieses Geschäft vorgestellt; so lange aber die Bündnisfrage nicht nach dem Willen der französischen Regierung entschieden war, liess sich in Sachen der Handelsbeziehungen durchaus nichts erreichen; erst nachdem die Allianz beiderseits ratifizirt worden, konnte eine Unterhandlung beginnen. Das helvetische Direktorium wollte darin nicht gerade drängen, indem es vorläufig die Rechte der Meistbegünstigten verlangte (1. Sept. u. fg.); es hatte sich indess bereits über einen neuen Zoll zu beklagen, welcher für lemanischen Wein in Genf entrichtet werden musste, während der savoyische, der in Masse eingeführt wurde, nur den zwanzigsten Theil bezahlte; Gegenrecht zu üben unterliess man jedoch, theils den allgemeinen Grundsätzen zu Ehren, theils aus Scheu vor ernsten Schritten gegen «Verbündete», sowie in der Hoffnung, in der Hauptsache desto mehr zu gewinnen.

Jenner, ein guter Geschäftsmann, aber in gewissen Dingen eigensinnig oder nachlässig, legte den ihm ertheilten Auftrag etwas freier aus, als sich geziemte; nachdem ein von ihm verfasster Entwurf vom Direktorium gebilligt war, verfiel er, anscheinend durch ein Gutachten von M. A. Pellis, einem schweizerischen Kaufmann in Bordeaux, missleitet, auf die Meinung, einen andern, ausführlichern Plan zu Grunde legen zu müssen, den indess die helvetische Regierung nach einlässlicher Prüfung verwarf. Am 20. Oktober wurde von ihr ein neuer Entwurf festgesetzt, der seitdem

Digitized by Google

als Basis der Berathungen diente[1]). Wir haben ihm einige Bemerkungen zu widmen. Die drei ersten Artikel wiederholen diejenigen vom 26. Mai; im dritten ist jedoch als Maximum der Eingangszölle 4 % angenommen und in einem unklaren Zusatz für die Savoyer Weine eine Ausnahme gemacht. Ein neuer Artikel (4.) bestimmt hingegen, dass die französischen Weine in der Schweiz nicht mit höheren Getränkabgaben belastet werden sollen als die einheimischen. Die Ausfuhrgebühren (Art. 6) waren auf höchstens 2 % des Werthes angesetzt. Ueber den Transit wurden jetzt genauere Ansichten formulirt; der Zoll durfte nur ½ % des Werthes betragen; für die Benutzung von Land- oder Wasserwegen hatte der Fremde nicht mehr zu vergüten als der Einwohner; von dem Durchgangsrecht sollte keine Art Waare ausgeschlossen sein, etc. In einem besondern Satze (8.) war auch freier Verkehr für Münzen und Edelmetall gefordert; man nahm zudem eine Verständigung über den Münzfuss und demzufolge freien Kurs der beidseitigen Geldsorten in Aussicht. Für Waaren aus andern Ländern, welche in keinem der Vertragsstaaten verboten waren, fixirte man den Eingangszoll auf höchstens 10 % des Werthes, womit dem schweizerischen Zwischenhandel einige Nahrung geboten war. Die übrigen Bestimmungen (5. 11-18) erneuern früher erklärte Wünsche, wahren der Schweiz die Befugnis, auf den zu erstellenden Wasserstrassen Schiffahrtszölle zu erheben, sichern beiden Theilen die Benutzung von Gränzgewässern, schützen die Rechte der Erben von auswärts Verstorbenen, ordnen das Passwesen, u. s. w.

[1]) Jetzt wurde auch Zeltner für dieses Geschäft bevollmächtigt und in der Folge darauf gehalten, dass Jenner mit ihm, nicht allein, handeln sollte.

Digitized by Google

Es ist nicht ganz leicht erkennbar, von wem diese neuen Vorschläge herrühren, zumal sich nicht alle Eingaben erhalten haben; theilweise ergaben sie sich aus Berathungen, deren Detail nicht protokollirt ist; mehrere Anhaltspunkte bieten aber zwei vorliegende Denkschriften von Pellis, deren Niederschlag sich in dem verworfenen Projekte von Jenner findet. Das eine dieser Aktenstücke, das in kürzerer Fassung das Wesentliche einer ziemlich weitschweifigen Abhandlung enthält, erscheint unter unsern Beilagen (Nr. 5), desgleichen der damit zusammenhängende Entwurf Jenners mit der zugehörigen Beleuchtung (Beil. 7 *a*, *b*).

Ausser diesen bleiben nur zwei Kundgebungen noch zu erwähnen[1]). Die erste, vom 9. Oktober datirt, sandte J. E. Bouverot ein, der in Nyon eine Gerberei betrieb und sich für sein Berufsfach verwendete. Auch er bemerkt, dass früher die Beschaffung von Lohrinde aus Savoyen leicht gewesen, jetzt aber sehr erschwert sei, und erinnert, dass Felle und Leder aus den zahlreichen Gerbereien des Waatlandes in Savoyen und Frankreich lohnenden Absatz gefunden haben, während sie neuerlich als englische Waare taxirt und daher nur auf krummen Wegen verkäuflich seien, was bereits die Gründung von Konkurrenzgeschäften begünstigt habe. Die Folgerung war für ihn die, dass die Einfuhr von Rinde erleichtert und das Verbot durch einen mässigen Zoll ersetzt werden sollte, da sonst ein beträchtlicher Gewerbszweig abdorren würde.

---

[1]) Beiläufig soll einer als ketzerisch taxirten Meinung gedacht sein, die dem Gesandten Zeltner von einem nicht genannten Schweizer vorgetragen wurde, dass nämlich die Schweiz einen Vertrag mit Frankreich wohl entbehren könnte und dadurch nur gehindert werde, französische Produkte nach eigenem Ermessen zu belasten. Dieser Skeptiker erhielt nur theilweise Recht, indem eben das letztere ausblieb.

Digitized by Google

Die zweite scheint aus dem Hause Panchaud zu stammen; leider kann sie, weil datumlos, nur vermuthungsweise dem Spätherbst zugewiesen werden; sie verdient aber unsere Aufmerksamkeit, indem sie eine Reihe von Fragen mit Sachkenntnis bespricht. Zunächst findet der Verfasser einige Artikel des Allianztraktats und des zisalpinischen Vertrags undeutlich und versucht daher zu zeigen, wie unzweideutige Stipulationen zu erreichen wären. Er ist noch im Zweifel darüber, was die den Zisalpinern verheissene Reduktion der Zölle auf die Hälfte zu bedeuten habe, ob sie sich nämlich auf die alten oder die neuen beziehen. Der Entscheid kann uns nicht schwer fallen, da von ihm selbst konstatirt wird, dass die Fixirung der vertragsmässigen Taxen noch nicht geschehen, die alten Tarife also noch in Geltung seien. Diese Thatsache führt zu dem dringenden Rath, gleichzeitig mit dem Vertrage den Tarif zu vereinbaren, um ihn baldigst, spätestens in einem Monat von der Ratifikation hinweg, in Wirksamkeit setzen zu können. Von dem Vorzug der Meistbegünstigung wird eine neue Belebung des bereits gänzlich stockenden Handels erwartet, ein Eingangszoll von 5%, namentlich für Gewebe, erträglich befunden und ein schleuniger Abschluss in diesem Sinne empfohlen, weil schon einzelne Kaufleute, die auf solchen zählen, mit Sendungen zurückhalten. Ohne erhebliche Vergünstigungen der Art sei die Allianz werthlos; Frankreich selbst habe aber ein Interesse, die helvetische Republik zu fördern, weil diese viele französische Produkte aufnehme und ohne ökonomisches Gedeihen kein nützlicher Bundesgenosse sein könnte. Hinwieder liege es im Interesse der Schweiz, englische Waaren selbst auszuschliessen. Um dagegen die Konkurrenz fremder Weine, nämlich der geringeren, zu

Digitized by Google

erschweren, könnten dieselben wohl höher als mit 5% belastet werden. Ueber die Freiheit der schweizerischen Fuhrleute in Frankreich (bei Transitfuhren) und über das Gesetz vom 10. Brumaire sollte man sich rechtzeitig möglichst bestimmte Aufschlüsse verschaffen, um nachträgliche Streitigkeiten zu verhüten. Den Bezug von Meersalz dürfe man sich nicht verwehren lassen, obwohl die Salinenpächter ihn unterdrücken möchten.

Alle diese Erörterungen deuten die Schwierigkeiten an, welche dem Gelingen der Unterhandlung im Wege standen. Dieselben waren doppelter Natur und verstärkten einander. Die Gebieter im «Palais Luxembourg» nahmen es dem kleinen Nachbarn ordentlich übel, dass er an einen Artikel des Bundesvertrags erinnerte, der besondere Vergünstigungen erwarten liess, und nachdem sie beschlossen hatten, von der Schweiz 18,000 Mann Hülfstruppen (6 Halbbrigaden) zu verlangen, die allerdings in französischem Solde dienen sollten, mussten andere Geschäfte vor diesem zurücktreten; der Widerstand der helvetischen Regierung und die bald erkennbare Abneigung des Volkes, die Beschwerden dieses Kriegsdienstes auf sich zu nehmen, ärgerten die unbelehrbaren Machthaber Frankreichs, die daneben nicht im Stande waren, die Werbegelder und die Ausrüstung rechtzeitig zu beschaffen, die eigenen Truppen zu bezahlen und die Armeekommissäre zur Ordnung anzuhalten. Erklärtermassen bildete dieser Gegenstand längere Zeit ein wesentliches Hindernis für den Handelsvertrag. Und bald nahm der Krieg mit der neuen Koalition (Oestreich, Russland, England), zu welchem Frankreich in keiner Hinsicht genügend gerüstet war, dessen Regierung am meisten in Anspruch; erst als die helvetischen Behörden den ernsten

Digitized by Google

Willen bezeigten, ihr Gebiet mit eigenen Streitkräften zu schützen, wurde der Handelsvertrag wieder gefördert.

Schon Anfangs November 1798 war im Rath der 500 der Antrag gestellt worden, die Einfuhr farbiger Baumwollgewebe (toiles peintes: Indienne etc.) zu verbieten, was diesseits beängstigend wirkte, weshalb die helvetischen Gesandten den Auftrag erhielten, eine solche Massregel, wo irgend möglich, zu verhindern. Die Entscheidung verzögerte sich nun; ob und wie Jenner, der sich in der Sache besonders zu bemühen versprach, bei massgebenden Personen sich Gehör verschaffte, lässt sich, zumal er selbst darüber schwieg, nicht angeben; blos die Andeutung ist am Platze, dass in der Republik, wie am Hofe, in kleinen und grossen Geschäften auf Umwegen zu wirken versucht werden musste. Doch nicht immer hatten solche Mittel den besten Erfolg, und der helvetischen Regierung verwehrten die Grundsätze, wie die finanzielle Entblössung, den Zauber goldener Schlüssel zu erproben. Vergeblich empfahl sie das Gesuch eines Berner Hauses, 500—1000 Zentner Flachs und Hanf aus Frankreich beziehen zu dürfen (Nov.); die von einem andern Hause begehrte Bewilligung, ein Quantum Baumwollengarn nach Spanien durchzuführen, blieb aus; für die Glasfabrik in Semsales, deren Erzeugnisse in Frankreich nicht mehr zugelassen wurden, kam der Bescheid, es dürfen dort nur Glaswaaren für lunetterie und horlogerie eingeführt werden. Das Gesuch von Basler Kaufleuten, im Falle dringender Kriegsgefahr ihre Vorräthe auf französischen Boden retten zu können, hatte mehrere Monate lang auf Antwort zu warten. Ebenso erging es dem Direktorium selbst, das sich um die Erlaubnis zur Anschaffung von französischem Getreide bemühte,

Digitized by Google

um einem Nothstand vorzubeugen. Auch das Gewährte wurde bisweilen durch formelle Anstände entwerthet. Immer machte sich das Misstrauen gegen die Einfuhr englischer Waaren geltend; am stärksten wirkte aber, und zwar in steigendem Masse, die Furcht vor der Konkurrenz der schweizerischen Industrie. Talleyrand freilich war unbefangen genug, zu erklären, dass die Regierung kein Interesse habe, einen einzigen (noch jungen) Zweig der französischen Fabrikation, der augenblicklich an Stockung litt, gegen mehrere andere zu bevorzugen, die in der Schweiz fernerhin guten Absatz finden könnten; er war daher geneigt, durch mässige Zölle den Schleichhandel zu beseitigen, und wünschte nur Sicherheit vor der Einschwärzung englischer Waaren (7. Dez.). Je mehr nun aber von einem Vertrage die Rede war, desto eifriger arbeiteten einige Fabrikanten in Mülhausen und Rouen demselben entgegen, und desto ängstlicher hielt die Regierung mit entscheidenden Schritten zurück [1]).

Nach vielen Besprechungen über Allgemeines und Einzelnes kamen die Parteien um Mitte Februar 1799 zu bestimmter Aeusserung ihrer Ansichten, auf der Grundlage des Entwurfs vom 20. Oktober. Diese Verhandlungen müssen wir verfolgen, wenigstens um die Standpunkte zu bezeichnen. Den grössten Anstoss erregten die zwei ersten Artikel, die eben für Frankreich ganz ungewohnte Grundsätze formulirten. Talleyrand legte die dort herrschende Denkweise in einer Aeusserung nieder, die am besten wörtlich wiedergegeben wird:

— — «La liberté illimitée de l'entrée, de la sortie, de la consommation, du transit des marchandises du crû ou de

[1]) Vgl. Beilage 9.

Digitized by Google

la fabrique des deux nations présenterait pour la République française de graves inconvénients et ne serait véritablement avantageuse que pour la République helvétique, qui, ne présentant chez elle qu'un débouché médiocre pour nos productions, en trouve un immense dans les marchés français. Il serait à craindre que des puissances étrangères ou ennemies profitassent de cette facilité pour extraire de la France et par la Suisse toutes nos denrées et matières brutes. Si la libéralité française se fait une loi de permettre l'importation en Suisse des subsistances qu'elle a besoin de tirer de la France, la prévoyance lui commande d'en déterminer les quantités d'après la situation annuelle de nos (récoltes), de sorte qu'il est douteux que les deux premiers articles puissent être admis. Il est certain au moins qu'ils ne le seront pas sans quelques restrictions. »

Dieser Vertheidigung eines französischen Staatsgedankens hielten die helvetischen Gesandten entgegen, dass die französische Baumwollenindustrie nicht durch die schweizerische Einfuhr leide, da diese beinahe aufgehört habe, sondern durch die Furcht vor einem Kriege, den hohen Kapitalzins und den Mangel an Baarschaft, und nach Beseitigung dieser Uebelstände der Handel wieder blühen werde. Die Konkurrenz der Schweizer habe Frankreich nicht zu fürchten, da es die Rohmaterialien bequem und nahe finde, während die Schweiz dieselben auf kostspieligen Landwegen beziehen und die Fabrikate wieder mit grossen Kosten transportiren müsse. Sie liefere nur bedruckte Zeuge und etwas Mousseline, neben Vieh und Käse und kaufe dagegen eine Masse französischer Artikel aller Art, welche Frankreich zum Theil im Ueberfluss besitze; sie könne aber dieselben nicht völlig mit Baarschaft bezahlen, sondern theilweise nur mit Gewerbsprodukten. Frankreich würde also sich selbst in Schaden

Digitized by Google

setzen, wenn es ihr die Mittel entzöge, einen so bedeutenden Verkehr zu unterhalten. Sie verdiene auch, arm an sich, durch die jetzigen Umstände besondere Rücksicht, welche die französische Regierung schon aus Klugheit nicht versagen werde. Auch der Transit bringe Frankreich erheblichen Nutzen; denn falls er vertheuert werde, schlage der Handel eben andere Wege ein; Marseille sei desswegen zeitweise durch Genua, Livorno oder Triest ersetzt worden; dem Betrug könne durch Reglemente vorgebeugt werden. Dies gelte nicht weniger für die Ausfuhr nach der Schweiz; es werde gewiss möglich sein, die beidseitigen Interessen wohl zu vereinbaren. In der Schweiz sei übrigens der Schmuggel wegen der Beschaffenheit des Landes viel leichter zu unterdrücken als in flachen Gebieten. Endlich erinnere man an den Wortlaut des französisch-zisalpinischen Vertrags.

Für die Eingangsgebühren wollte Talleyrand nicht unter 6 % herabgehen, zumal der Vertrag mit Zisalpinien sie so bestimmte; der Anspruch auf Meistbegünstigung sollte nicht erneuert werden, da die bezügliche Klausel im Allianzvertrag nur eine Vorbereitung gebildet, d. h. eine Anwartschaft auf einen billigen Handelsvertrag gegeben habe, und letzterer unnütz wäre, wenn diese Bedingung, die in der Folge von jeder andern Nation gefordert würde, jeder die für Helvetien bewilligten Vortheile verschaffte. Die Ausnahme des Schlusses von Art. 3 sei völlig entbehrlich und daher zu streichen. — Darauf wurde entgegnet, der Ansatz von 4 % Eingangszoll komme vorzüglich Frankreich zu gut, da es mehr in die Schweiz einführe, als diese nach Frankreich; in Betracht falle ferner, dass bei mässigem Zoll der Schmuggel verschwinde, wobei der Staat doppelt gewinne, da

Digitized by Google

für feine Waaren der Schleichhandel bei hohen Zöllen immer bestehen könne. Wollte die Schweiz gewisse Luxusartikel belasten, so würde sie dieselbe Erfahrung machen. Nur die Massenartikel, wie Wein, Käse etc., könnten der Verzollung nicht ausweichen; damit würden sie aber so gut wie abgesperrt. Das Beste wäre doch eigentlich, nur 2% zu nehmen; da aber dieses System anderseits nicht beliebe, so empfehle man, bei 4% zu bleiben. Der Satz betreffend die Meistbegünstigung erkläre sich aus den engen Beziehungen, die zwischen den beiden Republiken bestehen sollen. Die Ausnahme zu Gunsten der Waatländer Weinbauern sei durch deren schwierige Verhältnisse gerechtfertigt.

Art. 6 wurde mit den oben schon erwähnten Gründen angefochten, aber von den Schweizern vertheidigt mit der Versicherung, dass Frankreich durch die Ausfuhr nach der Schweiz nie zu Mangel käme und erfahrungsgemäss ein verstärkter Konsum die Produktion vermehre.

In Art. 7 war nicht blos die Redaktion bestritten; französischerseits bemerkte man, durch die beanspruchte Transitfreiheit würden die Schweizer förmlich begünstigt, nämlich gewisser Auflagen entledigt. Darauf wiederholten Zeltner und Jenner, dass die Belastung des Transits von und nach Marseille zur Ablenkung desselben führen, also Frankreich schädigen würde; übrigens habe jeder Staat seine besondern Beschwerden, die auch in der Schweiz nicht fehlen dürften.

An dem alten Vorurtheil festhaltend, dass die Ausfuhr von Edelmetallen das Land schädige[1]), fand

[1]) In Frankreich hatte eine heillose Papiergeldwirthschaft freilich das Metallgeld grösstentheils verdrängt.

Digitized by Google

Talleyrand, es könne der Schweiz keine Ausnahme bewilligt werden, und um gleichmässigen Kurs der Münzen zu erwirken, werde die Annahme des gleichen Münzfusses nöthig sein. Auch diese Ansichten wurden sachgemäss bestritten.

Die übrigen Artikel, die wenig von Belang enthalten, gaben fast nur Anlass zu redaktionellen Aenderungen; Talleyrand wünschte namentlich die Ausmerzung von Stipulationen, die eigentlich nicht in einen Handelsvertrag gehörten.

Ueber diese Verhandlungen erstatteten die helvetischen Gesandten an ihre Kommittenten Bericht, wobei ersichtlich wird, dass Jenner immer eigenthümliche Gedanken verfolgte, zugleich aber die Bemerkung fällt, dass für solche Geschäfte einlässliche Instruktionen nöthig seien, die den schweizerischen Bevollmächtigten offenbar fehlten, was bei Mangel an Erfahrung resp. Fachkenntnissen und bei häufig ungleichen Ansichten die Aufgabe unstreitig erschwerte. Das Direktorium wünschte (18. Februar) vor allem eine einfachere Fassung des Vertrags und gab die Vollmacht, um in wichtigern Dingen nichts zu riskiren, nöthigenfalls die 6 % zuzugestehen. Auf der Meistbegünstigung wollte es nicht beharren; die Frage des Münzfusses überliess es der Gesetzgebung (die am 19. März den «Schweizerfranken» (a. W.) — $^1/_{37}$ köln. Mark — als Einheit annahm).

Eine abgesönderte Note des französischen Unterhändlers, die sich nicht näher datiren lässt, sollte die Schweizer überzeugen, dass Frankreich gute Gründe habe, sich vor Missbrauch zu schützen. Es wurde verlangt, dass binnen 10 Tagen nach der Ratifikation ein Verzeichnis der Fabrikgeschäfte [1]) der Schweiz

[1]) Der Firmen und ihrer Geschäftszweige ?

Digitized by Google

übergeben und dasselbe alljährlich erneuert werde man fürchtete nämlich, dass sonst Fremde oder auch Schweizer gewisse englische Artikel (Bazins, Piqués) massenhaft erstellen würden, mit welchen die französische Industrie nicht konkurriren könnte. Auf der Verzollung nach dem Werthe und zugleich nach dem Gewicht beharrte man, weil früher einzelne Kaufleute (worunter sich z. B. St. Galler befanden) Mittel zur Täuschung der Zollbeamten gefunden hatten, welche den Zoll auf 2 % erniedrigten; die mit dem englischen Vertrag gemachte Erfahrung bestärkte die Erinnerung an die Gründe für das Edikt von 1781. Die 6 % wollte man eben unverkürzt haben, jedoch auch nicht überschreiten, und zwar ohne Ausnahme einzelner Artikel. Etliche andere Bemerkungen können wir übergehen.

Volle zwei Monate lang stockte indess die Unterhandlung; wenigstens fehlen erwähnenswerthe Nachrichten darüber. Dass man sich aber diesseits immer mit der Sache beschäftigte, beweist uns namentlich ein Gutachten von Senator Dolder über den Vertragsentwurf, vom 27. März datirt; der Verfasser war als ehemaliger Handelsmann zu einer Aeusserung berufen worden, und sein Aufsatz zeigt, dass er mit solchen Dingen vertraut war. Wir brauchen denselben nicht eingehend zu benutzen, da er manches Bekannte wiederholt; der Eingangszoll von 6 % dünkt ihn hoch genug; die grösste Hoffnung setzt er auf den erleichterten Transit, der die Entwicklung des Handels mit entfernteren Ländern fördern würde. Vorzüglich beachtenswerth scheint uns aber folgende Stelle, die dem Misstrauen der Franzosen entgegenkam:

— — « Mais il me semble qu'il se présentera encore à la conclusion de ce traité une difficulté bien majeure; la

Digitized by Google

voici: Nous n'avons pas de bureaux de frontière; toutes les marchandises fabriquées en Angleterre, en Silésie, en Lusace et dans le reste de l'Allemagne entreront librement chez nous; ici (elles) prendront les noms de marchandises suisses, et comme (telles elles) seront introduites en France. La cupidité des négociants ne connaît pas de patriotisme; ils ne consulteront pas que ce trafic sera désavantageux à la France et à nos (propres) manufactures; ils ne consulteront que leur profit. Cette difficulté n'échappera pas au gouvernement français; il voudra être assuré de ce côté et il me semble que, pour prouver à la France notre loyauté et notre intention de prévenir tout ce qui pourrait être nuisible aux deux Républiques, nous devrions proposer nous-mêmes que nous établirons sur toutes nos frontières des bureaux, et que toutes les marchandises fabriquées dans les pays étrangers seront prohibées chez nous sur le même pied comme (elles) le sont en France.» — —

Inzwischen wuchsen die äussern und innern Gefahren der helvetischen Republik. Ein starkes Heer des Kaisers war an die Ost- und Nordgränze vorgedrungen und zum Einfall bereit; ob die französischen Streitkräfte das Land zu schützen vermochten, wurde bald zweifelhaft, während in zahlreichen Kantonen sich das Volk zum Aufruhr vorbereitete, um der Franzosen und damit auch der neuen Staatsordnung los zu werden. Dass der Verkehr mit dem Ausland mehr und mehr stockte, ist früher schon angedeutet; für viele Kaufleute und Fabrikanten wurde diese Lage drückend; ihre einzige Hoffnung war ein entschiedener Sieg der Koalition, der wenigstens den Weg nach Deutschland und Italien wieder öffnete, oder aber der Abschluss eines guten Handelsvertrages mit Frankreich. Seit Februar 1799 wendeten sich zahlreiche Geschäftshäuser in den Kantonen Bern, Aargau, Zürich, Thurgau etc.

Digitized by Google

an die Regierung mit Anfragen oder Gesuchen um Verwendung in Paris; besonders dringlich wurde die Bewilligung des Transits nach Norddeutschland und den Niederlanden gewünscht, um dort Gewerbsprodukte abzusetzen oder Rohstoffe erhalten zu können. Das französische Direktorium entsprach dem gestellten Begehren bald, verlangte dabei nur einen Zoll von 2½ Fr. per Zentner, wies jedoch die interessirten Kaufleute an den Obergeneral Massena, der die erforderlichen Pässe fertigen sollte; unschicklicher Weise wollte aber der General dafür eine Vergütung beziehen, die bis auf 25 Fr. p. Ztr. steigen konnte; die Folge war, dass von dieser theuren Freiheit wenig Gebrauch gemacht wurde. Nachdem die östlichen Kantone, Schaffhausen inbegriffen, von der Koalition besetzt worden (Ende Mai u. sp.), kam der Verkehr mit Deutschland wieder in Gang, freilich nur für kurze Zeit.

Während das helvetische Direktorium mit grösster Spannung dem Abschluss eines Vertrags entgegensah, stand dieser einige Tage lang auf dem Punkte zu scheitern, weil die französischen Behörden ungleicher Meinung waren. Das Direktorium wollte der Schweiz etwas gewähren, fand jedoch Widerstand bei dem Handelsrath und der Zollverwaltung. Einen Gegenvorschlag der letztern lehnte Jenner schlechthin ab; nun schien die Verhandlung förmlich abgebrochen zu sein. Neue Berathungen im Direktorium führten indess bald zu einer Verständigung; am 30. Mai erfolgte die Unterzeichnung eines Vertrags, den die helvetischen Gesandten für annehmbar hielten und schon am 28. zur Gutheissung einsandten. Am 2. Juni erklärte die helvetische Regierung die Ratifikation. Diejenige der gesetzgebenden Räthe wurde am 8. gl. M. ausgesprochen.

Digitized by Google

Der diesseits genehmigte definitive Text des Vertrages verdient noch eine kurze Betrachtung, die aber nur die Aenderungen bezeichnen soll, welche der helvetische Vorschlag erfuhr[1]). Schon im 1. Artikel war durch einen Zusatz die Beibringung (gültiger) Ursprungszeugnisse gefordert, im 2. ein Vorbehalt betreffend die Ausfuhr von französischem Getreide gemacht, zugleich aber für Nothfälle ein beträchtliches Quantum (1—4 Mill. Myriagr. = 1—400,000 Kil. Ztr.) zugesichert. Der Werthzoll war beibehalten und auf 6% fixirt; eine Kontrole der Deklarationen sollte in der gegenseitigen Mittheilung eines Registers der Ausfuhrartikel und eines Tarifs der respektiven Werthe gefunden werden, wozu eine Vereinbarung über das Formular der obligaten Zeugnisse kommen sollte. Bis diese Hülfsmittel beschafft waren, galten die Fakturangaben; ein Korrektiv lag indessen in der Vorschrift, dass im Fall der zollamtlichen Uebernahme der Waare nur 10% zugeschlagen würden. In Betreff des Transits war gegenseitig volle Gleichheit stipulirt, der Zoll auf ½% beschränkt. Für gesetzlichen Umlauf der beidseitigen Geldsorten bildete die Herstellung des gleichen Feingehalts (titre) die Voraussetzung. Unter einigen weggefallenen Artikeln sind zwei hervorzuheben: der 10., der einen schweizerischen Zwischenhandel begünstigte, und der 12., der die Erhebung eines Schiffahrtszolls auf den in Aussicht genommenen Kanälen zwischen dem Genfersee und dem Rhein gestattete; ob damit französischerseits auf die Herstellung einer solchen Verbindung verzichtet worden, ist nicht erkennbar; bezügliche Ansprüche wurden seitdem nicht kundgegeben. Im Uebrigen bleibt nur zu bemerken, dass die

[1]) Es wird übrigens auf Beilage 10 verwiesen.

Digitized by Google

Streichungen eine zweckmässige Vereinfachung erzielten.

Ehe der Entscheid der helvetischen Behörden in Paris bekannt war, theilte das französische Direktorium den Vertrag dem Rath der Fünfhundert mit, wo er sofort an eine Kommission verwiesen wurde; es hat den Anschein, dass Einzelheiten dieses Verfahrens abgekartet worden seien [1]), und zwar mit der Absicht, den Text des zu ratifizirenden Aktes der Oeffentlichkeit zu entziehen, bis der Bericht zur Vorlage bereit war; die zunächst interessirten Fabrikanten und die Anhänger des alten Systems (« tous les sectateurs du régime fiscal ») sollten also überrascht und umgangen werden; sehr bedenklich erschien indess der Umstand, dass ein gewesener Zollamtmann, der seine Auffassung in einem Buche verewigt hatte, als « Rapporteur » figurirte (Arnould).

Für das Folgende widersprechen sich die erhaltenen Nachrichten gewissermassen. In Paris entspann sich ein Zeitungskrieg über den Vertrag, woran sich auch die Schweizer betheiligten; eine bezügliche Auslassung derselben gegen Boyer-Fonfrède (der konfidentiell als fournisseur et contrebandier charakterisirt wird) hat sich noch in den Papieren der Pariser Gesandtschaft erhalten. Dem Rath der Fünfhundert wurde ein Bericht vorgelegt, aber der Gegenstand an die Regierung zurückgewiesen behufs Einholung genauerer Aufschlüsse; eine Partei ergriff diese Ausflucht, weil der Vertrag von dem inzwischen gestürzten (in vier Mitgliedern geänderten) Direktorium betrieben worden.

[1]) Dabei ist ein Antheil der schweizerischen Unterhändler nicht ausgeschlossen, da sie einen organisirten Widerstand zu fürchten hatten.

Digitized by Google

Die Sachlage wendete sich bald zum Schlimmern; Talleyrand wurde verdächtigt und sogar aus seiner Stellung verdrängt. Diese ungünstige Stimmung bekam auch Jenner zu fühlen; er betrachtete seinen Auftrag als dahingefallen, begehrte die Entlassung und blieb nur auf bestimmten Wunsch der helvetischen Regierung in Paris, bis alle Hoffnung geschwunden war (Abreise 27. Juli). Schon am 16. Juli hatte das Direktorium den Räthen angezeigt, dass Jenners Sendung einstweilen erledigt sei[1]).

Hienach schien die Schweiz den so vielfach besprochenen, so sehnlich erstrebten Handelsvertrag entbehren zu müssen. Merkwürdig ist nur die kühle Stimmung, welche Zeltner verräth, da gerade er, der seinerzeit den freiwilligen Verzicht auf einen Vertrag als Absurdität bezeichnet hatte, sich frühzeitig über das Misslingen tröstete und sogar von einer neuen Anknüpfung abrieth; er wünschte wohl eine Aenderung des Allianztraktats, namentlich die Beseitigung der Offensivklausel, meinte aber, für den Vertrieb der schweizerischen Produkte bedürfe man keines besondern Vertrags; wolle Frankreich mit den Zöllen über 6 % hinausgehen, so sei es besser, zum Schleichhandel zu greifen, der höchstens 8 % koste; belaste man dagegen die französischen Seidenwaaren, die Tücher und die Weine, welch' letztere sich zum Schmuggel nicht eignen, (merklich), so werde sich bald zeigen, wo der Vortheil sei. In Paris glaube man irrthümlich, der Vertrag sei nur für die Schweiz günstig; diese Meinung könne aber nur bestehen, so lange man die französischen Waaren zollfrei lasse; trete gegenseitig

[1]) Viele werthvolle Angaben enthält der in Beilage 11 mitgetheilte Schlussbericht von Jenner (7. August).

Digitized by Google

gleiche Behandlung ein, so gewinne die Schweiz allerdings, und wenn einmal die starke französische Ausfuhr einem Zoll unterworfen werde, so werde Frankreich selbst einen Vertrag anerbieten. Indessen fuhr er fort, den geschlossenen Vertrag als billig und zeitgemäss zu vertheidigen, wo derselbe von Anglophoben angefochten und die Schweiz der Begünstigung englischer Industrie verdächtigt wurde.

Aehnliche Gedanken scheinen diesseits allmälig durchgedrungen zu sein. Eine der interessantesten Aeusserungen kritischer Richtung ist hier noch zu verzeichnen; unter bezüglichen Aufsätzen von Roguin-Laharpe, einem Kenner der Zollverhältnisse, sind zwei auszuzeichnen, deren erster die Einfuhr fremder Weine bespricht[1]), während der andere den in Frankreich verworfenen Vertrag beleuchtet und beiläufig nachweist, wie kleinfügig scheinende Dinge, indem sie speziellen Interessen dienen, zu bedeutenden Faktoren werden können. Um der Erfahrung seiner Zeit das Wort zu geben, lassen wir die wesentlichen Stellen hier folgen:

(Aus Art. 1 wird deduzirt, dass Frankreich darin eine Handhabe hätte, der Schweiz allen Transit für fremde Waaren zu versperren, so dass, was ihr übrig bliebe, für sie wenig Werth hätte.)

«Sur l'article 2° il y a trois observations à faire:

1° Si l'exportation des blés ou farines devait être faite par des voituriers suisses, il en résulterait un obstacle majeur à l'exécution de cet article, sans qu'il s'ensuivît un contrôle plus exact dans les bureaux de sortie. Il est connu que ce sont les voituriers français qui font à peu près toutes les voitures de la frontière, et qu'il y a peu ou point de voi-

[1]) Vgl. Beilage 12.

Digitized by Google

turiers suisses qui s'en occupent; on sait aussi que le transport des blés exige de l'économie, (ce) qui peut avoir lieu par les voitures de retour, en sorte que vouloir exiger l'exportation des blés par des voituriers suisses, ce serait souvent exiger l'impossible et dans tous les cas renchérir considérablement les frais de voiture. Et à quoi servirait pour le contrôle l'obligation de faire transporter les blés par des voitures suisses, puisqu'il suffit au but du traité que l'exportation en soit constatée aux bureaux de sortie?

2° Les points convenus pour cette exportation sont les bureaux de Versoix, Jougne, Verrières de Joux et Bourglibre; ils occasionneront nécessairement des détours coûteux sur les blés, qui de tout temps s'exportaient de Savoie au canton Léman, ainsi que des montagnes-communes françaises aux communes de nos vallées, sans que par ces détours il puisse en résulter aucun avantage à la France [1]).

3° Il n'est pas parlé dans cet article, ni dans le traité en général, des propriétaires fonciers de l'une ou de l'autre République, auxquels il avait été accordé la faculté d'exporter les denrées de leur crû à l'usage de leur consommation.

Sur l'art. 3°. Le second paragraphe de cet article est ruineux pour l'Helvétie, en ce que d'un côté la République française exige que la République helvétique ne puisse importer ses objets que par cinq bureaux seulement, tandis qu'elle se réserve la liberté d'importation en Helvétie par tous les points... (Es folgt eine Beleuchtung dieses Verhältnisses an Beispielen von Ortschaften des Kantons Leman). La route de Nyon à Divonne, celle de Nyon à St. Cergue et Morez, établie et entretenue à grands frais par l'Helvétie, et d'autres situées dans l'intervalle dès Versoix à Bourglibre sur les points où l'entrée en France est défendue par le

[1]) Diese Seite der Sache beleuchtete Roguin noch in einem Schreiben vom 17. Nov.

Digitized by Google

traité, ne seront plus à l'usage de l'Helvétie, mais bien à celui de la République française, puisqu'elles seront fermées du côté de la France aux citoyens helvétiques, tandis qu'elles sont ouvertes du côté de la Suisse aux citoyens français. Comment importera-t-on des objets depuis Nidau à Bienne, aujourd'hui ville française? sera-ce en entrant par Jougne, pour venir retomber sur Bienne par un bureau du département du Mont Terrible, et faire ainsi 20 lieues de détour pour une démi-lieue de distance? . . . Il peut y avoir sans doute des objets dont l'importation, nuisible à la France sur tel ou tel point, doi(t) être assujettie à entrer par tel ou tel bureau; mais ce même système doit être réciproque pour les objets d'une importation nuisible à l'Helvétie, et ne peut jamais s'étendre sur la généralité du commerce.» — —

Seit dem Herbst 1799 trat dieses Geschäft sichtlich zurück; die Fortdauer des Krieges im folgenden Jahre bereitete dem schweizerischen Gewerbsfleiss und Handel noch bittere Nöthen; erst die Friedensschlüsse von 1801 vermochten die entstandenen Wunden einigermassen zu heilen. Das Verhältnis zu Frankreich aber änderte sich mit der Erhebung Napoleon Bonaparte's zum Konsul resp. zum Kaiser nicht wesentlich. Die Schweiz war zeitweise nur «ein Ring am kleinen Finger» des unersättlichen Gebieters, und seine Rücksichten auf ihre Bedürfnisse äusserten sich weniger in positiven Gunstbeweisen als in Verschonung mit Massregeln, womit er andere Nachbarn bedrückte; aber auch diese Schonung wich in den letzten Jahren seiner Herrschaft den Drangsalen der «Kontinentalsperre», die für die Schweiz das einzige Gute hatten, dass endlich (1806-10) der Grund zu einem eidgenös-

Digitized by Google

sischen Grenzzollsystem gelegt wurde[1]). Die Restauration der Bourbonen besserte in diesen Dingen nichts; die französische Industrie war seit der Revolution so erstarkt und unter dem kaiserlichen Regime so sehr gewöhnt worden, fremde Konkurrenz mit Hülfe der Staatsgewalt — durch Zolltarife und Verbote — auszuschliessen, dass die seit Bonaparte's Vermittlung blos föderirten Schweizer, deren Kantonalinteressen wieder freien Spielraum zu separirter Politik besassen, mit Beschwerden und Wünschen zu spät kamen oder wenig Eindruck machen konnten. Jahrelange Verhandlungen mit der französischen Regierung hatten keinen nennenswerthen Erfolg; auch die Versuche von Gegenwehr, wie das «Retorsionskonkordat» von 1822 sie unternahm, führten nicht zum Ziele, zumal es im Lande selbst den heftigsten Hader entzündet hatte, dem es nach kurzem Bestande erlag.[2]) Wir verweisen hiefür auf die erwähnten Werke von Gonzenbach und Wartmann (I. 345—55; 397—408), deren letzteres auch die Verhältnisse zu andern Staaten umfasst und die Erzählung bis in die Zeit herabführt, wo ein Umschlag in der französischen Politik (1860 bis 1865) eine Reihe von liberalen Handelsverträgen ins Leben rief. Wie die Hoffnungen, die sich daran knüpften, bald wieder schwanden oder in die Ferne gerückt wurden, ist allbekannt; inzwischen sind jedoch Theorie und Praxis durch wichtige Ergebnisse bereichert worden, die ihre Wirkung in einigen jüngst ge-

---

[1]) Neben dem Jahrbuch von 1885 ist hierüber zu vergleichen A. Huber, die Entwicklung des eidg. Zollwesens.

[2]) Eine einlässliche Darstellung des Retorsionskonkordats gab jüngst Jos. Litschi in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 1892, 1. Heft (pag. 1—22).

Digitized by Google

schlossenen Verträgen geäussert haben. Die Stellung der Schweiz in dem Getümmel der ökonomischen Interessen unserer Zeit zu würdigen liegt unserer Aufgabe fern; doch will uns scheinen, selbst die Geschichte des Vertrags von 1799 könne beweisen, dass politische Einheit das Wirken für einen bestimmten Zweck begünstige; die seitdem unvergleichlich erstarkte, ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten klarer bewusste Eidgenossenschaft wird daher, wie zu hoffen steht, Mittel finden, berechtigte Interessen auch in weiteren Kämpfen zu wahren.

Dr. J. Strickler.

Digitized by Google

Beilagen.

1.

Erklärung von Roland.

(1778.)

— « Il n'y a pas de détail de préparation dans lequel l'administration ne soit entrée; il semble qu'elle ait bien mis plus d'importance à ces minuties qu'aux conséquences de leurs résultats. Partout elle a pris l'ouvrier par la main, elle lui a tracé la route qu'il doit suivre, et toujours avec défense de s'en écarter, sous des peines rigoureuses. A Dieu ne plaise cependant qu'elle s'entende mieux à assortir des matières, à doubler des fils, à les retordre, etc., que celui qui en fait son métier et dont l'existence dépend de la manière de le faire!

« L'exécution des règlements entraîne nécessairement la violation du domicile; elle fournit le prétexte de fouiller dans les ateliers, d'y tout bouleverser, de dévoiler, de s'approprier les procédés secrets qui font quelquefois la fortune de ceux qui les exercent; de suspendre le travail, de connaître l'état des affaires et d'exposer le crédit des particuliers . . .

« J'ai vu couper par morceaux, dans une seule matinée, 80, 90, 100 pièces d'étoffe; j'ai vu renouveler cette scène chaque semaine pendant nombre d'années; j'ai vu, les mêmes jours, en faire confisquer plus ou moins avec des amendes plus ou moins fortes; j'en ai vu brûler en place publique, les jours et heures de marché; j'en ai vu attacher au carcan avec le nom du fabricant, et menacer celui-ci de l'y

Digitized by Google

attacher lui-même en cas de récidive; j'ai vu tout cela à Rouen, et tout cela était voulu par les règlements ou ordonné ministériellement. Et pourquoi? Uniquement pour une matière inégale ou pour un tissage irrégulier, ou pour le défaut de quelque fil en chaîne, ou par celui de l'application du nom, quoique cela provînt d'inattention, ou enfin pour une couleur de faux teint, quoique donné pour telle.

« J'ai vu faire des descentes chez les fabricants avec une bande de satellites, bouleverser leurs ateliers, répandre l'effroi dans leur famille, couper des chaînes sur le métier, les enlever, les saisir; assigner, ajourner, faire subir des interrogatoires, confisquer, amender les sentences affichées, et tout ce qui s'ensuit: tourments, disgrâce, honte, frais, discrédit. Et pourquoi? Pour avoir fait des pannes en laine qu'on faisait en Angleterre et que les Anglais vendaient partout, même en France, et cela parce que les règlements en France ne faisaient mention que de pannes en poil. J'en ai vu user ainsi pour avoir fait des camelots[1]) en largeurs très-usitées en Angleterre, en Allemagne, d'une abondante consommation en Espagne, en Portugal et ailleurs, demandés en France par nombre de lettres vues et connues, et cela parce que les règlements prescrivaient d'autres largeurs pour les camelots. J'ai vu tout cela à Amiens, et je pourrais citer vingt sortes d'étoffe, toutes circulant dans le monde, toutes demandées en France, toutes occasionnant les mêmes scènes à leurs imitateurs.

« J'ai vu tout cela et bien pis, puisque la maréchaussée a été mise en campagne et qu'il en est résulté en outre des emprisonnements, uniquement parce que des fabricants compatissants, au lieu d'exiger que des ouvriers abandonnés des leurs et les abandonnant chaque jour et chaque semaine, vinssent de deux, trois à quatre lieues travailler en ville, leur donnaient à travailler chez eux; ouvriers pauvres, ne vivant que du travail de leurs mains et ayant besoin de tout leur temps. J'ai vu, sentence en main, huissiers et cohorte poursuivre à outrance dans leur fortune et dans leur personne de malheureux fabricants, pour avoir acheté leurs

[1]) Eine Sorte Wollenstoff.

Digitized by Google

matières ici plutôt que là et pour n'avoir pas satisfait à un prétendu droit créé par l'avidité, vexatoirement autorisé, perçu avec barbarie.

— — « Je cherche vainement quel règlement de fabrique il conviendrait de laisser subsister pour le bien du commerce. Je les ai tous lus; j'ai longtemps médité sur cette froide et lourde compilation; j'en ai envisagé l'effet et suivi les conséquences; je crois qu'on les doit tous supprimer. J'ai également cherché s'il résulterait quelque avantage de leur en substituer d'autres; partout, en tout, je n'ai rien vu de mieux que la liberté. »...

(Jos. Garnier, traité de l'économie politique, p. 697, 698.)

2 *a*.

Korrespondenzen französischer Minister über Handelsbeziehungen mit der Schweiz.

(1793—94.)

1) 1793, 8. September, Baden. Barthélemy an Minister Deforgues.

.... « L'emploi que les régiments suisses licenciés pensent à faire des assignats qu'ils ont touchés ou qu'ils pourront encore recevoir de nous,[1]) va leur faire rencontrer sur leur route le décret qui prohibe la sortie d'une infinité de nos marchandises pour l'Etranger. Les Américains ont demandé comme peuple allié d'être exceptés de cette loi. Les Suisses n'auraient-ils pas autant, sinon plus de raison de solliciter que l'exception s'étende sur eux? Leur extrême voisinage, nos rapports journaliers et multipliés avec eux; le besoin que nous avons de leurs chevaux, de leurs bestiaux, de leurs toiles, de leurs draps; l'utilité dont il est que nous ne les forcions pas à tourner tous leurs regards vers l'Allemagne, et que nous nous conservions, au moyen de la neu-

[1]) Es handelt sich um die Absicht, für das erhaltene Papiergeld in Frankreich irgendwelche Waaren anzukaufen und diese heimzubringen.

Digitized by Google

tralité de leur territoire, la faculté de tirer de l'Allemagne des objets qui en viennent pour nous en grande quantité, par exemple le cuivre et les bestiaux, sont des motifs qui me paraissent mériter toute notre attention. — Mais en attendant que vous les ayez mûrement examinés, je dois m'empresser de vous représenter que sur nos frontières on va beaucoup plus loin que la loi. La commune de Dijon arrête indistinctement toutes sortes de marchandises, même celles dont la sortie n'est pas prohibée. Je vous ai déjà adressé quelques plaintes qui me sont venues à ce sujet. Aujourd'hui je vous fais passer une lettre de l'avoyer de Berne accompagnée d'un mémoire de plusieurs négociants bernois. J'y joins aussi une lettre qui m'est adressée par un des principaux négociants de Bâle relativement à ce qui se passe à cette frontière. Veuillez faire redresser tout ce qui n'est pas conforme à la loi et obtenir que la libre sortie des marchandises qui ne sont pas défendues soit rétablie sans délai ; car il pourrait résulter de grands inconvénients de paralyser ainsi dans un moment toutes sortes de relations avec la Suisse. » . . . .

Papiers de Barthélemy III, p. 26, 27.

Die erwähnten Beilagen finden sich noch im französischen Archiv des Auswärtigen.

2) 9. September, Basel. Bacher, französischer Legationssekretär, an Deforgues:

. . « On vient de pousser la rigueur envers la Suisse jusqu'à empêcher le jardinage d'entrer à Bâle, tandis que nos vivandiers de l'armée du Haut-Rhin s'approvisionnent dans cette ville de vin, d'eau-de-vie, de fromage etc. et qu'on laisse sortir librement les bêtes à cornes et les chevaux. Si cette rigueur subsiste, il ne faudra pas s'étonner de voir établir de la part des Suisses une prohibition d'exportation réciproque, qui serait infiniment préjudiciable aux troupes françaises campées et cantonnées dans le département du Haut-Rhin. » . . . . ebd. p. 35.

3) 11. November, Hüningen. Bericht von Agent Herault.

. . « Il est impossible de tirer du blé de la Suisse, parce que l'Autriche n'en fournit aux Suisses qu'autant que ceux-ci

Digitized by Google

se sont engagés de n'en pas fournir à la France. Le blé, chez nous, coûte 24 livres, à Bâle il coûte 36 à 40 livres. On manque totalement d'avoine à l'armée du Rhin et dans les départements de ce nom. Les départements voisins sont épuisés. Il existe une possibilité de se procurer de l'avoine par une voie secrète. Un Suisse en offre pour le service de la République. — Un fournisseur suisse offre des fusils neufs. Il en arrive d'ailleurs plusieurs caisses d'Allemagne. Les modèles seraient portés au quartier général et rendus, aux risques du fournisseur, sur territoire français. Le même offre 4 à 5000 paires de souliers et peut-être plus. On trouverait beaucoup de draps bleus et de blancs tant en Suisse qu'à Mulhouse. Enfin, on pourrait avoir du bétail, de la poudre, des sacs, du riz, etc. etc. » — — ebd. p. 214.

4) 1794, 10. Januar, Basel. Bacher an Deforgues.

« Je t'envoie ci-joint un état des ressources qu'offrent les pays étrangers par l'entremise de la Suisse. Tu verras que nous pouvons tout nous procurer et qu'il ne nous faut que des fonds. Nous avons attaché au service secret des agents pourvoyeurs suisses et autres, uniques pour l'intelligence et le genre d'industrie si nécessaire pour réussir dans des opérations si délicates et qui exigent la plus grande circonspection, des notions locales et des habitudes dans le pays. Cette dernière partie est de mon ressort, et je puis t'assurer que nous avons déjà les principales issues à notre disposition. Si tu veux autoriser l'ambassadeur à échauffer le zèle de quelques magistrats et autres préposés suisses par des faveurs ou facilités pour l'exportation de quelques marchandises de luxe et autres qui ne sont pas de première nécessité, ou par des gratifications pécuniaires, nous pourrons travailler en grand et finir par nous procurer même une partie des magasins autrichiens. Nous avons déjà des moyens d'avoir leurs chevaux ; leurs fournisseurs nous livreront encore des bœufs et des moutons en quantité. Il ne s'agit que de payer. Nous faisons entrer chaque jour du riz et de l'avoine, et dès que nous aurons des fonds suffisants, les mêmes débouchés nous serviront pour faire arriver les fusils qu'on fabrique en Allemagne ». . . . ebd. p. 335.

Digitized by Google

2 *b*.

Beschluss des Convents über die Beziehungen zu Nordamerika und der Schweiz.

(1793, 17. Nov.)

« La Convention nationale, voulant manifester aux yeux de tous les peuples les principes qui la dirigent et qui doivent présider aux relations de toutes les sociétés politiques; voulant en même temps déconcerter les mouvements employés par ses ennemis pour alarmer sur ses intentions les alliés de la République, particulièrement les Cantons suisses et les Etats-Unis d'Amérique, décrète ce qui suit:

1° La Convention nationale déclare au nom du peuple français que sa résolution constante est d'être terrible envers ses ennemis, généreux envers ses alliés, juste envers tous sel peuples.

2° Les traités qui lient la France aux Etats-Unis d'Amérique et aux Cantons suisses seront loyalement exécutés. ...

5° Le Comité de salut public est chargé de s'occuper des moyens de resserrer de plus en plus les liens de l'alliance et de l'amitié qui unissent la République française aux Cantons suisses et aux Etats-Unis d'Amérique.

6° Dans toutes les discussions sur des objets particuliers il prouvera aux Cantons suisses et aux Etats-Unis d'Amérique, par tous les moyens compatibles avec les circonstances impérieuses où se trouve la République, les sentiments d'équité, de bienveillance et d'estime dont la nation française est animée envers eux. » Gonzenbach, p. 111.

3.

Französisches Gesetz gegen die Einfuhr englischer Waaren.

(31. Okt. 1796: 10. Brum. V.)

Art. 1. L'importation des marchandises manufacturées provenant soit de fabrique soit du commerce anglais, est prohibée tant par mer que par terre dans toute l'étendue de la République française.

Digitized by Google

Art. 5. Sont réputés provenir de fabriques anglaises, quelle qu'en soit l'origine :

1° Toutes sortes de velours de coton, toutes espèces de draps et étoffes de coton, de laine, de poil, ou mélange de ces matières ; toutes sortes de piqués, bazins, nanquinettes et mousselinettes, les laines, cotons et poils filés ; les tapis dits anglais.

2° Toute espèce de bonneterie de coton ou de laine, unie ou mélangée.

3° Les boutons de toute espèce.

4° Toute sorte de plaqués, tous ouvrages de quincaillerie fine, de coutellerie, tabletterie, horlogerie et autres ouvrages en fer, acier, étain, cuivre, airain, fonte, tôle, fer blanc ou autres métaux polis ou non polis, purs ou mélangés.

5° Les cuirs tannés, courroyés ou apprêtés, ouvrés ou non ouvrés, les voitures montées ou non montées, les harnais et tous autres objets de sellerie.

6° Les rubans, chapeaux, gazes et chales, connus sous la dénomination d'anglais.

7° Toutes sortes de peaux pour gants, culottes ou gilets, et ces mêmes objets fabriqués.

8° Toutes espèces de verrerie et cristaux, autres que les verres servant à la lunetterie et à l'horlogerie.

9° Les sucres raffinés en pains et en poudre.

10° Toute espèce de fayence ou poterie, connue sous la dénomination de terre de pipe ou grès d'Angleterre.

Cop. v. Panchaud & Neveu.

4.

Traité de commerce entre les Républiques française et cisalpine.

(6. März 1798.)

(Extrait des feuilles officielles de France).

Art. 1er. Aucune des deux Républiques française et cisalpine ne pourra jamais prohiber l'entrée ni la consommation d'aucune marchandise du crû ou de la fabrique de l'autre république son alliée.

Digitized by Google

2. Jamais aucune des deux Républiques ne prohibera la sortie d'aucune production de son territoire ou marchandise de ses manufactures à la destination de la République son alliée, si ce n'est passagèrement celle des grains ou des farines, mais seulement en cas de disette et lorsque la même prohibition aura lieu par une mesure générale envers toutes les nations.

3. Dans le cas où l'une des deux Républiques jugerait convenable de mettre des droits d'entrée sur quelque production ou marchandise du crû ou des fabriques de son alliée, ces droits ne pourraient excéder six pour cent de la valeur.

4. Jusqu'à la paix générale tous les droits seront modérés de moitié, lorsque les productions ou marchandises du crû ou des fabriques des deux Républiques arriveront sur voitures ou vaisseaux de l'une ou de l'autre conduites, si ce sont des voitures, par des citoyens de l'une ou de l'autre, ou, si ce sont des vaisseaux à la charge, que les trois quarts au moins de l'équipage seront pareillement composés de citoyens de l'une ou de l'autre république.

5. A la paix générale la prime stipulée par l'article précédent cessera pour les productions ou marchandises qui arriveront sur vaisseaux ; mais à cette époque les productions et marchandises du crû ou (de la) fabrique de France ne pourront être importées dans les ports de la République cisalpine que sur vaisseaux français ou cisalpins, et réciproquement les productions et marchandises du crû ou (de) fabrique cisalpine ne pourront être importées dans les ports de France que sur vaisseaux cisalpins ou français, le tout à l'exclusion des vaisseaux de toute (autre) nation et sous peine de confiscation des bâtiments et cargaisons et de 3000 ℔ d'amende solidairement et par corps contre les propriétaires et agents des bâtiments et cargaisons, capitaines et lieutenants.

6. Les valeurs qui serviront de base à la perception des droits d'entrée seront constatées par les factures ou déclarations écrites qui accompagneront les expéditions, et dans les cas où les préposés aux douanes jugeraient les factures ou déclarations frauduleuses, il leur sera loisible de garder la marchandise en la payant sur le pied de la facture ou de la déclaration, avec 25 % en sus.

Digitized by Google

7. Chaque bâtiment ou voiture se munira d'une déclaration par devant le consul ou, à défaut du consul, par devant l'officier municipal du lieu où se sera fait le chargement, laquelle déclaration mentionnera le pays où la dite marchandise aura été produite ou manufacturée.

8. Les deux Républiques employeront de part et d'autre sous leurs bons offices et leur influence afin d'obtenir des puissances intermédiaires les facilités désirables pour le transit de leur commerce réciproque, soit par exemption de droits de passage, soit par la restitution à la sortie de ceux qui auraient été perçus à l'entrée.

9. Il sera établi des relais de postes aux chevaux et des bureaux de postes aux lettres sur la route de Milan à Paris, laquelle route sera dirigée par le Valais, le Pays de Vaud et passera par Lausanne et par le chemin usité avant la paix de 1748. Les Républiques française et cisalpine feront les frais de ces établissements sur leur territoire respectif. Elles se réuniront pour demander à la République helvétique la permission, soit formation de semblables établissements sur son territoire.

10. Le Directoire exécutif de la République française employera ses bons offices auprès des puissances barbaresques pour que le pavillon cisalpin soit traité avec les mêmes égards par leurs corsaires que le pavillon français.

Copie von Panchaud & Neveu.

5.

Denkschrift von Marc Antoine Pellis in Bordeaux.

(c. September 1798.)

Note. (I.) Il n'y eut jamais de moment aussi favorable à la création du commerce helvétique que l'époque actuelle; tout ce qui peut contribuer à sa naissance, à ses développements et à d'heureux résultats, semble réuni aujourd'hui par le concours des plus heureuses circonstances.

Jusques à l'époque de la fondation de la République française, l'Angleterre a inondé toute l'Europe des articles

Digitized by Google

de ses manufactures et de l'Inde; toutes les nations étaient les tributaires de son commerce; ce tribut était d'autant plus ruineux que ce peuple ambitieux n'acceptait que des valeurs métalliques en retour de ses chargements; car cette nation vend, mais n'achète presque rien.

La France, plus que toute autre nation, avait à gémir d'un pareil ordre de choses; la corruption à jamais exécrable des derniers ministères monarchiques de France, en vendant à l'Angleterre, sous le nom d'un traité de commerce, l'industrie nationale et celle du continent, lui avait réellement livré tous les métaux de l'Europe, dont elle partageait les dépouilles avec les vastes et riches colonies de l'Inde. Dans ce temps malheureux la nation helvétique vit tomber ses manufactures dans le plus grand affaissement; l'infâme traité de commerce ne lui fut pas moins funeste qu'à la France; n'ayant pas les ressources de cette grande nation, elle avait encore à gémir de la ridicule et odieuse tyrannie de quelques Sénats marchands. Il ne lui restait aucun espoir.

Alors la liberté naît en France. Ce peuple libre connaît ses vrais intérêts; la République veut en jouir, et son gouvernement actuel, qui fera à jamais une époque glorieuse dans les fastes du monde, saisit avec justesse les seuls, les vrais moyens de combattre cet ennemi insatiable et y réussit avec autant de succès qu'il en a obtenu les armes à la main. Cette saine et profonde politique promet les plus heureux effets.

Voyons comment l'Helvétie peut et doit en profiter. La République helvétique n'est plus cette Suisse morcelée, divisée d'intérêts, étrangère à elle-même, sans relation(s) commerciale(s) et devenue par une longue corruption le patrimoine d'un petit nombre de fainéants temporels et spirituels; c'est une nation à qui le secours de la France a rendu ses droits et son existence, et qui va porter ses regards sur les Etats voisins, former des liaisons politiques et commerciales et s'occuper de la prospérité nationale. La France fixera d'abord ses regards.

(II.) Tous les rapports qui peuvent contribuer à former des avantages réciproques se trouvent réunis pour faciliter l'exécution d'un traité de commerce, sans présenter un seul

Digitized by Google

inconvénient qui puisse faire obstacle à un but si désirable. La grande nation est à la fois consommatrice et manufacturière. Il n'échappera pas à son gouvernement que ce n'est pas assez de fabriquer pour sa consommation, mais qu'il est nécessaire d'exporter ; pour donner à une branche quelconque d'exportation une consistance durable, il n'existe pas de meilleur moyen que d'ouvrir une branche d'importations. Cette vue devient utile à la France, parce que ses intérêts seront toujours dans une balance favorable, qu'elle obtiendra constamment. Jamais l'Helvétie, avec le produit de ses manufactures d'indiennes, mousselines, mousselinettes, toiles de coton (et) de lin, avec ses ouvrages d'acier, ses productions territoriales et son bétail ne pourra solder le montant des draps, des denrées coloniales, des ouvrages de goût, de modes, des matières premières et des denrées.

Mais ce que l'Helvétie a perdu, perd encore et perdra dans tous les temps avec la France, elle le retrouve avec le juste prix de son travail et de son industrie chez les autres nations. Sans cet avantage connu et bien avéré, l'Helvétie serait inhabitée. Tout invite les deux Républiques à former des liaisons commerciales ; il existe une utilité et un intérêt réciproque, qui leur présente une foule d'avantages, sans aucun inconvénient.

Je dis, et j'ose affirmer qu'il n'y a aucun inconvénient, ni pour la France, ni pour l'Helvétie. Pour la France, en ce que ce vaste pays consommera plus qu'il ne pourra manufacturer, en articles en concurrence avec l'Helvétie, et que lors même qu'il y aurait concurrence pour l'intérieur, il ne peut y en avoir dans les vastes débouchés que l'interdiction des marchandises anglaises ouvrira dans les pays alliés, surtout en Espagne, si, comme on doit l'espérer, cette puissance entend ses véritables intérêts. D'ailleurs le gouvernement français verrait dans l'extension de ses belles manufactures de draps une riche compensation de la concurrence qu'on ne peut que supposer et qui n'existera jamais. — Quant à l'Helvétie, il ne peut y avoir aucun inconvénient, puisqu'elle trouvera chez les nations étrangères le montant du solde défavorable de son commerce avec la France.

Cependant le traité de commerce entre les deux Républiques, quelque sage et quelque bien combiné qu'il puisse être, ne sortira jamais un heureux effet qu'autant et aussi

Digitized by Google

longtemps que l'interdiction totale et complète des marchandises anglaises sera sévèrement maintenue de part et d'autre. Cette mesure est de toute nécessité. On ne doit faire aucune attention à quelques intérêts interlopes froissés par ce règlement, soit en France, soit dans l'Helvétie, ni aux réclamations d'individus enclins à préférer un gain illicite à l'avantage général de la patrie.

Outre les règlements de police, confiés à des magistrats respectables sur la frontière, il conviendra à la République helvétique que son gouvernement arrête qu'aucun article manufacturé dans l'Helvétie et entrant en France, en vertu du traité de commerce, ne puisse y être reçu et introduit qu'auparavant le manufacturier helvétien n'ait présenté au magistrat, soit de sa municipalité, soit de son canton, préposé à cet effet, et nommé par le gouvernement, un double de facture, dont le visa constatera, sous la responsabilité de ce magistrat, chargé spécialement de la vérification de la marchandise, qu'elle est bien réellement manufacturée dans l'Helvétie et dans tel lieu et qu'elle est sans mélange de marchandise anglaise. Un second double de cette facture, également visé par le magistrat helvétien, sera expédié au bureau français par lequel la marchandise entrera, et un troisième double également visé sera expédié et remis au commissaire du commerce helvétique résidant dans la France, où la marchandise sera adressée, en sorte que ce commissaire soit appelé à vérifier à la douane, avec les chefs du bureau, les plombs et les factures et à protéger ce qui est manufacturé dans l'Helvétie.

La prospérité des manufactures helvétiennes est liée à la sévère et stricte exécution de la loi qui interdit l'entrée en France de toute marchandise anglaise, et à la protection que la marchandise doit obtenir du commissaire helvétien, lors surtout qu'un plus grand degré de perfection dans ces articles pourrait induire en erreur les préposés français chargés de saisir dans l'intérieur la marchandise prohibée ; erreur qui a eu lieu sur plusieurs articles, étrangers et nationaux, surtout sur des cazimirs de Rouen. — Je me résume.

(III.) Il convient, 1° de conclure avec la République française un traité de commerce basé sur des échanges

Digitized by Google

d'objets dits matières premières, sur ceux d'articles manufacturés et territoriaux (!) ou de denrées, par lequel les deux nations française et helvétique consentent à l'entrée et (la) sortie respective de ces objets sous des droits réciproquement modérés.

2° De défendre et prohiber dans les deux Etats l'entrée de toute marchandise manufacturée en Angleterre, de quelque nature et qualité, sans exception, que ce soit, et de la faire saisir et confisquer partout où on la trouvera.

3° De faire les règlements intérieurs que les deux gouvernements jugeront convenables dans leur sagesse pour prévenir et punir le commerce interlope.

4° De favoriser dans les deux Etats la fabrication des toiles de coton blanches, afin que par des encouragements on puisse se passer par la suite des baftas de l'Inde.

5° De convoquer un certain nombre des principaux manufacturiers bien connus pour n'être point partisans du commerce interlope et prononcés contre l'entrée des marchandises anglaises, aux fins de communiquer leurs lumières sur la prospérité et l'augmentation du commerce helvétique avec la France, l'Allemagne, l'Italie et autres pays.

6° D'établir des commissaires du commerce helvétique à Strasbourg, Cologne, Bruxelles, Paris, Nantes, Bordeaux, Marseille, Lyon et Genève. Il en faudrait deux dans chacune de ces places, l'un sous la dénomination de commissaire principal, et l'autre sous celle de commissaire pour le commerce helvétique. — Dans toutes les autres places où l'intérêt du commerce helvétique le demandera, le gouvernement établira des commissaires pour le commerce helvétique; ces commissaires correspondent avec le commissaire principal de leur arrondissement, qui correspondra avec le Ministre. Ils seront tous sans rétribution quelconque.

7° Enfin, de porter ses regards sur *l'extinction progressive* du commerce de l'Inde, au moins aussi longtemps qu'il sera exploité par le monopole anglais, et dans tous les cas le considérer comme la ruine de l'Europe et surtout de cette masse respectable de républiques, dont la prospérité doit dépendre de l'industrie et du travail. — (7 Seiten in-4°).

Auf der Rückseite steht: *Schalch* porteur du présent mémoire, (von wessen Hand?).

Digitized by Google

Ein viel kürzeres, ebenfalls undatirtes Aktenstück von derselben Hand, aber ohne Unterschrift, betont einerseits die Schwäche der Schweiz gegenüber Frankreich, hinsichtlich der Exportartikel, anderseits den erheblichen Absatz der letztern in der Schweiz, und gründet darauf den Antrag, die Eingangstaxen beiderseits nicht über 2% steigen zu lassen. B. Archiv: Par. Ges. Arch.

Hiezu gehört ein Entwurf in 35 Artikeln, worunter sich mehrere finden, die durch den Allianzvertrag festgestellt waren. Ein Extract desselben, in 12 Artikeln, (vgl. Beil. 6), lässt immer noch die besondern Ideen des Verfassers erkennen.

6.

Extract aus dem Entwurfe von Pellis [1]).

(Ende September 1798.)

1. Aucune des deux Républiques française et helvétique ne pourra jamais prohiber l'entrée, la consommation ni le transit d'aucune marchandise de fabrique de l'autre République son alliée, et tout ce qui pourrait gêner ou entraver les relations commerciales d'articles manufacturés dans les deux Etats, sera soigneusement évité par l'une et l'autre République.

2. Jamais aucune des deux Républiques ne prohibera la sortie d'aucune marchandise de ses manufactures à la destination de la République son alliée ou à celle des Etats voisins et alliés par transit.

3. Dans le cas où les deux Républiques jugeraient convenable d'établir des droits d'entrée sur les marchandises manufacturées en France et en Helvétie, ces droits ne pourront excéder 2% de la valeur importée.

4. Les droits de sortie établis sur les articles manufacturés dans l'une et l'autre République seront supprimés, et il sera loisible à l'une et l'autre République d'accorder

[1]) Dieser zählt 35 Artikel. Davon sind die ersten 12 aufgenommen, die übrigen einfach weggelassen.

Digitized by Google

des primes d'exportation sur les objets provenant de ses manufactures.

5. Pour parvenir à l'exécution des articles précédents et pour prévenir la fraude sur les marchandises de manufacture étrangère prohibées ou grevées de plus forts droits, il est convenu que le manufacturier ou négociant suisse formera trois doubles de facture de la marchandise de manufacture helvétique qu'il se propose de porter en France; qu'il présentera ces trois doubles de facture aux magistrats de la commune nommés et préposés à cet effet, lesquels constateront sous leur responsabilité que la marchandise est réellement de fabrication helvétique. Ces trois copies de facture seront légalisées par un agent du préfet national, ou selon les formes usitées en Helvétie. — Un double de la facture sera déposé au bureau français par lequel la marchandise de manufacture helvétique entrera sous plomb français et sans être visitée. — Un second double sera adressé à la douane de la commune française pour laquelle la marchandise est destinée, afin que les préposés de cette douane puissent vérifier la marchandise conforme à la facture et percevoir le droit de 2 % auquel elle est assujettie. — Un (!) troisième double sera adressé au commissaire du commerce helvétique résidant dans la commune de France pour laquelle la marchandise est destinée, ou dans la commune la plus voisine, lequel sera spécialement chargé d'accorder toute protection aux marchandises de manufacture helvétique légalement reconnues pour telles et de les réclamer dans le cas où, par erreur, elles seraient supposées de manufacture étrangère.

6. Le règlement de l'article précédent sera le même pour les manufacturiers ou négociants français en tout ce qui concerne les objets de manufacture française portés en Suisse.

7. Les valeurs qui serviront de base à la perception des droits d'entrée réciproques seront constatées par les factures qui accompagneront les expéditions, et dans le cas où les préposés aux douanes de la commune où la marchandise manufacturée dans l'une (ou) l'autre République est destinée, jugeraient les factures au-dessous de la valeur de la marchandise, il leur sera loisible de garder la marchandise, en la payant sur le pied de la facture, avec 25 % en sus.

Digitized by Google

8. Toutes les marchandises de manufacture étrangère à la Suisse qui ne seront pas prohibées en France, seront assujetties à un droit d'entrée qui n'excédera pas 10 % de la valeur déclarée et qui, dans aucun cas, ne peut être plus fort que celui auquel la Nation la plus favorisée est assujettie. Ces droits d'entrée pour les objets de manufacture étrangère à la Suisse seront réglés selon le tarif suivant, etc.

9. Toutes les marchandises de manufacture étrangère à la République française qui ne seront pas prohibées en Suisse, pourront être assujetties à un droit réciproque d'entrée qui n'excédera pas 10 % de la valeur déclarée, et qui dans aucun cas ne peut être plus fort que celui auquel la nation la plus favorisée est assujettie. Ces droits d'entrée en Suisse pour les objets de manufacture étrangère à la France seront réglés selon le tarif suivant, etc.

10. Les marchandises provenant de manufactures étrangères aux Républiques française et helvétique seront réciproquement visitées dans les douanes frontières de la nation où la dite marchandise étrangère entrera, lorsqu'elles serviront à la consommation de l'une ou l'autre République.

11. Il y aura réciprocité parfaite de *transit libre* entre les deux Républiques pour toute marchandise et denrée quelconque, sans exception, y compris les espèces en numéraire et matières d'or ou d'argent ouvrées ou non ouvrées, allant ou venant du pays où son territoire est intermédiaire, tels que l'Espagne et autres. Le droit de transit sera de demi pour cent de la valeur de la marchandise dans la République où il n'y aura pas de droit de passe. Il ne sera perçu ni établi aucun droit de transit dans la République qui jugera convenable d'établir un droit de passe par terre. Les expéditions par transit se feront par acquit à caution.

12. Les denrées, le bétail, les chevaux, les fromages, les matières premières du crû des deux Républiques alliées et tous les articles de ce genre non mentionnés ci-après[1])

---

[1]) Art. 13 des Manuscripts von Pellis enthält folgende Bestimmung: Sont exceptés de la circulation libre les grains en temps de disette, et dans ce cas les deux Républiques alliées feront les règlements convenables aux circonstances, et la République française favorisera la sortie des grains pour les besoins de la

Digitized by Google

circuleront librement dans les deux Républiques alliées, sans être assujetties, dans aucun cas, à aucun droit d'entrée et de sortie de l'un à l'autre Etat. Par. Ges. Arch.

7 *a*.

Entwurf eines Handelsvertrags von A. G. Jenner.

Projet de traité de commerce entre la République française et la République helvétique [1]).

(A. Okt. 1798.)

Art. 1er. Aucune des deux Républiques française et helvétique ne pourra jamais prohiber l'entrée ni la consommation, ni le transit d'aucune marchandise du crû, de la fabrique *ou du commerce* de l'autre République son alliée, et tout ce qui pourrait gêner ou entraver les relations commerciales entre les deux nations sera soigneusement évité. — (P. 1.)

Art. 2. Jamais aucune des deux Républiques ne prohibera la sortie d'aucune production de son territoire ou marchandise de ses manufactures *et de son commerce* à la destination de la République son alliée, ou à celle d'autres Etats par transit. — (2.)

Art. 3. Dans le cas où l'une des deux Républiques jugerait convenable d'établir des droits d'entrée sur quelques productions ou marchandises du crû ou des fabriques *et du commerce* de son alliée, ces droits ne pourront excéder le 4 % de la valeur, et elles se traiteront d'ailleurs comme les nations les plus favorisées. — (3.)

Art. 4. Les valeurs qui serviront de base à la perception des droits d'entrée seront constatées par les factures ou déclarations écrites qui accompagneront les expéditions,

---

République helvétique autant que possible, et dans tous les temps et dans tous les cas le gouvernement français laissera passer librement les grains que la République helvétique jugerait convenable de tirer de pays étrangers aux deux Etats, et réciproquement, s'il y a lieu.

[1]) Die korrespondirenden Artikel des Vorschlags von Pellis sind je am Schlusse angegeben. Art. 1—4, 21, 23, 28 und 31 sind von J. abgeändert.

Digitized by Google

et dans le cas où les préposés aux douanes jugeraient les factures ou déclarations frauduleuses, il leur sera loisible de garder la marchandise, en la payant sur le pied de la facture ou de la déclaration, avec 25 % en sus. — (7.)

Art. 5. Les droits de sortie de l'une ou l'autre République ne pourront jamais excéder 2 % de la valeur, sur quelle espèce d'articles que ce puisse être. — (4.)

Art. 6. Les cotons en poil du Levant et de l'Amérique, les garances, laines brutes, chanvre, lin, fer en gueuse et ouvré, et en général toutes les denrées coloniales, comme sucre, café, indigo, cacao et autres provenant des colonies, ne payeront à la sortie de France pour l'Helvétie aucun impôt ou droit de sortie, et ces articles ne seront assujettis à aucun droit d'entrée en Suisse, et réciproquement, s'il y a lieu. — (16.)

Art. 7. Il y aura réciprocité parfaite de transit libre entre les deux Républiques, sans imposition pour toute marchandise et denrée quelconque, sans exception, y compris les espèces en numéraire et matières d'or ou d'argent ouvrées ou non ouvrées, allant ou venant du pays où son territoire est intermédiaire, tels que l'Espagne et autres. Le droit de transit sera de demi pour cent de la valeur de la marchandise dans la République où il n'y aura pas de droits de passe. Il ne sera perçu ni établi aucun droit de transit par la République qui jugera convenable, ou qui aura établi un droit de passe par terre. Les expéditions par transit se feront par acquit à caution. — (11.)

Art. 8. Les espèces en numéraire et lingots d'or et d'argent pourront être librement importés et réexportés de l'une ou l'autre des deux Républiques. — (17.)

Art. 9. Les espèces d'or ou d'argent monnayées aux types des deux Républiques auront réciproquement cours chez les deux Nations et seront taxées sur le pied de monnaie adopté dans chacun des deux Etats. — (18.)

Art. 10. L'argenterie ouvrée et les matières d'or mises en œuvre qui seront au titre de France passeront librement d'un Etat à l'autre, en payant trois pour cent de droit d'entrée, et ne seront assujetties à aucun droit de sortie pour ce qui regarde le libre transit. — (19.)

Digitized by Google

Art. 11. Les matières ouvrées d'or et d'argent à un titre inférieur à celui de France pourront entrer et sortir librement des deux Etats, pourvu que le titre soit fixé et poinçonné, en payant 5 % d'entrée. Toutes les matières d'or et d'argent dont le titre n'est pas connu et fixé, ne pourront passer d'un Etat à l'autre et seront saisies et confisquées en cas de contravention. — (20.)

Art. 12. Les denrées, le bétail, les chevaux, les fromages, les matières premières du crû des deux Républiques alliées et tous les articles de ce genre non mentionnés ci-après circuleront librement dans les deux Républiques alliées sans être assujettis, dans aucun cas, à aucun droit d'entrée et de sortie de l'un à l'autre Etat. — (12.)

Art. 13. Considérant que les articles 1er et 12e du présent traité porteraient un dommage ruineux à la culture des vignobles du canton Léman, par l'introduction des vins de France, il sera loisible à la République helvétique d'y établir à l'entrée de son territoire, et dès à présent, un droit qui ne pourra cependant jamais excéder un franc le quintal. — (14.)

Art. 14. Les droits perçus en Suisse sur la vente au détail des vins seront les mêmes sur les vins de France que ceux qui sont établis sur les vins de crû helvétique. — (15.)

Art. 15. Tout conducteur de barque, bâteau ou voiture se munira d'une déclaration faite par devant l'officier municipal du lieu où se fera le chargement, laquelle déclaration mentionnera le pays où la dite denrée et marchandise aura été produite ou manufacturée. — (21.)

Art. 16. Les rouliers et voituriers, en entrant sur le territoire de l'une ou l'autre République, se conformeront aux lois et règlements établis dans chacune d'icelles. — (22.)

Art. 17. La République helvétique fera exécuter sans délai les ouvrages d'art nécessaires pour la jonction du Rhin au Rhône, suivant la teneur de l'art. 6 du traité d'alliance conclu entre les deux Républiques. Elle pourra faire percevoir un droit pour compensation des frais qu'exige cette entreprise. La République française fera exécuter de même les ouvrages nécessaires pour rendre le Rhône navigable

Digitized by Google

depuis Genève jusqu'à Seyssel. Il est donné une égale liberté aux citoyens des deux Républiques pour naviguer sous leurs couleurs sur toutes les masses d'eau ou cours d'eau contigus aux deux Républiques, avec faculté aux citoyens de l'une ou de l'autre de pouvoir charger et décharger sur les rives de chacune les marchandises et cargaisons, en se conformant aux lois et règlements établis. — (23.)

Art. 18. Les citoyens français et suisses seront exempts de tout droit de pontenage, ainsi que les chevaux, chars et voitures qu'ils pourraient conduire dans l'une ou l'autre des deux Républiques. — (24.)

Art. 19. Dans le cas qu'un négociant et tout (autre) citoyen français viendrait à mourir en Suisse, la République helvétique permettra à ses héritiers ou ayant cause, de pouvoir retirer les biens du défunt, sans qu'ils soient grevés d'aucun impôt. Le même droit aura lieu pour le citoyen suisse qui viendrait à mourir dans toute l'étendue de la République française. — (25.)

Art. 20. La République française s'engage à accorder et à faire stipuler en faveur de la République helvétique, dans le traité de paix à conclure avec l'Allemagne, les mêmes conditions dont jouiront les citoyens français quant à la libre navigation du Rhin depuis la Suisse en Hollande. — (28.)

Art. 21. Il est convenu que les traités ou conventions que les Républiques française et helvétique pourraient faire avec d'autres Etats, ne nuiront jamais à aucun point de l'exécution de celui-ci, mais au contraire que chacune d'elles fera, en pareil cas, tous ses efforts pour obtenir les avantages commerciaux de la République son alliée. — (29.)

Art. 22. Les citoyens de la République helvétique domiciliés en France ou voyageant en France seront libres de retourner dans l'Helvétie pour un temps limité et illimité (?), sans être soumis aux lois de la République française concernant l'émigration, et les citoyens français jouiront réciproquement des mêmes avantages, en se conformant aux lois de la République française (?). — (30.)

Digitized by Google

Art. 23. Les citoyens de la République helvétique domiciliés en France qui désirent repasser dans leur patrie se pourvoiront de passeports là où il y aura un chargé d'affaires de leur gouvernement, chez lui, et à défaut, près l'administration départementale du lieu de leur domicile. Les passeports ne seront sujets à aucun timbre ou impôt. — (31.)

Art. 24. Les citoyens français domiciliés en Helvétie et les citoyens helvétiens domiciliés en France feront viser leurs passeports par la Légation de leur nation respective ou par un commissaire pour le commerce, qu'il est loisible à chacune des deux Républiques d'établir dans les différentes places de la République son alliée, et seront pourvus de cartes d'hospitalité. — (32.)

Art. 25. Les citoyens français et les citoyens helvétiens qui voyageront pour un temps limité dans les Etats de la République alliée, pourront ressortir avec les passeports de leur nation, en les faisant viser par la Légation ou les commissaires de leur patrie et en se conformant aux lois de police du pays où ils voyagent. — (33.)

Art. 26. Les citoyens helvétiens domiciliés en France seront exempts du service de la garde nationale, de la conscription militaire, de la réquisition personnelle et du port d'armes. — N. B.[1]) Les citoyens français en Helvétie pourront être requis par la France, et le gouvernement helvétique ne les traitera que sur le pied de réciprocité parfaite. — (34.)

Art. 27. Il n'est au reste rien dérogé ni changé aux articles commerciaux (et) politiques convenus dans le traité d'alliance. — (35.)

(28.) La ratification du présent traité aura lieu, si plus tôt ne se peut, dans trois décades dès le jour de la signature, et son exécution plénière dans quatre décades après la ratification. 3379, p. 141—153.

---

[1]) Dieser Zusatz ist von Jenners Hand, alles übrige von einem Copisten geschrieben.

Digitized by Google

7 b.

Gutachten des helvetischen Finanzministers über Jenners Vorlage.

(Okt. 1798.)

Réflexions sur le projet n° 1 (13?).

Art. 1er, ligne 4. Les objets de *commerce* embrassent tout. Ce mot ne peut jamais être demandé ni accordé.

Art. 2. Même remarque. La liberté illimitée du transit favorise la fraude et l'interlope et ruinerait le débit des manufactures du pays.

Art. 3. Otez encore le mot *commerce.*

Art. 6 est en entier inadmissible et impraticable. La France ne peut pas renoncer au droit de sortie, ni la Suisse aux droits d'entrée, et elle n'y a rien à gagner.

Art. 7. Le transit y est trop favorisé en défaveur du commerce direct. Le droit de passe ne peut être supprimé pour des étrangers, tandis que les indigènes le payent.

Art. 9. Dès qu'il n'y est question que des espèces en or ou en argent, (il) ne semble pas être d'une très haute importance.

Art. 10 et 11 ne présentent aucun avantage à la République helvétique. Ils semblent avoir été insinués par quelque intérêt particulier qui a su se cacher devant le patriotisme du cit. Ienner sous le masque du bien général.

Art. 12 est trop illimité. S'il y avait liberté de commerce générale par toute la terre, un pareil article pourrait aller; mais alors on ne ferait point de traités de commerce.

Art. 13 ne peut porter que sur les vins du (dép.) Montblanc; il pourrait effrayer les cultivateurs d'Alsace.

Art. 14 est bon, mais il n'est nullement à sa place; il faut le mettre avec l'art. 13 à la suite de celui qui parle des droits d'entrée.

Art. 15 commence un tout nouveau chapitre, qui doit être rangé à la suite du transit, puisqu'il en détermine la police.

Digitized by Google

Art. 16 de même.

Art. 17. La République ne peut pas [encore] renforcer les termes d'obligation d'exécuter des ouvrages qui sont au-dessus de ses forces et tout-à-fait inutiles avant que la France ait fait les siens. Elle peut bien nous commander de faire nos travaux; nous ne le pouvons jamais à son égard, et si elle ne les exécute pas, nous aurons des frais à pure perte, et le droit qu'on nous permet de percevoir est illusoire. Cet article ne peut donc être que conditionnel. C'est à l'occasion de la navigation qu'il aurait fallu parler du Rhin, et non dans un article séparé au milieu d'autres objets.

Art. 18 est inadmissible. Veut-on que les indigènes payent, et les étrangers pas? ou voulons-nous abolir nos pontenages?

Art. 19. Il suffira de stipuler que les citoyens des deux Républiques seront traités comme les indigènes.

Art. 20, 21 et 22. C'est ici que le traité passe du droit de libre succession à la navigation du Rhin, puis à un article général qui sert ordinairement de conclusion, et puis aux passeports et règlements de police pour les voyageurs. Il aurait fallu un peu arranger ceci.

Art. 23 et 24. Il suffit de parler de Légations et de Consuls; il ne faut pas donner l'idée de commissaires résidants, qui pourrait bien tourner à notre désavantage.

Art. 26. Les Suisses ne pourront pas être exempts en France de la garde nationale; ils le sont de fait de la conscription militaire, parce qu'ils ne sont pas citoyens français; ils le deviendraient dès qu'on les enrôle. Cet article paraît donc inutile.

(Par. Ges. Arch.)

8.

Vorschlag des helvetischen Direktoriums.

(20. Oktober 1798.)

Art. 1. Aucune des deux Républiques française et helvétique ne pourra jamais prohiber l'entrée, [ni] la consom-

Digitized by Google

mation, ni le transit d'aucune marchandise du crû ou de la fabrique de l'autre république son alliée.

Art. 2. Jamais aucune des deux Républiques ne prohibera la sortie d'aucune production de son territoire et de ses manufactures à la destination de la république son alliée.

Art. 3. Dans le cas où l'une des deux Républiques jugerait convenable d'établir des droits d'entrée sur quelques productions ou marchandises du crû ou des fabriques de son alliée, ces droits ne pourront excéder les quatre pour cent de la valeur, et elles se traiteront d'ailleurs comme les nations les plus favorisées. Sont exceptés néanmoins de cette disposition générale les vins des départements du lac Léman et du Montblanc.

Art. 4. Les droits perçus en Helvétie sur la vente en détail des vins seront les mêmes sur les vins de France que ceux qui sont établis sur les vins du crû helvétique.

Art. 5. Les valeurs qui serviront de base à la perception des droits d'entrée seront constatées par les factures ou déclarations écrites qui accompagneront les expéditions, et dans le cas où les préposés aux douanes jugeraient les factures ou déclarations frauduleuses, il leur sera loisible de garder la marchandise en la payant sur le pied de la facture ou de la déclaration avec vingt-cinq pour cent en sus.

Art. 6. Les droits de sortie de l'une et de l'autre République ne pourront jamais excéder deux pour cent de la valeur, sur quelle espèce d'articles du crû ou de la fabrique de l'une ou de l'autre république que ce puisse être.

Art. 7. (a) Il y aura réciprocité parfaite du transit pour toute marchandise du crû ou de la fabrique de l'une ou de l'autre République, y compris les espèces en numéraire et matières d'or ou d'argent ouvrées ou non ouvrées, allant ou venant du pays à l'égard duquel son territoire est intermédiaire, tels que la Cisalpine, l'Espagne etc. (b) Le droit de transit n'excédera pas demi pour cent de la valeur, et les droits de passe, tant par terre que par eau, ne pourront jamais excéder ceux payés par les citoyens de la République qui les exige. (c) Les expéditions par transit se feront par acquit à caution.

Digitized by Google

Art. 8. Les espèces en numéraire et lingots d'or ou d'argent pourront être librement importés et réexportés de l'une ou de l'autre des deux Républiques.

Art. 9. Les espèces d'or ou d'argent monnayées aux types des deux Républiques auront réciproquement cours chez les deux nations et seront taxées sur le pied de monnaie adopté dans chacun des deux Etats.

Art. 10. Toutes les marchandises de manufacture étrangère à la France ou à l'Helvétie qui ne seront pas prohibées dans l'une ou dans l'autre de ces deux Républiques, seront assujetties à un droit d'entrée qui n'excédera pas dix pour cent de la valeur déclarée, et qui dans aucun cas ne pourra être plus fort que celui auquel la Nation la plus favorisée est assujettie.

Art. 11. Tout conducteur de barque, bâteau ou voiture se munira d'une déclaration faite par devant l'officier municipal du lieu où se fera le chargement, laquelle déclaration mentionnera le pays où la dite marchandise aura été manufacturée. Les rouliers et voituriers en entrant sur le territoire de l'une ou de l'autre République se conformeront aux lois et règlements établis dans chacune d'icelles.

Art. 12. La République helvétique pourra, lorsqu'elle aura fait exécuter les ouvrages d'art nécessaires pour la jonction du Rhin au Rhône, percevoir en compensation des frais qu'exige cette entreprise, un droit de navigation.

Art. 13. Les citoyens des deux Républiques jouiront des mêmes avantages pour la navigation des masses d'eau et cours d'eau contigus aux deux Républiques, de même que du Rhin et du Rhône dans tout leur cours.

Art. 14. Dans le cas qu'un négociant ou tout autre citoyen français viendrait à mourir en Suisse, la République helvétique s'engagera à traiter ses héritiers ou ayant cause, comme le seront les indigènes, et la réciprocité aura lieu en France, lorsqu'un citoyen suisse viendrait à y décéder.

Art. 15. Les citoyens français domiciliés en Helvétie et les citoyens helvétiens domiciliés en France feront viser leurs passeports par la Légation ou par les Consuls de leur nation respective.

Digitized by Google

Art. 16. Les citoyens français et les citoyens helvétiens qui voyageront pour un temps limité dans les Etats de la République alliée, pourront ressortir avec les passeports de leur nation, en les faisant viser par la Légation ou les Consuls de leur patrie et en se conformant aux lois de police du pays où ils voyagent.

Art. 17. Il est convenu que les traités ou conventions que les Républiques française et helvétique pourraient faire avec d'autres Etats, ne nuiront jamais à aucun point de l'exécution de celui-ci, mais au contraire que chacune d'elles fera en pareil cas tous ses efforts pour obtenir les avantages commerciaux de la République son alliée.

Art. 18. Il n'est, au reste, rien dérogé ni changé aux articles commerciaux (et) politiques convenus dans le traité d'alliance.

(19.) La ratification du présent traité aura lieu, si plus tôt ne se peut, dans trois décades dès le jour de la signature, et son exécution plénière dans quatre décades après la ratification.

(Par. Ges. Arch.)

9.

Bericht des helvetischen Gesandten in Paris. (Zeltner an Minister Bégos.)

(29. Dez. 1798 : 9 Niv.)

Je me hâte de vous apprendre qu'après le départ de ma lettre de hier Boulay-Paty a enfin produit au conseil des Cinq-Cents son projet sur les toiles peintes, dont voici les principales dispositions du vœu de la commission, dont il est l'organe. 1° Toutes toiles de coton teintes, peintes ou imprimées, provenant de fabrication étrangère, sous quelque dénomination que ce soit, sont prohibées, tant par terre que par mer, dans toute l'étendue de la République. 2° Outre la confiscation des dits objets, ainsi que des bâtiments de mer au-dessous de cinquante tonneaux, voitures, chevaux et équipages servant au transport, les propriétaires desdites

Digitized by Google

marchandises, (les) maîtres de bâtiments, voituriers et autres préposés à la conduite seront solidairement condamnés à 500 livres d'amende.

Je ne vous dirai pas tous les moyens que l'orateur a fait valoir pour soutenir son projet, en voulant même jeter du louche sur la sincérité de la neutralité helvétique, reproche qui pouvait tout au plus s'adresser à l'ancien gouvernement de la Suisse. Je pense que vous trouverez le tout dans le Moniteur; mais ce que je crois devoir vous dire *moi-même*, (c'est) qu'un membre du Conseil a fait la motion de prendre, avant de statuer sur cet article, des renseignements près le D. E. sur les considérations que les relations politiques avec la République helvétique ou autres républiques voisines pourraient exiger; il fut soutenu et la motion acceptée.

Je vais redoubler mes efforts auprès du Directoire exécutif, pour lui prouver que cette défense serait très préjudiciable au commerce des deux Républiques. Je dis de(s) deux Républiques, parce que la Suisse ne peut solder en numéraire tous les objets qu'elle tire de France; il faut nécessairement qu'elle paye une partie avec les objets de ses manufactures; ôter cette faculté aux Suisses, c'est diminuer le débouché immense que la France trouve en Suisse pour ses nombreuses productions et objets manufacturiers auxquels la Suisse sert d'entrepôt avantageux pour la France, même nécessaire pour les exporter dans les pays éloignés de la mer. Ces motifs sont développés dans une note du 1er Nivose. Toute cette affaire, poussée par les manufacturiers de *Mulhausen* et R(o)uen, vous prouvera la nécessité de conclure incessamment un traité de commerce. Ienner, qui doit être en ce moment près de vous, vous indiquera les moyens....

Eidg. Archiv (Par. Ges. Arch.), Copie.

(Am 31. meldete der Gesandte, die Botschaft der Fünfhundert an das Directorium betreffend das Verbot der farbigen Gewebe sei dem Minister des Innern überwiesen, mit dem er baldigst verhandeln werde.)

Digitized by Google

10.

Vertrag vom 30. Mai 1799.

(Von dem französischen und dem helvetischen Direktorium und den helvetischen Räthen ratifizirt).

La République française et la République helvétique, en exécution de l'art. 15 du traité d'alliance conclu à Paris le 2 Fructidor an 6 de la République française (19 Août), et voulant assurer de la manière la plus invariable et la plus réciproquement avantageuse les rapports commerciaux des deux pays, ont nommé, pour concourir à la confection d'un traité de commerce, savoir:

Le Directoire exécutif de la République française, d'une part, le citoyen Charles Maurice Talleyrand, ministre des Relations extérieures, et le Directoire exécutif de la République helvétique, de l'autre, les citoyens Pierre Joseph Zeltner et Amédée Ienner, ministres plénipotentiaires, lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Aucune des deux Républiques française et helvétique ne pourra jamais prohiber l'entrée, la consommation, *ni le transit*[1]) d'aucune marchandise du crû ou de la fabrique de l'autre République son alliée, *sous la condition que les dites marchandises seront accompagnées de certificats d'origine.*

Art. 2. Jamais aucune des deux Républiques ne prohibera la sortie d'aucune production de son territoire (et) de ses manufactures à la destination de la République son alliée, si ce n'est passagèrement pour les blés ou farines,[2]) et lorsque la même prohibition aura lieu par mesure générale envers toutes les nations, *et attendu la prohibition actuelle qui existe en France pour la sortie des grains, la République française, ayant égard au besoin indispensable*

[1]) Soweit thunlich werden durch andere Schrift die Zusätze des definitiven Textes zur Vergleichung mit den helvetischen Entwürfen vom 26. Mai und 20. Oktober kenntlich gemacht; ein Theil der Abweichungen muss jedoch in Anmerkungen verwiesen werden.

[2]) 26. Mai: Zusatz: et des bestiaux, mais seulement en cas de disette.

Digitized by Google

de cette denrée qu'éprouve la République helvétique, (et) voulant lui donner un témoignage particulier d'affection, consent à ce qu'elle soit autorisée à exporter annuellement, pour son compte, du territoire français, un million de myriagrammes de blés ou farines, sous la condition de les faire sortir par les points convenus de Versoix, Jougne, Verrières de Joux et Bourg-libre, sur des voitures suisses conduites par des voituriers suisses, et dans le cas où cette importation d'un million de myriagrammes de blés ou farines ne serait point suffisante pour les besoins démontrés de l'Helvétie, la République française consent encore à ce que, par des traités particuliers, renouvelés tous les ans, elle puisse être portée jusqu'à quatre millions de myriagrammes, sans pouvoir jamais excéder cette quantité.

Art. 3. [1]) Les droits d'entrée *et de sortie* sur les marchandises du crû ou des fabriques des deux Républiques alliées, *allant de l'une dans l'autre, et qui sont fixés au poids par les tarifs existants, continueront à être perçus d'après le même mode, mais en prenant pour base la valeur des marchandises, de manière qu'en aucun cas le dit droit acquitté* ne puisse excéder six pour cent de la valeur,[2]) *et à cet effet les évaluations de chaque nature de marchandises seront arrêtées par les gouvernements respectifs, qui se remettront un état indicatif des objets qu'ils fabriquent, et règleront la forme des certificats qui serviront à constater l'origine.*

[3]) Et en attendant qu'il ait pu être procédé à la confection des dits états, il est convenu que la perception des

---

[1]) 26. Mai: Eingang: Dans le cas où l'une des deux Républiques jugerait convenable de mettre des droits d'*entrée* sur quelque production ou marchandise du crû ou des fabriques de son alliée, — (dafür das Folgende einfacher).

[2]) 26. Mai: Schlusssatz, statt des folgenden: « et elles se traiteront d'ailleurs à cet égard comme les nations les plus favorisées. »

[3]) 26. Mai: Art. 4. Les valeurs qui serviront de base à la perception des droits d'entrée seront constatées par les factures ou déclarations écrites qui accompagneront les expéditions, et dans le cas où les préposés des douanes jugeraient les factures ou déclarations frauduleuses, il leur serait loisible de garder la marchandise contre le payement sur le pied de la facture ou de la déclaration avec 25 % en sus.

Digitized by Google

droits aura lieu, en prenant pour base la valeur déclarée des marchandises, sauf aux préposés à user du droit de les retenir, en les remboursant sur le pied de la dite valeur déclarée, avec *dix* pour cent en sus, *et sous la condition que les objets exportés de l'Helvétie ne pourront entrer en France que par les bureaux désignés dans l'article précédent, auxquels sera ajouté un des bureaux du département du Mont Terrible.*

[1]) Art. 4. Les droits perçus en Helvétie sur la vente en détail des vins seront les mêmes sur les vins de France que sur les vins du crû helvétique.

Art. 5. Attendu la liberté réciproque du transit, stipulée par l'art. 1er, le droit de transit ne pourra excéder (le) demi pour cent de la valeur des objets transités.

Les droits d'entretien de route(s), tant par terre que par eau, ne pourront excéder ceux payés par les citoyens de la République qui les exige.

Les expéditions en transit se feront par acquit à caution.

---

[1]) Von hier an differirt der Entwurf vom 26. Mai 1798 so erheblich, dass dessen Rest hier vollständig beigefügt werden muss.

Art. 5. La République française accordera le libre transit, sans impositions et sous acquit à caution, de toute marchandise allant ou venant des pays où son territoire est intermédiaire, tels que l'Espagne et d'autres. Par contre elle jouira de la réciprocité sur le territoire helvétique.

Art. 6. A l'égard des droits de sortie les deux républiques se traiteront réciproquement comme les nations les plus favorisées.

Art. 7. En cas de faillite, les citoyens des deux républiques jouiront d'un concours réciproque et seront traités comme les citoyens du lieu même. — Un banqueroutier frauduleux ne pourra trouver d'asile en Suisse pour tromper ses créanciers; il pourra au contraire y être poursuivi et saisi, et le jugement rendu contre lui, quant aux effets civils, être pleinement exécutoire; la même procédure devant avoir lieu en pareil cas contre un Suisse en France.

Art. 8. La république française s'engage à accorder et à faire stipuler en faveur de la république helvétique, dans le traité de paix à conclure avec l'Allemagne, les mêmes conditions dont jouiront les citoyens français quant à la libre navigation du Rhin depuis la Suisse jusques en Hollande.

Digitized by Google

Les rouliers, voituriers (et) bâteliers, en entrant sur le territoire de l'une ou de l'autre République, se conformeront d'ailleurs aux lois et règlements établis dans chacune d'elles.

ART. 6. Les deux Républiques s'entendront pour que leurs monnaies respectives soient frappées au même titre, et alors il sera convenu qu'elles auront réciproquement un cours légal dans les deux pays.

ART. 7. Si un négociant ou tout autre citoyen français vient à mourir en Suisse, la République helvétique s'engage à traiter ses héritiers ou ayant cause, comme le seraient les indigènes, et la réciprocité aura lieu en France, lorsqu'un citoyen suisse y décédera.

ART. 8. Les citoyens français domiciliés en Helvétie, et les citoyens helvétiens domiciliés en France feront viser leurs passeports par la Légation ou par le Consul de leur nation respective.

ART. 9. Les citoyens français et les citoyens helvétiens qui voyageront pour un (temps) illimité dans les Etats de la République alliée, pourront ressortir avec les passeports de leur nation, en les faisant viser par la Légation ou les Consuls respectifs, et en se conformant aux lois de police en vigueur dans le pays où ils voyageront.

ART. 10. Il est convenu que les traités ou conventions que les Républiques française et helvétique pourraient faire avec d'autres Etats, ne nuiront jamais à aucun point de l'exécution de celui-ci, mais au contraire que chacune d'elles fera en pareil cas ses efforts pour obtenir les avantages commerciaux de la République son alliée.

ART. 11. Il n'est rien dérogé ni changé aux articles commerciaux et politiques du traité d'alliance.

(12). Les ratifications du présent traité auront lieu dans l'espace de trois décades, à compter du jour de la signature, et sa pleine exécution quatre décades après l'échange des ratifications.

Conclu et signé à Paris, le 11 Prairial an VII . . . (30. Mai 1799).

Sigg. CH. MAUR. TALLEYRAND; P. J. ZELTNER; A. JENNER.

Digitized by Google

11.

Schlussbericht von A. G. Jenner.

(7. Aug. 1799.)

(I.) Erinnerung an den im Januar d. J. erstatteten Bericht über die Unterhandlungen betreffend einen Handelsvertrag mit Frankreich... Gleichzeitig habe er über seine finanziellen Aufträge Rechenschaft erstattet; da aber das Direktorium ihm einzelne Papiere zu weiteren Verhandlungen zurückgegeben, so habe er sich nächstens auch mit dem Finanzminister anseinanderzusetzen; derselbe habe einige Summen bereits in Empfang genommen, andere werden ihm in Bälde zufliessen, deren Eingang gesichert scheine. Von andern Geschäften zu reden wäre unnütz, da seine Korrespondenz alles Wesentliche schon enthalte, es erübrige also nur der Bericht über den Handelsvertrag.

(II.) « Après mon retour à Paris j'ai remis le 27 Janvier une note pressante sur l'urgence de conclure un traité de commerce entre les deux nations, tant à raison des énormes sacrifices que la nation helvétique faisait pour la cause commune, que sous le rapport d'une faible compensation de tant de griefs que les Helvétiens avaient contre les agents français et surtout des suites funestes que le traité d'alliance pouvait avoir pour les peuples de l'Helvétie. Cette note fut accompagnée d'un projet de traité basé sur une réciprocité exacte, et contenant vingt-sept articles [1]), par conséquent plus étendu que celui que vous aviez approuvé; mais il était nécessaire d'avoir de la marge pour la négociation [2]).

Le 5 Février vos négociateurs obtinrent une audience de la part du citoyen Talleyrand, qui, au lieu de nous montrer de la facilité pour cette négociation juste et équitable en elle-même et de plus promise par le 15e article du traité d'alliance, nous parla avec amertume sur la lenteur apportée à la levée des 18000 hommes, en nous assurant qu'il n'en-

---

[1]) Beilage 7*a*; (also beharrte Jenner auf einer Vorlage, welche das D. drei Monate vorher verworfen und seither, soweit Protokolle und Akten gelten, nicht gebilligt hatte).

[2]) Diese Marge fehlte dem Entwurf v. 20. Okt. nicht.

Digitized by Google

trerait point en négociation, avant que le Directoire ne voie clairement que le gouvernement d'Helvétie s'occupe sérieusement de cette levée. — Le même jour, le soir, les Directeurs Rewbel et Treilhard me déclarèrent nettement: Vous n'aurez point de traité de commerce, si vous ne montrez pas plus d'activité pour ce qui nous intéresse; nous ne serons point vos dupes. Barras par contre entra un peu dans notre situation affligeante et promit son appui, surtout sous le rapport qu'il a été promis purement et simplement et sans réserve. Le résultat de sa recommandation fut une conférence avec le ministre des Relations extérieures, qui nous fut assignée pour le matin 12 Février, où il nous remit ses observations sur le projet à lui remis, que nous avons eu l'honneur de vous communiquer en son temps; elles indiquaient clairement que l'on cherchait des longueurs et qu'il n'était question de rien moins que de pousser cette négociation avec activité et franchise. — Vos négociateurs répondirent cependant dès le lendemain avec énergie; vous connaissez cette réponse, et vous avez daigné l'approuver. Jusqu'au 14 Mars, malgré nos instances les plus réitérées, nous n'obtînmes non seulement aucune réponse à nos contre-observations, mais même aucune audience de la part du Ministre pour cet objet. Seulement le lendemain il m'invita à aller trouver le ministre de l'Intérieur, qui me mit en conférence avec deux de ses chefs de bureaux, et après avoir eu plusieurs conférences avec eux, il devint probable que jamais nous ne pourrions tomber d'accord ensemble sur la rédaction d'un traité conforme à leurs vues petites et prohibitives; je me plaignis amèrement sur cette manière de traiter, (ce) qui eut pour suite la nomination d'une commission spéciale, composée de deux Représentants, savoir le citoyen Daunou et Jeannot, du chef de bureau de l'Intérieur, Dubois, et du chef de l'administration des douanes générales de la République. Après trois conférences nous arrêtâmes un projet assez avantageux, qui fut de suite approuvé par le ministre de l'Intérieur et envoyé au ministre des Relations extérieures, auprès duquel il n'a fallu que deux audiences pour avoir son approbation. Le 21 Avril le citoyen Talleyrand me dit: J'ai fait rapport de votre traité au Directoire, mais je n'ai point pu obtenir la permission de le signer; le citoyen Treilhard s'obstine particulièrement à entraver

Digitized by Google

cette négociation. Je me rendis en conséquence auprès de lui. Il serait affligeant pour moi de vous répéter le discours qu'il me tint à cette occasion. Rewbell et Barras par contre me promirent de nouveau de le faire agréer par le Directoire; mais quelle fut ma surprise, lorsque le ministre des Relations extérieures me mit sous les yeux une suite d'observations des citoyens Directeurs Treilhard, Rewbell et Merlin, qui non seulement étaient destructives dans leur résultat, mais auraient même rivé les chaînes les plus odieuses pour notre industrie nationale. C'est alors que je me permis de réclamer de votre part des lettres de reproches sur les longueurs et sur l'injustice avec laquelle on laissait traîner les intérêts d'un allié aussi intéressant pour la France. J'espérais de vous fournir par là l'occasion de prononcer votre indignation sur une pareille conduite. Votre ministre des Relations extérieures me ménagea un peu trop pour les circonstances et pour l'oreille émoussée du Gouvernement français. — Cependant cette mesure porta coup, puisque le traité fut signé quelques jours après, c'est-à-dire le 30 Mai. Nous vous l'avons communiqué par un courrier extraordinaire [1]); le lendemain (31 Mai?) il fut ratifié par le Directoire exécutif et de suite par vous et la représentation nationale d'Helvétie.

(III.) Le premier Juin, soit 13 Prairial, le conseil des Cinq Cents reçut notre traité avec un message; le lendemain il se forma en comité général, dans lequel il procéda à la formation d'une commission pour examiner ce traité, laquelle fut composée des citoyens Jean de Bry, Creuzet-Latouche, Mansord, Arnould et Daunou. Je me rendis de suite chez eux, et après plusieurs entrevues avec la commission et surtout avec le citoyen Arnould, et après bien des pourparlers, après bien des notes et des contrenotes, le rapport fut fait le 25 du mois de Prairial et fut favorable, puisqu'il proposa la ratification par les Conseils; aussi le Conseil, d'après tous les rapports qui nous sont parvenus, le ratifia le même jour.

Il est bien difficile de vous peindre.. mon étonnement en apprenant, le 26 Prairial, qu'un membre du Corps légis-

[1]) Sogar vor der förmlichen Unterzeichnung! (28. Mai.)

Digitized by Google

latif était monté à la tribune et, appuyé par mille sophismes, avait cherché à égarer des véritables principes ; mais nous devons à Lucien Buonaparte un ordre de jour motivé sur cette motion. Le 28 le citoyen Briot, armé d'une quantité de réclamations de la part de négociants, et même des communes de Lyon, Jougny (?), Beauvais, Mulhausen etc. et avec son caractère malveillant et appuyé par l'intrigue, obtint le rapport de la loi rendue 3 jours auparavant et un nouveau renvoi à la commission des onze. Alors les événements paralysèrent non seulement toute l'influence du Directoire et des Ministres, mais encore laissèrent prise à tout ce que les intrigues pouvaient inventer de plus funeste pour les véritables intérêts de la République française. — Les journaux devinrent l'écho des contrebandiers et intrigants ; notre traité fut présenté sous les rapports les plus faux, et l'astuce et la calomnie ne furent pas même épargnées envers les négociateurs. J'ai cru devoir répondre, autorisé par vous, à leurs diatribes et à leurs injures.

Cependant j'ai appris avec certitude que sur le rapport de la commission des onze, le traité de commerce entre les deux nations a été renvoyé au Directoire exécutif, ou à dire plus clairement, a été rejeté ; car il me semble, renvoyer un traité dont les ratifications définitives sont stipulées devoir se faire dans trois décades, et laisser passer ainsi ce terme convenu réciproquement par une autorité à qui la constitution ne reconnaît d'autre pouvoir que celui d'approuver ou de rejeter, ne permet d'autre explication à cette démarche.

Sous ce rapport je crus devoir donner une note décisive, en déclarant ma mission terminée ; j'espérais de forcer, avec d'autres moyens que j'avais en mains, et surtout poussé à cette mesure par des amis influents, un second rapport par devant les Conseils. Cette note est jusques à ce moment sans réponse par écrit ; il (le Ministre d. Rel. ext.) me répondit verbalement : J'ai fait tout ce qui dépendait de moi ; je vous ai procuré la ratification du Directoire ; depuis ce moment, vous en savez autant que moi sur ce qui s'est passé, je n'ai pas de connaissance officielle, et je vous répète que je n'en sais pas plus que vous. Sur quoi je lui répliquai : Vous êtes l'intermédiaire entre votre Gouvernement et les agents étrangers ; nous devons attendre en conséquence de votre

Digitized by Google

part la suite d'une négociation juste et dérivant d'une promesse solemnelle contenue dans le 15e article de notre traité d'alliance. Je suis l'homme du Directoire, et non des Conseils, me repartit-il alors; les trois décades stipulées sont passées et le traité n'a pas été ratifié; ceci est un fait; quelle explication voulez-vous de plus? Il me faudrait au moins, repris-je, une réponse quelconque de votre part, ou au moins la communication du message fait à ce sujet par les Conseils au Directoire. Sa réponse fut: Vous aurez une réponse de moi: mais n'ayant connaissance d'aucun message des Cinq Cents, je ne puis vous en donner communication.

(IV.) Dans cet état de choses il ne me resta guère d'espérance à obtenir la sanction pour le traité tel qu'il a été signé et ratifié par les représentants du peuple helvétique. Entrer de nouveau en négociation aurait laissé à prévoir quelque changement odieux ou nuisible pour nos relations commerciales. D'ailleurs mes pouvoirs étaient expirés par la transformation en loi de ce traité par le Corps législatif helvétique; il ne pouvait m'être permis d'entamer aucune négociation qui pût atteindre à des changements quelconques. Je suis donc parti avec votre permission pour l'Helvétie. J'ai eu l'honneur de vous rendre compte le lendemain de mon arrivée de ma mission, de mes démarches et de leur résultat; vous m'avez chargé de vous rassembler par écrit les faits principaux qui ont eu lieu durant cette négociation. J'ai omis tout ce qui ne pouvait être que répétition ou peu intéressant; ma correspondance officielle pourra y suppléer, et je finis mon rapport en désignant les objections principales et les raisons qui paraissent avoir contrebalancé la justice et l'équité de notre cause et avoir ajourné l'exécution d'une promesse solemnelle. — Je les trouve:

1° Dans la jalousie des fabriques de coton, qui ne peuvent souffrir la concurrence de nos fabriques avec les leurs, quoiqu'ils aient un avantage marqué et plus que suffisant sur les nôtres. 2° Dans l'article 2 du traité, qui permet la sortie illimitée des productions de la France, par conséquent des soies crues et autres matières premières. 3° Dans la non-stipulation d'un terme du traité. 4° Parce que nous n'avons point voulu admettre la prohibition des marchandises anglaises en Helvétie, comme contraire à notre indépendance

Digitized by Google

et à notre intérêt mercantile. 5° Comme nos bazins, mousselines et mousselinettes peuvent parfaitement remplacer ces marchandises anglaises, nous avons nécessairement contre nous tous les contrebandiers en ces objets. Je les trouve encore, 6° dans la supposition que nous n'oserons défendre l'entrée des marchandises françaises ni les charger d'impôts, ni entraver leur commerce; on pense qu'on pourra nous faire la loi; car je suis revenu depuis longtemps de l'idée que la bienveillance et l'amitié peuvent avoir quelque effet en France, lorsqu'il est question d'intérêt particulier. 7° Enfin je les trouve dans les circonstances où notre traité a été présenté aux Conseils, et surtout dans la régénération du Directoire français et l'avilissement des Ministres». — (Folgt Versicherung seiner Hingabe für die Sache und Verdankung des ihm bewiesenen Vertrauens).

(V.) PS. « Le citoyen Glayre a reçu de ma part toutes les notes, contre-notes et pièces relatives à mes deux missions, pour s'en servir là où il le trouvera bon; un projet de traité d'alliance réuni à un de commerce lui a été donné; les relations mercantiles sont contenues dans un seul article. Vous devez tout attendre d'un négociateur tel que le citoyen Glayre.» (Beglaubigte Copie; etwas flüchtig gefertigt).

---

[1]) Glayre, früher Director, befand sich damals in Paris; er hatte den Auftrag, die französische Regierung zu einer Aenderung des Allianzvertrags zu bewegen, wodurch die Schweiz ihre Neutralität wieder erhalten sollte, erreichte aber seinen Zweck nicht. Die von Jenner erwähnten Papiere sind einstweilen als verloren zu betrachten.

Da sich nicht bald wieder Gelegenheit finden dürfte, an diese Verhandlungen zu erinnern, so wird hier noch ein Ende Juli 1799 von Glayre redigirter Entwurf zu neuen Punktationen über die Handelsverhältnisse beigefügt:

(Art. 15.) Aucune des deux Républiques ne défendra l'entrée, sur son territoire, des marchandises du crû ou de la fabrique de l'autre, non plus que la sortie des marchandises de son crû et de sa fabrique, pour le compte de son alliée; excepté toutefois le cas d'une mesure de circonstance législative et générale, qui pourra être adoucie par une convention particulière, basée sur les préférences d'une bienveillance réciproque et sur des besoins urgents.

Les droits d'entrée et de sortie ne pourront excéder le six pour cent de la valeur déclarée de la marchandise.

Digitized by Google

12.

Bemerkungen von Roguin-Laharpe über die Einfuhr fremder Weine.

(Mitte Juli 1799.)

Observations sur les effets de l'importation des vins étrangers en Helvétie,

extraites d'un mémoire du cit. Roguin-Laharpe, présenté en Avril 1799.

Depuis longtemps l'ancien gouvernement de Berne avait prohibé l'entrée des vins étrangers ainsi que des liqueurs; il croyait par cette mesure empêcher la sortie du numéraire, favoriser les pays des vignobles, afin que ceux-ci à leur tour pussent verser ce même numéraire dans les pays de champs, contre des grains, des bestiaux et des étoffes. C'était ainsi qu'il existait une circulation qui alimentait et activait les diverses parties de ce canton-là et qui le firent prospérer.

Cependant, si Berne avait gouverné la Suisse entière, il est probable qu'elle aurait eu à cet égard un système différent, 1° en ce que certaines parties de la Suisse seraient foulées par les voitures de vins, si elles étaient obligées de les tirer uniquement des vignobles du pays; 2° en ce que les vignobles de l'Helvétie n'auraient pas été suffisants pour l'alimen-

---

Le transit sera libre et réciproque chez les deux nations, et le droit dont il sera chargé ne pourra excéder un demi pour cent une fois payé.

Les précautions respectives qui seraient devenues nécessaires par suite de quelque prohibition de marchandises étrangères dans l'une ou l'autre République, seront l'objet de conventions spéciales et passagères, conclues de gré à gré entre elles pour le temps où cette prohibition sera en force.

Dans tous les autres rapports commerciaux non expressément définis dans la présente stipulation, chacune des deux Républiques s'engage à traiter son alliée comme la nation la plus favorisée, et jusqu'à ce qu'il en soit autrement convenu, le traité de commerce avec la République cisalpine servira de base aux procédés réciproques.

(Druck in Amtl. Aktens. d. Helvetik, IV., p. 1029.)

Digitized by Google

ter en entier. Il n'est donc pas douteux que l'indivisibilité du gouvernement helvétique nécessite un mode différent à cet égard; mais pour préciser celui qui peut être le plus convenable, il faut connaître les besoins de chaque canton et jusqu'à quel point les différents vignobles peuvent y pourvoir; il faut connaître les différentes localités qui ont pu donner la préférence aux vins de l'Etranger, à raison de la difficulté des transports; il faut connaître les convenances de telle ou telle localité qui a pu faciliter des objets d'échange contre des vins de la frontière. Il n'est pas douteux que le Gouvernement doit protéger les vignobles de l'Helvétie, et qu'il est de son intérêt d'empêcher la sortie du numéraire tout en laissant aux cantons du Nord une liberté raisonnable. Il paraît donc qu'il est important d'entraver l'entrée des vins et liqueurs communes par les bureaux du Midi et de l'Occident de la Suisse, et de la permettre par les bureaux des cantons du Nord.

Ce système a lieu en France sur de certaines marchandises, dont l'entrée n'est permise que par de certains bureaux, tandis qu'elle est défendue par d'autres. Il a cet avantage, [c'est] qu'il ne paraît pas rompre les liaisons avec l'Etranger, tandis que par le fait il protège tellement les localités que l'on veut protéger, qu'il équivaut à une prohibition totale dans nombre de cas, ce qui se prouvera ici; car les vins de Savoie, qui nuisent le plus au vignoble du canton du Léman, n'entreront pas en Helvétie, s'ils doivent donner le tour par Bâle, tandis qu'ils entreraient, s'ils avaient le pouvoir d'être introduits par les bureaux de la frontière.

Au moyen de ce que j'ai dit ci-dessus, la culture des vignes serait protégée, les cantons les plus voisins des vignobles seraient obligés d'en consommer les vins, ce qui serait avantageux, en ce qu'ils n'auraient pas, ainsi que les cantons des extrémités opposées, des frais de voiture considérables à supporter, et ces derniers, ayant la faculté de tirer des vins de l'Etranger moyennant un impôt qui n'équivaudrait pas à la moitié des voitures (!) des vignobles du pays le plus à portée, y trouveraient encore leur compte.

790, p. 275, 276.

(Laut Begleitschreiben des Finanzministers erst im Juli eingelangt.)

Digitized by Google

Uebersicht der Beilagen.

Nr.		Seite
1.	Erklärung von Roland (1778)	294
2a.	Korrespondenzen französischer Minister über Handelsbeziehungen zu der Schweiz (1793—1794) . .	296
2b.	Beschluss des französischen Konvents über die Beziehungen zu Nordamerika und der Schweiz (1793, 17. November)	299
3.	Französisches Gesetz gegen die Einfuhr englischer Waaren (1796, 31. Oktober = 10 Brum. V) . .	299
4.	Handelsvertrag zwischen der französischen und der zisalpinischen Republik (1798, 6. März) . . .	300
5.	Denkschrift von M. A. Pellis (September 1798) .	302
6.	Extrakt des Entwurfs zu einem Handelsvertrag, von Pellis (September 1798)	307
7a.	Entwurf eines Handelsvertrags von A. G. Jenner (Oktober 1798)	310
7b.	Gutachten darüber von Minister Finsler . . .	315
8.	Vorschlag des helvetischen Direktoriums (1798, 20. Oktober)	316
9.	Bericht des helvetischen Gesandten in Paris (1798, 29. Dezember)	319
10.	Vertrag vom 30. Mai 1799	321
11.	Schlussbericht von A. G. Jenner (1799, 7. August) .	325
12.	Bemerkungen von Roguin-Laharpe über die Einfuhr fremder Weine (1799, Mitte Juli)	331

(Die Nummern 5—9, 11 und 12 sind sonst nirgends gedruckt).

Digitized by Google

Aus der Geschichte des Staatsrechts.

Der achäische Bund.

Der jüngst verstorbene englische Geschichtschreiber Freeman[1]) bezeichnet in einem bekannten

[1]) History of federal government from the foundation of the Achaian League to the disruption of the United States 1863 (unvollendet). Sonstige Quellen: Droysen, Geschichte des Hellenismus. Mommsen, Römische Geschichte. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer. Petit de Julleville, Histoire de la Grèce sous la domination romaine. Paris 1879. Max Klatt, Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes, eine unseres Wissens nur in einem ersten Theile herausgekommene Untersuchung. Dieselbe beschäftigt sich wesentlich mit dem kleomenischen Kriege, der letzten Möglichkeit einer Regeneration Griechenlands unter spartanischer Führung. Brandstätter, Geschichte des ätolischen Volkes und Bundes 1844. W. Vischer, Ueber die Bildung von Staaten und Bünden, oder Centralisation und Föderation im alten Griechenland. Basler Pädagogiums-Programm 1849. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. Schorn, Geschichte Griechenlands von der Entstehung des ätolischen und achäischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths 1838. Lucas über Polybios' Darstellung des ätolischen Bundes 1827, Schömann Agis und Kleomenes 1839, Wachsmuth, die Stadt Athen im Alterthum 1874, Van Capelle, Kleomenes III. 1874. Von den alten Schriftstellern: Polybios, Diodoros, Plutarch (speziell die Lebensbeschreibungen des Aratos, Philopoimen, Agis, Kleomenes, Flamininus); ferner Livius, Pausanias, Strabo, Justinus. Von dem zeitgenössischen Schriftsteller

Digitized by Google

Werke, welches in einem kritischen Momente erschien, den «Bundesstaat» als eine Staatsform, deren Ideal nur in einer Zeit hoher Kultur und bei solchen Völkern erreicht werden könne, deren politische Erziehung sich bereits über viele Generationen erstreckt habe. Es handle sich dabei eben um eine Vereinigung zweier fast unvereinbarer Grundsätze, einer vollen Selbständigkeit der Einzelstaaten in Angelegenheiten, die nur sie allein berühren (wozu er u. A. ganz bedingungslos das Kriminalrecht zählt) und eines völligen Vergessens, nicht allein der Unabhängigkeit, sondern sogar der Separatexistenz in andern, namentlich in allen Beziehungen zu fremden Staaten, die nur den Gesammtstaat kennen dürfen. Diese vollkommene Theilung der Souveränität sei ein wesentliches Merkmal für die Vollkommenheit des Bundesstaates; es sei dieselbe aber so schwierig und kunstvoll in der Ausführung, dass dieses Ideal nur in vier historischen Fällen und in vier berühmten Konföderationen erreicht worden sei: der achäischen im Alterthum, von 281 bis 146 vor Chr., der schweizerischen

---

Phylarchos, einem Anhänger der spartanischen Restaurationspolitik des Kleomenes, sind Bruchstücke in Plutarch, Polybios, Athenaios erhalten. Am meisten zu bedauern ist der Untergang der Memoiren (ὑπομνήματα) des Aratos, welche die Hauptquelle Plutarchs waren. Sie scheinen, in der Art heutiger Memoiren von Staatsmännern, zur Rechtfertigung seiner mehr als 30jährigen Leitung des achäischen Bundesstaats geschrieben gewesen zu sein. Einzelne neuere Scriftsteller wollen hingegen mehr eine Sammlung von Gelegenheitsflugschriften darunter verstanden wissen. Vgl. Klatt, S. 11. Die komplizirte Politik des Aratos, welcher Plutarch das Unglück beimisst, das von dem kleomenischen Kriege ab unvermeidlich war, ist uns natürlich jetzt nicht mehr ganz verständlich, da ein Theil der Quellen, namentlich die Historien des Phylarchos, verloren gegangen sind. Ueber Polybios vergl. Ranke, Weltgeschichte II 385.

Digitized by Google

Eidgenossenschaft von 1291 bis auf den heutigen Tag, den Vereinigten Niederlanden von 1579 bis 1795 und den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1778 bis damals 1863, als die Frage der Fortexistenz dieses Bundes eine offene war.

Wir nehmen die Ehrenbezeugung für die Eidgenossenschaft, die hierin liegt, mit gebührendem Danke entgegen; eigentlich ist jedoch die Art von stark centralisirter Staatenverbindung, welche wir heute Bundesstaat nennen, eine moderne Erscheinung. Selbst die technische Bezeichnung «Bundesstaat», im Gegensatz zum Staatenbund, ist neu und vor diesem Jahrhundert nie gebraucht worden. Auch gab es thatsächlich bis zur Mitte desselben (1848) ein einziges ausgeprägtes Beispiel eines solchen Staatswesens, die nordamerikanische Republik, während die jetzt gänzlich verschwundenen Staatenbünde häufig vorkamen.

Erst seit einem Menschenalter ungefähr nimmt die Bundesstaatsform an praktischer Bedeutung und Beliebtheit zu; wesentlich wohl desshalb, weil sie, wie keine andere, es gestattet, eine gewisse historische Selbständigkeit kleinerer Staatswesen, die etwas mehr sein soll als eine blosse Autonomie, mit dem praktischen Bedürfniss eines grösseren Gewichtes nach Aussen zu versöhnen, oder gewisse Uebergänge zu vermitteln, die sonst auf zu grosse Schwierigkeiten stossen würden. So sehen wir denn jetzt überall während unserer eigenen Lebenszeit Bundesstaaten entstehen; in zwei Welttheilen, Amerika und Australien sind sie sogar bereits zur vorherrschenden Staatsform geworden.

Doch hat noch keiner dieser modernen Bundesstaaten seinen Lebenslauf auch nur nahezu vollendet, oder gar etwa durch seinen Untergang die Lebensbedingungen und die wirkenden Ursachen einer solchen

Digitized by Google

Staatsform blossgelegt, — sondern wir sind, wenn wir ein solches Beispiel aufsuchen wollen, noch immer auf das einzige antike angewiesen, das uns, allerdings mit Beschränkungen in der Anwendung, zu Gebote steht.

Denn es ist nicht zu verkennen, dass die alte Welt gar keinen rechten Begriff von manchen wesentlichen Erscheinungen und Bedingungen des modernen Staatslebens hatte, selbst was die blossen Formen desselben anbelangt. Namentlich kannte sie das nicht, was geradezu die Hauptsache der spezifisch modernen Staatsorganisation geworden ist, die Repräsentation grösserer Volksmengen durch gewählte Vertreter. Es ist diess eines der merkwürdigsten Beispiele dafür, dass es doch mitunter noch «Neues unter der Sonne» gibt und noch nicht «Alles schon dagewesen» ist, woraus vielleicht der Schluss gezogen werden darf, dass wohl auch jetzt noch nicht alle möglichen Formen für das innere und äussere Leben der Staaten gefunden sind.

Augenblicklich ist sogar wieder, seit der Entstehung des deutschen Bundesstaates, bei deutschen Schriftstellern ein theoretischer Zweifel über die Grundfrage der Bundesstaatsform, die logische Möglichkeit einer getheilten Souveränität, entstanden, die wir unsererseits als eine «akademische» Frage ansehen, welche ihre Entstehung der unvollkommenen Natur der dortigen, von Umständen und Persönlichkeiten geforderten Verfassung verdankt [1]) und mit einer

[1]) Hierüber siehe besonders Laband's «Deutsches Reichsstaatsrecht», zweite Auflage, und Georg Liebe «Staatsrechtliche Studien» 1880. Der von ihnen definirte Bundesstaat ist nur ein Einheitsstaat von der Art unserer zweiten Helvetik, der ohne einen übermächtigen Präsidial- oder Vorortstaat von monarchischer Form, ja vielleicht überhaupt in einer dauernd friedlichen Zeit nicht bestände. Selbst dermalen schon scheint das Souveränitätsgefühl der deutschen Einzelstaaten im Zunehmen begriffen zu sein.

Digitized by Google

künftigen Revision derselben wieder verschwinden wird. Einstweilen zählt Deutschland zu denjenigen nicht vollkommen ausgeprägten Bundesstaaten, wie sie im Alterthum mehrentheils vorkamen, in welchen der Gesammtstaat nach dem Bedürfnisse und zu Gunsten der Hegemonie eines bestimmten Einzelstaates eingerichtet ist, in dessen Interesse es liegt, die ausschliessliche, oder beinahe ausschliessliche Souveränität der Gesammtheit zu betonen, so lange er unbestritten an der Spitze derselben steht. Anders stellt sich die Frage da, wo eine thatsächliche Rechtsgleichheit aller Einzelstaaten besteht, wie sie offenbar dem Vollkommenheitsideal eines Bundesstaates theoretisch besser entspricht. Dann liegt die Theilung der Souveränität im Interesse Aller, und es handelt sich bloss noch um die praktische Durchführung dieses Grundsatzes. Wir zweifeln nicht daran, dass nach Vorübergang einer gewissen Konstituirungsperiode, die eine grössere Betonung der Einheit des Gesammtstaates erfordert, auch Deutschland wieder zu dem jetzt hart angefochsenen Prinzip zurückkehren wird, welches die Eidgenossenschaft bis anhin zu ihrem Heile, weder theoretisch noch praktisch jemals, ausser in der kurzen Uebergangszeit von 1798 bis 1802, verleugnet hat [1]).

I.

Von den vier Bundesstaaten, welche von Freeman als historische Typen dieser Staatsform angeführt werden, ist der antike der weitaus unbekannteste, dagegen

[1]) Für die Schweiz hat noch kein namhafter Schriftsteller die Theorie der getheilten Souveränität bestritten, und thatsächlich befinden wir uns jetzt in einer Doppelströmung, nach Centralisation hin und gegen dieselbe, worüber der erste Aufsatz des Jahrbuches und der Jahresbericht zu vergleichen sind.

Digitized by Google

für unsere schweizerischen Verhältnisse der interessanteste. Nicht allein desshalb, weil seine innere Geschichte eine Vergleichung zulässt, die noch nicht erfolgt ist, sondern namentlich, weil der achäische Bund, in ganz ähnlicher Weise wie die heutige Eidgenossenschaft, nach Aussen zwischen zwei mächtige Militärstaaten sich gestellt sah, aus deren früher oder später unvermeidlichem Zusammenstoss Gefahr für seine Unabhängigkeit zu gewärtigen war, und wobei ferner der völlige Untergang des Einen das Protektorat des Andern voraussichtlich machte. Auch in der innern Politik sehen wir den Kampf zwischen einer sozialdemokratischen Richtung und Partei mit einer gemässigteren, und einer internationalen, kosmopolitischen Auffassung von der Aufgabe des Gemeinwesens mit einer nationalen, wozu wir die Analogien ebenfalls nicht weit zu suchen haben. Das Einzige, was in dem antiken Bilde fehlt, ist das Vorhandensein einer kirchlichen Macht von universaler Bedeutung, welche in die politischen Beziehungen der Staaten und in ihre sozialen Entwicklung mit eingreift und einen Faktor derselben bildet. Man kann eine gewisse Analogie zwar auch in den Amphiktyonien finden, und es spielt ja auch in der Geschichte des griechischen Niedergangs ein «heiliger Krieg», mit halb religiösen, halb sehr weltlichen Motiven, die ein schlauer Machthaber für sich zu benutzen verstand, eine verderbliche Rolle. Indessen ist die Aehnlichkeit doch nur eine entfernte und hat eine reelle Bedeutung auch nur in einer der Ausbildung der eigentlichen Bundesstaaten vorangehenden Geschichtsperiode.

Lassen wir daher diese antike Bundeswelt in den recht kümmerlichen Bruchstücken von Kenntniss, die auf uns gelangt sind, an uns vorübergehen, in der Hoff-

Digitized by Google

nung, es werde vielleicht künftig einmal in schweizerischen Schulen Polybios mit einer angemessenen historisch-politischen Erklärung gelesen. Gewöhnlich hört in denselben die griechische Geschichte mit der Schlacht von Chäronea auf, nachdem schon geraume Zeit vorher die Athener so ziemlich alles Interesse an sich gerissen haben. Es würde sich aber doch gewissermassen lohnen, für Jemand, der es versteht und die griechische Geschichte nicht bloss vom künstlerischen Standpunkte aus betrachtet, zu erwägen, ob Perikles und Alkibiades nicht bloss Staatsmänner gewesen seien, wie sie Gott in seinem Zorn den Völkern schenkt. Unsere schweizerische Jugend würde jedenfalls von Aratos und Philopoimen mehr lernen können, und die fragmentarische Geschichte des Polybios ist für uns von grösserer Bedeutung als die vollständigere und litterarisch vorzüglichere des Thukydides.

Auch haben die allgemeinen Verhältnisse der so sehr vernachlässigten späteren Geschichte Griechenlands seit dem 2. Jahrhundert vor Chr. eine wirkliche Aehnlichkeit mit unseren eidgenössischen sowohl einer früheren, als der heutigen Periode, während die in der letzten Zeit der schweizerischen Aristokratien gebräuchliche Vergleichung von Sparta mit Bern, oder von Zürich mit Athen eine äusserst gesuchte ist. In den spätern Bundesgenossenschaften der Aetolier und Achäer hingegen finden wir, in der ersteren oft die alte, und in der letzteren die moderne Eidgenossenschaft in so sprechender Weise wieder, wie es bei so weit auseinanderliegenden historischen Analogien überhaupt möglich ist. Die gleichen sozialen und politischen Parteien, den gleichen beständigen Kampf einer nach sozialistischer Ausbildung strebenden Demokratie mit einer natürlichen Oligarchie der Wohlhabenden.

Digitized by Google

Die gleichen Gegensätze zwischen grossen Fabrik- und Handelsstädten, wie Patrai[1]) und Korinth, und Gliedstaaten mit landwirthschaftlicher Bevölkerung und bäuerlichen Interessen. Die gleichen Bundeseinrichtungen, welche namentlich mit dem ersten Typus unserer modernen Bundesverfassungen, der Mediationsakte, oft auffallend zusammenstimmen und dem der Schweiz ähnlichen, aus Städten und Ländern mit eigener Geschichte bestehenden Gesammtstaatswesen zu entsprechen suchen. Die gleichen Staatsmänner endlich, anfänglich aus der wohlhabenderen und vornehmeren Klasse der Bürger, die den Staat in einem gemässigt liberalen Fahrwasser und in guten Beziehungen nach Aussen hin zu halten versuchen. In der letzten Zeit hingegen die vorgeschrittenen Demokraten und Demagogen, die ihn in Verbindung mit den Demagogen benachbarter ausländischer Staaten – wovon ein klassisches Beispiel in Charops vorliegt — mit den auswärtigen Mächten sinnlos verfeinden und durch Uebertreibung nach ihrer Richtung hin dem Untergange entgegenführen. Auch das allmählige Verschwinden der kleinen Bauersame in einzelnen Theilen der achäischen Eidgenossenschaft, die Entstehung grosser Vermögen in den Städten, mit denen die Inhaber nichts anderes anzufangen wissen, als Kunstschwärmerei zu treiben, oder ihre Söhne als Kavalleristen herauszuputzen, und daneben die Ansammlung grollender, nach einem allgemeinen Umsturz verlangender Proletariermassen fehlt nicht in diesem antiken Spiegelbilde. Ebensowenig

[1]) In Elis wurde, namentlich später unter der römischen Herrschaft, die Byssus-Staude, eine Art antiker Baumwolle, gebaut und in Patrai in grossen Fabriken von Frauen und Mädchen verarbeitet, die ganz wie die heutigen sozialistischen Arbeiterinnen beschrieben werden (Vgl. Hertzberg, pag. 49).

Digitized by Google

die Sorte von Spekulanten, die einen Theil ihres Raubes als Kunstfreunde wieder vergeuden, um sich damit wichtig zu machen und Vergessenheit ihrer Thaten, oder gar Lob von der öffentlichen Meinung zu erkaufen [1]). Selbst der Kunstluxus und die Prinzenverehrung, wie sie in alternden Republiken, namentlich bei dem weiblichen Geschlechte der höheren Klassen vorkommt, hat ihr sprechendes Musterbild in der Polykrateia, der Gemahlin des jüngern Aratos. [2]) Und ebenso ist die letzte Kraftäusserung der griechischen Bundesstaaten noch in einem Aufflackern ihres Militärwesens, unter tüchtigen energischen Führern, zu erblicken, welches jedoch wieder erlischt, sobald die Herrschaft der Demagogen in ausgesprochenster Weise beginnt.

Es ist daher auch für unser Staatswesen nicht zu viel gesagt, wenn schon zur Zeit der Errichtung des amerikanischen Bundesstaates, wie er jetzt besteht, geschrieben wurde: «Could the interior structure and regular operation of the Achaian League be ascertained, it is probable, that more light might be thrown by it on the science of federal government, than by any of the like experiments, with which we are acquainted» [3]).

Wenn wir in dem Folgenden bloss die Geschichte und Politik der griechischen Bundesstaaten und speziell des achäischen charakterisiren, so ist, nur zur Orientirung, noch beizufügen, dass auch in der römischen Geschichte ein Versuch einer solchen Staaten-

[1]) Das völlige Gegenstück eines solchen «Osiris», oder anderer, (auch schweizerischer) Figuren dieser Art war namentlich der Spartaner Eurykles in der etwas späteren Zeit des Augustus, der in Neu-Korinth ein herrliches Bad und in Sparta ein Gymnasium baute und sich mit einer solchen Freigebigkeit überall in Städten und an Höfen vorzudrängen versuchte.

[2]) Livius XXVII. 31. — [3]) The Federalist No. XVIII.

Digitized by Google

bildung vorkommt, dem aber jede weitere Ausgestaltung und jeder wirkliche Bestand durch die Ungunst der Verhältnisse versagt blieb. Es war diess die politische Organisation der italischen Insurrection in dem sog. Bundesgenossenkrieg gegen Rom, 91—87 v. Chr., deren künftige Bundesstadt die Stadt Corfinium, unter dem Namen «Italia», werden sollte. Die Bundesgenossen wurden zuletzt von Pompejus Strabo und Sulla besiegt und in das römische Bürgerrecht durch das Gesetz des Plautius Silvanus und Papirius Carbo aufgenommen. Es wäre übrigens der Mühe werth, diesen Versuch, welchem wahrscheinlich die griechischen Muster vorschwebten, einer näheren Prüfung und Beschreibung zu unterziehen. Die römische Geschichte von der Zerstörung Kathago's und Korinth's bis zu dem Zusammenbruche der Republik und dem Untergang der gesammten freiheitlichen Civilisation in der öden Gleichförmigkeit eines Weltreichs, nach der wir abermals, nur in etwas anderer Form tendiren, wäre überhaupt das höchste Kunstwerk geschichtlicher Darstellung, die bedeutendste noch ungelöste Aufgabe für einen wahrhaft grossen Historiker, der nicht bloss ein Gelehrter, sondern auch zugleich ein Staatsmann und ein Philosoph wäre, wie sie heutzutage bei unserer Methode der historischen Schulung allerdings nicht mehr leicht wachsen können.

Staatengeschichte ist eben vergangene Politik, wie heutige wahre Politik werdende Staatsgeschichte ist. Die eine erfordert einen politischen Geist und Blick, die andere einen historischen, sonst haben sie beide für die weitere Entwicklung der Menschheit und ihrer Ideale nur einen sehr geringen Werth.

Die erste und sogenannt grosse Zeit der griechischen Geschichte schloss mit dem Tode des letzten bedeutenden

Digitized by Google

Atheners, Demosthenes, am 12. Oktober 322 v. Chr. Von dieser Zeit an bis zum Tode Alexanders des Grossen macht Griechenland eine Art von Inkorporirung in ein militärisches Weltreich durch, wie wir selbst sie zu Anfang dieses Jahrhunderts von 1803 bis 1813 erfahren haben. Von derselben blieb in einzelnen bereits überkultivirten Staaten, neben der Verzweiflung an der republikanischen Staatsform, die in allen ihren Modalitäten bereits versucht schien, und dem Respekt vor der Macht, der Kultus der Erinnerungen und das Streben nach litterarischer und künstlerischer Bedeutung übrig, welche die Lücken des politischen Daseins mit einem trügerischen Glanze übertünchten. Das klassische Beispiel hiefür ist Athen, welches zu keiner Theilnahme an einer Regeneration mehr zu bewegen war und statt dessen immer mehr zu einer Kunst- und Fremdenstadt wurde, die sich jeweilen politisch an den mächtigsten Staat in Europa zu halten und ihr städtisches Dasein mit Beiträgen von aller Welt her zu bereichern und zu verschönern suchte [1]).

Dem Neffen des Demosthenes selbst, Democharès, der als der bedeutendste Staatsmann und Redner der Athener circa 272 vor Chr. starb, wurde ein Monument errichtet, auf welchem seine Hauptstaatsaktionen eingegraben werden sollten. Man liest demgemäss in dem bezüglichen Dekret, er habe die öffentlichen Ausgaben beschränkt und eine grössere Sparsamkeit in der Staatsverwaltung eingeführt. Er habe eine Gesandtschaft zu dem König Lysimachos unternommen, von welchem er zwei Geschenke für das athenische Volk,

[1]) Die moderne europäische Geschichte kennt auch solche Beispiele von blossen Kunst- und Wissenschafts-Städten: Venedig, Florenz, Rom in früherer Zeit, und eine gewisse Richtung in Genf, neben der jedoch auch eine andere noch besteht.

Digitized by Google

eines von 30, ein anderes von 100 Talenten erlangt habe. Er habe auch den Antrag gestellt, eine Gesandtschaft an König Ptolemäus zu senden, welche dann stattgehabt und 50 Talente für die Stadt eingetragen habe. Ebenso sei er selbst als Gesandter zu Antipater gegangen und habe von demselben 20 Talente mitgebracht und dem Volke an den Eleusinien überreicht. Mit Recht beendigt ein berühmter Geschichtschreiber der griechischen Angelegenheiten den eigentlichen Inhalt seines Werkes mit den Worten: Wenn solche Bettelmissionen noch allein die Thaten seien, für die Athen seine Staatsmänner brauche und mit Denkmälern belohne, so sei es Zeit für den Geschichtschreiber, einzusehen, dass sein Gegenstand alles wirkliche Leben verloren habe und sein Buch mit einem Gefühl tiefer Traurigkeit zu schliessen.

Es würde dies in der That das letzte Wort über Griechenlands Geschichte sein, wenn nicht, an Stelle solcher veralteten Staaten, der griechische Freiheitsgeist sich noch einmal in Bundesgenossenschaften ausgeprägt hätte, aus denen, in zwei oder drei Fällen namentlich, Bundesstaaten hervorgegangen sind.

Die ältere Periode der griechischen Geschichte kannte eine Reihe von Bundesgenossenschaften, die zum Theil die Vorläufer der späteren Bundesstaaten bildeten, von welchen jedoch die amphiktyonischen und die hegemonischen Staatenbünde, als der Sache eigentlich fremd, auszuscheiden sind. Die Amphiktyonien, namentlich die delphische, waren im heutigen Sinne mehr kirchliche Vereinigungen, die sich um ein bestimmtes Heiligthum gruppirten und bei denen die alten Völkerstämme, nicht die späteren Staaten vertreten waren. So etwas hätte sich seiner Zeit in der voreidgenössi-

Digitized by Google

schen Periode bilden können, wenn die Alemannen sich in bestimmterer Form um die Abtei St. Gallen und die Burgunder um diejenige von St-Maurice versammelt hätten.

Ebenso waren die beiden hegemonischen Staatenvereinigungen von Sparta und Athen keine dauernden Bundesstaaten, sondern vorherrschend Allianzen zu gemeinsamer Kriegführung unter der beständigen Leitung eines hervorragenden Staates, welcher die anderen mehr oder weniger in Abhängigkeit erhielt und schliesslich, im Einen Falle wenigstens, zu förmlichen Unterthanen herabdrückte. Eine solche Staatsform wäre vielleicht in der Eidgenossenschaft nach den politischen Ideen Zwingli's, ohne den zweiten Landfrieden und nach der Beseitigung der Abtei St. Gallen, für die heutige Ostschweiz entstanden; sogar die neueren Eisenbahnbestrebungen hätten etwas de facto Aehnliches ohne die, für Zürich sehr verkehrte, Escher'sche Politik herbeiführen können. Bern war lange Zeit auf dem besten Wege und von der bestimmtesten Absicht beseelt, in dieser Weise die «Krone in Burgundenland» zu werden und wäre es muthmasslich auch, ohne den Lausanner-Vertrag von 1564 und mit einer etwas energischeren Politik seiner spätern Regierungen, geworden[1]). In diesen beiden Ständen der alten Eidgenossenschaft standen auch einzelne Nachbaren unter ihrer traditionellen Hegemonie; in Bern, bis auf die Reformation, namentlich Solothurn, Freiburg, vorüber-

[1]) Noch 1813—15 wäre es Bern leicht gewesen, Aargau und Waadt für seine Hegemonie zu gewinnen, und selbst die jetzige bernische Eisenbahn-Politik des Jura-Simplon hat noch einen verspäteten Hauch davon. Bei einer schwachmüthigen, oder ultraföderalistischen Politik der Eidgenossenschaft würde derselbe sofort bedeutend anschwellen.

Digitized by Google

gehend Wallis, später Genf; in Zürich Schaffhausen und Glarus, und hatten sich zeitweise einer etwas accentuirteren Domination zu erwehren. Luzern wäre bei einem entgegengesetzten Ausgange des Sonderbundskrieges, nach den Siegwart'schen Ausdehnungsplänen namentlich, in die Stellung einer solchen Hegemonie über die katholische Schweiz gelangt. Das sind aber alles, wie am besten aus solchen Vergleichungen mit eigenen, besser bekannten geschichtlichen Beispielen sich zeigt, weniger dauernde Staatsformen, als politische Konstellationen, die zum Theil sogar von dem Einflusse und der Mitwirkung oder Gegenwirkung des Auslandes abhängig sind. Die griechischen Hegemonien entstanden entweder durch den gemeinsamen Krieg gegen Persien, oder befestigten sich, später wenigstens, unter Mithilfe dieses Staates, durch den berüchtigten Antalcidischen Frieden, der die kleinasiatischen Bundesgesossen dem Grosskönig überliess und die griechischen grossentheils der Willkür Sparta's anheimgab.

Eigentliche Bundesstaaten hingegen, oder positive Versuche von solchen, waren die Bundesgenossenschaften der Thessaler, der Böoter, der Phokier, Akarnanen, Olynthier, Arkadier, Epiroten und namentlich die ätolische, achäische und die lykische in Kleinasien. Einzelne davon, wie die ätolische, die phokische, auch eine ältere jonische, entstanden (wie die latinische in Italien) aus religiösen Stammesverbindungen und damit zusammenhängenden Opferkulten, die dann in Griechenland in eine politische Verbindung übergingen, während sie in Italien und Kleinasien dazu nicht zu gelangen vermochten. Diejenigen dauernden Staatenbildungen hingegen, die für uns wesentlich in Betracht kommen, hatten offenbar den ganz gleichen Ursprungsgrund, wie die heutigen Bundes-

Digitized by Google

staaten: das Bedürfniss, sich in einer gewaltthätigen und unsichern Zeit, wie sie in Griechenland nach Alexanders des Grossen Tod durch die stets wechselnden Diadochen-Herrschaften eintrat, enger aneinander anzuschliessen, ohne dabei die innere Autonomie und gewohnte Selbstregierung kleiner Staaten gänzlich zu verlieren.

Die konstitutionellen Verhältnisse der letzteren Gattung, die allein für die Geschichte und Politik des Bundesstaatswesens von Bedeutung ist, sind nicht alle, oder vielmehr überhaupt nicht genügend bekannt, woran der Verlust eines grossen Theils der Weltgeschichte des Polybios wahrscheinlich einen erheblichen Theil der Schuld trägt. Würde dieses Werk noch nachträglich zum Vorschein kommen, was nach der neuerlichen Auffindung eines Theiles der aristotelischen Politien nicht ganz unmöglich ist, so würden wir, wenigstens über den achäischen Bund, die Heimat des Polybios, vielleicht soviel Aufschluss empfangen, um ein «achäisches Bundesstaatsrecht» rekonstruiren zu können. Dermalen können wir bloss mit Sicherheit sagen, dass die 124jährige Geschichte dieses interessantesten jener Bundesstaaten sich in drei Perioden theilte, wovon bloss die mittlere, die Regierungsperiode des Aratos, ein einigermassen ruhiges bundesstaatliches Leben darstellt, während die anfängliche Zeit der 10 «alten Orte» nur ein Staatenbund, in der Art unserer acht Orte, oder der ersten Verfassung Amerikas war und seit der Schlacht von Sellasia Niemand im Zweifel sein konnte, dass der Bund früher oder später Mazedonien oder Rom anheimfallen werde. Immerhin kennen wir den achäischen Bund am besten, annähernd auch den ätolischen, böotischen, thessalischen, arkadischen und ly-

Digitized by Google

kischen; auch waren einzelne konstitutionelle Einrichtungen damals, wie heute, gewissermassen allgemein gebräuchlich, so dass man von einer Staatseinrichtung auf die andere mit einiger Zuversicht schliessen kann. Gemeinsam allen diesen Bundesstaaten ist, dass sie bloss Verbindungen von Städten sind, wie sich denn der griechische Geist überhaupt freie griechische Staaten nur in der Form von Städten vorstellen konnte und das Wort für Stadt und Staat (πόλις) sogar das nämliche war.[1]) Darin, und in dem Ausschluss jedes Gedankens einer Repräsentation durch gewählte Deputirte, liegt der wesentliche Unterschied aller antiken Staaten von den unsrigen.

Von den sämmtlichen besser bekannten Bundesverfassungen stand die böotische einer hegemonischen am nächsten. Theben hatte, so lange der Bund bestand, stets ein erdrückendes Uebergewicht über die andern 13 Städte, von denen es stets Sezession zu befürchten hatte und die es zeitweise zu bekriegen und selbst zu zerstören genöthigt war. Soweit bekannt, bestand in der Zeit der Blüthe dieses Bundesstaates eine Regierung von 11 oder 13 Böotarchen, wozu Theben 2, jede andere Stadt einen zu wählen hatte, daneben vier Senaten, welche wahrscheinlich bestimmten Distrikten ihren Ursprung verdankten, über deren Wahlart und Stimmgebung wir aber gar nichts wissen. An der Spitze des ganzen Bundes stand ein Archon, ohne reelle Gewalt, der dem Jahr seinen Namen gab. Die einzelnen Städte hatten ebenfalls solche Archonten. Das ganze Staatswesen schwankte stets zwischen einer thebanischen Herrschaft über mehr

[1]) Wir haben davon noch die Ausdrücke Politik, politisch beibehalten, die wörtlich etwas Städtisches bedeuten, sachlich aber etwas Staatliches meinen.

Digitized by Google

oder weniger autonome Stadtgemeinden und einem blossen Staatenbund.[1]) Durch den Antalcidischen Frieden, 387 v. Chr., der direkt gegen dieses Staatswesen gerichtet war, wurden alle böotischen Städte frei, unter Garantie von Persien und Sparta. Sparta bemächtigte sich dann zeitweise selbst Theben's und setzte einen Harmosten dahin, während Epameinondas schon auf dem grossen Friedenskongress in Sparta, nach dem obgenannten Frieden des Antalkidas, die böotischen Städte förmlich als Unterthanenstädte beanspruchte. Nach der kurzen kriegerischen Glanzperiode unter ihm und Pelopidas, hatte übrigens diese böotische Eidgenossenschaft nur noch ein prekäres Dasein und wurde schon 171 v. Chr. durch Quintus Marcius aufgehoben.

Der thessalische Bund (to Thessalōn Systema) war eine Verbindung von oligarchisch regierten Städten mit besonderen und gemeinsamen Unterthanen, ähnlich der alten Eidgenossenschaft der XIII Orte, soweit dieselbe aus Städten bestand. Welche Bundesorgane in Friedenszeiten vorhanden waren und in welcher Form Bundesbeschlüsse gefasst wurden, ist nicht bekannt, ebensowenig ein Vorort, oder eine Bundeshauptstadt. In Friedenszeiten war überhaupt der Bund wahrscheinlich ein sehr lockerer, mit grosser Selbständigkeit der einzelnen Bundesglieder vereinbarer. In Kriegszeiten hingegen wurde eine Art von Diktator, «Tagos» genannt, gewählt, dem mitunter sogar der Name «König» gegeben wird, und es scheint diese Würde öfter von einzelnen herrschenden Familien der grössern Bundesstädte als ihr Recht bean-

[1]) Die Sezession der Platäer wurde z. B. von den korinthischen Schiedsrichtern als zulässig, also der Bund als aufkündbar, erklärt.

Digitized by Google

sprucht worden zu sein. Dieser Bund bildete also eine Uebergangsform zu einer Wahlmonarchie.

Der arkadische Bundesstaat, welcher zeitweise, vor seinem Aufgehen in dem achäischen, bestand, scheint eine sozusagen akademisch richtige Begründung eines solchen Staates durch Lykomedes von Mantineia gewesen zu sein. Um jede Rivalität schon bestehender Städte in Bezug auf den Bundessitz zu vermeiden, wurde hier, ähnlich wie in dem amerikanischen Bundesstaat, eine Bundeshauptstadt (Megalopolis), im Jahre 370 v. Chr. neu gegründet und die Bundesverfassung in einer grossen Landsgemeinde daselbst angenommen. Ob neben dieser Bundesversammlung aller stimmfähigen freien Bürger auch noch ein Senat bestand, und welche Bundesbeamten überhaupt vorhanden waren, ist nicht genauer bekannt. Wahrscheinlich aber stand, wie in den bekannteren Föderationen, ein Stratege an der Spitze des Bundes. Der arkadische Bund war nie ein auf die Dauer gesichertes Staatswesen, sondern stets von innerer Zwietracht und Schwanken zwischen Sparta, Böotien und Mazedonien geschwächt.[1])

Eine sehr interessante Staatenverbindung war die spät entstandene lykische in Kleinasien, die noch bis zur Zeit des Kaisers Claudius unter römischer Oberhoheit fortexistirte, dann aber in den Jahren 41 bis 54 n. Chr. wegen bürgerlicher Unruhen aufgehoben wurde. Sie ist der einzige nichthellenische Bundesstaat der alten Welt, der aber jedenfalls nach hellen-

[1]) Ueber diesen arkadischen Bund, der immer noch sehr zweifelhaft ist und von manchen Schriftstellern als ein blosser « megalopolitanischer Synoikismos », d. h. als die Herrschaft einer Stadt mit unterthänigem Gebiet, wie etwa das alte Bern, angesehen wird, vgl. Klatt, S. 93.

Digitized by Google

ischem Muster sich bildete, dessen Gesetzgeber daher die hellenischen Bundesverfassungen im Auge hatten und daran sogar wesentliche Verbesserungen anzubringen strebten. Montesquieu nennt desshalb die lykische Verfasssung in seinem «Esprit des lois» (IX, 3) das Ideal eines republikanischen Bundesstaates [1]). Strabo beschreibt ihn wie folgt: Er bestand aus 23 Städten, die sich jeweilen zu einer Tagsatzung, ohne einen festen Sitzungsort, vereinigten. Bei diesen Versammlungen hatten die grössten Städte drei, die mittelgrossen zwei und die kleinen eine Stimme. In gleicher Weise wurden die Bundesbeiträge geleistet und fand die Vertheilung der Bundesbeamten und Bundesrichter auf die Einzelstaaten statt. Diese Tagsatzung, die aber muthmasslich auch nicht aus gewählten Repräsentanten, sondern, wie in allen andern Bundesstaaten der alten Welt, aus den stimmfähigen Bürgern der Einzelstaaten bestand, die sich zu derselben einfanden, jedoch nicht nach Köpfen, sondern nach Staaten ihre Stimme abgaben, wählte den Lykiarchen, der einen besondern Titel (Axiologotatos), ungefähr unserer Excellenz gleichkommend, führte, und die andern Bundesbeamten, sowie das Bundesgericht. Es ist diese Verfassung diejenige des Alterthums, die sich am meisten unsern modernen Bundesverfassungen und dem System der Repräsentation nähert, das sie ohne Zweifel bei längerem Bestande auch entdeckt haben würde. Merkwürdig ist für uns die Aehnlichkeit mit der Mediationsverfassung von 1803, um so mehr noch, als der lykische Bundesstaat nachmals in genau dem gleichen Abhängigkeitsverhältniss zu dem römischen Kaiserreiche stand, wie wir zu dem französischen. Es leitet

[1]) «S'il falloit donner un modèle d'une belle république fédérative, je prendrois la république de Lycie».

Digitized by Google

das, in Verbindung mit dem dem ersten Konsul sicher bekannten Lobe Montesquieu's,[1]) unwillkürlich auf den Gedanken, dass diese Verfassung, nebst der achäischen, das vielgesuchte und bisher nicht bekannte Modell für das 20. Kapitel der Mediationsakte gewesen sei, welches noch bis auf den heutigen Tag die Grundlage der schweizerischen Bundesverfassungen bildet[2]).

Neben diesem lykischen Bundesstaat, scheinen auch die in Kleinasien angesiedelten Gallier, die wir aus

[1]) Napoleon I. war überhaupt sicherlich kein politisches Genie, wozu ihn unsere, allerdings noch viel weniger genialen, Staatsmänner der Mediationszeit allzu bereitwillig gestempelt haben. Alle seine politischen Schöpfungen, sein Kaiserreich selbst, wie seine neuen Vasallenstaaten, waren keine originellen Gedanken, sondern, zum Theil ganz unhaltbare, Nachahmungen. Er besass einzig den gesunden Menschenverstand, der dazu gehört, um das Brauchbare aus den vergangenen historischen Beispielen einigermassen herauszufinden, und die Klugheit, seine Quellen nicht immer zu nennen. Es leitet das schon von vorneherein zu dem Gedanken, dass er auch für die Mediationsverfassung, abgesehen von seiner aus Korsika herstammenden Kenntniss der Natur von Bergbevölkerungen, ein solches Muster vor Augen gehabt habe. Seine politische Genialität bestand dabei darin, dass er dasAbgewirthschaftete und fortan Unmögliche, sowohl der französischen Republik nach 1794, als der helvetischen nach 1800. frühzeitig erkannte, während er ja anfänglich beiden Staatenbildungen sehr nahe gestanden hatte. Oder sollte die politische Genialität überhaupt nur in diesem Blick für das jeweilen Mögliche bestehen, der dann allerdings in einzelnen Fällen fast prophetisch erscheinen kann? Wir glauben unsererseits, es gehören dazu doch noch: bedeutendere, als bloss egoistische Ziele und ein Glauben an das Gute und Wahre, der über die «Pilatusfrage» hinausgekommen ist.

[2]) Vgl. darüber die Festschrift « Bundesverfassungen » Kapitel IX pag. 367. Alle seitherigen Verfassungen stehen noch auf diesem Boden, lediglich jetzt tendirt die Eidgenossenschaft dahin, denselben zu verlassen und zu der 2. helvetischen Verfassung von 1802 überzugehen, die das zweite Modell ist.

Digitized by Google

dem Briefe des Apostels Paulus an die «Galater» kennen, anfänglich eine Art von bundesstaatlicher Verbindung besessen zu haben, die aber nicht näher bekannt geworden ist [1]), indem wir sonst vielleicht den Einfluss des Christenthums auf diese politischen Verhältnisse zu bemerken im Stande wären. Leider hatte der grosse Apostel, dem eben die ganze damalige Welt als eine in kurzer Zeit völlig vorübergehende Erscheinung vor der Seele stand, gar keinen Sinn für die Beobachtung politischer Zustände, und hören wir in allen seinen Briefen darüber nichts, ausser der vielangeführten Ermahnung zum Gehorsam gegen alle Obrigkeiten, die nach seiner Auffassung einstweilen sämmtlich von Gott verordnet und gleichmässig, ohne jeden Gradunterschied, «Gottes Dienerinnen» sind [2]). Ebenso wenig kennen wir leider Näheres von den Einrichtungen

[1]) Freeman 212.

[2]) Brief an die Römer, Kapitel XIII. Damit hört natürlich, wenn es für alle Zeiten und buchstäblich genommen werden müsste, jede auf politische Verbesserungen gerichtete Bestrebung auf; es ist daher dieses Kapitel seit jeher das bevorzugte Kapitel der ganzen Bibel bei allen streng monarchischen und aristokratischen Regierungen und ihren Leib-Hofpredigern gewesen. Auch der jetzige Papst nähert sich in der letzten Zeit einer solchen, im Grunde doch etwas stark latitudinarischen, Auffassung der menschlichen Dinge.

Diese Gallier waren im Jahre 278 v. Chr. in Kleinasien eingefallen und hatten zuerst eine Art von aristokratischer Bundesverfassung, die aber später in eine monarchische unter dem bekannten römischen Vasallen-König Dejotarus, den Cicero in einer noch vorhandenen Rede (pro rege Dejotaro) vertheidigte, überging. Bereits im Jahre 25 v. Chr. wurde jedoch das Land direkte römische Provinz, in welcher sich der Apostel Paulus, soweit bekannt, erst im Jahre 53 und 57 n. Chr. aufhielt, so dass vielleicht damals kaum mehr eine rechte Erinnerung an die frühere Verfassung bestand.

Digitized by Google

der tapfern kleinen Liga der Akarnanen, dem einzigen Staate des spätern Griechenlands, der sich immer und unter allen Umständen, selbst den grössten Mächten der Zeit gegenüber, muthig, aufopfernd und seinen Freunden treu erwiesen hat, und daher das eigentliche Vorbild der heutigen Eidgenossenschaft sein würde.

Am nächsten derselben verwandt in Konstitution und allgemeiner politischer Situation ist der Bundesstaat der Achäer, welcher im Jahre 281 v. Chr. behufs Erhaltung der griechischen republikanischen Freiheit gegen die um sich greifende Herrschaft der späteren mazedonischen Monarchie der fünf letzten Könige entstand[1]). Es war der letzte Versuch des griechischen Geistes, alle Hellenen in eine grosse, freie, demokra-

[1]) Dieselbe begann mit Antigonos Gonatas, dem Sohne des Demetrios Poliorketes und Enkel des Diadochen Antigonos, der bei Ipsos im Kampfe mit seinen Mitbewerbern um die einzelnen Stücke der mazedonischen Weltmonarchie fiel. Freeman vergleicht die Gewaltherrschaft dieser restaurirten mazedonischen Monarchie in den Gränzländern des eigentlichen Griechenlands mit der österreichischen Herrschaft in Oberitalien seit 1815, welche in den übrigen Theilen Italiens (Modena, Parma, Florenz) kleine Tyrannen begünstigte und aufrecht erhielt.

Die deutschen Schriftsteller sind von hier an mit etwelcher Vorsicht zu gebrauchen, indem sie mitunter sehr wenig Verständniss für den republikanischen Geist der Achäer zeigen, sondern offenbar von ihren patriotischen Analogien beherrscht werden. Droysen denkt bei Mazedonien stets an Preussen und gibt daher den Mazedoniern immer Recht; für Mommsen ist überhaupt die römische Macht und der Cäsarismus mit dem Rechte identisch und er behandelt den Widerwillen eines kleinen Staates, sich dieser Gewalt zu unterwerfen, als «kindische Opposition». Wir sind leider jetzt in Europa theilweise wieder auf diesem Standpunkte angelangt, den damals Römer und Mazedonier, in ihrer Weise mit Ueberzeugung, gegen die griechischen Freiheitsbestrebungen vertraten.

Digitized by Google

tisch regierte Eidgenossenschaft zu vereinigen, anstatt sie zunächst dem mazedonischen Königthum und sodann der römischen Weltherrschaft anheimfallen zu lassen. Der grosse Gedanke, dass die föderative Republik der allein ganz menschenwürdige Staatszustand der Hellenen sei, war auch das, was schon Demosthenes in seiner Weise gegenüber einem früheren Geschlechte mazedonischer Herrscher vertreten hatte, aber seinen bereits allzu verfeinerten Zeitgenossen nicht mehr klar zu machen im Stande war, während Perikles und Agesilaos stets zuerst an Athen oder Sparta allein dachten. Dass die Entfaltung Griechenlands zu einer unvergleichlichen Heimstätte für Kunst und Wissenschaft an diese politische Trennung und den politischen Misserfolg überhaupt gebunden gewesen sei, ist einer derjenigen Sätze, welche eine nachträgliche Geschichtsphilosophie wie zum Troste für die in dieser Richtung öfter des Trostes bedürftige Menschheit aufstellt, aber noch nicht bewiesen hat.

Zwölf achäische Städte, dorischen Stammes und in der Nähe des korinthischen Meerbusens gelegen, bildeten nach Polybios schon im fünften Jahrhundert vor Chr. einen Bund mit religiöser Grundlage, dessen gemeinsames Bundesheiligthum der Poseidontempel in Helike war, welcher Bund aber schon damals über den engen Charakter einer blossen Amphiktyonie hinausging und auch politische Bedeutung hatte. Wahrscheinlich war Helike, das später durch ein Erdbeben zerstört und vom Meere bedeckt wurde, die anfängliche Bundesstadt, nachher wurde es Aigion. Olenos wurde später ebenfalls von seinen Einwohnern verlassen, so dass fortan zehn alte Orte des achäischen Bundes übrig blieben, die auch in der That in der späteren Bundesgeschichte sich mit unsern « VIII alten Orten » ver-

Digitized by Google

gleichen lassen[1]). Näheres Konstitutionelles wissen wir von dieser ersten Bundesperiode nichts, muthmasslich war es ein sehr wenig centralisirter Staatenbund; eine regelmässige Tagsatzung scheint jedoch existirt zu haben, indem Strabo erzählt, jonische Descendenten von Helike hätten sich an eine solche wegen eines Poseidonbildes gewendet. Wann und wie diese alte Eidgenossenschaft in dem damaligen allgemeinen Kataklysmus unterging, der dem Uebergang des 18. Jahrhunderts durch die Napoleonische Weltherrschaft hindurch in das 19. ganz ähnlich sieht, ist nicht bekannt. Der Grund zu einem neuen Bundesstaate wurde im Jahre 280/281 v. Chr. zunächst von den vier Städten Patrai, Pharai, Dyme und Triteia gelegt und von vorneherein als eine Fortsetzung des alten Bundes betrachtet, ähnlich wie sich die neue Eidgenossenschaft. in der wir leben, als eine einfache Fortsetzung der alten gerirt. Es wurden demgemäss auch alle noch vorhandenen Städte des alten Bundes, die von einheimischen Tyrannen regiert waren, oder mazedonische Besatzungen hatten, zum Beitritte veranlasst. Als Keryneia durch freiwillige Abdankung seines Lokaltyrannen Iseas beitritt, spricht Polybios zum ersten Mal von einem «achäischen Bund», (τῶν Ἀχαιῶν σύστημα) und als der eigentliche Gründer desselben wird von Freeman der erste Präsident des Bundes, Markos von Keryneia bezeichnet. Eine geschriebene Bundesverfassung scheint Polybios auch für diese zweite Verfassungsperiode nicht zu kennen; thatsächlich war sie zunächst ohne allen Zweifel eine demokratische, wornach also die oberste Bundesgewalt in der Hand einer Bundes-Volksversammlung lag, welcher jeder Aktivbürger der

[1]) Es waren Patrai, Dyme, Pharai, Triteia, Leontion, Aigeira Pellene, Aigion, Bura und Keryneia.

Digitized by Google

Einzelstaaten beizuwohnen das Recht hatte[1]). Und ebenso dürften ohne Zweifel auch die Einzelstaaten nicht in entgegengesetzter Art organisirt gewesen sein.[2])

Im Uebrigen bestanden dieselben, nach griechischer Auffassung, nur aus Städten (nicht auch aus Ländern); dagegen gab es darunter Städte, wie Korinth und Megalopolis, zu denen kleinere Ortschaften und Landbezirke in einem Unterthänigkeitsverhältnisse, oder in dem uns wohlbekannten Verhältniss «zugewandter Orte» standen, deren Bürger keinen direkten Antheil an dem Bunde hatten, dennoch aber als dessen Angehörige angesehen wurden und im Kriege dem Aufgebot ihres Protektoratsortes folgten. Es kommt in der achäischen Geschichte auch vor, dass solche zugewandte Orte emanzipirt wurden, um mehr Standesstimmen zu gewinnen und die Macht einzelner zu grosser Stände (wie besonders Megalopolis) mehr zu vertheilen. Jeder Einzelstaat blieb trotz dem Bundesverhältniss eine vollkommen souveräne Stadt in allen innern Angelegenheiten, mit einer eigenen Regierung, deren Vorsteher

[1]) Niemals aber darf man, wozu oft selbst so bedeutende Schriftsteller wie Droysen und Mommsen verleiten, an eine Bundesversammlung denken, die aus gewählten Repräsentanten der einzelnen Staaten im heutigen Sinne bestanden hätte. Es wurde niemals in den griechischen Bundesstaaten Jemand gewählt, um einer Bundesversammlung, namens eines gewissen Wahlkreises beizuwohnen, sondern es ging freiwillig, wer wollte, zu der Bundesversammlung; gestimmt aber wurde nach Staaten, wobei alle aus einem bestimmten Staate bei der Versammlung Anwesenden denselben «repräsentirten».

[2]) Also nicht z. B. monarchisch, wie es in der alten Eidgenossenschaft und noch bis 1848 möglich war. Ob hingegen der Grundsatz bestand, den jetzt erst die Luzerner- und Freiburger-Liberalen in unsere Verfassung hineinzubringen wünschen, dass keine Einzelstaatsverfassung andere Grundlagen überhaupt enthalten dürfe, als die Bundesverfassung, muss unentschieden bleiben.

Digitized by Google

gewöhnlich Polemarchen (wir würden sagen Obersten) heissen, wie der erste Vorsteher des Bundes stets den militärischen Titel Strategos (General in unserem eidgenössischen Sinne) führt. Ob die einzelnen Städte in gemässigtem Sinne oligarchisch, d. h. nach unserer jetzigen Sprachweise von einer gebildeteren wohlhabenderen Klasse, oder demokratisch regiert wurden, hing wahrscheinlich (wie heute noch) von ihrer mehr oder weniger ackerbautreibenden oder industriellen Bevölkerung ab und änderte sich wohl auch im Laufe der Zeiten in den grössern Handels- und Industriestädten [1]) zu Gunsten einer sozial gefärbten Demokratie, ohne dass wir ganz bestimmte Anhaltspunkte dafür besitzen. In der ersten Zeit auch der zweiten Verfassungsperiode war muthmasslich doch noch das staatenbündische System unter dem Einflusse der alten Erinnerungen und der alten 10 Orte vorherrschend; immerhin hatte wahrscheinlich schon damals jeder Bürger eines Einzelstaates, wenn er in einem andern wohnte, die gleichen individuellen Rechte wie die dortigen Bürger, namentlich das Recht, Land zu besitzen und sich mit dortigen Bürgerinnen zu verheirathen. Schwerlich aber war jemals das politische Bürgerrecht des Einzelstaates, wie jetzt in den Vereinigten Staaten von Amerika, an den Wohnsitz geknüpft. In einer spätern Periode aber, namentlich als der ganze Peloponnes zu dem Bundesgebiete der Achäer gehörte, gab es ohne Zweifel eine achäische Nation mit

[1]) Vorzüglich war dies wohl mit Korinth der Fall, das eine grosse Handelsstadt war und zeitweise, je nach den politischen Konstellationen gegenüber Mazedonien, zum Bunde gehörte, zeitweise wieder nicht. Es hat in allen diesen Hinsichten eine unverkennbare Analogie zu der Stellung von Genf, oder auch zeitweise Zürich, im Eidgenössischen Bunde.

Digitized by Google

einer nationalen Regierung und einem Bundesgericht, und stand jeder Bürger eines Einzelstaates zu diesen Bundesgewalten in direkter Beziehung. Ja es war sogar ein Bundesstaat im Sinne der heutigen zentralistischen Auffassung vorhanden, indem Polybios (II, 37) ausdrücklich sagt: der Peloponnesos unterscheide sich von einer einzigen Stadt nur dadurch, dass nicht dieselbe Ringmauer alle seine Bewohner einschliesse, während sonst sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Städten Einheit und Uebereinstimmung herrsche. Dennoch aber sind die achäischen Städte niemals bloss mit Autonomie ausgestattete Munzipalitäten (δῆμοι) sondern immer wirkliche Staaten (πόλεις) gewesen, was damals (nur unter anderen, zu Verwirrung Anlass gebenden Bezeichnungen) ebenso streng unterschieden wurde wie heutzutage, und den Unterschied zwischen einem zentralisirten Bundesstaat und einem dezentralisirten Einheitsstaat noch heute ausmacht.

Die «Theilung der Souveränität» bestand in dem achäischen Bunde in fast ganz moderner Art. Alle Beziehungen zu dem Auslande waren Bundessache, keine einzelne Stadt hatte demnach das Recht zu Krieg und Frieden oder zu Gesandtschaften. Wenn es in einzelnen Fällen faktisch geschah, dass einzelne Städte Gesandtschaften schickten oder empfingen, so war das gegen das bestehende Bundesrecht [1]), und an diesem gefährlichsten Punkte für jeden zusammengesetzten Staat wurde die achäische Verbindung stets von dem römischen Einflusse angegriffen, in Uebereinstimmung mit denjenigen Einzelstaaten, die nur gezwungen dem Bunde beigetreten waren, wie Sparta und Messene.

[1]) Polybios II, 48—50.

Digitized by Google

Der Kongress des Bundes (οἱ Ἀχαιοί[1]), ἔθνος, σύνοδος, πλῆθος) war, wie schon gesagt, keine Bundesversammlung im heutigen Sinne, aus gewählten Repräsentanten bestehend, sondern jeder Bürger eines Einzelstaates, der dreissig Jahre alt war[2]), konnte dieselbe besuchen und darauf stimmen. Doch war dieses theoretisch rein demokratische System, das also ganz einer heutigen Landsgemeinde (in Glarus z. B.) gleicht, dadurch in der Praxis sehr gemildert, dass natürlich diese Volksversammlung für ein ganzes grosses Land nicht mehrmals im Monat, wie in Athen, abgehalten werden konnte, auch naturgemäss nicht von Jedermann besucht war, um so weniger, als niemals Sold[3]) oder Reiseentschädigung bezahlt wurde. Sie bestand daher thatsächlich, mit Ausnahme der Bevölkerung der Stadt, in welcher sie stattfand, in der früheren, ruhigeren Zeit wohl nur aus wohlhabenderen Leuten, welche sich mit der Politik im rechtschaffen republikanischen Sinne zu beschäftigen als Bürgerpflicht betrachteten. In stürmischen Zeiten allerdings, und etwa in Korinth, nahm die Bundesversammlung sofort ein ganz anderes Gepräge an,[4]) und ausserordentliche Versammlungen, die besondere Veranlassungen hatten, waren auch in der Regel besser besucht, als

---

[1]) Aehnlich, wie «die Burger» im alten Bern. Polybios IV, 9 10, 14.

[2]) Polybios XXIX, 9.

[3]) Wie in Athen für den Besuch der Volksversammlung.

[4]) Polybios XXXIX, 4. Livius XXXII, 22.
Einmal findet auch eine militärische Bundesversammlung statt, indem der General aufgefordert wird, die ganze Bundesarmee in Waffen zu versammeln. Livius XXXVIII. 33, Polybios IV, 7. Solche «Kriegsgemeinden» kommen ja auch in der Eidgenössischen Geschichte vor.

Digitized by Google

die ordentlichen, die in jedem Frühling und Herbst stattfanden. Ganz naturgemäss kamen die Angelegenheiten, welche den Gegenstand der Berathungen der Bundesversammlung ausmachen sollten, vorher in den einzelnen Städten zur Besprechung, ohne dass man freilich das mächtige Kommunikationsmittel der Presse besass, und in diesem Sinne war gewiss Jeder, der darauf die Bundesversammlung besuchte, als ein « Repräsentant » seiner Stadt und der in ihr bestehenden öffentlichen Meinung oder Meinungen anzusehen[1]), um so mehr noch, als immer nach Städten und nicht nach Köpfen votirt wurde, man also für eine Vertretung jeder Stadt im gewünschten Sinne zu sorgen hatte.[2]) Das war auch das einzige Mittel, um ein Uebergewicht des Versammlungsortes zu vermeiden, welches sonst, namentlich in so grossen Städten, wie Korinth, vorhanden gewesen wäre, und somit ein gewisser Ersatz für das System der modernen Repräsentation, oder der lykischen Proportionalität. Allerdings entstand daraus ein anderer Uebelstand, den wir aus unserer Geschichte bis 1848 ebenfalls ganz genau kennen: es konnten die zehn alten Städtlein[3]) mit ihrer Mehrheit die grossen Städte Korinth, Megalopolis, Sparta, die in Vergangenheit oder Gegenwart eine ganz andere Rolle spielten, in allen wichtigen Landes-

[1]) Livius XXXII, 19.

[2]) Das hat manche Schriftsteller nachmals verführt, von « Repräsentanten », « Deputirten » zu sprechen. Faktisch waren sie es wohl öfter, um so mehr, als der achäische Bund das System des « Referendums » nicht besass, durch welches in der alten Eidgenossenschaft einem auch bei der Tagsatzung nicht vertretenen Stande seine Stimmabgabe dennoch gewahrt blieb.

[3]) Man denkt dabei unwillkürlich an die Reden der Zürcher gegen die V katholischen Orte zur Zeit von Zwingli's Herrschaft, 1529—1531.

Digitized by Google

angelegenheiten überstimmen. Es war nachmals ein Hauptgedanke des Philopoimen, dies durch Schaffung neuer Stände und somit von mehr Stimmen einigermassen auszugleichen; auf das spätere lykische Mittel der mit der Bevölkerung im Verhältniss stehenden Stimmenzahl kam er merkwürdigerweise nicht. Andererseits war es für neu hinzutretende Staaten, auf die der Bund stets bedacht sein musste, auch eine wesentliche Anlockung, sofort gleiches Stimmrecht, wie die alten, zu bekommen. Naturgemäss waren die Bundesversammlungen von sehr kurzer Dauer, von einem bis höchstens drei Tagen, ähnlich den heutigen Landsgemeinden, und es lag einigermassen in der Hand der Regierung, die Verhandlungsgegenstände zu bestimmen. In ausserordentlichen Versammlungen durfte, wie es scheint, nur dasjenige behandelt werden, was den Grund zu ihrer Einberufung bildete[1]). Dagegen durften wahrscheinlich doch Amendements und auch Motionen gestellt werden[2]). Die ordentlichen Bundesversammlungen scheinen stets in Aigion, dem hauptsächlichsten der zehn alten Orte, nach dem Untergange Helike's, stattgefunden zu haben. Philopoimen wollte einen Turnus einführen, der auch zeitweise bestanden zu haben scheint, aber ohne dauernden Beschluss, und in der letzten Zeit waren überhaupt die «ausserordentlichen» Versammlungen, die dem Orte nach unbeschränkt waren, offenbar die wichtigeren.

Die Bundesregierung bestand aus zehn Staatsräthen, Demiurgoi (auch Archontes, Probuloi, Proestotes hie und da genannt)[3]) und dem Strategos, dem

---

[1]) Livius XXXI, 25.

[2]) Polybios XXIX, 9.

[3]) Als Ganzes zuweilen auch Gerusia. Polybios XXIII, 10. 12.

Digitized by Google

General und Bundespräsidenten. Neben demselben stand gewöhnlich in den griechischen Bundesstaaten ein Staatskanzler, Grammateus, und als militärische zweite Person ein Reiterei-General, Hipparchos. Dem achäischen Bunde speziell gehört ein Unter-Stratege, Hypostrategos, an, der vielleicht eine Art von Generalstabschef, in unserem heutigen Sinne, und der Vize-Präsident des Bundes war. Alle diese Wahlen wurden von der Bundesversammlung für je ein Jahr getroffen [1]), und es war der Stratege im folgenden Jahre nicht wählbar, wechselte aber in der früheren Zeit des Bundes ziemlich regelmässig, wenn er eine bedeutende Person war, mit einem untergeordneten Anhänger seiner Politik ab, so dass er die Geschäfte doch in der Hand behielt. So war Aratos, wie seiner Zeit der energische und kluge Schultheiss Hofmeister von Bern, über 30 Jahre lang abwechselnd Bundespräsident. Die militärische Stellung des Präsidenten, beziehungsweise die Bekleidung dieser wichtigen Stelle durch einen Militär, ist den griechischen Republiken der späteren Zeit eigenthümlich und war auch durch ihre beständigen Kriege und die Militärstaaten, die sie zu Gegnern hatten (Sparta, Mazedonien, Rom), geboten. In der allerersten Periode scheinen zwei Präsidenten vorhanden gewesen zu sein. Der erste alleinige General-Präsident, mit der Stellung, wie sie in der englischen Republik Cromwell, in Amerika Washington, in Frankreich Bonaparte und zeitweise Mac Mahon hatte, und wie sie Boulanger für sich suchte, war Markos von Keryneia. Es liegt ganz in der Natur der Dinge, dass, gerade in einer demokratischen Republik, eine gewisse Sicher-

[1]) Es kommen auch schon Vorversammlungen von politischen Vertrauensmännern und «Wahlmachern» («wire-pullers» im amerikanischen Sinne) vor. Polybios XXVIII, 6.

Digitized by Google

heit für die schwere Kunst des Befehlens und die Aufrechthaltung der Autorität in einer solchen militärischen Stellung gefunden wird, und es lag auch sicherlich in Napoleons Intention bei Erlass der Mediationsverfassung diese ihm aus Plutarch bekannten griechischen Vorbilder nachzuahmen, indem er der Schweiz einen ehemaligen französischen Offizier, d'Affry, zum ersten Landammann gab. Vielleicht beabsichtigte er auch in dem jungen Wattenwyl, der sein Ordonnanzoffizier wurde, einen solchen für später zu erziehen, und jedenfalls ging in der letzten Zeit seine Meinung dahin, den Generalobersten der Schweizertruppen in seinem Dienst, Berthier, Fürsten von Neuchâtel, in die Stellung eines «Landamman permanent» zu bringen. Diese militärische Stellung, die ein dauerndes Verhältniss zu den Truppen begründet, ist das, was wir im Falle einer völlig excessiven Demokratie als Gegengewicht noch heute bedürften.

Man sieht merkwürdigerweise aus keiner einzigen Notiz, ob und wie die Bundesbeamten besoldet waren. Schwerlich waren es alle und jedenfalls nicht mit hohen Gehalten, wodurch der etwas aristokratische Charakter der älteren Bundesregierungen gewahrt blieb. Dagegen bezog Aratos eine ägyptische Pension und Philopoimen ging zwischenhinein wiederholt in fremde Kriegsdienste, etwas was auch bei uns, in unserer älteren eidgenössischen Geschichte, nichts Ungewöhnliches ist.[1])

In der Regierung war der Stratege Präsident des Staatsrathes oder Kabinettes, mit dem er alle wichtigen

[1]) Marx Röust, Bürgermeister von Zürich, also Vorortspräsident und Kommandirender bei Marignano, war z. B. gleichzeitig päpstlicher Gardehauptmann.

Digitized by Google

Angelegenheiten berieth und Bewahrer des grossen Staatssiegels; dagegen nicht, wie unsere Landammänner der Mediationszeit, Präsidirender der Bundesversammlung. Dieselbe wurde von den Staatsräthen präsidirt und der Stratege trat gewöhnlich als Hauptredner und Antragsteller auf. Im Kriege hatte er das Oberkommando aller Streitkräfte zu Land und zur See und zwar reell, nicht bloss theoretisch, wie der Präsident der Vereinigten Staaten, oder wie Perikles, der auch einer der zehn athenischen Generale war, zu denen überhaupt mitunter seltsame Militärs gehörten. Einmal kommt bei Aratos eine ausserordentliche Stellung in der Art einer Diktatur vor, während welcher er eine Leibgarde, wie die griechischen Tyrannen, hielt[1]).

Zwischen der Regierung und der Bundesversammlung stand noch ein Rath oder Senat (βουλή),[2]) der aber offenbar nur eine Art grösserer Ausschuss der Versammlung, wahrscheinlich zur Vorberathung der Geschäfte, die an dieselbe kamen, war und sogar oft mit ihr verwechselt wird, weil er mitunter Gesandte anhörte und mit ihnen verhandelte, zuweilen auch Geschäfte von der Versammlung gänzlich übertragen erhielt, oder dieselbe sonst vertrat, weil sie nicht jeden Augenblick einberufen werden konnte. Jedenfalls war dies in der letzten Periode öfter der Fall. Diese Kommission bestand aus 120 Personen, war für ein Jahr, wie alle andern Behörden, gewählt und nicht besoldet. Ausserdem weiss man sehr wenig von ihr, und waren ihre Kompetenzen wahrscheinlich gar nicht abgegränzt, da sie eben bloss ein Ausschuss der Bundesversammlung

[1]) Plutarch, Aratos 41. Ueber diese Diktatur des Aratos vgl. Klatt pag. 69.

[2]) Polybios II, 37, XXIII, 7, 8.

Digitized by Google

selbst, ohne selbständiges Recht, war. Die Ausgaben des Bundes wurden durch Geldkontingente der Einzelstaaten, wie in unserer Mediationsverfassung, bestritten, welche dann die Einzelstaaten auf ihnen beliebige Weise aufbrachten, ein System, das auch damals schon seine grossen Schwächen in einem fast beständigen Geldmangel des Bundes bei grossen Kriegen, trotz des Reichthums seiner einzelnen Städte, zeigte. Wenn etwas von dem «tapfern Beutezuge» abhalten sollte, den man gegen den heutigen eidgenössischen Bund unternehmen will, so wäre es die Geschichte der Bundesstaaten ohne ein starkes und blühendes Finanzsystem.

Ebenso bestand das Heer bloss aus Kontingenten der Einzelstaaten und daneben, wie in unserer Helvetik, aus Soldtruppen, die der Bund direkt warb und die unter Bundesoffizieren, nicht unter Kondottieren, wie in den sizilianischen und den spätern italienischen Republiken, standen. Die Bundesfestung war Akrokorinth, wo eine beständige Garnison von 400 schwerbewaffneten Infanteristen, nebst 50 Jägern und 50 Hunden gehalten wurde. Zeitweise wurden auch Besatzungen in des Abfalls verdächtige Bundesstaaten, wie besonders in der letzten Zeit nach Mantineia, gelegt. Muthmasslich stand, namentlich in der spätern Zeit, ein Theil des Bundesheeres, zumal die Soldtruppen, beständig unter den Waffen, ein Vorgang, dessen Nachahmung uns vielleicht auch nicht gänzlich erspart bleibt.

Das sind die noch erkennbaren Grundzüge dieser interessanten Bundesverfassung, der ersten, die diesen Namen im modernen Sinne verdient und die auch ohne allen Zweifel das Vorbild der jetzt bestehenden gewesen ist. Es ist aus dem amerikanischen «Federalist» ganz klar ersichtlich, dass man sie ernstlich

Digitized by Google

studirte, als es sich um die Umwandlung der ersten sogenannten Conföderations-Artikel in die noch jetzt vorhandene Bundesverfassung handelte, und es kann auch als ausser Zweifel stehend erscheinen, dass der erste Konsul Bonaparte, als er die Verfassung von Malmaison und nachher die Mediationsverfassung entwarf, die Grundgedanken derselben nicht aus seinem eigenen Geiste oder gar etwa aus dem Rousseau'schen « Contrât social » schöpfte, der ihm im Gegentheil als reine « Ideologie » verhasst war, sondern aus diesen thatsächlichen Erinnerungen, die ihm aus Plutarch's Lebensbeschreibungen des Aratos, Kleomenes und Philopoimen und der römisch-griechischen Geschichte geläufig sein mussten, welche ja damals als politisches Bildungsmittel eine verhältnissmässig weit grössere Rolle spielte, als dies heute der Fall ist.

Während also der achäische Bund nach unserem Dafürhalten ohne Zweifel das Prototyp der modernen Eidgenossenschaft ist, ist der gleichzeitige ätolische ein Zerrbild der alten Eidgenossenschaft in ihrer allerschlimmsten Periode, so, wie sie etwa Wimpheling oder Guicciardini[1]) beschreiben. Die Aetolier waren ein kräftiges, bedeutend militärischer geartetes und in ihrer Art patriotisches, aber in ihren Thaten meistentheils sehr unbedenkliches und für alle ihre Nachbaren gefährliches Volk. Auch in Sitten und Lebensart so eigenthümlich und von der hellenischen Gesammtnation verschieden, wie es nur je die alten Eidgenossen[2]) von der Gesammtheit des deutschen Volkes gewesen sind. Sie wurden daher auch meist zwar zu den Hellenen ge-

[1]) Oder die Spottlieder nach Marignano.

[2]) Immerhin in besserem Sinne, als die Aetolier von den Hellenen.

Digitized by Google

rechnet, mitunter aber auch in dieser Eigenschaft nicht anerkannt [1]).

Zur Zeit Alexanders des Grossen existirte ihr Bund bereits, und es wird erzählt, derselbe habe beabsichtigt, die ganze Nation nach Asien zu transportiren, um vor ihr bessere Ruhe zu haben [2]). Während er in Persien Krieg führte, hatten sie sich namentlich gegen die Akarnanen auszubreiten versucht, und der sogenannte Lamische Krieg seiner Nachfolger war dann ein Rachekrieg gegen sie und die Athener. In der spätern Zeit standen sie zuweilen im Bund mit Achaia, zuweilen in Feindschaft; überhaupt war ihre Politik die tapferer, in der Wahl ihrer Bündnisse und Mittel nicht sehr bedenklicher Leute, denen der Kriegsdienst zu den angenehmsten Geschäften gehörte. In der Zeit des letzten Kampfes um die Macht in Griechenland und Europa überhaupt zwischen Mazedonien und Rom waren sie anfänglich eifrige Anhänger der Römer, und ihre Hülfstruppen entschieden, wenigstens nach ihrer eigenen oft etwas prahlerisch vorgetragenen Meinung, den Sieg des Flamininus bei Kynoskephalæ [3]). Ihre Bundesverfassung war in manchen Stücken der achäischen ganz ähnlich, nur noch etwas ausgeprägter militärisch, während die Achäer eine friedlich-kultivirtere Nation waren. Es bestand eine Bundesversammlung, das Koinon, oder Panaitolikon, die aber nur Einmal des Jahres, im Herbst, zusammentrat, wobei gewisse zugewandte Orte oder Halbunterthanen, wie Naupaktos und Herakleia, nicht theilnehmen konnten, wie sie auch nicht die ganz freie Wahl ihrer lokalen Obrigkeiten hatten, sondern dazu

[1]) Thukydides III, 94, 111.

[2]) Diodor XVIII, 4, 25.

[3]) Mommsen, Römische Geschichte I, 710.

Digitized by Google

wenigstens der Bestätigung, wie etwa die bernischen Unterthanenstädte, bedurften. Neben der Bundesversammlung standen die Apokleten, eine Art Senat oder Vorberathungskommission, die manchmal auch selbständig handelte[1]), ohne die Bundesversammlung einzuberufen. Daneben finden sich noch andere Kommissionen, Synedroi, Nomographoi, von denen die letzteren die Ueberwachung und Registratur der Staatsdokumente zu ihren besondern Befugnissen zählten. Dagegen scheint kein Staatsrath, wie im achäischen Bund, vorhanden gewesen zu sein, sondern bloss diese Kommissionalregierung, welche der altbernischen der letzten Zeit sehr ähnlich sieht, und an der Spitze der Exekutive ein Stratege mit Hipparch und Grammateos, wie in Achaja. Der General scheint, der militärischen Natur des Bundes entsprechend, noch mehr Befugnisse besessen zu haben, als in dem andern Bunde jenseits des korinthischen Meerbusens, unter anderm auch Präsidirender der Bundesversammlung gewesen zu sein. Die Bundesversammlungen fanden in der Regel in Thermon statt, wo auch das Nationalheiligthum, ein Tempel des Apollo, sich befand. Das ätolische Volk lebte viel mehr in Dörfern und Höfen zerstreut als die Achäer; der Bund war daher eine Art von Bauernbund von einzelnen Clans, von denen jeder einzelne ziemlich selbständig lebte, wenn nicht gerade eine militärische Aktion stattfand, was jedoch eigentlich zu ihrer Lebensart gehörte, so, wie es längere Zeit in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall war. Und auch darin gleichen die Aetolier den älteren Eidgenossen, dass ihre Besitzungen nicht regelmässig zusammenhängend waren, sondern so gestaltet und zerstreut, wie es sich aus den vielfachen Eroberungen, deren

[1]) Livius XXXV, 34.

Digitized by Google

Frucht sie waren, ergab, und dass dieselben (aus dem gleichen Grunde) mit sehr verschiedenem Recht zu dem Bunde gehörten. Einzelne mit gleichem Recht, andere als Zugewandte oder Halbunterthanen, bei denen aber dessenungeachtet öfter die Bundesversammlungen gehalten wurden (dort in Naupaktos, bei uns in Baden und Frauenfeld), dritte als völlige Unterthanen (Teos, Keos, Phigaleia, Kephalonia), bei denen mitunter ätolische Besatzungen lagen.

Die letzte Zeit des ätolischen Bundes ist ein Schwanken zwischen der mazedonischen und der römischen Allianz[1]) und eine «Politik der freien Hand», wie man das jetzt nennt, in deren mitunter äusserst realistischer Handhabung er nur von seinen nordwestlichen Nachbarn, den verbündeten Epiroten, noch übertroffen wurde, deren junger Politiker Charops das wahre Musterbild eines im Auslande herum agitirenden und intriguirenden, von der Kultur leicht übertünchten «Hirtenknaben» ist, wie unsere Gebirgsländer sie früher gelegentlich auch hervorgebracht haben.

---

[1]) Polybios II, 43, 45, IX, 38, 39, XI, 5. Noch bei Kynoskephalæ fochten sie mit den Römern; dann erkaltete die Freundschaft, namentlich seitdem sie Antiochos den Grossen zur Befreiung Griechenlands eingeladen hatten. (Polyb. XXVIII, 19, XX, 1, XXXV, 33, XXII, 9, XXXVIII, 8; Livius XLI, 25, XLII, 5.) Seiner Niederlage folgte rasch ihr Fall; nach der Besiegung des Perseus wurden die Angesehensten des Landes als Geiseln nach Rom geführt und als nachmals Augustus zu Ehren der Entscheidungsschlacht bei Actium die Stadt Nikopolis gründete, Theile der ätolischen Nation dahin verpflanzt. Ein blosser Schein von Bund scheint noch eine gewisse Zeit unter römischer Herrschaft fortbestanden zu haben (Pausanias X, 38). Die Stadt Nikopolis gehörte in einer spätern Zeit der frommen Paula, der bekannten Freundin des h. Hieronymus (Gibbon Cap. 31).

Digitized by Google

II.

Die politische Geschichte des achäischen Bundes, die uns am meisten von allen Lebensgeschichten der antiken Eidgenossenschaften interessirt, ist von seinem litterarisch berühmtesten Bürger Polybios, dem Sohne des Strategen Lykortas, erzählt worden. Leider besitzen wir, wie schon erwähnt, das Werk nicht vollständig, sondern nur für 5 Jahre von 221 v. Chr. ab ganz, und sodann noch in einzelnen Fragmenten für die Jahre namentlich von 168 bis 146, dem Ende des Bundes. Theilweise füllt Livius die Lücken aus, auch Plutarch in seinen Biographien. Einzelnes findet sich noch bei Pausanias und Strabo, aber der Thukydideischen Darstellung der Zeit des peloponnesischen Krieges kommt nichts gleich.

Die eigentliche Bundesgeschichte nimmt ihren Anfang mit der ersten Bundesrevision im Jahre 225 v. Chr., durch welche (statt der bisherigen zwei Generale) das Generalamt der folgenden Zeit, zuerst unter Markos von Keryneia, geschaffen wurde. Muthmasslich war es formell eine Nachahmung der ätolischen Einrichtung, materiell ohne Zweifel verbunden mit einer zentralisatorischen Absicht, behufs Stärkung des Bundesstaates, beziehungsweise Umwandlung des damals bestehenden Staatenbundes in einen solchen. Von da ab ist die Geschichte des achäischen Bundesstaates eigentlich nur eine fortlaufende Biographie von drei grossen General-Präsidenten. Die mittlere, bedeutendste und bekannteste Zeit, in welcher der Bund den Gedanken erfasste, ein allgemein griechischer zu werden, beginnt mit dem Präsidenten Aratos von Sikyon. Derselbe hatte zuerst seine Vaterstadt von einem einheimischen Tyrannen, Nikokles, befreit und sah sich dann genöthigt, wie Rudolf Brun, für seine neue Verfassung einen Anhaltspunkt

Digitized by Google

an dem achäischen Bunde zu suchen, dem er im Jahre 251 v. Chr. beitrat. Da Sikyon eine verhältnissmässig ebenso grosse und berühmtere Stadt gegenüber den bisherigen Achäerstädten war, wie Zürich gegenüber den früheren Eidgenossen, so bekam es zwar auch nur Eine Stimme, wie alle anderen, aber ebenfalls die faktische Leitung des Bundes durch Aratos, der im Jahre 245 Stratege wurde und, mit der konstitutionellen Abwechslung, es 33 Jahre lang, bis zu seinem Tode blieb.[1]) Er war ein besserer Mann als Brun, namentlich stets bedacht, die Eidgenossenschaft zu stärken und auszudehnen, was von seinem schweizerischen Gegenbilde nicht unbedingt gesagt werden kann; glich ihm aber darin, dass er auch viel lieber mit Diplomatie, als in offenem Felde, seinen Gegnern gegenübertrat und in diesem letzteren Falle auch nicht immer glücklich war. Auch darin hat er eine Aehnlichkeit mit zürcherischen und bernischen Führern wie Brun, Waldmann, Diessbach, dass er anfing von fremden Staaten Jahrgelder zu nehmen und auf fremde Verbindungen zu bauen, was stets der Anfang des Endes für eine Republik ist. Auch wollte er neben allem unbezweifelbaren Patriotismus immer selber an der Spitze der Geschäfte sein und litt auch als zweiten, im Amte mit ihm abwechselnden, Strategen nicht gerne einen ebenso bedeutenden Mann, als er selbst war, — ein Beweis, dass der Leiter einer Republik, neben allen andern guten Eigenschaften, nothwendig auch die der Selbstlosigkeit besitzen muss

[1]) Ueber die Strategien des Aratos und ihre verschiedene Berechnung vgl. Klatt pag. 122. Es ist namentlich zweifelhaft, ob er in den 33 Jahren von 245 bis 112 v. Chr. sechszehn- oder siebzehnmal wirklicher Stratege war, da die konstitutionelle Nichtwiederwählbarkeit im zweiten Jahre nach den Angaben einzelner Schriftsteller in gefährlichen Zeiten mitunter ausser Acht gelassen wurde. Klatt 127.

Digitized by Google

und dass ein ehrgeiziger Mann unter allen Umständen und bei dem besten Willen und den grössten Talenten eine Gefahr für die republikanische Verfassung bildet.

Schon die zweite Amtsdauer des Aratos krönte, nachdem in der ersten ein Krieg mit dem ätolischen und böotischen Bunde vorangegangen war, der gewaltige Erfolg der Befreiung von Korinth von der Willkürherrschaft des Tyrannen und mazedonischen Vasallen Alexander, und der Eintritt dieser grossen Stadt mit ihrer unüberwindlichen Festung in den Bund.[1]) Rasch folgten nun Megara, Epidauros und Trözene; dagegen war die Hoffnung vergeblich, auch Athen zu gewinnen.

Die Athener der damaligen Zeit konnten sich nicht entschliessen, den blossen Schatten von Selbständigkeit, der ihnen geblieben war, dem Eintritt in ein lebensfähiges Gemeinwesen zu opfern und gefielen sich lieber, während der ganzen Zeit des achäischen Bundes, in einer die Politik vornehm zurückweisenden Kunst- und Wissenschaftsgrösse, die zwar auch bloss ein Nachhall besserer Zeiten war, aber schon damals von manchen nur auf ästhetischen Genuss bedachten Seelen als die Blüthe und der Zweck des menschlichen Daseins betrachtet wurde. Auch die Befreiung von Argos von seinem Tyrannen gelang anfänglich nicht, dagegen trat der Bund in eine enge Allianz mit Ptolemäus von Egypten, der den Titel eines Generals der Achäer erhielt und dafür an Aratos ein Jahrgeld von 6 Talenten bezahlte. Nach einem vorübergehenden Bunde mit Sparta, den der edle und unglückliche Reform-König Agis III., für uns die schönste Figur der griechischen Geschichte, abschloss[2]), folgten jetzt einige kleinere Bundesaufnahmen, von Kleonai in Argolis,

[1]) Plutarch, Aratos 31, Agis.

[2]) Plutarch, Aratos 16.

Digitized by Google

Kynaitha in Arkadien, sodann aber, im Jahre 234 v. Chr., der bedeutende Beitritt von Megalopolis durch die freiwillige Abdankung des Tyrannen Lydiades, der dann im folgenden Jahre Bundesgeneral wurde.

Damit traten aber auch zwei schlimme Momente in das Bundesleben ein: die Eifersucht des Aratos auf diesen zweiten bedeutenden Mann des Bundes, der ihm namentlich an kriegerischen Talenten überlegen war und die unmittelbare Nachbarschaft, und damit Feindschaft, von Sparta. Gleichzeitig taucht der grosse Schatten Roms im Norden auf, das in Folge eines Hilfegesuches in eine Allianz mit Korkyra, Apollonia und Epidamnos trat und im Jahre 228 seine erste Gesandtschaft an die damals verbündeten ätolischen und achäischen Republiken abordnete, welche von den Korinthern in übel angebrachter Höflichkeit das Recht der Theilnahme an den Isthmischen Spielen erhielt und damit gewissermassen berechtigten Fuss in Griechenland. Es war dies ein Beschluss eines Einzelstaates in auswärtigen Angelegenheiten, den der Bund nicht hätte dulden sollen. Inzwischen machte derselbe aber auch noch gleichzeitige Fortschritte, indem er während einer Thronvakanz in Mazedonien die mazedonische Besatzung von Athen mittelst Geld entfernte und Aegina, Hermione, Phlius und endlich auch Argos in den Bund aufnahm. Der Tyrann von Argos wurde auch, wie der von Megalopolis, der Bundespräsident des nächsten Jahres. Damit war der Höhepunkt des Bundes erreicht: es ist ungefähr sein Jahr 228 das, was für uns 1512 war. Der achäische Bund war damals die erste Macht in Griechenland, in Freundschaft mit dem andern grössern Bunde, in guten Beziehungen zu Egypten und Rom, Protektor über Athen (wie die Eidgenossenschaft s. Z. über Mailand) und ohne Furcht vor dem Erbfeinde der

Digitized by Google

griechischen Selbständigkeit, der mazedonischen Herrschaft. Ebenso rasch aber, wie bei uns von 1513 weg, folgt nun der Niedergang durch eigenen Uebermuth und Verbindungen mit dem Ausland. Auf den edeln Idealisten Agis folgte in dem Nachbarstaate Sparta, der seine einstige Hegemonie im Peloponnes nicht vergessen konnte, der kräftige Realist Kleomenes III., der zuerst durch einen Staatsstreich das Königthum von der Gewalt der Ephoren befreite und sodann mit Naturnothwendigkeit das Schwert eines restaurirten hocharistokratischen Staatswesens, mit grossen Erinnerungen und Ansprüchen, gegen den Besitzer seiner ehemaligen Machtstellung, die demokratische Regierung von Achaja, zog. Die eifersüchtigen Aetolier, die noch einzelne bedrohte Besitzungen in Arkadien hatten, trugen auch zum Ausbruche des Krieges bei [1]), in welchem sofort

[1]) Der « Kleomenische Krieg » war der letzte Krieg, den die Hellenen (anfänglich wenigstens noch) unter sich führten. Alle Hauptpersonen in diesem Drama, das den politischen Untergang des achäischen Bundes und damit ganz Griechenlands entschied, sind bedeutend: Der feine, nur allzu diplomatische Aratos, der hoffnungsvolle, kräftige und in seiner etwas beschränkten Art hochpatriotische König Kleomenes und der feste und kluge Antigonos Doson, dem schliesslich der ganze Gewinn, aber ohne dauernden Genuss davon, zufiel. Die Veranlassung des Krieges wird ausführlich von Klatt. S. 40, behandelt. Das erste Kriegsjahr ist in seinen Einzelnheiten nicht bekannt und bildete offenbar blos die, beiderseits etwas zögernde, Einleitung der Action. In das zweite fällt die Schlacht von Leuktra, die Aratos durch Mangel an Entschlossenheit verlor. Im dritten Jahre wurde, nach vorläufiger Abdankung des Aratos, ein Friede geschlossen, der in Lerna ratifizirt werden sollte, wohin Kleomenes die achäische Tagsatzung berief. Er wollte an derselben selbst erscheinen und sprechen, offenbar zu Gunsten eines von Sparta präsidirten neuen Bundes, ähnlich wie ihn Preussen 1866 in Frankfurt vorschlug, wurde aber krank und die Versammlung wurde aufgeschoben. Nun trat Aratos wieder hervor, die Verhandlungen mit Kleomenes wurden abge-

Digitized by Google

Mantinea, Orchomenos und Tegea zu Sparta übergingen, das nun mit einem starken Keil mitten in die achäischen Bundesterritorien hineinreichte. Der Krieg war unglücklich für die Achäer, die in ihren Häuptern uneinig waren. Lydiades, der beste Offizier des Bundes, fiel in einem Gefecht bei Ladokeia (226), worauf eine grosse ausserordentliche Bundesversammlung in Aigion, eine Art Kriegsgemeinde, bei der es stürmisch hergegangen zu sein scheint, sich gegen die Weiterführung des Krieges aussprach. Der spartanische Heldenkönig setzte denselben jedoch seinerseits energisch fort, siegte in einer zweiten Schlacht bei Hekatombaion und fasste nun den Gedanken, an Stelle des demokratischen achäischen Bundes ein Gross-Sparta, auch einen Bundesstaat, aber mit einer starken monarchischen Spitze und dem König von Sparta als beständigem Präsidenten und Feldherrn desselben, zu errichten, ungefähr das, was unter heutigen Verhältnissen der deutsche Bundesstaat mit dem König von Preussen zufolge der norddeutschen und der jetzigen deutschen Bundesverfassung war und ist. — Um das zu vermeiden, that Aratos nun den verhängnissvollsten Schritt seines Lebens und des achäischen Staates, indem er mit dem König von Mazedonien, Antigonos Doson, Verhandlungen gegen Sparta eröffnete. Es laufen anfänglich eine Zeit lang offenbar die Besprechungen sowohl mit Kleomenes über die Neugestaltung Griechenlands, wie mit Antigonos, neben einander, und um dieses (auch ganz dem Ritter Rudolf Brun ähnliche) Doppelspiel zu ermöglichen, that Aratos noch einen weiteren falschen Schritt, indem er, wahrscheinlich mit stillschweigen-

---

brochen und nur noch mit Antigonos fortgesetzt, der dann im Herbst 223 über Euböa (um die Thermopylen zu umgehen) mit einer Armee in Griechenland einrückte. (Klatt, S. 62).

Digitized by Google

der Zustimmung des Bundes, ein einzelnes, von Sparta nächstbedrohtes Bundesglied, Megalopolis, das ohnehin schon alte Verbindungen mit Mazedonien hatte, eine selbständige Allianzverbindung anbändeln liess[1]). Die megalopolitanischen Gesandten brachten einen königlichen Brief mit, der an der Bundesversammlung vorgelesen wurde, die sich nun in zwei Lager spaltete, indem eine starke nationale Partei die Annahme einer spartanischen Nationalhegemonie, mit dem König Kleomenes an der Spitze des neuen Bundes, der Verbindung mit Mazedonien vorziehen wollte. Kleomenes beabsichtigte selbst zu der achäischen Bundesversammlung zu kommen und dort für diesen Plan zu sprechen, wurde aber durch eine plötzliche Krankheit daran verhindert, die vielleicht das Geschick Griechenlands entschieden hat. Nun ging der Sohn des Strategen Aratos als Privatgesandter desselben zu dem König Antigonos, und dieser verlangte als Preis seiner Allianz die Bundesfestung Akrokorinth für Mazedonien.

Von da an beginnt das Parteiwesen in dem sinkenden Bundesstaate seine verderbliche Wirkung zu äussern und zwar in den beiden Richtungen: sozial, indem eine starke Volkspartei Schuldenabschaffung, Verbrennen der Schuldbriefe auf den öffentlichen Plätzen der Städte begehrte, während die wohlhabenden Bürger dagegen eine festere oligarchische Regierung anstrebten; politisch, indem die Bundespartei, wozu offenbar der einflussreichste Mann des Landes gehörte, mit ausländischer Hilfe die nächste Gefahr beseitigen wollte, in der vagen Hoffnung, dann vielleicht durch Klugheit dieser Helfer wieder los zu werden. Während in einzelnen Bundesstaaten sich starke Parteien für Sparta und die

[1]) Polybios II, 48.

Digitized by Google

Auflösung des bisherigen Bundes bildeten, womit jedenfalls eine dezentralistische Neigung zu einem Staatenbunde verbunden war und die bisherige Zentralisation die Vorwürfe zu tragen hatte, die der Nichterfolg alle Male in einem Bundesstaate für sie mit sich bringt.

Zunächst ging die ganze Halbinsel Argolis mit der Stadt Argos selbst zu den Spartanern über; dann wurde Aratos mit den Bundestruppen aus Korinth vertrieben, einzig die Festung verblieb noch in seinem Besitz; Megara ging zu der böotischen Liga über; einzig die alten Orte, ausser Pellene, nebst Sikyon und Megalopolis hielten noch am Bunde fest, und Aratos wurde nun momentan zum Diktator (Strategos autokrator) ernannt.[1]) Er suchte jetzt vergeblich auch die mazedonische Verbindung auszuweichen und Hilfe bei Athen oder Aetolien zu bekommen. Die Sache war zu weit gediehen, eine Rumpf-Bundesversammlung in Aigion beschloss, den König Antigonos förmlich zur Intervention einzuladen und ihm dafür Akrokorinth zu übergeben.[2]) Einzig Argos kehrte in dieser Zeit zu dem Bunde zurück, weil die sozialistische Partei daselbst von dem König Kleomenes nicht die Aufhebung aller Schulden erlangte, welche sie gehofft hatte. Nun begann 222 v. Chr. ein grausam geführter Krieg der Mazedonier und des Bundes gegen die abgefallenen Bundesglieder und die Spartaner, welcher mit der Schlacht von Sellasia und der Einnahme von Sparta durch die Mazedonier endete. Der König Kleomenes, der alle

[1]) Vgl. Klatt, S. 69. Plutarch Aratos, 41.

[2]) Polybios II, 54. Er wurde von dieser Versammlung zum «Führer aller Bundesgenossen» (hegemon hapantōn symmachōn) ernannt, woneben das gewöhnliche konstitutionelle Strategenamt alle reelle militärische Bedeutung verlor.

Digitized by Google

seine Spartaner bis auf den kleinen Rest von 200 Mann in der Schlacht verloren hatte, ging, ohne sich in seiner Hauptstadt aufzuhalten, mit wenigen Genossen nach dem mit ihm verbündeten Egypten [1]), wo er eine neue Schilderhebung vorzubereiten hoffte, bald aber unter der Regierung eines feigen und treulosen Herrschers, der solche Leute fürchtete, den Tod fand.[2]) Nun war die letzte starke Säule für eine nationale Gestaltung Griechenlands für immer gebrochen und der König von Mazedonien das Haupt und der Herr Griechenlands. Der Bund war bloss noch ein Staatenbund von Städten (wozu nun auch noch widerwillig Sparta und Messene kamen) unter mazedonischer Oberhoheit, die durch starke mazedonische Besatzungen in Korinth und Orchomenos gesichert wurde. Aratos aber war fortan, wie ein Landammann der Mediationszeit, Statthalter des mazedonischen Königs im Peloponnes.

An seine Stelle in der Achtung der besten Zeitgenossen tritt nun, seit der Schlacht von Sellasia, ein Megalopolitaner, Philopoimen[3]), ein ausgezeichneter Offizier, einer derjenigen Menschen, die mitunter

[1]) Er ging in Sparta nur in sein Haus, lehnte seinen Kopf eine kurze Zeit an eine Säule, ohne irgend eine Erfrischung anzunehmen und schiffte sich dann sofort in Gytheion ein. Einem Begleiter, der ihn fragte, warum er sich nicht tödte, gab er die echt spartanische Antwort, er halte das für ein feiges Entrinnen, solange noch eine Hoffnung vorhanden sei, etwas für das Vaterland thun zu können. Plutarch, Kleomenes.

[2]) Diese letzten Spartaner alter Art tödteten sich gegenseitig, ähnlich wie die letzten Juden in Machärus. Ihr hochtragisches Ende beschreibt Plutarch in dem Leben des Kleomenes, Kapitel 31 und folg. Auch Antigonos starb bald nach seinem grossen Siege an einem Blutsturz.

[3]) Er war damls noch ein ganz junger Mann. Man hört von ihm zuerst kurz vor der Schlacht von Sellasia (die er an der Seite

Digitized by Google

das Schicksal im Untergange begriffenen Staaten noch gönnt, um ihnen zu zeigen, was ein einziger Mann werth sein kann. Dennoch hören wir in unserem schweizerischen Schulunterrichte merkwürdig wenig von diesem «letzten der Griechen», der unserer Jugend ein würdiges Vorbild sein könnte, dagegen sehr viel von Perikles, Alkibiades oder Cæsar, die es nicht sind. Einstweilen allerdings ging Philopoimen, unter Ablehnung einer grossen militärischen Carrière, die ihm in Mazedonien offen stand, aus dem Lande, als Söldner in kretischen Kriegsdienst. Zunächst folgte nun für den Bund ein in seinen Motiven nicht recht erklärlicher, unglücklicher Streit mit den Aetoliern, an dem sich Mazedonien anfangs nicht betheiligte, bis zu einem Kongress in Korinth, den der nunmehrige König Philippos selbst präsidirt zu haben scheint, wie er denn auch später auf einer regelmässigen achäischen Bundesversammlung in Aigion persönlich erschien[1]). Die Aetolier hingegen brachten eine Revolution in Sparta und eine Allianz mit den neuen Königen Agesipolis und Lykurgos zu Stande, und es begann nun mit dem Jahre 219 der sogenannte Bundesgenossenkrieg zwischen den beiden Allianzen, in welchem die mazedonischen Offiziere ungefähr so als Herren in dem achäischen Lande schalten und walten, wie die Heerführer der Alliirten in den Jahren 1814 und 1815 in dem unsrigen[2]). Während dieses Krieges erreichte

der Mazedonier mit Ruhm mitmachte), als Kleomenes Megalopolis eroberte und zerstörte. Der unauslöschliche Hass, den er desshalb gegen Sparta nährte, ist ein etwas düsterer Punkt in seinem Leben.

[1]) Er kam später sogar an solche regelmässige Bundesversammlungen, die gar nichts auf die mazedonische Allianz Bezügliches verhandelten.

[2]) Vgl. Jahrbuch III und die Berichte von Steigentesch daselbst.

Digitized by Google

Griechenland die Nachricht von dem Einmarsch Hannibals in Italien und der grossen Schlacht am Trasimenischen See. Die Blicke der mazedonischen Politik wendeten sich nun dahin, und unter diesem Eindruck offenbar kam der Friede zu Naupaktos (217 vor Chr.) zu Stande. Nach der Schlacht von Cannae schloss Philipp einen Defensiv-Allianzvertrag mit Hannibal, welcher die Beseitigung der römischen Besitzungen auf der östlichen Küste des adriatischen Meeres und der römischen Allianzen daselbst bezweckte, und im Jahre 214 v. Chr., wahrscheinlich etwas zu spät, begann der Kampf zwischen Mazedonien und Rom, den beiden grossen Militärstaaten der Zeit, um die Herrschaft in dem damaligen civilisirten Europa. Vorher noch, in der Zwischenzeit zwischen dem Frieden von Naupaktos und dem sogenannten ersten mazedonischen Krieg starb Aratos 213 v. Chr., wie er selbst annahm, an einem langsam wirkenden Gift, «dem Dank der Könige» [1]).

Der achäische Bundesstaat stand nun fortan zunächst auf mazedonischer Seite in diesem beginnenden Weltkampfe, mit der trüben Aussicht, auf jeden Fall dem Sieger anheimzufallen, während die Aetolier auf römischer Seite sich befinden und sich eifrig bemühten, wie ein akarnanischer Gesandter in Sparta sagte, als es sich um den Beitritt desselben zur ätolisch-römischen Partei handelte, «diese Wolke vom Westen heranzubringen, die zuerst Mazedonien, dann aber ganz Griechenland beschatten wird.» Philopoimen kehrte in dieser Zeit von dem fremden Dienst in sein Vaterland zurück und suchte nun das achäische Wehrwesen, das gänzlich heruntergekommen war, zu reformiren. Im

[1]) Polybios VIII. 14.

Digitized by Google

Jahre 208 v. Chr. wurde er General und schlug als solcher sofort die Spartaner in einer Schlacht bei Mantineia (207), der dritten an diesem Orte, der in den Bruderkriegen der Hellenen die Rolle des schweizerischen Vilmergen spielt.

Im Jahre 205 folgte der allgemeine Friede von Epirus, durch den Rom einige Vergrösserungen in Illyrien erhielt. König Philipp vertrat bei den Friedensverhandlungen den achäischen und böotischen Bund und die epirotische und akarnanische Liga, während als römische Alliirte Athen, Elis und auch Sparta erscheinen, wo nun ein Tyrann, Nabis, regierte. Aetolien war nicht vertreten, da es einen Separatfrieden vorher abgeschlossen hatte. Von Niemand wohl wurde dieser Friede für mehr als einen Waffenstillstand angesehen, und in der That brach schon nach fünf Jahren der zweite mazedonische Krieg aus,[1]) der von 200 bis 197 v. Chr. dauerte und mit der völligen Niederlage der mazedonischen Militärmonarchie bei Kynoskephalae und der Ablösung aller alliirten Staaten von Mazedonien, mit Ausnahme der stets treuen Akarnanier, endete.

Der ätolische Bund hatte als Alliirter der Römer an deren Feldzug und besonders an der Entscheidungsschlacht rühmlichen Antheil genommen. Der achäische Bund dagegen versuchte damals unter der Führung von Philopoimen zuerst die Politik der Neutralität, während Philipp auf einer Bundesversammlung zu Argos

[1]) Philipp wurde von den Römern beschuldigt, Hannibal bei Zama mit Söldnern unterstützt zu haben und die römischen Clienten von Athen und Rhodos zu bedrohen. Der Krieg war aber auch ohne diese Vorwände unvermeidlich und für Mazedonien zu spät. Es hätte ihn führen sollen, als Karthago noch unbesiegt war und Hannibal vor den Thoren Roms stand.

Digitized by Google

Beistand begehrte und dafür Orchomenos anbot, das seit Antigonos mazedonische Besatzung hatte. Die Stimmung der Mehrheit im Bunde scheint auch anfänglich ganz für die Neutralität gewesen zu sein, so dass selbst der General-Präsident Kykliades, der ein Anhänger Philipps war, sich genöthigt sah, um eine politische Niederlage zu vermeiden, eine «Inkompetenz» zu einer Kriegserklärung gegen Rom zu entdecken. Im Jahre 198 v. Chr., kurz vor der Peripetie, entschied sich aber eine grosse Bundesversammlung zu Sikyon, die Livius ausführlich beschreibt[1]), nach einer dreitägigen Redeschlacht für den Uebergang zu der Allianz mit Rom. Die Minister waren zwei Tage lang in ihren Ansichten in zwei gleiche Hälften getheilt; an eine ernstliche Aufrechterhaltung der bewaffneten Neutralität scheint nicht mehr gedacht worden zu sein. Am dritten Tage aber ging einer der fünf, die auf mazedonischer Seite standen, Memnon von Pellene, zu der römischen Partei über, und es ergab sich nun eine grosse Städtemehrheit dafür. Die Gegner aus Dyme, Megalopolis und Argos hatten sich, wie es scheint, entfernt oder stimmten nicht[2]), Argos ging nachher zu Philipp über. Die achäischen Truppen fochten sodann in der letzten Periode des Krieges nicht unrühmlich auf römischer Seite, namentlich in Asien gegen den Deinokrates, der die mit Rom verbündeten Rhodier bekriegte. Zwei achäische Abgeordnete, Aristeinos und Xenophon, nahmen auch an der Seite der Römer an der Konferenz von Nicäa theil. Kykliades

---

[1]) Livius XXXIII, 34.

[2]) Wenn Mommsen, Römische Geschichte I, 708, von «Gesandten» dieser Städte spricht, so ist dies nicht wörtlich richtig. Es sind die individuell Anwesenden aus diesen Einzelstaaten. Vgl. darüber Freeman, pag. 615.

Digitized by Google

hingegen wurde verbannt und begleitete den mazedonischen König in seinen letzten Anstrengungen [1]).

Der Ausgang des Krieges entschied für die römische Herrschaft über Griechenland, vor der Hand in der Form des Protektorates, die für den achäischen Bundesstaat, der zuletzt auf der richtigen Seite des Siegers gestanden hatte, sogar eine nominelle Befreiung [2]) und ansehnliche territoriale Verbesserung mit sich brachte. Er erhielt Korinth und Argos wieder. In Akrokorinth blieb anfänglich, wie in den andern beiden grossen griechischen Festungen, Chalkis und Demetrias, eine römische Garnison, die sich aber 194 auch zurückzog. Ferner wurde nun ein Theil von Lakonien von Sparta getrennt, wo der Tyrann Nabis unter römischer Oberhoheit erhalten blieb, und Triphylia und Heraia mit Achaja vereinigt.

Aus dem politischen Leben des Bundes, das nun in dieser neuen Situation eines «beständigen Alliirten» der Römer folgt, wissen wir nur, dass der Einzelstaat Megalopolis die Hauptrolle spielte. Seine Bürger

---

[1]) Polybios XVII, 1. Livius XXXII, 32.

[2]) Diese Freierklärung der sämmtlichen Griechen wurde mit grossem Pomp auf den Isthmischen Spielen durch einen Herold, Namens des selbst anwesenden Flamininus, ausgerufen und erregte natürlich den Jubel der gedankenlosen Theatergänger. Später wiederholte dann Nero, bei den Isthmischen Spielen des Jahres 66 n. Chr., diese Erklärung noch einmal in eigener Person von der Bühne herab. Sueton, Nero Cap. 24. Es hatte das aber nur noch die theatralische Bedeutung eines historischen Festspiels und das Geschenk wurde von Vespasian zurückgenommen (Sueton Vespasian VIII, Pansanias VII 17). Die Achäer dankten dem Flamininus dadurch, dass sie alle in Griechenland befindlichen römischen Kriegsgefangenen aus den Hannibalischen Kriegen von der Sklaverei loskauften und ihm übergaben. Es waren 1200, von denen jeder ca. 500 Fr. kostete. Sie gingen dann bei dem Triumph des Flamininus in Rom im Sklavenaufzuge seinem Wagen voran.

Digitized by Google

waren sowohl Philopoimen, der beste Kriegsmann, ein anderer tüchtiger Oberoffizier, Diophanes, ein bedeutender Staatsmann, Lykortas, Vater des Geschichtschreibers Polybios, und ein gewandter Parlamentarier, Aristeinos, der, in der gewöhnlichen Art dieser Leute, ein unbedingter Anhänger der Macht, also nunmehr Roms, und damit ein Gegner von Philopoimen war, welcher den Kopf oben halten wollte. Er scheute sich sogar nicht, mehrere kleine Orte, die bisher zu Megalopolis gehört hatten, zu selbständigen Staaten zu machen, um mehr Stimmen an der Bundesversammlung zu gewinnen und die Mehrheit der 10 alten Orte, die wahrscheinlich allzu kantonal und unterwürfig gesinnt waren, zu brechen, eine Massregel[1]), die ihm gelungen zu sein scheint, ihn aber, wie dies zu gehen pflegt, eine zeitlang sogar bei seinen eigenen Mitbürgern von Megalopolis unpopulär machte.

Rein äusserlich genommen, folgte nun, in dieser Verbindung mit dem siegreichen Rom, die höchste Glanzperiode des Bundes, in der er von allen seinen übrigen Gegnern befreit wurde. Die Aetolier und Nabis von Sparta hielten nicht Ruhe. Die ersteren riefen im Jahre 192 Antiochus von Syrien zur Intervention gegen Rom heran, indem sie ihn zu ihrem General ernannten und versuchten die Festungen von Demetrias und Chalkis einzunehmen. Dieser ätolische Krieg endete 189 mit einer völligen Niederlage und Abhängigkeit des ätolischen Bundes von Rom, wobei Achaja, als römischer Alliirter, Messene und Elis erhielt. Ebenso erhielt es Sparta (192), das aber sets ein unruhiges Glied des Bundes blieb und seine einstige Grösse nicht vergessen konnte. Der achäische Bund stand

[1]) Freeman vergleicht sie der Trennung von Waadt und Aargau von Bern, was aber nicht zutrifft.

Digitized by Google

jetzt scheinbar auf der Höhe des Gedankens von Markos und Aratos, indem er nun den ganzen Peloponnes umfasste und jenseits des korinthischen Meerbusens auch noch Pleuron und Herakleia. Zakynthos, das er mit Geld erwerben wollte, liessen die Römer ihm nicht zu[1]). Der grosse Fehler dabei bestand einzig in der nun auch im Frieden fortbestehenden Allianz mit einem übermächtigen Staat, welche in einem solchen Falle immer nur ein anderer Name für Protektorat ist; daneben noch in der beständigen Unruhe von Sparta, das nur widerwillig bei dem Bunde war und den Römern stets einen Anlass zu Interventionen und zu unaufhörlichen Gesandtschaften von und nach Rom gab. Ein beständig unruhiges Bundesglied ist öfter der Anfang des Unheils in Bundesstaaten. Schon im Jahre 189 beschlossen die Spartaner die Sezession und riefen die römische Intervention an. Lykortas und Diophanes gingen als Bundesgesandte nach Rom neben spartanischen Gesandten, und beide Theile brachten eine zweideutige Antwort zurück, die sie in ihrem Sinne auslegten. Philopoimen, als General, intervenirte mit Bundestruppen, rief die spartanischen Exilirten der bundestreuen Partei zurück und änderte von Bundeswegen die spartanische Verfassung. Nun hörten der innere Krieg und die spartanischen Gesandtschaften nach Rom vollends nicht mehr auf. Im Jahre 183 revoltirte Messene unter Deinokrates im föderalistisch-oligarchischen Sinne, und in dem darauf folgenden Interventionsfeldzug fand der beste Mann des sinkendenden Staates, Philopoimen, im 70. Jahre seines

---

[1]) Mit dem Witzwort, die Achäer sollten nicht wie eine Schildkröte den Hals zu weit aus ihrer Schale, dem Peloponnes, vorstrecken.

Digitized by Google

ruhmvollen Lebens und nachdem er acht Mal Bundespräsident gewesen war, den Tod. Die griechischen Schriftsteller [1]) sahen darin eine göttliche Strafe des Uebermuthes, indem er zu Lykortas kurz vorher geäussert hatte, er begreife nicht, wie man viel Rühmens von einem Manne machen könne, der sich lebendig gefangen nehmen lasse. Er fiel nun in diesem Feldzuge gegen den frechen Demagogen Deinokrates vom Pferde, wurde, betäubt vom Sturze, von den Messeniern gefangen genommen und unverzüglich in einem unterirdischen Gewölbe durch Gift hingerichtet [2]). Messene selber wurde wieder zum Bunde gezogen, aber drei Städte abgerissen und zu selbständigen Einzelstaaten gemacht, um an der spartanischen Gränze sichere Leute zu haben (182). Um diese Zeit verlor auch Aigion seinen Rang als ständiger Sitz der Bundesversammlung, und wurde eine konstitutionelle Frage gegenüber dem römischen Protektorat in Anregung gebracht, dahin gehend nämlich, ob auf Verlangen des römischen Agenten eine Bundesversammlung einberufen werden müsse, auch wenn derselbe keine spezielle Botschaft des römischen Senates auszurichten hätte [3]). Dieser letztere scheint das Begehren unterstützt zu haben, mit der sophistischen Anführung, man höre ja auch stets achäische Gesandtschaften im römischen Senate an, wann immer sie das begehrten.

Unter diesem Drucke des Auslandes, der, wie nichts anderes so sehr, eine jede Republik depravirt, wuchsen nun auch landesverrätherische Demagogen auf, die als gehorsame Diener Roms sich eine Stellung

---

[1]) Pausanias VIII, 51.

[2]) Plutarch, Philopoimen 18.

[3]) Polybios XXIII, 10.

Digitized by Google

zu verschaffen suchten. Zuerst Hyperbatos, Bundespräsident des Jahres 180 und Kallikrates von Leontion, ein oligarchischer Föderalist, der die Herrschaft für sich und seine Partei im Heimatstaate durch Gefügigkeit gegen die Römer erstrebte. Er wurde als Gesandter nach Rom geschickt und lud dort den Senat direkt ein, seine Macht in den Einzelstaaten geltend zu machen, er werde überall eine römische Partei finden.[1]) Von da fing Rom an direkter in dem Bunde zu regieren und unter seinem Einflusse trat Kallikrates schon im Jahre 179 als Bundespräsident an die Spitze. Auch in den andern griechischen Bundesstaaten fanden sich solche römischgesinnte Politiker in Masse, in Aetolien Lykiskos, in Epeiros namentlich der junge Streber Charops, der alle Nationalgesinnten mit seinem Hasse verfolgte und allmählig als römischer Günstling eine fast dynastische Stellung erhielt.

Mitten in diese innere Schwächung fiel nun noch der dritte mazedonische Krieg mit König Perseus (172—168), der das völlige Verschwinden dieser Macht, welche die Römer noch einigermassen im Zaum gehalten hatte, durch die Schlacht von Pydna (22. Juni 168) zur Folge hatte. Mazedonien, das in der letzten Zeit wieder eher die stille Sympathie der Griechen für sich gehabt hatte, die nun die römische Herrschaft empfanden, wurde in 4 Theile getheilt; die ätolische und die böotische Liga, welche letztere direkt zu Perseus gehalten hatten, wurden aufgehoben; von der kleinen akarnanischen ihre Hauptstadt Leukas abgerissen; Epeiros wurde eine Art von Tyrannis des Charops, ungefähr wie etwa später Judäa unter der Herodianer-Familie. Von

[1]) Polybios XXVI, 2.

Digitized by Google

nun an beginnt der Todesweg auch des achäischen Bundesstaates. Derselbe hatte während des Krieges jeden Verkehr mit Mazedonien aufgehoben und, sogar ohne Anfrage an die Bundesversammlung, ein Hilfskorps von 1000 Mann zur Besetzung von Chalkis im Interesse der Römer abgeschickt. Im Jahre 170 liess dessenungeachtet eine römische Gesandtschaft, ohne jede Anfrage an die achäische Regierung, in allen Einzelstaaten des achäischen Bundes ein Dekret des römischen Senates publiziren, welches verbot, einem römischen Offizier militärische Hilfe zu leisten, ausser auf eine vorzuweisende Ordre des Senates, wodurch das Verbot zu einem indirekten Befehl dieser Art wurde. Im Jahre 170 sehen wir daher schon eine Konvokation der Häupter der gemässigten und patriotischen Partei, bei Anlass einer Besprechung der nächsten Wahlen, auch über das Verhalten gegen Rom, das immer mehr die wichtigste politische Frage wird, deliberiren[1]). Lykortas spricht sich dabei für strenge Neutralität, ohne Rom zu opponiren, aus; Andere wollen zwar nicht Rom, aber den Römischgesinnten unter den eigenen Bürgern Opposition machen; eine dritte Gruppe, worunter Polybios selbst, ist gänzlich für kluges Nachgeben und Sichfügen, und diese Meinung behielt die Oberhand bei der Aufstellung der Bundesregierungs-Kandidaten für das Jahr 170—169. Es kommen überhaupt nun, wie in solchen Zeiten gewöhnlich, die speziellen Partei-Konvokationen neben und ausserhalb der Bundesversammlung zur Geltung, wobei dann Kallikrates und seine Mitstreber nicht ermangeln, nach Rom sofort Alles zu hinterbringen, etwa in der Art, wie es seiner Zeit Peter Ochs gegenüber dem fran-

[1]) Polybios XXVIII, 6.

Digitized by Google

zösischen Direktorium, den Armeekommissären und den Generalen der französischen Republik that. Als nach der Schlacht von Pydna die Papiere des Perseus in die Hände der Römer geriethen, scheint eine starke und sehr bezeichnende Besorgniss vor Enthüllungen antirömischer Art in Achaja geherrscht zu haben, doch wird davon nichts weiter berichtet[1]; allerdings ist an dieser Stelle gerade eine grosse Lücke in der Geschichte des Polybios. Die Römer liessen sich aber dessenungeachtet den Vortheil dieser Angst nicht entgehen, sondern schickten eine Gesandtschaft an den Bundestag mit der blossen Behauptung, einzelne politische Führer der Achäer hätten mit Perseus in Verbindung gestanden, woran sie das dreiste Verlangen knüpften, es sollte dafür von der Bundesversammlung auf Todesstrafe erkannt werden, die Namen der Betreffenden würden sie dann nachher nennen. Die Versammlung weigerte sich, auf ein solches unbestimmtes Todesurtheil einzutreten und verlangte die Namen. Die Gesandten erklärten hierauf allgemein, die früheren achäischen Generale und Präsidenten seien mazedonische Parteigänger, worauf ein gewisser Xenon von Patrai aufstand und im Eifer und in patriotischer Aufopferung erklärte, er sei auch eines der früheren Häupter, sei aber bereit, über sich überall, selbst in Rom, aburtheilen zu lassen[2]). Dieses Wort fassten nun die römischen Gesandten in perfider Weise auf und verlangten, es sollen alle des Mazedonismus Verdächtigen, deren Namen Kallikrates nennen solle, nach Rom zur Untersuchung geschickt werden, worauf im Jahre 167 tausend der besten Patrioten des ganzen

---

[1]) Polybios XXX, 10.

[2]) Pausanias VII, 10.

Digitized by Google

Landes, die eigentliche Blüthe desselben, dahin abgingen. Ob auf ein förmliches Dekret hin, bleibt unklar. Einmal in Italien angelangt, wurden diese Geiseln in verschiedenen etruskischen Landstädten eingegränzt, und eine Untersuchung fand niemals statt. Ja der römische Senat wies sogar ein förmliches Gesuch des achäischen Bundes, diese Leute vor römisches Gericht zu stellen, oder sie der achäischen Gerichtsbarkeit zu überlassen, ab und vermeidet es in der Antwort, dieselbe an eine Bundesregierung zu richten, sondern redet vielmehr bloss die «verschiedenen achäischen Städte» an, als ob nur solche mehr in seinen Augen existirten. Dies wurde in ganz Griechenland mit Trauer verstanden, nur Kallikrates und seine Genossen hatten Freude daran und fortan, aller Gegner ihres Parteiwesens ledig, freies Feld für diese Thätigkeit. Polybios selbst war einer der auf diese Weise Verbannten und blieb volle 17 Jahre in Italien. Erst im Jahre 151 v. Chr., 5 Jahre vor dem Untergange des achäischen Staates konnten die wenigen, die noch lebten, nach Hause zurückkehren ohne Hoffnung, noch etwas ausrichten zu können. Von bedeutendern Männern lebten sogar nur noch zwei einzige, Polybios und Stratios. Der erstere fand die Welt so verändert und vielleicht auch die Lage so hoffnungslos geworden, dass er in kurzem freiwillig wieder nach Italien zurückkehrte und sich dort in seine Studien vergrub.

Mit vollem Recht rügt Freeman bei dieser Stelle der Leidensgeschichte der Achäer die Ansicht Mommsen's in seiner römischen Geschichte, dass man mit dieser Massregel die «kindische Opposition der Hellenen habe mundtodt machen wollen», und in der That ist dieses ausgezeichnete Geschichtswerk eine nur zu gute Vor-

Digitized by Google

bereitung für die Handlungsweise mancher Staatsmänner und Diplomaten unserer eigenen Zeit gewesen. Es lässt sich ja auch für die «realpolitische» Auffassung in der Geschichtschreibung etwas sagen und wie sehr überhaupt wird man immer neu bei dem Studium jeder geschichtlichen Epoche von der Relativität aller historischen Darstellungen und Urtheile überzeugt! Aber es ist unstreitig nicht Sache der deutschen Wissenschaft, vorzugsweise die unvermeidlichen Schattenseiten der menschlichen Dinge zu vertreten und sich auf die Seite der Macht und des thatsächlichen Erfolges gegenüber der Freiheit und dem unveräusserlichen Rechte der geistigen Individualitäten zu stellen. Sie wirft damit den besten Theil ihres Berufes, den menschlichen Geist über das Gewöhnliche und Gemeine des täglichen Daseins zu erheben, weg. Anders der englische, die Freiheit liebende Geschichtschreiber. Es ist der Mühe werth, hier einen Passus desselben abzudrucken, der auch auf eine gewisse heutige Richtung Licht zu werfen geeignet ist. Er sagt (pag. 684 seines Werkes):

«The treatment of these kidnapped Achaians was probably the most brutal and treacherous piece of tyranny of which a civilized state was ever guilty towards an equal ally, which had faithfully discharged all the duties of alliance. Rome in her dealings with foreign nations knew neither mercy nor justice. It is in this unfavourable light that the city and the most of her citizens appear to a student of Grecian history, but it must not be forgotten that Roman vices and Roman virtues sprang from the same source and that the men who sacrificed the rights of other nations to

---

[1]) Vgl. Mommsen «Römische Geschichte» I, 775.

Digitized by Google

the interest of Rome were often equally ready to sacrifice themselves and all that they had in the same cause. The man who in dealing with strangers appeared only as a brutal conqueror or a base intriguer, often retained every old Roman virtue at the hearth of his own house and in the forum of his own city».

Es ist traurig zu sagen, dass die Welt in den seither verflossenen 2000 Jahren und trotz des Einflusses des Christenthums in Bezug auf die sogenannte grosse Politik noch keine sehr bemerkenswerthen Fortschritte gemacht hat.

Von nun an vollenden sich die Geschicke der achäischen Eidgenossenschaft sehr rasch, die bloss noch einen Schatten von Selbständigkeit besass. Die Römer gaben jedem Einzelstaat, der aus dem Bundesverband austreten wollte, volle Freiheit dazu, und es ist nur zu verwundern, dass bloss Pleuron, welches abgetrennt von der Hauptmasse jenseits des Meerbusens von Korinth lag, sie benutzte. Als ein Krieg zwischen Rhodos und Kreta ausbrach und beide Theile die Allianz von Achaja nachsuchten, erklärte Kallikrates rundweg, Achaja dürfe keine Allianzen eingehen, noch weniger Krieg führen, ohne Erlaubniss der Römer. Diesem Servilismus der mehr oligarchisch gesinnten Vornehmeren stellte sich nun immer mehr gegenüber eine ultrademokratische, nach unserem heutigen Sprachgebrauch sozialistische Partei, welche den Hass gegen die Römer und den nationalen Patriotismus als mächtige Hebel für ihre eigentlichen Staatszwecke gebrauchte und die dann auch am Ende in der griechischen Geschichte der Sündenbock für Alles geworden ist, während offenbar der Anfang des Uebels mindestens ebenso sehr in der oligarchischen und einzelstaatlichen Partei zu suchen war.

Digitized by Google

Es kommt sehr oft in der Geschichte vor, dass diejenigen, welche die unmittelbare und nächste Schuld des Untergangs von Staaten tragen, nicht die ersten Urheber des Niederganges derselben gewesen sind, und der Trost der historischen Philosophie besteht dann eben bloss darin, dass sie gewöhnlich auch ihren wohlgemessenen Antheil an der gemeinsamen Schuld tragen. Die «guten Bürger» sind in solchen Fällen gewöhnlich eine Mittelpartei, die zwischen den beiden Extremen lange rathlos hin- und herschwankt und zuletzt das Verderben zwar sieht, aber nicht mehr aufhalten kann.

Die unmittelbare Ursache des letzten Aktes der Tragödie, der seit der Verbannung der tausend Geisseln unaufhaltsam herannahte, war ein Streit zwischen Athen und Oropus, in welchem der römische Senat nicht das Land Achaja, sondern den Einzelstaat Sikyon zum Schiedsrichter ernannte. Die Oropier brachten aber die Sache vor die achäische Bundesversammlung und versprachen dem damaligen Bundespräsidenten, einem Spartaner Namens Menalkidas, zehn Talente für seine Intervention zu ihren Gunsten, welcher das Geld mit Kallikrates theilen sollte, sein Versprechen aber nicht gehalten zu haben scheint, woraus ein skandalöser Prozess entstand. Im Jahr 149 wurde Bundespräsident Diaios von Megalopolis, ein Hauptführer der Sozialdemokraten, und unter seiner Regierung entstand wieder ein Streit der Bundesgewalt mit Sparta, mit den üblichen gegenseitigen Beschwerden und Gesandtschaften nach Rom. Dann folgte der vierte mazedonische Krieg gegen den Prätendenten Philippos (149–148), infolge dessen Mazedonien eine förmliche römische Provinz wurde. Metellus, der in Mazedonien war, mischte sich in die Streitigkeiten des achäischen Bundes mit Sparta, und es kamen Gesandte von ihm, die Pausanias bereits

Digitized by Google

«Richter» nennt, nach Korinth, welche, ohne alle Begrüssung der Bundesregierung, die Einzelstaatsregierungen, die sie brauchten, vor ihr Forum beschieden, und zuletzt die Ablösung von Korinth, Argos, Herakleia und Orchomenes vom Bund dekretirten, ohne dass diese Bundesglieder selbst sie verlangt hatten. Hierüber entstand in der beweglichen Volksmenge der grossen Handels- und Hafenstadt Korinth, wo die Stimmung augenblicklich sehr gegen jede Trennung von dem Bunde war, ein Auflauf, in welchem die Unverletzlichkeit der Wohnung des römischen Gesandten nicht ganz respektirt wurde, indem angebliche Spartaner aus derselben mit Gewalt herausgeholt wurden. Nun hatte Rom den Vorwand zum Einschreiten. Der erste Gesandte Lucius Aurelius Orestes stellte in seinen Berichten nach Rom die Sache in dem schlimmsten Lichte dar, und es erschien in Folge dessen von dorther ein Spezialgesandter, Sextus Julius Cæsar, zur Untersuchung der Sache. Auf der andern Seite fiel nun die Bundesregierung ganz und gar zwei rein sozialistischen Demagogen, dem schon genannten Diaios und einem Kritolaos anheim, welche, anstatt die schwierige Angelegenheit wenigstens mit der nöthigen Offenheit und Würde in der Bundesversammlung zu behandeln, nun nach Art dieser Leute überall in den einzelnen Städten Parteiversammlungen organisirten, und ihre speziellen Zwecke damit zu fördern trachteten, dass sie die ruhigen Bürger als Feiglinge und Landesverräther brandmarkten. Unter diesen Umständen kam eine Bundesversammlung im ganz sozial-demokratischen Sinn und Styl im Mai 146 an dem Hauptsitz der Partei, in der unruhigen Grossstadt Korinth zu Stande, in welcher der Pöbel derselben die römischen Gesandten und nicht weniger die gemässigten Patrioten und die Staatsminister, die zur Ordnung

Digitized by Google

mahnten, insultirte. Selbst der alte würdige Patriot Stratios, der so lange die Verbannung für das Vaterland erduldet hatte, wurde als ein Verräther beschimpft, und nachdem die römischen Gesandten die Versammlung verlassen hatten, der Krieg gegen Sparta, d. h. unter diesen Umständen gegen Rom, beschlossen, und dem General diktatorische Befugniss ertheilt.

Der Krieg begann mit einem Ausmarsch gegen Herakleia, welches allein von den durch die Römer vom Bunde abgetrennten Städten diese Lösung des Bundesverhältnisses acceptirt hatte. Gegen diese Abtrünnigen zog nun zunächst der Bundespräsident und General Kritolaos aus, unter Beistand der Thebaner. Er wurde jedoch von Metellus, der ihm entgegenrückte, in der Nähe der Thermophylen, bei Skarpheia, gänzlich geschlagen und sodann bei Chäroneia eine Abtheilung von nachrückenden achäischen Unterstützungstruppen ebenfalls vernichtet. Kritolaos selbst verschwand schon nach dem ersten Gefechte, ohne dass über sein Schicksal jemals Klarheit entstanden ist, und an seine Stelle trat nun der Präsident und General des vorigen Jahres, Diaios.[1]) Derselbe hielt eine ausserordentliche Bundesversammlung in Korinth ab, auf der er in seiner Würde bestätigt wurde, während der Vizepräsident Sosikrates, welcher mit den Römern zu verhandeln begonnen hatte, auf der Folter starb, durch die man ihm Geständnisse entreissen wollte. Der römische Prätor Metellus wurde ebenfalls in diesem Momente von dem Konsul Mummius im Kommando abgelöst, und dieser tapfere Soldat traf nun bei Leukopetra auf dem Isthmus auf Diaios, der ihm mit Aufgebot aller noch

[1]) Kallikrates (dem die Kinder auf den Strassen zuletzt «Verräther» zuriefen) war kurz vor diesem Feldzuge gestorben.

Digitized by Google

vorhandenen achäischen Streitkräfte entgegenzog.[1]) Er hatte zu diesem Zwecke auch 12,000 Sklaven, die natürlich alle seinen politischen Gegnern, den Reichen, gehörten, welche überhaupt gegen den Krieg waren, freigelassen und eingereiht. Ein ganz kleines, nicht ungünstiges Vorpostengefecht erweckte in Korinth zuerst eine Art von Siegestaumel, so dass zahlreiche grossstädtische «Schlachtenbummler» auszogen, um den nunmehr erwarteten Hauptsieg selber mitanzusehen. Die Bundeskavallerie, die aus aristokratischen Jünglingen bestand, welche den General und seine politische Richtung verabscheuten, floh auf den ersten Anprall. Die Infanterie wehrte sich eine Zeit lang, wurde aber genöthigt, sich nach Korinth zurückzuziehen und verliess in der folgenden Nacht mit vielen Einwohnern die unglückliche Stadt. Dieselbe wurde nun von Mummius besetzt[2]) und, zufolge eines ausdrücklichen Befehls, mit allen ihren herrlichen Gebäuden und Kunstschätzen vollkommen dem Boden gleich gemacht und, wie Karthago,[3]) auf

[1]) Einzelne Staaten, wie besonders Elis und Messene, verweigerten aber bereits ihre Kontingente.

[2]) Eine rechte «Ironie des Schicksals», wie sie mitunter in der Geschichte vorkommt, war es, dass der Befehlshaber des pergamenischen Hilfskorps, das in die Stadt Korinth mit Mummius einrückte, ebenfalls Philopoimen hiess, wie der grosse Bürger und General, dem die Gunst der Götter nicht gestattet hatte, diesen dunkeln Tag zu erleben.

[3]) Karthago wurde im gleichen Jahre wie Korinth zerstört und es blieb nun unter den damaligen civilisirten Nationen nur noch das kleine Volk der Juden übrig, das den Gedanken einer gottgewollten Selbständigkeit und Originalität verschiedener Nationalitäten gegenüber demjenigen eines einzigen Weltreiches, der stets von Unten her stammt, in blutigen Kämpfen aufrecht zu halten versuchte und aus dem auch der wahre Befreier von jeder solchen Menschenherrlichkeit und Menschenknechtschaft, wie das römische Reich es im höchsten Grade war, hervorgegangen ist.

Digitized by Google

ewige Zeiten devovirt. Die männlichen Einwohner wurden getödtet, Weiber und Kinder in die Sklaverei verkauft. Der letzte Bundespräsident der Achäer, Diaios, hatte sich nach seiner Heimat Megalopolis geflüchtet. Dort brachte er verzweifelnd sein Weib um, setzte sein Haus in Flammen und nahm dann selbst das Gift, das in jener Zeit so oft das Ende grosser und scheingrosser Lebensläufe ist. Polybios, der einzige Mann von Bedeutung, der den Untergang des Vaterlandes überlebte, nahm die Sache als Gelehrter. Der römische Beruf zur Weltherrschaft war ihm längst eine wissenschaftliche Thatsache geworden, gegen die sich zu erheben ebenso unnütz und unphilosophisch war, wie der Gram über ein unabänderliches Schicksal. Er starb, infolge eines Sturzes vom Pferde, 82 Jahre alt und bei sonst noch guter Gesundheit, in seiner Vaterstadt Megalopolis, in welche er nach der Zerstörung von Korinth zurückgekehrt war, nachdem er vorher, behufs Ausarbeitung seiner «Universalgeschichte» in 40 Büchern, grosse Reisen nach Kleinasien, Egypten, Gallien und Spanien unternommen hatte.

Er wird mit Recht als der eigentliche Begründer jenes Pragmatismus und jener «Objektivität» in der geschichtlichen Darstellung angesehen, die dem lebhaften Gefühl für Recht und Unrecht nur sehr wenig Spielraum gestattet, sondern das, was ist und geschieht, als berechtigt und vernünftig ansieht, — eine historische Auffassung der menschlichen Dinge, die auf eine lange und gesunde Lebensdauer einen nicht unerheblichen Einfluss auszuüben scheint.

Die achäische Bundesverfassung wurde zuerst gänzlich beseitigt und es sollten bloss noch einzelne Städte mit oligarchischen Regierungen unter der Oberregierung

Digitized by Google

des römischen Gouverneurs von Mazedonien bestehen bleiben. Die Verfassungen dieser Städte zu entwerfen, gestatteten die Römer dem Polybios, und wahrscheinlich auf seine Fürbitte hin entstand auch wieder ein Schatten von einem Synedrion, so schattenhaft aber, dass man nicht einmal weiss, wann dasselbe aufgehört hat. Alles ziemlich genau so, wie es im Jahre 1813, nach der schmählichen Kapitulation von Basel, Metternich anfänglich mit der Eidgenossenschaft im Sinne gehabt zu haben scheint, und wie es stets ihr Schicksal in einem ähnlichen Falle sein würde. Augustus, ein Künstler der politischen Täuschung, stellte dann ein «Koinon» der Panhellenen, oder der Achäer, mit Sitz in Argos wieder her und ebenso einen Amphiktyonenbund, alles auch als blosses Schattenspiel mit Festen, Theaterwesen, Titulaturen und feierlichen akademischen Reden, wie sie den oberen Klassen unterdrückter Völker gerne geboten werden, um sie mit dem Cäsarismus zu versöhnen. Denn gleichzeitig wurde von ihm ganz Griechenland südlich des Olymp in eine römische Provinz Achaja vereinigt, die ein Prokonsul [1]) (oder eigentlich genauer genommen ein gewesener Prätor, welcher diesen Titel in den senatorischen Provinzen führte) in dem trotz des Fluches neu erstandenen Korinth regierte. Ein solcher war u. A. der «sorglose» Gallio der Apostelgeschichte (Kap. 18), welchen die in der unverwüst-

[1]) Die Kommissäre des römischen Senats gestalteten zunächst die Verfassungen der einzelnen Städte in Timokratien um (Polybios XL, 9). Nominell frei blieben die griechischen Städte Athen, Delphi, Thespiæ, Tanagra und seit Augustus Nikopolis und die Landschaft Laconica. Korinth, Patræ, Dyme und Megara wurden später römische Kolonien. Bei der Theilung der Provinzen unter der Regierung Augustus fiel Achaja zuerst an den Senat, unter Tiberius aber an den Kaiser, unter Claudius entstand ein Prokonsulat.

Digitized by Google

lichen Handelsstadt zahlreich angesiedelten Juden gegen das von Paulus gepredigte Christenthum, als etwas den römischen Gesetzen Feindliches, aufzuhetzen versuchten.

Damit versank vorderhand die vielgestaltige und allerdings oft zu lärmende und zu wenig disziplinirte Freiheit kleiner Republiken in Europa, die in kurzer Zeit so viel Herrliches hervorgebracht hatte, um der gleichförmigen Ordnung eines einzigen grossen Weltreiches Platz zu machen, das uns wenig anderes, als ein zu hartes Recht und eine auf Herrschaft organisirte Kirche zurückgelassen hat [1]). Erst in unserer eigenen Zeit haben die nördlichen Gränzanwohner des ehemaligen Epeiros es nach vielen geschichtslosen Jahrhunderten wieder versucht, die ersten Grundsäulen eines Bundesstaates zu errichten [2]), welcher vielleicht in der Zukunft auch auf dem klassischen Boden Griechenlands die grossen Namen von Markos, Aratos und Philopoimen wieder in das Gedächtniss jetztlebender Geschlechter zurückrufen wird.

* * *

[1]) Es brauchte einen weltfremden Poëten, wie Virgil, um zu glauben, dass sich unter dieser römischen Weltherrschaft eine neue Aera unbegränzter Glückseligkeit für die Menschheit eröffnen werde. Vgl. die berühmte Stelle in Ekloge IV, Vers 4—10. Glücklich macht die Völker die politische Freiheit und die Einzelnen die starke Individualität, insofern sie beiderseits auf dem festen Glauben an eine absolut waltende göttliche Weltordnung und auf der daraus entspringenden tüchtigen Sittlichkeit beruht. Alle andere politischen Ideale sind Täuschungen.

[2]) Der Bundesbrief der «albanesischen Liga» findet sich abgedruckt in der Festschrift «Die Bundesverfassungen», pag. 34. Ohne Zweifel ist dies der erste Anfang einer neuen Periode griechischer Bundesstaatenbildung.

Digitized by Google

Wir würden glauben, den Eindruck zu benachtheiligen, den diese Geschichte auf jeden denkenden Eidgenossen machen muss, wenn wir sie noch mit einer weiteren Nutzanwendung begleiten wollten.

Alles hätte in der That auch anders und besser gehen können, ohne den rücksichtslosen Separatismus der Spartaner, die um jeden Preis, selbst um den des gemeinsamen Unterganges, ein eigener Staat, und ohne die klägliche Theaterexistenz der Athener, die lieber eine internationale Kunststadt, als ein Theil eines freien Landes sein wollten; ohne die beständige Unruhe der sozialistischen Demagogen, die ihre Projekte auch in der evidentesten äusseren Gefahr des Staates nicht ruhen lassen konnten und ohne die Eigensucht der wohlhabenden Klassen, welche, wenn sie nur diese Wahl mehr vor Augen haben, stets eine ertragbare, in gute Formen gekleidete Fremdherrschaft einer völligen Anarchie und Ausplünderung vorziehen.

Hoffen wir denn, dass der angeborene natürliche Menschenverstand, die noch immer in weiten Kreisen vorhandene robuste Sittlichkeit, und der allgemeine Patriotismus, welche, nächst der Gnade Gottes, stets die Hülfsmittel unseres Bundes in grossen Gefahren gewesen sind, das von Innen und Aussen bedrohte Land in der Periode, welcher wir nun entgegen gehen, vor dem Geschick der achäischen Eidgenossenschaft bewahre.

Digitized by Google

Jahresbericht

1892.

Digitized by Google

Digitized by Google

Situation.

Wir begannen das neue Jahr unseres politischen Jahrbuches mit einer entschiedenen Niederlage des eidgenössischen Staatsgedankens durch die Verwerfung des Centralbahnankaufs vom 6. Dezember 1891, dem Tage, an welchem der Jahrgang VI im Buchhandel erschien. Dieser Kriegserklärung nach Innen, womit der Kampf um eine neue Bundesgestaltung anfängt, welcher nach allerlei Vorspielen mit einer Totalrevision der bestehenden Bundesverfassung enden wird, entsprach die fortgesetzte Kriegsrüstung nach Aussen, für welche der Vorsteher des Militärdepartementes bei der Bundesversammlung einen neuen ausserordentlichen Kredit begehrte und erhielt. Am gleichen Abend des 6. Dezember verlangte noch der Bundespräsident der Eidgenossenschaft, Herr Dr. Emil Welti, nach 25jähriger Wirksamkeit im Bundesrath seine Entlassung, welcher, infolge bestimmter Weigerung dieselbe zurückzunehmen, entsprochen werden musste.

Ein Organ der liberalen Partei knüpfte daran folgende Betrachtungen: «Der Rücktritt Welti's wird von den angesehenen Blättern aller Parteien bedauert. Die hervorragenden staatsmännischen Eigenschaften und Geistesgaben, die eminente Bildung, das tiefe Wissen, die politische Erfahrung, der lautere Patriotismus und die Mässigung Welti's werden allseitig hervorgehoben. Auch in konservativen Organen finden wir Urtheile von hoher Anerkennung. Nur das «Vaterland» kann seine Freude kaum verhehlen und scheint es fast zu begrüssen, dass nun eine Art von Präzedenzfall geschaffen ist, wonach ein Bundesrath, dessen Vorlage vom Volke verworfen worden, zurücktritt. Noch ungenirter gibt die Freiburger «Liberté» in einer Korrespondenz ihrer Befriedigung über Welti's Rücktritt Ausdruck. Fast die ganze übrige Schweizerpresse beklagt diesen Rücktritt. Vielfach wird dagegen Verwahrung eingelegt, dass dieser Vorgang als der Anfang einer plebiszitären Praxis angesehen werde, welche auf dem Boden unserer republikanischen Einrichtun-

Digitized by Google

gen keinen Sinn und keine Berechtigung habe. Es wird betont, dass wir keine Kabinetsfragen kennen. Diese Verwahrungen sind gewiss gut gemeint, werden aber nicht viel nützen und kaum verhindern, dass wir nunmehr in eine Aera des plebiszitären Referendums eintreten werden. Es wird in Zukunft bei jedem gebotenen Anlass darauf hingewiesen werden, wie feinfühlig Herr Welti gewesen sei. Schon erinnert das «Vaterland» an die Abstimmung über den Schulsekretär und bekennt sich ziemlich unverblümt zu der Ansicht, Herr Schenk hätte damals zurücktreten sollen. Vielleicht gelingt es noch, dieser Strömung, dieser neuen Praxis des Referendums, die für unser Land von den unheilvollsten Folgen begleitet wäre, einen Damm entgegenzusetzen. Wir machen uns aber keine Illusionen. Der 6. Dezember war ein Sieg der Demagogie über die Demokratie, und das Volk wird nun auch die Folgen davon tragen müssen.»

In einem andern Blatte kehrte der nämliche Gedanke, dass wir es hier nicht mit einem bloss persönlichen Ereigniss, sondern mit dem Eintritt eines neuen Prinzips in unser Verfassungsleben zu thun haben, mit folgenden, fast gleichen Worten wieder:

«Wir bedauern den Rücktritt des Herrn Welti, wenn wir ihn auch begreifen, in diesem Augenblicke um so mehr, als derselbe ein gefährliches Präzedens in unserer Demokratie bilden wird. Man wird in Zukunft noch so sehr gegen die plebiszitäre, persönliche Auslegung von Referendumsabstimmungen auftreten können — es wird nicht zu verhindern sein, dass in Zukunft in ähnlichen Fällen, wo eine wichtige, politisch bedeutsame Vorlage verworfen wird, aus den Kreisen der Verwerfenden die Demission des betreffenden Departementsvorstehers verlangt werden wird. Schon bei der Verwerfung der Schulsekretärvorlage ist seinerzeit der Rücktritt Schenks gefordert worden. Die Gefahren, welche mit einer solchen Auslegung verbunden sind, liegen klar am Tage. Am Volke selbst wird es sein, dass das Referendum aus einem wohlthätigen demokratischen Institut nicht ein demagogisches Agitationsmittel werde.»

Wir können uns hiebei nicht entschliessen, dem Beispiel der meisten schweizerischen Zeitungen zu folgen und daran

Digitized by Google

eine Art von politischem Nekrolog anzuknüpfen, sondern hoffen im Gegentheil, die ehrenreiche politische Laufbahn des besten und selbstlosesten Staatsmannes, welchen die moderne Schweiz seit dem Aargauer Rengger besass, sei noch keine abgeschlossene.

An seine Stelle wurde am 17. Dezember der Führer der konservativ-ultramontanen Partei, Herr Dr. juris Joseph Zemp, von Entlebuch, gewählt. Blieb sich dabei einerseits die Praxis noch gleich, welche seit der Errichtung des schweizerischen Bundesstaates die meisten und besten Staatsmänner aus den ehemaligen Unterthanenländern, oder nicht regimentsfähigen Klassen bezieht, so war es dagegen das erste Mal seit 1848, dass ein Mitglied dieser Partei in die Regierung der Eidgenossenschaft gelangte, welche von nun an beständig eine gemischte bleiben wird. Auffallend war dabei, dass kaum acht Tage nach den oben abgedruckten Aeusserungen der liberalen Hauptblätter, der Vorschlag des Führers der soeben vorangegangenen Referendums-Campagne keineswegs nur von seiner eigenen Partei ausging, sondern gleichzeitig von der Mehrheit der radikal-demokratischen Partei erfolgte. Wir erblicken darin ein noch gefährlicheres Präzedens, als das im Rücktritte Welti's liegende, nämlich den Grundsatz, dass nach einem solchen Rücktritte der Führer der Gegenpartei in dem als Plebiszit betrachteten Referendum gewählt werden muss. In diesem Falle traf dies zwar mit dem Umstande zusammen, dass derselbe zugleich der Chef der konservativ-ultramontanen Partei, welcher man eine Vertretung in der obersten Exekutivbehörde gewähren wollte und eine mit vollem Rechte geachtete und beliebte Persönlichkeit, jedenfalls ein echter Patriot von altem Schlage war. Man hätte jedoch, um ganz korrekt zu handeln, die Wahl, ohne Aufstellung eines eigenen Kandidaten, dieser Partei überlassen sollen, während sie nun als ein eigener Verzicht auf den Rückkauf der Eisenbahnen gedeutet werden konnte, ganz abgesehen von den Vermuthungen einer geheimen Abrede mit den Vertretern des Waadtlandes, welche damals allgemein gehegt wurden.

Die Folgen blieben nicht aus. Der Hauptvertreter des Verstaatlichungsgedankens der Eisenbahnen neben dem geschiedenen Chef des Departementes, der bisherige Direktor der Jura-Simplonbahn, Herr Nationalrath Marti von Bern,

Digitized by Google

wurde von einer Koalition westschweizerischer Banquiers zum Rücktritt von seinem Amte gezwungen und durch einen der Ihrigen, einen Lizentiaten der Theologie, der zu dem Banquiergeschäft übergegangen war, ersetzt, ohne dass die Eidgenossenschaft mit ihrer grossen Aktienbetheiligung dabei eine andere, als eine ziemlich — wir wollen sagen bescheidene — Rolle spielte.

Zunächst ging dann die radikal-demokratische Partei der Bundesversammlung durch den Austritt der sämmtlichen Berner vorläufig in die Brüche, und es schien sich anfänglich ein Dreibund der sozial-demokratischen, ultramontan-konservativen und französisch-föderalistischen Partei bilden zu wollen, welcher die Wahl des Bundesrathes durch das Volk mit einer bestimmten Machtvertheilung auf sein Programm zu setzen beabsichtigte. Seit dieser Zeit hat sich die Frage mehr so gestellt, welche dieser drei Richtungen die bewegende wird, und ob es gelingt, allen dreien gegenüber eine auf ganz gesunden Grundlagen beruhende national-liberale Partei zu organisiren, die auf die Dauer die allein regierungsfähige in der Schweiz ist. Jedenfalls aber ist nun kein Zweifel mehr, dass wir in die Stromschnellen eingefahren sind, von denen wir in dem letzten Jahrbuche — manchen Lesern noch viel zu pessimistisch — sprachen.[1]) Die Vergleichung mit der Zeit von 1841 ab liegt sogar jetzt, seitdem nunmehr eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze in den Vordergrund getreten ist, ungemein nahe, und es wird viel gesunden Menschenverstand und Aufopferung der Gedanken des Einzelnen für das Wohl des Ganzen bedürfen, um die Katastrophe zu vermeiden, welche das Beispiel eines antiken Bundesstaates, das wir in dem vorangehenden Aufsatze in Erinnerung gerufen haben, uns im entgegengesetzten Falle in nahe Aussicht stellt.

Ohne eine wirkliche Erneuerung unseres Volkslebens, das an vielerlei Schäden krank ist, wäre daran kaum zu denken. Ein so komplizirtes Staatswesen, in welchem noch neben den politischen Färbungen auch die geschichtliche Entwicklung, die Religion, die natürliche Nationalität

[1]) Wir wollen dann unsererseits wieder die Hoffnung festhalten, wenn viele Andere pessimistisch geworden sind, die jetzt noch in gedankenloser Fröhlichkeit fortleben.

Digitized by Google

und Sprache, ja die gesammte Lebens- und Denkungsart der einzelnen Bestandtheile sehr verschieden sind, wird nur durch die Tugend seiner Bewohner, — Tugend im weitesten Sinne von allgemeiner Trefflichkeit und Tüchtigkeit genommen, — zusammengehalten, die sich in solchen Zeiten in einer energisch eintretenden Gemüthserhebung jedes Einzelnen zeigen muss, nicht bloss in beständig neuen Vereinen und Vereinsprogrammen. Einer der Hauptschäden unseres Volkes ist vielmehr das jetzt ganz übermässig entwickelte Vereinswesen. Da ist Jeder schon von früher Jugend an in einem halben Dutzend Vereinen, für die er Beiträge bezahlt und Zeit opfert, und täglich werden noch neue hinzu gegründet. Wenn ein Mensch bei uns das allerkleinste Gedänklein hat, so kann er es nicht mehr für sich behalten und selbst ausführen, sondern er muss dafür einen Verein gründen, ein Programm und Statuten entwerfen, Wahlen treffen, Vorträge halten, oft sogar ein «Vereinsorgan» herausgeben und zu diesem Zweck alle Wochen einmal einen Abend im Wirthshause zubringen. Solche Vereinsmenschen verlieren nicht nur allmählig alle persönliche Initiative und Thatkraft, sie verlieren oft sogar die eigenen Gedanken und namentlich völlig die Neigung und Gewohnheit, zu Hause in der Familie sich aufzuhalten. Sehr vieles von unserer beständigen politischen, sozialen und religiösen Agitation ist ganz auf dieses Vereinsleben zurückzuführen, das keine natürliche Beschäftigung hat und daher stets nach einer künstlichen schnappt, um seine Existenz vor der Welt einigermassen zu begründen und zu rechtfertigen. Dazu kommen die baaren Auslagen, die jedes Jahr für jeden Schweizerbürger eine ganz ansehnliche Summe nur an Beiträgen ausmachen, die meistentheils für ganz unnütze Dinge, worunter besonders Druckunkosten, aufgehen. Es ist sogar bei wohlthätigen Vereinen und Anstalten unverantwortlich, wie viel sie für den Druck ihrer oft sehr wenig lesenswerthen «Jahresberichte» ausgeben. Dann gibt es aber noch ausserordentliche Vereinsausgaben. Natürlich muss jeder Verein eine Fahne haben, und ein solcher seidener Lappen kostet oft Hunderte von Franken. Ebenso ein Jahresfest mit einem «Bankett», oft sogar noch innert dem Jahre Maiausflüge mit oder ohne Damen, im Winter einen Ball oder ein «Tanzkränzchen», und endlich entstehen noch bezirkliche, kantonale und

Digitized by Google

Centralfeste, zu denen man nicht allein stets in gehöriger Anzahl erscheinen, sondern die man auch von Zeit zu Zeit selbst übernehmen muss, und wobei es dann für eine ganze Ortschaft eine «Ehrensache» sein soll, Hunderte von solchen Vereinsleuten, nach denen kein Mensch eigentlich ein reelles Verlangen trug, Tage lang zu empfangen und zu beherbergen. Und dabei ist, wohlgemerkt, gar kein Unterschied zu finden zwischen den «Gerechten und Ungerechten». Es sind nicht mehr bloss die «Schützenbrüder» oder die sozialistischen Arbeiter, die diesen Vereinssport betreiben, sondern ganz ebenso die Historiker, die Juristen, die Mediziner, die Schulmänner und auch sogar die Pfarrer. Selbst diese haben jetzt ihre Bezirks-, Kantons- und eidgenössischen Versammlungen, an denen zwar, pro forma, ein Vortrag gehalten wird, der aber bei weitem nicht mehr die Hauptsache ist und meistens auch sehr wenig Bleibendes ausrichtet. Die sogenannte «Arbeit» an solchen Versammlungen reduzirt sich auf ein oft sehr zerstreutes Anhören dieses Vortrages, dem eine kurze, möglichst vermittelnde, d. h. alle bestehenden Gegensätze verkleisternde Diskussion folgt. Dann geht es bei allen diesen Vereinsversammlungen zum längst erwarteten «Bankett», welches durch eine Reihe «theils ernster, theils humoristischer Toaste gewürzt» wird, wie der stereotype Bericht darüber lautet, die meistens selbst auch bloss den Werth haben, dass nachher die Namen der Toast-Redner in der Zeitung stehen sollen, wie denn auch diese Reden gewöhnlich schon zu Hause bei der Lampe mühsam vorbereitet und auswendig gelernt sind. In neuerer Zeit ist sogar bei dem grösseren Theile aller dieser Jahresfeste die Sitte aufgekommen, dass schon am Vorabend ein «Empfang» stattfindet, obwohl man bei unseren jetzigen Verbindungen leicht am Tage selbst an Ort und Stelle gelangen könnte. Sodann wird jetzt fast ausnahmslos zwei Tage lang gefeiert, und am einen dieser Tage ist, um die Zeit auszufüllen, ein «Ausflug» zur Nothwendigkeit geworden, wobei es auch wieder an dem Ausflugsorte zu Empfängen, Ehrenweinen, wenn nicht gar weissgekleideten Jungfrauen kommt. Das Ganze ist zum weitaus grösseren Theil nichts mehr als zur Gewohnheit gewordene Genusssucht und eine ungeheure Verschwendung unseres Volkes, die an Geld schon in die Hunderttausende geht, mit denen man Besseres ausrichten

Digitized by Google

könnte, aber an Arbeitslust, Arbeitskraft und Arbeitszeit noch viel grössere Opfer fordert. Sehr richtig sagte eine Graubündner-Zeitung, «der Bündner Volksmann», auch, dass diese beständigen Festberichte der Zeitungen, wobei «der Werktag nur in die Zeitung kommt, sofern man aus ihm einen Festtag macht», den Sinn für Arbeit und Pflichterfüllung im Volke untergraben und den besten Theil des Schweizervolks, welches sein Brod im Schweisse von sechs regelmässigen Arbeitstagen isst, im tiefsten Innern verbittern müssen. Es wäre Zeit damit aufzuhören und die grossen Feste von 1891 einen Wendepunkt sein zu lassen. Wer aber macht den Anfang?[1]) Ob nicht überhaupt unsere ganze, jetzt so schwer arbeitende «ecclesia militans», nämlich die Tausende von gebildeten, wohlmeinenden und patriotisch gesinnten Menschen, welche in der Schule, in den Rathssälen und in den Kirchen mit dem Materialismus und Egoismus Jahr aus Jahr ein im Kampfe liegen, überhaupt eine andere Taktik annehmen sollte, die nicht ihre besten Kräfte mit blossem Vereinswesen an nicht zu überzeugende und dem Untergang geweihte Gegner verschwendet? Baut jeder Einzelne für sich und die Seinen aufrichtig ein neues Haus daneben, und lasst die Götzentempel dann von selbst zerfallen! Was sie noch erhält, ist bloss noch das halbe Interesse derer, die schon nicht mehr ganz zu ihren Dienern zählen.

Wir glauben getrost, bei aller augenblicklichen Fortsetzung der alten Gewohnheiten, dass das allmählig kommt, weil das Zeitalter des Materialismus, der bei uns, wie anderwärts, mit dem einseitigen Aufschwung der Naturwissenschaften begann und in Verbindung mit den Erfolgen des wirthschaftlichen Lebens die ganze tiefere Gedankenwelt des Menschen ertödtete, wenigstens in den gebildeten Kreisen seinem Ende entgegen geht. Selbst in der Presse, die doch nur selten in der Selbstbeschränkung eifrig vorangeht, sondern jeder Art von Bewegung gern den Ehrennamen «Le-

[1]) Es ist eigentlich Jedermann einverstanden, dass diese beständigen Feste ein Uebel sind, nur gerade sein Fest musste offenbar noch abgehalten werden. Das sind die guten Vorsätze ohne Energie, mit denen der Weg zum Verderben gepflastert ist.

Digitized by Google

ben » beilegt, da sie selbst von der beständigen Bewegung lebt, zeigen sich die Spuren einer solchen heilsamen und vernünftigen Selbstkritik. So schrieb unter Anderem in diesem Jahre bereits das verbreitete « Emmenthaler Blatt »: « Gegen den Uebermuth der den « Zwerg in seinen Bergen » (die Schweiz) auf allen Seiten umgebenden « Riesen » (Nachbarländer) stehen uns noch andere Waffen zu Gebote als der Kampfzoll. Wenn die Einnahmen sich vermindern, so müssen wir auch unsere Ausgaben beschränken und durch eigene Mittel uns zu erhalten suchen, da die Bilanz in unserer Rechnung ohnehin sehr ungünstig ausfällt. Für den Lebensunterhalt können wir mehr Milch und ihre Produkte und weniger fremde Weine verwenden. Bei öffentlichen Arbeiten und Unternehmungen sind, wenn möglich, die Angehörigen unseres Volkes den Fremdlingen vorzuziehen. Ersparnisse kann man im eigenen Lande sicherer an den Zins legen, als in fremden Lotterien. In Landwirthschaft und Gewerbe sind noch viele Verbesserungen möglich. Aufzucht von Pferden, Milch- und Mastvieh lohnt sich, und Eier sollten nicht aus Frankreich und Italien in ganzen Wagenladungen kommen müssen; die Hühner legen hier auch. Und die zerlumpten Schulknaben, die uns häufig mit Zigarren im Munde auf der Strasse begegnen, sollten vorerst etwas lernen und mit den Zigarren warten, bis sie dieselben selbst verdienen. Oft wären Nastücher, Seife, Wasser und ordentliche Kleider nöthiger, als die Glimmstengel. Ueberhaupt sollten die jungen Leute, denen der Storch weder goldene noch silberne Eier in's Nest gelegt hat, besonders darnach streben, tüchtige, brauchbare Menschen zu werden. Wer eine ehrenhafte Stellung sich gründen will, muss in der Jugend zu bauen anfangen. Genusssucht, Gleichgültigkeit und Arbeitsscheu sind gefährlicher, als die erhöhten Zölle von Frankreich und Italien. »

Es ist schon sehr viel und aller Anerkennung werth, wenn man anfängt, in den Zeitungen so etwas Vernünftiges zu lesen, statt von den unaufhörlichen Festen oder sozialen Agitationen. Aber es ist damit noch nicht gethan, am allerwenigsten in der jüngern Generation, die bisher nicht so erzogen wurde, und in der industriellen Arbeiterklasse, der diese Einschränkung anfänglich noch etwas langweilig vorkommen wird, nachdem sie an beständige Aufregung systematisch gewöhnt worden ist.

Digitized by Google

Am 18. März, an einem wunderschönen Frühlingsmorgen, begann an dem lachendsten Punkte der Eidgenossenschaft, in Luzern, der «Henker» wieder seine seit nahezu einem Menschenalter unterbrochene Blutarbeit, an einem Italiener, Namens Gatti, der im Januar 1891 einen Mord begangen hatte. Wir können die Gerichte nicht tadeln, welche die in dem kantonalen Gesetzbuche wiederhergestellte Todesstrafe[1]) auch pflichtgemäss aussprachen, und noch weniger den grossen Rath, der es endlich begriff, dass durch Thatumstände mildernder Art begründete Gnade und blosse willkürliche Anwendung oder Nichtanwendung von Gesetzen zwei verschiedene Dinge sind. In der Wiedereinführung der Todesstrafe selbst aber können wir dennoch keine rechte Satisfaktion der Gesellschaft für ein begangenes Verbrechen erblicken. Viel eher, unter Umständen und wenn der Sinn dafür vorhanden ist, ein Recht des Verbrechers, der, wenn er noch edlerer Gefühle fähig ist, ein solches Ende einem langen Zuchthausleben vorziehen und darin eine für ihn wohlthätige und allein noch mögliche Aussöhnung mit Gott und den Menschen erblicken mag. Und ein hässlicher Blutfleck in den eidgenössischen Annalen bleibt dieser 18. März 1892 doch[2]); es ist traurig, dass er kommen musste, und gehört zur Signatur einer vorläufig noch abwärts gehenden Zeit. Auch dass ein solcher Kampf der gesammten Staatsgewalt gegen einen einzelnen Menschen mehr als ein ganzes Jahr dauern kann, bevor er sein Ende erreicht, und so lange ein ganzes Land in Spannung erhalten darf, ist kein Triumph für unsere Humanität und kriminalistische

---

[1]) Die letzte Hinrichtung in der Schweiz fand, ebenfalls in Luzern, im Jahre 1867 statt. Luzern führte im Jahr 1883 die Todesstrafe wiederum ein, die 1874 beseitigt worden war.

[2]) Es ist auch, vielleicht noch mehr als die Tödtung selber, die blutige Abschlachtung eines Menschen durch einen «Meister» in dieser «Kunst», was das menschliche Gefühl in unserer Zeit empört. Wenn Menschen beseitigt werden müssen, so könnte es einfacher mit den paar Tropfen Opium oder Blausäure geschehen, die man sogar den Hunden in den Thierspitälern als leichte Todesart angedeihen lässt, insofern man nämlich nicht beabsichtigt, eine schwere Todesart förmlich aufzusuchen. Das Scharfrichtergeschäft aber sollte in der Schweiz als ein unehrliches verboten werden; das ist kein Beruf mehr, der in unsere künftige Gewerbeordnung passt.

Digitized by Google

Geschicklichkeit. Die Todesstrafe ist nur erträglich in einem gebildeten Staate, wenn sie sehr selten und in sehr ausnahmsweise gestalteten Fällen (was hier zutraf), dann aber mit einer fast militärischen Raschheit eintritt; eine so lange Untersuchung ist eine Beleidigung für alles Menschengefühl. Wenn es im militärischen Leben möglich ist und möglich sein muss, in kürzester Frist einen Strafprozess zu beendigen, so müssen auch Mittel gesucht und gefunden werden, um dies im Civilleben zu ermöglichen, sobald ein Einzelner sich durch seine Thaten in einen solchen Kriegszustand mit der Gesammtheit begibt, der überhaupt ganz allein die Todesstrafe einigermassen zu rechtfertigen vermag. Auch die Verschenkung eines Gerichteten an die Anatomie einer dem Thatorte ganz fremden Stadt hat für unser Gefühl etwas höchst Abstossendes [1]), wenn wir auch nicht leugnen wollen, dass diese Institute solches «Leichenmaterial» brauchen und es sich oft auf andere, ebensowenig das Gefühl ansprechende Weise zu verschaffen suchen.

Wenn Jemand überhaupt unter unsern Lesern wäre, welcher noch von der Humanität des 19. Jahrhunderts und «wie wir es so herrlich weit gebracht haben» träumte, so werden ihn solche Tage belehren, dass wir vielmehr auf einer ganz dünnen Rasendecke von äusserlicher Kultur wandeln, deren Untergrund von dem vergangener Jahrhunderte noch nicht allzu verschieden ist. Noch vor einem oder zwei Jahren würde ein solches Ereigniss eine grosse Aufregung in der ganzen Schweiz hervorgerufen haben; heute herrschte eine verhältnissmässige Stille und das Gefühl, dass es auch zur Situation gehört.

---

[1]) Wir können nicht umhin, hier überhaupt die Ansicht auszusprechen, der Artikel 53 der Bundesverfassung garantire allen Menschen ohne Ausnahme ein schickliches Begräbniss, und der Staat, welcher Jemanden zum Tode befördert, habe in erhöhtem Massstabe die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein solches stattfinde.

Digitized by Google

I. Aeusseres.

In den auswärtigen Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft spielt natürlich die europäische Kriegsgefahr noch immer bei weitem die Hauptrolle. Dieselbe schien sich im Verlaufe des Frühjahrs 1892 etwas zu vermindern, oder vielleicht besser gesagt, zu suspendiren, und es zeigte sich bei diesem Anlasse durch das Experiment, das in politischen Fragen ebenso massgebend ist, wie in naturwissenschaftlichen, bei welchem Staate in Europa eigentlich die Entscheidung über Krieg und Frieden des Welttheils liegt. Eine bedeutende Hungersnoth, welche sich über dreizehn Gouvernements des europäischen Russlands erstreckte, verbunden mit finanziellen Hemmnissen und einer Gewehrumänderung in diesem Reiche genügten, um eine ziemlich allgemein beruhigende Ueberzeugung hervorzurufen, dass der Friede in diesem Jahre erhalten bleiben werde. Es sind dies Zeichen, die nicht vergessen werden müssen, sondern als Beweis dafür dienen können, welches die aggressivste Macht in Europa ist und woher das Kriegssignal kommen wird.

Auch rein thatsächlich ist von den vielen stets zur Disposition der Diplomatie bereitstehenden «Fragen», die, wenn man zum Kriege gerüstet und entschlossen ist, für die grosse Menge in den Vordergrund geschoben werden,[1]) die orientalische noch immer das Haupt-Requisit, das im geeigneten Momente zur Verwendung kommen wird. Eine weitere, stets zur Hand befindliche Coulisse des Europäischen Theaters ist, seit 1871, die «elsass-lothringische Frage», die jedoch, zum Unterschied von der orienta-

[1]) Aehnlich wie 1870 die spanische Thronfrage. Der französisch-deutsche Krieg war längst eine beidseitig beschlossene Sache, bevor Benedetti seine Aufforderungen an den König von Preussen stellte, und der Kriegsanlass nicht Spanien, sondern die dem damaligen Frankreich unerträgliche Machtzunahme Preussens.

Digitized by Google

lischen, eine Frage nur insoweit ist, als es sich hier frägt, ob es Deutschland gelingen werde, in diesen seinen beiden neuen Gebietstheilen in absehbarer Zeit eine wirkliche Germanisirung der Bevölkerung herbeizuführen, oder ob dieselben das bleiben, was seit hundert Jahren Polen oder Irland in den Reichskörpern sind, denen sie assimilirt werden wollten. Insoweit besteht eben doch die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Zustimmung Seitens einer gebildeten Bevölkerung zu einer Gebietsabtretung, wenn die Verhältnisse haltbare und glückliche werden sollen. Eine andere Sache dagegen ist es, ob es einem dritten Staate völkerrechtlich erlaubt ist, Fragen dieser Art aufzuwerfen und den Zweifel an der Beständigkeit der neuen Verhältnisse in einer solchen abgetretenen Bevölkerung seinerseits zu erhalten. Einen derartigen Versuch, «die elsass-lothringische Frage» wieder aufzuwerfen, machte, allerdings mit untauglichen Mitteln, in diesem Frühjahre plötzlich die bekannte Pariser-Zeitung «Figaro», indem sie an eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten in Deutschland Fragebogen versandte, um zu erfahren, was sie über diese Frage denken [1]). Es war, unseres Erachtens, ein grosses Zeichen von der Gutmüthigkeit und Friedfertigkeit der deutschen Nation, dass alle Angefragten darauf und sogar höflich antworteten. Wenn man uns z. B. angefragt hätte, ob wir Genf zu behalten gedächten, so würden die Antworten, wenn überhaupt, um ein gutes Theil gröber eingelaufen sein. Die Zeitung liess sich dann noch am Ende von dem Akademiker Ernest Lavisse eine resümirende Schlussbetrachtung über die verschiedenen Eingänge fertigen, welche u. A. folgende für die jetzigen Zustände Europa's charakteristischen Stellen enthielt:

«Es ist meiner Ansicht nach eine Pflicht der öffentlichen Meinung Europa's die elsass-lothringische Frage zu

[1]) Die zwei gestellten Fragen lauteten: 1. Kann Deutschland, um den europäischen Frieden zu befestigen, an die Rückerstattung Elsass-Lothringens an Frankreich oder an seine Neutralisirung denken? 2. Wären unsere Leser in Deutschland zu einem Austausch der annektirten Länder gegen eine Kolonie, Tonkin oder Madagaskar, geneigt?

Es scheint übrigens, dass eine solche Idee eines Austausches auch einmal in einer schweizerischen Zeitschrift. der «Bibliothèque universelle» von Lausanne, besprochen worden ist, was wir unsererseits nicht billigen würden.

Digitized by Google

erörtern und die Gründe Deutschlands und Frankreichs vor ihrem Richterstuhl zu beurtheilen; aber warum sollen denn Franzosen und Deutsche öffentlich über diese Kriegsfrage disputiren? Die wahrhaft Friedliebenden, Diejenigen, welche am aufrichtigsten das Erlöschen des gegenseitigen Völkerhasses wünschen, können sich da augenscheinlich nicht frei aussprechen; und andere sonst gutmüthige Leute, mit den besten Absichten von der Welt, wie Herr Dr. Reichensperger, werden, ohne eigentlich böswillige Meinung, zu barbarischen Aeusserungen verleitet.

« Wenn unsere zuversichtliche Hoffnung auf den glücklichen Ausgang eines Krieges mit Frankreich in Erfüllung geht, » sagt Herr Reichensperger, « so werden wir ganz gewiss Euer Land in eine Lage versetzen, die es ihm unmöglich macht, den alsdann zu schliessenden Friedensvertrag je wieder zu brechen . . . Zu diesem Zweck brauchen wir keine neuen Eroberungen zu machen. » — Ich weiss nicht, ob dieser Passus auch überall recht gewürdigt worden ist. Ich habe ihn verstanden!

Im Jahr 1875, als ein neuer Krieg vor der Thür stand, unterhielt ich mich in Berlin mit einem Reichstagsabgeordneten, einem der besten und sanftmüthigsten Menschen, die ich je kennen gelernt habe. Natürlich sprachen wir von der grossen Tagesfrage. Er für seine Person glaubte nicht an den Krieg, wünschte auch keinen, aber er malte mir die Folgen unserer Niederlage aus. Hört: « Wir würden Euch kein Land mehr nehmen, wir haben so schon genug, aber wir würden Euch Euer Geld in Hülle und Fülle, fuderweise nehmen und Euere Unabhängigkeit! » Das sagte er so kaltblütig, wie er mir vorher eine Cigarre offerirte. Mir stieg das Blut zu Kopfe, ich sprang auf, wollte losbrechen, indess er mich ruhig anblickte mit einer Miene des Erstaunens über mein Aufbrausen. Ich fühlte, dass er nicht mitfühlte, dass er nie mitfühlen würde, und dass es verlorene Mühe wäre, ihm meine Fassungslosigkeit begreiflich zu machen. Ich sass wieder ab, wir sprachen von anderen Sachen, von den « Katheder-Sozialisten », deren Hauptfeind er war; er selber hat dieses geflügelte Wort erfunden. Der gute Mann ist jetzt todt; er hat nie gewusst, dass es mich in den Fingern juckte, ihn zu erwürgen.

Digitized by Google

Herr Reichensperger hat also sagen wollen: Wir werden Euch kein Land mehr nehmen, aber wir werden Euch Euer Geld in Hülle und Fülle, fuderweise nehmen und Euere Unabhängigkeit. Ihr werdet zu Tributpflichtigen herabgedrückt werden. Um der Entrichtung des Tributs sicher zu sein, legen wir Garnisonen in das wehrlose Frankreich und setzen einen Gouverneur auf den Mont-Valérien. — Das ist der wahre Sinn des Passus. Und Herr Reichensperger ist doch so höflich in seinem Briefe sogar wohlwollend, gerade wie Der, mit welchem ich einst jenes Gespräch führte. Die Deutschen haben eben einen anderen Geist, eine andere Art des Verkehrs als wir. Bei uns kommt es nie vor, dass Einer, der sich mit seinem Nachbar freundschaftlich unterhält, durchblicken lässt, er werde ihm unter den und den Umständen den Bauch aufschlitzen und das Herz herausreissen müssen. In Deutschland gibt man sich so. Ich wette Hundert gegen Eins, Sie würden mehr solche Antworten bekommen. Dies hätte auch ein Grund sein sollen, den Fragebogen nicht auszuschicken. Ist es möglich, dass wir dahin gelangen, Deutschland unsere Empfindungen und unsere Begriffe von unserer Pflicht in der elsässischen Frage verständlich zu machen? Ich glaube, es gibt in Deutschland wie in Frankreich mehr Männer als man vermuthet, welche im Interesse beider Länder, Europa's und der Welt wünschen, dass der Hass aufhöre, und ich habe über zwei Zeilen geträumt, die der « Figaro » aus einem Briefe des Professors Otto von Müller angeführt hat, der zu schreiben wagte, wenn Frankreich ernstliche Garantien böte, so müsste die elsass-lothringische Frage ernstlich geprüft werden. Aber man darf sich nicht in allzu schönen Hoffnungen wiegen! . . . Ich schliesse mit dem Gedanken, mit dem ich angehoben, dass man unsere Angelegenheit der öffentlichen Meinung unterbreiten muss, ohne Leidenschaftlichkeit, ohne Phrasen, vor allem ohne Herausforderung. Wir wiederholen, dass wir Niemand herausfordern. Nicht Frankreich bedroht den europäischen Frieden; wegen Frankreichs, nicht durch Frankreich ist der europäische Friede bedroht, das ist die volle Wahrheit. Unsere Auseinandersetzung, hoffe ich, braucht sich vor der deutschen Antwort nicht zu fürchten. Man darf erwarten, von Menschen angehört zu werden, wenn man menschliche Worte spricht. Die Menschlichkeit ist das edle

Digitized by Google

und freie Element, welches, langsam erzeugt vom Menschenverstand und vom Menschenherzen, hoch emporschwebt über dem Zufall entlegener Ereignisse, der Blutgemeinschaft und des «Zuges nach Westen».

Der letzte Passus bezieht sich auf die Antwort des National-Oekonomen Brentano, die von einem Naturgesetze eines «Zuges nach Westen» spricht, welcher aber in Wirklichkeit wohl nur darin besteht, dass, wie er es selber sagt, «die Bevölkerung aus denjenigen Ländern auswandert, in welchen das Leben härter zu gewinnen ist, um sich denjenigen zuzuwenden, die einen leichteren Lebensunterhalt gewähren.» Dass diese bessern Länder jetzt für Deutschland im Westen, in Frankreich, in der Schweiz oder in Amerika liegen, ist ein Zufall und könnte sich leicht völlig ändern, wenn z. B. Kleinasien, oder die Balkanhalbinsel wieder mehr zur Besiedelung einlüden. Der Zug nach Westen dauert gerade so lange, als im Westen besserer Verdienst und grössere Freiheit des individuellen Lebens besteht.

Wir können im Uebrigen unsererseits nur sagen, wir begreifen den Herrn Reichensperger, dagegen den Herrn Lavisse doch nicht ganz. Wenn man etwas durch Krieg Verlorenes und durch Friedensschluss Abgetretenes wieder haben will, so möchten wir zwar einem solchen Begehren, obwohl diese Abtretung «à perpétuité» geschah, nicht von vornherein jede Berechtigung absprechen. Es gibt Dinge, auf die ein unabhängiger Staat überhaupt nicht auf ewig verzichten kann, und wenn er es selbst thut, so geschieht es mit der beidseitig verstandenen, stillschweigenden Klausel der thatsächlichen Aufkündung solcher Verträge durch einen neuen Krieg. Ob nun die dauernde Entbehrung von Elsass-Lothringen ein solches Ding der Unmöglichkeit für Frankreich ist, wollen wir unsererseits nicht entscheiden; wenn es aber der Fall sein sollte, so ist ein blosses Frage- und Antwortspiel darüber, ohne weitere Konsequenz, jedenfalls nicht die richtige Art der Revindikation, und muss man sich nicht verwundern, wenn man damit eine Zurückweisung erfährt. Das Beste wäre, wenn ernsthafte Leute diese Frage von völlig undiskutirbarer Art gar nicht mehr in den Mund nähmen, solange sie nicht entschlossen und willens sind, sie anders, als mit

Digitized by Google

Druckerschwärze in den Spalten einer Zeitung zum Austrag zu bringen. Zur Charakteristik unseres unendlich sprech- und schreibbedürftigen Jahrhunderts gehört aber eine solche Korrespondenz in jedem Falle und daneben bildete sie einen neuen und erschreckenden Beweis jener völligen Unmöglichkeit einer gründlichen Verständigung zwischen diesen beiden grossen Nationen, deren eigentliche Differenz überhaupt nicht in der elsass-lothringischen, sondern in der Frage der europäischen Präponderanz liegt.

Das Richtige traf daher vielleicht der Pariser Times-Korrespondent, welcher sagte:

«Elsass-Lothringen ist nicht selber die Revanche, sondern nur das Symbol derselben. Würde es durch irgend ein Kompromiss zurückgegeben, so würde das Symbol verschwinden, aber nicht der Gedanke an Revanche (für die Niederlagen Frankreichs) . . . Glücklicherweise ist kein unmittelbarer Konflikt im Spiele. Trotz seines behaupteten stürmischen Wesens gewahrt der deutsche Kaiser, dass ein Krieg ihm nicht viel Gewinn bringen, wohl aber sehr viel kosten könnte . . . Was Frankreich betrifft, so wünscht es auch nicht den Krieg, und die Republikaner haben vitale Gründe, um einen solchen nicht zu wünschen. Krieg, Krieg allein kann jetzt die Republik in Gefahr bringen. Selbst wenn der Oberbefehlshaber ein Cincinnatus wäre, würde keine Regierung seiner siegreichen Armee einen Triumpheinzug zu verweigern wagen, und wenn er Courbevoie erreichte, würde er der Imperator Cincinnatus sein. Die Menge würde ihn, mit seinem Willen oder gegen seinen Willen, nach dem Elysée führen, und der Carnot jenes Tags würde durch die Hinterthüre hinausschlüpfen, um mit dem Eroberer nicht zusammenzutreffen. Würde dagegen Frankreich besiegt, so würde der Pöbel die Regierung hinwegfegen, und Niemand weiss, was aus dem Chaos hervorgehen würde. Frankreich darf also nicht an Krieg denken, und unter solchen Umständen ist jedes Jahr, das verfliesst, ein grosser Gewinn für die Sache der Menschlichkeit. Die Zeit ist der einzige Friedensstifter.» So denkt wohl auch die jetzige französische Regierung und jeder Vernünftige in jenem Lande. Das Schlimme ist nur das, dass es dort eine Presse gibt, die jeden Anlass zu «Sensationen» benutzt, oder wenn kein Anlass da ist, einen solchen auch selber zu machen versteht.

Digitized by Google

Dieselbe würde heute noch den gleichen Einfluss ausüben, wie 1870, und wenn sie einmal glaubt in die Kriegstrompete stossen zu sollen, so wird Niemand, weder in Frankreich noch in Deutschland, die Macht besitzen, dagegen mit Vernunftgründen aufzukommen.

Etwas wichtiger, als solche einstweilige Vorübungen dieser Presse, waren Aeusserungen in der Ansprache des französischen Präsidenten bei dem Neujahrsempfang des diplomatischen Korps, die als ein Revindikations-Vorbehalt gedeutet wurden. Das russische Blatt «Garashdanin», das als eine Art von Hofblatt gilt, schrieb dazu Folgendes:

«Bis zum Jahre 1878 führten die eigenthümlichen Beziehungen des russischen Reichs und des russischen Hofs dahin, dass die Sympathien und das Vertrauen Russlands künstlich dem deutschen Reich zugewandt wurden. Mit dem Berliner Kongress und dem als Frucht der deutschen Freundschaft entstandenen Traktat schwand der letzte Rest der überlieferten Deutschenfreundlichkeit Russlands. Die Deutschen selbst bemühten sich, diese Traditionen zu zerstören. Unsrerseits ist, Gottlob! nichts davon übrig geblieben, dagegen begann damals und vielleicht eben desshalb, Frankreich sich der alten Ueberlieferungen seiner Cäsaren zu erinnern, die nach einer Reihe glänzender Siege, militärischer wie diplomatischer, zur Zeit der unbestrittenen Hegemonie Frankreichs in Europa, alles irgend Denkbare thaten, um zu einer Annäherung und zu einem Bündniss mit Russland zu gelangen. Nun liegt es wohl auf der Hand, dass, wenn das siegreiche Frankreich, das Niemandes bedurfte, aus eigenem Antriebe Russland die Hand entgegenstreckte, und das Bild einer künftigen Beglückung Europa's und des Orients unter der doppelten Aegide Russlands und Frankreichs entwarf — dass dies ausschliesslich auf ein Gefühl innerer Sympathie der Franzosen zu den Russen zurückgehen kann; sowie ferner, dass dieser Plan nicht nur als möglich, sondern, nach reiflicher Erwägung, als nützlich erkannt wurde, um auf dem Gebiet der Weltpolitik gemeinsame Erfolge zu erzielen. Was für einen Genius wie Napoleon I. ein Traum bleiben sollte, ist in dem heutigen Frankreich schon zum Gemeinplatz geworden, und an die Stelle des non possumus, das man den Deutschen zu Liebe Frankreich entgegenhielt, ist die Auf-

Digitized by Google

nahme jenes Planes durch unsere Politiker mutatis mutandis getreten. Napoleon konnte von einer Weltherrschaft träumen und diese Herrschaft theilen, mit wem es ihm beliebte — heute ist Frankreich bescheidener und verfolgt nur Erreichbares: es will nur seine natürlichen Gränzen zurückerhalten und die Sphäre seines berechtigten Einflusses und seiner Interessen ausdehnen. In Russland findet es dieselben bescheidenen Wünsche. So ist die traditionelle Hinneigung Frankreichs zu Russland wieder auferstanden! zu Russland, das sich freigemacht hat und geheilt ist von der Ueberlieferung einer verderblichen deutschen Freundschaft!»

Ja, die «natürlichen Gränzen!» Dieselben sind im Völkerrecht noch unsicherer als im Privatrecht, wo der Besitz, bisher wenigstens, noch als ein von der Gesammtheit zu schützendes Recht galt. Wer einmal auf diesem Standpunkt angekommen ist, der erweitert, wie Napoleon I. oder Alexander der Grosse und das römische Reich, diese Natürlichkeit so lange, bis er seinen Meister an der Allianz aller davon Bedrohten findet.

Einiges Aufsehen erregte im Elsass die Vorlage von zwei sehr scharfen Ausnahmegesetzen, die für die Reichsländer allein gelten sollen: über den Belagerungszustand und den Verrath von militärischen Geheimnissen. Durch das erstere wird allen militärischen Befehlshabern in diesen westlichen Gränzländern Deutschlands die Berechtigung ertheilt, den Belagerungszustand zu verhängen, ein Recht, das nach der deutschen Reichsverfassung im Allgemeinen dem Kaiser allein zusteht [1]). Der andere Gesetzesentwurf ist eine Art von Gegenmassregel gegen das französische Spionagegesetz.

Ein schweizerischer Staatsangehöriger, Max Dollfuss, aus der bekannten Mülhauserfamilie, wurde im Februar aus den Reichslanden ausgewiesen. Die deutschen Zeitungen gaben hierüber folgende, wenn die Thatsachen richtig sind, genügend erscheinende Auskunft: «Derselbe, ein Sohn des Grossindustriellen August Dollfuss, hat im Jahr 1881, wenige Wochen vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit genommen, und darauf sich in der Schweiz naturalisiren lassen.

[1]) Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 3. März 1892.

Digitized by Google

Nach sechsjähriger Abwesenheit kehrte er nach Mülhausen zurück, um in das väterliche Geschäft einzutreten. Seit dieser Zeit lebte er in seiner Vaterstadt als Ausländer, schien sich aber an die Pflichten, die er dem gastlichen Lande schuldig war, wenig zu kehren, indem er dafür mit Undank lohnte. Da nun nach dem Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 der Regierung das Recht zusteht, solche Schweizer, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, auszuweisen, so ist jetzt von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden ».

In deutschen Zeitungen wurde es ungefähr gleichzeitig auffallend gefunden, dass den Offizieren der Konstanzer Garnison (3 Bataillone Infanterie) auf Instanz des schweiz. Bundesraths der Befehl zugegangen sei, die bekanntlich sehr nahe schweizerische Grenze nicht mehr in Uniform zu überschreiten. Einer Berichtigung zufolge, die in der Frankfurter Zeitung erschien, kam der Bundesrath gar nicht in die Lage, die deutsche Regierung offiziell zu ersuchen, deutschen Militärpersonen das Betreten des schweizerischen Gebiets in Uniform zu untersagen, da die Reichsregierung spontan die nöthigen Schritte that; dagegen sei er genöthigt gewesen, die französische, die italienische und die österreichische Regierung auf völkerrechtswidrige Gränzüberschreitungen durch uniformirte Militärpersonen aufmerksam zu machen.

Da die Eidgenossenschaft sich selbst sehr streng an die gleiche internationale Rechtsregel hält, so ist es von Seite der deutschen Regierung lobenswerth, wenn sie, ohne eine förmliche Reklamation abzuwarten, einem Missbrauch ein Ende gemacht hat, der leicht durch die Taktlosigkeit einzelner Personen von hüben und drüben zu Unannehmlichkeiten hätte führen können, die dann ganze Länder zu tragen haben. Jeder bleibt, wenn er in Uniform sein will oder muss, am besten da, wo er hingehört.

In französischen Blättern war in diesem Frühjahr schon die Nachricht enthalten, der französische Kriegsminister habe den Abgeordneten von Hochsavoyen versprochen, ihren Bezirk im Laufe dieses Sommers zu besuchen, um dessen Vertheidigung zu studiren. Der «Temps» erinnerte dabei daran, dass dieselbe eine «ausschliesslich mobile» sein könne,

Digitized by Google

da dieser Bezirk keine festen Plätze besitze; die Stützpunkte seien das Fort de l'Ecluse bei Bellegarde und die befestigte Stellung bei Albertville, die beide ausserhalb des neutralisirten Savoyens liegen.

Auch das Studium einer mobilen Vertheidigung hätte jedoch nur einen Zweck, insofern die Schweiz von ihrem vertragsmässigen Rechte, diese Gebiete im Kriegsfall benachbarter Mächte selbst zu besetzen, keinen Gebrauch machen will. Wir erinnern hier zunächst kurz an die diesfälligen, schon früher in den politischen Jahrbüchern auseinandergesetzten Verhältnisse:[1])

Diese eigenthümliche völkerrechtliche Servitut, das bedeutendste Beispiel dieser Art, das im gegenwärtigen Völkerrechte existirt, entstand am Wiener Kongress, zunächst als Gedanke der Genfer Deputirten d'Ivernois und Pictet-de Rochemont. Der Letztgenannte, dessen Briefe auch in diesem Punkte die eigentliche, noch nicht hinreichend bekannte Geschichtsquelle sind, schreibt die erste Idee einer solchen Servitut seinem Kollegen zu. Sie war eines jener Auskunftsmittel, welche die Diplomatie sehr liebt, und die stets auf ihren Beifall rechnen können, weil sie Niemandem direkte Opfer zumuthen und die eigentliche Lösung von schwierigen Fragen einer spätern Generation zuschieben. Es lässt sich nicht leugnen, dass dies oft mit Glück geschieht, und wir leben gerade gegenwärtig wieder in einer Periode, die Aehnliches an verschiedenen Punkten Europa's und Asiens (in Bosnien und der Herzegowina, Bulgarien, Ostrumelien, Cypern, Aegypten, Massauah, vielleicht künftig in Armenien oder Kreta) versucht.

Damals wurde diese Neutralität als Surrogat einer genügenden militärischen Gränze der Schweiz eingeführt, welche mit missliebigen Abtretungen seitens Frankreichs und Sardiniens verbunden gewesen wäre und gegen die sogar in Genf selber (der Katholizität der Bevölkerung wegen) eine nicht ganz unbedeutende Aversion existirte. Allem dem glaubte man mit einer Servitut ausweichen zu können, die in geschickter Weise mit dem Vertreter des zu belastenden Landes, dem sardinischen Grafen von St. Marsan, be-

[1]) Vgl. darüber Jahrbuch II, 697 und IV, 282. 382 u. ff.

Digitized by Google

sprochen und verabredet wurde, damit sie nicht sowohl als ein schweizerischer (speziell genferischer), sondern als ein sardinischer Vorschlag erscheinen könne, was dann durch die Note vom 26. März 1815 (Jahrbuch II, 349) ausgeführt worden ist. Die spätere Ausdehnung dieser Servitut auf ein weiteres, erst im zweiten Pariser Frieden an Sardinien zurückgegebenes Gebiet war keine Verbesserung der Sache, und dieselbe erlitt im Jahre 1859 und 1860 durch den Durchmarsch der Franzosen mit Bewilligung und auf Anrufen des Gebietsherrn, sowie durch die Cession vom 24. März 1860 eine Modifikation, die durch eine Verständigung mit Frankreich vom 14. Dezember 1883 (Jahrbuch II, 702) regulirt worden ist. Immerhin gehört dieses Verhältniss zu denjenigen, bei welchen man das Gefühl hat, es sei darin eine letzte Phase vielleicht noch bevorstehend.

Der Rechtsstandpunkt der Eidgenossenschaft gegenüber dem jetzigen Territorialherrn, Frankreich, ist inzwischen ein völlig unbestrittener und ergibt sich zunächst aus der geschlossenen Kette folgender, zum Theil schon älterer Aktenstücke.

1. Lausanner Vertrag vom 15. Oktober 1564 (Schiedsspruch von 11 Eidg. Orten zwischen Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Bern und Freiburg). Art. 15: «Zum fünfzehenden ist bedacht, dass beide Theil in disen Ihren anstossenden Landen (Chablais und Faucigny einerseits, Waadt andrerseits) keine nüwen Bevestigungen gegen einanderen puwen noch machen, darzu by einer Myl Wegs gegen den Grenzen und Anstossen keine Kriegsrüstungen besammeln noch halten sollen.»

2. Vertrag von St. Julien vom 21. Juli 1603, nach der Escalade vom 12. Dezember 1602. (Vermittlungsakt von fünf Orten [Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell] zwischen Carl Emanuel I. von Savoyen und der Stadt Genf). Art. 19: «Se contente Son Altesse de ne faire assemblée de gens de guerre, ni fortifications, ni tenir garnisons à quattre lieues près la dicte ville de Geneue.»

3. Turiner Vertrag vom 16. März 1816. Art. 23: «Les dispositions des anciens traités (et notamment de celui du 3 juin 1754) auxquelles il n'est pas expressément dérogé par le présent traité, sont confirmées.»

Digitized by Google

4. Cessionsvertrag zwischen Sardinien und Frankreich, vom 24. März 1860: «Il est entendu que S. M. le roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions, auxquelles il les possède lui-même et qu'il appartiendra à S. M. l'empereur des Français de s'entendre à ce sujet tant avec les puissances représentées au Congrès de Vienne, qu'avec la Confédération helvétique, et de leur donner les garanties, qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.»

5. Note der französischen Regierung an den schweiz. Bundesrath, vom 14. Dezember 1883. «Wir erblicken keine Schwierigkeit darin, zu erklären, dass es nicht in unserer Absicht liegt, auf dem Mont Vuache ein Festungswerk anzulegen, und dass es sich der französische Generalstab anlässlich seiner Studien über Mobilisation hat angelegen sein lassen, das Neutralitätsgebiet vollständig zu respektiren.» (Vgl. Näheres zu dieser Erklärung im Jahrbuch II, 702.)

Der Artikel 92 der Wiener-Kongressakte selber lautet wie folgt:

«Art. XCII. Les provinces de Chablais et du Faucigny et tout le territoire de Savoie au nord d'Ugine, appartenant à S. M. le Roi de Sardaigne, feront partie de la neutralité de la Suisse, telle qu'elle est reconnue et garantie par les puissances.

En conséquence, toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne qui pourraient se trouver dans ces provinces, se retireront et pourront, à cet effet, passer par le Valais si cela devient nécessaire; aucunes autres troupes armées, d'aucune autre puissance ne pourront traverser ni stationner dans les provinces et terrritoires susdits, sauf celles que la Confédération suisse jugerait à propos d'y placer; bien entendu que cet état de choses ne gêne en rien l'administration de ces pays où les agents civils de S. M. le Roi de Sardaigne pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.»

Die Stadt Ugine liegt am Arly etwas nördlich von der grössern Stadt Albertville, wo der Arly sich in die Isère er-

Digitized by Google

giesst. Das neutralisirte Savoyen hat einen Flächenraum von 270 □ Stunden, mit (1859) 337,000 Seelen, das nicht neutralisirte dagegen 285 □ Stunden. Das erstere umfasst die alten Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois ganz, und noch einen Theil des eigentlichen Savoyens und Hochsavoyens (Tarantaise). Es gränzte vor 1859 auf 34 Stunden Länge an die Schweiz, auf 28 an die nicht neutralisirten Gebiete Savoyens und auf 16 (von der Schweizergrenze bis St. Genix) an Frankreich, wo damals die Rhone durchwegs die Grenze bildete.

Die Bewohner dieser neutralisirten Theile sind natürlich nicht neutralisirt, sondern dienstpflichtig, wie andere Franzosen. Eine Neutralisation von Personen gibt es überhaupt im Völkerrecht nicht.

Die Ausdehnung der Neutralität auf das erst im Jahre 1815 an Sardinien zurückgegebene Gebiet hat für die Eidgenossenschaft keinen Werth, und es könnte darauf an sich verzichtet werden. Doch wird sie dies jedenfalls nicht von sich aus, ohne Uebereinstimmung aller an diesen Verträgen Betheiligten thun, sondern es wäre dies Sache einer neuen europäischen Verständigung.

Die natürliche militärische Grenze der Schweiz würde eine Linie von circa 20 Stunden Länge sein, die sich vom Col de Bonhomme ausgehend an die Rhone zieht und dort bei dem Mont Vuache, oder dem Bache des Ousses mündet (vgl. bundesräthliche Denkschrift von 1859 pg. 36), während die Landesgränze vom Mont Dolent bis an die äusserste Genfergrenze mehr als 50 Stunden Ausdehnung hat.

Eine genauere Abgränzung des neutralisirten Savoyens von dem nicht neutralisirten, existirt auf dem Territorium selbst nicht.

Darüber ist nie, weder mit Sardinien, noch mit Frankreich verhandelt worden, weil eben die Sache eine etwas difficile immer war, die man lieber ganz in ihrem status quo beliess. . .

Dagegen existiren Karten darüber: eine grosse Kopie der ehemaligen sardinischen Generalstabskarte im eidgen. Archiv und eine kleinere, als Beilage der Denkschrift des

Digitized by Google

Bundesrathes von 1859; eine weitere noch in dem geheimen Theil des Abschiedes von 1816, Anhang, Litt. K.

Soviel über die thatsächliche Grundlage dieses Verhältnisses.

Nachdem diese Angelegenheit schon im Jahre 1859 die Schweiz und die Mächte des Wiener Kongresses beschäftigt hatte, damals aber unter ganz andern faktischen Verhältnissen (indem der damalige Besitzer des neutralisirten Gebietes, Sardinien, und Frankreich Verbündete waren) und 1883 neuerdings einen Augenblick in Sicht getreten war, als Frankreich Befestigungen zu intendiren schien, trat sie dadurch in ein gewisses Stadium erneuter Besprechung, als der französische Kriegsminister nun wirklich im Juni d. J. eine Reise nach diesen Provinzen machte, in deren Folge eine Eisenbahn nach Chamounix gebaut werden soll. Der «Temps» enthielt darüber u. A. folgende interessante Berichterstattungen:

«In der That kann es sich nur um eine bewegliche Vertheidigung handeln, da diese Gegend durch den Vertrag von 1815 zu Gunsten der Schweiz neutralisirt worden ist, die in Kriegszeiten das Recht hätte, sie zu besetzen. Trotz der Annexion an Frankreich, welche die Bestimmungen dieses Vertrages aufgehoben hat (?), haben wir diese fiktive Neutralität immer geachtet und werden das auch in Zukunft thun.»

«Diese Reise wird, wie wir schon sagten, für die Nationalvertheidigung eine sehr grosse Wichtigkeit haben. Hr. de Freycinet hat erkannt, wie sehr die bisher etwas unbestimmten Eisenbahn- und Strassenprojekte eine rasche Ausführung verdienen. Er wird sich sofort mit der Verlängerung der Linie Roche-Cluses gegen Chamounix beschäftigen. Bis Cluses waren die Arbeiten verhältnissmässig leicht; aber über jene hinaus hatten die Schluchten von Magland, von Servoz und sehr steile Berge Schwierigkeiten bereitet, daher man sich zu dem Bau einer Bahn mit engem Geleise entschloss. Der Minister hat sich davon überzeugen können, wie schädlich ein solches Projekt wäre. Um den Col de Balme zu erreichen, ehe es einem Feinde gelungen, die Vertheidigung der Schweiz zu überwältigen, müssen die Truppen ohne Umladung in Chamounix ankommen. Man wird daher

Digitized by Google

ohne Zweifel gezwungen sein, das normale Geleise anzuwenden. Da, wo die Abhänge zu steil sind, würde man sich des amerikanischen Systems für Berglokomotiven bedienen können. Dies gilt besonders für die Strecke Saint-Gervais-Chamounix; die Strecke Cluses-Sallanches-Saint-Gervais bietet weniger Schwierigkeiten. In diesem Plane kann man nur blosse Vertheidigungsmassregeln sehen, welche unsern Armeen gestatten würden, vorzurücken, wenn die Neutralität der Schweiz jemals verletzt würde.»

Andere Berichte aus Hochsavoyen selbst sagten:

«Der Besuch des Ministers hat in unserer Gegend den besten Eindruck hinterlassen. Man beklagte sich seit zu langer Zeit darüber, dass man die französische Uniform zu selten sehe und von dem Vaterlande zu sehr abgeschlossen sei. Die Bevölkerung hat denn auch die Gelegenheit wahrgenommen, welche ihr der Besuch des Hrn. de Freycinet bot. Thonon, Bonneville, Cluses, Sallanches, Chamounix, Annecy u. s. w. zeigten grosse Begeisterung. Die Gemeindevorstände beeiferten sich, dem Oberhaupt der Armee entgegenzugehen; die Bewohner bekundeten durch ihre Jubelrufe ihre Anhänglichkeit an Frankreich.»

Der französische «Matin» verlangte sogar bereits direkt eine Revision des Art. 92 der Wiener Kongressakte, mit der Begründung: «Wir glauben nicht, dass es ausser Frankreich noch ein Land gibt, dem es versagt ist, den nationalen Grund und Boden gegen äussere Angriffe zu sichern»; woraus er den Schluss zog, die schweizerische Eidgenossenschaft müsse entweder zu der Vertheidigung dieses Landstriches obligatorisch angehalten werden, oder diese Vertheidigung möchte Frankreich übertragen werden.

Ziemlich gleichzeitig erschien in Rom eine mit grossen Trompetenstössen der Presse angekündigte, anonyme Broschüre (soweit bekannt, eines dortigen Militärs) «la Neutralité de la Suisse», worin der Eidgenossenschaft der Rath ertheilt wurde, sich mit Italien zum Schutze ihrer Neutralität zu alliiren. In diesem Falle könnte man ihr auch einen Gebietszuwachs, worunter offenbar Hochsavoyen gemeint war, garantiren.

Einzelne italienische Militärblätter, in denen sich überhaupt mitunter eine gewisse Herbigkeit gegen die Schweiz

Digitized by Google

zeigte, fanden sogar, dass der Bau strategischer Bahnen in Hochsavoyen und der Beschluss der Schweiz. St. Maurice (und nicht Martigny) zu befestigen, eine Verletzung der Verträge in sich schliesse, welche den Bruch der schweizerischen Neutralität zur Folge haben könnte.

Die Eidgenossenschaft hat allerartigen Provokationen gegenüber einen klaren Rechtsstandpunkt. Sie wird sich ihrerseits genau an die europäisch garantirten Verträge von 1815, sowohl mit Bezug auf ihre eigenene Neutralität, als auf die derselben assimilirte von Hochsavoyen halten und von der Besetzung dieses Gebietes Gebrauch machen, so oft und so weit es ihr beim Kriegsfall angränzender Mächte zur Sicherheit ihres eigenen Gebietes erspriesslich erscheint. Sie hat daher zunächst kein Interesse, eine Eisenbahn, welche von Martigny-Bourg nach Chamounix führen soll, auf ihrem Gebiete zu untersagen, um so weniger als, wie der Bundesrath in seiner bereits erwähnten Denkschrift von 1859 sagt: « die Pässe und Saumpfade, die vom Chamounixthale und dem Gebiet der Dranse nach dem Wallis hinüberführen, durch Aufstellungen auf der savoyischen Seite viel wirksamer vertheidigt werden können. » Ob der Bau von Bahnen auf dem neutralisirten französischen Gebiete, mit Berufung auf die bestehenden Verträge überhaupt verhindert werden könnte, kann dahingestellt bleiben; es ist schwer, hier einen rechtlichen Unterschied zwischen strategischen und nicht strategischen Bahnen zu machen und eine Bahnanlage auf fremdem Gebiet zu inhibiren, bloss, weil sie im Krieg zu Truppentransporten gebraucht werden könnte. Jedenfalls aber dürfen die Bahnanlagen nicht befestigt werden und darf das neutralisirte Savoyen überhaupt nicht in den französischen Mobilisationsplan einbezogen werden, worüber bereits eine oben abgedruckte, vollkommen rechtsgenügende Erklärung der französischen Regierung vom 14. Dezember 1883 besteht. Naturgemäss würde hingegen die Schweiz im Falle einer Besetzung Savoyens die dortigen Eisenbahnen zu ihren Vertheidigungszwecken benutzen. Es ist daher eine solche Bahnanlage, solange die Neutralität Savoyen's anerkannt ist, für die Schweiz, in ihrer Vertheidigung derselben, ebenso nützlich als für Frankreich. Anders würde sich allerdings die Sache gestalten, wenn die Neutralität

Digitized by Google

von Hochsavoyen, nach dem etwas übereilten Ausdruck des «Temps» eine «fiktive» wäre, eine Bezeichnung, die jedoch nach den bereits citirten offiziellen Erklärungen und der ganzen Reihenfolge von Verträgen von 1564 bis 1883 keineswegs ernsthaft genommen werden darf.

Einer Revision der Wiener-Verträge mit Bezug auf Hochsavoyen würde sich die Eidgenossenschaft prinzipiell kaum widersetzen, insofern von vorneherein die Tendenz obwaltet, ihre Neutralität fernerhin zu schützen und allenfalls noch besser zu versichern. Sie könnte sich sogar, wie schon gesagt, eine starke Reduktion des savoyischen Neutralitätsgebietes gefallen lassen, namentlich, wenn dafür etwa das nördlich von Genf gelegene Gebiet des Pays de Gex in die Neutralitätszone eingeschlossen würde, welches gleichzeitig mit den Provinzen von Chablais und Faucigny im Jahre 1564 an den Herzog Philibert Emanuel von Savoyen zurückgegeben wurde und zwar mit der ausdrücklichen Verpflichtung, dasselbe niemals an Dritte abzutreten, welcher jedoch 1601 durch Cession an Heinrich IV. von Frankreich entgegengehandelt worden ist.[1]) Ueber dieses Pays de Gex bestanden 1814—1815 auch Abtretungsverhandlungen, die in unseren «eidg. Geschichten» in den Jahrbüchern II und IV ausführlich erzählt sind[2]) und es ist dasselbe schliesslich durch ein Konferenzprotokoll vom 3. November 1815 wenigstens einer noch heute bestehenden Zoll-Neutralisation unterworfen worden, wenn auch nicht zugleich einer militärisch-politischen, wie sie in Hochsavoyen noch neben einer solchen neutralen Zollzone besteht.[3])

---

[1]) Wir werden über diesen berühmten «Lausannervertrag» vom 30. Oktober 1564 im nächsten Jahrbuch einen historischen Aufsatz bringen.

[2]) Vgl. Jahrbuch II 267 u. ff., IV 197 u. ff.

[3]) Dieses Konferenzprotokoll lautet: «Le gouvernement français ayant consenti à reculer ses lignes de douanes des frontières de la Suisse du côte du Jura, les Cabinets des cours réunies emploieront leurs bons offices pour engager S. M. Sarde à les faire reculer également du côté de la Savoie, au moins au delà d'une lieue de la frontière suisse et en-dehors des Voirons, du Salève et des monts de Sion et de Vuache.»

Auch diese beiden Zollzonen, die nun seit 1860 beide französisch sind, sind durch europäische Verträge festgestellt.

Digitized by Google

Alle Veränderungen der Wiener Verträge müssten aber, weil sie eben mit der schweizerischen, daselbst ausdrücklich garantirten, ewigen Neutralität zusammenhängen, durch einen europäischen Kongress erfolgen und mit den gleichen Garantien umgeben werden, wie die bisherigen völkerrechtlichen Stipulationen zu Gunsten der schweizerischen Neutralität, deren Aufrechterhaltung noch heute, wie damals, im Interesse des ganzen civilisirten Europa's liegt. [1])

Auf anderweitige Abmachungen wird sich die Schweiz, schon auf Grund dieser ihrer vertragsmässigen Verpflichtung, in Friedenszeiten nicht einlassen, sondern derartige Angebote stets mit dem alten Spruch: «Timeo Danaos et dona ferentes» zurückweisen, wie es bereits im Frühjahre 1848 positiv geschehen ist. [2])

Wir halten übrigens diese ganze Diskussion über die schweizerische Neutralität (die im Laufe des Sommers auch in einigen deutschen Blättern und Zeitschriften ein gewisses Echo fand) [3]), namentlich mit dazu nicht offiziell beglaubigten Personen, für unnütz. Für uns

---

[1]) Der bezügliche Passus der schweizerischen Neutralitätsakte vom 20. November 1815 lautet wörtlich: «Les puissances ... reconnaissent authentiquement par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.»

Ueber die historische Entstehung dieser Akte, sowie über die Erklärungen, die darüber noch im Jahre 1870 von Deutschland und Frankreich übereinstimmend abgegeben worden sind, vgl. die Broschüre des Herausgebers «Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung», 1889, welche zugleich eine Widerlegung des rechtlich unhaltbaren Standpunktes der oben erwähnten italienischen Broschüre ist.

[2]) Das damalige offizielle sardinische Allianzangebot werden wir in einem der nächsten Jahrbücher ausführlich zu behandeln Veranlassung nehmen.

[3]) Vgl. darüber u. A. einen Aufsatz in den «Preussischen Jahrbüchern» vom Juli d. J. über einen angeblichen «schweizerischen Irredentismus», der in Wahrheit bloss darin besteht, dass wir im Falle eines Angriffes uns zur Wehre setzen und dann bei einem nachfolgenden Friedensschlusse allfällige Gränzverbesserungen verlangen würden, etwas was auch einem neutralen Staate zustehen kann.

Digitized by Google

ist die Neutralität ein Stück unserer staatlichen Unabhängigkeit, über die man nicht diskutiren kann. Würden wir jemals die Neutralität aufgeben, so würden wir damit der Protektion des jeweilen mächtigsten mitteleuropäischen Staates anheimfallen, wie dies thatsächlich von 1798 bis 1813 der Fall gewesen ist. Unsere jetzige Situation mit dem Schwert in der einen und mit den europäischen Verträgen in der andern Hand zu vertheidigen, ist sowohl unser Recht, als unsere Verpflichtung, die auch in den Bundesverfassungen seit 1848 ihren Ausdruck gefunden hat, und worüber in der Schweiz bei allen politischen Parteien nur Eine Meinung besteht.[1]) Für das Ausland ist der Vertrag vom 20. November 1815 massgebend, welcher im Jahre 1870 noch von beiden damals kriegführenden Mächten, ohne Einsprache von irgend einer andern Seite, als rechtskräftig anerkannt worden ist.[2]) Derselbe kann überhaupt nicht, am wenigsten von jedem beliebigen Journalisten, aufgekündet werden. Es würde sich aber auch bald herausstellen, dass eine unabhängige Schweiz, noch heute so gut wie damals, im « europäischen Interesse » liegt, indem eine von irgend einem Staate abhängige Eidgenossenschaft eine Gefahr für alle Andern, und auch für den Protektor selbst ein sehr unruhiges und gefährliches Besitzthum wäre. Wir trauen endlich auch allen offiziellen Personen, welche dermalen die Geschicke Europa's in ihren Händen tragen, mehr Weisheit zu, als dazu gehört, um ein neues und viel gefährlicheres Polen im Herzen Europa's zu schaffen. Dann erst könnte man mit Recht von einem « Herde beständiger Revolutionen » sprechen, die nur mit dem Umsturz aller bestehenden Staatsverhältnisse aufhören würden.

Dagegen wissen wir auch recht wohl, dass es heute wie allezeit eine chauvinistische Menge gibt, die jedem Gewaltmenschen zujubelt, der ihr irgend eine Vergrösserung verschafft, und die das eigene « ruere in servitium » damit zu rechtfertigen strebt, dass sie keine politische Freiheit

[1]) Derselben ist auch von dem Bundespräsidenten bei dem Schützenfeste von Glarus kräftiger Ausdruck gegeben worden. Diese Rede ist in den Beilagen abgedruckt und wird ein Aktenstück in unserer Geschichte bleiben.

[2]) Vgl. die Broschüre von 1889 « Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung ».

Digitized by Google

in der Welt mehr übrig lassen möchte. In bewusstestem Gegensatze zu dieser neidischen Knechtsgesinnung ist die Eigenossenschaft seiner Zeit entstanden, und dass wir mit ihr von Zeit zu Zeit einen Strauss durchzufechten haben, ist unser unabänderliches, mit ernster Ruhe aufzunehmendes Schicksal. Die schweizerische Eidgenossenschaft muss ein Felsen bleiben, an dem sich auch die stärkste Woge allgemeiner Nivellirung bricht, die ihn zwar stets annagt, aber doch nicht zerbröckeln soll. Denn die politische Freiheit der Völker ist keine blosse Phantasterei einzelner schwärmerisch angelegter Leute, sondern eine gerechte und gottgewollte Sache, die niemals ganz untergehen wird, der sich nur einzelne Völker selbst, durch eigene Kraft- und Entschlusslosigkeit, oder durch sittliches Verkommen, das mit ihr in unvereinbarem Gegensatze steht, unwürdig erzeigen können. Das ist unsere einzige wahre und allerdings grosse Sorge, und wir können nicht leugnen, dass wir die Schaaren von Fremden, die unser Land jährlich mehr mit ihrem Gelde und ihren Anschauungen überschwemmen, trotz des materiellen Vortheils, der hierin für eine bedeutende Klasse unserer Mitbürger liegt, nicht sorglos sehen und es nicht beklagen würden, wenn diese Industrie sich ganz allmählig etwas reduzirte, ähnlich wie seiner Zeit der Fremdendienst mit den Waffen aufgehört hat, der noch fast der bessere war.[1]) Im Uebrigen sind die Zeiten der Weltreiche, nach unserer Auffassung, definitiv vorüber, und die Zukunft gehört überhaupt nicht den grossen, sondern den kleineren, demokratischen organisirten Staaten. Die Republik sogar wird vielleicht das letzte Wort in Europa sein und mit ihr dann der Friede. Dass die schweizerische Eidgenossenschaft sie bereits vor 600 Jahren fest begründet und seither gegen «viel Feind mit viel Ehr» aufrechtgehalten hat, wird ihr unvergänglicher Ruhm in der Geschichte bleiben, den ihr keine zeitweiligen litterarischen Angriffe verkümmern können. Wir nehmen diese im Gegentheil gewissermassen dankbar

---

[1]) Vgl. Jerem. II, 1—19. Wir glauben damit die Anschauung der grossen Mehrheit der Schweizer auszusprechen, wenn auch dieselbe im Ganzen in der Tagespresse nicht sehr häufig gehört wird. Eine Aenderung ist auch in der That schwer und jedenfalls nur ganz allmählig, wie in obigem Beispiele, zu wünschen.

Digitized by Google

auf, als ein gutes Mittel, um die Augen unseres Volkes, das sich sonst zu viel um politische und soziologische Schwärmereien, oder sonstige Bagatellen bekümmert, wieder auf das zu lenken, was allein grosse Wichtigkeit besitzt.

Neben solchen direkten Angriffen auf die schweizerische Neutralität bewegten sich, namentlich in einzelnen italienischen Blättern, die schon oft gehörten Behauptungen von Parteilichkeit der Eidgenossenschaft für Frankreich gegen Italien und den Dreibund überhaupt, welche die Tendenz haben, diese Neutralität, als thatsächlich nicht vorhanden, zu diskreditiren. Ein Korrespondent der « Gazetta del popolo » wollte bereits von einem eventuellen Zusammenwirken französischer und schweizerischer Truppen in Savoyen wissen; andere fanden, die Vertheidigungsmassregeln der Schweiz seien nur einseitig gegen Italien gerichtet; selbst in dem oben erwähnten Artikel der « Preussischen Jahrbücher » kam die unmotivirte Behauptung vor, dass die Italiener die von uns « bestgehasste » Nation seien. Die Wahrheit in diesen Sachen ist die, dass diese Ehre, am meisten gehasst zu sein, jedem unserer Nachbarvölker ganz unparteiisch zu Theil werden wird, sobald es uns militärisch angreift, oder sonst Streit vom Zaune zu brechen scheint. Deutschland hat dies im Jahre 1889 bei dem diplomatischen Feldzug für den « lustigen Wühler » Wohlgemuth auch erfahren; die damalige Stimmung ist aber auch wieder vollständig verschwunden, sobald eine Aenderung in den dortigen Dispositionen und zuletzt in der Besetzung des Reichskanzleramtes selber eintrat. Frankreich würde durch eine hartnäckig ungünstige Handelspolitik gegen die Schweiz, oder durch unberechtigte Massnahmen in Hochsavoyen alle und jede Sympathien ganz ebenso leicht verscherzen. Jedermann in der Schweiz wünscht mit allen Nachbarn ganz gleichmässig in vollstem Frieden zu leben und von irgend einer Begünstigung der Einen Nation auf Kosten der andern ist bei allen persönlichen Sympathien, die der Eine oder Andere für sich pflegen mag, bei den in der Staatslenkung massgebenden Personen nicht die allerentfernteste Rede. Soviel aber ist ganz wahr, dass das schweizerische Volk im Ganzen empfindlich ist und es in seiner Lage sein muss, und dass somit jedes Wort des ungerechten Tadels, oder gar der Beleidigung und Bedrohung, in aufmerksame Ohren fällt.

Digitized by Google

Auch eine von den « Preussischen Jahrbüchern » vermuthete, wie sie selbst sagen, nur in geringer Anzahl vorhandene Kriegspartei in der Schweiz, welche sich, eingedenk des militärischen Ruhmes unserer Altvordern, an der Schachpartie um die Hegemonie Europa's aktiv betheiligen möchte, existirt, soweit es uns wenigstens bekannt ist, gar nicht und ebensowenig kann eine Aeusserung eines angeblichen « Alt-Schweizers wohlbekannten Namens » in der « Frankfurter Zeitung » vom Juli d. J., welche die Neutralität oder wenigstens die auf dieselbe gerichteten Verträge zu missachten und eine Allianz mit dem Dreibund zu befürworten schien und vielleicht zu dem Artikel der Jahrbücher Veranlassung geboten hat, aus mit der schweizerischen Politik vertrauten Kreisen stammen, wenn sie überhaupt aus schweizerischer Quelle herrührte. Jeder Mensch, der sich ernstlich mit der schweizerischen Politik abgibt, ist heute noch der Ansicht, dass die Verträge von 1815 weder von uns, noch von Andern ignorirt werden dürfen, und befindet sich daher vollständig auf dem Standpunkte der Antwort, welche schon die alte Tagsatzung am 15. Februar 1848 an die vier Mächte erliess, die ihr am 18. Januar durch den Mund Oesterreichs mit Aufhebung der Neutralitätsgarantie gedroht hatten :

« Wenn auch die Eidgenossenschaft — so sagt die Tagsatzung — in letzter Instanz jederzeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen ist, so kann sie gleichwohl nicht zugeben, dass die ausdrücklichen Garantien, welche in den angeführten Staatsverträgen enthalten sind, einseitig zurückgezogen werden ; sie hegt übrigens das volle Vertrauen, dass die Gerechtigkeitsliebe der hohen Mächte jene Garantien in dem ganzen Umfange anerkennen werden, in welchem sie nach dem klaren Wortlaute jener Verträge erlassen wurden ».

Dieser Protest ist damals entgegengenommen worden, ohne einer entgegengesetzten Meinung weiteren Ausdruck zu geben und seither, im Jahre 1870, haben sich die kriegführenden Theile selbst auf diese « vertragsmässig bestehende » Garantie der schweizerischen Neutralität berufen.

Es wäre eine grossartige Thorheit, welche kein ernsthafter schweizerischer Staatsmann jemals begehen wird, wenn die Eidgenossenschaft diesen ihren damaligen Rechtsstand-

Digitized by Google

punkt selber verlassen sollte, um sich auf das zu beschränken, was jeder souveräne Staat ohne alle völkerrechtlichen besondern Garantien, kraft seiner Souveränetät, schon besitzt. Ein schweizerischer Staatslenker, welcher es versuchen würde, irgend eine Allianz in Friedenszeiten einzugehen, oder gar die schweizerische Neutralität prinzipiell aufzugeben, würde von dem ganzen Volk in einer bisher unerhörten Weise desavouirt werden.

Ein anderer Bestandtheil der Wiener- und Pariser-Kongressverhandlungen, worüber die Jahrbücher III und IV die Aktenstücke und Geschichtserzählung enthalten, die nördliche, ursprünglich schon französische «freie Zone», wird bei der Unterhandlung des Handelsvertrages mit Frankreich neuerdings in Frage kommen, da sie bei dem Abschlusse des letzten Handelsvertrages an denselben angeknüpft und daher jetzt mit demselben vorläufig aufgekündet worden ist, — während sie eine europäisch-völkerrechtliche Stipulation bildet, welche der Schweiz seiner Zeit als eine Art Ersatz für eine ursprünglich beabsichtigte Gebietsabtretung zugeschieden wurde[1]) und die überhaupt, genau genommen, nicht verändert werden kann.

Gegenüber Italien entstand ein zeitweise etwas unbehaglicher Zustand durch das Auslaufen des alten Handelsvertrags am 12. Februar d. J., welchem der Abschluss eines neuen, auch noch nicht sofort ratifizirbaren, erst am 19. April folgte. Eine Zeitungskorrespondenz aus Lugano schrieb am 19. Februar darüber:

«Um einen Begriff zu haben, wie verlockend für die Schmuggler an der tessinisch-italienischen Grenze die Anwendung des neuen Generaltarifes wirken muss, seien folgende Zollsätze erwähnt: auf 100 Kilo rohen Kaffee erhebt die Schweiz 3½, Italien 140 Fr.; auf gebrannten Kaffee die Schweiz 5, Italien 200 Fr.; auf Tüll roh die Schweiz 30, Italien 400 Fr.; Sammt die Schweiz 45, Italien 220 Fr.; Spitzen die Schweiz 150, Italien 700 Fr.; Schmuckfedern die Schweiz 150, Italien 3500 Fr.; Cigarren pro Kilogramm die Schweiz 1½, Italien 35 Fr. Desshalb, obgleich Italien die Zahl seiner Zollwächter an unserer Gränze verdoppelt und auf seiner Seite längs der ganzen Gränze gekreuzte Eisendrähte,

[1]) Vgl. Jahrbuch II 705 und IV 236—238.

Digitized by Google

welche mit Läutevorrichtungen in Verbindung stehen, angebracht hat, nimmt der Schmuggel doch riesig zu. »

Ebenso häuften sich die Klagen über zu strenge Handhabung der Zollvisitationen, besonders an der Gränzstation Chiasso. Es wäre daher nicht unbegreiflich, wenn die italienische Regierung daran zu denken scheint, mit Hilfe einer kleinen « Freizone » auch auf dieser Seite der Schweiz, eine bessere Zollgränze für sich zu gewinnen. Ein italienisches Blatt, die « Cronaca Prealpina » von Varese, enthielt darüber folgende Mittheilung eines italienischen Parlamentsabgeordneten:

« Folgenden Vorschlag machte ich dem Finanzminister, welcher ohne grosse Abänderung angenommen worden ist:

Die gegenwärtige Gränzlinie, die vom Luganersee weg sich zum Langensee erstreckt, die Tresa bis zum Zollhaus von Fornasette durchschneidet, alsdann in krummer Linie nördlich abbiegt, die Berge von Lemma durchschneidet etc., alsdann nach Westen biegt und beim Flüsschen Divinella bei Pino den Langensee erreicht, hat eine Länge von 37 Kilometern, während die Entfernung zwischen dem Zollhaus bei Fornasette und dem Langensee der Tresa entlang nicht mehr als 3 Kilometer beträgt. Mein Vorschlag geht dahin, die Bewachung dieser Gränzlinie von Fornasette bis zum Flüsschen Divinella in einer Ausdehnung von 37 Kilometern, welche den Staat jährlich 340,000 Fr. kostet, zu verlassen und die kurze Strecke von Fornasette zum Langensee längs der Tresa zu hüten, was 3—4000 Fr. kosten dürfte. Die Hut der gegenwärtigen Gränzlinie ist sehr schwer, weil sie höchst unregelmässig zwischen Höhen und Thälern läuft. Die Ausgänge der Eisenbahn nach Italien würden von den Zollbeamten der Station in Luino bewacht werden, und die Zollwache von Fornasette würde an die Brüche von Germignaga verlegt werden und die Hut der Brücke von Voldomino übernehmen. Der Staat würde durch die Schaffung dieser Freizone keine grossen Einbussen erleiden und durch die Verkürzung der Gränzlinie sich grosse Auslagen ersparen. Was die Hauptsache ist, der Schmuggel würde auf der ganzen Linie zwischen dem Luganer- und Langensee einfach unmöglich werden ».

Es könnte der Schweiz im Ganzen und unter Vorbehalt näherer Besichtigung dieser Projekte nur angenehm sein,

Digitized by Google

wenn sie des demoralisirenden Schmugglergewerbes, soweit dasselbe von ihren eigenen Angehörigen und von ihrem Boden aus betrieben wird, und der damit beinahe ständig verbundenen Reklamationen wegen Gränzverletzungen durch jenseitige Zollwächter, enthoben würde, und es steht auch, vorbehältlich besonderer Umstände, gewiss jedem Staate frei, seine Zollgränze von der Landesgränze hinweg einwärts zu verlegen. Es bedürften aber die dortigen Gränzverhältnisse überhaupt einer gewissen Regulirung, die, in Bezug auf den Luganersee wenigstens, auch in dem am 19. April abgeschlossenen Handelsvertrage vorbehalten ist.

Eine andere für Italien wichtige Frage, die einen Augenblick in Folge einer Aeusserung des österreichischen Ministers des Aeussern, Grafen Kálnoky, in Fluss zu gerathen schien, berührt uns nur indirekt, als zum Theil katholisches Land. Es wurde diesem Minister nämlich eine Aeusserung über die «Papstfrage» so ausgelegt, als ob er den Besitz von Rom durch den italienischen Staat nicht anzuerkennen gedächte. Ein Hauptorgan der österreichisch-ungarischen Regierung, der «Pester Lloyd» beschwichtigte den Sturm von Interpellationen, der sich hierüber im italienischen Abgeordnetenhause erhoben hatte, mit folgenden, für dieses allerdings unklare Verhältniss interpretirenden, Worten:

«Die Papstfrage ist nicht identisch mit der römischen Frage, betreffend den Besitz Roms und die weltliche Herrschaft des Papstes; letztere Frage hat seit 21 Jahren zu existiren aufgehört. Niemand, am wenigsten Oesterreich-Ungarn, hat das Recht oder die Absicht, den Besitz Roms den Italienern zu stören. Da der Papst irgendwo wohnen muss, besteht die Papstfrage in dem Problem, die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes mit der Souveränetät jenes Staates, wo er wohnt, sei dies in Rom oder in einem andern Staat, in Einklang zu bringen. Diese Frage ist noch nicht endgültig gelöst, allein auch in diesem Sinne ist die Papstfrage keine internationale; solange der Papst in Rom residirt, ist diese Frage ausschliesslich durch Italien zu regeln. Wenn das Beisammensein des Papstes mit dem König von Italien in Rom unmöglich würde, müssten nicht die Italiener, sondern der Papst Rom verlassen. Jede andere Deutung

Digitized by Google

der Rede des Grafen Kálnoky entspräche wohl den Wünschen der Klerikalen, keinesfalls aber den Gesinnungen der österreichisch-ungarischen Regierung.»

Dagegen hatte das päpstliche Organ, der «Moniteur de Rome», eine andere Auffassung der Sache, indem es sagte:

«Es sei das erste Mal, dass ein fremder Staatsmann die Existenz einer päpstlichen Frage und die Nothwendigkeit anerkannte, dass der Papst frei und unabhängig sei. Die italienischen Offiziösen versichern stets, dass die römische Frage von der Diplomatie aufgegeben worden und namentlich der Dreibund der letzte Nagel an ihrem Sarge gewesen sei. Diese Illusion schwinde langsam dahin, und das Schicksal wolle es, dass die Nemesis der Weltgeschichte Italien gerade durch eine verbündete Macht an die Unantastbarkeit göttlicher Rechtsgrundsätze erinnere.»

Unzweifelhaft liegt in der jetzigen Stellung des Papstes, der nicht bloss das äusserliche Oberhaupt einer Kirchengenossenschaft, sondern auch eine Art von völkerrechtlich anerkannter souveräner Person, aber ohne Land, sein soll, ein unlösbarer rechtlicher Widerspruch, und ist das italienische Garantiegesetz vom 15. Mai 1871, das allein sich über dieses seit dem Jahre 1870 eingetretene Verhältniss ausspricht, kein Aktenstück von formell völkerrechtlicher Bedeutung. Es gehört daher auch diese «Papstfrage», oder «römische Frage», wie man sie nennen will, zu den ungelösten und nicht leicht lösbaren Fragen, die den Frieden unseres Erdtheils ernstlich bedrohen.[1]) Der Wortlaut des oft zitirten

[1]) Im Sommer d. J. veröffentlichte noch eine Russin eine Besprechung mit dem Papste, in welcher eine angebliche Aeusserung desselben vorkam, die, in Anknüpfung an ein bekanntes Wort Christi, als ein Verzicht auf weltliche Macht ausgelegt werden konnte. Der «Moniteur de Rome» beeilte sich jedoch, dies in folgender Weise zu dementiren: «Es gefiel Frau Séverine», sagt das Organ des Vatikans, «diese Audienz mit grossem Luxus und theatralischem Schmucke wiederzugeben, was sicherlich keine Garantie für die dem Papste zugeschriebenen Worte ist. So ist z. B. die Phrase: «Meine Herrschaft ist nicht von dieser Welt», durchaus nicht gemäss dem Sinne und der Form der von Leo XIII. geäusserten Worte. Und da gewisse Blätter sich beeilen, diese Phrase im Sinne ihrer bekannten Meinungen gegen die territoriale Freiheit des Papstes auszubeuten, so halten wir es für geboten, vor allem andern gerade diese Stelle zu berichtigen.»

Digitized by Google

Garantiegesetzes wird unsern Lesern vielleicht angenehm sein und folgt daher in den Beilagen in deutscher Uebersetzung.

In intimem Zusammenhang mit dieser die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche berührenden Frage und uns insofern ebenfalls indirekt angehend, war eine deutsche, oder vielmehr preussische Schulfrage, welche im Januar dieses Jahres eine Zeit lang ganz im Vordergrunde der europäischen Diskussion stand und dann durch eine rasche persönliche Entschliessung des deutschen Kaisers, welche zu der Zurückziehung des betreffenden Gesetzesentwurfes führte, ein unerwartetes Ende gewann. Mit dem Gesetze, durch welches der Kirche, natürlich in erster Linie der katholischen, ein grosser Einfluss auf die Besetzung der Schulämter und eine starke Beaufsichtigung und konfessionelle Einrichtung der Schulen garantirt werden sollte, fiel auch der nominelle Urheber desselben, der preussische Kultusminister Graf von Zedlitz-Trützschler, welchen die Greifswalder theologische Fakultät sodann tröstend zum Doctor der Theologie ernannte. Der Reichskanzler von Caprivi hatte sich ebenfalls zu stark mit dem Gesetze identifizirt und ging nicht ohne eine augenblickliche Schwächung seines grossen Ansehens als geschickter Politiker aus dem Schiffbruche desselben hervor. Namentlich war seine Meinung, dass der zunehmende Atheismus und Sozialismus bloss durch streng konfessionelle Schulen und durch den Religionsunterricht in denselben bekämpft werden könne, mit Recht von den Liberalen jeder Färbung bestritten worden [1]). Nach unserer Meinung gibt es keine

[1]) Einige Hauptpassus aus seiner grossen Rede vom 19. Januar, die mit richtigen Prämissen anfing, aber auf falsche Schlussfolgerungen hinauslief, sind folgende:

«Ich glaube, es handelt sich hier in letzter Instanz nicht um evangelisch und katholisch, sondert es handelt sich um christlich und Atheismus. — Erlauben Sie mir, das weiter auszuführen. Ich bin, wie ich neulich schon gesagt habe, der Meinung, dass eine Religion nicht gelehrt werden kann ohne eine Confession, und dass wir in Deutschland nicht andere Confessionen haben können, als die, welche uns einmal gegeben sind. Jetzt aber macht sich eine Weltanschauung stärker und stärker geltend, die im Gegensatz zu jeder Religion steht. Kein einziger von Ihnen theilt sie, das weiss ich sehr gut (?); aber diese Weltanschauung ist da, und wenn der Hr. Abg. Virchow vorher die Berliner Schu-

Digitized by Google

grössere Förderung des praktischen Atheismus, den auch wir für den Ursprung alles Uebels ansehen, als gerade den gewöhnlichen geistlosen Religionsunterricht, der schon den jungen Kindern Alles verleidet, was Religion heisst und ihnen die christliche Kirche als eine blosse geistliche Zwangsanstalt zur Eintrichterung des Gehorsams gegen geistliche und weltliche Obrigkeit erscheinen lässt, an welchem der letztern am meisten, mehr als an der Religion selber, liegt. [1]) Damit und

---

len citirt hat, so sollte ich meinen, man würde auch in den Berliner Schulen Anzeichen finden können, dass diese Weltanschauung weiter um sich greift, Und diese Weltanschauung ist eine atheistische, das kann ich nicht in Abrede stellen. Ich bin der Meinung, an jedem Menschen ist das Wesentlichste sein Verhältniss zu Gott. Das kann sich auf verschiedene Weise bewusst und unbewusst äussern. Dass aber ein solches Verhältniss da ist, ist wünschenswerth, und dass die Volksschule darauf abzielen muss, den Menschen in ein Verhältniss zu Gott zu setzen, ist mir keinen Augenblick zweifelhaft. Ich weiss bis jetzt nicht, wie das anders gemacht werden soll, als durch das Lehren der Religion; denn wenn selbst der beredteste Mund eines Universitätslehrers eine Morallehre lehren wollte ohne christlichen Grund, so würde ich mir wenig Erfolg bei Volksschulkindern versprechen. Ich meine also, es ist unvermeidlich, wenn man einmal zugibt, dass wir einem Kampf mit dem Atheismus gegenüberstehen, dass wir dann Religion in den Schulen lehren müssen.»

Es wäre traurig bestellt um die Menschheit, wenn der Kampf gegen den Atheismus von dem Schulunterricht der Religion abhängen sollte. Die Religion lernt der Mensch, soweit man hierin überhaupt von einem Lernen reden kann, manchmal und unter günstigen Umständen in der Familie, meistentheils aber selbständig im Leben durch Erfahrung und die mitwirkende, stets bereite Gnade Gottes, — selten oder nie in der Schule. Sie lässt sich überhaupt gar nicht so gewerbsmässig als ein blosses Schulfach behandeln, sondern beruht wesentlich auf einem so tiefen, stillen, unmittelbaren Eindruck auf die Seele, wie er durch keine geistliche oder weltliche Schulmeisterei hervorgebracht werden kann. Alles Andere ist Mechanismus und sehr oft bare Heuchelei, die man damit erzwingt.

[1]) Das ist namentlich in Monarchien das proton pseudos in allen diesen angeblich religiösen und sozialen Bestrebungen. Das letzte Ziel derselben ist oft nur das, die monarchische Staatsform zu erhalten und zu stärken, und die Förderung der Frömmigkeit ist nur ein Mittel zu diesem Zweck. Dem Allem sehen die Atheisten mit Vergnügen zu, denn sie allein sind es, die schliesslich dabei gewinnen. Der Staat befördert den Atheismus, indem er die Menschen mit Gewalt kirchlich machen will, und die Kirche thut öfter das Nämliche, indem sie sich mit ihm gegen den Liberalismus verbündet.

Digitized by Google

mit der gelegentlichen Liebäugelei mit dem Sozialismus, der dann wieder, wenn er sich nicht mit blossen Arbeiterschutz-Konferenzen und dergleichen «il est désirable» befriedigen lassen will, plötzlich als der wahre Staatsfeind erklärt wird, hat die deutsche Regierung, namentlich der frühern Periode unter Bismarck, sehr Vieles an der Zunahme des Sozialismus und der Opposition gegen Alles, was Regierung und Religion heisst, selbstverschuldet und trägt nun allerdings schwer an der Frucht dieser schwankenden Politik, welche der deutsche Kaiser in einem Toaste mit Recht, wenn auch drastisch, als eine «allgemeine Nörgelei» bezeichnete.

Etwas mehr schon als das, der Anfang einer späteren Entwicklungsperiode einer solchen Unzufriedenheit, waren nicht unbedeutende Strassenkrawalle, welche zu Ende Februar während drei Tagen in Berlin stattfanden. Die Allg. Zeitung enthielt darüber folgenden Bericht:

«Berlin, 2. März. Die Krawalle in unsern Strassen sind nun, wie es scheint, glücklich vorüber. Ein Theil der Exzedenten sitzt hinter Schloss und Riegel; ein anderer hat mit der Heilung seiner Wunden zu thun und wird, wenn sich die Kur nicht in aller Heimlichkeit zu gutem Abschluss führen liess, nachträglich Rechenschaft darüber abzulegen haben, wie weit eigene Schuld dabei vorliegt; die grosse Mehrzahl ist heiler Haut nach Hause gekommen und wird noch lange mit Befriedigung an den ungeheuren «Jux» zurückdenken, durch den es gelang, nicht nur Berlin, sondern ganz Deutschland einige Tage lang in Athem zu halten. Heute lässt sich der Hergang bereits so weit übersehen, dass die verschiedenen bei den Exzessen mitwirkenden Gruppen sich ziemlich scharf unterscheiden lassen. Ohne allen Zweifel hat jene durch Anschläge an den Litfasssäulen vorher angekündigte Versammlung arbeitsloser Sozialdemokraten den äusseren Anstoss gegeben. Es handelte sich dabei wohl nur um eine Demonstration. Man wollte sich bemerkbar machen, zunächst den Vätern der Stadt, dann dem Kaiser, und mochte hoffen, dadurch wirklich zu Beschäftigung und Verdienst zu gelangen. Anders liegt die Frage freilich, sobald man nach den letzten Ursachen sucht. Dann wird die Sozialdemokratie, die jetzt im «Vorwärts» durch eine wahre Fluth von Kraftausdrücken ihre Entrüstung über die Presse laut werden lässt, die an ihre Unschuld nicht glauben will,

Digitized by Google

sich schwerlich von einer Mitschuld reinigen können. Wer es verfolgt hat, wie Tag für Tag in sozialdemokratischen Versammlungen gegen alle Grundlagen unseres staatlichen Lebens gewühlt wird, wie in tausendfältiger Variation das Thema des Mephistoles: « Denn was besteht, ist werth, dass es zu Grunde geht! » den gläubigen Hörern gepredigt wird, den kann es nicht wundernehmen, dass der stets vorsichtig angefügte Schlusssatz: Aber heute halten wir noch stille, der grosse Kladderadatsch kommt später! endlich einmal unbeachtet blieb. So sind die drei Tage in eine moralische Niederlage unserer Sozialdemokraten ausgelaufen, eine Thatsache, welche sie sehr wohl fühlen und durch laute Proteste ebenso wenig beseitigen, wie die andere Thatsache, dass die sich immer breiter hervorkehrende Gruppe der Anarchisten, die ebenfalls bereits öffentliche Versammlungen abhält, doch nur ein linker Flügel der Sozialdemokratie ist. »

Dass eine jüngere, thatenlustigere Richtung in kurzer Zeit die anfängliche Führerschaft ablöst, und dass man überhaupt auf die Länge nicht die bestehenden Zustände als ruchlos, das Leben als kurz und ohne Aussicht auf Fortsetzung, den Lebensgenuss als das einzig Vernünftige und die Schuld als einen unserer Zeit nicht mehr angehörigen Begriff erklären, dabei aber doch Massen in Zaum und Zügel halten kann: diese Erfahrungen haben alle bisherigen sozialen Revolutionen gemacht. Wir hegen aber dennoch von der deutschen Sozialdemokratie der jetzigen Aera, seit Aufhebung des Sozialistengesetzes, die Meinung, dass sie, aus einer sozialistischen, noch eine politisch-radikale Partei werden könne.

In der Eidgenossenschaft machten sich diese ausländischen Zustände, namentlich in einer ganz ungewöhnlich grossen Zahl von Auslieferungsbegehren (352 im ganzen Jahr 1891, worunter 99 allein von Deutschland) bemerklich. Ebenso musste in Genf ein Blatt, « La croce di Savoja », das zu Umsturz, Mord, Diebstahl und Plünderung aufforderte, unterdrückt und der Urheber desselben, ein italienischer Anarchist, Namens Paolo Schichi, ausgewiesen werden.

Eine deutsche Zeitung, welche dem Bismarck-Kultus mit Wärme angehört, versuchte es, im Mai dieses Jahres in einem « aus der Schweiz » datirten Artikel für die Restau-

Digitized by Google

ration des Hauses Bismarck in dem Sinne Stimmung zu machen, als ob dieselbe auch hier wohlgefällig aufgenommen würde. Wir sind es der historischen Wahrheit schuldig, zu sagen, dass dies dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht. Die Schweiz hat an dieser «Bismarckfrage» überhaupt kein direktes Interesse zu nehmen, sondern muss es dem deutschen Volke ganz überlassen, ob es zu seinem Kaiser, oder zu einem viel zu gross gewordenen Unterthan stehen will, den es bei dem Beginne seiner politischen Laufbahn selbst auf das Aeusserste perhorreszirte, und der jetzt eine Ausnahmestellung für sich beansprucht, welche derjenigen des alten «Friedländers» ziemlich ähnlich sieht. Für uns ist die Frage einfach die, ob wir von einer direkten oder indirekten Bismarckregierung eine vermehrte Gefahr für den europäischen Frieden, für uns speziell weniger gute Beziehungen mit Deutschland, und im Kriegsfalle eine rücksichtslosere, die Neutralität weniger respektirende Behandlung zu gewärtigen haben würden, als von einer anderen. Ueber das Letztere kann seit dem Jahre 1889 kein Zweifel bestehen.[1]) Auch die jetzt vorhandenen Handelsverträge zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz würden in der Bismarck'schen Aera nicht zu Stande gekommen sein. Nach unserem Gefühl würde die Rückkehr Bismarck's zu seinem politischen Einflusse in irgend einer Form aber auch von ganz Europa mit dem Grade von Behagen aufgenommen werden, den eine übermächtige und zugleich in der Politik ganz unberechenbare Persönlichkeit an der Spitze eines grossen Staates stets einflösst.

Für unsere Weltanschauung liegt in diesem mit Erbitterung und Ungeduld getragenen Lebensausgang ein gerechtes Urtheil, das eine unparteiische deutsche Geschichtschreibung späterer Zeit, wenn einmal der Nimbus zeitmässiger Erfolggrösse verflogen ist, zu bestätigen im Falle sein wird. Wir theilen in dieser Hinsicht ganz die Ansicht der Berliner «Nation», dass schon «der letzte Abschnitt des Bismarck'schen Regimentes eine Periode ausgesprochener

---

[1]) Wenn Jemand das bezweifeln wollte, so kennt er die Depeschen, die damals mit uns gewechselt wurden, und die ganz den Stempel des Bismarck'schen Geistes tragen, nicht.

Digitized by Google

Dekadenz voll Misserfolge auf allen Gebieten » gewesen sei, der ein solcher Zusammenbruch nothwendig habe folgen müssen. Es ist ja diess nur das gar nicht ungewöhnliche Schicksal aller grossen « Realisten », das eben auch die Ausgleichung für die augenblicklichen Vortheile enthält, welche der Realismus über den Idealismus in den aktiveren Perioden der Geschichte gewöhnlich davonträgt, und dieser Hauptvertreter des rücksichtslosesten Realismus in der Politik, welchen die Welt seit Napoleon I. gesehen und nach ihrer gewohnten Weise bewundert hat, hat sein Endurtheil mit eigenem Munde gesprochen, indem er zu einem seiner vielen Zeitungskorrespondenten äusserte, es habe ihm an « christlicher Demuth » gefehlt. Man kann dieses sehr wahre Wort, welches das Motto zu einer ganzen Biographie enthält, ganz wörtlich nehmen, wie wir es thun, oder ein geeignetes Synonym an seine Stelle setzen; jedenfalls ist es ganz genau das Moment, durch welches sich ein grosser Mann von einem grossartig angelegten unterscheidet. Die Grösse, welche dieser Eigenschaft ganz entbehrt, ist für das Land und Volk, dem sie angehört, nie eine wohlthätige, wenn auch für spätere Dramatiker vielleicht die am besten verwendbare. Ueber Washington wird niemand ein Drama schreiben, während sie über Cäsar, Catilina, Waldmann, Strafford, Wallenstein, Napoleon und wahrscheinlich auch über Bismarck geschrieben werden können. Erfolg und Beifall während eines Theiles ihres Lebens und den stets etwas theatralischen Lorbeer kann diese Art von Heldenthum sehr wohl erreichen; der Eichenkranz wahrer Bürgertugend und vollends gar die Strahlenkrone des Märtyrerthums für eine rein gute Sache wird ihr stets unverständlich bleiben.

Andere für unser Land wichtige Ereignisse dieses Jahres, in denen die schweizerische öffentliche Meinung meistens bald die richtige Auffassung fand, waren die bevorstehenden Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und England, vielleicht auch in Italien, sowie die im Gange befindliche Verfassungsveränderung in Belgien. Unsere Stellung dazu ist die folgende:

In der nordamerikanischen Republik fanden im Laufe des Monats Juni die beiden grossen Partei-Konvokationen, diesmal in Chicago und Minneapolis statt, welche über die

Digitized by Google

demnächstige Präsidentenwahl zu entscheiden pflegen, indem die Wahlmänner, welche diese Wahl zu vollziehen haben, nach zwar nicht verfassungsmässiger, aber durch langjährigen Usus geheiligter Bestimmung, auf ein bestimmtes «ticket», d. h. mit der moralischen Verpflichtung in den einzelnen Staaten gewählt werden, ihrerseits dann ihre Stimme für diesen oder jenen Präsidenten und Vicepräsidenten abzugeben. In der republikanischen Konvokation unterlag der bisherige Präsidentschafts-Kandidat Blaine gegenüber dem jetzigen Präsidenten Harrison, dem er den Dienst kurz vor der Konvokation gekündet hatte; die demokratische Konvokation erhob den früheren Präsidenten Cleveland auf den Schild. Die Eidgenossenschaft hat ein entschiedenes Interesse an dieser letzteren Wahl (obwohl im Ganzen die republikanische Partei in den Ver. Staaten ihren Anschauungen besser entspricht), da die mit Mehrheit angenommene Platform (das Parteiprogramm) der Demokraten einen entschiedenen Passus gegen die Mac-Kinley-Zollpolitik enthält. Derselbe lautet: «Wir wiederholen die schon so oft ausgesprochenen Lehrsätze der demokratischen Partei, dass das Bedürfniss einer Regierung allein die Erhebung von Steuern rechtfertigt. Eine nicht nothwendige Steuer lässt sich mithin nicht rechtfertigen. Wenn nun das Zollhaus Zölle auf solche Gegenstände legt, welche in diesem Lande hergestellt werden, so hebt der Unterschied zwischen dem amerikanischen und dem ausländischen Arbeitspreise den etwaigen Nutzen für die Arbeit völlig auf, während die enormen weiteren Lasten des bestehenden Tarifs mit erdrückender Gewalt auf unsere Farmer und Arbeiter fallen, zu dem blossen Vortheil der wenigen, welche sie bereichern. Wir verlangen desshalb eine Revision der Tarifgesetze, welche ihre Unzulänglichkeiten entfernt, ihren Druck erleichtert und sie auf eine konstitutionelle und gerechte Basis bringt. Wir verurtheilen das Mac-Kinley-Gesetz als den Höhepunkt abscheulicher Klassengesetzgebung und billigen die Bemühungen der demokratischen Mitglieder des gegenwärtigen Kongresses, seine drückendsten Bestimmungen durch Aufhebung der Zölle auf Rohmaterialien und Herabsetzung derselben auf allgemeine Gebrauchsgegenstände zu erleichtern. Wir versprechen die Aufhebung des Mac-Kinley-Tarifs als eine der wohlthätigen Folgen, welche das Volk erfahren wird, wenn es der demokratischen Partei die Macht anvertraut.

Digitized by Google

Seit dem Bestehen des Mac-Kinley-Tarifs verhalten sich die Lohnreduktionen der Arbeiter zu den Aufbesserungen wie zehn zu eins. Wir stellen es in Abrede, dass der Wohlstand des Landes durch den Tarif irgend welche Zunahme erfahren hat und deuten nur auf den Nothstand, die Lohnherabsetzungen und Ausstände in der Eisenindustrie, als besten Beweis für unsere Behauptung, hin.»

Wir hoffen und wünschen dringend, dass dieses nationalökonomische Programm, das im Uebrigen mit allerlei Ausfällen gegen die Bundes-Centralisation verbrämt ist, deren Richtigkeit wir dahingestellt sein lassen, in diesem Lande zur Ausführung komme, von welchem sich die Theorie der Schutzzölle, aller gesunden Nationalökonomie zum Trotz, auch nach Europa verbreitet hat. [1])

Von nicht so hervorragendem Interesse waren für die Eidgenossenschaft die englischen Parlamentswahlen, welche mit 349 gegen 311 Sitzen zu Gunsten des alten Gladstone ausfielen, der in seinem 82. Jahre zum vierten Male die Regierung des Weltreiches übernahm. Wir sind im Allgemeinen gewohnt, unsere Sympathien den liberalen Parteien monarchischer Staaten zuzuwenden, und die Haltung des Hauptorganes der konservativen Regierung in England im Jahre 1889, bei Anlass des Wohlgemuth-Handels, konnte uns darin nur bestärken. Andrerseits aber kann billigerweise nicht geleugnet werden, dass die gesammte Staatsführung durch den Leiter der konservativen Regierung, Marquis of Salisbury, eine zuverlässige und für den Frieden Europa's förderliche war, während die Politik des Chefs der liberalen Partei, nach unserer Auffassung, eine keineswegs vollkommen verständliche, nach Innen und Aussen, genannt werden muss. Nach der thatsächlich bestehenden englischen Verfassung ist der jeweilige Chef des Kabinets (das eigentlich gar keine verfassungsmässige Einrichtung ist) in seiner Politik selbstherrlicher als die meisten Könige und

---

[1]) Ein anderer Triumph wahrer Gerechtigkeit scheint nach den Auffassungen unabhängiger amerikanischer Zeitungen darin zu liegen, dass in Cleveland einmal wieder die wahre und begründete Popularität eines wackeren Mannes über die Anstrengungen der Parteimaschinerie den Sieg davonträgt.

Digitized by Google

eine Gladstone'sche Regierung wird vor allem zu einer Erneuerung der irischen Selbständigkeitsansprüche führen, die für das englische Reich den Uebergang zu einer Art von Bundesstaatssystem, damit aber eine grosse Erschütterung seiner Kraft bedeuten. Eine ungeschwächte englische Macht, unter welcher Regierung es auch sei, ist aber einstweilen noch für Europa unentbehrlich.

Es ist unsern jetzigen nervösen europäischen Verhältnissen etwas eigenthümlich, dass sie nur durch gesunde Mittelmässigkeiten gut regiert werden, und mehr als jemals taucht die Frage auf, ob dieselben nicht überhaupt durchschnittlich die besseren Regierungen sind. Wenn jetzt in Deutschland, Nordamerika, Italien oder Frankreich die begabtesten Staatsmänner an die Spitze treten würden, so würde dies für Europa und für diese Staaten selbst schwerlich einen Glücksfall bedeuten.

Der belgische Staat, mit welchem uns vielfache Sympathien verbinden, befindet sich in einer ernsthaften Verfassungsrevision, welche denselben möglicherweise zu der am meisten demokratisch organisirten Monarchie unserer Zeit machen wird. Es wird dies der Fall sein, insofern das sogenannte «referendum royal», eine ziemlich genaue Anwendung des von der alten bernischen Regierung bis zum Jahre 1610 praktizirten, für die Regierung fakultativen Referendums, nach dem Wunsche des Königs adoptirt wird. Damit wäre dann das einst bei uns so sehr verachtete Referendum hoffähig geworden; ob es sich einer monarchischen Verfassung assimilirbar erweist, wird eine interessante Erfahrung für ganz Europa bilden. [1])

Die «Proportionalvertretung» kommt ebenfalls in Frage. Die Hauptfrage für Belgien ist übrigens das alles nicht, sondern die starke Ausdehnung des Stimmrechts, das bisher ganz auf die wohlhabenden Klassen, höchstens $^1/_{12}$ aller grossjährigen Bürger, eingeschränkt war, was eine gewisse Art von veraltetem Liberalismus, den wir auch kennen, mit Berufung auf die philosophischen Schriftsteller aller Zeiten (die allerdings selten Demokraten waren),

[1]) Vgl. darüber unsern Aufsatz: «le referendum et l'initiative en Suisse» in der «Revue de droit international» dieses Jahres.

Digitized by Google

zu vertheidigen sucht. Die Hauptgefahr für die Demokratie besteht aber nicht in der Missbilligung, die ihr Aristoteles oder Herbert Spencer angedeihen lassen, sondern in der Neigung zu Uebertreibung und demagogischer Beunruhigung, die der Neid der Götter ihr, wie es scheint, schon in die Wiege gelegt hat und die sie auf allen ihren Lebenswegen begleitet.

Ueber den europäischen Dreibund und die Stellung Italiens und Englands zu demselben war die Welt so glücklich in diesem Jahre, wahrscheinlich aus dem Munde Bismarcks selbst, der jetzt seine Memoiren mit grosser Freimüthigkeit theils zu Interviewern oder «Volksdeputationen» «spricht», theils in die «Hamburger Nachrichten», die «Allgem. Münchener» und die «Westdeutsche Zeitung» einfliessen lässt, mehr als bisher zu erfahren. Die erstgenannte Zeitung brachte darüber folgende Mittheilung:

«Wir haben schon öfter Veranlassung gehabt, hervorzuheben, dass die Zugehörigkeit Italiens zum Dreibunde wesentlich von der Einwirkung abhängig ist, die England auf Italien ausübt, weil letzteres, wenn es nicht Gefahr laufen will, im Kampfe um die Herrschaft im Mittelmeer isolirt zu werden und der französischen Macht zu unterliegen, der eventuellen Deckung seiner Küsten durch die englische Flotte sicher sein muss. Es liegt andrerseits im englischen Interesse, die italienische Mittelmeer-Politik Frankreich gegenüber zu fördern. Für England ist es nützlich, im Mittelmeer ein unabhängiges Italien zu haben; von Frankreich wird heute, wie unter den Napoleons, ein abhängiges Italien erstrebt. England hat ein erhebliches Interesse daran, nicht nur die Türkei, sondern noch mehr Italien Frankreichs wegen in der jetzigen Machtstellung zu erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten, d. h. weil Italiens Zugehörigkeit zu dem Dreibunde wesentlich von England abhängt, erscheint es unrathsam, auf Italien, wenn es sich in finanzieller Schwierigkeit befindet, irgendwelchen Druck zwecks Erhöhung seiner Militärmacht auszuüben und dies mit Dreibunds-Rücksichten zu motiviren. Wenn Italien aus finanziellen Gründen der Versuchung ausgesetzt ist, «auf Kosten des Dreibundes ein bequemes Dasein zu führen», wie sich die «Kreuz-Ztg.» ausdrückt, so sollte man es ruhig gewähren lassen. Die Gefahr, gegen die der Dreibund er-

Digitized by Google

richtet ist, die eines Doppelkrieges mit Frankreich und Russland, ist Deutschland allenfalls im Stande abzuhalten, wenn seine Politik richtig geleitet wird. Dabei ist vorausgesetzt, dass Deutschland auf die Unterstützung der vollen österreichisch-ungarischen Armee rechnen kann. Diese Bedingung des Erfolges fällt fort, wenn sich Oesterreich infolge der Haltung Italiens genöthigt sähe, seine halbe Armee zur Deckung seiner italienischen Gränze zu verwenden.»

Es scheint demnach, dass dem Dreibund eine gewisse maritime Mitwirkung Englands zu Gunsten von Italien vertragsmässig gesichert ist, wenigstens solange das bisherige englische Kabinet bestand. Andrerseits tritt die Behauptung in der Presse mit immer grösserer Bestimmtheit auf, dass der Papst einen wesentlichen Faktor in dem französisch-russischen Gegenbunde bilde. Für uns haben alle diese Züge auf dem Schachbrette der grossen europäischen Politik keine unmittelbar gefährliche Bedeutung, solange dabei die ehemaligen Leiter der deutschen und italienischen Grossmachtspolitik ausser Thätigleit gesetzt verbleiben. In Italien besteht zwar, soweit bekannt jedoch nur in rein militärischen Kreisen, eine Partei, die eine Reibung mit der Schweiz auf ihr Programm genommen zu haben scheint, und in dieser Hinsicht hat die oben erwähnte Neutralitätsbroschüre, so mangelhaft sie sonst ist, eine gewisse symptomatische Bedeutung. Wir werden uns dadurch jedoch auf keinen Fall von der schnurgeraden Richtung unseres Verhaltens in dem europäischen Konflikt, der heute oder morgen an unsern Gränzen ausbrechen mag, abdrängen lassen. Von einer Allianz mit irgend einer Macht ist gar keine Rede; das verbietet nicht allein die Bundesverfassung (Artikel 102 Ziffer 9), sondern auch, wie schon früher gesagt, der Gesammtwille des schweizerischen Volkes auf das Allerbestimmteste. Wenn wir jedoch von irgend einer Seite angegriffen, beziehungsweise in unserer Neutralität und Gebietsintegrität verletzt werden sollten, so würden wir wahrscheinlich von allen erlaubten Mitteln der Kriegführung, also je nach Umständen auch von der Allianz mit dem Gegner des Verletzenden, zum augenblicklichen Schutze unserer Neutralität und Unabhängigkeit Gebrauch machen. Die Furcht, die in einzelnen militärischen Kreisen Italiens

Digitized by Google

zu herrschen scheint, oder vorgeschützt wird, als ob die Eidgenossenschaft, namentlich in ihren Befestigungsmassnahmen, irgend eine Begünstigung Frankreichs gegenüber Italien bezwecke, ist eine völlig unbegründete. Niemals, vielleicht während der gesammten vier letzten Jahrhunderte, ist die Schweiz allen angränzenden Staaten und speziell auch Frankreich, mit der Absicht einer so vollständigen Neutralität gegenübergestanden, wie gerade in gegenwärtiger Zeit. Was für Italien, nach unserer Anschauung, gefährlicher ist, als Alles das, was etwa von Aussen her gegen dasselbe herantreten könnte, ist der besonders in Einem seiner hervorragendsten Politiker verkörperte Geist eines verfrühten Strebens nach Grossmachtstellung, welcher das schönste Land der Welt, bewohnt von einem liebenswürdigen, arbeitsamen und höchst begabten Volke, das nur fünfzig Jahre ruhiger, innerer Entwicklung bedürfte, um alle in ihm liegenden Kräfte auf das Reichste zu entfalten, doch zu nichts anderem als zu einem abhängigen Verbündeten der jeweiligen grössten Kriegsmacht werden lässt, so wie es schon Filicaja in dem berühmtesten seiner Sonette beklagt. Was dagegen die Ansicht anbetrifft, dass die Eidgenossenschaft gut thue, den Punkt bei Martigny fest im Auge zu behalten, wo sich die alte Heerstrasse von und nach Italien über den Mons Jovis mit den Zugängen in das heute neutralisirte Savoyen kreuzt, so können wir jedem fremden Schriftsteller nur dankbar sein, der uns darauf beständig und möglichst eindringlich hinweist.

In unserem Nachbarlande Baden wurde in der Woche vom 25. April bis 1. Mai das vierzigjährige Regierungsjubiläum des Regenten, Grossherzogs Friedrich, gefeiert. Auch die schweizerischen Zeitungen der Gränzkantone gaben bei diesem Anlasse den Gefühlen der Dankbarkeit Ausdruck, welche die Eidgenossenschaft für das grosse Gut einer stets aufrichtig wohlwollenden und gerechten Nachbarschaft empfinden muss. Bekanntlich wird von einem berühmten Heiligen der Thebaide erzählt, derselbe habe einmal im Gebete von Gott gewünscht, den besten Menschen seiner Zeit kennen zu lernen, vielleicht nicht ohne den stillen Wunsch, selbst dieses himmlische Attest zu erlangen. Es seien ihm aber zwei gänzlich unbekannte Frauen, die in Alexandrien lebten, als die Preisträgerinnen geoffenbart worden. Voller Neugier, sie kennen

Digitized by Google

zu lernen, kehrte er bei ihnen ein, konnte jedoch bei mehrtägigem Aufenthalt nichts Besonderes an ihnen entdecken, bis er endlich erfuhr, sie seien Schwägerinnen und hätten sich in einem vierzigjährigen Beisammenwohnen noch niemals gezankt. So ist es ungefähr mit Nachbaren, und da wir uns keineswegs zu den allerduldsamsten zählen dürfen, sondern für die Schwächen unserer Nachbarregenten stets ein scharfes Auge und unbefangenes Urtheil haben, so ist dieses einstimmige und freiwillige Zeugniss der nachbarlichen Presse nicht das am mindesten werthvolle Dokument für den zukünftigen Geschichtschreiber dieser Regierung.

Die wesentlichsten auswärtigen Angelegenheiten des Jahres 1892 waren die Unterhandlungen, welche über die ausgelaufenen Handelsverträge[1]) mit einer Reihe von europäischen Staaten, ganz besonders allen unseren unmittelbaren Nachbarstaaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein, Italien und Frankreich gepflogen wurden. Sie hatten bereits im Dezember vorigen Jahres zu einem unerwartet raschen und glücklichen Abschluss einer Verständigung mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, inklusive Liechtenstein, auf 12 volle Jahre geführt, welche von der gesammten deutschen und österreichischen Presse als ein handelspolitischer Sieg der Schweiz bezeichnet, mitunter von einzelnen Organen als solcher beklagt wurde. Es ist unzweifelhaft, dass die Stellung der Schweiz als guter Kunde und ihr durch die Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 kundgegebener fester Entschluss, sich nicht durch die Drohung des Zollkrieges einschüchtern zu lassen, einen starken Antheil an diesem unerwartet raschen Abschlusse langwieriger und eine Zeit lang, im Sommer des Jahres 1891, fast als aussichtslos betrachteter Verhandlungen besassen. Daneben aber lässt sich auch nicht bezweifeln, dass der Wunsch, die Eidgenossenschaft dem politischen System der Trippelallianz etwas zu nähern, einen andern, bedeutenden Antheil an diesem Entgegenkommen der beiden grossen Staaten gehabt haben mag, welchem Frankreich durch seine Zollpolitik einen für

[1]) Die neuen Handelsverträge, welche bis zur Herausgabe dieses Jahrbuches abgeschlossen sein werden, werden in den Beilagen publizirt.

Digitized by Google

seine Interessen allzu grossen Vorschub geleistet hatte. Zwölf Jahre Zollfrieden und relatives Wohlbefinden auf der einen, dagegen beständiger halber oder ganzer Zollkrieg auf der andern Seite würden auf die politische Stimmung der Eidgenossenschaft einen Einfluss ausüben, und die dermalige politische Leitung Deutschlands zeigte sich bei diesem Anlasse ebenso einsichtig, als diejenige von 1889 kurzsichtig gewesen war[1]). Es wurde denn auch der Abschluss dieser

[1]) Der Reichskanzler selber sprach sich darüber in einer sehr bemerkenswerthen Rede im deutschen Reichstag den 10. Dezember vorigen Jahres u. A. wie folgt aus:

« Die Zoll- und Handelsverträge, welche den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden, werden, wie ich mit Bestimmtheit annehmen kann, zur Stunde um einen vierten, um den mit der Schweiz, vermehrt worden sein. (Bravo!) Ich darf voraussetzen, dass die diese Verträge begleitende Denkschrift dem hohen Hause bekannt ist. Sie legt dar, wie die Zölle von 1879 entstanden waren, wie sie 1885 und 1887 erhöht worden sind, und wie sie auf das Deutsche Reich und auf das Ausland wirkten; wie die Wirkung zuerst in Deutschland eine nach allen Richtungen befriedigende war, wie aber allmählig in dem Masse, als andere Staaten dasselbe System annahmen, die Vortheile desselben sich für das Deutsche Reich in Nachtheile verkehrten. Die autonome Feststellung von Zöllen, die Feststellung unseres Zollsystems nach unserem eigenen Bedürfniss, ohne Fremde zu hören und zu berücksichtigen, hat den grossen Vortheil gehabt, dass die heimische Industrie erstarkte und sich in einer Weise entwickelte, begünstigt von dem Aufschwung der Technik, von dem Vorhandensein verfügbarer Kapitalien, wie sie es bis dahin nicht gekannt hatte. Je mehr die Industrie aber auf den inneren Markt beschränkt wurde, desto mehr traten mit der Zeit auch Schattenseiten dieses Systems hervor, nämlich, dass der Markt überfüllt wurde, dass eine Ueberproduktion eintrat, dass also diese hochgesteigerte Industrie anfing, wenn auch diese Anfänge bisher nur schwache gewesen sind, in Verlegenheit um den Absatz zu gerathen. Neben den autonomen Zöllen war charakteristisch für das bisherige Verfahren das Bestreben, das Meistbegünstigungsrecht von andern Staaten zu erwerben. Art. 11 des Frankfurter Friedens gewährt Frankreich und Deutschland wechselseitig in einem gewissen Umfange die Meistbegünstigung. Beide Länder schienen Anfangs davon Vortheil zu ziehen, bis man dann auf der andern Seite zu der Ansicht kam, dass die ausgedehnte Meistbegünstigung, die dann in Folge von Verträgen, welche mit dritten Staaten abgeschlossen wurden, auch diesen zutheil wurde, ihre Nachtheile hätte. Und so fing auch diese gute Seite des Systems an, sich in eine ungünstige Seite zu verkehren; aus der Meistbegünstigung wurde allmählig eine Gesammtschädigung. Um nicht einzelne Vortheile gewähren zu müssen, entschloss sich in erster Linie unser westlicher Nachbar

Digitized by Google

Verträge in ganz Europa als ein sehr grosses Verdienst des zweiten deutschen Reichskanzlers angesehen, womit er sich seinem Vorgänger in diesem Gebiete völlig überlegen zu erweisen vermocht hatte. Der Letztere vermied es, von

— darin werden ihm voraussichtlich andere Staaten folgen — dazu auch Deutschland nichts mehr zu gewähren, und wir sehen im Augenblick in Frankreich einen Maximal- und Minimaltarif entstehen, von denen selbst der Minimaltarif einem Prohibitivzoll ziemlich gleichkommt. Wir können die Frage nicht so stellen: wollen wir Freihandel treiben oder wollen wir Schutzzoll haben? Ich glaube, dass das doktrinäre Begriffe sind, die durch die thatsächliche Entwicklung überholt worden sind. Es handelt sich heutigen Tages darum, die Mittel zu finden, die für dies Land zur gegenwärtigen Zeit die geeignetsten sind, um seine Landwirthschaft lohnend zu erhalten, seine Industrie im Betriebe zu wissen, und seinen Arbeitern Arbeit zu geben. Auf dem bisherigen Wege würden wir nicht weiter gekommen sein. Bei der Tendenz, sich abzuschliessen, die, wie ja bekannt ist, Russland, Amerika und Frankreich haben, wird, wenn wir weiter in der Abschliessung verharren, oder, was wahrscheinlich eine Folge dieses Verharrens würde sein müssen, noch weiter in der Abschliessung gingen — die Folge davon würde sein ein Krieg Aller gegen Alle; alle europäischen Staaten würden sich gegen einander abzuschliessen suchen. Die verbündeten Regierungen konnten daher nicht im Zweifel sein, dass so, wie die Dinge sich entwickelt hatten, eine weitere Fortsetzung des Weges, den wir eingeschlagen, unthunlich war. Handelt es sich nun aber nicht um Freihandel und Schutzzoll, so blieb nur ein Mittel übrig: den Versuch zu machen, Tarifverträge mit anderen Staaten abzuschliessen, auf diesem Wege unser Absatzgebiet zu erweitern, neue Märkte zu gewinnen und das, was unsere Industrie im Inlande nicht mehr finden konnte, was sie im Auslande, welches sich, wie die vorgenannten Staaten, auf die Dauer gegen uns abschliessen zu wollen scheint, verlor, — das zu ersetzen durch eine Vereinigung mit anderen naheliegenden Nationen.

Man hat von der politischen Seite dieser Verträge viel gesprochen, und wohl hier und da erwartet, die Regierung habe Geheimnisse nach dieser Seite zu enthüllen. Das ist durchaus nicht der Fall. Was zuerst Belgien und die Schweiz angeht, so sind das neutrale Staaten, deren Neutralität durch europäische Verträge gewährleistet ist, und von denen wir nichts anderes wünschen, ja dringend hoffen, als in freundnachbarlichen Beziehungen mit ihnen zu leben. Anders steht die Sache in Bezug auf den Dreibund. Der Dreibund ist geschlossen zu gegenseitiger Abwehr. Er hat nicht die mindesten aggressiven Ziele, aber ich bin der Meinung, dass, wenn man mit anderen Staaten ein Bündniss abschliesst, dessen Zweck es ist, auf lange Zeit, so Gott will, diesen Frieden zu erhalten, es dann nicht möglich ist, mit denselben dauernd in einem wirthschaftlichen Krieg zu leben. Wenn ich Jemand wirth-

Digitized by Google

seinem Sitze als dermaliger Abgeordneter des deutschen Reichstages für den Kreis Geestemünde Gebrauch zu machen und gegen diese ihm unsympathischen Handelsverträge aufzutreten, sondern hatte das Feld ohne Kampf gänzlich ge-

---

schaftlich mit einem Krieg überziehe, so will ich ihn schwächen; wir aber haben gerade das Interesse, unsere Verbündeten zu stärken.

Heutzutage muss ein Bündniss, wenn es die Garantie geben soll, dass es dermaleinst im gegebenen Augenblick auch haltbar ist, in die Seele der Völker eingelebt sein. Dieses Einleben zu erleichtern, wird, wie ich hoffe, eine Folge, eine Wirkung dieser Handelsverträge sein.»

Aus der Diskussion vom 23. Januar d. J. sind für uns besonders noch folgende Stellen bemerkenswerth:

Abg. Schippel (Sozialist) weist darauf hin, dass die Schutzzölle der Schweiz erst eine Folge der schutzzöllnerischen Politik der mitteleuropäischen Staaten seien. Die Konzessionen, welche die Schweiz von ihrem Generaltarif gemacht hat, sind bedeutender als die Konzessionen, welche das Reich gemacht. Der Zollkrieg hätte zur Folge gehabt, dass der Generaltarif angewendet worden wäre. Das Odium des Zollkrieges können wir uns aber ersparen und auf andere Staaten abladen.

Abg. Frhr. v. Münch: Ich bin heute in der Lage, gegen den schweizerischen Handelsvertrag zu stimmen, obgleich ich für die übrigen Handelsverträge aus politischen Gründen gestimmt habe. Ich fürchte, dass der Schutz der nationalen Arbeit durch die Konzessionen an die Schweiz im höchsten Grade gefährdet wird, während andrerseits die andern meistbegünstigten Länder von diesen Konzessionen noch mehr Vortheil haben, als die Schweiz selbst. Die Zollsätze, welche die Schweiz aufgestellt hat für die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Deutschlands, sind so hoch, dass sie fast prohibitiv wirken. Meine Heimath Würtemberg wird dies besonders schmerzlich empfinden. Die Meinung, dass ein Zollbündniss mit der Schweiz in politischer Beziehung für einen eventuellen Krieg mit Frankreich von Wichtigkeit sein könnte, kann ich nicht theilen. Nach meinem unmassgeblichen strategischen Verständniss (Heiterkeit) ist es mir nicht zweifelhaft, dass Frankreich auf einen Durchzug durch die Schweiz in keiner Weise reflektiren würde. Wenn die Schweiz die Neutralität verletzen würde, so könnte dies nur mit Aufopferung ihrer ganzen Heeresmacht geschehen, und Niemand wird erwarten, dass die Schweiz etwas derartiges thun würde. An einen mitteleuropäischen Zollbund im Sinne des deutschen Zollvereins ist nicht zu denken, so lange Frankreich ihm fern steht.

Abg. Hartmann (deutsch-konserv.): Mein engeres Vaterland Sachsen wird durch zwei Punkte des Vertragstarifs unangenehm berührt. Während der bisherige Schweizer Zoll 25 Fr. für Wollenfabrikate ohne Rücksicht auf die Feinheit betrug, soll er

Digitized by Google

räumt. Für die Schweiz war von da ab auch der Vertrag mit Italien erheblich gesicherter, welcher denn auch wirklich zu Stande kam.

Die Unterhandlungen mit Italien führten nämlich nach einer ziemlich zähen Unterhandlung, am 19. April[1]) in Zürich zu dem Abschlusse eines wenigstens erträglichen Handelsvertrages (ebenfalls auf 12 Jahre, wie die Verträge mit den übrigen Staaten der Tripelallianz, jedoch mit einem gegenseitigen Vorbehalt der Aufkündung auf den 1. Januar 1898, die 12 Monate vorher erfolgen muss), welchem noch Nebenverständigungen, namentlich solche über die Verhältnisse des Luganersee's folgen werden. Eine schweiz. Zeitung resümirte die Gesammtresultate dieses nun auf $5^1/_2$ Jahre fest bestehenden Vertrags wie folgt: « Der wichtigste Ausfuhrartikel nach Italien ist für uns der Käse, da die Italiener für etwa 10 Mill. im Jahre beziehen. Hier nun konnte nur ein Satz von 11 Fr. erreicht werden, welcher im Verhältniss zu Deutschland und Oesterreich-Ungarn nicht hoch erscheint, aber doch in dem Masse empfindlicher drückt, als wir nach Italien nur die geringsten Qualitäten exportiren. Für die Viehausfuhr, welche sich auf gegen 4 Millionen beläuft, konnten keine Begünstigungen erzielt werden; es bestehen somit nach wie vor die Generalzölle von 18 Fr. per Zuchtstier, 12 Fr. per

---

in Zukunft für gröbere Wollwaaren 55 und für feinere 80 betragen; das fällt um so mehr ins Gewicht, als der Export dieses Artikels nach der Schweiz 70 Millionen Mark betrug. Allerdings ist das noch ein Vortheil gegenüber dem Schweizer Generaltarif, wo die entsprechenden Zahlen 100 und 120 Fr. lauten, und wir können nicht mehr von der Schweiz erpressen, als sie geben will, widrigenfalls der autonome Generaltarif eintritt. Ich bitte aber dringend die Regierung, nunmehr bei etwaigen künftigen Schweizer Zollvertragsverhandlungen nicht die Maschinenstickerei wieder die Zeche bezahlen zu lassen, was schon zweimal geschehen ist. (Zuruf: 12 Jahre!) Nein, bei unsern freundlichen Verhältnissen mit der Schweiz können auch früher andere Verhältnisse eintreten. Diese beiden Punkte können mich aber nicht hindern, für den Handelsvertrag im Ganzen zu stimmen; wenn wir auch grosse Opfer bringen müssen, so sind diese immer noch erschwinglich, und es ist besser, diesen Vertrag abzuschliessen, als sich auf den autonomen schweizerischen Generaltarif einzulassen ».

[1]) Um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, wie eine telegraphische Depesche aus Zürich zu melden die Güte hatte.

Digitized by Google

Kuh, 8 Fr. für Rinder und junge Stiere und ebenso 8 Fr. für Kälber. Die Baumwollindustrie hat einige, doch nicht bedeutende Begünstigungen erzielt; die eigentliche Stickerei ist dabei jedoch leer ausgegangen. Die Seidenindustrie ist besser weggekommen, als erwartet werden durfte, und auch der Metallindustrie sind viele Ermässigungen gegenüber dem Generaltarif zugestanden worden. Der Uhrenindustrie stehen in den unverändert gebliebenen Generalzöllen von 1 Fr. für die goldene und 50 Cts. für die silberne Uhr nur geringe Hindernisse im Wege. Italien hat eben seiner Zeit zu seinem eigenen Schaden erfahren müssen, dass hohe Zölle auf Uhren nur den Schmuggel fördern und die Zolleinnahmen, nicht aber die Einfuhr vermindern. Ziehen wir das Fazit, so können wir sagen, dass die Reduktionen des neuen Vertrages sich auf zirka 10,4 Mill. Fr. oder 20,6 % der Gesammtausfuhr erstrecken. Die Reduktionen auf diesem Fünftel schwanken im Grossen und Ganzen zwischen 6 und 15 % und betragen durchschnittlich zirka 12 % ».

Von italienischer Seite wurden diesem Handelsvertrag mitunter grosse Vorwürfe gemacht. Saporito (Sizilien) führte in der Kammer aus, der Handelsvertrag mit der Schweiz bedeute den Ruin der italienischen Baumwollindustrie. Rubini (Como) glaubte, die Schweiz, welche unter dem französischen Tarife leide, hätte sich bei längerem Warten zu grösseren Konzessionen entschlossen für die italienischen Seiden, Oele und Weine. Der Vertrag bringe dem Fiskus einen Verlust von 9 Millionen und regle die schwierige Schmuggelfrage nicht, die immer bedenklicher werde. Ponti (Mailand) sagte, die Regierung habe alle Industrien dem Wein aufgeopfert, obschon die Schweiz wenig italienischen Wein konsumire (?) Diligenti (Toscana) widerlegte dagegen diese Argumente. Der schweizerische Tarif sei auch jetzt noch niedriger, als der italienische. Wenn der Vertrag nicht zu Stande käme, so würde die Schweiz sofort den Zoll auf die italienischen Produkte erhöhen. Der Vertrag werde den Handel heben. Beim ersten Scheitern der Verhandlungen in Zürich sei der Wechselkurs sofort von 2 auf 5 % gestiegen. Crispi wünschte die Dauer des Handelsvertrages überhaupt auf 6 Jahre zu reduziren.

Nach Spanien wurde ein ausserordentlicher Gesandter, Herr Alt-Bundesrath Welti, in Begleitung eines

Digitized by Google

technischen Experten abgeordnet, welchem es ebenfalls gelang, zunächst eine provisorische Verständigung herbeizuführen, wornach vom 1. Juli ab der spanische Minimaltarif für Vertragsstaaten auf uns Anwendung findet, während die Schweiz spanischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung zugesteht. Derselben folgte sodann eine « Handelsübereinkunft » vom 13. Juli d. J., die ebenfalls in den Beilagen abgedruckt ist.

Am schwierigsten gestalteten sich die Unterhandlungen mit Frankreich. Ihre Vorgeschichte ist folgende [1]): Seit ungefähr zwei Jahren machte sich in der französischen Handelspolitik ein Gedanke geltend, den seine Anhänger mit dem Ausdrucke «les mains libres» zu bezeichnen pflegen, d. h. vollkommen der Verfügung der jeweiligen Kammern anheimgegebene, durch keine Handelsverträge beschränkte, sogenannte autonome Zolitarife und Aufkündung aller bestehenden Verträge. Wie viel Antheil daran das Beispiel, das zu gleicher Zeit in Amerika mit der Mac-Kinley-Bill gegeben wurde, oder der Wunsch, die Zolleinnahmen zu erhöhen, oder das Bestreben, der Klausel XI des Frankfurter Friedensvertrags auszuweichen, oder endlich die stolze Ueberzeugung hatte, Frankreich könne sich eine solche ausnahmsweise Stellung im Handelsverkehr der zivilisirten Welt erlauben, und alle andern Nationen werden sich das gefallen lassen müssen, da sie nicht im Stande seien, Gleiches mit Gleichem zu erwidern, das mag einer künftigen Darstellung dieser eigenthümlichen rückläufigen Bewegung in der Zollgeschichte Europa's anheimgestellt bleiben.

Im Januar 1890 wurde zu diesem Zwecke die « Commission générale des douanes », ein parlamentarischer Ausschuss, ernannt, der aus 39 Schutzzöllnern, 8 Freihändlern und 8 Mitgliedern von unbestimmter Färbung bestand, wobei jedoch auch die Freihändler keineswegs als solche im alten Sinne gelten wollten, sondern im Gegentheil das neue « Dogma der indépendance économique » mit etwelchen Modifikationen ebenfalls als die künftige Zollreligion zu bekennen schienen. Das Werk dieser Kommission waren zwei Tarife, die an die Stelle aller Handelsverträge treten sollten, welche Frankreich schon seit Jahrhunderten abzuschliessen

[1]) Für das Pendant aus den Verhandlungen der helvetischen Periode vergleiche den Aufsatz von Dr. Strickler pag. 202.

Digitized by Google

pflegte[1]) und welche, namentlich in diesem Jahrhundert, ein ganz charakteristisches Ziel nicht nur seiner Handelspolitik, sondern seiner Politik überhaupt gewesen waren[2]).

Mit einem Maximaltarif von enormer Höhe und einem Minimaltarif, der auch sehr hoch ist und keinerlei Garantie für Dauerhaftigkeit bietet[3]), glaubten die leitenden Staats-

---

[1]) Als der erste wird ein solcher von Karl IX. mit England genannt, 1572. Vgl. Pigeonneau, histoire du commerce de la France; Leroy-Beaulieu, les traités de commerce, «Revue des deux mondes», Februar 1892; Amé, directeur général des douanes, étude sur les tarifs de douane et sur les traités de commerce.

[2]) Namentlich seitdem der deutsche Zollverein eine bemerkenswerthe Macht geworden war, ging das Streben der besten französischen Staatsmänner dahin, zuerst die kleineren ausserdeutschen Staaten, Holland, Belgien, Sardinien, die Schweiz, an sich zu ketten, und im Jahre 1860 begann mit dem englisch-französischen Handelsvertrag die Aera der Handelsverträge in grösserem Styl, die der sonst nicht glücklichen Regierung Napoleons III. stets zu grosser Ehre gereichen wird, womit derselbe zeigte, dass er in der Schule des Nationalökonomen Michel Chevalier etwas gelernt hatte.

[3]) Das französische Gesetz über den Minimaltarif lautet wie folgt:

«Art. I. Die Regierung wird ermächtigt, provisorisch ganz oder theilweise zu verlängern:

«1. Die in Folge Kündung auf 1. Februar 1892 ablaufenden Handels- und Schifffahrtsverträge oder -Konventionen, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, durch welche auf bestimmte Waaren anwendbare Konventionalansätze zugestanden werden.

«2. Die Konventionen betreffend den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums, die in Folge Kündung gleichfalls am 1. Februar 1892 zu Ende gehen.

«Diese Verlängerung kann von der französischen Regierung nur unter dem Vorbehalte zugestanden werden, dass die Wirkungen derselben erst ein Jahr nach erfolgter Kündung aufhören.

«Art. II. Die Regierung wird ermächtigt, den Minimaltarif ganz oder theilweise auf die Erzeugnisse oder Waaren derjenigen Staaten anzuwenden, welche gegenwärtig die Vortheile des Konventionaltarifs geniessen und ihrerseits gewillt sind, die französischen Waaren wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

«Diese Konzession kann von der französischen Regierung nur unter dem Vorbehalte eingeräumt werden, dass die Wirkungen derselben erst ein Jahr nach erfolgter Kündung aufhören.»

Der Bundesrath fügt im Bundesblatt Nr. 4 von 1892, wo sich der Bericht über diese französischen Beschlüsse befindet, noch folgende Erläuterung bei:

Digitized by Google

männer Frankreichs, unter denen besonders die Herren Méline, Jules Ferry und Jules Roche zu nennen sind, ganz Europa im Schach halten zu können, während der frühere französische Gedanke eines Handelsbundes von Handelsverträgen mit festen Tarifen und auf längere Zeit abgeschlossen, nun von Deutschland in Verbindung mit Oesterreich-Ungarn

---

« Es ist übrigens zu bemerken, dass nach den Erklärungen, welche im französischen Parlament abgegeben worden sind, der Minimaltarif jederzeit abgeändert, d. h erhöht oder ermässigt werden kann, selbst während der Dauer eines Abkommens, das gemäss dem zitirten Art. II mit Frankreich etwa getroffen werden könnte ».

Der französische Botschafter machte am 8. Januar dem Bundesrath die folgende Anzeige:

« Monsieur le Président,

« Le traité qui, depuis 1882, régit les rapports commerciaux « de la Suisse et de la France expirant le 1er février prochain, je suis « officiellement chargé de notifier ou gouvernement fédéral que le « gouvernement français, désireux de maintenir les bonnes relations « qui existent entre la Suisse et la France, a décidé d'user, en ce « qui concerne la Suisse, des droits que lui confère l'article 2 de « la loi du 29 décembre 1891. Cet article est ainsi conçu:

« Le gouvernement est autorisé à appliquer, en tout ou « en partie, le tarif minimum aux produits ou marchan- « dises originaires des pays qui bénéficient actuellement du « tarif conventionnel et qui consentiront, de leur côté, à « appliquer aux marchandises françaises le traitement de la « nation la plus favorisée.

« Cette concession ne pourra être accordée que sous la « reserve, par le gouvernement français, d'en faire cesser les « effets en notifiant cette intention douze mois à l'avance. »

« En conséquence, le gouvernement français appliquera à « partir du 1er février 1892, le tarif minimum aux produits ou mar- « chandises originaires de la Suisse, sous la condition que la Suisse « continuera de son côté, à appliquer aux marchandises françaises « le traitement de la nation la plus favorisée.

« Il va de soi que si la Suisse, ainsi que nous avons lieu de « le penser, accepte la notification que j'ai l'honneur, au nom du « gouvernement de la République, de faire au conseil fédéral par « l'entremise de Votre Excellence, nous ne serons pas plus liés « vis-à-vis d'elle qu'elle ne le sera vis-à-vis de nous. Elle se trou- « vera dans une situation semblable a celle qui existe entre la « France et l'Angleterre en vertu de notre loi, toujours révocable, « du mois de février 1882.

« J'ai reçu mission, en outre, de demander au gouvernement « fédéral s'il n'est pas disposé à proroger provisoirement le traité « de commerce du 23 février 1882, dans les clauses qui ne touchent

Digitized by Google

aufgenommen worden ist und bereits zu einer Art von mitteleuropäischer Zollverbindung geführt hat.

In der ausserordentlichen Bundesversammlung des Januar machte sich neben anderen nachgiebigeren Stimmen auch eine ziemlich starke Tendenz geltend, den übermässig hohen französischen Minimaltarif nicht anzunehmen, sondern es sofort auf den Eintritt der gegenseitigen Maximaltarife ankommen zu lassen, an deren Vermeidung Frankreich ein fast ebenso grosses Interesse besitzt, als wir. Dennoch wurde zuletzt auf eine provisorische Gewährung unserer Vertragstarife gegen den französischen Minimaltarif eingegangen und dieses Provisorium auch in der ordentlichen Jahressitzung vom Juni auf unbestimmte Zeit verlängert, in der Hoffnung, dass eine günstigere Stimmung in Frankreich selbst uns der Nothwendigkeit enthebe, unsere ökonomische Neutralität nicht vollkommen aufrecht erhalten zu können, wie es der Wunsch aller schweizerischen Parteien ist. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die Beziehungen zu auswärtigen Staaten,

---

« pas aux tarifs, notamment l'annexe F et les conventions pour la « protection de la propriété littéraire, artistique et industrielle.

« Veuillez agréer, etc.

(signé) « *Emm. Arago.* »

Die Antwort der Schweiz vom 15. Januar 1892 lautete:

« Unser Wunsch und unsere Hoffnung waren es, über den 1. Februar 1892 hinaus auf dem so wichtigen Gebiete der Handelsbeziehungen unser gutes Verhältniss zu Frankreich befestigen und entwickeln zu können. Aber durch seine neue Zollgesetzgebung, welche unsere Interessen, sowohl diejenigen, die wir mit anderen Ländern gemein haben, als diejenigen der besonderen Schweizergewerbe schwer schädigt, hat Frankreich einen Weg eingeschlagen, der uns beträchtlich von diesem Ziele entfernt. Es ist uns unmöglich, den Mindesttarif auf Grund seiner hohen Zölle und seines Mangels an Dauer als gleichwerthig mit dem Vertragssystem zu betrachten, das wir für eine Dauer von 12 Jahren mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn festgestellt haben und das wir auch mit Italien festzustellen im Begriffe sind. Infolge dessen müssen wir Frankreich gegenüber völlig freie Hand behalten, indem wir bedauern, dass ein Land, mit welchem wir durch enge Freundschaft verbunden sind, eine Wirthschaftspolitik annehmen zu müssen geglaubt hat, deren Folgen für das gute Einvernehmen zwischen den beiden Nationen nur verdriessliche sein können. »

Das französische Gelbbuch über die Handelsverträge theilt dagegen mit, man habe gehofft, den Litterar-Vertrag verlängert zu erhalten.

Digitized by Google

sich, ähnlich wie der Eisenbahnverkehr, in festen Linien zu bewegen pflegen, die eine sofortige Rückkehr nicht gestatten, nachdem einmal eine gewisse Weichenstellung überschritten worden ist. Oder wie Voltaire sagt: « J'ai remarqué qu'en tout événement le destin des états dépend d'un moment ».

Soviel ist indessen schon gewiss, dass das Dogma der « indépendance économique » keine Aussicht auf völlige Verwirklichung hat, sondern dass sich in der allgemeinen Zollpolitik wahrscheinlich mehrere grössere wirthschaftliche Gruppen bilden werden, deren einer sich wohl oder übel Frankreich anschliessen muss. Es wird sich aber vielleicht auch noch zeigen, dass dies nicht leicht eine andere Gruppe sein kann, als diejenige, an welche Frankreich bereits durch den unaufkündbaren Frankfurter-Frieden gebunden ist. Einstweilen hat diese neue französische Zollpolitik der freien Hand nicht allein Frankreich selbst, sondern auch die Schweiz ihm gegenüber in eine schwierige Lage gebracht, deren gehörige Lösung keine leichte Aufgabe sein wird.

Die Verhandlungen wurden damit eingeleitet, dass, wie schon erwähnt, bei dem Auslaufen des alten Vertrages am 2. Februar d. J. der sog. französische Minimaltarif, ein sehr hoher und für uns ungünstiger Tarif, provisorisch als Gegenleistung gegen die viel niedrigeren schweiz. Konventionaltarife, wie sie Deutschland und Oesterreich-Ungarn gegenüber vertragsmässig bestehen, acceptirt wurde, ein Entgegenkommen, über dessen Zweckmässigkeit in der Bundesversammlung des Januar die Meinungen allerdings sehr getheilt waren [1]). Ein soweit er uns angeht stark übertreibender Artikel des «Figaro» unter dem Titel «Die französisch-schweizerischen Beziehungen» behauptete im Laufe des Frühjahres, dass Frankreich durch seinen Zolltarif dazu gelangen werde, alle Sympathien zu verlieren. Der Verfasser, der als Jaques St. Cère zeichnet, behauptete aus Bern von einer hochstehenden und einflussreichen politischen Persönlichkeit einen Brief erhalten

[1]) Nach diesem « Minimaltarif » wurden schweizerische Exportartikel im Werthe von 125 Millionen Franken so zu sagen ausgeschlossen, der Export Frankreichs von 200 Millionen Franken blieb dagegen in Folge des provisorischen Zugeständnisses unserer Konventionaltarife ungeschädigt. Frankreich würde sich dabei eben so gut stehen, als die Staaten, die mit uns Handelsverträge abgeschlossen haben: ein auf die Dauer natürlich unmöglicher Zustand.

Digitized by Google

zu haben, welcher trostlos laute und wornach «die Stimmung der schweizerischen Bevölkerung völlig umgeschlagen habe». Vor einem Jahre schwor man nur auf Frankreich (?), heute schwört man beinahe auf Deutschland, und es ereignet sich folgende erstaunliche Thatsache: «Während der Bundesrath bereit ist, Frankreich Konzessionen zu machen, will die industrielle Bevölkerung durchaus nichts von Konzessionen wissen! Herr Arago wurde über die Lage auf dem Laufenden gehalten, und der Bundesrath hat ihm nicht verhehlt, dass er trotz seinem Wunsche, ihm angenehm zu sein, trotz seinem guten Willen, keine Möglichkeit sehe, der Strömung zu widerstehen, welche sich mit einer unerwarteten Kraft erhob. So begreifen die beiden Regierungen, obwohl vom besten Willen beseelt, dass die Lage ohne Aussicht auf einen guten Ausgang, und dass ein Bruch der Handelsbeziehungen mit Frankreich schwer zu vermeiden ist. Und man bedenke wohl, ein Handelsbruch wird auch die Aufhebung aller mit so grosser Mühe zu Stande gebrachten Verträge über den Schutz der künstlerischen und litterarischen Erzeugnisse nach sich ziehen». Das Letztere wäre ohne Zweifel richtig und, von unserem Standpunkte ausgehend, auch keineswegs zu bedauern. Im Uebrigen ist das Bestreben der gesammten schweizerischen Bevölkerung auch in Bezug auf allgemeine Sympathien zunächst auf Erhaltung der Neutralität gerichtet, und wir «schwören» auf Niemanden, als auf uns selber. Das Schlimmste an der ganzen Sachlage ist das, dass eine einmal eingeschlagene ganz falsche Zollpolitik auch bei bestem Willen, der in Frankreich im Allgemeinen sicherlich vorhanden ist, sich nicht von heute auf morgen wieder ändern lässt, sondern eine Zeitlang ihre üblen Folgen, sowohl in Bezug auf den Handelsverkehr, als auch auf die Beziehungen der Völker überhaupt, hervorbringen muss. Etwas unzweifelhaft Wahres ist an dem Ausspruche des Grafen Caprivi im deutschen Reichstag, dass Zollkrieg und politische Freundschaft sich auf die Dauer nicht verbinden lässt.

Am 23. Juli 1892 ist sodann in Paris ein schweizerisch-französisches Handelsübereinkommen, mit Annexen, unterzeichnet worden, welches, wenn es zu beiderseitiger Ratifikation gelangt, spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft treten soll und jederzeit auf 12 Monate kündbar ist. Der Text des Arrangements enthält u. a. die Meistbegünstigungsklausel

Digitized by Google

und bestimmt hinsichtlich der Handelsreisenden, dass dieselben gegenseitig nicht günstiger behandelt werden sollen, als die Reisenden inländischer Häuser. Was die Zollfrage betrifft, so wird die französische Regierung den Kammern bei ihrem im Oktober stattfindenden Zusammentritt Ermässigungen des Minimaltarifs für die Einfuhr von 55 Artikeln, an welchen die Schweiz besonders interessirt ist, vorlegen. In gleicher Weise wird der Bundesrath der nächsten Bundesversammlung Zollermässigungen zu Gunsten von 31 Artikeln zur Genehmigung unterbreiten. Gleichzeitig mit dem Abschluss des genannten Arrangements wird mit einigen Abänderungen die Uebereinkunft betreffend das Pays de Gex erneuert. Die Uebereinkunft betreffend die gränznachbarlichen Verhältnisse wird mit Bezug auf das Holz durch einen Zusatzartikel ergänzt; ebenso wird, jedoch mit denjenigen Abänderungen, welche sich durch die Erfahrung als nothwendig erwiesen haben, die Uebereinkunft über das litterarische und künstlerische Eigenthum erneuert. Die Uebereinkunft von 1881 betreffend die zollfreie Zone von Genf und Hochsavoyen ist ausser Frage, indem dieselbe seiner Zeit für 30 Jahre vereinbart wurde, und, da sie erst am 1. Januar 1883 in Wirksamkeit getreten ist, bis 1913 dauert. Dem Texte folgen zwei interpretirende Noten.

Mit Portugal, welches vorläufig den Abschluss neuer Verträge abgelehnt hatte, trat am 1. Februar d. J. der gegenseitige Generalzolltarif in Kraft.

Im Ganzen kann man also vorläufig sagen: Mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn (inklusive Liechtenstein) sind die Zollverhältnisse auf die Dauer von 12 Jahren befriedigend, mit Italien für $5^1/_2$ Jahre annähernd befriedigend, mit Spanien bis 1897 halbwegs befriedigend, mit Frankreich und Portugal einstweilen nicht geordnet, wobei wir auf einen, wenn auch sehr mittelmässigen und der steten Aufkündbarkeit unterliegenden Vertrag mit dem ersteren Lande noch immer zu hoffen berechtigt sind. Derselbe wird jedoch in die Form zweier übereinstimmender Gesetze gekleidet werden müssen, um dem Art. 11 des Frankfurterfriedens auszuweichen (wenn diess überhaupt als thunlich erscheint), und bleibt unter allen Umständen ein sehr prekäres, von der

Digitized by Google

jeweiligen Politik abhängiges Verhältniss. das uns noch Schwierigkeiten aller Art zu bereiten verspricht.

Die nämliche Erfahrung, die Frankreich noch machen wird, hat Amerika bereits in der kurzen Zeit seit dem Bestehen der Mac-Kinley-Bill erlebt. (Vgl. Jahrbuch V pag. 929.) Am 5. Januar d. J. wurde bei Zusammentritt des Kongresses der Vereinigten Staaten die Annahme von nicht weniger als 20 Bills beantragt, welche sämmtlich einen oder mehrere Gegenstände, darunter Wolle, Kohlen, Eisenerze, Zinnplatten und Garn auf die Freiliste setzen. Einige Bills beantragen auch die Abschaffung der Zuckerzölle, und zwei andere sprechen sich für Aufhebung jener Gegenseitigkeitsklausel der Mac-Kinley-Akte aus, welche dem Präsidenten das Recht verleiht, nach seinem Ermessen Häute, Zucker, Syrup u. s. w. mit Zöllen zu belegen.

So wird wahrscheinlich von diesen Generaltarifen ein Stück nach dem andern wieder abbröckeln, bis wir wieder bei der Weisheit unserer Väter angelangt sind. Das Traurigste ist, dass in diesen national-ökonomischen Fragen, wie seiner Zeit in der Theologie und Philosophie, vor lauter Theorien eigentlich gar keine Grundsätze mehr bestehen, sondern eine allgemeine Experimentalpolitik Platz gegriffen hat, die mitunter von heute auf morgen in ihr Gegentheil umzuspringen versucht. Diese Grundsatzlosigkeit ist bereits für den Frieden der Welt beinahe ebenso gefährlich geworden, als die beständigen Kriegsrüstungen der Völker.

Andere Staatsverträge. Oesterreich hat die österreichisch-schweizerische Veterinär-Konvention vom 5. Dezember 1890 auf den 1. März 1893 gekündigt. Gleichzeitig wurde der Wunsch und die Bereitwilligkeit Oesterreich-Ungarns ausgesprochen, mit der Schweiz neuerdings in Unterhandlung zu treten. — In Bezug auf die Rheinregulirung haben sich die Aussichten auf das Zustandekommen einer bezüglichen Vereinbarung in letzter Zeit gebessert. Die schweizerische Regierung ist den österreichischen Anschauungen näher getreten und hat einen neuen Vertragsentwurf eingereicht, welcher zum grössten Theile auf den von österreichicher Seite gemachten Vorschlägen beruht. Im Wesentlichen ist die Regulirung so

Digitized by Google

gedacht, dass zwei Rheinkurven durch Durchstiche zwischen den Orten Widnau und Kriessau einerseits und Brugg und Fussach andererseits abgeschnitten werden sollen. Die Gleichzeitigkeit der Eröffnung beider Durchstiche bildet eine der Hauptbedingungen. Als Bauzeit sind fünf Jahre in Aussicht genommen. Es ist dringend zu hoffen, dass ein solcher Staatsvertrag und im Anschluss an denselben eine weitere eidgenössische Subvention an die Rheingemeinden des Kantons St. Gallen in Bälde zu Stande kommt, da deren Verhältnisse immer unerträglicher sich gestalten. Ebenso muss auch die Rheinbrücke der Arlbergbahn bei Buchs, die bei jedem grossen Hochwasser eine Gefahr bildet, erhöht werden. Diejenige von St. Margarethen wurde bereits um 1,4 m. gehoben. Dermalen sind die österreichischen Schutzbauten am Rhein, namentlich von Lustenau abwärts so sehr verstärkt worden, dass jeder künftige Rheinbruch daselbst wahrscheinlich das schweizerische Ufer betreffen würde.

Gegenüber Deutschland wurde in der Juni-Sitzung der Bundesversammlung ein Vertrag über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigenthums (Patent-Muster- und Markenschutz) ratifizirt, der am 13. April in Berlin abgeschlossen worden war. Der Vertrag ist schon nach einem halben Jahr wieder kündbar, und man hofft dabei, Deutschland werde mit dem Jahr 1894 in den allgemeinen internationalen Verband, der im Jahre 1883 gegründet wurde, eintreten. Einstweilen besteht der Hauptvortheil des Vertrages für uns darin, dass man nunmehr einen in Deutschland patentirten Gegenstand auch in schweizerischen Fabriken erzeugen und damit Deutschland versorgen kann, was bisher nicht der Fall war. Daneben behält die Schweiz ihr System der obligatorischen Lizenz, wonach ein patentirter Erfinder verpflichtet ist, gegen eine billige Vergütung die Ausführung der Erfindung auch Dritten zu gestatten. Deutschland ist endlich verpflichtet, gegenüber der sogenannten «concurrence déloyale» mit falschen Herkunftsbezeichnungen (z. B. Emmenthaler Käse, St. Galler Stickereien etc,) gesetzgeberisch einzuschreiten. Der Vertrag folgt in den Beilagen.

In Bezug auf die Auslieferung an das Ausland gab der Bundesrath den eidgen. Räthen, gemäss Art. 1, letztes

Digitized by Google

Alinea, des Bundesgesetzes über die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. Januar 1892, Kenntniss von den mit auswärtigen Staaten ausgewechselten Gegenrechtserklärungen betreffend die Auslieferung von Verbrechern. Es sind dies folgende: 1) Mit der argentinischen Republik: wegen Unterschlagung, Anstiftung zu falschem Zeugniss, Vertrauensmissbrauch in amtlicher Stellung; 2) mit Brasilien: wegen Unterschlagung und Fälschung öffentlicher Urkunden; 3) mit Frankreich: wegen fahrlässiger Tödtung; 4) mit Italien: wegen Blutschande; 5) mit Liechtenstein: wegen Unterschlagung, Betrugs und Urkundenfälschung; 6) mit Mexiko: wegen Betrugs; 7) mit Rumänien: wegen Unterschlagung amtlicher Gelder; 8) mit Schweden: wegen Unterschlagung, betrügerischer Strandung eines Schiffes und Meineids. — Die Gesandtschaft in Rom wird beauftragt, bei der k. italienischen Regierung die im Jahre 1875 ausgewechselte Gegenrechtserklärung betreffend Auslieferung wegen widernatürlicher Unzucht zurückzuziehen, da die Auslieferung wegen dieses Deliktes im neuen Bundesgesetze nicht vorgesehen ist.

Im Weiteren erliess der Bundesrath am 28. Juni ein Kreisschreiben über die Ausführung des Auslieferungsgesetzes, welches folgende Instruktionen an die kantonalen Regierungen ertheilt:

Auslieferungsbegehren an auswärtige Staaten sind stets, begleitet von den vertragsmässigen Belegen, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrath vorzulegen; dieser wird sie auf diplomatischem Wege bei der Regierung des Zufluchtsstaates anhängig machen.

Die direkten Fahndungsgesuche in Fällen, in denen die Zusicherung des Gegenrechts nöthig wird, sollen ausschliesslich durch die Vermittlung des Bundesrathes oder des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege eingeleitet werden. Es geht nicht an, dass eine kantonale Polizeistelle einer fremden Behörde die Anbietung einer Gegenrechtserklärung in Aussicht stellt und dadurch dem Entscheide des Bundesrathes, als der einzig zur Zusicherung der Reziprozität in Auslieferungsangelegenheiten kompetenten Behörde, vorgreift.

Digitized by Google

Die Auslieferungspraxis verbleibt im Wesentlichen die bisherige. Auf Grund eines Steckbriefes oder eines direkten brieflichen oder telegraphischen Ansuchens ausländischer Behörden oder auf Weisung des Bundesrathes erfolgt die Verhaftung durch die kantonalen Behörden. Das Auslieferungsbegehren wird vom Bundesrath geprüft und je nach Umständen abgewiesen oder dem Zufluchtskanton zur Berichterstattung überwiesen. Widersetzt sich der Verfolgte seiner Auslieferung, so soll das Einvernahmeprotokoll die Gründe der Einsprache angeben, andernfalls hat die betreffende kantonale Regierung von sich aus zu sehen, ob nicht der Auslieferung gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Den Entscheid über die Auslieferung fällt, wie früher, im Allgemeinen der Bundesrath, bei einer Einsprache das Bundesgericht, und in diesem Falle tritt der Bundesanwalt in Thätigkeit. Verlangt der Verhaftete die amtliche Ernennung eines Rechtsbeistandes, so trifft das Bundegericht die nöthigen Anordnungen und bestimmt die Entschädigungsansprüche des Anwalts. Diese sind durch die Kasse des Bundesgerichts zu liquidiren.

Von sich aus kann die Regierung des Zufluchtskantons die Auslieferung anordnen auf Grund eines direkten Ansuchens oder eines Steckbriefs, eines Haftbefehls oder wenn der Verhaftete mit eigener Unterschrift in sofortige Auslieferung willigt; es sind dies sogenannte Auslieferungen kurzer Hand.

Der Vollzug der Auslieferung bleibt, wie bis anhin, besondere Fälle ausgenommen, den Kantonen überlassen; aus den speziellen Bestimmungen ist hervorzuheben, dass unangenehmer Inkonvenienzen wegen Auslieferungstransporte nicht mit Transporten polizeilich ausgewiesener Personen verbunden werden sollen. Mit dem Auszuliefernden sind der Gränzbehörde in der Regel alle Papiere, Werthsachen und Gegenstände der Beschlagnahme zu übergeben. Ueber die Vollziehung der durch den Bundesrath oder das Bundesgericht bewilligten Auslieferungen ist dem Bundesrath Bericht und Rechnung abzulegen, indem der Bund die ordentlichen Haft- und Transportkosten trägt. Sobald der Bundesrath die nöthigen Erfahrungen gesammelt hat, wird er für Berechnung der Haftkosten einen Tarif auf-

Digitized by Google

stellen. In gleicher Weise werden provisorische Auslieferungen vollzogen.

Die strafrechtliche Verfolgung eines Schweizers wegen einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung wird nach dem neuen Gesetz nur übernommen, wenn der requirirende Staat kraft seiner Gesetzgebung in der Lage ist, die Beobachtung des Grundsatzes « non bis in idem » zuzusichern. In Zukunft ist ferner der Niederlassungskanton, eventuell Heimatkanton, ohne Weiteres verpflichtet, die strafrechtliche Verfolgung zu übernehmen, wenn der Bundesrath dem auswärtigen Staat die vorgesehene Zusicherung ertheilt hat. Obgleich der Niederlassungskanton in erster Linie zur strafrechtlichen Verfolgung des Schweizerbürger verpflichtet ist, wird doch, wie bisher, der Heimatkanton in den meisten Fällen zum Einschreiten berufen sein, da es sich vorwiegend um Personen handeln wird, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Weitere Aufklärungen sind durch das kantonale Gericht auf dem ordentlichen Requisitorialweg einzuholen.

Ueber die Frage, ob die Verbüssung einer im Ausland verhängten Gefängnissstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt zu gestatten sei, wird sich der Bundesrath mit der betheiligten Kantonsregierung verständigen. Mit der Durchlieferung wird es im Wesentlichen ähnlich gehalten wie mit der Auslieferung.

Auslieferungen sind im verflossenen Jahre 134 Fälle von der Schweiz im Ausland und 218 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz anhängig gemacht worden. Von den Auslieferungsbegehren des Auslands bei der Schweiz betrafen Deutschland 99 Fälle, Frankreich 59, Italien 44. Bewilligt wurden 162 Begehren; in 32 Fällen blieben die Nachforschungen resultatlos. Die Schweiz stellte an Frankreich 70, Deutschland 32, Grossbritannien 9 Begehren, wovon 70 bewilligt wurden.

In 10 Fällen erhoben die Verfolgten gegen die Bewilligung ihrer Auslieferung Einsprache, weil sie die ihnen zur Last gelegten Handlungen nicht begangen hätten, und es wurden diese Fälle nach der bisherigen Praxis ohne Ueberweisung an das Bundesgericht erledigt. Dagegen

Digitized by Google

wurden in acht Fällen wirkliche Einsprachen gegen die Anwendbarkeit der Auslieferungsverträge erhoben, so dass das Bundesgericht angerufen werden musste. Verweigert wurden zwei dieser Auslieferungen. Wichtig sind die Urtheile in Sachen Cini und Livraghi, wodurch die Auslieferung an Italien wegen Verbrechen bewilligt wurde, die in Kairo und Massauah begangen worden waren, sowie die Auslieferung des Schweizerbürgers Piguet an die Vereinigten Staaten.

Ein Franzose, der sich selbst mit seiner Bestrafung wegen Desertion ausdrücklich einverstanden erklärt hatte, wurde ohne den üblichen Vorbehalt ausgeliefert, dass rein militärische Delikte nicht Gegenstand der Strafverhandlungen werden dürfen.

Ein Kreisschreiben über einige Abänderungen des belgischen Eherechts durch ein Gesetz vom 26. Dez. 1891 findet sich in dem Bundesblatt Nr. 7 von 1892; eine Erklärung über einen Zusatzartikel vom 11. März 1892, Formalitäten betreffend zu dem Verständniss mit Italien über die Eheschliessung der beiderseitigen Angehörigen vom 15./29. November 1890 in Bundesblatt Nr. 11 von 1892 abgedruckt.

Mit Nicaragua, Mexiko[1]), Chili, Brasilien, und Argentinien sind Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Konsularverträge in Unterhandlung. Ein Entwurf eines Auslieferungsvertrages mit Argentinien stiess auf Schwierigkeiten wegen eines entgegenstehenden argentinischen Gesetzes von 1885. In Bezug auf die japanesischen Vertragsrevisionen ist in Japan eine neue Spezialkommission ernannt worden. Die Eidgenossenschaft würde wohl bereit sein, ungefähr auf Basis des deutschen Vertrages (Jahrbuch V, 705) in Verhandlungen einzutreten. Mit Schweden und Norwegen sind ebenfalls Unterhandlungen angebahnt.

Eigentliche internationale Verträge wurden keine neuen abgeschlossen, dagegen traten dem bestehenden Weltpostvertrage bei: Kanada, Ecuador, die australischen Staaten: Victoria, Südaustralien, Queensland, Neuseeland,

[1]) Mexiko hält dabei den sonderbaren Grundsatz aufrecht, Staatsverträge nur in seiner Hauptstadt unterzeichnen zu wollen.

Digitized by Google

die südafrikanische Republik, Oesterreich-Ungarn für Bosnien und die Herzogowina, die Republik Haïti, die englische Kolonie Natal; auch gilt der baldige Beitritt des Kaplandes als unzweifelhaft. Italien und Holland (letzteres mit Ausnahme der Kolonien) traten der Uebereinkunft betreffend die Zeitungsabonnemente und periodischen Veröffentlichungen bei. Dagegen traten die holländischen Kolonien Surinam und Curaçao in den Vertrag über den Schutz des gewerblichen Eigenthums ein. San Domingo nahm die Beschlüsse des Wiener Postkongresses sämmtlich an.

Der Weltpostvertrag umfasst jetzt 96 Millionen □Kilometer, mit 947 Mill. Einwohnern. Auf dem letzten Kongresse in Wien wurden von den Delegirten 24 Sprachen gesprochen. Der Verein hat 170,000 Postbureaux mit 700,000 Beamten; die täglichen Versendungen werden auf 41 Millionen Stück berechnet. Es ist daher wohl begreiflich, wenn der geistige Urheber dieser grössten aller internationalen Vereinbarungen, Geh. Rath Stephan, im deutschen Reichstag vom Februar dieses Jahres bei einer Berichterstattung über denselben am Schlusse ausrufen konnte: «Nehmt uns alle Freiheiten, aber lasst uns die Verkehrsfreiheit, sie wird alle andern zurückbringen!» Wir zweifeln indessen doch daran. Der «Verkehr» ist ein moderner Götze geworden, dem nur zu vieles Andere unbedingt geopfert wird. Wie wenig er an und für sich die Freiheit fördert, das beweist am besten die Geschichte des römischen Reiches, welches in dieser Beziehung in den zwei ersten Jahrhunderten des Kaiserthums auch sehr gut eingerichtet war, aber wenig von anderen Freiheiten kannte und trotz seiner guten Verkehrsanstalten keineswegs dem Ansturm der Barbaren und der eigenen inneren Zersetzung widerstand.

Dem Telegraphenvertrag trat bei die Telegraphen-Gesellschaft La Plata, der Phylloxera-Uebereinkunft Rumänien[1]). In Bezug auf die Genfer-Konvention kam im deutschen Reichstag bei Berathung des Militäretats deren nicht genaue Beobachtung im Jahre 1870/71 neuerdings zur Sprache. Es ist jedem Sachverständigen

[1]) Dieselbe besteht jetzt zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Spanien, Serbien und der Schweiz.

Digitized by Google

klar, dass die sogenannte erste und allein ratifizirte Konvention von 1864 fehlerhaft ist und dringend einer Revision bedürfte, worüber unseres Wissens auch die schweizerischen Militärärzte bereits Vorbereitungen zu einer Eingabe an den Bundesrath gemacht haben.

In Bezug auf den internationalen Eisenbahn-Vertrag (den Frachtverkehr betreffend) werden die Ratifikationen demnächst eingegangen sein[1]) und das darin vorgesehene internationale Büreau in Bern zur Ausführung gelangen, für dessen Vorsteherschaft bereits schweizerische Kandidaturen in Aussicht genommen sind. Eine diplomatische Konferenz zum Austausch der Ratifikationen wird noch in diesem Herbste, vor der Herausgabe des Jahrbuchs, in Bern stattfinden und der Vertrag dann muthmasslich mit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit treten.

Die Regierung von Bulgarien ist der Vereinbarung betr. Zollverschluss der Güterwagen im internationalen Verkehr, welche an der am 15. Mai 1886 in Bern abgehaltenen internationalen Konferenz über technische Einheit im Eisenbahnwesen abgeschlossen wurde, beigetreten. Bis jetzt haben folgende Staaten ihren Beitritt erklärt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-

---

[1]) Infolge der noch nicht vollzogenen Ratifikationen entstand in diesem Frühjahr eine Klage über «geheime Refaktien», d. h. Vergünstigungen, die von Artikel 11 der Berner-Konvention über diesen Gegenstand ausgeschlossen sind, seitens des ungarischen Handelsministeriums. Das «Wiener Fremdenblatt» schrieb darüber Folgendes:

«Die Berner Konvention spricht es im § 11 ganz deutlich aus, dass die dieser Konvention beigetretenen Staaten — und dazu gehört auch Ungarn — erklären, ihre Gesetzgebung in Tarifangelegenheiten schliesse die Gewährung einer jeden geheimen Refaktie aus. Die ungarische Regierung erklärte hiemit, keine geheimen Refaktien zu gewähren, ob dieselben nun im internen oder internationalen Verkehr Geltung haben. Ob diese Refaktien für Serbien und Rumänien, also für Staaten gegeben wurden, welche nicht der Berner Konvention angehören, ist vollständig irrelevant. Die serbische und rumänische Regierung können, da sie der Berner Konvention nicht angehören, geheime Refaktien gewähren, aber niemals die ungarische Regierung, und die Forderung der Geschäftswelt nach Publizirung dieser geheimen Refaktien seitens des ungarischen Handelsministeriums ist vollauf berechtigt.»

Digitized by Google

Ungarn, Rumänien, die Schweiz und Serbien. Die Vereinbarung über technische Einheit besteht zwischen den nämlichen Staaten und ausserdem noch den Niederlanden.

Einem im Schosse des «Instituts für internationales Recht» ausgedrückten Wunsche entsprechend, hatte sich der Bundesrath geneigt erklärt, unter Umständen die Initiative zu diplomatischen Schritten zu ergreifen behufs Gründung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge und Uebereinkünfte zwischen den verschiedenen Staaten. Das Institut hat nun in seiner diesjährigen Sitzung in Genf diesen Antrag definitiv beschlossen.

In diesem Frühjahr fand in Zürich eine interkantonale Bodensee-Fischereikonferenz statt, an welcher die Regierungen von Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Graubünden theilnahmen. Es wurde beschlossen, im Sommer eine internationale Konferenz zu veranlassen, zu welcher Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und der deutsche Reichsfischereiverein eingeladen werden sollen, um eine einheitliche Regelung der Bodenseefischerei anzustreben.

Eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee liegt den eidg. Räthen bereits zur Genehmigung vor. Die Rechtsverhältnisse dieses grössten Wasserbeckens, an welchem die Eidgenossenschaft betheiligt ist, sind überhaupt noch nicht befriedigend geordnet. Namentlich ist dasselbe nicht neutrales Gebiet, wie der Genfersee es vermöge der Neutralisation beider Ufer ist, sondern Territorium der fünf Gränzstaaten bis in seine Mitte.[1]) In der Nähe von Konstanz bestanden früher separate Verträge, der sogen. Rassler'sche und Damian'sche; im Jahre 1878 fand daselbst eine Bodenabtretung seitens der Eidgenossenschaft an Konstanz, resp. das deutsche Reich statt, die kaum im Interesse der Eidgenossenschaft war und die dortigen Verhältnisse eher verschlechtert hat. Der Bahnhof von Konstanz ist seither deutsches Gebiet.

In diesem Frühjahr wurde ein weitereres unterseeisches Kabel zwischen Romanshorn und Friedrichshafen gelegt.

---

[1]) Eine andere Ansicht eines condominium's pro indiviso vertritt zwar auch eine Schrift von Rettig.

Digitized by Google

Die Verträge mit Frankreich über das litterarische Eigenthum sind mit dem Handelsvertrage ausgelaufen. Frankreich hatte von der Schweiz die provisorische Verlängerung verlangt; der Bundesrath hat dies Begehren jedoch mit Recht abgelehnt, denn bekanntlich ist französischerseits mit dieser Konvention von der Gesellschaft musikalischer Autoren ein wahrer Unfug getrieben worden. Vgl. Jahrbuch VI 349 und V 692. Wir sind überhaupt der Meinung, das sogenannte geistige Eigenthum sei in der Zukunft eher zu beschränken, als auszudehnen.

Kongresse fanden statt, oder sind noch im Laufe des Jahres bevorstehend: Eine (sechste) Konferenz der «Vereine zum rothen Kreuz» in Rom.

Alle europäischen Länder hatten Delegirte entsandt und von den aussereuropäischen waren die Vereinigten Staaten, Japan, San Salvador und der Kongostaat vertreten. Ausserdem waren besondere Vertreter des Malteser- und Johanniterordens anwesend. Zum Ehrenpräsidenten wurde durch Akklamation der Genfer Gustav Moynier, einer der Stifter des Vereins, gewählt. Internationale Konferenzen fanden bisher statt: 1867 in Paris, 1868 in Brüssel, 1869 in Berlin, 1884 in Genf, 1887 in Karlsruhe und heuer in Rom.

Die wichtigsten der auf der diesjährigen Konferenz gefassten Beschlüsse sind: 1. Die Signaturmächte sollen eingeladen werden, die Wohlthaten der Genfer Konvention auch auf den Seekrieg auszudehnen. 2. Es sind näher bezeichnete Massregeln zu ergreifen, um einen Missbrauch der Embleme des Rothen Kreuzes zu verhindern. 3. Es sei dem in Kriegszeiten an die kriegführenden Nationen zu verschickenden Materiale des Vereins zollfreie Behandlung zu gewähren. 4. Es sei das Institut der freiwilligen Krankenwärter und Verwundetenträger zu erweitern. Die Frage, ob zu den militärischen Manövern in Friedenszeiten das Personal der Vereine vom Rothen Kreuz zuzulassen sei, wogegen sich die Delegirten von Sachsen, Frankreich, Holland und Italien im Namen ihrer Regierungen ausgesprochen hatten, soll einer gründlichen Berathung unterzogen werden. Ebenso ist die Frage wegen den angesichts der neuen Waffen zu treffenden Massregeln auf die nächste Konferenz verschoben worden.

Digitized by Google

Vorangegangen war eine internationale Konferenz für Sanitätswesen in Venedig im Januar d. J.

Im August d. J. fanden unmittelbar nacheinander in Bern statt: ein Kongress der internationalen Weltfriedensliga und die zweite Zusammenkunft der interparlamentarischen Vereinigung zu gleichem Zwecke. Vgl. Jahrbuch VI 357. V 698. Die wesentlichen Beschlüsse der letzteren bezogen sich auf ein allgemeines Entgegenkommen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika mit Bezug auf schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten; auf eine Annäherung des Beuterechts zur See an die Verhältnisse des Landkriegsrechts, und auf eine allgemeine Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel in die Handels- und Schifffahrts-, sowie allfällig auch in die Verträge über das litterarische und künstlerische Eigenthum. Ausserdem wurde eine Art von Organisation für diese Kongresse beschlossen, deren nächster in Christiania stattfinden soll, und die Frage über die Möglichkeit und allfällige Organisation von Schiedsgerichten unter den Staaten Europa's einer zukünftigen Versammlung überwiesen. Hieran schloss sich im September eine Sitzung des Institut de droit international in Genf.

Der Kongress der internationalen Vereinigung für litterarisches und künstlerisches Eigenthum ist am 17. September in Mailand eröffnet worden. Das Programm umfasst die vollständige Prüfung der Berner Konvention, deren Revision 1893 in Paris stattfinden soll.

Die amerikanische Regierung lud die europäischen Staaten zu einer Münzkonferenz in Paris ein, welche jedoch der Cholera wegen verschoben werden wird. Ein grosser Erfolg für die Regelung der internationalen Münzverhältnisse ist von einer solchen Zusammenkunft nicht zu erwarten, um so weniger, als Oesterreich nun auch noch zu einem neuen Münzsystem überzugehen beabsichtigt, dessen neuzuschaffende Münzeinheit die «Krone», zu Fr. 1.05, sich weder mit dem Franken der lateinischen Münzunion, noch mit der Mark oder dem Schilling Deutschlands und Englands deckt, sondern zwischen beiden in der Mitte steht. Viel eher scheint die Sache darauf hinauszulaufen, den amerikanischen Silberminenbesitzern einen bessern Absatz ihrer etwas im Werth gesunkenen Waare zu verschaffen.

Digitized by Google

Die «Allgemeine Zeitung» äusserte sich über diese amerikanische Einladung wie folgt: «Zu der von den nordamerikanischen Unionsstaaten angeregten internationalen Silberkonferenz, zu welcher die europäischen Staaten die Einladung unter ausdrücklichem Vorbehalt voller Aktionsfreiheit angenommen haben, sind nunmehr die englischen und die amerikanischen Delegirten ernannt worden. Wo und wann der Kongress stattfinden soll, steht immer noch nicht fest, dagegen erhält sich die allgemeine Meinung, dass er ebenso resultatlos bleiben wird, wie seine Vorgänger vor ungefähr einem Jahrzehnt. Die Sachlage ist kurz folgende. Seit 20 Jahren ist der bis dahin ziemlich stabile Silberpreis enorm gefallen, aus verschiedenen Gründen, wie Uebergang Deutschlands und später anderer Staaten zur Goldwährung, durch die Einstellung der freien Silberprägung in den Ländern der lateinischen Münzunion und anderwärts, durch den geringeren Silberkonsum Ostasiens, am meisten aber durch die kolossale Zunahme der Silberproduktion gegenüber einer Abnahme oder Stabilität der Goldproduktion. Die Vereinigten Staaten hatten als grösste Silberproduzenten ein besonderes Interesse an der Hebung des Silberpreises, und es gelang schon im Jahr 1879 den dortigen Minenbesitzern, die sogenannte Bland-Bill durchzusetzen, wonach der Staatsschatz in Washington jährlich für mindestens 24 Millionen Dollars Silber ankaufen und ausprägen musste. Dadurch wurde ungefähr die Hälfte der amerikanischen und ein Viertel der Silberproduktion der Welt absorbirt, aber die Silberdollars, welche der Verkehr zurückwies, häuften sich in kolossalen Mengen im Staatsschatz, dessen jetziger enormer Bestand eine bleibende Gefahr für den Silberpreis bildet, weil er doch früher oder später einmal grossentheils auf den Markt geworfen werden muss. Statt jenes unnatürliche Gesetz aufzuheben, haben im Jahr 1890 die Minenbesitzer seine Verschärfung durchgesetzt; seit zwei Jahren muss der Staat ungefähr doppelt so viel Silber aufkaufen, wie früher. Trotzdem ist jetzt der Silberpreis so tief gefallen, wie noch nie. Während früher Jahrzehnte lang das (in der lateinischen Münzunion offiziell geltende) Werthverhältniss von Gold zum Silber wie 15 ½ zu 1 war, kommen jetzt erst ungefähr 24 Kilo Silber dem Werth eines Kilo Gold gleich, oder nach Londoner Usance ist der Preis einer Unze Silber von ca. 61 Pence auf 38 bis 39 Pence gefallen. Weil also auch ihr neues Silbergesetz gescheitert,

Digitized by Google

möchten die Amerikaner ihr Glück nun schliesslich mit internationalen Abmachungen versuchen. Dass dieser Fall und das Schwanken des Silberpreises für das Wirthschaftsleben der ganzen zivilisirten Welt mehr oder weniger von Nachtheil, ist allbekannt. Einzelne Staaten haben aber mehr Interesse an der Sache als andere; so, wie gesagt, vor allen die nordamerikanischen Unionsstaaten; dann England wegen seiner vielfältigen Beziehungen zu Indien, welches bei der dort noch geltenden Silberwährung durch den Preisfall des Silbers derzeit in eine bedenkliche Krisis gekommen ist und die Einstellung der Silberprägungen und die Einführung der Goldwährung, so schwer das sein mag, in Aussicht nimmt; Frankreich, Belgien und Italien wegen ihrer enormen Mengen als Courantgeld geprägter silberner Fünffrankenstücke u. s. w... Unter anderem dürften die Vorschläge wieder dahin gehen, dem Silber durch Einziehung der kleinern Goldstücke und Noten und durch Erhöhung der Summen, welche in Silber bezahlt werden dürfen, im Münzumlauf der Welt mehr Spielraum zu geben. Im besten Falle würde durch dergleichen Beschlüsse wenig bewirkt; die wesentlichste Voraussetzung einer Hebung oder Stabilisirung des Silberpreises ist die Einschränkung der Produktion, und wie eine solche vertragsmässig gesichert werden könnte, ist nicht abzusehen.»

Wichtiger für uns sind die nächsten Weltausstellungen in Chicago 1893 und wahrscheinlich 1900 in Paris.[1]) Für diejenige von Chicago wurden von der Bundesversammlung erhebliche Beträge zu Gunsten von daselbst vertretenen wesentlichen Industriezweigen, namentlich der Uhrenindustrie, votirt; dagegen ging ein Damenkomité von Bern und Genf, das eine Ausstellung von Gegenständen weiblicher Berufsthätigkeit veranstalten wollte, durch den beharrlichen Mangel an der nöthigen Galanterie im Nationalrathe einstweilen leer aus. Wir denunziren hiemit die Fehlbaren der Rache ihrer Hausgöttinnen.[2])

[1]) Eine Berliner Ausstellung wurde von den Reichsbehörden abgelehnt.

[2]) Die Sache hätte übrigens auch etwas besser vorbereitet und nicht vorzugsweise auf statistische Angaben beschränkt, sondern ganz auf reelle Ausstellungsobjekte aufgebaut werden sollen. Von der blossen Statistik und dem Hinsenden einiger Damen nach Chicago konnte man sich in der That nicht einen sehr grossen Erfolg versprechen.

Digitized by Google

Konkordate. Es fanden mehrere Konferenzen kantonaler Polizeidirektoren statt, mit der Tendenz, alle Kantone zum Eintritt in das Konkordat für den Schutz junger Leute in der Fremde zu bewegen. Es wurde ferner beschlossen, die Wirksamkeit des Konkordats auch auf die Plazirungsbüreaux auszudehnen und Subventionen zu verlangen für die noch nicht unterstützten Schweizerheime in fremden Städten. Ferner soll der Bundesrath eingeladen werden, den Gefangenentransport in der Schweiz zu ordnen und Massregeln zu treffen zur Abhaltung der Zigeuner von der Gränze.

Die diplomatische Vertretung auswärtiger Staaten bei der Eidgenossenschaft zeigt einige Veränderungen, indem der brasilianische Gesandte, Baron de Aguiar d'Andrada, abberufen und durch Herrn Beltràs ersetzt worden ist. Ebenso ist der deutsche Gesandte von Bülow abberufen worden und wird durch Herrn Dr. Busch, dermalen in Stockholm (nicht den Verfasser von « Graf Bismarck und seine Leute », wie zuerst vielfach gemeint wurde) ersetzt werden. Die Republik San Salvador hat den Herrn Marquis de Castello-Joglia als Gesandten bei der Eidgenossenschaft beglaubigt. Ein deutsches Vizekonsulat ist in Lugano errichtet worden. Von den schweizerischen Vertretern im Auslande ist Herr Viktor Cérésole, Konsul in Venedig, gestorben und durch den bisherigen Vizekonsul Imhof ersetzt worden. Das Berufskonsulat in Yokohama ist durch Herrn Dr. P. Ritter besetzt worden.

Die im vorigen Jahre entstandene südamerikanische Ministerresidentschaft, die erste Stelle dieser Art, welche die Eidgenossenschaft besitzt, erregte in den parlamentarischen Kreisen, bei Anlass der Berathung des Geschäftsberichtes, etwelches Bedenken, weniger wegen der Nützlichkeit der Institution, die unter jetzigen Umständen als vorhanden erschien, als wegen der Art ihrer Einführung, indem auch hier lediglich ein « Berufskonsulat » vorgeschlagen und bewilligt worden war. Ein solches unterscheidet sich aber von einer « Ministerresidentschaft » doch sehr wesentlich; man könnte ebensowohl ein Fuhrwerk sich bewilligen lassen und sodann eine Lokomotive anschaffen. Förmlich zur Sprache gebracht wurde diese Sache jedoch nur im Stände-

Digitized by Google

rath. Die gesetzliche Regelung unserer Gesandtschafts- und Konsulatsverhältnisse nach einem Postulat aus dem Jahre 1890 wurde ebenfalls neuerdings berührt. Das bestehende Konsularreglement, das zum Theil ganz veraltet ist, dürfte jedenfalls ohne Schaden einer Erneuerung unterzogen und bei diesem Anlasse auch die Verhältnisse der sogenannten «Generalkonsuln», die bei uns unter dem nämlichen Titel eine ganz verschiedene völkerrechtliche Stellung besitzen, geordnet werden. Was dagegen ein Gesandtschaftsgesetz anbetrifft, so sind wir von dessen Opportunität nicht völlig überzeugt. Gesandte sind persönliche Vertrauensmänner der Regierungen, von denen sie überall allein ernannt und instruirt werden. Diese Verhältnisse durch ein Gesetz, mit Möglichkeit des Referendums, neu zu ordnen, hätte seine ernstlichen Bedenken, und dringlich oder nicht allgemein verbindlich würde man ein solches Gesetz doch schwerlich erklären können, obwohl über diese nicht allgemeine Verbindlichkeit vom Ständerath (bei Anlass der Befestigungsfrage von St. Maurice) in diesem Jahre eine sehr dehnbare Interpretation aufgestellt und vom Nationalrath stillschweigend acceptirt worden ist. Dass aber Gesandtschaften heutzutage für Staaten von irgendwelcher Bedeutung unentbehrlich sind und, wenn mit Staatsmännern von Bedeutung besetzt, auch ihren Nutzen haben, das wird wohl niemand leugnen können, der einen richtigen Begriff von ihren Funktionen besitzt. Nun ist es allerdings in einem republikanischen Staate oft schwer, die richtigen Leute und für dieselben selbst eben so schwer, die richtige Art des Benehmens zu treffen, das sie von den monarchischen Diplomaten unterscheidet, ohne die allgemeinen Regeln des diplomatischen Verkehrs zu verletzen. So leicht, wie zur Zeit der Gesandtschaft Benjamin Franklin's, der durch seine etwas studirte Einfachheit und Bonhommie am Hofe von Versailles eine besonders angenehme Persönlichkeit wurde, ist das jetzt nicht mehr; aber noch immer müssen die Republiken Leute in diese Stellungen zu bringen suchen, die nicht bloss durch ihren Titel, sondern durch ihre Persönlichkeit und ihre Antezedentien imponiren. Eine eigentliche diplomatische Carrière und successive Beförderung in derselben ist daher für die Eidgenossenschaft im Allgemeinen kaum denkbar, sondern sie muss den Grundsatz beibehalten,

Digitized by Google

diese Posten soweit möglich mit bewährten Staatsmännern, die bereits hohe Staatsstellen innegehabt haben, zu besetzen, ein System, dem sie ganz ohne Zweifel einen Theil ihres Ansehens im Auslande verdankt.

Militärwesen. Es würde weder zweckmässig, noch überhaupt möglich sein, zu leugnen, dass unser Militärwesen einstweilen mit jedem Jahre mehr den Charakter einer « Kriegsbereitschaft » annimmt. Derselbe ist nicht allein durch die europäischen Verhältnisse begründet, die jeden Staat, welcher seine Selbständigkeit erhalten will, zur Herstellung seiner grösstmöglichen Widerstandsfähigkeit dringend mahnen, sondern noch ganz besonders durch die Natur der ewigen Neutralität, welche dem neutralen Staate die Pflicht ihrer Erhaltung mit dazu hinreichenden Mitteln neben einer Unmöglichkeit von Allianzen oder Anlehnungen irgend einer Art, ausser im Falle eines Angriffes auf dieselbe, auferlegt. Dass die jetzige Generation noch die Aufgabe haben werde, die Probe einer solchen, ebenso ehrenvollen, als schwierigen völkerrechtlichen Stellung zu bestehen, diese Wahrscheinlichkeit tritt mit jedem neuen Jahre neu an uns heran. Der Bundesrath gab derselben, nachdem die Errichtung der Armeekorps und der Landesvertheidigungskommission vorangegangen war, welche letztere eigentlich nichts anderes, als der « General in Friedenszeiten » ist, noch zu Ende des letzten Jahres mit einer Vorlage [1]) vom 9. Dezember 1891

[1]) Dieselbe lautet: « Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Patronenvorrath der Infanterie für jeden Gewehrtragenden des Auszuges und der Landwehr auf 500 Stück, für jeden Gewehrtragenden des Landsturmes auf 200 Stück zu erhöhen, wobei 1/4 bis 1/5 dieses Vorrathes aus unlaborirten, aber zur raschen Laborirung vorbereiteten Bestandtheilen bestehen kann.

Die Munitionsvorräthe der Artillerie werden auf 500 Schuss für jedes Feldgeschütz und auf 400 Schuss für jedes Positions- und Gebirgsgeschütz festgesetzt. Von diesen Beständen darf 1/4 bis 1/5 unlaborirt im Rohgeschossdepot liegen.

Art 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Bestände an Befestigungsmaterial, wie Konstruktionseisen und Sandsäcke, zu beschaffen und die zur Sprengung von Kunstbauten an den Alpenstrassen nothwendigen Minenanlagen ausführen zu lassen.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die für die Sicherung der Marschfähigkeit der Armee nöthigen Schuhvorräthe und eine zur unentbehrlichsten Ausrüstung für den Gebirgskrieg nothwendige Zahl von Bastsätteln (500) zu beschaffen.

Digitized by Google

« betreffend die Kriegsbereitschaft der schweizer. Armee » an die Bundesversammlung Ausdruck (Bundesblatt V, 674), welche in der ausserordentlichen Januarsitzung ohne Anstand angenommen wurde (E. G. S. XII, 502).

Ein italienisches Militärblatt (Italia militare) brachte damals einen allarmirenden Artikel (angeblich einen Brief aus Bern), worin angedeutet wurde, die schweizerische Armee werde zum Krieg an der Seite Frankreichs gerüstet. Wir legen darauf insoweit wenig Gewicht, als Jedermann, der es wissen will, weiss, dass die Eidgenossenschaft niemals in ihrer ganzen Lebensdauer entschlossener war, ihre volle Neutralität kräftig zu bewahren; im Uebrigen sind solche Kundgebungen geeignet, die Aufmerksamkeit auf alle Mittel zur Ergänzung der Kriegsbereitschaft zu verstärken. Als solche werden, soweit es öffentlich besprochen werden kann, namentlich betrachtet: Aenderungen in der Organisation der Infanterie, völlige Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung und nöthige Instruktion des Landsturms, worüber ein Gesetz erlassen wird, Vermehrung und längere Dienstzeit der Kavallerie, Ausführung des militärischen Vorunterrichts dritter Stufe mit Handhabung des Gewehres, Vervollständigung der Landesbefestigung, Organisation der Eisenbahnabtheilungen und Kriegsvorbereitung der Eisenbahnen in Bezug auf Anlage und Material. Im Uebrigen theilte der Chef des Militärdepartements mit, dass die Gewehrbeschaffung soweit vorgerückt sei, dass noch in diesem Jahre die ganze

---

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, die für die Verpflegung der Armee unentbehrlichen Vorräthe an Konserven, Weizen und Hafer zu beschaffen.

Art 5. Der Bundesrath wird ermächtigt, ein Anleihen bis auf den Betrag von 5 Millionen Franken aufzunehmen und den Zeitpunkt der Emission, sowie alle übrigen Modalitäten zu bestimmen.

Art. 6. Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. »

Ebenso sind die Kantone aufgefordert worden, für hinreichende Salzvorräthe Sorge zu tragen.

Die Behandlung des Postulates: « Der Bundesrath wird eingeladen, über die Massnahmen zu berichten, welche erforderlich sind, um den Truppen im Felde, und namentlich im Gebirge, Ruhe und geeignete Unterkunft zu gewähren » wurde verschoben. Eine Vorlage über Vermehrung der neuen Gewehre steht bereits im Bundesblatt Nr. 37 d. J.

Digitized by Google

Feldarmee und ein Theil der Landwehr mit dem neuen Gewehr ausgerüstet sein wird, das allen Anforderungen an eine zuverlässige und jeder andern mindestens gleichwerthige Handfeuerwaffe entspreche.[1]) Ueberhaupt haben sich durch die neuen Mittel der Bewaffnung und der Fortifikation die Chancen der Vertheidigung für unser Land in jedem bevorstehenden Kriege zweifellos vermehrt. Das rauchschwache Pulver, in einer ähnlichen Zusammensetzung wie das Infanteriepulver, wurde auch bei der Artillerie eingeführt, wobei wir nicht unterlassen wollen beizufügen, dass, nach französischen Zeitungsberichten, in Frankreich nun ein noch stärkeres Explosionsmittel für die Artillerie erfunden worden sein soll. Der Engländer Maxim, der Erfinder des bekannten Geschützes, erklärte, dass er daran arbeite, dasselbe auf eine Flugmaschine anwendbar zu machen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes über den Gränzschutz, vom 1. März 1892, sollen jedem Gewehrtragenden 30 scharfe Patronen in einer verschlossenen Büchse zur Aufbewahrung bei sich im Hause anvertraut werden. Das freiwillige Schiesswesen soll nach einem bundesräthlichen Kreisschreiben einer Aenderung in dem Sinne unterzogen werden, dass mehr auf bewegliche Scheiben, die nur für einen kurzen Moment sichtbar sind, und auf grössere Distanzen geschossen wird.

Die Hauptdiskussion in der ordentlichen Bundesversammlung des Jahres drehte sich um die Festungen der Schweiz. Dieselben werden nun zu allernächst durch eine Befestigungsanlage bei St. Maurice im Rhonethal ergänzt, wofür 2,100,000 Fr. bewilligt wurden. Ueberdies wollte der Bundesrath durch einen Beschluss des Nationalrathes eingeladen werden, im Anschluss an die Befestigungen von St. Maurice die Frage der fortifikatorischen Sicherung der Strassenverbindung St. Bernard-Tête noire beförderlichst zu prüfen und hierüber Bericht und Antrag einzubringen. Dieses Postulat wurde dann leider, infolge der Opposition des Ständerathes, mit 52 gegen 33 Stimmen,

---

[1]) Ueber die bisherigen Handfeuerwaffen und Vergütung für fehlende in den Kantonen vergl. einen Bundesrathsbeschluss vom 26. Febr. d. J., B.-Blatt 1892, Nr. 9.

Digitized by Google

der augenblicklichen Uebereinstimmung zwischen den beiden Räthen geopfert, wird sich jedoch, wie alles in der Natur der Verhältnisse liegende, mit dem Gewichte solcher Thatsachen noch geltend machen. Die Eidgenossenschaft darf nicht den leisesten Verdacht oder Anschein auf sich ruhen lassen, dass sie einer fremden Armee, welche immer es auch sei, den Durchmarsch durch neutrales oder neutralisirtes Gebiet offen lasse, wie es im Jahre 1859 bei Culoz zu unserem grossen spätern Nachtheile geschehen ist. Ob dieser Durchmarsch mittelst Befestigungen, oder durch mobile Vertheidigung des betreffenden Gebietes verhindert werde, ist natürlich an und für sich gleichbedeutend, die Anlage von Befestigungen an geeigneten Punkten ist jedoch ein Erleichterungsmittel derselben, und in einzelnen Fällen auch eine unentbehrliche Demonstration des Willens, einen solchen Durchmarsch zu versagen. [1]) Zu einem gewissen Widerwillen eines Theiles der eidgenössischen Räthe gegen weitere grossartige Befestigungsanlagen, womit einer augenblicklichen Stimmung zu sehr Rechnung getragen wurde, hatte Veranlassung gegeben das allmählige Anwachsen der Gotthardbefestigungen, die mit einem Kostenaufwande von 9 Millionen Franken noch immer nicht abschliesslich vollendet werden konnten, zu diesem Abschlusse aber nunmehr mit den nicht sehr bedeutenden Nachausgaben von 2,217,000 Fr. gelangen werden. Wir lassen dahingestellt, inwiefern bei diesen Anlagen eine etwas grössere Sparsamkeit hätte beobachtet werden können, glauben indess, eine solche wäre, neben den grossen Militärausgaben, die jährlich ohne ein

[1]) Eine sehr inseressante Studie über die Schlacht bei Martigny, welche im Jahre 56 v. Chr. stattfand, und die Wichtigkeit dieses Platzes schon damals zeigte, ist soeben von Oberst Rothpletz in Zürich veröffentlicht worden. Ausser Martigny kommt noch in Betrachtung die Luziensteig an der Gränze von Graubünden gegen Liechtenstein und vielleicht der Malojapass. Die Centovallistrasse im Tessin, die uns nach unserer Anschauung wenig dienlich ist, ist in diesem Sommer vollendet und eröffnet worden.

An unserer deutschen Gränze ist deutscherseits die Verlängerung der Eisenbahnstrecke Altkirch - Pfirt, von Werenzhausen bis St. Ludwig und Leopoldshöhe beschlossen worden, womit die strategischen Bahnen längs der ganzen deutsch-schweizerischen Gränze vollendet sein werden, die für uns eine erhebliche Beruhigung sind.

Digitized by Google

permanentes Resultat erfolgen, von verschwindender Bedeutung gewesen. An sich wichtiger war die Einwendung, dass mit solchen Festungen die Schweiz immer mehr nach der Richtung einer stehenden Armee gedrängt werde. Es ist unzweifelhaft, dass Festungswerke eigentlich ein Stück stehender Armee sind, und auch thatsächlich nicht ganz ohne Bewachung gelassen werden können. Die Bundesversammlung hat demgemäss auch am 16. Dezember 1891 einstimmig beschlossen:

« Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die mit den Befestigungsanlagen auf dem Gotthard zusammenhängenden organisatorischen Massregeln zu treffen, in der Meinung, dass den eidgenössischen Räthen die spätere gesetzliche Regulirung der Angelegenheit vorbehalten bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluss, mit dessen Vollziehung der Bundesrath beauftragt wird, tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. »

Der vom Bundesrath hierüber, kraft der ihm von der Bundesversammlung ertheilten Vollmacht, gefasste Beschluss sieht folgende Organisation vor:

1 Kommandanten (Oberstdivisionär), 1 Stabschef (Oberstlieutenant oder Major im Generalstab), 1 Artilleriechef (Oberst oder Oberstlieutenant), 1 Geniechef (Oberst oder Oberstlieutenant), 1 Offizier des Materiellen (Major oder Hauptmann) u. s. w., im Ganzen 12 Offiziere, 20 Pferde. Dem Kommandanten der Gotthardbefestigung werden diejenigen Truppeneinheiten an Infanterie, Artillerie und Genie unterstellt, welche als Sicherheitswache verwendet werden sollen; es sind dieselben hauptsächlich der Landwehr zu entnehmen. Dem Kommandostab werden 2—3 Fortverwalter unterstellt, die bei Ausbruch eines Krieges die ersten Massnahmen zur Gefechtsbereitschaft und Vertheidigung zu treffen haben. Die ständige Bewachung für das Fort Airolo wird gebildet aus dem Fortverwalter, 5 Maschinisten und den Spezialarbeitern, sowie einer Anzahl Unteroffizieren und Soldaten. Während der Zeit, in welcher keine Truppen im Fort im Dienste stehen, werden Freiwillige, die sich hiefür angemeldet haben, zur Bewachung desselben kommandirt.

Als Besatzung für die Gotthardbefestigung sind bis auf weiteres folgende Truppen bestimmt: Infanterie:

Digitized by Google

1) Schützenbataillon Nr. 4 Auszug; 2) Füsilirbataillon Nr. 87 Auszug; 3) Landwehrregimenter Nr. 14 (Bataillone 40, 41 und 42) und Nr. 29 (Bataillone 85, 86 und 87); Landwehr-Schützenbataillon Nr. 4. Artillerie: 1) Festungskompagnien Nr. 1, 2, 3 und 4; 2) Positions-Artillerie-Abtheilung IV; Landwehr-Feld-Batterie Nr. 3 (Luzern). Genie: 1) Landwehr-Sappeur-Kompagnien Nr. 4, 6 und 8; 2) Landwehr-Pionnier-Kompagnien Nr. 4, 6 und 8. Diejenigen der genannten Truppeneinheiten, welche bis dahin höhern Verbänden angehörten, scheiden aus denselben aus und treten unter das Kommando der Gotthardbefestigung. Die Brigadeverbände 7 und 15 der Landwehr sind aufgelöst. Die Offiziere dieser Brigadestäbe werden zur Disposition gestellt.

Im Weiteren werden Studien gemacht, in welcher Weise für grössere Truppenmassen im Festungsrayon Unterkunft geschaffen werden kann, dessen äusserste Werke 8 Stunden auseinanderliegen. Es scheint uns wahrscheinlich, dass dafür bestimmte Truppen, namentlich der Landwehr, in Aussicht genommen werden müssen und dass eine kleine Abtheilung derselben permanent werden wird.

Von weiteren organisatorischen Massnahmen, welche sich auf den Traktanden befinden, ist die wichtigste die Organisation des Landsturms. Der Landsturm soll damit ein eigentlicher Heerestheil werden, jedoch ohne Sold, nur mit Verpflegung, wie die übrigen Truppen. Die Bewaffnung des Landsturms soll nach einer Konferenz der acht Landsturm-Kommandanten bis zum April nächsten Jahres durchgeführt sein. Einstweilen hat der Bundesrath das dritte Alinea des Art. 40 der Verordnung vom 5. Dezember 1887 über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrolführung und Verwendung des Landsturms, wonach von den Landsturmpflichtigen, die das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, weder An- noch Abmeldung verlangt wird, aufgehoben und die §§ 28 bis 31 (Vorschriften über An- und Abmeldung beim Domizilwechsel) der Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrolen und Dienstbüchlein auch auf die genannte Kategorie der Landsturmpflichtigen bis zum Austritt aus der Wehrpflicht anwendbar erklärt.

Die Reorganisation der gesammten Infanterie, die in Frage steht, ist rein technischer Natur und bezieht

Digitized by Google

sich wesentlich auf die Erhöhung des Etat der Infanteriebataillone auf 1000 Mann, die Verlängerung der Dienstzeit im Auszug und die Berittenmachung der Kompagniechefs. Wir sind in diesem Punkte der Meinung, dass im Augenblicke der Gefahr möglichst wenig zu ändern sei, damit die Truppen ihre Sicherheit nicht verlieren und sich nicht im Felde an etwas Neues gewöhnen müssen. Die auffallende Schwäche der helvetischen, doch dem alten Defensional gegenüber weit vollkommeneren Militärorganisation beruhte, neben politischen Gründen, offenbar darauf, dass dieselbe sich nicht in friedlichen Zeiten ordentlich hatte einleben können.

Im Uebrigen ist die Frage für uns eine ganz zweifellose, dass eine weit längere erstmalige Dienstzeit aller Truppen nicht nur ihren militärischen Zweck besser erreichen, sondern auch für den einzelnen Dienstpflichtigen, der jetzt in der kurzen Zeit überanstrengt und durch die öftere Wiederholung der Kurse in seiner bürgerlichen Laufbahn gehemmt wird, eine Erleichterung sein würde.

Eine Revision der gesammten Militärorganisation, die vielfach durchbrochen ist, ist in Aussicht genommen und wird in friedlicher Zeit nicht lange ausbleiben können.

Zur Berathung eines neuen Bekleidungsreglementes hat das eidgen. Militärdepartement eine Kommission aufgestellt. Als zu behandelnde Fragen sind derselben bezeichnet worden: 1. Die Feststellung einer Ordonnanz für den Waffenrock aller Waffen; 2. die Ordonnanz für die Bekleidung der Kavalleristen, wobei besonders die Abschaffung der Stiefelhose und Stiefel, und Ersetzung derselben durch Lederhosen, nach Art der Trainhosen, in Frage kommt. Bereits aufgehoben ist vorläufig der Art. 7 des jetzigen Bekleidungsreglements vom 24. Mai 1875 in Bezug auf das Schuhwerk der Fusstruppen und der Gebirgsartillerie, für die ein praktischer Schnürschuh angenommen worden ist.

Die Beschaffung der Tücher für die Uniformen ist nach der Bundesverfassung Sache der Kantone. Da sich nun in letzter Zeit allzu grosse Unterschiede in den Qualitäten herausstellten, machte das eidgenössische Militärdepartement den Kantonsregierungen den Vorschlag, eine einheitliche Beschaffung dieser Tücher durch den Bund einzuführen.

Digitized by Google

Beinahe alle Kantonsregierungen lehnten es ab, auf diesen Vorschlag einzutreten.

Von andern organisatorischen Verordnungen sind hervorzuheben:

Eine Vollziehungsverordnung über die Armeekorps. 10. November 1891. XII, 381.

Ein Bundesgesetz über Radfahrerabtheilungen. Die Radfahrer haben ihre Fahrmaschinen selbst zu stellen, und zwar werden nur Bicycletten zugelassen; sie erhalten dafür eine entsprechende Entschädigung für Abnützung und etwaige unverschuldete Beschädigungen. Die Maschinen werden beim Diensteintritt ein- und beim Dienstaustritt abgeschätzt. Zum Radfahrerdienst sollen hauptsächlich solche Leute genommen werden, welche aus irgend einem Grunde sich zum Dienst mit der Waffe nicht eignen, jedoch haben dieselben stets eine Rekrutenschule bei der Infanterie oder einer andern Truppengattung zu machen. Die Uniformirung soll nur wenig von derjenigen der andern Waffen abweichen. Die Bekleidung und Ausrüstung dieser Truppengattung übernimmt der Bund. Erfordernisse bei der Rekrutirung sind: eine Körperlänge von 153 cm., eine gewisse Sehschärfe, Uebung im Radfahren und Marschfähigkeit. Ausser einem Seitengewehr erhält jeder Radfahrer einen Revolver und einen Feldstecher. Neben den praktischen Uebungen im Fahren und Revolverschiessen sollen die Radfahrer noch theoretischen Unterricht im Meldewesen, der Militärorganisation, dem allgemeinen Dienstreglement, Kartenlesen, Croquiren etc. erhalten. Für die Ausbildung der Unteroffiziere wird dann noch eine Unteroffiziersschule von ebenfalls drei Wochen Dauer eingerichtet werden. Neben dem Dienst bei ihren Stäben finden in den kommenden Jahren noch besondere Radfahrer-Wiederholungskurse von 10 Tagen Dauer statt, so dass die Radfahrer, wie die andern Truppen, je im zweiten Jahr einen Wiederholungskurs zu bestehen haben. Bezüglich der Besoldung sind die Radfahrer der Infanterie gleichgestellt. jedoch erhalten sie bei Dienstleistung bei den Stäben eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50, wie die Guiden.

Die Artillerie soll künftig ihre Instruktion mehr im Verbande mit andern Waffengattungen erhalten.

Digitized by Google

Die Zollbeamten wurden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Dienste dispensirt, dagegen nicht die Lehrer, worüber eine Motion vorlag. Das Instruktionspersonal der Sanitäts- und Genietruppen wurde vermehrt.

Der Bundesrath hat bezüglich der Militärpflicht der nach Art. 2 der Militärorganisation temporär Befreiten beschlossen:

« Die nach Art. 2 der Militärorganisation vom Dienste Befreiten, welche im Auszugsalter wieder dienstpflichtig werden, haben ausser der Rekrutenschule (Art. 3 der Militärorganisation) die Wiederholungskurse mitzumachen, welche in die Zeit vom Wiederbeginn der Dienstpflicht bis zum Uebertritt in die Landwehr fallen.

« Hat der betreffende Wehrpflichtige im Auszugsalter nicht wenigstens zwei Wiederholungskurse bestanden, so hat er das Fehlende im Landwehralter nachzuholen. Erfolgt der Wiedereintritt in die Dienstpflicht erst im Landwehralter, so ist Art. 85 der Militärorganisation anzuwenden. »

Das Militärdepartement bezeichnet in seinem Geschäftsbericht pro 1891 die Uebernahme der Kosten der Unfallversicherung der im Dienste stehenden Militärs als eine Ehrenpflicht des Bundes. Die Prüfung der Frage ist einer Kommission bereits übergeben.

Ueber den Verkauf von Feuerwaffen durch die eidgenössische Waffenfabrik bestimmt ein Regulativ des Bundesrathes Folgendes:

Die eidgenössische Waffenfabrik darf an in der Schweiz domizilirte Privatpersonen Handfeuerwaffen, welche nach schweizerischen Ordonnanzen ausgeführt sind, in Posten von nicht unter 5 Stück verkaufen. Der Verkauf einzelner Waffen darf nur auf Spezialweisung des Chefs des Militärdepartements hin erfolgen. Der Verkauf erfolgt nur gegen Baarzahlung oder Nachnahme. Die Transportkosten bis zu der dem Besteller zunächst gelegenen Eisenbahnstation fallen zu Lasten der Waffenfabrik. Bestellungen von 5 Stück können aus Waffen verschiedener Ordonnanzen kombinirt werden. Alle durch die Waffenfabrik zum Verkauf gelangenden Waffen und deren Bestandtheile sind nach denjenigen Vorschriften zu kontroliren, zu beschiessen und zu bezeichnen, welche bei den für Armeezwecke bestimmten Waffen in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Tarif (in den nachstehenden Preisen ist die reglementarische Gewehrzubehör inbegriffen): Repetir-Gewehr Mod. 1881, Kaliber 10,4 mm., mit Säbelbajonett 80 Fr., dito ohne Säbelbajonett 70 Fr., Repetir-Stutzer Mod. 1881, Kaliber 10,4 mm., mit Säbelbajonett 90 Fr., dito ohne Säbelbajonett 80 Fr., Repetir-Gewehr Mod. 1889, Kaliber 7,5 mm., mit Dolchbajonett 87 Fr., dito ohne Dolchbajonett 81 Fr., Repetir-Karabiner Mod. 1878, Kaliber 10,4 mm., ohne Beiwaffe 65 Fr., dito mit Säbelbajonett 75 Fr., Revolver für Berittene Mod. 1878, Kaliber 10,4 mm., 43 Fr., Revolver für unberittene Offiziere Mod. 1882, Kaliber 7,5 mm., 43 Fr.

Auf Verlangen werden für Gewehre und Karabiner die Schäfte in polirtem Zustande geliefert und für diese Arbeit ein Betrag von 5 Fr. berechnet.

Die eidgenössische Waffenfabrik wird ferner beauftragt, an in der Schweiz domizilirte Privatpersonen zu Reparaturzwecken oder zur Herstellung ganzer Ordonnanzwaffen kontrolirte und mit den entsprechenden eidgenössischen Stempeln versehene Bestandtheile in beliebiger Anzahl zu verkaufen. Die Preise sind nach den in Kraft bestehenden Tarifen für Waffenbestandtheile zu berechnen. Die Nachahmung eidgenössischer Kontrolstempel ist untersagt. Nicht kontrolirte und mit dem eidgenössischen Annahmestempel nicht versehene Bestandtheile, sowie Ausschussbestandtheile dürfen auch von Privatpersonen weder zum Montiren von Waffen nach schweizerischer Ordonnanz noch zu Reparaturzwecken verwendet werden.

Das Centralkomité des schweizerischen Offiziersvereins will an die Stelle von «Rufst du mein Vaterland» eine neue Nationalhymne mit womöglich originellem Text und Melodie vorschlagen und hat ein dem entsprechendes Anfrage-Cirkular an die Sektionen gerichtet. Wir würden es sehr bedauern, wenn dieses in Text und Melodie gleich schöne, sehr bekannte, kräftig tönende und herzerfrischende Lied bloss desshalb, weil es die Melodie der englischen Nationalhymne hat, etwa dem Keller-Baumgartner'schen «O mein Heimatland» weichen sollte, das sich am Grabe einzelner Leute in Friedenszeiten recht gut ausnimmt. Eine Truppe aber, die dieses Lied vor dem Gefechte singt, wird dasselbe muthmasslich verlieren, da es einer durchaus weichen Stim-

Digitized by Google

mung Ausdruck gibt. Da wäre es weit besser, für die frische und äusserst populäre Melodie des alten Berner-Marsches eine dichterische Unterlage zu beschaffen. Wir glauben überhaupt, dass, wenn es einmal zum Stürmen kommen sollte, dieser Berner-Marsch geblasen und getrommelt werden wird, dem alle unsere modernen Märsche nicht entfernt in der eigenthümlichen Bewegungskraft gleichkommen, die eben der Zweck der militärischen Musik ist. Wir sind sogar der Meinung (so wenig wir sonst dem Föderalismus im Militärwesen huldigen), dass die historischen Kantonswappen in Mitten, oder in der Ecke der eidgenössischen Fahnen dieselben richtig und besser zieren würden, als die blosse Schleife mit den kantonalen Farben. Denn wir müssen unser Militärwesen doch immer ein wenig an die Geschichte anknüpfen, die ihm allein den Elan verleihen kann, den es nöthig hat.

Wenn wir diesen wichtigsten Theil des Jahresberichtes mit einer allgemeinen Betrachtung schliessen sollen, so können wir zunächst auf eine solche aus fremder, sehr sachverständiger Feder verweisen, worüber eine schweizerische Zeitung im Wesentlichen Folgendes berichtete:

«Der durch eine Reihe von militärischen Werken bekannte Generallieutenannt z. D. v. Boguslawski veröffentlichte in dem in Berlin erscheinenden «Militärwochenblatt» (Nr. 10 und 11 vom 30. Januar und 3. Februar 1892) einen Aufsatz unter dem Ttiel: «Betrachtungen über die schweizerische Infanterie». Boguslawski misst überall in erster Linie nach dem Masstabe der Tauglichkeit unserer Infanterie für den Kriegsfall. Er vergleicht weniger die Leistungen der schweizerischen Milizinfanterie in Friedenszeiten mit denjenigen der Infanterie des stehenden deutschen Heeres; vielmehr prüft er vor Allem die Brauchbarkeit unserer Fusstruppen im «Ernstfalle», wie wir zu sagen pflegen.

«Der Schlusspassus der Schrift lautet: «In der Entwicklung des Wehrwesens der Schweiz kann man die Zeit von 1817 bis jetzt als die Epoche des modernen Milizheeres bezeichnen. Die Schweiz hat den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht durch Gesetze und Verordnungen zur Geltung gebracht. Indess hat es die von den Mächten anerkannte

Digitized by Google

Neutralität der Schweiz bis jetzt mit sich gebracht, dass diese Milizarmee Kriegserfahrungen gegen einen äussern Feind noch nicht zu verzeichnen hat. — Im Innern ist der Sonderbundskrieg zu nennen, in welchem aber die Gefechte so wenig hartnäckig und die Verluste so gering waren, dass er kaum als eine Feldzugserfahrung betrachtet werden kann. — Im Uebrigen sind die Heeresverhältnisse von damals mit den jetzigen nicht zu vergleichen. So erscheint das jetzige Heereswesen noch gänzlich unerprobt, und kann daher ein Urtheil über seinen wirklichen Werth einem Feinde gegenüber nicht mit Sicherheit abgegeben werden. Zugestanden muss werden, dass die politische Stellung der Schweiz (verbürgte Neutralität), die Bodenverhältnisse derselben, die Abhärtung eines grossen Theils ihrer Bewohner, welche in der Gewohnheit des Bergsteigens als einer guten Vorbereitung für den Infanteriedienst unbedingt zu finden ist, die Neigung für den Gebrauch der Schusswaffen, die lebendige Vaterlandsliebe und Pflichttreue, der selbstbewusste Gehorsam, mit dem der Mann seinen Pflichten nachkommt, und endlich die finanziellen Verhältnisse gewichtige Gründe für das Beharren bei dem Milizsystem abgeben.»

Wichtiger als diese Unerprobtheit, die nun einmal nicht zu ändern ist und hoffentlich noch lange fortbestehen wird, ist nach unserem Dafürhalten die Frage nach dem Geiste der Truppen und der Stellungnahme der gesammten Bevölkerung zum Militärwesen, wobei Einzelnes und zwar nach zwei Richtungen hin die Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch nehmen muss. Wir meinen zunächst die stete Gefahr der Ueberanstrengung junger, kaum ausgewachsener Leute, wie unsere Rekruten und jungen Offiziere es sind, durch einen Dienst, der in wenigen Wochen Alles leisten soll, was fremde Staaten mit jahrelanger Dienstzeit erreichen. Das führt die Neigung zu einer gewissen Ueberspannung des Bogens mit sich,[1]) die

[1]) Die Opposition gegen die «Festungen», die sich jetzt hie und da zeigt, ist nur ein verdeckter Angriff auf das gesammte Militärwesen überhaupt, ein Zeichen, das man nicht ganz übersehen darf. Die Forderung einer noch «grösseren Vorbereitung in Bezug auf die Mobilisirung der bürgerlichen Gewalten», welche der französische General Jung im «Eclair» nach dem schweizerischen Offiziersfest in Genf, dem er beigewohnt hatte, auf-

Digitized by Google

sich dann in einer Abnahme der Freude am Militärdienst und in Klagen über die «preussische» Haltung der Offiziere und Instruktoren (es ist ganz gleichgültig, ob mit oder ohne Grund) äussert, die jedenfalls nur in dieser Nothwendigkeit eines scharfen Antreibens ihren Grund fände. Auch einzelne Spuren von sozialistischer Agitation gegen die militärisch nothwendige Disziplin sind schon vorgekommen, wie sie namentlich in Arbeiterkreisen aus deren allzunaher Berührung mit den Meinungen des deutschen Sozialismus hervorgehen. So schickte ein Schlosser, der sich bereits im Dienste als Rekrut etwas unwillig benommen hatte, seine Uniform mit einem für die Instruktionsoffiziere beleidigenden Briefe zurück und desertirte über die schweizerische Gränze. Es ist leicht erklärlich, dass Leute ohne viel Judicium, welche ausländische sozialistische Zeitungen lesen, oder von irgend welchen Deklamatoren in diesem Style über den Zukunftsstaat Belehrung empfangen, sich in die militärische Ordnung schwer fügen, und es ist überhaupt nicht zweifelhaft, dass Militärwesen und Sozialismus in einem gewissen Gegensatze der Anschauung sich befinden, der selbst in unseren staatlichen Verhältnissen nicht ganz ausgeglichen werden wird. Bei uns sind aber solche Symptome gewichtiger als in einer andern Armee, weil wir durch den Geist unserer Truppen die Mängel der materiellen Grösse unserer Armee ausgleichen müssen und überhaupt niemals in den Fall kommen werden, uns mit einem an Macht bloss ebenbürtigen Gegner zu schlagen. Muthmasslich werden die künftigen Kriege überhaupt weit mehr durch die moralisch überlegenen Eigenschaften der Truppen, Muth, Selbständigkeit des Urtheils, freigewollte Disziplin und vor allem Andern Aufopferungsfähigkeit zufolge des sittlichen Charakters jedes Einzelnen entschieden werden, als man jetzt glaubt, und derzeit ist es daher noch eine ganz offene Frage, wer in dieser wesentlichen Richtung über die beste Armee in Europa verfügt. Das zeigt sich erst bei der nächsten Probe.

---

stellte, ist demnach schwerlich ausführbar und es ist auch nicht ganz wahr, dass «der Krieg eine Wissenschaft mit festen Regeln» sei, sondern er richtet sich sehr nach der Natur eines jeden Landes und seiner Bevölkerung und darf diese Rücksichten niemals überschreiten.

Digitized by Google

Wir sind daher nicht gänzlich überzeugt, dass die allzu grosse Anstrengung der Truppen in der Friedensübung, die jetzt allenthalben stattfindet und worin ein Staat den andern zu überbieten sucht, eine ausschliesslich wünschenswerthe Wirkung habe. Der Geist verliert seine Spannkraft bei übermässigen körperlichen Leistungen, und der gute Wille und die Freude an der Sache nimmt oft im gleichen Verhältnisse ab, wie die bloss formale Ausbildung vielleicht bis auf einen gewissen Grad gesteigert werden kann. Auch sogar die sehr sorgfältige Auswahl der körperlich ganz gesunden Leute darf der Rücksicht auf die Intelligenz und die Charaktereigenschaften bei uns nicht völlig vorangestellt werden[1]; die schwächeren Leute sind bei einiger Schonung auch brauchbar und müssen im Ernstfall gebraucht werden. Die gefährlichsten Kriege der alten Eidgenossenschaft sind jedenfalls nicht durch die Ueberlegenheit der Waffen und der Uebungen, die mitunter ganz und gar nicht vorhanden war, sondern fast ausnahmslos durch die moralische Ueberlegenheit des schweizerischen Kriegers über alle seine Gegner entschieden worden. Namentlich im Schwabenkriege ist dies sehr auffallend der Fall gewesen. Als der Schweizer dann im 16. Jahrhundert zum blossen kriegsgeübten Soldaten herabsank, wie die deutschen und spanischen Landsknechte es auch waren, stellte sich die Chance des jeweiligen Erfolges sofort viel ungünstiger. Heute ist es noch in höherem Grade der Fall, dass das Herz und der Charakter, der frische Muth zum Handeln und die moralische Kraft zum Leiden und Ertragen den guten Soldaten, wie den guten Menschen überhaupt, ausmachen. Ein fester Glaube an Gott und gute fleischliche Waffen dazu, meinte schon Cromwell in seiner Sprache, das gehöre zu-

---

[1]) Es kam z. B. in diesem Jahre vor, dass ein Soldat, der vorschriftswidrig scharfe Patronen besass und sogar zu verfeuern im Begriffe stand, von einem Militärgericht gänzlich freigesprochen wurde, weil er zu wenig Intelligenz (bei vielem guten Willen und gewiss guten körperlichen Eigenschaften) besessen habe, um die Tragweite seiner Handlungsweise ermessen zu können. Ebenso ist s. Z. der Soldat Hürst, der eine Person getödtet hatte, ein notorisch äusserst schwach beanlagter Mensch gewesen. Da hilft doch die bloss körperliche Auswahl nicht sehr viel und würden schwächere, aber intelligentere Leute Besseres leisten.

Digitized by Google

sammen, um unüberwindliche Soldaten zu machen, wie er sie in der That besass.

Würden diese Eigenschaften nicht durch ein vernünftig eingerichtetes Militärwesen, wie es in der Republik bestehen soll, gesteigert, so würden wir überhaupt kein Freund desselben sein. Wir sind aber gegenwärtig damit nahezu bei den gleichen Fragen angelangt, wie mit unseren Schulen überhaupt, d. h. wir suchen bei jeder Art von menschlicher Ausbildung immer mehr zu leisten, zuletzt vielleicht sogar auf Kosten der Kraft und Gesundheit und des guten Willens der Schüler, die doch auch werthvolle Eigenschaften sind, welche durch blosse Kenntnisse nicht ersetzt werden können.

Nach unserem Dafürhalten sollte jetzt die allererste Regel für den Friedensdienst der schweizerischen Armee die sein: Die Kraft der Truppen darf in Friedenszeiten nicht stärker angespannt werden als so, dass, im Ganzen genommen, am Schlusse ihrer Uebungen eine Erhöhung derselben und nicht eine dauernde Abspannung und Ermüdung wahrgenommen werden kann.

Denn, wenn einmal die Gefahr an uns herantreten wird, wollen wir ihr lieber noch, wenn es so sein müsste, mit etwas weniger geübten, als mit nicht frischen, und nicht äusserlich und innerlich vollkommen kriegsbereiten Truppen begegnen.

Digitized by Google

II.

Inneres.

Was wir über den Gang der inneren Politik der Eidgenossenschaft im Allgemeinen zu sagen haben, findet sich diesmal in dem Spitzeaufsatz niederlegt, welcher, obwohl bereits im Januar des Jahres geschrieben, seine Auffassung der Verhältnisse durch den seitherigen Verlauf des Jahres nur bestätigt sieht. Wir leben jetzt ganz in dieser Doppelströmung nach einem sozialistisch gefärbten Einheitsstaat und einer Tendenz nach Verstärkung der kantonalen Selbständigkeit, welche letztere nach jedem unglücklichen Ereignisse in der Eidgenossenschaft, bestünde es auch nur in der Verwerfung eines grossen Gesetzgebungswerkes, die Oberhand bekommen würde. Die centralisatorischen Gedanken sind in der eidgenössischen Geschichte stets an den Erfolg geknüpft: man lässt sich die eidgenössische Regierung gefallen, wenn sie gut und für Jedermann vortheilhaft ist; sieht ihr aber keine grossen Fehler nach und kehrt sofort zu dem eigenen Haushalte zurück, wenn derselbe eine grössere Sicherung der engeren Interessen zu versprechen scheint. Es liegt dies mehr oder weniger in der Natur der Bundesstaatsform, weil die Existenz der Einzelstaaten auf langer historischer Gewohnheit beruht, die keiner Rechtfertigung mehr bedarf, während die Nützlichkeit einer Verbindung noch fortwährend bewiesen werden muss. Es sind daher unnöthige grosse Aenderungen besonders in der Organisation, die eine Erschütterung des Vertrauens herbeizuführen im Falle wären, stets zu vermeiden, vielmehr ist das Gewohnte beizubehalten, und befürchten wir namentlich von einer sehr eingreifenden Reorganisation der obersten Bundesbehörde einen Rückschlag, der sofort eintreten würde, wenn die neue Behörde dann nicht allen Uebeln der Zeit Abhilfe zu schaffen vermag.

Digitized by Google

Statistisches: Das statistische Büreau veröffentlichte u. A. folgende interessante Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888:

Zahl der Bezirke der Schweiz 182, der Gemeinden 3185, der bewohnten Häuser 400,121, der Haushaltungen 637,835; Gesammtzahl der bei der Zählung anwesenden Bevölkerung (« Ortsanwesende ») 2,933,384, der Wohnbevölkerung im Ganzen 2,917,754, davon vorübergehend Abwesende 22,360.

Nach ihrer Heimat unterscheidet sich die Wohnbevölkerung wie folgt: Bürger der Wohngemeinde 1,338,595, Bürger anderer Gemeinden des Kantons 909,358, Schweizerbürger anderer Kantone 440,151, Ausländer 229,650.

In Bezug auf den Geburtsort sind geboren in der Wohngemeinde 1,646,677, in andern Gemeinden des Wohnkantons 748,254, in andern Kantonen 336,806, im Auslande 186,017.

Der Konfession nach sind protestantisch 1,716,548, katholisch 1,183,828, israelitisch 8,069, von andern oder unbekannten Konfessionen 9309 Einwohner.

Als Muttersprache sprechen deutsch 2,083,097, französisch 634,613, italienisch 155,180, romanisch 38,357, andere Sprachen 6557.

Die Zahl aller in der Schweiz wohnenden Bürger eines Kantons beträgt im Ganzen 2,688,104. Davon wohnten in ihrer Heimatgemeinde 1,338,594, in andern Gemeinden des Heimatkantons 909,358, in andern Kantonen 440,151.

Die Reihenfolge der Kantone nach ihrer Wohnbevölkerung ist folgende: 1. Bern 536,679; 2. Zürich 337,183; 3. Waadt 247,655; 4. St. Gallen 228,174; 5. Aargau 193,580; 6. Luzern 135,360; 7. Tessin 126,751; 8. Freiburg 119,155; 9. Neuenburg 108,153; 10. Genf 105,509; 11. Thurgau 104,678; 12. Wallis 101,985; 13. Graubünden 94,810; 14. Solothurn 85,621; 15. Baselstadt 73,749; 16. Baselland 61,941; 17. Appenzell A.-Rh. 54,109; 18. Schwyz 50,307; 19. Schaffhausen 27,783; 20. Glarus 33,825; 21. Zug 23,029, 22. Uri 17,249; 23. Obwalden 15,043; 24. Appenzell I.-Rh. 12,888; 25. Nidwalden 12,538, total Schweiz 2,917,754.

Im Laufe des letzten Jahres sind in der politischen Abtheilung des Departemements des Auswärtigen 926 Ge-

Digitized by Google

suche um Ermächtigung zur Einbürgerung zugekommen (883 im Jahre 1890). Von diesen 926 Gesuchen sind 625 genehmigt (597 im Jahre 1890), 32 als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend abgelehnt (30 im Jahre 1890) und 7 von den Bewerbern zurückgezogen worden. Die 936 Gesuche betrafen 558 Deutsche, 189 Franzosen, 67 Italiener, 53 Oesterreicher oder Ungarn, 23 Russen, 16 Amerikaner, 2 Belgier, 2 Engländer, 1 Spanier, 1 Portugiese, 1 Norweger und 1 Rumänen. In 8 Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Bewerber nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Die Personen, welche die Ermächtigung zur Einbürgerung erhielten, vertheilen sich auf die Kantone wie folgt: Baselstadt 150, Genf 109, Zürich 103, Neuenburg 41, Bern 39, St. Gallen 39, Waadt 37, Wallis 20, Thurgau 15, Baselland 12, Tessin 10, Solothurn 9, Luzern 7, Aargau 6, Freiburg 5, Graubünden 4, Schaffhausen 4, Appenzell A.-Rh. 4, Glarus 3, Appenzell I.-Rh. 1, Uri 1 und Nidwalden 1.

Unter den 625 ertheilten Ermächtigungen befinden sich auch 15 solche, die den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit zu Gunsten von Wittwen anbetreffen, die, ursprünglich Schweizerinnen, durch Heirat Ausländerinnen geworden waren.

Deutsche Reichsangehörige haben wiederholt vom Bundesrathe eine Erklärung abverlangt, dahingehend, dass ihnen die Einbürgerung in der Schweiz gestattet werde, nachdem sie von ihrer Regierung eine Entlassungsurkunde erhalten hätten. Uebungsgemäss konnte diesem Wunsche nicht entsprochen werden, da der Bundesrath den Bewerber nur ermächtigt, sich in einem schweizerischen Kanton und in einer schweizerischen Gemeinde als Bürger aufnehmen zu lassen, die Einbürgerung selbst dagegen in die Befugniss der Kantone fällt.

Mehrere Personen, die auf die Geltendmachung ihrer Einbürgerungsermächtigung verzichteten, haben den Bundesrath ersucht, ihnen die bezahlte Gebühr (30 Fr.) zurückzuerstatten. Es ist jedoch ein für alle Mal bestimmt, dass die bezogene Gebühr in der Bundeskasse zu verbleiben habe, aus welchem Grunde auch von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden sein mag.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat eben so wenig dem Wunsche von Inhabern verjährter Ermächtigungen um eine Verlängerung derselben entsprechen können. Ist die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Ausstellung der Ermächtigung nicht erfolgt, so hat diese keine Geltung mehr, und ihr Inhaber muss in allen Fällen, wenn er sich noch einzubürgern wünscht, ein neues Gesuch mit Belegen an die Bundesbehörde richten und für die Erlangung der Ermächtigung eine nochmalige Gebühr bezahlen.

Zwei schon ertheilte Ermächtigungen mussten rückgängig gemacht werden; die eine, weil sie auf betrügerischem Wege, d. h. auf die Vorlage einer gefälschten Entlassungsurkunde hin, erlangt worden war, und die andere, weil der Bundesrath zur Ueberzeugung gelangte, dass der Bewerber nur zu dem Zwecke Schweizerbürger werden wollte, um seine Ehescheidung durchsetzen zu können.

Ein neues Einbürgerungsgesetz, das im Kanton Genf angestrebt wird, enthält folgende Bestimmungen:

1) Fremde, deren Väter bereits in Genf geboren wurden, die also auch hier geboren sind und hier wohnen, ferner im Kanton geborne Schweizer (oder Fremde zweiter Generation und Schweizer erster Generation) werden auf Verlangen unentgeltlich ins Bürgerrecht aufgenommen.

2) Fremde, welche seit vier Jahren hier niedergelassen sind, zahlen 50—1000 Fr.; Schweizer, die seit einem Jahr in Genf wohnen, 10—400 Fr., um das Bürgerrecht zu erlangen.

3) Genferinnen, die durch Verehelichung mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verlieren, werden mit ihren Kindern unentgeltlich wieder aufgenommen, wenn sie nach Auflösung der Ehe ein Gesuch an die Regierung stellen.

Umgekehrt ist in Schaffhausen eine ähnliche Bestimmung unentgeltlicher Aufnahme von Fremden, die lange Zeit tadellos im Kanton gewohnt haben, in neuester Zeit beseitigt worden.

Die Zahl der Kurgäste, die am 1. Dezember 1888 an schweizerischen Kurplätzen ausserhalb ihres Wohnortes Aufenthalt genommen hatten, betrug 2808, wovon 2507 in den Bezirken Vevey und Aigle, Lausanne, Landquart (Davos), Maloja, Baden und Lugano. Diese 2507 Kurgäste vertheilten sich auf die verschiedenen Nationalitäten folgendermassen:

Digitized by Google

Engländer 899, Deutsche 649, Schweizer 232, Russen 172, Amerikaner 168, Niederländer 117, Franzosen 91, Sonstige 179. Weitaus am meisten, nämlich 1173 von jenen 2507 Kurgästen, hielten sich in dem erstgenannten Bezirk Vevey, in Montreux und Umgebung, auf. Hier war dann die Zahl der Engländer, Amerikaner, Russen, Franzosen besonders gross, diejenige der Deutschen und der Holländer dagegen gering. Verhältnissmässig viele Deutsche und Holländer fanden sich im Bezirk Ober-Landquart, das heisst in Davos. Von insgesammt 838 Kurgästen in Davos waren: 362 Deutsche, 205 Engländer, 66 Niederländer, 51 Schweizer, 50 Russen, 33 Amerikaner und 18 Franzosen. Verhältnissmässig gross ist die Zahl der überwinternden Engländer im Bezirk Maloja (in St. Moritz), wo von insgesammt 148 Kurgästen 123 Engländer sind. Zum grössten Theil Schweizer sind die sich in Baden aufhaltenden Wintergäste. Im Bezirk Lugano sind die Deutschen vorherrschend.

Nach einer schweizerischen Selbstmordstatistik kamen in der Schweiz im Jahr 1890 633 Selbstmorde vor, und zwar 509 von männlichen und 124 von weiblichen Personen. Den höchsten Prozentsatz von Männern, nämlich 17,71, hat die Waadt, die dagegen nur 0,96 Selbstmorde von Frauen aufweist. In Nidwalden kam kein Selbstmord von Mannspersonen vor, aber mehrere von weiblichen Personen; dagegen zählt Obwalden Selbstmorde von männlichen Personen und keine von weiblichen. Auch in den Kantonen Schwyz, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Wallis und wie bereits erwähnt in Obwalden kamen keine Selbstmorde von Frauenspersonen vor. Das Mittel in der ganzen Schweiz ergibt auf 1000 Sterbefälle 8,23 männliche und 2,0 weibliche Selbstmorde. Offenbar haben Trunksucht [1]) und üble Eheverhältnisse damit am meisten zu thun. Im Uebrigen würde es des Beispiels wegen nicht schaden, die Selbstmorde in der öffentlichen Meinung etwas härter zu beurtheilen, als es gegenwärtig geschieht, indem sie doch in sehr vielen Fällen aus ganz selbstverschuldeten Ursachen stammen. In den allermeisten sind sie jedoch ein Beweis von mangelhafter religiöser Belehrung. Der Kern des Christenthums besteht ja gerade

[1]) Derselben sollte viel energischer entgegengearbeitet werden. Vgl. darüber mehreres unter « Alkoholmonopol ».

Digitized by Google

darin, dass es eine kräftige Hülfe für alle Unglücklichen ist die, gleichviel aus welcher Ursache oder Verschuldung, den eigenen Lebensmuth verloren haben.[1]) Die Meisten davon aber haben entweder diese Versicherungen nie recht gehört, oder sie fürchten eine Menschenknechtschaft dahinter, deren Erbarmungslosigkeit sie eben entfliehen wollen.

Das Arbeitsprogramm des statistischen Bureaus für das Jahr 1892 ist wie folgt festgesetzt: 1. Die Bewegung der Bevölkerung im Jahr 1891 einschliessend die Ehescheidungen; 2. die Bewegung der Bevölkerung während der fünfjährigen Periode 1886 bis 1890; 3. sanitarisch-demographisches Wochenbülletin pro 1892; 4. die überseeische Auswanderung im Jahr 1891; 5. die pädagogische Rekrutenprüfung im Jahr 1890; 6. die ärztliche Rekrutenuntersuchung im Jahr 1890; 7. Volkszählung, Vollendung des ersten und zweiten Bandes, Aufarbeitung des dritten Bandes, die Bevölkerung nach Berufsarten; 8. Ortschaftsverzeichniss der Schweiz; 9. statistisches Jahrbuch pro 1892; 10. Unfallstatistik; 11. Statistik der Gefängniss- und Irrenanstalten pro 1892; 13. Zeitungsausschnitte des Jahres 1892. Nr. 13 würden wir unsererseits dem Bureau erlassen. Wo sollen wir nach 100 Jahren mit all den Papierschnitzeln hin, und wer wird schon nach 20 noch Lust haben, sie zu lesen? —

Die neueste «Referendumstafel» seit 1874, die bis zum Initiativgesetz vom 27. Januar d. J. reicht, gegen das kein Referendum ergriffen wurde, zeigt 160 Gesetze und Beschlüsse, gegen die es hätte ergriffen werden können. Von den Abstimmungen endeten im Laufe von 17 Jahren 15 mit der Verwerfung der beteffenden Massnahmen.

Man kann also im Ganzen immer noch sagen, dass von diesem Volksrechte ein mässiger Gebrauch gemacht worden ist und auch bei der nun beginnenden Initiative wird die Suppe nicht so heiss gegessen werden, als sie von mancher Seite gekocht zu werden scheint[2]).

---

[1]) Ev. Matth. XI 28, XII 20; Luk. V 31, 32; Joh. VI 37.

[2]) Ueber die Resultate des schweizerischen Referendums und seine Politik vrgl. einen Aufsatz des Herausgebers «le referendum et l'initiative en Suisse» in der Revue du droit international von

Digitized by Google

Der Bundesrath ist auf das Gesuch der Konferenz der schweizerischen Statistiker von Neuenburg und Bern um Veranstaltung einer Brandstatistik und einer Sparkassenstatistik eingetreten und hat das Departement des Innern beauftragt, mit den Kantonsregierungen für die Anbahnung der daherigen Arbeiten in Korrespondenz zu treten.

Von der ordentlichen Bundesversammlung dieses Jahres wurde eine Motion angenommen, wonach der Bundesrath eingeladen ist, die Frage zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht auf dem Wege des Gesetzes Instituten privaten Charakters untersagt werden sollte, den Namen der Eidgenossenschaft oder einen solchen Namen zu tragen, welcher das betreffende Institut irrthümlich als ein staatliches Institut erscheinen lässt.

Es wird sich dabei u. A. um die sogenannte «Eidgenössische Bank» in Bern handeln, die im Auslande öfter als ein Staatsinstitut angesehen wird, während sie das zu keinen Zeiten gewesen ist. Der Name «Eidgenossenschaft», der ursprünglich wohl blos eine rein sachliche Bezeichnung für den durch Eidschwur bekräftigten ewigen Bund gewesen ist, ist erst nach und nach zum Staatsnamen geworden, jedoch schon im Sempacherbrief (1393) und Stanzer-Verkommniss (1481) als ein solcher, wenigstens für die inneren Verhältnisse, vorfindlich, während allerdings nach Aussen noch längere Zeit der Gesammtstaat als «der alte grosse Pundt in hochtütschen Landen», oder französisch: «la vieille ligue de la haute Allemagne» bezeichnet wurde.

Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft befindet sich dermalen in einer Krise, aus welcher sie im Laufe der allernächsten Jahre entweder gegen alle Angriffe von jeder Seite her auf eine Zeit lang befestigt, oder dann in einem so trümmerhaften Zustande hervorgehen wird, dass eine Totalrevision sich von selbst zur Nothwendigkeit gestaltet. Eine solche würde schon jetzt den fortwährenden Partialrevisionen vorzuziehen sein, wenn nicht die auswärtigen Verhältnisse es wünschenswerth machten, nicht noch gleichzeitig

---

Brüssel von diesem Jahr. Nach einem Postulate des Nationalraths soll die Frage geprüft werden, ob bei mehreren gleichzeitigen Vorlagen nicht mehrere Stimmzettel ausgegeben werden sollen.

Digitized by Google

einen grösseren inneren Konflikt zwischen den verschiedenen Parteimeinungen heraufzubeschwören. Es sind folgende Partialrevisionen, oder Versuche zu solchen, mittelst offizieller Vorlage seitens des Bundesrathes, oder durch Initiativbegehren theils schon positiv angekündigt, theils in bestimmtere Aussicht genommen.

1) Am meisten betroffen erscheint der Artikel 31 der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit, der schon am 25. Oktober 1885 eine beschränkende Revision erlitt und jetzt, sowohl durch die projektirte Einführung eines Zündhölzchen-Monopols (Botschaft des Bundesraths vom 20. November 1891), als durch allgemeine Abänderungsanträge, beinahe in sein Gegentheil geändert zu werden droht. Es ist seltsam, zu beobachten, wie sehr sich die öffentliche Meinung in einzelnen Landestheilen, besonders in den Uhrmacher-Bezirken der Westschweiz, wieder der Einführung der alten Zunfteinrichtungen genähert hat, deren Abschaffung vor nahezu 100 Jahren als die grösste Errungenschaft der damaligen Zeit begrüsst wurde. Es ist dabei nicht unwahrscheinlich, dass die Zünfte, sobald sie auf dem ökonomischen Gebiet wiederhergestellt sind, die ganz natürliche Tendenz zeigen werden, sich auch auf dem politischen eine Stellung und Bedeutung zu erwerben. Die Zunftverfassungen der Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, Chur sind auch aus den Handwerksinnungen hervorgegangen, die, sobald sie hinreichend fest bestanden, das Bestreben hatten, ihre Interessen auch auf politischem Gebiete geltend zu machen; dagegen gelang es in Bern, nach einigen sehr interessanten Versuchen (namentlich von 1384) «Zünften zu wehren».

Die bestehenden Aufträge oder Motionen für Abänderungen des Art. 31 lauten wie folgt:

Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht und auf welche Weise durch eine Revision des Artikels 31 der Bundesverfassung im Rahmen eines Gewerbegesetzes Berufsgenossenschaften geschaffen werden könnten.

Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht angezeigt wäre, Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Ermöglichung der Bildung von Berufsgenossenschaften zu modifiziren, welche die Aufgabe hätten: 1) die Arbeitsverhältnisse in den ver-

Digitized by Google

schiedenen Gewerben zu regeln; 2) die Elemente zu Bestellung ständiger Schiedsgerichte zu bilden, welche von Rechts wegen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden hätten. Er wird eingeladen, insbesondere nachfolgende Punkte zu prüfen: Empfiehlt es sich, in der Schweiz obligatorische Berufsgenossenschaften ins Leben zu rufen? Empfiehlt es sich eher, freiwillige Berufsgenossenschaften mit gesetzlichen Kompetenzen zu dem Zwecke auszurüsten, um für jedes Gewerbe zu ordnen: a. den Normalarbeitstag; b. den Minimallohn; c. das Lehrlingswesen, und die genaue Anwendung des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken, sowie die hygieinischen Verhältnisse der Arbeitslokale zu überwachen?

Diese Motion tritt an die Stelle einer Motion vom 16. April 1891, welche im Einverständnisse sämmtlicher Unterzeichner fallen gelassen wird.

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine besondere Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit in den Transportanstalten zu schaffen sei.

Den Maiversammlungen der schweizerischen Arbeiterschaft wurde von dem Centralcomite der Maifeier folgende Eingabe an die Bundesversammlung zur Annahme und Absendung an die Bundeskanzlei vorgelegt: « Die unterfertigte Volksversammlung hat nach angehörtem sachbezüglichen Referate einmüthig beschlossen, Sie zu ersuchen, Sie möchten auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit möglich, die nöthigen Massnahmen treffen: 1) für Verkürzung der Arbeitszeit bis auf acht Stunden, in allen Berufsarten, besondere zwingend entstehende Verhältnisse vorbehalten; 2) für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Verhütung ihrer ökonomischen Folgen für die besitzlose Arbeiterklasse; 3) für gesetzliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation; 4) für wirksamen Schutz der Vereinsfreiheit der im Dienste von Unternehmern jeder Art stehenden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen; 5) für Wiederaufhebung der in den letzten Jahren eingeführten politischen Polizei. »

Das Departement des Innern ist bereits beauftragt, in Verbindung mit dem Departement der Justiz und Polizei, den Departementen des Auswärtigen (Handel) und der Industrie und Landwirthschaft den Entwurf einer Partialrevision der

Digitized by Google

Bundesverfassung behufs Schaffung der Kompetenz des Bundes zum Erlass eines Lebensmittelgesetzes auszuarbeiten.

Der Bundesrath ist endlich beauftragt, allgemein die Frage einer Revision des Art. 31, in Bezug sowohl auf Berufsgenossenschaften, Lehrlingswesen, Fabrikordnung, als Arbeiterschutz, überhaupt im weitesten Sinne zu begutachten.

2) Die sogenannte Minoritätenvertretung (proportionales Wahlsystem) soll auf dem Wege der Initiative in der Eidgenossenschaft eingeführt werden. Darüber verweisen wir auf den speziellen Aufsatz pag. 139, mit dem Zusatz, dass seit Abfassung desselben, in Italien dieses Wahlsystem wieder abgeschafft worden ist, dagegen im Kanton Genf Aussicht auf Annahme besitzt[1]) und in St. Gallen verlangt wird. Italien wird diesen Herbst, nach einem neuesten Beschluss seiner Kammern, zu der Wahl in Einer-Wahlkreisen (collegio uninominale) zurückkehren, welches die Minoritätenvertretung von selbst ausschliesst, die bisher in 35 Fünfer-Kreisen bestand, in welchen man nur für 4 Personen die Stimme abgeben durfte. Es ist also ein weiteres Beispiel der Wiederabschaffung dieser Einrichtung nach kurzem Bestande (seit 1882) zu verzeichnen.

3) Der Zentralvorstand der schweizerischen Thierschutzvereine hat bereits 71,246 Unterschriften zur Initiative für folgenden neuen Verfassungsartikel eingereicht[2]): « Das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt. » Wir verweisen hierüber auf S. 161, « Die Schächtfrage ».

4) Von Seite eines demokratischen Agitationscomités wurde s. Z. nach längerer Berathung beschlossen, Unterschriften für folgende Initiative zu sammeln:

---

[1]) Der Grosse Rath nahm am 3. September ein solches Gesetz mit 45 gegen 18 Stimmen und 3 Enthaltungen an.

[2]) Ueber das nun folgende Verfahren bei einer solchen « formulirten » Initiative vgl. unsern Artikel über dieselbe, pag. 199. Eine Volksabstimmung erfolgt nicht sofort, wie vielfach gemeint wird, sondern die Sache kommt zuerst vor die eidgenössischen Räthe.

Digitized by Google

Die Artikel 95, 96, 100 und 103 der Bundesverfassung sind aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Artikel:

« Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus neun Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von den stimmberechtigten Schweizerbürgern jeweils am Tage der Nationalrathswahlen auf die Dauer von drei Jahren mit Amtsantritt auf den folgenden 1. Januar gewählt.

Die Wahl geschieht in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis. Dieselbe vollzieht sich in den politischen Gemeinden nach den für die Nationalrathswahlen aufgestellten Vorschriften. Es sollen jedoch nur zwei Wahlgänge stattfinden, von welchen auch der zweite frei ist. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlfähig ist jeder in den Nationalrath wählbare Schweizerbürger. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden. »

Ein Antrag, es sei der Gesetzgebung die Einführung der Proportionalwahlen vorzubehalten, wurde mit 8 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Als weiterer Beschluss folgte:

« Die während einer Amtsdauer ledig gewordenen Stellen sind, wenn nicht die Gesammterneuerung innerhalb sechs Monaten bevorsteht, für den Rest der Amtsdauer sofort wieder zu besetzen. »

« Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens fünf Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 103. Ueber die Organisation der Bundesverwaltung wird die Gesetzgebung das Nähere bestimmen.

Bis zum Erlass eines Gesetzes werden die Geschäfte des Bundesrathes nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt und geht die jeweilige Entscheidung vom Bundesrath als Behörde aus. »

Bezüglich des Passus: « Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden » wurde beschlossen, den Artikel zur Präzisirung an das Comité zurückzuweisen, nach einem Antrag, welcher die Kantonsangehörigkeit nach dem Heimatprinzip und bei mehrfachen Bürger-

Digitized by Google

rechten nach dem letzten Domizil vor der Wahl bestimmt wissen will.

Ein früherer Vorschlag, eine Art von politischem «Triumvirat» an die Spitze des vom Volk zu wählenden künftigen Bundesraths zu stellen, wurde wegen allgemein sich kundgebender Abneigung gegen einen solchen Plan aufgegeben.

Gleichzeitig erhielten sämmtliche Departemente des Bundesrathes den Auftrag von demselben, dem Departement des Innern über die Reform der Bundesverwaltung (inclusive des Bundesrathes) auf den nächsten November ihren Bericht vorzulegen, worauf das genannte Departement über diese Angelegenheit einen Gesammtbericht erstatten wird. Der Bundesrath seinerseits wird den eidgenössischen Räthen auf die nächste Dezembersession über diese wichtige Frage Bericht und Antrag unterbreiten.

Wir halten diese Anregung für die bedeutendste und gefährlichste. Der Bundesrath von 7 Personen, mit einem jährlich wechselnden Präsidenten ohne besondere politische Stellung, und einer unbedingt untergeordneten Verwaltung ohne alle selbständige Bedeutung, ist vielleicht derjenige Theil der Verfassungen von 1848 und 1874, der sich im Ganzen am meisten durch die Praxis bewährt, und der Eidgenossenschaft ein grosses Ansehen im Auslande verschafft hat, wie man dies in allen von Ausländern geschriebenen Werken über die schweizerischen Staatseinrichtungen dokumentirt findet. Wir zweifeln einstweilen daran, dass das künftig bei Volkswahlen sich gleich bleiben würde, die naturgemäss in viel höherem Grade als jetzt von Partei-Comité's geleitet sein müssten. Die Mängel, die sich in der Administration zeigen, könnten auf andere Weise, vor Allem durch eine Beschränkung der beständigen Motionen und der Vielregiererei und Schreiberei überhaupt beseitigt werden, die dermalen besteht, aber durchaus nicht mit dem jetzigen Wahlsysteme zusammenhängt. Selbst eine grössere Behörde, als eine aus 7 Mitgliedern bestehende, an die Spitze des Staates zu stellen, hat seine Bedenken. Sieben können noch kollegialisch als Behörde verhandeln, neun sind schon ein kleines Parlament, das in schwierigen Zeiten dazu greifen wird, einen Ausschuss zur eigentlichen Leitung der

Digitized by Google

Geschäfte zu bestellen, wie dies schon dermalen mitunter (bei Anlass der Tessiner-Revolution von 1890 und der jetzigen Handelsvertragsunterhandlungen) geschehen ist.

Es sind übrigens in dieser Frage auch die konservativen Parteien der Eidgenossenschaft mehr oder weniger engagirt. Auf der Jahresversammlung des konservativen «Eidgenössischen Vereins» wurden folgende Reformvorschläge gemacht: Vermehrung der Zahl der Bundesräthe von 7 auf 9; Einführung von Abtheilungsdirektionen, gewählt durch die Bundesversammlung und mit berathender Stimme in der letzteren; Ueberweisung der Rekurse, namentlich derjenigen konfessioneller Natur an das Bundesgericht; Gründung eines vom Bundesrath unabhängigen Rechnungshofes; Volkswahl des Bundesrathes; möglichste Dezentralisation der Verwaltung; Einführung von Volkswahlen bei eidgenössischen Beamtungen, wo nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Ueber die Hauptfrage, die Volkswahl des Bundesrathes, gingen die Meinungen der Versammlung noch auseinander, so dass ein bestimmter Beschluss nicht gefasst wurde.

Jedenfalls wird diese Frage, wenn sie nicht glücklich gelöst wird, am ehesten von allen dazu beitragen, das Ansehen der eidgenössischen Regierung im Innern und nach Aussen schwer zu erschüttern.

5) Auch der Kompromissartikel 27 über die Schule konnte bei dieser allgemeinen Tendenz nach Veränderungen nicht ohne Berücksichtigung bleiben. Hierauf gerichtete Motionen, die vielleicht später durch Initiative unterstützt werden, lauten wie folgt: «Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen: 1) ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und 2) ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei. Der Bundesrath wird eingeladen, thunlichst bald Bericht und Antrag betreffend die vollständige Durchführung von Art. 27 der Bundesverfassung vorzulegen.»

6) Für eine Initiative auf Verstaatlichung des Eisenbahnwesens beabsichtigte Herr Nationalrath Joos Stimmen zu sammeln.

Digitized by Google

7) Eine Anregung, die vorläufig nur in Zeitungen und in einer Broschüre des gew. Direktors der schweizer. Rentenanstalt in Zürich Vertretung gefunden hat, beabsichtigt, dem Bunde das gesammte Versicherungswesen direkt zu übertragen, so dass er eine allgemeine staatliche Versicherungsanstalt, nach jeder Richtung hin, gründen sollte.[1])

8) Zu befürchten ist auch, dass die mehrmals abgewiesene «Motion Aeby» auf Vertheilung eines Theiles der Zolleinnahmen unter die Kantone, welche ein innerschweizerisches Blatt in diesem Jahre einen «tapferen Beutezug» gegen die Eidgenossenschaft[2]) nannte, früher oder später durch das Mittel der Initiative wiederkehre.

Ebenso ist es denkbar, dass die Frage der Errichtung einer eigentlichen Staatsbank, wenn sie auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung nicht zu Stande kommt, diesen Weg einschlage.

Ohne allen Zweifel ist also für Liebhaber einer beständigen Bewegung im Staatsleben in der nächsten Zeit vorgesorgt, und es wird sich nur fragen, ob ein Staatswesen, das noch etwas Anderes zu thun hat, als beständig zu revidiren und abzustimmen, dabei bestehen kann. Doch wäre das nicht einmal die Hauptfrage, denn ein innerlich gesundes Staatswesen kann auch sehr viel an Bewegung vertragen, und jedes Uebermass regulirt sich in ihm bald ganz von selbst.

Der grösste aller Irrthümer auf politischem und sozialem Gebiet, dem wir nach und nach zu verfallen drohen, ist der, zu glauben, dass irgendwelche dauerhafte Verbesserungen im Leben eines Volkes durch blosse Veränderung seiner politischen oder sozialen Gesetzgebung hervorgebracht werden können. Alle Gesetzgebung ist vielmehr gänzlich unwirksam und trügerisch, wenn sie nicht auf der Idee einer beständigen sittlichen Erneuerung eines Volkes beruht und dahin zielt. Diese Gesinnung muss zu Grunde liegen, und diese Absicht bei den Reformprojekten die

---

[1]) Die betreffende Broschüre führt den Titel: «Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung.» 1892.

[2]) Dabei denkt man unwilkürlich an das Wort des israelitischen Propheten aus ähnlicher Zeit: «Ein Jeglicher frisst das Fleisch seines eigenen Armes».

Digitized by Google

Grundstimmung bilden, sonst ist Alles bloss die Bewegung eines Kranken, der sich momentan besser zu befinden glaubt, wenn er sich von einer Seite auf die andere dreht.

Bemerkenswerthe Auslegungen der bestehenden Bundesverfassung und Gesetzgebung kamen folgende vor:

Garantie der Kantonsverfassungen durch den Bund, Art. 5 und 6 der Bundesverfassung. Der Bund «garantirt» den Kantonen ihre Verfassungen, insofern sie gewisse Bedingungen erfüllen, die in Art. 6 der Bundesverfassung aufgezählt sind. Hierauf gestützt kann Jeder, der sich in seinen in einer Kantonsverfassung enthaltenen Rechten verletzt glaubt, den Schutz des Bundes auf dem Rekurswege an das Bundesgericht in Anspruch nehmen. Bei Anlass einer Partialrevision der Urner-Verfassung zeigte sich im Juni d. J. im Nationalrath bei einer Minderheit die Ansicht, dass der Bund das Recht besitze, die Kantonsverfassungen zu «genehmigen», und daher diese Genehmigung auch verweigern könne, selbst wenn diese Verfassungen den in Art. 6 der Bundesverfassung enthaltenen Voraussetzungen entsprechen. Eine solche Auffassung muss, als mit den Grundbedingungen eines Bundesstaates, der eben aus selbständigen Gliederstaaten und nicht bloss aus mehr oder weniger autonomen Bezirken oder Provinzen zusammengesetzt ist, unvereinbar abgelehnt werden. Das Richtige ist Folgendes:

Die Kantonsverfassungen werden garantirt, nicht genehmigt, wie z. B. die Staatsverträge.

Sie werden also schon rechtsgültig, sobald sie in den Kantonen angenommen sind, nicht erst, wenn sie die eidgenössische Gewährleistung erhalten haben.

Selbstverständlich aber gilt die Eidgenössische Bundesverfassung auch neben und über ihnen, und es hat Jeder, der sich in seinen bundesverfassungsmässigen Rechten durch eine Kantonsverfassungsbestimmung verletzt glaubt, das Recht, den Bundesschutz anzurufen. denn die Kantonalverfassungen dürfen auf keinen Fall, auch selbst, wenn sie die Garantie erhalten haben sollten, der Bundesverfassung widersprechen.

Digitized by Google

Dagegen könnten die Behörden eines Kantons, genau genommen, den Schutz des Bundes nicht für ihre Verfassung als Ganzes, oder für die Befugnisse, die ihnen darin neu ertheilt sind, anrufen, solange er sie nicht gewährleistet hat.[1])

Der Bund hat das Recht und die Pflicht, die Kantone anzuhalten, dass sie ihre Verfassungen zur Garantieertheilung vorlegen,[2]) und wenn eine Bestimmung derselben dann von der Bundesversammlung ausdrücklich als bundeswidrig erklärt und zur Revision zurückgewiesen worden ist, so wird sie allerdings, nach der Praxis, nicht mehr als bestehend angesehen, während der übrige Theil der Verfassung rechtsgültig bleibt, — nicht sowohl aus juristischer Logik, sondern, weil eben den Bundesversammlungsbeschlüssen Niemand mehr opponiren kann.

Im Ganzen reduzirt sich daher diese scheinbar verwickelte Frage einfach dahin, dass Bundesrecht kantonalem Rechte vorgeht. Eine bundesverfassungswidrige Bestimmung oder Auslegung einer Kantonsverfassung würde von den Bundesbehörden auf Beschwerde eben nicht geschützt, und damit einerseits nicht leicht solche Konflikte zwischen dem geltenden Bundesrecht und dem ebenso gut an und für sich zu Recht bestehenden Kantonalrecht entstehen, dafür, und sodann behufs Aufrechthaltung der Verfassungen und verfassungsmässigen Gewalten im Ganzen, ist die vernünftige Vorschrift einer Bundesgarantie jetzt vorhanden, die jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 6 der Bundesverfassung ertheilt werden muss.

Im vorliegenden Falle bestand kein Zweifel, dass die Bundesverfassung nirgends die geheime Abstimmung in kantonalen Angelegenheiten vorschreibt, und ebensowenig wider-

---

[1]) Natürlich kommt dabei aber auch wieder das eigene Interesse des Bundes an der Erhaltung gesetzlicher Ordnung in allen seinen Gliederstaaten mit in's Spiel, so dass er aus diesem Gesichtspunkte Unruhen nicht stattfinden lassen würde. Vgl. darüber Jahrbuch VI «die eidgenössischen Interventionen».

[2]) Das war unter der Staatenbundsform von 1815 nicht klargestellt. Einzelne Kantone weigerten sich damals sogar zeitweise ausdrücklich, ihre Verfassungen auch nur in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

Digitized by Google

spricht die offene Abstimmung der Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen. Man durfte daher die Bundesgarantie nicht verweigern und hatte keineswegs die Wahl, dies zu thun oder nicht, je nach den eigenen politischen Ansichten. So etwas wäre die völlige Aufhebung der kantonalen Souveränität.

Der nämliche Art. 6 der Bundesverfassung enthält die Bestimmung, dass die kantonalen Verfassungen vom Volke angenommen, und revidirbar sein müssen, wenn immer « die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. » Nun bestand bisher in Freiburg noch die Auslegung, dass dies die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger sein müsse, und war ein Revisionsbegehren im Jahre 1884 dadurch abgelehnt worden, dass die konservative Partei Stimmenthaltung als Parole ausgab. Es frug sich nun, ob eine solche Auslegung haltbar sei und nicht die Mehrheit der jeweilen von ihrem Stimmrecht Gebrauch machenden Bürger über die Verfassungsrevision zu entscheiden habe, wie es in eidgenössischen Verfassungsabstimmungen nach dem Art. 123 der Bundesverfassung der Fall ist. Es lässt sich darüber nur sagen, dass diese Mitberechnung der sich passiv verhaltenden Stimmfähigen bei Abstimmungen früher sehr gebräuchlich war und auch eine eidgenössische Verfassung, die zweite helvetische vom 20. Mai 1802, in dieser Weise mit 72,435 gegen 92,423 Stimmen angenommen worden ist, weil man 167,172 Nichtstimmende als nicht opponirend, folglich annehmend, rechnete,[1]) so dass sich die jetzt bestehende Bundesverfassung bemüssigt fand, diese Art Abstimmung für die eidgenössischen Verfassungsabstimmungen ausdrücklich zu verbieten. Es ist unzweifelhaft, dass der Art. 6 der Bundesverfassung einer Revision in dem Sinne bedürfte, dass eine andere Abstimmungsweise auch in den Kantonen, in Bezug auf die Kantonsverfassungen wenigstens, ausgeschlossen wird, und es würde sich ferner fragen, ob nicht bei diesem Anlass die weitere Bestimmung in diesen Garantieartikel aufzunehmen sei, dass alle Kantone die dem

[1]) Vgl. « Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, » S. 462, wo die Resultate dieser ersten Volksabstimmung der Eidgenossenschaft nach den darüber vorhandenen Akten angegeben sind.

Digitized by Google

Systeme der Bundesverfassung entsprechenden Volksrechte, z. B. das Referendum, ihren Bevölkerungen in kantonalen Dingen ebenfalls gewähren müssen. Andererseits könnten die sogenannten individuellen Rechte des einzelnen Bürgers gegenüber der Gesammtheit, die schon in der Bundesverfassung garantirt sind (Pressfreiheit, Niederlassung, Gewerbefreiheit etc.), insofern sie nicht in einem noch weitergehenden Sinne gewährt werden wollen, in den Kantonalverfassungen füglich wegbleiben und damit die Frage eines doppelten Rekurses aus der Bundesverfassung und der Kantonalverfassung (gemäss der neueren Praxis des Bundesgerichts) beseitigt werden. Inzwischen wird diese Sache nun auch zweifelhafter in Folge der Tendenz des Bundes, solche Rechte (wie die Gewerbefreiheit z. B.) eher zu beschränken, als zu erweitern, und müsste nun jedenfalls den Kantonen z. B. das Recht bleiben, obligatorische Innungen und Zünfte, auch wenn sie der Bund erlaubt, auf ihrem Gebiete zu verbieten. Das ganze Bundesstaatsrecht geräth übrigens, nach historischen Erfahrungen von früherer Zeit her, stets in's Schwanken, sobald der Bund anfängt, in einzelnen Punkten weniger freiheitliche Grundsätze zu proklamiren, als die Kantone sie haben.

Rekursrecht in Sachen der Anlage von Eisenbahnen. Die Gemeinde Herrliberg am Zürichsee wollte in der diesjährigen Junisitzung der eidgenössischen Räthe dieselben veranlassen, die Lage einer geplanten Eisenbahnstation der rechtsufrigen Zürichseebahn, die der Bundesrath genehmigt hatte, zu verändern. Ebenso rekurrirte die Regierung von St. Gallen gegen die einspurige Anlage des Albistunnels der im Bau befindlichen Linie Thalweil-Zug, welche der Bundesrath ebenfalls zulässig gefunden hatte. In beiden Fällen wurde anerkannt, dass ein solches Rekursrecht gegen Eisenbahnanlagen nach Art. 14 des bestehenden Eisenbahngesetzes nicht existire, sondern der Bundesrath die unweiterzügliche Kompetenz zur Genehmigung solcher Anlagen besitze.

Ein im Ständerath angebrachtes Postulat, welches die Kontrolgebühr zu Gunsten des Bundes nach dem dermalen noch bestehenden Banknotengesetz, Art. 45, mit dem Art. 42 der Bundesverfassung, welcher die Bundes-Einnahmsquellen aufzählt, unvereinbar finden wollte, wurde vor seiner

Digitized by Google

muthmasslichen Ablehnung vom Antragsteller zurückgezogen. Ein anderes Postulat wurde dahin gestellt, der Bundesrath wolle verhindern, dass fremde Zeitungen in Paketen über die Grenze eingeführt werden und überhaupt die Zeitungen unter das Postmonopol stellen.

Bei der Budgetberathung im Dezember 1891 entstand die Frage, ob bei diesem Anlasse Postulate eingebracht werden dürfen, die nicht direkten Bezug auf das Budget haben. Der Ständerath stellte dies in Abrede, der Nationalrath wollte anfänglich Freiheit lassen, begnügte sich aber zuletzt damit, diese seine Anschauung in das Protokoll fallen zu lassen.

Es kam dem Bundesrath zur Kenntniss, dass die Zivilstandsbeamten bei Entgegennahme von Geburtsanzeigen nicht immer die absolut nöthige Vorsicht beobachten. Der Bundesrath erinnerte desshalb in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen an den Artikel 17 des eidgenössischen Zivilstandsgesetzes, der vorschreibt, dass die Zivilstandsbeamten, wenn ihnen die bei einer Geburtsanzeige gemachten Angaben irgendwie zweifelhaft vorkommen, oder wenn ihnen der Anzeigende nicht persönlich bekannt ist, die nöthigen Erhebungen veranstalten sollen und die Eintragung erst vornehmen dürfen, nachdem sie von der Richtigkeit der Angaben, oder von der Identität des Anzeigenden überzeugt sind.

Eine Entscheidung des Bundesrathes als oberster Aufsichtsbehörde über die Führung der Civilregister, durch welche mehrere Verfügungen der thurgauischen Regierung und der dortigen Gerichte aufgehoben wurden, findet sich im Bundesblatt 1892, Nr. 21.

Das neue Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erforderte zahlreiche Entscheidungen der ständigen eidgenössischen Kommission, welche unter dem Namen « Konkursrath » die eigentlich entscheidende Rekursbehörde, an Stelle des eidgenössischen Justizdepartementes, bildet (vgl. Jahrbuch VI, S. 463, 491). Wir heben daraus folgende hervor:

« Der eidgenössische Konkursrath erklärte es als wünschbar, dass zum Zwecke der einheitlichen Rechtsprechung eine

Digitized by Google

einheitliche Instanz für Kassationsrekurse gegen Entscheide kantonaler Gerichte und Aufsichtsbehörden betreffend Rechtseröffnung, Rechtsvorschlag, Konkurseröffnung und Nachlassvertrag geschaffen werde.

« Die Erfahrung hat nämlich schon gezeigt, wie wünschbar es wäre, in diesen Richtungen eine einheitliche Rechtsprechung zu haben. In der That sind über diese Fragen dem Bundesrath schon eine Reihe von Rekursen eingereicht worden. Der Bundesrath kann darauf nicht eintreten, da er nur für die Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht aber für Entscheide der Gerichtsbehörden die Rekursinstanz bildet. »

In der Presse wurden starke Bedenken gegen die Zustellung der Zahlungsbefehle durch die Post laut, deren Postgeheimniss man als kaum hinreichend zur Verhinderung von Missbrauch ansah. Es wurde in Folge dessen eine verschlossene Zustellung eingeführt.

« Der eidgenössische Konkursrath hat ferner grundsätzlich entschieden, der Gläubiger sei berechtigt, auf die Vermögenswerthe des Schuldners, welche sich in den Händen der Post befinden, Arrest zu legen. »

Ein prinzipieller Entscheid des Bundesrathes über die Pfändbarkeit der « unentbehrlichen Effekten » eines Schuldners findet sich im Bundesblatt 1892, Nr. 22 abgedruckt.

Aus den neuesten bundesgerichtlichen Entscheidungen heben wir folgende heraus:

Der Art. 59 der bundesgerichtlichen Organisation weist bloss Wahlrekurse gegen kantonale Wahlen an Bundes-Administrativbehörden zur Entscheidung zu, dagegen Rekurse gegen kommunale oder Bezirks-Wahlen dem Bundesgericht. Der Rekurs gegen solche an eine kantonale Instanz unterbricht die Rekursfrist von 60 Tagen nur, wenn diese Instanz eine kompetente war. Entscheidungen des Bundesgerichts, Band XVII, S. 68.

Das Interventionsrecht besteht auch in öffentlich rechtlichen Streitsachen, wenn der Intervenient ein Interesse daran hat. XVII 220.

Auslieferung. Wenn auch, wie im schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag die Auslieferung im Falle

Digitized by Google

von Escroquerie auf eine Werthsumme beschränkt ist, so können doch mehrere Akte dieser Art, die blos zusammen diesen Werth haben, zusammengezählt werden. XVII, 74, 458. Vgl. XV, 747.

Ein Delikt eines Italieners in einem Lande (Egypten), wo er unter italienischer regelmässiger Konsulargerichtsbarkeit steht, wurde als ein in Italien begangenes angesehen. XVII, 79, 236.

Nach dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag darf ein Ausgelieferter nicht nur für das Delikt verfolgt werden, wegen dessen er ausgeliefert wurde, wohl aber nicht wegen solcher Delikte, die nicht im Vertrage aufgezählt sind. XVII, 85.

Ueber den Begriff der Neuheit eines Modells erfolgte eine wichtige Entscheidung vom 16. Oktober 1891 in Sachen Lierenze c. Roesgen. Ueber stillschweigenden Verzicht auf eine Marke: XVII, 264.

Politisches Delikt. Die Theilnahme an einer politischen Gesellschaft, die sich den Umsturz herrschender Verhältnisse zum Zwecke setzt, ist ein politisches Verbrechen. XVII, 454.

Das Bundesgesetz vom 30. Januar 1849 über die fiskalischen und polizeilichen Vergehen enthält in Art. 18 einen Termin von 30 Tagen für den Kassationsrekurs. Innerhalb desselben müssen alle Beweismittel eingelegt, resp. bezeichnet werden, und es ist nicht zulässig, sie im späteren Verfahren zu ergänzen. XVII, 386.

Dieses Gesetz bezieht sich auch auf Zollkontraventionen, wenn die Werthdeklaration mehr als 10 % unter dem wirklichen Werth angegeben ist. Es besteht hiefür eine Verjährungsfrist von einem Jahr seit der Kontravention, und es ist nicht nöthig, dass der Zolleinnehmer sogleich die Deklaration bestreite. XVII, 387.

Oeuvres musicales. Sache der Frau Strauss-Halévy, 25. September 1891, gegen die Gesellschaft « La muse » in Genf. Vgl. Revue judiciaire 1892, Nr. 1. Prescription. Es wäre endlich hohe Zeit, Verträge zu beseitigen, wornach man noch verbieten will, Arien aus der « Jüdin », die 1885 zuerst aufgeführt wurde, ohne Tribut an die Erben des Komponisten, zu spielen.

Digitized by Google

Doppelsteuer. Sache Aargau c. Bern. XVII, 20. 20. Februar 1891. Die Kantone resp. Gemeinden können ihr Steuerrecht geltend machen und den Rekurs erwarten, oder auch zunächst durch Vermittlung ihrer beidseitigen Regierungen vom Bundesgericht festsetzen lassen, welchem Kanton das Steuerrecht zukommt.

Ueber das Steuerdomizil von unmündigen und mündigen Bevormundeten finden sich zwei wichtige Entscheidungen: XVII 20. XIV 9. XVII 212. Ueber Kultussteuern: XVII 222. Vgl. II 310.

Art. 59 der Bundesverfassung. Sache Kohler. Bundesgericht 31. Oktober 1891. Der Umstand, dass ein aufrechtstehender Schuldner, der ausserhalb seines Wohnsitzkantons für persönliche Forderungen belangt wird, dem Arreste hiefür nicht innerhalb der von den kantonalen Prozessgesetzen festgesetzten Frist opponirt, beraubt ihn nicht des bundesrechtlichen Rekurses nach Art. 59, falls er ihn innert 60 Tagen dorthin ergreift.

Ueber Elektion von Domizil für Forderungen mit Verzicht auf das konstitutionell garantirte: XVII 31.

Die Solidarität mit andern Schuldnern beraubt Niemanden der Garantie für sein persönliches Domizil in Forderungssachen. XI 430. VII 38.

Ein Strafgericht kann auch einen ausserhalb des Kantons Wohnhaften verurtheilen, an einen von ihm ohne Grund Angeklagten eine Entschädigung zu bezahlen. XVII 357. Vgl. X 593.

Ebenso können administrative Reklamationen, wie Nachsteuerforderungen oder Bussen wegen Steuerunterschlagungen auch gegen ausserhalb des Kantons wohnende Steuerpflichtige auf Gütern, die sie innerhalb des Kantons haben, vollzogen werden, ohne den Artikel 59 der Bundesverfassung zu verletzen. X 458. XIV 250. XVII 364. Dagegen können solche Urtheile nicht nach Art. 61 der Bundesverfassung ausserhalb des Kantons vollstreckt werden, da sich Art. 61 nur auf Civilurtheile bezieht.

Ebenso bezieht sich der Art. 59 der Bundesverfassung nicht auf gesetzliche oder konventionelle Retentions- oder Pfandrechte, selbst dann nicht, wenn der Schuldner nicht bloss dieses Recht, sondern die Forderung selbst bestreitet. XVII 376. Vgl. VI 371.

Digitized by Google

Die Rekursfrist von 20 Tagen gegen ein erstinstanzliches Civilurtheil an das Bundesgericht, wenn nach Bundesgesetzen geurtheilt worden ist, besteht auch für den Fall, wo sich die Parteien über die Umgehung der zweiten kantonalen Instanz geeinigt haben und selbst dann, wenn dies erst nach der Eingabe eines kantonalen Rekurses geschehen ist. XVII 461.

Wenn der Bund einen in der Schweiz befindlichen Heimatlosen ausweisen könnte und ein anderer Staat verpflichtet und selbst bereit wäre, ihn aufzunehmen, so kann er dessenungeachtet nach dem Heimatlosengesetz seine Einbürgerung in einen Kanton begehren, und der Kanton kann nicht die Ausweisung verlangen. XVII 100.

Eine Schweizerin, die einen Heimatlosen heiratet, behält ihr Heimatrecht und kann daher auch durch das Gericht des letzten Wohnortes ihres Mannes in der Schweiz geschieden werden. XVII 41.

Eine Eisenbahngesellschaft ist zur Entschädigung wegen Unfall verpflichtet, auch wenn der Beschädigte Polizeivorschriften übertreten hat, im Falle dies nicht wissentlich und absichtlich geschah. XIII 53. IX 185. Andere bemerkenswerthe Vorschriften über Gefährdungen durch Eisenbahnen. XVII 256.

Haftpflicht. Der Arbeitgeber ist auch haftpflichtig bei Unglücksfällen, die Arbeitern zustossen, welche im Auslande, z. B. beim Montiren von Maschinen, beschäftigt sind. Die rechtliche Begründung dieser Auffassung fusst darauf, dass in solchen Fällen die Gerichtsbarkeit des Ortes massgebend sei, an welchem der Dienstvertrag abgeschlossen wurde und nicht des Ortes, an welchem der Unfall passirt ist.

Déni de justice. Das Bundesgericht hob am 24. Oktober 1891 ein Urtheil des Kantonsgerichtes von Freiburg auf, weil an dasselbe von der untern Instanz weg ohne Beobachtung den gehörigen Formen und Termine appellirt worden und das Gericht dessenungeachtet in die Sache eingetreten war.

Aus der Administrativ-Rekurspraxis der politischen Bundesbehörden. Dieselbe betrifft bekanntlich dermalen noch nach den Art. 113, 102 und 85 der Bundesverfassung und Art. 59 des jetzt noch bestehenden bundes-

Digitized by Google

gerichtlichen Organisationsgesetzes vom 27. Juni 1874 den Schutz solcher sogenannter individueller Freiheitsrechte, welche mit den politischen Grundsätzen des Bundes in näherer Verbindung stehen, während andere bereits dermalen dem Bundesgerichte zur Entscheidung übertragen sind. Solche prinzipielle Entscheidungen neuesten Datums sind folgende:

Der Bundesrath hat eine Beschwerde der schweizerischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft gegen eine sogenannte «taxe d'industrie,» die ihr im Kanton Wallis auferlegt worden war, mit folgender Begründung gutgeheissen:

«Die Frage, ob die von der Rekurrentin geforderte Abgabe eine ordentliche Steuer im Sinne des Art. 15, Alinea 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 sei oder nicht, hat der Bundesrath in der Rekurssache der Lebensversicherungsgesellschaft New-York gegen die Steuerbehörden des Kantons Wallis in bejahendem Sinne entschieden. Der Bundesrath hält auch heute an dieser Auffassung fest. Die taxe industrielle des Kantons Wallis hat nicht den Charakter einer Spezialsteuer, das heisst einer singulären, lediglich bestimmte Gewerbe (z. B. die Versicherungsunternehmungen) treffenden Abgabe. Aus der Vergleichung des Art. 9 mit Art. 18 ff. des Finanzgesetzes des Kantons Wallis vom 28. Mai 1874 geht hervor, dass die taxe industrielle sich als eine allgemein auf das gewerbliche Einkommen gelegte Erwerbsteuer qualifizirt.

Die taxe industrielle hat zur gesetzlichen Voraussetzung ein gewerbliches Einkommen. Die prinzipale Frage nun, ob die Rekurrentin ein industrielles Einkommen habe, ist zu verneinen. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft ist ein genossenschaftlicher Verband zu gegenseitiger Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden. Die Anstalt besitzt kein Betriebskapital; der Gesellschaftszweck ist nicht, Gewinn zu erzielen, sondern die eintretenden Schäden durch die Beiträge der Genossenschafter auszugleichen. Die Rekurrentin erscheint wirthschaftlich und juristisch als eine Gefahrsgemeinschaft. Der den einzelnen Versicherten treffende Schaden wird von der Gesammtheit (Genossenschaft) in der Weise getragen, dass jedes Gesellschaftsmitglied einen Theil des Gesammtschadens in Form eines vertraglich festgesetzten Beitrages auf sich nimmt. Reicht dieser Beitrag zur Deckung der entstandenen Schä-

Digitized by Google

den nicht aus, so haben die Genossenschafter einen Nachschuss zu leisten, der jedoch das Doppelte des ersten Beitrages nicht übersteigen darf.

Aus dieser Darlegung ergibt sich zur Evidenz, dass die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, zufolge ihrer rechtlichen Konstituirung als gegenseitige Anstalt, weder ein industrielles Einkommen besitzt, noch besitzen kann. Die eingenommenen Prämien erscheinen weder ganz, noch theilweise als Gewinn; sie sind ausschliesslich dazu bestimmt, den Genossenschaftern einen Ersatz für die durch Feuer vernichteten Vermögensobjekte zu schaffen. Diese Rechtsanschauung, welche die gegenseitigen Versicherungsanstalten als nicht Gewinn suchende Gesellschaften behandelt, wird in Deutschland und in der Schweiz allgemein anerkannt (vgl. auch den zitirten Rekursentscheid in Sachen der Lebensversicherungsgesellschaft New-York gegen Wallis).

Die Bahnhofrestaurateure wollten, in einer Beschwerde an die Bundesversammlung des Juni, ihr Wirthschaftspersonal von den Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitszeiten bei dem Betrieb der Eisenbahnen befreit wissen, da dieses Personal nicht zu den Eisenbahnbeamten und Angestellten gehöre, auch z. B. nicht militärfrei sei, wie jene, überhaupt von dem Gesetze nicht gemeint sei. Der Bundesrath, der diese Auffassung in einer Entscheidung vom 6. November 1890 nicht theilte, erhielt in beiden Räthen Unrecht; doch ist eine besondere Schutzgesetzgebung für dieses Bedienungspersonal und die weiblichen Dienstboten in Wirthschaften überhaupt als dringend wünschbar angesehen und ein diesfälliges Postulat angenommen worden. Eine damit im Zusammenhang stehende, ebenfalls angenommene Motion lautet:

« Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, Art. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten der Revision im Sinne einer den Anforderungen des Betriebes und der öffentlichen Sicherheit besser entsprechenden und für das Personal selbst vortheilhafteren Vertheilung der Freitage zu unterwerfen. »

Ebenso wurde der Bundesrath eingeladen, « in analoger Anwendung des Gesetzes über die Arbeitszeit beim Betriebe

Digitized by Google

der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 27. Juni 1890, Vorsorge zu treffen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Telegraphen- und Telephon-Verwaltung mit Bezug auf Ruhezeit möglichst denjenigen der Postverwaltung gleichgestellt und dass denselben demgemäss ebenfalls mindestens 52 Freitage im Jahre eingeräumt werden. »

Dagegen haben die schweizerischen Sekundärbahnen folgende Anträge auf Abänderung des Gesetzes über die Arbeitszeit vom 27. Juni 1890 zu Gunsten, oder vielmehr zu Ungunsten ihrer Angestellten, an den Bundesrath gerichtet:

«Zu Art. 2 des Gesetzes. Den Sekundärbahnen ist gestattet, die tägliche effektive Arbeitszeitzeit auf 13 Stunden zu verlängern, unter der Bedingung, dass an drei auf einander folgenden Tagen die Arbeitszeit im Ganzen 36 Stunden nicht überschreiten darf.

Zu Art. 3. Bei den Sekundärbahnen darf für das Traktions- und Zugspersonal die ununterbrochene Nachtruhe auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Weitere Verkürzungen, die jedoch höchstens eine Stunde betragen dürfen, sind in der Art auszugleichen, dass die ununterbrochene Nachtruhe innerhalb dreier auf einander folgenden Tage im Ganzen mindestens 27 Stunden betragen soll.

Zu Art. 4. Bei den Sekundärbahnen darf unbeschadet der 52 Ruhetage die Anzahl der freien Sonntage für das Stations-, Traktions- und Zugspersonal auf 13 im Jahre reduzirt werden.

Die Vertheilung der Freisonntage kann nach der Saison verschieden sein; immerhin dürfen zwischen zwei Freisonntagen nie mehr als sechs Wochen liegen ».

Der schweizerische Bäcker- und Konditorenverband verlangte in einer Petition an die Bundesversammlung die Aufhebung der bestehenden kantonalen Verfügungen über ein obligatorisches Brodgewicht, resp. eine eidgenössische Gesetzgebung über den Brodverkauf. Der Bundesrath hatte früher die Ansicht der Petenten getheilt, dass kantonale Vorschriften über bestimmte Brodgewichte nicht zulässig seien, war aber von der Bundesversammlung darin 1883 nicht unterstützt worden, so dass sich seine Praxis seither änderte. Die Bundesversammlung hielt auch

Digitized by Google

diesmal im Juni d. J. im Interesse der ärmeren Klassen an ihrer Auffassung fest, dass solche Vorschriften über das Brodgewicht gemacht und mit Strafen aufrecht gehalten werden dürfen.

Das Bundesgesetz betreffend Mass und Gewicht bestimmt in Art. 10, dass das Brennholz in einer Scheiterlänge von einem Meter verkauft werden soll, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Durch Bundesrathsbeschluss vom Mai 1891 ist zu einer solchen Vereinbarung eine schriftliche Beurkundung erforderlich erklärt worden. Es hatten Holzhändler im Kanton Zürich auf angeblich mündliche Vereinbarung Holz beim Klafter verkauft. Die erste Rekurs-Instanz hob die desswegen verhängte Polizeibusse auf und das zürcherische Obergericht bestätigte als Kassationsinstanz die Aufhebung der Busse mit der Ansicht, dass der Bundesrathsbeschluss über das Bundesgesetz hinausgehe und daher von der kantonalen Gerichtsinstanz, welche zur Beurtheilung der Polizeiübertretungen zuständig ist, nicht berücksichtigt zu werden brauche. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könne auch eine mündliche Vereinbarung Gültigkeit besitzen.

Eine Beschwerde der Eheleute Hunkeler in Root, betreffend unschickliche Beerdigung ihres Sohnes, hat der Bundesrath als begründet erklärt. Auf die Anordnung einer Ausgrabung und neuen Bestattung der Leiche hat er einzig aus dem Grunde verzichtet, weil infolge der ausserordentlichen Verzögerung, welche die Entscheidung des Rekurses durch die Luzerner Behörden erlitten hatte, die Leiche schon seit mehr als zwei Jahren im Grabe lag.

Peter Isler in Wohlen (Aargau) beschwerte sich über einen Strafbefehl des Gerichtspräsidenten von Bremgarten, durch welchen er wegen 33 unentschuldigter Versäumnisse der Christenlehre seitens seines Sohnes Joseph zu einer Busse im Betrage von 24 Fr. und Fr. 1. 40 Kosten verurtheilt wurde. Der Rekurs wurde vom Bundesrath als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

« Der vorliegende Rekursfall ist nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse vom Bundesrathe unter dem gleichen Gesichtspunkte zu betrachten und zu beurtheilen, wie der Fall Python 1887 und der Fall Gassmann 1891 (10. November). Der Rekurrent beruft sich grundlos auf die in Art. 49 der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und

Digitized by Google

Gewissensfreiheit, wenn er wegen Religionsunterrichtsversäumnissen seines Kindes bestraft wird, ohne dass er erklärt, er gehöre der betreffenden Religionsgenossenschaft nicht an oder trete aus derselben aus oder er wolle, obschon Angehöriger dieser Genossenschaft, doch sein Kind dem in derselben ertheilten Religionsunterrichte entziehen. Der Rekurrent hat von alledem nichts gethan. Demzufolge hat der Bundesrath in diesem Falle so wenig wie in den vorerwähnten Fällen vom Standpunkte des Bundesrechts aus Veranlassung, gegen die angefochtene Strafverfügung einzuschreiten; dieselbe trifft den Rekurrenten lediglich wegen seiner Verstösse gegen die Schulordnung ».

Ein Student Marfort in Genf wollte ein Wirthschaftsgewerbe auf seinen Namen, thatsächlich aber durch seine Frau, welche einen übeln Leumund besitzt, betreiben lassen. Er wurde von Bundesrath und Bundesversammlung abgewiesen.

In Bezug auf die Eintragung von Firmen in die Handelsregister hat der Bundesrath entschieden, dass die Firmen der Wirklichkeit entsprechen müssen und daher also bei einer Kollektivgesellschaft die Namen aller Gesellschafter, oder bei dem Namen Einzelner noch einen das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten sollen. Vgl. auch Entscheidungen über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister in zweifelhaften Fällen im bundesräthlichen Geschäftsbericht pro 1891, S. 383.

Ueber das Recht zur Beschwerdeführung erliess der Bundesrath gegen den Polizeigerichtspräsidenten von Basel, der gegen eine bundesräthliche Entscheidung mit Bezug auf ein von ihm erlassenes Strafurtheil an die Bundesversammlung rekuriren wollte, folgenden prinzipiellen Beschluss:

« 1. Der Rekurrent ist in der Sache nicht Partei oder Interessent, sondern Richter. Wird der Urtheilsspruch eines Richters von einer höhern Instanz umgestossen, so ist es niemals nach moderner Rechtsauffassung und Rechtsorganisation der Unter-Richter, der eine Weiterziehung der Angelegenheit betreiben könnte. Im vorliegenden Falle hätte nur der Privatkläger, beziehungsweise der öffentliche Kläger das Recht, als Interessent sich an die Bundesversammlung zu wenden.

Digitized by Google

« 2. Das Recht, sich mit einer Rekursbeschwerde an die obersten Bundesbehörden zu wenden, ist allerdings in der bundesrechtlichen Praxis wiederholt auch Behörden zugestanden worden, allein stets nur in solchen Fällen, in denen dieselben als wirkliche Interessenten, als in der Sache Betheiligte, erschienen.

« 3. Die Eingabe des Polizeigerichtspräsidenten von Basel kann daher nicht auf den Charakter eines Rekurses, der von der Bundesversammlung in materielle Behandlung zu ziehen wäre, Anspruch machen. »

Beide Räthe stimmten diesem Beschlusse schon im vorigen Jahre bei.

Die öfter vorkommenden Fälschungen von Dienst- und Schiessbüchlein betrachtet der Bundesrath, entgegen kantonalen Entscheidungen, als « Fälschungen von Bundesakten », ebenfalls mit Billigung der Räthe.

In Bezug auf die Klage der Erben Civry in Paris gegen die Stadt Genf, wegen der Braunschweiger-Erbschaft, hielt der Bundesrath bei der französischen Regierung den Standpunkt aufrecht, dass der Entscheid des Seine-Gerichts in Paris, wornach sich dasselbe kompetent in Sachen erklärte, gegen alle völkerrechtlichen Grundsätze verstosse; die Räthe theilten diese Anschauung und verlangten Fortsetzung der bezüglichen Intervention.

In Einsiedeln kamen einige kirchliche Trauungen von Ausländern ohne Beachtung der Vorschriften des schweizerischen Gesetzes über Civilstand und Ehe, vielmehr irrthümlicherweise nach den Regeln der ausländischen Staaten, denen dieselben angehörten, vor; diese Trauungen wurden von dem Bundesrath als ungültig bezeichnet.

Das Lesen der biblischen Geschichte in den Schulen erklärte der Bundesrath als zum obligatorischen Unterricht der Geschichte und Litteratur gehörig, nicht als Religionsunterricht, der von Andersgläubigen nicht besucht werden muss.

Im Ganzen genommen geht der « Zug der Zeit » jetzt gegen die meisten der individuellen Rechte. Namentlich die Rechtsgleichheit und die Gewerbefreiheit haben ihre Blüthezeit offenbar hinter sich und sind durch schon bestehende Gesetze, wie das eidgenössische Obligationenrecht, die Haftpflichtgesetzgebung, das Betreibungs- und Konkurs-

Digitized by Google

recht in wesentlichen Punkten beschränkt worden, wozu nun noch die Unfallversicherungsgesetzgebung und eine prinzipielle Revision des Art. 31 der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit kommen wird.

Als Kuriosum wollen wir noch zum Schlusse eine Auffassung des deutschen Reichsgerichtes erwähnen, wornach für Pressvergehen sogar der Maschinenmeister, der das strafbare Presserzeugniss in den Rahmen der Presse gebracht hat, mithaftbar erklärt wird. Zu einer solchen Feinheit des juristischen Gedankens sind wir glücklicherweise unfähig. Viel unbefangener und richtiger beurtheilte ein Perser in einem an die « Pall Mall Gazette » in London gerichteten originellen Briefe, der noch « von des Gedankens Blässe unangekränkelt ist » einen gewissen Theil der heutigen Pressthätigkeit. Er schrieb über einen seinen geliebten Landesvater verletzenden Artikel:

« Da ich persisch bin und Persien und Schah von Persien gut kenne und ich erst kurze Zeit von Persien fort bin, konnte ich nicht finden, dass Artikel wahr ist oder wahr zu sein scheint. Daher scheint es mir, dass der Verfasser jenes Artikels ein Narr ist, oder der Artikel ist nicht geschrieben von Gentleman, sondern ein Hund hat Wau Wau gemacht. Ich muss Ihnen aber sagen, dass Wau Wau von einem oder zwei Hunden niemals eine Karawane am Weiterzuge hindern kann und ein grosses Meer nicht durch einen Steinwurf erregt wird; Schah von Persien ist sehr gut bekannt bei der ganzen Welt. »

Es würde in der Welt vielleicht besser stehen, wenn diese persische Philosophie mit Bezug auf die Wichtigkeit der Presse eine grössere Verbreitung und diese « Grossmacht » nur dann unbedingte Anerkennung fände, wo sie wirklich als eine solche, d. h. in einem grossen Sinne und im öffentlichen Interesse handelt. Der übrige Theil ihrer Thätigkeit ist allerdings mitunter « Wau, Wau! »

Aus den Kantonen. Das Problem der Bundesstaatsform, welche in neuerer Zeit in steigendem Ansehen begriffen ist, weil sie, neben der zur Staatserhaltung nothwendigen Kraft des Gesammtwillens auch Dasjenige berücksichtigen und erhalten kann, was uns Allen als das unverlierbare Recht der engeren Staats-Persönlichkeit

Digitized by Google

theuer ist, besteht darin, diesen Gliederstaaten diese ihre Individualität unbeschadet der Aufgaben zu erhalten, die nur das Ganze lösen kann. Das «Kantonalbewusstsein» darf daher neben dem vaterländischen Geist, wenn auch nicht über demselben, wohl erhalten und befördert werden und ist jedenfalls viel besser, als das Vereins- oder Gruppen- und Klassenbewustsein nach dem Styl der sozialistischen Weltanschauung. Es ist nur zu bedauern, dass die Kantone, aus Mangel zum Theil an bedeutenderen Staatsmännern, die sich dieser Aufgabe widmen, das rechte Bewusstsein, eine eigene, kräftige und originale Persönlichlichkeit zu sein und sein zu wollen, etwas eingebüsst haben, oder es dann nur zum Schaden des Gesammtstaates geltend machen. «Vaterland» unseres Volkes können die Kantone nicht mehr werden, selbst die grössten nicht, und sind es eigentlich auch in den besten Zeiten der Eidgenossenschaft nie gewesen, aber «Heimat» sollen und können sie bleiben, und wenn dieses Gefühl gänzlich beseitigt werden könnte, so würde im Gemüthe des Volkes eine Leere entstehen, die das Staatsbewusstsein allein nicht ausfüllt.

Seitdem im letzten Jahre eine neue Sammlung der Kantonsverfassungen herausgegeben worden ist, welche wir auf S. 701 des Jahrbuches VI übersichtlich registrirt haben, sind die beständigen Verfassungsrevisionen im Gange geblieben, betrafen aber bisher zum grössten Theil nur weniger bedeutende Abänderungen einzelner Artikel. In dieser Weise haben ihre Verfassungen partiell seit der Herausgabe der Sammlung, noch im Jahre 1891, geändert die Kantone: Zürich (Art. 51 bis und mit 61), Schwyz (Art. 6, 31, 65, 78, 81, 88, 93, 94, 97); im Jahre 1892: Uri (Art. 19), Basel-Stadt (Art. 27—50), Appenzell A. Rh. (Art. 16 bis), Glarus (Art. 8).

Die Abänderung in Zürich betrifft die Möglichkeit abweichender Gemeindeordnungen für Gemeinden von über 10,000 Einwohnern und die Schuldbetreibungsbeamten; die von Schwyz die administrative und gerichtliche Organisation; die von Uri die fakultative Wiedereinführung der offenen Abstimmung in den Gemeinden; die von Basel-Stadt die Wahl der Richter durch das Volk, statt durch den grossen Rath; die von Appenzell A. Rh. die Staatsunterstützung bedürftiger Gemeinden; die von Glarus die Erweiterung des

Digitized by Google

Expropriationsrechts, ganz besonders mit Rücksicht auf die Erwerbung von Wasserkräften.

Eine gänzliche Revision der Verfassung nahm am 22. Mai dieses Jahres, nach längeren Geburtswehen, der Kanton Basel-Land mit 6034 gegen 3889 Stimmen an. Stimmberechtigte waren vorhanden 12,543. Es ist im Ganzen eine Wiederholung eines im Mai 1889 verworfenen Entwurfs. Diese neue Verfassung ist in weitgehendem Sinne eine demokratische, sie enthält namentlich die Wahl der Ständeräthe durch das Volk, mit dreijähriger Amtsdauer und eine sehr weitgehende Progression in Bezug auf die Steuern, dagegen Heruntersetzung des Salzpreises und Befreiung der Wirthe von jeder Wirthschaftsgebühr, ausser der gewöhnlichen Einkommensteuer. Der Kanton Basel-Land war immer ein sehr demokratisches Staatswesen, seitdem ihn der aus dem Disteli-Kalender jedem Eidgenossen wohlbekannte «General» Buser von Sissach seiner Zeit in der ersten Sitzung seines Verfassungsrathes mit der klassischen Ansprache inaugurirt haben soll: «Jetzt sind wir denn beisammen als freie Männer, die ihre Freiheit erobert haben. Der Himmel hat sich aufgeklärt, nnd es scheint über uns die Sonne der Freiheit; der Sekretär Hug wird das Weitere vorlesen.» Er würde sich heute noch mehr freuen, wenn er sehen könnte, dass auch die Stadt Basel dermalen nicht viel weniger der Demokratie angehört.

Die ältesten Kantonalverfassungen der Schweiz Bern (1846) und Tessin (1830) werden beide demnächst zur gänzlichen Revision gelangen. Die Berner-Verfassung wird die vierte dieses Jahrhunderts sein. Schon vor der helvetischen Revolution und der Einnahme Bern's durch die Franzosen (5. März 1798) hatte der alte souveräne Grosse Rath mit Zuzug einer Landesdeputation am 3. Februar 1798 einstimmig beschlossen, eine moderne Verfassung auf Grundlage der Rechtsgleicheit aller Bürger zu errichten, die dann auch von dem nachmals berühmt gewordenen Reaktionär Karl Ludwig von Haller ganz im französisch-revolutionären Styl ausgearbeitet und sogar gedruckt worden ist, ein äusserst unbekannt gewordenes Aktenstück, dass wir gelegentlich einmal wieder publiziren wollen. Während der helvetischen Periode bildete dann Bern, durch den Willen der Franzosen, zwei Kantone oder vielmehr Bezirke der Einheitsrepublik:

Digitized by Google

Bern und Oberland. Im Jahre 1803 empfing es die von Napoleon octroyirte Verfassung, die in der Mediationsakte, Kapitel 4, enthalten ist. Nach der Restauration der alten Aristokratie bei Anlass der im Dezember 1813 erfolgten Invasion der alliirten Mächte, musste, mit gänzlichem Uebersehen des Ediktes von 1798, dessen Ausführung nun sehr wohl möglich gewesen wäre, eine sogenannte «urkundliche Erklärung» dieses usurpatorischen Grossen Rathes vom 21. Sept. 1815, die niemals dem Volke vorgelegt wurde, die Stelle einer Verfassung bis 1831 vertreten. Damals kam zum ersten Male unter grossen Stürmen eine vom Volke angenommene und Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land enthaltende Verfassung zu Stande, welche dann 1846 revidirt wurde und seit dieser Zeit nur im Jahre 1869 durch Einführung des obligatorischen Referendums eine durchgreifende Umgestaltung erlitten hat, die jedoch formell nicht als Revision der Verfassung galt. Seither wurde zweimal ein ernstlicher Anlauf auf Verfassungsrevision unternommen und eine solche neue Verfassung auch in den Jahren 1883 und 1884 ausgearbeitet, am 1. März 1885 aber verworfen. An Stelle dieses Projektes tritt nun das jetzige, das bereits eine Berathung passirt hat.

In Genf, dessen Verfassung vom Jahre 1847 datirt, wurde eine Totalrevision mit 6050 gegen 4360 Stimmen von 18,168 Stimmberechtigten abgelehnt. Statt dessen ist hingegen eine Abänderung des Wahlsystems, im Sinne der Minoritätenvertretung zu Stande gekommen, deren Ausführungsgesetz der Grosse Rath auch bereits mit 45 gegen 18 Stimmen angenommen hat.

In Tessin ist eine gänzliche Verfassungsrevision von den vorbereitenden Behörden bereits angenommen worden.

Diese neue Tessiner-Verfassung, welche im Oktober zur Volksabstimmung gelangt, enthält u. A. die Wahl der Ständerathsmitglieder durch das Volk, ebenso der Regierungsräthe, des Kantonsgerichts, des Präsidenten der kantonalen Anklagekammer und der Bezirksrichter. Das Kantonsgericht wird zusammengesetzt sein aus einem Präsidenten, der durch die Gesammtwählerschaft des Kantons ernannt wird, und sechs Mitgliedern, welche acht Tage später gewählt werden, drei von Sopracenere und drei von Sottocenere. Der Verfassungsrath hat im Weiteren das

Digitized by Google

Recht der Abberufung des Staatsrathes (Regierungsrathes) durch das Volk angenommen, ferner das fakultative Referendum für Grossrathsbeschlüsse, welche eine Ausgabe von über 200,000 Fr. bedingen, endlich das Recht der Volksinitiative, welche darin besteht, dass 7000 stimmfähige Bürger die Abstimmung über Abänderung, Abschaffung oder Aufnahme von Verfassungsartikeln verlangen können. Die Minoritätenvertretung, an der namentlich die ultramontan-konservative Partei festhielt, soll nach dem komplizirten System Hondt-Hagenbach zur Ausführung kommen. Das Stimmrecht der Emigranten soll durch Prokura ausgeübt werden können. Ein Liberaler schlug auch das Frauenstimmrecht, aber vergeblich, vor. Der Entwurf wurde schliesslich mit 49 gegen 44 Stimmen adoptirt und wird als ein Sieg der liberalen Partei betrachtet, indem der Führer der ultramontan-konservativen Partei, Respini, und 43 andere Mitglieder dieser Partei dagegen stimmten.

Zwei Gesetzesentwürfe über das Wirthschaftswesen und über die Subventionirung einer Anzahl von Strassenbahnen wurden durch Referendumsabstimmung verworfen. Daneben her gehen noch die Erinnerungen an die September-Revolution von 1890, welche nun durch diese Verfassungsrevision ihre innerliche Begründung dokumentiren will. Ueber die Erstattung der Interventionskosten des Bundes, welche für die beiden Jahre 1889 und 1890 Fr. 435,303 betragen, ist in den eidgenössischen Räthen noch nicht referirt worden. Die Stimmung derselben würde sich wohl der ganzen oder theilweisen Schenkung zuneigen, wenn irgend eine Gewähr für eine dauernde Beruhigung geboten werden könnte. Die Präzedentien dieses Jahrhunderts sind verschiedenartig. Die Sonderbundsschuld von 5,500,000 Schweizerfranken wurde 1852 den betheiligten Kantonen zum grösseren Theile erlassen; die Kosten der Neuenburger Okkupation von 1856, im Betrage von 2,800,000 Fr. übernahm von vornherein die Eidgenossenschaft, da dies ein Konflikt mit dem Auslande war. Die Kosten der Genfer Okkupation von 1864 wurden ebenfalls erlassen, dagegen diejenigen der Züricher von 1871 nicht. Der jetzige Fall wird daher ein entscheidendes Präzedens für die künftige Auslegung des Art. 16 der Bundesverfassung bilden und besitzt eine über seine materielle Tragweite hinausreichende, prinzipielle Wichtigkeit.

Digitized by Google

Ein anderes Nachspiel der Septemberrevolution war ein Pressprozess des ehemaligen eidg. Kommissärs gegen den Redaktor eines Blattes von Herzogenbuchsee, das am 20. Juni 1891 in Knittelversen eine Reihe von Anschuldigungen reproduzirt hatte, welche im Ganzen auf die Behauptung einer Parteilichkeit des Bundeskommissärs für die damaligen Revolutionäre hinausliefen. Die Kosten, welche dem zu 10 Tagen Gefängniss verurtheilten Dichter auferlegt wurden, wurden demselben durch eine sofort eingeleitete Sammlung in den konservativen Kreisen, namentlich der französischen Schweiz, ersetzt. Im Ganzen haben solche politische Prozesse wenig sachliches Resultat. Jede Partei hält schliesslich dabei zu den Ihrigen, und dem Volke werden die Begriffe von Recht und Unrecht, die ohnehin in solchen Dingen nicht sehr fest sind, durch die ganz entgegengesetzten Urtheile der Presse verwirrt. Für uns bleibt die Meinung fest, dass diese Tessiner-Angelegenheiten im Juni vorigen Jahres durch eine Amnestieerklärung hätten erledigt werden sollen und dass Diejenigen in Wirklichkeit dem Vaterlande keinen Dienst erwiesen haben, welche damals, — und zwar Viele in sehr guter Absicht — ihr « fiat justitia » in die Wagschale legten. Nun haben wir seither die justitia am Werke gesehen, und es ist dabei doch kein allgemein befriedigendes Resultat herausgekommen, sondern im Gegentheil die Revolution auch noch theoretisch gerechtfertigt worden, was bei einer Amnestieerklärung jedenfalls nicht der Fall gewesen wäre.

Noch andere Verfassungsrevisionen sind in Graubünden und Freiburg im Gange. In Graubünden beschloss der Grosse Rath eine fünfgliedrige Regierung nach dem Departementalsystem, mit einer dreijährigen Amtsdauer und zweimaliger Wiederwählbarkeit. Die Regierungsmitglieder dürfen nicht Verwaltungsräthe von Erwerbsgesellschaften sein. Die Wahlart betreffend wurde beantragt, es sei das Volk alternativ anzufragen, ob die Wahl der Regierungsräthe durch das Volk oder durch den Grossen Rath geschehen soll, welcher Antrag in der Abstimmung demjenigen auf Volkswahl gegenübergestellt wurde. Die Behörde beschloss mit 42 Stimmen Volkswahl, während der Alternativvorschlag 15 Stimmen auf sich vereinigte. Erziehungsrath und Sanitätsrath werden abgeschafft. Die betreffenden Departementchefs erhalten je eine Kommission von zwei

Digitized by Google

durch den Grossen Rath zu wählenden Mitgliedern als Beiräthe. Die Initiative für Partialrevisionen wird neu eingeführt und die Unterschriftenzahl für Gesetzesinitiative von 5000 auf 3000 reduzirt. Die «Standes-Kommission», eine altherkömmliche Vertretung der einzelnen Landestheile neben der bisherigen Regierung, wird ebenfalls abgeschafft. Dieser letztere Beschluss wird sich in einem Kantone von so föderativer Natur, mit weit auseinander liegenden, dreisprachigen Landestheilen und vielen Separatinteressen, schwerlich als ganz zweckmässig erweisen. Es ist ein eigenthümliches Schauspiel, die am meisten föderativ gearteten Kantone der Centralisation sich nähern zu sehen, während gleichzeitig die Eidgenossenschaft mehr und mehr zu dem Systeme der Kommissional-Regierung übergeht, das jene abschaffen. Die Volksabstimmung findet am 2. Oktober statt.

Der Kanton Freiburg arbeitet auch schon eine Zeit lang an einer sehr nothwendigen Revision, da er allein in der Schweiz noch kein Referendum, dagegen die Wahl der Gemeindevorsteher durch die Regierung, nicht durch das Volk, besitzt, und überdiess die Verfassungen dort nicht von der Mehrheit der Stimmenden, sondern der Stimmberechtigten angenommen werden. Bisher scheint es die Absicht der herrschenden ultramontan-konservativen Partei zu sein, der ziemlich starken liberalen Opposition nur in den beiden letztgenannten Punkten entgegenzukommen.

Im Kanton St. Gallen werden Stimmen für eine Partialrevisions-Initiative zu Gunsten des proportionalen Wahlsystems nach folgendem Wortlaut gesammelt: «Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger stellen gemäss Art. 116 der Verfassung das Begehren, es seien die Art. 51, 59, 81, 82 und 83 der kantonalen Verfassung vom 16. Nov. 1890 in dem Sinne abzuändern, dass die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rathes, des Regierungsrathes, der Gemeinderäthe und Schulräthe mittelst des proportionalen Wahlverfahrens getroffen werden müssen und dass zu diesem Zwecke für die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rathes die 15 bestehenden Bezirke als Wahlkreise zu bestimmen sind».

Wenn man ein allgemeines Urtheil darüber abgeben sollte, was für eine politische Strömung in den Kantonen der

Digitized by Google

Eidgenossenschaft jetzt vorherrschend sei, so würde man diese Beurtheilung noch schwieriger finden, als in Bezug auf die Eidgenossenschaft als Gesammtstaat. Aeusserlich besteht überall eine Tendenz nach «Erweiterung der Volksrechte», Begründeterklärung aller nur möglichen «sozialen» Fortschritte, soweit es sich nur um Verfassungsbestimmungen handelt; innerlich aber scheint es uns zweifelhaft, ob diese Strömung, namentlich der soziale Theil derselben, von Dauer sein wird, sobald einmal diese Bestrebungen grosse Opfer erfordern und die Eidgenossenschaft nicht bereit oder nicht mehr in der Lage ist, dieselben sämmtlich zu übernehmen.

In Zürich, dem Vorort der sozialdemokratischen Partei, stellte dieselbe ein Parteiprogramm mit folgenden umfangreichen Forderungen für die nächste Zeit auf, die ungefähr auch anderwärts als Muster benutzt werden mögen:

«I. Eidgenössische Angelegenheiten: 1. Eidgenössische Verwaltungsreform und Wahl des Bundesrathes durch das Volk. 2. Organisation des eidgenössischen Referendums. 3. Gesetzgebungsinitiative. 4. Verstaatlichung des Eisenbahnwesens; Aufstellung eines Amortisationsplanes für die Eisenbahnschulden. 5. Staatliche Unfall-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung. 6. Bundesbank mit Notenmonopol. Verbesserung der ländlichen Kreditverhältnisse in Verbindung mit den Kantonalbanken. 7. Zündholzmonopol. 8. Tabakmonopol. 9. Monopol des Getreidehandels. 10. Weitere Zentralisation auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes. 11. Eidgenössisches Stimmrechtsgesetz mit obligatorischer Stimmabgabe. 12. Ausbau des Art. 27 im Sinne der Förderung des Volksschulwesens durch den Bund. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, obligatorische Zivilschule. 13. Schweizerisches Gewerbegesetz mit obligatorischen Lehrlingsprüfungen. 14. Ausbau des Fabrikgesetzes, Schutz der Arbeiterinnen, 10-stündiger Arbeitstag, weitere Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. 15. Grössere Bundessubventionen für Güterzusammenlegung und Bodenverbesserung. 16. Ablehnung aller Uebergriffe der Fremdenpolizei. 17. Wahrung des Vereinsrechtes auch für Diejenigen, welche in wirthschaftlich abhängiger Stellung sich befinden.

II. Kantonale Angelenheiten: 1. Monopolisirung der Wasserkräfte in der Hand des Kantons, vorbe-

Digitized by Google

hältlich bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Verwendung der Elektrizität. 2. Obligatorische staatliche Mobiliarversicherung. 3. Uebernahme des Strassenwesens durch den Staat im Sinne der Motion Locher. 4. Flusskorrektionsgesetz im Sinne grösserer Entlastung der Gemeinden. 5. Grössere Entlastung der Gemeinden im Schulwesen. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule). Obligatorische Fortbildungsschule. Erweiterung des weiblichen Arbeitsschulunterrichtes auf der Ergänzungs- und Sekundarschulstufe. Unentgeltlichkeit des Mittelschulunterrichts. Dezentralisation des Mittelschulwesens. 6. Grössere Leistungen des Staates an die Kosten beruflicher Ausbildung der ärmeren Volksklassen. Errichtung von Koch- und Haushaltungskursen für Töchter. 7. Reduktion der Armensteuern der Gemeinden auf dem Wege staatlicher Ausgleichung (Maximalarmensteuer von 1 $^0/_{00}$) 8. Besteuerung des Einkommens für Gemeindezwecke. Abschaffung der Haushaltungssteuer. 9. Verschärfung der Erbschaftsteuer und Ausdehnung derselben auf die näheren Verwandtschaftsgrade. 10. Amtliche Inventarisation im Todesfall. Strengere Massnahmen gegen Steuerverheimlichung, verschärfte Progression. 11. Stempelsteuer für Wechsel, Aktien und Obligationen mit proportional steigender Taxe. 12. Besteuerung der Aktiengesellschaften und des Aktienbesitzes. 13. Entlastung der schwachen Steuerkräfte. Erhöhung des sogenannten Existenzminimums, Steuererleichterung für unbemittelte kinderreiche Familien, Besteuerung der landwirthschaftlichen Vermögensobjekte nach dem Ertragswerth. 14. Erstellung von Bezirkskrankenkäusern. 15. Verwendung des Alkoholzehntels zur Erziehung verwahrloster und geistig zurückgebliebener Jugend. 16. Gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter. 17. Staatliche Massnahmen gegen das Börsenspiel. 18. Gesundheitspolizeiliche Erlasse mit Bezug auf Wohnräume und Wobnungsüberfüllung. 19. Unterstützung der allgemeinen Katastervermessung durch Kantonalbank und Staat, Revision der Hypothekar- und Notariatsgesetzgebung im Sinne der Vereinfachung. 20. Namhafte Staatsbeiträge an Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung. 21. Verwendung des Viehscheinstempels und Viehscheinstempelfonds in direktem Interesse der Land-

Digitized by Google

wirthschaft. 22. Verwendung eines Theils der Ueberschüsse der Kantonalbank für die Zwecke der Landwirthschaft gegen Frost- und Hagelschaden. 23. Wirksame Unterstützung der Hagelversicherung. 24. Obligatorische Viehversicherung; neues Prämirungsgesetz. 25. Förderung und Unterstützung des Genossenschaftswesens durch den Staat. 26. Inanspruchnahme der staatlichen Autorität für Einrichtung des Eisenbahnbetriebes im Sinne der Dezentralisation der Wohnbevölkerung und richtigere Vertheilung derselben auf das ganze Land.»

Dagegen machte sich in einer Verhandlung des Kantonsrathes vom 17. Februar d. J. bereits eine starke Opposition gegen die «Herrschaft der Fremden» geltend, die ja in Zürich schon öfter an der Tagesordnung gewesen ist.[1]) Ein Mitglied von unbezweifelbarer Liberalität sagte darüber u. A.: «Ich bin etwas nervös darüber geworden, dass man stets von den Pflichten und den Rechten der Fremden spricht, statt, wie die letzte Zeit uns wohl lehren dürfte, von unsern Rechten und den Pflichten der Fremden. Dem Fremden gefällt es in unserm Lande; er fühlt sich bei uns von einem Drucke befreit. Die Fremdeneinwanderung hat in den letzten Jahren riesig zugenommen; namentlich Zürich übt auf die Germanen einen grossen Reiz. Zehn Prozent unserer Bevölkerung sind Stammes- und Sprachbrüder von jenseits des Rheines. Hetzerei und Spionage drücken bei bei uns also nicht; im «wilden Land» gedeihen die Deutschen wohl; das wilde Land wird aber von vielen so aufgefasst, als sei es ein Land, in dem man sich viel, wo nicht alles erlauben dürfe. Das anspruchsvolle Wesen der Fremden hat unser Volk tief ergrämt; die freche Kritik an unsern Behörden von Seiten Fremder, die Verlegenheiten, die Gefahren, die sie uns geschaffen, wird das Zürcher Volk nicht vergessen. Mein «Bravo» (zu einer vorangegangenen Rede ähnlicher Art) hatte aber auch einen persönlichen Grund,

[1]) Schon Tschudi nennt es als eine wesentliche Ursache des alten Zürichkrieges, dass ein kürzlich eingebürgerter deutscher Stadtschreiber mehr habe regieren wollen, als dies bei Schweizern gebräuchlich sei, und aus den Vierziger Jahren dieses Jahrhunderts ist die «Rohmerei» und dergleichen mehr noch in Erinnerung der Jetztlebenden.

Digitized by Google

Hr. ... hat als Schweizerbürger das Recht zur Kritik; er ist eidgenössischer Beamter und verdient Dank für die schnelle Art, sich in unsere Verhältnisse einzuarbeiten. Aber uns das zu sagen, was er gestern uns gesagt, dazu ist er nicht der berufene Mann. Es ist dies eine Frage des Taktes; man kann nicht von Allen Takt verlangen. Hr. ... hat von den Freiheiten des Redens und Schreibens seit Jahrzehnten mehr Gebrauch gemacht, als irgend einer sonst von uns; hätte er es in seinem Vaterlande gethan, so wäre er wahrscheinlich an einen andern Ort gekommen, als in einen Rathsaal.»

Es ist das ohne Zweifel so ziemlich die vorherrschende Meinung des Schweizervolkes, und die Ausbildung der Stadt Zürich zu einer internationalen Grossstadt, in der die hochdeutsche Sprache auf den Strassen bereits jedem Besucher auffällt, hat keineswegs die allgemeinen Sympathien für sich.

Im Kanton St. Gallen beschloss die konservative Fraktion des Grossen Rathes folgende Motion an den Grossen Rath: «Der Regierungsrath wird eingeladen, theils in Abänderung, theils in Ergänzung der Art. 51, 59, 81, 82 und 83 der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890 dem Grossen Rathe bis zu seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und Antrag behufs Einführung des proportionalen Wahlverfahrens für die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rathes, des Regierungsrathes, der Bezirksgerichte (die Ersatzrichter inbegriffen), der Gemeinderäthe und der Schulräthe zu stellen.» Gleichzeitig ist, wie schon berichtet, eine Unterschriftensammlung für eine entsprechende Verfassungsänderung im Gange.

Im Laufe des Sommers wurde ein Gesetz zu Gunsten einer allgemeinen unentgeltlichen Beerdigung durch Volksabstimmung mit erheblicher Mehrheit verworfen. Wahrscheinlich trugen dazu Einiges die unendlichen Vorträge bei, mittelst welchen man die muthmasslichen Gegner des Vorschlages fast zwangsweise zur Annahme desselben bekehren wollte. Es besteht in dieser Hinsicht ein gewisses Mass, welches nicht ungestraft überschritten werden darf. Sachlich wäre die Annahme des Gesetzes wünschenswerth gewesen, denn es gibt nicht leicht einen Moment, in welchem armen Leuten zweckmässiger geholfen werden kann und in welchem ihnen umgekehrt ihre Mittellosigkeit drückender und unge-

Digitized by Google

rechter erscheint, als wenn sie bei der letzten Krankheit und dem Tode ihrer Angehörigen das Wenige, was sie besitzen, noch aufopfern, oder gar Schulden machen müssen, um solchen Ehrenpflichten zu genügen. Wenn man der sozialen Demokratie in solchen Punkten nicht entgegenkommt, so gibt man ihr doch ein gewisses Recht, den jetzigen Staat und die jetzige Kirche einer zu geringen Sorgfalt für das Wohlergehen der armen Klassen anzuklagen. Symptomatisch für den wirklichen Grad einer Begeisterung für die «sozialen Fragen», selbst in den industriellen Kantonen, sobald dieselben die Kosten der Verbesserungen selber tragen müssen, war also dieser Volksentscheid; im Uebrigen ist zu fürchten, dass er eine gewisse Erbitterung zurückgelassen habe, welche sich bei anderen Anlässen fühlbar machen kann.

Ebenfalls eine grössere Agitation entstand im Laufe dieses Winters über die Frage und schliessliche Abstimmung betreffend Beibehaltung des Stickereiverbandes. Derselbe wurde mit 6584 gegen 2906 Stimmen beibehalten, befindet sich aber doch, seitdem die Handelsverträge und der Austritt der Vorarlberger-Stickereien einen Riss in dieses sonst gut gefügte Gebäude einer sozialen Vereinigung gemacht haben, in einer beständig bedrohten Lage, wobei sich zeigt, dass solche Verbände, wenn sie einmal bestanden haben, auch die Energie des Individuums zum Theil absorbiren und sehr schwer wieder erstarken lassen. Der Weg vom Verband geht dann nicht zurück zur Thätigkeit und Betriebsamkeit des Einzelnen, sondern weiter zur Staatsunterstützung und zuletzt zur Uebernahme seiner Aufgaben durch den Staat.

Neben diesen industriellen Existenzfagen, die in einem grossen Theile dieses Kantons eine Rolle spielen, und durch den kaufmännischen Geist der Hauptstadt vielleicht nur zu sehr auf Kosten des einfacheren landwirthschaftlichen Lebens gefördert worden sind, ist die Bevölkerung der Rheingegenden aufgeregt infolge ihrer beständig wachsenden Bedrohung durch den «Vater Rhein», der dort bei Weitem nicht in dem poetischen Ansehen steht, wie etwas weiter unten, sondern als ein ernsthafter Gegner des Landeswohls ohne alle Poesie erscheint. Der Staat St. Gallen sowohl, als die Eidgenossenschaft, werden noch bedeutende Opfer bringen müssen, um diese zu Boden gedrückten Ge-

Digitized by Google

meinden zu erleichtern und von der beständigen Gefahr eines Rheineinbruches zu befreien,[1]) der ganz unabsehbare Folgen haben würde.

Diese weittragenden materiellen Fragen und die scharfe Parteistimmung, welche in diesem Kantone seit seiner Entstehung im Jahre 1803 geherrscht hat und zum Theil noch aus der früheren geistlichen Herrschaft herrührt, theilweise aber in seiner Zusammensetzung aus einer Menge historisch nicht zusammengehöriger Stücke begründet liegt, die nur durch die Politik verbunden sind, machen es wahrscheinlich, dass derselbe in der nächsten Periode zu den bewegteren der Eidgenossenschaft gehören wird.

Im Kanton Neuenburg wurde in diesem Jahre der dreijährige Versuch mit dem Proportional-Wahlsystem, den sich derselbe auferlegt hat, begonnen.[2])

Die Wahlen erfolgten wirklich im Mai nach diesem Systeme, endeten aber keineswegs mit der allgemeinen Befriedigung, welche den Vorzug dieses Systemes vor dem der Majorität nach der Ansicht seiner begeisterten Anhänger bilden soll, wahrscheinlich aber die Folge keines einzigen Wahlsystemes ist. Man könnte vielmehr mit einer leichten Abänderung eines Voltaire'schen Wortes sagen: Bei allen Wahlsystemen handelt es sich nur um die Herrschaft.

Eine Zeitungskritik dieses ersten Neuenburger Versuchs lautete u. a. wie folgt:

« Die Ergebnisse des Versuchs, welchen der Kanton Neuenburg mit dem proportionalen Wahlverfahren anstellte, werden von Freund und Gegner des Verfahrens viel zitirt. Wir betrachten dasselbe als ein Auskunftsmittel, das unter Umständen gute Dienste leisten kann, niemals aber absolute Geltung erlangen wird. Denn im Prinzip muss der Mehrheit stets das Recht gewahrt bleiben, ihrem Willen unbedingte Anerkennung zu verschaffen. Die Neuenburger Wahlen hatten auch thatsächlich eine Reihe von Unzukömmlichkeiten im Gefolge, welche man dem Verfahren zuzuschreiben pflegt. Darüber belehrt folgende Betrachtung eines Neuenburgers:

---

[1]) Eine grössere Versammlung von Abgeordneten aller betheiligten Gemeinden fand zum Zwecke der Berathung gemeinsamer Schritte am 12. September in Buchs statt.

[2]) Vgl. den Aufsatz « die Minoritäten-Vertretung » S. 139.

Digitized by Google

Schon an sich ist das System durchaus nicht so einfach, wie man behauptet hat. Schreiber dieser Zeilen wohnte einer Konferenz bei, in welcher einer der Urheber des neuen Wahlgesetzes dasselbe seinen Zuhörern durch Zahlenbeispiele klar stellen wollte und sich dabei so gründlich verrannte, wie Hr. Frey bei dem bekannten « praktischen Versuche » im Genfer Palais Electoral. Und das Gleiche hat sich auch am Wahlsonntag ereignet, wie es nicht anders sein konnte. Es vergingen volle fünf Tage nach der Wahl, bis die Staatskanzlei die endgültigen Resultate feststellen konnte. Der Grund dieser auffallenden Verzögerung lag darin, dass zahlreiche Wahlbüreaus (bureaux de dépouillement) sich bei ihren mannigfachen und komplizirten Operationen geirrt hatten und dass ihre Arbeit einer gründlichen Revision unterzogen werden musste. Dieser Umstand ist nicht geeignet, das neue System beim Volke beliebt zu machen. Wir waren bis jetzt daran gewohnt, dass das Wahlergebniss unmittelbar nach der Wahl proklamirt werden konnte; es bedurfte dazu einfach der Feststellung des absoluten Mehrs und jeder Zweifel, jeder Irrthum, jede Komplikation war ausgeschlossen. Die lange Rechnerei, durch welche jetzt das Wahlergebniss ermittelt wird, flösst dem schlichten Bürger Misstrauen ein. Es genügt eben nicht, dass ein Wahlsystem mathematisch richtig sei, es muss als solches auch allgemein anerkannt werden, es muss das unbedingte Vertrauen des Volkes geniessen und das ist durchaus nicht der Fall mit unserm Proporz. Die Missstimmung, welche ganz entschieden in der Bevölkerung gegen denselben herrscht, ist um so erklärlicher, als ja das neue Wahlsystem nicht infolge des Verlangens der öffentlichen Meinung, nicht infolge irgend welcher grösserer Bewegung unter den Wählern selbst zu Ehren gekommen ist, sondern seine Einführung lediglich der Hartnäckigkeit einiger radikaler Theoretiker verdankt, welche mit Hülfe der Konservativen ihren Willen der radikalen Mehrheit im Schoosse des Grossen Rathes aufgedrängt haben. Letztere gab nach, ohne Begeisterung und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass es sich nur um einen Versuch handeln könne und das Gesetz unter allen Umständen einer neuen Berathung unterzogen werden müsse. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollte diese Berathung eigentlich erst in drei Jahren, das heisst kurz vor Ablauf der eben begin-

Digitized by Google

nenden Amtsperiode stattfinden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass schon in nächster Zeit die Revision des Gesetzes angeregt und eventuell zu diesem Zweck die Volksinitiative ergriffen werde.

Beanstandet wird erstens die Bestimmung des Gesetzes, wonach der oder die nach Vollzug des Wahlberechnungen unbesetzt bleibenden Sitze der stärkern Partei zugetheilt werden. So kommt es, dass in Chaux-de-Fonds zum Beispiel die Arbeiterpartei (parti grutléen) ebensoviel Vertreter erhalten hat als die radikale und die konservative zusammen, obschon diese beiden 17,853 Einzelstimmen [1]) mehr als die Arbeiterlisten auf sich vereinigt haben.

Was ferner von Vielen streng verurtheilt wird, das ist der Umstand, dass der Proporz, wie er bei uns durchgeführt wurde, die Parteien zu förmlichen Staatsinstituten erhebt und in jeder Hinsicht die Freiheit der Wähler einschränkt. Nicht das Volk als solches tritt bei den Wahlen mehr auf, sondern die Parteien sind es, welche als neue Staatsorgane ihre Vertreter in den Grossen Rath schicken, gleich Bevollmächtigten einer Tagsatzung. Dies ist keine rein theoretische Auffassung. Der Unterschied zwischen den letzten und den früheren Wahlen hat jedem in die Augen fallen müssen. Mit Ausnahme von vier Wahlkreisen, wo, dem bisherigen Usus gemäss, an einer gemeinsamen Liste festgehalten wurde, standen sich überall die Parteien schroffer als je gegenüber und von den früheren gegenseitigen Konzessionen oder von einer « Liste de conciliation » wie die, welche vor drei Jahren in Chaux-de-Fonds siegte, war heute keine Rede mehr. Unser Proporz ist der Aufstellung gemeinsamer Kandidaturen direkt hinderlich, weil er die auf dieselben vereinigten Stimmen nur einer Partei zutheilt, und

---

[1]) Einzelstimme — suffrage — bedeutet die Anzahl der Namen, die der Wähler auf seine Liste setzen konnte, gleich der Zahl der zu wählenden Grossräthe. Der Wähler konnte nämlich entweder seinen Wahlzeddel ganz ausfüllen, oder dann auf demselben erklären, dass die von ihm abgegebenen Stimmen (suffrages) der Liste seiner Partei zuzurechnen seien. Daher der Unterschied zwischen « auf Namen lautenden Stimmen » (suffrages nominatifs) und « Listenstimmen » (suffrages de liste). Die Summe beider ergab die « Wahlziffer » (chiffre électoral) einer jeden Liste.

Digitized by Google

den andern Parteien die Stimmen abzieht, welche sie für dieselben abgegeben. Die persönliche Werthschätzung der einzelnen Kandidaten, die früher so schwer ins Gewicht fiel, tritt nunmehr vollständig zurück vor den Parteilisten und ihrer Wahlziffer. Ja, es hat sich gezeigt, dass das neue System jede Partei in die Gefahr versetzt, ihre besten Vertreter, ihre « têtes de liste » im Wahlkampfe zu verlieren. Da man absolut nicht weiss, wie viel Sitze jede Partei erlangt, und es von einer einzigen Stimme abhängen kann, ob ein Kandidat gewählt wird oder nicht, so liegt für manchen Kandidaten — zumeist für den minder beliebten — die Versuchung nahe, seine Wahl dadurch zu sichern, dass er die anderen Kandidaten streicht und seine Freunde zu gleichem Thun veranlasst. Auch kann jede Partei der gegnerischen gegenüber dasselbe thun, und ohne sich selbst erheblich zu schwächen, letztere ihrer besten und bewährtesten Führer berauben. Die Niederlage des Herrn Nationalrathes Grosjean in Chaux-de-Fonds und der Herren Petitpierre in Neuenburg und Morel im Val-de-Ruz liefert uns den besten Beweis dafür.

Bis jetzt übte die Art und Weise, wie die Regierung geamtet hatte, einen bedeutenden Einfluss auf die Grossrathswahlen aus. War man allgemein mit der Geschäftsführung des Staatsrathes zufrieden, so fand diese Zufriedenheit des Volkes bei der Wahl ihren Ausdruck und es durfte die Regierung auf eine sichere Mehrheit des neuen Grossen Rathes rechnen. Dieser Einfluss, der einen trefflichen Sporn für die Verwaltung und eine werthvolle Garantie für deren Stabilität bildete, ist nunmehr verschwunden. Unter dem neuen System gelangt eben nur das, was man « l'embrigadement de l'électeur », den Drill des einzelnen Wählers, genannt hat, zur Geltung.

Man kennt bloss noch seine eigene Partei, seine eigene Liste und achtet nicht auf die Verdienste, die sich die Regierung und der abtretende Grosse Rath um das Land erworben haben mögen.

Es fanden also — so schien es — die letzten Wahlen für die Regierungspartei unter äusserst günstigen Umständen statt. Allein der neue Proporz hat es eben verhindert, dass diese Umstände ihren berechtigten Einfluss ausübten und so kommt es, dass die Regierung nur noch eine

Digitized by Google

schwache Mehrheit hinter sich hat, und nur durch die feste Disziplin der letztern vor dem Sturze bewahrt werden kann.

Diese unleugbare Thatsache ist gewiss dazu angethan, die Wähler über die Unzukömmlichkeiten unseres neuen Wahlsystems aufzuklären. Der Proporz ist kein Dogma, ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck, und es wäre wahrlich ein geringer Gewinn, wenn wir statt der bestehenden Verwaltung, mit der das Land zufrieden ist, die Zersplitterung und das heillose Kompromiss- und Kombinationssystem haben sollten, unter welchem Frankreichs und Italiens politische Zustände gegenwärtig leiden. Der gesunde Sinn des Volkes wird immer anerkennen, dass es zum Regieren einer festen Majorität bedarf und dass das Mehrheitsprinzip schliesslich doch die unentbehrliche Grundlage des Staatslebens ist und bleibt. Nach dem neuen Gesetz kann ein Kandidat mit 1000 Stimmen unterliegen, während ein anderer mit bloss 300 bis 400 gewählt wird! Das ist nun etwas, was viele Bürger nie als gerecht anerkennen werden! Es ist ein grosser Irrthum, zu behaupten, dass der Proporz in Neuenburg einen vollständigen und endgültigen Sieg davongetragen habe. Man darf im Gegentheil behaupten, dass das Volk, wenn es unter dem frischen Eindruck der letzten Wahlergebnisse abzustimmen hätte, gegen den Proporz entscheiden würde ».

Die Befürworter des neuen Systems waren dagegen grossentheils schon dadurch höchst befriedigt, dass es überhaupt ging und werden sich nur durch die Erfahrung überzeugen lassen, dass die Welt und ihre Ziele und Praktiken auch bei diesem System ganz die gleichen bleiben werden und dass man den Parteigeist nicht dadurch bannt, dass man ihn noch schärfer organisirt, als es bisher schon der Fall gewesen ist.

In Schaffhausen wurde von dem Grossen Rathe bei Berathung des neuen Gemeindegesetzes der Grundsatz beseitigt, dass ein Schweizerbürger nach zwanzigjähriger Niederlassung, sofern er den übrigen gesetzlichen Anforderungen genügt, also nie bestraft und nicht unterstützt wurde und einen guten Leumund geniesst, einen rechtlichen Anspruch auf das Bürgerrecht erlange, sondern diese Bestimmung dahin abgeändert, dass blos ein Recht der Gemeinde bestehen

Digitized by Google

soll, einen solchen Niedergelassenen unentgeltlich als Bürger aufzunehmen. Als in der Diskussion ein Mitglied behauptete, solche Anträge bekunden, «dass ein finsterer Geist durch den Saal gehe,» erhielt er vom Präsidenten des Grossen Rathes einen Ordnungsruf.

Hoffen wir, dass die finstern Geister denselben fürchten und zitiren wir dagegen als Beispiel eines guten Geistes die Thatsache, dass an den Landrathswahlen in dem Hauptorte des Kantons Uri, zum ersten Male, wie behauptet wird, solange die Geschichte dieses Kantons besteht, ein Protestant in den Landrath gewählt wurde. Beide Geister werden noch lange kämpfen, wenn wir dem Evangelium trauen dürfen, überhaupt solange diese Welt besteht. Sicher und tröstlich aber ist dabei das, dass der eine immer etwas ausrichtet, auch wo er nur in geringer Vertretung überhaupt vorhanden ist, der Andere aber, als ein negatives und nie innerlich befriedigtes Prinzip, nur sich selbst verzehrt.

Diese Betrachtung kann uns unmittelbar zu der Organisation der Parteien in der Eidgenossenschaft und in dem Parlamente hinüber leiten, welche in Folge der Eisenbahnstreitigkeiten zwischen Bern und Waadt und andrerseits der Versuche, Demokratie und Konservativismus miteinander gegen die bisher vorherrschenden liberalen Parteianschauungen zu verbinden, eine ziemlich «brennende Frage» geworden ist. Die grosse liberale Partei der Eidgenossenschaft, die die eigentlich allein regierungsfähige ist, wenn sie weiss, was sie will und was sie wollen soll, war seit der Abstimmung vom 6. Dezember vorigen Jahres ein wenig in die Brüche gegangen und drohte durch die demnächst zur Initiative bestimmten Fragen, namentlich die Volkswahl des Bundesrathes, noch mehr auseinander zu kommen. Versuche, ein neues einigendes und grundsätzliches Programm zu erstellen, haben zur Zeit, da wir dies schreiben, zu dem folgenden geführt, das nach unserem individuellen Dafürhalten weder ganz richtig, noch ganz vollständig ist, sondern einzelne nothwendig hervorzuhebende Punkte aus praktischen Klugheitsgründen des Momentes, die doch nicht allzusehr vorwiegen dürfen, absichtlich übergeht, andere, zum Allermindesten gesagt, ohne Nothwendigkeit zu scharf betont. Es lautet:

Digitized by Google

« A. Politisches. 1) Reform der Bundesverwaltung. 2) Gesetzgebungsinitiative innerhalb der Schranken der Bundesverfassung. 3) Aufstellung von bundesverfassungsmässigen Garantien betreffend die Volksrechte in den Kantonen. 4) Eidgenössisches Stimmrechtsgesetz mit Obligatorium und möglichster Erleichterung der Stimmabgabe. 5) a. Strikte Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne der konfessionellen Neutralität des Primarunterrichts; b. Förderung des Volksschulwesens durch den Bund. 6) Vertheidigung und Aufrechthaltung der freisinnigen Bundesinstitutionen, sowie kräftiger Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegen jeglichen Uebergriff des Ultramontanismus mit Ausschluss jeder Kompromisspolitik. 7) Successive Unifikation des Strafrechts, des Civilrechts und der Rechtspflege.

B. Sozialpolitisches und Volkswirthschaftliches. 1) Verstaatlichung der Eisenbahnen und kräftige Förderung eines westlichen und östlichen Alpenübergangs. 2) Ausbau des Versicherungswesens durch den Staat. 3) Bundesbank mit Notenmonopol. 4) Einführung des Tabak- und Zündholzmonopols. 5) Wiederaufnahme der Bestrebungen für eine internationale Fabrikgesetzgebung. Ausbau des Fabrikgesetzes; weitere Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, sowie der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einzelner Industrien und Berufszweige; weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung. 6) Gewerbegesetz. 7) Lebensmittelgesetz. »

Ueber das Verhältniss der einzelnen Mitglieder zu den Beschlüssen und Wahlvorschlägen der Gruppe, sowie über die Veröffentlichung oder Geheimhaltung der Gruppenbeschlüsse wurden folgende Bestimmungen aufgestellt: « 1) Die Beschlüsse und Wahlvorschläge der Gruppe sind für die einzelnen Mitglieder in der Art verbindlich, dass sie keine Wahlvorschläge aufstellen oder bei der Aufstellung solcher mitwirken dürfen. 2) Die Mitglieder dürfen keiner andern politischen Gruppe der Bundesversammlung angehören und ebenso wenig innerhalb der Gruppe eine Sondergruppe bilden. 3) Wenn die Gruppe beschliesst, Wahlvorschläge oder Beschlüsse geheim zu halten, so sind die sämmtlichen Mitglieder verpflichtet, niemandem bezügliche Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Die Diskussion in der Gruppe soll überhaupt nicht publizirt werden.»

Zu beanstanden sind namentlich die Artikel A. 2, 5, 6, 7 und B. 3. Die Gesetzgebungsinitiative ist eine übermässige Ausbildung der demokratischen Logik, die dem Einheitsstaate und nicht der Bundesstaatsform angehört und völlige Verwirrung in die kantonale Gesetzgebung hineinbringt. Der Artikel 27 über das Schulwesen ist der allerheikelste Kompromissartikel der bestehenden Bundesverfassung, der ohne schwere Folgen für den innern Frieden und ohne eine Totalrevision der Bundesverfassung nicht berührt werden kann, und eine «konfessionelle Neutralität», die sich z. B. auch auf den Religionsunterricht erstreckt, ist ein Ding der baren Unmöglichkeit. Auch ist es seltsam, den Volksschulunterricht eidgenössisch fördern zu wollen und den grossen Gedanken einer gemeinsamen Hochschule, aus der allein die richtigen Staatsmänner der Eidgenossenschaft hervorgehen könnten, in dem Programm einer liberalen Partei, aus Rücksicht auf einzelne Glieder derselben, fallen zu lassen. Ebenso ist die Vertheidigung der freisinnigen Bundesinstitutionen gegen Uebergriffe und zwar nicht nur von einer, sondern von allen, auch z. B. von Seite der sozialistischen Partei, entweder selbstverständlich, oder man beabsichtige denn die Offensive zu einem neuen Kulturkampf zu ergreifen, statt der Defensive, die allein zweckmässig ist. Was endlich eine bloss «successive» Rechtseinheit, als Prinzip einer Partei, für ein mattherziges Ding ist, wissen wir seit mehr als zwanzig Jahren und werden es noch so lange weiter erproben, bis ein gutes deutsches Civilgesetz die Schweiz hoffnungslos in zwei grosse Rechtsparteien auseinander reisst. Und ebenso ist eine «Bundesbank» ohne nähere Erklärung ein sehr präjudizirlicher Artikel, mit dem lange nicht alle Liberalen der Eidgenossenschaft von vornherein und unbedingt einverstanden sein werden. Wir verweisen darüber auf den Aufsatz «Bundesbank und Landesbank im Kriegsfalle».

Noch auffälliger ist die Unvollständigkeit des Programms, das nicht nur alle Fragen der auswärtigen Politik, welche doch in der nächsten Zeit eine grosse Rolle spielen können, sondern sogar die Frage des obligatorischen Referendums, nebst andern, ebenso wichtigen, wie z. B. die stärkere

Digitized by Google

Centralisation des Militärwesens, die Stellungnahme der Partei zu der Volkswahl des Bundesraths, gänzlich bei Seite lässt.

Der Herausgeber des Jahrbuchs hatte an Stelle desselben folgende erste Skizze eines Programmes dem leitenden Ausschusse unterbreitet:

«Die radikal-demokratische Partei der Bundesversammlung, von der Ansicht ausgehend, dass es in dem gegenwärtigen Augenblicke nothwendig sei, sich im Schosse der eigenen Partei und gegenüber dem gesammten Lande über die Haltung zu verständigen, welche sie in der nächsten Zeit im Allgemeinen sowohl, als in einzelnen wichtigen Fragen einnehmen will, hat folgende Grundlagen ihres Verhaltens angenommen:

1) Sie spricht sich vor Allem für eine kräftige und entschlossene Politik der Eidgenossenschaft nach Aussen, insbesondere für die strenge Beobachtung und energische Vertheidigung der schweizerichen Neutralität, und demgemäss gegen alle und jede Massnahmen aus, welche die nachhaltige Kraft der Eidgenossenschaft in militärischer, politischer oder finanzieller Hinsicht beeinträchtigen könnten. Sie rechnet dazu speziell jede regelmässige Vertheilung von Zolleinahmen des Bundes auf die Kantone.

2) In Bezug auf die innere Politik ist es ihre Absicht, einen kräftigen Bundesstaat auf seinen jetzigen Grundlagen zu erhalten, aber mit stärkerer Centralisation des Militär- und Rechtswesens, und die hiezu nothwendigen Massnahmen durchzuführen. Zu ihrem Programm gehören ferner die Verstaatlichung der Eisenbahnen und die Erstellung einer eidgenössischen Rechts- oder Hochschule.

3) Die radikal-demokratische Partei wird den sozialen und wirthschaftlichen Fragen ihr volles Interesse zuwenden. Sie wird alle diejenigen Einrichtungen und Vorkehrungen unterstützen, welche praktisch geeignet sind, die Lage der ärmeren Volksklassen zu verbessern, die soziale Gleichheit aller Staatsangehörigen zu vermehren und die ökonomischen Hülfsquellen des Landes zu entwickeln, insoweit solche Bestrebungen nicht den Bestand der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines ganz selbständigen Staatswesens, oder die Unabhängigkeit desselben von jedem fremden Einflusse beeinträchtigen.

Digitized by Google

4) In gleicher Weise wird die radikal-demokratische Partei allen masshaltenden Vorschlägen, welche den Ausbau des demokratischen Staatssystems in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen bezwecken, ihre wirksame Unterstützung angedeihen lassen. Sie rechnet dazu die Einführung des obligatorischen Referendums, aber nicht die Volkswahl des Bundesrathes, oder die Annahme der sogenannten Minoritätenvertretung für die eidgenössischen Wahlen.

5) In den kirchlichen Angelegenheiten ist die radikal-demokratische Partei für die ausgedehnteste Glaubens- und Gewissensfreiheit innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und demgemäss prinzipiell für die möglichste Trennung der staatlichen von den kirchlichen Angelegenheiten. Sie rechnet dabei die Schulsachen mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sowie die Formalitäten der Eheschliessung nicht zu den kirchlichen Angelegenheiten.

Ausführungsartikel:

1) Die radikal-demokratische Partei der Bundesversammlung verlangt von jedem ihrer Mitglieder, dass es grundsätzlich mit diesen politischen Anschauungen einverstanden sei. In der Auffassung der praktischen Konsequenzen hieraus gestattet sie dagegen eine individuelle Selbständigkeit des Denkens und Handelns, welche ein bemerkenswerthes Merkmal des Freisinns gegenüber anderen Geistesrichtungen ist.

2) Bei Wahlen stellt die radikal-demokratische Gruppe der Bundesversammlung in der Regel mit Stimmenmehrheit eine eigene Kandidatur auf, wobei es ihr jedoch unbenommen bleibt, Stellen im Sinne patriotischer Billigkeit der Besetzung durch andere Parteien zu überlassen, resp. sich deren Wahlvorschlägen anzuschliessen, oder sich der Betheiligung an einer Wahl in einzelnen Fällen ganz zu enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, für seine Person von einem mit Mehrheit beschlossenen Wahlvorschlage der Partei abzugehen, insofern es in einer Vorversammlung dagegen gestimmt hat, nicht aber eine andere Kandidatur neben derjenigen der Partei aufstellen zu helfen.

3) Besondere Gruppenorganisationen im Schosse der radikal-demokratischen Partei sind ausgeschlossen. »

Nach unserer Auffassung sind das die Grundsätze, auf denen sich eine grössere liberale und nationalgesinnte Partei

Digitized by Google

der Eidgenossenschaft erbauen und mit den anderen Parteien in einem leidlichen Frieden leben könnte. Im Uebrigen machen wir uns über das Parteiwesen gar keine Illusionen, sondern begreifen vollkommen den Standpunkt, welchen der Biograph Gelzer's mit folgenden Worten kennzeichnet:

«Im Hinblick auf die Parteien in Staat und Kirche war er überzeugt, das keiner derselben ein ausschliessliches Recht oder eine ausschliessliche Befähigung zur Herrschaft zustehe, und erinnerte zur gerechten Beurtheilung der Gegner immer wieder daran, dass unsere Zeit eine Uebergangszeit ist, welche sich bisher fast überall unfähig gezeigt hat zur definitiven Lösung unserer Aufgaben und Konflikte. Für die Beurtheilung der Parteien stellte er den Grundsatz auf: « Statt mit der bloss doktrinären Frage: « Was lehrest du? Was glaubst du? » müssen wir den Parteien der Gegenwart mit der dynamischen Frage entgegentreten: « Was kannst du? Was leistest du? Welchem unabweisbaren Bedürfniss der Gegenwart dienst du? » Dieser sittlich-praktische Massstab ist von der grössten Bedeutung, um jede Partei in ihre Schranken zu weisen und um gegen eine jede gerecht zu sein. » Wie uns scheint, erringt sich dieses Prinzip für die Beurtheilung der kirchlichen und politischen Parteien in unserer Zeit mehr und mehr allgemeine Geltung, Die Staatswissenschaft hat die politischen Parteien als Interessenvertretungen erkannt und damit die jeder Partei nothwendig anhaftende Einseitigkeit erklärt. Und unter den kirchlichen Parteien sehen wir in dem Kampfe mit dem ausgesprochenen Unglauben, welcher nicht mehr auf dem Katheder, sondern auf der Gasse gepredigt wird, wenigstens die Anfänge eines Verständnisses und einer praktischen Vereinigung sich vollziehen. »

Wir können uns dabei nicht versagen in einer Zeit, in welcher wir vor einer Erneuerung des sog. Kulturkampfes mit noch weit geringerer Aussicht auf den Sieg des einen oder andern Theiles stehen, auch die Worte abzudrucken, welche in dieser sehr massgebenden Frage den philosophischen Gesichtspunkt jenes bedeutenden Mannes enthalten:

« Die Ursache der Folge von Missgriffen und Misserfolgen, welche man unter dem Namen « Kulturkampf » zu begreifen

Digitized by Google

gewohnt ist, liegt in einer falschen Staatsbetrachtung, einer Auffassung, welche — seltsam genug — in ihrem letzten Grunde ebenso mittelalterlich ist, wie die der katholischen Kirche. Das Mittelalter hat bekanntlich seine Ansicht von Staat und Kirche in der Lehre des Sachsenspiegels von den zwei Schwertern fixirt. Beide sind nicht etwa Gemeinschaften von Menschen, sondern unpersönliche Stiftungen, mit besondern Machtmitteln ausgerüstet, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden. Frieden zwischen beiden ist nur denkbar unter der unmöglichen Voraussetzung, dass sich die Vertreter beider Stiftungen über die Zwecke einer jeden derselben und folgeweise über die Grenzen ihres Machtgebietes in Uebereinstimmung befinden. Da bei einer Differenz der Ansichten hierüber eine höhere Instanz zur Entscheidung fehlt, und eine solche Differenz, so lange es eine katholische Kirche und einen modernen Staat giebt, immer bestehen wird, so ist Kampf zwischen beiden der normale Zustand, der Kulturfriede kann nur eine seltene Ausnahme bilden wie das Schliessen des Janustempels in der römischen Geschichte. Die Kurie führt diesen Kampf mit der Hoffnung auf einen endlichen Sieg der Gegenreformation, welcher auch die weltliche Obrigkeit ihr zu Füssen legen würde. Dann wäre die weltliche Macht, wie sich's gebührt, nur der Arm der Kirche, der Geist herrschte über das Fleisch, und nach Ueberwindung des Dualismus wäre die civitas Dei, das Gottesreich auf Erden, hergestellt. Dem gegenüber steht die Hegelsche Ansicht, dass dieses Gottesreich nicht in der Kirche, sondern im Staat vorhanden ist, dass der Staat als die Verwirklichung der sittlichen Idee herrschen soll wie ein Gott auf Erden, dass die Kirche nur leben und wirken darf in den Formen, welche der Staat zulässt, und dass der Fortschritt der Menschheit in der Durchführung der Staatsallmacht besteht. Beide Ansichten haben das gemein, dass sie das ewige Recht des Individuums verkennen, dass sie die Menschen nur als Material betrachten, dessen unpersönliche Mächte, die Institutionen und ihre Vertreter, zur Erreichung ihrer Zwecke, zur Durchführung ihrer Kämpfe sich bedienen. Die weltliche Obrigkeit verfügt zu diesem Zweck über Leib und Leben, Hab und Gut ihrer Unterthanen, die Kirche übt ihre Herrschaft, indem sie sich der religiösen Ueberzeugungen,

Digitized by Google

Ahnungen, Wünsche und Hoffnungen bemächtigt, den Himmel verspricht und die Hölle droht und hierdurch die Entschlüsse der Menschen in ihre Macht bekommt. Beide Anschauungen sind despotisch, und wenn eine derselben zum endgültigen Siege käme, so wäre damit die individuelle Freiheit vernichtet. »

Fügen wir hinzu: Auch die wahre Religion, wie sie der Stifter des Christenthums verstand. Hier liegen die eigentlichen « tieferen Differenzen » zwischen den Jetztlebenden, welche zu beseitigen denselben nicht gestattet sein wird. Ihre Aufgabe ist die Glaubensfreiheit zu schützen und zu befestigen, auf deren Grundlage sich dann in späterer Zeit eine neue Reformation vollzieht.

Von grösserer Dauer als « Programm » wird der jetzige radikale Parteivorschlag schwerlich sein, da er eigentlich doch nur eine Erklärung über die allernächsten Massnahmen, nicht eine Erklärung über die dauernden Ziele einer Partei enthält und meistentheils sogar auch nur so verstanden wird. Im Ganzen und Grossen bleibt die praktische Hauptfrage immer die, ob es einer liberalen Partei der Eidgenossenschaft gelingen wird, sich in der Weise neu zu bilden, dass sie die eigentlich sozialistischen Elemente, die einen andern Staat wollen, als die jetzige schweizerische Eidgenossenschaft, ausscheidet und dafür die sogenannte Centrumspartei, die gemässigten Liberalen, soweit sie liberal in den Grundlagen ihrer Anschauung sind, assimilirt. In diesem Falle würde sie die grosse Mehrheit und den gebildetsten Theil des schweizerischen Volkes hinter sich haben. Andernfalls wird sie eine Zeit lang in eine Zersetzung gerathen, die durch keine bloss auf die augenblickliche Situation berechneten Artikel beseitigt werden kann. Die « Verfassung » einer politischen Partei muss eine gewisse Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit über alles Wesentliche, unter Beseitigung hingegen alles Nebensächlichen oder Augenblicklichen und Zufälligen haben, das nicht nothwendig dazu gehört; oder sie unterliegt dann beständigen Revisionen, wie die heutigen Verfassungen der Kantone, die auch an diesem « Zu wenig » und « Zu viel » leiden, das nur für einen kurzen Moment passt, aber nicht auf die Dauer befriedigen kann.

Digitized by Google

Von andern momentanen Parteigestaltungen ist folgendes Thatsächliche zu berichten: Im Grossen Rathe von Bern kam eine Motion betreffend Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen Berns zur Sprache. Der Grosse Rath solle ohne Parteiunterschied seine Entrüstung gegen die Machinationen im Schoss der Jura-Simplonbahn ausdrücken und dagegen energisch protestiren. Es sei Ehrensache Berns, beim Bunde die Bestrebungen auf Verstaatlichung der Bahnen wieder in Fluss zu bringen; Bern müsse seine frühere, eisenbahnpolitische Stellung wieder erobern und seinen massgebenden Einfluss in den den Kanton interessirenden Eisenbahngesellschaften wieder zu gewinnen suchen. Welche Mittel und Wege aber zu diesem Ziele führen, darüber solle die Regierung beförderlich Bericht und Antrag vorlegen. Ein Mitglied der Regierung antwortete: Die Regierung sei mit dieser Anregung einverstanden. Sofort wie die Niederlage, welche Bern in der Jura-Simplonbahn-Angelegenheit erlitt, Thatsache war, sei sie entschlossen gewesen, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie die frühere Stellung Berns in Eisenbahndingen im Interesse der Würde des Kantons, wie auch in seinem materiellen Interesse und zum Vortheile des Bundes wieder erobert werden könne. Bern muss wieder frisch ans Werk gehen und für die Eidgenossenschaft die Verstaatlichung der Bahnen nochmals vorbereiten. Die Regierung ist fest entschlossen, auf dem angeregten Wege kräftig vorzugehen; möglicherweise wird sie schon in nächster Zeit im Falle sein, bezügliche Anträge vorzulegen, und zur Behandlung derselben soll, wenn nöthig, eine Extrasession des Grossen Rathes angeordnet werden. — Die Motion wurde mit allen gegen zwei Stimmen erheblich erklärt und bezeichnet den gegenwärtigen Standpunkt der Politik dieses grossen Kantons, die von vielen andern Seiten voll gebilligt wird.

In Zürich schien sich bei Anlass der letzten Nationalrathswahl in der Stadt die Opposition der liberalen Elemente gegen die Sozialdemokratie verstärkt zu haben.

Andererseits ist nun durch die Annahme der neuen Gemeindeordnung auf einmal mitten in der Eidgenossenschaft eine Grossstadt von vorläufig etwas über 100,000 Einwohnern, aber einem der grössten Stadtgebiete Europa's entstanden. Eine deutsche Zeitung referirte darüber wie folgt:

Digitized by Google

« Zürich, das im Jahre 1860 eine Einwohnerzahl von 19,758 und im Jahre 1888 eine solche von 28,225 besass, zählt heute rund 105,000 Einwohner. Das Gebiet der Stadt umfasst 44 Quadrat-Kilometer; Zürich ist also ungefähr gleich gross wie St. Petersburg und bedeutend grösser als Wien und Rom; das Gebiet von Berlin ist ungefähr ein Achtel grösser als das von Neu-Zürich, Paris ist etwa ein Drittel grösser. Der See reicht mit seinem Endpunkt, d. h. dem Ausfluss der Limmat, so ziemlich bis zum Mittelpunkt der Stadt. Auf dem Stadtgebiet befinden sich acht Bahnhöfe. — Die neue Gemeindeordnung wird selbstverständlich eine Reihe von organisatorischen Neuerungen bringen. An die Stelle der bisherigen Gemeindeversammlung tritt die Stimmurne, mittelst welcher die Bürger ihre Rechte geltend machen können. Jeder Stimmberechtigte hat übrigens das Recht, dem grossen Stadtrath einen Antrag einzureichen, der innerhalb drei Monaten erledigt werden muss. Ferner können 2000 Stimmberechtigte die Anordnung einer Gemeindeabstimmung verlangen; es besteht also auch das Initiativrecht. Gegenüber diesen Rechten der Bürger ist aber auch der Grosse Stadtrath mit weitgehenden Befugnissen ausgerüstet und viel unabhängiger gestellt gegenüber der vollziehenden Behörde (Stadtrath) als im alten Zürich und in anderen Grossstädten. Der Grosse Stadtrath wird für einmal 119 Mitglieder zählen. Der aus neun Mitgliedern bestehende Stadrath wird ebenfalls mit einer grossen Kompetenzgewalt ausgerüstet sein. Der Stadtpräsident wird als solcher von der Gemeinde gewählt. »

Es ist ganz natürlich, dass sich die Parteiorganisationen, die überhaupt in der Schweiz bestehen, nun in diesem grossstädtischen Centralpunkt ganz besonders rührig verhalten und dass vor allem die Sozialdemokratie daselbst einen bisher nicht in dieser Weise vorhandenen Mittelpunkt für ihre Thätigkeit gewinnt. Eine Zeitung berichtete darüber folgendes:

« Neu-Zürich erscheint heute wie eine zwölfblättrige Rose (eher Artischoke), welche die verschiedenen politischen Parteien im Verhältniss zu den Kräften, welche ihnen zu Gebote stehen, erbarmungslos zerpflücken wollen. Diese Kräfte werden in ganz willkürlicher Weise ausgemessen. Es fehlt natürlich jede mathematische Basis, da die Volksstimmung grossen Veränderungen unterliegt. Am rührigsten

Digitized by Google

waren von Anfang an die Sozialdemokraten. Sie setzten ihr Verhältniss zu den Liberalen und Demokraten fest, und stellten eine Reihe von Postulaten auf, die in Neu-Zürich zu verwirklichen sind, von denen das eingreifendste jedenfalls das ist, dass alles, was im städtischen Dienste arbeitet, mit einem gleichen Taglohn gesegnet sein soll. Die Qualität der Arbeit kommt da nicht mehr in Betracht. Wer so und so viel Stunden gearbeitet hat, gleichviel, wie das geschehen sei, hat Anspruch auf dieselbe Lohnhöhe. Zum Danke dafür muss aber jeder, der als Vertreter der Sozialdemokratie kandidiren will, sich unterschriftlich verpflichten, nur das zu vertheidigen, was die Fraktion in allen Dingen feststellt. Er hat auf jedes eigene Denken zu verzichten, und wie die Jesuiten ihren Obern, den Fraktionsbeschlüssen mit Leib und Seele zu dienen. Er darf kein eigenartiger Mensch, nur das Sprachrohr der Partei sein. Der Weg, auf dem die Sozialdemokratie dahin schreitet, wird so immer heller beleuchtet; man sieht immer deutlicher, in welche Zustände dieselbe hineinführen muss. Der Sozialdemokratie ist es desshalb daran gelegen, der Demokratie das Schnürleibchen immer enger zusammen zu ziehen. »

Eine andere Zeitungsnotiz berichtete:

« Delegirte des Centralcomites des schweizerischen Grütlivereins, Bundescomités des Gewerkschaftsbundes und der Leitung der sozialdemokratischen Partei traten im September in Zürich zu einer Berathung zusammen. Seit längerer Zeit schon wurde in Arbeiterkreisen die Herausgabe eines Werkes besprochen, welches speziell die sozialdemokratischen Ideen in packender Form in alle Schichten der Bevölkerung tragen soll. Die Delegirtenkonferenz beschloss nun Herausgabe eines solchen Werkes unter dem Titel « Schweizerische sozialdemokratische Bibliothek ». Auf den nächstes Jahr in Zürich stattfindenden internationalen sozialistischen Weltkongress soll die schweizerische Arbeiterschaft zu zahlreicher Theilnahme eingeladen werden. Auf die Tagesordnung des Kongresses sollen gesetzt werden: « Taktik der Sozialdemokratie, namentlich mit Bezug auf die direkte Gesetzgebung durchs Volk, und die gegenseitigen internationalen Verpflichtungen der sozialistischen Parteien. »

Andererseits hat auch die katholische Bevölkerung und die Vertretung ihrer speziellen Interessen in dem früher ganz protestantischen Zürich sehr stark zugenommen.

Digitized by Google

Als einen Fortschritt in Bezug auf die Parteipolitik registriren wir folgende mannhafte Erklärung eines sehr ehrenwerthen Mitgliedes der sozialdemokratischen Partei über die Frage der «imperativen Mandate», oder Seelenverkaufscheine, die allmählig auch bei uns ganz gebräuchlich zu werden drohen:

«Zu der vom Winterthurer «Landboten» gebrachten Mittheilung, dass dem Vertreter der Sozialdemokraten im zukünftigen Stadtrath von Zürich, Hrn. Nationalrath Vogelsanger, ein imperatives Mandat von seiner Partei zur Unterzeichnung vorgelegt worden, gibt Hr. Vogelsanger im gleichen Blatte folgende Erklärung ab: «Der «Landbote»-Artikel betreffend Stadtrathswahl und Pflichtenschein nöthigt mir die Erklärung ab, dass mir ein solcher Pflichtenschein bis zur Stunde nicht vorgelegt wurde. Ich konnte also auch keinen unterschreiben. Selbstredend ist auf alle Fälle, dass ich meine Unabhängigkeit nicht preiszugeben beabsichtige. Ich habe sie bisher gegen jedermann gewahrt, worauf ich stolz bin, und gedenke nicht, es für die Zukunft anders zu halten. Dass ein Mitglied der Stadtverwaltung auf die Stimme des Volkes wird hören müssen, steht freilich für mich ausser Frage. Auch dass eine Partei von ihrem Vertrauensmann erwartet, dass er in stetem Kontakt zu ihr stehe, halte ich für natürlich und die Befolgung als gegeben. Aber es ist ebenso selbstverständlich, dass ihm die Freiheit selbständigen Urtheils und unabhängigen Handelns um so mehr gewahrt bleiben muss, als er als öffentlicher Beamter dem Ganzen verantwortlich ist.»

Bei einem ebenfalls im September in Genf abgehaltenen Arbeiterkongress der romanischen Schweiz wurde die Gründung eines besondern romanischen Arbeiterbundes beschlossen. Die wichtigsten Bestimmungen der Statuten lauten: «Die Arbeiter der französischen Schweiz gründen einen romanischen Arbeiterbund und einen Verband des Gewerkschaftbundes mit Reservekasse. Beide Vereine sind von einander unabhängig. Sitz des Ausschusses ist Lausanne. Alljährlich findet eine Delegirtenversammlung statt. Die Schweizerbürger haben allein Stimmrecht. Der Bundesrath hat das Recht, sich im Ausschuss bei den beiden jährlichen Sitzungen vertreten zu lassen. Ein Arbeitersekretär französischer Zunge wird für drei Jahre gewählt.

Digitized by Google

Die eidgenössische Subvention wird ausschliesslich für die Zwecke der Vereinigung benutzt. Als offizielle Organe werden bestimmt: « Le Grütli », « La Fédération » und « L'ouvrier horloger ».

In Genf wurde ferner bei sehr geringer Betheiligung der Stimmfähigen mit 3712 Ja gegen 2483 Nein das proportionale Wahlverfahren als Grundsatz angenommen und damit ein langjähriger Wunsch der dortigen konservativen Partei erfüllt.

In Bern wurde hingegen dieses System bei der bisherigen Berathung einer neuen Verfassung im Grossen Rathe mit 142 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

In Luzern fand am 19. Juni ein Parteitag von Delegirten der Freisinnigen aus den katholischen Landestheilen, vorab der Minderheiten aus den in Mehrheit ultramontanen Kantonen statt, zu welchem eine Vorversammlung vom 9. April das Signal gegeben hatte. Die Postulate derselben, die einhellig angenommen wurden, lauteten wie folgt:

« 1. Wir beklagen tief die gegenwärtige Spaltung der freisinnigen Partei der Schweiz, aus welcher nur den reaktionären Parteien Vortheil erwächst, indem sie ihnen einen ungebührlichen und unheilvollen Einfluss auf die Leitung des Landes verschafft.

2. Wir mischen uns nicht in den Streit der Berner und Waadtländer, auch nicht in den Hausstreit der verschiedenen freisinnigen Fraktionen in den Kantonen Zürich, Aargau, St. Gallen u. s. w.; aber wir machen diese unsere Gesinnungsgenossen darauf aufmerksam, dass sie über all' diesen häuslichen Misshelligkeiten die gemeinsame Sache des Fortschrittes nicht verlassen oder schädigen dürfen.

3. Wir verlangen, dass die freisinnige Partei der Schweiz sich neu konstituire und zwar unter Einschluss aller freisinnigen Elemente, also auch der national gesinnten Arbeitervereinigungen.

4. Eine Partei, die die Denkfreiheit auf ihre Fahne geschrieben hat, wird nie im Stande sein, ein alle Einzelheiten beschlagendes und zugleich für Alle verbindliches Programm festzustellen. Darum fordern wir im Programm der regenerirten Partei Weglassung von allem, was trennt, dagegen Betonung und festes Eintreten für die Hauptprin-

Digitized by Google

zipien des Freisinnes, für Sicherung des Fortschrittes auf kulturellem, politischem und wirthschaftlichem Gebiete.

5. Im Speziellen fordern wir: a) Ausbau unserer Bundesinstitutionen, Reorganisation und Stärkung der Bundesgewalt, die allein im Stande ist, die grossen Aufgaben der Zukunft zu lösen; b) Erweiterung und Konsolidirung der Volksrechte und zwar zunächst in dem Sinne, dass in die Bundesverfassung der Grundsatz niedergelegt wird: Alle Volksrechte, die im Bunde eingeführt sind oder noch eingeführt werden, haben sofort auch in den Kantonen zur Anwendung zu gelangen; c) kräftigen Schutz für die Interessen der Arbeiter, überhaupt möglichst vollständigen Ausbau der Gesetzgebung zur Minderung der sozialen Gegensätze; die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung ist mit möglichster Beförderung einzuführen; d) Verstaatlichung der Eisenbahnen; e) kräftigere Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Schule, Kirche und Privatleben, sowie der verfassungsmässigen Rechte der freisinnigen Minderheiten in den ultramontanen Kantonen.

6. Ueber allen Einzelfragen bestehe das einigende Band aller Freisinnigen der ganzen Schweiz:

In Hochachtung des eidgenössischen Staatsgedankens und in unentwegtem Kampfe gegen jede Reaktion, auf welchem Gebiete sie sich auch einzuschleichen versuche.

7. Wir richten unsern Ruf zur Sammlung an alle Gesinnungsgenossen in der ganzen Schweiz und bitten dieselben vor allem, die freisinnigen Minderheiten in den ultramontanen Kantonen, die immer Schulter an Schulter mit ihnen gekämpft haben, nicht im Stiche zu lassen.

Wir beauftragen unsere Parteileitung, diesem Aufruf entsprechende Verbreitung zu geben, damit aus dem Volke heraus eine Bewegung hervorgehe für Wiederaufrichtung der altbewährten freisinnigen Partei in zeitgemässer Form, jener Partei, die nach dem lange dauernden politischen Elend und den Wirren der Sonderbundszeit ein starkes und geachtetes Vaterland geschaffen hat.»

Die Beschlüsse der grössern Versammlung vom 19. Juni lauteten hierauf wie folgt:

«1. Die Freisinnigen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden, Zug, Solothurn, Freiburg, Wallis, Graubünden, Tessin, Aargau, Genf und des Berner Jura

Digitized by Google

vereinigen sich zu einer freisinnigen Gruppe zum Zwecke einer energischen Aktion für stetige Fortentwicklung unserer Staatseinrichtungen in entschieden fortschrittlich demokratischem Sinne, für Abwehr der immer kecker auftretenden Reaktion und zum Schutze der freisinnigen Minderheiten in den ultramontanen Kantonen. Zur Ausführung wird ein Comité bestellt (folgen die Namen). Diesem Comité, dem das Recht zusteht, sich selbst nach Bedürfniss zu ergänzen, liegt es ob, die Organisation im Einzelnen festzustellen und im Sinne obstehender Grundsätze eine kräftige politische Aktion einzuleiten und durchzuführen.

2. Bei diesen Vorkehren waltet nicht die Absicht ob, getrennt von den übrigen freisinnigen Gruppen zu marschiren. Wir begrüssen gegentheils freudig die Rekonstituirung der grossen freisinnigen Partei der Schweiz, wir werden uns derselben anschliessen und das Programm, das diese Partei durch die kompetenten Organe sich geben wird und für das die Resolutionen der am 9. April in Luzern abgehaltenen Versammlung als Basis dienen dürften, nach Kräften unterstützen.

3. Von unserem durch die bestehenden Verhältnisse gegebenen Standpunkte aus verlangen wir speziell: a) dass die für den Fortschritt des Landes unheilvolle Kompromisspolitik aufhöre und dass die Bundesbehörden sich nicht weiter täuschen lassen durch die Doppelnatur des Ultramontanismus, der die Taktik verfolgt, es als Angriff auf die Religion und die Kirchenfreiheit zu erklären, wenn man den rückschrittlich-klerikalen Uebergriffen auf das Staatsgebiet entgegentritt, und der auch die sozialen Fragen und die Volksrechte nur als Vorwand gebraucht, um seine politischen Prätentionen besser durchsetzen zu können; b) kräftigere Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Schule, Kirche und im Privatleben, sowie der verfassungsmässigen Rechte der freisinnigen Minderheiten in den ultramontanen Kantonen; c) Erweiterung und Konsolidirung der Volksrechte, und zwar zunächst in dem Sinne, dass in die Bundesverfassung der Grundsatz niedergelegt wird: alle Volksrechte, die im Bunde eingeführt sind oder noch eingeführt werden, haben sofort entsprechend auch in den Kantonen zur Anwendung zu gelangen; d) Unterstützung und Hebung der

Digitized by Google

Volksschule durch den Bund und Wahrung des nationalen Sinnes derselben.»

Diese Beschlüsse fanden durch den Altkatholikenkongress, welcher im September ebenfalls in Luzern abgehalten wurde, Unterstützung und es ist ausser Zweifel, dass der Kampf der beiden Richtungen der katholischen Kirche sich in der nächsten Zeit verschärfen wird. (Vgl. Kirchen).

Im Kanton Freiburg fanden sich in Bulle, anlässlich des Jahresbanketts des « Cercle des arts et métiers », etwa 300 Freisinnige des Greyerzerlandes mit Delegirten der Freisinnigen des übrigen Kantons zusammen. Einer der Führer der Freiburger Freisinnigen hielt bei diesem Anlass eine Programmrede. Er warnte vor den bedauerlichen Folgen einer Abstinenzpolitik, die in Zukunft nicht mehr befolgt werden dürfe, da die Truppen der Partei durch dieselbe entmuthigt und desorganisirt würden. Der Redner wies darauf hin, dass die eidgenössische Initiative den freisinnigen Minderheiten in den ultramontanen Kantonen eine Waffe gegen ihre Unterdrücker in die Hand gebe. Die freisinnigen Minderheiten sollten sich dieser Waffe bedienen und ein gemeinsames Programm ausarbeiten, um welches sich alle fortschrittlichen Elemente der Schweiz sammeln würden. Im Kanton bedürfe die freisinnige Partei einer neuen Organisation, deren Grundlagen er vorzeichnete. Die konfessionellen Fragen, welche auf eidgenössischem Boden zu lösen sind, sollen bei Seite gelassen werden, dafür aber um so energischer die demokratischen Forderungen betont werden.

Eine ähnliche Bewegung der liberalen Minorität findet in dem Kanton Wallis statt. Die Gewährung einer Vertretung im Bundesrathe an die katholisch-konservative Partei der Schweiz hatte auch hier die liberale Minorität ermuthigt, ihre Forderungen geltend zu machen. Der in Sitten erscheinende « Walliser Confédéré » forderte daher in seiner ersten Nummer des neuen Jahres in einem Programmartikel eine Stelle für die Walliser Liberalen in der Regierung.

Im Kanton Tessin konstatirten die Liberalen bei den Wahlen in den Verfassungsrath eine Volksmehrheit von 223 Stimmen. Dessenungeachtet ergab die « proportionale » Wahl 45 liberale und 50 konservative Verfassungsräthe. In Caragnago im Livinenthal sollte, wie eine Zeitungsnotiz

Digitized by Google

berichtet, « am 1. Mai dieses Jahres der Gemeinderath erneuert werden; da sich aber keine Wählergruppen bildeten und folglich keine Kandidatenliste eingereicht wurde, so konnte auch keine Gemeinderathswahl stattfinden. Das neue Gesetz sieht diesen Fall nicht vor; daher stand der Staatsrath rathlos da. Einstweilen hat er den alten Gemeinderath beauftragt, mit der Besorgung der Geschäfte fortzufahren; ein Mitglied desselben ist aber schon abgereist; zwei Stellvertreter sind ebenfalls in die Fremde gegangen. Wenn nun, was leicht möglich ist, zwei andere Gemeinderäthe krank werden oder abreisen, ist Caragnago wirklich ohne Gemeinderath, und man findet den Weg nicht, seine Bewohner zu zwingen, einen neuen zu wählen. » Im Ganzen hat ohne Zweifel die liberale Partei durch die Revolution von 1890 an Konsistenz und Zahl gewonnen, während innerhalb der konservativen eine gemässigtere und eine intransigente Partei, an deren Spitze Herr Respini steht, sich vorläufig die Waage halten. [1])

Auch auf der konservativen und ultramontanen Seite findet allenthalben eine bestimmtere Organisation statt, obwohl diese Beschlüsse seltener ganz in die Oeffentlichkeit dringen. Als vorläufig zu erringendes nothwendiges Kampfmittel sehen diese Parteien überall das proportionale Wahlsystem an, das namentlich auch für den eidgenössischen Nationalrath eingeführt werden soll.

Der zweite oppositionelle Journalistentag, welcher am 10. Dezember 1891 in Bern stattfand, war beschickt von Vertretern des « Genfer Journals », der « Gazette de Lausanne », der « Suisse libérale », der « Liberté », des « Berner Tagblatt », der « Berner Volkszeitung », des « Vaterland » und des « Bündner Tagblatt ». Ausserdem nahmen daran theil die Nationalräthe Ador (Genf), Steiger (Bern) und Tobler (St. Gallen) und die Ständeräthe Odier, Soldati und de Torrenté (Genf, Tessin und Wallis). Das Bulletin darüber lautet, wie folgt:

« Die Konferenz nahm den angekündigten Vortrag des Herrn Maret von der « Suisse libérale » entgegen und einigte sich im Prinzip dahin, die Revision des Art. 73 der

[1]) Auch in Graubünden besteht gegenwärtig eine solche Opposition im Schoosse der Konservativen.

Digitized by Google

Bundesverfassung sei auf einen Zusatz zu beschränken, welcher den Grundsatz der Proportionalvertretung der Parteien im Nationalrath vorschreiben würde.

Die Konferenz stimmte ferner den folgenden Resolutionen zu:

1. Es ist wünschenswerth, dass die Presse der konservativen und liberalen Opposition einen Druck auf die Bundesversammlung ausübe in dem Sinne, dass sie sich mit der Ausarbeitung des Initiativgesetzes möglichst beeile.

2. Es ist wünschenswerth, dass die Presse der konservativen und liberalen Opposition unmittelbar, nachdem die Referendumsfrist für das Initiativgesetz verstrichen, das Volk über die Vortheile der Proportionalvertretung aufkläre und es für dieselbe zu gewinnen trachte.

3. Es ist wünschenswerth, dass sich die Empfehlungen der Proportionalvertretung sämmtlich auf den Boden des Vorschlags Maret stellen.

4. Der Zeitpunkt zur Eröffnung eines Feldzuges zu Gunsten der Proportionalvertretung im Nationalrath wird festgestellt werden durch einen weitern oppositionellen Journalistentag, den das Centralbureau in Bern im richtigen Augenblick einberufen wird.

Resolution 3 bezweckt, zu verhindern, dass die Kräfte der Anhänger der Proportionalvertretung sich zersplittern, indem sie verschiedene Systeme empfehlen und verfechten.

Das doppelte Projekt des Hrn. Maret betr. Bundesrevision zur Einführung der Proportionalvertretung im Nationalrath lautete wie folgt:

1. Projekt.

Art. 72 wie bisher.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkt. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt.

In der Regel bildet jeder Kanton oder Halbkanton einen einzigen Wahlkreis. Uebersteigt jedoch die Zahl der Abgeordneten eines Kantons die Zahl 9, so kann dieser Kanton auf dem Wege der Gesetzgebung in kleinere Wahlkreise zerlegt werden, welche jedoch mindestens 5 Abgeordnete zu wählen haben.

Art. 73 bis. Die Wahlen in den Nationalrath finden nach dem Listenskrutinium statt. Die Abgeordneten werden

Digitized by Google

auf die verschiedenen Listen nach dem Verhältniss der auf jede Liste gefallenen Stimmenzahl vertheilt.

Der Bund wird auf dem Gesetzgebungswege die nöthigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Grundsatzes erlassen.

2. Projekt.

Art. 72 wie bisher.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkt. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt.

In der Regel bildet jeder Kanton oder Halbkanton einen einzigen Wahlkreis. Uebersteigt jedoch die Zahl der Abgeordneten eines Kantons die Zahl 9, so kann dieser Kanton auf dem Wege der Gesetzgebung in kleinere Wahlkreise zerlegt werden, welche jedoch mindestens 5 Abgeordnete zu wählen haben.

Art. 73 bis. Die Wahlen in den Nationalrath finden nach dem Listenskrutinium statt. Die Abgeordneten werden auf die verschiedenen Listen nach dem Verhältniss der auf jede Liste gefallenen Stimmenzahl vertheilt.

Die Kandidatenlisten müssen vor der Abstimmung auf der Kantonskanzlei abgegeben sein. Sie können weniger Kandidaten enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.

Der Wähler verfügt über so viel Stimmen als Abgeordnete zu wählen sind. Er darf für eine gebrochene Liste stimmen und seine darüber hinaus verfügbaren Stimmen einer von ihm auf dem Stimmzeddel näher bezeichneten Liste zuwenden, um derselben zu einer stärkern Vertretung zu verhelfen.

Die Vertheilung geschieht in der Weise, dass die Summe der auf jede Liste gefallenen Stimmen mit der Zahl der zu wählenden Abgeordneten multiplizirt und das Produkt durch die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen dividirt wird. Wenn diese Rechnung Brüche gibt, so hat die Liste mit der grössten Stimmenzahl das Recht, die Zahl der Abgeordneten voll zu machen.

Von jeder Liste ist die sich aus obiger Division ergebende Zahl der Abgeordneten gewählt und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Centralcomité der bernischen Volkspartei hatte zur Vorbereitung der Initiative, welche das proportionale Wahlverfahren einzuführen bestimmt ist, folgende Parteien

Digitized by Google

zu einer Versammlung nach Bern auf den 22. Juni eingeladen: 1. Den Vorstand des schweiz. Wahlreformvereins; 2. den Vorstand des Eidgenössischen Vereins; 3. die katholisch-konservative Fraktion der Bundesversammlung; 4. den Vorstand der sozialdemokratischen Partei der Schweiz; 5. das Zentralkomite des schweiz. Grütlivereins; 6. das Zentralkomite der bern. Volkspartei; 7. den Zürcher Bauernverband; 8. die Parteileitungen der St. Galler und Thurgauer Demokraten; 9. die Parteileitung der thurgauischen Katholiken; 10. die Parteileitung der föderalen Bündner; 11. das Komite der solothurnischen Aktion für Einführung der Proportionalwahlen; 12. die Parteileitungen der liberalen Neuenburger und Waadtländer, sowie der Genfer Demokraten; 13. die Parteileitung der Basler Katholiken; 14. die Parteileitungen der konservativen Minderheit im Aargau; 15. die Parteileitungen der konservativen Jurassier (Katholiken und Protestanten); 16. die Sektion Bern des schweiz. Wahlreformvereins; 17. den Vorstand der Vereinigten Konservativen der Stadt Bern; 18. die Vertreter der den proportionalen Wahlen günstig gesinnten Presse; 19. eine Anzahl einzelner Freunde der Sache ausserhalb der aufgezählten Gruppen und Denominationen.

Hieraus ergibt sich am besten, was man als die Zusammensetzung der grossen konservativen Partei, gegenüber der grossen liberalen, bezeichnen könnte. Im Allgemeinen sind diese festen politischen Parteistandpunkte aber gegenwärtig durch die materiellen Fragen stark verschoben und getrübt, und es besteht nicht nur eine « unnatürliche Allianz » zwischen der sozialen Demokratie und dem Ultramontanismus, sondern namentlich auch zwischen dem romanischen Radikalismus und Ultramontanismus gegen den deutsch-schweizerischen Liberalismus. Ja sogar der protestantische Konservativismus macht augenblicklich Miene, mit der Volkswahl des Bundesrathes in das Lager einer stark accentuirten Demokratie überzugehen, um sodann nach dem Siege (wie seiner Zeit Xaver Stockmar bei der Errichtung der jetzigen bernischen Verfassung mit ihren bekannten Kompromissartikeln §§ 84—86 sagte) « faire sa part à l'incendie ».

Es ist dies Laviren ein allgemeines « Zeichen unserer Zeit » und namentlich in allen parlamentarischen Kreisen

Digitized by Google

die jetzt ganz gebräuchliche Taktik. Bamberger sagt dies vortrefflich in einem Aufsatze der Berliner « Nation » in Bezug auf den verstorbenen Windthorst, das wahre Vorbild eines modernen Parlamentariers, mit folgenden Worten:

« Windthorst's Stärke lag in der organischen Verbindung von Klugheit und Banalität. Er wagte möglichst wenig und sagte möglichst Unbedeutendes. Diese Banalität war nicht etwas Gewolltes, sondern durchaus Natur, wie alles sein muss, was stark im Menschen wirken soll. Reden, die in die Breite wirken wollen, müssen immer mit einem Tropfen banalen Oels gesalbt sein, denn der Mensch versteht gemeinhin nur das, was er bereits weiss, und ein gut Theil stets vorräthiger Beredsamkeit beruht auf der Selbsttäuschung, dass nöthig sei, etwas zu sagen, was zu sagen überflüssig ist. Uebrigens redete Windthorst nicht aus Ehrgeiz um Beifall zu ernten, sondern um seine Taktik mit Worten zu begleiten oder zu verhüllen. Dabei war er voll angeborenen Humors, nicht was man geistvoll nennt. Letzteres hätte er für zu gefährlich gehalten, auch wenn es ihm zur Verfügung gestanden hätte. Mit einem Bataillon von hundert Mann hinter sich ist man schon an sich nicht dumm. Sein hervorstechendster Zug war seine Vorsicht im Manövriren. Er wagte möglichst wenig und rechnete stets mit allen denkbaren Gefahren. Einmal, in einem schwierigen Augenblick, sagte er zu mir: « Wenn ich eine Lokomotive auf mich zukommen sehe, bleibe ich nicht im Wege stehen, sondern springe hinauf und fahre mit ».

Es sind das aber nicht die grossen Zeiten eines Landes, in denen das angeht, sondern: « Il vient toujours une heure où le peuple suit les hommes de l'idée et culbute les gens habiles ».

Das Schwierigste in diesen Parteiorganisationen, die ja praktisch unvermeidlich sind, ist einerseits, den moralischen Sinn für das objektiv Wahre und Rechte ungeschwächt zu erhalten und andrerseits sich dennoch vor jeder Einseitigkeit und jedem Hass zu bewahren, der den richtigen Blick, namentlich für politische Angelegenheiten, trübt.

Beides ist unrichtig: Das Böse nicht mehr hassen, sondern begreiflich, ja selbst unter Umständen und wenn es

Digitized by Google

in guter Gesellschaft geschieht, zulässig finden,[1]) und Diejenigen persönlich hassen, die ihm, oft sehr gegen ihren eigenen besseren Willen, zu dienen verbunden sind. Es wird dies Niemand ganz durchführen, je weniger, je länger und intensiver er in der aktiven Politik lebt und ganz sicher nicht, wenn ihm nicht weit über aller Furcht vor Menschen und ihrem sehr wechselnden Sinn und Willen die Furcht vor einer ganz unerschütterlichen Gerechtigkeit steht, bei welcher in Ungnade zu fallen das grösste aller Uebel ist, das einem Menschen überhaupt begegnen kann.[2]) Im Ganzen ist der Parlamentarismus dermalen offenbar in einer Dekadenz begriffen, wenn auch bei uns noch nicht in der Weise, wie es in Amerika vorzukommen scheint[3]) und

---

[1]) Sehr richtig sagt ein Schriftsteller: Es gibt nichts sittlich und sozial Schlechtes, was nicht durch Verbreitung in grossem Kreise in milderem Lichte erscheint. Was sich ein Einzelner nie erlauben würde, das thut er ungescheut, sobald es durch eine grössere Gemeinschaft vertreten ist und sein «Organ» besitzt. Daher ist das Streben aller Schlechten zuallernächst auf Parteigesinnung, Genossenschaft, Vereinswesen gerichtet.

[2]) Die schönste Figur dieser Art in einer romantischen Darstellung ist der Priester Settembrino in der köstlichen Erzählung Paul Heyse's «la torre di Nonza», in der Geschichte «Oliver Cromwell und seine Generale».

[3]) Die «New-Yorker Staatsztg.» berichtet aus Louisville, 4. Februar: «Seit vier Wochen ist die Legislatur von Kentucky in Sitzung, hat aber so gut wie gar nichts gethan, und das angesichts der Thatsache, dass eine neue Konstitution in Kraft getreten ist und alle Gesetze revidirt und von neuem passirt werden müssen. Man wahrte bisher wenigstens noch den äussern Schein und that, als «thäte» man was; heute aber gingen die Herren Volksvertreter noch einen Schritt weiter. Der Saal des Senats wurde während der Sitzungsstunde in ein Concert-Lokal verwandelt. Man sorgte für Sitze für die Mitglieder des Hauses und deren Freunde und liess sich von der bekannten Sängerin Maria Decca, die gerade in Frankfort weilt, etwas vorsingen. Etwa eine Stunde lang unterhielt die Sängerin die arbeitsscheuen Gesetzgeber mit Vorträgen wie: «Down the Swanee River», «Dixie», «Yankee Doodle» und anderen, dem Geschmack der bemoosten «Hayseeds» angemessenen Liedern, und zog sich dann unter betäubendem Beifall zurück. Natürlich muss das Volk auch für diese schwere Arbeit seiner Vertreter die üblichen 5 Doll. per Tag bezahlen.»

Wir möchten übrigens keineswegs garantiren, dass der Vorschlag, die Bundesversammlung jeweilen mit einem «Festspiel» zu eröffnen, nicht auch einigen Anklang finden könnte. Schon

Digitized by Google

ebensowenig in der Richtung der beständigen Unterbrechungen, Zwischenrufe, stürmischen Heiterkeiten, oder parlamentarischen Duelle, die in anderen Parlamenten zur Tagesordnung gehören. Allem dem gegenüber geht es in den schweizerischen Rathsversammlungen noch sehr ruhig und gemessen zu und ist die persönliche Trennung der Menschen noch nicht sehr weit gediehen.

In der Presse wurde schon wiederholt das Begehren verlautbart, es möchte in den eidgenössischen Räthen, deren Berathungen pro Stunde mehrere tausend Franken kosten, kürzer und geschäftsmässiger gesprochen werden. In der That hat unsere Epoche den Geschmack am Rhetorischen verloren, und wäre namentlich Kürze bei denjenigen Abgeordneten zu verlangen, die von ihren Wählern mit einem «mandat impératif» ausgestattet sind, deren langer Reden kurzen Sinn man daher zum voraus, nebst allen seinen Motiven, kennt. Es sind im Uebrigen meistens die halbgebildeten Leute, die sehr lange reden. Denn da ihnen alles, was sie sich selbst ad hoc erst angeeignet haben, sehr neu und sehr interessant vorkommt, so beabsichtigen sie auch ihren Mitmenschen damit im ausgedehntesten Massstabe nützlich zu werden. Wenn die parlamentarischen Reden auf eine Viertelstunde Zeit beschränkt würden, so würden eine Anzahl Reden gar nicht mehr gehalten werden, weil kurz reden im Ganzen schwerer ist, als das Gegentheil. Andererseits sind aber doch die Parlamente zum Reden und die Sachen richtig Auseinandersetzen da, was an keinem andern Orte ebenso gut geschehen kann, und wenn man bloss geschäftsmässig handelnd auftreten, also eigentlich nur abstimmen wollte, so könnte man am Ende seine Stimme auch von Hause her abgeben. Ja manche heutige Parlamentarier wären vermöge ihrer Wahlart ganz füglich im Stande, schon bei Beginn des Jahres ein vollständiges Verzeichniss ihrer gesammten Stimmabgaben in allen zur Behandlung vorliegenden Geschäften schriftlich zu Protokoll einzusenden, womit das Ideal der Zeit- und Geldersparniss erreicht wäre.

---

in diesem Sommer wurde dieselbe vorläufig von dem Verkehrsverein von Bern zu einer «Festvorstellung» im Sommertheater eingeladen, wobei ein sehr passend gewähltes Stück zur Darstellung gelangte, in welchem ein ungarischer Schweinezüchter den versammelten Landesvätern seinen realistischen Geschäftsstandpunkt zu analoger Nachahmung empfahl.

Digitized by Google

An dieser Forderung der Presse ist also nur soviel wahr, dass man keine übermässig langen und keine zweiten Reden über die gleiche Sache, sowie keine « persönlichen Bemerkungen » gestatten sollte, die nicht nothwendig zur Sache gehören. Ferner wären, wenn man nicht überhaupt Alles stenographiren will, solche Stenogramme, wie die der Jagdverhandlung im Ständerath, zu vermeiden, und könnte auch, um Zeit zu gewinnen, die Protokollverlesung in zwei Sprachen, auf die doch niemand zu hören pflegt, unterbleiben. Endlich halten wir die Berichterstattung in beiden Sprachen für überflüssig; es wird doch jetzt kaum mehr Mitglieder der Bundesversammlung geben, welche nicht beide hinreichend verstehen. Jedenfalls könnte man das voraussetzen. Dass an den Samstags- und Montagssitzungen nicht viel ist und die « Protokollsitzung » am Schlusse jeder Session ein Unfug bleibt, ist längst gesagt worden. Die Hauptabkürzung und Erleichterung der Verhandlungen aber würde in dem Wegfall der unendlichen Motionen liegen, die nachgerade den Bundesrath und die Bundesversammlung mit allen möglichen Untersuchungen belästigen, worüber die Motionssteller oft selbst noch keine festgestellte Ansicht besitzen.

So steht es mit dem heutigen Parlamentarismus auch in der Eidgenossenschaft, wie überall anderswo.[1]) Es geht ihm ja allerdings oft genug nach dem Spruche des persischen Dichters: « Ich höre wohl das Klappern einer Mühle, aber ich sehe kein Mehl ». Er ist aber eben dennoch (wie übrigens die meisten Staatseinrichtungen) ein nothwendiges und durch nichts Anderes zu ersetzendes Uebel. Bequemer und besser wäre es nach dem Ideal der reinen Anarchisten, mit immer genug Geld und keiner Obrigkeit, « ohne alle Regiererei, Staatlerei, Ueber- und Unterordnung, als freie Genossen » zu leben, oder dann nach dem Ideale der christlichen Genossenschaft, zufolge des Apostels Wort: « Jeder suche nicht das Seine, sondern das, was des Andern ist », welches aber seiner Verwirklichung in Kirche und

[1]) Da, wo es am Schlimmsten steht (was bei uns noch lange nicht der Fall ist), kann man an das Wort Jesaias, Kap. 41, Vers 24, 28, 29, erinnert werden, das in ähnlichen Zeiten, wie sie heute wieder die Völker bewegen, geschrieben worden ist.

Digitized by Google

Staat auch noch einstweilen harrt. Selbst die Kirchen sind im Gegentheil, mehr als darauf, bedacht, die äusserliche Herrschaft über die Menschen zu gewinnen, oder ihre Theologie mit immer neuen « Begriffen » zu bereichern, deren wirklicher Sinn und Zweck den meisten Menschen, die dafür keine ganz besondere Begabung haben, entgeht.[1])

Kirchen. Das bedeutendste Ereigniss, womit das Jahr 1892 sofort begann, war des Erwachen eines merkwürdigen Dornröschens. nämlich des seit 1878 eingeschlummerten sogenannten Kulturkampfes. Derselbe schien mit dem Tode des Papstes Pius IX. erloschen zu sein; Bismarck war nach Canossa gegangen, nachdem der « Sündenbock der Maigesetzgebung », Minister Falk, nach dem Ausspruch eines witzigen Reichstagsabgeordneten, schon früher von ihm « in die Wüste gejagt worden war ». Die preussische Regierung hatte sich, wie schon einmal in diesem Jahrhundert, tief ermüdet von ihren fruchtlosen Anstrengungen, anderen Zielpunkten zugewendet, und die römisch-katholische Kirche genoss in vollen Zügen die Siegeswonne nach einem Kampfe, in welchem sie zuletzt, Dank dem anfänglich muthlosen Verhalten der Regierungen in Bezug auf die vatikanischen Dekrete, als noch Zeit zur Opposition gewesen wäre, als der angegriffene Theil erschien.[2]) Massen des Volkes, die bereits halb verloren schienen, wandten sich ihr neuerdings zu, ebensosehr angezogen durch den tapferen Kampf für die höchsten Güter geistiger Freiheit gegen eine allzu rohe Staatsallgewalt, wie durch ihr Eingehen auf die sozialen Lieblingsprobleme des letzten Jahrzehnts, die sie sich anzueignen verstand. Selbst die Geschichte, ihre weitaus gefährlichste Gegnerin, schien unter der geschickten Feder eines Historikers, der die Kunst verstand, alles weniger Passende zu verschweigen, ihr ein freundlicheres Gesicht, als bisher, zuzuwenden. Unter diesen glücklichen Umständen und gestärkt durch eine Allianz mit dem aufstrebenden Sozialismus, für

[1]) Namentlich ist dies in der protestantischen Theologie der Fall, wo der Wortstreit über die « Systeme » Ritschl's und seiner Gegner jeden nicht theologisch Gebildeten mit Unmuth erfüllt.

[2]) Auch hierüber enthält das mehrfach schon zitirte kurze Charakterbild Gelzer's von Curtius eine bemerkenswerthe Auseinandersetzung.

Digitized by Google

dessen Führer alle Religionsbekenntnisse gleichgültig und das am meisten auf seine Theorie und Kampfweise eingehende vorläufig das beste ist, ergriff der jetzt verstorbene Führer der ultramontanen Partei in Deutschland, Windthorst, die Offensive mit zwei Anträgen: auf Rückberufung der Jesuiten und Erlass einer neuen Schulordnung für Preussen auf völlig konfessioneller und kirchlicher Basis. Die Schule für die Kirche und der Jesuitenorden als oberste geistige Leitung der katholischen Schule und Kirche in Deutschland, das wurde das eigentliche Grund-Programm der dortigen ultramontanen Partei,[1]) von dem nun vorerst der zweite Theil,[2]) zunächst für Preussen, durch einen über die Tragweite seines Handelns schwerlich ganz erleuchteten Kultusminister durchgeführt werden sollte.

Die preussische Regierung, die darauf einging und nun auf diese Weise den Sozialismus mit kirchlich geleiteten Schulen bekämpfen wollte, nachdem ihr alle andern direkten Massregeln gegen denselben, freundliche wie feindliche, nicht recht gelungen waren, hat damit einen Schritt gethan, der durch den schliesslichen Rückzug nicht mehr gänzlich besei-

[1]) Wenn man darüber noch im Zweifel sein sollte, so war eine Erklärung des jetzigen Führers der Centrumspartei in Deutschland, des Grafen Ballestrem, deutlich, welcher am Danziger Katholiken-Kongress sich folgendermassen äusserte: «Man sagt, das Centrum sei ins Leben gerufen durch den Kulturkampf; nachdem dieser aufgehört habe, sei es überflüssig. Wir befinden uns aber immer noch beim aditus ad pacem. Dies übersetzte ich in Trier 1887, meiner militärischen Vergangenheit eingedenk, durch » Präliminarvertrag mit Waffenstillstand und Demarcationslinie «. Die Präliminarverhandlungen rücken ja langsam, aber stetig vor, auch die Demarcationslinien sind zu unsern Gunsten verschoben worden, aber noch sind wichtige Bedingungen, von denen der Friede abhängt, nicht erfüllt. Zu einem richtigen Friedensvertrag gehört die Herausgabe der Kriegsgefangenen. Unsre Gefangenen, unsre Ordensleute, haben wir aber noch nicht wieder. Wenn wir trotzdem annehmen würden, dass der Friede vollständig ist, würden wir nicht im Geiste jenes hohen Führers handeln, dessen letzte Gedanken darauf gerichtet waren, die Kriegsgefangenen dem Vaterlande wiederzugeben. Er hat uns als Vermächtniss einen Antrag hinterlassen, der in den Archiven des Reichstages ruht. Ich sage Ihnen: der Antrag kommt zur Erledigung. Wir werden eintreten für das Erbe des grossen Führers und seinen letzten Willen ausführen. »

[2]) Der erste schien auf höheren Widerstand zu stossen und wurde daher einstweilen zurückgezogen.

Digitized by Google

tigt werden konnte; der erste Schritt zu einem neuen Kulturkampfe, der vielleicht vermieden hätte werden können [1]), ist dort nun geschehen. Die Berliner «Nation» sagte darüber mit Recht:

«Die römische Kirche ist heutigen Tages dem Staate gegenüber in Deutschland überall im Angriff begriffen. Eine klare Abgrenzung der Rechte des Staates, diesem agressiven Element gegenüber, ist nur zu berechtigt. Der grösste Fehler, den man hierbei begehen kann, ist aber der, dass man die römische Kirche bald durch Nachgeben am unrechten Orte zu Zwecken ausnutzen will, denen sie nicht dienen kann, bald mit Gewalt sich unterwerfen und dienstbar machen will. Beides hat Fürst Bismarck abwechselnd versucht. Wer sich für die Erfolge dieser Politik begeistern kann, der mag sich hüten, nicht über die Thatsachen zu straucheln.»

Es ist unzweifelhaft, dass das Christenthum das beste, ja das einzige Mittel wäre, um die sozialen Gegensätze, die die Ursache des Sozialismus sind, aufzuheben. Aber immer wird der Versuch misslingen, diesen freien und grossartigen Geist, der die völlige Freiwilligkeit des Hörers beansprucht, in irgend eine enge kirchliche Schablone zu pressen und ihn den Kindern unserer Zeit durch «Schulregulative» und kirchliche Beaufsichtigung der Schulen mechanisch beizubringen. Es weiss es Jeder von uns, der noch etwas Derartiges selbst durchgemacht hat, dass nichts zum Misskredit des Christenthums mehr beiträgt, als gerade diese mechanisch auswendig zu lernende Schulreligion, welche auf die jugendlichen Gemüther das reine Gegentheil von einer Anziehungskraft ausübt. Es ist zweifelhaft, ob Religion überhaupt «gelehrt» werden kann, oder ob sie nicht vielmehr, wie das «christliche Burgrecht» es sagte, «eine reine und unverdiente Gnadengabe Gottes» ist. Sicher kann sie Niemandem aufgezwungen, sondern nur angeboten werden, und auch das muss in zarter und liebreich verständiger Weise, nicht mit dem groben Schöpflöffel einer kirchlichen Dressur oder «Instruk-

[1]) Wir halten diese direkten Kämpfe zwischen Kirche und Staat für aussichtslos und den Sieg keines Theils für vortheilhaft für die Religion, aus den Gründen, die wir oben S. 547 aus der Biographie Gelzer's bereits citirt haben.

Digitized by Google

tion » geschehen, die der Staat mit Gewaltmitteln unterstützt. Dieser geistliche und weltliche Autoritarismus, wenn sie sich mit einander gehörig verbinden, bilden, selbst bei allem Wohlmeinen, wie es z. B. unsere alten eidgenössischen Regierungen der letzten beiden Jahrhunderte besassen, in katholischen, wie in reformirten Ländern, eine der abscheulichsten Knechtschaften, die man sich vorstellen kann. Ja man kann sagen, dieselbe ist in katholischen Ländern noch erträglicher durch den doch beständigen und nicht ganz zu beseitigenden Gegensatz von Kirche und Staat, so dass man sich von der einen Seite zur andern ein wenig flüchten kann, während ein protestantisch-kirchlich organisirter Staat in den allermeisten bisherigen Fällen einer geistlichen Kaserne mit allen ihren Leiden glich. Es gelang nur sehr wenigen, äusserst bedeutenden und seltenen Männern, wie Cromwell, Calvin und den Führern der niederländischen Generalstaaten zeitweise und in Verbindung mit grosser politischer Freiheit und republikanischer Staatsform das zu erstellen, was allerdings das Ideal eines Staates sein würde, eine wahre Theokratie, in welcher Gott wirklich König, und Gesetzlichkeit und christliche Sittlichkeit Eins und dasselbe ist. Diese Werke, so schön sie anfangs waren, sind von kurzer Dauer gewesen, und unsere jetzige Zeit mit ihren völlig glaubensfreiheitlichen Anschauungen ist jedenfalls noch nicht berufen, sie zu wiederholen und würde, wenn sie es versuchte, nur Karrikaturen davon erstellen können. Eine kommende Generation wird diesem Ideal wieder nachzustreben das Glück haben; für uns bleibt als vorläufige Aufgabe, die schwer genug erscheint, nur die wahre Toleranz für die individuelle Glaubensfreiheit und den Schutz eines unparteiisch über allen kirchlichen Genossenschaften stehenden Staates gleichmässig für alle anzustreben. Das schönste Denkbare ist das wahrlich nicht, aber das Ausführbare, und wenn es auch kein unentwickeltes sittliches Gewissen stark zur Entwicklung befördert, so erdrückt es doch dasselbe auch nicht, wo es besteht und die Grundlagen des Staatslebens bilden hilft.

Sollen wir es aussprechen, dass wir glauben, das Christenthum habe überhaupt gar kein so direktes Interesse an diesen interkonfessionellen, oder kirchenstaatsrechtlichen Streitigkeiten, die die Welt von Zeit zu Zeit bewegen?

Digitized by Google

Das Christenthum und nach ihm, anfänglich wenigstens, auch die Reformation, suchte ein Volk zu schaffen, das sich gänzlich freiwillig und individuell, ohne alle geistliche oder staatliche Herrschaft in Religionssachen, dem Glauben an Gott und die durch ihn geoffenbarte Wahrheit hingibt und darin sein zeitliches und ewiges Wohlergehen sucht. Diese Gesinnung zu befördern, haben alle christlichen Gemeinschaften, staatliche und kirchliche, wohl die Pflicht, befehlen oder direkt produziren können sie aber beide sie nicht. Und welche unter den jetzigen Kirchengenossenschaften sie am besten befördert, das lässt sich auch keineswegs bloss so theoretisch behaupten, sondern nur durch die That beweisen und mag sogar einstweilen bei verschiedenen Nationen oder Individuen verschieden sein, obwohl natürlich jeder seiner Konfession aufrichtig anhängliche Mensch den Vorzug derselben zu behaupten geneigt sein wird.

Das wahre Christenthum ist überhaupt etwas so Einfaches und Schlichtes, dass es nicht den hundertsten Theil des grossartigen Apparates von kirchlicher und staatlicher Organisation zu seinem Bestehen bedürfte, mit dem es jetzt, oft gar nicht zu seinem wahren Vortheil, umgeben ist. Die Form erdrückt mitunter den Geist! Was viel erforderlicher wäre, als beständige «Organisation» ist allein das, dass es nicht bloss als Gegenstand sonntäglicher «Erbauung» in den Kirchen, sondern als alltägliche, ganz gewöhnliche Lebenspraxis betrachtet würde, oder mit andern Worten, dass es, nach dem Ausdruck eines seiner besten Bekenner, nicht ein «zweispuriges Denken» unter den Christen gäbe, — eines für «Glaubenssachen» und ein anderes für das tägliche Leben.

Alles das könnte und sollte uns in der Eidgenossenschaft viel weniger aufregen, wenn wir aus unserer Geschichte lernen wollten, wie wenig diese konfessionellen Kämpfe fruchten und wie namentlich immer derjenige Theil zuletzt verliert, der den Hader muthwillig anfängt, oder sein momentanes Uebergewicht zu sehr ausbeuten will. Es ist aber damit, wie mit der politischen Parteisucht überhaupt. Tausende verurtheilen sie individuell und bei ruhiger Ueberlegung, lassen sich aber dennoch zum Parteifanatismus gebrauchen, wenn es Wenigen gefällt, zum Angriff zu blasen. Dann muss einmal wieder «das Waldwasser seinen Gang haben», wie die Freiburger Regierung im November

Digitized by Google

1495 bei den ersten eidgenössischen Versuchen, den fremden Dienst zu beschränken, sagte, und erst, wenn die Zerstörungen sichtbar sind, die es angerichtet hat, klagt ein Theil den andern der Urheberschaft an, und hat eine Generation, die das selbst erlebt hat, einstweilen wieder genug davon.

Ohne Zweifel werden aber nun diese zunächst deutschen Fragen bei uns einen Nachhall finden, und es wird sich dabei zeigen, ob die Eidgenossenschaft die Kraft besitzt, ihre sittliche Verbesserung selbständig, ohne allzu enge Anlehnung an Deutschland, zu vollziehen und ob es dabei gelingt, die Eine politische und patriotische Eidgenossenschaft zu erhalten und nicht in zwei nur nothdürftig zusammenhaltende konfessionelle Gemeinwesen auseinander gehen zu lassen.

Sicherlich werden diese «religiösen Fragen» auch bald die Ablösung der sozialen bilden, deren natürliches Komplement sie sind und deren Zeit dann, bevor sie recht angefangen hat, in dieser Weise endet, weil in Kurzem Niemand mehr recht an die Ausführbarkeit eines bloss «wirthschaftlichen» Staatsprogammes glauben wird. Denn alle wirthschaftlichen und sozialen Fragen bewegen sich auf der Oberfläche des staatlichen und sozialen Lebens; ihre Wurzeln haben sie in andern Gebieten des menschlichen Denkens, was zu Tage tritt, sobald der Sozialismus aus der Theorie in die Praxis überzugehen sich anschickt. Man sagt uns jetzt oft, die politische Aufgabe der Eidgenossenschaft sei gelöst, desshalb müsse nun eine andere Gattung von Fragen, die wirthschaftlichen, an die Reihe kommen. Dieser Aberglaube an die Bedeutung des Wirthschaftlichen ist, grossgezogen durch zahlreiche Nationalökonomen und getragen von der naturwissenschaftlich-materialistischen Geistesrichtung unserer Zeit, ein momentan sehr vorherrschender und droht alle politischen Errungenschaften vergangener Jahrhunderte zu beseitigen. Er enthält insofern einen Kern von Wahrheit, als die wirthschaftliche Freiheit (wenigstens die Abwesenheit von vollständiger wirthschaftlicher Knechtschaft) ein wesentlicher Theil der politischen ist, beziehungsweise diese letztere für den wirthschaflich vollkommen Abhängigen keinen grossen praktischen Werth hat [1]). Nimmermehr aber sind das Gegen-

[1]) Vgl. darüber «Freiheit» im Jahrbuch V, pag. 205.

Digitized by Google

sätze, so dass die politische Freiheit in irgend einem Punkte der wirthschaftlichen zu opfern wäre, und ebenso wenig entsteht jemals eine wirthschaftliche Freiheit ohne eine starke politische und sittliche Grundlage.

Darin liegt gerade der Irrthum des Sozialismus, der ihn, bei allem guten Willen, unfruchtbar für die direkte Erzielung eines besseren Zustandes der Menschheit macht. Das was diese Menschheit jetzt am allernöthigsten braucht, ist eine sittliche Reform. Alle Bestrebungen unserer Zeit, ohne dieses Fundament, haben das äussere Schicksal der französischen und unserer helvetischen Revolution zu gewärtigen. Es wird zwar stets Leute geben, die sich damit begnügen können, Bedeutendes gewollt zu haben. Es auch nur sehr theilweise zu erreichen, wie es damals erreicht worden ist, ist ihnen genug, und wir haben persönlich für diese Gesinnung grosses Verständniss und, wo sie ganz aufrichtig ist, Sympathie. Aber es liegt ihr ein atheistischer Gedanke zu Grunde. Die menschlichen Dinge folgen, im Grossen wie im Einzelnen, einem ausserhalb der Willkür des Menschen liegenden Plan, an dem mitzuwirken oder nicht, der menschlichen Willensfreiheit verstattet ist, ohne deren Annahme es keine Sittlichkeit gäbe. Keineswegs aber kann menschlicher Widerstand und Irrthum den durch dieses freie Spiel menschlicher Kräfte nur verlangsamten Fortschritt der Menschheit zum Wahren und Guten hindern, sondern er beschädigt nur sich selbst und seine Generation; eine künftige wird den Weg wieder einschlagen, den er an der Weichestelle, wo er sich entschied, verliess.

Auf solchen Gedankengrundlagen wird sich vielleicht die kommende Reform unserer europäischen Völker aufbauen, und darnach sehnt sich auch, vielfach noch unbewusst, ihre durch alles Andere unbefriedigte Seele. Selbst die Opposition gegen die bestehenden kirchlichen Formen dieses Glaubens ist nicht immer Unglauben, sondern Sehnsucht nach einem wahren, tiefen, befriedigenden Glauben. Und, so gut wie die Eidgenossenschaft im 16ten Jahrhundert die in Ueppigkeit und Uebermuth geschwundene Volkskraft in einem sie tief erschütternden Ringen nach einem religiösen Glauben wieder herzustellen versuchte und auch wieder hergestellt hat, ebenso gut wird muthmasslich eine künftige Generation, welche die Erfahrungen der gegenwärtigen (und vielleicht

Digitized by Google

noch der nächsten) mit den von einem jeden Glauben abgelösten wirthschaftlichen und politischen Aufgaben hinter sich hat, der Verzweiflung an sich selbst, mit Hilfe dannzumaliger tapferer Eidgenossen, neuerdings auf diesem Wege entrinnen.

Ein solches grosses Wiederaufleben wahrhaft religiöser Gedanken und tiefer gegründeter Ueberzeugungen in den weitesten Kreisen wenigstens des deutschen Volkes, ist ohne Zweifel der Schluss der Bewegungen, in die dasselbe eingetreten ist. Bis dahin aber ist an Ruhe und Genügen nicht mehr zu denken, und Alles, was inzwischen auf politischem oder wirthschaftlichem Gebiete geschieht, hat die Eigenschaft des Halben und Unbefriedigten. Das Problem des 19ten Jahrhunderts war die Ausbildung der Demokratie und die damit verbundene Verbreitung einer allgemeineren Wohlfahrt, das des 20ten wird wahrscheinlich eine neue religiöse Reformation sein. Diese reingeistigen, philosophisch-religiösen Fragen, die jetzt tief unter dem Schutt begraben scheinen, den die Zerstörungen der ersten Reform aufgehäuft haben, werden in den Vordergrund treten, bevor fünfzig Jahre verflossen sind. Die gegenwärtigen kirchlichen Fragen sind bloss die Einleitung dazu.

Die Leitung der römisch-katholischen Kirche zeigt unter einem geistreichen und persönlich wohlwollenden [1]) Vertreter zwei sehr bestimmte Tendenzen: die Verständigung mit der Demokratie und die politische Aktion gegen Italien. Ueber die erstere enthielt eine Kanzelrede des bekannten Dominikaners Maumus in Paris folgende prägnante Stelle, die eine Art von Aktionsprogramm bildet:

« Wie verhielt sich die Kirche, als das römische Reich im Zusammensturze begriffen war? Nur von ihrer göttlichen Sendung erfüllt, eine politische Rolle verschmähend, öffnete sie den Barbaren ihre Arme. Auch heute bricht sich ein neues Element Bahn. Wie ehedem die Barbaren das Reich überzogen, so erhebt sich heute dieses neue Element und fordert seinen Platz an der Sonne. Von ihm, von der

[1]) Das kleine Büchlein « Die Uebung der Demuth » von Leo XIII. noch als Cardinal Pecci geschrieben, verdient z. B. gelesen zu werden, obwohl es an Tiefe lange nicht an Thomas von Kempis heranreicht.

Digitized by Google

Demokratie hängt Leben oder Tod der Civilisation ab. Papst Leo XIII. hat dies begriffen und in einer herrlichen Encyklica sich der Demokratie angenommen. Zu der Kirche, zu den Bischöfen, zu den Priestern hat er gesprochen: Gehet hin zu den neuen Barbaren und gründet mit ihnen den Tempel der Zukunft. Die Kirche wird demokratisch werden und hierin den Lehren ihres Meisters, ihrer Gründer und des Apostels Paulus treu bleiben. Die Demokratie hat eine Form, und diese Form ist die Republik.... Wir stehen zwei Meinungen gegenüber, wenn es sich um die Haltung der Kirche zu der demokratischen Form handelt. Nach der einen muss die Kirche die neue Barbarei aus ihrem Schosse ausstossen und mit der Monarchie gemeinsame Sache machen. Andere aber — und hier ist meine Stimme nur das Echo derjenigen des Heiligen Vaters — behaupten, die Kirche sei nicht dazu da, um hinter der Demokratie zu stehen. Ihr Platz ist voran; sie muss die neuen Barbaren, die Gott nicht kennen, mit ihm vertraut machen. Nach den Worten des Heiligen Vaters, nach der Erklärung der Kardinäle darf nicht gezaudert werden.... Warum sollten die Katholiken nicht Republikaner sein? Die Republik ist die vollständigste, die ausgedehnteste Verwirklichung der Lehren grosser Theologen, wie des heiligen Thomas von Aquino, Bellarmin und Suarez. Der heilige Thomas von Aquino hat gesagt: « Ad populum pertinet electio principum », der Volkswille ist also der höchste Gebieter.... »

Es ist das übrigens das Nämliche was schon Lamennais wollte, und es frägt sich dabei nur, ob die Kirche diesen demokratischen Geist beherrschen und ganz in ihre Bahnen lenken kann, was wir einstweilen bezweifeln [1]).

Die andere Manifestation war ein direktes Schreiben Leo's XIII. an die französischen Cardinäle über ihre Haltung gegen die republikanische Regierung daselbst. In diesem Schreiben kommt der Papst auf den Inhalt einer frühern Encyklica zurück, in welcher er die französischen Katholiken zum Anschlusse an die Republik auffordete und fährt dann wörtlich fort:

[1]) Vgl. darüber den Aufsatz « Ferdinand Lasalle und Thomas von Aquino » im Jahrbuch IV, pag. 64 und die päpstliche Encyklica « de conditione opificum » im Jahrbuch VI, Beilagen.

Digitized by Google

« Diese Encyklica hat schon viel Gutes geschaffen und wird, Wir hoffen es, dessen noch mehr schaffen, den Angriffen zum Trotz, denen sie von Seiten leidenschaftlicher Männer ausgesetzt war. Diese Angriffe waren von Uns vorausgesehen worden. Ueberall, wo politische Parteiungen die Gemüther aufregen, wie dies jetzt in Frankreich der Fall ist, ist es schwer zu bewerkstelligen, dass Alle sogleich der Wahrheit jene Gerechtigkeit widerfahren lassen, die ihr gebührt. Hätten Wir aber desshalb schweigen sollen? Wie? Frankreich leidet, und Wir hätten das Wehe dieser ältesten Tochter der Kirche nicht tief in der Seele empfunden? . . . Darum sagen Wir zu den Katholiken, nehmt die Republik an, als die unter Euch bestehende Staatsform; ehret sie, seid ihr unterthan, weil sie die von Gott ausgehende Gewalt darstellt. Man hat behauptet, dass Wir mit solchen Lehren eine andere Haltung gegen Frankreich, als gegen Italien, einnehmen. Dem ist aber nicht so. Indem Wir den französischen Katholiken den Anschluss an die bei ihnen eingeführte Regierung zur Pflicht machen, handeln Wir zur Wahrung der Uns anvertrauten religiösen Interessen. Gerade diese Interessen zwingen Uns, in Italien ohne Unterlass die volle Freiheit für die Ausübung Unseres hehren Amtes eines sichtbaren Oberhaupts der katholischen Kirche, welchem die Leitung der Seelen zusteht, zu verlangen, einer Freiheit, welche da nicht vorhanden ist, wo der Stellvertreter Christi nicht als wahrer Souverän, unabhängig von jeder menschlichen Souveränetät, schalten darf. Kann man hieraus etwas Anderes schliessen, als dass die Frage, die Uns in Italien angeht, ebenfalls eine vorwiegend religiöse ist, weil sie mit dem Grundprinzip der Kirche zusammenhängt? »

Es konnte nicht fehlen, dass dies in Italien verstanden wurde, und der einstweilen abgetretene Leiter der italienischen Politik, Francesco Crispi, nahm hierauf in dem Maihefte der englischen « New Review » durch einen Artikel über die « weltliche Herrschaft des Papstes », den Handschuh wie folgt auf:

« The conversion of the Pope to the cause of the Republic, the favours granted by him to France have filled many a timorous soul with alarm for the inevitable consequences. The new policy of the Holy See aims at the ruin of Italy and its monarchy, so that in the hoped-for downfall of the

Digitized by Google

new kingdom Leo XIII. may again become king. At present, the Government of the Republic finds the alliance a useful one, and makes a convenience of the Pope's authority over the rebellious clergy. But when the day comes in which there is no more need for fear, in which one and all of the citizens will have accepted the Government of the people, Catholicism is an arm of which the possessors will no longer feel any need. Under the rule of liberty, Christianity will triumph and Papism will disappear to give place to the Gallican Church, purged of Royal tradition, and become, of necessity, popular. These are the dangers of the Papacy. She may avoid her downfall, or at least avert it, if Leo XIII. will make peace with Italy. But only the renunciation, for ever, of the Temporal Power will make this peace possible.»

Es liegt ohne Zweifel viel Wahres und schwerlich von Jemand ernstlich Bestrittenes in der Behauptung, dass die Regierung der französischen Republik die Unterstützung des Papstthums zunächst in ihrem eigenen Interesse sucht. Nicht weniger aber würde dies wahrscheinlich seitens der italienischen Regierung der Fall sein. Und sicherlich der letzte aller heutigen Realpolitiker, welchem der h. Stuhl mit grösserem Vertrauen entgegen zu kommen sich bemüssigt finden könnte, wäre der Verfasser dieses Artikels.

So lange überhaupt die Regierung der römischen Kirche eine völkerrechtlich anerkannte Macht und der Papst eine souveräne Person und nicht bloss der Vorsteher einer Religionsgenossenschaft, wie jeder andere, ist (eine Thatsache deren Ende jedenfalls noch nicht absehbar ist), so konvenirt es keinem europäischen Staate, in welchem die römisch-katholische Religion vertreten ist, deren Oberhaupt zu dem Pensionär und Unterthan eines einzelnen Staates werden und seinen bedeutenden Einfluss für die Zwecke desselben Verwendung finden zu sehen, sondern, es wäre im Gegentheil ebenso logisch, als politisch wünschenswerth, dass dieses Verhältniss durch einen allgemeineren Akt, als ein italienisches Staatsgesetz, geregelt würde.

Der deutsche Katholikentag, welcher im vorigen Jahre in Danzig stattfand, beschloss in der That bereits, noch weitergehend, auf die Berufung eines internationalen katholischen Kongresses hinzuwirken, welcher sich mit einer Wiederherstellung des Kirchenstaats zu beschäftigen haben soll.

Digitized by Google

Die Eidgenossenschaft hat keinen speziellen Beruf, sich mit dieser internationalen Frage zu beschäftigen. Ihre Sympathien bezüglich einer Wiederaufrichtung eines Kirchenstaates würden dermalen getheilte sein.

In Baiern wurde mit diesem Jahre der Orden der Redemptoristen wieder zugelassen, was von dem päpstlichen Organe « Moniteur de Rome » nur als ein Vorspiel der Rückberufung der Jesuiten nach Deutschland betrachtet wird (28. Januar 1892). Diese letztere Gesellschaft zählt nach ihrer jüngsten Statistik 12,947 Mitglieder. Davon entfallen auf Italien 1764, auf Frankreich 2863, auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Holland, welche drei Länder eine Provinz des Ordens bilden, 3470, auf Spanien 2570, auf England (mit Kolonien) 2307. Jeder dieser Provinzen sind gewisse Missionen in fremden Erdtheilen zugetheilt. Die Leitung des Ordens liegt in den Händen des Generals, dermalen eines Spaniers Namens Martin, dem jedes Mitglied zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist. Ihm zur Seite steht ein Kollegium von 12 Professen und 10 Laienbrüdern als berathende Behörde.

In Oesterreich sind dem Gymnasium des Jesuiten-Ordens in Feldkirch, unmittelbar an unserer Gränze, alle Rechte eines öffentlichen Gymnasiums, neben dem dort bestehenden Staatsgymnasium verliehen worden.

In Deutschland findet in diesem Jahre die Echternacher Springprozession statt, bei welcher der Prozessionszug hüpfend je zwei Schritte vor und einen zurück springt. Ein von den Kanzeln des Bisthums Luxemburg verkündigter Erlass des Papstes gewährte den Theilnehmern einen Ablass von sechs Jahren. Von Seiten der päpstlichen Riten-Kongregation wurden die Wunder von Lourdes beglaubigt. In dem römischen Festkalender, approbirt von der Kongregation der Riten (gedruckt: Romae Typis S. C. de Propaganda Fide 1891), ist nunmehr für den 11. Februar das «Fest der Erscheinung der unbefleckten allerseligsten Jungfrau Maria von Lourdes» offiziell eingerückt und mit Formularen für die Messe und das Brevier des Tages ausgestattet.

Die römisch-katholische Kirche zählt gegenwärtig: 56 Kardinäle, 9 Patriarchen, 800 Erzbischöfe und Bischöfe; 45 Erzbischöfe und Bischöfe, die dem orientalischen Ritus huldigen; 317 Titularbischöfe; 13 Bischöfe, die auf ihre Sitze

Digitized by Google

verzichtet haben; 6 Prälaten nullius diœcesis. Leo XIII. hat die Zahl dieser Würdenträger um 163 vermehrt. Von den schweizerischen Bischöfen befand sich der apostolische Vikar des Tessin's, Molo, im März d. J. eine Zeit lang in Rom, wo er von dem Papste mit allen Prärogativen empfangen wurde, welche Bischöfen zukommen.

Von der christkatholischen Kirche wurde am 19. März d. J. ein Doppelfest gefeiert, das 25jährige Priesterjubiläum des Bischofs Herzog und das Fest der Einweihung der neuen altkatholischen Christuskirche in Luzern. Alle altkatholischen Gemeinden der Schweiz waren dabei vertreten; aus Deutschland hatten sich ebenfalls Gäste eingefunden. Ein Flugblatt protestirte gegen den Namen Christuskirche und warnte die Bevölkerung vor dem Anschluss an die Altkatholiken.

Ein Hirtenbrief des Bischofs Herzog auf die Fastenzeit dieses Jahres spricht sich über die Stellung dieser Kirche zu der protestantischen u. a. wie folgt aus:

« Um noch deutlicher zu sagen, was mir vorschwebt, scheue ich mich gar nicht, dankbar anzuerkennen, dass wir z. B. von den evangelischen Kirchen unseres Vaterlandes viel Gutes empfangen haben. Wir predigen mit dem Apostel: « Die Kirche des lebendigen Gottes ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit » (I. Tim. 3, 15); aber ohne die Predigt der evangelischen Kirche würden wir höchst wahrscheinlich viel zu wenig Gewicht legen darauf, dass derselbe Apostel die Grundwahrheit verkündet: « Jeder steht und fällt seinem eigenen Herrn » (Röm. 14, 4. 5), und nicht genug beherzigen, wie der Einzelne auch in religiösen Dingen für sich selbst verantwortlich ist. — Die liturgische Form des Gottesdienstes, dessen Mittelpunkt die eucharistische Feier ist, halten wir für ein Gut, das wir uns nicht nehmen lassen; aber ist die Predigt des göttlichen Wortes vor versammelter Gemeinde etwa nicht auch eine apostolische Einrichtung und würden wir ohne das Vorbild der evangelischen Kirchen diese Einrichtung doch genügend schätzen? — Wir denken nicht daran, die altkirchliche Ordnung aufzugeben, oder in ihrer Grundform zu ändern; aber wir können nicht leugnen, dass die evangelischen Kirchen sich ganz besonders bestrebt haben, aus dem ebenfalls alt-

Digitized by Google

kirchlichen Gut der heiligen Schrift recht grossen Gewinn zu ziehen, und dass wir auch in dieser Hinsicht von ihnen sehr viel lernen können. — Wir schätzen uns glücklich, auf Grund unserer kirchlichen Ordnung in freundliche Beziehung treten zu können mit uralten Kirchen ferner Länder; aber in der unbefangenen Theilnahme an allen Dingen, die Wohl und Wehe unseres Volkes und Vaterlandes berühren, müssen wir die evangelischen Landeskirchen als unsere Vorbilder anerkennen».

Vom 12. bis 15. September fand ein grossartiger Altkatholikenkongress in Luzern statt, eigentlich sogar mehr ein internationaler antirömischer Kongress, indem ausser den eigentlichen Vertretern des Altkatholizismus auch u. a. solche der griechisch-orthodoxen Kirche, der englischen und holländischen Kirchen und des deutschen Protestantismus theilnahmen und auch die meisten Beschlüsse eine viel allgemeinere Tragweite hatten, als vielleicht anfänglich vorausgesehen war. In der Eröffnungsrede des Präsidenten wurde noch betont, dass der Kongress dogmatische Beschlüsse weder fassen könne noch wolle, weil ihm dazu die Kompetenz und die Lust fehle. Professor Friedrich (München) referirte sodann aber über den ersten Antrag: «Der Altkatholizismus ist kein blosser Protest gegen die neuen Dogmen des Vatikans und speziell gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, sondern er ist die Rückkehr zu dem wahren Katholizismus der alten einen und ungetheilten Kirche, hinweg über die Verderbnisse des papistisch-jesuitischen Kirchenthums, und ein Mahnruf an alle christlichen Gemeinschaften zur Einigung auf altchristlichem Grunde». Er beantragte, die altkatholischen Bischöfe zu ersuchen, sich mit den kirchlichen Autoritäten der befreundeten Kirchen in's Einvernehmen zu setzen, um eine grössere Einigung derselben herbeizuführen. Professor Michaud (Bern) begründete die These: «Verbindlich für den Christen ist die Lehre Christi, nicht die theologische Spekulation, aus welcher nur menschliche Meinungen hervorgehen können, die frei und unverbindlich sind.» Schliesslich wurde auch noch eine Erklärung zu Handen aller Kirchengenossenschaften angenommen, wornach dieselben ersucht werden, diese internationale Gemeinschaft in ihrem Kampfe gegen den Ultramontanismus zu unterstützen.

Digitized by Google

Die für die Schweiz speziell wichtigsten Beschlüsse waren, es sei die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bern als eine internationale zu erklären und es sei zwei Professoren derselben die Herausgabe einer neu zu gründenden Zeitschrift für die Interessen der von Rom unabhängigen katholischen Kirche zu übertragen.

Wir sind es nicht gewohnt, den internationalen Kongressen, namentlich, wenn sie in der Schweiz abgehalten werden, ein allzu grosses Gewicht beizulegen und den Enthusiasmus, der dabei entwickelt wird, ohne weiteren, später nachfolgenden Beweis für ganz vollwichtige Münze zu nehmen. Immerhin musste man aber aus den Zeitungsberichten den Eindruck gewinnen, dass dieser Kongress der bedeutendste Fortschritt zur definitiven Konstituirung einer katholisch-romfreien Kirche sei, welchen die 1870 Dissentirenden gemacht haben.

Für den eidgenössischen Staat hat diese Sache nur die wesentliche Bedeutung, dass er noch bestimmter, als bisher, diese kirchliche Genossenschaft als eine besondere Kirche, die ohne allen Zusammenhang mit der römisch-katholischen besteht, betrachten muss, und auch die Kantone werden nicht länger umhin können, in ihrer Gesetzgebung diese beiden Gemeinschaften völlig zu unterscheiden und sie nicht mehr künstlich zusammenzustellen.

In Bern, wo dies theoretisch nach dem bestehenden Kirchengesetze noch der Fall ist, wurde eine Kirche in Laufen im Münsterthal, deren Benutzung die römischen Katholiken allein beanspruchten, durch den Regierungsstatthalter auch den Christkatholiken geöffnet, und es vollzog sich daselbst, zum ersten Male in der Schweiz, so viel wir wissen, in dem gleichen Gebäude von 9—10 Uhr Vormittags eine römisch-katholische Feier, die Installation des Pfarrers, von 10—11 Uhr der reformirte, und von 11—12 der christkatholische Gottesdienst. Eine solche Verständigung, oder dann eine gänzliche Auseinandersetzung, genau wie zur Zeit der Reformation, ist nunmehr an der Tagesordnung.

Im Kanton Genf wurden dagegen die Kirchen von Veirier und Meinier an die römischen Katholiken zurückgestellt. Auf eine diesfällige Interpellation im Grossen Rathe antwortete der Staatsrathspräsident Folgendes:

Digitized by Google

« Die Regierung nimmt die Verantwortlichkeit der kritisirten Beschlüsse auf sich. Die Kirchen sind Besitzthum der Gemeinden, somit haben die Gemeinderäthe das Recht, über dieselben nach Belieben zu verfügen, so lange in der Gemeinde kein offizieller Kultus organisirt ist. Das war der Fall in Veirier und Meinier. Die Verfassung kennt keinen christkatholischen Kirchenrath, dessen Bewilligung der Staat hätte einholen sollen, der christkatholischer Kirchenrath ist und durch ein organisches Gesetz in's Leben gerufen worden wäre. Er hat ein Oberaufsichtsrecht nur dort, wo eine christkatholische Gemeinde oder Pfarrer existirt. Wie kann er eintreten, wo solche nicht bestehen? Im Jahr 1887 hat eine radikale Regierung einen ähnlichen Beschluss gefasst; damals sagten die Radikalen und ihr Organ, diese Massregel sei durchaus gerechtfertigt. Heute will man behaupten, es sei etwas ganz anderes und doch war die Lage dieselbe 1887 und 1892. Es hat niemand das Recht, der Regierung zu sagen, sie habe voreilig gehandelt. Die Regierung hat im vollen Bewusstsein ihrer Rechte gehandelt ». Der Interpellant erklärte sich durch diese Antwort nicht befriedigt. Der katholische Kirchenrath (conseil supérieur) habe ein allgemeines Aufsichtsrecht. Der Staatsrath sage zwar, er habe den Frieden wieder herstellen wollen. Der Redner behauptet jedoch, er habe in diesem Falle nicht den richtigen Weg eingeschlagen, sein Weg führe zum Krieg.

Im Grossen Rathe von Bern begründete Herr Folletête einen Anzug, bezweckend die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura. Es sei hohe Zeit, dass dem gegenwärtigen anormalen Zustand, der durch kein Gesetz vorgesehen sei, ein Ende gemacht werde; man würde dadurch viel zur Beruhigung der Bevölkerung des Jura beitragen. Der Regierungspräsident erklärte, dass die Regierung die Motion gerne acceptire, aber nur in folgender Fassung: Die Regierung werde eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in welchem Umfange das Dekret vom 9. April 1874 über die Eintheilung festzuhalten sei.

In Pruntrut wurde auf Neujahr der christkatholischen Genossenschaft, die auf eine geringe Zahl herabgesunken war (der Pfarrer Deramey selbst ist zur römisch-katholischen

Digitized by Google

Kirche zurückgetreten), die bisherige Mitbenutzung der Ursulinerkapelle durch Schlussnahme der Regierung entzogen.

Für die protestantische Kirche sind alle diese Kämpfe solange nicht von direkter Bedeutung, als sie nicht in ihrer eigenen Glaubensfreiheit dadurch bedroht wird. Kirchenpolitisch ist unser Prinzip einfach: Der Vortheil und das Gedeihen der schweizerischen Eidgenossenschaft; was das befördert, dafür sind wir. Religiös heisst das Prinzip des Protestantismus, auf dem er, allen Anfechtungen der Gegenwart zum Trotz, wie auf einem Felsen ruht: das wahre, historische, durch keine späteren Zuthaten entstellte Christenthum und seine Durchdringung des gesammten menschlichen Lebens. Gut wird es mit dem Protestantismus gehen, wenn namentlich die deutsche Welt sich wieder von dem materialistischen Denken zu dem Idealismus der Gesinnung bekehrt, nicht zu der blossen Kenntniss von religiösen Lehren. Darüber sagt Steffensen in seinem «römischen Tagebuch»:

«Das gegenwärtige Zeitalter dringt auf Erfahrung ... die Jesuiten stemmen sich durchgehends gegen diese empirische Richtung. Sie halten an der älteren Metaphysik, an der Vernunftwahrheit fest. Das alte Priesterthum will sich lieber vor der reinen Vernunft, als vor der Empirie der Geschichte vertheidigen. Es hat guten Grund dazu. Daher ist auch stets die Geschichte die Burg des Liberalismus und Protestantismus, nicht die Philosophie, aus der sich Vieles machen lässt. Man meint wohl bei uns Protestanten, dass die römischen Priester das Volk in Unwissenheit erhalten wollen, oder doch wenig thun, um ihm Kenntniss der religiösen Wahrheit beizubringen. Die hiesigen Jesuiten wenigstens trifft das nicht. Sie arbeiten auf's Eifrigste, theologisches Wissen ... zugänglich zu machen. Die Schwierigkeiten freilich und die Gefahren des selbständigen Nachdenkens und Prüfens schlagen sie ausserordentlich hoch an; natürlich, da ihnen jede Abweichung von der autorisirten Denkart die Seele mit ewigem Verderben zu bedrohen scheint».

Das ist die eigentliche Differenz zwischen uns: wir sehen in der freien, individuellen Prüfung und Ueberzeugung jedes Einzelnen das Heil. Und das allein, diese Opposition gegen menschliche Autorität in geistigen Dingen, ist

Digitized by Google

der wahre Vorzug der protestantischen Kirche vor jeder andern.

Wir begreifen dagegen auch den Eifer der Katholiken für ihre Kirche vollkommen; sie repräsentirt ihnen die Ideale des Lebens gegenüber einer immer unerfreulicher sich gestaltenden materiellen Existenz. Wenn es übrigens den Menschen unserer Zeit so Ernst mit der Religion wie mit den konfessionellen Interessen wäre, so würden die Verschiedenheiten der christlichen Konfessionen nicht so bedeutend erscheinen. Denn der «Geist Gottes», sofern es wirklich einen solchen gibt, und dies nicht bloss ein Synonym für priesterliche Autorität ist, sagt Allen das Nämliche über die Dinge, die man nur durch ihn erfahren kann.

In Graubünden hat die reformirte Kirchenbehörde den wenig glücklichen Gedanken gehabt, eine protestantische Todtenfeier am Allerseelentag einzuführen. Sie liess denselben aber fallen, weil weder im Publikum, noch bei den andern Kantonen dafür Sympathie zu finden war.

In Calprino bei Lugano fand in diesem Jahre die erste protestantische Beerdigung statt. Man befürchtete Unruhen, weil die Angehörigen des Verstorbenen verlangten, das Grab müsse in der Reihe der andern Gräber gemacht werden, nicht in einem Winkel. Alles ging jedoch ohne Störung vor sich. Die Personen, die an der Beerdigung theilnahmen und zum grössten Theil aus Katholiken bestanden, hörten der in italienischer Sprache gehaltenen Rede des protestantischen Pfarrers und den Gebeten mit Andacht zu. Sogar der katholische Priester des Ortes wohnte der Beerdigung bei, wenn auch nur unter dem Thor des Kirchhofes stehend, von wo aus er jedoch alles hören und sehen konnte.

Weniger erbaulich ist das Register der Ehescheidungsklagen in der Schweiz, das im Jahre 1890 auf 1066 erledigte Fälle ansteigt, von denen 880 mit dauernder Trennung und nur 78 mit zeitweiser, und 108 mit Abweisung der Klage endeten. Es ist unsere Ueberzeugung, dass sehr viele Ehen durch eine zeitweise Trennung erhalten werden könnten, noch weit mehrere aber durch Abweisung nicht hinreichend begründeter Klagen, und dass hierin die Praxis des Bundesgerichts fortdauernd ein sehr schlechtes Beispiel gibt.

Digitized by Google

Noch trauriger sind die offenen Kämpfe mit den Waffen, welche zwischen der protestantischen und katholischen Konfession in Afrika im Königreich Uganda begonnen haben. Mit Recht sagte eine Zeitung darüber: «Zwischen einem Christenthum, welches nach Schiesspulver riecht und der Barbarei, welche mit dem Schlachtmesser regiert, ist die Wahl schwierig.»

Die «Heilsarmee» hielt in Zürich eine grosse Heerschau sämmtlicher «deutsch-schweizerischer Armeekorps» im Belauf von 1700 Angehörigen beiderlei Geschlechts durch den «General Booth» in eigener Person, ab. Eine Londoner Wochenschrift schrieb vor Kurzem über diese Armee in etwas scharfer Weise folgenden Situationsrapport:

«Wenige Leute werden sich darüber wundern, dass die Heilsarmee in Geldnoth ist. Der «General» erwartete natürlich, dass die Taschen des Publikums immer neue Ströme Goldes liefern würden. Das Publikum hat aber anscheinend Booth, seine Armee, seine Blechmusik und seine Zeitungen satt. Das «dunkelste England» Projekt ist nicht in Gang gekommen, trotzdem viele Tausende von Pfunden verschwendet worden sind. Möglich, dass der General gezwungen ist, etwas von dem vielen Grundeigenthum, welches er in den letzten Jahren erworben hat, zu verkaufen. Um Ersparnisse zu erzielen, wäre es vielleicht auch gut, wenn er keine Extra-Dampfer mehr für sich und seine Familie miethete und die Soldaten des Heilsheeres nicht so viel Geld für Droschken vergeudeten.»

Es ist geradezu Jammerschade, dass die grosse und wahre Idee, auch den Aermsten und Verkommensten grosser Städte das Christenthum als Rettungsmittel zu einer sie liebreich aufnehmenden Gemeinschaft zugänglich zu machen und es überhaupt einmal wieder deutlich auszusprechen, dass Gottes gewaltiger Gnadenarm[1]) stets bereit ist Alle zu umfassen, die sich ihm zuwenden, gleichviel welches ihre Vergangenheit oder Gegenwart sei, keine bessere Vertretung, als dieses Theaterwesen mit einer regierenden Familie an

[1]) Dante Purgatorio III 122: «Orribil furon li peccati miei, ma la bontà infinita ha si gran braccia, che prende ciò che si rivolge a lei.»

Digitized by Google

der Spitze gefunden hat. Als ein Anfang einer Rückkehr zu dem ursprünglichen Gedanken des Christenthums wird die Heilsarmee, wenn sie einmal durch eine zweckmässige Läuterung hindurchgegangen ist und eine weniger anstössige Form gefunden hat, stets von historischer Bedeutung bleiben.

Die Frage der Leichenverbrennung, worüber wir wiederholt in den frühern Jahrbüchern referirt haben (Jahrbuch IV. 627, V 886, VI 447) kam in bedeutende praktische Anwendung bei Anlass der St.-gallischen Abstimmung über das «Civilbestattungsgesetz», in welchem sie fakultativ gestattet war. Ein Theil der konservativen Parteileitung empfahl das Gesetz, aus allgemeinen sozialen Gründen, und wurde darin durch einen Professor der Moraltheologie und Dogmatik an der Universität Freiburg warm unterstützt. Die katholische Geistlichkeit des Kantons hingegen und auch das Präsidium des schweizerischen Vereins katholischer Sozialpolitiker sprachen sich, gestützt auf die bekannten Ansichten der Kirche[1]) über die sogenannte Feuerbestattung, in entgegengesetztem Sinne aus, und es ist wohl unzweifelhaft, dass diese Frage die ausschlaggebende für die Verwerfung des Gesetzes war.

Eine Zeitung kennzeichnete die dadurch geschaffene eigenthümliche Sachlage wie folgt:

«Die Bewegung für und gegen das Zivilbestattungsgesetz ist in vollem Flusse; in allen Landesgegenden drängen sich die Versammlungen. Sämmtliche drei Parteileitungen, zuerst die ultramontane, dann die liberale und nun auch die demokratische, haben sich ganz entschieden zu Gunsten der Vorlage ausgesprochen und dennoch — es ist das eine ganz merkwürdige, wohl noch nie dagewesene Situation — dennoch darf noch keineswegs mit Sicherheit auf die Annahme des Gesetzes gerechnet werden. In erster Linie fällt diesfalls der immer energischere Widerstand in Betracht, welchen ein nicht unbedeutender Theil des katholisch-konservativen Lagers leistet. Die Geistlichkeit ist ein erbitterter Feind des Gesetzes, wegen des in demselben ent-

[1]) Nach neuesten Berichten hat sich auch das h. Officium in Rom neuerdings ausdrücklich gegen die Leichenverbrennung erklärt.

Digitized by Google

haltenen Grundsatzes der fakultativen Feuerbestattung, und angesichts der Thatsache, dass der Papst vor Jahren schon auf Grund eines bezüglichen Berichtes der hl. römischen Inquisition nachdrucksamst anbefohlen hat, « dafür Sorge zu tragen, dass die Christgläubigen in passender Weise über den verabscheuungswürdigen Missbrauch der Leichenverbrennung aufgeklärt und von demselben mit allen Kräften abgehalten werden », kann diese Haltung auch kaum befremden. Ein ziemlicher Theil der katholischen Laienschaft hat sich diesfalls dem Klerus angeschlossen, so dass die weltlichen Führer von einem nicht unbedeutenden Theile ihrer sonstigen Gefolgschaft im Stiche gelassen sind.

Es liegt ein Stück Nemesis in dieser Unbotmässigkeit gegenüber der Parteileitung, man kann eben nicht jahraus jahrein die Unfehlbarkeit predigen, bei jedem Anlasse die Unterordnung gegen den Willen des hl. Vaters verkündigen, bei gegebenem Anlasse aber eigene Ansicht und eigenes Interesse über die Lehren des Stellvertreters Christi setzen.»

Ueber die Sache selbst berichtete Prof. Rossel in Bern in einem öffentlichen Vortrage dieses Winters Folgendes:

« Eine Feuerbestattung kostet in Zürich noch immer 100 Fr. Daher sind auch erst 21 solcher Bestattungen vorgekommen. 738 Personen sind daselbst einem Verein beigetreten, der sich die Verbrennung zur Pflicht macht. 22 Zentner Coaks sind in Zürich zur Verbrennung nöthig, da das den Leichnam verzehrende Kohlenoxydgas auf 900° erhitzt werden muss. Am verbreitetsten ist bisher die Leichenverbrennung in Italien, wo schon 21 Krematorien im Betrieb sind. In Deutschland ist nur Gotha versehen, aber in Heidelberg und Oldenburg werden eben jetzt Krematorien gebaut. Frankreich hat nur ein Krematorium auf dem Pariser Père-Lachaise, die Schweiz nur das auf dem Zürcher Centralfriedhof. Der Gothaer Ofen hat 80,000 Fr. gekostet, der Zürcher 45,000 Fr. Jetzt könnte man einen für 30,000 Fr. errichten. Auch in Bern hat man Sammlungen für die Leichenverbrennung versucht, hat es aber nur auf 3000 Fr. gebracht. Eine regere Betheiligung wäre wünschbar, da die Verbrennung in hygieinischer Beziehung der Beerdigung weitaus vorzuziehen ist. Die Leichen entwickeln eine Menge schädlicher Gifte, sogen. Ptomaine, welche

Digitized by Google

durch das Wasser verschleppt werden können. Als Aegypten seine Leichen sorgsam desinfizirte und einbalsamirte, zählte es 9 Millionen Einwohner. Als aber die Araber das Land eroberten und die Sitte einführten, die Leichen in den Nil zu werfen, brachen Pest, Cholera und andere Krankheiten aus und reduzirten die Zahl der Bevölkerung von 9 auf 2 Millionen. Das beste Mittel gegen die Verbreitung von Leichengift ist aber die Verbrennung, daher sollte jeder gebildete Mensch sein Theil zur Einführung der Feuerbestattung beitragen.»

Ueber den letzten Punkt erlauben wir uns eine abweichende Ansicht beizubehalten, wenn wir auch nicht so weit gehen würden, wie die ältere christliche Kirche, so oft sie sich darüber auszusprechen Gelegenheit nahm oder gar das Kapitular Karls des Grossen von 785[1]). Eine praktische Anwendung fand diess in diesem Jahre in Baden (Aargau) bei Anlass der Verbrennung der Leiche des verstorbenen Seminardirektors Dr. Dula. Auf ergangene Anfrage verweigerten der Stadtpfarrer, der Präsident der Kirchenpflege und der darüber angefragte Bischof von Basel die Benutzung der katholischen Kirche und jegliche gottesdienstliche Handlung, weil die katholische Kirche die Leichenverbrennung nicht als christlichen Bestattungsakt anerkenne. Die Leichenfeier fand hierauf in der protestantischen Kirche statt, welche zur Disposition gestellt wurde.

In Solothurn wurde eine Bestimmung der Begräbnissordnung abgeschafft, die aussergewöhnlich war. Von dem Grundsatze der Gleichheit der Menschen ausgehend, erlaubte das bisherige Reglement das Aufstellen von Grabsteinen nicht, sondern es wurde einzig und allein das von der Gemeinde gelieferte Nummersteinchen geduldet. Der nunmehrige Beschluss gestattet wieder das Aufstellen von Grabdenkmälern bis zu 2 m. Höhe und 75 cm. Breite. Est modus in rebus; die vollständige Nüchternheit und das Aufstellen von kostbaren Grabmälern, die mit Wappen geschmückt sind, welche füglich wenigstens für eine andere Welt beseitigt werden dürften, sind beides Extreme.

---

[1]) «Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, et ossa ejus ad cinerem redegerit, capite punietur.»

Digitized by Google

Gegen die Israeliten wurden im Laufe des Frühjahres und Sommers durch die Bemühungen eines Comités, das sich im Aargau zu diesem Zwecke sogar der Landjäger bedient zu haben scheint, Stimmen zu einer Initiative gesammelt, über welche bereits auf pag. 505 berichtet ist. Die Sache selbst ist auf pag. 161 ff. einlässlich besprochen.

Den Standpunkt, welchen das Volk in dieser künstlich heraufbeschworenen und der grössten Zahl sehr wenig verständlichen Frage muthmasslich einnimmt, kennzeichnet am besten folgende humoristische Auseinandersetzung eines kleineren schweizerischen Blattes:

« Wir bekommen richtig wieder eine eidgenössische Abstimmung und zwar sollen wir Bürger darüber abstimmen, ob das Schächten der jüdischen Metzger eine Thierquälerei sei oder nicht, während Hundert und Tausende gar nicht einmal wissen, was denn eigentlich das Schächten ist. Ich habe es zwar auch noch nie gesehen; aber mein Grossvater sel. hat einmal Einen gekannt, der von weitem zugeschaut hat, und da muss ich doch etwas mehr wissen, als Andere. Die Juden glauben nämlich, es sei Sünde, Blut zu geniessen und sie sind daher keine Liebhaber von Blutwürsten, aus welchem Grunde ich sehr froh bin, dass mein Vater kein Jude war. In der Bibel steht auch geschrieben im 3. Buch Moses, Kapitel 17, Vers 10: « Und welcher Mensch, er sei vom Hause Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut isset, wider den will ich mein Antlitz setzen und will ihn mitten aus seinem Volke rotten. » Das ist nun ganz deutlich gesprochen und es wird's den Juden Niemand verargen, wenn sie das Gebot strenge halten, denn man wird nicht gerne ausgerottet. Beim Schlachten der Thiere befolgen sie nun eine Methode, bei welcher das Thier nicht sofort getödtet wird, sondern bloss betäubt,[1]) damit das Blut abfliesst und kein Tröpfchen mehr zurückbleibt. Einige Autoritäten behaupten nun, das sei eine Thierquälerei; andere dagegen glauben, das Schlachtopfer leide dabei keinerlei Schmerzen und man dürfe das Schächten wohl erlauben und dulden. Es ist nun nur schade, dass man die Thiere nicht selbst befragen kann, dann wäre der Streit bald entschieden.

[1]) Das ist nicht einmal richtig. Verlust des Bewusstseins und Tod sind bei dem Schächten unmittelbar sich folgend.

Digitized by Google

Sie würden aber wahrscheinlich sagen: «Es kommt so ziemlich auf einerlei Bewegung heraus, ob ihr uns auf die eine oder die andere Methode schlachtet.» Was wir nun am Abstimmungstage thun sollen, Ja oder Nein stimmen, d. h. den Juden helfen oder den Aargauern und Bernern, welche die Israeliten auf dem Strich haben? Nun, Lieblinge sind mir die Juden gerade auch nicht, weil mir einmal Einer um theures Geld einen recht schlechten «Tschopen» verkauft hat, aber trotzdem möchte ich ihnen nicht in ihre Religion hinein pfuschen. Sie sollen glauben, was sie gelehrt worden sind und sollen 's Blut bleiben lassen, wenn sie doch dasselbe nicht mögen. Ich helfe also ihnen; aber sie müssen dann versprechen, ihre Jungen folgendes Sprüchlein zu lehren:

Ueb' immer Treu und Redlichkeit, bis an dein kühles Grab,
Und schneide keinen Finger breit vom Tuch für Christen ab.»

Die Aufwerfung einer Schächtfrage ist eigentlich einfach ein Rückschritt in das Mittelalter. Wie weit man es damit dann in kurzer Zeit bringen kann, zeigte ein Prozess, welcher in Xanten am Niederrhein gegen den jüdischen Schächter Buschoff stattfand, ein volles Gegenstück zu dem berüchtigten Solymossi-Handel in Ungarn, dessen Nachahmung in dem gebildeten Deutschland man noch vor wenigen Jahren als ein Ding der Unmöglichkeit betrachtet haben würde. So kann es uns auch gehen.[1]) Es gibt nichts Furchtbareres in der Welt, als die ansteckende Kraft von Vorurtheilen und aufregenden Gerüchten. Haben dieselben einmal eine gewisse Fluthhöhe erreicht, so sind sie momentan unaufhaltsam und man muss dann auch hier «dem Waldwasser seinen Lauf lassen», hoffend, es werde um so bälder, wenn auch mit grosser augenblicklicher Zerstörung, wieder ablaufen. An diesem Punkte befinden wir uns, und Manche,

[1]) Selbst den Israeliten wohlwollend gesinnte Organe der Presse können sich dabei aus einem falsch verstandenen Liberalismus nicht immer zu dem Gedanken der Glaubensfreiheit erheben, der in unserer Verfassung für Alle besteht, und muthen den Juden zu, den «Dogmatismus», der in dieser Schlachtmethode doch liege, aufzugeben, um sich dadurch die Verständigung mit ihren Mitbürgern zu erleichtern. Natürlich, wenn die Katholiken den Papst aufgeben, oder die Protestanten sich ihm unterwerfen wollten, so würde die Verständigung auch leichter werden und sehr viel Streit in der Welt aufhören. Das ist aber nicht Glaubensfreiheit.

Digitized by Google

die diesem Waldwasser gegen die Juden die Dämme geöffnet haben, werden sich nachher seiner schämen, wenn sie einmal seine Ausschreitungen vor Augen haben.

Wir können den Judenhass namentlich bei manchen angesehenen protestantischen Geistlichen in Deutschland und der Schweiz nicht begreifen. Denn unsere gesammte religiöse, und ein guter Theil unserer Bildung überhaupt, beruht doch historisch auf den geistigen Errungenschaften dieses kleinen Völkchens, das in der Festhaltung seiner Ueberzeugungen eine Ausdauer bewiesen hat, welche ehrwürdig genannt zu werden verdient, obwohl wir glauben, dass seine Entwicklung eine in einem entscheidenden Augenblicke unrichtige war.[1]) Sollten wir aber desshalb für die höchsten geistigen Güter, die es auch für uns erworben und in seinen höchst vollkommenen religiösen Schriften aufbewahrt hat, nicht dankbarer sein, oder wollten wir etwa statt dessen lieber auf die religiöse Barbarei unserer eigenen Voreltern angewiesen sein und uns des Wagner'schen Wuotan's getrösten? Ist es aber nicht die Religion, sondern die materielle Streberei der Semiten, die ihre Gegner hassen und verfolgen, so haben wir einerseits daran eine erhebliche Mitschuld, indem wir sie Jahrhunderte lang darauf allein angewiesen haben, und andrerseits dürfen wir das erst gegen sie allein geltend machen, wenn es einmal keine materialistisch gesinnten Streber mehr unter den Christen gibt.[2]) Vorläufig aber ist dieses Zeitübel ein recht allgemein verbreitetes, das sich an keine Konfession bindet.

Für die Juden selbst ist diese Verfolgung nach unserer Ansicht ein Läuterungsprozess, der ihnen schon öfters,[3])

---

[1]) Ist es überhaupt unsere Sache, sie als unbrauchbaren Abfall der Menschheitsgeschichte zu verwerfen, nachdem sie alle antiken Völker überlebt haben? Und welche Antwort haben wir auf das Wort III. Mos. XXVI. 42—45?

[2]) Ein längst verstorbener Ober-Landes-Rabbiner von Mähren, Hirsch, Verfasser des besten Kommentars zum Pentateuch, welcher seiner Zeit Mitglied des österreichischen Reichsrathes war, bemerkte einmal in einer dortigen Judendebatte, als man ihm die Fehler der Seinigen vorhielt, mit dem schlagfertigen Witze seines geistreichen Völkleins, es werde doch den Juden, vermöge der heutigen allgemeinen Rechtsgleichheit, auch gestattet sein, einen Pöbel zu besitzen, wie sich die andern Konfessionen eines solchen schon längst erfreuten.

[3]) Vgl. z. B. Ezechiel XX, 23—38.

Digitized by Google

und nie zu ihrem Nachtheile, auferlegt worden ist, in welchem die ernsteren Elemente über die andern wieder die Oberhand gewinnen werden.

Das merkwürdigste Ereigniss dieses Jahres für das Judenthum, wie für die Christenheit, ist die Eröffnung der Eisenbahn Jaffa-Jerusalem am 26. September. Wir können uns den Klagen darüber nicht anschliessen, sondern glauben, dass die Lokomotive viel dazu beitragen wird, den fatalen Unterschied zwischen einer «profanen» und einer «heiligen» Geschichte aufzuheben und den Menschen unserer Zeit wieder die Realität der letzteren näher zu bringen. Dass daneben die Türkenherrschaft in diesem berühmten Lande unmöglich wird und ein neuer orientalischer Krieg um diese heiligen Stätten in den Bereich der Wahrscheinlichkeit rückt, ist allerdings in den Kauf zu nehmen.

Das ist aber Alles wie schon gesagt bloss die Oberfläche. Der wirkliche, tieferliegende Parteikampf, den die kommende Zeit wieder ernstlich aufzunehmen genöthigt sein wird, geht gegen den naturwissenschaftlichen Materialismus und Atheismus und die philosophische Rechtfertigung des Egoismus, welche zuerst die Philosophie Schopenhauer's, sodann die naturwissenschaftliche Hypothese Darwin's der von der Theologie und Philosophie des Jahrhunderts gänzlich unbefriedigten Zeit als «Fortschritt» glaubhaft zu machen verstand. Zahlreiche gebildete Menschen unserer Tage haben, um des Wunsches willen, keinen Gott mehr über sich zu haben, sich als eine Thiergattung klassifiziren lassen. Von einer rein geistigen, weisen und wohlthätigen Weltordnung los, sind sie zu Knechten mächtiger Menschen, oder des Zufalles und blinder Naturgewalten geworden, gegen die sie sich in freudloser und ohnmächtiger Empörung vergeblich zu wehren versuchen.

Befreiung von dieser bereits tief empfundenen Knechtschaft des edelgeborenen menschlichen Geistes wird jedoch weder durch kirchliche Autoritäten irgend welcher Art, noch mittelst philosophischem Halbmaterialismus im Sinne

Digitized by Google

der Vermittlungsversuche zwischen Naturwissenschaft und Religion, noch endlich durch den feineren spinozistischen Pantheismus herbeigeführt, der seit dem Zeitalter Gœthe's zuerst die «Religion der Gebildeten» in deutschen Landen geworden war, sondern nur mit dem wirklichen, unverfälscht-historischen und protestantischen Christenthum wiederkehren, welches noch zeigen wird, dass es trotz seines jetzigen Uebergangszustandes eine individuelle Kraft über alle andern Kräfte ist.

Digitized by Google

III.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gesetzgebung. Mit diesem Jahre sind in Kraft getreten, den 1. Januar 1892, den 15. Mai 1892 und den 1. Juli 1892 drei bedeutende und sehr eingreifende Gesetze, nämlich das Gesetz über «Schuldbetreibung und Konkurs», dasjenige über «das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung» (Verfassungs-Initiativgesetz) und das Gesetz über die «civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter». Ferner trat das Gesetz über die Auslieferung gegenüber dem Ausland, gegen welches bloss 21,567 Referendumsstimmen zusammengekommen waren, in Wirksamkeit. Ein Gesetz betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden wurde von der ordentlichen Bundesversammlung dieses Jahres beschlossen; gegen dasselbe läuft aber zur Stunde noch die Referendumsfrist bis zum 11. Oktober d. J. Ein neues Jagdgesetz wurde von dem Ständerath angenommen, von dem Nationalrath, ohne Eintreten in die einzelnen Bestimmungen, abgelehnt.

In Berathung befinden sich ein neues Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und ein Gesetz über das Zündholzmonopol.

In nächster Vorbereitung: Ein Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung, ein revidirtes Gesetz über Förderung der Landwirthschaft, ein neues Zollgesetz, ein neues Postregalgesetz, ein Gesetz über die Besoldungen der Militärbeamten.

Motionen oder Postulate betreffen Gesetze über: eine Revision des eidgenössischen Bundesstrafprozesses (Motion

Digitized by Google

Wirz), Beseitigung der Missbräuche im Börsenwesen (Motion Schmid), ein Gewerbegesetz,[1]) ein Lebensmittelgesetz, eine verbesserte Fabrikgesetzgebung, Ordnung des Gesandtschafts- und Konsulatswesens.

Das Schuldbetreibungsgesetz leidet an einer gewissen Komplizirtheit, die langen Gesetzen, die alles spezialisiren wollen, eigenthümlich ist, wesshalb schon St. Just in seinen « Institutions républicaines » das grosse und wahre Wort ausspricht: «Les longues lois sont des calamités publiques.» Es ist viel besser, kürzere Gesetze mit klaren, einfachen Bestimmungen aufzustellen und das Detail der Praxis zu überlassen, insofern für eine gehörige Rekursinstanz gesorgt ist, welche die Gleichmässigkeit der Entscheidungen aufrecht hält. Im Publikum war namentlich die Zustellung offener Zahlungsbefehle durch die Post höchst anstössig. Das schweizerische Konkursamt hat dann aber mit der Post eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Zustellung der Zahlungsbefehle durch dieselbe geschlossen erfolgen kann. Die beiden Doppel werden vom Betreibungsamt getrennt und versiegelt. Auf dem einen wird die Adresse des Schuldners angebracht und die Bezeichnung der Urkunde (Nr. 20 zum Beispiel), auf dem andern die Adresse des Betreibungsamtes mit der Bezeichnung: Doppel zur Urkunde Nr. 20. Beide Doppel werden in offenem Couvert an das betreffende Postbureau gesandt. Dieses befördert das erste Doppel an die Adresse, bescheinigt auf der Aussenseite des andern, Urkunde Nr. 20 dem Adressaten zugestellt den so und so vielten, und schickt es an das Betreibungsamt zurück. Auch die kurzen Fristen bei der Betreibung, die Pfändung, die im Konkurs für den treibenden Gläubiger kein Vorrecht mehr begründet, sodann die ziemlich bedeutenden Sporteln der Betreibungsbeamten liessen das Gesetz nicht recht populär werden, etwas, was übrigens bei einem solchen Gesetze, dass stets den einen oder andern Theil, oder beide nicht befriedigt, niemals zu erwarten ist. Jedenfalls sind die Mängel desselben durch die Institution des eidgen. Rathes für Konkurs und Betreibung, der bereits zu erheblicher Thätigkeit Veranlassung hatte,

[1]) Hiezu gehört aber noch eine partielle Bundesrevision.

Digitized by Google

reduzirt und einer künftigen Revision des Gesetzes, die nicht ausbleiben wird, der Weg gebahnt worden.

Als allgemeine Mängel des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes wurden von der Geschäftsprüfungs-Kommission des Nationalraths folgende bezeichnet: die Vorschriften über die Pfandverwerthung von Mobilien und auch selbst von Immobilien, wenn Pfandrechte darauf versichert sind; der Mangel einer eidgenössischen Oberinstanz für gerichtliche Entscheidungen (über Konkurserklärung, Anlage der Kollokationen etc.); die Verschiedenheit der kantonalen Bestimmungen über die öffentlich rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung; der Mangel eines bestimmteren Tarifs, statt blosser Maximalangaben; die zu geringen Einnahmen der Betreibungsbeamten, wenn sie redlich bei ihren gesetzlichen Sporteln bleiben.

Ueber die öffentlich rechtlichen Folgen des Konkurses stellte die Kommission folgende Uebersicht zusammen:

«Die meisten Kantone haben solche Bestimmungen in ihren Einführungsgesetzen, nur Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Wallis und Neuenburg berühren diese Frage nicht; Appenzell A.-Rh verweist auf die einschlägigen Bestimmungen seines Strafgesetzes.

Wir wollen versuchen, die Gesetzgebungen in verschiedene Gruppen einzutheilen, wobei alle einer Gruppe angehörenden Kantone in einer Hauptrichtung miteinander übereinstimmen, währenddem sie in andern Beziehungen auseinandergehen. Denn es ist nicht zu übersehen, dass von allen Gesetzgebungen nicht zwei die öffentlich rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung in gleicher Weise normiren.

1. Hauptgruppe. Kantone, die öffentlich rechtliche Folgen nur an den Konkurs, nicht aber auch an die fruchtlose Pfändung knüpfen: Zürich, Tessin, Waadt und Genf.

2. Hauptgruppe. Kantone, die sowohl an den Konkurs, als an die fruchtlose Pfändung öffentlich rechtliche Folgen knüpfen: Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt und Baselland, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau.

Digitized by Google

Unter dieser 2. Gruppe finden sich drei Kantone, nämlich Nidwalden, Glarus und Zug, welche an den Konkurs andere öffentlich rechtliche Folgen knüpfen, als an die fruchtlose Pfändung. Glarus stellt die fruchtlos gepfändeten Schuldner nur dann ein, wenn Gründe vorliegen, die zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen und wenn vom Gerichte ausdrücklich der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird.

Oeffentlich rechtliche Folgen treten nicht ein, falls kein Verschulden vorliegt, in nachfolgenden Kantonen: Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden (im Falle fruchtloser Pfändung), Glarus, Freiburg. Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf.

Diese Folgen treten ein, selbst wenn kein Verschulden vorliegt, also ipso facto, in nachfolgenden Kantonen:

a. Für eine beschränkte Zeitdauer: Uri (während mindesten 6 Jahren), Zug (bei fruchtloser Pfändung bis auf 5 Jahre).

b. Für unbeschränkte Zeit, d. h. bis zur Rehabilitation: Luzern, Zug (im Falle eines Konkurses), Graubünden und Nidwalden (im Konkursfalle).

Wenn ein Verschulden vorliegt, so treffen die öffentlich rechtlichen Folgen den Schuldner in nachfolgenden Kantonen:

Auf beschränkte Zeit: Glarus (10 Jahre), Zug (5 Jahre, event. bis zur Rehabilitation), Baselstadt (1 bis 5, event. 10 Jahre), Baselland (5 Jahre), Appenzell I.-Rh. (1 bis 3 Jahre), St. Gallen (1 bis 3 Jahre), Thurgau (nach richterlichem Ermessen), Tessin (1 bis 10 Jahre), Waadt (1 bis 10 Jahre.

Auf unbeschränkte Zeitdauer: Uri, Schwyz (das Kantonsgericht kann nach Ablauf von 5 Jahren die Rehabilitation aussprechen), Obwalden, Nidwalden, Freiburg. Appenzell A.-Rh., Genf. Dazu sind noch die vier obengenannten Kantone zu rechnen, nämlich Luzern, Uri, Zug und Graubünden, welche die öffentlich rechtlichen Folgen immer verhängen, selbst wenn kein Verschulden vorliegt. [1])

---

[1]) Das scheint nicht ganz richtig in Bezug auf Uri zu sein, sondern es können von vornherein diese Folgen durch das Obergericht ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Im Kanton Zürich wird bei leichtsinnigem Bankerott Gefängnissstrafe ausgesprochen, desgleichen bei den fruchtlos Ausgepfändeten wegen leichtsinnigem Schuldenmachen, wozu Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf drei Jahre verfügt werden kann.

Die nämliche Verschiedenheit besteht in der Feststellung der öffentlich rechtlichen Folgen.

Im Kanton Luzern verliert jeder Konkursit und fruchtlos Ausgepfändete sein aktives und passives Wahlrecht; er ist pflichtig, vor Gericht Kostensicherung zu leisten.

In Uri trifft ihn zwar nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht der Verlust der Ehre, aber er wird unfähig, als Zeuge vor den Civilgerichten aufzutreten. In Baselstadt kann er weder eine öffentliche Stelle, noch eine Offiziersstelle bekleiden, weder als Notar noch als Vormund amten, auch nicht Testamentszeuge sein oder das Wirthsgewerbe ausüben. In Appenzell A.-Rh. erfolgt der Ausschluss von der Wählbarkeit zu Aemtern und Würden, sowie der Theilnahme an der Landsgemeinde, ebenso der Verlust der Zeugenfähigkeit und des Rechtes, richterlicher Beistand oder Vormund zu sein. In verschiedenen Kantonen tritt neben andern Folgen auch das Verbot des Wirthshausbesuches ein. In Genf, wo die Folgen nur im Konkursfalle und falls ein Verschulden vorliegt, eintreten, bestehen sie in der Unfähigkeit, die Funktionen eines Geschwornen auszuüben, Mitglied eines Familienrathes, Vogt, Beistand oder Vormund zu sein, während das aktive und passive Wahlrecht dadurch nicht berührt wird.

Weitere singuläre Folgen bestehen darin, dass in einzelnen Kantonen, so Glarus, Zug, Appenzell I.-Rh., St. Gallen die Namen der fruchtlos Gepfändeten öffentlich publizirt werden; ferner in Obwalden, wo bei einem geringen Grade von Selbstverschulden eine angemessene zeitliche Begrenzung der öffentlich rechtlichen Folgen stattfindet. In einzelnen Kantonen wird jeder ausgepfändete Schuldner von Amtswegen dem Strafrichter überwiesen. Im Kanton St. Gallen besteht die weitere Eigenthümlichkeit, dass es Sache des Gemeinderathes ist, den ausgepfändeten Schuldner in seiner Stimm- und Wahlfähigkeit einzustellen. »

Digitized by Google

Das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, dessen Referendumsfrist am 17. November vorigen Jahres unbenutzt auslief, hat namentlich in Bezug auf das Ehe- und Vormundschaftsrecht eine grossartige Verschiebung aller Verhältnisse zur Folge.

Der Bundesrath erliess hierüber ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, folgenden Inhaltes:

« Die Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes sind auch auf die am 1. Juli 1892 bereits bestehenden Ehen anwendbar. Die Kantone sind daher nicht befugt, festzusetzen, welches Recht auf solche Eheleute anwendbar sei. Das Gesetz erstreckt sich auch auf die am 1. Juli 1892 in ihrem bürgerlichen Heimatkanton wohnenden oder in der Folge in denselben zurückkehrenden Ehegatten. Wenn der Heimatkanton nicht der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist, so gilt für die Ehegatten unter sich das Recht dieses letztern, sofern sie sich nicht durch eine in Gemässheit des Art. 20 abgegebene Erklärung dem Rechte ihres Heimatkantons unterwerfen, der eben in den Augen des Gesetzes als ein Wohnsitzkanton erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die Güterrechtsverhältnisse schweizerischer Ehegatten im Ausland und aus dem Ausland in die Schweiz zurückgekehrter Ehegatten. »

Das neue Eherecht und Vormundschaftsrecht, das mit dem 1. Juli in Kraft trat, ist folgendes:

« In Bezug auf das eheliche Güterrecht der Ehegatten unter sich gilt nicht mehr, wie bisher, das Recht ihres Heimatkantons, sondern das Recht des Kantons, in welchem sie ihren ersten Wohnsitz aufgeschlagen haben. Dies findet nach der letzthin mitgetheilten Auslegung des Bundesrathes auch Anwendung in Bezug auf alle bestehenden Ehen.

Schweizerische Ehegatten dagegen, die im Ausland den ersten Wohnsitz hatten, stehen in Bezug auf ihr eheliches Güterrecht unter dem Recht des Heimatkantons.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau wird für die Dauer der Ehe durch das Recht des Wohnsitzes bestimmt. Die Testirfähigkeit beurtheilt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten

Digitized by Google

Willens. Die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sind nach Wohnsitzgesetzen massgebend.

Der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Frage der Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung oder einer durch die Behörden erfolgten Zusprechung Unehelicher, die Frage der Adoption bestimmt sich nach dem heimatlichen Recht und unterliegt der Gerichtsbarkeit der Heimat.

Die elterliche Gewalt bestimmt sich nach dem Recht des Wohnsitzes. Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte der Unterstützungspflichtigen.

Auch für die Vormundschaft ist das Wohnsitzprinzip gewählt worden. Indessen hat die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes derjenigen des Heimatkantons von dem Eintritt und von der Aufhebung einer Vormundschaft, sowie von dem Wohnsitzwechsel des Bevormundeten Kenntniss und Aufschluss zu geben, die Weisungen der Vormundschaftsbehörde der Heimat in Hinsicht auf die religiöse Erziehung entgegen zu nehmen. Ebenso steht den Behörden des Heimatkantons zu, die Bevormundung der Bürger ihres Kantons, welche ausserhalb des Heimatkantons ihren Wohnsitz haben, zu beantragen und es muss einem solchen Antrage Folge geleistet werden, sofern die Bevormundung nach Massgabe des Rechtes des Wohnsitzes als begründet erscheint. Die heimatliche Vormundschaftsbehörde kann verlangen, dass die Vormundschaft ihr abgegeben werde, wenn die Behörde des Wohnsitzes die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder die Interessen seiner Heimatgemeinde gefährdet.»

Der Bundesrath hat den Schlusstermin für den definitiven Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen vom Heimatkanton auf den Wohnsitzkanton, beziehungsweise an die zuständige Wohnsitzbehörde auf 1. Juli 1893 angesetzt.

Das Initiativ-Gesetz vom 27. Januar 1892, gegen das kein Referendum ergriffen wurde, ist bereits auf S. 189 ff. besprochen; ebenso das Gesetz über die Auslieferungen an das Ausland vom 22. Jan. 1892 auf S. 95 ff. Gegen das letztere wurden in 21 Kantonen 21,567 Referendums-

Digitized by Google

Stimmen zu Stande gebracht, und zwar lieferten: Zürich 5625, Bern 4240, Luzern 680, Uri 79, Schwyz 124, Glarus 560, Zug 309, Freiburg 305, Solothurn 965, Baselstadt 1024, Baselland 695, Schaffhausen 820, Appenzell A.-Rh. 453, St. Gallen 2394, Graubünden 168, Aargau 724, Thurgau 484, Tessin 149, Waadt 994, Neuenburg 572, Genf 203. Total 21,567 Unterschriften.

Im Ausland wurde das Gesetz im Allgemeinen gut aufgenommen. Als besondere Kuriosität ist eine Bemerkung der « Hamburger Nachrichten » zu erwähnen, welche lautete:

« Das neue schweizerische Auslieferungsgesetz bildet eine Quittung über die Richtigkeit des Vorgehens der deutschen Diplomatie in der Wohlgemuthaffaire; ohne dasselbe wäre es wahrscheinlich kaum möglich gewesen, das Gesetz in der Schweiz durchzubringen und die Anarchisten würden nach wie vor dort ungestört Unterkunft zu gewinnen vermögen. »

Das ist weit gefehlt; eine Aeusserung dieser Art, vorher gemacht, würde im Gegentheil dem Referendumsbegehren noch zahlreiche Stimmen zugeführt haben. Der Wohlgemuthhandel war voll unbegreiflicher Missgriffe der damaligen deutschen Diplomatie, was sich erst völlig herausstellen wird, wenn einmal die damaligen Noten geschichtlich zur Veröffentlichung gelangen. Vgl. Jahrbuch IV, S. 483, Anmerkung.

Das Institut de droit international hat in seiner Sitzung vom September dieses Jahres in Genf die Oxforder-Beschlüsse (S. 128 ff.) folgendermassen abgeändert: Einmüthig sprach man sich dahin aus, dass die Auslieferung nicht gestattet werden solle für Verbrechen oder Vergehen rein politischer Natur. Wenn bei derartigen Rechtsbrüchen ein Zusammenhang mit gemeinen Verbrechen besteht, soll die Auslieferung nur erfolgen, wenn es sich um die schwersten Verbrechen gegen das gemeine Recht und die öffentliche Moral handelt, wie Mord, Todschlag, schwere Körperverletzung, Brandstiftung, Explosion etc. Handlungen, die während einer Empörung oder eines Bürgerkrieges von einer Partei, die am Kampfe betheiligt ist, im Interesse ihrer Sache vorgenommen wurden, sollen nur dann Anlass zur Auslieferung geben, wenn sie sich als barbarische Handlungen, als Akte eines verabscheuungswürdigen Vandalismus darstellen, und nur wenn der Bürgerkrieg beendigt ist. Gegenüber den anarchistischen Verbrechen, der sogenannten

Digitized by Google

« Propaganda der That », nahm die Versammlung entschiedene Stellung, indem sie als Grundsatz aufstellte, dass als politische Vergehen nicht angesehen werden sollen die Vergehenshandlungen, die gegen die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt, nicht bloss gegen eine bestimmte staatliche Einrichtung oder gegen eine bestimmte Regierungsform gerichtet sind. Ganz korrekt ist die Sache aber immer noch nicht geregelt. Ebenso wurde in Genf die Vorlage eines internationalen Reglementes über die Ausweisung und Naturalisation der Fremden diskutirt. Bezüglich der Ausweisung und Zulassung von Fremden wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1) die Ausweisung darf nie eine willkürliche sein; 2) es ist wünschenswerth, dass Ausweisung und Zulassung durch Gesetz geregelt werden; 3) der Eintritt friedlicher Ausländer kann in allgemeiner Art und auf die Dauer nur wegen öffentlicher Interessen oder wegen ausserordentlich gewichtiger Gründe, wie z. B. wegen gefährlicher Anhäufung von Fremden, die in grossen Mengen kommen, verhindert werden; 4) der Eintritt von Fremden kann vorübergehend verweigert werden im Kriegsfalle, bei innern Unruhen oder beim Ausbruch von Seuchen; 5) jeder Staat setzt durch Gesetze und Verordnungen die Bedingungen der Zulassung und des Verkehrs fest, darf diese letztern aber nicht durch übertriebene Gebühren erschweren; 6) der Staat kann einem Individuum den Eintritt verwehren, wenn es ein Landstreicher, ein Bettler, mit einer gefährlichen Krankheit behaftet ist oder im Auslande ein schweres Verbrechen begangen hat; 7) man kann ausnahmsweise vorübergehend Fremde zulassen mit dem Verbot sich niederzulassen, unter der Bedingung, dass das Verbot individuell sei und schriftlich erlassen werde.

Das Gesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden, welches am 24. Juni 1892 zu Stande kam, hat folgenden Wortlaut:

« Art. 1. Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschliesslich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waaren mit sich führen, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft

Digitized by Google

mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen.

Durch besondere Schlussnahme des Bundesrathes kann Handelsreisenden, bei welchen im Uebrigen die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, das Mitführen von Waaren gestattet werden, wenn die sofortige Uebergabe der Waare an den Käufer für den Betrieb ihres Geschäftes nothwendig ist.

Art. 2. Alle anderen Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waaren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf Fr. 150, für ein halbes Jahr auf Fr. 100 festgesetzt wird.

Art. 3. Die Reisenden auswärtiger Handelshäuser können in der Schweiz unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufnehmen wie die Reisenden inländischer Häuser, wenn die Schweiz mit dem Staate, in welchem jene Häuser niedergelassen sind, in diesem Sinne eine Vereinbarung getroffen hat.

Trifft diese Voraussetzung bei ihnen nicht zu, so haben die Reisenden auswärtiger Häuser für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 1 eine jährliche Taxe von Fr. 300 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 200 und für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 2 eine jährliche Taxe von Fr. 500 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 300 zu entrichten.

In allen Fällen müssen die Reisenden auswärtiger Häuser eine von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellte Gewerbelegitimationskarte besitzen, durch welche bescheinigt wird, dass das von ihnen vertretene Haus in dem Staate, in welchem es sich befindet, zum Gewerbebetrieb berechtigt ist.

Dem Bundesrathe steht zudem das Recht zu, Handelsreisenden aus solchen Staaten, welche in ihrem Gebiete den schweizerischen Handelsreisenden das Aufsuchen von Bestellungen verbieten oder nur unter sehr erschwerenden Bedingungen gestatten, den Gewerbebetrieb in der Schweiz gänzlich zu untersagen.

Art. 4. Die Handelsreisenden, denen nach Massgabe von Art. 1, 2 und 3 die Aufsuchung von Bestellungen in der

Digitized by Google

Schweiz gestattet ist, haben eine Ausweiskarte zu lösen, welche den in Art. 1 genannten schweizerischen und den ihnen gleichgestellten ausländischen Reisenden unentgeltlich, den übrigen Reisenden gegen Entrichtung der in Art. 2 und 3 bezeichneten Taxen für die Dauer eines Kalenderjahres oder -Halbjahres verabfolgt wird.

Art. 5. Die Ausweiskarte ist auf Kosten der Kantone anzufertigen und wird den Reisenden schweizerischer Handelshäuser im Kantone des Geschäftssitzes, den Reisenden auswärtiger Häuser in demjenigen Kantone verabfolgt, den sie zuerst besuchen.

Auf den Ausweiskarten, welche den in Art. 1, Abs. 2, erwähnten Handelsreisenden verabfolgt werden, ist die Schlussnahme des Bundesrathes, die ihnen das Mitführen von Waaren gestattet, vorzumerken.

Der Bundesrath stellt das Formular der Ausweiskarten fest und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Uebertragung einer Karte statthaft ist.

Art. 6. Der Besitzer einer Ausweiskarte ist auf die Dauer ihrer Gültigkeit von jeder Kantons- und Gemeindetaxe befreit.

Art. 7. Der Ertrag der Ausweiskarten wird am Ende eines jeden Jahres von den Kantonen, nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 %, an die Bundeskasse abgeliefert und unter die Kantone nach dem Verhältniss ihrer Bevölkerungszahl vertheilt.

Art. 8. Mit einer Geldbusse bis auf Fr. 1000 werden bestraft: a) Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen, ohne im Besitze einer Ausweiskarte (Art. 4 und 5) zu sein; b) die Handelsreisenden, welche Waaren mit sich führen, ohne hiezu nach Art. 1, Abs. 2, ermächtigt zu sein; c) die in Art. 1 genannten schweizerischen und die ihnen gleichgestellten ausländischen Handelsreisenden, wenn sie mit andern als den im angeführten Artikel bezeichneten Personen in Verkehr treten.

Unerhältliche Bussen sind in Gefängniss umzuwandeln; dabei ist für je Fr. 5 Busse ein Tag Gefängniss zu rechnen.

Gegen Rückfällige kann die Strafe verdoppelt und der Patententzug verfügt werden; überdiess kann Rückfälligen das Recht zum Erwerb eines Patentes auf 1 bis 5 Jahre aberkannt werden.

Digitized by Google

Die Beurtheilung erfolgt nach dem kantonalen Verfahren durch die Strafbehörden desjenigen Kantons, in welchem die Uebertretung verübt wurde.

Die Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 9. Die Gesetzgebung über das Feilbieten von Waaren auf den Marktplätzen oder im Umherziehen (Etalage und Kolportage), sowie über den Ausverkauf von Waarenlagern (Deballage) bleibt Sache der Kantone.

Art. 10. Die Gesetzgebung betreffend gebrannte Wasser wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Art. 11. Der Bundesrath trifft die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 12. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen. »

Im Jahre 1859 war ein Bundesbeschluss dahin gefasst worden, dass die Handelsreisenden, welche nur Bestellungen aufnehmen und keine Waaren bei sich führen, von Taxen frei erklärt wurden. 1878 wurde dieser Beschluss dahin geändert, dass die Kantone wieder frei wurden, diejenigen zu besteuern, die von Haus zu Haus Bestellungen aufnahmen. 1882 wurden durch den damaligen Handelsvertrag die französischen Handelsreisenden frei, und 1884 wurde in Folge dessen ein allgemeiner Beschluss dieser Art gefasst, den der Referendumssturm vom 11. Mai 1884 hinwegfegte. Später sprach sich eine Versammlung aus 12 Kantonen, die in Neuenburg stattfand, und ebenso eine Delegirtenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins wieder für Anhandnahme einer allgemeinen Gesetzgebung aus, die nun vorliegt. Die Hauptfrage, die obwaltete, ist in Art. 1 erledigt, wornach die Aufnahme von Bestellungen, ausschliesslich bei Geschäftsleuten, welche den betreffenden Artikel selbst wieder verkaufen, oder in ihrem Gewerbe gewerbsmässig verwenden, taxfrei geschehen kann.

Das Jagdgesetz wurde am 20. Januar d. J. von dem Nationalrath abgelehnt. Eine Zeitung berichtete darüber richtig wie folgt:

Digitized by Google

« Gesprächiger wurde der Rath, als die Vorlage betreffend Jagd und Vogelschutz zur Behandlung kam. Kein Wunder! Das Jägerlatein geht den Herren Nimroden heute noch über die Lippen, wie anno dazumal. Es fehlte denn auch nicht an leisen, boshaften Zwischenbemerkungen, wie die: Dem glauben wir nicht, er ist ein Jäger. Nachdem der Ständerath in eingehenden Berathungen die Jagd reglementirt und seine Posten ausgestellt hatte, blies gestern der Nationalrath ein kräftiges « Hallali ». Mit 73 gegen 32 Stimmen hat er beschlossen, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Geleitet wurde der Rath dabei hauptsächlich von den Gesichtspunkten, dass mit dem gegenwärtigen Gesetz noch auszukommen sei, dass die Berathung der Vorlage die Schleusen einer ergebnisslosen Beredtsamkeit öffnen würde, da die Frage des Systems noch keineswegs abgeklärt erscheint und eine befriedigende Lösung, welche auch vom Volke gutgeheissen würde, zur Zeit schwer zu finden ist. »

Der Grund der Verwerfung war in der That eine völlige Unschlüssigkeit über das zur Basis der neuen Gesetzgebung zu wählende Jagdsystem. Für das Reviersystem, das das technisch allein vernünftige ist, konnte sich wohl der weitaus grössere Theil der Versammlung, der etwas Besseres zu thun hat, als zu jagen, nicht begeistern, und das jetzige System zu verbessern, würde sich nicht der Mühe lohnen. Uebrigens steht es den Kantonen frei, das eine oder andere selbst zu wählen, wahrscheinlich aber werden überhaupt die Gemsen und Hasen im nächsten Jahrhundert zu den in der Schweiz ausgestorbenen Thiergattungen, wie die Drachen, Steinböcke, Bären und Lämmergeier gehören und nur die Füchse übrig bleiben, welche eine sehr ausdauernde Race sind, wenn sie auch, wie ein norddeutsches Sprichwort sagt, doch zuletzt sämmtlich bei dem Kürschner zusammenkommen. Vgl. Jahrbuch VI 479.

Von den noch in diesem Jahre bevorstehenden Berathungen über neue Gesetzesentwürfe sind diejenigen über die neue Organisation der Bundesgerichtspflege, in Ersetzung des jetzt bestehenden Gesetzes vom 27. Juni 1874, und das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung, in Ausführung des Art. 34bis· der Bundesverfassung (Partialrevision vom 26. Oktober 1890) unstreitig die wichtigsten. Der erstgenannte Entwurf beabsichtigt namentlich eine Er-

Digitized by Google

weiterung des Bundesgerichts auf 14 Mitglieder, die in zwei gesonderten Abtheilungen arbeiten würden, eine Beseitigung der öffentlichen Berathung in den civilrechtlichen Fällen und vielleicht auch eine Herabsetzung des Streitwerthes in denselben.

Die kantonalen Prozessordnungen erleiden durch das neue Gesetz über Organisation des Bundesgerichts eine weitere Veränderung. Bis jetzt war es nicht zulässig, Streitsachen aus eidgenössischem Recht, für welche nach Art. 111 der Bundesverfassung das Bundesgericht letzte Instanz ist, mit Ueberspringung aller kantonalen Instanzen an das Bundesgericht in erster und letzter Instanz zu bringen. Das Bundesgericht hatte nämlich im Fall Blanc c. Suisse occidentale dem Art. 114 die eben erwähnte restriktive Interpretation gegeben (VIII. Band, S. 510) und den Art. 114 dadurch zu einem Schatten herabgedrückt. Der neue Entwurf stellt die selbständige Bedeutung von Art. 114 her. Demnach können alle Streitigkeiten aus eidgenössischem Haftpflichtrecht, aus Obligationenrecht und anderen eidgenössischen Gesetzen direkt mit Umgehung der I. und II. kantonalen Instanz an das Bundesgericht gebracht werden, sofern beide Parteien einverstanden sind. Die Einbusse für die Kantonsgerichte wird aber faktisch nicht so gross sein, weil es im Interesse der Parteien selbst liegt zwei Instanzen zu haben. [1])

Die Unfall- und Krankenversicherung ganz richtig zu organisiren, so dass daraus nicht eine ganz ungeheuerliche und auf die Dauer unmögliche Belastung der Bundesfinanzen und andererseits eine Unzufriedenheit der betreffenden Bevölkerungsklassen mit dem unbedeutenden Resultat einer grossangelegten und für den Staat äusserst kostspieligen Massregel für den Einzelnen entsteht, und so dass eine Reibung mit den kantonalen Armengesetzgebungen und Bürgergutsverhältnissen vermieden wird, ist eine der höchsten Aufgaben der jetzigen Legislaturperiode, an der dieselbe ebenso leicht vergeblich arbeiten kann, wie die Helvetik seiner Zeit an der Aufhebung der Feudallasten. Der schweizerische kaufmännische Verein hat darüber folgende Eingabe

[1]) Das Wichtigste bleibt immer, rechte Richter zu bekommen, die nicht blosse Legisten und Formalisten sind.

Digitized by Google

an das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement gerichtet:

1. «Der Schweizerische Kaufmännische Verein schliesst sich der Bewegung zu Gunsten der staatlichen Unfall- und Krankenversicherung an und beantragt grundsätzlich, diese auf alle Bevölkerungsklassen auszudehnen; insbesondere wünscht er alle kaufmännischen bezw. administrativen Angestellten, wie auch die Lehrlinge, darin inbegriffen. Die selbständig erwerbenden Personen, Geschäftsinhaber, Prinzipale etc. sind von der Verpflichtung nicht auszuschliessen.

2. Neben der staatlichen Versicherung soll sowohl für Unfall, als Krankheit auch die private zulässig sein, in der Meinung, dass erstere nicht verlangt werden kann, wo eine private Versicherung vorhanden ist, welche das staatliche Minimum erreicht.

3. Die Prämien sind zu Lasten theils der Versicherten, theils des Staates. Die Prinzipale haben gegenüber ihren bezahlten Angestellten keine diesbezügliche Verpflichtung, dagegen übernehmen sie das Prämienbetreffniss für ihre Lehrlinge ganz.

4. Die staatliche Unfallversicherung soll nicht für alle kaufmännischen bezw. administrativen Angestellten gleich hoch sein, sondern nach Höhe des Einkommens oder Vermögens bemessen werden. Sie soll im Minimum Fr. 2000 Kapitalsumme für den Todesfall und $^1/_2$ ‰, im Minimum aber Fr. 2 tägliche Entschädigung im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit betragen. Als Maximum der staatlichen Unfallversicherung dürfte Fr. 20,000 Kapitalsumme und Fr. 10 tägliche Entschädigung genügen und soll den zu Versichernden ein Einfluss auf die Bestimmung der Versicherungssumme innert obiger Gränzen gestattet sein.

5. Der Begriff grober Fahrlässigkeit, nach welchem ein gegen Unfall Versicherter der Schadenvergütung verlustig gehen könnte, soll nicht zulässig sein, sondern die Versicherung bei allen Unfällen Gültigkeit haben.

6. Die bestehenden, privaten Krankenkassen sollen unter staatliche Aufsicht gestellt werden, können aber unter privater Verwaltung bleiben. Der Staat hat, bezüglich deren Organisation und Minimalleistungen, bestimmte Vorschriften zu erlassen.

Digitized by Google

7. Sofern die privaten Krankenkassen den staatlichen Anforderungen entsprechen, sollen sie auch Anspruch auf angemessene staatliche Beiträge haben.

8. Mitglieder privater Krankenkassen unter staatlicher Aufsicht, sollen nicht zum Beitritt in die staatliche Krankenversicherung angehalten werden können.

9. Wie für die Unfallversicherung sollen auch bei der Krankenversicherung Kategorien nach Einkommen und Vermögen gebildet werden, in gleicher Höhe, wie in Art. 4 angegeben.

10. Die obligatorische Unfall- und Krankenversicherung hat nur die erwerbenden Personen zu umfassen; für die Uebrigen ist der Beitritt fakultativ.»

Ebenso beabsichtigen die schweizerischen Aerzte darüber eine Eingabe an die Bundesversammlung zu richten.

Ein Glarner-Lehrer befürwortete in dem Heft VI der «gewerblichen Zeitfragen» eine vollständige Versicherung für alle schweizerischen Einwohner vom 6. Altersjahre an. Für Krankheit soll ein Krankengeld von Fr. 1—2. 50 per Tag ausgerichtet werden, vom 70. Altersjahre ab eine Altersspension von 6 Fr. wöchentlich. Bei Invalidität vor dem 70. Jahre werden 3—7 Fr. per Woche bezahlt. Ausserdem besteht noch eine Unfallentschädigung mit einer Einmaligen Summe an die Hinterlassenen eines durch Unfall Getödteten. Als zu Versichernde werden 2,200,000 Personen angenommen, über 70 Jahre alt waren im Jahre 1880 86,570 Personen, Invaliden gab es 1882 633,337. Der Proponent berechnet den jährlichen Aufwand für seinen Vorschlag auf 40 Millionen Franken, anderwärts wird derselbe auf mindestens 85 Millionen veranschlagt, also auf ungefähr das jetzige Gesammtbudget der Eidgenossenschaft mit Ausgabenüberschuss.

Nach unserem Dafürhalten sollte man mit der Krankenversicherung und der Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hülfe und Krankenabwart, inklusive der Apotheken, beginnen und zwar für Jedermann, der davon Gebrauch machen will, so dass die Sache nicht wie eine Armenunterstützung aussieht. Das ist das Allernothwendigste. Sodann müsste die Unfallversicherung und Invalidenpension folgen, wobei die speziellen Arbeitgeber und die Arbeiter selbst in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Das letzte wäre die Altersrente

Digitized by Google

für die mehr als siebzigjährigen Nichtinvaliden. Unzweifelhaft scheint es uns, dass die ganze Sache nicht anders ausgeführt werden kann, als auf dem Wege einer kantonalen Administration unter Bundesaufsicht und starkem Bundesbeitrag, und unter Zuhülfenahme der kantonalen und gemeindlichen Mittel. Eine Bundesversicherung, die neben einer kantonalen und gemeindlichen Armenunterstützung völlig unvermittelt und mit einem eigenen Beamtennetz herläuft, halten wir für kaum ausführbar, und wenn der Bund diese kantonalen und Gemeindemittel für sich confisciren wollte, für eine politische Unmöglichkeit ersten Ranges.

Der Bund muss auch bei diesem allergrössten der nützlichen Werke, die er bisher in Angriff genommen hat, den Kantonen seine Ausführung nach gewissen, für die ganze Schweiz einheitlichen Grundsätzen vorschreiben, dieselbe ständig beaufsichtigen und nur einen bestimmten Beitrag leisten, der im Verhältniss zu den eigenen Leistungen der Kantone und der Gemeinden steht; das allein entspricht dem Gedanken des Bundesstaats. Die Sache ist auch so noch schwierig genug, denn es handelt sich jedenfalls darum, die kitzliche Frage der Armenunterstützung und der Burgergüter anzugreifen, an der schon manche Regierung seit der helvetischen gescheitert ist. Eine eigentliche Bundesversicherung aber ohne Betheiligung der Kantone und Gemeinden wäre eine politische und soziale Revolution ohne Dauerhaftigkeit und ohne hinreichende Mittel.

Eine Anzahl mehr oder weniger bedeutender Verordnungen, deren Citation genügt, sind: Die Verordnung über die Organisation des Gränzschutzes, 1. März 1892 E. G. S. XII 661; Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen, 4. März 1892, XII 668; Verordnung über die Verwaltung des Landesmuseums, 4. März 1892, XII 663; Abänderung eines Geschäftsreglements der Postverwaltung und Transportordnung 22. und 29. März 1892 XII 682, 698; Regulativ über den Verkauf von Handfeuerwaffen, 29. März 1892 XII 686; Bundesgesetz über die Errichtung von Radfahrer-Abtheilungen, 19. Dez. 1891 XII 692; Bundesgesetz über eine eidg. Werthschriftenverwaltung, 18. Dez. 1891, XII 690; Bundesrathsbeschluss über Verbesserungen im Eisenbahnbetrieb, Bundesblatt 1892 22. Nov.; Bundesbeschluss betreffend Wah-

Digitized by Google

rung der Interessen der schweizerischen Stickerei-Industrie, Bundesblatt 1892, 28. Nov.; Verordnungen und Kreisschreiben betreffend die Cholera E. G. S. XII 1027 und Bundesblätter Nr. 36, 37, 38; Aenderungen an den Hochwildbannbezirken XII 1001; Verordnung über die Prüfung der eisernen Brücken und Dachkonstruktionen bei den schweizerischen Eisenbahnen, Bundesblatt 1892 Nr. 39.

Verwaltung. Die Frage einer Verwaltungsreform wird in Bezug auf die eidg. Centralverwaltung jedenfalls auf den Traktanden bleiben, selbst wenn einmal die Parteigesichtspunkte, die sich mit derselben, vielleicht mehr als gut, einstweilen verbunden haben, dahingefallen sind. Würde die Volkswahl des Bundesraths aber wirklich eintreten, so würden wir nicht blos eine Reform, sondern eine Revolution in dieser Richtung zu verzeichnen haben. Es ist ziemlich allgemeine Meinung, dass die heutigen Aufgaben der eidgenössischen Verwaltung mit 7 Bundesräthen nicht mehr zu bewältigen seien, wobei wir uns jedoch zu der Beifügung genöthigt sehen, dass dies auch mit 9 und mit 11 nicht der Fall sein wird, insofern das Rottenfeuer von Anträgen, die auf Partialrevisionen der Verfassung und Umsturz ganzer Reihen von Gesetzen, oder auf allerlei weitläufige Enquêten und Begutachtungen hinauslaufen, in der Weise fortdauert, wie es seit einigen Jahren der Fall gewesen ist. Im Uebrigen aber wird die beste Art der Verwaltung, auch ganz abgesehen von den politischen Fragen der Aristokratie und Demokratie, Monarchie und Republik, repräsentativen und mehr volksmässigen Formen der letzteren, stets ein Problem bleiben, wenn man nämlich dasselbe nicht mit den kurzen Worten lösen will: die beste Art der Verwaltung sind ausgezeichnete Menschen, die sie führen, und das Andere ist Alles Nebensache. Da man dieselben aber nicht «postuliren» kann, so muss eben doch jede Staatsverwaltung so eingerichtet sein, dass sie auch mit Mittelgut noch immer Erträgliches leisten kann, und da liegt nunmehr die Frage so, ob wir mit einer «Kabinets-Regierung»[1]), wie wir sie

[1]) Ueber die Kabinetsregierung in Preussen hat Herr Prof. Hüffer in Bonn in den «Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte» zwei grössere und sehr lehrreiche Darstellungen veröffentlicht.

Digitized by Google

jetzt besitzen, d. h. einem möglichst passenden Departementschef und ihm gänzlich untergeordneten, persönlich nicht hervortretenden Angestellten, oder mit einer parlamentarischen, durch Kommissionen, welche das Parlament wählt, besser fahren werden. Das erstere ist das System der Bundesverfassung, das sich möglichst ausgebildet hat. Das andere System, das schon bei den alten eidgenössischen Regierungen vor 1798 bestand, die schliesslich eigentlich durch lauter Kommissionen der souveränen Grossen Räthe die Regierung führten[1]), ist bereits in seinen Anfängen vorhanden und wartet seiner konstitutionellen Bestätigung. Vgl. darüber Jahrbuch VI 463, 490. Ein Mittelsystem kannten die helvetischen Verfassungen, wornach die eigentliche Departementsarbeit von «Ministern» geleitet wurde, und die Direktoren oder Kleinen Räthe bloss die politische Regierung führten. Jedes dieser Systeme hat seine Vorzüge, die indessen nicht immer allein entscheiden, sondern es liegt in der Natur der Sache, das jedes Regierungssystem im Ganzen der Zeitrichtung entsprechen muss und doch auch gegenüber derselben gerade eine Art von Schranke bilden sollte. Denn jede Regierung ist von Natur das konservative Element im Staatsleben; sobald sie das bewegende werden will, oder sich allzu rückhaltslos blos als Organ der jeweiligen Bewegung brauchen lässt, so fehlt im Staate das Element, das ihm einen gewissen Rückgrat gegenüber der in beständiger Fluctuation begriffenen öffentlichen Meinung verleiht. Wir sind unsererseits überzeugt, dass wir zu der Kommissionalregierung gedrängt werden, wenn das jetzige Wahlsystem des Bundesrathes bleibt, wogegen die Volkswahl nolens volens zu dem helvetischen System einer gänzlich politischen, von den jeweiligen Vereins- und Parteiorganisationen völlig abhängigen und persönlich unbedeutenden Regierung, mit bedeutenderen Oberbeamten,[2]) führen würde. Das Beste wäre eine sehr starke Vereinfachung der Vielregiererei und

[1]) In Bern war dieses Kommissionssystem ganz besonders entwickelt und sodann in den geistlichen Fürstenthümern des Bischofs von Basel und des Abtes von St. Gallen. Die letzten bernischen «Regimentsbüchlein» vor 1798 zeigen über 20 solcher ständiger Kommissionen, wie sie übrigens auch in Amerika bestehen. Vgl. Bryce, the American commonwealth, I 204.

[2]) Vgl. « Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik » S. 678.

Digitized by Google

Vielschreiberei, die aber nur mit grosser Energie gegen die Manie der parlamentarischen Motionsstellerei sowohl, als gegen das naturgemäss fortwährend sich ausbreitende Beamtenthum und endlich mit einer bedeutend grösseren Festigkeit gegen die Versuchung, auf jedes Wort der Zeitungen und Vereine zu lauschen, durchführbar sein würde. Ohne ein solches Programm und die geeigneten Personen, um es mit grosser Selbständigkeit und Arbeitskraft durchzuführen, wird auch die Vermehrung der jetzigen Departemente eine wirkliche Abhülfe der bestehenden Uebelstände nicht bringen. Einstweilen soll der Bundesrath darüber Bericht und Antrag stellen, der ihm schwer fallen wird.

Von den neuen eidgenössischen Staatsgebäuden konnte das zweite Bundesrathhaus in der Inselgasse im Frühjahr dieses Jahres von dem Militärdepartement und dem Departement des Handels und der Landwirthschaft bezogen werden. Daselbe macht, namentlich in seiner innern Disposition und Ausstattung, seinem Erbauer, Prof. Auer, alle Ehre. Der Bundesrath legte den Räthen einen Entwurf des gleichen kunstverständigen Architekten zu einem monumentalen Parlamentsgebäude vor, worüber in der Dezembersitzung entschieden werden wird. Das neue Bundesgerichtsgebäude in Lausanne bedarf in seinen beiden Sitzungssälen bereits einer Aenderung wegen mangelhafter Beleuchtung. Nach unserer Ansicht ist es überhaupt ein geschmackloses Bauwerk, dessen Luxus, ohne bequem zu sein, nur unangenehm berührt, das Schlimmste, was man von einem Verwaltungsgebäude sagen kann. Von andern grossen Bauten der Eidgenossenschaft sind besonders ein eigenes Archivgebäude auf dem Kirchenfeld (nach unserer Meinung etwas weit abgelegen von den übrigen Verwaltungsgebäuden), sodann ein Zollgebäude in Basel und ein Postgebäude in Winterthur in Aussicht genommen. Die Postgebäude in Genf, Thun und Liestal sind ihrer Vollendung nahe. Ebenso das Telegraphengebäude in Bern. Ein Postulat über Errichtung einer Staatsdruckerei wurde gestrichen, der Kredit der meteorologischen Centralanstalt in Zürich erhöht. Das bernische Landesmuseum wird in diesem Herbst noch unter Dach kommen, während an dem eidgenössischen Landesmuseum in Zürich noch kein Spatenstich geschehen ist. Postulirt wurde, dass bei Bauten von grösserem Betrage

Digitized by Google

künftig stets eine Spezialvorlage erfolge, nicht blos der Büdgetweg benutzt werde.

Der Bundesrath hat für alle Departemente über die Freizeiten der Beamten und Angestellten der Centralverwaltung folgenden Beschluss gefasst: «Ganz freie Tage: Neujahrstag, 2. Januar (Berchtoldstag), Charfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Weihnachten. Dabei versteht es sich von selbst, dass, damit allfällig dringende Geschäfte erledigt werden können, die betreffenden Bureauchefs dafür Sorge zu tragen haben, dass wenigstens ein Theil des Personals sich für ein paar Stunden auf dem Bureau einfinde, um eventuell das Dringendste zu besorgen.

Ein halber freier Tag wird gestattet: am Pfingstmontag, am Tage vor hohen Feiertagen (wozu der Auffahrtstag nicht gehört), am Sylvester und je einmal während der Frühjahrs- und der Herbstmesse (für die eine Hälfte des Personals am ersten Montag, für die andere am zweiten Dienstag). — Von 5 Uhr Abends an wird jeden Samstag Freizeit gestattet.

Für alle diese Freizeiten gilt selbstverständlich die Bedingung, dass der Stand der Geschäfte es gestatte.»

Von der sogenannten «englischen Arbeitszeit» ist ganz abgesehen worden. Vergl. darüber Jahrbuch V, pag. 922. Die Ruhetage der Telegraphen- und Telephonangestellten sollen künftig denen der Postangestellten analog gehalten werden. Von den bernischen Zeitungen wurde angeregt, diese eidg. Bestimmung über die Feiertage der Beamten allgemein anzunehmen. Vielleicht könnte dann das absonderliche System der «Fensterwäsche» wegfallen, das auf dem Erdenrund wohl nur in dieser Stadt besteht, wornach selbst Banken an einem ihnen beliebigen Werktage ihre Bureaux schliessen, um Fenster zu waschen.

Der schweizerische Amtsbürgschaftsverein zählte zu Ende des letzten Jahres 8018 Mitglieder (Vermehrung um 826 gegenüber dem Vorjahre). Zieht man die Mitglieder in Betracht, welche im Jahr 1891 ausgetreten sind (320), so beträgt die wirkliche Zahl der Neueingetretenen 1145. Diese sehr bedeutende Vermehrung muss besonders dem Umstand zugeschrieben werden, dass die Postverwaltung ein zahlreiches provisorisches Hülfs-

Digitized by Google

personal und eine stattliche Zahl Lehrlinge angestellt hat, um das Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 betreffs Arbeitsdauer ausführen zu können. Auch die Postpferdehalter und die Beamten mit einer Bürgschaft von über Fr. 6000 haben ihren Antheil an dieser Zunahme. Vom Postpersonal sind zur Zeit 91 % Mitglieder der Gesellschaft. Von der Telegraphenverwaltung gehören der Gesellschaft an 76 %, von der Zollverwaltung 72 %.

Das Vereinsvermögen beträgt zur Zeit Fr. 150,097. 65. Der in Art. 18 der Statuten vorgesehene Reservefonds sollte Fr. 179,816 betragen. Somit ist das Vermögen um etwa Fr. 30,000 geringer, als es sein sollte.

Eine Tabelle des Berichtes enthält die Zusammenstellung der Verluste seit der Gründung des Vereins, 1884 bis 1891. Dieselbe weist einen jährlichen Bruttoverlust von Fr. 7161 und einen Nettoverlust von Fr. 4412 auf. Der jährliche Verlust per Mitglied beträgt im Durchschnitt brutto Fr. 1. 15 und netto Fr. 0. 71. Die Gesammtsumme der bezahlten Verluste beträgt für diese 8 Jahre Fr. 57,288. 13; hievon wurden Fr. 21,978. 38 rückvergütet, so dass der reine Verlust sich auf Fr. 35,309. 75 beziffert.

Die Generalversammlung in Schaffhausen hat am 18. September beschlossen, dass auf empfehlenden Antrag der Sektionscomités Vorschüsse gemacht werden können an solche Mitglieder, die infolge irgend einer Verletzung der Dienstvorschriften gehalten sind, der Verwaltung eine gewisse Summe zu bezahlen, für deren Betrag sie verantwortlich gemacht worden sind. Diese Vorschüsse oder Darleihen werden auf diejenigen Mitglieder beschränkt, deren Ehrenhaftigkeit vollständig unangetastet geblieben ist.

Der Beurtheilung des Bundesgerichts waren im Jahre 1891 629 Geschäfte unterstellt, wovon 86 aus dem Vorjahr übertragen waren. Davon wurden in 86 Sitzungen 309 durch Urtheil, 92 durch Beschluss erledigt, 228 blieben unerledigt, worunter 158 Expropriationen. Von den 629 der an's Gericht gelangten Geschäfte waren 407 Civilstreitigkeiten, 217 staatsrechtliche, 4 strafrechtliche Fälle und ein Fall der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Entwurf einer neuen Organisation des Bundesgerichts, welcher dem Ständerath bereits vorgelegen hat und im Dezember von

Digitized by Google

dem Nationalrath behandelt werden wird, sieht 14 Mitglieder, statt 9, wie bisher, vor. Auch von der Schaffung eines Lehrstuhles für öffentliches Recht an der Universität Lausanne war die Rede, was aber in das Kapitel einer eidg. Hoch- oder Rechtsschule gehören würde, deren richtiger Platz nicht in der französischen Schweiz sein kann.

Die allgemeine Finanzlage der Eidgenossenschaft, wie überhaupt eines jeden modernen Staates, ist nicht blos nach den jeweiligen « Staatsrechnungen » zu beurtheilen, und ebenso wenig enthält der bundesräthliche Geschäftsbericht darüber einen genügenden Aufschluss. Man kann im Allgemeinen blos das sagen, dass auch die augenblicklichen Büdgets dafür nicht ganz massgebend sind, indem sie eine Anzahl grosser ausserordentlicher Ausgaben für Bewaffnung, Kriegsbereitschaft im Ganzen, Befestigungen etc. enthalten, die dieselben nicht dauernd belasten werden. Viel wesentlicher ist, dass einerseits durch die Unfall- und Krankenversicherung dem Bund eine sehr grosse regelmässige Ausgabe erwachsen wird, die in viele Millionen gehen kann, und vollends, wenn eine allgemeine Versicherung daraus hervorgehen sollte, grossartigste Dimensionen annehmen würde, — und dass andrerseits die Rentabilität der vom Bunde angekauften Eisenbahnaktien sich schon im ersten Jahre ihres Bestandes als eine sehr viel geringere herausgestellt hat, als angenommen worden war. Erhebliche Mehreinnahmen sind überhaupt, ohne neue Finanzquellen, nur von den Zöllen vorauszusehen, und diese sind zum Theil ein Messer, das in das eigene Fleisch schneidet. — Es könnte sich sehr fragen, ob es nicht zweckmässig wäre, in den jetzigen Zeiten ein ordentliches und ein ausserordentliches Büdget nebeneinander aufzustellen, um eine etwas grössere Klarheit darüber zu erhalten, was in das eine und was in das andere gehört. Doch ist es dann auch verführerisch, die ordentlichen Büdgets durch die ausserordentlichen zu entlasten, und am Ende, wer kann sagen, was ausserordentlich ist, und ob nicht diese Ausgaben, namentlich die für eine beständige Kriegsbereitschaft bestimmten, noch in den nächsten 10 oder 20 Jahren stets vorhanden sein werden? Wesentliche Ersparnisse sind an dem Büdget für 1893 nicht vorgeschlagen worden; sie beliefen sich im Ganzen auf etwa eine halbe

Digitized by Google

Million Fr. Von 1893 ab ist eine jährliche Mehrausgabe von 2 ½ Millionen vorauszusehen und unter allen Umständen ein Defizit auch in der ordentlichen Verwaltung wahrscheinlich. Ein nicht sehr bedeutendes würden wir sogar für ein Glück ansehen, indem es zu beständiger Vorsicht bei nicht nothwenigen Ausgaben mahnt, die, im Vertrauen auf fortwährende Ueberschüsse, in der letzten Zeit fast zu leicht bewilligt werden. Jedenfalls aber wäre es wünschenswerth, in der Zukunft neben der Staatsrechnung eine bestimmte Vorlage über die jeweilige Finanzlage zu bekommen und eine Rechnungsprüfung einzurichten, sei es durch einen eigenen Rechnungshof, oder eine ständige Kommission, die successive und reell durch eine unabhängige Behörde erfolgt, während die jetzigen Prüfungen der gesammten Staatsrechnung sich auf Stichproben beschränken müssen und keinen grossen Einfluss auf die Finanzverwaltung ausüben.

Die Staatsrechnung des Jahres 1891 zeigt ein Defizit von Fr. 3,970,109. 98, oder mit Abzug des Einnahmenüberschusses von 1890 ein solches von Fr. 3,037,239. 67. Dasselbe wäre viel grösser geworden, wenn die sämmtlichen ausserordentlichen Bewilligungen für Gewehrbeschaffung etc. zur Verausgabung gelangt wären; es wird also in diesem Jahre nachgeholt werden. Auch die Mehreinnahmen aus Zöllen beruhen vielleicht zum Theil auf ausserordentlichen Einfuhren in Erwartung der neuen Zolltarife.

Das Staatsvermögen beträgt Ende 1891 Fr. 36,557,319. 34. Die Spezialfonds des Bundes, die sein Eigenthum, aber besondern Zwecken gewidmet sind, betrugen im Ganzen Fr. 16,096,260. 71. Das zu Militärpensionszwecken bereit stehende Vermögen beträgt Fr. 11,880,916, bezahlt wurden 72,087 Fr. an Pensionen.

Der Werthschriftenbestand erreichte eine Höhe von 30 Millionen Fr., und es wurde eine bedeutende Summe durch Kursrückgang eingebüsst, ungefähr 8 ¼ %. Mit diesem Jahre tritt eine besondere Werthschriftenverwaltung in Kraft. (Bundesgesetz vom 18. Dezember 1891. E. G. S. XII, 690).

Die Einnahmen des Jahres 1891 betrugen Fr. 69,091,928, die Ausgaben Fr. 73,012,038. Das Budget

Digitized by Google

für das laufende Jahr sieht vor: Einnahmen: 69,021,225 Fr. und Ausgaben: 81,849,215 Fr.; somit ein Defizit von Fr. 12,828,000. [1])

Finanzpostulate wurden folgende gestellt:

«1. Der Bundesrath wird eingeladen, den zur Prüfung des Büdget aufgestellten Kommissionen jeweilen zur Verfügung zu stellen: *a.* das gesammte Aktenmaterial, auf dessen Grundlage das Büdget aufgestellt worden ist, sowie die Belege der vorausgegangenen Jahresrechnung; *b.* ein Verzeichniss sämmtlicher Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung mit Angabe des in dem jeweiligen Voranschlag in Aussicht genommenen Besoldungsansatzes und der im Gesetze vorgesehenen Besoldungsgrenzen, insofern solche bestehen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht in Rücksicht auf den grossen und stets wachsenden Betrag der Ausgaben für Druckarbeiten die Einrichtung einer eidgenössischen Staatsbuchdruckerei den ökonomischen Interessen der Bundesverwaltung besser entsprechen würde als das bisherige Verfahren, diese Arbeiten an private Unternehmungen zu vergeben.

3. Der Bundesrath wird eingeladen: *a.* zu prüfen und im Laufe der Wintersession zu berichten, ob nicht die Or-

---

[1]) Die Einnahmen und Ausgaben der 5 letzten Jahre waren:

	Einnahmen:	
1886	Fr.	61,097,496. 26
1887	»	59,586,972. 26
1888	»	59,882,863. 54
1889	»	65,571,699. 95
1890	»	67,621,251. 42
	Ausgaben:	
1886	Fr.	58,067,506. 48
1887	»	56,829,996. 11
1888	»	58,555,087. 57
1889	»	64,435,604. 96
1890	»	66,688,381. 11
	Einnahmenüberschuss:	
1886	Fr.	3,029,989. 78
1887	»	2.756,976. 15
1888	»	1,327,775. 97
1889	»	1,136,094. 99
1890	»	932,870. 31

Digitized by Google

ganisation des administrativen Inspektorats des Eisenbahndepartements zum Zweck einer ausreichenden Ueberwachung des Personen- und Güterverkehrs, sowie des Betriebes der schweizerischen Eisenbahnen, gestützt auf Art. 31, 33, 34 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, zu erweitern sei; *b.* zu veranlassen, dass gemäss Art. 31, Lemma 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 die Beschaffung des für das bestehende Verkehrsbedürfniss erforderlichen Betriebsmaterials beförderlich durch die Bahngesellschaften vollzogen werde; *c.* die Eisenbahngesellschaften gemäss Art. 14, Lemma 3 des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1872 zur beförderlichen Anlage eines zweiten Geleises aufzufordern, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebs und erweiterte Verkehrsbedürfnisse oder die Interessen der Landesvertheidigung dies nothwendig machen. »

Ferner wurde der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1891 der Beschluss beigefügt:

« Der Bundesrath wird seinem Antrage gemäss beauftragt und ermächtigt, das nach definitiver Feststellung der Dividende der 4 ½ % Jura-Simplon-Prioritätsaktien entstehende Defizit auf Rechnung von 1892 durch Zuschuss aus der Staatskasse auszugleichen. »

Am schwierigsten ist die Berechnung der Eisenbahntitel des Bundes. Die Staatsrechnung pro 1891 enthält darüber folgende Aufstellung, aus der jedoch Niemand ganz klug werden wird (Staatsrechnung S. 56 u. 57).

« Die Einnahmen weisen folgende Posten auf: Dividende von 77,090 Aktien der Jura-Simplonbahn (pro 1891 à Fr. 22. 50) Fr. 1,734,525, Rentencoupon (Fr. 2,999,000 pro 1. Mai 1891, Fr. 732,000 pro 1. Sept. 1891, Fr. 380,000 pro 1. Januar 1892) Fr. 41,110, Rentencoupon von unverkauften Fr. 5,266,000 (pro 1. Mai, 1. Sept. und 1. Jan.) Fr. 157,980, Marchzins auf verkauften Rententiteln Fr. 1,867. 25, Marchzinsguthaben auf angekauften Werthschriften Fr. 18,337. 25 Cts., Agio auf verkauften Rententiteln Fr. 20,245. 70, Zinsvergütung der Staatskasse auf unangewendeten Anleihensgeldern à 3 ½ % Fr. 375,610, Zinsvergütung der Banque de Paris et des Pays-Bas und Agio Fr. 263. 61. Die Gesammtsumme dieser Einnahmen beträgt Fr. 2,349,938. 81. Die Ausgaben weisen auf: Rentenzins von Fr. 69,333,000

Digitized by Google

(pro 1891 à 3 %) Fr. 2,079,990, Marchzinsvergütung auf weitern vom Kanton Bern gekauften 8000 Jura-Simplonbahn-Aktien Fr. 62,330, Marchzinsvergütung anf den gegen baar angekauften 1868 Jura-Simplonbahn-Aktien Fr. 16,038. 80, Marchzinsvergütung auf angekauften Werthschriften Fr. 18,337. 25 Cts., Assekuranz nnd Transport der Rententitel etc. Fr. 49,686. 28, Kommission und Spesen auf verkauften Rententiteln und eingelösten Coupons Fr. 6,594. 28. Daraus resultirt ein Einnahmen-Ueberschuss pro 1891 von Fr. 116,962. 20 Cts.

Die Bilanz für die Eisenbahn-Fonds stellte sich auf 31. Dezember 1891 folgendermassen: An Aktiven figuriren: 72,302 Aktien der Jura-Simplonbahn gegen Rententitel à Fr. 600. — Fr. 43,381,200; 4,788 Aktien der Jura-Simplonbahn gegen baar netto à Fr. 573. — Fr. 2,743,410 (Total 77,090 Aktien der Jura-Simplonbahn im Werthe von Fr. 46,124,610), Fr. 42,000 4 % Obligationen der Winterthur-Singen-Bahn (Kurs 103) im Werthe von Fr. 43,260; Fr. 530,000 4 % Obligationen der Gotthardbahn (Kurs 101) Fr. 535,300; Fr. 2,105,000 3 ½ % Obligationen der Eidgenossenschaft 1888 (Kurs 100) Fr. 2,105,000; Fr. 1,592,000 3 ½ % Obligationen der Jura-Simplonbahn (Kurs 95) Fr. 1,512,400; Fr. 500,000 4 ½ % Obligationen des Kts. Wallis (Kurs 106) Fr. 530,000; 1,250,000 Mk. 3 ½ % Obligationen des deutschen Reichsanleihens (Kurs 99) Fr. 1,528,312. 50; 910,000 Mk. 3 % Obligationen des deutschen Reichsanleihens (Kurs 85) Fr. 955,272. 50. Total Fr. 7,209,545 Obligationen im Werthe von (sammt Fr. 18,337. 25 Cts. Marchzins) Fr. 7,227,882. 25. — Disponible Rententitel, nominell Fr. 5,266,000 à 90 % Fr. 4,739,400; Emissionsverlust auf dem Rentenanleihen Fr. 7,593,000; Dividenden-Vorschusskonto Fr. 1,734,525; Guthaben bei der Staatskasse laut Conto-Corrent Fr. 2,207,128. 87. Gesammtsumme der Aktiven pro Ende 1891: Fr. 69,626,546. 12. Die Passiven verzeigen: Nominalbetrag des 3 % Rentenanleihens Fr. 69.333,000, Amortisationsreserve aus 1890: Fr. 176,583. 92 und Amortisationsreserve aus 1891: Fr. 116,962. 20. »

Sie ist auch insofern nicht richtig, als die Dividende der Jura-Simplon-Aktien lange nicht Fr. 22. 50 per Aktie betragen wird, wie bei ihrer Aufstellung supponirt wurde,

Digitized by Google

die Amortisationsreserve vielmehr nicht einmal genügen wird, um den Rechnungsausfall zu decken. Es wird daher Ende dieses Jahres ein besonderes Kreditbegehren für die Vervollständigung der Eisenbahnfonds gestellt werden müssen, und es hat der Bundesrath beschlossen, den Ankauf weiterer Jura-Simplontitel zu den sog. Bernerbedingungen einzustellen.

Es würde sich fragen, ob überhaupt jetzt noch die Berechnung dieser Aktiven und Passiven der Eidgenossenschaft unter dem Titel «Eisenbahnfonds» die entsprechende ist[1]) und nicht einfach die Eisenbahntitel nun zu dem Staatsvermögen und das Rentenanleihen zu den gewöhnlichen Staatsschulden gezählt werden sollten. Jedenfalls ist der Beweis geleistet, dass das System der sogenannten «Penetration», wie es jetzt, mit der unserer Zeit eigenthümlichen Vorliebe für etwas dunkle Bezeichnungen für eine an sich klare Sache, genannt wird, d. h. die Methode, sich durch Ankauf von Aktien die Mehrheit in den Eisenbahngesellschaften zu verschaffen, um wenigstens zehn Jahre zu spät begonnen wurde und dass die Frage der Eiesnbahnverstaatlichung wieder eine «Frage» geworden ist.

In Bezug auf die Regalien des Bundes hatte zunächst die eidgenössische Finanzverwaltung die sämmtlichen eidgenössischen Hauptkassen, 18 an der Zahl, sowie eine grössere Anzahl von Geldinstituten ersucht, am 31. Oktober 1891, nach einem einheitlichen Bordereau in Sorten ausgeschieden, alle ihre effektiven Kasseneingänge zu notiren und dem Finanzdepartement bekannt zu geben. Die Zusammenstellung ergab einen Gesammteingang von Fr. 19,860,904. Nach Sorten ausgeschieden: Fr. 160,375 gesetzliche Goldmünzen (0,8 %); Fr. 1,090,585 kurrentes Silbergeld, d. h. Fünffrankenstücke der konvent. Länder (5,5 %); Fr. 1,250,970 Kurrentgeld (6,3 %); Fr. 211,764 Scheidemünzen (1,01 %); Fr. 18,009,850 schweizerische Banknoten (90,7 %); Fr. 357,076 fremde Banknoten (1,08 %); Fr. 33,244 (0,01 %) nicht tarifirte fremde Münzen.

— ——— —

[1]) Sie hatte Sinn, solange der Rückkauf der Eisenbahnen als unmittelbar bevorstehend angenommen wurde.

Digitized by Google

Es ergibt sich daraus mit aller wünschbaren Klarheit, dass sich der Geldverkehr in unserem Lande zu neun Zehntheilen mit den Banknoten der schweizerischen Emissionsbanken vollzieht, die, ausser diesen Banken selbst, Niemand schuldig ist anzunehmen — auch der Bund nicht —, und dass es daher hoch an der Zeit ist, diesem Zustande durch ein Bundesbanknotenmonopol ein Ende zu machen.

Dagegen ist die Frage über die rechtliche Natur der zu errichtenden Bundesbank eine offene, die auch in andern Ländern, z. B. jetzt in Frankreich durch die Diskussion über die Erneuerung der Staatskonzession für die Banque de France, in den Vordergrund getreten ist und worüber wir vorläufig einen Gesichtspunkt in einem besondern Artikel pag. 76 ff. aufgestellt haben. Daneben erweckt eine gewisse Besorgniss der fortwährende starke Umlauf der italienischen Fünffrankenstücke[1]), die weit über die Hälfte des Silberumlaufs in der Schweiz ausmachen und bei einer allfälligen Liquidation der jetzt bestehenden lateinischen Münzunion Schwierigkeiten bereiten würden. Eine Revision der Liquidationsvorschriften derselben wird auf die Dauer unausbleiblich sein. Zunächst ist der Erfolg der nächsten internationalen Münzkonferenz zu erwarten.

Der Geldverkehr auf der eidgen. Staatskasse pro 1891 belief sich auf Fr. 232 $^1/_2$ Millionen Einnahmen und 230 $^1/_2$ Millionen Ausgaben, so dass 463 Millionen gezählt werden mussten, per Tag Fr. 1,543,638. 35. Zudem wurden noch 591 Wechsel im Betrage von Fr. 23,949,021. 14 scontirt.

Geprägt wurden 100,000 Zwanzigfrankenstücke, 1 Mill. Fünfrappenstücke und 2 Millionen Einräppler. Für diese Prägungen kamen vorgearbeitete Plättchen zur Verwendung, von denen eines für ein Zwanzigfrankenstück die Münzstätte Fr. 20. 12 $^8/_{10}$ kostete.

Die Postverwaltung bezog von der eidgen. Münzstätte 135 Millionen Marken gegenüber 121 Millionen im Vorjahr.

---

[1]) Nach einer Silbergeld-Enquête des eidgen. Finanzdepartements circulirten im Juli in der Schweiz kontrolirte Füuffrankenstücke im Betrage von Fr. 23,036,835, von denen rund 24 % französischer, 63 % italienischer, 9 % belgischer, 1 % griechischer und nur 3 % schweizerischer Provenienz waren.

Digitized by Google

Ueber den Wappenschild der eidgen. Münzen, der nach einem Postulat vom 19. Dezember 1890 ein einheitlicher werden sollte, lagen der diesjährigen ordentlichen Bundesversammlung Anträge vor, dahingehend, den einfachen, sogenannten spanischen Schild anzunehmen, was dann auch unter verschiedenen Kritiken einzelner heraldisch veranlagter Mitglieder geschah. Mehr Anerkennung fand die Helvetia, obwohl wir gestehen müssen, dass sie einen etwas missvergnügten Zug um den Mundwinkel und an der stark herabgedrückten Augenbraue aufweist, der indessen in ihren augenblicklichen Vermögensverhältnissen und Bilanzresultaten begründet sein mag.

Ein deutscher Gelehrter, Prof. Knies in Heidelberg, hat in einer Broschüre «Weltgeld und Weltmünzen» den Vorschlag gemacht: Jeder Staat solle an Stelle völkerrechtlicher Münzkonventionen für sein eigenes Gebiet erklären, dass er fremde Goldmünzen, die den Goldgehalt in Gramm (fein) aufgedrückt enthalten, in Zahlung nehmen werde, natürlich mit dem Vorbehalt der Prüfung. Dann mögen für den Anfang allerlei Dezimalbrüche auf den Münzen prangen, der Massstab des Gramm sei wenigstens gegeben und allmählich würden für den internationalen Verkehr von selber solche Stücke bevorzugt und dann auch in dem eigenen Landesverkehr herrschend werden, die genau 5 oder 10 Gramm Gold darstellen. Auch das Gewicht könnte man, wenn man statt eines Neuntel ein Zehntel Kupfer zusetze, noch recht gut messbar gestalten, denn $5\,^1/_2$ und 11 Gramm sind leichter zu wägen, als die jetzigen Dezimalbrüche. Jedenfalls liege die allgemeine Verbreitung der Goldwährung mit einem Preismassstab, der mit dem Gewichtssystem zusammenfällt, innerhalb der Grenzen des Horizontes, welchen wir von unserer Gegenwart aus zu erblicken vermögen.» Die «Allgem. Ztg.» (Beilage 91) fügt bei: «Mag diese Zukunft fern sein, die allgemeine Idee der Weltmünze ist gefunden. Weit entfernt, etwas künstlich Erdachtes zu sein, ist sie nur eine Erneuerung ältester Sitte. Denn schon Abraham zahlte das Gold nach Gewichtseinheiten.»

Ein soeben erschienenes Buch von M. Sewen «Studien über die Zukunft des Geldwesens» will mittelst Erhebung des Getreides zu einem Deckungsfond für die Umsatzmittel und der Schaffung einer unverzinslichen «Getreide-

Digitized by Google

note» neben der jetzigen Banknote, die eine gewisse Summe Edelmetall repräsentirt, oder eigentlich repräsentiren sollte, zu einem gewissen Theile aber faktisch stets ungedeckt ist, der Börsenspekulation ihren wesentlichen Stützpunkt entziehen. Es soll überhaupt keine ungedeckten Banknoten mehr geben, sondern blos Noten, hinter welchen als Deckung entweder Metallgeld oder Getreide in einem Werthanschlage steht, der bei der Realisirung desselben unter allen Umständen erlöst werden würde. Das eigentliche Ziel des Verfassers wäre aber dem Geldumlauf überhaupt die Rohstoffe der Natur (nicht nur einen einzelnen derselben) zu Grunde zu legen, womit das «natürliche Interesse der Gemeinschaft an der Rohstoffproduktion an die Stelle des Uebergewichts des Handels» treten würde. Auch auf diesem Wege kommen wir wieder auf Ideen des vorigen Jahrhunderts zurück. Es ist nichts anderes als das an sich richtige physiokratische System und mit Recht meint der Verfasser, dass damit ein Theil der Probleme des Sozialismus sich von selber lösen würde. Nur können mit diesem Systeme weder übervölkerte Länder, noch grosse, rein industrielle Städte erhalten werden, sondern die Menschheit muss sich mehr nach noch unbebauten Ländern vertheilen und auch zu einer naturgemässeren Lebensweise als die jetzige es ist, zurückkehren.

Dem Geschäftsbericht des eidgen. Inspektorates über die Banknoten ist Folgendes zu entnehmen:

«Die Zahl der Emissionsbanken hat sich im Laufe des Jahres um eine vermehrt, nämlich den «Credito Ticinese» in Locarno, mit einem eingezahlten Kapital von 1,500,000 Fr. und einer Notenemission von 1,000,000 Fr., während andrerseits die beiden Emissionsbanken in Bulle, der «Crédit Gruyérien» und die «Banque populaire de la Gruyère», die schon im Jahre 1890 auf ihr Emissionsrecht verzichtet hatten, mit Ende 1891 den Gegenwerth ihrer noch ausstehenden Noten an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert haben und somit mit Anfang des Jahres 1892 aufhörten, Emissionsbanken zu sein. Ebenso hat noch später die Bank in Zürich auf die Emission verzichtet, Notenablieferung 30. Juni 1894. Notenemissionserhöhungen sind im Ganzen für 11,500,000 Fr. vom Bundesrathe bewilligt worden,

Digitized by Google

oder vielmehr mussten bewilligt werden; denn nach Art. 2 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 darf die Ermächtigung der Ausgabe von Banknoten nicht verweigert werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen ist, es sei denn, die Bundesversammlung mache von dem ihr in Art. 9 desselben Gesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch, die Höhe der Gesammtemission des Landes festzustellen und im Verhältniss zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen. Wozu aber diese bedeutende Notenemissionserhöhungen des letzten Jahres theilweise gedient haben, das haben die Katastrophen gezeigt: es war schon längst ein offenes Geheimniss, dass sie nicht einem reellen Bedürfniss entsprachen.

Die 36 bestehenden Notenemissionsinstitute hatten zusammen ein einbezahltes Kapital von 142,600,000 Fr. und eine autorisirte Notenemission von 194,000,000 Fr.

Notenemission und Notencirculation sind in stetigem Steigen begriffen. Das Baardeckungsverhältniss stellt sich demnach mit 57,1 % um einen Bruchtheil niedriger als im Vorjahr, wo es 57,6 % betrug. In dem Totalbaarvorrath der Banken dominirt immer noch das Gold mit 73,9 % gegen 26,1 % Silber.

Den Emissionsbanken ist durch die bundesräthliche Botschaft vom 30. Dezember 1890 eine verhältnissmässige Betheiligung an der zukünftigen Centralbank in Aussicht gestellt worden, sowie dass sich diese Betheiligung nach der Notencirculation richten würde. Der bezügliche Passus lautet: « Mit Art. 5 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 ist allerdings jede Entschädigungspflicht bei Einführung des Notenmonopols, welches sämmtlichen Emissionsbanken das Emissionsrecht entziehen würde, zum Voraus abgelehnt worden. Das Finanzdepartement hält es jedoch nicht nur für einen Akt der Billigkeit, sondern auch als eine eminent praktische Massnahme, wenn die bestehenden Emissionsbanken am Notenmonopol in der Weise betheiligt werden, dass ihnen ein Vorrecht auf den Bezug der Aktien der zu schaffenden Centralbank nach Maassgabe ihrer bisherigen Notencirculation eingeräumt werde. »

Vielleicht ist dies neben den Bedürfnissen des Börsenverkehrs mit ein Grund zu den zahlreichen Begehren um Emissionserhöhung gewesen.

Digitized by Google

In Bezug auf die eidgen. Zollverwaltung liegt den eidgen. Räthen eine Botschaft des Bundesrathes vom 30. Mai d. J. vor, in welcher eine Revision des Zollgesetzes vom 27. August 1851 vorgeschlagen wird. Dasselbe war bekanntlich das zweite eidgen. Gesetz; das erste war vom 30. Juni 1849. Seither sind bloss die Tarife öfter geändert worden. Wesentlich ist an dem neuen Vorschlag die bessere Aufzählung einer Reihe von wichtigen Zollbefreiungen; der neue Gesetzesentwurf enthält darüber folgende Vorschriften in Art. 3:

« Art. 3. Bei der Einfuhr sind zollfrei:

a. Alle im jeweiligen Zolltarifgesetze oder in der Folge durch Verträge mit ausländischen Staaten als zollfrei bezeichneten Gegenstände.

b. Alle zum eigenen Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Vertreter des Auslandes dienenden und nicht zur Wiederveräusserung bestimmten Gegenstände, insofern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird.

c. 1) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; 2) Auf besondere Erlaubniss Ausstattungsgegenstände (neue Hausgeräthe aller Art, sowie Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effekten) von Angehörigen fremder Staaten, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen; 3) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche nachgewiesen als Erbschaftsgut eingehen. Die Zollbefreiung ad 1, 2 und 3 ist nur zu gewähren, sofern von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

d. Reiseeffekten (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.), welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler sur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, auch andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

e. Wagen von Ausländern, einschliesslich der Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Bahnverwaltungen, sowie ausländische Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingang über

Digitized by Google

die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nicht in der Schweiz verbleiben, leer zurückkehrende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Bahnverwaltungen; Pferde und andere Thiere, welche als Bespannungen von Reise- oder Lastwagen eingeführt werden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

f. Armenfuhren mit ihrem Gepäck.

g. Alle zollpflichtigen Waarensendungen, bei welchen der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht; ferner die im Postverkehr eingehenden Waarensendungen, deren Bruttogewicht 500 Gramm nicht übersteigt; alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach Gewicht zollpflichtigen Waaren bis auf 250 Gramm Gesammtgewicht. Gegen allfällige Missbräuche dieser Bestimmung wird der Bundesrath die erforderlichen Beschränkungen eintreten lassen.

h. Unverkäufliche Waarenmuster (solche von Verzehrungsgegenständen ausgenommen), einschliesslich der Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben ohne Werth.

i. Leere Fässer, Säcke und andere Gefässe, welche in die Schweiz eintreten, um gefüllt an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung im Auslande wieder ausgeführt zu werden, sowie solche, welche an den ursprünglichen Absender in die Schweiz zurückkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden.

k. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, gewerblich-technische Instrumente und Apparate, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und höhere Unterrichtsanstalten eingehen.

l. Kriegsmaterial, welches vom Bunde zu Zwecken der Landesvertheidigung eingeführt wird.

m. Thiere, Geräthschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirthschaftung auf ausländischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. von der Landesgrenze entfernt gelegener Grundstücke ausgeführt wurden und innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Schweiz zurückkehren; desgleichen solche, welche von Ausländern zur Bewirthschaftung auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. landeinwärts gelegener Grundstücke eingeführt werden und nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben;

Digitized by Google

im letzteren Falle jedoch nur, wenn und insoweit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

n. Die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 km. gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Eidgenossenschaft (Besitzer, Nutzniesser oder Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen.

o. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Markt- oder Hausirverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden. Immerhin ist hiebei die Einhaltung der Zollstrasse und Anmeldung auf dem Grenzzollamte erforderlich.

p. Waaren und Vieh schweizerischen Ursprungs, welche innerhalb einer durch Verordnung festzusetzenden Frist unverkauft aus dem Auslande an den ursprünglichen Absender in die Schweiz zurückkehren.

q. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

In allen unter a—q hievor erwähnten Fällen bleiben die nähern Bestimmungen und Kontrolmassnahmen der Vollziehungsbehörde vorbehalten.

Die sechs Zollgebiete sind etwas anders als bisher eingetheilt und Niederlagshäuser mit Zollabfertigung auch im Innern des Landes vorgesehen. Die Kaufmännische Gesellschaft in Zürich hatte die Errichtung einer Hauptzollstätte in Zürich beantragt. Die Zollbussen können bis auf das Zwanzigfache des umgangenen Zolles bei der ersten Uebertretung ausmachen. In Bezug auf Durchgangsgebühren, die im Allgemeinen grundsätzlich nicht erhoben werden, ist dem Bundesrath Freiheit gelassen, sie unter ausserordentlichen Verhältnissen einzuführen, und auch der frühere Kampfzollartikel 34 (künftig 35), wornach gegenüber Staaten, welche die Schweiz besonders ungünstig behandeln, dem Bundesrath jederzeit auch eine angemessene Erhöhung des Zolltarifs bis zur nächsten Bundesversammlung zusteht, ist beibehalten. Die statistische Gebühr nach der Verordnung über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Ausland, vom 12. Januar 1892 (G. S.

Digitized by Google

XII 494), ist im neuen Gesetze, Art. 2, vorgesehen. Ausschliessungen einzelner Gebietstheile aus dem Zollgebiet können auch fernerhin aus besonderen topographischen Gründen stattfinden (Art. 7). Eine solche ist dermalen für die Thalschaft Samnaun in Graubünden beschlossen worden, welche auf dem gewöhnlichen Wege nur über österreichisches Gebiet mit der Schweiz in Verbindung steht und für welche in dem Handelsvertrag mit Oesterreich erschwerende Verkehrsbedingungen aufgestellt worden waren. Der im letzten Jahre aufgestellte und durch Volksabstimmung angenommene Generaltarif (Jahrbuch VI 506, 645) ist am 1. Februar d. J. in Kraft getreten für alle Staaten, mit denen die Schweiz nicht im Vertragsverhältnisse steht. Nach einer Berechnung des Bundesrathes würden die Zollerträgnisse der Schweiz gemäss dem neuen Generaltarif 49,550,000 Fr. betragen. Hiervon gehen ab eine Mindereinnahme auf Tabak von 800,000 Fr., Minderertrag infolge verminderter Einfuhr wegen schweizer. Zollerhöhungen 2 Millionen, vereinbarte Zollermässigungen in den Handelsverträgen 10,520,000 Fr. Als wirkliche künftige Zolleinnahmen sind Franken 36,230,000, oder rund 5 Millionen mehr als jetzt, als wahrscheinlich vorauszusehen.

Das Schreiben des demokratischen Präsidentschafts-Kandidaten Cleveland in den Vereinigten Staaten gibt die beruhigende Erklärung ab, dass er eine Reform des Zolltarifs begünstige, die Rohstoffe für die Industrie dürfen nicht so hoch besteuert werden. « Wir verlangen nicht Freihandel, wollen aber, dass die Zolllasten mehr der Billigkeit entsprechend vertheilt werden. » Bezüglich des Münzwesens führt er aus, obwohl jeder Dollar, gleichviel ob von Gold, Silber oder Papier, den gleichen Werth haben müsse, wie jeder andere, sei es doch vollkommen möglich, bei der Regulirung des Münzumlaufs sich gleichmässig des Goldes und des Silbers zu bedienen. Der letztere Passus ist nicht sehr verständlich, um so besser der erste und die Eidgenossenschaft wird sich zu freuen haben, wenn dieser Kandidat gewählt wird, obwohl sie im Ganzen mit ihren Sympathien nicht auf demokratischer Seite steht.

Digitized by Google

Post, Telegraph, Telephon. Die Verträge des Weltpostvereins, welche im vorigen Jahre zu Wien abgeschlossen und von den Vertragsstaaten angenommen worden sind, finden sich in der E. G. S. XII, pag. 700 ff. abgedruckt. Die Ausgaben für das Centralbüreau der Union in Bern beliefen sich auf Fr. 106,364, woran die Schweiz Fr. 1730 bezahlt. Die eigenen Postangestellten, die jetzt die ansehnliche Zahl von über 7000 erreicht haben, erhielten eine nicht unbedeutende Gehaltsaufbesserung. Eine besondere Verordnung über die Verpflegung und Besoldung der Postillone durch die Postpferdehalter soll auch diesen Angestellten, die es ganz besonders verdienen und bedürfen, eine Verbesserung ihrer Lage sichern. Der Reinertrag der Postverwaltung betrug im Jahre 1891 Fr. 1,686,897, Fr. 584,464 weniger als im Jahre 1890. Abänderungen haben in Bezug auf die Posttransportordnung (E. G. S. XII 395, 698) und die Geschäftsordnung der Postverwaltung (E. G. S. XII 682) stattgefunden, das Postregalgesetz soll demnächst einer Revision unterzogen werden.

Die Inhaber der Firma Bessamin & Garpy in London, eine der grössten Briefmarkenhandlungen der Welt, haben nicht nur ungeheure Mengen von gefälschten Marken, namentlich ältere Seltenheiten, über die ganze Erde verbreitet, sondern auch — was unter den Sammlern eine Panik hervorgerufen hat — Briefmarken erfunden, die nie existirt haben. Es ist daher möglich, dass eine der abgeschmacktesten Manien unserer Zeit, die höchstens für Kinder einen Sinn hatte, aufhört.

Für die Telegraphenverwaltung besteht ein noch unerledigtes Postulat vom 24. Juni 1891 auf Ermässigung der internen Taxen. Man berechnet hiebei, dass an den internen Telegrammen, zu durchschnittlich 13 Worten angenommen, nur 1 $^1/_2$ Cts. Gewinn bestehe. Die jetzige Depeschenzahl im Inland und nach dem Ausland, inklusive der übertelegraphirten, beträgt zirka 12 Millionen; die Angestellten belaufen sich auf 2011 Personen.

Für das Telephon bestehen jetzt über 100 Netze und 10,000 Abonnenten mit über 1 $^1/_2$ Millionen Fr. Bruttoeinnahmen.

Digitized by Google

Die Alkohol-Verwaltung gehört nur in sehr uneigentlichem Sinne zu den eidg. Regalien, indem ihre gesammten Erträgnisse den Kantonen abgeliefert werden. Am 31. Dezember vorigen Jahres erfolgte ein Bundesbeschluss dahin gehend:

«1. Der Bundesrath wird, in Festhaltung der noch nicht erledigten Beschlüsse zum Geschäftsberichte von 1889 eingeladen: *a)* den Entwurf eines Organisationsgesetzes der Alkoholverwaltung vorzulegen, wobei auf einen von der übrigen Bundesverwaltung so weit thunlich abgetrennten und möglichst nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Betrieb Rücksicht zu nehmen ist; *b)* im Ferneren die Frage zu prüfen, ob nicht für die Alkoholverwaltung und unter welchen Formen eine ständige Aufsichtsbehörde einzurichten sei; *c)* eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vorgesehene Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern von den Kantonen gehandhabt werde, insbesondere in Bezug auf die Reinheit der Produkte im Kleinverkaufe; *d)* zu untersuchen, ob nicht der Verkehr in relativ denaturirtem Sprite in das Monopol einzubeziehen sei. — 2. Die Erledigung des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1890 betreffend das Verhältniss von Art. 2 zu Art. 6 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser wird bis nach Eingang des Berichtes des Bundesrathes über den der schweizerischen Landwirthschaft aus Art. 2 des Gesetzes erwachsenden Nutzen verschoben. — 3. Ziffer 3, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 18. Dez. 1890 wird als durch die zugestandene kostenlose Beförderung der leeren uud der gefüllten Gebinde erledigt erklärt. — 4. Die Alkoholanleihe ist durch jährliche Entnahme von Fr. 590,000 aus der Betriebsrechnung bis Ende des Jahres 1898 zu tilgen. — 5. Der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1890 wird die Genehmigung ertheilt und die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1891 erfolgte Auszahlung des Erträgnisses an die betheiligten Kantone und Gemeinden bestätigt». (Vgl. Jahrbuch VI 513.)

Eine Abänderung des Bundesbeschlusses über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkohol an Fabrikanten findet sich im Bundesbl. 1892 Nr. 7. Brennversuche wurden mit Bananen gemacht, die befrie-

Digitized by Google

digend ausgefallen sein sollen. Der Reinertrag des Monopols pro 1891 betrug Fr. 6,020,000 und gestattete folgende Vertheilung:

	Repartitionsbetreffniss pro 1891 im Ganzen		per Kopf d. Bevölkerung		Oktroi- und Ohmgeld-Betreffniss per Kopf d. Bevölkerung
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr. Cts.
Genf, Stadt . .	840,167.	15	6.	46	7. 35
Carouge, Stadt .	21,944.	—	3.	85	4. 21
Uri	58,173.	20	3.	86	3. 63
Freiburg . . .	337,632.	20	2.	82	2. 97
Solothurn . . .	229,509.	25	2.	68	2. 80
Luzern	359,306.	30	2.	65	2. 77
Bern	1,061,855.	71	1.	97	1. 99
Graubünden . .	175,438.	87	1.	82	1. 61
Glarus . . .	61,607.	33	1.	82	1. 86
Waadt	458,120.	85	1.	82	1. 30
Obwalden . . .	27,400.	07	1.	82	1. 29
Tessin	231,425.	81	1.	82	1. 27
Nidwalden . .	22,824.	28	1.	82	1. 09
Aargau . . .	358,364.	34	1.	82	—. 96
Baselland . . .	113,308.	34	1.	82	—. 83
Zug	42,153.	83	1.	82	—. 77
Baselstadt . .	185,350.	54	1.	82	—. 64
Wallis	185,651.	46	1.	82	—. 36
Zürich	618.107.	74	1.	82	—. —
Schwyz . . .	91,840.	39	1.	82	—. —
Schaffhausen . .	69,048.	92	1.	82	—. —
Appenzell A.-Rh.	98,793.	41	1.	82	—. —
Appenzell I.-Rh.	23,524.	32	1.	82	—. —
St. Gallen . . .	418,141.	90	1.	82	—. —
Thurgau . . .	191,638.	27	1.	82	—. —
Neuenburg . .	198,777.	24	1.	82	—. —
Genf, ohne die Städte Genf u. Carouge . .	88,228.	98	1.	82	—. —
	6,013,334.	70	2.	05	—. —

Das Budget für dieses Jahr sieht Fr. 5,740,000 Reineinnahmen voraus.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat folgendes Kreisschreiben an die Regierungen der Kantone gerichtet, Bundesbl. 1892, Nr. 34.

In den Jahren 1890 und 1891 hat die Bundesversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

« 1. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Alkoholgesetzes vorgesehene Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabt werde, und im Einverständniss mit den Kantonen für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Kontrole Sorge zu tragen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Alkoholgesetzes vorgesehene Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern von den Kantonen gehandhabt werde, insbesondere in Bezug auf die Reinheit der Produkte im Kleinverkauf. »

Bevor wir der Bundesversammlung unsern Bericht und eventuell unsere Anträge über die in Ihrem Einverständniss zu ergreifenden weitern Kontrolmassnahmen unterbreiten, bitten wir Sie, in Gemässheit jener Beschlüsse, um Auskunft über die in Ihrem Gebiet bestehenden gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnisse. Wir würden es begrüssen, wenn Sie sich veranlasst sähen, uns gleichzeitig bestimmte Vorschläge zur Regelung der angeregten Fragen zu unterbreiten.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat beschlossen, es sei allen Brennlosinhabern mit Winterbetrieb, welche pro 1892/93 ausschliesslich inländische Rohstoffe verarbeiten, frei zu stellen, in der gedachten Campagne bis auf 25 % ihrer Losmenge à conto ihrer Kontingente pro 1893/94 vorzubrennen.

Der Verein der Brennlosinhaber beschloss angesichts « der reichen Kartoffelernte und des gesegneten Jahres » grössere Fabrikationslose zu verlangen, damit dieser Segen möglichst zu ihrem Vortheil in Schnaps sich verwandle!

Die Gültigkeit des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Dezember 1890 betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirthschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr wurde auf die Jahre 1893 und 1894 ausgedehnt, in der Meinung immer-

Digitized by Google

hin, dass der besagte Beschluss bei sich ergebenden Missständen schon vor Ablauf des Jahres 1894 abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Für die Trockenbeeren zur Weinbereitung wird eine Monopolgebühr von Fr. 4. 20 per Meterzentner Bruttogewicht bei der Einfuhr in die Schweiz erhoben und ihre Trester dürfen gleich wie inländische zum Brennen benutzt werden. Dagegen ist das direkte Brennen der Trockenbeeren untersagt.

Der Alkoholkonsum in der Schweiz beträgt jetzt 187,000 Hektoliter, oder 6,32 Liter per Kopf (1890 nur 6,27), immer noch viel zu viel für den ursprünglichen und besten Zweck des Alkoholgesetzes, das nicht bloss eine Einkommensquelle für die Kantone erstellen sollte, sondern vor Allem eine Verminderung des Alkoholgenusses herbei zu führen bestimmt war, diesen Zweck aber nur in sehr beschränktem Massstabe erreicht hat, indem es wenigstens die willkürliche und die kleine Brennerei beseitigte. Zur Verminderung der Trunksucht in unserem Lande gehören aber ganz andere Mittel: vor allen Dingen eine bessere Ernährungsweise der ärmeren Klassen, sodann eine starke Verminderung der Wirthschaften und der Feste, welche die Genusssucht beständig hegen und pflegen, endlich eine kräftigere Aktion namentlich gegen das Bier. Der unmässige Biergenuss ist heute dem Branntweingenuss an Schädlichkeit mindestens gleich zu stellen, und dieses «flüssige Brod», wie es seine Verehrer sehr euphemistisch zu nennen belieben, ist vielleicht die Hauptquelle des Brodmangels für die Frauen und Kinder derselben. Auch die Verwendung des sog. «Alkoholzehntels» für die Bekämpfung der Trunksucht lässt sehr zu wünschen übrig. Höchstens 80 % der betreffenden Beträge werden von den Kantonen bestimmungsgemäss verwendet, einzelne Kantone haben sich noch gar nicht einmal zu einer bestimmten Verwendung entschlossen. Es ist unzweifelhaft, dass man mit Fr. 600,000 jährlichem Einkommen etwas ausrichten könnte, wenn eine zweckmässige Verwendung und eine gehörige eidgenössische Kontrole darüber stattfindet.

Der Jahresbericht der St. Gallischen Sanitätsbehörde von Dr. Sonderegger knüpft mit Recht an diese Frage die Frage der Volksernährung, von der die Bekämpfung des

Digitized by Google

Alkoholismus vollkommen abhängig ist und stellt die bezüglichen Berichte aus den verschiedenen Landestheilen dieses Kantons in allgemein interessanter Weise, wie folgt, zusammen:

«Werdenberg meldet: Die Volksernährung ist nicht schlecht, könnte aber um das gleiche Geld besser sein. Viel Kaffee und Konfitüren; Pferdfleischverbrauch stark; leider werden indess meist nur alte, abgearbeitete Thiere geschlachtet. Gaster: Vorzugsweise ackerbauendes Volk, Mais und Kartoffeln pflanzend, trotz zahlreichen Käsereien doch auch Milch geniessend, nicht schlecht genährt. Ganz guter, halbfetter Käse wird reichlich konsumirt; Magerkäse ist vernachlässigt. Seebezirk: Volksernährung ganz befriedigend. Die Käsereien sorgen in vortrefflicher Weise für gute reine Milch. Obertoggenburg: Volksernährung vorläufig noch befriedigend. Einen mehr oder minder bedeutenden Rückgang in diesen Dingen melden dagegen die Bezirke Unterrheinthal: Trotz schlechten Zeiten ist die Volksernährung nicht erheblich gesunken; bezeichnend ist, dass die Suppenanstalt in Rheineck, die ein sehr gutes und gelobtes Produkt billig verkauft, noch nie so wenig benutzt wurde, wie im Winter 1891/92. Oberrheinthal: Die Volksernährung ist etwas zurückgegangen; Sticker und Kleinbauern, unter ihnen noch viele Steuerzahler, lebten sehr knapp und konnten alle Armenhausbewohner beneiden. Neutoggenburg: Volksernährung befriedigend, aber dennoch etwas zurückgegangen, so speziell auch der Fleischverbrauch. Neu war eine ziemlich lebhaft betriebene Hundemetzgerei, besonders für — Schwindsüchtige, bei denen dieses Fleisch ein althergebrachtes Heilmittel darstellt. Alttoggenburg: Die Volksernährung ist erheblich zurückgegangen, insbesondere der Fleischverbrauch um 5 bis 10 Kilo per Einwohner gesunken. Die bisherigen Kochkurse nützten nur den Wohlhabenden, ein Ragout- und ein Puddingrezept ist ein Hohn auf die Armen. Wyl: Die Stickereikrisis lastete auf der Volksernährung. Die Töchter des Landes sitzen fadenscheinig am Fädlerinnentisch, während die kluge Fremde die Mägdedienste thut und dabei gedeiht. Die Sticker, ein «Bout» im Mund und den Bacillus in der Brust, sind vielfach bemitleidenswerthe Mitbürger. Der Fleischverbrauch hat abgenommen und in vielen Familien herrscht Hunger, aber selten Durst.

Digitized by Google

Wenn wir den Alkoholismus und das moderne Wirthshausleben nicht eindämmen können, sind unsere übrigen Anstrengungen zur Hebung des Volkswohls eine tönende Schelle. Gossau: Die Volksernährung bewegte sich in den gewohntesten Verhältnissen. Der Handwerkerstand war gut genährt; die Fabrik- und Industriearbeiter leiden unter den schlechten Zeiten, sowie an den Folgen der guten, indem sie sich gewöhnt haben, den Eltern so bald als möglich fortzulaufen, dann leichtsinnig eine Familie zu gründen und diese schliesslich durch Putz und Wirthshausleben an den Bettelstab zu bringen, der dann für ein Martyrium ausgegeben wird, schliesslich aber doch nur die unausweichliche Folge der ganzen Lebensführung ist.

Was speziell den Alkoholismus, genauer ausgesprochen den Branntweinkonsum betrifft, so wird fast durchwegs eine Abnahme desselben konstatirt; so in den Berichten von Tablat (« Schnaps in Abnahme, ausser bei der Berner Kolonie in Mühlen »). Oberrheinthal: (« Branntweinverbrauch eher in Abnahme »). Werdenberg: (« Branntweinverkauf in Abnahme »). See: (« Branntweinverkauf durch das eidgenössische Monopol merklich zurückgegangen »). Gossau: (« Branntweinverbrauch unbedeutend, mit Ausnahme des unglückseligen Magenbitters, der eine verschämte Schnapserei gegründet hat »). »

In Genf wurde eine schweizerische patriotische Liga gegen den Alkoholismus gegründet, die nur aus Schweizern bestehen soll. Der bereits bestehende « Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses » (der sich wohl mit dieser Liga vereinigen wird) hat im Juli sein drittes Flugblatt herausgegeben, wonach in 15 kontrolirten Städten der Schweiz durchschnittlich je der neunte Mann dem Alkohol zum Opfer fallen soll, und in der ganzen Schweiz in einem einzigen Jahre ungefähr 2500 Personen in Folge des Alkoholgenusses gestorben wären. Der Verein tritt für die vollständige Abstinenz ein und hat folgende Statuten angenommen:

« § 1. Der Verein bekämpft einzig vom hygieinischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus den Alkohol als einen Faktor, der die jetzige und späteren Generationen in Bezug auf Gesundheit, seelisches und materielles Wohlbefinden auf's äusserste schädigt.

Digitized by Google

§ 2. Der Verein sucht durch Gründung einer Vereinszeitschrift, durch Vertheilung und billigen Vertrieb von Broschüren, durch Vorträge, sowie ganz besonders durch das Beispiel der Enthaltsamkeit für seine Ideen Propaganda zu machen.

§ 3. Mitglieder des Vereins können alle Personen beider Geschlechter werden, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und religiöse Ueberzeugung.

§ 4. Die Mitgliedschaft ist an die völlige Abstinenz von allen berauschenden Getränken gebunden und erlischt von selbst mit dem Aufgeben der Abstinenz. — Eine Ausnahme macht nur der Alkoholgenuss auf Grund ritueller, sowie ärztlicher Vorschrift für kürzere Zeit.

§ 5. Durch die blosse Thatsache des Eintritts in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied auf Ehrenwort, das Aufgeben der Enthaltsamkeit sofort dem Vereinsvorstand mitzutheilen und dabei die Mitgliedskarte zurückzusenden.«

Es erscheint uns unzweifelhaft, dass die alkoholischen Getränke, abgesehen von einzelnen Anlässen, die eine augenblickliche Hebung der Lebensenergie erfordern, also man kann im Allgemeinen sagen, abgesehen von einem medizinischen Gesichtspunkte, nicht nothwendig und in ihrem jetzigen Gebrauche physisch schädlich sind.[1])

Einer ernsteren Lebensauffassung ist ferner der Alkoholgenuss desshalb leicht nachtheilig, weil er zu sehr vielen Ausschreitungen den Anlass gibt und des Menschen klares Bewusstsein für das, was recht und gut ist, überhaupt verdunkelt. Ebenso hat auch das Wirthshausleben, ganz abgesehen von der direkten, ganz unnützen Ausgabe, eine grosse Anzahl von Nachtheilen, die Jedermann bekannt sind, der sie kennen will. Es ist dermalen der Hauptfeind eines gesunden Familienlebens, auf dem die Stärke der Staaten beruht. Der Fortschritt, welchen ein Einzelner macht, wenn er sich gänzlich der alkoholischen Getränke begibt, ist daher in Bezug auf Gesundheit, Oekonomie, besseres Fortkommen in der Welt und Disposition zu jeder andern Art von Sittlichkeit ein geradezu immenser und es ist eine solche

[1]) Darüber hat schon der alte Prophet Hosea ein hier nicht wiederzugebendes Wort von drastischer Kürze IV 11. in dem nur das damals noch nicht erfundene Bier fehlt.

Digitized by Google

Abstinenz auch nicht so schwer, als sie aussieht, insofern im Uebrigen eine zweckmässige Ernährung stattfindet. In einen Verein einzutreten und Ehrenworte gegenüber einem Vorstand abzugeben braucht desshalb allerdings Niemand; er kann das auch, wenn er will, ganz mit sich selbst im Stillen abmachen und wird damit vielleicht sogar weiter kommen, als sonst, und jedenfalls in keinerlei Menschenknechtschaft gerathen.

Im Grossen und Ganzen dagegen ist der Alkohol nur zu beseitigen durch eine viel bessere Volksernährung, deren leidiges Surrogat er einstweilen bildet. Sodann müsste man den Menschen, wenn sie keine Familie haben, nach unseren politischen Verhältnissen und Gewohnheiten, doch auch ein wenig Unterhaltung und Gelegenheit zu anständiger Geselligkeit bieten. Eine Art feinerer Kaffeehäuser, wo man etwas Einfaches und Billiges ohne Alkohol geniessen kann, oder auch gar nichts zu geniessen verpflichtet wäre, dagegen Unterhaltendes zu lesen und einen angenehmen Ruheplatz fände, würde vielleicht mehr wirken als das viele Schreiben und die ganze Vereinsmeierei. Das letzte Ziel ist jedenfalls die Monopolisirung des Wirthschaftsgewerbes, mit dem bestimmten Zweck der Bekämpfung des Alkohols; davon sind wir aber noch zu weit entfernt, um es in Angriff zu nehmen; es müssen zuerst noch die gebildeten Klassen eines Landes, die es in der Benutzung des Alkohols den anderen oft zuvorthun und jedenfalls nicht die gleiche Entschuldigung dafür haben, zu einer besseren Ueberzeugung gebracht werden.

Gegen die Regalien des Bundes überhaupt richtet sich dermalen eine Agitation seitens des Kantonalismus, die schon wiederholt in der «Motion Aeby» ihren Ausdruck gefunden hat und vielleicht in der Zukunft den Gegenstand eines Initiativbegehrens bildet.

Die Eisenbahnverhältnisse der Eidgenossenschaft gehören gegenwärtig zu den unerquicklichsten Seiten ihres Staatslebens. Nachdem der Ankauf der Centralbahn durch den Volksentscheid vom 6. Dezember v. J. scheiterte, war zuerst die Ueberzeugung allgemein verbreitet, dass demselben nicht die Bedeutung einer prinzipiellen Ablehnung des Verstaatlichungsgedankens zukomme,

Digitized by Google

sondern bloss diejenige einer Opposition gegen einen zu theuren Ankauf, die eine gewisse Berechtigung gehabt hatte. In diesem Sinne sollte in der Dezembersitzung des vorigen Jahres eine Motion der radikal-demokratischen Partei an den Bundesrath gelangen, durch welche ihm die Wiedererwägung des Verstaatlichungsgedankens empfohlen wurde. Diese Motion, welche den Charakter einer positiven Demonstration seitens grosser Volkstheile gehabt hätte, wurde aber damals in Folge von Opposition, wesentlich aus der Westschweiz, verschoben und dann in der Januarsitzung mit einer Rede des dermaligen Chefs des Eisenbahndepartements anständig begraben. Die Hauptkunst in unserer parlamentarischen Diplomatie ist, das Hilfsmittel des Verschubs richtig anzuwenden. Es folgte dann eine unerquickliche Reaktion in der Jura-Simplon-Verwaltung und die allgemeine Stagnation aller grösseren Gedanken, wie sie in der eidg. Staats- und Kriegsgeschichte fast immer eintrat, wenn ein bedeutender Feldzug augenblicklich misslungen war [1]). Wir sind ein elastisches Volk, das sich wieder erholt nach Niederlagen, aber nicht ein ausdauerndes, das, unbewegt von augenblicklichen Widerwärtigkeiten, festhält. Die Majorität von 288,456 ablehnenden Stimmen vom 6. Dezember 1891 würde sich um eine bedeutende Zahl vermindert haben, wenn sogleich mit dem prinzipiellen Gedanken der Verstaatlichung ein entschiedener Schritt vorwärts geschehen wäre, wenn auch nur in der Form eines bestimmten Auftrages an das Eisenbahndepartement, während die 130,507 Zustimmenden ohne Zweifel bei ihrer Ansicht geblieben wären, die nun wie ein trotz starker Besatzung aufgegebener Posten erschien.

Als eine theilweise Rückkehr auf denselben war die folgende Motion anzusehen, welche von einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Mitgliedern des Nationalrathes am 15. Juni des Jahres eingereicht wurde:

« Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen: 1) auf

---

[1]) Arbedo, Marignano, Bicocca, Pavia sind militärische, die Bundesrevisionsversuche von 1655, 1777, 1798—1803, 1814, 1832, 1872 politische Beispiele dafür. Eine Motion, welche Herr Nationalrath Joos später stellte, hatte keinen « Zug » mehr; so etwas muss gleich im Momente nach der Niederlage geschehen, sonst tritt Demoralisation ein.

Digitized by Google

welche Weise die Stellung des Bundes gegenüber den Eisenbahngesellschaften besser gewahrt werden kann, als dies unter der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fall ist; 2) ob nicht insbesondere im Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen sei, dass bei Aktienbetheiligungen des Staates (des Bundes oder der Kantone) an Eisenbahnunternehmungen jede Aktie der betreffenden Gesellschaft nur im Verhältniss ihres Nominalbetrages stimmberechtigt sei».

Eine Gegenmotion westschweizerischer Mitglieder, welche wie folgt lautete: «Im Falle, dass der zweite Theil der Motion der Herren Brunner und Genossen erheblich erklärt würde, ersuchen die Unterzeichneten den h. Bundesrath, zu prüfen, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, zu beschliessen, der Fusionsvertrag der J. S. B. könne in dem Sinne abgeändert werden, dass die Stammaktien auf ihren primitiven Nominalwerth von 500 Franken gebracht würden, eventuell, ob nicht der Fusionsvertrag selbst als null und nichtig erklärt werden solle, so dass die S. O. S.- und die J. B. L.-Eisenbahngesellschaften wieder in die Stellung gebracht würden, die sie vor der Fusion hatten», besass natürlich nur einen demonstrativen Charakter, da sie auf Erfolg niemals Anspruch erheben könnte. Die Behandlung der Motion wurde verschoben, da man starke Konfusion der Meinungen befürchten zu müssen glaubte.

Das Missverständniss liegt darin, dass das bisherige Privileg der Aktionäre der Jura-Simplon-Bahn, mit Aktien von Fr. 200 Werth ebenso viel Stimmrecht auszuüben, als die Aktien von 500 Franken, als ein «wohlerworbenes Privatrecht» angesehen wird, das unter keinen Umständen durch ein allgemein verbindliches Gesetz (nicht durch einen Gesellschaftsbeschluss) beseitigt werden dürfe. Zunächst aber hat die eidg. Gesetzgebung sich keineswegs gegenüber irgendwelchen Aktionären auf alle Zeiten die Hände gebunden und konnte das auch nicht, selbst wenn es seiner Zeit, bei Anlass der Fusion, die Absicht gewesen wäre. Durch jede neue Verfassung, ja unter Umständen schon durch jedes gewöhnliche neue Gesetz, können ferner bestehende Interessen, welche auch privatrechtliche Vermögensrechte sein können, beeinträchtigt werden, und es frägt sich dann dabei nur, ob eine solche Verletzung mit oder ohne Entschädigung an die Verletzten erfolgen soll.

Digitized by Google

In der Regel aber können Private den Gesetzgeber an einem solchen Beschlusse nicht hindern, bei uns, nach dem Art. 113 der Bundesverfassung, auch nicht durch Anrufung der Gerichte, insofern eidg. Gesetzgebung in Frage kommt, und nicht kantonale. Derartige Beispiele sind häufig, wir wollen bloss an die Aufhebung der sämmtlichen Feudalrechte und Unterthänigkeitsverhältnisse durch die helvetische Gesetzgebung der Jahre 1798—1803; die Aufhebung der privaten Zölle, der Portens- und Ruttnerrechte, Kutschertheile u. dgl. nach dem Jahre 1848, und an die noch spätere Aufhebung von Wirthschaftsgerechtigkeiten erinnern; in grossartigstem Style war es der Fall in Amerika bei der Aufhebung des gesammten Privatbesitzes an Menschen, der ein ungeheures Privatkapital von Tausenden von Bürgern, oft sogar ihr ganzes Vermögen ausmachte. Selbst die allerkonservativsten Schriftsteller über das Staatsrecht anerkennen daher ein Recht des Staates, durch die Gesetzgebung bestehende Privatrechte zu beseitigen. So z. B. sagt v. Gerber in den «Grundzügen des deutschen Staatsrechts», pag. 197:

«Eine Verletzung Einzelner durch Akte der Staatsgewalt kann in sehr verschiedener Weise stattfinden. Es ist 1) möglich, dass Jemand durch einen Art. der Gesetzgebung verletzt wird. Aber selbst wenn es sich dabei nicht um eine blosse Beeinträchtigung von Interessen, sondern um eine wirkliche Vernichtung erworbener Rechte handelt, steht dem Verletzten kein Rechtsmittel gegen die Staatsgewalt zu, welche, wenn sie als Ausdruck des allgemeinen Willens gesetzgebend wirkt, immer definitiv und absolut entscheidend ist. Auch eine Entschädigungsforderung für das entzogene Recht gebührt dem Verletzten nur insoweit, als die Gesetzgebung eine solche ausdrücklich gewährt. Eine Verletzung kann 2) durch die Verwaltung bewirkt werden. Auch hier kann es sich um eine Verletzung von Interessen und von Rechten handeln. Die verletzende Verwaltungshandlung kann anfechtbar erscheinen, weil sie im Widerspruche mit der Verfassung, mit einem sonstigen Rechtssatze oder mit den aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen einer richtigen Verwaltung steht. In diesem Falle steht dem Verletzten als eigenthümliches Rechtsmittel die Beschwerde zu.»

Der allerkonservativste der modernen Staatsrechtslehrer und Vorkämpfer jedes weitgehendsten staatlichen und kirch-

Digitized by Google

lichen Konservativismus, «Stahl», gibt in seiner «Rechts- und Staatslehre» II 468 sogar folgende Erklärung ab:

«Unterthanenrechte gegenüber der Gesetzgebung.

Der Gesetzgebung gegenüber gibt es schlechterdings kein exemtes Recht der Unterthanen. Eine natürlich-sittliche Gränze, eine Gränze nach Rechtsideen hat zwar die gesetzgebende Gewalt (535), nicht aber eine Gränze nach positiven Gesetzen, da sie ja eben selbst Quelle und Herrin dieser Gesetze ist. Dass kein Gericht die gesetzgebende Gewalt an Verkürzung oder Aufhebung von erworbenen Rechten verhindern kann, wird jetzt von allen zugestanden. Aber auch eine Entschädigung wegen solcher Verkürzung und Aufhebung kann nicht gefordert werden. Zwar wäre es, wie man einzuwenden pflegt, nicht die gesetzgebende Gewalt, sondern bloss der Fiskus, den der Verletzte vor den Gerichten belangt. Allein der Fiskus haftet nur für Beschädigungen durch die Staatsgewalt und die Gesetzgebung kann eine solche nicht begehen. Für die Administrativgewalt steht der Fiskus nämlich dann ein, wenn sie in exemte Rechte eingreift, weil sie hier — ausserhalb des Kreises ihrer Autorität handelnd — thut, was ihr nicht zusteht. Für die gesetzgebende Gewalt steht er nicht ein, weil es ihr gegenüber keine exemte Rechte gibt, weil sie nicht thun kann, was ihr nicht zusteht. Gegenüber der legislativen Gewalt eines souveränen Staates kann es keine gerichtliche Verfolgung geben, weder direkt, noch auf Entschädigung, ausser soweit sie selbst dies will und ausdrücklich oder folgerungsweise dies kundgibt, ausserdem würde in völliger Umkehrung der natürlichen Ordnung der Richter zu einer höheren Macht über den Gesetzgeber gemacht. Es gibt keinen Entschädigungsanspruch wegen eines rechtsaufhebenden Regierungsaktes, sondern nur Entschädigungsansprüche gemäss einem solchen Gesetze und nach Massgabe desselben. Auch ist keineswegs eine Rechtsvermuthung, dass der Gesetzgeber die Entschädigung zugebe, wenn er sie nicht ausdrücklich ausschliesst. Denn besondere Zugeständnisse können überhaupt nie vermuthet werden, und ist insbesondere bei der Relevanz und der beständigen Ventilirung der Entschädigungsfrage in jetziger Zeit eine solche Vermuthung nicht zu rechtfertigen. Dies Alles gilt auch

Digitized by Google

nicht minder in dem Falle, dass der Unterthan die jetzt durch das Gesetz aufgehobenen Rechte dereinst vom Staate selbst unter onerosem Titel erworben hat. Die besondere Berücksichtigung der oneros erworbenen Privilegien bei legislativen Reformen ist allenfalls (: und selbst das nicht unbedingt :) eine Maxime der natürlichen Gerechtigkeit bez. Billigkeit, aber nicht des positiven Rechtes, daher ein Motiv für den Gesetzgeber, nicht eine Entscheidungsnorm für den Richter. Denn der Gesetzgeber soll überhaupt, wo nicht unabweisbares Bedürfniss ihn nöthigt, erworbene Rechte nicht aufheben und noch weniger den aufgehobenen die Entschädigung versagen, seien sie auch ohne onerösen Titel entstanden. Macht er aber von seinem jus eminens in der härtesten Weise Gebrauch und hebt bestehende Rechte auf ohne Entschädigung, so kann ihm der Richter nicht vorschreiben, dass er für die oneros entstandenen entschädige, und darf deshalb der Richter nicht zwischen Rechten und Rechten je nach ihrem Erwerbsgrunde unterscheiden.»

Die Frage ist also nur die, ob das neue Recht der wirklichen Gerechtigkeit, die nicht bloss in Formen besteht, besser entspricht als das alte, ob ferner eine wirkliche Nothwendigkeit vorhanden ist, es im Interesse dieser Gerechtigkeit und der Wohlfahrt des gesammten Landes zu statuiren und ob nicht dem bisherigen Besitzstande durch eine Entschädigung seitens dieser Gesammtheit Rechnung zu tragen sei, indem es, unter Umständen wenigstens, doch hart erscheint, dass bloss Einzelne, um des Gesammtwohles willen, den Schaden tragen sollen, der damit für sie verknüpft ist.[1])

Die Beseitigung «wohlerworbener Rechte» ist eine der schwierigsten Staats- und Rechtsfragen, die es gibt, die sich keineswegs mit einem blossen Schrei der Entrüstung seitens der jeweiligen Besitzer lösen lässt, sondern einer gründlicheren Prüfung und Erörterung bedarf. Dass die Motionssteller eine solche herbeiführen wollen und nicht einen Entscheid schon selbst abgeben, beweist für den guten

[1]) So würden auch die Sklavenbesitzer in Amerika ohne ihre Rebellion entschädigt worden sein. Carey in seinem bekannten Streit mit dem Herzoge von Argyle (Jahrbuch V 228) sagt dagegen, in dem Jahrhunderte langen Besitz, der ein Unrecht gewesen sei, liege eine hinreichende Entschädigung. Doch ist dies ein Argument der Revolution, nicht der Reform.

Digitized by Google

Glauben, den sie in dieser Angelegenheit haben und sichert sie vor dem Vorwurf der beabsichtigten Ungerechtigkeit. Wir sind sogar unsererseits überzeugt, dass es rechtlich falsch, und unmoralisch dazu ist, Privatberechtigungen, die gegen ein Entgelt vom Staate erworben worden, oder von demselben im Sinne eines vererblichen Privatrechtes konzessionirt worden sind, von anderen nicht zu unterscheiden, und glauben, dass der Staat die Pflicht hat, für solche Rechte zu entschädigen, ja sogar sie überhaupt zu respektiren und nicht aufzuheben, solange er in seiner Verfassung von einer Garantie des Privateigenthums spricht. In soweit kann allerdings, ganz gegen die bekannte Ansicht Lassalle's, auch der einzelne Mensch «einen Pflock in den allgemeinen Rechtsboden schlagen» und behaupten, sein einmal erworbenes Recht könne ihm selbst durch die Gesetzgebungsgewalt des Staates nicht entzogen werden.

Wenn man das aber noch nicht für genügend ansehen wollte und darauf bestünde, dass niemals Gesetzgebung in das einmal bestehende Privatrecht eingreifen könne, so wären alle privatrechtlichen Gesetzbücher der Welt als ungiltig zu betrachten, denn sie änderten alle, oft sehr eingreifend, das Privatrecht, das vor ihrer Erlassung bestand. Man hätte ferner niemals ein Expropriationsrecht einführen dürfen, das dem früheren unbedingten Eigenthumsrechte auch nicht entspricht, und mehr als die Hälfte der heutigen Schweizerbürger müsste in halbe oder ganze Unterthänigkeitsverhältnisse zurückkehren, die bei uns grossentheils gar nicht etwa mit dem Schwert geschaffen, sondern mit baarem Gelde, dessen Summen man heute noch genau kennt, gekauft und Jahrhunderte lang als einfache Kapitalanlage, so gut wie die heutigen Eisenbahn-Aktien, angesehen und im besten Glauben besessen worden sind.

Dessgleichen sind wir der Meinung, dass mit der Beseitigung wohlerworbener Rechte seitens der Staatsgewalt schon oft in zu ungenirter Weise vorgegangen worden ist und citiren dafür u. a. nur die Entscheidung der Bundesversammlung gegen die Portens- und Ruttner-Rechte in Graubünden und den Ohmgeldprozess der Stadt Biel (Ullmer, staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden I 519, II 69), die Aufhebung mancher geistlicher Stiftungen unter Säkularisation ihres Eigenthums, ferner die Entscheidungen des

Digitized by Google

Bundesgerichts in Band V 266, VII 547, VIII 858, XI 540; ebenso Bundesblatt 1883 Nr. 33 und Journal des tribunaux, Lausanne 1886 Nr. 23, ein neueres Urtheil des Appellhofs von Kiel enthaltend. Es wäre sehr wünschenswerth, dass ein juristisch haltbares, objektives Kriterium zwischen wohlerworbenen Rechten und Missbräuchen gefunden werden könnte, die zwar thatsächlich bestehen, aber durch Unrecht und unvereinbar mit den Aufgaben eines wohlgeordneten Staatswesens entstanden sind. Solange das nicht der Fall ist, muss es in jedem Staate eine oberste Behörde geben, der dieser Entscheid, ob etwas ein missbräuchlich entstandenes und dem öffentlichen Wohl entgegenstehendes Recht sei, im Einzelfalle zukommt, und die durch keine Privatgesellschaften gehindert werden kann, diese Entscheidung zu treffen und durchzusetzen. [1])

In dem vorliegenden Falle ist es eine materielle grobe Ungerechtigkeit, dass Eigenthümer von Aktien, die nur 200 Fr. werth sind und die auch im Augenblicke der Fusion nicht etwa mehr, sondern eher weniger werth waren, auf immer das Privilegium bekommen sollten und durch keine künftige Staatsgesetzgebung gehindert werden könnten, Stimmrecht für einen mehr als doppelt so hohen Betrag auszuüben. [2]) Es wäre ungefähr eben so gerecht, wenn der

---

[1]) Der konservative Stahl geht soweit, zu sagen: « Eine Entschädigungsklage gegen den Staat wegen legislativer Aufhebung von Rechten und Privilegien, die er selbst, titulo oneroso, verliehen habe », könne auch nicht einmal aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit, die keinem Staatsbürger eine grössere Aufopferung als allen übrigen zumuthe, vertheidigt werden. « Es beruht — so sagt er — diese Deduktion auf zwei irrigen Voraussetzungen, 1) dass die naturrechtliche Rechtsgleichheit hier überall Entschädigung erheische, 2) dass der Richter den Gesetzgeber meistern dürfe, wenn er gegen das Naturrecht verstösst, oder nur überhaupt sogenannte naturrechtliche Gesetze ohne positiven Anhaltspunkt zur Anwendung bringen dürfe », S. 472; eine absolute Anschauung, die wir niemals vertreten würden. Vgl. Jahrbuch V 181. Vgl. auch Bluntschli, Allg. Staatsrecht I 567.

[2]) Der Grund dieser singulären Bestimmung ist ein durchaus nicht ungewisser. Wenn diese Aktionäre die 48 Millionen hätten ersetzen wollen und können, welche sie nach dem Gesetze über das Rechnungswesen der Eisenbahnen aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen zu ersetzen schuldig waren, so hätten sie den Nominalwerth ihrer Titel von Fr. 500 und das demselben entsprechende Stimmrecht ohne weiteres behalten können. Es

Digitized by Google

Kanton Bern in dem Annexionsvertrag des Jura von 1815 demselben zugestanden hätte, jeder jurassische Bürger dürfe auf alle Zeiten ein doppeltes Stimmrecht im Kanton ausüben. Die heutige Eidgenossenschaft würde ein solches schwerlich anerkennen, selbst dann nicht, wenn sie es 1815 genehmigt hätte, was in dem vorliegenden Falle nicht geschah. Man kann diesem Beispiele entgegenhalten, das seien politische und nicht private Rechte. Es wird aber Niemand behaupten können, dass das Privatrecht etwas Absolutes sei, das ausserhalb aller und jeder Gesetzgebung stehe und unter keinen Umständen beseitigt werden könne, sondern auch das privatrechtliche Eigenthum ist ein Bestandtheil der jeweiligen Rechtsgesetzgebung, oder vielleicht der Konstitution eines Landes, wenn es in derselben garantirt ist, wie dies gewöhnlich, wenn auch nicht in der eidgenössischen Bundesverfassung, geschieht. Und so ungeeignet für die Kultur eines Landes es sein möchte, an die Stelle des jetzigen Privateigenthumssystemes etwa ein blos kollektives Eigenthum, nach den Theorien von Marx oder Lassalle zu setzen, so würde den Gesetzgeber eines Staates Niemand daran hindern können, sofern derselbe ein souveräner Staat ist, auch einen solchen ungeeigneten Beschluss zu fassen.

Es ist ein gutes Zeichen für den Ordnungssinn des schweizerischen Volkes, dass es allen willkürlichen Aenderungen bestehender Rechte von Privatpersonen durch die Staatsgewalt eine gewisse Abneigung entgegensetzt,[1]) und es wäre ein politischer Fehler der letztern, diese Art von Rechtssinn gering zu schätzen, oder zu zerstören. Aber ein unbedingtes Pochen der westschweizerischen Banquiers

---

würde ihnen überhaupt auch durch ein allgemeines Gesetz im Sinne der Motion kein Privateigenthum entzogen werden, sondern bloss eine Berechtigung unmöglich gemacht werden, die in völligem Widerspruche mit allem vernünftigen Privatrecht steht und in keiner Gesetzgebung komparirt. Damit wollen wir unsererseits nicht behaupten, dass dieses Zugeständniss bei Anlass der Fusion ein sehr verständiges und überhaupt die ganze Fusion ein in allen Beziehungen gelungenes Werk gewesen sei. Das ist aber eine ganz andere Frage.

[1]) Die schweizerischen staatsrechtlichen Schriftsteller sind daher auch der Nichtaufhebung, oder wenigstens Entschädigung wohlerworbener Rechte im Ganzen günstiger, als die ausländischen.

Digitized by Google

und Aktionäre auf ihren Fusionsvertrag und ihre Statuten gegenüber dem Gesetzgebungsrecht der Eidgenossenschaft beruht doch auf einer sehr irrigen Rechtsanschauung.[1])

Die Gegenmotion (Ador) enthält eine Frage von rein gerichtlicher Natur über die Rechtsverbindlichkeit eines Vertrages, welcher unter theilweise anderen Voraussetzungen abgeschlossen worden ist, als sie nachmals infolge veränderter Gesetzgebung bestehen würden, eine Frage, welche durch ihre Anbringung vor politischen Behörden nur präjudizirt werden kann, übrigens auch vor Gericht keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

In Bezug auf internationale Verhältnisse ist wesentlich zu berichten, dass nun das internationale Büreau, welches in der am 30. September ratifizirten Vereinbarung über die Frachtverhältnisse der Eisenbahnen in Bern vorgesehen ist, eingerichtet werden soll.[2]) Das Eisenbahn-

---

[1]) Der Fusionsvertrag, auf den sich die Frage bezieht, ist abgedruckt im Jahrbuch IV 699; es handelt sich aber dabei wesentlich nicht um denselben, sondern um Art. 15 der Statuten der neuen Gesellschaft.

[2]) Diesem Vertrage gehören an: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Holland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg. Russland und die Schweiz. Vgl. Jahrbuch VI 328, wo er auch abgedruckt ist.

Laut dem Reglemente betreffend die Errichtung eines Centralamtes in Bern hat der schweizerische Bundesrath dasselbe zu organisiren und zu überwachen. Die Organisation soll, nachdem die Ratifikationsurkunden in betreff des internationalen Uebereinkommens betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr in Bern ausgetauscht worden, sofort erfolgen, damit das Amt die ihm übertragenen Funktionen zugleich mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Uebereinkommens (1. Januar 1893) beginnen kann. Die Kosten dieses Amtes, welche bis auf weiteres den jährlichen Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen dürfen, werden von jedem Staate im Verhältniss zu der kilometrischen Länge der von demselben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Das Centralamt hat die Aufgabe:

1. Die Mittheilungen eines jeden der vertragschliessenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniss zu bringen; 2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen; 3. auf Begehren

Digitized by Google

transportgesetz wird in Folge dessen einer Revision unterzogen werden.

Zwischen den schweizerischen Gesellschaften ist, unter Genehmigung des Bundesrathes vom 24. Mai 1892, eine Uebereinkunft über die Menge des Rollmaterials getroffen worden, und sind in Folge dessen bereits 1000 neue Personenwaggons angeschafft worden; Lokomotiven bestehen 769.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement beschäftigt sich ferner mit dem Studium eines ständigen Normalfahrtenplans, welchem nur jeweilen für die Sommer-Saison einige Zusätze beigefügt werden könnten. Die Hauptsache dabei wäre für das Publikum, dass zwei bequem liegende und mit den ausländischen in Verbindung stehende wirkliche Schnellzüge ohne die vielen störenden Aufenthalte und Nothwendigkeiten des Umsteigens, einer von Osten nach Westen und der andere von Norden nach Süden, und umgekehrt, durchgeführt würden. Kantonale und lokale Interessen dürften hiebei gar keine Rolle spielen, um so mehr sollte bei allen andern Zügen auf sie Rücksicht genommen werden. Was jetzt die Fahrt auf den schweizerischen Eisenbahnen im Vergleich mit denjenigen des Auslandes so unangenehm macht, ist die Halbheit, mit welcher man allen Wünschen und Interessen halbwegs zu entsprechen sucht und womit Niemand recht zufriedengestellt wird. Wir meinen also z. B. einen Zug im Tage mit den Stationen: Genf, Lausanne, Romont, Freiburg, Bern, Burgdorf, Olten, Aarau, Zürich, Winterthur, Wyl, St. Gallen (Zürich, Wädensweil,

---

der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben; 4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlass vorliegt, den vertragschliessenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen; 5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

Das Centralamt kann eine Zeitschrift herausgeben. von welcher je ein Exemplar jedem Staate und jeder betheiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

Digitized by Google

Weesen, Sargans, Chur), ebenso Basel, Olten, Luzern, Erstfeld, Biasca, Bellinzona, Lugano, Como, und in umgekehrter Richtung sollte es geben dürfen; um so mehr aber sollten alle anderen Züge den lokalen Interessen dienen. Wenn schliesslich jedem Interesse auch nur ein Zug im Tage vollkommen dient, so ist das genügend und besser, als der jetzige Zustand.

Der Bau der sogenannten «Moratoriumslinien» der Nordostbahn wurde begonnen, und es soll namentlich die rechtsufrige Zürichseebahn bis zum 1. August nächsten Jahres in Betrieb gesetzt werden können. Ebenso werden die s. Z. zurückgestellten Zufahrtslinien der Gotthardbahn Luzern-Immensee und Zug-Arth jetzt ausgeführt. Die Doppelgeleise der Gotthardbahn werden ebenfalls schon im Laufe des nächsten Sommers (statt erst 1896, wie anfänglich vorgesehen war) zur Vollendung kommen; dagegen ist leider eine doppelspurige Anlage der Linie Thalweil-Zug auch für den Albistunnel nicht erhältlich geworden, obwohl die Anlage von Doppelgeleisen auf allen grösseren Verkehrslinien zu den unabweisbarsten Bedürfnissen des Eisenbahnverkehrs gehört. Ebenso muss eine ganze Reihe von schweizerischen Bahnhöfen umgebaut werden, die zu klein sind, nämlich diejenigen von Rorschach, Romanshorn, Winterthur, Zürich, Aarau, Olten, Schaffhausen, Zug, Goldau und Luzern. Auch hier lassen sich die Eisenbahnverwaltungen viel Zeit damit, was sich bei einer plötzlichen Mobilmachung namentlich unangenehm zeigen würde.

Die Bahnlänge der schweiz. Eisenbahnen betrug zu Ende 1891 3409 Kilometer, der Baukonto 986,946,696 Fr. Eine Hauptfrage ist die Ermässigung der Personentaxen, die in der Schweiz bekanntlich sehr hoch sind, wogegen allerdings kein Schnellzug-Zuschlag besteht. Der Bund hat leider keine Kompetenz, dieselbe zu befehlen, sofern sie konzessionsmässig sind, er sollte aber eben grundsätzlich nicht so hohe Konzessionstaxen gewähren, wie sie namentlich bei einigen Bergbahnen bestehen.

Die gesetzlichen Ruhetage der Angestellten des Eisenbahn- und Dampfschiffbetriebes betrafen dermalen 19,866 Personen. Sie sind aber schon jetzt mit allerlei Licenzen zu Ungunsten dieses Personals durchbrochen, das auf 12 Stunden Arbeitszeit 10 Stunden unterbrochene Ruhezeit und

Digitized by Google

52 ganze Ruhetage, wovon 17 Sonntage, zu beanspruchen hätte. Es wird auch darin nicht viel besser werden, solange die Bahnen nicht den Sonntagsbetrieb einschränken, statt ihn noch beständig durch allerlei Extrafahrten zu vermehren, die Niemand zu grossem Vortheil gereichen, ausser ihren Aktionären. Das Vermögen der Pensionskassen der Eisenbahnen betrug Ende vorigen Jahres Fr. 10,632,381, der sonstigen Krankenkassen, Sparkassen, Unterstützungskassen 617,110 Fr.

Die Unfälle, die noch vom letzten Jahre her nicht erledigt sind, [1]) vermehrten sich in diesem Jahre durch ein

---

[1]) Die ersten beiden Urtheile des Basler Civilgerichts erster Instanz, sowie ein solches des Bezirksgerichts Arlesheim, welche in Bezug auf das Mönchensteiner-Unglück vom vorigen Jahre erlassen wurden, legten ihren Entschädigungszumessungen den Thatbestand grober Fahrlässigkeit der Jura-Simplon-Bahn zu Grunde, wogegen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit seitens der Regierung von Baselland auf Grund eines Gutachtens von Ingenieur Röthlisberger als nicht vorhanden angenommen wurde. Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Haftpflicht der Bahnen gegenüber ihren Angestellten folgende Grundsätze aufgestellt: Von Bahnbediensteten kann nicht das gleiche Verhalten gegenüber den Gefahren des Eisenbahnbetriebes verlangt werden, wie von dritten, dem Eisenbahndienst fremden Personen. Die Bahnbediensteten kommen täglich mit dem Eisenbahnbetriebe und dessen Gefahren in Berührung, ihr Beruf stellt Anforderungen, welche mit der Beachtung ängstlicher Vorsicht unvereinbar sind, und die tägliche Gewöhnung stumpft sie gegen die Gefahr ab. Es ist daher Eisenbahnbediensteten nicht zuzumuthen, dass sie bei ihrer Diensterfüllung auf den Schienengeleisen stetsfort mit gespannter Aufmerksamkeit auf ihre Sicherung gegen Betriebsgefahren bedacht seien. Die menschliche Natur lässt nach psychologischen Gesetzen eine solche fortgesetzte Anspannung der Aufmerksamkeit bei täglichem Umgange mit der Gefahr nicht zu. Wenn daher ein Eisenbahnbediensteter während der Erfüllung dienstlicher Verrichtungen auf dem Schienengeleise eine ihm drohende Gefahr trotz der Anwendung gewöhnlicher Vorsicht nicht entdecken konnte, so kann darin nicht ohne weiteres ein Verschulden gefunden werden. Im vorliegenden Fall war der Angestellte dienstlich berechtigt und veranlasst, das Schienengeleise zu überschreiten. Eine gewisse, durch irrthümliche Auffassung oder augenblickliche Vergesslichkeit bedingte Uebereilung erscheint nicht als eine schuldhafte, sondern als eine zufällige, wie sie auch sorgsamen Bahnbediensteten, wenn deren Aufmerksamkeit durch ihre Dienstpflicht absorbirt wird, bei der tagtäglichen Beschäftigung auf den Schienengeleisen hie und da unvermeidlich vorzukommen pflegt.

Digitized by Google

Dampfschiff-Unglück in Ouchy, dem eine ganze Reihe von Personen zum Opfer fiel. Nach bisherigen Behauptungen lag dasselbe an einer Nachlässigkeit der Direktion in Bezug auf die Instandhaltung der Kessel, und wird es sich in diesem Falle wieder fragen, ob auch höhere Beamte der Eisenbahnen und Dampfschiffe bestraft und ökonomisch verantwortlich gemacht werden können und wollen, woran wir dermalen noch keinen rechten Glauben haben. Der Bundesrath hat in Folge dessen an die Kantonsregierungen, in deren Gebiet Dampfschiffunternehmungen im Betriebe sind, folgendes Kreisschreiben gerichtet: «Das schwere Unglück, welches am 9. dies durch das Platzen eines Theiles des Kessels auf dem Dampfschiff «Montblanc» im Hafen von Ouchy stattgefunden hat, veranlasst uns, Ihnen das Kreisschreiben in Erinnerung zu rufen, das wir am 7. Juli 1891 an Sie gerichtet und worin wir Sie aufmerksam gemacht haben, dass konstitutionell die Bewilligung zum Dampfschiffbetrieb und die Ueberwachung desselben, auch in technischer Beziehung, bei den betreffenden Kantonsregierungen steht, und dass die von der Postabtheilung des Post- und Eisenbahndepartements ausgestellten sogenannten Postkonzessionen nur und allein dahin gehen, dass den Dampfschiffunternehmungen die regelmässige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck gemäss Artikel 4 des Postregalgesetzes auf bestimmte Zeit und gegen Bezahlung einer Gebühr gestattet wird. Jedenfalls liegt in dem schrecklichen Vorfall eine erneute Mahnung, nichts zu versäumen, was zur Sicherung des Betriebes der in Frage stehenden Transportanstalten beitragen kann».

Eine in Basel konstituirte «Aktiengesellschaft für Versicherungsautomaten», hat Apparate in den grössern Bahnhöfen der Schweiz aufgestellt. Jeder Apparat gibt gegen Einschieben eines 10 Centimes-Stückes jeweilen ein numerirtes und datirtes Kärtchen ab, gültig bis Mittag des nächstfolgenden Tages, womit die Basler Lebensversicherungsgesellschaft dem durch einen Eisenbahn- resp. Dampfschiff-Unfall betroffenen und verletzten Reisenden eine Entschädigung gewährt, die je nach der Schwere des Falles bis zu 5000 Fr. betragen kann. Die genauen Bestimmungen dieser neuen Reiseversicherung sind sowohl im Texte eines jeden Kärtchens, als im «Schweizer. Handelsamtsblatt» Nr. 144

Digitized by Google

vom 24. Juni 1892 und ausserdem auf den Apparaten selbst enthalten. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der Reisende erster Klasse bis 4, zweiter bis 3 und dritter bis 2 Policen mit gleichzeitiger Gültigkeit bei entsprechender Erhöhung der Versicherungssumme, d. h. also bis 20,000 Fr., resp. 15,000 Fr., oder 10,000 Fr. erwerben kann, selbstverständlich indem er die Manipulation mit dem Einschieben des 10 Centimes-Stückes und Abnehmen des Kärtchens ebenso vielmal wiederholt.

Im Laufe des Jahres 1891 wurden 7 neue Eisenbahnlinien dem Betrieb übergeben und 19 neue Konzessionen bewilligt.

Grössere Eisenbahnprojekte sind offiziell nicht in Sicht[1]); einzig die Regierung von Tessin hat den Baudirektor Gianella beauftragt, einen Bericht zu erstatten über die tessinischen Verhältnisse einer Lukmanierbahn und die Gründe, die für die Ausführung dieses Projektes sprechen würden. Das Bauprojekt der Gotthardbahn für das Theilstück der Linie Luzern-Immensee ist unter gewissen Bedingungen genehmigt worden. Die Simplon-Konzession wurde bis Ende 1893 verlängert.

Der badische Bahnhof in Basel wird mit einem Kostenaufwand von 7,550,000 Mark umgebaut. Ebenso wird in Genf auf gemeinsame Kosten der Jura-Simplon- und der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn ein neuer Rangirbahnhof erstellt.

Eine besondere Verkehrsmerkwürdigkeit dieses Jahres bildete die Vollendung des Aarekanals nach Interlaken, wobei dicht neben dem Bahnhof dieses Kurortes ein Seehafen für die anlangenden Dampfschiffe des Thunersee's erstellt wird.

---

[1]) In Jura-Simplon-Kreisen wird gegenwärtig ein Projekt ventilirt, wonach die Gesellschaft den grössten Theil ihrer Aktien dem Bund zum Preis von Fr. 200 abtreten, dieser 10 Jahre lang dafür gar keine, nachher 3 Prozent Zinsen vergüten, die Gesellschaft die nöthigen Bau- und anderen Kapitalien beschaffen und die Eidgenossenschaft ihrerseits die Zinsengarantie übernehmen würde. Unter den gleichen Bedingungen wie für den Simplon würde die Eidgenossenschaft auch den Vereinigten Schweizerbahnen die Zinsengarantie für ein zur Durchbohrung des Splügen zu beschaffendes Anleihen zusichern.

Digitized by Google

Von Herrn Nationalrath Zschokke ist folgende Motion gestellt und genehmigt worden:

«Der Bundesrath wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht zum Zwecke der Ergänzung der schweiz. Eisenbahnstatistik eine Veröffentlichung der Situationspläne und des Längenprofils sämmtlicher im Betriebe befindlicher schweiz. Eisenbahnen durch den Bund stattfinden sollte»?

Neu konzessionirt wurden in diesem Jahre namentlich folgende Linien: Martigny Ville-Salvan-Châtelard, Zermatt-Gornergrat und Zermatt-Matterhorn, Alpnachstad-Altdorf, Murten-Sugiez-Ins, La Sarraz-Bière-La Rippe und Gimel-Aubonne-Allaman, Sihlthalbahn, Schafmattbahn, Eigerbahn, Tramelan-Saignelégier-Goumois und Tramelan-Breuleux-Noirmont, St. Gallen-Mühleck, Lenzburg-Wildegg.

Die interessantesten dieser Bahnen sind: die Eigerbahn, die mit einem Voranschlag von 3,900,000 Fr. und mit mehreren Zwischenstationen erbaut werden soll, zu welchem Zwecke schon jetzt ein Weg auf den Eiger erstellt wird. Sie wird die Jungfraubahn wahrscheinlich ersetzen. Die Zermatt-Matterhornbahn, bis auf 4505 Meter Höhe, wird die höchste Bahn werden; der oberste Theil wird ganz unterirdisch angelegt, mit nicht weniger als 75,5 % mittlerer Steigung. Die Versicherung der Reisenden und des Personals in Folge des Haftpflichtgesetzes vom 1. Juli 1875, sowie der Nachweis, dass keine ausnahmsweise Gefahren mit diesen Bahnen verbunden sein werden, wird bei beiden Unternehmungen verlangt; übrigens bedauern wir die Reisenden nicht so stark, die sich solchen Sport erlauben, wenn sie auch gelegentlich einmal dafür büssen müssten. Im Ganzen ist es ein Muthwillen, solche Bahnen zu bauen und zu befahren. Dagegen dürfte eine gleiche Versicherung der Bergführer auch bei gewöhnlichen gefährlichen Bergbesteigungen durch eine besondere Taxe, welche die Reisenden zu erlegen hätten, ebenfalls gefordert werden.

In Bezug auf allgemeine Verbesserungen im Eisenbahndienst hat der Bundesrath Folgendes verordnet:

«Die Eisenbahnen werden bei der Erklärung behaftet, dass an Stelle der Fahrt auf Zeitdistanz die Züge auf Raumdistanz gefahren werden sollen, in dem Sinne, dass dieselben sich in der Regel in keinem geringern Abstand als

Digitized by Google

dem einer Stationsdistanz folgen dürfen. Das von den Gesellschaften vorgeschlagene Rückmeldeverfahren wird als obligatorisch erklärt. Auf den schweizerischen Eisenbahnen müssen sämmtliche Personen- und Schnellzüge mit durchgehenden automatischen Luftdruckbremsen geführt werden. Die Eisenbahngesellschaften sind eingeladen, die Vorschriften betreffend die Aufnahme in den Eisenbahndienst in dem Sinn zu ergänzen, dass das Betriebspersonal auch nach der Aufnahme in den Dienst durch fortgesetzte Instruktion und Belehrung auf der Höhe seiner Aufgabe erhalten und die allseitige Diensttüchtigkeit desselben durch periodische Prüfungen konstatirt wird. Die tägliche Beanspruchung der Frauen im Barrierendienst darf nicht über die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Tagesstunden hinausgehen. Die Gesellschaften sind bei der Erklärung behaftet, dass die Zugführer bei den Schnell- und den stark frequentirten Personenzügen weder zum Gepäck- noch zum Billetdienst herangezogen werden sollen. Die Eisenbahngesellschaften sind eingeladen, die respektiven Dienstvorschriften im Sinne der vorstehenden Anordnungen soweit als nöthig zu ergänzen. Betreffend die Erstellung des zweiten Geleises auf den in den Anträgen des Eisenbahndepartements vom 2. Oktober 1891 bezeichneten Linien und Bahnstrecken, wird das Departement mit den einzelnen Gesellschaften verhandeln.»

Eine Beschwerde erhob der Gemeinderath von Bern bei dem Eisenbahndepartement gegen die Centralbahn, welche bisweilen die Geduld des Publikums in einer erschöpfenden Weise in Anspruch nimmt. Ein Zeitungsbericht darüber lautete wie folgt:

«Wiederholte Reklamationen wegen Belästigung des Publikums durch den Rauch und Lärm der Lokomotiven in der Umgebung des Bahnhofes Bern, veranlassen den Gemeinderath, folgende Angelegenheit vor das schweizerische Eisenbahndepartement zu bringen. Das anhaltende Pfeifen mit der Signalpfeife und das lang andauernde Auslassen von Rauch und Dampf, sowie der dadurch verursachte Lärm sind für die Anwohner des Bahnhofes, insbesondere für Kranke, ausserordentlich lästig. Ebenso für das Publikum, welches darauf angewiesen ist, die Uebergänge über die Bahn zu benutzen, um von der Länggasse und der Grossen Schanze her nach der Stadt zu gelangen. Eine bessere

Digitized by Google

Ordnung in der Handhabung dieses Theiles des Bahndienstes ist schon lange ein dringendes Begehren der Bevölkerung und der städtischen Behörden und es hat sich der Gemeinderath diesfalls schon öfters an das Centralbahndirektorium gewendet und dasselbe nachdrücklich um Abhülfe ersucht. Allein die daherigen Schritte haben nie eine anhaltende Besserung bewirkt. Vielmehr stellen sich die gerügten Uebelstände bald wieder ein, und es sind dieselben gegenwärtig, wenn möglich, grösser noch, als jemals zuvor. Sogar die Benutzung der neuen Promenadenanlagen auf der Grossen Schanze wird dadurch wesentlich beeinträchtigt, indem dicht aufsteigende Rauchwolken die Aussicht verhüllen und die Spaziergänger, welche die Anlagen längs des Randes des Schanzenplateau begehen wollen, zum Rückzuge nöthigen. Unter diesen Umständen hat der Gemeinderath beschlossen, eine Eingabe an das Eisenbahndepartement zu richten mit dem Gesuch, es möchte die Centralbahn angehalten werden, geeignete Anordnungen zu treffen, um den oben angegebenen Uebelständen ein Ende zu setzen.»

Ganz besonders belästigend ist das gleichzeitige Pfeifen und Dampfauslassen auf der ohnehin für die Passanten gefährlichen Eisenbahnbrücke von Bern, das zu den besonderen Liebhabereien der Lokomotivführer zu gehören scheint.

Die Kommission des Ständerathes für die Vorlage betreffend Einführung der Stundenzonenzeit bei den schweizerischen Verkehrsanstalten beschloss mit 4 gegen 3 Stimmen, derzeit auf diesen Antrag nicht einzutreten, sondern den Entwurf an den Bundesrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine neue Vorlage auszuarbeiten und inzwischen mit Frankreich und Italien sich über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Eine historische Notiz zum Schlusse ist folgende, ohne dass wir damit jedoch die Veranlassung zu einem 50jährigen «Jubiläum» geboten haben wollen:

«Am 27. Juli 1775 fuhr ein Engländer als Erster mit einer Kutsche über den St. Gotthard. Am 21. Juni 1823 befuhr das erste schweizerische Dampfboot «Guillaume Tell» von 12 Pferdekräften den Genfersee; am 19. Juli 1835 die «Minerva» als zweites den Zürichsee. Am 27. September 1825 kam in England die erste Eisenbahn in Betrieb; am

Digitized by Google

1. Oktober 1828 in Frankreich; am 28. Dezember 1829 in Nordamerika; am 21. Juli 1832 in Oesterreich; am 5. Mai 1835 in Belgien; am 7. Dezember 1835 in Deutschland; am 3. Oktober 1839 in Italien; am 15. Juni 1844 in der Schweiz, Basel-St. Louis, und am 9. August 1847 die damals sogenannte « Spanisch-Brödli-Bahn » Zürich-Baden. »

Subventionen werden dermalen vom Bunde für Alles und Jedes verlangt; nicht die geringsten allgemein nützlichen Arbeiten werden mehr von den Kantonen, selbst nachgerade von den Gemeinden, oder von Privaten unternommen, ohne dass der Bund dafür angesprochen wird und einen Beitrag leistet, der bei den Korrektionen und Verbauungen durchschnittlich 38 — 39 % der Kosten beträgt. Es ist dies eine Art der Betheiligung an den Bundeseinnahmen, neben dem gesammten Alkoholgewinn und künftig $^3/_4$ des Banknotenerträgnisses, mit welchem sich die Kantone jedenfalls sehr wohl, ohne weitergehende Pläne, begnügen könnten. Es sind aber andrerseits auch diese Subventionen, soweit sie nicht (nach unserm Dafürhalten viel zu sehr) in blossen Inspektionen, Reisekosten, Vorträgen u. dgl, aufgehen, die Sparkasse des Bundes, in welcher ein bedeutender Theil seiner Einkünfte gut und nutzbar angelegt ist und nicht in laufenden Ausgaben, ohne einen dauernden Gegenwerth, verschwindet. Aus diesem Grunde ist es auch sehr wünschenswerth, dass diese Beiträge sich selbst bei schlechteren Finanzverhältnissen des Bundes nicht vermindern, sondern dass zunächst an der laufenden Verwaltung des Möglichsten gespart werde.

Die grössten Wasserbauwerke sind dermalen die Korrektionen der Töss, Glatt und Thur, an welchen der Bund 40 % der Kosten trägt, sodann die Korrektion der Maggia; von Strassenbauten der Bau der Grimsel- und Klausenstrasse. Die letztere Subvention ist die prozentual bedeutendste, die bisher bewilligt wurde, indem der Kanton Uri 80 % der Kosten und noch eine Summe von 150,000 Fr. erhält, so dass der Bund 1,532,481 Fr. an das Unternehmen zu bezahlen haben wird.

In der nächsten Zukunft steht eine sehr bedeutende Unterstützung der Rheinkorrektion im Kanton St. Gallen bevor. Schon die Ausführung der beiden mit Oester-

Digitized by Google

reich gemeinsam zu bauenden Durchstiche wird ungefähr 20 Millionen Fr. erfordern, womit jedoch die Sache nicht erledigt ist, sondern es werden den bereits viel zu stark mit Rheinschulden belasteten Gemeinden des Rheinthales durch den Kanton St. Gallen und die Eidgenossenschaft gemeinsam noch bedeutende Erleichterungen zu Theil werden müssen, — ähnlich, wie sie den Gemeinden des bernischen Haslithales gewährt wurden, — und es ist ein derartiges Gesuch nun auch bereits gestellt worden. Allem Anschein nach ist überhaupt das ganze System der Korrektion ein nicht gelungenes, indem der Rhein, zwischen hohe Dämme eingeschlossen, sich nicht genügend in seinem Bette vertiefte, wie man angenommen hatte, sondern, umgekehrt, sich sogar noch erhöht, und es nun zweifelhaft erscheint, ob diesem kapitalen Uebelstande auch durch die Durchstiche, vollständig und bis auf weiteste Distanz zurückwirkend, abgeholfen werden kann. Es wäre vielleicht zweckmässiger gewesen, dem Flusse ein breiteres Rinnsal unter allmähliger Kolmation eines ferneren Seitenstreifens zu gewähren. Jedenfalls wird es jetzt Sache des Bundes und des Kantons St. Gallen sein, bei Anlass der Durchstichsverhandlungen die Sache nochmals gründlich in Erwägung zu ziehen.

Einen sehr wichtigen Schritt that die Eidgenossenschaft, indem sie im Juni d. J. eine bedeutende Subvention zur Erleichterung der in Noth befindlichen Stickerei-Industrie der Ostkantone auswarf (Näheres darüber bei «Sozialpolitik»). Es ist dies das erste Beispiel der Unterstützung einer nothleidenden Industrie mit einer bestimmten Summe, und es wäre vielleicht — vom Standpunkt der Eidgenossenschaft aus — zweckmässiger gewesen, die Form einer prozentualen Betheiligung an einer Unterstützung der nächstbetheiligten Kantone auch hier zu wählen.

Für die Weltausstellung des nächsten Jahres in Chicago wurden, wie schon berichtet, einzelne Subventionen gewährt,[1]) dagegen dem schweizerischen Damenkomité, das

[1]) Der prinzipielle Beschluss des Bundesrathes darüber vom 23. Februar lautete:

«Der Bundesrath beschliesst: 1. Von einer offiziellen Organisation der Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung, welche im Jahr 1893 in Chicago abgehalten wird, wird Abstand genommen. 2. Wenn sich privatim einzelne Industrie-

Digitized by Google

sich in Genf und Bern gebildet und seine Sache, — wir müssen es sagen — etwas schwach vorbereitet hatte, eine Subvention abgeschlagen, worauf sich dasselbe ungeschickter Weise aufgelöst hat. Mit etwas mehr Ausdauer und einiger Privatinitiative in den reichen Städten der Schweiz hätte man wiederkommen können, und ist es sonst nicht Eigenschaft der Frauen, bei dem ersten Nein ihrer Hausherren gleich die Waffen zu strecken. Der Uhrenindustrie wurden dagegen ohne Anstand 120,000 Fr. Subvention bewilligt.

Den landwirthschaftlichen Hauptvereinen der Schweiz werden für das Jahr 1892 nachfolgende Bundesbeiträge verabfolgt:

1. Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Verein für Wandervorträge und Spezialkurse 13,000 Fr., für Verbreitung von Fachschriften 4500 Fr., für apistische Stationen 1000 Fr., für Abgabe von Pfropfreisern 1000 Fr., für Erhebungen über Brennstoffkonsum in Käsereien 400 Fr., für interkantonale Samenmärkte 600 Fr., für Verwaltungskosten 3000 Fr., total 24,000 Fr.

2. Dem Verband der landwirthschaftlichen Vereine der Westschweiz für Vorträge und Kurse, sowie Fachschriften 3500 Fr., für Prämirung gut geführter Wirthschaften 5000 Fr., für Käsereiprämirungen und Kurse über Weichkäsefabrikation 3000 Fr., für Verbreitung milchwirthschaftlicher Schriften 1000 Fr., Beitrag an die Verwaltungskosten 1500 Fr., total 14,000 Fr.

3. Dem landwirthschaftlichen Verein der italienischen Schweiz: für Prämirung von Alpverbesserungen und Wandervorträge je 1500 Fr., für Abgabe von Fachschriften 200 Fr., an die Verwaltungskosten 300 Fr., total 3500 Fr.

4. Dem schweizerischen alpwirthschaftlichen Vereine: für Alpinspektionen 5000 Fr., für alpwirthschaftliche

---

gruppen oder Einzelfirmen mit ihren Produkten an der Ausstellung betheiligen. so wird der Bundesrath untersuchen und entscheiden, ob und welche Beiträge an die Kosten dieser Betheiligung aus der Bundeskasse zu leisten sind. 3. Im Uebrigen wird dem Departement des Auswärtigen, Handelsabtheilung, überlassen, sich über das weitere Vorgehen mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins zu verständigen.»

Digitized by Google

Kurse 1000 Fr., an die Verwaltungskosten 1000 Fr., total 7000 Fr.

5. Dem schweizerischen Gartenbauverein 6500 Fr.

Der Bundesbeitrag an diese Vereine beträgt total 55,000 Fr.

Für jeden Vortrag dürfen 10 Fr. und für jeden Kurstag 15 Fr., sowie eine Reiseentschädigung von 10 Cts. per Kilometer aus den entsprechenden Krediten vergütet werden. Die Subventionen aus den Bundeskrediten für Fachschriften sollen die Hälfte der Anschaffungskosten nicht übersteigen und die für Prämirungen ausgesetzten Kredite nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die Gesammtsumme der Kredite, welche das Büdget für 1892 zum Zwecke der Unterstützung der Landwirthschaft vorsieht, beziffert sich auf den Betrag von 966,683 Fr., also auf beinahe eine Million. (Büdget für 1891: 938,478 Fr., Rechnung für 1890: 811,439 Fr.) Die Ausgaben des Bundes für die Förderung der Landwirthschaft vermehren sich von Jahr zu Jahr in beträchtlichem Masse, wobei wir nicht umhin können, in die Nützlichkeit der vielen «Vorträge» einen gewissen Zweifel zu setzen.[1]) Für die landwirthschaftlichen Bildungs- und Versuchsanstalten wurden im Jahre 1891 Fr. 204,122 vom Bunde verausgabt.

Den Kantonen, welche pro 1891 Auslagen zur Förderung der Hagelversicherung gemacht haben, wurde das Maximum des in Ziffer 5 des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juni 1890 vorgesehenen Bundesbeitrages verabfolgt, das heisst die Hälfte der von denselben für Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten, sowie für Deckung der Policekosten verausgabten Beträge, nämlich: 1. Zürich Fr. 5460. 82, 2. Bern Fr. 14,988. 84, 3. Luzern Fr. 7397. 87, 4. Obwalden Fr. 1000, 5. Zug Fr. 103. 63, 6. Freiburg

[1]) Von anderen Seiten wird namentlich behauptet, dass diese Unterstützungen nur den sogen. «Grossbauern» und nicht den kleinen Landwirthen, die derselben benöthigter wären, zu gute kommen. Andere Stimmen in der Presse verlangen die Unterstützung des völlig gesunkenen einheimischen Getreidebaues durch feste Abnahmen, namentlich Seitens der Militärdirektion, während jetzt blos der Futterbau unterstützt werde, für dessen wesentliches Produkt, den Käse, man dann um Absatz bei dem Auslande sich bemühen müsse.

Digitized by Google

Fr. 2765. 29, 7. Solothurn Fr. 3063. 71, 8. Baselstadt Fr. 151. 26, 9. Baselland Fr. 1649. 76, 10. Schaffhausen Fr. 1575. 18, 11. St. Gallen Fr. 2080. 68, 12. Aargau Fr. 5702. 91, 13. Thurgau Fr. 2671. 58, 14. Neuenburg Fr. 1808. 75, zusammen Fr. 50,420. 28. Die Hagelversicherung, welche bisher blos auf 3 Jahre versuchsweise subventionirt wurde, wird im Dezember d. J. neuerdings in Frage kommen. Die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft zählte in diesem Jahre 22,221 Policen, immerhin noch blos gegen 8 % der Landwirthe.

Für die Viehzuchtgenossenschaften mit Zuchtbuchführung wurden im Jahr 1891 Beiträge von je 300 Fr. für jede neugegründete Genossenschaft verabfolgt, und es bestehen nun in Folge dessen 73 solcher Gesellschaften, die alle in den beiden Jahren 1890 und 1891 entstanden sind. Für Bodenverbesserungen wurde im Jahre 1891 hundert Projekten ein Beitrag von 98,644 Fr. zugesichert (1890 45 Unternehmungen mit Fr. 44,859 Beitrag). Dabei glaubte die nationalräthliche Geschäftsprüfungskommission, es sollte noch mehr für die Heranbildung von tüchtigen Kulturingenieuren geschehen, für welche am eidgen. Polytechnikum besondere Kurse mit einem eigenen Diplom bestehen, oder es sollte wenigstens praktischen Personen, wie Geometern, Forstbeamten etc. durch einen einfacheren Spezialkurs die Gelegenheit geboten sein, sich wenigstens in den wichtigsten Punkten, wie Drainage, Bewässerungsanlagen, Aufstellung von Kostenberechnungen etc. auszubilden. An den Besoldungen und Taggeldern der höhern kantonalen Forstbeamten im eidgen. Forstgebiete wird der Bund sich inskünftig mit einem Drittheil unter der Bedingung betheiligen, dass die im Art. 8 des Forstgesetzes vom 14. März 1876 geforderte Anzahl gebildeter Förster vorhanden sei und dass die Kantone dieselben mit einem Minimum von Fr. 3000 für die Oberförster und Fr. 2500 für die Kreisförster, nebst angemessenen Taggeldern, besolden und ihre eigenen Leistungen überhaupt nicht in Folge dieses eidgen. Beitrages herabsetzen. Bei einem diessjährigen Schlussexamen des Forstkurses am eidgen. Polytechnikum fielen dem Vernehmen nach alle Examinanden durch. Die im Oktober 1890 angeordneten Vorsichtsmassregeln gegen die Invasion des Nonnenspinners (liparis monacha) aus Baiern

Digitized by Google

und Württemberg wurden, als fortan unnöthig, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Jagd und Wildhut, Fischerei. Durch eine Verordnung des Bundesrathes vom August 1891 über die Jagdbannbezirke hat sich die Ausdehnung derselben von 3827 km² auf 2082 km² vermindert, die Zahl der Wildhüter von 48 auf 41. Das Aufsichtsgebiet beschränkt sich jetzt auf durchschnittlich 50 km². Die Wildhutkosten beliefen sich auf Fr. 38,131. 74 (1890: Fr. 39,654. 61), woran sich der Bund mit einem Drittel betheiligt.

Die Gemsen und Murmelthiere sollen sich in den Bannbezirken vermehrt haben. Die wirthschaftlihe Bedeutung der Jagd wird von Herrn Nationalrath Bühlmann in einer Schrift über das Reviersystem beleuchtet und dabei berechnet, dass dasselbe, bei allgemeiner Einführung in der Schweiz 630,000 Fr. jährlich abwerfen würde. Nach den Berechnungen des Hrn. Fleiner in Aarau beziffert sich der Gesammtwerth des Jagdtributs, welcher aus der Schweiz für ausländische Jagdpachten plus Spesen ans Ausland gezahlt wird, per Jahr auf mindestens 150,000 Fr. Hiezu kommt eine direkte Einfuhr von Wildpret im Betrage von 700,000 Franken. Die Schweiz, früher das Eldorado der Jäger, bezahlt somit jährlich für die Jagd dem Auslande nicht weniger als 850,000 Fr. Es bezogen dagegen für Jagdpatente in den letzten Jahren durchschnittlich per Jahr: Bern 35,000 Fr., Zürich 13,000 Fr., Schaffhausen 2000 Fr., Solothurn 5000 Fr., St. Gallen 12,000 Fr., Graubünden 17,000 Fr. Dies ergibt auf 1 km² produktiven Landes in: Bern Fr. 6. 51, Zürich Fr. 8. 10, Schaffhausen Fr. 7. 14, Solothurn Fr. 6. 90, St. Gallen Fr. 7, Graubünden Fr. 4. 39. Die durchschnittliche Jahreseinnahme für diese Kantone per Quadratkilometer ist Fr. 6. 67. Für die ganze Schweiz steht dermalen somit bei dem Patentsystem ein fiskalischer Ertrag von zirka 180,000 bis 190,000 Fr. in Aussicht.

Der Jagdzeitung « Diana » zufolge hätten zwei Herren in Genf und einer in Nyon zusammen in ihrem Leben bis anhin 3200 Schnepfen erlegt; einer derselben ausserdem noch 54 Auerhähne. Man denkt dabei unwillkürlich an die berühmte Grabschrift Carlyle's auf den jagdliebenden englischen Grafen in seinem « sartor resartus ». Hoffentlich

Digitized by Google

aber ist dies bei uns doch nicht die einzige Lebensthätigkeit der drei Nimrode gewesen.

Die Fischzuchtanstalten in der Schweiz vermehrten sich auf 90. In diesem Frühjahr wurde ein eidg. Unterrichtskurs für Fischereiaufseher in Zug abgehalten, wo die besteingerichtete Fischbrutanstalt der Schweiz sich befindet. Eine Fischereiausstellung fand in Rapperswyl statt.

Der Vogelschutz wird im Tessin nun durch die eidg. Gränzwächter besorgt, die zahlreiche Frevelfälle beständig zu verzeigen haben.

Die allgemeine Lage der Landwirthschaft und des Bauernstandes in der Schweiz ist der Art, dass es auch hier, selbst in gesegneten Jahren, wie das diesjährige, an der bereits üblich gewordenen «Krisis auf allen Gebieten des Lebens» nicht fehlt. Eine Ursache hievon bildet offenbar der Mangel an Genügsamkeit und Sinn für ein bescheidenes Dasein, wie es bei diesem Stande allein möglich ist. Wogegen derselbe den grossen Vortheil geniesst, der gesundeste für Körper und Geist und eigentlich überhaupt der beste zu sein, indem in ihm am wenigsten Versuchungen zum Unrechten und am meisten beständige Aufmunterung zu den besten Eigenschaften des Menschen: Arbeitsamkeit, Bescheidenheit, Demuth, Glauben, ausdauernde Hoffnung, Milde und Treue gegen Mensch und Thier vorhanden sind.

Ueber die fortwährende Entleerung des Landes zu Gunsten übermässig anwachsender Städte ergeht sich der österreichische Dichter Rosegger in einer Betrachtung, die in einzelnen Kantonen auch bei uns eine gewisse Anwendung finden kann:

«Ein seltsamer Doppelschrei gellt heute durch unsere Lande. Arbeit! Arbeit wollen wir! lärmen sie in den Städten; Arbeiter! Arbeiter brauchen wir! ruft der Bauer auf dem Dorfe. In den Städten kann man nicht genug Häuser bauen, um der Wohnungsnoth zu steuern, auf dem Lande stehen Huben und Hütten leer. Die Volksschule hätte auf dem Dorfe die Mission gehabt, nicht blos den Sinn der Jugend ins Weite und Breite zu lenken, sondern ihn auch für den bäuerlichen Beruf zu bilden, zu vertiefen und immer wieder die Liebe für den Bauern-

Digitized by Google

stand zu wecken und dessen hohe Ehrenhaftigkeit zu betonen. Die Geistlichkeit, die sich ja auch sonst so willig an weltlichen Angelegenheiten betheiligt, hätte dieselbe Aufgabe zu erfüllen. Also sehen wir, dass unser Alpenbauer den moralischen Halt verliert, grösstentheils schon verloren hat, und dass der Bauer dorthin gedrängt wird, wo das Volk nicht mehr Volk genannt wird, sondern Proletariat.

Was soll geschehen, auf dass ein wohlthätiger Rückzug beginne von der Stadt aufs Land? Mit den Sommerfrischen, dem Touristenwesen, von dem man sich erneutes Interesse und Vortheil für den Bauernstand versprochen hatte, ist es nichts. Das ist nur so eine Art Spielerei mit dem Bauernthum, schadet diesem, besonders moralisch, weit mehr, als es nützt. Die landwirthschaftlichen Schulen machen auch nicht viel aus, für den Bauer ist die Schulbank, wenn er sie zu lange drückt, überhaupt mit einer gewissen Gefahr verbunden, besonders zu einer Zeit, wo es jeder, der etwas gelernt zu haben glaubt, für eine Schande hält, körperlich zu arbeiten. Körperlich arbeiten muss aber der Bauer, und dagegen hilft keine Gelehrsamkeit und kein Hochmuth, es kommt nur darauf an, dass er es merkt und empfindet, welch ein Segen und Genuss auch in der körperlichen Arbeit liegen kann. Vielfach ist sie mehr Genuss als Anstrengung. Wenn zwei Feiertage neben einander stehen, so wird sich der richtige Bauer oder Bauernknecht am zweiten Feiertage schon wieder sachte an seine Arbeit machen, er fühlt sich nicht wohl dabei.

Ich habe schon darüber nachgedacht und bin zu dem Schlusse gekommen, dass mit Zeitungsartikeln und Bankettreden nichts gethan ist, dass die Menschen für diese wichtige Sache sich persönlich einsetzen müssen, so tapfer und opferfreudig, wie man sich gegen den Feind einsetzt für's Vaterland. Das Opfer wäre ja endlich nicht so gross. Wenn ich ein kräftiger Stadtbürgersohn wäre mit einem kleinen Vermögen, ich würde damit kein Geschäft anfangen, weder im Gewerb noch im Handel, ich würde mir draussen in einer schönen Gegend des Landes ein Bauerngut kaufen. In gesunder Luft, bei köstlichem Wasser, bei nahrhaft einfacher Kost würde ich abwechselnd fleissig arbeiten und behaglich ruhen, würde mit meiner Familie leben, meinen Kindern eine glückliche Jugend auf dem Lande und ein

Digitized by Google

selbständiges Daheim schaffen. Fernab von dem unheimlichen Treiben der modernen Welt würde ich im ländlichen Frieden ein echter und rechter Mensch sein können.

Und wenn mir das auch andere nachmachten, viele nachmachten, brave und gescheidte Söhne der Stadt, würde es allmählig anfangen als etwas sehr Wackeres, Patriotisches, Aristokratisches zu gelten, wenn sich junge Leute dem altehrwürdigen Bauernthum widmeten, und dann wäre es ja gewonnen. Das dienende Volk würde schon selber folgen.

Das Uebrige müssen unsere Staatsmänner, Volksvertreter und Volksfreunde besorgen. Und wenn sie in der Grossstadt geweckt werden von dem Lärm des Proletariats, das durch die Strassen stürmend mit drohenden Geberden nach Arbeit, nach Brod und nach Anderm schreit, mögen sie sich daran erinnern, dass der historisch-konservative Staat keinen mächtigern, treuern Freund hat, als einen starken Bauernstand. Einen solchen müssen sie schaffen um jeden Preis, denn von diesem angeblich so ungebildeten Stande hängt der Fortbestand unserer Gesittung ab.»

Es ist auch bei uns bemühend, dass viele diesem Stande Angehörige den Segen, der in demselben liegt, mit irgend einem erbärmlichen und abhängigen Schreiberdasein, oder gar einem Fabrikleben zu vertauschen geneigt sind, und würde es keinen anständigeren Beruf für Tausende von unbefriedigten reichen Leuten geben, als wenn sie sich, mit nur mässiger Anwendung der eigenen Kräfte, der Landwirthschaft widmen würden; aber der Landwirthschaft, nicht der Jagdjunkerei und Gutsbesitzerei nach deutschen und österreichischen Mustern. Im Uebrigen ist zwar der Bauernstand bei uns keineswegs ein verachteter, wie ihn Rosegger schildert, aber soviel ist auch in der Schweiz wahr, dass der Staat vorläufig sehr viel mehr und besser für den Fabrikarbeiter sorgt, als für den Kleinbauern, auf dem doch seine Kraft und Existenzfähigkeit weit mehr beruht. Eine andere Ursache der «landwirthschaftlichen Krisis» mag in speziellen Verhältnissen begründet liegen. Zunächst für die Milchindustrie in einem Rückgang des Käsehandels und dem daraus folgenden Abschlag der Milch um 1—2 Cts. per Liter, was bei den 700,000 Milchkühen der Schweiz auf etwa 20 Millionen Fr. Jahresausfall berechnet wird. Bemerkenswerth ist hiebei, dass die Schuld auch hier der Gewinn-

Digitized by Google

sucht und Ueberproduktion mit künstlichen Mitteln zugeschrieben wird. Eine Zeitung sagt darüber:

« Alle Fachmänner kommen daher zum Schluss: Weg mit dem Kunstdünger, weg mit dem Kunstfutter und weg mit der Massenproduktion! Nur mit dem natürlichen Futter wird auch die Schweizermilch ihre natürliche und eigenartige Würze zurückerhalten. Bei dem gegenwärtigen Treiben haben wir gegen das Ausland nichts mehr voraus. Denn auch dort ziehen sie Schweizervieh, nähren es mit Kunstfutter und werben schliesslich Schweizersennen an, um Käse nach Schweizerart zu fabriziren. Es bleibt uns also nichts übrig, als die Eigenart der Pflanzen, die unser Höhenklima erzeugt, zu pflegen, und es wird auch das Produkt aus denselben eine Originalität bilden, die keine Kunst nachzuahmen vermag. »

Sodann in der starken Abnahme des Körnerbaus. In dieser Hinsicht wird von einer andern Zeitung der Bund angerufen:

Der Bund solle den Brodbedarf für seine Rekrutenschulen, seine Wiederholungskurse, seine Truppenzusammenzüge und seine Vorräthe für die Magazine nur aus einheimischem Getreide beziehen. Dann werde auch der schweizerische Getreidebau zunehmen. « Der Bauer bedarf Geld; er braucht, wie andere Leute in unserer Zeit, viel Geld. Der Erlös aus Wein, Vieh, Milch, Obst u. s. w. muss ihm dieses beschaffen. Nun ist der Wein in unserer Zone vielen Gefahren ausgesetzt. Das Milchprodukt, der Käse, findet die Süd- und Westgrenze gesperrt. Da muss ein neuer Faktor des Gelderwerbes gesucht werden, und dieser liegt im Kornbau, den der Bund fördert, wenn er schweizerisches Getreide mit 25 Fr. per Meterzentner bezahlt und ihn wieder zur Blüthe bringt, falls er noch etwas höher geht. Wenn statt 28,5 etwa 33,33 %, statt $^1/_4$ doch $^1/_3$ des Bodens wieder unter den Pflug genommen wird, wenn statt der ewigen Wiese die den Fruchtwechsel erfordernde Kultur des Ackers mit allen Hilfsmitteln des jetzigen Betriebes wieder aufkommt: dann hört die Schollenflucht von Dorf zu Stadt auf. Dann kehren vielleicht die noch nicht ganz verweichlichten feiernden Hände dahin zurück, wo sie hergekommen sind. Es stellt sich das Gleichgewicht zwischen ländlicher und industrieller Arbeiterbevölkerung wieder her. »

Digitized by Google

Das Beste, was wir von «eigenem Gewächs» über diese Grundfrage unserer Existenz, die Landwirthschaft, gehört haben, stammt von einem «Bäuerlein aus dem Obertoggenburg», welches in eine dortige Zeitung (Werdenberger und Obertoggenburger) u. A. Folgendes schrieb:

«In die Zeitung schreiben ist zwar nicht Sache des Kleinbauern, das besorgen in der Regel andere Leute. Selbst das, was über sein Fach bisher geschrieben worden, ging zum kleinsten Theil aus seiner Hand hervor. Ein Theil davon ist das Werk der Grossbauern, die sich «Landwirthe» nennen; das meiste über diese Materie Geschriebene jedoch fliesst aus der Feder der Federmänner, als da sind: Schullehrer, Professoren, überhaupt geschulte Menschen fast jeglichen Standes.

Wir Kleinbauern lesen im Ganzen wenig landwirthschaftliche Schriften, wir studiren unsere Lokalblätter. Diese bringen das Jahr hindurch manchen Satz, der für uns berechnet, dessen Ziel die Besserung unserer Lage ist. An Rathschlägen fehlt es uns nicht, an wohlgemeinten, davon sind gewiss die Meisten unserer Sippe überzeugt. Wenn diese Rathschläge trotz ihrer Wohlgemeintheit nicht immer fruchtbaren Boden finden, wenn sie gegentheils von uns mit Misstrauen um und um beschnüffelt und abermals umgewendet und endlich doch noch bei Seite gelegt werden, so mag das den Aposteln der Landwirthschaft seltsam, ja undankbar vorkommen, uns aber nicht.

In jenen Kreisen hält man uns für einfältig, das ist sicher. Wir werden diese Werthung verdienen, sonst wären wir wohl Grossbauern, oder doch auf der richtigen Fährte dazu. Mehr noch als die Einfalt, oder als Frucht derselben, macht man uns Unzugänglichkeit, Starrköpfigkeit und ein fast unbesiegbares Misstrauen als angeborene und anerzogene Tugenden, zum Vorwurf. Wenn aber Viele von Denen, die sich berufen glauben, über unser Fach zu schreiben und Rathschläge zu geben, wüssten, wie der Kleinbauer über ihr Schreib- und Rechenwerk denkt, so brauchten sie nicht mehr nach der Wurzel dieses «kastenmässigen Bauernmisstrauens» zu forschen und würden vielleicht unterlassen, ferner über etwas zu schreiben, von dem sie wenig oder nichts verstehen.

Digitized by Google

Man nimmt sich in den Rathssälen des engern und weitern Vaterlandes unser an und sucht mit Rath und That unser Gewerbe zu schützen und zu heben. Ich verspreche mir davon weniger, als von uns selbst. Auf der einen Seite werden wir unterstüzt, auf der andern Steuern und Lasten vermehrt, um aus der freien Schweiz «Eine feste Burg», das Steckenpferd der Gegenwart, zu machen.

Das Wort: «Selbst ist der Mann», wird zur Unwahrheit! Ueberall Vereinigungen, Genossenschaften mit bezahlten Vorständen, unterstüzt vom Kanton und dem Bund.

Am meisten verspreche ich mir von uns selbst, habe ich vorhin gesagt. Unser Wahlspruch muss sein: «Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!» Diese Selbsthülfe ist die Genügsamkeit. Dazu gehört ein fester Wille, robuster Körper und klarer Kopf, und der Bauer ist gemacht, der selten zu Grunde gehen wird.

Als unerlässlich zur Führung eines Bauernwesens bezeichnen die Gelehrten eine richtige Buchführung. Für grössere Bauerngewerbe finde ich das am Platz; der Kleinbauer mag es thun oder lassen, daran liegt meines Erachtens wenig. Der Umsatz des Letzteren ist nicht gross; seine Bedürfnisse bezahlt er in der Regel baar, so lange er kann, und wenn das Jahr herum ist, hat er bald herausgemerkt, ob er vor- oder rückwärts gekommen. Ich legte zu diesem Zweck seiner Zeit auch ein Heft an. Als ich jedoch nach einigen Monaten mich anschickte die Ausgaben zusammenzuzählen, ergriff mich ein solcher Schrecken, dass ich das Ding wegwarf und nie mehr berührte.

Wichtiger ist für den Bauern, dass er ein solider Rechner sei und weder sich selbst täusche, noch sich von Andern täuschen lasse. Die Lust oder Sucht zu wagen, wohnt den meisten Menschen inne, warum nicht auch uns Kleinbauern? Wir haben indess wenig Spielraum; die Grenzen sind allzu nahe, die wir nicht überschreiten dürfen ohne Gefahr, in den Sumpf zu gerathen. Die Herrenbauern haben gut pröbeln; ob ein paar Tausend drauf gehen, desswegen sitzen sie nicht auf dem Trockenen. Wenn so einer zehn, zwanzig Tausend Franken rückwärts «landwirthschaftet», sie merken es nicht einmal. Er kann weit umher im Ruf des tüchtigsten Landwirths stehen; müsste er aber $^9/_{10}$ seines Besitzes verzinsen, wie wir, anstatt dass er jetzt ausser

Digitized by Google

schuldenfreien Liegenschaften noch Zinsen einzieht, dann würde das Urtheil über ihn vielleicht ganz anders ausfallen. Da gilt eben wieder, was man jenem Tyroler in den Mund gelegt hat: «Bei uns im Tyrol da haben's die Reichen am besten.»

Für den kleinen Mann aber bedeutet ein Schritt rückwärts viel. Es hält schwer, sehr schwer, denselben nachzuholen; Muth, Ausdauer und Glück gehören dazu. Darum mag es gut meinen, wer dem jungen Burschen, der einen eigenen Herd gründet, ermuthigend zuruft: «Wer nichts wagt, gewinnt nichts!» Besser jedoch meint und versteht es Der, der mahnend spricht: «Und wer viel wagt, kann Alles verlieren.»

Wir haben täglich vor Augen, was folgt, wenn der Bauer grösser thut, als er ist. Ich kenne solche, die fremdes Brod gegessen haben, viele Jahre hindurch. Sie waren ebenso wackere Knechte, als ihre Meister tüchtige Bauern, und haben die Voraussetzung, sie würden deren Beispiel nachahmen, gerechtfertigt. Allein sie gehörten zu denjenigen Naturen, welche die Freiheit nicht vertragen. Selbständig geworden, fehlte es ihnen an Selbständigkeit. Anstatt nebenbei einige Franken Taglohn zu verdienen, jagten sie Unsicherem nach. Sie wähnten sich schon als Grossbauern und begannen demgemäss ihre Wirthschaft. Ja noch mehr, sie griffen zum Stecken und gingen auf Gewinn aus, kauften und verkauften Vieh, gewannen einfach, verloren doppelt; verloren kostbare Tage und die Lust zur Arbeit obendrein. War's ein Wunder, wenn das Fuhrwerk rückwärts ging? Das beste Weib zu Hause vermag nichts dagegen. Das Ende vom Lied weiss man. Nach kurzen Jahren war das sauer Erworbene fort und noch mehr dazu. Mit der Baurerei war's nichts und mit der Freiheit vorbei. Wieder ging das Dienen an, mit Weib und Kind diesmal und mit gesunkenem Muth.

Wir schätzen über Alles Freiheit und Unabhängigkeit. Sollten wir denn nur stolz sein auf ein freies Vaterland und nicht eben so sehr auf die engere Heimat, die in unsern Marken liegt, ein Jeder auf sein Eigenthum, die Heimstätte ob gross oder klein, ob Gütchen oder Gut? Was wäre unser schönes Vaterland, wenn es nur Herren hätte und Knechte oder Pächter? Unsere Ahnen hatten den Kampf doppelt und gingen als Sieger daraus hervor. Sie hatten

Digitized by Google

zu kämpfen um's tägliche Brod, um ihren Wohnsitz, wie wir, dazu um die Unabhängigkeit von ehrgeizigen Machthabern. Dankbar geniessen wir, was sie uns erstritten und sorgen für seine treue Hut.

Der Kampf, den wir Kleinbauern von heute auszufechten haben, ist ein unblutiger, aber kein unwichtiger. Er ist nothwendiger und ehrenhafter als manch ein Waffentanz. Sein Ziel ist ein erhabenes, die Freiheit; die Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelnen und damit auch des Vaterlandes. Das zielbewusste Ringen nach einer Heimstätte, woraus uns Niemand vertreiben kann, noch will, sofern wir unsern Pflichten nachzukommen vermögen, ist der Pfad, der aus Dürftigkeit und Abhängigkeit zur Freiheit führt; es ist die Quelle von Familien- und Bürgerglück. Ob der Kampf auch heiss werde, wir dürfen den Muth nicht sinken lassen.

Fraget den armen Auswanderer, der überm Meer sein Glück gesucht! Die Heimat war strenge gegen ihn; bitter fast kehrte er ihr den Rücken, hoffend, die fremde Erde werde ihn freundlicher aufnehmen und sein Loos ist — Entbehrung. Die ersten Jahre sind für ihn, mit seltenen Ausnahmen, herbe Prüfungsjahre, später kommt's besser vielleicht, vielleicht auch nicht.. Darin gehen Viele mit mir einig, dass, wenn er sich in der Heimat gefallen liesse, was er in der neuen Welt musste, er gewiss auch hier sein Auskommen finden würde. Fürwahr, in unserem schönen Schweizerland gibt es noch viel schlecht bebaute Erde, belebten Strassen, den Schienenwegen entlang sogar. Acker-, Wies- und Weideland massenhaft wäre noch der Verbesserung fähig.

Dieser vernachlässigte Boden schreit zu dem jungen Manne empor, der über ihn herwandelt, arbeitslos, vielleicht mit Plänen beschäftigt, wie er aufrecht und ohne Verlust seines kostbaren Schweisses durch die Welt komme —: «Baue mich und ich nähre dich»! Ja wohl, unser schönes Vaterland, von dem so Viele glauben, es nähre sein Volk nicht mehr, es würde noch ein paar Tausend Derer beschäftigen und ernähren, die über Verdienstlosigkeit klagend, müssig herumlungern. Solche jedoch, die nur aufrecht gehen können, nimmt auch das Schweizerland nicht in Dienst als Bauern; es will Männer, die den Schweiss wohlfeil haben, die ohne Murren entbehren, es fordert Genügsamkeit. Der

Digitized by Google

Lohn dafür lässt kein Wohlleben zu; für Den, der ausharrt, ist es indess der schönste, die Freiheit. »

Dass noch eine solche Gesinnung bei uns wächst, und dass es auch unter den kleineren Landwirthen Leute gibt, die ihre Gedanken so gut auszudrücken sicher nicht bloss in der Schule gelernt haben, das erfüllt uns, neben gebührender Hochachtung, mit Zuversicht für unsern schweizerischen Bauernstand. [1])

Von andern Seiten wird dem Anbau des Tabaks gerufen. Wir müssen unsererseits sagen, dass wir der Gewohnheit des Rauchens, die eine der unnützesten Ausgaben bildet, die man sich überhaupt denken kann, nicht auch durch die Landwirthschaft Vorschub leisten möchten.

Etwas viel Schöneres ist die Obstzucht, wofür, mit Unterstützung des eidg. Landwirthschaftsdepartementes, in vielen Kantonen Edelreiser umsonst verabfolgt werden.

Ebenso wurde durch das Departement die Ziege wieder zu Ehren gebracht, die lange Zeit, unter dem sehr üblen Rufe einer Waldverwüsterin, ein offiziell blos halb geduldetes Dasein geführt hatte. Einem diesfälligen, in Rheinpreussen gehaltenen Vortrage entheben wir Folgendes:

« Der Werth der Ziegenhaltung beruht in erster Linie in der Gewinnung der vorzüglichen Milch und dem daraus bereiteten schmackhaften Käse, dann aber auch in dem Verkauf der überzähligen Thiere zum Schlachten, welche schon der Felle wegen gut bezahlt werden, und der Gewinnung der Haare und des Düngers. Die Milch von gut gehaltenen Ziegen ist nicht nur wohlschmeckender, sondern auch reicher an Fett und Albumin als die Kuhmilch, was unsere Hausfrauen wohl zu schätzen wissen, indem sie dieselbe sehr gern als Kaffeemilch benutzen. Namentlich aber ist sie als Ersatz der Muttermilch für Kinder besser geeignet, als die Kuhmilch, weil sie vermöge ihrer Zusammensetzung der Muttermilch am nächsten kommt, ihres Wohlgeschmackes wegen gerne genommen wird (?) und die Schwindsucht nicht

[1]) Solche Leute wären es auch, die dem wohlwollenden Departement der Landwirthschaft vielleicht am besten an die Hand gehen könnten, wenn es Rath bedarf.

Digitized by Google

leicht durch sie übertragen werden kann, weil die Tuberkulose bei der Ziege nicht vorzukommen scheint. Es wird desshalb auch Säuglingen und Schwindsüchtigen die Ziegenmilch gleich warm vom Euter zum Genusse gereicht, während Kuhmilch zuerst gekocht werden soll.

Dabei hat man gefunden, dass die Ziege das Futter besser verwerthet, als jedes andere Milchthier, denn gute Ziegen liefern das zehn- bis achtzehnfache ihres eigenen Gewichtes an Milch, so dass auf ein Pfund Lebendgewicht im Jahre neun Liter Milch, oder mehr als das Doppelte des Ertrages einer guten Milchkuh kommen.

Die Weichkäse aus Ziegenmilch sind allgemein bekannt und ihrer Schmackhaftigkeit wegen sehr beliebt. Im Riesengebirge wird die noch lauwarme Milch gelabt und der Bruch nach Abschöpfen der Molken in Näpfe zum Formen gebracht, um nach 24stündigem Stehen am Ofen und mehrmahligem Wenden und Bestreuen mit Salz herausgenommen zu werden, damit sie in 2 bis 3 Tagen trocknen und dem Reifungsraum übergeben werden können. 100 Kg. Milch geben 16—20 Kg. Käse. »

Im st. gallischen Rheinthal war von der Errichtung einer Zuckerfabrik die Rede, um daselbst die Zuckerrübenkultur emporzubringen. Für die agrikulturchemische Untersuchungsstation und die Samenkontrolstation am Polytechnikum in Zürich wurde ein Reglement erlassen. (Bundesblatt 1892, Nr. 19).

Der Weinbau, der nun schon eine Reihe von schlechten Jahren hinter sich hat und an vielen Orten sich kaum mehr lohnen würde, wenn ihn nicht die auf französische und italienische Weine gelegten Einfuhrzölle wieder heben, lieferte in diesem Jahre ein qualitativ ausgezeichnetes Erträgniss. Die Schweiz führt über 800,000 Hektoliter Wein ein und nur etwas über 20,000 Hektoliter aus und ist in Bezug auf Weineinfuhr der zweitgrösste Konsument in Europa. Die Weinberge der Schweiz werden auf 34,000 Hektaren angegeben. Die Rebenkultur der ganzen Erde wird auf 9 Millionen Hektaren berechnet, welche cirka 122 Millionen Hektoliter des edleren Getränkes produziren, das hoffentlich mit der Zeit das Biergebräu wieder verdrängen wird. Einstweilen werden in der Schweiz pro Kopf 61 Liter Wein verbraucht, wobei

Digitized by Google

jedoch Mancher, dem es zu gönnen wäre, nicht zu seiner Portion gelangt. Die berühmte Winzerbruderschaft von Vivis hat beschlossen, sich an der in Vivis einzurichtenden kantonalen Weinbau- und Baumschule in der Weise zu betheiligen, dass drei Parzellen Rebland, zusammen cirka 45 Aren und im Maximalwerth von etwa 12,000 Franken, angekauft und der Schule als Versuchsfelder zur Verfügung gestellt werden.

Im September 1892 findet eine schweizerische landwirthschaftliche Ausstellung in Bern statt, bei welcher u. A. auch den Produkten der schweizerischen Mostfabrikation eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Unerklärlich bleibt uns die sehr grosse Viehein-fuhr in die Schweiz. Im Jahre 1891 wurden eingeführt: Pferde über ein Jahr 10,566 Stück im Gesammtwerth von 6,187,387 Franken. Fohlen bis auf ein Jahr 594 Stück im Gesammtwerth von 151,292 Franken. Ochsen und Stiere, geschaufelt, 48,764 Stück im Gesammtwerth von 25,771,003 Franken. Kühe und Rinder, geschaufelt, 23,006 Stück im Gesammtwerth von 7,613,650 Franken. Jungvieh, ungeschaufelt, exklusive Mastkälber, 12,704 Stück im Gesammtwerth von 2,385,087 Franken. Mastkälber über 6 Wochen oder über 60 Kilogramm Gewicht 12,596 Stück im Gesammtwerth von 1,275,309 Franken. Schweine 97,029 Stück im Gesammtwerth von 9,186,441 Franken. Schafe 108,678 Stück im Gesammtwerthe von 3,549,185 Franken. Ziegen 3232 Stück im Gesammtwerth von 71,112 Franken. Total der in die Schweiz eingeführten Thiere 322,514 Stück im Gesammtwerth von 56,959,507 Franken.

Eine für die Landwirthschaft sehr wichtige Entdeckung des Jahres ist die Auffindung eines bedeutenden neuen Salzlagers auf schweizerischem Gebiet, bei Klingnau im Kanton Aargau; die Bohrtiefe beträgt 144 Meter, die Mächtigkeit des Salzfelsens 10,8 Meter. Ueber die Rechtsverhältnisse, die für den Kanton Aargau hiedurch eintreten, wird Folgendes berichtet:

«Im Jahr 1871 hat der Kanton mit den aargauischen Salinen Rheinfelden, Kaiseraugst und Möhlin einen Vertrag abgeschlossen, in welchem diesen bis zum Jahr 1907 die Konzession für Salzgewinnung zugesichert war und durch

Digitized by Google

den die Salinen sich verpflichteten, statt des früheren Salzzehntens den ganzen Salzbedarf des Kantons zu liefern, und wofern der Zehnten mehr betrüge, als der Kanton bedürfte, so sollten diese pro Zentner eine direkte Abgabe von Fr. 1. 70 entrichten. Es wurde auch festgesetzt, dass die übrigen Kantone nicht mehr als Fr. 1. 70 für ihren Salzbezug pro Zentner zu bezahlen hätten. Dieser Vertrag war kündbar; er sollte erlöschen mit dem Tage, wo der Staat eine neue Konzession ertheilen, eine Saline selbst betreiben oder sich bei einer solchen betheiligen würde. In diesem Falle wurde die Leistung der Salinen wieder auf den Zehnten reduzirt. Bei der Verfassungsrevision von 1885 erhoben sich Stimmen für die Uebernahme des Salinenbetriebes durch den Staat, mit dem Erfolg, dass in das Grundgesetz die Bestimmung aufgenommen wurde: Die Staatsverwaltung hat sofort die geeigneten Massnahmen zur Uebernahme und zum Betrieb der bestehenden Salinen zu treffen. Indem man aber diese Vorschrift ausführen wollte, stiess man auf Schwierigkeiten; es standen Prozesse über die Auffassung einer Stelle des Vertrages in gewisser und der Ausgang in ungewisser Aussicht. Der Grosse Rath wählte dann einen Ausweg. Um den Prozessen auszuweichen und den Salinenbetrieb doch für den Staat nutzbringender zu machen, wurde die vorgenannte Verfassungsvorschrift auf dem Wege der Gesetzgebung suspendirt und ein neuer Vertrag abgeschlossen. Die Salinen verpflichteten sich zu einer Mehrleistung von 30,000 Franken jährlich, dazu 15,000 Franken für die Jahre, wo ihre Dividenden 4 % betragen oder übersteigen. Dagegen gewährleistete der Kanton den Bestand der ausschliesslichen Konzession bis zum 1. Januar 1907. Der Grossrathsbeschluss wurde durch die Volksabstimmung sanktionirt und somit ist das heute bestehende Vertragsverhältniss vor dem Jahr 1907 nicht lösbar.»

Die ganze Eidgenossenschaft hat an dieser Sache insofern ein Interesse, als sie ungefähr 80,000 Zentner Salz jährlich aus dem Auslande bezieht und durch dieses neue Salzlager ein Stück reeller Unabhängigkeit vom Auslande wiedergewinnt, die sie namentlich 1668 durch die Aufgabe der Franchecomté verlor.

Digitized by Google

Wir schliessen diesen wesentlichen Theil unseres Jahresberichtes mit den tief empfundenen Worten eines schon lange verstorbenen Forschers in den Zusammenhängen der sogenannten « Natur » mit dem ewigen Reiche des Geistes, von dem sie, richtiger angeschaut, auch nur einen Theil bildet, der zweckmässig zum Heile des Ganzen verwendet sein will.[1])

« Ueberall wo im heiligen Schriftthum die einstige Erlösung der Menschheit von der Sünde und deren Rückkehr zu ihrer ureigenen sittlich reinen Bestimmung unter Gott gefeiert wird, begegnen wir zugleich einer wieder aufblühenden Verjüngung der Natur. Es ist dies keine poetische Floskel. Es besteht ein inniges Band zwischen dem sittlichen Verhalten der Menschen und dem Gedeihen oder Gehemmtsein der Naturwelt, in welche Gott zur Lösung seiner Aufgabe den Menschen eingesetzt (siehe Pent. 1 8, 17—19; III 26, 3—6). Allein abgesehen davon: Wenn die Menschheit ihre Bestimmung erreicht, dann gelangt auch Alles, was dem Menschen reift und von ihm für seine Zwecke verwendet wird, zu seiner eigentlichen höhern Bestimmung. So lange der Mensch Alles, was seinem Dasein und Wirken dient, und was er seiner Herrschaft unterwirft, nur in dem Dienste seiner Sinnlichkeit verbraucht, trauert der Himmel, wenn er sieht, welches Leben er mit dem Lichte seiner Sonne weckt und mit seinen Regen- und Thautropfen grosszieht. Aecker und Felder freuen sich, wenn ihre Gaben zu einem gottgefälligen Menschenleben verwendet, und aus einem unfreien physischen Naturleben, in den Bereich gottnaher sittlicher Freiheit gehoben werden. Wird aber die Kraft, welche die Aehre der Muskel verleiht zu brudermörderischer Handlung, der Wein, den die Traube spendet, zu Genussesverthierung verwendet, dann trauern Aehre und Traube. Ganz besonders treten in diesen Schilderungen (der Psalmen) immer die Bäume des Waldes hervor. Der Wald ist gleichsam die Stadt der Thierwelt, gefällt erst dienen seine Bäume dem Häuserbau und den mannigfaltigsten Zwecken des Einzel- und Verkehrslebens des Menschen. Steigt der Mensch auf Bergeshöhen und fällt Waldesriesen um seine Bauten aufzuführen und in diesen Bauten ein wahrhaft menschliches Leben zu entfalten, dann freuen sich

[1]) Hirsch, Kommentar zu den Psalmen, ad Psalm 96, 11—12.

Digitized by Google

die Bäume; sie haben früher einem schuldfreien, aber vernunftlosen Thierleben als Herberge gedient, und sind nun Wohnungen, in denen sich der gottgleiche Adel eines geistigen und sittlichen gottgeweihten Strebens entfaltet. Müssen aber Ceder und Eiche von ihrer Höhe herabsteigen, um nichtigen Bestrebungen der Ueppigkeit und der Gewalt zu dienen, dann weint und klagt der Wald: Was hat der Mensch für ein Recht in die vernunftlose aber schuldfreie Natur einzugreifen, wenn er, der Vernunftfähige, sie einem vernunftwidrigen, schuldbefleckten Leben dienstbar macht?»

Der beste Beweis, dass die landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht in jeder Hinsicht gesicherte sind, liegt in der beständigen Auswanderung einer Klasse der Bevölkerung, die den landwirthschaftlichen Kreisen, und zwar durchschnittlich keineswegs den gänzlich unvermöglichen angehört. Im Jahre 1891 wanderten 7516 Personen aus, welche an bloss in bei den Auswanderungsagenten einbezahlten Summen, für die sie Wechsel sich geben liessen, mehr als $^3/_4$ Millionen Franken mit sich nahmen. Den Kanton Bern allein verliessen 1862, eine Zahl, die sich seit Jahren regelmässig mindestens auf dieser Höhe erhält. Der unmittelbar benachbarte Kanton Freiburg zeigt dagegen nur 32 Auswanderer, obwohl dessen Verhältnisse manchmal nicht günstig beurtheilt werden. Drei Viertheile aller Auswanderer gehören der landwirthschaftlichen Klasse an. 6920 Personen gingen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 184 nach Brasilien, 282 nach Argentinien; die meisten über Hâvre oder Antwerpen. Die Bedienung dieser Auswanderer durch die 8 in der Schweiz konzessionirten Hauptagenturen scheint eine befriedigendere geworden zu sein, als zur Zeit, da diese Geschäfte noch nicht unter der jetzigen strengen Aufsicht standen, gegen die sie sich auch redlich so lange als möglich gewehrt hatten.

Dagegen ist abermals ein schweizerisches Kolonisationsunternehmen, dasjenige des Hauses Eugen Meyer & Comp. in Brasilien (Kolonie Alpina, vgl. Jahrbuch VI 549) aufgelöst worden. Das Unternehmen selbst besteht fort, aber die Ansiedlung der Schweizer, als solche, wird aufgegeben, und die meisten Kolonisten bitten die alte Heimat, ihnen die Rückkehr möglich zu machen. Es zeigt

Digitized by Google

dies neuerdings, wie schwer es ist, solche «neue Schweizerheimaten» in fremden Ländern zu gründen, und es ist im einzelnen Falle in der Regel nicht möglich, zu sagen, wie viel Schuld an den Unternehmern liegt, die natürlich dabei vor allen Dingen etwas verdienen wollen, oder an den Kolonisten, die sich meistens ein bequemeres und gemüthlicheres Leben vorstellen, als es in den Verhältnissen gelegen ist. Die schweizerischen Kolonisten in Chile waren auf Grund von Verträgen ausgewandert, welche zwischen ihnen und einem Bevollmächtigten der chilenischen Regierung abgeschlossen wurden. Diese Bedingungen wollte die Regierung des Präsidenten Balmaceda dadurch erschweren, dass den Kolonisten die Erwerbung des chilenischen Staatsbürgerrechts auferlegt wurde. Der Verwendung des Bundesrathes, unterstützt durch den diplomatischen Vertreter des deutschen Reiches, gelang es, bei der Regierung des jetzigen Präsidenten diese vertragswidrige Verfügung rückgängig zu machen. Ebenso musste Intervention stattfinden wegen Rückspedition schweizerischer Auswanderer von Hâvre, in Folge der Cholera-Prohibitionsmassregeln der Vereinigten Staaten.

Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande verlangen fortwährend eine stärkere Betheiligung der Kantone bei ihrem wohlthätigen Wirken.

In Deutschland wird jetzt ein Gesetz betreffend das Auswanderungswesen erlassen, das dem schweizerischen sehr ähnlich ist.

Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1891 erläutert eingehend den Stand der 30 in der Schweiz operirenden Versicherungsgesellschaften und auch denjenigen der Rückversicherungsgesellschaften. Das Publikum kommt mit letzteren zwar nicht in direkte Berührung; zur Beruhigung sei jedoch bemerkt, dass alle drei schweiz. Rückversicherungsgesellschaften (Prudentia Zürich, die Zürcher und die Basler Rückversicherungsgesellschaft) schöne Ueberschüsse erzielt haben. Sie stehen nicht gesetzlich, wohl aber faktisch, unter eidgenössischer Aufsicht, indem sie meistens mit den direkten Versicherungsgesellschaften die Kasse gemeinsam haben. Das Publikum hat, Dank der eidgenössischen Kontrole, mehr Zutrauen zu den Versicherungsgesellschaften gewonnen; Beweis dafür ist, dass

Digitized by Google

die Prämienzahlungen um 6,8 Millionen, oder um 30 % gegenüber 1885 zugenommen haben.

Die Uebersicht über die von unserem Volke im Berichtsjahre für die Versicherung bei konzessionirten privaten Versicherungsanstalten gemachten Einzahlungen weist folgende Hauptziffern auf:

Art der Versicherung	Prämien	Davon entfallen auf einheimische Gesellschaften	fremde Gesellschaften	Ferner auf gegenseitige Gesellschaften	Aktien-Gesellschaften
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Leben	16,654,822	6,680,628	9,974,194	5,362,186	11,292,636
Unfall	3,585,316	2,926,258	159,058	—	3,585,316
Feuer	6,442,666	4,723,196	1,719,470	1,922,489	4,520,177
Glas	70,210	16,850	53,360	34,196	36,014
Wasserleitung .	3,386	3,386	—	—	3,386
Vieh	129,337	—	129,137	129,337	—
Hagel	205,278	205,278	—	205,278	—
Transport . . .	1,716,722	1,590,672	126,050	—	1,716,722
Total 1890 . . .	28,807,732	16,146,263	12,661,469	7,658,481	21,154,251

Wie sich diese Zunahme auf die einzelnen Versicherungszweige vertheilt, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Art der Versicherung	Prämien				
	1886	1887	1888	1889	1890
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Leben	13,150,127	14,131,206	14,675,142	15,638,004	16,654,822
Unfall	1,138,551	1,804,054	2,400,089	2,973,642	3,585,316
Feuer	5,765,047	6,017,515	6,103,157	6,279,758	6,442,666
Glas	34,051	46,143	55,988	59,406	70,210
Wasserleitung .	—	—	1,386	1,965	3,386
Vieh	16,231	42,281	75,148	117,833	129,337
Hagel	121,157	111,362	115,348	120,943	205,278
Transport . . .	1,478,933	1,593,191	1,643,788	1,946,589	1,716,722
Total	22,004,697	23,745,752	25,069,996	27,123,140	28,807,732

Die grösste Zunahme, nämlich um nahezu 150 %, hat in den letzten fünf Jahren die Unfallversicherung erfahren; dann folgen von den grössern Versicherungszweigen die Hagelversicherung mit 69 %, die Lebensversicherung mit 29 %, die Transportversicherung mit 16 % und die Feuerversicherung mit 12 % Zunahme.

Die Unfallversicherung wird in der Schweiz dermalen von 5 neuerdings bis 31. Oktober 1898 konzessionirten

Digitized by Google

Aktiengesellschaften betrieben. Die bisherigen Gesellschaften hatten 94,404 Personen einzeln und 135,424 andere kollektiv versichert. Die Prämien beliefen sich auf 3,457,300 Fr.

Die Regierung des Kantons Bern wurde ermächtigt, den Brandbeschädigten der Gemeinde Grindelwald gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bis zum 1. Januar 1893 Rechtsstillstand zu gewähren.

Einer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft, welche seit 1867 in Preussen konzessionirt ist, wurde mittelst Erlass vom 8. September 1891 aufgegeben, die Hälfte der von preussischen Versicherten bezahlten Bruttoprämien von nun an in preussischen Staatspapieren anzulegen.

Die Lebensversicherungsgesellschaft New-York, welche am 21. Februar 1891 auf die eidgenössische Konzession verzichtet hatte, wurde vom Bundesrath am 25. September und 27. November 1891 mit 1500 Fr. wegen beharrlicher Nichteinreichung des Rechenschaftsberichts pro 1890 gebüsst, und ein Gesuch um Wiedererwägung mit ausführlicher Motivirung abgewiesen. Bundesblatt 1892, Nr. 8. Auch die Gesellschaften die auf die Konzessionen verzichten, müssen natürlich die vom Versicherungsgesetz verlangten Forderungen erfüllen, solange sie noch Geschäfte in der Schweiz laufend haben, und diese renitente Gesellschaft bezog noch im Jahr 1890 aus der Schweiz 356,786 Fr. Prämien für Kapital- und 76,886 Fr. für Rentenversicherungen. Eine andere auswärtige Gesellschaft, resp. deren Vertretung, wurde wegen unwahren Angaben in ihren Publikationen mit 100 Fr. gebüsst.

Der Umstand, dass die Versicherungsidee in unserer heutigen Periode eine so grosse Rolle spielt (wie sie denn ja auch in der That eine Erfindung unseres Jahrhunderts ist), und dass jährlich etwa 12 Millionen Fr. Prämiengelder nach dem Auslande gehen, die nur zum kleinsten Theile in kürzerer Zeit, in der Form von Auszahlungen, zurückkehren, sonst aber lange Jahre als Reserve im Auslande verbleiben, hat schon wiederholt den Gedanken rege gemacht, eine grosse centrale Bundesversicherung zu schaffen. Der Direktor der schweizerischen Rentenanstalt gab darüber in diesem Jahre eine Broschüre unter dem Titel: « Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung » heraus, welche im Allgemeinen folgenden Ideengang zeigt:

Digitized by Google

« Für die Feuerversicherung, die Versicherung des menschlichen Lebens (Unfall, Alter und Invalidität inbegriffen) und die Hagelversicherung schlägt er die Verstaatlichung vor. Dabei wünscht er auch Schadenfälle zu decken, in denen bisher die Privatversicherung mehr oder weniger versagte. So würde z. B. die Feuerversicherung die aus Explosionen, durch Bruch von Wasserleitungen und aus Erdbeben entstehenden Schädigungen ebenfalls decken und auch in Kriegszeiten in Kraft bleiben. In der Hagelversicherung könnten Frostschäden, Thierschäden (Reblaus, Engerlinge, Borkenkäfer) inbegriffen sein. Hinsichtlich dessen, was in der Viehversicherung zu geschehen habe, schwankt der Verfasser. Die Transportversicherung erachtet er als ungeeignet für den Staatsbetrieb, und für die Rückversicherung bringt er ein gemischtes System in Vorschlag: sie soll einer Aktiengesellschaft überlassen werden, doch wäre der Bund am Gewinne zu betheiligen oder er könnte auch einen Theil der Aktien übernehmen, um auf die Verwaltung Einfluss zu gewinnen. In der Krankenversicherung erblickt die Broschüre die Aufgabe des Bundes darin, Anleitung zu geben, Aufsicht zu üben und für die Errichtung von Krankenkassen für Gebiete und Personen zu sorgen, die sonst der Versicherung in kranken Tagen entbehren mussten. Die Oberaufsicht über das Versicherungswesen stünde einem aus drei, von der Bundesversammlung gewählten Personen bestehenden Versicherungsamte zu. Jeder monopolisirte Versicherungszweig würde eine Stiftung mit juristischer Persönlichkeit bilden und eigenen Rechtes sein. Alles Vermögen gehört der Stiftung, nicht dem Bunde. An der Spitze jedes Zweiges steht ein Direktor mit Beisitzern; sie werden vom Bundesrathe auf einen Doppelvorschlag des Versicherungsamtes ernannt. Jede Direktion befände sich in organischer Verbindung mit einem Aufsichtsrathe, der für jeden Versicherungszweig aus der Mitte der Versicherten gewählt würde. In den Zweigen, die der Bund in seinen Betrieb nimmt, hätte er gegenüber den dabei Versicherten für die Erfüllung der vertragsmässigen Verpflichtungen zu haften. »

Ein in der That, wie er von einem Berichterstatter darüber genannt wird, « inhaltsschwerer » Vorschlag, denn er umfasst mehrere Millionen Personen und Milliarden von Versicherungssummen, Alles wahrscheinlich doch unter der

Digitized by Google

Verwaltung und Verantwortlichkeit eines Staates von drei Millionen Einwohnern und mit einem dermaligen Staatsvermögen von höchstens 50 Millionen Franken.

Fabrik- und Handelsmarken wurden 166 amtlich eingetragen, Erfindungspatente 1556 angemeldet. Im Ganzen sind jetzt seit 4 Jahren 8203 Patente genommen worden, und es hat sich eine Berufsgenossenschaft von « Patentanwälten » gebildet, mit ziemlich hohen Ansätzen für ihre Bemühungen, wie denn überhaupt alle solche Vereinigungen von Gewerbtreibenden die Sachen mitunter besser, aber in der Regel nicht billiger gestalten.

Die eidgen. Kontrole über Gold- und Silberwaaren zeigt, dass über 2 Millionen Uhrenschalen, 36,000 Bijoux und 15,000 Stück Barren jährlich zur Abstempelung in dermalen noch 12 Aemtern (wovon nur noch eines in der Ostschweiz) gelangen. Die Kosten werden durch 63,000 Fr. Mehreinnahmen über die 157,503 Fr. Ausgaben gedeckt. Eine allgemeine Revision der Vollziehungsverordnung von 1881 ist bevorstehend. Der Handel mit Gold- und Silberabfällen zeigt jährlich fast 4 Millionen Franken Umsatz, von 8721 Verkäufern an 91 Schmelzer.

Neben diesem redlichen Gebahren mit Gold und Silber steht natürlich auch das mehr oder weniger unredliche in schöner Blüthe, nämlich das Spielen in den verschiedenen « Kursälen », besonders des Waadtlandes, [1]) der Lotterieschwindel und das schlimmste aller dieser Geschäfte, das Börsenspiel, das viel mehr Opfer jährlich verschlingt, als alle andern Arten des Spiels und desshalb sehr schwer zu reprimiren ist, weil es in den höhern Finanzsphären, bei Banquiers und ähnlichen Geschäftsleuten, noch als anständiges « Geschäft » gilt, ja selbst bundesgerichtlich als solches anerkannt wird, und daher auch weiter unten nicht ganz unanständig sein kann. Die Motion des Herrn Nationalrath Schmid von Uri dagegen lautet:

« Der Bundesrath wird eingeladen, nach vorgängiger Einvernahme der Kantonsregierungen die Frage zu prüfen, ob und eventuell in welcher Weise den volkswirthschaftlich

[1]) Einzig der Direktor des Kursaals von Luzern wurde, soweit uns bekannt, in diesem Jahre gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Digitized by Google

schädlichen und das Rechtsbewusstsein des Volkes verletzenden Missbräuchen im Börsenwesen innerhalb des Kompetenzenkreises des Bundes wirksam entgegen getreten werden könne und hierüber der Bundesversammlung mit thunlichster Beförderung Bericht und Antrag zu erbringen.»

Sie wird aber soviel helfen, als seiner Zeit die eidgenössischen Verbote gegen das Reislaufen und die Werbung, an deren Rand ein alter vielerfahrener Glarner-Landschreiber in das Landbuch schrieb: «Hat nie viel gulten». Solche Dinge muss zunächst die Sitte beseitigen, indem man einen Börsenspieler, hoch oder niedrig, mit der Achtung behandelt, wie einen Säufer oder sonst notorisch unsittlichen und gefährlichen Menschen. Sodann soll die Strafbehörde bei jedem Straffall, der durch Börsenspiel veranlasst wurde, die Banquiers als Gehilfen des Vergehens in Mitleidenschaft ziehen, durch deren Vermittlung das Spiel erfolgte, und die, welche den Gewinn eingeheimst haben. Ein einziges solches Beispiel würde mehr wirken, als alles Reden in der Presse und in den Rathsälen. Aber wer fängt damit an?

Die Lotterien sind seit der letzten grossen Bewilligung der Berner Regierung für den Münsterbau (Jahrbuch VI 552) ein klein wenig in Misskredit gekommen. Der Zürcher Regierungsrath wies ein solches Gesuch für den Bau einer katholischen Kirche ab, ebenso der thurgauische Grosse Rath eine Verloosung für eine kantonale Gewerbeausstellung. Dagegen wird dermalen von einer bevorstehenden neuen «Münsterlotterie» in Lausanne gesprochen. Es muss dem Lotterieteufel ein ganz besonderes Vergnügen machen, wenn er zum Bau von Kirchen beitragen kann, auf denen dann auch «Gottes Segen bei Cohn» ruht. Jede solche Kirche predigt fortan dem gläubigen Volke von Aussen, zum Trotze von allem dem, was im Innern gesagt wird: «Ohne meine Hilfe hättet Ihr mit allem Eurem angeblichen Glauben an Besseres, als Geld und Gut, die Kirche doch nicht zu Stande gebracht»! Seiner haben sich inzwischen, damit er jedenfalls nicht ganz verlassen steht, die Zeitungen angenommen. Zuerst die «Berner Volkszeitung», die unter ihren Abonnenten eine Verloosung von achthundert Prämiengegenständen im Gesammtwerth von 3000 Franken veranstaltete, sodann ein «religiöses» Blatt, der ebenfalls im Kanton Bern erscheinende «Feierabend», das geradezu eine Geldlotterie

Digitized by Google

unternahm. Wir trauten unsern Augen kaum, schreibt darüber der «Christliche Volksfreund», als wir am Kopf einer ohne Zweifel in grösster Zahl versandten Gratisnummer des «Feierabend» mit grossen Lettern geschrieben fanden: An unsere Leser. Ueber 500 Gratisprämien in baar — im Gesammtbetrage von über 2500 Franken werden im Februar 1892 unter die Leser des Feierabend durch's Loos vertheilt . . . Erster Preis 250 Fr. in baar, 2 Preise à 100 Fr. u. s. w. Freilich wird dann hinzugefügt: Wer grundsätzlich gegen eine solche Verloosung ist und doch mit einem Gewinner heimgesucht werden sollte, dem rathen wir, denselben der Anstalt Gottesgnad für Unheilbare in Beitenwyl bei Worb zukommen zu lassen. Ja der «gute Zweck» heiligt eben alle Mittel. Die Jesuiten müssen allein das Odium dieses Grundsatzes tragen, dessen Theorie und Praxis ihnen zugeschrieben wird; sie sind aber in Bezug auf die letztere in grosser Gesellschaft. Zur Ehre des Kantons gesagt, hat dann aber in neuester Zeit die Polizeikammer des Obergerichts den Buchdrucker Burkard Fischer, Herausgeber der «Emmenthaler Nachrichten» wegen Zeitungslotterie in eine Busse von 300 Fr. und zu den Kosten verfällt, womit die Frage, wenn es jemals eine war, grundsätzlich entschieden ist und die Zeitungslotterien wieder verschwinden werden.

«Ernst ist das Leben, heiter ist die Kunst». Sie sollte es wenigstens sein, aber ist sie es heute? Oder trägt sie nicht vielmehr das krankhafte, halb ermüdete und abgehetzte, halb aufgeregte und sensationsbedürftige Antlitz unserer ganzen Zeit? Sind die heutigen Romane von Zola oder Schubin, die Theaterstücke von Sudermann und Ibsen, ja selbst die sog. «Lustspiele» von Blumenthal und Lindau wahrhaft und im edelsten Sinne erheiternd, und ist es vor Allem die bildende Kunst? Die Frage mochte man sich wieder einmal stellen, wenn man den diesjährigen zweiten «Salon» musterte und bei zwei Bildern von Ferdinand Hodler, «die Nacht» und «Ames déçues» einen kurzen Moment stehen blieb, die das absolut Hässliche und Widerwärtige darzustellen zu ihrer Aufgabe gemacht zu haben schienen. Ein anderes lebensgrosses Bild von Jeanneret, einen Mann vorstellend, der eben im Begriffe ist, sich von einer herannahenden Lokomotive den Kopf abfahren zu lassen, hatte

Digitized by Google

die Kunstkommission zurückgewiesen, wofür sie grosse Vorwürfe seitens vermeintlicher Kunstkenner erfuhr. Wirklich, wenn die Kunst, statt den Menschen vor dem Versinken in das Thierähnliche zu schützen, ihm Sinn und Auge für Höheres zu öffnen, nur dazu dient, das Widerwärtige, was reell besteht, auch noch fiktiv zu vermehren, dann wollen wir zur Barbarei zurückkehren, die wenigstens nach sinnlicher «Verschönerung» des Lebens strebt. Was den Menschen nicht erhebt über alles Elend und alle Gewöhnlichkeit seines Daseins, der ganze sog. «Naturalismus» in jeder seiner Richtungen, das ist keine Kunst. Im Uebrigen, und abgesehen von diesen Probestücken einer verkehrten Geistesrichtung, sowie einigen aus falscher Pietät aufgenommenen, verfehlten Stauffer'schen Gemälden, war die diesjährige Kunstausstellung weit über das Niveau derjenigen von 1890 erhaben und zählte sogar einige vorzügliche Bilder, namentlich eine Alpenlandschaft von Lugardon, die an Naturwahrheit und Grossartigkeit der Auffassung an das schönste Landschaftsbild der Welt, den Monte Rosa von Calame, erinnerte. Ein vortreffliches Genrebild in seiner Art war die «Conférence religieuse» der Thuner Malerin Annie Hopf, eine wohlgetroffene Darstellung jenes vornehmen, pharisäischen protestantischen Christenthums, wie es in der französischen Schweiz und in Frankreich angetroffen wird, in welchem selbst ein Mann wie Stapfer in der zweiten, müssigen Periode seines Lebens etwas Schaden gelitten hat, und das vielen ernstlich suchenden Seelen das ganze Christenthum verdächtig macht. Es scheint übrigens ein altes Erbübel desselben zu sein, denn schon Paulus warnt seinen Schüler Timotheus (I. Tim. VI, 5) vor solchen Leuten, die die Gottseligkeit für ein Geschäft ansehen. Wir haben leider viel dergleichen Schwätzer, denen das wirkliche Christenthum viel zu einfach und unscheinbar ist, und die immer noch etwas Extrafeines von ihrem eigenen Gewächs dazu thun und darüber unaufhörlich konventikeln müssen.

Der Bundesrath hat auf den Antrag der Kunstkommission folgende Gemälde aus der zweiten nationalen Kunstausstellung angekauft:

218 Auguste de Beaumont, Alpensee (Niederalp). 243 Hans Sandreuter, Das Dorf Charmey. 73 † Emil David, Auf Capri. 31 Mlle. Blanche Berthoud, Lilienfüllung (glaïeuls).

Digitized by Google

227 Kaspar Ritter, Daheim. 68 Eduard Castres, Durchmarsch im Jura (1871). 5 Pietro Anastasio, Requiem. 217 Mlle. Clara de Rappard, Kinderstube. 78 Frédéric Dufaux, Rückkehr vom Markt. 119 Konrad Grob, Häusliche Andacht. 221 Julien Renevier, Florentinerin. 148 Eduard Kaiser, Im Atelier. 184 Luigi Monteverde, Trauben. 213 Edmond de Pury, Baccio d'amore. 201 Léon Jean Petua, Am Doubs. 92 † Otto Fröhlicher, Umgebung von München. 257 Joh. Gottfried Steffan, Bergbach (im St. Galler Oberland). 158 Rudolf Koller, Eine Schlittenpartie. 47 Karl Bodmer, Hirsch im Wald. 21 Gustave de Beaumont, Auf dem Felde. 108 Eugène Girardet, Unter dem Zelt (Damenspiel). 92 Hans Garnjobst, Landschaft.

Aquarelle und Pastellbilder: 332 Ernst Vuillemin, Batterie Halt! 304 Paul Bouvier, Winterlandschaft im Jura. 303 Paul Bouvier, 4 aquarelles choisies dans le cadre. 338 Mlle. Berthe Bouvier, Mignon (Pastell).

Radirungen: 355 Evert Van Muyden, Cadre contenant 8 sujets. 356 Evert Van Muyden, Stier aus der römischen Campagna.

Bildhauerarbeiten: 370 Charles Iguel, Herzog von Rohan (Gips). 375 Fritz Landry, Sic fugit tempus (Relief in Bronze). Sehr Ausgezeichnetes ist darunter nichts. Die Kommission hatte aber dem Bundesrath verschiedene Gemälde desshalb nicht vorgeschlagen, weil ihr der Preis als zu hoch gestellt erschien. Sie musste daher auch diessmal wieder einigen unbilligen Tadel in der Presse über sich ergehen lassen.

In einem Freiburger Blatte wurde der beachtenswerthe Vorschlag gemacht, dass alle Gemälde und Statuen anonym eingesendet werden, wie bei einer Preiskonkurrenz, womit alle Vorwürfe von Parteilichkeit seitens der Kunstrichter gegenstandslos würden, und dass sodann alle Besucher der Ausstellung Stimmzeddel erhalten sollten, um die nach ihrem Geschmack ihnen wohlgefälligsten zehn bis zwanzig Bilder aufschreiben zu können. Diese in einer Stimmurne gesammelten Urtheile des Publikums würden eine öffentliche Meinung vorstellen, die kennen zu lernen die Künstler selbst gewiss am meisten interessiren müsste. In den Zeitungen lasse sich doch eigentlich immer nur die Meinung des betreffenden Berichterstatters vernehmen, also nur ein individuelles Urtheil.

Digitized by Google

Wir finden diesen Vorschlag durchaus nicht zu demokratisch, sondern glauben vielmehr, dass das Publikum, das sich überhaupt um solche Ausstellungen interessirt, oft einen bessern Geschmack zeigt, als die sogenannten Kunstverständigen im engern Sinne, die mitunter von wechselnden Modevorurtheilen, wie Naturalismus, plein air und dgl. befangen sind. Es gab eine Zeit z. B., wo die Portrait-Malerei so glatt und fast geleckt war, dass sie einem die allzusehr verschönerten Menschen verleidete. Gegenwärtig ist ein Portrait nur gut, wenn es wie mit einer Maurerkelle auf die Leinwand geworfen aussieht, und wenn es den Menschen in dem Momente seiner schlechtesten Laune naturgetreu erfasst hat, so ist es ein Triumph der Kunst. So urtheilt das Publikum aber nicht, und es sieht auch lieber schöne Menschen im besten Lebensalter, als lauter alte Mütter, Tanten, Väter und Grossväter, wie sie von einigen malenden Angehörigen allzu oft präsentirt werden. Ein solcher, zwar persönlich, aber durch andere Eigenschaften als plastische Schönheit, sehr empfehlenswerther Vater war sogar zwei Mal vertreten! Eine andere Anregung des obigen Korrespondenten, nämlich dass man möglichst alle zu einer Ausstellung sich anmeldenden Werke annehme, da nur auf diese Weise die Ausstellung die wahrhafte Wiederspiegelung dessen sei, was das Kunstschaffen des Landes hervorbringe, billigen wir dagegen nicht. Nach dieser Theorie müsste man in eine Gemäldeausstellung jede verfehlte Pfuscharbeit, wie sie etwa vorkommt, und in eine Bibliothek alle Schundlitteratur aufnehmen. Es muss eben doch immer «Kunst» im Wortsinne sein, nicht was sich dafür auszugeben beliebt; für eine blos statistische Kunstausstellung haben wir in der Eidgenossenschaft kein Geld.

Anfangs April fand in Altorf durch eine aus verschiedenen Kunstverständigen bestellte Jury die Auswahl unter dreissig eingesandten Modellen zu dem Telldenkmale statt. Die «N. Zürcher Ztg.» enthielt darüber aus der Feder ihres der Kunst besonders zugethanen, sehr sachverständigen Redaktors folgende Berichterstattung, zunächst über den Platz, auf welchem das Denkmal seine Aufstellung finden wird:

«Auf Anrathen einsichtiger Kunstverständiger — Prof. Bluntschli vertrat diesen Gedanken besonders lebhaft — beschloss man, das neue Tell-Denkmal an den freistehenden

Digitized by Google

alten Thurm anzulehnen, der sich auf dem Marktplatze zu Altorf erhebt. Damit ist der denkbar günstigste Hintergrund für das Tell-Denkmal und der nöthige künstlerische Abschluss gefunden. Man wird künftig nicht mehr wie jetzt, wenn man nach Altorf kommt, zuerst die Rückseite erblicken, bevor man sich über das ganze Gebilde, das da steht, Rechenschaft ablegen kann, sondern beim Eintritt in die Mitte des ehrwürdigen Ortes, dessen hohe alte Häuser eine so charakteristische Umgebung für ein vaterländisches Denkmal bilden, wird man unmittelbar der ganzen Tell-Gruppe vollkommen ansichtig werden. Die Wirkung muss überraschend und grossartig sein. Die geschichtliche Denkwürdigkeit dieses Bodens und die charakteristische Umgebung des schmucken originellen Platzes werden die Stimmung erhöhen, welche Tells Standbild an diesem eigenartigen Orte auf jeden Beschauer machen wird. Der Marktplatz von Altorf wird künftigen Geschlechtern ein vaterländischer Wallfahrtsort werden und die Kunstverständigen werden die Einsicht loben, welche bei der Errichtung des Monumentes die Platzfrage auf so einfache und würdige Weise zu lösen wusste. Eine glücklichere Lösung hätte die Frage schlechterdings nicht finden können».

Ueber den Empfänger des ersten Preises äusserte sich die gleiche Berichterstattung wie folgt:

«Gegen das Modell Richard Kisslings ist in Altorf eingewendet worden, dass es etwas genrehaft sei; es zeige Tell nicht in einem bedeutenden Momente, sondern in einer zufälligen Lebensäusserung, wie er von seinem Heimatorte zu Thal schreitet. Das ist ja richtig. Der Unterschied ist nur der, dass dieser ungemein kräftige, muthig entschlossene stolze Mann nicht wie ein gewöhnlicher Aelpler daherkommt, sondern dass man seinen grossen Entschluss aus seiner Haltung, seinem männlichen Gesichte, jeder Faser seines Seins herausliest und herausfühlt: dieser Mann wird sich nie beugen und nie knechten lassen, er schreitet unaufhaltsam in seinem Freiheitsstolze und seinem Freiheitsmuthe einher; er kommt vom Berge, indem er die kühne thatkräftige Entschlossenheit und die Freiheit mit sich zu Thal führt; dieser Tell bringt uns die Freiheit. Das ist es, was die in ihrer Schlichtheit und lebenswahren Einfachheit imponirende Gestalt tröstlich zu uns redet. Das ist der Mann, dem wir

Digitized by Google

Alles, das Höchste zumuthen dürfen. Die einzelne That erscheint als etwas Zufälliges angesichts dieser verkörperten kühnen Thatkraft. Es ist die Grösse der Auffassung, welche aus diesem Werke zu uns spricht; das Genrehafte verschwindet darum, und die Idee spricht mächtig zu uns. Der Künstler that gut daran, seinen Tell zu verallgemeinern, ihn von den zufälligen Situationen eines einzelnen überlieferten Momentes loszulösen, welche er in seinen Reliefs zur wirksamern Darstellung bringen konnte, und die Idee für sich wirken zu lassen. Eine schönere, kräftigere, zutreffendere und lebenswahrere Verkörperung hat unser Freiheitsheld, wie er als Ideal in der Vorstellung unseres Volkes lebt, bis jetzt meines Erachtens nicht gefunden».

Seltsam, dass hier der nämliche Künstler etwas so Schönes produziren konnte, der in dem Escher-Denkmale etwas so unglaublich Nüchternes geschaffen hat. Zu einem Denkmal gehören eben, wie es scheint, zwei Faktoren, ein Künstler und ein Held, wovon dort nur der Eine vorhanden war. Hoffen wir, dass einstweilen das Heldenhafte im historischen Charakter unseres Volkes in diesem Altorfer-Denkmal seinen Ausdruck finden und wenigstens in den idealen Darstellungen der Jetztzeit erhalten bleiben werde, bis eine andere Zeit kommt, die wieder an die geschichtliche Realität von Helden glauben kann, weil sie selber noch solche kennt. Die Kunst ist auch in manchen Zeiten ein provisorischer Ersatz für die Wissenschaft.

In Bern haben sich zwei Initiativ-Comités gebildet, wovon das eine einen Bubenberg zu Fuss und das andere einen solchen zu Pferd befürwortet. Die eidg. Kunstkommission hat unter diesen Umständen beschlossen, einstweilen gar keine eidgen. Subvention zu beantragen. Eine Reiterstatue ziert einen öffentlichen Platz unstreitig mehr; gewöhnlich ist bei derselben aber das Pferd die Hauptperson. Solche Statuen, wie die des Bartolomeo Colleone in Venedig, oder Friedrichs des Grossen in Berlin, oder Philibert Emanuels in Turin, wo der Reiter den Haupteindruck hervorruft, sind ziemlich selten. Das gewöhnliche Gegentheil ist hier in der Erlachstatue, oder bei der Dufourstatue in Genf, zu sehen, sowie z. B. bei Schwarzenberg in Wien, Wellington in London, sogar bei dem berühmten antiken Marc Aurel in Rom.

Digitized by Google

Dem Centralcomité für die Erstellung eines Denkmales für Louis Favre in Chêne-Bourg wurde hingegen ein Bundesbeitrag von Fr. 12,000 und der Vereinigung für die Errichtung eines Monuments für Heinrich Zschokke in Aarau ein solcher von Fr. 8000 zugesichert.

Der Bundesrath hat den Vorschlag der schweizerischen Kunstkommission, die vom Erbauer des Polytechnikums in Zürich, Prof. Semper, für die vier Nischen der Hauptfaçade vorgesehenen sitzenden Figuren zur Ausführung zu bringen, grundsätzlich genehmigt. Die vier Figuren sollen die hauptsächlichsten Lehrfächer, die im Polytechnikum vertreten sind, verkörpern, und zwar: *a)* Die Baukunst in Verbindung mit Malerei und Bildhauerei; *b)* die Ingenieurkunst in Verbindung mit Mathematik und Mechanik; *c)* die Naturwissenschaft als Physik, Chemie, Botanik, Zoologie; *d)* die Land- und Forstwissenschaft, und sollen bestehen aus je einer weiblichen Figur und den als nothwendig erachteten Attributen. Behufs Gewinnung und Auswahl künstlerisch entsprechender Modelle ist ein Wettbewerb zu veranstalten, an welchem sich jeder schweizerische, oder in der Schweiz ansässige Künstler betheiligen kann. Für diesen Wettbewerb werden aus dem Kunstkredit 12,000 Fr. angewiesen. Ueber die für Ausführung der gewählten Modelle aufzuwendenden Kosten und diese Modelle selbst ist dem Bundesrathe seiner Zeit besondere Vorlage zu machen.

Das bei weitem grösste moderne Kunstwerk der Eidgenossenschaft reift uns in den drei grossartigen Wandgemälden entgegen, welche der Maler Robert für die Neuchâteler-Akademie in aller Stille ausgeführt hat und die wohl im nächsten Jahre schon zur Plazirung gelangen werden. Endlich lebt also doch noch, wie es scheint, an Stelle der aufdringlichen, Reklame machenden, immer mit Posaunenstössen der Presse begleiteten Künstler, ein echter Polygnot, und es wäre nur zu wünschen, dass auch die Eidgenossenschaft in den Millionenbauten, die sie ausführt und projektirt, etwas mehr davon, statt bloss Kunsthandwerk, zur Anschauung bringen würde, jedenfalls etwas Besseres, als die beiden Reliefs an dem neuen Bundesrathhaus. Es ist doch ein anderes Ding, in einem öffentlichen Gebäude das Auge an einem wirklichen Kunstwerke erlaben zu

Digitized by Google

können, statt immer den gleichen Stukkaturen, Möbelschnitzereien, oder gar überladenen Vergoldungen zu begegnen. Freilich muss es dann auch etwas Anderes sein, als die Wandbemalerei im Nationalrathssaale, an deren Stelle ein schönes Gemälde der Tagsatzung zu Stans oder derjenigen zu Baden von 1512, auch Raum gefunden hätte. Wenn es jemals zur Ausführung eines neuen Parlamentsgebäudes kommt, so dürfen 5 Millionen auf keinen Fall blos an den Bau selbst verwendet werden, sondern es muss im Innern etwas diesen Wandmalereien von Neuenburg Entsprechendes geschaffen werden. Wir haben dafür, ausser den soeben schon genannten, eine Menge der schönsten historischen Vorwürfe in unserer Geschichte und wollen noch als Beispiele nennen: die Eidgenossen und Renatus von Lothringen an der Leiche Karls des Kühnen; die Uebergabe des Herzogthums Mailand durch den Ammann Schwarzmurer von Zug, Namens der Eidgenossen, an den Herzog Massimiliano Sforza an der Porta Ticinese zu Mailand (den grössten Tag unserer Geschichte, äusserlich genommen, und Gegenstand für ein sehr farbenreiches Bild); den Rückzug von Marignano nach Mailand; den Abend von Arbedo in der noch erhaltenen Kapelle von St. Paul, in der die Leichen der Landammänner und Pannerherren alle lagen; den Einzug zu den Tagsatzungen von Rom, oder Mailand und Venedig; den ersten Landfrieden von Kappel, den Moment nämlich, in dem der Landammann Aebli von Glarus das Ferdinandische Bündniss zerreisst, während, nach einem zeitgenössischen Geschichtschreiber, die Krieger der Urkantone «mit Mienen wie Löwen» herumstanden; die Eröffnung der Helvetik durch den greisen Bodmer in Aarau; den Rückzug der Schweizertruppen aus Polotsk; den Abzug der Sonderbundsregierung in der Mondscheinnacht vom 23. November 1847 aus Luzern über den See. Es ist eine Schande, dass ein Land mit so vielen Stoffen zur Historienmalerei und so vielem Sinn dafür, wie die heutigen Festspiele beweisen, kein einziges grossartiges und wirklich historisches Wandgemälde besitzt.

Die Arbeiten an dem Münsterthurm zu Bern begannen im April wieder, ziemlich gleichzeitig mit denen des bernischen Museums jenseits der Kirchenfeldbrücke. Das Achteck des Thurmes fing an über die bereits bekannte, früher von dem aufgestülpten Ziegeldache bedeckte Form

Digitized by Google

emporzuwachsen, wobei allerdings die verschiedene Farbe des neuen und alten Steines jetzt ein wenig auffällt. Auch der neue Bahnhof in Bern näherte sich, nach einem fast unendlichen, zügigen Provisorium allmählig seiner Vollendung. Dass er mit seinen schmalen Perrons und engen unterirdischen Zugängen für das Publikum bequem wäre, hat noch Niemand behauptet; indessen ist das Publikum in der neuen Aera der Jura-Simplon- und Centralbahn wieder mehr Nebensache geworden, die Hauptsache sind die Aktionäre. Bei der sehr einfachen Einweihung des Ecksteins für das bernische Landesmuseum, in welchen einige Dokumente in Gegenwart der Museumskommission versenkt wurden und wobei — und das müssen wir als grosse historische Denkwürdigkeit festhalten, — weder ein Trunk gethan, noch eine Rede gehalten wurde, noch ein « bescheidenes aber immerhin anständiges » Festessen stattfand, wurden von Professor Vetter folgende poetischen Worte gesprochen:

« Hebt euch, Thürme! dehnt euch, Mauern!
Strebet kühn ins Himmelsblau!
Fest, wie dort die Alpen dauern,
Grüsse sie, du stolzer Bau!

Heget, pfleget, ehret, mehret
Heil'gen Erbschatz unserm Land;
An der Väter Werken lehret
Unsrer Kinder Aug' und Hand!

Was als Zukunftssaat zu hüten
Bruderwettstreit euch vergönnt,
Sorgt, dass ihr davon die Blüthen
Grössern Tagen zeigen könnt!

Muth der Jungen, Kraft der Alten,
Selbstvertrau'n der Enkelschaar:
Ueber diesem Hause walten
Mögt ihr heut und immerdar!

Wachst, ihr Thürme, steigt, ihr Mauern,
Hohen Sinnes Burg und Mal!
Fallt ihr gleich, der Geist wird dauern,
Der zu stehen euch befahl! »

Am 12. Juni wurde in Wichtrach eine Gedenktafel für den unglücklichen, am 5. März 1798 von Landstürmern als Verräther ermordeten General von Erlach enthüllt, was dem Hauptbeförderer des Werkes, Herrn Nationalrath Dr. Bähler von Biel, den Anlass zu einer in unserer Zeit

Digitized by Google

sehr wohlangebrachten patriotischen Rede gab. Wobei wir nicht der Ansicht sind, dass der Ermordete der Mann gewesen wäre, das Vaterland zu retten, so wenig als der Schultheiss Steiger selbst, — auch nicht, wenn die beiden vollkommen freie Hand für alle Massregeln gehabt hätten, die sich übrigens ein rechter Mann an einem solchen Platze nöthigenfalls selber nimmt, besonders, wenn er weiss, dass er sein Volk hinter sich hat. Die Entrüstung über Verrätherei zeigte eben, was das Volk von einem General erwartet hatte, und es gibt auch einen Verrath an berechtigten Erwartungen. Wir würden heute ebenso denken, wenn eine Regierung der Schweiz mit fremden Generälen unterhandelte, die schon im Lande selber stehen, ohne sie anzugreifen, und sodann, nach der ersten unbedeutenden Niederlage, — während an einem andern Punkte sogar gleichzeitig ein Sieg erfochten wird, — für die Hauptstadt kapitulirte und das Land, ohne einen Versuch weitern Widerstandes, dem Feind überliesse. Wir halten daher dafür, dass dieses Denkmal, wenn es überhaupt nicht eine Mahnung, sondern eine Anerkennung wäre, des Guten zu viel sein würde. Solche Generale hoffen wir nicht wieder zu erleben, so wenig, als solche Staatsmänner wie Niklaus von Diessbach, dessen Grab im Münster in diesem Jahre neu entdeckt wurde. Die Inschrift rechnet ihm, neben Tapferkeit und Klugheit, die unbestreitbar sind, als Verdienst an, dass er die «herrlichen» französischen Pensionen beschafft habe, durch welche die Eidgenossenschaft in Wirklichkeit in eine Jahrhunderte lange Abhängigkeit gerieth.

Ein Einsender in dem «Boten der Urschweiz» regte zur Erinnerungsfeier an das Bundesfest von 1891 an, auf dem Platze von Schwyz ein Denkmal für Aloys von Reding, «den heldenmüthigen Anführer der Schwyzer im Kampfe gegen die Franzosen von 1798 und ersten Landammann der Schweiz unter der Mediationsakte» zu errichten. Das letztere ist ein grosser historischer Irrthum: Landammann der Schweiz nach der Mediationsakte war Reding niemals.

Ueber die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich erliess der Bundesrath folgende Verordnung:

Digitized by Google

« I. Museumskommission. Die aus sieben Mitgliedern bestehende schweizerische Landesmuseumskommission besorgt unter der Oberaufsicht des Bundesrathes die Verwaltung des Landesmuseums. Die Kommission wird je nach Bedürfniss von dem Präsidenten einberufen, mindestens einmal per Quartal. Sie hat dem Departement des Innern zu Handen des Bundesrathes folgende Vorlagen zu machen: 1. ein Arbeitsprogramm für die Dauer ihrer Amtsperiode; 2 einen jährlichen Geschäftsbericht; 3. ein Verwaltungsbüdget; 4. ein beschreibendes Verzeichniss der erworbenen Gegenstände nebst Preisangabe. Letzteres ist vierteljährlich einzureichen. Ausser der Aufsicht über die eigentliche Verwaltung des Museums besorgt die Kommission folgende Geschäfte: sie verwendet den für das Landesmuseum zur Verfügung stehenden jährlichen Kredit für Ankäufe; dabei entscheidet sie definitiv bei Ankäufen, welche die Summe von Fr. 4000 nicht übersteigen, und macht dem Departement des Innern zu Handen des Bundesrathes Vorschläge betreffs Erwerbung von Gegenständen, die über diese Summe hinausgehen. Sie nimmt die ihr von dem Departement überwiesenen Subventionsgesuche kantonaler Sammlungen im Sinne des Bundesbeschlusses betreffend die Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer entgegen und stellt zu Handen des Bundesrathes entsprechende Anträge. Sie vertritt das schweizerische Landesmuseum in dem durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890 Art. 4 vorgesehenen Verbande der öffentlichen Alterthumssammlungen; sie besorgt ferner die Herausgabe der zur Zeit von Prof. Dr. Rahn redigirten « Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler ». Im Bedürfnissfall übernimmt sie auch die Herausgabe einer eigenen Museumszeitschrift. Endlich schlägt sie dem Bundesrath die Wahl des Direktors, sowie auch die des Kustoden vor. Die Mitglieder der Kommission werden für Reisen und Sitzungen nach den für eidgenössische Kommissionen bestehenden Vorschriften entschädigt. Der Sekretär, wenn er nicht ein bezahlter Angestellter des Landesmuseums ist, erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1000 nebst den den Kommissionsmitgliedern selbst zustehenden Sitzungsgeldern und Reiseentschädigungen.

II. Verwaltungspersonal. Der Museumsdirektor (Konservator) vertritt innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden

Digitized by Google

Befugnisse das Landesmuseum nach aussen und leitet Namens der Landesmuseumskommission und unter deren Aufsicht die Thätigkeit der Anstalt, die geschäftliche Korrespondenz, die innere Verwaltung, sowie das Kassen- und Rechnungswesen. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Landesmuseumskommission mit berathender Stimme bei. Der Stellvertreter des Direktors ist der Kustos der Anstalt. Die Begutachtung sämmtlicher zu Handen des Landesmuseums gemachten Kaufanträge ist Sache des Direktors. Demselben wird ein freier Jahreskredit von Fr. 2000 zur Verfügung gestellt behufs Ankauf von Gegenständen, deren Kaufpreis die Summe von Fr. 300 nicht übersteigt. Der Direktor ist verpflichtet für die Anfertigung der Kataloge zu sorgen und am Schlusse jedes Jahres einen Generalbericht über den Gang der Anstalt und den Stand der Sammlungen einzureichen; er führt auch das Inventar über die mit eidgenössischer Subvention angekauften Gegenstände der öffentlichen Sammlungen. Der Jahresgehalt des Direktors und des übrigen ständigen Personals wird durch den Bundesrath bestimmt. »

Die Verwaltung bemühte sich, einen Verband der sämmtlichen schweizerischen Alterthumsammlungen herbeizuführen, für welchen folgende Statuten vorgeschlagen wurden. Es ist alle Aussicht vorhanden, dass derselbe ins Leben tritt.

«§ 1. Der, gestützt auf Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 von der Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums in's Leben gerufene Verband der öffentlichen Alterthumssammlungen bezweckt die Herstellung eines geregelten Verhältnisses zwischen diesen und dem schweizerischen Landesmuseum, sowie unter den Verbandsmitgliedern, um mit gemeinsamen Kräften für die Erhaltung vaterländischer Alterthümer einzustehen und das Schweizervolk immer mehr für diese Bestrebungen zu interessiren.

§ 2. Dem Verbande können alle öffentlichen Alterthumssammlungen der Schweiz, mit Inbegriff derjenigen Gewerbemuseen, welche schweizerische Alterthümer enthalten, beitreten.

§ 3. Der Beitritt zu dem Verband geschieht durch eine schriftliche Erklärung, welcher die Reglemente und statutarischen Bestimmungen, sowie allfällige Mitgliederverzeich-

Digitized by Google

nisse, Jahresberichte, etc. beizulegen sind. Der Austritt aus dem Verband geschieht ebenfalls durch eine schriftliche Erklärung.

§ 4. Einmal im Jahr wird eine Delegirtenversammlung der Verbandsmitglieder zum Zwecke der Besprechung der gemeinsamen Interessen einberufen, welche womöglich mit derjenigen der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler zusammen fallen soll. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, diese Versammlung mit einem Delegirten zu beschicken. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wenn drei Verbandsmitglieder es schriftlich verlangen, so muss eine Extraversammlung des Verbandes einberufen werden. Das gleiche Recht wird der Landesmuseumskommission eingeräumt.

§ 5. Die Leitung dieser Versammlungen, die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der Landesmuseumskommission besorgt.

§ 6. Aufgabe der Landesmuseumskommission ist es, die Verbandsmitglieder durch Rathschläge und Vermittlung von Ankäufen, durch Austausch, kauf-, leih- oder schenkweise Ueberlassung von Alterthümern in Original oder Kopie zu unterstützen, und den Verkehr unter den Verbandsmitgliedern selbst nach Kräften zu fördern.

§ 7. Aufgabe der andern Verbandsmitglieder ist es, das Landesmuseum in seiner Bestimmung, bedeutsame vaterländische Alterthümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und plangemäss geordnet aufzubewahren, zu unterstützen, dasselbe auf gefährdete Alterthümer, deren Anschaffung ihnen selbst nicht möglich ist, aufmerksam zu machen, Anregungen und Vorschläge zu gemeinsamem Vorgehen zu bringen und Berichte über gemachte Funde einzuschicken.

§ 8. Der Verband bezeichnet den «Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde» als sein offizielles Organ und jedes Verbandsmitglied ist zum Abonnement auf denselben verpflichtet.

§ 9. Um möglichste Solidarität in den Bestrebungen für die Erhaltung schweizerischer Alterthümer herbeizuführen, tritt jedes Verbandsmitglied der bestehenden Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler bei.

Digitized by Google

§ 10. Die Landesmuseumskommission wird jedes Jahr unter Mitwirkung der Verbandsmitglieder einen Geschäftsbericht erstatten.

§ 11. Die Verbandsmitglieder haben das Anrecht auf unentgeltliche Verabreichung sämmtlicher Publikationen des Landesmuseums.

§ 12. Die geschäftlichen Druckarbeiten für den Verband übernimmt die Landesmuseums-Kasse.»

Auch die Gründung einer schweizerischen Nationalbibliothek ist von der «Centralkommission für schweizerische Landeskunde» angeregt worden und wäre in der That sehr zu begrüssen, wenn auch nicht mit der Begründung der Eingabe an den Bundesrath, dass sie eine blosse Sammelstelle für alles Mögliche werden soll. Es wird nämlich darin gesagt:

Es entstehen Jahraus Jahrein unzählige Druckschriften des verschiedensten Umfanges. Leider geht aber ein erheblicher Theil davon völlig verloren, ohne auch nur eine Spur zu hinterlassen, weil es an Sammelstellen für solche Schriften fehlt. Die Bibliotheken können sich nur bis zu einem gewissen Mass mit der Sammlung solcher Schriften befassen. Es handle sich aber nicht nur darum, dasjenige zu sammeln, was unmittelbaren Werth besitzt, sondern auch um solche Schriften, die vielleicht erst in späterer Zeit für die historische Forschung eine Bedeutung erlangen. Das richtige Verständniss eines Zeitalters sei nur möglich, wenn wir auch auf die scheinbar unbedeutendsten Erscheinungen des täglichen Lebens unser Augenmerk richten; also seien auch alle politischen Tagesblätter, Wahlvorschläge, Parteiaufrufe, Flugschriften, Broschüren aufzubewahren.

Hoffentlich käme dann einmal eine Khalife Omar, der den ganzen Papierwust, aus dem schon nach 20 Jahren kein Mensch mehr klug würde, in Brand steckt. Est modus in rebus. Es wäre schon recht genug, wenn wir nur alles wirklich Werthvolle, was in der Schweiz erscheint, irgendwo finden könnten, ohne solchen statistischen Gräuel. Es ist lange nicht Alles, was entsteht, auch werth, erhalten zu werden, und wenn allerdings hie und da ein unscheinbares Blatt mehr geschichtlichen Werth für die Nachwelt haben kann, als ein seiner Zeit geschätztes grosses Werk,

Digitized by Google

so liegt das eben zunächst an seinem inneren Werth, weil es Gold ist, nicht an der blossen Thatsache seiner Existenz. Die Geschichte baut sich auch, wenn sie überhaupt verständlich bleiben und sich nicht in Millionen kleine Details verlieren will, aus den grossen, wirklich wirksam und nachhaltig gewesenen Zügen der Vergangenheit auf, nicht aus ihrem blossen Gerümpel und Abfall, der vielmehr beseitigt zu werden verdient, wie Alles, was blosser Abfall ist.

Der Geist der grossen Feste des vergangenen Jahres konnte noch eine Zeitlang nicht zur Ruhe kommen, sondern spuckte fort in Gestalt von allerlei Erinnerungs-Albums, Lichtbildern von dekorativen Frauengestalten unter den Namen Helvetia, Berna u. s. w., und nicht am wenigsten «Schlussbanketten», die im grösseren gemeinsamen Leben ungefähr das repräsentiren, was man im individuellen einen «Nachdurst» nennt. An diese Nachzügler schlossen sich als grössere Feste dieses Jahres an: das eidgenössische Schützenfest in Glarus, bei dem allgemein eine frische und den Zeitumständen nach verschiedenen Seiten hin sehr angemessene Rede des Bundespräsidenten Hauser erfreute, die wir in der Beilage I abdrucken. Die Festeinnahmen blieben hinter denjenigen am Frauenfelder Feste und auch hinter den Büdgetansätzen zurück; einzig der Schiessstand weist die respektable Bruttoeinnahme von 600.000 Fr. auf, was die Hauptsache ist. Getrunken wurden 115,000 Flaschen Wein. Es stand aber nicht, wie bei dem Ritter Falstaff, dieser «unbilligen Menge Sekt» nur sehr wenig Brod gegenüber, sondern 107 Centner, nebst noch fast 54,000 einzelnen Brödchen, ferner 600 Schinken, 260 Centner Charcuterie-Waare, fast 27,000 Würste und das Fleisch von 32 Ochsen und 47 Kälbern. Erfreulich war namentlich, dass der Bierkonsum weit unter der Erwartung blieb. Eine Vergleichung dieses Festes mit dem Churer-Fest vor 50 Jahren bietet dem Leser unsere Beilage II.

Gleichzeitig wurde die Vereinigung von Kleinbasel mit Grossbasel, die im Jahre 1392 stattfand und eine Frucht des Sempacher-Sieges über Oesterreich war, am 9., 10. und 11. Juli mit einem der jetzt unvermeidlich gewordenen Festspiele gefeiert, insoweit ganz mit Recht, als ohne dieselbe auch der Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft, der 109

Digitized by Google

Jahre später stattfand, nicht wahrscheinlich gewesen wäre. Es war also der Vorläufer eines Festes, das wir im Jahre 1901 gern und fröhlich feiern wollen, wenn die Eidgenossenschaft dann, wie wir hoffen, noch äusserlich und innerlich völlig intakt und kraftvoll dasteht. Denn erst mit Basel empfingen die Eidgenossen, wie ein altes Lied sagt «den Schlüssel, damit sy ir Lant mugen bschliessen» und heute gibt es keinen «Pfefferhans» mehr in dieser Stadt, der ihnen das missgönnt.

Leider tönte in den Beginn dieser beiden Feste abermals, wie vor einem Jahr in das Berner Fest, der schrille Misston eines grossen Unglücks hinein, das am 9. Juli Mittags auf dem Genfersee durch das Zerspringen eines Dampfschiffkessels stattfand, und Manchem mochte dabei doch die Ahnung aufdämmern, dass die Zeit der unausgesetzten Feststimmung für die Eidgenossenschaft vorüber sei. Wir würden dennoch nichts gegen namentlich gerade diese Feste einwenden, wenn wir in ihrem Gefolge eine tiefer gründende, einträchtige Erhebung der Gemüther zu allem Guten und Rechten und eine wahre Dankbarkeit gegen Gott erblicken könnten, der uns dieses lange andauernden Glückszustandes der Eidgenossenschaft gewürdigt hat. Wenn aber diese Gefühle nicht den völlig vorherrschenden Grundton bilden, stehen solche kostspielige Feste in Widerspruch mit den reellen Verhältnissen der Noth und Sorge, mit denen ein grosser Theil der Bevölkerung jetzt schon, und in Zukunft noch mehr, zu kämpfen hat, sowie mit den äusseren Gefahren, von denen das gesammte Staatswesen bedroht ist. Es wird das eigentlich bereits ziemlich allgemein gefühlt und beklagt. Dennoch ist die Gewohnheit bisher stärker als die Vernunft gewesen, und bei jedem Feste heisst es in der Einladung dazu, man sei zwar der Ansicht, dass die vielfache Noth der Zeit eine Einschränkung in den viel zu häufig gewordenen Festlichkeiten dringend gebiete, indessen werde doch Jedermann begreifen, dass es gerade mit diesem Feste eine besondere Bewandtniss habe und es eine «Ehrensache» sei, dasselbe dennoch abzuhalten.

In Bern ist dem Gemeinderathe ein Kapital von zwanzigtausend Franken übergeben worden, mit folgender Bestimmung:

Digitized by Google

« Art. 1. Der Reinertrag des Stiftungskapitals soll nach Ablauf von je drei Jahren als Preis dem Dichter eines in den vorangegangenen drei Jahren verfassten nationalen Schauspiels, welches von einem Preisgerichte als des Preises würdig erkannt wird, ausgerichtet werden.

Art. 2. Für die Preisvertheilung sind folgende Bestimmungen massgebend:

a. Der Stoff des Schauspieles muss der schweizerischen Geschichte oder Sage entnommen sein;

b. Das Schauspiel ist in deutscher Sprache und in gebundener Rede zu verfassen und es sollen nach der Art der antiken Dramen und des Berner Festspieles vom Jahre 1891, Chorgesänge einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilden.

Art. 3. Das Preisgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen wenigstens drei Schweizerbürger sein müssen.

Dasselbe wird vom Gemeinderathe der Stadt Bern bestellt, und zwar in der Weise, dass zwei Mitglieder aus den hervorragendsten Vertretern der deutschen Litteratur an den deutschschweizerischen Universitäten und die anderen Mitglieder frei gewählt werden.

Der Beurtheilung des Preisgerichtes unterliegen sämmtliche während der letzten drei Jahre veröffentlichten Schauspiele.

Das Preisgericht hat, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 2 hievor, die Schauspiele auch auf ihre Bühnenwirkung zu prüfen.

Art. 4. Der Preis soll erstmals für ein, nach Vollendung des Berner Münsters aufzuführendes Schauspiel und hernach nach Ablauf von je drei Jahren ausgerichtet werden.

Der Dichter des preisgekrönten Schauspieles verliert das daran haftende litterarische Eigenthum.

Art. 5. In den Fällen, in welchen ein Preis nicht zuerkannt werden kann, wird der dafür bestimmte Zinsertrag der Stiftung zum Kapital geschlagen. »

Dieses Münsterfest kann nach dem Stande der jetzigen Arbeiten wohl im Laufe des Jahres 1894 gefeiert werden.

Ueber eine weitere derartige Anregung schreibt der « Bund »:

Digitized by Google

« Schweizerische Bürger- und Bundesfeier. Der Feste sind in unserm Lande fraglos zu viele. Unter ihrer absorbirenden Masse ist der tiefere ideale, patriotische Gehalt illusorisch geworden. Wie helfen ? Herr Kistler, bernischer Staatsschreiber, machte vor zwei Jahren den Vorschlag, ein « Bürgerfest », eine feierliche Begehung des Antritts der Rechte und Pflichten für Volk und Vaterland, einzuführen und in diesem Feste manch' andere aufgehen zu lassen. In der alten Welt hat nur Norwegen einen wahren Volkstag in der Gedächtnissfeier des Reichsgrundgesetzes von 1814. Eine Feier des Eintritts in die bürgerlichen Rechte und Pflichten ist nur da möglich, wo diese Rechte und Pflichten so weit entwickelt sind, dass jeder einzelne Bürger, selbst anregend oder wenigstens prüfend und entscheidend, an der Gesetzgebung betheiligt ist; eine solche Feier wird eine Eigenthümlichkeit der Schweiz sein und bleiben, so lange sie das einzige Land des Referendums und der Initiative ist. »

Diesen Gedanken einer Bürgerfeier führt Herr Prof. Vetter in der « Schweiz. Rundschau » weiter aus in einem Aufsatz, der auch separat zu haben ist. Die Feier soll demgemäss die Fortsetzung der Bundesfeier von 1891 bilden, äusserlich schlicht markirt durch Höhenfeuer und Glockengeläute. Festzug, Gesang, kurze Ansprache, Gelübde der jungen Bürger und wieder Gesang müssten den überall gleichen Kern des Festes bilden. Die Idee eines Bürgerfestes und Bundesfestes sollten vereinigt werden und dementsprechend dürfte eine Verlesung der Hauptartikel des ehrwürdigen Bundesbriefes von 1291 und eine kurze Zusammenfassung der Grundsätze unserer heutigen Bundesverfassung an der Feier nicht fehlen. Ausser durch Musik und Gesang wäre das Fest etwa durch ein in bescheidenem Rahmen zu haltendes Festspiel zu beleben und die Feier nicht etwa nach dem Vorschlage von Herrn Kistler mit einem kirchlichen Festtage zu verbinden, der eben als solcher, besonders in paritätischen Gegenden, schon den Keim gewisser Gegensätze und der Ausscheidung nach Bekenntnissen in sich trüge, sondern womöglich nach Art unserer Landsgemeinden im Freien abzuhalten. Nur der rein weltliche Charakter böte völlige Sicherheit für eine recht allgemeine und niemand ausschliessende Gestaltung.

Digitized by Google

Wir machen zu diesen Vorschlägen noch ein Fragezeichen. Zunächst sind sie keineswegs neu, sondern auch schon dagewesen.

Jedes solche Fest, das natürlich, wenn es überhaupt eine Wirkung haben soll, obligatorisch und gleichzeitig in allen Kantonen (oder Rekrutirungsbezirken) stattfinden müsste, würde eine Wiederauffrischung der beiden Artikel 24 und 25 der ersten helvetischen Verfassung sein, welche sagten: « Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muss sich in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: «seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Hass gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhangen.» Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit an demselben Tage in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungsstatthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes. Er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwei Jahre lang unter dem auserwählten Korps, welches ein jeder Kanton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest sein; der Regierungsstatthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.»

Selbst in der helvetischen Periode waren aber diese bürgerlichen Feste, die damals doch im Styl der Zeit lagen, nicht sehr populär, sondern erregten vielfach Anstoss. Vgl. darüber « Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik », pag. 655.

Mit mehr Grund wurde, ebenfalls in Bern, angeregt, die Höhenfeuer, die am 25. und 31. Juli angezündet zu werden pflegen, zur Erinnerung an den ersten Bund, auf den 1. August jedes Jahres zu verlegen. Der 25. Juli 1712 war der Tag des grossen Sieges der Berner über die Katholiken bei Vilmergen, welchem der sogenannte vierte

Digitized by Google

Landfriede folgte; der 31. Juli 1831 und 1846 waren die Tage, an welchen endlich, nach langem Kampfe mit der Aristokratie, die modernen freisinnigen Verfassungen mit Volksmehrheit angenommen wurden.

Im «Zürcher Tagblatt» wurde die Anregung gemacht, im Jahre 1893 den 500jährigen Gedenktag der Errichtung des sogenannten «Sempacherbriefes» (am 10. Juli 1393 in Zürich) durch ein Festspiel zufeiern.

Ein «Jubiläum», dass eine Erwähnung verdient, so gut als irgend eines, feierte im Mai d. J. ein Georg Müller von Thayngen. «Derselbe ist (nach dem Schaffhauser Intelligenzblatt) seit Mai 1842 am gleichen Orte in gleicher Stellung in Dienst, nämlich als Hauskecht an der «Tanne». Er ist treu geblieben auf seinem Posten, aber die Herrschaft hat in dieser Zeit sieben Mal gewechselt, infolge Todes, Wegzuges oder Verkaufes. Aber immer empfahl der Wegziehende den treuen «Georg» seinem Nachfolger, und bis heute, wo Müller seine 75 Jahre zählt, gibt ihm seine Dienstherrschaft das beste Zeugniss. Und alle die Rathsherren, Dragoner, Fuhrleute, Reiter, welche in diesem halben Jahrhundert bis heute zahlreich dort einkehrten und einkehren, übergaben und übergeben heute noch beruhigt ihre Pferde dem «Georg» in seinen saubern Stall.»

Treu in seinem Beruf, den ein Jeder hat, wenn er ihn sehen und begreifen will, das ist in der That das höchste Lob, das ein Mensch auf Erden verdienen kann, und die meisten wären glücklicher, wenn sie ihr Augenmerk ganz allein darauf richteten.

Wir gedenken in dem nächsten Jahrbuche als Beilage ein sehr unbekanntes Gutachten über konfessionellen Unterricht zu veröffentlichen, das sich, von dem ehrwürdigen Pater Girard von Freiburg geschrieben, im helvetischen Archive befindet. Es wäre schon in diesem Jahre geschehen, wenn der Raum es gestattet hätte. Denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass die Schulfrage, welche in diesem Frühjahr bereits die deutsche Welt bewegte, auch bei uns wieder in den Vordergrund gerückt wird. Der Anstoss hiezu entstand zunächst auf einer Zusammenkunft von freisinnigen Lehrern der Stadt Bern, welche sich versammelten, um die einleitenden Schritte zur Erlangung einer

Digitized by Google

einheitlichen Volksschule zu thun. Eine Kommission von neun Mitgliedern wurde gewählt, um Vorschläge einzubringen. Während 1882 das Programm des Herrn Bundesrath Schenk dahin ging, eine eidgenössische Kontrole zu schaffen, möchte man dermalen zunächst finanzielle Unterstützung der Primarschulen durch den Bund anstreben.

Eine Delegirtenversammlung in Olten, welche am 1. Mai stattfand und von 136 Lehrern besucht war, nahm hierauf folgenden Beschluss an:

« In Erwägung:

1) dass Artikel 27 der Bundesverfassung den Kantonen die Sorge für genügenden Primarunterricht zur Pflicht macht;

2) dass viele Kantone aus Mangel an finanziellen Mitteln, ungeachtet aller Anstrengungen, diesen Verpflichtungen erwiesenermassen nicht nachkommen können;

3) dass demnach eine Unterstützung der Kantone durch den Bund zur Hebung des Volksschulwesens nothwendig erscheint — beschliesst die Versammlung:

Der Centralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins wird ersucht, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug von geeigneten Persönlichkeiten zu prüfen und das weitere in dieser Sache beförderlich zu veranlassen. »

Diesen Begehren wird natürlich, sobald sie auf eidgenössischem Boden auftauchen, die ultramontane Partei die Forderung der confessionellen Schulen gegenüber stellen. Wir können einstweilen unsere Meinung nicht besser ausdrücken, als mit den Worten eines Artikels Heinrich von Treitschke's in der « Allg. Zeitung » vom 19. März d. J. über den « Entwurf eines preussischen Volksschulgesetzes », worin dieser oft etwas excentrische, aber immer geistreiche Historiker sagt:

« Alle diese Erwägungen führen von selbst auf die Frage: ob denn ein so umfassendes Schulgesetz überhaupt nöthig ist? Warum muss Alles codificirt werden? Warum soll der scharfe Besen bureaukratischer Centralisation über alle die mannigfaltigen Lebensverhältnisse lieblos hinwegfegen? Die äusseren Rechtsverhältnisse der Schulen, die Vertheilung der Schullasten, die Bildung der Schulverbände,

Digitized by Google

die Besoldungen der Lehrer, auch die Schulaufsicht bedürfen allerdings der gesetzlichen Regelung, und wenn die Regierung dereinst in ruhigerer Zeit ein solches Gesetz vorlegt, so wird sie überall Dank finden. Das innere Leben der Schulen hingegen, zart, fein und vielgestaltig wie es ist, kann durch ein allgemeines Gesetz nicht geordnet werden. Das musste schon Altenstein erfahren, als er nach 1817 durch seinen Süvern den tief und edelgedachten Entwurf eines Unterrichtsgesetzes ausarbeiten liess. Sobald er die Gutachten der geistlichen Behörden einholte, stiess er sofort auf unlösbare Prinzipienfragen, und er erkannte, dass der moderne Staat sich mit der römischen Kirche über Vieles nur thatsächlich, nicht grundsätzlich verständigen kann.

Hofft man wirklich, durch solche Mittel die Missstimmung zu beschwichtigen, die in weiten Schichten unseres Lehrerstandes, nicht ohne die Mitschuld des Staates, überhand genommen hat? Um gut zu lehren, muss man aus dem Vollen schöpfen, etwas mehr wissen, als was man lehrt: — auf diesem erprobten Grundsatze beruht die Einrichtung unserer Lehrerseminare. Doch über den löblichen Bildungseifer wird nur zu oft die ebenso erprobte Wahrheit vergessen, dass der Schulmeister nicht zu viel wissen darf, wenn er nicht die Freude an seinem schönen, anspruchslosen Berufe verlieren soll. Die Krankheit des Jahrhunderts, die dilettirende Vielwisserei, die je nach Kräften entweder im kleinen oder im grossen Meyer'schen Conversationslexikon den Inbegriff menschlicher Weisheit sucht, ist auch in die Seminare eingedrungen, wie sie unsere einfache klassische Gymnasialbildung bereits verwüstet hat. Die Seminare halten das allerdings schwer zu findende rechte Mass des Unterrichts nicht immer ein; in kleinen Städten spielen sie oft fast die Rolle einer Hochschule, und die Musikaufführungen der Zöglinge stehen im Mittelpunkte des geselligen Lebens. Nach solcher Vorbildung wird sich ein junger Mann in der Stille eines Walddorfes bei dürftigem Gehalte schwerlich wohl fühlen. In einer Zeit, da fast Jedermann über seinen Stand hinausstrebt, kann ein Beruf, der gleichsam zwischen zwei Stühlen sitzt, dem sozialen Unfrieden unmöglich entgehen. Der Schullehrer gehört zu dem schlichten Volke, mit dem er lebt, und glaubt doch den Bauern weit überlegen zu sein, während in Wahrheit zur Leitung einer grossen

Digitized by Google

Bauernwirthschaft viel mehr Kraft des Willens und des Verstandes gehört, als zum Einüben des Einmaleins und des ABC; er verwechselt leicht den unschätzbaren Werth des heranwachsenden Geschlechts mit dem bescheidenen Werthe der Dienste, die er dieser Jugend leistet. Das hat Jakob Grimm schon vor einem halben Jahrhundert ausgesprochen. Seitdem hat noch Vieles zusammengewirkt, um den Volksschullehrern den bescheidenen und zufriedenen Sinn zu stören: die berühmte Schmeichelei der radikalen Parteien, die bei jeder Wahl um die Gunst der Herren Lehrer werben, das thörichte Gerede vom Schulmeister von Königgrätz, der Lärm der längst ins Kraut geschossenen Lehrervereine und Lehrerzeitungen, endlich und zu allermeist der wirthschaftliche Nothstand. So ist in einem Theile des Lehrerstandes — nicht in dem grössten und besten, aber in dem lautesten — eine grollende Ueberhebung entstanden, welche stark an die Stimmungen vor dem Jahre 1848 erinnert; selbst der schöne alte Name Schulmeister, der doch mehr und Besseres sagt, als Schullehrer, gilt schon für ehrenrührig.»

Und auch darin stimmen wir mit den Ansichten des deutschen Gelehrten überein, wenn wir beifügen, dass es nicht viel nützen würde, die Volksschule eidgenössisch zu machen, selbst wenn dies zehn Jahre nach dem ersten verunglückten Versuch einer eidgen. Kontrole möglich sein sollte, solange die Hochschulen immer mehr in kantonale und sogar in konfessionelle Institutionen auseinandergehen. Denn von diesen geht die Anregung aus, und noch heute gilt der Ausspruch des Thomas Hobbes, dass der Zustand des Unterrichtswesens in einem Lande in letzter Linie stets von seinen Universitäten abhängt. Es ist ein ungeheurer Fehler in dem künftigen Programme der radikal-demokratischen Partei, dass es, einer augenblicklichen Strömung zu lieb, einen Volksschul-Kampfartikel, der zu wenig führen wird, aufnimmt und dagegen der Frage einer eidgenössischen Hochschule, oder auch nur Rechtsschule, ausweicht. Dieselbe wird vielmehr das «ceterum censeo» sein, wenn die Schweiz sich jemals geistig einheitlich entwickeln soll.

Vollends die sehr schwierigen Fragen über den Religionsunterricht, die Lehrschwestern, die Privatunterrichtsfreiheit, oder den Realismus und den Idealismus in Bezug auf die klassischen Fächer unter die Traktanden der Bundes-

Digitized by Google

versammlung, oder vor ein eidgenössisches Referendum bringen, heisst einen Streit heraufbeschwören, der niemals ein anderes Ende, als einen neuen Kompromiss zwischen ganz unvereinbaren Gegensätzen haben kann, von denen einstweilen noch keiner den andern überwinden wird. Das wird auch nicht durch irgendwelche Schuleinrichtungen, mit Ausnahme der Universitäten, anders werden. Volksschulfragen hängen, das hat schon Stapfer in der helvetischen Periode erfahren, von dem allgemeinen Stande der Bildung in einem Lande ab, zu der noch sehr viele andere Elemente, als die Schule, beitragen müssen. Keiner von uns allen ist blos durch die Schule erzogen worden; wir haben im Gegentheil sogar mitunter einen herzlichen Abscheu gegen das ins Leben hinausgenommen, was wir dort erlebt und erfahren haben.

Von den höheren schweizerischen Lehranstalten ist zu berichten, dass das eidgenössische Polytechnikum im Jahre 1891 eine Ausgabe von 592,220 Franken erforderte. Ob diese Summe zu dem «bestangewandten Bundesgeld» gehöre, wie der Kommissionalbericht des Nationalraths meint, muss in dem Sinne sehr zweifelhaft erscheinen, dass es der Eidgenossenschaft noch bedeutend mehr convenirte, eidgenössisch erzogene Juristen, Theologen und höhere Lehrer zu haben, als Ingenieure, Architekten u. s. w. Das eidgenössische Polytechnikum ist ein Anachronismus und ein Zeichen der Ueberschätzung der realistischen Seiten des Wissens gegenüber den idealen, solange nicht eine eidgenössische Universität daneben besteht, deren blosse Abtheilung vielmehr eine solche Schule der höhern Technik bilden sollte. Diese Abtheilung immerfort auszugestalten und das Ganze, zu dem sie gehört, lassen, ist eine Verkehrtheit ohnegleichen, und die kantonalen Hochschulen bieten dafür ebensowenig und noch weniger genügenden Ersatz, als wenn man an die Stelle eines eidgenössischen Polytechnikums kantonale und konfessionelle, französische und deutsche Techniken setzen wollte.

Für die Diplomprüfungen am Polytechnikum wurde ein neues Regulativ erlassen.

Bei Anlass der Geschäftsprüfung dieses Jahres erklärte Bundesrath Schenk gegenüber einer Reklamation von Dr. Gobat, dass der bei der Maturitätsprüfung für Mediziner geforderte lateinische Aufsatz über die gesetzliche Bestimmung hinaus gehe und daher nicht haltbar sei.

Digitized by Google

Die kantonalen Universitäten haben ihren Charakter im Ganzen beibehalten: die am meisten kosmopolitische in Bezug auf die Zuhörer ist Genf, welche unter 736 eingeschriebenen Studenten und Hörern nur 205 Schweizer, darunter 90 Genfer zählt, dagegen u. a. 98 Bulgaren und 91 Russen, und bei welcher überhaupt 40 Staaten und 27 Landessprachen vertreten sind. Ihr zunächst in dieser Richtung wird Freiburg kommen. Zürich wird am meisten sozialistische Elemente beherbergen. Es wurde daselbst auch anlässlich der letzten Maifeier ein internationaler sozialistischer Studentenverein gegründet, dessen Statuten folgende Bestimmungen enthalten sollen: Der Klub ist sozialistisch und international; er bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder in Bezug auf den modernen Entwicklungskampf im Sinne des Sozialismus. Diese theoretische Schulung soll die Mitglieder zur praktischen Beförderung der sozialistischen Bewegung vorbereiten. Der Zweck des Vereins wird angestrebt durch Vorträge, Referate und Diskussionen in wöchentlichen Zusammenkünften, durch Beschaffung einer Bibliothek und Errichtung eines Lesezimmers, ferner durch Herausgabe von Druckschriften sozialistischen Inhalts. Mitglieder des Vereins können Studenten und gewesene Studenten beider Geschlechter werden. Gäste haben zu allen Versammlungen Zutritt.

Weibliche Zuhörerinnen zählen die sämmtlichen schweizerischen Universitäten im Ganzen 224, wovon 157 Medizin studiren und 116 Russinnen sind. Von den Uebrigen stammen 21 aus dem deutschen Reiche, ebenso viele aus der Schweiz, aus Nordamerika 11, aus Oesterreich 9, Bulgarien 7, England 4, Rumänien 3, Türkei 3 (aus Armenien).

Der staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Zürich sind 80,000 Fr. von dem verstorbenen Professor von Orelli, der Universität Bern eine werthvolle Bibliothek und 20,000 Fr. für Aufstellung derselben von einem in Amerika verstorbenen Dr. med. Ruppauer, Bürger des Kantons St. Gallen, hinterlassen worden.

Der Kanton Freiburg hat bei Pariser Bankiers ein Anleihen von 17 Millionen aufgenommen, das zu 3 % und zum Kurs von 86 ½ ausgegeben werden soll. Das Anleihen hat den Zweck, der Universität in Freiburg ein

Digitized by Google

weiteres Dotationskapital von zwei Millionen zu verschaffen, der übrige Theil soll zur Gründung einer freiburgischen Bodenkredit-Anstalt verwendet werden, welche die Aufgabe hätte, den Zinsfuss herabzusetzen.

Die schon oft berührte Ferienfrage der Universitäten hat in Preussen vorläufig zu folgendem Entwurfe einer Semester- und Ferien-Ordnung für die Universitäten, einschliesslich der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, geführt.

I. Semester-Ordnung.

§ 1. Das Sommer-Semester beginnt Mittwoch nach Ostern und in den Jahren, in welchen dieser Tag vor dem 1. oder nach dem 21. April eintritt, am 1. desselben Monats.

Es endigt am Sonnabend der 16. Kalenderwoche, jedoch spätestens am 31. Juli. Bei Berechnung der 16. Kalenderwoche wird die Woche, in welcher das Semester beginnt, für voll gerechnet, wenn wenigstens 4 Tage derselben in das Semester fallen, während sie sonst ausser Ansatz bleibt.

§ 2. Das Winter-Semester beginnt am 10. Oktober.

Es endigt am letzten Februar.

§ 3. Die Vorlesungen sind alsbald nach Beginn des Semesters zu eröffnen und dürfen erst gegen Ende desselben geschlossen werden.

Genauere Bestimmungen darüber wird erforderlichen Falls Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten treffen.

II. Ferien-Ordnung.

§ 4. Die Herbst- und Frühjahrsferien fallen mit den Zwischenzeiten zwischen beiden Semestern zusammen.

§ 5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstsonntag und sind auf höchstens 7 Tage zu bemessen.

Die Weihnachtsferien sollen mindestens 10 und höchstens 16 Tage dauern.

Die näheren Festsetzungen über die Pfingst- und Weihnachtsferien bleiben für jede Universität dem akademischen Senat überlassen.

Digitized by Google

Der seither abgetretene Minister v. Zedlitz äusserte sich in einem Erlasse vom 5. Januar d. J. darüber wie folgt:

« Die Aufgabe, um welche es sich hiernach handelt, lässt sich zweckmässig nicht durch eine unbedingte Rückkehr zu den geltenden Bestimmungen und deren genauer Durchführung erledigen, weil zugegeben werden muss, dass dieselben in mehrfachen Beziehungen, z. B. in der zu knappen Bemessung der Herbst- und Frühjahrsferien, der Festsetzung des Semesterschlusses auf Mitte März und Mitte August und in der fast durchgängigen Nichtanerkennung von Pfingst- und Weihnachtsferien, den obwaltenden Bedürfnissen nicht ausreichend entsprechen. Andererseits erscheint es aber auch nicht rathsam, die Lösung in einer einfachen Legalisirung der thatsächlichen Gepflogenheiten zu suchen, indem diese ebenso wenig den Anforderungen der Sachlage überall, z. B. nicht durch die zu weite Ausdehnung der Ferien, gerecht werden. Daraus ergibt sich das Bedürfniss einer anderweiten Ordnung, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und mit Vermeidung zu grosser Neuerungen, wie z. B. der von namhafter Seite vorgeschlagenen Trimester-Eintheilung, dasjenige festzustellen sucht, was den Verhältnissen am angemessensten ist.

Gegen eine weite Ausdehnung der Ferien habe ich meinerseits nichts einzuwenden. Denn ich verkenne durchaus nicht, dass die Universitätsferien ihre besondere Natur haben, dass sie nur zum Theil zur Erholung, zum grösseren Theil aber sowohl für Universitätslehrer wie für Studenten zur Arbeit bestimmt sind und dass es daher völlig unrichtig ist, an dieselben den Massstab blosser Erholungsferien anzulegen. Aber das Semester muss doch immer im Vordergrunde stehen und die ungleich überwiegende Ausdehnung und Bedeutung behalten. Diesem doppelten Gesichtspunkte sucht der Entwurf dadurch gerecht zu werden, dass er zwischen den bisherigen vorschriftsmässigen und thatsächlichen Ferien ungefähr die Mitte hält.

In den Gutachten ist fast durchweg als wünschenswerth hervorgehoben, dass mit den übrigen deutschen Bundesstaaten, in welchen sich Universitäten befinden, eine Verständigung über die Universitätsferien erzielt werde. Dies war auch von vornherein meine An- und Absicht und ich

Digitized by Google

werde einen Versuch in dieser Richtung machen, sobald die Angelegenheit erst für Preussen vollständig spruchreif sein wird. »

Die schweizerischen Universitäten wären sicherlich auch bereit, sich einer vernünftigen neuen Ferienordnung in Deutschland anzuschliessen.

Eine der Universitäten, die bisher zu den im allgemeinsten Sinne deutschen (wie die schweizerischen auch) gerechnet wurde, Dorpat, geht durch das neue russische Universitätsstatut einer völligen Russifizirung entgegen. Es wird nur noch in russischer Sprache in der Mehrzahl der Fakultäten gelesen, und auch das deutsche freie Studium ist durch eine Eintheilung der Studienzeit in Kurse mit Semestralprüfungen ersetzt worden.

Der schweizer. Gymnasiallehrer-Verein sprach sich in seiner Jahresversammlung in Baden für Beibehaltung der vielfach angefochtenen öffentlichen Schulprüfungen aus.

An den Gymnasien in Basel und Zürich bildeten sich Vereine von Schülern für Abstinenz von allen geistigen Getränken.

Im Kanton Aargau wurden Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht, um eine bessere Volksernährung herbeizuführen, postulirt.

Der Lehrerinnen-Verein der Stadt Bern hat eine Eingabe an die Stadtbehörden publizirt, worin mit guten Gründen für eine vollständige Trennung der Geschlechter in den Primarschulklassen und für die Uebergabe der Mädchenschulen an die weibliche Lehrerschaft eingetreten wird. Es ist diess eine der wichtigsten Fragen der Erziehung, die, wie noch manche andere unserer Zeit, nach einem früher als unrichtig betrachteten Ziele hinauslaufen zu wollen scheint.

Ueber die pädagogischen Prüfungen bei der Rekrutirung hat das eidgen. statistische Büreau eine interessante Zusammenstellung veröffentlicht.

Seitdem Archivar Wustmann in Leipzig es unternommen hat, die deutsche Sprache zu reinigen (vgl. Jahrbuch VI, 545), sind noch mehrere derartige Schriften erschienen, u. a. auch eine entgegengesetzte Sammlung von

Digitized by Google

starken Ungehörigkeiten der deutschen Umgangssprache, welche ihr Sammler, Arnold Genthe, unter dem Titel « Deutsches Slang, eine Sammlung familiärer Ausdrücke und Redensarten » einführt. Es hat ein gewisses Interesse, diese Redensarten kennen zu lernen, welche in Deutschland mitunter selbst in gebildeten Kreisen Geltung haben. Nach unserem Dafürhalten sind sie nur im Dialekt zulässig, sonst würden wir gegen solche meistens norddeutsche Redensarten, wie « thranige Gschichte », « Schwamm drüber » und dgl. nachdrücklich protestiren. Ein gebildeter Mann hütet sich vor dergleichen und noch mehr eine gebildete Frau. Das schönste norddeutsche Fräulein kann einem geradezu widerwärtig erscheinen, wenn sie, mit der dort ohnehin gebräuchlichen lauten Stimme, in irgend einem Eisenbahnwaggon, oder sonst in der Oeffentlichkeit eine solche Redensart ausstösst. Da nützt der schönste Putz nichts mehr, das Urtheil des Zuhörers steht fest, es fehlt das, was heutzutage allein noch die wirklich « bessere Gesellschaft » ausmacht. In diesem Sinne der Warnung ist eine solche Sammlung sehr verdienstlich.

Es wäre ungerecht, wenn wir dagegen nicht auch die Beschwerden anhören wollten, welche die Deutschen gegen uns erheben. Ein solcher Hochnationaler spricht sich in der « Zeitschrift des allgemeinen deutschen Sprachvereins » vom 1. Juni d. J. in folgender Entrüstung über uns aus:

« Die sprachlichen Zustände der deutschen Schweiz machen im Ganzen einen recht betrübenden Eindruck. Der ungeheure Fremdenverkehr führt Jahr um Jahr zahllose Ausländer, die des Deutschen nicht mächtig sind, in die Schweiz, und man begreift leicht, dass sich hieraus manche französische und englische Ankündigung und Inschrift auf den Bahnhöfen, in den Strassen und an Aussichtspunkten erklärt. Hiergegen wäre ja auch gewiss wenig oder nichts einzuwenden. Aber leider greift das Französische über die Gränzen des Fremdenverkehrs hinüber weit in das bürgerliche und häusliche Leben ein, viel weiter und tiefer als irgendwo in Deutschland, ausgenommen die französisch sprechenden Familien in Elsass und in Lothringen. Man kennt in der Schweiz Wörter wie Huhn, Wäsche und viele andere gute deutsche Ausdrücke kaum noch. Der amtliche deutsche Name

Digitized by Google

für den hundertsten Theil eines Frankens « Rappe » (allgemein noch in « berappen » erhalten) wird kaum noch gebraucht; « centime und centimes » ist ganz allgemein. Völlig ausgestorben scheint aber das « Danke » zu sein. Kein Mensch sagt Danke, oder Danke schön! Merci, merci bien, merci beaucoup haben das deutsche Wort vollständig verdrängt.

Diese wüste Sprachmengerei herrscht in der amtlichen und nichtamtlichen Sprache. Der Bundesrath hat seine Départements, Chefs und sonstigen französischen Bezeichnungen, das Volk sein Referendum und seine Initiative. Die Eisenbahnen geben « Combinirbare Rundreisetouren schweizerischer Transportverwaltungen » aus, die Strassenbahn in Bern hat ein « Transportrèglement », und wenn irgendwo etwas unternommen und ausgeführt werden soll, springt ein « Initiativ-Comité » aus dem Nichts. In der Stadt Bern sind viele Strassennamen bereits in deutscher und französischer Sprache angeschrieben; neben « Amthaus » steht daselbst « Préfecture ». Die behördlichen Anschläge sind zweisprachig, oft sogar nur französisch. Beim Besuche der Stadtbibliothek zu Zürich empfängt man eine Eintrittskarte, auf der gedruckt steht: « Stadtbibliothek Zürich. Entrée 50 Cts. Coupon aufbewahren. Conservez ce coupon ». Und so etwas in Zürich, in der städtischen Büchersammlung zu Zürich, der Hochburg deutsch-schweizerischer Bildung, dem Sitze deutscher Sprachforscher, Dichter und Künstler!

Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass weitere Beispiele dieser Wälscheleien zu haben wären, wie Sand am Meere. Die beigebrachten werden genügen, um den Zustand in seiner vollen Widerwärtigkeit zu zeichnen.

Die politische Seite dieser ganzen Erscheinung mag hier auf sich beruhen bleiben; sie ist aber ernst genug. Betrachtet man die sprachlichen Erscheinungen an und für sich, so erkennt man, dass das Uebel, an dem unsere Muttersprache überhaupt leidet, in der deutschen Schweiz seinen höchsten Grad erreicht hat. Wir empfehlen den « Antipuristen » und den Schwärmern für « weltbürgerliche Aneignungsfähigkeit » eine Reise dorthin, damit sie erschrecken und erkennen mögen, wohin ihre Gleichgültigkeit und Fahrlässigkeit, ihre Anfeindung nnd Verlästerung unserer Bestrebungen unabwendbar die deutsche Sprache bringen

Digitized by Google

müssten. Alle unsere Gesinnungsgenossen aber bitten wir, bei etwaigem Aufenthalte in der Schweiz mit Vorsicht, aber auch mit Entschiedenheit das Französisch unserer Sprach- und Stammesbrüder zurückzuweisen. Die deutschen Schweizer mögen sich gewöhnen, mit unserm berechtigten nationalen Selbstbewusstsein zu rechnen und uns mit ihrem Monsieur, Madame, poulet, merci u. s. w. gefälligst zu verschonen. Vor allem andern aber: achten wir auf uns selber. Wenn es bei uns mit der Sprache besser geworden sein wird, kommen von selbst die Schweizer nach; denn sie sprechen ja mit uns die gleiche Sprache, leben wie wir in deutscher Bildung und Kultur. Die Sprache in der deutschen Schweiz hat kein Sonderdasein für sich, sie lebt und webt mit in der gesammten deutschen Sprache. Und wenn sie jetzt besonders schlimm die Schäden zeigt, die an der gesammten deutschen Sprache haften, so wollen wir sie nicht schelten, wohl aber aus ihrer Betrachtung heilsame Lehren für uns selber ziehen. Und dabei wollen wir nicht vergessen, wieviel unsere Sprache den Schweizern durch deren Mitarbeit an der deutschen Litteratur seit alten Zeiten bis Leuthold, Keller und Meyer zu danken hat. Herrlich und erhebend aber wäre es, wenn die Schweizer, bewusst und thätig, an der gegenwärtigen ernsten und hohen Sprachbewegung theilnehmen wollten!

Vorübergehend sah es fast so aus, als wäre Hoffnung dazu vorhanden.

Im Jahr 1883 erschien zu Bern (bei Huber) ein Schriftchen: « Die Entwälschung der deutschen Sprache als zu hoffende Folge der vierhundertjährigen Gedenkfeier Martin Luthers, des grossen kirchlichen Reformators und Begründers einer würdigen deutschen Sprache. Von einem deutschen Schweizer ». Der Verfasser sagte gelegentlich, dass er von Hugenotten abstamme und einen französischen Namen trage, was ihn veranlasst habe, sich nicht zu nennen; man vernahm auch, dass er Professor an der Hochschule in Bern sein solle. Doch gleichviel, wie er heisse und was er sei; in jedem Falle ist er ein Mann, der mit dem wärmsten Herzen einsichtsvoll und tapfer für seine gerechte Sache eintritt. Er sagte in dem Schriftchen alles, was auf zwei Dutzend Druckseiten über das Elend unserer Sprache gesagt werden kann. Er rief die Gemüther auf, an dem Vorbilde Luthers

Digitized by Google

sich zu erheben, der jämmerlichen, entehrenden Wälschsucht zu entsagen und wie Luther « rein und klar deutsch » zu reden. So liess er in Bern, der alten Zähringer Stadt, seine Stimme erschallen! Von einem Erfolge dieser rühmlichen That aber, auch nur dem allergeringsten, ist leider nichts bekannt geworden.

Dann las man, nachdem der Sprachverein ins Leben getreten war, bisweilen eine Nachricht über ihn oder die gegenwärtige Sprachbewegung überhaupt in der einen oder andern Zeitung; ja einige Blätter, wie die « Basler Nachrichten » und die « Neue Züricher-Zeitung », brachten sogar grössere, im ganzen beistimmende, verständige Aufsätze. Aber was half es? Nichts, gar nichts. Alle diese öffentlichen Hinweise, alle diese Mahnungen und Aufrufe blieben ohne all und jede Spur einer Folge. Alle unsere Versuche, irgendwo in der Schweiz eine Anknüpfung zu finden, waren fruchtlos. Es ist uns nicht gelungen, in der ganzen, grossen deutschen Schweiz auch nur ein einziges Mitglied zu gewinnen. Ist das Zufall? Oder hat die auffällige Erscheinung einen tieferen Sinn? Wir wollen es den geschätzten Lesern überlassen, über diese Frage nachzudenken. Inzwischen dämmert vielleicht das Sprachgewissen auch zwischen Rhein und Alpenfirst etwas auf. »

Eine schweiz. Zeitung (Bund) machte zu dieser ganzen letzten Klage die sehr verständige Anmerkung: Man mache eben in der Schweiz nicht einen Lebenszweck aus etwas, das, wie die Sprache, schliesslich doch nur Mittel sei. Aus diesem gleichen Grunde können wir auch einer schweizerischen Klage[1]) über das « Schweizerhochdeutsch » nicht ganz beistimmen. Dasselbe bildet sich eben ganz von selber, schon dadurch, dass man in fast allen deutschsprechenden Kantonen, ausser Bern, offiziell hochdeutsch spricht und privat im Dialekt, so dass der letztere eben immer einigen Einfluss auf die Aussprache und die ganze Diktion behält. Das wird man nicht ändern können, und das Schweizer-Hochdeutsch ist noch immer ebenso schön als das schwäbische, bairische, rheinländische, westphälische, oder gar berlinische. Das sind ja Alles grosse Nebensachen, ausser dem Einen Punkte,

[1]) In einer Schrift von Privatdozent O. von Greyerz in Bern, « Die gegenwärtige Sprachentwicklung in der deutschen Schweiz ».

Digitized by Google

dass Bewahrung der schweizerischen Eigenthümlichkeit in Leben, Sitte, Sprache, Recht, überhaupt in jeder Richtung stattfinden muss, selbst wenn der Uebergang zu einer grösseren Spracheinheitlichkeit vom philologisch-linguistischen Standpunkte aus betrachtet von Vortheil wäre.

Zur Beruhigung unseres Anklägers wollen wir demselben doch mittheilen, dass nach neuesten Zeitungsnachrichten die Regierung des Kantons Wallis beschlossen hat, bei den eidgenössischen Behörden Schritte zu thun, damit im Eisenbahn- und Postverkehr für die deutschen Ortschaften des Oberwallis auf den Poststempeln, Postgebäuden, Bahnhöfen und Amtssiegeln die deutsche Sprache statt der französischen zur Anwendung komme und die betreffenden Verwaltungen Personal anstellen, welches der deutschen Sprache mächtig sei. Die « Freib. Ztg. » benutzt diesen Anlass, um dem Staatsrathe von Freiburg, sowie der eidgen. Oberbehörde Thatsachen anzuführen, welche beweisen, dass sich im deutschen Theil des Kantons Freiburg, sowohl bei der Post- als auch bei der Eisenbahnverwaltung, ganz ähnliche Missbräuche eingeschlichen haben, wie in Oberwallis. Für alle deutschen Ortschaften des Sensebezirkes, welche eine besondere französische Benennnng haben, tragen die betreffenden Poststempel den französischen Namen; so steht Tavel für Tafers, Guin für Düdingen, Chevrilles für Giffers u. s. f. Die Jura-Simplonbahn verfährt auf gleiche Weise. Sowohl auf dem Fahrtenplan als auch auf dem Stationsgebäude war früher für die ganz deutsche Ortschaft Düdingen nur die französische Benennung « Guin » angebracht; erst infolge von Reklamation wurde endlich noch der deutsche Name « Düdingen » in Paranthese beigefügt. Man hat aber noch nie gehört, dass bei der Ankunft oder Abfahrt eines Zuges von einem Schaffner der Name « Düdingen » ausgerufen worden wäre; immer erschallt das näselnde französische « Guin », über das wir uns auch schon oft geärgert haben. Wir erinnern uns auch, dass wir im Wallis von einer Telegraphistin die sehr vornehme Auskunft erhielten, sie könne mit deutschen Buchstaben Geschriebenes nicht lesen, dafür sei sie nicht bezahlt. Es ist ganz richtig, dass sich der Deutsche mitunter etwas viel in dieser Richtung von dem Wälschen gefallen lässt.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Anbahnung einer einheitlichen Orthographie hat im September eine interkantonale Konferenz, die der Bundesrath einberief, stattgefunden.

Der schweizerische Pressverband, der Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer, das Centralcomite des schweizerischen Typographenbundes und der Vorstand des schweizerischen Buchhändlervereins haben dabei folgenden Antrag gestellt: « 1. Als zukünftige Orthographie für die deutsche Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in Dudens « Orthographischem Wörterbuch » festgesetzte Orthographie. 2. Alle neuen Drucksachen werden vom 1. Januar 1893 an nur nach der in Dudens Wörterbuch festgesetzten Orthographie hergestellt. » Die Kommission ging damit einig.

Wir würden auch in diesem Punkt etwas mehr Freiheit, ausser in den Schulen, für die eine feste und einheitliche Orthographie zweckmässig erscheint, vorziehen.[1])

Das kleine Sprachgebiet der romanischen Sprache in Graubünden ist in der nämlichen Regelung seiner Orthographie, die bisher eine sehr verschiedene, wenigstens dreifache, war, begriffen. Die Lehrer des Kreises Disentis im Vorderrheinthal, wo vielleicht noch das beste Romanisch gesprochen wird, haben den Beschluss gefasst, den graubündnerischen Erziehungsrath um die Herausgabe eines neuen Primarschulbüchleins nach der orthodoxen Grammatik von Professor Muoth in Chur zu ersuchen.

Wir müssen in der Eidgenossenschaft anstreben, dass alle einigermassen gebildeten Leute alle drei oder gar vier Sprachen verstehen, die in unserm Lande vertreten sind und wollen dabei ganz gerne ein wenig von der « Sprachmengerei » in den Kauf nehmen, über die sich unser Widerpart oben so bitter beklagt und die davon unzertrennlich ist. Die Hauptsache bleibt aber nicht dieses äusserliche einander Verstehen, das nur ein Mittel zum leichteren Fort-

---

[1]) Das Lehrmittel für diese neue Orthographie ist: « Vollständiges orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache, mit etymologischen Angaben, kurzen Sacherklärungen und Verdeutschungen der Fremdwörter von Dr. Konrad Duden. Dritte umgearbeitete vermehrte Auflage. 272 Seiten in Grossoktav. In Leinen gebunden 2 Fr. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut. »

Digitized by Google

kommen im Leben ist, und auch nicht die Spracheinheit, die für uns nie mehr erreichbar ist, vielleicht, unter den jetzigen Umständen nicht einmal wünschbar wäre, sondern das innere Verständniss, das uns trotz allen solchen äusseren Verschiedenheiten verbinden und mit aller Entschiedenheit gegen jede grösseren Sprachgränzen, oder sonstigen sogenannten « Nationalitäten » abschliessen muss. Hier, auf unserem Boden, gibt es von Rechtswegen weder deutsches, noch welsches «Bewusstsein», sondern allein eidgenössisches.

Im August, einem wunderbar schönen und warmen Monat, drang die asiatische Cholera über die Gränzen Russlands, wo sie schon zuvor bestanden hatte, in das mittlere Europa ein und forderte namentlich in der schönsten und grössten Seestadt Deutschlands, Hamburg, wo neben grosser Wohlhabenheit einzelner Klassen aber auch sehr viel Schmutz und Elend anderer zu herrschen scheint, eine ausserordentliche Zahl von Opfern. [1]) Der Bundesrath erliess hiegegen Verordnungen für die Verkehrsanstalten, die sich namentlich in den Bundesblättern Nr. 36 und 37 finden, sowie eine ausführliche Anleitung zur Desinfektion (Nr. 36). Für einzelne Bahnen wurde der direkte Verkehr mit dem Ausland im August und September aufgehoben und das Umsteigen aller Reisenden gefordert. Wir werden hoffentlich in dem nächsten Jahrbuche berichten können, dass diese rechtzeitigen Massnahmen fruchteten und dass — was noch viel mehr werth wäre — das Gefühl der Brüderlichkeit unter allen Staatsgenossen, sowie das lebendige Bewusstsein von der Kürze des Lebens, das eigentlich allen unseren übrigen Gedanken die Richtung gibt, zugenommen haben. Es ist weder nothwendig, noch geistig gesund, den Tod gewissermassen zu antizipiren, wie es in den grossen Pestzeiten des Mittelalters geschah, wo zeitweise das Leben ganzer Generationen von Todesgedanken beherrscht erscheint. [2])

---

[1]) Offenb. Joh. XVIII, 11—19. Die von Cornelius dargestellten Reiter in Kap. VI werden in solchen Zeiten auch lebendige Phantasie.

[2]) Die hässlichen « Todtentänze » und die noch viel verbreitete bildliche Darstellung des Todes als eines widerlichen Gerippes, während ihn die Alten, viel schöner, als einen Jüngling mit umgekehrter Fackel darstellten, sind noch ein Ueberbleibsel dieser Zeit.

Digitized by Google

Aber es ist auch ungehörig, daran niemals zu denken, vielmehr solche Gedanken sich künstlich fernzuhalten. Ein menschliches Leben kann nicht innerlich gesund und vollkräftig sein, wenn es mit dieser Thatsache seines unvermeidlich raschen Vorüberganges nicht beständig und ernstlich rechnet, wobei dann allerdings auch die nächste grosse Frage: « Was weiter »? in den Vordergrund tritt. Denn es wäre doch am Ende auch für die « Glücklichen » dieser Erde nicht der Mühe werth, zu leben, wenn es damit sein Bewenden haben sollte, und namentlich gehen alle unsere sozialen Berechnungen nicht ohne einen Bruch auf, wenn die Verhältnisse dieses Lebens allein in Rechnung kommen.

Ueber die Natur der Krankheit, die sich sporadisch in beinahe ganz Europa zeigte, sagt ein erläuterndes Schriftchen von Dr. Sonderegger in St. Gallen Folgendes:

« Der Cholerakranke hat gewaltige, massenhafte Entleerungen nach oben und nach unten; anfangs normal, bald aber reiswasserähnlich und geruchlos. Infolge dieser raschen Säfteverluste kommt unstillbarer Durst; der Puls verschwindet, die Stimme wird klanglos, flüsternd, es treten schmerzhafte Zusammenziehungen der verschiedensten Muskelgruppen ein, besonders Wadenkrämpfe; die Haut wird kalt und welk, die Kräfte sinken bis zu tödtlicher Ermattung und zur gänzlichen Theilnahmslosigkeit. An diesem Punkte kehrt ein Theil der Kranken wieder um und ins Leben zurück, ein anderer sinkt dem Tode unmittelbar in die Arme, und eine nicht unbedeutende Zahl verfällt in eine nervenfieberähnliche, lang andauernde und gefahrvolle Krankheit. Die Cholera ist ansteckend, an den Menschen gebunden und mit dem menschlichen Verkehre reisend. Ihr Keim und Same ist ein Bacillus, ein ganz genau bekanntes, pflanzliches Gebilde von unendlicher Kleinheit, kleiner als Blutkörperchen, deren schon ein Tröpfchen Blut 5 Millionen enthält. Die Macht dieses kleinen Dinges besteht in seiner ungeheuren Vermehrungsfähigkeit, so zwar, dass ein winziges Flöckchen von Choleraschleim in feuchter Wäsche oder auf feuchter Erde innert 24 Stunden ganze thalergrosse Kulturen, Rasen von Cholerabacillen, Milliarden einzelner, erzeugen kann, die unter günstigen Umständen ein paar Wochen lebensfähig bleiben. »

Digitized by Google

Die zeitweilig bestehende Verfügung über die Ueberwachung der Verkehrsanstalten, die dann im Oktober wieder aufgehoben werden konnte, lautete wie folgt:

« Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung der Verordnung betreffend die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen, vom 15. August 1892, beschliesst:

1. Die vorstehende Verordnung, mit einziger Ausnahme der Art. 6, 7, 8 und 10 wird in Vollziehung gesetzt für die schweizerische Centralbahn, schweizerische Nordostbahn, Jura - Simplon - Bahn, Neuenburger - Jura - Bahn, vereinigte Schweizerbahnen und Gotthardbahn, sowie für die Dampfschiffe auf dem Bodensee und Genfersee.

2. Eine ärztliche Ueberwachung der aus dem Ausland kommenden Passagiere, wie solche in Art. 16 obiger Verordnung vorgesehen ist, hat stattzufinden auf folgenden Eingangsstationen: Basel (beide Bahnhöfe), Schaffhausen, Romanshorn (Bahnhof und Hafen), Rorschach (Hafen und Bahnhof), Pruntrut, Locle, Verrières, Vallorbes und Genf (beide Bahnhöfe).

3. Das Departement des Innern wird ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses, die ärztliche Ueberwachung des Personenverkehrs auf weitern Eingangsstationen und ebenso auch auf Bahnhöfen oder Stationen mit grösserm Personenverkehr im Innern der Schweiz anzuordnen, unter Anzeige an das Post- und Eisenbahndepartement. »

Im Ganzen kam zum ersten Male seit seinem Bestande das « Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien » vom 2. Juli 1886 in Anwendung, und, soweit bisher zu vermuthen, mit gutem Erfolg. Es wurde kein einziger Fall von asiatischer Cholera innerhalb unserer Landesgränzen konstatirt. Ob dies so bleibt, oder ob die Krankheit, über deren Ursprung und Verbreitungsart man eigentlich, trotz des Bacillenfundes von Dr. Koch, noch stark im Unklaren ist, ganz Europa durchseuchen muss, darüber wagen wir zur Stunde keine Vermuthung aufzustellen. Jedenfalls fordert die Krankheit sehr dazu auf, die gesund-

Digitized by Google

heitlichen Verhältnisse grösserer Städte näher zu prüfen und die Menschen wieder einmal daran zu erinnern, dass nicht blos «Jeder für sich und Gott für Alle ist», sondern, dass jedes gesunde menschliche und staatliche Dasein in der That ein im eigentlichen Sinne der Worte «soziales» sein muss. Wäre nur das der Sinn der vielberufenen Worte Sozialismus oder Sozialpolitik, so würden wir Alle Sozialisten sein.

Digitized by Google

IV.

Sozialpolitik. Politische Litteratur. Vollendete politische Lebensläufe.

Für unser Verständniss besteht die vielbesprochene «Sozialpolitik», wenn sie überhaupt etwas Grundsätzliches sein will, in dem Bestreben, an die Stelle der bisherigen Staatsordnung, im weitesten Sinne[1]), eine andere zu setzen. Welchen Inhalt dieselbe haben, und ob dies auf dem Wege einer internationalen Vereinigung von Arbeitern aller Länder geschehen soll, wie es das kommunistische Manifest von Marx und Engels, die grundlegende Urkunde dieser Richtung will, die in unseren Beilagen abgedruckt ist, oder durch eine theoretisch längst bestehende kirchliche Weltregierung, wie es der historische Traum des römischen Papstthums ist, den dasselbe in allen seinen neuesten Encykliken den Völkern zur Beachtung empfiehlt, das ist uns, gegenüber dem Sozialismus «Konservativen», im Grunde ganz gleichgültig. Obwohl wir persönlich glauben, dass der letztere Weg immerhin noch der relativ bessere, jedenfalls der möglichere und ausführbarere wäre. Wir bekennen uns grundsätzlich und, wie wir annehmen, noch mit der grossen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung zu der Auffassung, dass die gemeinsamen Lebenszwecke der Menschen am besten in einer auf christlichen

[1]) Das Privatrechtssystem, das einen Theil derselben bildet, also miteingeschlossen. Dass unsere ganze Gesetzgebung über das Privatrecht einer Revision im sozialen und im deutschrechtlichen, antiromanistischen Sinne entgegengeht, darüber kann sich in der That nur derjenige täuschen, dem über der künstlerischen Betrachtung juristisch fein ausgebildeter Formen der Sinn für die Leiden der armen Klassen abhanden gekommen ist. Sozialpolitik heisst heute genau das, was vor 100 Jahren «révolution» hiess, unterdessen aber einen etwas andern Sinn bekommen hat.

Digitized by Google

Lebensgrundsätzen beruhenden Familie und in geschichtlich gegebenen, von lebendigem Nationalgefühl durchdrungenen, und völlig unabhängigen Staaten von sehr mässiger Grösse erreicht werden, neben denen es, weder ausserhalb noch innerhalb, gleichgestellte und konkurrirende Organismen, oder gar internationale Weltmächte geben darf. Am besten werden auch diese Staaten auf der Basis einer christlichen Gesinnung, wenigstens des Mehrtheils ihrer Angehörigen, am schlechtesten auf derjenigen einer allgemeinen atheistischen Lebensauffassung gedeihen, die mit den Thatsachen der Weltordnung und den Bedürfnissen der menschlichen Seele in Widerspruch sich befindet. Es wird aber dennoch dem Staate, wie wir ihn verstehen, niemals möglich sein, Religion zu befehlen, weil, wie schon das «christliche Burgrecht» von 1527 sehr richtig in seinem Eingange sagt, «der Glaube und die Seligkeit der Seelen in Niemandes Zwang und Vermögen steht, sondern eine freie Gnadengabe Gottes ist». — Vielmehr wird er blos seine Einrichtungen so treffen können — und müssen, wenn er sich selbst erhalten will, — dass sie nirgends den sittlichen Grundlagen der Weltordnung im Wege stehen oder geradezu widersprechen, es im Uebrigen der Macht der Wahrheit selbst überlassend, sich im Individuum geltend zu machen, namentlich soweit dies die Religionsformen betrifft. Es ist uns dabei, auch selbst in heutiger Zeit nicht sehr bange, dass sich, bei solcher Abwesenheit jedes Zwanges oder dringenden Vortheils, auf die Dauer nur die christliche Religion und zwar in ihrer wahren geistigen und historischen Auffassung, so wie sie der Protestantismus wenigstens versucht hat wiederherzustellen,[1]) als die beste und allein ganz wahre herausstellen und es niemals mehr gelingen wird, dieselbe allgemein durch etwas Anderes, für gebildete Völker Brauchbares zu ersetzen.

Soweit also die moderne Sozialpolitik entweder unseren historischen Nationalstaat, die schweizerische Eidgenossenschaft, auflösen oder schwächen will, oder soweit sie auf dem Boden des Atheismus, oder einer dem historischen

[1]) Dass derselbe jetzt gerade etwas zerfahren ist und seine Geistlichen, als Stand, da und dort die Herrschaft über die Gemüther verloren haben, liegt nicht an der «modernen Weltanschauung» allein, sondern vielleicht noch mehr an dem, was der letzte Prophet des Volkes Israel II, 7—9 sagt.

Digitized by Google

Christenthum grundsätzlich entgegenstehenden Glaubensrichtung sich befindet, so wird sie uns zu ihren überzeugten Gegnern zählen. Ueberzeugt auch davon, dass sie in ganz kurzer Zeit ihre bereits in ihrer zweiten Hälfte befindliche Laufbahn vollendet haben und sich auch zu den «überwundenen Standpunkten» gezählt sehen wird, während die historisch-nationale Politik und die christliche Glaubenswahrheit von ewiger Dauer sind, soweit man in irdischen Dingen[1]) von Ewigkeit sprechen kann.

Gegenwärtig noch — das wissen wir wohl — besteht die ganze Politik Vieler darin, mit dem Strome zu schwimmen und die «wirthschaftlichen» Fragen als die allein noch eigentlich bestehenden und wahrhaft «modernen» zu erklären. Die wirthschaftlichen Fragen haben aber immer bestanden, so lange es Menschen gibt, und haben daher noch nie das tiefste und edelste Bedürfen derselben ausfüllen können, oder sich in einer für Alle auch nur annähernd befriedigenden Weise, ohne Zuhilfenahme idealer Bestrebungen, lösen lassen. Eine grosse Summe menschlicher Mangelhaftigkeit und menschlichen Elendes wäre vollkommen unheilbar und Alles, was dagegen geschieht, ein überflüssiger Tropfen in ein Meer, wenn es keine Religion, keine Hoffnung auf ein besseres Jenseits, keine individuelle Liebe und Geduld, keine Familie, keine politische Freiheit und keine historisch-staatliche Gemeinschaft im heutigen Sinne gäbe, lauter Dinge, in denen der menschliche Geist Befriedigung suchen und finden kann, selbst wenn das materielle Dasein ihn nicht befriedigt. Vollends in schwierigen Lebenslagen. wie sie jetzt ja auch für unser Staatswesen beginnen, ist es ganz fruchtlos, den Menschen mit materiellen Gütern befriedigen zu wollen, die im besten Falle den Einen auf Kosten des Andern, durch einen blossen Tausch der Besitzes, bevortheilen, wodurch aber die Güter selbst sich nicht vermehren und eine gleichmässige Befriedigung Aller noch nie entstanden ist. In solchen Zeiten ist es vielmehr ein geistreiches und wahres Wort: «Il est des cas désespérés, où il faut que

[1]) Wir halten auch das Christenthum in sozialer Ausführung und Organisation für ein irdisches, d. h. für die Erde bestimmtes Ding. Wie es jenseits derselben ist, weiss überhaupt Niemand genau, sicherlich nur jedenfalls nicht ganz so, wie hier.

Digitized by Google

la société périsse, ou que l'idéalisme la sauve». In dieser Desperation befindet sich jetzt thatsächlich Europa, und es wird sicherlich keinen andern Ausweg zur Rettung finden.

In diesem Sinne sind wir also Gegner nicht mancher einzelner Gedanken oder Forderungen des Sozialismus und der Sozialpolitik der verschiedenen Richtungen, die wir im Gegentheil vollkommen unterstützen, wohl aber seiner materiellen Geistesrichtung und seiner zum grossen Theil religionslosen und atheistischen[1]), oder autoritären, unfreiheitlichen Lebensanschauung. Allerdings ist das menschliche Wesen auf ein soziales Zusammenleben mit gegenseitigem wahrem und thatbereitem Mitgefühl berechnet. Wo nur Selbstliebe, Selbsthülfe, Selbstvertheidigung, Selbstvergrösserung den Grundkern der Lebensauffassung bildet, da erfüllt der Mensch sicherlich seine Bestimmung nicht und gelangt auch nicht zu dem Wohlbefinden, das für ihn möglich ist. In diesem ganz allgemeinen Sinne ist jeder verständige Mensch ein Sozialist. Was dem Sozialismus ferner Wahres, Grossartiges und Unsterbliches zu Grunde liegt, das ist das thatkräftige Erbarmen mit den Armen und Elenden, welches die andern Klassen, als solche, nicht haben. Sie haben wohl viele einzelne gute Menschen, die ein Herz für das Unglück von Millionen besitzen und den Sozialisten an Bildung weit überlegen sind, aber die Klasse der sogen. «Bourgeois» steht im Allgemeinen ganz auf dem Standpunkt harter und sparsamer, für die übrigen ansammelnder Verständigkeit, wenn nicht auf einem schlimmern.[2]) Der parteimässige Gesinnungsausdruck des Gefühls und der Thatkraft zu Gunsten des Unglücks ist jetzt noch der Sozialismus, oder er könnte es vielmehr werden, wenn er die politische Unreife und die unlautern Elemente, die sich ihm beständig anhängen, die durchaus unpraktische und unpatriotische internationale Tendenz, und die atheistische Grundlage

---

[1]) Der Atheismus ist, wie schon Gelzer richtig sagt, «die Quelle unseres jetzigen Unfriedens.»

[2]) Ezechiel XVI, 49. Es genügt daher auch nicht blos eine «geistige Erhebung der untern Klassen», wofür schon die unaufhaltsam sich entwickelnde demokratische Staatsverfassung sorgt. Sondern es muss auch eine starke Veredlung der obern erfolgen, an die gewöhnlich Niemand unter ihnen selbst denkt.

Digitized by Google

abzustreifen vermöchte; mit andern Worten, wenn er aus einer Partei von kosmopolitischen Utopisten eine Partei politischer Radikaler eines bestimmten Staates und im Interesse eines bestimmten Staates würde. Dafür halten wir ihn aber, dermalen wenigstens und bei uns, für unfähig.[1])

Das Wort «moderne Lebenanschauung», lassen wir dabei Andern imponiren, die dazu geeigneter sind; uns kommt es für unser Volk nur darauf an, dass dasselbe stets die richtige Lebensanschauung besitze; ob dieselbe augenblicklich modern oder nicht modern sei, ist sehr gleichgiltig. Richtig und anerkennenswerth aber ist an der modernen Lebensanschauung sicherlich soviel, dass sie den Zwang in geistigen Dingen und seine Tochter, die religiöse und philosophische Heuchelei, die beide seit der Reformation wieder in grosser Blüthe standen, verabscheut und die Aufrichtigkeit des Herzens befördert, aus der wenigstens Gutes und Schlechtes nebeneinander hervorwachsen kann,[2]) in seinen Früchten (nicht in seiner Blüthezeit) erkennbar und spürbar für Diejenigen, welche das Eine oder das Andere gepflanzt haben. Endlich wissen wir in diesen unvollkommenen Tagen noch zwischen dem Sozialismus als abstrakter Wissenschaft und den Menschen zu unterscheiden, die diese trostlose Theorie zu ihrem Lebensberuf gemacht haben. Die Menschen sind immer besser oder schlechter als ihre Theorien, eine vollkommene Logik im Handeln wäre in dem einen Falle übermenschlich, in dem andern unerträglich. Was wir von Allen verlangen, ist wirkliche Ueberzeugung, ohne äusserliche oder gar unsittliche Motive, und sodann: nicht einmal Gegenseitigkeit in dem Grade der Toleranz, die von einer agressiven Politik gar nicht zu erwarten ist, sondern blos dasjenige Mass von schweizerischem Patriotismus, ohne den jede Art von Verständigung ganz unmöglich wird. Gegen solche Sozialisten, welche den Bestand der historischen «schweizerischen Eidgenossenschaft» irgend einem andern möglichen oder un-

---

[1]) Wir wollen uns gern durch Thatsachen — aber nicht blos durch Reden — des Gegentheils überzeugen lassen, und dann dieses Urtheil ohne Weiteres zurücknehmen.

[2]) Wie es das Evangelium in Matth. XIII, 30 sehr richtig beschreibt.

Digitized by Google

möglichen Staatsroman aufopfern wollen, oder die die sittlichen Grundsätze des schweizerischen Volkes mit Absicht unterminiren, muss jetzt von allen rechtschaffenen Patrioten, ohne Unterschied der politischen Partei oder des religiösen Glaubens, Stellung genommen werden.

Und doch hat selbst der internationale Sozialismus einen sehr tiefen Sinn, den er oft selbst nicht einmal recht versteht. Was diese Millionen von hilfsbedürftigen Menschen allenthalben suchen, ist Liebe, wahres Mitgefühl mit ihren Leiden, auf äusserer Gemeinschaft derselben beruhende Theilnahme, etwas, das sie in der jetzigen Staats- und Gesellschaftsordnung nicht finden. Es ist eine ganz andere Frage, die uns Nichtsozialisten aber nichts angeht, ob sie es in ihrem geträumten Zukunftsstaate finden würden oder nicht.[1]) Jedenfalls lässt sich das weder pro noch contra beweisen, sondern ist unbestreitbar, wie jede Hoffnung; aber wenn wir im Stande wären, ihnen etwas mehr Liebe in unserem möglichen Staate und in unserer bestehenden Kirche zu zeigen, so würden wir damit mehr ausrichten, als mit Zwang, oder mit blosser Belehrung. Denn ein Loth reeller, gegenwärtiger Liebe zieht der Mensch, wie er einmal ist, einem Zentner zukünftiger ungewisser Hoffnungen, wie auch einer ganzen Wagenladung voll guter Lehren vor. Hingegen, wenn das Mass der Ersteren gar zu klein wird und sich immer noch mehr zu verringern scheint, so ist Hoffnung doch auch ein Gut, von dem ein trostloser und gedrückter Mensch immer noch besser lebt, als von dem reinen Nichts. Das ist die Stärke der Sozialisten gegenüber der jetzigen Staatsordnung, dass sie im Grunde Idealisten, oft entgegen ihren eigentlichen vermeintlichen Anschauungen und Theorien, sind. Und bei uns ist es mitunter umgekehrt. Die Sehnsucht nach Liebe ist überhaupt der psychologische Punkt im Menschen, von dem aus man ihn kennen lernen und beurtheilen muss, der Grundkern aller Psychologie, auch der sozialen und politischen, die, auf den blossen Egoismus aufgebaut, eine ganz trügerische Wissenschaft ist. —

[1]) Derselbe würde nach unserer Ansicht nur das Eine, gemeinsames Elend Aller, herbeiführen, das Vielen auch schon als eine Erleichterung erscheint.

Digitized by Google

Die allgemeine Lage der Industrie in unserem Lande, an die sich die sozialistischen Bestrebungen bisher ausschliesslich anzuknüpfen im Stande sind, ist durchaus keine rosige. Nicht allein sind die Handelsverträge mit dem Auslande ungünstigere, und, was Frankreich anbetrifft, selbst im besten Falle von Jahr zu Jahr ungewisse und von der Politik allzusehr abhängige geworden; es scheinen überdies den Hauptindustrien auch die inneren Bedingungen des Prosperirens mehr und mehr abzugehen.

Ganz besonders ist dies der Fall bei der Stickerei, die in einzelnen Bezirken der Ostschweiz, entgegen den Warnungen mancher Freunde des Landes, eine Ausdehnung angenommen hat, die längst besorgnisserregend war. Denn z. B. im Bezirk Werdenberg, einem früher ganz agrikolen Lande, ebenso in Ober- und Alttoggenburg kommt auf 15, in dem Bezirke Untertoggenburg sogar auf je 11 Einwohner schon eine Stickmaschine. Die Exportziffer dieser Industrie, die aus einer einfachen Hausindustrie herausgewachsen war, an die wir uns noch wohl erinnern, betrug schon 1890 über 90 Millionen Franken, wovon 70 % Arbeitslohn von etwa 70,000 Personen mit etwa 150 Millionen Franken Liegenschafts- und Maschinenwerth. Die Geschicke eines ganzen Landes an einen blossen Luxusartikel zu knüpfen, war von vornherein eine gewagte Sache, und Diejenigen, die dabei auch in den sogenannten guten Zeiten eigentlich gewonnen hatten, waren stets nicht die Sticker und Maschinenbesitzer in erster Linie, sondern die Maschinenfabrikanten und die Kaufleute. Die Villen am Freudenberg und Rosenberg in St. Gallen haben sich in kurzer Zeit unglaublich stark vermehrt, aber nicht so sehr die schönen und saubern Bauernhäuser im st. gallischen Oberland und Toggenburg. Sie sind vielmehr nur entstellt worden durch den Anbau eines grossfenstrigen Fabriklokals, dass gar nicht zur Bauernheimat passt, und jetzt mit seinen unbeschäftigten Maschinen wie ein unförmlicher Klumpen Unruhe, Unglück und Schulden auf dem ganzen, ehemals so friedlichen Heimwesen liegt. Als die Sache anfing für die Sticker schlechter zu gehen, kam die « Organisation » zu Hilfe und es gründete sich ein sogenannter « Stickereiverband », eine erste und in ihren Einzelheiten sehr interessante soziale Genossen-

Digitized by Google

schaft[1]), welche die Interessen der Sticker, auch der Kaufleuten-Gruppe gegenüber, vor Ausbeutung zu schützen hatte und der ganzen Industrie eine auf die Dauer gesicherte Basis verschaffen sollte. Und nun, nachdem auch diese Organisation, theils durch den nicht zu verhindernden Austritt einer Anzahl von Fabrikanten, besonders des Vorarlbergs, theils durch eigene innere Zwietracht und schlechtere Erfolge, oder auswärtige Konkurrenz des Industriezweiges, nach blos 5—6jährigem Bestande erschüttert ist,[2]) scheint es sehr schwer, ja fast unmöglich, wieder zur individuellen Gewerbefreiheit zurückzukehren, und bleibt in Kurzem nichts mehr übrig, als die Staatshilfe, die auch in diesem Jahre schon mit den Verhandlungen über den Ankauf der Sauer'-

[1]) Wer sich über dieselbe näher informiren will, findet sehr gute Auskunft in der Schrift von Redaktor Baumberger «Geschichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs» 1891. Die Verbandsgründung begann mit einem Aufruf im Bezirk Werdenberg vom 9. Dez. 1884.

[2]) Auf seiner höchsten Höhe am 1. Januar 1889, vor dem Eintreten der Krise, zählte er in 7 Kantonen und 3 ausländischen Staaten 12,921 Mitglieder mit 21,847 Maschinen, wovon im Kanton St. Gallen allein 6,363 Mitglieder mit 11,363 Maschinen. Ausser dem Verband standen blos noch 115 Mitglieder mit 148 Maschinen (in St. Gallen 21 und 10). Die Einnahmen des Verbandes für seine Kasse stiegen jährlich bis auf 125,000 Fr., schon im 4. Jahresberichte kommen die Klagen, und 1887 bereits begann mit einer Sonder-Delegirtenversammlung der Vorarlberger Stickerei-Interessenten die Sezession von der schweizerischen Leitung mit der Parole: «Wir wollen nicht die Arbeitssklaven der Schweizer sein.» Zuletzt traten 23 Firmen, worunter 8 st. gallische, aus dem Verbande aus, worüber eine Erklärung derselben gegen den Centralausschuss des Verbandes folgendes sagt:

«Schliesslich bleibt uns noch zu konstatiren, dass ausser den 23 gebrandmarkten Firmen in anderer Form noch eine ganze Menge von Arbeitgebern ihr Nichteinverständniss mit dem mehrerwähnten Generalversammlungsbeschluss kund gaben. Erstens haben acht st. gallische Firmen den Austritt aus dem Verband per Ende Dezember erklärt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie mit der Bildung des Industriefonds nicht einverstanden waren. Zweitens gibt es eine ganze Reihe von Firmen, welche ihre Betreffnisse nicht einbezahlt, aber amtlich deponirt haben und zwar deswegen, weil sie, wie wir, gegen den fraglichen Beschluss Opposition machen. Drittens haben viele Firmen bezahlt unter Rechtsverwahrung mit Bezugnahme auf einen bevorstehenden Prozess und viertens sind noch einige Firmen, welche weder bezahlt noch protestirt haben.»

Digitized by Google

schen Dampfstickmaschine und mit einer Subvention des Bundes an diese gesammte Industriegruppe begonnen hat. Sie wird nicht die letzte solcher Unterstützungen bleiben. Das ist das Gefährliche aller Sozialpolitik, die hier ein interessantes Probestück in einem etwas kleineren Rahmen, als ein Staat, abgelegt hat, dass man von ihr, wenn sie nicht gut geht, keinen andern Ausweg mehr findet, als zu einer immer grösseren Organisation vorwärts zu schreiten. Und dass ferner die individuelle Energie des Menschen, seine kostbarste Eigenschaft, so sehr gelähmt wird, dass er in Bälde nur noch ein an sich hilfloses und werthloses Maschinentheilchen in einem grossen Getriebe bildet, welches, wenn es nicht guten Erfolg findet, selbst bald nur ein Haufen altes Eisen ist. Wenn nun erst der Dampf sich noch in die Sache mengt, so sind wir überzeugt, dass die Stickereiindustrie in der Schweiz mit einem Ruin für viele einfache Familien des Bauern- und Arbeiterstandes endet, die nicht im Stande sind, ihren Fortschritten zu folgen. Das Privateigenthum und die individuelle Lebensthätigkeit sind eben die spätere Erscheinungsform auf höherer Kulturstufe gegenüber dem Gesammteigenthum und der Erwerbsgenossenschaft, wie wir sie noch vor Kurzem in Russland und jetzt noch öfter in Bosnien und der Herzegowina sehen. Es ist ein unnatürlicher Schritt eines Volkes, wenn es auf eine solche frühere Kulturstufe zurückkehrt. Individuelles Eigenthum und individueller Erwerb ist vielmehr ein Stück und zwar ein gutes Stück individueller Freiheit, eine Erstgeburt, die man um das Linsengericht einer vielleicht momentan etwas bessern Existenz nicht so leicht verkaufen sollte. Jeder Kollektivismus lähmt vollständig die individuelle Energie, und sobald er durch Unglück oder Ungeschick seinen Erfolg verliert, so hat Niemand mehr die Kraft, sich selbst zu helfen. Das ist überhaupt der Grundfehler aller Association und alles Vereinswesens, dass es unselbständig macht. Die Masse wird zur Macht auf Kosten der sittlichen und intellektuellen Kraft des Einzelnen, die doch allein das wahre Heilmittel für alle sozialen Uebel ist.

Einstweilen ist der Stickereiverband durch eine Generalabstimmung, welche am 1. Mai d. J. stattfand, mit 6584 gegen 2906 Stimmen erhalten worden. Ueber seine Thätigkeit gibt folgende statistische Notiz Aufschluss:

Digitized by Google

«1. Das Central-Comité hielt im Jahre 13 Sitzungen mit 18 Halbtagen, 159 Traktanden. 2. Der Central-Ausschuss hielt 39 Halbtagsitzungen, 1068 Traktanden. 3. Die Correspondenzen umfassen 4005 Seiten; die Protokolle für Plenum, Ausschuss und 2 Generalversammlungen 519 Grossfolio. 4. Rechtspflege: *a)* Der Central-Ausschuss fällte Bussen mit Kosten gegen exportirende Kaufleute 71 Fälle, Fr. 6190; gegen Fabrikanten, Fergger und Sticker 409 Fälle, Fr. 5741. *b)* Von Sektions-Commissionen gemeldete Bussen 232 Fälle, Fr. 1494, 712 Fälle Fr. 13,425. *c)* Die Rekurscommission behandelte in 14 Sitzungen 69 Bussenfälle des Central-Ausschusses mit Fr. 5710, reduzirt auf Fr. 4362; 23 Bussenfälle der Sektions-Commissionen mit Fr. 540, erhöht auf Fr. 670; Total 92 Bussenfälle mit Fr. 6250, reduzirt auf Fr. 5033. 5. Die Expertise hat 796 Fälle gänzlich aufgehoben, 1385 Fälle reduzirt, 1369 Fälle bestätiget. Total 3550 Fälle von Fr. 105,855, reduzirt auf Fr. 64,685. 6. Das Fachgericht für Anstände im Stickwaarenverkehr behandelte in 21 Sitzungen 162 Fälle. 7. Das Fachgericht für Musterschutz behandelte 5 Fälle, wovon in 3 Fällen zusammen Fr. 5300 Schadenersatz gesprochen, und dem Centralcomité Fr. 900 Bussen beantragt wurden. 8. Das Maschinenfachgericht behandelte 3 Fälle, wovon 2 Taxbelastungen des Centralcomité's gutgeheissen und 1 abgewiesen wurde. 9. Stickfachkurse wurden 13 abgehalten, mit 1037 Theilnehmern und Fr. 2460 Kosten. 10 Sektionen wurden unterstützt mit Fr. 890. 10. Jahresbeiträge ausser der Maschinentaxe und dem Abonnementsbetrage wurden gemäss § 10 der Centralstatuten geleistet: nach lit. *a* von Ferggern à Fr. 10 Fr. 4200; nach lit. *b* von Fabriken à Fr. 20 Fr. 2820; nach lit. *c* von Kaufleuten à Fr. 50 oder 100 Fr. 13,050. Total Fr. 20,070. 11. Die Mitgliederzahl betrug: pro Ende 1891 13,161 mit 20,189 Maschinen, gegen Ende 1890 14,088 mit 21,372 Maschinen, somit minus 927 mit 1183 Maschinen. Ausser Verband waren 1219 mit 1330 Maschinen.»

Die Maschinenstickerei hat jetzt nach Berichten darüber das schlechteste Jahr seit ihrem Bestande hinter sich. Ein Rückschlag nach der Ueberführung des Vorjahres war vorauszusehen; dass er aber solche Dimensionen angenommen hat, daran ist nicht blos die Ueberführung des Marktes

Digitized by Google

schuld, sondern ebenso sehr die Abwendung der Mode von den weissen, gestickten Ober- und Unterkleidern. Die Massenartikel der Cambric- und Mousselinestickereien schrumpften gewaltig zusammen. Mousselineroben und die breiten Mousselinevolants sind fast gänzlich verschwunden; und was einen gewissen Ersatz für sie bot, waren einzig die sehr stark begehrten «Tüchli» oder Mouchoirs, in Preisen von 30 bis 40 Fr. per Dutzend, ein Artikel, bei dem ausnahmsweise sehr viel Nebenverdienst abfällt für Schreinerei, Schachtelmacherei, Ausschneiderei und Näherei. Neben diesen «Tüchli» aber ist auch nicht ein Artikel in weisser oder bunter Stickerei zu erwähnen, der neu aufgekommen wäre und auch nur einige hundert Maschinen beschäftigt hätte. Was auf dem Weltmarkt in lebhafte Aufnahme kam und lohnenden Verdienst gewährte, das war die Spitzenstickerei, und diese fand uns leider mit Maschinen und Arbeitern nicht genügend eingerichtet, um die Führung in dieser Branche zu übernehmen.

Ausserordentliche Massregeln, welche in diesem Frühjahr bereits von einer Conferenz der «Stickerei-Kantone» (eine neue Kategorie, es sind dies wesentlich St, Gallen, Appenzell, Thurgau und Zürich) besprochen wurden, waren: eine Einstellung des Schuldentriebs zu Gunsten der Sticker, welche jedoch nicht beschlossen wurde, die Veranstaltung einer Enquête über den Nothstand und eine Erneuerung der Bestrebungen für internationale Regelung der Arbeitszeit. Die Baumwollindustrie beabsichtigte dabei ebenfalls in diesem Frühjahr Einstellung der Arbeit für 1—2 Tage in der Woche zu verabreden. «Sie erlitt durch die ausserordentlich grosse amerikanische 1890/91er Ernte einen völligen Umschlag; es trat ein Preissturz ein, der am Ende des Jahres gegenüber dem Anfang 20 % betrug. Da Niemand diese Erscheinungen hatte voraussehen können, so war ihre Rückwirkung auf die Spinner eine höchst fatale.» Es ist sehr möglich, dass die Stickereiindustrie noch zu staatlichen Nothstandsmassregeln nöthigt; dann müssten aber vorher noch alle Feste eingestellt werden, die damit nicht mehr harmoniren würden.

Einstweilen beschloss die Generalversammlung der Arbeiter und Arbeiterinnen der Stickereiindustrie am 11. September:

Digitized by Google

« Es sei mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu wirken, dass die obligatorischen Berufsgenossenschaften auf gesetzlichem Wege eingeführt werden. Ferner wird beschlossen :

Es sei mit allen Mitteln die Abschaffung der Akkordarbeit anzustreben und sei an deren Stelle ein Minimal-Stundenlohn einzuführen von 30 Cts. für gröbere, 35 Cts. für mittlere und 40 Cts. für feine Waare und Spezialitäten.

Das Comite solle dahin wirken, dass von Seite der hohen Regierungen amtliche Erhebungen über die Lage der Textilarbeiterschaft gemacht werden ».

Die von der letzten Delegirtenversammlung des Stickereiverbandes gewählte Revisionskommission hat ihre Arbeiten beendet und wird das Resultat derselben einer näheren ausserordentlichen Delegirtenversammlung zur Berathung vorlegen. Die ganze Verbandsorganisation soll möglichst vereinfacht werden. Der Verkehr mit Sachsen soll freigegeben werden, ebenso die Ferggerprovision; die « Stickerei-Industrie » soll in ein alle 14 Tage erscheinendes Anzeigeblatt umgewandelt werden. Das Fachgericht für den Stichwaarenverkehr soll in Zukunft unentgeltlich sitzen; des Ausschluss fehlbarer Mitglieder ist aufgehoben, die Festsetzung der Arbeitszeit soll der Delegirtenversammlung überbunden werden; es soll die Initiative für Revision der Statuten, sowie für die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes eingeführt werden; das Centralcomite soll in Zukunft nur noch 9 Mitglieder zählen.

In neuester Zeit hat ein Urtheil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 12. Okt., welches den Beitrag der Kaufleute an den Industriefond als nicht verbindlich erklärte, die Aussichten des Stickereiverbandes auf Fortbestand wesentlich verschlimmert. Es wird nun diese Taxe von 20 Cts. per Stikete bis auf Weiteres als aufgehoben betrachtet, womit der erste Schritt zur Auflösung gemacht ist.

Ganz Aehnliches geht vor im Westen der Schweiz, wo die Uhrenindustrie aus einer individuellen Hausindustrie, die anfangs vielfach noch neben dem Landbau betrieben wurde, nach und nach zur ausschliesslichen und sodann zur Fabrikarbeit geworden ist, die jetzt wieder nach den nämlichen obligatorischen Zunftordnungen ruft, gegen welche

Digitized by Google

vor hundert Jahren, bei Beginn der französischen Revolution, der Befreiungskampf geführt wurde. Auch hier ist die Maschine dem Menschen zu mächtig geworden. Das feine Kunstwerk, das er früher in diesen Bergen allein mit geschickter Hand und höherer Intelligenz erschaffen konnte, wird jetzt mit Maschinenarbeit zusammengestanzt, die überall betrieben werden kann, und so wohlfeil auf den Markt geworfen, dass es eines beständigen Massenverkaufs eines Artikels bedarf, — dem die Natur der Sache einen solchen versagt — um den Tausenden von Arbeitern und Arbeiterinnen einen beständigen Verdienst zu gewähren. Auch hier zweifeln wir gar nicht mehr daran, dass nun die Staatshilfe eintreten wird, zuerst mit politisch rückschrittlichen Gesetzen, später in der Form direkterer Unterstützung einer « nothleidenden » Industrie Ein solcher Beschluss wird von Seite des « Arbeiterbundes » bereits verlangt.

Ueber die andern bedeutenderen Industrien unseres Landes sagt der Bericht der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Thätigkeit in den Jahren 1890/91 Folgendes:

Die Baumwollspinnerei hatte im Jahre 1890 befriedigende Ergebnisse und arbeitete sehr lebhaft; im letzten Jahre aber hörte man allgemein klagen, namentlich die feinen Garne fänden sehr schlechten Absatz, die Handstuhlgarne fast gar keine Käufer mehr, ein Umstand, der das Verschwinden der wenigen übrigen Handstühle noch mehr beschleunigen wird. Die Baumwollzwirnerei, die in den letzten Jahren sich unsinnig vermehrte und zu einem grossen Theil vom Geschäftsgang der Stickerei abhängt, litt, soweit letzteres zutraf, sehr an Arbeitsmangel. Die Weissweberei sah magere Jahre auf die fetten folgen. Die schweren Artikel fanden schon 1890 weder guten noch lohnenden Absatz. Dagegen erfreute sich die Buntweberei reichlicher Aufträge, so dass ihre Etablissemente wieder voll besetzt waren. Die Baumwolldruckerei hatte immer schwere Zeiten, oft ungenügende Beschäftigung und vor allem aus wurde über nicht lohnende Arbeit geklagt. Woll- und Seidendruck haben keine grosse Ausdehnung gewonnen. Die Seidenindustrie lobt die Zeiten auch nicht. Eine der grössten Floretspinnereien ist eingegangen, die andern behaupten, dass seit 1855 die Verhältnisse für sie nie so

Digitized by Google

ungünstig gewesen, wie 1891. Die Zwirnereien trifft man theilweise sehr schwach besetzt. Dagegen findet man überall Vergrösserungen und Neubauten bei der Seidenweberei und Arbeit ergab sich zur Genüge, während die Färbereien vielfach klagten. Die Wollindustrie zeigt auffallend wenig Veränderungen. Die bestehenden Tuchfabriken nehmen beständig an Umfang zu und verbessern ihre Einrichtungen, aber neue Unternehmungen entstehen nicht. Mit dem Weben leichter Wollstoffe werden einzelne Versuche gemacht. Die Wirkerei in den verschiedenen Textilstoffen scheint zu gedeihen. Ihre Etablissemente nehmen zu. Die Confectionsanstalten aller Art sind Versuche diese Industrie in unserm Lande einzubürgern.

Die Strohindustriellen (III. Kreis) dürften Anlass haben, mit dem Geschäftsgang der letzten zwei Jahre zufrieden zu sein, die Stickwaaren-Fabrikanten beklagen sich über verminderten Absatz für ihre Produkte, ebenso die Kammgarn-Spinnereien. Aus der Thatsache, dass immer neue Schuhfabriken entstehen und bestehende erweitert werden, darf der Schluss gezogen werden, dass diese Thätigkeit noch eine verlohnende sei. Die chemische Industrie hat mit der sehr entwickelten deutschen Industrie einen schweren Konkurrenzkampf. Die Maschinenindustrie war immer vollauf beschäftigt. Holz- und Thonindustrie zeigten infolge einer allseits regen Bauthätigkeit eine Arbeitsvermehrung, ebenso die Cementfabrikation.

Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe belief sich zu Ende des Jahres 1891 im ersten Inspektionskreise, umfassend die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden, auf 1830 gegenüber 1043 im Jahre 1889; im zweiten Kreis, umfassend die Kantone Bern (Jura), Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, auf 856 mit 29,442 Arbeitern; im dritten Kreis, umfassend die Kantone Bern (deutsch), Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau und Thurgau, 1711 gegenüber 1629 auf Ende 1889. In beiden Berichtsjahren wurden allein im dritten Kreise 3375 Besuche gemacht und gelangten nicht weniger als 6019 Verletzungen im Fabrikbetrieb und 4543 Verletzungen in übrigen haftpflichtigen Gewerben zur Anzeige.

Digitized by Google

Zu Ende des Jahres 1891 waren im Ganzen 4475 Etablissemente mit 175,822 Arbeitern dem Fabrikgesetz und damit der Inspektion unterstellt.

Im Jahre 1891 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichniss der Fabriken eingetragen:

im 1.	Kreise	172	Etablissemente mit	2390	Arbeitern,
» 2.	»	180	» »	2854	»
» 3.	»	159	» »	2288	»
	Total	511	Etablissemente mit	7532	Arbeitern.

Vom genannten Verzeichniss wurden gestrichen:

im 1.	Kreise	85	Etablissemente mit	1339	Arbeitern,
» 2.	»	28	» »	384	»
» 3.	»	68	» »	925	»
	Total	181	Etablissemente mit	2648	Arbeitern.

Der Zuwachs beträgt somit:

im 1.	Kreise	87	Etablissemente mit	1051	Arbeitern,
» 2.	»	152	» »	2470	»
» 3.	»	91	» »	1363	»
	Total	330	Etablissemente mit	4884	Arbeitern.

Der Bestand der am 31. Dezember 1891 dem Gesetze unterstellten Etablissemente beläuft sich auf 4398 mit 178,031 Arbeitern und circa 90,100 Pferdekräften.

Zu den Kantonen mit der zahlreichsten Fabrikbevölkerung gehören: Zürich mit 38,753 Arbeitern, 750 Etablissementen und 21,079 Pferdekräften; St. Gallen mit 21,757 Arbeitern, 843 Etablissementen mit 8155 Pferdekräften; Aargau mit 16,915 Arbeitern, 345 Etablissementen und 6887 Pferdekräften; Thurgau mit 9467 Arbeitern, 353 Etablissementen und 4014 Pferdekräften; Glarus mit 10,051 Arbeitern, 94 Etablissementen und 6813 Pferdekräften; Baselstadt mit 11,617 Arbeitern, 178 Etablissementen und 3560 Pferdekräften. Wohl am geringsten ist die Industrie im Kanton Wallis entwickelt, welcher blos 16 Etablissemente mit 398 Arbeitern und 278 Pferdekräften zählt.

Die ungewöhnliche Vermehrung der Unterstellungen unter das Gesetz ist wesentlich auf den «Bundesrathsbeschluss betreffend Vollziehung von Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken», vom 3. Juni 1891 zurückzuführen. Die Reihe der neuen Unterstellungen,

Digitized by Google

welche jener zur Folge hat, wurde übrigens im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen, indem die betreffenden Aufnahmen in mehreren Kantonen zum Theil noch ausstehen.

Entsprechend der Ausdehnung des Fabrikgesetzes ist die Zahl der Rekurse gegen verfügte Einbeziehung in dasselbe eine grössere geworden. Im Berichtsjahre fanden deren 15 ihre Erledigung. Abgewiesen wurden die Begehren von 7 Sägereien, einer Wäscherei, einem Petroleumdepot und einer Zementplattenfabrik, gutgeheissen diejenigen einer Buchbinderei und eines Malereietablissements.

Der Bericht der Fabrikinspektoren widmet unter Anderem auch ein besonderes Kapitel den Wohlfahrts-Einrichtungen. Im dritten Kreise gab es z. B. 511 eigentliche Arbeiterwohnhäuser mit 1687 Wohnungen. Jede Wohnung hat im Durchschnitt 3,5 Zimmer und beherbergt 5,1 Bewohner. Der durchschnittliche Jahreszins beträgt 180 Franken. Im Kanton Bern (deutsch) bestehen 69 Arbeiterhäuser, wovon 42 mit nur je einer Wohnung, 9 mit zwei und 18 mit mehr als zwei Wohnungen. Diese 69 Häuser enthalten 132 Wohnungen mit 477 Zimmern und sind bewohnt von 823 Personen, davon 35 Untermiether und 73 Schlafgänger. Im Durchschnitt beträgt die Jahresmiethe einer Wohnung (von durchschnittlich 3,6 Zimmern) 150 Franken. Zu den meisten Wohnungen gehört etwas Pflanzland; beinahe jede Wohnung hat ihre eigene Küche, die nur als solche, nicht auch als Schlafraum zu dienen hat. Die Mehrzahl der Wohnungen verfügen über einen eigenen Abort und nur eine geringe Zahl hat denselben mit andern gemein; Kellerräumlichkeiten und Holzplatz sind meist vorhanden. Die Grösse der Wohnräume und der Schlafzimmer ist nicht sehr verschieden; ein Wohnzimmer hat durchschnittlich 15 Quadratmeter Fläche, ein Schlafzimmer etwa 13 Quadratmeter; die Höhe der Räume beträgt durchschnittlich circa 2,3 Meter.

Ueber Arbeiterwohnungen enthält auch eine Enquete, die in der Stadt Basel aufgenommen und von Karl Bücher bearbeitet wurde, gute Winke. U. a. spricht sich derselbe gegen die Verlegung dieser Arbeiterwohnungen in entfernte Quartiere und gegen das Eigenthum der Arbeiter an diesen Wohnungen aus,[1]) das bisher vielfach als ein

[1]) Vgl. darüber auch Allg. Zeitung, Beilage, Nr. 123 von 1891.

Digitized by Google

besonderer Vortheil betrachtet wurde. Die Erfahrungen in Basel waren die, dass sehr viele Arbeiter die Ratenzahlungen nicht einhalten konnten und die Eigenthumshäuser wieder zu Miethhäusern wurden, oder ganz aufgegeben werden mussten, mit Verlust der darauf schon bezahlten Summen, die die ganzen Ersparnisse eines Arbeiters ausmachten. Billige gute Miethwohnungen sind dem Arbeiterstand im Ganzen weit zuträglicher. Das « Klein aber mein » ist in vielen Fällen eben ein schönes Wort und jedenfalls nur einer schon etwas höherstehenden Klasse von Arbeitern entsprechend.

Einen interessanten Anfang mit einer kollektiven Mobiliarversicherung kleiner Leute wurde vom Gemeinderath Thun gemacht. Er hat 46 Familien für 45,824 Fr. bei der « Helvetia » in St. Gallen versichert in fünf Verträgen, entsprechend den fünf Quartieren des Ortes. Die Kosten für den Vertragsschluss trägt die Gemeindekasse; dieselbe schiesst jeweilen auch die Prämien vor, welche zu durchschnittlich $1^1/_4$ ‰ auf die Familie Fr. 1. 25 ausmachen.

Einige Fabriken haben sich bemüht, durch Einrichtung von Fabrikküchen oder Speiseanstalten ihren Arbeitern eine gesunde und billige Nahrung zu verschaffen. Meistens aber finden diese Einrichtungen nicht starke Berücksichtigung; in allen Fällen war eine Abnahme der Frequenz nach kurzer Zeit des Bestehens derselben zu verzeichnen. Die meisten Arbeiter ziehen es immer noch vor, ihre selbst mitgebrachten Speisen aufgewärmt oder kalt zu verzehren.

Von eigentlicher Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn ist dem Inspektor des III. Kreises nichts bekannt geworden. Einige grössere Firmen legen ihren Arbeitern alljährlich einige Prozent zum verdienten Lohne in eine Sparkasse, vergüten Alterszulagen, je nach der Dienstzeit im Geschäfte, von 60 bis 160 Fr. per Arbeiter und Jahr. Ein anderes Geschäft erhält einen Pensionsfonds, aus welchem Beiträge von 150 bis 300 Fr. per Jahr an ältere Arbeiter zur Auszahlung kommen. Verschiedene Firmen fördern sehr den Sinn für Sparsamkeit durch Verabreichung von Sparkassenheften und zeitweilige Einlagen zu Gunsten der Inhaber; so hatte im Jahre 1890 eine Schuhfabrik 1000 Einleger in die Sparkasse mit Beträgen von 10 bis 5300 Fr. zu verzeichnen.

Digitized by Google

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes betreffend die Arbeit in den Fabriken besteht nun ein allgemeiner Auftrag an den Bundesrath, diese Verhältnisse, sowie die beantragte Abänderung des Art. 31 der Bundesverfassung überhaupt zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wodurch die vielen Motionen, aus denen schliesslich kein Mensch mehr klug wurde, in einen grossen Auftrag: « Caveant consules ne respublica aliquid detrimenti capiat » aufgelöst worden sind.

Ob der eigentliche internationale Sozialismus im Laufe des letzten Jahres in der Eidgenossenschaft zugenommen habe, wäre schwer zu sagen. Eine Heerschau ist darüber noch zur Stunde nicht gehalten, sondern eher vermieden worden.[1]) Er bewegt sich hier noch mit Vorsicht innerhalb der Gränzen, die den jetzigen Staat nicht direkt läugnen, sondern nur allmählig in die sozialistischen Anschauungen hinüberleiten; früher oder später wird aber sicherlich auch bei uns der Punkt eintreten, wo ein Zusammengehen der nationalen Elemente mit den international gesinnten nicht mehr möglich ist und die Frage lautet: Eidgenossenschaft, oder Sozialismus mit oberster Parteileitung[2]) in Berlin und Paris.

Die alte Eidgenossenschaft kannte das Alles in ihrer Weise auch und war stets sorgfältig bemüht, solche Staaten im Staate mit « Sundereid und Sundergelübde », wie sie es schon 1385 aussprach, fern zu halten (vgl. Jahrbuch VI 7). Sobald dieselben entstehen, ist sie bereits in der Grundlage ihrer Existenz bedroht, und wir bedauern, es aussprechen zu müssen, dass in dem schweizerischen Grütliverein nunmehr eine theilweise Tendenz liegt, die zu einem solchen Sonderstaate mit eigener Leitung, eigenen Vorabstimmungen über

[1]) Sie kommt erst durch die Bildung einer eigentlichen sozialistischen Partei in der Bundesversammlung, die vielleicht anlässlich der Wahlen von 1893 entsteht, sodann durch den Kongress des nächsten Jahres.

[2]) In einer im Oktober veröffentlichten Besprechung des deutschen Sozialistenführers Bebel mit einem französischen Journalisten gab der Erstere unumwunden zu, dass die Sozialisten keinen Patriotismus kennen. Sie würden zwar gegen die Franzosen kämpfen, aber nur gezwungen, um nicht füsilirt zu werden. Das erklärt auch ihre starke Opposition gegen das Militärwesen.

Digitized by Google

alle eidgenössischen Fragen, eigener Regierung, ja sogar eigenen Festen, den Grund legt. Das war gerade das, was die Eidgenossenschaft immer am meisten erschüttert hat, was man früher namentlich den innerschweizerischen Katholiken beständig vorwarf, dass sie solche Separatconferenzen abhalten und daselbst alle wichtigen Dinge zum Voraus verhandeln. Im ersten Landfrieden von 1529 werden sie beiläufig ermahnt, eidgenössische Dinge nicht durch Parteiung «zu übertrommeln», sondern sich ernstlich an die allgemeinen Verhandlungen zu halten und nicht zu «praktiziren und zu rotten».[1]) Was aber von Einer Partei gilt, gilt von allen. Es gibt keine Privilegirte. In diesem Sinne ist die grosse Entwicklung des Vereinswesens der Eidgenossenschaft überhaupt nicht förderlich, und es wird sich das in Kurzem noch mehr als bisher herausstellen.

Neigt sich einerseits ein nicht leicht zu beziffernder Theil unserer Bevölkerung ebenfalls, wie anderwärts, einem internationalen Sozialismus zu, so wird ein anderer dem gleichen Ziele genähert durch die gegenwärtig sehr starke Neigung der römischen Curie sich mit diesen sozialen Fragen zu befassen, um damit einen grösseren Einfluss auf die Völker zu erlangen. Die Encyklika des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage, welche wir im letzten Jahrbuche abgedruckt haben, ist ein im Ganzen sehr würdiges und wohlwollendes, wenn auch — im besten Sinne des Wortes — etwas triviales Aktenstück, sobald es des majestätischen Kirchenlateins entkleidet wird. Denn es enthält nichts Tieferes, als die gewöhnliche weltliche Tageslitteratur über den Sozialismus auch bietet, und erreicht bei weitem, auch nicht annähernd, die Würde und Höhe der

[1]) «Zum fünften von wägen das ettliche ort gan Beckenriedt, oder an andern end zu tagen sich verfügend, das nun hiefür weder die 4 Waldstett, noch andere Stett so Burgrächt mitteinandern habend, nitt mer vm keinerlei Sachen, so gemein Eydgenossen beträffend, an dhein end zusammen verfügen, vnd die sachen also übertrommen. Dann zu besorgen, das in die harr nüt guts darus entspringen möchte. Ob aber ettliche ort Burgrächt oder alt püntnussen gägen andern habend, vnd sachen vorhanden werend, die alein sy beträffend, dorumm mögend sy sich versammeln in welches end sy wöllend. Und so man zu tagen kumpt, mitt ernst hälffen handlen one alles practiziren vnd rotten».

Digitized by Google

evangelischen Worte über diesen Gegenstand. In Einem Punkte weicht es sogar, nach unserer Auffassung wenigstens, von dem Geiste Christi ab, da nämlich, wo es von der Verwendung des Reichthums spricht und sich dabei allerdings auch nicht auf ihn direkt, sondern auf Thomas von Aquino beruft. [1]) Dieser sehr charakteristische Passus lautet deutsch, wie folgt:

« Gewiss ist Niemand verpflichtet, dem eigenen nothwendigen Unterhalte, oder demjenigen seiner Familie Abbruch zu thun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemässe und schickliche Ausgaben zu verzichten. « Denn Niemand ist » (um wieder mit St. Thomas zu sprechen) « verpflichtet, auf nicht standesgemässe Art zu leben. » Ist der Besitz jedoch grösser, als es für den Unterhalt und ein standesmässiges Auftreten nöthig ist [2]), dann tritt die Pflicht ein, vom Ueberflusse den nothleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. »

Das ist keineswegs die Meinung der « auffälligen Drohungen Jesu Christi an die Reichen », von denen der Eingang dieses Abschnittes selber spricht, und wenn « standesmässiges Auftreten » vorbehalten ist, bevor den nothleidenden Mitbrüdern geholfen werden muss, so werden dieselben nicht sehr viel erhalten. Aber das ist eben ein schwacher Punkt der Kirche, die selbst eine gewisse Prachtentfaltung für standesgemäss hält. Als Michel Angelo die sixtinische Kapelle malte, machte ihm der kunstsinnige Papst Julius II. die, künstlerisch, ganz richtige Bemerkung, dass er mehr Gold anwenden müsse. Der etwas rauhe Künstler antwortete ihm aber ebenso richtig, historisch aufgefasst, das könne er nicht, denn die Apostel seien einfache arme Leute gewesen, die nicht so viel Gold an den Kleidern getragen hätten « wie Ew. Heiligkeit und Ew. Heiligkeit Kardinäle ». Also mit dieser Standesgemässheit, die auch staatlich nicht

---

[1]) Da ist uns der Graf Tolstoi, oder Gordon Pascha doch noch ein besserer « Heiliger », als St. Thomas, um von Franz von Assisi und dergl. gar nicht zu sprechen.

[2]) « Sed ubi *necessitati satis et decoro datum*, officium est de eo quod superat gratificari indigentibus ». Vgl. hiezu Ev. Luc. VI. 24; XIV. 33; XVI, 9. 14. 15. 19 bis 31; Matth. XIX, 21; Marcus XII, 44, wo etwas ganz Anderes steht.

Digitized by Google

soll moderirt werden können, ist es nichts nach den Geboten des reinen Evangeliums. Der hl. Thomas macht es da den Gläubigen gar zu bequem, sich mit ihrem Gewissen abzufinden. Im Uebrigen sind wir mit dem Papste in vielen seiner Auseinandersetzungen einverstanden, namentlich in der Grundanschauung, dass die sozialen Leiden die Folge sittlicher Uebelstände sind, die zuerst beseitigt werden müssen, und dass man die Menschen überhaupt auf atheistischer Grundlage, ohne einen Fond von Idealismus praktischer Art, der auf dem Glauben an Gott beruht, und eine Hoffnung auf ein zukünftiges Leben in sich schliesst, nicht befriedigen kann. Auch das ist ganz richtig, und wir lassen es dem hl. Thomas und dem Papst vollkommen gelten, dass das wahre soziale Leben, wie es in einer vollkommenen christlichen Kirche denkbar ist, viel schöner wäre, als der jetzige Staat, der viel Unvollkommenes an sich hat und stets haben wird, ja dass es überhaupt, wie Thomas es lehrt, eine lex aeterna gibt, die der lex naturalis und lex humana bei weitem vorangeht.[1]) Aber wir haben nicht gesehen, dass die hierarchische Regierung der Kirche, selbst in den Zeiten, als sie am unbestrittensten in der Welt dastand, eine viel bessere war, als die damalige, geschweige denn als die jetzige, weltliche Regierung der Staaten, und halten überhaupt auch jede kirchliche Regierung, wie sie thatsächlich besteht, für eine menschliche und nicht vollkommene Einrichtung. Das «Reich Gottes» ist eben nicht von dieser Welt, am allerwenigsten an eine bestehende äussere Kirche gebunden, sondern «inwendig in Euch», wie Christus selbst es wiederholt gegenüber der damaligen Staatsgewalt erklärte.[2]) Es besteht aus der ganz natürlichen und äusserlich nicht, oder wenigstens nicht nothwendig, organisirten Gemeinschaft Derjenigen, welche an Gott und an die unbedingte Wahrheit der Worte Christi glauben und sich aufrichtig bestreben, ihr Leben darnach einzurichten, einer Gemeinschaft, die ohne weiteres den bestehenden Staatsorganisationen angehören kann und dieselben nur durch ihren Geist, nicht durch eine kirchliche Neben- oder gar Ueberordnung beherrschen soll. Unsere

[1]) Vgl. darüber den Aufsatz «Ferdinand Lassalle und Thomas von Aquino», Jahrbuch IV, pag. 1 ff.

[2]) Ev. Joh. XVIII, 36—38; Ev. Luc. XVII, 20.

Digitized by Google

Ueberzeugung ist es im Gegentheil, wie schon öfter gesagt, dass die allzugrosse Einlassung der römisch-katholischen Kirche in allerlei sehr weltliche Angelegenheiten und ihre zeit- und theilweise Verbindung mit dem Sozialismus, der auf atheistischer Grundlage ruht, eine Unvollkommenheit ist, die ihr auf die Dauer nicht zum Vortheile gereichen kann.

Merkwürdigerweise ist die heutige Welt noch nicht einmal ganz darüber einig, was eigentlich «Sozialismus» ist. Der Pariser «Figaro» hatte in diesem Jahre eine Preisfrage mit einer Prämie von Fr. 100 über diese Frage ausgeschrieben.

Die Redaktion erhielt über 600 Antworten, übergab sie dann zunächst einem gelehrten Fachmann, Edouard Demolins, Redaktor einer Zeitschrift «La Science sociale», und nachdem dieser eine erste Auslese getroffen hatte, brachte er die besseren Antworten vor das Gericht von vier Sachverständigen höherer Ordnung. Als solche hatte der «Figaro» den Akademiker Jules Simon, den Nationalökonomen Paul Leroy-Beaulieu, den Sozialisten Lafargue und den sich vielfach mit sozialen Problemen abgebenden Abbé Garnier bezeichnet. Viele der Antworten waren die der «witzigen Leute», die nichts ernsthaft nehmen können, z. B.: «36 Millionen Menschen, welche nach der gleichen Arbeit die gleiche Suppe essen, indem Frankreich ein grosser Omnibus wird». «Eine Tintenflasche, ein Fischen in trübem Wasser, ein Kuckuck, der die Eier der Andern zerbricht, um seine eigenen in's Nest zu legen». «Der Sozialismus ist ein Sprungbrett, das je nach der Geschicklichkeit, der Kühnheit und der Gewissenlosigkeit einen mehr oder minder hohen Sprung auszuführen gestattet, mit dem man sich je nachdem auf den Stuhl eines Delegirten einer Gewerbekammer, oder auf einen Deputirtensitz, oder sogar auf den Lehnsessel eines Senators schwingt». «Der Sozialismus ist der Frass der sozialen Hammelkeule. Die Proletarier haben ihn am Bein gefasst, die andern am fleischigen Ende. Nothwendigerweise steigen die erstern aufwärts und gehen die letztern herunter. Wehe dem Tage, an dem sie sich begegnen!»

Ernsthafter ist die folgende Definition: «Der moderne Sozialismus ist die Revolution des Magens, welche ein Jahrhundert später auf die Revolution des Kopfes folgt.»

Digitized by Google

Die Preisdefinition rührt von einem ehemaligen Advokaten und jetzigen Verwalter der französischen Südbahn, A. Bellaigue her und lautet:

« Der Sozialismus ist ein Ganzes von Aspirationen und Theorien, welche bezwecken, zwischen allen Menschen durch verschiedene Mittel gesetzlichen Zwanges die grösstmögliche Gleichheit des Reichthums — oder der Armuth — herzustellen ».

Zu dieser Definition bemerkt Demolins, dass sie verdeckter Spott sei, der im Grunde nichts für und gegen den Sozialismus beweise.

Die wenigst schlechte Definition nach dem Urtheil Lafargue's lautete: « Der Sozialismus ist nicht das System eines beliebigen Reformators, er ist die Doktrin aller Derjenigen, die da glauben, dass die heutige Gesellschaft am Vorabend einer unvermeidlichen ökonomischen Entwickluug steht, welche an die Stelle des persönlichen Eigenthums der Kapitalien das Kollektiveigenthum in der Hand der Arbeitsgenossenschaften setzen wird. Der Sozialismus hat also den Charakter einer geschichtlichen Entdeckung. »

Wir glauben unsererseits, es sei mit Definitionen überhaupt nicht viel ausgerichtet. Der Sozialismus ist eine Thatsache, die einerseits darin besteht, dass ein grosser Theil der Menschen mit ihren gegenwärtigen staatlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kirchlichen Verhältnissen unzufrieden ist und zwar mit Recht.[1]) Die andere Seite besteht darin, dass ein anderer Theil, die sog. besitzenden Klassen, dem gegenüber einstweilen ziemlich muthlos und rathlos sind, indem sie zwar das Bewusstsein vielfachen Unrechts, aber nicht die Ueberzeugung haben, ihm ein Ende machen zu können. Die Abhilfe, soweit sie überhaupt bei der steten Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge möglich ist, besteht darin, dass sich diese letzteren Klassen zunächst durch Anerkennung der wirklichen Uebelstände und aufrichtiges Bemühen, sie in den einzelnen nationalen Staaten zu

[1]) Wenn das nicht der Fall wäre, hätte der Sozialismus seine Macht nicht und liessen sich nicht enorme Mehrheiten von einer stets noch kleinen Minderheit einschüchtern, trotzdem sie noch alle Hilfsmittel der Staatsgewalt besitzen. So war es ganz genau bei Beginn der französischen Revolution. Das Recht macht Muth und das Unrecht raubt ihn.

Digitized by Google

verbessern, in's Recht setzen. Dann wird ihnen auch der Muth kommen, denjenigen Theil des Sozialismus energischer zu bekämpfen, der unmöglich, ungerecht, oder mit der bestehenden Staatsordnung gänzlich unverträglich ist.

Das ist das vernünftige soziale Programm der Eidgenossenschaft, und wir wünschen, dass sie dasselbe mit aller Energie, aber auch mit Klarheit darüber anfasse, dass bei uns die Eidgenossenschaft und ihre Erhaltung zuerst kommt und dann die soziale Frage. Darüber lassen wir nicht mit uns paktiren, und Jeder, der die Reihenfolge anders macht, ist unser politischer Gegner im In- und Auslande. Diesen Weg, der dem verständigen und patriotischen Sinne unseres Volkes allein entsprechend ist, hat auch die Eidgenossenschaft bisher eingeschlagen und wird ihn hoffentlich gegenüber allen Verführungen von links und rechts her festhalten.

Die Hauptvorlage in dieser Richtung ist das Unfall- nnd Krankenversicherungsgesetz, das muthmasslich im Dezember dieses Jahres bereits zur Berathung gelangen wird Die Vorbereitungen bestehen zunächst in einem Entwurf des Herrn Nationalrath Forrer. Sodann hat eine Abordnung, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Kinkelin, Nationalrath in Basel, Dr. Kaufmann, Sekretär, und Dr. Moser, Versicherungstechniker des Industriedepartementes, eine Reise zum Studium der deutschen und österreichischen Einrichtungen für Unfall- und Krankenversicherung ausgeführt.

Ferner hat es der eidgenössische Sanitätsreferent übernommen, einen Vorschlag zu einer rationellen Rubrizirung der für die Krankenkassen in Betracht fallenden Krankheiten auszuarbeiten.

Endlich haben das schweizerische Arbeitersekretariat, der schweizerische Gewerbeverein, der schweizerische Handels- und Industrieverein und die landwirthschaftlichen Vereine theilweise aus eigener Initiative, theilweise auf Veranlassung des Departements hin Enquêten unternommen; zur Zeit liegen indessen über die Resultate dieser Erhebungen noch keine Mittheilungen vor.

Im weitern sind durch den vom Bundesrath gewählten Versicherungstechniker, dessen Amtsantritt auf Anfang 1891

Digitized by Google

statthatte, sowie durch dessen Gehülfen nachfolgende Arbeiten durchgeführt worden:

Es fand eine einheitliche Bearbeitung der Fabrikunfälle aus zwei Jahren statt. Von den Fabrikinspektoren wurden nämlich die in den Jahren 1888 und 1889 zu ihrer Kenntniss gelangten Unfallanzeigen — im ganzen gegen 10,000, welche lediglich die Fabrikbevölkerung betrafen — einverlangt. Die Aufarbeitung dieser Unfallanzeigen führte in Verbindung mit der im Jahre 1888 vorgenommenen Zählung der Fabrikarbeiter zu folgenden Resultaten:

a. Zu einer Gefahrenklassifikation der in der Schweiz fabrikmässig betriebenen Industriezweige. Behufs Aufstellung dieser Gefahrenklassifikation wurden die Unfälle nach Zahl und Schwere gewerthet.

b. Zu einer Darstellung der Unfallhäufigkeit in den Fabriken, getrennt nach verschiedenen Berufsarten. Bei der Aufstellung der Unfallhäufigkeit wurde unterschieden zwischen 1) tödlich verlaufenden Unfällen, 2) den Unfällen, welche theilweise oder gänzliche Invalidität nach sich zogen, 3) den Unfällen, welche eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten.

c. Für die Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wurde zudem die durchschnittliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit ermittelt.

d. Die Zusammenstellung der Ergebnisse für jedes der beiden Jahre besonders zeigte für die grösseren Industrien wenig starke Abweichungen. Bei den kleineren Industrien allerdings kann schon wegen der Kleinheit der Arbeiterzahlen in denselben eine grosse Stetigkeit von einem Jahre zum andern nicht verlangt werden. Aber auch hier zeigte sich, mit welch' grosser Regelmässigkeit sich gewisse Unfälle ereignen und wiederholen, und dass der Unfallverhütung bei der Unfallversicherung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Ferner wurden vorgenommen Untersuchungen allgemeiner wissenschaftlicher Natur, zu welchen dieses neue soziale Gebiet und speziell dasjenige der Versicherungstechnik Anlass bietet.

Endlich fanden diejenigen Tabellen, welche das eidgenössische statistische Bureau aus der allgemeinen Unfallstatistik geliefert hatte, eine vorläufige Verwerthung.

Digitized by Google

Der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins hat seinen Sektionen, wie den einzelnen Mitgliedern, folgende Fragen vorgelegt:

« 1. Soll die Kranken- und Unfallversicherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hülfsarbeiter und Lehrlinge sämmtlicher wirthschaftlicher Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Handel, Verkehr u. s. w.), sowie für die Dienstboten obligatorisch erklärt werden? Oder für einzelne dieser Erwerbsklassen nur fakultativ und für welche?

2. Ist auch den Arbeitgebern und andern, nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der Versicherung bis zu einem gewissen Versicherungsmaximum und unter gleichen Bedingungen zu gewähren?

3. In welchem Verhältniss soll der Arbeitgeber und in welchem der Arbeiter an die Kranken- und Unfallversicherung Beiträge leisten?

4. Soll sich die Versicherung auf alle Krankheiten und Unfälle der Versicherten erstrecken? Oder welche Ausnahmen sind zweckmässig?

5. Durch welche Massnahmen kann die Unfallverhütung wirksam gefördert werden?

6. In welcher Weise können die Arbeitgeber und Arbeiter an der Organisation, Verwaltung oder Aufsicht der staatlichen Kranken- und Unfallversicherungsanstalt zur Mitwirkung herangezogen werden?

7. Haben Sie weitere Ansichten und Wünsche in irgend einem Punkte der Kranken- und Unfallversicherung geltend zu machen und welche? »

Dem dermalen bestehenden Entwurf eines Gesetzes liegen folgende Gedanken zu Grunde:

Es handelt sich darum, für 750,000 bis 800,000 Menschen zu sorgen, mit einem Kostenaufwand von vielleicht 20 Millionen Franken per Jahr. Obligatorisch zu versichern wären alle unselbstständig Erwerbenden vom vierzehnten Jahr an in der Industrie, den Gewerben und der Landwirthschaft, auch Dienstboten und Taglöhner. Die Schweiz würde in Versicherungsbezirke eingetheilt. Einheit wäre eine « Versicherungsgemeinde » von wenigstens 1500 Seelen. Eine Bezirksverwaltung hätte sich mit Aufsicht und Schiedsgericht zu befassen, ein eidgenössisches Versicherungsamt

Digitized by Google

mit Kontrole und Statistik. In Aussicht genommen sind ferner Gemeindekrankenkassen, Betriebskrankenkassen für Eisenbahnen, Fabriken, etc. Freiwillige Krankenkassen, welche bereits in der Schweiz bestehen, müssen geschont werden, sofern sie für das gesetzliche Minimum aufkommen wollen. Den Gemeindekrankenkassen können auch Freiwillige beitreten, doch nicht bedingungslos, z. B. nicht über 40 oder 45 Jahre alte Leute. Die Kassen hätten den Arzt und Apotheker und vielleicht Zweidrittel des Erwerbsausfalles zu bezahlen für ein Jahr. Freizügigkeit würde garantirt. Einem Kassenschub jedoch, gleich dem Armenschub, muss vorgebeugt werden. — Die Carenzzeit wäre sechs Wochen, die Prämien, 3 Prozent des Lohnes, zahlen Arbeiter und Arbeitgeber, vielleicht zur Hälfte, d. h. der Arbeitgeber zahlt und zieht es dem Arbeiter am Lohne ab. Reichen 3 Prozent nicht aus, so greift man auf die Reserven und schliesslich auf die Gemeinden. Die Kantone werden hiebei als schon überlastet angesehen und den Bund will man (vorläufig wenigstens) nicht gesetzlich haftbar erklären. Mit einer allgemeinen Volksversicherung sei jedenfalls noch zuzuwarten, bis mehr Erfahrungen gemacht sind.

Ueber die schweizerische Naturalverpflegung von «Wanderern», die früher vorzugsweise zu der Klasse der Handwerksburschen gehörten, jetzt aber ein besonderer Stand geworden sind, welcher diese Verpflegungsstationen regelmässig absucht, gibt wahrscheinlich ein solcher «Kunde» den «Glarner Nachrichten» folgende originelle Beschreibung:

«Die ostschweizerischen Kantone Glarus, St. Gallen, Thurgau und Zürich haben die besten Stationen. Die Fremden geniessen eine in allen Stücken gute Beherbergung und Verpflegung. Wenn Glarus und St. Gallen vor Ausstellung des Gutscheins streng darauf sehen und unnachsichtlich Ausweis verlangen, dass der Bittende schon einmal seiner Lebtage gearbeitet habe und nicht ein notorischer Thuenichts sei, so ist dies nicht mehr wie recht und billig. Zürich nimmt es hierin nicht so genau, und die Folge davon ist eine um so grössere Inanspruchnahme. Thurgau hat Tag- und Nachtstation geschaffen und damit erzweckt, dass die Handwerksburschen sich nicht zu lange im Lande herumdrücken können. Von Frauenfeld bis Romanshorn z. B. sind

Digitized by Google

nur zwei Tag- und zwei Nachtstationen, und haben demnach Verpflegungssuchende die Strecke in zwei Tagen durchzugehen, während in Glarus es frei steht, zu Nacht oder zu Mittag die Verpflegung einzuziehen, und sich die Fremden 4 bis 5 Tage darinnen aufhalten können.

Im Kanton Schwyz ermächtigt Einsiedeln die armen Reisenden zum Bezug einer Klostersuppe. Schwyz selbst, sowie die Stadt Luzern, beherbergt im Spital. Ausserhalb der Stadt Luzern, auf dem Lande, wird die Verpflegung meist in Bons für Käse und Most verabreicht.

Im Kanton Bern ist es quasi durchgehends Mode, nur eine Mahlzeit zu geben, entweder Nachts oder dann Morgens. So geschieht es fast immer, dass der Verpflegte des Morgens nüchtern auf die Strasse muss, was, besonders im Winter, entschieden nicht vom Guten ist. Im Aargau ist Brugg die am wenigsten besuchte Herberge und im Kanton Bern die Bundesstadt die belebteste Station. Die Stadt Bern gibt ein ganzes Mittagessen in einem Gasthause und während 3—4 Tagen die Beherbergung im Spital, allwo beim Eintritt ein Stück Brod, gross genug, einen Ochsen zu füttern, gegeben wird. Betten enthält der Spital keine, auf langen Pritschen reiht sich Spreusack an Spreusack, worauf die müden Glieder ausgestreckt werden müssen. Biel gibt ein Geschenk von 35 Cts., welches in einer Karte besteht, die zum Uebernachten ohne jedwede Speise in dem eine halbe Stunde weg gelegenen Bözingen berechtigt. Meint der Fremde sich im nahen Solothurner Gebiet gütlicher zu thun, so irrt er darin gewaltig. In Grenchen besteht die Schlafstätte für denselben in einer blanken, nackten Pritsche. Die gebotene Nahrung ist gut, was vom Oltener Spital nicht zu sagen ist. Nach genossener Verpflegung hat vor der Abreise jeder Kunde in Olten für die Frau Verwalter einen Kessel Wasser zu holen und bietet sich dortiger Einwohnerschaft das seltene Schauspiel, die Handwerksburschen, gehüllt in Gewänder, welche die Farben aller Herren Länder präsensentiren, einzeln nacheinander an den Stadtbrunnen laufen zu sehen.

Da lob' ich mir Basel, welches mit den Kunden human umgeht und sie derart verpflegt, dass sie wieder einmal satt werden. Das Nachtlager wird in Privatzimmern oder in

Digitized by Google

Gasthäusern angewiesen, nur Arlesheim macht hievon eine Ausnahme. In der Stadt ist der Armenspital zur Aufnahme der Reisenden da, und es verdient dessen Verwaltung das höchste Lob. Trotzdem sich zur Winterszeit dort 50 bis 60 Burschen fast täglich zusammenfinden, herrscht die peinlichste Ordnung und Reinlichkeit. Es ist die Anordnung getroffen, dass Diejenigen, welche auch für den zweiten Aufenthaltstag verpflegt werden wollen, hiefür zwei Stunden Arbeit zu leisten haben. Es stammt diese Einrichtung aus dem nahen deutschen Reiche, wo für viel minderwerthige Verpflegung oft sogar bis vier Stunden geschafft werden muss. [1])

Ich komme zu den welschen Kantonen, welche fast ohne Ausnahme in Hospitälern Unterkunft geben. Die Räume, die diesem Zwecke dienen, sind dunkel und düster, und wenn die schwere eichene oder eiserne Thür sich hinter dem Reisenden schliesst, übernimmt ihn das bange Gefühl der Gefangenschaft. Fast überall ist Abends Reissuppe und Morgens Suppe mit Reis in Mode. In vielen Gegenden werden 20—25 Cts. werthige Kärtchen ausgetheilt, die in Temperenz-Wirthschaften umgetauscht werden können in Kaffee, Thee oder Chocolade.

Genf bewilligt unentgeltliche Nachtherberge mit einmaliger Suppe 5—6 Tage lang im Asile de nuit. Dort erhält man zudem freien Unterricht im Bettmachen und im Teppichausklopfen und kommt zum Begriffe, dass das letztere besonders an kalten Wintermorgen ein probates Wärmemittel sei.

Tessin theilt meistens Geld aus und nehme ich nur Airolo von andern Orten heraus. Es gibt dem Ankömmling 30 Cts. zum Nachtessen, hält ihn im Schulhause über Nacht und bestreitet des Morgens das Fahrbillet nach Göschenen, nicht ohne in nobler Weise ihm noch vor der Abfahrt 25 Cts. für Morgenessen einzuhändigen. Dieses Geschenkes werden aber nur Diejenigen theilhaftig, die von Italien herkommen, wie denn überhaupt alle tessinischen Orte nur in der Richtung des Gotthard unterstützen.

---

[1]) Diese Herren finden schon den vierstündigen Arbeitstag zu streng.

Digitized by Google

In Uri nimmt der Altorfer Spital sich der Fremden an und in einer Weise, die recht befriedigen muss. Betten und Zimmer sind proper gehalten, dass man sich wieder Mensch bei Menschen fühlt. »

Wir sind unsererseits der Meinung, dass eine solche Verpflegung immer mit etwas Arbeit verbunden sein sollte und dass viel eher in den Städten für die ganz arme regelmässige Bevölkerung Orte bestehen sollten, wo sie sich im Winter etwas wärmen und allfällig auch eine warme Suppe bekommen könnten.

In Zürich wurde, soweit uns bekannt, zum ersten Male in der Schweiz, der Vorschlag gemacht, einen mit 5—6000 Fr. besoldeten Stadtarzt zu wählen, der, wie dies in deutschen Städten (Hamburg, Frankfurt, Stuttgart, Dresden) der Fall ist, seine ganze Zeit diesem Amte und den Gesundheitsinteressen der Gemeinde zu widmen hat. Zu seinen Funktionen soll besonders gehören: Die fortlaufende Statistik der Todesursachen und ansteckenden Krankheiten, die Ueberwachung der Epidemienpolizei, Prüfung der Baupläne, Untersuchung der Neubauten. Er hat ferner die ungesunden Wohnungen anzuzeigen und eine allgemeine Wohnungsuntersuchung einzuleiten. Ferner soll er die öffentlichen Anstalten (Gefängnisse, Krankenhäuser u. s. w.) untersuchen und in den Schulen Visitationen machen. Er hat auch die gesundheitsschädlichen Gewerbe zu untersuchen und den Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen in ausserhalb des Fabrikgesetzes stehenden Gewerben gegen gesundheitsschädliche Verwendung zu kontroliren. Ebenso soll er das Halten von Kost- und Pflegekindern kontroliren und gegen die Verbreitung der Prostitution und ihrer sanitarischen Gefahren Massnahmen ergreifen.

Ueber das letztgenannte Gewerbe wurde eine Petition von 6570 Männern und eine andere von 10,960 Frauen und Jungfrauen an den zürcherischen Regierungsrath gerichtet, welche energisches Einschreiten begehren. Das an diesem ganzen unsaubern Gegenstand Bemerkenswertheste ist, dass er als ein ungeheures Uebel in der Welt besteht, von dem man aber lieber gar nicht spricht, weil ein äusserliches Mittel nicht gefunden ist, um es gründlich zu beseitigen. Sicher ist nur, dass es keinen Weg gibt, um ein

Digitized by Google

Volk gründlicher zu ruiniren und einen einzelnen Menschen mit grösserer Schnelligkeit und Sicherheit alles Idealismus zu entkleiden, als ungeregelte Sitten. Man kann mit Recht mit einem altisraelitischen Weisen sagen: Wem Gott ungnädig ist, den lässt er in diesen Sumpf gerathen. Und dabei hat der herrschende philosophische Materialismus ein ungeheures Loch in die Scheidewand gerissen, die sonst die anständigen Leute von den liederlichen trennte, und viele gesellschaftliche Institute, wie das Theater, ein Theil des Wirthshauslebens und der Tanzvergnügungen sind geradezu gefährliche Uebergänge zu diesen Nachtseiten der modernen Gesellschaft geworden. Es bedarf nicht nur polizeilicher Einrichtungen irgend einer Art, sondern einer Restauration der Begriffe von Religion und Moral in diesem Punkt, um aus dieser Versumpfung herauszukommen. Es ist durchaus wahr, was eine Zeitung darüber in folgenden Worten sagt:

« Der Staat muss das Laster überall bekämpfen, in welche Formen es sich auch zu hüllen vermag. Sobald er sich mit demselben in Unterhandlungen einlässt, ist er geschlagen. Die Annahme, dass Prostitutionshäuser ein naturnothwendiges Bedürfniss seien, ist aus der Luft gegriffen. Der Beweis kann nie geleistet werden, dass ein reines Leben nur auf Kosten der Gesundheit durchgeführt werden könne. Keine Tugend trägt schönern Lohn als die Reinheit des Herzens, und die Aerzte begehen einen grossen Fehler, welche behaupten, dass eine sittliche Enthaltsamkeit die Gesundheit schädige. Die Natur schreibt eine sehr deutliche Schrift. Sie belastet die Ausschweifung mit einer furchtbaren Strafe. Wir sehen ganze Familien an dem Uebel zu Grunde gehen. »

Hieran anschliessend erwähnen wir, dass sich in den 19 dermalen bestehenden Irrenanstalten der Schweiz am 30. Juni l. J. 4748 Personen befanden. Alkohol und Unsittlichkeit, oder schon ererbte, aber daher rührende Anlagen tragen weitaus am meisten dazu bei.

Ueber einen andern Uebelstand, der unter der weiblichen Bevölkerung der Schweiz bemerkbar ist, berichtet der « St. Galler Stadtanzeiger » unter dem Titel « das Schwabenvölklein in St. Gallen » wie folgt: « Unter den 27,390 Einwohnern der Stadt St. Gallen gibt es nur 4350

Digitized by Google

Stadtburger. Ihnen sind an Zahl überlegen die Ausländer, welche zusammen eine Armee von 6614 ausmachen. Der weitaus grösste Theil derselben sind Deutsche, speziell Württemberger. Wo in St. Gallen für eine Magd ein guter Platz ist, da findet sich eine «Schwäbin» ein. Wo aber für eine Fädlerin oder eine Fabrikarbeiterin ein schlechter Platz offen ist, wird er von einer Schweizerin besetzt. Die Schwäbinnen machen da nicht viel Konkurrenz. Sie thun gut daran und fahren besser dabei. Warum gibt es in St. Gallen so viele Schwabenmägde? Nur desshalb, weil viele unserer Landestöchter am Dienen keinen Gefallen finden oder nicht dafür taugen. In der Stadt Bern z. B. gibt es wenig deutsche Dienstboten, eben weil die Bernerinnen diese Stellen gerne selbst ausfüllen und zum Dienen nicht zu bequem und auch nicht zu hochmüthig sind. Uebrigens gibt es auch in St. Gallen eine stattliche Zahl Schweizermägde, namentlich Thurgauerinnen, welche in Achtung stehen und wegen ihrer Tüchtigkeit beliebt sind. Wir haben auch schon oft Hausfrauen darüber klagen hören, dass sie Schwäbinnen anstellen müssen, weil tüchtige Schweizerinnen sich nicht melden. Die gegenwärtige Nothlage in der Industrie wird vielleicht auch in dieser Sache Wandel schaffen. Unsere Mädchen sehen nachgerade ein, dass das Dienen besser ist als Fabrikarbeit. Und da die Mägde viel eher zum Heirathen kommen als die Fabrikarbeiterinnen, dazu auch kräftiger und gesunder als diese werden, so mag diese trostvolle Aussicht den Entschluss stärken.»

Wir machen hiezu die eigene Bemerkung, dass auch unsere Töchterschulen viel mehr für diese vernünftige Erziehung, statt der Eintrichterung eines blossen Wissens, thun müssten. Wir könnten ein Beispiel citiren, wo ein ganz gut geschultes, z. B. in der Geographie gut bewandertes Dienstmädchen, aus Zürich, Reis nicht von Gerste zu unterscheiden verstand und von den allerersten Anfangsgründen des Kochens auch nicht den mindesten Begriff besass. Muthmasslich war schon seine Mutter in gleicher Weise «gebildet» worden. Das nennt man «Volksbildung» und dafür sollte jetzt noch der Bund eintreten!

Eine englische Zeitung stellte in diesem Jahre die Frage zu öffentlicher Beantwortung auf, wesshalb immer weniger junge Männer sich verheirathen.

Digitized by Google

Die zahlreichen Antworten, insoweit sie allgemeines Interesse besitzen und ernsthaft gemeint waren, gingen mehr oder weniger alle dahin: Weil erstens die jungen Damen eben « Damen » sind und für einen einfachen Haushalt, um den es sich in der grossen Mehrzahl der Fälle handelt, nicht tauglich erscheinen. Sodann weil die jungen Männer zu eigensüchtig und feig sind, um sich mit den unvermeidlichen Sorgen für Andere zu beladen, welche die Ehe, nebst manchen andern sogenannten Entbehrungen, allerdings mit sich bringt. Sie wollen sich die Arbeit, und das Leben überhaupt, durch eine Heirath erleichtern, nicht erschweren. Ein dritter, in den meisten Zuschriften nur angedeuteter Grund besteht in der grösseren Häufigkeit anderweitiger Verbindungen, die bei der Einen Hälfte der menschlichen Gesellschaft beinahe kaum mehr missbilligt werden. So entsteht eine Abnahme eines Verhältnisses, auf welchem mehr als auf jedem andern Fundamente das wahre Lebensglück des Menschen, seine Erziehung und Fortbildung, und die Möglichkeit eines tüchtigen Staatswesens beruht. Nach unserem Dafürhalten müssten hier aber die Frauen den Anfang zu einer Umkehr machen, indem sie zunächst alle unnütze Verfeinerung, die meistens doch blos Schein ist, z. B. das Klavierspielen, aufgeben, und dafür etwas Brauchbares lernen. Sodann, indem sie sich bedeutend mehr suchen lassen, als es jetzt öfter der Fall ist, und drittens indem sie eine ganze Kategorie von jungen Männern, als Egoisten und Feiglinge, offenkundig verachten. Nur wenn das Alles der Fall ist, gewinnt das an sich ganz berechtigte Streben nach Ausdehnung der weiblichen Erwerbsthätigkeit seine richtige Ergänzung. Sonst entstehen zwei Laufbahnen von Frauen: die Heirath, die in erster Linie und mit allen Mitteln gesucht wird[1]), und die Erwerbsthätigkeit, die nur für den schlimmsten Fall ergriffen, und oft wenn eine Heirath zu gelingen scheint, auf das schleunigste, wie ein Unglück, oder eine Schande abgestreift wird.

Eine dem Allem ganz entsprechende Mittheilung aus den Arbeiterkreisen lautet wie folgt:

---

[1]) Manchmal sind die Mütter darin noch thörichter als die Töchter. und bekommen dann später ihren Lohn dafür, als « Schwiegermutter ».

Digitized by Google

« Wer Samstag oder Sonntag Abend unsere grösseren Ortschaften passirt, den Lärm aus den Wirthschaften und auf den Strassen herum hört, auch wankenden Gestalten begegnet, die zu später Nachtstunde heimwärts taumeln, der frägt sich tief erschüttert: Wie leben Weib und Kind sieben lange Tage hindurch, wenn der Mann den schwer erworbenen Wochenlohn an einem Abend durchbringt! Wir brauchen kein so düsteres Bild zu entwerfen, auch der Arbeiter, der geringschätzig auf den Trunkenbold an seiner Seite blickt, vergeudet in der Regel mehr Zeit und Geld im Wirthshause, als es sich mit seinen knappen Mitteln, mit der Fürsorge für seine meist vielköpfige Familie verträgt. Suchen wir den Grund dieses sozialen Uebelstandes, so tönt uns hier das alte Wort entgegen: Cherchez la femme. Ja, die Arbeiterfrau ist keine Haushälterin und kann keine sein; von Jugend an gewöhnt, in die Fabrik zu gehen, versteht sie nicht, die Segnungen eines geordneten Haushaltes um sich her zu verbreiten. Meist muss sie noch als Frau ihre frühere Beschäftigung fortsetzen, die Noth treibt sie dazu, sie muss verdienen. Woher soll sie da Musse und Lust hernehmen, sich und ihr Haus zu pflegen, letzteres dem Manne zu einem angenehmen Aufenthalte, einem Erholungsorte zu machen und, was wohl nicht minder wichtig — die Kinder zu behüten und zu erziehen? Der Mann aber, entmuthigt und angewidert von dem häuslichen Elend, geht dem Geschrei der Kinder, dem Jammer der Frau aus dem Wege und sucht Trost bei Wein und Bier, vielleicht auch beim Branntwein und Spiel ».

Etwas Aehnliches, wie in St. Gallen, findet bei der männlichen Bevölkerung anderer Landestheile statt. Die « Neue Zürcher Zeitung » enthielt darüber die folgende Korrespondenz: Im Haslithal vom Kirchet aufwärts, in Innertkirchen, wenigstens im Boden, in Guttannen und bis zur Grimsel müsste eine Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung das merkwürdige Resultat ergeben, dass die Italiener die Mehrzahl bilden. Während sie zu Hunderten mit ihrem ganzen Hausrath auf dem Rücken einmarschiren, vermindert sich die einheimische Bevölkerung von Jahr zu Jahr. Erst kürzlich hat wieder eine Anzahl junger, rüstiger Leute von Innertkirchen, Gadmen, Nessenthal, Guttannen den Weg nach dem fernen Westen angetreten. In

Digitized by Google

den Kohlenbezirken Pennsylvaniens leben bald mehr Oberhasler als im ganzen obern Haslithal.

An den Staatsrath des Kantons Waadt wurde von einigen Professoren der Universität Lausanne und andern Theilnehmern eine Denkschrift gerichtet, worin sie verlangen, dass die Gesetzgebung hinsichtlich der Rechte der Frauen Abänderungen erfahre. Der verheiratheten Frau soll die freie Verfügung über den Ertrag ihrer eigenen Arbeit gesichert werden, wobei immerhin verstanden ist, dass sie auch zu den gemeinsamen Haushaltungskosten beitragen soll.

Im bernischen Grossen Rathe wurde eine Motion erheblich erklärt, wornach gesetzlich vorgeschrieben werden soll, dass die Ersparnisskassen ein eigenes Kapital von 10% der Verpflichtungen gegenüber Dritten haben sollen, dass sie öffentlich nach einem einheitlichen Schema, das eine gleichmässige Beurtheilung zulässt, Rechnung ablegen sollen, dass die Aktien nicht au porteur ausgestellt werden dürfen, dass den Kassen und ihren Beamten die Spekulation mit Werthpapieren verboten sei und dass die Regierung das Recht habe, von den Büchern Einsicht zu nehmen für den Fall, dass eine Kasse den Bestimmungen des Gesetzes nicht nachkommen sollte. Als Anregung wurde auch die Einrichtung eines Inspektorats erwähnt. Es wurden gute Gründe aufgeführt, eine solche genaue Aufsicht eintreten zu lassen, und es ist in der That eine solche öffentliche Sorge für die gesammten Ersparnisse eines Volkes wichtiger, als manches andere.

Die bessere Benützung und Monopolisirung der Wasserkräfte wird vielfach angeregt, besonders in Genf, Bern, Glarus, St. Gallen. Die Regierung des letztgenannten Kantons sagt jedoch darüber mit Recht, als Antwort auf das Kreisschreiben des Bundesrathes in Folge der Petition der Gesellschaft « Freiland » (Jahrbuch VI, S. 561):

« Eine volle und rationelle Nutzbarmachung unserer Gewässer ist bei dem bestehenden Zustande schon desshalb nicht möglich, weil der Lauf der Flüsse und Bäche von den Kantonsgränzen unabhängig ist. Befindet sich z. B. der Oberlauf eines Flusses auf einem andern Kantonsgebiet als sein Unterlauf und sind die Vorschriften für die Nutzbarmachung der Gewässer in den beiden Kantonen wesentlich verschieden, so können durch die beidseitigen Konzessions-

Digitized by Google

ertheilungen Veränderungen In den Abflussverhältnissen bewirkt werden, die keineswegs im Interesse einer vollen und rationellen Nutzbarmachung der Gewässer liegen. Der Kanton St. Gallen wird desshalb auch mit der Bewilligung der Fortleitung gewonnener elektrischer Kräfte über seine Gränzen hinaus nur so lange zurückhalten, bis der Bund sich entschliessen wird, die grosse Sache an die Hand zu nehmen. Geschieht dies nicht und würden auch die Kantone nichts thun, so würde, wie mit Sicherheit vorauszusehen ist, die private Spekulation in einer Weise sich dieses wichtigen Bestandtheils unseres Nationalwohlstandes bemächtigen, dass für letztern empfindliche Schädigungen entstehen müssten. »

In an sich klaren und dringenden Angelegenheiten wird mitunter durch allzu viel Fragen und Enquêten aller Art nur « die frische Farbe der Entschliessung durch des Gedankens Blässe angekränkelt. »

Andrerseits wird bereits eine Aktiengesellschaft mit grossem Kapital angestrebt behufs Ausnützung schweizerischer Wasserkräfte. Sechs grosse Fabriken sind in Aussicht genommen zur Herstellung von Kupferdraht und elektrischen Apparaten, elektrischer Schweiss- und Schmiedeeinrichtung im Grossen, sowie die Fabrikation von Leitungsdrähten zum elektrischen Betrieb. Eine interkantonale Konferenz zur Feststellung der Konzessionsbedingungen soll demnächst in Luzern stattfinden.

Der zehnstündige Arbeitstag wurde in den Maschinenfabriken von Winterthur und in den zwei grossen Uhrenfabriken von St. Imier eingeführt.

Als Kuriositäten können berichtet werden: zunächst dass der vor 30 Jahren gegründete katholische Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge ein Vermögen von 95,000 Fr. besitzt und sich ausser Stande sieht, die Zinsen nebst den jährlich eingehenden Jahresbeiträgen der Mitglieder zweckentsprechend zu verbrauchen. Er beschloss daher, den Zweck der Gesellschaft auszudehnen und nach Massgabe der vorhandenen Mittel, neben der direkten Schutzaufsicht, alle diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, deren Hauptzweck die Verhütung von Verbrechen ist.

In Basel hatte ein Professor Hoppe ein Vermögen von fast einer halben Million Franken einer « Hoppestiftung zur

Digitized by Google

Erforschung der menschlichen Seele» vermachen wollen. Es sollte nach seiner Idee stets Jemand in einem der Stiftung angehörigen Hause «über das Wesen der Seele nachdenken». Die gemeinnützige Gesellschaft in Basel, welche das Testament auszuführen hatte, fand es aber weder formell, noch materiell haltbar, und das Vermögen fiel den natürlichen Erben anheim. Es wäre wirklich der Mühe werth, einmal eine Preisausschreibung für die gemeinnützigste Verwendung von Geldern zu erlassen, die einem solchen Zwecke gewidmet werden wollen. Neben allerlei sonderbaren und unbrauchbaren Vorschlägen würden sicher manche gute zu Tage treten, die solchen Erblassern dann zur Richtschnur dienen könnten.

Der schweizerische Grütliverein beschäftigte sich im Laufe des Jahres mit einer Revision seiner Statuten. In Bezug auf die Zweckbestimmung dieser Gesellschaft ergab sich in der damit beauftragten Kommission bereits eine charakteristische Meinungsverschiedenheit, die über das Wesen der Gesellschaft entscheidet. Eine Zeitungskorrespondenz sagte darüber Folgendes:

«Die Kommission theilte sich diesfalls in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die erstere lehnt sich mehr an die bisherige Zweckbestimmung an, während die letztere frischweg ins Lager der internationalen Sozialistenpartei ziehen möchte. Die Mehrheit beantragt nämlich folgende Fassung: «Der Grütliverein ist ein schweizerischer Verein. Er bezweckt die Entwicklung des politischen und sozialen Fortschritts im Schweizerlande und die Förderung des nationalen Bewusstseins auf Grundlage der sozialen Demokratie. Er kennt innerhalb seines Vereinslebens keine Klassen, Stände oder Konfessionen.» Die «Förderung des nationalen Bewusstseins» ist nun aber nicht nach dem Geschmack der Minderheit; sie beantragt desshalb Streichung dieses Zusatzes; sodann will sie statt «sozialer Demokratie» deutlicher sagen «Sozialdemokratie»; endlich — und das mag wohl als der Kernpunkt erscheinen — beantragt die Minderheit folgenden Zusatz: «Der Grütliverein erklärt sich als Glied der kämpfenden internationalen Arbeiterbewegung.» Die Mehrheit ist nicht abgeneigt, eine Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, wornach sich der Verein vorbehält, an

Digitized by Google

internationalen Bestrebungen zur Sozialreform theilzunehmen, allein die Fassung, welche die Minderheit vorschlägt, geht ihr zu weit. Wir glauben auch, dass die grosse Mehrheit der Sektionen und des Gesammtvereins sich in dieser wichtigen Frage auf den Boden der Kommissionsmehrheit stellen wird. Eine Annahme des Minderheitsantrages könnte für den Grütliverein geradezu verhängnissvoll werden; denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass in diesem Falle alle gemässigteren Elemente demselben den Rücken kehren würden. In der öffentlichen Meinung würde die heute so geachtet dastehende Organisation kaum gewinnen.»

Seither hat der Verein, welcher schon geraume Zeit vor der Alternative stand, entweder den Charakter eines schweizerisch-patriotischen Vereins bedeutend mehr zu betonen, oder eine Sektion der internationalen Sozialdemokratie zu werden, in einer Delegirtenversammlung, welche am 8. und 9. Oktober in Olten stattfand, den letztern, für ihn und nicht weniger für die Eidgenossenschaft verhängnissvollen, Schritt gethan. Die Zeitungsberichte über die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse dieser Versammlung von 105 Delegirten aus 78 Sektionen lauten wie folgt:

«Alle Redner gingen einig, dass der Grütliverein einen bedeutenden Schritt nach links gehen müsse, wenn er überhaupt seiner Tradition gemäss die ihm gesteckten Ziele erreichen wolle. Am Schlusse der Diskussion ergab die endliche Eventualabstimmung folgendes Resultat: Im Antrag der Kommission wurde mit 95 gegen 13 Stimmen beschlossen, zu sagen statt «sozialer Demokratie» «Sozialdemokratie». In Konsequenz dieses Beschlusses musste dann auch die Zweckbestimmung «Förderung des nationalen Bewusstseins» fallen gelassen werden. Es geschah dies mit 79 gegen 29 Stimmen. Beim ersten Antrag der Sektion Bern wurden verschiedene Streichungen vorgenommen, so dass Bern schliesslich den so modifizirten Antrag fallen liess. Aus dem Schoosse der Versammlung wurde derselbe in seiner veränderten Form dagegen wieder aufgenommen. In der Generalabstimmung jedoch siegte der abgeänderte Antrag der Kommission mit 57 gegen 56 Stimmen und so lautet nun Art. 1 der Statuten des Grütlivereins folgendermassen:

Digitized by Google

«§ 1. Der Grütliverein ist ein schweizerischer Verein. Er bezweckt die Entwicklung des politischen und sozialen Fortschritts im Schweizerland auf Grundlage der Sozialdemokratie. Der Grütliverein will seine Mitglieder zu selbstbewusster Theilnahme am Staatsleben befähigen».

Art. 2 beschlägt ebenfalls noch die Frage der politischen Thätigkeit des Verbandes und wurde diskussionslos in der Fassung der Kommissionsmehrheit angenommen.

Der ebenfalls diskussionslos angenommene neue Art. 3 sagt, dass der Grütliverein im Uebrigen alle fortschrittlichen Bestrebungen in der schweizerischen Bevölkerung unterstützen soll und dass er mit zweckverwandten Vereinen des In- und Auslandes in freundschaftliche Beziehungen zu treten habe. Bezüglich der Repräsentation des Grütlivereins in den Behörden wurde als § 4 folgender Artikel angenommen: «§ 4. Bezüglich der Volksrepräsentation macht es sich der Grütliverein zur Aufgabe, der persönlichen Vertretung seiner Interessen und Anschauungen in den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden durch Aufstellung und Unterstützung entsprechender Kandidaturen Geltung zu verschaffen.»

Einer längeren Diskussion rief wiederum, wie seit vielen Jahren, die sogenannte Ausländerfrage. § 5 behandelt diese Frage der Mitgliedschaft. Da schlägt die Kommission vor, es seien, in Abänderung der alten Statuten, Ausländer nur noch als Passivmitglieder und nicht mehr, wie früher, in Vorstände etc. zuzulassen. Verschiedene kleinere Sektionen beantragten, hier in den Statuten die Ausländer überhaupt von der Mitgliedschaft auszuschliessen, fanden jedoch in der Disskussion nur schwache Unterstützung. Mit 100 gegen 6 Stimmen wurde die Fassung der Kommission angenommen und damit die Ausländerfrage abgethan. Der bezügliche Artikel lautet nunmehr, nachdem noch auf Antrag von Staatsschreiber Kistler die Forderung «es müsse der Kandidat in sittlicher Beziehung in gutem Rufe stehen» als schwer kontrolirbar gestrichen worden: «§ 5. Als Aktivmitglieder können nur Schweizer aufgenommen werden. Dieselben müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes hat nicht auch zugleich den Verlust der Mitgliedschaft des Grütlivereins zur Folge. Aus-

Digitized by Google

länder dürfen nur als Passivmitglieder aufgenommen werden, geniessen jedoch die in § 22 statuirte Freizügigkeit».

Bern nahm sodann einen seiner Zeit verworfenen Antrag wieder auf und unterbreitete ihn wie folgt:

«Die politische Vertretung und Leitung des Vereins ist einem politischen Comite übertragen, welches aus dem Centralcomite und sieben freigewählten Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der Präsident des Centralcomites.

Die sieben freien Mitglieder des politischen Comites werden jeweilen auf ein Jahr durch die Delegirtenversammlung gewählt. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Landestheile hierbei ihre Vertreter erhalten.

Das politische Comite ist, so oft es das Centralcomite für angezeigt findet, oder wenigstens fünf Vertrauensmänner es schriftlich verlangen, durch den Centralpräsidenten zusammenzuberufen. Die Reisekosten vergütet die Centralkasse.

Alle der Delegirtenversammlung oder dem Verein vorzulegenden politischen Fragen sind vom politischen Comite zu begutachten. Jede politische Aktion des Vereins unterliegt seiner Leitung, wie es auch Namens des Vereins alle wichtigen politischen Eingaben und Kundgebungen unterzeichnet».

In der Abstimmung wurde die Zahl der Vertrauensmänner von 7 auf 8 erhöht, ferner deren Wahl durch die Urabstimmung vermittelst dem Proportionalwahlverfahren beschlossen und schliesslich der so bereinigte Antrag Bern mit 71 gegen 42 Stimmen angenommen.

Der internationale und intransigente Sozialismus hat nunmehr, wenn diese Statuten in der «Volksabstimmung» des Grütlivolkes auch angenommen werden sollten, mit einem Schlage ein bedeutendes Organ in der Eidgenossenschaft erhalten. Der Sieg dieser Richtung in der schweizerischen Politik würde im Innern einen sozialistisch gefärbten Einheitsstaat, nach Aussen die Abhängigkeit der Schweiz von einer internationalen Parteileitung bedeuten. Wir fürchten nicht, dass es weder zu dem Einen, noch zu dem Andern wirklich komme; dafür bestehen zu grosse Hindernisse. Was wir aber ernstlich befürchten, ist die Abwendung erheblicher Theile unserer Bevölkerung von der nationalen Auffassung

Digitized by Google

des Staatslebens, mit der die Schweiz steht und fällt, und eine grosse Verschärfung des unfruchtbaren Parteiwesens und der gänzlich rücksichtslosen Parteipolitik.

Von der diesjährigen Maifeier der Arbeiter in Bern war für die künftige Geschichte der sozialen Revolution besonders bemerkenswerth die Ankündigung [1]). Durch dieselbe schien die international gesinnnte Arbeiterschaft sich von den staatlichen und kirchlichen Festen loszusagen und ihren neuen, willkürlich gewählten Maitag über die Feste zu stellen, die den grössten historischen Ereignissen ihren Ursprung verdanken und daher seit nahezu 2000 Jahren die christlichen Völker verbinden. Dass der Grund und Sinn dieser christlichen Feste dadurch wieder klarer und dieselben aus blossen Formdingen, zu denen sie allerdings vielfach herabgesunken sind, wieder zu einer tieferen Bedeutung gelangen, wird die gute Folge dieses fruchtlosen Unterfangens sein. Es ist überhaupt schwer, dabei nicht an den zweiten Psalm erinnert zu werden, welchem, soweit uns bekannt, ein beinahe dreitausendjähriges Alter zugeschrieben wird und der in seinen Eingangsworten die heutige Situation dennoch so deutlich, wie wenn er heute geschrieben wäre, bezeichnet. Ein Beweis dafür, dass die menschlichen Verhältnisse, in Bezug auf ihren Zusammenhang mit der göttlichen Ordnung der Dinge, sich nicht willkürlich verändern lassen und sich demnach wohl auch diesmal gleich bleiben werden. Der Atheismus ist stets eine vorübergehende Erscheinung im Leben der Völker.

In Zürich erschien eine Probenummer eines Organs der « freien Gesellschaft internationaler Sozialisten », die sich dort gebildet hat und sich folgende Aufgabe stellt: 1. Die überzeugten Sozialisten, die im Kampf mit der Kapital- und Pfaffenherrschaft vereinzelt dastehen, in eine freie Vereinigung zusammenzubringen, um sich durch gegenseitigen Meinungsaustausch über den sozialen Kampf besser aufzuklären.

---

[1]) Dieselbe lautete: « Arbeiter und Arbeiterinnen! Begehet zahlreich diesen unsern höchsten Festtag! Erscheint in Massen an dieser Demonstration, auf dass unsere Forderungen, hauptsächlich diejenige betreffend Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, um so mächtigeren Wiederhall finden in den Sälen der Bundesversammlung. Das Comité. »

Digitized by Google

2. Indifferente Arbeiter und Genossen in den Kreis der Gesellschaft zu ziehen, sie mit Wesen und Ziel des Sozialismus bekannt zu machen und sie zu selbständig denkenden, unabhängigen und freien Menschen heranzubilden, zugleich aber in ihnen das «revolutionäre Pflichtbewusstsein» und das solidarische Gefühl in jeder Hinsicht zu wecken. 3. Sie mit Ethik, Naturwissenschaft, Hygieine etc. vertraut zu machen, sie vor weiterer Verdummung zu schützen und ihnen die «Wege zur Erkenntniss» zu zeigen.

Etwas weniger bestimmt noch sagt der Jahresbericht des «Schweizerischen Typographenbundes»: Nicht durch Fachpolitik können wir Verbesserung der Gesetzgebung, Gerechtigkeit in der Handhabung derselben, gleiches Recht für Arbeiter, wie für Kapitalisten, erlangen, sondern dadurch, dass wir der bewusste Ziele verfolgenden politischen Organisation der Arbeiter in der Schweiz, der sozialdemokratischen Partei, uns anschliessen. Politischer Einfluss und Macht muss der Arbeiterschaft werden, darauf sei das redliche Wollen jedes Einzelnen gerichtet». Im gleichen Sinne fordert die Sektion Chur ihre Kollegen auf, endlich zur Erkenntniss ihrer immer weniger rosigen Lage zu kommen. Erreichung ihrer Ideale sei nur möglich auf der höheren politischen Warte, wenn ihnen «die Grundsätze der reinen Sozialdemokratie in allem Thun und Lassen als massgebende Richtschnur dienen.»

Dieser «reine» Sozialismus treibt bei uns sehr rasch einem entschieden unnationalen entgegen, welchem die bessern Elemente noch rühmlichen Widerstand leisten, der aber mit einer Ausscheidung enden muss. Für den im nächsten Jahre abzuhaltenden internationalen Kongress in Zürich wurden diesfalls folgende Grundlagen aufgestellt: 1. Der schon auf dem Kongress in Brüssel gestellte Antrag wird aufrecht erhalten, dass die am Kongresse theilnehmenden und dessen Beschlüssen sich unterziehenden Sektionen sich einen gemeinschaftlichen Namen geben möchten. Unbeschadet der Selbständigkeit und des speziellen Charakters der verschiedenen Fraktionen schlagen sie als Titel vor: «Internationale sozialistische Partei».[1]) 2. Durch die Feier des 1. Mai für den Achtstundentag und die Emanzipation der Ar-

[1]) Also eine neue «Internationale» in aller Form soll da gegründet werden.

Digitized by Google

beiterklasse soll von nun an in jedem Lande der energische Wille der Arbeiter kundgegeben werden, um um jeden Preis und mit allen Mitteln gegenüber der kapitalistischen Reaktion den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten. 3. Das ununterbrochene Streben der sozialistischen Partei und der Arbeiterklasse nach Erlangung politischer Macht ist ihre erste Pflicht, denn nur im Besitze politischer Macht wird die Arbeiterklasse durch Expropriation der herrschenden und besitzenden Klassen und dadurch bewirkte Abschaffung aller Vorrechte und Klassen vollständig die Oberhand gewinnen und das Prinzip der Gleichheit und Solidarität der sozialen Republik zur Geltung bringen köunen. 4. Das schweizerische Organisationskomite des Kongresses soll mit der Ausführung dieser Beschlüsse betraut werden. Ganz besonders soll es die Aufgabe haben, die Arbeitersekretariate aller Länder in nähere Vebindung zu bringen und die Mittel zur Vorbereitung oder Verwirklichung einer internationalen sozialistischen Proletarier-Partei zu suchen.

Die Kommission des internationalen Buchdruckerkongresses war in Bern versammelt und hat in Verbindung mit dem Centralcomite des Schweizerischen Typographenbundes den Beschluss gefasst, es solle ein internationaler Kongress der Buchdruckergehülfen nach Bern einberufen werden. Auf der Traktandenliste stund zunächst die Schaffung einer Centralstelle durch Errichtung eines ständigen Sekretariates. Sodann sollte über die Ordnung des Viatikumwesens berathen werden, wobei man an die Errichtung eines einheitlichen Verbandsbuches denkt. Endlich — und das dürfte das wichtigste und interessanteste Traktandum werden — sollte die Frage der Gründung einer internationalen Widerstandskasse in Berathung gezogen werden. Dem gegenüber haben sich auch die Buchdruckereibesitzer organisirt.

Eine Schuhmacher-Versammlung in Zürich beschloss die Initiative zu ergreifen für die Abhaltung eines internationalen Schuhmacherkongresses im Jahre 1893 zur Zeit des internationalen Sozialistenkongresses.

Auf den 25. Januar d. J. hatten die gewerkschaftlichen und politisch organisirten Arbeiterverbände und Vereine der Schweiz in Zürich einen Arbeiterdelegirtentag veranstaltet, an welchem mehr als 37,000 Arbeiter durch ungefähr

Digitized by Google

170 Delegirte vertreten waren. Es wurde eine einheitliche Organisation der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in der Schweiz beschlossen. Hinsichtlich des Fabrikgesetzes wurde folgende Resolution gefasst: « 1. Die Annahme der Anträge der Maschinenindustriellen, betreffend die Noth- und Hülfsarbeiten, bedeutet in ihrer Wirkung die Aufhebung des Normalarbeitstages. 2. Die Konferenz legt daher entschiedene und feierliche Verwahrung ein gegen das Bestreben, das Fabrikgesetz in seiner Grundlage, dem Normalarbeitstag, umzustossen, in dem Augenblicke, da alle Verhältnisse auf eine Erweiterung und Verschärfung des eidgenösischen Fabrikgesetzes hindrängen. 3. Sie erwartet, dass die nach Bern einberufenen Arbeiter sich voll bewusst bleiben, dass es sich bei den Verhandlungen mit dem eidgenössischen Industriedepartement und den Maschinenindustriellen nicht bloss um die Interessen der schweizerischen Maschinenindustrie, sondern um diejenigen der gesammten Arbeiterschaft der Schweiz, ja der ganzen Welt und um eine der wichtigsten Errungenschaften der Kultur handelt. 4. Sie schliesst sich voll und ganz den Beschlüssen des Arbeitertages von Olten betreffend die Reform des Fabrikgesetzes an. 5. Sie erklärt, dass die Definition über Noth- und Hülfsarbeiten nicht von den Fabrikanten, sondern nur von den Arbeitern selbst, im Sinn und Geist des Fabrikgesetzes gegeben werden kann.» Ausserdem beschloss der Arbeitertag eine Resolution bezüglich des Vereinsrechtes, worin u. A. Folgendes gesagt ist: «Der Staat hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsrecht gegenüber den Eingriffen der Behörden geschützt und in seiner thatsächlichen Ausübung gesichert werde. Im Strafgesetzbuch sollen Bestimmungen aufgenommen werden gegenüber den Arbeitgebern, welche durch Androhung von Arbeitsentzug den Beitritt eines Arbeiters zu einer Vereinigung verhindern und dadurch das Koalitionsrecht illusorisch machen wollen. Die Realisirung des Rechtes auf Arbeit dient zum Schutze des Vereinsrechtes.» Hinsichtlich des Arbeiter-Feiertages erfolgte ein Beschluss in dem Sinne, dass der 1. Mai als solcher Festtag proklamirt werde. An diesem Tage soll alle Arbeit ruhen und es soll eine Demonstration zu Gunsten des Zehnstundentages in Scene gehen. Mit Bezug auf das Verhalten gegenüber Arbeitseinstellungen wurde beschlossen, diejenigen Strikes zu unterstützen, bei welchen

Digitized by Google

die Vertheidigung des Vereinsrechts und die Verkürzung der Arbeitszeit in Frage kommt.

In der sozialdemokratischen Presse wurde die Frage lebhaft erörtert, ob die Gewährleistung des «Rechts auf Arbeit» durch Aufnahme eines Verfassungsartikels in die Bundesverfassung verlangt werden solle. Der «Landbote» in Winterthur schlug, als Vermittlung zwischen den sich bekämpfenden Ansichten der Sozialisten selbst, vor, folgenden neuen Artikel in die Bundesverfassung aufzunehmen: «Das Recht auf Ausbildung der Arbeitskraft ist jedem Schweizer gewährleistet.» Es wäre dann Sache des Bundes uud der Kantone, zur praktischen Durchführung dieses Artikels das Nöthige vorzukehren.

Ein internationaler Sozialistenkongress fand am 5. Jan. in Capolago im Kanton Tessin statt. Sitzung wurde ohne Unterbrechung während des ganzen Tags von 8 Uhr Vormittags ab gehalten. Unter den Führern befand sich der bekannte Malatesta, welcher vor einigen Jahren ausgewiesen wurde. Der Präfekt von Lugano wurde nicht in den Saal zugelassen. Die Resolutionen des Kongresses sind unbekannt geblieben. Die Zahl der Theilnehmer betrug ungefähr 80.

Im Allgemeinen überblickt der noch lebende Gründer des internationalen Sozialismus, Friedrich Engels, die Fortschritte desselben in einem interessanten Artikel, den wir zum Theil auf pag. 82 abgedruckt haben. Er ist der Mitverfasser des «kommunistischen Manifestes», des ursprünglichen Programmes der sozialistischen Partei, das sich in den diesjährigen Beilagen findet und nach der Meinung seines einen Urhebers nun rasch seiner vollen Ausführung entgegengeht.

Mit Bezug auf den agrikolen Sozialismus fand am 20. und 21. April eine Konferenz der Kantone in Bern statt, welche die Frage der Bodenverschuldung nach einem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 5. Februar des Jahres zu prüfen hatte. Bei Zusendung des Protokolls der Konferenz an die Kantonsregierungen gibt das schweizerische Landwirthschaftsdepartement zu, dass eine allgemeine Enquête nach einheitlichem Muster über diese vielgestaltige Frage unmöglich sei, dass vielmehr in den Kantonen, je nach den dort bestehenden Vorschriften, in ganz verschiedener Weise vorgegangen werden müsse, um zu einem, wenn

Digitized by Google

auch nur annähernd befriedigenden Resultate zu gelangen. Dennoch hält das Departement dafür, es sei nothwendig, sich über den gegenwärtigen Stand und die Bewegung der Bodenverschuldung Kenntniss zu verschaffen, wesshalb das Departement, sein Kreisschreiben vom 5. Februar l. J. festhaltend, die Kantone einladet, über die Bodenverschuldung und deren Ursachen mit thunlichster Beförderung diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die ihnen möglich sind, sowie dem Departement überhaupt eine Zusammenstellung des in ihren Händen befindlichen, zur Lösung dieser Aufgabe dienlichen Materials zu liefern. Die Kantonsregierungen werden im weitern dringend ersucht, ihre betreffenden Beamten zur Anlage einer Statistik der Handänderungen und Schuldverschreibungen etc. zu verhalten, welche Arbeiten das Departement gerne jährlich publiziren würde. Die Frage hat im Uebrigen noch gar keine wesentlichen Fortschritte gemacht.

Zu den eigentlichen Gründern und Pflegern des internationalen Sozialismus zählen wir ganz besonders die Börsianer und Spekulanten unserer Tage.

Nach einer Zusammenstellung des Herrn A. Sandoz, Adjunkt des Inspektors der Emissionsbanken, betrug die Kursdifferenz der an den Börsen von Basel, Zürich und Genf cotirten schweizer. Bank-, Eisenbahn- und Industrie-Aktien zwischen dem 31. Dezember 1890 und dem 31. Dezember 1891: In Bank-Aktien Fr. 89,775,500, in Eisenbahn-Aktien Fr. 109,511,900, in Industrie-Aktien Fr. 30,023,250; zusammen Fr. 229,310,650.

Der seither verstorbene Fierz-Landis theilte mit, dass der missglückte Versuch, die Centralbahn zu verstaatlichen, die «Bankgruppe» über 30 Millionen gekostet habe, wovon 20 Millionen auf die deutschen, 2 Millionen auf die französischen, 8 Millionen auf die schweizerischen Betheiligten entfallen und zwar von letzterem Betrag etwa die Hälfte auf den Zürcher Bankverein. Herr Fierz will als Leiter dieses letzteren Instituts hintergangen worden sein, in den Tagen, wo die Aktien desselben von dem Winterthurer Syndikat künstlich in die Höhe getrieben wurden.

Eine andere dieser «Gruppen», die sich gewerbsmässig mit Börsenmanövern beschäftigte, und wozu sogar eine

Digitized by Google

«Bodenkreditbank» in Bern gehörte, ging ebenfalls durch den Fall einer Schwindelbank in Basel, die durch zwei jetzt verhaftete Direktoren «Kling und Wüest» betrieben wurde, in die Brüche. Ein einziger Schwindel, der auch schon im Alterthum eine Rolle spielte (Vgl. pag. 342), dass sich nämlich solche Spieler und Räuber durch Hergabe eines Theiles ihrer Beute an öffentliche Institute, Universitäten, Volksparks etc. Verzeihung für den viel grösseren Rest des Raubes zu erkaufen suchen, ist bei uns noch nicht recht zur Blüthe gekommen. Sie behalten einstweilen alles selber, höchstens einige «fromme» Börsenbrüder thun etwas für die «schwarzen Brüder» in Afrika. In Amerika hingegen ist dieser Schwindel durch den Millionär Carnegie in ein System gebracht worden, und sind in neuster Zeit zwei Universitäten, eine am stillen Ozean und eine in Chicago, auf diese Art, von Spekulanten in Petroleum und anderen Werthen, gegründet worden. So dass wir vielleicht, wenn die Sache so vorwärts geht, auch bei uns noch eine nach Petroleum duftende «eidgenössische Universität» bekommen könnten. Es wäre die grosse Frage, ob wir dann nicht selbst noch sagen würden: «non olet».

Inzwischen aber werden auf dem alten Kontinent diese beiden Gruppen der internationalen sozialistischen Arbeiter, ohne ein anderes Vaterland als die «Gruppe», und die ebenso internationalen Spekulanten gelegentlich irgendwo zusammenstossen, und das «Dynamitlied» des «Père la purge» zur öffentlichen Aufführung gelangen:

«Dame Dynamite
Que l'on danse vite
Dansons et chantons
Et dynamitons!»

Es wäre traurig, wenn wir dieses Kapitel damit abschliessen müssten. Dem ist aber nicht also, und es zeigen sich auch daneben Vorboten einer entschiedenen Opposition. In Zürich hielt, nach Zeitungsberichten, Herr Dr. Platter, Professor der Nationalökonomie am eidg. Polytechnikum einen glanzvollen Vortrag über «Freiland», der allgemein bewundert und mit dem lebhaftesten Beifall überschüttet wurde. Er übte in demselben eine vernichtende Kritik an der Aufhebung des Privateigenthums durch die Kommunisten

Digitized by Google

und Sozialdemokraten und hob namentlich die kolossalen Widersprüche hervor, die sich Flürscheim, einer der Hauptbegründer der «Freilandtheorie» in seinen Abhandlungen zu Schulden kommen lasse. Flürscheim sei der Ansicht, wenn der Staat alles Grundeigenthum erwerbe und an die Staatsbürger verpachte, dann werde das Paradies auf Erden einkehren und könnten Alle im Ueberfluss leben, während durch die Aufhebung des Privateigenthums an Grund und Boden die soziale Frage nicht gelöst und überhaupt nichts geändert würde, als dass der Staat die Ländereien verpachtete, statt Private.[1])

Im Kanton Thurgau betrachtete man die unter grosser Opposition seitens der Arbeiterschaft in diesem Jahre durchgesetzte Wiedereinführung der Biertaxe als einen Beweis dafür, dass bei Abstimmungen in diesem Kanton die bäuerliche Bevölkerung, insofern sie zusammenhält, noch das entschiedene Uebergewicht über die Arbeiter besitzt.

An der diesjährigen ordentlichen Delegirtenversammlung des schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes in Biel, wobei die Kantone Waadt, Neuenburg, Bern, Solothurn, Luzern, Aargau, Basel, Zürich, Thurgau und St. Gallen vertreten waren, wurde sogar ein Vorgehen gegen die Konsumvereine geplant. Das deutsche Referat hielt, namens der berichterstattenden Sektion St. Gallen, Herr Kunkler von St. Gallen. Es handle sich hier für die Bäckermeister um die Existenzfrage und es sei der energische Kampf gegen alle Konsumvereine geboten. In St. Gallen habe derselbe bereits begonnen. Am 25. April sei daselbst eine Kommission der St. Galler Bäcker, Metzger und Spezereihändler zusammengetreten und habe Schritte beschlossen, welche bereits die Wirkung erzielten, dass der Konsumverein drei Backöfen in ihrem Betrieb habe einstellen müssen. Die St. Galler Resolutionen sagen unter anderem: Es sei jedes Mitglied bei einer Busse von 50 Fr. verpflichtet, nichts von Konsumgenossenschaften zu kaufen oder zu beziehen, da die Existenz des Einen die Grundlage der Existenz des Andern ist. Es sei jedes Mitglied bei einer Busse von 50 Fr. ver-

[1]) Auch das Buch von Prof. Wolf (vide Litteratur) ist in Bezug auf Sozialismus ein ganz anderer Ton aus Zürich, als der gewohnte.

Digitized by Google

pflichtet bei keinem Handwerker, Kaufmann und Geschäftstreibenden mehr etwas zu bestellen oder zu kaufen, welcher nach Bekanntmachung dieses Beschlusses noch bei Konsumgenossenschaften kauft und seine Bedürfnisse deckt. « Im weitern beschliessen wir, bei Wahlen keinem Beamten mehr unsere Stimmen zn geben, welcher diese Korporationen unterstützt und damit an unserm Ruine mitarbeitet. Auch ist uns genügend bekannt, dass ein grosser Theil unserer Herren Lehrer nicht nur die Konsumlokale frequentirt, sondern an manchen Orten auch noch im Verwaltungsrathe sitzt. Obwohl wir grundsätzlich für Besserstellung des Lehrerstandes sind, könnten wir nicht vermehrte Ausgaben für Besoldungserhöhungen auf uns nehmen, wenn man uns keinen Verdienst mehr gönnen würde. » In der ganzen folgenden Diskussion bildete das Vorgehen im Sinne vorstehender Resolution den Grundton der Auseinandersetzungen. Herr Huber aus Bern machte namentlich auf die schwere Konkurrenz aufmerksam, welche den Bäckermeistern in Bern durch die Arbeiter gemacht worden ist, und verlangte daher, dass das zu beschliessende Vorgehen auch gegen die Arbeiterkonsumgenossenschaften gerichtet werde. Schliesslich wurde folgende Resolution angenommen: « Behufs Bekämpfung der ausgearteten Ueberhandnahme von Konsum- und Genossenschaftsbäckereien möge das Centralcomite allein, oder in Gemeinschaft mit den Centralverbänden der Spezierer und Metzger, eine Eingabe, resp. eine Petition an den Bundesrath richten, in dem Sinne, es möchte derselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln uns in unserem Vorgehen und in unseren Bestrebungen unterstützen. »

Gegen die Art der Wirksamkeit des stadtbernischen Arbeitersekretärs Wassilieff soll demnächst ein Massenprotest stattfinden. Ein in den « Emmenthaler Nachr. » erschienener Artikel « Erklärung und Protest » wendet sich diesfalls an alle Handel, Gewerbe nnd Industrie treibenden Leute, die Handwerksmeister, Vereine etc. Es würde sich dann in diesem Falle zeigen, dass das Prinzip der rücksichtslosen Coalition und Machtentfaltung den Arbeitern sehr wenig konvenirt, sondern sehr zweischneidig ist.

Es hat eben, wie in der Natur jedem schädlichen Insekt sein Pilz wächst, auch jede Uebertreibung in der

Digitized by Google

sozialen Welt ihren Gegenstoss, der oft nur zu spät eintritt, und dann um so gewaltsamer und einseitiger wird.

Der internationale Sozialismus wird schliesslich einer grossen Gegen-Coalition begegnen, welche momentan vielleicht sogar alle freiheitlichen Ideen, als Phantasmen, über Bord wirft, und gegen die er dann nicht die Strafgesetzgebung und den Bundesanwalt anrufen kann, die er lange bekämpft hat.

Den richtigen Sozialismus illustrirt eine schweizerische Zeitung mit folgendem Beispiel: « In Wolfikon-Strohweilen (Kt. Thurgau) ist letzter Tage ein braves, 80 Jahre altes Weberlein gestorben, welches Zeit seines Lebens in der grössten Einfachheit und Bedürfnisslosigkeit lebte. Der Verstorbene war Junggeselle. Aus seinem Testament, das in einem Koffer wohlverwahrt aufgefunden wurde, ergibt sich, dass der sparsame Mann einen Besitz von rund 10,000 Fr. sein eigen nannte, und dass er fast sein ganzes Vermögen zu wohlthätigen Zwecken vermacht hat. »

Und den unrichtigen « Individualismus », der sich in allerlei Ständen findet, eine andere aus St. Gallen, wie folgt: « Die Leser unseres Blattes erinnern sich noch jener Nachricht über den verstorbenen Wasserträger Christian Vollenweider von Altnau, der, in ärmlichsten Verhältnissen lebend, ein grosses Vermögen hinterlassen hat. Man sprach damals von circa 77,000 Fr., die der « arme Christian » gut zinstragend angelegt habe. Nun ergibt es sich, dass das Vermögen ca. 94,000 Fr. beträgt; Staat und Gemeinde St. Gallen beziehen eine Nachsteuer von zusammen 18,000 Fr., 35,000 Fr. hat der Erblasser dem Kutscher Zimmermann testirt, der den Verstorbenen in der letzten Zeit verpflegte; weitere zahlreiche Vermächtnisse von je Fr. 1000 fallen an andere Private, bei denen Vollenweider bei Lebzeiten Unterstützung erhielt. Einer wohlthätigen Anstalt oder eines gemeinnützigen Zweckes ist in dem Testamente nirgends gedacht. »

Wir haben keine sehr grosse Besorgniss vor dem Sozialismus, als etwas Dauerndem, weil wir nicht an die « Bedeutung der Masse », sondern nur an die Macht des Geistes und der sittlichen Weltordnung glauben. Ja, wenn es keinen Gott gäbe, was der richtige Sozialist annehmen muss, dann wäre die Sache anders. Dann aber würden

Digitized by Google

auch wir sagen, es sei nicht schade um diese Welt, wenn sie bei dem gewaltsamen Versuche, sie vielleicht zu verbessern, im schlimmsten Falle in Stücke geht. Andernfalls aber wird es sich bei diesem Rütteln an allen Staatsgebäuden in Europa eben nur zeigen, welche auf Felsen und welche auf Sand gebaut sind.[1]) Die letztern fangen jetzt an zu « rieseln », wie es schon ein uralter Prophet sehr gut beschreibt.[2]) Einen solchen Zusammensturz einer glänzenden Welt voll sogenannter grosser Erfolge in Kunst und Industrie haben wir selbst miterlebt; es blieb davon übrig eine jetzt alte, gebrochene Frau, die mühsam und verdrossen an einem Stabe geht, und ein beinahe zerschmettertes Vaterland einer Nation, die sich diese Herrschaft zu lange gefallen liess. Eine Katastrophe, die soeben ein französischer Dichter gut, aber ohne alle sittliche Erhebung und ohne jedes Verständniss der Ursachen beschreibt.[3])

Ein alternder Berliner Sänger dagegen drückt die jetzige « Stimmung » einer Welt ohne Hoffnung, der wir nicht angehören möchten, in den folgenden Versen aus:

« Die Ruhe ist das beste
Von allem Glück der Welt.
Was bleibt vom Erdenfeste
Uns gänzlich unvergällt?

Die Rose welkt in Schauern,
Die uns der Frühling gibt;
Wer hasst, ist zu bedauern
Und fast noch mehr, wer liebt! »

Diese kränklich-lebensmüde Stimmung auf der einen und der lodernde, zerstörende Hass auf der andern Seite, das ist das Ende unseres vielgerühmten Jahrhunderts.

Aber es gibt eine Auferstehung nach diesem Ende, die Wahrheit kann nicht vernichtet werden, sie erhebt ihr Haupt immer wieder nach jedem Schlage und hat schon manchen solchen Hammer zerbrochen, wie er jetzt gegen sie geschwungen wird.

---

[1]) Ev. Matth. VII, 24—27.
[2]) Jesaias XXX, 8—13.
[3]) Zola, in dem Roman « La débâcle ».

Digitized by Google

Vollendete politische Lebensläufe. Bei jedem Hinscheiden von Menschen, welche in der Welt einen erheblichen Platz eingenommen haben, vollzieht sich ein stillschweigendes, aber meist sehr gerechtes Todtengericht. Wir meinen also keineswegs dasjenige, was sich in unmittelbar dem Tode folgenden Zeitungsartikeln, kranzbeladenen Särgen, oder wappengeschmückten Leichensteinen, ja sogar in dem bei weitem grössern Theile der etwas später noch nachfolgenden Artikel in der Beilage der Allg. Zeitung, oder der von Freundeshand geschriebenen, von der Familie oder Partei inspirirten «biographischen Denkmalen» ausdrückt. Wir denken dabei vielmehr an ein Wort von grossartiger Einfachheit, welches das alte Testament von einem keineswegs ganz schlechten, oder ganz unfähigen, aber doch völlig unbedeutenden,[1]) seiner Aufgabe nicht gewachsenen Könige gebraucht, der vielleicht ein ganz braver Privatmann gewesen wäre: «Er ging dahin, unvermisst.» Das ist das eigentliche, unfehlbare Todtenurtheil, das Jeden trifft, Kaiser wie Bettler. Es gibt Bettelleute, die man vermisst, wenn sie nicht mehr an ihrer gewohnten Ecke stehen, oder zur gewohnten Stunde an die Thüre klopfen, die einem förmlich zu einer freundlichen Erscheinung werden können, und Könige, von denen es nur heisst: «le roi est mort, vive le roi!» Oder etwa zu deutsch: «durch seinen Hinschied wird die Politik des Landes nicht beeinflusst, der Kurs bleibt der alte.» So gibt es auch Staatsmänner, die nichts als gewandte Diplomaten waren, Gelehrte, die blos so und so viele Bücher geschrieben haben, welche in kurzer Zeit Niemand mehr weiter, als dem Titel nach, kennt; Industrielle, die blos Spekulanten, ohne eine weitere Idee gewesen sind, die alle unvermisst dahingehen. Schon nach einem Jahr denkt man kaum mehr an sie, und wenn sie wiederkehrten aus dem dunkeln Lande, würde Niemand von Fernerstehenden es als ein Glück betrachten. Darauf muss man also Acht geben und darin liegt auch eine viel grössere Ausgleichung

[1]) Den gleichen grossartigen Sinn bewährt es in dem Endurtheil über den König, von dem es fast am meisten Böses berichtet. Es klingt etwas wie Mitleid durch in dem Urtheile: «Keiner war mehr verkauft als er, lauter Böses zu thun.» Selbst was er Gutes beabsichtigte, wurde zum Bösen; ein furchtbares Schicksal.

Digitized by Google

der menschlichen Schicksale, als gewöhnlich angenommen wird. Dieses Verlangen, ein wirkliches Wesen, eine Ziffer und nicht eine Null zu sein, die blos die Masse vergrössern hilft, ist das Korn Wahrheit in dem ungeheuren selbstmörderischen Irrthum, den man Ehrgeiz, namentlich politischen Ehrgeiz, nennt.[1])

Ein schlimmeres Todtenurtheil noch, als die Unbedeutendheit, ist freilich das, welches Napoleon I. mit seinem scharfen Verstande für sich selber, bei aller seiner «gloire» voraussah, nämlich der Seufzer allgemeiner Erleichterung in der Welt, welcher auch heute noch hie und da bei dem Hinschiede von Gewaltigen ertönt; das allerschlimmste das des reichen Mannes, der schon während seinen Lebzeiten von seinen «Nahestehenden» blos als ein «Erblasser» und eine «Aussicht» geschätzt worden ist. Es gibt daher stets ein ganz unfehlbares Mittel, die Bedeutung eines Menschen (im eigentlichen Sinne des Wortes) zu erkennen; sie lassen eine Lücke zurück, die lange Zeit Niemand auszufüllen im Stande ist.

Ein Mann, der in dieser Weise «vermisst» wird, war der im Frühjahr d. J. in Bern verstorbene Ständerath Remigius von Peterelli, von Savognino in Graubünden, geboren 1815. Er gehörte zu den ältesten und allerbesten graubündnerischen und schweizerischen Staatsmännern einer nun vergangenen Periode, namentlich zu den entschiedenen Katholiken, mit denen auch ein ebenso entschiedener Protestant nicht leicht in ernstlichen Zwiespalt geräth, da beiden zwar die innerliche Bedeutung der Religion klar ist, niemals aber die äussere Kirchlichkeit über dem Vaterlande steht.

Von andern bedeutenderen Politikern und Staatsmännern starben im Laufe des Jahres: Weltpostdirektor Borel, Bundesrath von 1872 bis 1875, Oberauditor der eidgen. Armee, und Bundesrichter Gaudenz Olgiati von Poschiavo; von verdienten eidgen. Beamten: Dr. Willi, erster Sekretär der Handelsabtheilung des Departements des Auswärtigen und Victor Cérésole, der gelehrte schweizerische Konsul

---

[1]) «Höchstes Glück der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit.» Jeder Mensch soll in der That etwas sein für seine kleinere oder grössere Welt und dadurch in ihr auch etwas bedeuten. Aber eben auch nur dadurch und da, wo er es soll.

Digitized by Google

in Venedig. Von bedeutenderen schweizerischen Journalisten starb der Mitredaktor der « Basler Nachr. » J. Stocker, der auch als dramatischer und Roman-Schriftsteller bekannt war.

Aus dem schweizerischen Gelehrtenstande starben im Laufe des Jahres: Dr. König, Professor des bernischen Civilrechts und des schweizerischen Obligationenrechts an der Hochschule Bern. Derselbe war auch kurze Zeit Mitglied des schweizerischen Ständeraths für den Kanton Bern und betheiligte sich überhaupt öfter und äusserst lebhaft in der Presse an den jeweiligen politischen Diskussionen. Er gehörte nach Geburt und Erziehung der konservativen Richtung an, hätte aber, vermöge seines aktiven Temperamentes und seiner ausgesprochenen Neigung zur Centralisation in allen Fragen der Rechtsgesetzgebung, weit besser auf die andere Seite gepasst. Von grösseren Schriftwerken bleibt von ihm zurück eine Ausgabe des bernischen Civilgesetzbuches mit Kommentar. Ferner der Professor Aloys v. Orelli in Zürich, ebenfalls wie König, Mitglied des Institut de droit international, Verfasser eines kurzen Abrisses des eidg. Staatsrechts in Marquardsen's « Oeffentlichem Recht der Gegenwart. » Ebenso starb der frühere aargauische Seminardirektor Dr. Dula, geb. in Luzern 1814, Freund, Gesinnungsgenosse und Nachfolger Augustin Keller's, unmittelbar nach dem Sonderbundskriege auch zeitweiser Regierungsrath von Luzern, ein sehr bedeutender Schulmann und ein Mann von der Lauterkeit des Charakters, wie er die Dreissiger-Liberalen sehr vortheilhaft auszeichnet; ferner der Professor der Medizin, Rudolf Demme in Bern, ein ausgezeichneter Kinderarzt; und im Auslande der Professor der evangelisch-theologischen Fakultät von Strassburg, Alfred Eduard Krauss von Rheineck (Kt. St. Gallen).

Von Industriellen, die durch ihre Thätigkeit ebenfalls eine politische Bedeutung in unserm Lande, und zwar eine wohlthätige, hatten [1]), starben Eduard Sulzer-Ziegler in Winterthur, Adolf Hauser-Späth, der be-

---

[1]) Die andern ignoriren wir hier. Es bleibt von ihnen nichts zurück, als ein Haufen Geld, das in der Regel, nach einem wahren Sprichworte, auch nicht an den dritten Erben gelangt.

Digitized by Google

rühmte Wirth des «Schweizerhofes» in Luzern, der in seiner Art der Eidgenossenschaft grosse Ehre macht, Ingenieur Pasquale Lucchini, der Erbauer der Brücke von Melide (96 Jahre alt) und Johann Baptist Frener von Luzern, Direktor der Münzstätte in Guatemala, geb. 1821, ein ausgezeichneter Graveur. Von ihm stammen, nebst vielen andern, die Freischaaren-Medaille, die jetzt noch viel bewunderte Löwendenkmal-Medaille, die Schiessmarke vom Schützenfest Luzern von 1853, wie auch der Schützenthaler von 1853, der als der schönste gilt. Es war dies, bemerkt das «Luz. Tagbl.» zu dieser Notiz, auch das letzte Werk, das er auf heimatlichem Boden schuf; dann reiste er nach Guatemala und blieb dort bis zu seinem Tode.

Am 14. August starb in Winterthur nach längerer Krankheit Bankdirektor Konrad Keller, einer der bekanntesten und besten Finanzleute der Schweiz, und ein Mann von einem ausgezeichneten Charakter. Sein Name wird mit der Geschichte der grossen Krise, welche Winterthur in Folge der Nationalbahnangelegenheit durchzumachen hatte und in welcher sich dieses tapfere Gemeinwesen in einer für die gesammte Eidgenossenschaft (der Aehnliches beschieden sein kann) geradezu vorbildlichen Weise durchgerungen und bewährt hat, auf immer verbunden bleiben.

Die im Leben einflussreichsten Todten des Jahres waren hingegen ohne Zweifel zwei Häupter der ultramontanen Richtung in der katholischen Kirche, der Kardinal Mermillod[1]) von Genf und der Jesuitengeneral P. Anton Anderledy von Wallis. Wir haben über beide schon in frühern Jahrbüchern berichtet (II 794, V 868) und werden nicht ihre Lobredner sein. Der Erstere war der klassische Repräsentant des spezifisch französischen Ultramontanismus, der mit völligem Eingehen auf ihre Art und ihre Mittel die Welt zu beherrschen versucht, dagegen die Tiefen, nicht etwa blos des Protestantismus, sondern überhaupt des deutschen Gemüthes, nicht ermisst. Das ist ja auch im Ganzen der Fehler des Papstthums, seitdem es sich stets nur aus italienischen Prä-

[1]) Ueber die schweizerischen Kardinäle vgl. Jahrbuch 1890, S. 869: Es ist nicht richtig, dass nur Schinner und Mermillod solche gewesen seien.

Digitized by Google

laten rekrutirt. Die dürftige Philosophie der Scholastik, das Höchste, was diese Geistesrichtung kennt, verbunden mit einer grossen Klugheit und äusserlichen Gewandtheit in den Lebensformen, wird noch lange nicht Genf zu Rom bekehren. Dazu würden ganz andere Leute, wie etwa Franz von Assisi oder Catterina von Siena, gehören; diese aber wären, wenn sie heute lebten, in grosser Gefahr, dem tieferen Protestantismus näher zu stehen, als dem augenblicklichen Zeitgeist in ihrer eigenen Kirche. Ob der verstorbene Kardinal dennoch etwas von dem tiefgründigeren Katholizismus, der das verstehen kann, in sich trug? Wenn es wahr sein sollte, dass er sich auf seinem Todbette äusserte, er habe seine Lebensaufgabe verfehlt, so würde uns das berechtigen, es zu hoffen. Er hätte dann aus den Trümmern eines äusserlich glänzenden, innerlich aber unbefriedigenden Lebens wenigstens die unsterbliche Seele gerettet. Das ehemals puritanische Genf muss sich aber doch auch ernstlich fragen, ob es bei vollkommener Treue gegenüber einer glorreichen Tradition möglich war, dass ein so kluger Mensch überhaupt den Gedanken fassen konnte, es sei an eine Zurückführung dieser Bevölkerung in die vorreformatorischen Verhältnisse zu denken.

Wer aber denkt jetzt noch in weiteren Kreisen an Mermillod? Mit seinem Hiersein hatte auch sein Dasein ein Ende, wenigstens für den weitaus grössten Theil seiner eigenen Staatsgenossen, denen er eben im Grossen und Ganzen bei allen seinen Geistesgaben nicht unentbehrlich gewesen ist. Eine Schrift über ihn, die natürlich eine ganz andere Auffassung vertritt, ist: « De Bellot, le Cardinal Mermillod, sa vie, ses œuvres et son apostolat. Fribourg, 1892. » Vollends den Jesuitengeneral vermisst vielleicht sein internationaler Orden eine kurze Zeit lang, aber schwerlich irgend Jemand in seinem Vaterlande.

Und welchen Schluss sollen wir nun aus dem ziehen, was in dem jetzt vergangenen Jahre das Leben unserer Gesammtpersönlichkeit mit allen ihren Eigenschaften, Gedanken und Erlebnissen bildete? Es frägt sich auch in einem solchen Gesammtlebenslaufe nicht nur darum, was besteht, so dass demselben einfach weiter nachgelebt werden müsste, was jetzt leider die mechanisch-statistische Ansicht Vieler geworden ist, denn Gutes und Böses werden

Digitized by Google

stets nebeneinander bestehen bis an's Ende aller Dinge. Es frägt sich. was recht und wahr ist und ob das bestehen und die Herrschaft führen soll, oder etwas anderes. Die Herrschaft des Rechten und Guten in einem Lande ist jedoch ein so wahres, daher auch freies und auf eine vollkommene Freiwilligkeit allein zu begründendes Ding, dass es von keiner Kirche und keinem Staate angeordnet und befohlen werden kann. Sondern es müsste vor allen andern Dingen immer eine tapfere Kerntruppe von Menschen vorhanden sein, die von Herzen wünschen: «Dein Reich komme und dein Wille geschehe» — keine andere Herrschaft und kein anderer Wille soll bei uns dominiren können.

Ob das nun in der Schweiz von 1892 so ist, das ist, wie allezeit, die Frage der Fragen, neben der uns alle andern geringfügig erscheinen. Ist es aber nicht, so wird es doch wieder werden, auf leichteren oder schwereren Wegen. Denn die «schweizerische Eidgenossenschaft» hat ihre Mission noch nicht erfüllt auf Erden, und sie ist auch noch nicht so geartet, dass sie sie nicht mehr erfüllen kann und will. Es liegt noch Leben und Zukunft in ihr. —

Die politische Litteratur des Jahres ist nicht sehr bedeutend, zum Glück vielleicht für das Land, denn viel politische Litteratur zeugt von viel Unruhe.

Offiziell sind erschienen die: «Rapports et procès-verbaux du congrès international des accidents du travail 1891.»

Kommentare und Sammlungen, Rechtstheorie: Dem Kommentar von Weber und Brüstlein zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, wovon bereits mehrere Lieferungen erschienen sind, ist ein Commentaire explicatif des Genfer Friedensrichters Oltramare und ein gedrängterer von Oberrichter Heuberger in Aarau gefolgt. Ebenso ist eine Ausgabe von Bundesrichter Hafner mit Erläuterungen erschienen. Ferner: Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, unter der Redaktion von A. Brüstlein, Direktor des eidgen. Amtes für Betreibung und Konkurs, herausgegeben im Auftrage des eidgen. Betreibungs-

Digitized by Google

rathes, enthaltend die wichtigeren Entscheide auch der kantonalen Gerichts- und Administrativbehörden. Die Zeitschrift soll ein bis zwei Male monatlich erscheinen.

Arbeiterversicherung oder allgemeine Versicherung erörtert eine Schrift über eine allgemeine schweizerische Versicherung gegen Unfall, Invalidität und Tod, von Julius Zuppinger. Der Verfasser bespricht darin die Frage, ob es sich empfehle, nach den Bestrebungen des Arbeitersekretariats eine schweizerische Spezial - Arbeiterversicherung zu organisiren, oder ob man eine allgemeine, alle Gesellschaftsklassen umfassende Volksversicherung in's Leben rufen solle.

Professor Rossel in Bern veröffentlichte ein «Manuel du droit fédéral des obligations.» Von Schneider und Fick erschien: «Das schweizerische Obligationenrecht, sammt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, mit allgemein-fasslichen Erläuterungen herausgegeben. Grössere, unter Benutzung der Praxis bearbeitete Ausgabe.»

Die Zusammenstellung der «schweizerischen Bundesgesetzgebung» von Dr. Wolf in Zürich ist komplet in 2 Bänden erschienen. «Komplet» ist jedoch bei der fortwährend schnaufenden Gesetzesdampfmaschine ein recht uneigentlicher Begriff. Das Bild der eidg. Gesetzgebung verändert sich stark von Jahr zu Jahr, sonst würden wir unsern mühsamen Jahresbericht uns, wenigstens theilweise, ersparen können.

Von der im Auftrage des eidgen. Justizdepartements unternommenen Arbeit von Professor Stooss ist der I. Band, «Grundzüge des schweizerischen Strafrechts» erschienen. Hiezu gehört auch: Teichmann, Professor in Basel: «Die Stellung der Einheitsstrafen in der zukünftigen schweizerischen Strafgesetzgebung.» Herr Professor Huber, nunmehr glücklich wieder in Bern, hat den Auftrag der Ausarbeitung eines schweiz. Civilgesetzbuches angenommen.

Kleinere politische Schriften sind: Prof. Bernatzik in Basel: «Republik und Monarchie»; Prof. Oncken in Bern: «L'article onze du traité de paix de Francfort», eine sehr gute Auseinandersetzung dieses jetzt berühmt gewordenen Artikels in der «Revue d'économie politique» von Paris, 1891. Der Nämliche: «Ueber die Handelsverträge» in dem

Digitized by Google

Handwörterbuch von Conrad. Ch. Scherrer: «Die Banknote in der Schweiz» (Gegen eine Bundesbank.) Anonym: «Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung»; Baumberger: «Geschichte des Centralverbandes der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs,» 1891. Prof. von Salis in Basel: «Die Religionsfreiheit in der Praxis.» Dr. F. Wegmann: «Die Ratifikation von Staatsverträgen». Prof. Gustav Vogt in Zürich: «Was nun?» eine Besprechung der Eisenbahnverstaatlichungsfrage nach dem 6. Dezember 1891; «Grenzbestimmungen zur kriminalistischen Imputationslehre,» Denkschrift verfasst von Professor Heinrich Pfenninger in Zürich zum Jubiläum Berner's in Berlin. Eine verdienstvolle Studie über die nothwendigen Grundbegriffe des Strafrechtes. Besonders beachtenswerth und zutreffend scheint uns die Schilderung der logischen Folgerungen jedes Systems, wo die Willensfreiheit verleugnet und das rechtlose Individuum dem Staatsabsolutismus preisgegeben wird. Nationalrath Dr. Wilhelm Joos: «Die Bulle Unam Sanctam und das vatikanische Autoritätsprinzip.» Rechtsanwalt Caflisch in Chur «Wunn und Weid», eine Erklärung dieser oft gebrauchten Rechtsformel. O. von Waldkirch: «Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz nach dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885.» Bulletin de l'Institut national genevois. Tome XXXI. Bulletin de la Société suisse pour la représentation proportionnelle.

Eine Art staatsrechtlich-politischer Leitfaden durch die Wirrsale der Tagespolitik, sehr fasslich und verständig in allen Theilen, sind die «Sozialpolitischen Streiflichter für den schweizerischen Bauer, von Prof. Anderegg, Bern 1892». Dass die Sozialpolitik «das sicherste und beste Mittel für die Bauersame sei, die Reformen, die der Förderung der Landwirthschaft dienen, anzubahnen», glauben wir zwar nicht so völlig, wie der Verfasser. Ein Theil der Politik und der sogenannten Soziologie, aus deren manchmal recht unfriedlicher Ehe die strebsame Tochter «Sozialpolitik» hervorgegangen ist, ist ein Stück Gelehrtenhandwerk, mit dem sich der Bauer nicht befassen kann; ein anderer Theil besteht aus Hypothesen, und Versuchen, für deren Verfolgung im Parteiinteresse er ebenfalls keine Zeit hat. Am besten

Digitized by Google

dient er dem Vaterland und sich selbst, wenn er ein einfacher, guter Patriot ist und bleibt.

Das heutzutage auch politisch nicht unwichtige Rechtsverhältniss der dienenden Klasse zu ihren Dienstherren behandelt eine kleine Schrift (keine Doctordissertation) von Dr. Edgar Hilty, Rechtsanwalt in Chur (Sohn des Herausgebers), «Der moderne Gesindevertrag», Kommissionsverlag der Hitz'schen Buchhandlung in Chur, 1892.

Doktordissertationen: J. F. Jeanneret: «Le jeu, le pari, et les marchés de bourse»; H. Kunz: «Das zürcherische und das eidgenössische Aktivbürgerrecht»; H. Rüfenacht: «Das litterarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz». Eugen Meyer: «Der römisch-rechtliche Begriff der Naturalobligation im schweiz. Obligationenrecht.» Albert Sieber: «Die öffentlich-rechtliche Stellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz.» Emile Genequand «La revision constitutionelle» Zur Jubelfeier des 50jährigen Doktorats des seither verstorbenen Geheimrathes von Ihering in Göttingen überreichte die staatswissenschaftliche Fakultät in Zürich eine von Prof. Schneider verfasste, interessante Festschrift: «Zur Geschichte der Sklaverei im alten Rom.»

Historisch-Politisches: Von Dierauer's vorzüglicher Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der II. Band, die Jahre 1415—1516, die grossartigste Zeit der Eidgenossenschaft umfassend, herausgekommen, ein vollkommen sicherer Wegweiser durch diese merkwürdige Periode. Von Prof. B. Van Muyden in Lausanne die Fortsetzung von «La Suisse sous le Pacte de 1815», deuxième série, 1892. Von Dr. Tobler in Bern ein Aufsatz: «Ueber die schweizerische geschichtliche Litteratur bis 1517», in den «Jahresberichten der Geschichtswissenschaft», 1890. Die «Mémoires et documents publiés par la *société d'histoire de la Suisse Romande*» enthalten in ihrer letzten Lieferung, «Mélanges», eine Anzahl sehr interessanter französischer Spottverse über die Schweizer nach der Schlacht von Marigano. Dr. Karl Geiser «Vierzig Jahre bernischer Eisenbahnpolitik». Genequand, Ch. «Les origines de l'Inquisition. Esquisse historique.»

Digitized by Google

In einer schön ausgestatteten Schrift, die dem Andenken des 10. August 1792 gewidmet ist, behandelt Herr Dr. W. F. v. Mülinen die bekannte Vertheidigung der Tuilerien durch die Schweizergarde, deren tapfere und disziplinirte Haltung uns noch immer erfreut, auch wenn wir der kläglichen Regierung, der sie diente, und die sie noch im letzten Momente durch einen Befehl, die Waffen niederzulegen, dem Pöbel von Paris wehrlos preisgab, nur eine viel bedingtere Sympathie, als der gelehrte Verfasser, und gar keine Achtung zollen können. Das gleiche und ein ähnliches Thema behandeln Schwarz: Die Schweizerregimenter im französischen Dienste, zur Erinnerung an den 10. August 1792. Die Vertheidigung der Schweizer auf der Tuilerien-Treppe. Dr. A. Maag: «Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal (1807/14), in Einzelbildern dargestellt und allen Freunden vaterländischer Geschichte gewidmet.» Dr. P. C. von Planta's «Geschichte von Graubünden» ist eine kurze Geschichte dieses interessanten Staatsgebildes bis gegen die neuere Zeit heran. Die «Chronik der Familie Planta» von P. von Planta-Fürstenau dagegen ist eine (sehr interessante) Geschichte von Graubünden in dem Rahmen einer Familienchronik, die diesen historisch sonst oft etwas verdächtigen Typus in sehr massvoller Form zur Darstellung bringt.

In der Broschüre «Jürg Blaurock vom Hause Jakob, ein Märtyrer der Wiedertäufer» gelingt es dem Verfasser, Herrn Fritz Jecklin in Chur vorzüglich, in den religiösen Umtrieben der Wiedertäufer den sozialen Kern zu erkennen und in überaus klarer Weise herauszuschälen. Die Bezeichnung «vom Hause Jakob», welche auf ein Hörigkeitsverhältniss schliessen lässt, ist nichts anderes als der heutige Geschlechtsname «Cajacob», der schon 1490 in dem Zinsrodel der Herrschaft Rhäzüns unter Graf Eitelfritz von Zollern figurirt. Als Jürg Blaurock vor Zwingli aus Zürich nach Tyrol floh, kam er vom Regen in die Traufe: die naiven Tyroler liessen sich auf den begrifflichen Gegensatz zwischen Wiedertäufer und Zwinglianer, welcher dem Wiedertäufer im katholischen Lager die gute Aufnahme eines Alliirten hätte sichern müssen, gar nicht ein, sondern erklärten kurzweg, Jürg Blaurock leugne den Papst und sei deshalb mit dem

Digitized by Google

Tode auf dem Scheiterhaufen zu bestrafen. Das Urtheil wurde wirklich vollzogen. —

Von dem « Urkundenbuch der Abtei St. Gallen », herausgegeben von Hermann Wartmann, erschien Theil IV (1360—1379). Es fehlt nun noch der letzte Band.

Das « Quellenbuch zur Schweizergeschichte » von Prof. Oechsli in Zürich bekommt einen vortrefflichen Nachtrag von allerlei, meist kulturhistorischen Dokumenten, der es noch werthvoller machen wird. Es ist ein Werk, in welchem auch der in der Geschichte weniger Bewanderte ungemein leicht die Hauptaktenstücke findet, aus denen man mehr Einsicht gewinnt, als durch irgendwelche Beschreibungen, namentlich, da sie mit sehr guten Noten zur Erklärung über die Autoren und einzelne schwierigere Ausdrücke hinreichend versehen sind. Auch von der illustrirten Schweizergeschichte Dändliker's erscheint eine zweite Ausgabe. Beides beweist, dass das Interesse an der schweizerischen Geschichte im Zunehmen begriffen ist, und zu verdanken ist das wesentlich solchen verständigen Geschichtsforschern, die die Schweizergeschichte weder blos als ein gelehrtes Fach betrachten, noch als eine Domäne des politischen Konservativismus, wodurch sie noch vor wenigen Jahrzehnten in förmlichen Misskredit gesunken war. Heute ist sie die festeste Basis der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber dem Internationalismus der Gesinnung. Dagegen sind wir ganz und gar nicht der Meinung, die man jetzt öfter aussprechen hört, dass die sog. « Kulturgeschichte » wichtiger für uns sei, als die politische Geschichte. Unser Leben kommt von der letztern. Mit dem Gesichtspunkt der Kulturgeschichte im 13. bis 16. Jahrhundert hätte es überhaupt gar keine Eidgenossenschaft gegeben.

Das Jahrbuch der « Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft pro 1892 », Band XVII, enthält eine umfangreiche Monographie von Bundesrichter Weber über « Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte ».

Zur Gedächtnissfeier an die vor 500 Jahren vollzogene Vereinigung von Gross- und Kleinbasel haben Mitglieder der historischen Gesellschaft eine geschmackvoll ausgestattete Festschrift herausgegeben, die Beiträge zur Lokalgeschichte, besonders der « mindern Stadt » enthält. Besonders bemerkenswerth darin ist der erste Auf-

Digitized by Google

satz von Andreas Heusler: «Wie Gross- und Kleinbasel zusammenkamen.»

Kleinere Schriften historisch-politischen Inhalts sind: «Papst Sixtus IV. als Vermittler zwischen Mailand und der Schweiz», von Th. v. Liebenau. «Eine zürcherische Chronik der Schwaben- und Mailänderkriege, 1499—1516,» von A. Bernoulli, (Anzeiger für schweizer. Geschichte). O. von Greyerz: «Die neuere Sprachentwicklung in der deutschen Schweiz». F. Lecomte: «Les Suisses au service de Napoléon I et les mémoires du général baron de Marbot. Quelques mots de réponse à ces mémoires.» Avec 4 cartes. (Extrait de la «Revue militaire suisse»). Argovia. Jahresbericht der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. 22. Band: «Der Kanton Aargau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse Philipp Albert Stapfers», von R. Luginbühl. «Die Frage der schweizerischen Nationalbühne. Mit Berücksichtigung der in Deutschland auf dem Gebiete der Volksbühne gemachten Anregungen und Erfahrungen und der Geschichte der schweiz. Volksbühne», von Helvetikus. «*Bolletino storico della Svizzera italiana.* 1892: Compendio delle rivoluzione in Italia e nella Svizzera, fatto dal Cittadino Leopoldo Cerrie d'Ascona, Rettore di Minusio 1798». Anzeiger für schweizerische Geschichte. 1892: «Zur Schlacht bei Pavia», von A. Bernoulli. «Un mémoire inédit de F.-C. de la Harpe», von P. Vaucher. «Die Veranlassung der Gruber'schen Fehde», von Th. v. Liebenau. Bibliothèque universelle et Revue suisse: «Le parti catholique suisse et les questions sociales», par P. Pictet. «Les origines de la Confédération suisse, par N. Droz». Rundschau, Schweizerische: «Das Banknotenmonopol und seine Uebertragung an eine Bundes- oder Landesbank», von J. Bensheim. «Moderne Utopieen», von F. Berghoff-Ising. Musée neuchâtelois. 1891: «Quelques épisodes des années 1813 à 1815, souvenirs d'un nonagénaire», par J. Grellet. Vom Jura zum Schwarzwald. 8. Bd.: Das «Volksschulwesen in den Jura-Kantonen am Ende des 18. Jahrhunderts,» von W. Gimmi.

Biographisches: «Gallus Jakob Baumgartner, Landammann von St. Gallen und die neuere Staatsentwicklung

Digitized by Google

der Schweiz (1797—1869). Mit Benützung des schriftlichen Nachlasses, herausgegeben von Alexander Baumgartner, S. J.» (Mit dem Bildniss Baumgartner's).

Das interessanteste Aktenstück des Buches ist folgender Brief von Siegwart-Müller an Baumgartner:

« Altdorf, den 7. Januar 1859.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Ihre verehrliche Zuschrift vom 21. v. M. beantworte ich auf dem nämlichen sichern Wege, welchen Sie für ihre Zuschriften gewählt.

In Bezug auf die Stellung der auswärtigen Mächte zu den sieben katholischen Ständen und dieser zu jenen, können Sie unbedingt folgende zwei Momente festhalten:

1) Die sieben Stände haben nie eine bewaffnete Intervention begehrt [1]),
2) die europäischen Mächte waren im entscheidenden Momente rathlos und thatlos.

England allein wusste, was es wollte und handelte zur rechten Zeit. Das eingeschlossene Material kann Ihnen zu diesen zwei Sätzen den Beweis leisten. Nachdem Sie dasselbe werden benutzt haben, senden Sie es mir durch sichere Gelegenheit wieder. Ich brauche Ihnen nicht die vollste Diskretion zu empfehlen, da sie meine Stellung kennen.

Von Frankreich erhielt Luzern 4 Kanonen und 2 Haubitzen, Schwyz ebenfalls ein paar Kanonen. Das ist Alles, was Frankreich uns leistete; Oesterreich sandte Schwyz 1500 alte Flinten und eine Ladung Munition, welche im Tessin sequestrirt wurde. Oesterreich machte ein unverzinsliches Darleihen von 100,000 Gulden an die sieben Stände und sandte einige Schweizeroffiziere aus seiner Armee und den Fürsten von Schwarzenberg. Von Savoyen kauften wir 4000 Flinten um hohen Preis. Darin besteht alles, was die Mächte uns geleistet.

---

[1]) Das ist eine etwas starke Behauptung gegenüber dem Brief von Siegwart an die österreichische Gesandtschaft vom 15. November 1847, der u. A. bei Oechslin, Quellenbuch pag. 508, abgedruckt ist.

Digitized by Google

Gregor XVI. zögerte lange, die Jesuiten nach Luzern zu lassen; nachdem sie aber da waren, erklärte er, dass keine Macht ihn bewegen könne, sie wieder zurückzurufen. Pius IX. hat sich über diesen Punkt nie ausgesprochen. Ich habe Ursache zu glauben, dass er dachte wie Gregor XVI., aber vielleicht nicht den Muth gehabt hätte, so zu handeln.

Crétineau-Joli dürfen Sie glauben, soweit er Aktenstücke anführt, allen seinen Erzählungen und Raisonnements können Sie kein Gewicht beilegen. Er hat alles für die Franzosen zugestutzt. Der beste Gewährsmann ist Ulrich. Elggers Darstellung ist eine romantische Selbstvergötterung. Es ist im Sonderbund Alles sehr menschlich und sogar elend zugegangen. Zwei Dinge haben gänzlich gefehlt — ein General (ich bemühte mich 1 ½ Jahre umsonst [1]), einen zu bekommen) und das Zusammenwirken der Katholiken in der ganzen Schweiz. Das Letztere hätte uns gerettet; allein es war das Bewusstsein unseres heiligen Rechtes und die Begeisterung dafür weder in die geistlichen noch weltlichen Führer gedrungen, und so liessen sie uns ohnmächtig verzappeln.

Die bessere Zukunft der Schweiz ist durch den Fall des Sonderbundes vereitelt. Der Schweiz steht eine Umschmelzung in einen Einheitsstaat und eine Verschmelzung mit den Nachbarstaaten bevor — — das Schicksal aller Republiken, welche ihre religiösen und geschichtlichen Grundlagen aufgeben. Einzelne Kantone werden sich fruchtlos bemühen, auf diese Grundlage zurückzukommen, vielleicht für eine kurze Zeit das Ziel erreichen, es aber auch bald wieder aufgeben müssen. Denn die Demagogie ist zu allgemein und tief eingreifend geworden . . .

Indem ich Ihnen die besten Wünsche für das neue Jahr darbringe und hoffe, Gott werde Ihre Gesundheit stählen, damit Sie inmitten der Verfolgung den Kampf für die Gerechtigkeit unentwegt fortführen mögen, versichere ich Sie meiner ausgezeichneten Hochachtung

Ihr ergebener

C. Siegwart-Müller. »

[1]) Auch das ist interessant, dass also schon seit 1845 der Krieg bei ihm eine beschlossene Sache war.

Digitized by Google

Das Buch selbst ist interessant, aber sehr einseitig, wie es Baumgartner, ein im Uebrigen vollkommen ehrenhafter, nur sehr ehrgeiziger Mann, selber war.

Statistisches und Litterarisches: Dr. Schmid, eidg. Sanitätsreferent, Bericht über das schweizerische Gesundheitswesen im Jahre 1888. Das eidg. illustrirte Posthandbuch über die Alpenpässe, ein herrliches Buch, das jedem Besucher derselben die schönsten Tage stets wieder in Erinnerung ruft, wo er weit über Sorge und Hetzjagd des Thallebens sich in jener herrlichen Luft erging. Ein Thor, der wenn er nicht muss, in den Städten lebt, oder in der Eisenbahn herumfährt. Professor Anderegg: «Die Verbesserungen in den Alpen» und «Bilder aus dem schweizerischen Bauern- und Aelplerleben». Prof. Jakob Bächtold in Zürich: «Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz.» 1892. Wir sind nicht der Meinung, dass es gerade ein «kurzweiliges» Buch ist, wie es die Vorrede verspricht, dagegen ein belehrendes.

Die «Zeitschrift für schweizerische Statistik» bringt in ihrem zweiten Quartalheft für 1892 eine «Statistik der in der Schweiz erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und ähnlicher periodischer Publikationen» von Dr. W. Bach in Hottingen. Die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften in der Schweiz beträgt 812 gegenüber 576 im Jahre 1883 und 411 im Jahre 1872. Seit 1883 sind neue Blätter entstanden: im Kanton Zürich 54, Bern 49, Waadt 36, St. Gallen 29, Neuenburg 15, Aargau 13, Baselstadt 12 u. s. w. Politische Blätter erscheinen 300 gegen 255 im Jahre 1883, Anzeigeblätter 70 gegen 43, Blätter für Handel und Verkehr 115 gegen 58, für Landwirthschaft 37 gegen 29, pädagogische Zeitschriften 32 gegen 15 im Jahre 1883. Der Sprache nach überwiegen relativ die französischen Blätter mit 29 % gegen die 22 %, welche die französische Bevölkerung ausmacht (deutsche Bevölkerung 71 %; deutsche Blätter 67 %).

Von der Bibliographie der Schweiz. Landeskunde erschien das Faszikel IIa, das ist das erste von dreien, welche zusammen den Abschnitt II des Programms, «Landesvermessung und Karten der Schweiz, ihrer Landstsiche und Kantone» behandeln. Die Hauptabtheilungen des 13 ¼

Digitized by Google

Bogen starken Heftes sind Geschichte und Litteratur der Landesvermessung.

Furrer, A.: «Volkswirthschafts-Lexikon der Schweiz». II. Lieferung des Supplementes 1892.

v. Wattenwyl-Elfenau: «Viehzuchtgenossenschaften, Zweck, Organisation, Entwicklung derselben mit Statuten-Entwurf», 4. Auflage. «Der neue schweizerische Zolltarif und die Hebung der Landwirthschaft.»

Von Schriften auswärtiger Autoren über die Schweiz erschienen im Laufe des Jahres zunächst die in unserer Uebersicht bereits genannte, mit buchhändlerischen Sensationstelegrammen lange voraus angekündigte, aber durchaus unbedeutende Broschüre «La neutralité suisse», Rom, 1892, im Ganzen genommen entweder ein plumper und gänzlich misslungener Versuch, Aufsehen zu erregen und zahlreiche Zweifrankenstücke in der beunruhigten Schweiz zu ernten, oder, wenn überhaupt etwas Ernsteres dahinter war, ein ballon d'essai, um zu sehen, was sie zu einer neuen Militärconvention à la Steigentesch [1]) mit dem Dreibund sagen würde. Im letztern Falle werden die Urheber nun belehrt sein; im Uebrigen war das Machwerk zu grob angezettelt, um politisch wichtig zu sein, zu wenig sachverständig, um militärisches Interesse zu haben, obwohl das noch seine beste Seite war, und zu langweilig, um überhaupt zu interessiren. Für uns aber bestätigte sich dabei eine alte Erfahrung, dass Alles, was mit grossen buchhändlerischen Trompetenstössen vorher angekündigt wird, in der Regel Humbug ist. Von unserem einstmaligen Militär-Gouverneur von Metternich's Gnaden, Herrn Generalmajor von Steigentesch, brachte die «Allg. Zeitung» eine Notiz, wonach derselbe ein in Gesellschaft beliebter Stegreifdichter war. Etwas Dichtung mag daher auch mitunter in seinen Berichten stecken, denn diese Gabe ist für Politiker immer ein wenig gefährlich.

Von Prof. Westerkamp in Marburg ist soeben ein auch für uns interessantes und theilweise mit unsern Verhältnissen sich beschäftigendes Buch über «Staatenbund und Bundesstaat, Untersuchungen über die Praxis und das

[1]) Vgl. Jahrbuch III 306 und 596.

Digitized by Google

Recht der modernen Bünde » bei Brockhaus in Leipzig erschienen. Ferner: Edward James: « The federal constitution of Switzerland »; das Werk ist ein Theil der « Political economy and public law series » der Universität in Philadelphia. Boyd Winchester « The Swiss Republic », Philadelphia 1891. Von Adv. Alberto Morelli in Padova erschien: « Due republiche democratiche », eine Beschreibung der beiden Unterwalden.

Hierher gehört auch: « Friedrich Rohmer's Leben und wissenschaftlicher Entwicklungsgang. Entworfen von Dr. Johann Caspar Bluntschli, ergänzt, fortgeführt und vollendet von Dr. Rudolf Seyerlen ». Rohmer hat im Leben Bluntschli's und demjenigen Zürichs im Anfang der Vierziger-Jahre eine erhebliche Rolle gespielt und ist ein Stück unserer politisch-sozialen Geschichte. Freilich begreift heute kein Mensch mehr, dass dieser Mann etwas besonders Anziehendes haben konnte.

Von den Memoiren Talleyrand's ist der letzte, V. Band herausgekommen, der mit seiner Theater-Versöhnung mit der Kirche im Jahre 1838 schliesst, das würdige Ende eines Lebens, welches, abgesehen von der stets aushaltenden realen Genussfähigkeit, immer ein grosses und im Sinne der Welt glücklich durchgeführtes Theaterstück gewesen ist. « Plaudite amici ». Als Ganzes hat das Memoirenwerk die Erwartungen getäuscht.

In den ersten Oktoberwochen beschäftigte die Presse der französichen Schweiz, als ein Ereigniss höchsten Ranges, der Tod Renan's. In der deutschen Schweiz nahm man diesen Verlust ruhiger, da dort die Oberflächlichkeit seines berühmtesten Werkes besser bekannt war und die in seinen spätern poetischen Erzeugnissen stark hervortretende senile Lüsternheit[1]) dem deutschen Wesen widerlich vorkommt. Wer dafür in deutschen Landen Geschmack hat, der hat sicherlich einen fremden Tropfen Blut in seinen Adern, welcher

[1]) Wess das Herz voll ist, davon geht der Mund eben früher, oder später über. Diese Anlage zeigt sich bei Dichtern und Schriftstellern immer, sobald sie eine gewisse Altersgränze erreicht haben. Wie sauber ist gegen Renan der gleichzeitig verstorbene Tennyson, selbst bis zum Gegentheil förmlich einladendeu Situationen, z. B. in den Königs-Idyllen.

Digitized by Google

sich bei solchen Anlässen zeigt, wo überhaupt «vieler Menschen Gedanken offenbar werden». Die wirklich werthvollen und gelehrten Arbeiten Renan's sind dagegen der weitaus grössten Zahl seiner Verehrer gänzlich unbekannt geblieben.

Politisch interessante Aufsätze in Zeitschriften sind noch: Die Chroniken der Stadt Konstanz, herausg. von Ph. Ruppert. XXXII. Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, von Dr. E. Heyck, Prof. in Freiburg. Bibliothèque Universelle: «Les tarifs des voies ferrées», par M. G. van Muyden. «Les grandes banques d'émission d'Europe et la future banque nationale suisse», par M. le Dr. W. Burckhardt. «Le Referendum et l'Initiative en Suisse», vom Herausgeber des Jahrbuchs, in der «Revue de droit international», Jahrgang 1892. J. Wey, Rheiningenieur: «Der Einfluss der projektirten Rheindurchstiche bei Diepoldsau und Brugg-Fussach auf die Wasserspiegelhöhe im Bodensee» (Separat-Abdruck aus Band XVIII der schweiz. Bauzeitung). Im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft, Zürich 1892, finden sich interessante Beiträge von Oberst Meister zu der Geschichte von 1798. Von Brandstetter erschien ein Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812 bis 1890 enthaltenen Aufsätze schweizergeschichtlichen Inhaltes.

Sogar noch eine späte Festschrift zum vorjährigen Jubiläum erschien mit: «Die Bundesfeier im Bergdörfli», eine Erinnerung an 1891, von G. F. Ochsenbein, Pfarrer in Schlosswyl.

Die den Sozialismus betreffende Litteratur, soweit sie unser Land näher angeht, scheint eine sehr erhebliche Bereicherung in einem Buche des Professors der Nationalökonomie, Julius Wolf, in Zürich, über «Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung» erfahren zu wollen, von welchem jedoch zunächst nur ein erster Band herausgekommen ist, der die Kritik der sozialistischen Lehren enthält. Der Titel lautet: «System der Sozialpolitik, von Dr. Julius Wolf, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Zürich. Erster Band: Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Kritische Würdigung

Digitized by Google

beider als Grundlegung einer Sozialpolitik». Der zweite Band soll dann das System der jetzigen Gesellschaftsordnung enthalten. Im Ganzen lieben wir diese bandweisen Publikationen, nach der Enttäuschung, die wir mit Professor Sigmund Brie's Bundesstaatsrecht erfahren haben, nicht, obwohl überzeugt, dass das Werk von Anfang bis zu Ende ein zeitgemässes und gutes sein wird. Inzwischen, in Bezug auf Bücher, halten wir es doch mit dem Schauen und nicht mit dem Glauben.

Ueber dieses Werk eines kaum dreissigjährigen Gelehrten, welches jedenfalls als eine ernsthafte Kriegserklärung gegen die gesammte sozialistische Dogmatik aufzufassen ist, äussert sich der dermalen berufenste Kritiker unter den Nationalökonomen, Prof. Roscher in Leipzig, in der Beilage zur Allg. Zeitung u. A. wie folgt:

«Obwohl an wissenschaftlicher Bedeutung Marx hinter Rodbertus entschieden zurücksteht, wird doch als Vertreter des Sozialismus wegen seiner praktischen Erfolge mit Recht ganz überwiegend Marx behandelt, von dessen Hauptwerke es heisst: «ein gewisser mystischer Schleier liegt über dem mächtigen Bande. Die Masse denkt nicht daran, ihn ernsthaft zu lüften. Aus der Schätzung indess, die der ungelehrte Arbeiter seinen Führern entgegenbringt, in Verbindung mit jener, die diese ihrem Meister, von dem sie sich in unendlich weitem Abstand fühlen, zollen, steigt das Bild dieses letzteren in unerreichbare Höhe empor.» (S. 127). Um so energischer deckt Wolf seine zahllosen Sophismen auf.» Das Wolf'sche Buch ist nicht ohne Mängel, die sich übrigens bei einer neuen Auflage leicht heben liessen. Die Sprache, an vielen Stellen sehr glücklich, hat an vielen anderen mehr den Ton eines lebhaften mündlichen Vortrages, als einer strengen wissenschaftlichen Forschung, welche dem Ganzen doch zu Grunde liegt. Hier und da muss das Zusammengehörige aus verschiedenen Stellen erst zusammengesucht werden. Im Ganzen aber zählt das Werk zu den besten volkswirthschaftlichen Büchern, die seit einer Reihe von Jahren erschienen sind.

Eine andere litterarische Kritik in der gleichen Nummer der «Allg. Ztg.» über einen fruchtbaren schweizerischen Volksschriftsteller trifft ganz mit unseren eigenen, schon in

Digitized by Google

früheren Jahrbüchern geäusserten Anschauungen zusammen. Einige Sätze daraus lauten:

« In der kleinen Schweiz sind die Stände sehr nahe zusammengerückt, die Verschiedenheit der Bildung hat nicht, wie bei uns, zwischen den einzelnen Volksklassen eine tiefe Kluft aufgerissen, die einzelnen Stände der Bürger, Gelehrten und Bauern vermengen sich durch den lebhaften Verkehr viel reichlicher als anderwärts. Jeder tüchtige Schweizer hat auch ein reges politisches Gefühl, das er ererbt hat und womit er aufgewachsen ist.

Joseph Joachim, der Bauerndichter aus dem Buchsgau, hat von diesen Verhältnissen auch mit nicht gewöhnlicher Begabung Vortheil gezogen, und der echt schweizerisch ausgeprägte politische Geist seiner Erzählungen ist einer ihrer Vorzüge. So erscheint Joachim in seinen Volksgeschichten « Lony, die Heimatlose », « Auf dem Erlenhofe » und in seinem bedeutendsten Werke: « Die Brüder » (2 Bände) als ein wahrhaft dichterischer Realist, der der Wirklichkeit keine Gewalt anthut, ihr so nahe als möglich zu bleiben strebt, in ihr aber als ein tüchtiger und gesund fühlender Mann mit reifer Lebenserfahrung kein abschreckendes Bild sieht, sondern sie schön und liebenswerth zu finden weiss, auch wenn er mit einzelnen Zuständen nicht zufrieden ist. Und nichts ist wohlthuender als an der Hand eines Mannes die Welt zu betrachten, der sie klar und einsichtsvoll betrachtet — solche Männer sind unter unsern neuen Erzählern sehr selten geworden. »

Wir halten unsererseits Joachim für durchaus ebenbürtig mit Rosegger, und obwohl die Vergleichung zwei ganz verschiedene Spielarten von litterarischen Erzeugnissen betrifft und insoweit nicht recht passend erscheinen kann, für gesunder in seiner Lebensauffassung, als Konrad Ferdinand Meyer. Vielleicht schon desswegen, weil er nicht blos Schriftsteller, sondern daneben auch noch etwas Anderes ist. Wir vindiziren ihm nicht ganz die Kraft und Tiefe, die Jeremias Gotthelf besass, aber er ist ein würdiger Epigone desselben ohne seine oft recht verbissenen und verkehrten politischen Ansichten, ein Vertreter der besten politischen und patriotischen Richtung in der jetzigen schweizerischen schönen Litteratur.

Digitized by Google

Von einem anderen, in diesem Jahre erschienenen Buche über schweizerische Personen und Verhältnisse hier unter dieser «schönen» Litteratur Notiz zu nehmen, widerstrebt uns völlig; dennoch muss es aus einem später zu bezeichnenden Grunde geschehen. Es ist eine Art Lebensgeschichte des im Januar 1891 verstorbenen bernischen Malers Stauffer, von Otto Brahm, nebst einer Anzahl von Briefen und Gedichten desselben, welche, nach unserem Dafürhalten, lange nicht alle den die Aufbewahrung rechtfertigenden Werth besitzen. In der Hauptpartie des Buches wird ein in Wirklichkeit ebenfalls äusserst wenig ideales Verhältniss des Künstlers zu Lydia Escher, der Tochter des einst wohlbekannten Princeps von Zürich, in der Art der «berühmten Liebespaare» behandelt, mit Verkennung nicht blos aller gewöhnlichen Moralgrundsätze, sondern auch mit sehr willkürlicher Arrangirung der thatsächlichen Verhältnisse und unter Beleidigung höchst geachteter schweizerischer Behörden. Alles, um einen Roman aus einer Sache zu machen, die im besten Falle ein von unedlen Motiven begleiteter schwerer Irrthum war. Wir treten in eine Diskussion mit der heute weit verbreiteten Art von Leuten hier nicht ein, denen Kunst als das Höchste im Leben und ein Künstler daher als ausserhalb den Bedingungen der gewöhnlichen Lebensmoral stehend erscheint, oder die, wenn keine andere Entschuldigung mehr ziehen will, die in der Vertheidigungspraxis bekannte, stets bereite Einrede des «Wahnsinns» für ihre Klientel geltend machen. Jedes Vergehen gegen die sittliche Weltordnnng, sei sie in positiven Staatsgesetzen ausgesprochen, oder nicht, ist Wahnsinn, d. h. Verkennung, beziehungsweise Nichtanerkennung der Grundbedingungen alles menschlichen Daseins, und in diesem Sinne kommt dieser Milderungsgrund in der Beurtheilung gewiss allen Verbrechern zu gute. Jede Verurtheilung beseitigend ist der Wahnsinn aber nur, wenn er den freien Willen und die Unterscheidung von Gut und Böse vollständig aufhebt. In einem solchen weitergehenden Sinne war er hier wahrscheinlich nicht vorhanden, sondern ist jetzt nur der wohlwollend über die ganze grundhässliche Angelegenheit geworfene Schleier des «de mortuis nil nisi bene», den wir ohne die stattgehabte Ausgrabung dieser Todten auch unsererseits weder tadeln noch loben würden. Einem ge-

Digitized by Google

sunden Geiste flössen eben diese unglücklichen Personen nur menschliches Mitleid, aber weder Achtung noch Sympathie ein und erscheinen auch viele ihrer produzirten Aeusserungen weniger geistreich, als exaltirt. Rührend und in seiner einfachen Redlichkeit erhaben ist in der ganzen Korrespondenz nur das Wort, welches die treue Mutter des unglücklichen Künstlers demselben in dem Momente zurief, als er an dem unedlen Ziele seiner Wünsche sich angelangt dünkte: « Irret Euch nicht, Gott lässt sich nicht spotten! « Der Nachsatz dieses apostolischen Wortes [1]) machte sich dann auch in einer schrecklichen Weise thatsächlich geltend, und nachdem dies geschehen war, wäre Schweigen von jeder Seite am Platze gewesen. Erwähnt muss nun das Buch, das diese Sachen in einer romanhaften Arrangirung und Beleuchtung behandelt, hier desshalb werden, damit auch in einem gleichzeitigen Buche, nicht bloss in Zeitungen, ein Protest des schweizerischen mitlebenden und mit den Personen und und Ereignissen einigermassen bekannten Publikums gegen seine unrichtigen, oder unvollständigen thatsächlichen Angaben und die damit verbundene Verunglimpfung hochgeachteter Mitbürger und Magistrate zu finden sei.

Herr Nationalrath Decurtins gibt eine Sammlung katholisch-sozialer Schriften, von Ketteler bis Manning, heraus, die vom Papste mit einem besondern Breve vom 23. April d. J. gebilligt wird. Diese « Etudes sociales catholiques », deren erster Band in diesem Jahre erschienen ist, sind ein dem Kardinal-Staatssekretär Rampolla gewidmetes Sammelwerk von Predigten, Reden und Abhandlungen bekannter katholischer Soziologen, bei welchen jedoch der bedeutendst angelegte von allen, de Lamennais, fehlt, bei dem zuletzt allerdings der Katholik durch den Sozialisten völlig beseitigt worden war. Es sind vielmehr darin nur enthalten, oder sollen noch in den folgenden Bänden aufgenommen werden, Aufsätze von Bischof von Ketteler, Pater Lemkuhl, S. J., Pater Berthier, Dominikaner und Professor an der Universität Freiburg, Baron von Vogelsang

[1]) Galaterbrief des Apostels Paulus VI. 7—8. Es wird dem Leser nichts schaden, wenn er ausnahmsweise das Citat nachliest.

Digitized by Google

und einiger englischer und amerikanischer hoher Geistlicher. Vorangeht eine Vorrede und eine Einleitung zu den Reden von Ketteler. Der Standpunkt, von welchem die Sammlung ausgeht, ist die sicherlich vollkommen aufrichtige Ueberzeugung des Herausgebers, dass die katholische Kirche sich der sozialen Probleme bemächtigen und dieselben ihres atheistischen Ursprungs entkleiden, gewissermassen christianisiren müsse, und dass andererseits nur diese Kirche und ihre logisch nothwendige, persönliche Vollendung in einem unfehlbaren Papst der Felsen sei, der, wie s. Z. schon der alte Görres sagte, schliesslich allein noch fünfzehn Ellen über die hereinbrechende Fluth einer baldigen allgemeinen Revolution hervorragen werde, an den sich daher Alles anklammern werde müssen, was überhaupt mit dem Leben davonkommen wolle. Das ist, kurz ausgedrückt, ihr Zweck und Inhalt.

Wir könnten uns unsererseits damit prinzipiell ganz wohl befreunden, wenn an die Stelle des Wortes «Kirche» immer das Wort «Christenthum» gesetzt und der Hauptgrundsatz des Stifters desselben besser angewendet würde, dass sein Reich nimmermehr von dieser Welt ist. Damit würde auch die Konsequenz sich von selbst ergeben, dass alle Allianzen zu Agitations- und Wahlzwecken mit «den Kindern einer Wissenschaft ohne Gott», die das Christenthum hassen, ausgeschlossen sein müssen, und das sind, ausser den spezifisch sogenannten «katholischen Soziologen», alle bekannteren Soziologen und Sozialisten der ganzen Welt, von Ferdinand Lassalle, dem entschieden «gottlosen» Freunde Ketteler's, bis auf die heute lebenden Führer der politischen Partei, wie der wissenschaftlichen Richtung. Die katholischen Soziologen aber versuchen, bei aller Aufrichtigkeit des guten Willens und lebhaften Empfindung für die Leiden der armen Klassen, die wir ihnen persönlich hoch anrechnen, etwas, was in grösserem Style unmöglich, und undurchführbar selbst im kleinern, auf ein einzelnes Land beschränkten, unter der ausschliesslichen Direktion irgend einer speziellen Kirche ist. Da müssen vielmehr Alle mitwirken und vom politisch-patriotischen Standpunkte aus, ohne konfessionelle Hintergedanken. Die soziale Umgestaltung, der wir allerdings sicher entgegengehen, ist, im Grossen und Ganzen genommen, wohl ein viel lang-

Digitized by Google

samerer und allmähligerer Prozess, als der gelehrte Herausgeber der «Studien» es sich vorstellt und die Revolutionen, die sich dabei ergeben können, werden muthmasslich nur einzelne, rasch vorübergehende Eruptionen, Ereignisse besonderer Länder, die andere nicht, oder nur wenig berühren, sein. Im Einzelnen aber, für unser Land, ist die soziale Verbesserung des Looses unserer schlechter gestellten Mitbürger, wie schon gesagt, ein patriotisches Werk, das sich weder an eine Kirche, noch an die sozialistische allgemeine Theorie und Partei halten wird, und das, wenn es überhaupt gelingen soll, in keiner Art und Weise von ausserhalb der Schweiz her dirigirt werden darf. In hoc signo vincitur.

In einer mit vielem Geist geschriebenen Schrift versucht es Herr Pfarrer Kambli in St. Gallen, «die Gränzen der Wohlthätigkeit in sittlicher und sozialer Hinsicht» zu ziehen. Es ist unzweifelhaft, dass wir, wenigstens in unserem kleinen Lande, es so haben könnten, wie schon das alte Testament es direkt vorschreibt: «Es soll kein Bettler unter Euch sein». Das ist in der Schweiz durchführbar, wenn Staat und Kirche recht wollen. Schwieriger ist die Frage, ob diese persönliche Berührung mit dem Elende nicht für die Geber nothwendig bleibt, und wie sie zu ersetzen wäre. Zum Mindesten ist es auffallend, dass, von den katholischen Heiligen des Mittelalters ganz abgesehen, die mit demselben fast unauflöslich verknüpft sind, weder Christus noch ein Apostel (ausser Paulus an einer Stelle) etwas ganz Positives gegen den Bettel sagt. Ja es mag wohl zweifelhaft sein, ob nicht jener Lazarus, der den Himmel verdiente, nach unserer modernen Auffassung ein Bettler war, und der reiche Mann, der in die Hölle kommt, obwohl er ihm muthmasslich doch Manches zufliessen liess, nur dabei freilich persönlich reich und unbekümmert blieb, ganz ein Abbild unserer heutigen «Wohlthätigkeit» ist.

Die «Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Winterthur», die im März 1872 mit einem ursprünglichen Aktienkapital von 158,000 Fr. gegründet wurde, hat in diesem Jahre einen interessanten Bericht über ihre 20jährige Thätigkeit mit verschiedenen erläuternden Bauplänen und Photographien ihrer Bauten herausgegeben, der allen ähnlichen Unternehmungen zur Durchsicht empfohlen

Digitized by Google

werden kann. Sie scheint den richtigen Mittelweg zwischen einem unnöthigen Luxus, der die Wohnungen zu sehr vertheuert, und einer gar zu grossen Dürftigkeit und Formlosigkeit der Gebäude getroffen zu haben, die dem Arbeiter auch die Freude an seinem Heim verkümmert, welche ihn doch allein vor dem verderblichen Wirthshaus- und Vereinsleben bewahren kann. Allerdings ist es dabei ebenso wünschenswerth, dass nicht der Fabrikherr unmittelbar daneben eine übermässig und oft sogar recht geschmacklos luxuriöse Villa baut, wie sie im Kanton Zürich vielfach zu sehen sind, Bauten, die den Arbeiter dazu förmlich auffordern, darüber nachzudenken, mit wessen Arbeit dieselben bezahlt worden sind. Mass ist auch hier eine Sache nicht nur der Klugheit, sondern der Gerechtigkeit. Im Jahre 1894 wird die Winterthurer «Arbeiterstadt» mit 1248 Häusern vollendet sein.

Unter dem Titel «Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit» hat Hr. Morf, Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariats, eine etwas kräftig geschriebene Broschüre zur Verfechtung des achtstündigen Arbeitstages erscheinen lassen. Bovet: «Heraus aus dem Wirthshaus!» ist ein lebhafter Aufruf zur Abstinenz.

In einem Trauerspiel «Catilina» hat Hr. Nationalrath Curti unter antiker Firma seinen heutigen Gedanken über die herrschende Bourgeoisie, die vorzüglich in dem damaligen «Vater des Vaterlandes», Cicero, sich repräsentirt sieht, Ausdruck gegeben [1]), und es muss daher diese Schrift auch als eine politische aufgefasst werden. Die Beschreibung des römischen Senates namentlich, in welchem die Reden blos dekorativ seien und alles Wichtige zwischen den Bänken und in den Vorplätzen ausgemacht werde, entspricht ein wenig dem schweizerischen Nationalrath und ist auch offenbar parodistisch gemeint. Doch vergisst Catilina dabei, dass dies in grösseren Angelegenheiten doch nicht immer der Fall ist und dass überhaupt Diejenigen falsch rechnen, welche ihre politischen Berechnungen nur auf die schlechten Seiten der menschlichen Natur gründen. Die Schlechten in der Welt sind wesentlich nur Todtengräber,

[1]) Wir tadeln das nicht, wir thun es mitunter selber. Man hört das lieber, weil «die gestrige Sonne Niemanden mehr brennt».

Digitized by Google

oder sie helfen an einem Werke mitbauen, dessen Sinn und Plan sie gar nicht erkennen. Dass die jetzige Bourgeoisie auch bei uns in vielen ihrer Exemplare eine mattherzige, zu keinem grossen Gedanken mehr fähige und in blossen Lebensgenuss versunkene Gesellschaft ist, ist wahr. Dennoch enthält sie daneben noch immer die besten Elemente unseres Volkes, und ob namentlich die systematisch auf ewige Agitation und Streben nach mehr Genuss hingeleitete Arbeiterbevölkerung eine bessere Regierung stellen würde, wenn das Staatsruder an sie überginge, ist doch noch sehr fraglich. Die sozialistische Bewegung und die « Herrenmoral » Nietzsche's sind vielmehr die beiden Uebertreibungen, zwischen denen sich die wahre demokratische Anschauung bewegt, welche, wie wir hoffen, in unserem Lande (weniger in Deutschland) doch die Oberhand behalten wird, wenn auch zeitweise die Wage bald nach der einen, bald nach der andern Seite schwankt.

Kleinere Schriften der schönen Litteratur mit politischer Bedeutung sind: T. Combe: « Simplifions ». « Les charités de Madame Joséphin ». « Où sont les mécontents ? » « Il faut le dire. » J. V. Widmann: « Spaziergänge in den Alpen. Wanderstudien und Plaudereien».

Im Allgemeinen ist in Bezug auf die gesammte heutige « schöne » Litteratur interessant ein Urtheil, das ein in diesem Jahre verstorbener berühmter Wiener Irrenarzt über die « Modernen » gefällt haben soll. Es lautet: « Was ich von den « Modernen » las und sah, ist mir als ein Krankheitssymptom unserer Zeit erschienen, hat mich, vom litterarischen Standpunkt aus betrachtet, angewidert, vom pathologischen aber meine volle Theilnahme erregt. Diese ganze Produktion ist auf überreizte Nerven zurückzuführen, sie ist durchwegs ungesund und ohne allen Humor. »

Wir begreifen auch das Vergnügen nicht, das man an dem Lesen solcher Schriftsteller haben kann, die, wie etwa der französiche Guy de Maupassant, abwechselnd im Irrenhaus und an der Romanarbeit sich befinden, und halten diese ganze beständige Schilderung halb wahrer, halb eingebildeter Krankheiten, in der Litteratur und auf der Bühne,

Digitized by Google

in der That für eine Krankheit bei den modernen Schriftstellern, die allmählig, von Paris und Berlin ausgehend, sogar auch die deutsche Welt ergriffen hat, zuerst aus Nachahmung der Pariser Verkommenheit, dann «aus eigenen Mitteln», wie sie sich Berlin als «Weltstadt» nun erlauben kann. Vortrefflich finden sich die beiden Standpunkte der Alten, die heute jünger sind als die Jungen, und dieser Jungen, die einen etwas hypochondrisch-ältlichen, oder materiell-genussdurstigen Zug haben, in zwei Gedichten von dem alten Recken Jordan und dem jungen, talentvollen Dichter Ludwig Fulda ausgedrückt, welche das Frankfurter Journal veröffentlichte und die wir zum Schlusse hier abdrucken:

An **Ludwig Fulda.**

Von Wilhelm Jordan.

Ludwig, Ludwig, komm nach Hause!
Nicht als übereilt sanguinisch
Widerlege schöne Hoffnung.
Komm! Verkümmre nicht berlinisch.
Viel verheissend war Dein Anlauf;
Wähltest eigne, saubre Pfade: —
Nippe nicht am Jüngsterfusel
Dich auch krank. Es wäre schade.

Musst auch Du zum Bühnenfutter
Ehefäulniss Dir erwitzeln,
Um auf Märchenglück versess'ne
Hohle Weiber toll zu kitzeln,
Bis sie schwören, dass nur Buhlschaft
Sie von heil'ger Schande rette,
Denn des Sacramentes Pflichtband
Sei nur schnöde Sklavenkette?

Komm nach Hause! Grosse Forscher
Willensstarke geniale
Staatenlenker, siegeskund'ge
Feldherrn, tapfre Generale
War die Spreestadt stets geeignet
Uns zum Segen zu erziehen;
Aber Dichter hohen Ranges
Sind noch niemals dort gediehen.

Nikolai und Onkel Spener,
Tante Voss besorgten's nüchtern
Göthen, Schillern, dann auch Rückert
Südwärts wieder zu verschüchtern.

Digitized by Google

Tieck nur blieb, der die Romantik,
Die verstorbne alte Hexe.
Lebend log, und Raupach sass im
Meisterstuhl der Dramenfexe.

Was man heute dort bejubelt
Und bezahlt mit reichem Lohne
Ist gepaust mit Unrathfarben
Durch französische Schablone.
Artig Eignes kannst Du malen,
Brauchst nicht für den Markt zu pinseln,
Noch der kranken Weltverkläger
Unkenrufe nachzuwinseln.

Keusch und vornehm wieder dichte,
Singe nicht im Jüngsterchore.
Rüste echten Sieg, verzichte
Stolz auf modisches Furore.
Sei nicht mussesiecher Hulda,
Lüsterlaunen liebedienisch.
Komm nach Hause, Ludwig Fulda,
Sonst verkümmerst Du berlinisch.

Antwort an Wilhelm Jordan.

Von Ludwig Fulda.

Wilhelm Jordan, edler Streiter,
Der den Jünger früh begeistert,
Der voll Mark, wie kaum ein Zweiter,
Deutscher Sprache Formen meistert,
Jedes Wort aus Deinem Munde
Hab' ich dankbar stets vernommen;
Aber sprich: Aus welchem Grunde
Soll ich schon nach Hause kommen?

Du, nach ruhmbeglücktem Leben,
Rettest Dich vom Zeitgebrause;
Ich, dem erst die Flügel streben,
Sag, was soll ich jetzt zu Hause?
Ich bin jung, ich will in's Weite,
In die Tiefen, in die Fernen,
Um in wildbewegtem Streite
Viel zu schauen, viel zu lernen.

Und wenn buntes Wohl und Wehe
Meine Blicke wandernd streifen,
Darf die Qual verfehlter Ehe,
Meine Seele nicht ergreifen?

Digitized by Google

Liegt ein nörgelndes Verneinen
In dem scharf umgränzten Falle?
Nannt' ich denn das Loos der Einen
Giltig und gemäss für Alle?

In die gleiche Nacht hinunter
Führt auch Deiner Sagen Schimmer;
Denn bei Brunhild und bei Gunther
War die Ehefäulniss schlimmer.
Was Jahrtausende geheiligt,
Um des Sängers Lied zu zieren,
Weil wir selber d'ran betheiligt,
Soll es d'rum sein Recht verlieren?

Wir verhüllen uns nicht länger
In der Vorzeit Märchenkleide;
Frei und kühn erzählt der Sänger
Von dem eignen Glück und Leide.
Seiner Brüder, seiner Schwestern
Furcht und Hoffnung strahlt er wieder,
Lebt im Heute, nicht im Gestern;
Andre Zeiten, andre Lieder!

Und die Hauptstadt unsres Reiches
Sei dem Dichter voll Gefahren?
Ist Berlin denn noch ein gleiches
Heute wie vor fünfzig Jahren?
Damals lag es fern im Norden
Weltverfehmt im märk'schen Sande;
Heut' ists Mittelpunkt geworden
Uns'rem grossen Vaterlande.

Nicht den Männern nur, den Waffen,
Die gesiegt im blut'gen Spiele,
Auch des Künstlers stillem Schaffen
Zeigt die Weltstadt neue Ziele,
Und wir dürfen drum nicht achten
Auf des Heimwehs leise Klagen;
Auch des Geist's Entscheidungsschlachten
Werden nicht zu Haus geschlagen.

Wilhelm Jordan, edler Streiter,
Nimmer wird Dein Kranz entblättert,
Wenn dein Jünger rüstig weiter
Auf dem eig'nen Pfade klettert.
Kämpfe hast auch Du erlitten,
Eh' Du zogst in Deine Klause:
Nur wer tapfer hat gestritten,
Kommt mit gutem Recht nach Hause.

Digitized by Google

Wir selbst stehen natürlich, trotz dieser recht guten Vertheidigung, nicht auf diesem Jüngster-Standpunkte, der Alles, auch das Unsauberste und Frevelhafte, selbst durchkosten will und sich mit Göthe im zweiten Theile seines Faust darauf verlässt, dass dann am Ende doch « kleiner Elfen Geistergrösse eilet wo sie helfen kann, ob er heilig, ob er böse, jammert sie der Unglücksmann ». —

Eine solche Welt glaubhaft zu konstruiren, die gewissermassen « jenseits von Gut und Böse » liegt, gelingt selbst den grössten Dichtern nicht, und thatsächlich ist sie auch nie vorhanden gewesen und wird es in keiner Zukunft jemals sein.

Der letzte aller altisraelitischen Propheten — worunter wir uns gar keine andersartigen Leute vorstellen müssen, als solche, welche unter den Verhältnissen der alten Welt Organe der öffentlichen Meinung in einem rechtschaffenen Sinne waren — erzählt von einer damals herrschenden Stimmung bei den Besten, welche einer weit verbreiteten heutigen ziemlich genau entspricht.

« Ihr redet hart wider mich, spricht der Herr, indem Ihr saget: Es ist umsonst, dass man Gott dient. Was nützt es uns, dass wir seine Gebote halten und ein schweres Leben dadurch haben? Wir loben uns seine Verächter, sie gedeihen, versuchen Gott und es schlägt ihnen Alles gut aus.

Es kommt aber ein Tag, heiss wie ein Gluthofen; dann will ich die Meinigen schonen, wie ein Mann seines Sohnes schont, der ihm gehorsam ist.

Dann werdet Ihr Alle sehen, was für ein Unterschied besteht zwischen dem, der Gott dient, und dem, der ihm nicht dient. »

Oder will Einer oder der Andere der nachdenkenden Leser des Jahrbuchs, welchem, wie vielen modernen Menschen unserer Tage, die israelitischen Propheten zu alt sind, und vielleicht die Bibel überhaupt als ein veraltetes, unserer Generation unverständlich gewordenes Buch erscheint, lieber einen Propheten modernster Zeit über die Dinge unserer Zukunft hören?

Digitized by Google

« And as month ran and rumor of battle grew,
It is time, it is time, o passionate heart, I said.
Let it go, or stay, so I wake to the higher aims
Of a land, that has lost for a little her lust of gold.

No more shall commerce be all in all, and peace
Pipe on her pastoral hillock a languid note,
And watch her harvest ripen, her hord increase,
Nor our lands sole God be the millionaire.

Let it flame or fade, and the war roll down like a wind,
It is better to fight for the good, than to rail at the ill;
We feel with our land, I am one with my kind,
We embrace the purpose of God and the doom assign'd. »

* * *

Allen guten Eidgenossen unter den Lesern Gruss!

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Rede des Bundespräsidenten Hauser

am eidg. Schützenfest in Glarus.

« Eidgenossen! Noch nicht ein volles Jahr hat sich gewendet, seit das Volk der Eidgenossen an den klassischen Stätten der Urschweiz zusammengetreten ist, um dankerfüllt vor dem Allmächtigen des ewigen Bundes zu gedenken, welchen vor 600 Jahren die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden gestiftet hatten; an jenen Stätten, wohin der Genius der Freiheit die ersten Ansiedler unserer Urschweiz geführt, und, um mit dem Dichter zu sprechen, willkommen hiess:

« An seiner Lieblingsstätte, wo noch frei
Der Bergstrom braust und frei der Adler kreist, »

wo sie der Welt bezeugen sollen,

— — — — — « dass ein Volk,
Gesund an Leib und Seele, in der Pflege
Der Freiheit unaussprechlich glücklich ist. »

« Und wenige Tage nach der Bundesfeier in Schwyz beherbergte die heutige Landeshauptstadt ihre Miteidgenossen zur siebenhundertjährigen Gründungsfeier der alten Zähringerstadt. Auch diese Feier gestaltete sich, trotz des bernischen Grundgedankens, zu einer imposanten nationalen Kundgebung, zu einer Huldigung für die Mutter Helvetia. Mit Stolz und Freude, mit inniger Rührung blicken wir alle auf diese beiden Erinnerungsfeste zurück, welche, jedes in seiner Eigenart, getragen von der Weihe höchster patriotischer Begeisterung, einen überwältigenden, unauslöschlichen Eindruck hinterlassen haben. Verklungen sind wohl die melodischen Töne, entschwunden unserem Auge die herrlichen,

Digitized by Google

vaterländischen Bilder; aber in unvergesslicher Erinnerung bleiben sie eingegraben in den Herzen von tausend und abertausend Eidgenossen, welche in jenen Tagen den Schwur ewiger Bundestreue erneuert haben!

« Und heute vereinigt uns wieder festliche Feier. Die allezeit rührigen, thatkräftigen und guteidgenössischen Glarner haben mit keckem Wurfe das eidgen. Schützenfest von 1892 übernommen und in einer Weise durchgeführt, dass ihnen der aufrichtige und wohlverdiente Dank der Eidgenossenschaft hiefür gebührt. Lustiges Gewehrfeuer knattert im Schiessstand; der Arm stählt, das Auge schärft sich; Jung und Alt übt sich im edlen Waffenspiel zur Vertheidigung des geliebten Vaterlandes. Ungezählte Schützengesellschaften und Abordnungen haben sich zum Feste bereits eingefunden und Versicherungen herzlicher Brüderlichkeit und unwandelbarer Zusammengehörigkeit ausgetauscht.

« Traditionellem Brauche folgend, haben die Glarner auf heute ihre Miteidgenossen zum offiziellen Festtage eingeladen. Sie haben ihnen damit die Gelegenheit geboten, des politischen Haders vergessend, sich daran zu erinnern, dass wir trotz allem, was uns nach Sprache, Glaubensbekenntniss und politischer Anschauung trennt, Kinder eines Volkes sind, dass wir alle unser schönes Vaterland unaussprechlich lieben und dass wir an hohen gemeinschaftlichen Zielen zu arbeiten haben: an der unausgesetzten Förderung der materiellen und geistigen Wohlfahrt unserers Volkes, an der Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung auf humanitärem Gebiete und im Sinne der Gerechtigkeit gegenüber allen Berufsklassen, an der Erhaltung der Integrität und der Unabhängigkeit unseres gemeinsamen Vaterlandes.

« Nicht dass ich mit meiner Anspielung auf den politischen Hader den politischen Indifferentismus predigen möchte; ohne einen frischen und fröhlichen Wetteifer der politischen Parteien ist für mich ein gedeihlicher Fortschritt auf den verschiedenartigen Gebieten unseres öffentlichen Lebens nicht gedenkbar; der politische Indifferentismus kann zu nichts anderem, als zu unfruchtbarer Stagnation führen. Aber gewiss würde dieser Wettstreit nur gewinnen und raschere und bessere Früchte zeitigen, wenn ihm hie und da etwas weniger Bitterkeit beigemengt würde und wenn

Digitized by Google

allerlei Sonderbestrebungen vor dem gemeinsamen Endziel etwas mehr zurücktreten wollten.

« Und solcher noch unerreichter, gemeinsamer Endziele sind noch so viele! Ich will sie hier nicht alle aufzählen; ich will nicht die Programme, welche sich gegenwärtig auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen und allgemeinen politischen Reformen den Rang ablaufen, um ein weiteres vermehren. Aber zu fragen sei mir gestattet:

« Ist unsere Militär-Centralisation in einer Weise durchgeführt, wie es im Interesse der raschen Mobilisation, der Ausbildung und Kompletirung der Cadres und nach den Anforderungen der neuern Taktik als unerlässlich bezeichnet werden muss?

« Hat sich nicht jetzt schon die Erkenntniss Bahn gebrochen, dass dem einheitlichen Obligationenrecht und Betreibungsgesetz die Unifikation des gesammten Civilrechtes folgen sollte?

« Und wie lange ertragen wir im Schweizerlande noch den Zustand, dass der Schweizerbürger für ein Verbrechen, begangen in einem Kanton, mit den schwersten Freiheitsstrafen bedroht sein kann, während das Strafrecht eines andern Kantons die gleiche Handlung mit leichter Geldbusse ahndet, ja vielleicht nicht einmal von Amtes wegen verfolgt?

« Im Entwurf der Bundesverfassung von 1872 war die Kodifikation des gesammten Civil- und Strafrechts aufgenommen. Mit Freuden und innerer Ueberzeugung habe ich seinerzeit zu dieser Fassung mitgeholfen und diese Bestimmung als eine Perle des Entwurfes betrachtet. Der Entwurf ging unter in der Brandung der Revisionsstürme; aber ich hoffe es noch zu erleben, dass der Stein, welchen die Bauleute verworfen, zu einem Eckstein unserer Bundesgesetzgebung werden wird.

« Seit Jahren paradirt auf den Traktanden der Bundesversammlung ein Gesetz betreffend die politischen Rechte der Schweizerbürger, ohne seine Erledigung zu finden; sollte es in der freien Schweiz wirklich nicht möglich sein, ein solches Urrecht eines freien Bürgers in einer Weise zu regeln, welche den Begriffen der Humanität, der Gerechtigkeit und der Gleichheit entspricht? Und wo gäbe es ein schöneres und fruchtbareres Feld gemeinsamer Arbeit als da, wo es gilt, das Loos unserer arbeitenden Klassen zu verbessern,

Digitized by Google

nicht durch dargebotene Almosen, sondern in Anerkennung und Erfüllung höchster staatlicher Pflichten?

« Und endlich, sollten wir nach einem missglückten ersten Anlaufe, die Eisenbahnen zu verstaatlichen, die Hände ruhig in den Schoss legen, wo doch Alles von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Wirthschaft überzeugt ist, wo Alles von Centralisation und Nationalisation spricht, blos deswegen, weil wir uns über die Grundlagen der Verstaatlichung so schwer zu einigen vermögen?

« Als erfreuliche Erscheinungen aus jüngster Zeit dürfen wir auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung verzeichnen: das Inkrafttreten eines Gesetzes, welches, endlich einmal, die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen ordnet; auf dem Gebiete der Erweiterung der Bundeskompetenzen: die staatliche Unfall- und Krankenversicherung und das Banknotenmonopol des Bundes. — Mögen beide einer glücklichen Ausführung durch die Gesetzgebung entgegengehen!

« Eine grosse Beruhigung für unser Land und unsere Armee liegt ferner in der Thatsache, dass mit Ende dieses Jahres der gesammte Auszug mit dem kleinkalibrigen Gewehr bewaffnet und eingeübt sein wird, und dass die Erstellung des rauchlosen Pulvers ihren ungestörten und normalen Fortgang nimmt. Im vollen Vertrauen auf ihre Waffe, welche durch Feldtüchtigkeit und Präzision derjenigen der übrigen Staaten mindestens ebenbürtig sein wird, darf die schweizerische Armee ihren Fahnen folgen, wenn der Ruf zur Vertheidigung des Vaterlandes an sie ergehen sollte.

« Wohl aber schwebt zur Stunde noch eine dunkle Wolke am handelspolitischen Horizont. In einem Lande, dessen agrikole Produkte und dessen Erzeugnisse der Industrie und des Gewerbes in so hohem Masse, wie es bei uns zutrifft, auf die Exportation angewiesen sind, musste die auf Anfang dieses Jahres erfolgte Kündigung aller Handelsverträge mit berechtigter Besorgniss erfüllen und mit nicht mindern Befürchtungen sah ein anderer Theil unserer Bevölkerung die Gefahr im Anzuge, dass aus diesem Widerstreit der Interessen eine allgemeine Vertheuerung aller Gegenstände des täglichen Bedürfnisses eintreten werde.

« Diese letztere Furcht dürfte zur Stunde schon, nach dem Bekanntwerden des schweizerischen Konventionaltarifs, hinfällig geworden sein, und auch nach Aussen ist die Situa-

Digitized by Google

tion eine beruhigtere geworden, nachdem es uns nach mühevollen, bisweilen peinlichen Verhandlungen gelungen ist, mit dreien von unsern Nachbarstaaten annehmbare neue Verträge abzuschliessen. Wohl wissen wir, dass dabei nicht alle Interessen gleichmässig befriedigt worden sind. Allein die Bundesbehörden hatten schliesslich abzuwägen, ob vom Standpunkte der Gesammtinteressen aus das Erreichte und die Ratifikation der Verträge dem Zollkriege vorzuziehen sei, und da konnte die Antwort keine zweifelhafte sein. Für die nächsten zwölf Jahre ist auf unserer Nord-, Ost- und Südgrenze nicht nur die Kontinuität unserer Handelsbeziehungen, sondern noch eine weitere Entwicklung derselben gesichert.

« Leider sind unsere unablässigen Bemühungen, auch mit unserm westlichen Nachbar ein Handelsabkommen zu treffen, noch von keinem Erfolge gekrönt worden. Wir haben keinen Grund, an dem guten Willen der französischen Regierung zu zweifeln; aber die schutzzöllnerischen Tendenzen der Kammern, begünstigt durch eine den übrigen Staaten verhängnissvoll werdende Klausel des Frankfurter Friedensvertrages, erschweren den Abschluss ungemein. Wir geben die Hoffnung auf eine Verständigung nicht auf; wir können und wollen nicht glauben, dass Frankreich, das Land, mit welchem wir weitaus die regsten Handelsbeziehungen unterhalten, eine Handelspolitik uns gegenüber festhalten wolle, in welcher wir eine Beeinträchtigung unserer ökonomischen Existenz erblicken müssen; wir können nicht glauben, dass Frankreich, mit welchem wir während einer so langen Reihe von Jahren in den freundschaftlichsten und durch nichts getrübten Beziehungen lebten, durch einen Bruch auf diesem Gebiete, so leichthin die Sympathien der Schwesterrepublik zu verscherzen gewillt sei.

« Eidgenossen! Wenn ich von unseren Beziehungen zum Auslande spreche, so habe ich noch etwas auf dem Herzen. Es gereicht mir zu hoher Genugthuung und zum Stolz, es an dieser Stelle aussprechen zu dürfen, dass wir zu allen unsern Nachbarstaaten und zu den übrigen in der Schweiz vertretenen Ländern in den freundschaftlichsten und angenehmsten Beziehungen stehen. Und doch tauchen von Zeit zu Zeit mehr oder weniger berufene Leute und Federn mit Kundgebungen auf, die geeignet werden könnten, diese

Digitized by Google

guten Beziehungen zu trüben und die öffentliche Meinung, selbst im eigenen Lande, zu verwirren. So hat man auch in jüngster Zeit die Neutralitätsstellung der Schweiz zum Gegenstande öffentlicher Diskussion und Polemik gemacht. Man hat versucht, die Neutralität der Schweiz als ein fadenscheiniges Ding hinzustellen und Zweifel erhoben, ob unsere Neutralität im Kriegsfalle vom Auslande noch respektirt würde und ob die Schweiz Willens und im Stande sei, diese Neutralität zu wahren; man hat sogar unsere Befestigungen am Gotthard, weil angeblich ausschliesslich gegen Italien gerichtet, als eine Verletzung der Neutralität hinstellen wollen.

« Wenn wir auch solchen Kundgebungen, die von massgebender Seite bereits desavouirt worden sind, und der daran sich knüpfenden Polemik eine grössere Bedeutung nicht beilegen, so mag vielleicht gerade die Rednerbühne des eidgen. Schützenfestes kein ungeeigneter Ort sein, denselben kurz und bündig entgegenzutreten.

« Fest entschlossen, mit allen unsern Nachbarn im Frieden zu leben und unsere Pflichten als neutraler Staat voll und ganz und mit Einsetzung unserer ganzen Wehrkraft zu erfüllen, verbitten wir uns vor Allem aus solche Rathschläge und Winke und Allianzanerbietungen, kommen sie von welcher Seite sie wollen. Wir wollen Herren sein im eigenen Lande und wissen ohne Einflüsterungen von Aussen, was wir zu thun und zu lassen haben.

« Nicht umsonst haben wir keine Opfer gescheut, um unsere Armee nach den Anforderungen der modernen Kriegswissenschaft auszubilden und dieselbe mit einer den Fortschritten der Waffentechnik entsprechenden trefflichen Kriegswaffe auszurüsten; nicht umsonst haben wir Millionen auf die Befestigung des St. Gotthard verwendet: Wir haben damit den festen Willen bekundet, unsere Neutralität zu wahren und Jedem in den Waffen entgegenzutreten, der die Grenzen unseres Landes zu überschreiten versucht.

« Und sollten wir durch einen solchen Angriff von Aussen aus unserer neutral-defensiven Haltung hinausgedrängt und wider unseren Willen in den Strudel kriegerischer Ereignisse hineingerissen werden, so wahren wir uns wiederum das freieste Recht der Selbstbestimmung, mit Wem und gegen Wen wir uns verbünden wollen.

Digitized by Google

« Und lassen Sie es mich ebenfalls an dieser Stelle aussprechen, dass es eine vollständige Verkehrung der Thatsachen ist, wenn immer auf's Neue behauptet wird, dass die Befestigungen am Gotthard gegen ein einzelnes Land gerichtet seien.

« Unsere Landesgrenze ist zu ausgedehnt und theilweise zu offen, als dass wir unser Land mit einem Festungsgürtel umgeben und diese Werke armiren könnten. Die Schweiz musste desshalb mit ihren Befestigungen sich da anlehnen, wo die Natur selbst ein Bollwerk für uns geschaffen hat. Nun vereinigen sich am Gotthardmassiv drei Hauptoperationslinien, auf welchen feindliche Heere gegen das Centrum der Schweiz vorzudringen versuchen könnten. Nicht blos die Zugänge von Italien her sind hier in Frage, am Gotthard müssten ferner anprallen die Heerestheile, welche von Westen her der Längsrichtung des Rhonethales, von Osten her derjenigen des Rheinthales folgend, den Einbruch in die Schweiz erzwingen wollten. Die Befestigung dieser strategisch so wichtigen Position mit ihren drei Vertheidigungsfronten, für deren Besetzung ein verhältnissmässig kleiner Theil unserer Armee genügt, gestattet uns ferner, über die ganze übrige Feldarmee zur Vertheidigung der schweizerischen Hochebene zu verfügen und dieselbe nach allen Richtungen zu entfalten.

« Weit entfernt also, eine Verletzung unserer Neutralität zu involiren, bildet dieses Bollwerk einen mächtigen Faktor zur striktesten Durchführung dieser Neutralität und damit zugleich eine Verstärkung der Garantien für die Erhaltung des europäischen Friedens und der Wohlfahrt aller Völker.

« So fassen wir unsere Stellung auf, und ob in Zukunft das Volk oder dessen Vertrauensmänner die oberste Landesbehörde wählen, es wird keinen Bundesrath geben, welcher von diesem Wege sich abdrängen liesse, welchen die Ehre und die Unabhängigkeit des Vaterlandes gebieterisch vorzeichnen; und hinter seinen Behörden, — dessen bin ich überzeugt, — steht das ganze Volk, bereit, mit Gut und Blut für das Vaterland einzustehen!

« Eidgenossen! Unser Hoch gelte diesem Vaterlande, unter dessen Institutionen wir frei und glücklich uns bewegen, das alle seine Söhne mit gleicher Liebe umfasst und welchem auch wir unverbrüchliche Treue geloben bis in den Tod! Unserem Vaterlande ein dreifaches donnerndes Hoch! »

Digitized by Google

II.

Ein Schützenfest vor 50 Jahren.

Die nachstehenden Auszüge sind dem offiziellen «Bülletin des eidgenössischen Freischiessens im Jahr 1842» entnommen. Es war damals eine Zeit, die der heutigen insoweit nicht ganz unähnlich war, als das schweizerische Staatsschiff in Klippen und Brandungen einfuhr, welche wohl das Ziel dem sehnenden Blicke zeigten, aber noch nicht recht den Weg, auf dem man dazu gelangen konnte. Es hätte auch wohl kein einziger der patriotischen Redner der damaligen Tage zu hoffen gewagt, dass eine solche Zeit friedlichen Aufschwunges, wie sie seither hinter uns liegt, jener lebhaften politischen Bewegung folgen werde; wahrscheinlich aber auch keiner, dass der Durchgang selbst ein so schwerer sein würde.

Was uns heute am meisten in diesen vergilbten Blättern, die nur Wenigen noch bekannt sein mögen, interessirt, ist die grosse Einfachheit, man möchte sagen Armuth, in der äussern Ausstattung der damaligen Feste neben dem Reichthum an lebendigem Geist, der damals von der Rednerbühne herab sprudelte und von dem lebhaftesten Interesse lautloser Zuhörer aufgenommen wurde. Dagegen steht eine Rede, wie diejenige des jetzigen Bundespräsidenten, die nach 50 Jahren in Glarus gehalten wurde, an wirklichem Gehalt über den Reden jener Tage, die etwas, nach unserem jetzigen Geschmacke, Jugendliches an sich haben. Damals galt es eben, die «Eidgenossenschaft» zu erobern; jetzt gilt es, sie festzuhalten.

Digitized by Google

Aus dem Eingangsberichte des Bulletin.

« Als das Loos vor zwei Jahren Bünden die Aufgabe zutheilte, den Miteidgenossen das Schützenfest zu bereiten, erfüllte dieser Entscheid des Schicksals uns einerseits mit Frohgefühl, anderseits aber auch mit Kleinmuth, da wir unserer schwachen Kräfte bewusst, doch vom Wunsche beseelt waren, den Bundesbrüdern ein Fest zu ordnen, wie es ihrer würdig ist. Wider Erwarten gestalteten sich die Umstände auf's günstigste für die hehre Feier. Nicht nur in unserem armen Bünden, sondern auch in der übrigen Schweiz, im fernen und fernsten Auslande einigten sich die Kräfte, um die uns gewordene Aufgabe auf entsprechende Weise zu lösen. Das festordnende, so wie alle übrigen Comités entwickelten schon seit mehr als einem Jahre eine rege Thätigkeit, alles Thatsachen, welche unseren Miteidgenossen den Beweis liefern, dass wir Bündner den Gedanken einer nationalen Feier mit Lebhaftigkeit ergriffen und nach Kräften zu realisiren, gestrebt haben. Manches dürfte zwar noch, besonders in Bezug auf die äussern Festeinrichtungen, zu wünschen übrig bleiben; indessen dürften sie immerhin, zumal der unseres Erachtens würdig ausgestattete Schiessplan, die Ueberzeugung begründen, dass wir lebendig die uns gewordene ehrenvolle Aufgabe erfassend, uns so gut als möglich der Mitgliedschaft am schweizerischen Staatenorganismus werth erzeigten. Es war dies kaum zu erwarten. Das Bündnervolk ist noch nicht zum Bewusstsein einer politischen Einheit innert den engen Gränzen seiner kantonalen Existenz gedrungen; es war diess auch kaum möglich; der in seinem Ursprunge so zweckdienliche Föderalismus lähmte seine nationale Entwickelung und ist noch gegenwärtig ein Haupthemmschuh eines höhern, einigenden politischen Strebens. Um wie viel mehr mussten wir des Gefühls einer eidgenössischen Zusammengehörigkeit leider ermangeln, da uns, die wir von der übrigen Eidgenossenschaft durch die Natur abgeschlossen sind, weder reger Volksverkehr noch mannigfaltige litterarische Verknüpfung, sondern einzig die losen Fäden bundesrechtlicher Verpflichtung an unsere Mitkantone flechten. Und dennoch brachten wir das Wenige, für uns Grosse, zu Stande, das wir gerne darbieten. Woher der Grund? Wie mit einem Zauberschlag schmolz das Eis

Digitized by Google

kantonaler Abgeschlossenheit, sobald die Kunde der uns zugetheilten Aufgabe in unser Hochland drang, den Kern der Eidgenossenschaft in den Mauern unseres Hauptortes zu empfangen, — das war ein kommendes ausserordentliches Ereigniss, das auch den trübsinnigsten Träumer aus seinem Schlafe zur klaren Erkenntniss führte: wir sind Glieder eines Volkes, dem die Vorsehung die schönste Aufgabe unter den Völkern zugetheilt hat, im Genusse politischer und bürgerlicher Freiheit, stark nach Aussen, einträchtig im Innern nach Vervollkommnung in Wissenschaft, Kunst und Religion gemeinsam zu streben. Ein wirksames Mittel hiezu sind gewiss die Schützenfeste; ihr Zweck ist ein umfassenderer und höherer als der der blossen Belustigung. Dies beweist ihre Geschichte; ausserdem wären sie schon längst zerfallen ».

Rede von Landammann Munzinger von Solothurn bei der Uebergabe der eidg. Schützenfahne.

Eidgenossen, Waffenbrüder!

Vor zwei Jahren habt ihr den Schützen von Solothurn diese Fahne anvertraut; wir bringen sie Euch wieder rein und unbefleckt, wie wir sie empfangen. In Wahrung unserer eigenen Ehre glaubten wir auch die Ehre der eidgenössischen Fahne wahren zu sollen.

Mit schwerem Herzen trennen wir uns von ihr, denn sie war unsere Vorsehung; in bösen Tagen blickten wir auf sie, — Ihr Anblick stärkte uns, und gab uns die nöthige Entschlossenheit, die finstern Mächte, denen selbst die Fahnenburg nicht heilig war, zurückzudrängen.

Kaum waren nämlich die frohen Julitage von 1840 vorüber, — kaum waren die begeisterten Worte von Vaterland, Freiheit, Versöhnung, Eintracht verklungen, so brach der Sturm aus heiterm Himmel über uns los, der sich weit — weit im Schweizerlande hätte verbreiten sollen und einen Riss vorbereiten, an dem das Vaterland in Zeiten unseligen Angedenkens schon einmal blutete.

Die Fahnenburg war unterwühlt; aber die Fahne rauschte, — die Schützen eilten herbei und die Kinder der Finsterniss verkrochen sich in ihre alten Schlupfwinkel, wo

Digitized by Google

sie fortwühlen und, ihrem Instinkte folgend, Finsterniss — Licht, Lüge — Wahrheit, geistige Sklaverei — Religion nennen.

Lasst sie wühlen, lasst sie heucheln, lasst sie Donnerkeile betteln jenseits der Alpen! sie werden nicht zünden, so wenig Irrlichter zünden, die aus Sümpfen emporsteigen und nur hie und da ein armes Opfer im halbwachen oder überreizten Zustande verlocken.

Uns Schützen, die wir mit sicherem festem Blick unser Ziel im Auge haben, — uns verlocken sie nicht, wir sind es gewohnt, Weiss von Schwarz zu unterscheiden, und folgen nur Einer Fahne, die uns immer auf dem rechten Wege, auf dem Wege der Ehre, führt, und Jubel und Begeisterung erweckt, wo sie weht, wo sie steht, wo sie geht.

Eidgenossen!

Wir haben einen bedeutenden Theil des Schweizerlandes durchwandert, und überall hat die eidgenössische Fahne eidgenössische Herzen gefunden. Der Jubel war nicht kommandirt; unwillkürlich, und deswegen wahr, war die Huldigung.

Kein Kanton, keine Stadt, kein Dorf, keine Hütte, kein Geschlecht, kein Alter blieb zurück, diesem einzigen Zeichen der Einheit im gemeinsamen Vaterlande den schuldigen Tribut zu zollen; von Kanton zu Kanton, — von Stadt zu Stadt wurde sie von Abordnungen und militärischen Ehrenwachen begleitet.

Glaubet übrigens nicht, Eidgenossen, dass die Fahne als ein blinder König durch das Land zog: sie lobte nicht nur, sie tadelte mehr als an einem Orte; sie tadelte aber mit Ernst und ohne Bitterkeit.

Kaum waren wir über die Gränzen von Solothurn gelangt, so wurde die Fahne von Aargau begrüsst. Dort war sie das erste Mal im Angesicht der Eidgenossenschaft aufgepflanzt, von dort ist sie ausgegangen in das ganze Schweizerland, um zu predigen das Evangelium der Freiheit und der Wahrheit. Man sah es wohl, wie heimisch sie da war.

Wir durchzogen das schöne Aargau, warfen einen trüben Blick nach Villmergen hinüber, — dort flatterte unsere Fahne nie! und liessen es auf der Seite liegen.

Digitized by Google

Der Limmat nach gelangten wir nach Zürich; dort sah die Fahne im Jahr 1834 die Eidgenossen um sich versammelt. Mit der Fahne war der gute Geist von Zürich gewichen. Schwüler und schwüler war die Luft; das Gewitter brach los und versengte eine schöne Saat.

Eidgenossen! Wir haben die Spuren der Verwüstung gesucht und fast keine mehr gefunden; nur eine Jahresblüthe war versengt, — der Baum, von kundiger und redlicher Hand gepflanzt — trieb fort und fort Blüthen und Früchte.

Der Empfang war von den ehrenvollsten; von einem Gedanken schienen Alle durchdrungen, dass man den fremden, feilen, frevlerischen Welterlösern das Handwerk niederlegen müsse.

Unser Weg führte uns über den Zürcher-Berg. Der Anblick des irdischen Paradieses, das sich vor uns ausbreitete, vermochte nicht, einen düstern Gedanken in uns zu unterdrücken. Wir übersahen das Schlachtfeld von 1799. Es ist kein schweizerisches Schlachtfeld! Fremde, Gott sei es geklagt! Schweizer in den beidseitigen Reihen, stritten sich auf unserm Erbe und um unser Erbe.

Eidgenossen!

Wo waren damals die schweizerischen Schützen? Jeder sorgte für sein Haus, — für seinen Kanton, keiner für das Gesammtvaterland und das Gesammtvaterland fiel in die Knechtschaft. Wir hatten alle Gräuel des Krieges, aber nicht die Ehre des Krieges.

Eidgenossen!

Ist es im Jahr 1814 besser gegangen?

Und Eidgenossen! wenn die Völker wieder einmal abgewogen werden, wie wird dann die Schweiz bestehen?

In Winterthur vergassen wir die böse Vergangenheit, die dunkle Zukunft, und freuten uns der Gegenwart in vollen Zügen im Kreise einer wackern Bürgerschaft, im Kreise vaterländisch gesinnter Männer!

Von einer militärischen Ehrenwache, von der Regierung von Thurgau abgeordnet, gelangte die Fahne nach Wyl und in langsamem Triumphzuge zog die Fahne, von den Herisauern, von einem alten Schloss herab begrüsst, nach St. Gallen, wo wir die Stadt vor den Thoren wähnten, aber unsern Irrthum bald inne wurden.

Digitized by Google

In Frohsinn und Harmonie endete dieser bewegte Tag.

Auf den Höhen St. Gallens verfinsterte sich die Sonne. Erdfahl lag die Erde vor uns. Es war nicht Tag, es war nicht Nacht. Aber bald leuchtete die Sonne wieder in ihrem reinsten Gold. Mensch, wenn Du den Irrthum triumphiren siehst, so tröste Dich, es ist der Irrthum einer Minute.

Auf Vögelinsegg hatten wir einen warmen Empfang von den Appenzeller Schützen zu bestehen; sie zeigten uns im Waffenspiel, wie ein Feind auf diesen Höhen empfangen würde und was derselbe zu gewärtigen hat. — Zum Singen hatten diese Sänger und Schützen nicht Zeit. Feierlich war der Empfang auf dem Platz von Trogen, diesem Wunder der Alpenwelt. Der greise Kaspar Zellweger, ein treuer und lieber Sohn der Fahne, fehlte nicht dabei.

Ein dritter Empfang überraschte uns auf dem höchsten Punkte unserer Reise. Appenzelier Knaben und Mädchen sangen uns ihren Morgengruss zu und dann zum Abschied:

Steigt nun in's Thal hernieder
Bei vollem Sonnenglanz.
Dort warten neue Lieder,
Hier noch ein Alpenkranz.

Und als nun kleine geschmückte Appenzeller Mädchen sich der Fahne näherten, diese sich zu ihnen grüssend herabliess und mit einem Kranz von Alpenrosen geschmückt wurde, da sah ich in manchem Männerauge eine Thräne glänzen, und keiner schämt sich derselben.

Ich versprach den lieben Appenzeller Kindern, allen versammelten Eidgenossen am Tage von Chur zu erzählen, wer die Fahne mit den schönsten Blumen der Alpenwelt geschmückt. Die Blumen welken, aber nie die Erinnerung an den schönen Morgen.

Wir stiegen nun ins Thal darnieder
Bei vollem Sonnenglanz,
Dort warteten uns neue Lieder
Noch mancher Alpenkranz.

Wir bewunderten die Bürgertugend der Gemeinden Speicher, Trogen und Altstätten, die den Glauben an ihre Kraft haben, der Berge ebnet: Rheinthaler, geht hin und sehet, was vereinte Kraft vermag! Wir sahen bei euch nicht selten bleiche erdfahle Gesichter; — in den Sümpfen gedeiht weder der Mensch, noch die Pflanze.

Digitized by Google

Eidgenossen! Ich glaubte eine Pflicht zu erfüllen, Euch Rechenschaft abzulegen über Alles, was seit 2 Jahren in der Nähe der Fahne begegnet. Ich stehe nun am Ziel meiner Reise, meiner Rede und meines Amtes, uud übergebe somit das eidgenössische Schützenpanner im Namen des solothurnischen Centralcomité's dem Centralcomité von Graubünden.

Männer von Graubünden!

Mit Vertrauen übergibt Euch das Schweizervolk sein einziges Zeichen der Einheit in der Getrenntheit; wir lesen in Eurem ernsten, ruhigen und doch feurigen Auge, dass dasselbe bei Euch gut aufbewahrt ist.

Man hörte in der letzten Zeit von Trennungsgelüsten in Eurem Kanton; Trennung ist ein dem Zeichen der Einheit und der Vereinigung verhasstes Wort; dieses Wort, es darf in Zukunft in der Nähe der Fahne nicht mehr ausgesprochen werden.

Männer von Graubünden!

Schaaret Euch um die heilige Fahne, stehet fest wie Euere Berge, und haltet gute Fahnenwache! Eure Loosung sei:

« 1844. — Bei St. Jakob an der Birs »!

„Bruchstück aus der Reise der Altstätter Schützen von ihrem Heimatort bis Chur."

Die Schützen von Altstätten sind auf ihrer Reise hieher durch manche festliche Scenen, besonders durch die vielen, mitunter sehr schönen Blumenbögen und passenden Inschriften, welche sie unterwegs fast überall antrafen, angenehm überrascht worden; nur in Oberried vermissten sie dergleichen Ausdrücke eines Sinnes, den sie gerne überall, in der ganzen Schweiz, antreffen möchten. — Es musste ihnen dies um so mehr auffallen, da Oberried nicht nur ein bedeutender Ort ist, sondern auch eine eigene Schützengesellschaft hat, unter dem Präsidium ihres hochw. Pfarrherrn.

Die grösste Ueberraschung aber gewährte den reisenden Schützen ein ganz eigener Auftritt im Hirschensprung. Beim dortigen schönen Bogen angelangt, knallten auf einmal die

Digitized by Google

Mörser, aber verstummten bald wieder, indem der dort stationirte Landjäger Custer herbeischlich, und — die Mörser gewaltsamerweise wegtrug. Die Reisenden, welche bald darauf den dortigen Polizeichef, den Herrn Gemeindammann in Rüthi zufälligerweise antrafen, erkundigten sich zunächst alles Ernstes, ob jene auffallende polizeiliche Massregel vom Landjäger allein ausgegangen, oder etwa auf höhern Befehl ergriffen worden sei. Mit lächelndem Gesicht bemerkte er, dass sie wohl nur vom Landjäger selbst ausgegangen sei. Da wurde der Herr Gemeindeammann ersucht, diesem naseweisen Polizeidiener das ungeziemende Benehmen zu rügen, und ihn anzuhalten, die Mörser auf der Stelle zu erstatten, damit sie zu fernern, gewiss sehr passenden und fast in der ganzen Schweiz üblichen Begrüssungen benutzt werden können.

Toast des Dichters Herwegh.

Schweizer!

Es ist so herrlich vor einem Volke zu reden, und doppelt herrlich vor einem freien Volke zu reden, dass ich den Aufforderungen meiner Freunde nachgeben und ein paar Worte zu Euch reden will, vorausgesetzt, dass Ihr einem Deutschen auf eine Minute die Aufmerksamkeit nicht versagt. Möge dieser Deutsche um der grossen Anzahl derer willen, die er hier zu vertreten sich anmasste, Euch nicht als ein Fremdling erscheinen, er spricht zu Euch im Namen der Freien seines Vaterlandes, und die Freien sind ja in aller Welt sich verwandt, sie haben sämmtlich zu einem Bunde, zu dem unsichtbaren Geisterbunde geschworen, dessen Glieder keine Zeichen und Abzeichen tragen, und doch, wo sie sich finden, sich erkennen, als Brüder erkennen und umarmen. Nehmt ihn hin den Gruss dieser freien Männer meines Vaterlandes, den freundlichen Gruss an die schöne Schweiz.

Ihr seid eifersüchtig auf Eure Nationalität, auf Eure Unabhängigkeit nach Aussen, und Ihr thut wohl daran; Euer Land ist die letzte Republik Europas und beinahe das einzige Asyl der Freiheit. Ihr müsst es erhalten, um jeden Preis erhalten, und die braven Schützen hier werden es

Digitized by Google

nöthigenfalls bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen wissen. Aber dieser Nationalität, dieser Unabhängigkeit, deren Ausdruck ich so unendlich verehre, droht wenigstens von Seite der Völker, die aufgehört haben, sich zu hassen, keine Gefahr mehr, auch die Fürsten kann es nicht nach einem Lande gelüsten, das am ersten Tag der Schöpfung durch die Natur zu einer Republik bestimmt worden. Eure Berge sind zu hoch, um Paläste darauf zu bauen, Eure Strassen zu steil, um Karossen darüber zu führen, und Eure Hirten, Gott sei Dank, zu arm, um Müssiggänger zu füttern. Darum nicht nach Aussen, sondern nach Innen wendet den Blick, im eigenen Hause sucht und erlegt den Feind, im eigenen Hause räumt auf und säubert, und erobert zu Eurer Nationalfreiheit auch die geistige Freiheit, die Freiheit des Gedankens, dem Ihr Raum geben müsst bis in seine letzten Konsequenzen. Noch habt Ihr dieses Ziel nicht erreicht, aber ihr seid im besten Zuge Euch demselben zu nähern.

Ich schmeichle Euch nicht, und als Beweis dessen möge gelten, dass ich Euch ein Lebehoch vorschlage, nicht für Euch, sondern für ein Volk, das, wie auch Ihr, begonnen, seine Blicke im gegenwärtigen Augenblicke vor allen andern Völkern so scharf auf seine eigene Haushaltung richtet und nicht den Franzosen, sondern seinen Ministern in die Karten sieht, für ein Volk, das, während wir hier in Friede und Freuden beisammen sitzen, in heissem, wenn auch höchst unblutigem Kampfe sich befindet und dem ihr doppelt zugethan sein müsst, weil es in jüngster Zeit das Palladium der Volkssouveränetät — auch Euer Palladium, nicht wahr? — so herrlich zu schätzen wusste, für das badische Volk, das den Bemühungen einer reaktionären Partei, die auch bei Euch einherschleicht, nicht wahr? — das diesen Anstrengungen zum Trotz in der Wahl seiner Vertreter, im Festhalten der Ideen einer andern Zeit seinen unerschrockenen stolzen Sinn vor aller Welt so grossartig bewährt, ein Lebehoch für die freien Männer, die das Recht der freien Rede muthiger ausgeübt, als es bisan in Deutschland der Fall gewesen. Euer Hoch wird Anklang finden in allen Gauen Deutschlands und das innige Band, das Euch mit meinem Vaterlande vereint, wird noch inniger werden, wenn es erfährt, welche Huldigung Ihr gerade an diesem Feste der Freien seinen edelsten Söhnen dargebracht habt. So bitte

Digitized by Google

ich euch denn, einzustimmen in den Ruf: «Hoch lebe das badische Volk und seine Vertreter»!

Tageschronik.

Vorgestern Abend wurde im Café fédéral eine Bündnerheldin gefeiert: Anna Maria Bühler von Ems. Diese fiel im Jahr 1799 als 21jähriges kräftiges Alpenmädchen im Dorfe Ems den Pferden der ersten französischen Kanone in die Zügel, tödtete den Stückknecht und verschaffte durch das hieraus in der engen Dorfgasse entstehende Gesperr den Flüchtenden Zeit, sich der Kanone zu bemächtigen und die Franzosen wieder aus dem Dorfe zu treiben. Ein wackerer Solothurner Schütze erzählte dem übrigen im Kaffeehaus versammelten Publikum diese Heldenthat; ungemeiner Feierjubel ertönte der hocherfreuten und bewegten, nun betagten Frau; ihr erloschenes Auge erglühte in jugendlichem Feuer und heitere Jugenderinnerung goss sich über ihr Antlitz. Man beschloss, der Heldin eine Festmedaille prägen zu lassen.

Aus der Rede der Thurgauer Schützen durch Obergerichtsschreiber Labhardt.

Wackere Schützen!

Theure Bundesbrüder des Kantons Graubünden!

Auch die Schützenfahne des Kantons Thurgau ist auf dieser festlichen Stätte erschienen und hat sich vor Euch gesenkt, den Wunsch zu erkennen gebend, dass Ihr derselben unter den auf Eurer Fahnenburg flatternden Brüdern einen bescheidenen Platz einräumen möchtet. — Klein ist die Anzahl thurgauischer Schützen, welche sich um ihr Panier schaarte, und wollt Ihr unsere Theilnahme an diesem herrlichen Feste nach der Grösse der Euch von uns zu diesem Zwecke dargebrachten Gaben ermessen, so müsst Ihr sie eine fast unbedeutende nennen. Klein sind aber auch die Mittel, welche der Thurgauer zur Verherrlichung solcher grossartiger Feste zu verwenden hat, und bescheiden daher die Ansprüche, welche er nach seiner Stellung machen kann, und welche er wirklich an Euch stellt.

Digitized by Google

Wir Thurgauer haben keine Geschichte. — Wohl hat einer unserer Landsleute es versucht, eine solche in der Schrift herzustellen. Wie aber der Name und selbst das Wesen kleiner Flüsse verschwindet, sobald sie sich mit einem grossen Strome vereinigt haben, so war und bleibt es eine Unmöglichkeit, dem Unterthanenvolke, das kein selbständiges Leben führte, das keinen andern Willen als denjenigen seines Herrschers hatte, eine selbständige Geschichte zu geben. Wollten wir aber auch eine hinter das Jahr 1803 zurückgehende Geschichte unserer Vorzeit anerkennen, so müssten wir nur bedauern, dass wir in derselben keine einzige Männerthat finden, welche sich der dargestellten aufopfernden Freiheitsliebe der Frauen Eures Landes an die Seite stellen liesse.

In Euerem Antlitze hat sich ein Volkscharakter ausgeprägt, welchen der Kundige beinahe in jedem Einzelnen von Euch mit leichter Mühe erkennen wird, bei uns gibt sich die Nationalität in keinem äussern Merkmale kund. Noch mehrere der Vorzüge, wodurch Ihr Euch vor uns auszeichnet, liessen sich aufführen, auch ungenannt wollen wir Euch dieselben gerne einräumen, und unsere Ueberzeugung in den Worten aussprechen, dass, während Eure Institutionen schon reife Früchte getragen haben, wir stets noch an der Entwicklung und Ausbildung derselben arbeiten müssen.

Zwar hat ein Mann, dessen Name früher in der Eidgenossenschaft einen guten Klang hatte, nachdem er uns vorher gewarnt, dass wir « die springenden Löwen unseres Wappens nicht in apportirende Pudel herabwürdigen sollten », später in seiner Apostasie unser Land einen « Prinzenstaat » gescholten — zwar ist die Fahne, welche wir Euch übergeben, das Geschenk eines Prinzen. Glaubt aber nicht, Eidgenossen, dass desswegen uns ein knechtischer Sinn anklebe, glaubt nicht, dass die Geschenke der Vornehmen die Kraft haben, die Liebe für die Freiheit in uns zu ersticken. Gerade darin: dass wir einer politisch verfolgten Familie in unserm Lande ein Asyl gewährten, glaubten wir eines der ersten Rechte eines freien Volkes auszuüben, und in Handhabung dieses Rechtes selbst die uns dabei drohenden Gefahren nicht scheuen so sollen.

Digitized by Google

Antwort an die Thurgauer durch Herrn P. C. Planta, von Zernetz. [1])

Ja, wahr ist es, es ist nicht lange her seitdem der Thurgauer frei aufathmet, seitdem er als freier Mann eingetreten ist in den Kreis edler Eidgenossen. In diesen Burgen wohnte, wie Euer Redner sagte, die Freiheit schon lange bevor sie zu Euch gelangte, aber nur dem Namen nach, denn in Wahrheit waren wir unfreier als Ihr. Erst seitdem wir unser Wappenschild unter die eidgenössischen aufhängten, fühlten wir etwas von Freiheit, etwas von Vaterland, etwas von Menschlichkeit.

Eidgenossen seid Ihr vor uns gewesen, aber auch wir wollen es werden — ja wir wollen es werden, davon zeuge dieses Fest und, so Gott will, unser künftiges Handeln.

Wir betrachten Euch gewissermassen als Schicksalsgenossen. Wir beide sind Neulinge in der wahren Freiheit. Darum lasset uns gegenwärtig in unsern vaterländischen und menschlichen Empfindungen bei diesem feierlichen Anlasse fördern und heben. Ja, lasset Euch nicht irren durch die Zweifler und Griesgrame; unsere Nationalfeste haben etwas Erhebendes, sie sind die Poesie unseres öffentlichen Lebens und wehe dem Volke, wehe dem Menschen, der keine Poesie hat!

Seid uns herzlich willkommen, möge es Euch wohl werden unter uns! Eure Fahne nehmen wir mit Freuden in Empfang — mag sie auch aus Fürstenhand kommen, so ist doch die Gesinnung, die Ihr mitbringt, keine fürstliche.

Begrüssungsrede des Nämlichen, bei der Uebergabe der Unterengadiner-Fahne.

Eidgenossen!

Bis in den tiefsten Schooss der Gebirge, bis an die äusserste Gränze unseres Vaterlandes ist die Stimme gedrungen, welche zu diesem feierlichen Feste uns gerufen. Selbst die Bevölkerung des Engadins, welche — nicht ohne Grund — im Rufe steht, sich mehr um Privat- als um

[1]) Herrn Ständerath P. C. v. Planta in Chur, einem der wenigen noch lebenden Liberalen jener Zeit.

Digitized by Google

öffentliche Angelegenheiten, mehr um materielle als um geistige Dinge zu interessiren — selbst diese Bevölkerung konnte dem Rufe nicht widerstehen. Welch eine Stimme muss diese sein, welche alle Völkerschaften der Schweiz jeder Abstammung und jeder Zunge aufzuwecken im Stande ist! Desshalb kommen auch wir, um der eidgenössischen Fahne unsere Huldigung darzubringen und dem Vaterlande den grossen Eid zu leisten. Nehmt diese Fahne, sie ist nicht schön, sie ist nicht neu, aber sie ist schwer von dem Ruhme, den sie trägt. Sie ward erobert in der denkwürdigen Schlacht auf der Malserhaide und ist vielleicht befleckt von dem Blute Fontanas. Sie ist uns lieb diese Fahne, denn es knüpfen sich an sie für uns theure Erinnerungen. Wir halten sie desshalb nicht für unwürdig, unter die übrigen eidgenössischen Fahnen eingereiht zu werden. Möge der Geist, der in ihren Schwestern weht, auch auf sie und von ihr auf uns Engadiner übergehen, damit wir immer mehr erkennen, dass unsere Bestimmung höher steht, als blos materielle Schätze zu sammeln. Mögen — das ist mein heisser Wunsch — die Eindrücke, die wir in diesem feierlichen Momente empfangen, uns ewig im Herzen haften, und dass wir bessere Patrioten und wärmere Eidgenossen werden, und die Fahne sich derjenigen nicht zu schämen habe, welche sie getragen.

Toast von Kasimir Pfyffer von Luzern.

Eidgenossen!

Es erscheint vor Euch ein Mann von den Ufern des Vierwaldstätter-See's, aus einem Orte, der, nach Sage der Geschichte von Alters her heisst: Lucerna, die Leuchte. Auf den Seen, so auch auf dem Vierwaldstätter-See, lagern sich bekanntlich oft Nebel. Ist nun gerade auch gegenwärtig Lucerna, die Leuchte, von einem Nebel umdüstert, der von Rom her aus den pontinischen Sümpfen über den Gotthard hereinbrach, so ist das Licht darum nicht erloschen, und glaubet nicht Eidgenossen! dass es fürderhin nie mehr leuchten werde. Post tenebras lux! so lautet der alte Wahlspruch. Wird doch oft selbst die Sonne, diese grösste aller Leuchten, von Wolken umhüllt und verfinstert, aber bald

Digitized by Google

zerreisst ihre Kraft den verhüllenden Schleier und in desto reinerer Klarheit strahlt dann wieder ihr Licht. Alt ist der Kampf zwischen Licht und Finsterniss, so alt als die Welt. « Die Erde — lesen wir in der Schöpfungsgeschichte — war wüste und leer und es war finster auf der Tiefe und Gott sprach: es werde Licht ». Nicht plötzlich aber, sondern nur allmählich, doch unwiderstehlich, bricht das Licht sich Bahn, und die Weltgeschichte liefert den Beweis, dass es, ungeachtet des Widerstrebens der finstern Mächte, immer mehr und mehr sich ausbreitet. Durch das Licht ist auch die Freiheit bedungen; nur ein erleuchtetes Volk kann ein wahrhaft freies sein. Eine Art Freiheit geniesst auch der Wilde, dessen Obdach der Himmel, dessen Lager die Erde, dessen Nahrung die Wurzeln sind. Doch es ist dieses nicht jene edle hehre Freiheit, die wir im Gefolge der Kultur finden. Zur Freiheit sind alle Völker berufen, sofern sie sich nur ihrer würdig zeigen, indem sie sie anstreben. Dort an der Kapelle zu Truns neben dem ehrwürdigen Ahorn, der Geburtsstätte des jungen Rhätiens steht mit goldenen Buchstaben geschrieben. « In libertatem vocati esti. Ubi spiritus Domini, ibi libertas. In te speraverunt patres. Speraverunt et liberasti eos »; d. h. « Zur Freiheit seid ihr berufen. Wo der Geist des Herrn, ist die Freiheit. Auf dich haben die Väter vertraut, du hast sie befreit ». Mag auch der Kampf zwischen Licht und Finsterniss, zwischen Freiheit und Knechtschaft noch so lange dauern, er muss zuletzt zu Gunsten des Lichts und der Freiheit enden. Das Licht und die Freiheit gleichen jenem fabelhaften Sohne der Erde, dem die Mutter durch jede Berührung mit ihr neue Kräfte gab, und den sie so, selbst durch seinen Fall, zum Siege stärkte. Diesem Siege gilt mein Trinkspruch. Das Licht und die Freiheit leben hoch!

Aus der Tageschronik.

Eines Abends stellte in der Speisehütte ein wackerer St. Galler Schütze zwei seltsame Anträge:

1. Es möge uns Bündnern durch Handmehren untersagt werden, fürder zu sagen: wir gehen in die Schweiz, wenn wir in die niedere Schweiz reisen; es solle diese uneidgenössische Ausdrucksweise für immer aus Abschied und

Digitized by Google

Traktanden fallen. Durch Stimmeneinhelligkeit wurde der Antrag zum Beschluss erhoben.

2. Meinte der St. Galler Schütze, dass es doch von uns Bündnern nicht freundnachbarlich und freundeidgenössisch gehandelt sei, wenn wir ihnen durch den Rhein immer so viel Geschiebe im Wasser zuschicken, sodass ihre Fluren damit überdeckt werden. In Erwägung jedoch, *a)* dass, wenn wir Bündner den Rhein mit seinem Ungemach ihnen (St. Gallern) nicht zusendeten, sie nicht im Besitze des schönsten sondern auch des freiesten Stromes wären; *b)* dass sie dann nicht durch den treuesten immer wachsamen Hüter gegen Oesterreich gedeckt wären, erklärte er, einen diessfälligen bestimmten Antrag nicht stellen zu wollen.

Aus der Beschreibung des Festplatzes.

Der Schiesshütte gegenüber, 346 Schuh von derselben entfernt, stand die Speisehütte, in Bau und Grösse der zu St. Gallen gleich. Sie war 210′ lang, 90′ breit und 30′ hoch; der Länge nach in 7, der Breite nach in 3 Gänge abgetheilt. Die beiden äussersten Längengänge waren gegen den Schützenplatz hin verwandet, die Wände grün bekleidet, längs denselben nach Aussen hin Gallerien für die Zuschauer angebracht. Die Säulen und das Balkenwerk der Façaden gegen den Festplatz und die Strassen waren grün, weiss und roth umschlungen und durch Kränze verbunden. Auf jonischen Kapitälern ruhten die bekränzten Inschriften-Tafeln. Acht historische und allegorische Bilder, grau in grau gemalt und von Hrn. Kühlenthal meisterhaft ausgeführt, füllten die Dachgiebelfelder. In der Mitte der Façade gegen den Festplatz thronte auf Wolken die Freiheit, das Lebensprinzip schweizerischer Eidgenossenschaft; auf dieses Bild deuteten folgende Inschriften:

« In stiller Freiheit mit Würde lehen, oder für dieselbe sterben ».

« Geist und Herz ist unser eigen, und wer die hat, ist frei allezeit und allenthalben ».

An die Freiheit reihte sich rechts die Hochthat des Schultheissen Wengi von Solothurn, zu Ehren der Stadt, in

Digitized by Google

welcher das letzte eidgenössische Freischiessen abgehalten worden — mit der Inschrift:

« Mir wei künftig nur dem Laster, nit der Meinig g'hässig si ».

Links deutete die Schlacht von St. Jakob auf die künftige Schützenstadt, mit der Inschrift:

« Es gibt Niederlagen glorreicher und fruchtbarer als grosse Siege ».

Wengi stand die Eintracht, St. Jakob die Treue zur Seite, mit folgenden Inschriften:

« Durch Aufopferung persönlicher Rücksichten bleibt eine Eidgenossenschaft stark zu ihrem Zweck ».

« Für Rettung, Ruhm und Ruhe aller schweizerischen Lande ward nie etwas Besseres erfunden, als die alte Treue tapferer Eidgenossen. »

In den beiden äussersten Giebelfeldern waren die Heldenthaten Fontanas und des Ulrich Rotach dargestellt mit den Inschriften:

« So stehen deine Berge fest in Ungewittern, wie Fontana dort im Treffen stand. Vaterland weih' ihm dein Dankgefühl ».

« Flammentod sei mir willkommen, gilt's dem Volk, dem Vaterland »!

Das Giebelfeld gegen die Strasse schmückte das Bild der Gerechtigkeit; die Inschriften lauteten:

« Nur wo du weilest hohe Göttin, ist Freiheit und Friede, blüht dem Volke dauerndes Glück ».

« Soll eine Republik gehörige Stärke haben, muss gleicher Geist alle ihre Theile beleben ».

Im Innern der Hütte liefen den beiden Seitenfaçaden entlang geräumige Gallerien für die Zuschauer; unter denselben die Bureaux der Wirthschaft, der Comités und der Redaktionen der beiden Festbülletins. Die Hauptzierde der Hütte war die ganz grün bekleidete, mit roth und weissen Gardinen verhängte Tribüne für die Redner und das Orchester. Auf dem Teppich der Rednerbühne glänzte von zarter Hand gestickt das eidg. Wappen und in ächtem Golde die bedeutungsvolle Inschrift: « Wort und That dem Vaterland »! Dieser Teppich soll, wie wir hören, von den Gebern, drei Familien von Chur, dem eidg. Schützenverein zu künftigem Gebrauch geschenkt werden.

Digitized by Google

An die Speisehütte war die Küche angebaut, 35′ breit und 90′ lang.

Unter dem Vorbau derselben standen in Reihe und Glied die Wirthschaftsgeräthe aufgestellt: 200 Dutzend Suppenteller, 500 Dutzend flache Teller, 150 Suppenschüsseln, 500 grosse und 300 kleine ovale Schüsseln, 200 Salatschüsseln, 150 Senftöpfchen, 150 Salzbüchsen, 3500 Trinkgläser, 150 Champagnerkelche, 250 Schoppengläser, 9000 Weinflaschen, 13,500 Pantoffelzapfen und 250 Biergläser.

Aus dem Festbericht.

Es haben an der Schützentafel gespeist:

Sonntags	1260	Personen.
Montags	1160	»
Dienstags	1150	»
Mittwochs	1430	»
Donnerstags	2000	»
Freitags	1200	»
Samstags	1100	»
Sonntags	700	»
Im Ganzen	10,050	Personen.

Es wurden während dem ganzen Feste in Speisehütte und Kaffee getrunken:

Veltliner Schützenwein . . .	90	Zuber.
Landwein	60	»
Montagner	633	Flaschen.
Markgräfler	394	»
Edelwein	234	»
Zürcher Wein	117	»
Completer	187	»
La Cote	375	»
Champagner Vaudois	70	»
Champagner ächter	85	»
Limonade	181	»
Gebrannte Wasser und Liqueure	116	»

Hiezu wurden 259 geräucherte Rinderzungen, 3000 Würste, 167 Schinken, 206½ Zentner frisches Fleisch und nahe an 10,000 Schild Weissbrod verzehrt.

Digitized by Google

Aus „Reflexionen, Raisonnements und Skizzen."

Der lebendige Buchstabe der von der Rednerbühne herab kräftig ertönenden Rede läutert bei einem intelligenten Publikum die Begriffe, schärft die Urtheilskraft, erzeugt eine Fülle von Gedanken und legt die weichen Folien eines anständigen Scherzes und einer heitern fröhlichen Laune um die scharfen Ecken und Kanten des Ernstes.

So sehr sich nun manche auswärtige Festredner in der Redekunst auszeichneten, für die Masse der untern Volksklassen, auf welche bei einem solchen Feste, wie wir es eben feierten, hätte Rücksicht genommen werden sollen, waren wohl viele, wo nicht die meisten Reden zu hoch gehalten; andere Reden waren so niederen Gehaltes, dass ruhig Zuhören eine der glänzendsten Tugenden war. Mehrere Redner berauschten und begeisterten sich an ihren eigenen Reden, wie ein geistreicher Mensch sich berauschen kann, und nichts zu trinken braucht als Wasser.

Weniger geistreiche Redner schienen erst beim Anblick der duftenden Braten und der Schützenweinflaschen geistesrege zu werden, und nur beim Essen fielen ihnen die beissendsten Sachen ein. Auf diese wie auf manche andere Festredner passt der bekannte Spruch:

Sie essen und trinken entsetzlich viel,
Und plaudern und schwatzen vom höchsten Ziel;
Sie bringen der Freiheit viel Toaste aus;
Und wenn sie gesättigt, so gehn sie nach Haus.

Notiz der Redaction des „Festbülletins".

Wie wir vernehmen, haben sich manche Schützen darüber beschwert, dass die Zoller an der Tardisbrücke und in Zizers das Weggeld erhoben haben. Diesfalls bemerken wir, dass die Zoller nach Instruktion handeln, indem sie laut grossräthlichem Beschluss blos von Gesellschaften, die mit einer Fahne nach Chur ziehen, keinen Zoll erheben dürfen.

Digitized by Google

III.

Manifest der kommunistischen Partei. [1])

Ein Gespenst geht um in Europa — das Gespenst des Kommunismus. Alle Mächte des alten Europa haben sich zu einer heiligen Hetzjagd gegen dies Gespenst verbündet, der Papst und der Zar, Metternich und Guizot, französische Radikale und deutsche Polizisten.

Wo ist die Oppositionspartei, die nicht von ihren regierenden Gegnern als kommunistisch verschrieen worden wäre, wo die Oppositionspartei, die den fortgeschritteneren Oppositionsleuten sowohl wie ihren reaktionären Gegnern den brandmarkenden Vorwurf des Kommunismus nicht zurückgeschleudert hätte?

Zweierlei geht aus dieser Thatsache hervor.

Der Kommunismus wird bereits von allen europäischen Mächten als eine Macht anerkannt.

Es ist hohe Zeit, dass die Kommunisten ihre Anschauungsweise, ihre Zwecke, ihre Tendenzen vor der ganzen Welt offen darlegen und dem Märchen vom Gespenst des Kommunismus ein Manifest der Partei selbst entgegenstellen.

---

[1]) Wir geben das Manifest als geschichtliches Dokument so, wie es noch vor der Februarrevolution von 1848 in deutscher Sprache in London gedruckt worden ist. Im Jahre 1891 ist es in Berlin in einer fünften autorisirten deutschen Ausgabe, mit mehreren Vorreden und Anmerkungen erschienen. Die Verfasser sagen in einer derselben von 1872, Einiges wäre hie und da zu bessern und die praktische Anwendung der Grundsätze werde jederzeit von den geschichtlich vorliegenden Umständen abhängen. Namentlich werde auf die am Ende von Abschnitt II vorgeschlagenen revolutionären Massregeln kein besonderes Gewicht gelegt. «Indess das Manifest ist ein geschichtliches Dokument, an dem zu ändern wir uns nicht mehr das Recht zuschreiben.» Der eine der Verfasser, Karl Marx, starb am 15. März 1883, der andere Friedrich Engels, lebt noch in London.

Digitized by Google

Zu diesem Zweck haben sich Kommunisten der verschiedensten Nationalität in London versammelt und das folgende Manifest entworfen, das in englischer, französischer, deutscher, italienischer, flämischer und dänischer Sprache veröffentlicht wird.

I.

Bourgeois und Proletarier.

Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen.

Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigener, Zunftbürger und Gesell, kurz, Unterdrücker und Unterdrückte standen in stetem Gegensatz zu einander, führten einen ununterbrochenen, bald versteckten, bald offenen Kampf, einen Kampf, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft endete oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen.

In den früheren Epochen der Geschichte finden wir fast überall eine vollständige Gliederung der Gesellschaft in verschiedene Stände, eine mannigfaltige Abstufung der gesellschaftlichen Stellungen. Im alten Rom haben wir Patrizier, Ritter, Plebejer, Sklaven; im Mittelalter Feudalherren, Vasallen, Zunftbürger, Gesellen, Leibeigene und noch dazu in fast jeder dieser Klassen wieder besondere Abstufungen.

Die aus dem Untergang der feudalen Gesellschaft hervorgegangene moderne bürgerliche Gesellschaft hat die Klassengegensätze nicht aufgehoben. Sie hat nur neue Klassen, neue Bedingungen der Unterdrückung, neue Gestaltungen des Kampfes an die Stelle der alten gesetzt.

Unsere Epoche, die Epoche der Bourgeoisie, zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sie die Klassengegensätze vereinfacht hat. Die ganze Gesellschaft spaltet sich mehr und mehr in zwei grosse feindliche Lager, in zwei grosse, einander direkt gegenüberstehende Klassen: Bourgeoisie und Proletariat.

Aus den Leibeigenen des Mittelalters gingen die Pfahlbürger der ersten Städte hervor; aus dieser Pfahlbürgerschaft entwickelten sich die ersten Elemente der Bourgeoisie.

Die Entdeckung Amerika's, die Umschiffung Afrika's schufen der aufkommenden Bourgeoisie ein neues Terrain.

Digitized by Google

Der ostindische und chinesische Markt, die Kolonisirung von Amerika, der Austausch mit den Kolonien, die Vermehrung der Tauschmittel und der Waaren überhaupt gaben dem Handel, der Schifffahrt, der Industrie einen nie gekannten Aufschwung und damit dem revolutionären Element in der zerfallenden feudalen Gesellschaft eine rasche Entwicklung.

Die bisherige feudale oder zünftige Betriebsweise der Industrie reichte nicht mehr aus für den mit neuen Märkten anwachsenden Bedarf. Die Manufaktur trat an ihre Stelle. Die Zunftmeister wurden verdrängt durch den industriellen Mittelstand; die Theilung der Arbeit zwischen den verschiedenen Korporationen verschwand vor der Theilung der Arbeit in der einzelnen Werkstatt selbst.

Aber immer wuchsen die Märkte, immer stieg der Bedarf. Auch die Manufaktur reichte nicht mehr aus. Da revolutionirte der Dampf und die Maschinerie die industrielle Produktion. An die Stelle der Manufaktur trat die moderne grosse Industrie, an die Stelle des industriellen Mittelstandes traten die industriellen Millionäre, die Chefs ganzer industrieller Armeen, die modernen Bourgeois.

Die grosse Industrie hat den Weltmarkt hergestellt, den die Entdeckung Amerika's vorbereitete. Der Weltmarkt hat dem Handel, der Schifffahrt, den Land-Kommunikationen eine unermessliche Entwicklung gegeben. Diese hat wieder auf die Ausdehnung der Industrie zurückgewirkt, und in demselben Masse, worin Industrie, Handel, Schifffahrt, Eisenbahnen sich ausdehnten, in demselben Masse entwickelte sich die Bourgeoisie, vermehrte sie ihre Kapitalien, drängte sie alle vom Mittelalter her überlieferten Klassen in den Hintergrund.

Wir sehen also, wie die moderne Bourgeoisie selbst das Produkt eines langen Entwicklungsganges, einer Reihe von Umwälzungen in der Produktions- und Verkehrsweise ist.

Jede dieser Entwicklungsstufen der Bourgeoisie war begleitet von einem entsprechenden politischen Fortschritt. Unterdrückter Stand unter der Herrschaft der Feudalherren, bewaffnete und sich selbst verwaltende Assoziation in der Kommune, hier unabhängige städtische Republik, dort dritter steuerpflichtiger Stand der Monarchie, dann zur Zeit der Manufaktur Gegengewicht gegen den Adel in der ständischen oder in der absoluten Monarchie, Hauptgrundlage der grossen

Digitized by Google

Monarchien überhaupt, erkämpfte sie sich endlich seit der Herstellung der grossen Industrie und des Weltmarktes im modernen Repräsentativstaat die ausschliessliche politische Herrschaft. Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuss, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisklasse verwaltet.

Die Bourgeoisie hat in der Geschichte eine höchst revolutionäre Rolle gespielt.

Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übrig gelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose «baare Zahlung». Sie hat die heiligen Schauer der frommen Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spiessbürgerlichen Wehmuth in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwerth aufgelöst und an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohlerworbenen Freiheiten die Eine gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt. Sie hat, mit einem Wort, an die Stelle der mit religiösen und politischen Illusionen verhüllten Ausbeutung die offene, unverschämte, direkte, dürre Ausbeutung gesetzt.

Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Thätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt.

Die Bourgeoisie hat dem Familienverhältniss seinen rührend-sentimentalen Schleier abgerissen und es auf ein reines Geldverhältniss zurückgeführt.

Die Bourgeoisie hat enthüllt, wie die brutale Kraftäusserung, die die Reaktion so sehr am Mittelalter bewundert, in der trägsten Bärenhäuterei ihre passende Ergänzung fand. Erst sie hat bewiesen, was die Thätigkeit der Menschen zu Stande bringen kann. Sie hat ganz andere Wunderwerke vollbracht als egyptische Pyramiden, römische Wasserleitungen und gothische Kathedralen, sie hat ganz andere Züge ausgeführt, als Völkerwanderungen und Kreuzzüge.

Die Bourgeoisie kann nicht existiren, ohne die Produktionsinstrumente, also die Produktionsverhältnisse, also

Digitized by Google

sämmtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend zu revolutioniren. Unveränderte Beibehaltung der alten Produktionsweise war dagegen die erste Existenzbedingung aller früheren industriellen Klassen. Die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände, die ewige Unsicherheit und Bewegung zeichnet die Bourgeoisepoche vor allen anderen aus. Alle festen, eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen.

Das Bedürfniss nach einem stets ausgedehnteren Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Ueberall muss sie sich einnisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen.

Die Bourgeoisie hat durch ihre Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. Sie hat zum grossen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füssen weggezogen. Die uralten nationalen Industrien sind vernichtet worden und werden noch täglich vernichtet. Sie werden verdrängt durch neue Industrien, deren Einführung eine Lebensfrage für alle zivilisirten Nationen wird, durch Industrien, die nicht mehr einheimische Rohstoffe, sondern den entlegensten Zonen angehörige Rohstoffe verarbeiten und deren Fabrikate nicht nur im Lande selbst, sondern in allen Welttheilen zugleich verbraucht werden. An die Stelle der alten, durch Landeserzeugnisse befriedigten Bedürfnisse treten neue, welche die Produkte der entferntesten Länder und Klimate zu ihrer Befriedigung erheischen. An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen von einander. Und wie in der materiellen, so auch in der geistigen Produktion. Die geistigen Erzeugnisse der einzelnen Nationen werden Gemeingut. Die nationale Einseitigkeit und Beschränktheit wird mehr und mehr unmöglich, und aus den vielen nationalen und lokalen Literaturen bildet sich eine Weltliteratur.

Digitized by Google

Die Bourgeoisie reisst durch die rasche Verbesserung aller Produktionsinstrumente, durch die unendlich erleichterten Kommunikationen alle, auch die barbarischsten Nationen in die Zivilisation. Die wohlfeilen Preise ihrer Waaren sind die schwere Artillerie, mit der sie alle chinesischen Mauern in den Grund schiesst, mit der sie den hartnäckigsten Fremdenhass der Barbaren zur Kapitulation zwingt. Sie zwingt alle Nationen, die Produktionsweise der Bourgeoisie sich anzueignen, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollen; sie zwingt sie, die sogenannte Civilisation bei sich selbst einzuführen, d. h. Bourgeois zu werden. Mit einem Wort, sie schafft sich eine Welt nach ihrem eigenen Bilde.

Die Bourgeoisie hat das Land der Herrschaft der Stadt unterworfen. Sie hat enorme Städte geschaffen, sie hat die Zahl der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen in hohem Grade vermehrt und so einen bedeutenden Theil der Bevölkerung dem Idiotismus des Landlebens entrissen. Wie sie das Land von der Stadt, hat sie die barbarischen und halb barbarischen Länder von den civilisirten, die Bauernvölker von den Bourgeoisvölkern, den Orient vom Occident abhängig gemacht.

Die Bourgeoisie hebt mehr und mehr die Zersplitterung der Produktionsmittel, des Besitzes und der Bevölkerung auf. Sie hat die Bevölkerung agglomerirt, die Produktionsmittel centralisirt und das Eigenthum in wenigen Händen konzentrirt. Die nothwendige Folge hiervon war die politische Centralisation. Unabhängige, fast nur verbündete Provinzen mit verschiedenen Interessen, Gesetzen, Regierungen und Zöllen wurden zusammengedrängt in Eine Nation, Eine Regierung, Ein Gesetz, Ein nationales Klasseninteresse, Eine Douanenlinie.

Die Bourgeoisie hat in ihrer kaum hundertjährigen Klassenherrschaft massenhaftere und kolossalere Produktionskräfte geschaffen, als alle vergangenen Generationen zusammen. Unterjochung der Naturkräfte, Maschinerie, Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerbau, Dampfschifffahrt, Eisenbahnen, elektrische Telegraphen, Urbarmachung ganzer Welttheile, Schiffbarmachung der Flüsse, ganze aus dem Boden hervorgestampfte Bevölkerungen — welches frühere Jahrhundert ahnte, dass solche Produktionskräfte im Schoosse der gesellschaftlichen Arbeit schlummerten.

Digitized by Google

Wir haben also gesehen: Die Produktions- und Verkehrsmittel, auf deren Grundlage sich die Bourgeoisie heranbildete, wurden in der feudalen Gesellschaft erzeugt. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung dieser Produktions- und Verkehrsmittel entsprachen die Verhältnisse, worin die feudale Gesellschaft produzirte und austauschte, die feudale Organisation der Agrikultur und Manufaktur, mit einem Wort die feudalen Eigenthumsverhältnisse den schon entwickelten Produktivkräften nicht mehr. Sie hemmten die Produktion, statt sie zu fördern. Sie verwandelten sich in eben so viele Fesseln. Sie mussten gesprengt werden, sie wurden gesprengt.

An ihre Stelle trat die freie Konkurrenz mit der ihr angemessenen gesellschaftlichen und politischen Konstitution, mit der ökonomischen und politischen Herrschaft der Bourgeoisklasse.

Unter unsern Augen geht eine ähnliche Bewegung vor. Die bürgerlichen Produktions- und Verkehrsverhältnisse, die bürgerlichen Eigenthumsverhältnisse, die moderne bürgerliche Gesellschaft, die so gewaltige Produktions- und Verkehrsmittel hervorgezaubert hat, gleicht dem Hexenmeister, der die unterirdischen Gewalten nicht mehr zu beherrschen vermag, die er heraufbeschwor. Seit Dezennien ist die Geschichte der Industrie und des Handels nur die Geschichte der Empörung der modernen Produktivkräfte gegen die modernen Produktionsverhältnisse, gegen die Eigenthumsverhältnisse, welche die Lebensbedingungen der Bourgeoisie und ihrer Herrschaft sind. Es genügt, die Handelskrisen zu nennen, welche in ihrer periodischen Wiederkehr immer drohender die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in Frage stellen. In den Handelskrisen wird ein grosser Theil, nicht nur der erzeugten Produkte, sondern der bereits geschaffenen Produktivkräfte regelmässig vernichtet. In den Krisen bricht eine gesellschaftliche Epidemie aus, welche allen früheren Epochen als ein Widersinn erschienen wäre — die Epidemie der Ueberproduktion. Die Gesellschaft findet sich plötzlich in einen Zustand momentaner Barbarei zurückversetzt; eine Hungersnoth, ein allgemeiner Vernichtungskrieg scheinen ihr alle Lebensmittel abgeschnitten zu haben; die Industrie, der Handel scheinen vernichtet, und warum? Weil sie zu viel Civilisation, zu viel Lebensmittel,

Digitized by Google

zu viel Industrie, zu viel Handel besitzt. Die Produktivkräfte, die ihr zur Verfügung stehen, dienen nicht mehr zur Beförderung der bürgerlichen Eigenthumsverhältnisse; im Gegentheil, sie sind zu gewaltig für diese Verhältnisse geworden, sie werden von ihnen gehemmt; und sobald sie dies Hemmniss überwinden, bringen sie die ganze bürgerliche Gesellschaft in Unordnung, gefährden sie die Existenz des bürgerlichen Eigenthums. Die bürgerlichen Verhältnisse sind zu eng geworden, um den von ihnen erzeugten Reichthum zu fassen. — Wodurch überwindet die Bourgeoisie die Krisen? Einerseits durch die erzwungene Vernichtung einer Masse von Produktivkräften; andrerseits durch die Eroberung neuer Märkte und die gründlichere Ausbeutung alter Märkte. Wodurch also? Dadurch, dass sie allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert.

Die Waffen, womit die Bourgeoisie den Feudalismus zu Boden geschlagen hat, richten sich jetzt gegen die Bourgeoisie selbst.

Aber die Bourgeoisie hat nicht nur die Waffen geschmiedet, die ihr den Tod bringen; sie hat auch die Männer gezeugt, die diese Waffen führen werden — die modernen Arbeiter, die Proletarier.

In demselben Maasse, worin sich die Bourgeoisie, d. h. das Kapital, entwickelt, in demselben Maasse entwickelt sich das Proletariat, die Klasse der modernen Arbeiter, die nur so lange leben, als sie Arbeit finden, und die nur so lange Arbeit finden, als ihre Arbeit das Kapital vermehrt. Diese Arbeiter, die sich stückweis verkaufen müssen, sind eine Waare, wie jeder andere Handelsartikel, und daher gleichmässig allen Wechselfällen der Konkurrenz, allen Schwankungen des Marktes ausgesetzt.

Die Arbeit der Proletarier hat durch die Ausdehnung der Maschinerie und die Theilung der Arbeit allen selbständigen Charakter und damit allen Reiz für die Arbeiter verloren. Er wird ein blosses Zubehör der Maschine, von dem nur der einfachste, eintönigste, am leichtesten erlernbare Handgriff verlangt wird. Die Kosten, die der Arbeiter verursacht, beschränken sich daher fast nur auf die Lebensmittel, die er zu seinem Unterhalt und zur Fortpflanzung

Digitized by Google

seiner Race bedarf. Der Preis einer Waare, also auch der Arbeit, ist aber gleich ihren Produktionskosten. In demselben Maasse, in dem die Widerwärtigkeit der Arbeit wächst, nimmt daher der Lohn ab. Noch mehr, in demselben Maasse, wie Maschinerie und Theilung der Arbeit zunehmen, in demselben Maasse nimmt auch die Masse der Arbeit zu, sei es durch Vermehrung der Arbeitsstunden, sei es durch Vermehrung der in einer gegebenen Zeit geforderten Arbeit, beschleunigten Lauf der Maschinen u. s. w.

Die moderne Industrie hat die kleine Werkstube des patriarchalischen Meisters in die grosse Fabrik des industriellen Kapitalisten verwandelt. Arbeitermassen, in der Fabrik zusammengedrängt, werden soldatisch organisirt. Sie werden als gemeine Industriesoldaten unter die Aufsicht einer vollständigen Hierarchie von Unteroffizieren und Offizieren gestellt. Sie sind nicht nur Knechte der Bourgeoisklasse, des Bourgeoisstaates, sie sind täglich und stündlich geknechtet von der Maschine, von dem Aufseher, und vor Allem von den einzelnen fabrizirenden Bourgeois selbst. Diese Despotie ist um so kleinlicher, gehässiger, erbitternder, je offener sie den Erwerb als ihren Zweck proklamirt.

Je weniger die Handarbeit Geschicklichkeit und Kraftäusserung erheischt, d. h. je mehr die moderne Industrie sich entwickelt, desto mehr wird die Arbeit der Männer durch die der Weiber verdrängt. Geschlechts- und Alters-Unterschiede haben keine gesellschaftliche Geltung mehr für die Arbeiterklasse. Es gibt nur noch Arbeitsinstrumente, die je nach Alter und Geschlecht verschiedene Kosten machen.

Ist die Ausbeutung des Arbeiters durch den Fabrikanten soweit beendigt, dass er seinen Arbeitslohn baar ausgezahlt erhält, so fallen die andern Theile der Bourgeoisie über ihn her, der Hausbesitzer, der Krämer, der Pfandleiher u. s. w.

Die bisherigen kleinen Mittelstände, die kleinen Industriellen, Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern, alle diese Klassen fallen in's Proletariat hinab, theils dadurch, dass ihr kleines Kapital für den Betrieb der grossen Industrie nicht ausreicht und der Konkurrenz mit den grösseren Kapitalisten erliegt, theils dadurch, dass ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwerthet

Digitized by Google

wird. So rekrutirt sich das Proletariat aus allen Klassen der Bevölkerung.

Das Proletariat macht verschiedene Entwicklungsstufen durch. Sein Kampf gegen die Bourgeoisie beginnt mit seiner Existenz.

Im Anfang kämpfen die einzelnen Arbeiter, dann die Arbeiter einer Fabrik, dann die Arbeiter eines Arbeitszweiges an einem Ort gegen den einzelnen Bourgeois, der sie direkt ausbeutet. Sie richten ihre Angriffe nicht nur gegen die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, sie richten sie gegen die Produktions-Instrumente selbst; sie vernichten die fremden konkurrirenden Waaren, sie zerschlagen die Maschinen, sie stecken die Fabriken in Brand, sie suchen die untergegangene Stellung des mittelalterlichen Arbeiters wieder zu erringen.

Auf dieser Stufe bilden die Arbeiter eine über das ganze Land zerstreute und durch die Konkurrenz zersplitterte Masse. Massenhaftes Zusammenhalten der Arbeiter ist noch nicht die Folge ihrer eigenen Vereinigung, sondern die Folge der Vereinigung der Bourgeoisie, die zur Erreichung ihrer eigenen politischen Zwecke das ganze Proletariat in Bewegung setzen muss und es einstweilen noch kann. Auf dieser Stufe bekämpfen die Proletarier also nicht ihre Feinde, sondern die Feinde ihrer Feinde, die Reste der absoluten Monarchie, die Grundeigenthümer, die nicht industriellen Bourgeois, die Kleinbürger. Die ganze geschichtliche Bewegung ist so in den Händen der Bourgeoisie konzentrirt; jeder Sieg, der so errungen wird, ist ein Sieg der Bourgeoisie.

Aber mit der Entwicklung der Industrie vermehrt sich nicht nur das Proletariat; es wird in grösseren Massen zusammengedrängt, seine Kraft wächst und es fühlt sie mehr. Die Interessen, die Lebenslagen innerhalb des Proletariats gleichen sich immer mehr aus, indem die Maschinerie mehr und mehr die Unterschiede der Arbeit verwischt und den Lohn fast überall auf ein gleich niedriges Niveau herabdrückt. Die wachsende Konkurrenz der Bourgeois unter sich und die daraus hervorgehenden Handelskrisen machen den Lohn der Arbeiter immer schwankender; die immer rascher sich entwickelnde, unaufhörliche Verbesserung der Maschinerie macht ihre Lebensstellung immer unsicherer;

Digitized by Google

immer mehr nehmen die Kollisionen zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Bourgeois den Charakter von Kollisionen zweier Klassen an. Die Arbeiter beginnen damit, Koalitionen gegen die Bourgeois zu bilden; sie treten zusammen zur Behauptung ihres Arbeitslohns. Sie stiften selbst dauernde Assoziationen, um sich für die gelegentlichen Empörungen zu verproviantiren. Stellenweis bricht der Kampf in Emeuten aus.

Von Zeit zu Zeit siegen die Arbeiter, aber nur vorübergehend. Das eigentliche Resultat ihrer Kämpfe ist nicht der unmittelbare Erfolg, sondern die immer weiter um sich greifende Vereinigung der Arbeiter. Sie wird befördert durch die wachsenden Kommunikationsmittel, die von der grossen Industrie erzeugt werden und die Arbeiter der verschiedenen Lokalitäten mit einander in Verbindung setzen. Es bedarf aber bloss der Verbindung, um die vielen Lokalkämpfe von überall gleichem Charakter zu einem nationalen, zu einem Klassenkampf zu zentralisiren. Jeder Klassenkampf ist aber ein politischer Kampf. Und die Vereinigung, zu der die Bürger des Mittelalters mit ihren Vizinalwegen Jahrhunderte bedurften, bringen die modernen Proletarier mit den Eisenbahnen in wenigen Jahren zu Stande.

Diese Organisation der Proletarier zur Klasse, und damit zur politischen Partei, wird jeden Augenblick wieder gesprengt durch die Konkurrenz unter den Arbeitern selbst. Aber sie ersteht immer wieder, stärker, fester, mächtiger. Sie erzwingt die Anerkennung einzelner Interessen der Arbeiter in Gesetzesform, indem sie die Spaltungen der Bourgeoisie unter sich benutzt. So die Zehnstundenbill in England.

Die Kollisionen der alten Gesellschaft überhaupt fördern mannigfach den Entwicklungsgang des Proletariats. Die Bourgeoisie befindet sich in fortwährendem Kampfe: anfangs gegen die Aristokratie; später gegen die Theile der Bourgeoisie selbst, deren Interessen mit dem Fortschritt der Industrie in Widerspruch gerathen; stets gegen die Bourgeoisie aller auswärtigen Länder. In allen diesen Kämpfen sieht sie sich genöthigt, an das Proletariat zu apelliren, seine Hülfe in Anspruch zu nehmen und es so in die politische Bewegung hineinzureissen. Sie selbst führt also dem Prole-

Digitized by Google

tariat ihre eigenen Bildungselemente, d. h. Waffen gegen sich selbst zu.

Es werden ferner, wie wir sahen, durch den Fortschritt der Industrie ganze Bestandtheile der herrschenden Klasse in's Proletariat hinabgeworfen oder wenigstens in ihren Lebensbedingungen bedroht. Auch sie führen dem Proletariat eine Masse Bildungselemente zu.

In Zeiten endlich, wo der Klassenkampf sich der Entscheidung nähert, nimmt der Auflösungsprozess innerhalb der herrschenden Klasse, innerhalb der ganzen alten Gesellschaft, einen so heftigen, so grellen Charakter an, dass ein kleiner Theil der herrschenden Klasse sich von ihr lossagt und sich der revolutionären Klasse anschliesst, der Klasse, welche die Zukunft in ihren Händen trägt. Wie daher früher ein Theil des Adels zur Bourgeoisie überging, so geht jetzt ein Theil der Bourgeoisie zum Proletariat über, und namentlich ein Theil der Bourgeois-Ideologen, welche zum theoretischen Verständniss der ganzen geschichtlichen Bewegung sich hinaufgearbeitet haben.

Von allen Klassen, welche heutzutage der Bourgeoisie gegenüberstehen, ist nur das Proletariat eine wirklich revolutionäre Klasse. Die übrigen Klassen verkommen und gehen unter mit der grossen Industrie, das Proletariat ist ihr eigenstes Produkt.

Die Mittelstände, der kleine Industrielle, der kleine Kaufmann, der Handwerker, der Bauer, sie Alle bekämpfen die Bourgeoisie, um ihre Existenz als Mittelstände vor dem Untergang zu sichern. Sie sind also nicht revolutionär, sondern konservativ. Noch mehr, sie sind reaktionär, sie suchen das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Sind sie revolutionär, so sind sie es im Hinblick auf den ihnen bevorstehenden Uebergang in's Proletariat, so vertheidigen sie nicht ihre gegenwärtigen, sondern ihre zukünftigen Interessen, so verlassen sie ihren eigenen Standpunkt, um sich auf den des Proletariats zu stellen.

Das Lumpenproletariat, diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft, wird durch eine proletarische Revolution stellenweise in die Bewegung hineingeschleudert, seiner ganzen Lebenslage nach wird es bereitwilliger sein, sich zu reaktionären Umtrieben erkaufen zu lassen.

Digitized by Google

Die Lebensbedingungen der alten Gesellschaft sind schon vernichtet in den Lebensbedingungen des Proletariats. Der Proletarier ist eigenthumslos; sein Verhältniss zu Weib und Kindern hat nichts mehr gemein mit dem bürgerlichen Familienverhältniss; die moderne industrielle Arbeit, die moderne Unterjochung unter das Kapital, dieselbe in England wie in Frankreich, in Amerika wie in Deutschland, hat ihm allen nationalen Charakter abgestreift. Die Gesetze, die Moral, die Religion, sind für ihn eben so viele bürgerliche Vorurtheile, hinter denen sich eben so viele bürgerliche Interessen verstecken.

Alle früheren Klassen, die sich die Herrschaft eroberten, suchten ihre schon erworbene Lebensstellung zu sichern, indem sie die ganze Gesellschaft den Bedingungen ihres Erwerbes unterwarfen. Die Prolatarier können sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte nur erobern, indem sie ihre eigene bisherige Aneignungsweise abschaffen. Die Proletarier haben nichts von dem Ihrigen zu sichern, sie haben alle bisherigen Privatsicherheiten und Privatversicherungen zu zerstören.

Alle bisherigen Bewegungen waren Bewegungen von Minoritäten oder im Interesse von Minoritäten. Die proletarische Bewegung ist die selbständige Bewegung der ungeheuren Mehrzahl im Interesse der ungeheuren Mehrzahl. Das Proletariat, die unterste Schicht der jetzigen Gesellschaft, kann sich nicht erheben, nicht aufrichten, ohne dass der ganze Ueberbau der Schichten, die die offizielle Gesellschaft bilden, in die Luft gesprengt wird.

Obgleich nicht dem Inhalt, ist der Form nach der Kampf des Proletariats gegen die Bourgeoisie zunächst ein nationaler. Das Proletariat eines jeden Landes muss natürlich zuerst mit seiner eigenen Bourgeoisie fertig werden.

Indem wir die allgemeinsten Phasen der Entwicklung des Proletariats zeichneten, verfolgen wir den mehr oder minder versteckten Bürgerkrieg innerhalb der bestehenden Gesellschaft bis zu dem Punkt, wo er in eine offene Revolution ausbricht, und durch den gewaltsamen Sturz der Bourgeoisie das Proletariat seine Herrschaft begründet.

Alle bisherige Gesellschaft beruhte, wie wir gesehen haben, auf dem Gegensatz unterdrückender und unterdrückter

Digitized by Google

Klassen. Um aber eine Klasse unterdrücken zu können, müssen ihr Bedingungen gesichert sein, innerhalb derer sie wenigstens ihre knechtische Existenz fristen kann. Der Leibeigene hat sich zum Mitglied der Kommune in der Leibeigenschaft herangearbeitet, wie der Kleinbürger zum Bourgeois unter dem Joch des feudalistischen Absolutismus. Der moderne Arbeiter dagegen, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller als Bevölkerung und Reichthum. Es tritt hiermit offen hervor, dass die Bourgeoisie unfähig ist, noch länger die herrschende Klasse der Gesellschaft zu bleiben und die Lebensbedingungen ihrer Klasse der Gesellschaft als regelndes Gesetz aufzuzwingen. Sie ist unfähig zu herrschen, weil sie unfähig ist, ihrem Sklaven die Existenz selbst innerhalb seiner Sklaverei zu sichern, weil sie gezwungen ist, ihn in eine Lage herabsinken zu lassen, wo sie ihn ernähren muss, statt von ihm ernährt zu werden. Die Gesellschaft kann nicht mehr unter ihr leben, d. h. ihr Leben ist nicht mehr verträglich mit der Gesellschaft.

Die wesentliche Bedingung für die Existenz und für die Herrschaft der Bourgeoisklasse ist die Anhäufung des Reichthums in den Händen von Privaten, die Bildung und Vermehrung des Kapitals; die Bedingung des Kapitals ist die Lohnarbeit. Die Lohnarbeit beruht ausschliesslich auf der Konkurrenz der Arbeiter unter sich. Der Fortschritt der Industrie, dessen willenloser und widerstandsloser Träger die Bourgeoisie ist, setzt an die Stelle der Isolirung der Arbeiter durch die Konkurrenz ihre revolutionäre Vereinigung durch die Assoziation. Mit der Entwicklung der grossen Industrie wird also unter den Füssen der Bourgeoisie die Grundlage selbst hinweggezogen, worauf sie produzirt und die Produkte sich aneignet. Sie produzirt vor Allem ihren eignen Todtengräber. Ihr Untergang und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.

Digitized by Google

II.

Proletarier und Kommunisten.

In welchem Verhältniss stehen die Kommunisten zu den Proletariern überhaupt?

Die Kommunisten sind keine besondere Partei gegenüber den andern Arbeiterparteien.

Sie haben keine von den Interessen des ganzen Proletariats getrennten Interessen.

Sie stellen keine besondern Prinzipien auf, wonach sie die proletarische Bewegung modeln wollen.

Die Kommunisten unterscheiden sich von den übrigen proletarischen Parteien nur dadurch, dass sie einerseits in den verschiedenen nationalen Kämpfen der Proletarier die gemeinsamen, von der Nationalität unabhängigen Interessen des gesammten Proletariats hervorheben und zur Geltung bringen, andererseits dadurch, dass sie in den verschiedenen Entwicklungsstufen, welche der Kampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie durchläuft, stets das Interesse der Gesammtbewegung vertreten.

Die Kommunisten sind also praktisch der entschiedenste, immer weiter treibende Theil der Arbeiterparteien aller Länder, sie haben theoretisch vor der übrigen Masse des Proletariats die Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeinen Resultate der proletarischen Bewegung voraus.

Der nächste Zweck der Kommunisten ist derselbe wie der aller übrigen proletarischen Parteien: Bildung des Proletariats zur Klasse, Sturz der Bourgeoisieherrschaft, Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat.

Die theoretischen Sätze der Kommunisten beruhen keineswegs auf Ideen, auf Prinzipien, die von diesem oder jenem Weltverbesserer erfunden oder entdeckt sind.

Sie sind nur allgemeine Ausdrücke thatsächlicher Verhältnisse eines existirenden Klassenkampfs, einer unter unsern Augen vor sich gehenden geschichtlichen Bewegung. Die Abschaffung bisheriger Eigenthumsverhältnisse ist nichts den Kommunismus eigenthümlich Bezeichnendes.

Alle Eigenthumsverhältnisse waren einem beständigen geschichtlichen Wechsel, einer beständigen geschichtlichen Veränderung unterworfen.

Digitized by Google

Die französische Revolution z. B. schaffte das Feudal-Eigenthum zu Gunsten des bürgerlichen ab.

Was den Kommunismus auszeichnet, ist nicht die Abschaffung des Eigenthums überhaupt, sondern die Abschaffung des bürgerlichen Eigenthums.

Aber das moderne bürgerliche Privateigenthum ist der letzte und vollendetste Ausdruck der Erzeugung und Aneignung der Produkte, die auf Klassengegensätzen, auf der Ausbeutung der Einen durch die Andern beruht.

In diesem Sinne können die Kommunisten ihre Theorie in dem einen Ausdruck: Aufhebung des Privateigenthums, zusammenfassen.

Man hat uns Kommunisten vorgeworfen, wir wollten das persönlich erworbene, selbsterarbeitete Eigenthum abschaffen; das Eigenthum, welches die Grundlage aller persönlichen Freiheit, Thätigkeit und Selbständigkeit bilde.

Erarbeitetes, erworbenes, selbstverdientes Eigenthum! Sprecht Ihr von dem kleinbürgerlichen, kleinbäuerlichen Eigenthum, welches dem bürgerlichen Eigenthum vorherging? Wir brauchen es nicht abzuschaffen, die Entwicklung der Industrie hat es abgeschafft und schafft es täglich ab.

Oder sprecht Ihr vom modernen bürgerlichen Privateigenthum?

Schafft aber die Lohnarbeit, die Arbeit des Proletariers ihm Eigenthum? Keineswegs. Sie schafft das Kapital, d. h. das Eigenthum, welches die Lohnarbeit ausbeutet, welches sich nur unter der Bedingung vermehren kann, dass es neue Lohnarbeit erzeugt, um sie von Neuem auszubeuten. Das Eigenthum in seiner heutigen Gestalt bewegt sich in dem Gegensatz von Kapital und Lohnarbeit. Betrachten wir die beiden Seiten dieses Gegensatzes.

Kapitalist sein, heisst nicht nur eine rein persönliche, sondern eine gesellschaftliche Stellung in der Produktion einnehmen. Das Kapital ist ein gemeinschaftliches Produkt und kann nur durch eine gemeinsame Thätigkeit vieler Mitglieder, ja in letzter Instanz nur durch die gemeinsame Thätigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft in Bewegung gesetzt werden.

Das Kapital ist also keine persönliche, es ist eine gesellschaftliche Macht.

Digitized by Google

Wenn also das Kapital in gemeinschaftliches, allen Mitgliedern der Gesellschaft angehöriges Eigenthum verwandelt wird, so verwandelt sich nicht persönliches Eigenthum in gesellschaftliches. Nur der gesellschaftliche Charakter des Eigenthums verwandelt sich. Er verliert seinen Klassen-Charakter.

Kommen wir zur Lohnarbeit:

Der Durchschnittspreis der Lohnarbeit ist das Minimum des Arbeitslohnes, d. h. die Summe der Lebensmittel, die nothwendig sind, um den Arbeiter als Arbeiter am Leben zu erhalten. Was also der Lohnarbeiter durch seine Thätigkeit sich aneignet, reicht blos dazu hin, um sein nacktes Leben zu erzeugen. Wir wollen diese persönliche Aneignung der Arbeitsprodukte zur Wiedererzeugung des unmittelbaren Lebens keineswegs abschaffen, eine Aneignung, die keinen Reinertrag übrig lässt, der Macht über fremde Arbeit geben könnte. Wir wollen nur den elenden Charakter dieser Aneignung aufheben, worin der Arbeiter nur lebt, um das Kapital zu vermehren, nur so weit lebt, wie es das Interesse der herrschenden Klasse erheischt.

In der bürgerlichen Gesellschaft ist die lebendige Arbeit nur ein Mittel, die aufgehäufte Arbeit zu vermehren. In der kommunistischen Gesellschaft ist die aufgehäufte Arbeit nur ein Mittel, um den Lebensprozess der Arbeiter zu erweitern, zu bereichern, zu befördern.

In der bürgerlichen Gesellschaft herrscht also die Vergangenheit über die Gegenwart, in der kommunistischen die Gegenwart über die Vergangenheit. In der bürgerlichen Gesellschaft ist das Kapital selbständig und persönlich, während das thätige Individuum unselbständig und unpersönlich ist.

Und die Aufhebung dieses Verhältnisses nennt die Bourgeoisie Aufhebung der Persönlichkeit und Freiheit! Und mit Recht. Es handelt sich allerdings um die Aufhebung der Bourgeois-Perönlichkeit, -Selbständigkeit und -Freiheit.

Unter Freiheit versteht man innerhalb der jetzigen bürgerlichen Produktions-Verhältnisse den freien Handel, den freien Kauf und Verkauf.

Digitized by Google

Fällt aber der Schacher, so fällt auch der freie Schacher. Die Redensarten vom freien Schacher, wie alle übrigen Freiheitsbravaden unserer Bourgeoisie haben überhaupt nur einen Sinn gegenüber dem gebundenen Schacher, gegenüber dem geknechteten Bürger des Mittelalters, nicht aber gegenüber der kommunistischen Aufhebung des Schachers, der bürgerlichen Produktionsverhältnisse und der Bourgeoisie selbst.

Ihr entsetzt Euch darüber, dass wir das Privateigenthum aufheben wollen. Aber in Eurer bestehenden Gesellschaft ist das Privateigenthum für 9 Zehntel ihrer Mitglieder aufgehoben ; es existirt gerade dadurch, dass es für 9 Zehntel nicht existirt. Ihr werft uns also vor, dass wir ein Eigenthum aufheben wollen, welches die Eigenthumslosigkeit der ungeheuren Mehrzahl der Gesellschaft als nothwendige Bedingung voraussetzt.

Ihr werft uns mit einem Worte vor, dasss wir Euer Eigenthum aufheben wollen. Allerdings, das wollen wir.

Von dem Augenblick an, wo die Arbeit nicht mehr in Kapital, Geld, Grundrente, kurz in eine monopolisirte gesellschaftliche Macht verwandelt werden kann, d. h. von dem Augenblick, wo das persönliche Eigenthum nicht mehr in bürgerliches umschlagen kann, von dem Augenblick an erklärt Ihr, die Person sei aufgehoben.

Ihr gesteht also, dass Ihr unter der Person Niemanden anders versteht, als den Bourgeois, den bürgerlichen Eigenthümer. Und diese Person soll allerdings aufgehoben werden.

Der Kommunismus nimmt Keinem die Macht, sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen.

Man hat eingewendet, mit der Aufhebung des Privateigenthums werde alle Thätigkeit aufhören und eine allgemeine Faulheit einreissen.

Hiernach müsste die bürgerliche Gesellschaft längst an der Trägheit zu Grunde gegangen sein; denn Die in ihr arbeiten, erwerben nicht, und Die in ihr erwerben, arbeiten nicht. Das ganze Bedenken läuft auf die Tautologie hinaus, dass es keine Lohnarbeit mehr gibt, sobald es kein Kapital mehr gibt.

Digitized by Google

Alle Einwürfe, die gegen die kommunistische Aneignungs- und Produktionsweise der materiellen Produkte gerichtet werden, sind ebenso auf die Aneignung und Produktion der geistigen Produkte ausgedehnt worden. Wie für den Bourgeois das Aufhören des Klasseneigenthums das Aufhören der Produktion selbst ist, so ist für ihn das Aufhören der Klassenbildung identisch mit dem Aufhören der Bildung überhaupt.

Die Bildung, deren Verlust er bedauert, ist für die enorme Mehrzahl die Heranbildung zur Maschine.

Aber streitet nicht mit uns, indem Ihr an Euern bürgerlichen Vorstellungen von Freiheit, Bildung, Recht u. s. w. die Abschaffung des bürgerlichen Eigenthums messt. Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigenthumsverhältnisse, wie Euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille Eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen Eurer Klasse.

Die interessirte Vorstellung, worin Ihr Eure Produktions- und Eigenthumsverhältnisse aus geschichtlichen, in dem Lauf der Produktion vorübergehenden Verhältnissen in ewige Natur- und Vernunftgesetze verwandelt, theilt Ihr mit allen untergegangenen herrschenden Klassen. Was Ihr für das antike Eigenthum begreift, was Ihr für das feudale Eigenthum begreift, dürft Ihr nicht mehr begreifen für das bürgerliche Eigenthum. —

Aufhebung der Familie! Selbst die Radikalsten ereifern sich über diese schändliche Absicht der Kommunisten.

Worauf beruht die gegenwärtige, die bürgerliche Familie? Auf dem Kapital, auf dem Privaterwerb. Vollständig entwickelt existirt sie nur für die Bourgeoisie; aber sie findet ihre Ergänzung in der erzwungenen Familienlosigkeit der Proletarier und der öffentlichen Prostitution.

Die Familie der Bourgeois fällt natürlich weg mit dem Wegfallen dieser ihrer Ergänzung, und beide verschwinden mit dem Verschwinden des Kapitals.

Werft Ihr uns vor, dass wir die Ausbeutung der Kinder durch ihre Eltern aufheben wollen? Wir gestehen dieses Verbrechen ein.

Digitized by Google

Aber, sagt Ihr, wir heben die trautesten Verhältnisse auf, indem wir an die Stelle der häuslichen Erziehung die gesellschaftliche setzen.

Und ist nicht auch Eure Erziehung durch die Gesellschaft bestimmt? Durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, innerhalb derer Ihr erzieht, durch die direktere oder indirektere Einmischung der Gesellschaft, vermittelst der Schule u. s. w.? Die Kommunisten erfinden nicht die Einwirkung der Gesellschaft auf die Erziehung; sie verändern nur ihren Charakter, sie entreissen die Erziehung dem Einfluss der herrschenden Klasse.

Die bürgerlichen Redensarten über Familie und Erziehung, über das traute Verhältniss von Eltern und Kindern werden um so ekelhafter, je mehr in Folge der grossen Industrie alle Familienbande für die Proletarier zerrissen und die Kinder in einfache Handelsartikel und Arbeitsinstrumente verwandelt werden.

Aber Ihr Kommunisten wollt die Weibergemeinschaft einführen, schreit uns die ganze Bourgeoisie im Chor entgegen.

Der Bourgeois sieht in seiner Frau ein blosses Produktionsinstrument. Er hört, dass die Produktionsinstrumente gemeinschaftlich ausgebeutet werden sollen und kann sich natürlich nichts anderes denken, als dass das Loos der Gemeinschaftlichkeit die Weiber gleichfalls treffen wird.

Er ahnt nicht, dass es sich eben darum handelt, die Stellung der Weiber als blosser Produktionsinstrumente aufzuheben.

Uebrigens ist nichts lächerlicher, als das hochmoralische Entsetzen unserer Bourgeois über die angebliche offizielle Weibergemeinschaft der Kommunisten. Die Kommunisten brauchen die Weibergemeinschaft nicht einzuführen, sie hat fast immer existirt.

Unsere Bourgeois, nicht zufrieden damit, dass ihnen die Weiber und Töchter ihrer Proletarier zur Verfügung stehen, von der offiziellen Prostitution gar nicht zu sprechen, finden ein Hauptvergnügen darin, ihre Ehefrauen wechselseitig zu verführen.

Die bürgerliche Ehe ist in Wirklichkeit die Gemeinschaft der Ehefrauen. Man könnte höchstens den Kommunisten vorwerfen, dass sie an Stelle einer heuchlerisch ver-

Digitized by Google

steckten, eine offizielle, offenherzige Weibergemeinschaft einführen wollten. Es versteht sich übrigens von selbst, dass mit Aufhebung der jetzigen Produktionsverhältnisse auch die aus ihnen hervorgehende Weibergemeinschaft, d. h. die offizielle und nichtoffizielle Prostitution, verschwindet.

Den Kommunisten ist ferner vorgeworfen worden, sie wollten das Vaterland, die Nationalität, abschaffen.

Die Arbeiter haben kein Vaterland. Man kann ihnen nicht nehmen, was sie nicht haben. Indem das Proletariat zunächst sich die politische Herrschaft erobern, sich zur nationalen Klasse erheben, sich selbst als Nation konstituiren muss, ist es selbst noch national, wenn auch keineswegs im Sinne der Bourgeoisie.

Die nationalen Absonderungen und Gegensätze der Völker verschwinden mehr und mehr schon mit der Entwicklung der Bourgeoisie, mit der Handelsfreiheit, dem Weltmarkt, der Gleichförmigkeit der industriellen Produktion und der ihr entsprechenden Lebensverhältnisse.

Die Herrschaft des Proletariats wird sie noch mehr verschwinden machen. Vereinigte Aktion, wenigstens der civilisirten Länder, ist eine der ersten Bedingungen seiner Befreiung.

In dem Maasse, wie die Exploitation des einen Individuums durch das andere aufgehoben wird, wird die Exploitation einer Nation durch die andere aufgehoben.

Mit dem Gegensatz der Klassen im Innern der Nation fällt die feindliche Stellung der Nationen gegen einander.

Die Anklagen gegen den Kommunismus, die von religiösen, philosophischen und ideologischen Gesichtspunkten überhaupt erhoben werden, verdienen keine ausführlichere Erörterung.

Bedarf es tiefer Einsicht, um zu begreifen, dass mit den Lebensverhältnissen der Menschen, mit ihren gesellschaftlichen Beziehungen, mit ihrem gesellschaftlichen Dasein, auch ihre Vorstellungen, Anschauungen und Begriffe, mit einem Worte auch ihr Bewusstsein sich ändert?

Was beweist die Geschichte der Ideen anders, als dass die geistige Produktion sich mit der materiellen umgestaltet? Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse.

Digitized by Google

Man spricht von Ideen, welche eine ganze Gesellschaft revolutioniren; man spricht damit nur die Thatsache aus, dass sich innerhalb der alten Gesellschaft die Elemente einer neuen gebildet haben, dass mit der Auflösung der alten Lebensverhältnisse die Auflösung der alten Ideen gleichen Schritt hält.

Als die alte Welt im Untergehen begriffen war, wurden die alten Religionen von der christlichen Religion besiegt. Als die christlichen Ideen im 18. Jahrhundert den Aufklärungs-Ideen unterlagen, rang die feudale Gesellschaft ihren Todeskampf mit der damals revolutionären Bourgeoisie. Die Ideen der Gewissens- und Religionsfreiheit sprachen nur die Herrschaft der freien Konkurrenz auf dem Gebiete des Wissens aus.

« Aber », wird man sagen, « religiöse, moralische, philosophische, politische, rechtliche Ideen u. s. w. modifizirten sich allerdings im Lauf der geschichtlichen Entwicklung. Die Religion, die Moral, die Philosophie, die Politik, das Recht erhielten sich stets in diesem Wechsel.

« Es gibt zudem ewige Wahrheiten, wie Freiheit, Gerechtigkeit u. s. w., die allen gesellschaftlichen Zuständen gemeinsam sind. Der Kommunismus aber schafft die ewigen Wahrheiten ab, er schafft die Religion ab, die Moral, statt sie neu zu gestalten, er widerspricht also allen bisherigen geschichtlichen Entwicklungen ».

Worauf reduzirt sich diese Anklage? Die Geschichte der ganzen bisherigen Gesellschaft bewegte sich in Klassengegensätzen, die in den verschiedenen Epochen verschieden gestaltet waren.

Welche Form sie aber auch immer angenommen, die Ausbeutung des einen Theils der Gesellschaft durch den andern ist eine allen vergangenen Jahrhunderten gemeinsame Thatsache. Kein Wunder daher, dass das gesellschaftliche Bewusstsein aller Jahrhunderte, aller Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit zum Trotz, in gewissen gemeinsamen Formen sich bewegt, in Bewusstseinsformen, die nur mit dem gänzlichen Verschwinden des Klassengegensatzes sich vollständig auflösen.

Die kommunistische Revolution ist das radikalste Brechen mit den überlieferten Eigenthumsverhältnissen; kein

Digitized by Google

Wunder, dass in ihrem Entwicklungsgange am radikalsten mit den überlieferten Ideen gebrochen wird.

Doch lassen wir die Einwürfe der Bourgeoisie gegen den Kommunismus.

Wir sahen schon oben, dass der erste Schritt in der Arbeiter-Revolution die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie ist.

Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreissen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisirten Proletariats zu centralisiren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren.

Es kann dies natürlich zunächst nur geschehen vermittelst despotischer Eingriffe in das Eigenthumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, durch Massregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Lauf der Bewegung über sich selbst hinaus treiben und als Mittel zur Umwälzung der ganzen Produktionsweise unvermeidlich sind.

Diese Massregeln werden natürlich je nach den verschiedenen Ländern verschieden sein.

Für die fortgeschrittensten Länder werden jedoch die folgenden ziemlich allgemein in Anwendung kommen können:

1) Expropriation des Grundeigenthums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben.
2) Starke Progressivsteuer.
3) Abschaffung des Erbrechts.
4) Konfiskation des Eigenthums aller Emigranten und Rebellen.
5) Centralisation des Kredits in den Händen des Staats durch eine Nationalbank mit Staatskapital und ausschliesslichem Monopol.
6) Centralisation des Transportwesens in den Händen des Staats.
7) Vermehrung der Nationalfabriken, Produktionsinstrumente, Urbarmachung und Verbesserung der Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plan.
8) Gleicher Arbeitszwang für Alle, Errichtung industrieller Armeen, besonders für den Ackerbau.

Digitized by Google

9) Vereinigung des Betriebs von Ackerbau und Industrie, Hinwirken auf die allmälige Beseitigung des Unterschieds von Stadt und Land.
10) Oeffentliche und unentgeltliche Erziehung aller Kinder. Beseitigung der Fabrikarbeit der Kinder in ihrer heutigen Form. Vereinigung der Erziehung mit der materiellen Produktion u. s. w.

Sind im Laufe der Entwicklung die Klassenunterschiede verschwunden, und ist alle Produktion in den Händen der associirten Individuen konzentrirt, so verliert die öffentliche Gewalt den politischen Charakter. Die politische Gewalt im eigentlichen Sinne ist die organisirte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer andern. Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich nothwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, die Klassen überhaupt und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf.

An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Association, worin die freie Entwicklung eines Jeden die Bedingung für die freie Entwicklung Aller ist.

III.

Sozialistische und kommunistische Litteratur.

1) Der reaktionäre Sozialismus.

a. Der feudale Sozialismus.

Die französische und englische Aristokratie war ihrer geschichtlichen Stellung nach dazu berufen, Pamphlete gegen die moderne bürgerliche Gesellschaft zu schreiben. In der französischen Julirevolution von 1830, in der englischen Reformbewegung war sie noch einmal dem verhassten Emporkömmling erlegen. Von einem ernsten politischen Kampfe konnte nicht mehr die Rede sein. Nur der litterarische Kampf blieb ihr übrig. Aber auch auf dem Gebiete der Litteratur waren die alten Redensarten der Restaurationszeit

Digitized by Google

unmöglich geworden. Um Sympathie zu erregen, musste die Aristokratie scheinbar ihre Interessen aus dem Auge verlieren und nur im Interesse der exploitirten Arbeiterklasse ihren Anklageakt gegen die Bourgeoisie formuliren. Sie bereitete so die Genugthuung vor, Schmählieder auf ihren neuen Herrscher singen und mehr oder minder unheilschwangere Prophezeiungen ihm ins Ohr raunen zu dürfen.

Auf diese Art entstand der feudalistische Sozialismus, halb Klagelied, halb Pasquill, halb Rückhall der Vergangenheit, halb Dräuen der Zukunft, mitunter die Bourgeoisie in's Herz treffend durch bitteres, geistreich zerreissendes Urtheil, stets komisch wirkend durch gänzliche Unfähigkeit, den Gang der modernen Geschichte zu begreifen.

Den proletarischen Bettelsack schwenkten sie als Fahne in der Hand, um das Volk hinter sich her zu versammeln. So oft es ihnen aber folgte, erblickte es auf ihrem Hintern die alten feudalen Wappen und verlief sich mit lautem und unehrerbietigem Gelächter.

Ein Theil der französischen Legitimisten und das junge England gaben dies Schauspiel zum Besten.

Wenn die Feudalen beweisen, dass ihre Weise der Ausbeutung anders gestaltet war als die bürgerliche Ausbeutung, so vergessen sie nur, dass sie unter gänzlich verschiedenen und jetzt überlebten Umständen und Bedingungen ausbeuteten. Wenn sie nachweisen, dass unter ihrer Herrschaft nicht das moderne Proletariat existirt hat, so vergessen sie nur, dass eben die moderne Bourgeoisie ein nothwendiger Sprössling ihrer Gesellschaftsordnung war.

Uebrigens verheimlichen sie den reaktionären Charakter ihrer Kritik so wenig, dass ihre Hauptanklage gegen die Bourgeoisie eben darin besteht, unter ihrem Regime entwickle sich eine Klasse, welche die ganze alte Gesellschaftsordnung in die Luft sprengen werde.

Sie werfen der Bourgeoisie mehr noch vor, dass sie ein revolutionäres Proletariat, als dass sie überhaupt ein Proletariat erzeugt.

In der politischen Praxis nehmen sie daher an allen Gewaltmassregeln gegen die Arbeiterklasse Theil, und im gewöhnlichen Leben bequemen sie sich, allen ihren aufgeblähten Redensarten zum Trotz die goldenen Aepfel aufzu-

Digitized by Google

lesen und Treue, Liebe, Ehre mit dem Schacher in Schafswolle, Runkelrüben und Schnaps zu vertauschen.

Wie der Pfaffe immer Hand in Hand ging mit den Feudalen, so der pfäffische Sozialismus mit dem feudalistischen.

Nichts leichter, als dem christlichen Asketismus einen sozialistischen Anstrich zu geben. Hat das Christenthum nicht auch gegen das Privateigenthum, gegen die Ehe, gegen den Staat geeifert? Hat es nicht die Wohlthätigkeit und den Bettel, das Cölibat und die Fleischesertödtung, das Zellenleben und die Kirche an ihrer Stelle gepredigt? Der christliche Sozialismus ist nur das Weihwasser, womit der Pfaffe den Aerger des Aristokraten einsegnet.

b. Kleinbürgerlicher Sozialismus.

Die feudale Aristokratie ist nicht die einzige Klasse, welche durch die Bourgeoisie gestürzt wurde, deren Lebensbedingungen in der modernen bürgerlichen Gesellschaft verkümmerten und abstarben. Das mittelalterliche Pfahlbürgerthum und der kleine Bauernstand waren die Vorläufer der modernen Bourgeoisie. In den weniger industriell und kommerziell entwickelten Ländern vegetirt diese Klasse noch fort neben der aufkommenden Bourgeoisie.

In den Ländern, wo sich die moderne Civilisation entwickelt hat, hat sich eine neue Kleinbürgerschaft gebildet, die zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie schwebt und als ergänzender Theil der bürgerlichen Gesellschaft stets von Neuem sich bildet, deren Mitglieder aber beständig durch die Konkurrenz in's Proletariat hinabgeschleudert werden, ja selbst mit der Entwicklung der grossen Industrie einen Zeitpunkt herannahen sehen, wo sie als selbständiger Theil der modernen Gesellschaft gänzlich verschwinden und im Handel, in der Manufaktur, in der Agrikultur durch Arbeitsaufseher und Domestiken ersetzt werden.

In Ländern wie in Frankreich, wo die Bauernklasse weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmacht, war es natürlich, dass Schriftsteller, die für das Proletariat gegen die Bourgeoisie auftraten, an ihre Kritik des Bourgeoisregimes den kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Massstab anlegten und die Partei der Arbeiter vom Standpunkt des

Digitized by Google

Kleinbürgerthums ergriffen. Es bildete sich so der kleinbürgerliche Sozialismus. Sismondi ist das Haupt dieser Litteratur nicht nur für Frankreich, sondern auch für England.

Dieser Sozialismus zergliederte höchst scharfsinnig die Widersprüche in den modernen Produktionsverhältnissen. Er enthüllte die gleissnerischen Beschönigungen der Oekonomen. Er wies unwiderleglich die zerstörenden Wirkungen der Maschinerie und der Theilung der Arbeit nach, die Konzentration der Kapitalien und des Grundbesitzes, die Ueberproduktion, die Krisen, den nothwendigen Untergang der kleinen Bürger und Bauern, das Elend des Proletariats, die Anarchie in der Produktion, die schreienden Missverhältnisse in der Vertheilung des Reichthums, den industriellen Vernichtungskrieg der Nationen untereinander, die Auflösung der alten Sitten, der alten Familienverhältnisse, der alten Nationalitäten.

Seinem positiven Gehalte nach will jedoch dieser Sozialismus entweder die alten Produktions- und Verkehrsmittel wiederherstellen und mit ihnen die alten Eigenthumsverhältnisse und die alte Gesellschaft, oder er will die modernen Produktions- und Verkehrsmittel in den Rahmen der alten Eigenthumsverhältnisse, die von ihnen gesprengt wurden, gesprengt werden mussten, gewaltsam wieder einsperren. In beiden Fällen ist er reaktionär und utopistisch zugleich.

Zunftwesen in der Manufaktur und patriarchalische Wirthschaft auf dem Lande, das sind seine letzten Worte.

In ihrer weiteren Entwicklung hat sich diese Richtung in einen feigen Katzenjammer verlaufen.

c. Der deutsche oder der „wahre" Sozialismus.

Die sozialistische und kommunistische Litteratur Frankreichs, die unter dem Druck einer herrschenden Bourgeoisie entstand und der litterarische Ausdruck des Kampfes gegen diese Herrschaft ist, wurde nach Deutschland eingeführt zu einer Zeit, wo die Bourgeoisie soeben ihren Kampf gegen den feudalen Absolutismus begann.

Deutsche Philosophen, Halbphilosophen und Schöngeister bemächtigten sich gierig dieser Litteratur und vergassen nur, dass bei der Einwanderung jener Schriften aus Frank-

Digitized by Google

reich die französischen Lebensverhältnisse nicht gleichzeitig nach Deutschland eingewandert waren. Den deutschen Verhältnissen gegenüber verlor die französische Litteratur alle unmittelbar praktische Bedeutung und nahm ein rein litterarisches Aussehen an. Als müssige Spekulation über die Verwirklichung des menschlichen Wesens musste sie erscheinen. So hatten für die deutschen Philosophen des 18. Jahrhunderts die Forderungen der ersten französischen Revolution nur den Sinn, Forderungen der «praktischen Vernunft» im Allgemeinen zu sein, und die Willensäusserungen der revolutionären französischen Bourgeoisie bedeuteten in ihren Augen die Gesetze des reinen Willens, des Willens, wie er sein muss, des wahrhaft menschlichen Willens.

Die ausschliessliche Arbeit der deutschen Litteraten bestand darin, die neuen französischen Ideen mit ihrem alten philosophischen Gewissen in Einklang zu setzen oder vielmehr von ihrem philosophischen Standpunkte aus die französischen Ideen sich anzueignen.

Diese Aneignung geschah in derselben Weise, wodurch man sich überhaupt eine fremde Sprache aneignet, durch die Uebersetzung.

Es ist bekannt, wie die Mönche Manuskripte, worauf die klassischen Werke der alten Heidenzeit verzeichnet waren, mit abgeschmackten katholischen Heiligengeschichten überschrieben. Die deutschen Litteraten gingen umgekehrt mit der profanen französischen Litteratur um. Sie schrieben ihren philosophischen Unsinn hinter das französische Original. Z. B. hinter die französische Kritik der Geldverhältnisse schrieben sie «Entäusserung des menschlichen Wesens», hinter die französische Kritik des Bourgeoisstaates schrieben sie «Aufhebung der Herrschaft des abstrakt Allgemeinen» u. s. w.

Die Unterschiebung dieser philosophischen Redensarten unter die französischen Entwicklungen tauften sie «Philosophie der That», «wahrer Sozialismus», «Deutsche Wissenschaft des Sozialismus», «philosophische Begründung des Sozialismus» u. s. w.

Die französische sozialistisch-kommunistische Litteratur wurde so förmlich entmannt. Und da sie in der Hand des Deutschen aufhörte, den Kampf einer Klasse gegen die andere auszudrücken, so war der Deutsche sich bewusst, die

Digitized by Google

«französische Einseitigkeit» überwunden, statt wahrer Bedürfnisse das Bedürfniss der Wahrheit, und statt der Interessen des Proletariers die Interessen des menschlichen Wesens, des Menschen überhaupt' vertreten zu haben, des Menschen, der keiner Klasse, der überhaupt nicht der Wirklichkeit, der nur dem Dunsthimmel der philosophischen Phantasie angehört.

Dieser deutsche Sozialismus, der seine unbeholfenen Schulübungen so ernst und feierlich nahm und so marktschreierisch ausposaunte, verlor indess nach und nach seine pedantische Unschuld.

Der Kampf der deutschen, namentlich der preussischen Bourgeoisie, gegen die Feudalen und das absolute Königthum, mit einem Wort, die liberale Bewegung wurde ernsthafter.

Dem «wahren» Sozialismus war so erwünschte Gelegenheit geboten, der politischen Bewegung die sozialistischen Forderungen gegenüberzustellen, die überlieferten Anatheme gegen den Liberalismus, gegen den Repräsentativ-Staat, gegen die bürgerliche Konkurrenz, bürgerliche Pressfreiheit, bürgerliches Recht, bürgerliche Freiheit und Gleichheit zu schleudern und der Volksmasse vorzupredigen, wie sie bei dieser bürgerlichen Bewegung nichts zu gewinnen, vielmehr Alles zu verlieren habe. Der deutsche Sozialismus vergass rechtzeitig, dass die französische Kritik, deren geistloses Echo er war, die moderne bürgerliche Gesellschaft mit den entsprechenden materiellen Lebensbedingungen und der angemessenen politischen Konstitution vorausgesetzt, lauter Voraussetzungen, um deren Erkämpfung es sich erst in Deutschland handelte.

Er diente den deutschen absoluten Regierungen mit ihrem Gefolge von Pfaffen, Schulmeistern, Krautjunkern und Bureaukraten als erwünschte Vogelscheuche gegen die drohend aufstrebende Bourgeoisie.

Er bildete die süssliche Ergänzung zu den bitteren Peitschenhieben und Flintenkugeln, womit dieselben Regierungen die deutschen Arbeiter-Aufstände bearbeiteten.

Ward der «wahre» Sozialismus dergestalt eine Waffe in der Hand der Regierungen gegen die deutsche Bourgeoisie, so vertrat er auch unmittelbar ein reaktionäres Interesse, das Interesse der deutschen Pfahlbürgerschaft. In

Digitized by Google

Deutschland bildet das vom 16. Jahrhundert her überlieferte und seit der Zeit in verschiedener Form hier immer neu wieder auftauchende Kleinbürgerthum die eigentliche gesellschaftliche Grundlage der bestehenden Zustände.

Seine Erhaltung ist die Erhaltung der bestehenden deutschen Zustände. Von der industriellen und politischen Herrschaft der Bourgeoisie fürchtet es den sichern Untergang, einerseits in Folge der Konzentration des Kapitals, andrerseits durch das Aufkommen eines revolutionären Proletariats. Der « wahre » Sozialismus schien ihm beide Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Er verbreitete sich wie eine Epidemie.

Das Gewand, gewirkt aus spekulativem Spinnweb, überstickt mit schöngeistigen Redeblumen, durchtränkt von liebesschwülem Gemüthsthau, dies überschwängliche Gewand, worin die deutschen Sozialisten ihre paar knöchernen « ewigen Wahrheiten » einhüllten, vermehrte nur den Absatz ihrer Waare bei diesem Publikum.

Seinerseits erkannte der deutsche Sozialismus immer mehr seinen Beruf, der hochtrabende Vertreter dieser Pfahlbürgerschaft zu sein.

Er proklamirte die deutsche Nation als die normale Nation und den deutschen Spiessbürger als den Normal-Menschen. Er gab jeder Niedertracht desselben einen verborgenen, höheren, sozialistischen Sinn, worin sie ihr Gegentheil bedeutete. Er zog die letzte Konsequenz, indem er direkt gegen die « rohdestruktive » Richtung des Kommunismus auftrat und seine unparteiische Erhabenheit über alle Klassenkämpfe verkündete. Mit sehr wenigen Ausnahmen gehört alles, was in Deutschland von angeblich sozialistischen und kommunistischen Schriften zirkulirt, in den Bereich dieser schmutzigen, entnervenden Litteratur.

2) Der konservative Bourgeois-Sozialismus.

Ein Theil der Bourgeoisie wünscht den sozialen Missständen abzuhelfen, um den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern.

Es gehören hierher: Oekonomisten, Philanthropen, Humanitäre, Verbesserer der Lage der arbeitenden Klassen, Wohlthätigkeits-Organisirer, Abschaffer der Thierquälerei,

Digitized by Google

Mässigkeits-Vereinsstifter, Winkelreformer der buntscheckigsten Art. Und auch zu ganzen Systemen ist dieser Bourgeoissozialismus ausgearbeitet worden.

Als Beispiel führen wir Proudhon's Philosophie de la Misère an.

Die sozialistischen Bourgeois wollen die Lebensbedingungen der modernen Gesellschaft ohne die nothwendig daraus hervorgehenden Kämpfe und Gefahren. Sie wollen die bestehende Gesellschaft mit Abzug der sie revolutionirenden und sie auflösenden Elemente. Sie wollen die Bourgeoisie ohne das Proletariat. Die Bourgeoisie stellt sich die Welt, worin sie herrscht, natürlich als die beste Welt vor. Der Bourgeoissozialismus arbeitet diese tröstliche Vorstellung zu einem halben oder ganzen System aus. Wenn er das Proletariat auffordert, seine Systeme zu verwirklichen, und in das neue Jerusalem einzugehen, so verlangt er im Grunde nur, dass es in der jetzigen Gesellschaft stehen bleibe, aber seine gehässigen Vorstellungen von derselben abstreife.

Eine zweite, weniger systematische, nur mehr praktische Form des Sozialismus suchte der Arbeiterklasse jede revolutionäre Bewegung zu verleiden, durch den Nachweis, wie nicht diese oder jene politische Veränderung, sondern nur eine Veränderung der materiellen Lebensverhältnisse, der ökonomischen Verhältnisse ihr von Nutzen sein könne. Unter Veränderung der materiellen Lebensverhältnisse versteht dieser Sozialismus aber keineswegs Abschaffung der bürgerlichen Produktionsverhältnisse, die nur auf revolutionärem Wege möglich ist, sondern administrative Verbesserungen, die auf dem Boden dieser Produktionsverhältnisse vor sich gehen, also an dem Verhältniss von Kapital und Lohnarbeit nichts ändern, sondern im besten Fall der Bourgeoisie die Kosten ihrer Herrschaft vermindern und ihren Staatshaushalt vereinfachen.

Seinen entsprechenden Ausdruck erreicht der Bourgeoissozialismus erst da, wo er zur blossen rednerischen Figur wird.

Freier Handel! im Interesse der arbeitenden Klasse; Schutzzölle! im Interesse der arbeitenden Klasse; Zellengefängnisse! im Interesse der arbeitenden Klasse: das ist das letzte, das einzige ernst gemeinte Wort des Bourgeoissozialismus.

Digitized by Google

Der Sozialismus der Bourgeoisie besteht eben in der Behauptung, dass die Bourgeois Bourgeois sind — im Interesse der arbeitenden Klasse.

3) Der kritisch-utopistische Sozialismus und Kommunismus.

Wir reden hier nicht von der Litteratur, die in allen grossen modernen Revolutionen die Forderungen des Proletariats aussprach. (Schriften Babœuf's etc.)

Die ersten Versuche des Proletariats, in einer Zeit allgemeiner Aufregung, in der Periode des Umsturzes der feudalen Gesellschaft direkt sein eigenes Klasseninteresse durchzusetzen, scheiterten nothwendig an der unentwickelten Gestalt des Proletariats selbst, wie an dem Mangel der materiellen Bedingungen seiner Befreiung, die eben erst das Produkt der bürgerlichen Epoche sind. Die revolutionäre Litteratur, welche diese ersten Bewegungen des Proletariats begleitete, ist dem Inhalt nach nothwendig reaktionär. Sie lehrt einen allgemeinen Asketismus und eine rohe Gleichmacherei.

Die eigentlich sozialistischen und kommunistischen Systeme, die Systeme St. Simon's, Fourier's, Owen's u. s. w. tauchen auf in der ersten unentwickelten Periode des Kampfes zwischen Proletariat und Bourgeoisie, die wir oben dargestellt haben. (S. Bourgeoisie und Proletariat.)

Die Erfinder dieser Systeme sehen zwar den Gegensatz der Klassen, wie die Wirksamkeit der auflösenden Elemente in der herrschenden Gesellschaft selbst. Aber sie erblicken auf der Seite des Proletariats keine geschichtliche Selbstthätigkeit, keine ihm eigenthümliche politische Bewegung.

Da die Entwicklung des Klassengegensatzes gleichen Schritt hält mit der Entwicklung der Industrie, finden sie ebenso wenig die materiellen Bedingungen zur Befreiung des Proletariats vor und suchen nach einer sozialen Wissenschaft, nach sozialen Gesetzen, um diese Bedingungen zu schaffen.

An die Stelle der gesellschaftlichen Thätigkeit muss ihre persönlich erfinderische Thätigkeit treten, an die Stelle der geschichtlichen Bedingungen der Befreiung phantastische, an die Stelle der allmälig vor sich gehenden Organisation des Proletariats zur Klasse eine eigens ausgeheckte Organisation der Gesellschaft. Die kommende Weltgeschichte löst

Digitized by Google

sich für sie auf in die Propaganda und die praktische Ausführung ihrer Gesellschaftspläne.

Sie sind sich zwar bewusst, in ihren Plänen hauptsächlich das Interesse der arbeitenden Klasse als der leidendsten Klasse zu vertreten. Nur unter diesem Gesichtspunkt der leidendsten Klasse existirt das Proletariat für sie.

Die unentwickelte Form des Klassenkampfes, wie ihre eigene Lebenslage bringen es aber mit sich, dass sie weit über jenen Klassengegensatz erhaben zu sein glauben. Sie wollen die Lebenslage aller Gesellschaftsglieder, auch der bestgestellten, verbessern. Sie appelliren daher fortwährend an die ganze Gesellschaft ohne Unterschied, ja vorzugsweise an die herrschende Klasse. Man braucht ihr System ja nur zu verstehen, um es als den bestmöglichen Plan der bestmöglichen Gesellschaft anzuerkennen.

Sie verwerfen daher alle politische, namentlich alle revolutionäre Aktion, sie wollen ihr Ziel auf friedlichem Ziele erreichen und versuchen, durch kleine, natürlich fehlschlagende Experimente durch die Macht des Beispiels dem neuen gesellschaftlichen Evangelium Bahn zu brechen.

Die phantastische Schilderung der zukünftigen Gesellschaft entspringt in einer Zeit, wo das Proletariat noch höchst unentwickelt ist, also selbst noch phantastisch seine eigene Stellung auffasst, seinem ersten ahnungsvollen Drängen nach einer allgemeinen Umgestaltung der Gesellschaft.

Die sozialen und kommunistischen Schriften bestehen aber auch aus kritischen Elementen. Sie greifen alle Grundlagen der bestehenden Gesellschaft an. Sie haben daher höchst werthvolles Material zur Aufklärung der Arbeiter geliefert. Ihre positiven Sätze über die zukünftige Gesellschaft, z. B. Aufhebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, der Familie, des Privaterwerbs, der Lohnarbeit, die Verkündigung der gesellschaftlichen Harmonie, die Verwandlung des Staates in eine blosse Verwaltung der Produktion — alle diese ihre Sätze drücken blos das Wegfallen des Klassengegensatzes aus, der eben erst sich zu entwickeln beginnt, den sie nur noch in seiner ersten gestaltlosen Unbestimmtheit erkennen. Diese Sätze selbst haben daher noch einen reinen utopistischen Sinn.

Die Bedeutung des kritisch-utopistischen Sozialismus und Kommunismus steht im umgekehrten Verhältniss zur

Digitized by Google

geschichtlichen Entwicklung. In demselben Maasse, worin der Klassenkampf sich entwickelt und gestaltet, verliert diese phantastische Erhebung über denselben, diese phantastische Bekämpfung desselben allen praktischen Werth, alle theoretische Berechtigung. Waren daher die Urheber dieser Systeme auch in vieler Beziehung revolutionär, so bilden ihre Schüler jedes Mal reaktionäre Sekten. Sie halten die alten Anschauungen der Meister fest, gegenüber der geschichtlichen Fortentwicklung des Proletariats. Sie suchen daher konsequent den Klassenkampf wieder abzustumpfen und die Gegensätze zu vermitteln. Sie träumen noch immer die versuchsweise Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Utopien, Stiftung einzelner Phalanstere, Gründung von Home-Kolonien, Errichtung eines kleinen Ikariens — Duodez-Ausgabe des neuen Jerusalems — und zum Aufbau aller dieser spanischen Schlösser müssen sie an die Philanthropie der bürgerlichen Herzen und Geldsäcke appelliren. Allmälig fallen sie in die Kategorie der oben geschilderten reaktionären oder konservativen Sozialisten und unterscheiden sich nur noch von ihnen durch mehr systematische Pedanterie, durch den fanatischen Aberglauben an die Wunderwirkungen ihrer sozialen Wissenschaft.

Sie treten daher mit Erbitterung aller politischen Bewegung der Arbeiter entgegen, die nur aus blindem Unglauben an das neue Evangelium hervorgehen konnte.

Die Owenisten in England, die Fourieristen in Frankreich reagiren dort gegen die Chartisten, hier gegen die Reformisten.

IV.

Stellung der Kommunisten zu den verschiedenen oppositionellen Parteien.

Nach Abschnitt II. versteht sich das Verhältniss der Kommunisten zu den bereits konstituirten Arbeiterparteien von selbst, also ihr Verhältniss zu den Chartisten in England und den agrarischen Reformern in Nordamerika.

Sie kämpfen für die Erreichung der unmittelbar vorliegenden Zwecke und Interessen der Arbeiterklasse, aber sie

Digitized by Google

vertreten in der gegenwärtigen Bewegung zugleich die Zukunft der Bewegung. In Frankreich schliessen sich die Kommunisten an die sozial-demokratische Partei an gegen die konservative und radikale Bourgeoisie, ohne darum das Recht aufzugeben, sich kritisch zu den aus der revolutionären Ueberlieferung herrührenden Phrasen und Illusionen zu verhalten.

In der Schweiz unterstützen sie die Radikalen, ohne zu verkennen, dass diese Partei aus widersprechenden Elementen besteht, theils aus demokratischen Sozialisten im französischen Sinn, theils aus radikalen Bourgeois.

Unter den Polen unterstützen die Kommunisten die Partei, welche eine agrarische Revolution zur Bedingung der nationalen Befreiung macht, dieselbe Partei, welche die Krakauer Insurrektion von 1846 in's Leben rief.

In Deutschland kämpft die kommunistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigenthum und die Kleinbürgerei.

Sie unterlässt aber keinen Augenblick, bei den Arbeitern ein möglichst klares Bewusstsein über den feindlichen Gegensatz zwischen Bourgeoisie und Proletariat herauszuarbeiten, damit die deutschen Arbeiter sogleich die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, welche die Bourgeoisie mit ihrer Herrschaft herbeiführen muss, als eben so viele Waffen gegen die Bourgeosie kehren können, damit nach dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland, sofort der Kampf gegen die Bourgeoisie selbst beginnt.

Auf Deutschland richten die Kommunisten ihre Hauptaufmerksamkeit, weil Deutschland am Vorabend einer bürgerlichen Revolution steht, und weil es diese Umwälzung unter fortgeschritteneren Bedingungen der europäischen Civilisation überhaupt, und mit einem viel weiter entwickelten Proletariat vollbringt, als England im 17. und Frankreich im 18. Jahrhundert, die deutsche bürgerliche Revolution also nur das unmittelbare Vorspiel einer proletarischen Revolution sein kann.

Mit einem Wort, die Kommunisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände.

Digitized by Google

In allen diesen Bewegungen heben sie die Eigenthumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch angenommen haben möge, als die Grundfrage der Bewegung hervor.

Die Kommunisten arbeiten endlich überall an der Verbindung und Verständigung der demokratischen Parteien aller Länder.

Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, dass ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen.

Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Digitized by Google

IV.

Das italienische Garantiengesetz

vom 15. Mai 1871.

Wir Victor Emanuel von Gottes Gnaden und nach des Volkes Willen König von Italien

haben mit Zustimmung des Senats und der Kammer der Abgeordneten als Gesetz sanktionirt und verkünden was folgt:

Titel I.

Prärogative des Papstes (Obersten Priesters) und des heiligen Stuhls.

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich.

Art. 2. Ein Angriff gegen die Person des Papstes und die Anreizung einen solchen zu begehen, werden ebenso bestraft, wie ein Angriff auf die Person des Königs und die Anreizung zu demselben.

Beleidigungen und öffentliche Beschimpfungen, welche unmittelbar gegen die Person des Papstes verübt werden, durch Reden oder Thaten oder mit den in Artikel 1 des Gesetzes über die Presse genannten Mitteln, werden nach Artikel 19 desselben Gesetzes bestraft.

Diese Reate werden durch öffentliche Klagen verfolgt und fallen in die Kompetenz des Schwurgerichtshofs.

Die Erörterung religiöser Fragen ist vollkommen frei.

Art. 3. Die italienische Regierung gewährt dem Papste innerhalb des Königreichs die souveränen Ehren und hält die

Digitized by Google

Ehrenvorzüge aufrecht, welche ihm von den katholischen Souveränen zugestanden sind.

Der Papst hat die Macht, die herkömmliche Anzahl von Wachen für seine Person, und zur Bewachung der Paläste zu halten, ohne Benachtheiligung der Pflichten, welche aus den Gesetzen des Königreichs für solche Wachen sich ergeben.

Art. 4. Zu Gunsten des heiligen Stuhls wird eine jährliche Dotation von 3,225,000 Lire fort entrichtet.

Durch diese Summe ebenso, wie durch die in der römischen Bilanz unter dem Titel: « Heilige apostolische Paläste, Heiliges Kollegium, Kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und diplomatische Aemter » eingetragenen Vermögenstheile, soll für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhls, für die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben und die Bewachung der apostolischen Paläste und ihrer Zubehörden, für den Unterhalt, die Belohnung und die Pensionen der im vorigen Artikel erwähnten Wachen und der Angestellten des päpstlichen Hofes und für die übrigen Ausgaben desselben, ebenso für die ordentliche Unterhaltung und die Aufsicht über die betreffenden Museen und die Bibliothek und für den Unterhalt, die Löhne und Pensionen derer gesorgt werden, denen dieses Geschäft übertragen ist.

Diese Dotation soll in dem grossen Schuldbuch des Staats eingetragen werden in Form einer fortdauernden und unveräusserlichen Rente auf den Namen des heiligen Stuhles; während der Erledigung dieses Stuhls wird sie fortbezahlt, damit in der Zwischenzeit für die Bedürfnisse der römischen Kirche gesorgt werde.

Dieselbe bleibt von jeder Taxe oder Steuer an den Staat, die Gemeinde oder die Provinz frei und kann auch in Zukunft nicht vermindert werden, ausser, wenn die italienische Regierung später die Kosten für die Museen und die Bibliothek auf sich nimmt.

Art. 5. Der Papst fährt fort, abgesehen von der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Dotation die apostolischen Paläste im Vatikan und Lateran mit allen Gebäuden, Gärten und allen Zubehörden und ebenso die Villa von Castel Gandolfo mit allen Zubehörden zu geniessen.

Digitized by Google

Die bezeichneten Paläste, Villa und Zubehörden, wie insbesondere die Museen, die Bibliothek, die Kunstsammlungen und die archäologischen Sammlungen sind unveräusserlich, tax- und steuerfrei und der Expropriation aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht unterworfen.

Art. 6. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhls darf keine gerichtliche oder politische Autorität aus keinerlei Ursachen die persönliche Freiheit der Kardinäle behindern oder beschränken.

Die Regierung sorgt dafür, dass die Versammlung des Conclave und dass die ökumenischen Konzile nicht durch irgend eine öffentliche Gewaltübung gestört werden.

Art. 7. Kein Beamter der Staatsautorität und kein Agent der öffentlichen Macht darf in Ausübung seiner Amtsbefugniss in die Paläste oder die gewöhnliche Residenz oder den zeitweiligen Aufenthaltsort des Papstes, noch in das Versammlungslokal eines Conclave oder eines ökumenischen Konzils eingreifen, ausser mit Erlaubniss des Papstes, des Conclave oder Konzils.

Art. 8. Jede Nachforschung, Untersuchung oder Beschlagnahme von Urkunden, Akten, Büchern, Registern der päpstlichen Aemter und Kongregationen, welche zu dem rein geistlichen Bereiche gehören, sind untersagt.

Art. 9. Der Papst ist vollkommen frei in der Erfüllung aller Funktionen seines geistlichen Berufs und in der Verkündigung aller Akte dieses Berufs an den Pforten der Basiliken und Kirchen in Rom.

Art. 10. Die Geistlichen, welche kraft ihres Amtes in Rom an der Erlassung von kirchlichen Akten des heiligen Stuhls Antheil haben, sind in dieser Hinsicht keiner staatlichen Belästigung, Untersuchung oder Beurtheilung unterworfen.

Jeder Fremde, der mit einem kirchlichen Amte in Rom betraut ist, hat einen Anspruch auf die Garantien, welche den italienischen Bürgern nach dem römischen Gesetze zukommen.

Art. 11. Die Gesandten fremder Mächte bei dem heiligen Stuhl geniessen in dem Königreiche alle Vorrechte und

Digitized by Google

Immunitäten, welche nach Völkerrecht den diplomatischen Agenten gebühren.

Beleidigungen gegen dieselben werden ebenso bestraft wie Beleidigungen der bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten.

Den Gesandten Seiner Heiligkeit bei fremden Regierungen werden dieselben Vorrechte und Immunitäten in dem Königreich zugesichert, wie sie nach dem Gebrauche auf der Hinreise, am Aufenthaltsort und bei der Rückkehr den staatlichen Diplomaten zukommen.

Art. 12. Der Papst kann mit den Bischöfen und der ganzen katholischen Welt frei korrespondiren, ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung.

Zu diesem Behuf hat er die Befugniss, im Vatikan oder in einer anderen Residenz eine eigene Post- und Telegraphenanstalt mit Angestellten seiner Wahl zu halten.

Das päpstliche Postamt kann in direkten Packeten mit fremden Posten korrespondiren oder seine Korrespondenz den italienischen Postämtern anvertrauen. In beiden Fällen ist der Transport der Depeschen und Korrespondenzen, welche mit dem päpstlichen Siegel bezeichnet sind, frei von allen Taxen und Spesen in dem Königreich Italien.

Die Kuriere des Papstes werden in dem Königreich den Kurieren fremder Mächte gleich behandelt.

Der päpstliche Telegraphenverkehr wird auf Staatskosten von den königlichen Telegraphen besorgt.

Die Telegramme der päpstlichen Aemter, die als solche bezeichnet sind, werden ebenso in Empfang genommen und spedirt mit demselben Vorrecht, wie die Telegramme des Staats, ohne alle Gebühren im Königreich.

Dieselben Vortheile geniessen die Telegramme des Papstes oder im Auftrage desselben, welche mit dem Stempel des heiligen Stuhls bekräftigt sind und irgend einem Telegraphenamte des Königreichs übergeben werden.

Die unmittelbar an den Papst gerichteten Telegramme sind frei von den Taxen, welche von dem Adressaten erhoben werden.

Art. 13. Die Seminare, die Akademien, die Kollegien und die übrigen katholischen Anstalten zur Erziehung und zur Ausbildung von Geistlichen in der Stadt Rom und in

Digitized by Google

den Orten vor der Stadt werden auch in Zukunft ausschliesslich von dem heiligen Stuhl abhängig sein, ohne irgend eine Einmischung der königlichen Schulbehörden.

Titel II.

Beziehungen des Staats zu der Kirche.

Art. 14. Die besonderen Beschränkungen, welche die Ausübung des Versammlungsrechts der katholischen Kleriker beschränken, sind aufgehoben.

Art. 15. Die Regierung leistet auf das Recht einer apostolischen Legation in Sicilien und für das ganze Königreich auf das Recht Verzicht, zu den höheren Kirchenämtern zu ernennen oder Vorschläge zu machen.

Von den Bischöfen wird kein königlicher Huldigungseid verlangt.

Die höheren und die niederen Kirchenpfründen dürfen nur an italienische Staatsbürger vergeben werden, mit Ausnahme der Stadt und Vorstadt Rom.

In der Verleihung der königlichen Patronatspfründe wird nichts geändert.

Art. 16. Abgeschafft sind das « Exequatur » und das königliche « Placet » und jede andere Form von Regierungszustimmung zu der Veröffentlichung und Ausführung von Akten der kirchlichen Autorität.

Es bleiben daher bis durch das besondere in Art. 18 vorgesehene Gesetz anders bestimmt wird, dem Exequatur und dem königlichen Placet noch diejenigen Akte der kirchlichen Autorität unterworfen, welche die Verfügung über die Kirchengüter und die Einkünfte der höheren und niederen Pfründen betreffen, mit Ausnahme derer der Stadt und Vorstadt Rom.

Es bleiben in Kraft die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Gründung und die Existenzbedingungen kirchlicher Institute und die Veräusserung ihrer Güter.

Art. 17. In geistlichen Dingen und in Sachen der Disciplin ist keine Klage oder Berufung gegen Akte der kirchlichen Autoritäten zulässig, noch wird denselben irgend eine Anerkennung oder Zwangsbeistand gewährt.

Digitized by Google

Die Entscheidung über die gerichtlichen Wirkungen solcher, wie aller andern Akte jener Autorität, gehört der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu.

Daher sind alle solche Akte wirkungslos, wenn sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Privatrechte verletzen und sind den Strafgesetzen unterworfen, wenn sie eine strafgerichtliche Verschuldung enthalten.

Art. 18. Durch künftige Gesetze soll für eine neue Ordnung, Erhaltung und Verwaltung der Kirchengüter in dem Königreich gesorgt werden.

Art. 19. In allen Dingen, welche durch das gegenwärtige Gesetz geordnet werden, verlieren alle bisher bestehenden Verordnungen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch sind, ihre Wirksamkeit.

Wir verordnen, dass gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel bekräftigtes Gesetz in die offizielle Gesetzes- und Verordnungssammlung des Königreichs Italien aufgenommen werde und gebieten Jedermann, dasselbe als Staatsgesetz zu beachten und beachten zu lassen.

Digitized by Google

V.

Handelsverträge. [1])

---

a.

Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches,

andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

---

[1]) Es betrug im Jahre 1890:

	Die **Einfuhr** der Schweiz aus:			Die **Ausfuhr** nach:
Deutschland . .	295,1	Millionen	Franken	181,9
Oesterreich-Ungarn	102,3	»	»	39,8
Frankreich . .	226,8	»	»	123,9
Italien . . .	129,0	»	»	50,4

Digitized by Google

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,
den Nationalrath Bernhard Hammer,
den Nationalrath Conrad Cramer-Frey.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die beiden vertragschliessenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäss, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermässigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmässig auch dem andern vertragschliessenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschliessenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschliessenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2. Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zoll-

Digitized by Google

gebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschliessenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4. Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschliessenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände ausser Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- und Marktverkehr, oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;

Digitized by Google

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6. Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Theile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,

b. Gespinnste (einschliesslich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren,

c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schussgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d. Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;

g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der desshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände ausser Zweifel ist.

Ausserdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Digitized by Google

Artikel 7. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschliessenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8. Innere Abgaben, welche in einem der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschliessenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschliessenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des im Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Digitized by Google

Artikel 9. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter litt. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschliesslich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 10. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile denselben

Digitized by Google

gekündigt hat. Die vertragschliessenden Theile behalten sich die Befugniss vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) (gez.) *Roth.* (L. S.) (gez.) *H. VII. P. Reuss.*

(L. S.) (gez.) *Hammer.*

(L. S.) (gez.) *C. Cramer-Frey.*

(Folgen als Anlage A und B die Tarife.)

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1. Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Gertreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

Digitized by Google

§ 2. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; dessgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w., oder zur handwerksmässigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluss von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3. Zum Schutze gegen Missbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrolmassregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, dass dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbarte Mass beschränkt, und dass jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als dass

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und dass

Digitized by Google

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmassregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

(Folgt Anlage D.: Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.)

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absatz 3 und 4 und im Artikel 3, Absatz 2 schliessen die Befugniss nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;

b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages:

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

Digitized by Google

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniss neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des andern Theiles niederlassen;

4. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniss;

5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

6. Wagen, einschliesslich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluss der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in

Digitized by Google

den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniss auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu *b* 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15 *d*.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flussschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 *b* zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatze von Fr. 1. 25 zugelassen werden.

Digitized by Google

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 bezw. 70 zu verzollen: Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens 4, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230, *a* und *b*.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 4 Fr. für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, dass der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluss zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Digitized by Google

Der Wiederverschluss der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für «Zucker, geschnitten oder fein gepulvert» (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatze für «Zucker in Hüten, Platten, Blöcken» (Nr. 283) 1. 50 Fr. für 1000 Kilogr. nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heisst, 100 Kilogramm für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3. 50 Fr. laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Fr. laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist ausser dem Zollsatze von 3. 50 Fr. beziehungsweise 25 Fr. für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschliessenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Missbräuchen durch angemessene Schutzmassregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, bezw. Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfasst den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Digitized by Google

Wo die Gebiete der vertragschliessenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C, § 1, erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so dass die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei ausser Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Muster haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschliessenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniss der zur Ausfuhr bestimmten, bezw. der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe

Digitized by Google

-(Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmassregeln, welche zum Schutze gegen Missbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Mass beschränkt und demgemäss im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

Digitized by Google

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, bezw. eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. *a* bis *g* vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniss ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr derjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des

Digitized by Google

Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschliessenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, dass im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmässigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschliessenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlassten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

Digitized by Google

2. Man ist ferner darüber einverstanden, dass bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschliessenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) (gez.) *Roth.* (L. S.) (gez.) *H. VII. P. Reuss.*
(L. S.) (gez.) *Hammer.*
(L. S.) (gez.) *C. Cramer-Frey.*

Note.

Wien, den 10. Dezember 1881.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preussen, und General der Cavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuss, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischem König von Ungarn, beehrt sich, dem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, dass auch nach der Auffassung der Kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluss des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständniss über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten « Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung *V B* des dazu gehörigen Schlussprotokolls » [1]) bleiben auch fernerhin in

[1]) Das erwähnte Karlsruher Protokoll ist so voluminös, dass dasselbe hier nicht reproduzirt werden kann. Die sehr detaillirten

Digitized by Google

Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Massgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls [1]) die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrole völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, dass Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrolverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrolen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlass zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuss.

An Herrn
Dr. Roth, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft,
Hochwohlgeboren.

Bestimmungen desselben beziehen sich auf die bei den zollfreien Verkehrsarten (Markt- und Messverkehr, Veredlungs- und Reparaturverkehr, Verkehr mit leeren Fässern und Säcken etc., und ferner mit Vieh zum Weiden etc.) zu beobachtenden Formalitäten.

[1]) § 19 des erwähnten Protokolls lautet: Werden im Veredlungsstaate mit Identitätszeichen versehene Gewebe in Stücke zertheilt, so geht der Anspruch auf Zollfreiheit nicht verloren, wenn die Zolldirektivbehörde des Veredlungsstaates im Einverständnisse mit jener des Versendungsstaates vorher hierzu die Genehmigung gegeben hat und die Theilung unter genauer Beobachtung der zwischen den Direktivbehörden vereinbarten Kontrolmassregeln geschehen ist. Erfolgt die Theilung der Gewebe erst nach bewirkter Veredlung, so kann von dem Anbringen besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Theilstücken Umgang genommen und Kolloverschluss als genügend erachtet werden.

Findet ein Einverständniss zwischen den beiden Direktivbehörden nicht statt, die Zertheilung der Gewebe erfolgt aber dennoch, so erlischt der Anspruch auf Zollfreiheit dem Versendungsstaate gegenüber auch dann, wenn die betreffende Direktivbehörde des Veredlungsstaates die Zertheilung gutgeheissen hat.

Digitized by Google

b.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein.

Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf der einen Seite, und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

auf der andern Seite,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Aepli, Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,
den Herrn Bernhard Hammer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und
den Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky, von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeussern,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben,

Digitized by Google

sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschliessenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschliessenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die bevorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermässigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;
2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschliessenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;

c) unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea *b* ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem

Digitized by Google

Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmässigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Oesterreich-Ungarn ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Digitized by Google

Artikel 3. Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschliessenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Mess- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte, signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschliessungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgiessen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);

Digitized by Google

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle *c*) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschliessenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnissfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmuster-

Digitized by Google

blätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gelegt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muss vorschriftsmässig erfolgen, und es muss jede Unregelmässigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Lässt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Artikel 6. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer

Digitized by Google

Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschliessenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschliessenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 7. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in

Digitized by Google

deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschliessenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschliesslich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausirhandel, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8. Die in dem Gebiete des einen vertragschliessenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Massgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschliessenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher,

Digitized by Google

sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 10. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der vertragschliessenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11. Die Benützung der Chausseen und sonstigen Strassen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschliessenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Strassen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschliessenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniss der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12. Die vertragschliessenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration,

Digitized by Google

sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragschliessenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

Artikel 13. Es steht den beiden vertragschliessenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Sitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten geniessen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragschliessenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmässig Anwendung zu finden.

Digitized by Google

Artikel 14. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäss Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel 15. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 16. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

(L. S.) *A, O. Aepli* m. p. (L. S.) *Kálnoky* m. p.

(L. S.) *Hammer* m. p.

(L. S.) *C. Cramer-Frey* m. p.

(Folgen Tarif A. Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz,

Tarif B. Zölle für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet,

Anlage C. Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.)

Digitized by Google

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragschliessenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die schweizerisch-österreichische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder zwei Kreuzer beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

Digitized by Google

l) vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:

Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg.,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg.,
Käse in der Menge von höchstens 2 kg.,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.,
insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äussersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf schweizerischem, beziehungsweise auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte, vom Betheiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde),

Digitized by Google

Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt, in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfasst.

Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal, einschliesslich der Gemeinde Cierfs, als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschliessenden Theile werden sich über Massregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem st. gallischen Rheinthale, mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., ferner Kinderspielgeschirr gleicher Herkunft, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zur Jahresmenge von 250 Meterzentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margrethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige, schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tyroler Strumpfwaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner-, Montafoner und Stanser-Thal, sowie in Tyrol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buchs

Digitized by Google

und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermässigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaaren zum Zollsatze von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsatze von 25 Franken per 100 Kilogramm, eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margrethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen.

Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, dass eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamt befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, dass der Uebergang, respektive die Ueberfahrt, eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthale und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl, als auch über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnaunerthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergrenze

Digitized by Google

bei der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnaunergrenze (Art. II, lit. *b* des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, dass dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrole, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung. Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. IV des Grenzregulirungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, dass sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Certifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waaren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen

Digitized by Google

Falle einer besondern Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als:

a) Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiss, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;

b) gemahlenen Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiss ist;

c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist,

ohne Erhebung von Polarisationsmustern in der Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abzufertigen.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) *A. O. Aepli* m. p. (L. S.) *Kálnoky* m. p.

(L. S.) *Hammer* m. p.

(L. S.) *C. Cramer-Frey* m. p.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

Digitized by Google

I. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für ein möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragschliessenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Digitized by Google

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniss der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist *(d)* die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweake der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Digitized by Google

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschliessenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder- Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne grosse Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu grosser Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom schweizerischen oder österreichischen Zollamte zur Uebernehme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen ausserhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmässigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstverordnungen

Digitized by Google

ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungeu oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten die Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemässe Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsgemäss erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch ausserordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

Digitized by Google

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäss werden zollfrei behandelt werden:

a) Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere ausserhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse,	von jeder Kuh	0,29	Kilogramm,
	von jeder Ziege	0,058	»
	von jedem Schafe	0,029	»
Butter,	von jeder Kuh	0,16	»
	von jeder Ziege	0,032	»

Die vom Weide-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, dass die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

III. Man ist darüber einverstanden, dass rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glycerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Certifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königlich ungarischen chemischen Versuchsstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1.

Zu Nr. 18. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 *b* zu 1 Fr. per 100 Kilogramm zu verzollen.

2.

Zu Nr. 22. Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Ansatze von Fr. 1. 25 per 100 Kilogramm zugelassen werden.

Digitized by Google

3.

Zu Nr. 63 und 64. Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69, beziehungsweise 70 des schweizerischen Zolltarifes zu verzollen: dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4.

Zu Nr. 230 *a* und *b*. Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof) beschränkt.

5.

Zu Nr. 258. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansatze von Franken 4. — per 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem österreichischen oder ungarischen zoll- oder finanzamtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, dass der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluss zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision von der Partei nicht zugegeben, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Digitized by Google

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluss der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6.

Zu Nr. 283 und 284. Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollansatzes für « Zucker, geschnitten oder fein gepulvert » (Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifes) soll gegenüber dem Zollansatze für « Zucker in Hüten, Platten, Blöcken » (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifes) Franken 1. 50 per 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7.

Zu Nr. 290. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heisst 100 Kilogramm für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von Franken 3. 50 laut Nr. 290 (in Fässern) des schweizerischen Zolltarifs oder dem Zolle für Flaschenwein aus meistbegünstigten Ländern. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist ausser dem Zollsatze von Franken 3. 50, beziehungsweise dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Die vertragschliessenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und St. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt des Rechtes der Ueberprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

8.

Zu Nr. 302. Hieher gehören die zur Papierfabrikation dienlichen Fasermassen aus Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen.

Digitized by Google

9.

Zu Nr. 378 und 379. Decken nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

1.

Zu Nr. 169 *b*. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schusseffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen), gehören zu den façonnirten. Eine Ausnahme hievon wird indess zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren), eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B Schirmstoffe und Tüchel. Diese Stoffe werden den glatten Geweben gleichgestellt.

Moirirte, gauffrirte und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

Digitized by Google

2.

Zu Nr. 269bis. In der Nummer 269bis sind die Uhrmacherfeilen und -Werkzeuge mitbegriffen.

3.

Zu Nr. 276. Aluminium, reines, und Aluminiumlegirungen, mit Ausschluss von Aluminiumeisen, in gegossenen rohen Platten und Barren, fallen unter Nr. 276 *a*.

4.

Zu Nr. 287. Schiffsdampfkessel zu Schiffsdampfmaschinen sind von der Behandlung zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen.

5.

Zu Nr. 300 *b*. Kleinere Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl. sind von der Behandlung nach Art. 300 *b* zum Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht nach Beschaffenheit des Materials der Gehäuse, unter Kurzwaaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel, wie Albums, Cigarrenständer u. dgl., mit eingesetzten Spielwerken unter Nr. 300 *b* nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

6.

Zu Nr. 336. Für den Begriffsumfang der chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife massgebend.

7.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluss auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, dass Schliessen oder Beschläge aus unedlen, ächt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern ausser Betracht gelassen werden sollen.

Digitized by Google

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepressten oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. versehen sein.

8.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapeziererngel) werden bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die blosse Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschliessenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 10. Dezember 1891 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) *A. O. Aepli* m. p. (L. S.) *Kálnoky* m. p.

(L. S.) *Hammer* m. p.

(L. S.) *C. Cramer-Frey* m. p.

Note.

Anlässlich der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist der Unterzeichnete in der Lage, die Erklärung abzugeben, dass die k. k. und die kgl. ungarische Zollverwaltung gewillt sind, hinsichtlich der Zollabfertigung von Karden, welche mit bereits anmontirten Kratzen eingehen, die im abschriftlich beiliegenden Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22,017, angeordneten Erleichterungen insolange in Uebung zu belassen, als nicht konstatirte Missbräuche die Zollverwaltungen zu Abänderungen nöthigen würden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(gez.) *Kálnoky.*

An die

zum Abschlusse des Handelsvertrages mit der österreichisch-ungarischen Monarchie delegirten Herren Bevollmächtigten der Schweiz.

Digitized by Google

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22,017.

Anlässlich vorgekommener Zweifel über den Vorgang, der einzuhalten ist bei der zollamtlichen Abfertigung von Karden (Kratzenmaschinen, Krempelmaschinen), welche mit bereits anmontirten Kratzen eingehen, wird unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 21. Mai 1887, III. Verordnungsblatt, Seite 144, Absatz 8, Nachstehendes verordnet:

1. Wenn es ohne Schwierigkeit möglich ist, sind die ganzen Kratzen von ihrer Unterlage abzutrennen und zum Zwecke ihrer separaten Verzollung nach Tarifnummer 271 des allgemeinen Zolltarifes abgesondert der Verwiegung zu unterziehen.

2. Lässt sich nicht der ganze Kratzenüberzug, aber ein Theil desselben ablösen, so ist durch Abwage dieses Theiles und Ausmessung des Flächenraumes sowohl des abgelösten Theiles als auch der anmontirt gebliebenen Kratzen das Gesammtgewicht der Kratzen mittelst einer Proportion rechnungsmässig zu ermitteln.

3. Wenn die Ablösung auch nur eines Theiles des Kratzenbeschlages nicht stattfinden kann, ist die Partei aufzufordern, Muster von derselben Gattung Kratzen beizubringen und sodann wie unter 2 erwähnt vorzugehen.

4. Ist auch die Beibringung von Mustern derselben Gattung Kratzen nicht möglich, so ist das deklarirte und durch genaue Spezifikationen der ausländischen Fabrikanten nachzuweisende Gewicht der Kratzen als Grundlage der Verzollung anzunehmen.

Sollten jedoch gegen die Richtigkeit dieser Gewichtsangaben Bedenken obwalten, so hat das Zollamt den höheren Zoll einstweilen sicherstellungsweise einzuheben, zugleich aber wegen Konstatirung des Gewichtes der Kratzen am Bestimmungsorte unter Beiziehung eines Monteurs das Erforderliche einzuleiten und sohin nach Massgabe des Befundes den Mehrbetrag der Sicherstellung zurückzuerstatten.

Hievon sind die unterstehenden Zollämter in Kenntniss zu setzen.

Digitized by Google

c.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

(Abgeschlossen am 19. April 1892.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Völker verbinden, enger zu schliessen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag einzugehen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrath Dr. Numa Droz, Chef des eidgenössischen Departements des Auswärtigen;

Herrn alt Bundesrath Bernhard Hammer, Nationalrath;

Herrn Conrad Cramer-Frey, Nationalrath;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Giacomo Malvano, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Staatsrath, Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Nicola Miraglia, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Herrn Bonaldo Stringher, Kommandeur des Ordens der Italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, General-Inspektor im Finanzministerium;

Herrn Antonio Monzilli, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Digitized by Google

welche, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1. Die hohen vertragschliessenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen italienischer Herkunft in die Schweiz und von Gegenständen schweizerischer Herkunft in Italien die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Artikel 2. Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C und D festgesetzt.

Weder im einen noch im andern der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben werden.

Artikel 3. Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten.

Artikel 4. Wenn der eine der hohen vertragschliessenden Theile es als nothwendig erachtet, auf einem Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe oder Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Artikel beim Eintritt sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden.

Digitized by Google

Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben erwähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlagstaxen ebenfalls aufgehoben oder im gleichen Verhältniss herabgesetzt werden.

Die bei der Ausfuhr italienischer oder schweizerischer Produkte gewährten Rückzölle (drawbacks) sollen die innern Accisenabgaben oder Verbrauchssteuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen lasten, nicht übersteigen.

Artikel 5. Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der vertragschliessenden Theile bilden oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die genannte Einfuhr-Zuschlagstaxe soll zurückerstattet werden, wenn der von dieser Taxe betroffene Gegenstand nicht zur Fabrikation eines monopolisirten Artikels verwendet wurde.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 6. Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder in's andere vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen (s. auch Schlussprotokoll zu diesem Artikel, S. 925).

Artikel 7. Jeder der beiden hohen vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, dem andern in Bezug auf die Zölle jede Vergünstigung einzuräumen, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar auf eben denselben Zeitpunkt, an welchem

Digitized by Google

er die Vergünstigung für jene dritte Macht in Kraft setzt, und in vollem Umfange.

Im Weitern verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung fänden (s. auch Schlussprotokoll zu diesem Artikel, S. 926).

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, ausgenommen Vieh und sonstige Thiere bei gehörig konstatirtem Auftreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer andern Macht im Kriegszustande befinden, oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuss zu setzen, so soll derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden sein.

Artikel 8. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen den betreffenden Grenzgebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die vertragschliessenden Theile im gemeinsamen Einverständniss feststellen werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr für Vieh, welches aus dem einen Gebiete in's andere auf Märkte, zur Ueberwinterung und auf Alpweiden getrieben wird, zugestanden (s. auch Schlussprotokoll zu diesem Artikel, S. 926).

Artikel 9. Die beiden vertragschliessenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Strassen Grenzbüreaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstrassen.

Die zu diesem Zwecke nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen zur Vermeidung von Verzögerungen beiderseits möglichst vereinfacht werden (s. auch Schlussprotokoll zu diesem Artikel, S. 926).

Artikel 10. Zur Erleichterung des Grenzverkehres ist man übereingekommen, dass die folgenden Erzeugnisse von Besitzungen, welche innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von je 10 Kilometern

Digitized by Google

liegen, gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen:

Getreide in Garben oder in Aehren;
Heu, Stroh und Grünfutter;
frische Früchte, mit Einschluss der frischen Weintrauben;
frische Gemüse.

Ebenso sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, Weinhefe und Weinträber, Rückstand von Oelkuchen,. thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniss zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Landgütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums die gleichen Vortheile geniessen, wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniss der beiden Regierungen spezielle Verfügungen getroffen werden.

Art. 11. Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche Italien aufzustellen für nützlich erachtet, wird die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für rohe Baumwollgewebe, welche aus der Schweiz in Italien zum Bedrucken eingeführt und im bedruckten Zustande wieder ausgeführt werden.

Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr innerhalb einer Frist von 6 Monaten wird gegenseitig die zeitweilig zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden:

1. für die zur Reparatur bestimmten Gegenstände, namentlich für Taschenuhren, Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel und Theile von solchen, sowie für Theile von Schiffen, Barken und Kähnen etc.;

Digitized by Google

2. für signirte Säcke und Fässer, für Körbe und ähnliche Behältnisse, welche leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder welche gefüllt ausgeführt und leer wieder eingeführt werden.

Im erwiesenen Bedürfnissfalle wird die obige Frist auf 12 Monate ausgedehnt.

Artikel 12. Die beiden vertragschliessenden Theile werden sich über ein Polizei-Reglement für die Schifffahrt auf dem Luganer- und Langensee, sowie auch über die Massregeln verständigen, welche zur Sicherung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unfälle, wie Ueberschwemmungen, Sturm etc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Artikel 13. Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, die Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen hiefür, wenn sie, mit oder ohne Muster, im ausschliesslichen Interesse ihres Geschäftes reisen oder ihre Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, im andern Lande keiner weitern Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Sie haben indessen in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art, welche die Angehörigen dieses Landes nicht geniessen.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handelsreisenden in der Schweiz und die schweizerischen Handelsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, inbegriffen Taschenuhren, welche als Muster dienen und von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Italien oder von Handelsreisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniss zu regeln.

Artikel 14. Die hohen vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend

Digitized by Google

die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, welche nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen.

Artikel 15. Die hohen vertragschliessenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemässheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung konstituirt und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniss einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten.

Man ist einverstanden, dass vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages, als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Genossenschaften (associations) Anwendung findet.

Artikel 16. Der schweizerische Bundesrath und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstrassen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben, mittelst Fortbewegung durch Dampfkraft, quer durch die schweizerischen Alpen, die Bahnnetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

Artikel 17. Der gegenwärtige Vertrag wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen und spätestens am 1. Juli 1892 in Kraft treten. Er bleibt vollziehbar bis 31. Dezember 1903. Jeder der beiden hohen kontrahirenden Theile behält sich jedoch das Recht vor, die Wirksamkeit desselben, durch vorausgehende Kündung auf 12 Monate, am 1. Januar 1898 aufhören zu lassen. Wird von diesem

Digitized by Google

Rechte kein Gebrauch gemacht, so bleibt der gegenwärtige Vertrag bis zum 31. Dezember 1903 und über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile ihn gekündet haben wird.

Artikel 18. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Zürich, in doppelter Ausfertigung am neunzehnten April ein tausend achthundert zwei und neunzig (1892).

	(gez.) *Droz.*	(gez.) *G. Malvano.*
	(gez.) *Hammer.*	(gez.) *N. Miraglia.*
	(gez.) *C. Cramer-Frey.*	(gez.) *B. Stringher.*
L. S.		(gez.) *A. Monzilli.*

(Folgen als Annexe A—D die Tarife).

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des unterm heutigen Tage zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, haben sich die Bevollmächtigten der hohen vertragschliessenden Theile über die folgenden Erklärungen geeinigt:

I.

Mit Bezug auf den Text des Vertrages.

Ad Artikel 6.

Für den Fall, dass Italien für Goldschmiedwaaren und Bijouterieartikel die obligatorische Kontrole einführen würde, sollen die durch die schweizerischen Importeure dieser Artikel zu erfüllenden Formalitäten so viel als möglich vereinfacht und nach vorgängigen Besprechungen zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt werden.

Digitized by Google

Ad Artikel 7.

Man ist übereingekommen, dass die Maulbeerblätter nicht der Gegenstand eines Ausfuhrverbotes sein können.

Ad Artikel 8.

Mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels ist man übereingekommen, dass alle im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 10. Dezember 1891, und alle im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1891, getroffenen Vereinbarungen, welche zum Zwecke haben, den Verkehr über die beidseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung oder zum Auftrieb auf Märkte, sowie mit Arbeitsvieh zu erleichtern, in vollem Umfange auf das von Italien in die Schweiz und von der Schweiz in Italien eingeführte Vieh anwendbar sein sollen.

Ad Artikel 9.

I. Die Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen anzubringen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniss begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas Anderes festgesetzt ist.

II. Als Ergänzung zu den Bestimmungen des Art. 12 der Berner Konvention vom 15. Dezember 1882 wird vereinbart, dass das italienische Zollbüreau Chiasso-Bahnhof

Digitized by Google

auch zur Zollabfertigung von Baumwollgarnen ermächtigt ist.[1])

III. Die Zollabfertigungsgebühren in den Büreaux von Chiasso-Bahnhof und Luino dürfen die Ansätze nicht übersteigen, welche in den seit 1874 gültigen Tarifen für die der Zollverwaltung zukommenden und im Tarif vom 15. Jan. 1890 für die auf Rechnung der Eisenbahn zu erhebenden Gebühren festgesetzt sind. Man ist darüber einverstanden, dass diese Tarife während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden sollen, und dass unter keinerlei Benennung Gebühren erhoben werden, die nicht ausdrücklich darin vorgesehen sind.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, Reklamationen, welche wegen der Anwendung der genannten Tarife an sie gerichtet werden könnten, in einem für den Handel liberalsten Sinne zu untersuchen und zu entscheiden. Ausserdem verpflichtet sie sich zu einer Reduktion der den Eisenbahnen zukommenden Gebühren.

II.

Mit Bezug auf den Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1.

Ad 56. — I. Man ist darüber einverstanden, dass die « Conteries de Venise » unter dem Titel einer Grenzverkehrs-

---

[1]) Der Artikel 12 der erwähnten « Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino » lautet folgendermassen:

Die Befugnisse der vereinigten Zollbüreaux sind beiderseits diejenigen, wie sie in Italien den Zollbüreaux erster Klasse und zweiten Ranges, und in der Schweiz den Hauptzollbüreaux zukommen, wobei jedoch jede Verwaltung denselben je nach Gutfinden ausgedehntere Befugnisse übertragen kann.

Die Zwischen-Zollbüreaux Maccagno und Pino, welche in den Stationen vereinigt sind, die zwischen den internationalen Stationen und der Grenze bestehen, haben diejenigen Befugnisse, welche in Italien den Zollbüreaux letzten Ranges und letzter Klasse und in der Schweiz den Nebenzollbüreaux zukommen.

Die Beförderung der Waaren zwischen den Zwischenstationen und den internationalen Hauptstationen ist mit Cirkulations- oder Begleitscheinen auszuweisen, um denselben die Zollbefreiung zu sichern.

Digitized by Google

begünstigung zum Ansatze von Fr. 4 per 100 kg. in einer Menge von jährlich 60 Zentnern zugelassen werden, wenn deren Einfuhr über das schweizerische Zollamt Chiasso stattfindet und der Ursprung der genannten Waaren durch Ursprungszeugnisse der kompetenten Behörde des Produktionsortes bescheinigt wird.

II. Die « Conteries de Venise » fallen auch in dem Falle unter Nr. 56 zu Fr. 4, wenn sie zur Erleichterung ihrer Verpackung und ihres Transportes an Schnüre gereiht sind.

2.

Ad 199. — In dieser Position sind auch bossirter oder roh behauener Marmor und Granit inbegriffen.

Als roh behauene Steine werden nur die mit dem Spitzhammer oder mit dem Zackenmeissel (boucharde) bearbeiteten Steine, welche jedoch weder erhöhte noch vertiefte Linien, noch Kanten oder geschliffene Flächen aufweisen, betrachtet.

3.

Ad 234. — Unabhängig von dem Ausgang allfälliger Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen getrocknete, gesalzene, marinirte, geräucherte oder auf andere Art zubereitete Fische in Gefässen bis und mit 5 kg. Gewicht, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern, wenn sie aus Italien in die Schweiz eingeführt werden, keinem höhern Zoll als Fr. 40 per 100 kg. unterworfen werden.

4.

Ad 251. — Unabhängig von dem Ausgange eventueller Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen die in Essig oder auf andere Art eingemachten Gemüse in Gefässen von mehr als 5 kg. Gewicht bei ihrer Einfuhr aus Italien in die Schweiz keinem höhern Zolle als Fr. 25 per 100 kg. unterworfen sein.

5.

Ad 290. — I. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heisst 100 Kilogramm neuen Weines werden für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres in nicht ver-

Digitized by Google

spundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwaggons stattfindet.

II. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von Fr. 3. 50 gemäss Nr. 290 (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen ausser dem Zollsatze von Fr. 3. 50 oder dem Zolle für Wein in Flaschen für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholmonopolabgabe.

III. Falls die Schweiz einem dritten Staate in Bezug auf die Alkoholgrenze für irgend eine Weinspezialität fernere Vergünstigungen einräumen sollte, werden die gleichen Vergünstigungen sofort und in gleichem Masse auf die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia ausgedehnt werden.

IV. Die vertragschliessenden Theile werden im gemeinsamen Einverständniss den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den Anstalten der königlich italienischen Regierung, deren Verzeichniss zwischen den beiden Verwaltungen festgesetzt ist, ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine so weit als möglich berücksichtigen.

Diese Bestimmung beschränkt jedoch keinesfalls das Recht, dass von Seite der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importirten Weine vorgenommen werde.

6.

Ad ex 295. — Der Zoll von Fr. 8 wird ausdrücklich in Anbetracht des italienischen Steuersystems betreffend Wermuth festgesetzt. Es ist vereinbart, dass, wenn dieses System abgeändert werden und daraus für den italienischen Wermuthfabrikanten eine günstigere Lage entstehen sollte, der Zoll im Verhältnisse erhöht werden kann. In diesem Falle würde die Zollerhöhung nach vorausgegangener Besprechung zwischen den beiden Regierungen stattfinden.

Wermuth bis 18,$_5$ Grade Alkoholgehalt soll als nur 18 Grade enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe ausser dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen.

Digitized by Google

7.

Ad ex 357. — Seide und Floretseide zum Nähen, Sticken, Posamentirseide, sowie Cordonnet aus Seide oder Floretseide sind nicht unter Position ex 357 inbegriffen, wenn diese Artikel auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf hergerichtet sind.[1])

8.

Ad 358. — Falls der für diese Position (Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretirt: von reiner Seide oder Floretseide) im schweizerischen Generaltarif festgesetzte Zoll von Fr. 16 erhöht werden sollte, würde Italien der Schweiz gegenüber seine Autonomie für die Position 149, *a*, *b* und *c* seines Generaltarifs zurückerhalten.

III.

Mit Bezug auf den Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in Italien.)

1.

Ad 4 *b*, *c* und *d*. — Kirschwasser und Absinth bis zu einer Menge von je 100 Hektolitern jährlich werden zum ermässigten Zollsatz von 25 Lire per Hektoliter zugelassen, unter der Bedingung, dass der Ursprung dieser Produkte durch von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnisse bescheinigt werde.

Wenn diese Liqueure in Flaschen eingeführt werden, so sind sie dem Zoll von 25 Lire per 100 Stück unterworfen, wenn die Flaschen einen Inhalt von mehr als $^1/_2$ Liter, aber nicht über einen Liter haben, und dem Zoll von 18 Lire per 100 Flaschen, wenn dieselben einen Inhalt von $^1/_2$ Liter oder weniger haben.

Der Zuschlag wird erhoben auf dem Fusse von 70 Graden, ohne Rücksicht auf die thatsächliche alkoholische Stärke des Liqueurs.

[1]) In diesem Falle kommt der Zoll von Fr. 60 per 100 kg. gemäss Nr. 357 des Generaltarifs zur Anwendung.

Digitized by Google

2.

Ad ex 15. — Bei der Klassifikation der kondensirten Milch bleibt der natürliche Zuckergehalt der Milch unberücksichtigt.

3.

Ad ex 16. — Es ist dem Importeur freigestellt, anstatt des festen Zolles von 42 Lire, den jeweilen gültigen Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die effektiv im Produkt enthaltene Menge Zucker entfällt, zu entrichten.[1])

4.

Ad ex 86. — Die Zölle für rohe Flachsgewebe sollen unter keinen Umständen höher als diejenigen für die gebleichten Gewebe derselben Kategorie sein.

5.

Ad 86 *i*, 1 und 2; 109 *a* und *b*; 132 *a* und *b*; 152 *a* und *b*. — Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarnes wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht. Was den Zoll betrifft, aus welchem das zur Stickerei verwendete Garn besteht, so folgen die bestickten Gewebe in dieser Hinsicht den Vorschriften, welche in dem bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in Kraft stehenden Repertorium des italienischen Generaltarifs enthalten sind.

6.

Zu den Kategorien VI (Baumwolle) *und VIII* (Seide). — Die aus der natürlichen Farbe der verwendeten Rohstoffe herrührenden Farbennüancen, wie beispielsweise die bräunliche oder röthliche Färbung der aus egyptischer Baumwolle (Maco) hergestellten Baumwollgarne, sowie der daraus fabrizirten Gewebe, werden nicht als Färberei behandelt.

7.

Ad 97. — I. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, sind dem Zolle der Nr. 97 unterworfen, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt und von beliebiger Dicke sind.

II. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden zusammengesetzt

[1]) Diese Bestimmung war auch im alten Vertrag enthalten.

Digitized by Google

sind, werden dem einheitlichen Zolle von 100 Lire per 100 kg. unterworfen, wenn ihre Gesammtdicke einen Millimeter nicht übersteigt.

8.

Ad 103. — Bei der zum Zwecke der Bezahlung des Eingangszolles stattfindenden Klassifizirung von Baumwollgeweben, welche zur Fabrikation von Regen- und Sonnenschirmen dienen und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordüre enthalten, wird diese Bordüre nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt.

9.

Ad 103. — Chemisch reine Verband-Gewebe aus Baumwolle, mit antiseptischen Stoffen, wie Jodoform, Quecksilberchlorid (Sublimat, doppelt Chlorquecksiber) und Karbolsäure imprägnirt, unterliegen dem Vertragszoll der betreffenden Gewebe, ohne Zuschlagstaxe für die spezielle Zubereitung derselben zu Verbandsstoffen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung im letzten Alinea von Artikel 5 des Vertrages.

10.

Ad 103—107. — Façonnirte Gewebe, die nicht auf dem Jacquard-Webstuhl hergestellt werden, namentlich Satins-pékins, Brillantés, Piqués, Basins und ähnliche Artikel, nach Art der diesem Vertrage beigefügten Muster, sind wie glatte Gewebe zu behandeln.

11.

Ad 103—111. — Wenn in ein und demselben Stück Gewebe infolge von Ungleichheiten der Fabrikation dichtere und weniger dichte Partien vorkommen, so wird die Zählung der Fäden nicht auf Grund der dichteren Partien vorgenommen.

Im Allgemeinen werden Bruchstücke von Fäden bei der Fadenzählung zum Zwecke der Taxirung der Gewebe nicht berücksichtigt.

12.

Ad ex 103 *b* und *c*, *ex* 106 *a*, 109 *a* und *b*. — Es ist vereinbart, dass die unter diesen Nummern im Tarif B dieses Vertrages angegebenen Zölle erst vom 1. Januar 1893 an in Kraft treten werden. Bis dahin wird die Verzollung nach

Digitized by Google

dem Tarif A des Handelsvertrages vom 23. Januar 1889 vorgenommen.

13.

Ad 104. — Als gebleichte Gewebe werden auch diejenigen betrachtet, welche durch Appretiren eine bläuliche Nüance erhalten haben.

14.

Ad 107. — I. Die kleinen baumwollenen Shawls oder ähnlichen Baumwollartikel, welche eine leichte Trockenpressung am Rande erhalten haben, entrichten wegen dieser Trockenpressung keinen Zuschlag.

II. Buntgedruckte Baumwollgewebe zu Tapeten, mit Trockenpressung nach Art des dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Musters, werden zum ermässigten Zolle von 130 Lire per 100 kg. zugelassen.

15.

Ad 109. — Bestickte Gewebe, welche in einigen Theilen ihrer Oberfläche eine à jour-Stickerei enthalten, werden desswegen keiner höheren Taxirung als der für die gestickten Gewebe der betreffenden Art festgesetzten unterworfen.

16.

Ad 109 *a*. — I. Bei der Zollklassifizirung der unter Nr. 109 a verstandenen Vorhänge wird die Applikation von Tüll oder Mousseline mit Kettenstich an das Grundgewebe des Vorhanges nicht als Näharbeit (Konfektion) betrachtet.

II. Von der vertragsmässigen Behandlung sind ausgeschlossen diejenigen Vorhänge, deren Grundgewebe aus façonnirtem Tüll besteht oder Applikation von façonnirtem Tüll aufweist, welcher nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen ist

17.

Ad 111. — I. Die nicht auf dem Jacquardstuhl hergestellten und nicht brochirten Mousselinegewebe und schleierartigen (graticolati a foggia di velo) Baumwollgewebe, welche mehr als 3 kg. per 100 Quadratmeter wiegen, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 103 bis 106. [1])

[1]) Hierin sind selbstverständlich auch Linon, Futtermousseline, mousselines rayées und quadrillées inbegriffen, sofern sie über 3 kg. per 100 m² wiegen.

Digitized by Google

II. Gemusterte (ouvrée) Mousseline, roh und gebleicht, sowie rohe und gebleichte brochirte Mousseline (Plattstichgewebe), welche mehr als 3 kg. per 100 Quadratmeter wiegen, nach Art der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Muster, werden dem Zolle von 200 Lire per 100 kg. unterworfen.[1])

III. Glatte Mousseline von oben angegebenem Gewichte wird, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt ist, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103—106 inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmässigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zugelassen.

18.

Ad 119 *b*. — Die Shawls aus reinen Baumwollgeweben, auch wenn an den Rändern gaufrirt, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen, werden je nach ihrer Art zu den für die Baumwollgewebe festgesetzten Vertragszöllen, plus 10 % für die Fransen, zugelassen. Der Zuschlag für die Näharbeit an diesen Shawls wird auf 20 % ermässigt.

19.

Ad 120 *a*. — I. Der gestickte Feston, welcher die Vorhänge einfasst, bedingt keinen Zuschlag für Näharbeit (Konfektion).

II. Der Zuschlag für die blosse Konfektion der unter Nr. 109 *a* erwähnten Vorhänge wird auf 10 % reduzirt.[2])

III. Vorhänge von gemusterter (ouvrée) oder damassirter Mousseline im Gewichte von über 3 kg. per 100 Quadratmeter, welche einfach von einem in Kettenstich bestickten Feston eingefasst sind, werden nur dem Zuschlag von 10 % für Näharbeit (Konfektion) unterworfen.

---

[1]) Unter diese Bestimmung, d. h. unter die mousselines ouvrées, fällt auch die damassirte Mousseline. Wenn dieser Artikel mit einem gestickten Feston (Kettenstich) versehen ist, wird nicht der Stickereizuschlag von 150 Lire dafür erhoben, sondern nur ein Zuschlag von 10 % für Näharbeit. Siehe oben Bestimmung 19, *ad* 120 *a*.

[2]) Als Konfektion wird nicht etwa Applikation oder «Höhl» betrachtet, sondern z B. das Anbringen eines besondern Saumes oder einer Garnitur u. dgl. Näharbeit. Rideaux und Applikation zahlen den einheitlichen Zoll von Fr. 470 gemäss Tarif B, Nr. 109 *a* 2.

Digitized by Google

20.

Ad ex 120 *c* und *ex* 142. — Die baumwollenen oder wollenen genähten Wirkwaaren, die blos mit reinem oder gemischtem Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung mit kleinen Rändern aus Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zolle für façonnirte baumwollene oder wollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blossen Zuschlages für Näharbeit, ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso werden für die Klassifikation der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe ausser Acht gelassen.

21.

Ad 121 *b.* — Die für die Fabrikation von Kunstwolle zubereiteten Lumpen aller Art, auch farbig, werden zollfrei eingelassen.

22

Ad 129 *a.* — Gewebte Filztücher zur Holz- und Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation unterliegen ohne Unterschied des Gewichts dem ermässigten Zollansatz von 125 Lire per 100 kg.

23.

Ad 130. — I. Wollene Shawls aus Kammgarn, mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, an den Rändern gaufrirt, werden zum Zolle der nicht gaufrirten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.

II. Wollene bedruckte Shawls, auch mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, werden zum Zolle der unbedruckten Gewebe, mit 30 Lire Zuschlag per 100 kg., zugelassen.

24.

Ad 142. — Für gewobene oder gewirkte Shawls, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen garnirte, wird der Zuschlag für die Näharbeit von 50 % auf 20 % ermässigt.

25.

Ad 149, 151, 153 und 154. — I. Als façonnirt werden alle Gewebe behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung darstellt, die durch irgend eine Kombination einer beliebigen

Digitized by Google

Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden, ebenso alle trocken gepressten (imprimés à sec) Gewebe und Bänder.

II. Die Gewebe, in welchen schwarze und farbige Fäden vorkommen, werden mit Bezug auf die Zollbehandlung den bunten Geweben gleichgestellt.

26.

Ad ex 175. — Schiffe, Barken und Kähne für die Schifffahrt auf Binnenseen und Flüssen können in zerlegtem Zustande, sei es in einem Male, sei es successive, unter den in der Note Nr. 32, *ad* 226 festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

27.

Ad 178 *a*. — Die aus Stroh gewobenen Borten, verarbeiteten Geflechte u. dgl. Fabrikate für die Fabrikation oder Garnirung von Hüten werden, auch wenn sie in einem Verhältniss von weniger als 50 % mit Pferdehaaren, Baumwolle oder Hanf gemischt sind, zu dem in Nr. 178 *a* des Tarifs festgesetzten Zollansatz von 10 Lire per 100 zugelassen.

28.

Ad 182 *b*. — Als Papierstoff in nassem Zustande wird derjenige angesehen, welcher mindestens 50 % Wasser enthält.

29.

Ad ex 188. — I. Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel oder Titel versehen, werden desswegen keinem höhern Zoll unterworfen.

II. Lithographirte Musikalien sind wie gedruckte zu behandeln.

30.

Ad 201 *b* 2 und *c* 2. — Die unter Nr. 201 *b* 2 und *c* 2 aufgeführten Gegenstände aus verarbeitetem Eisenguss können mit Grundfarbe angestrichen oder getheert sein (passés à la couleur d'apprêt ou goudronnés), ohne aus diesem Grunde einem höhern Zolle unterworfen zu werden.

Digitized by Google

31.

Ad ex 206 *a* und *b*. — Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 10 Lire ist anwendbar, auch wenn erstere mit der Maschine polirt oder in der Esse gebläut sind.

32.

Ad 226. — I. Die Maschinen können zu den unter Nr. 226 *a—m* festgesetzten Vertragszöllen in zerlegtem Zustande und successive eingeführt werden, unter der Bedingung vorgängiger und einmaliger Vorlegung von Gesammtplänen oder Zeichnungen des Ganzen, sowie einer Liste der Hauptbestandtheile und der ungefähren Angabe des Gesammtgewichtes der kleinen Nebenbestandtheile, selbst wenn die verschiedenen Theile oder Nebenbestandtheile in mehreren Wagen transportirt werden.

Es gilt als vereinbart, dass, wenn nach der Spedition einer Anzahl von Maschinentheilen die andern Theile nicht eingeführt werden, für die bereits eingeführten Bestandtheile die für Nr. 226 *n* festgesetzten Zölle zu bezahlen sind.

Der Importeur hat bei der Vorweisung der Gesammtpläne und -Zeichnungen die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Sendung der Maschine zu vervollständigen ist, und es darf die Frist ein Jahr nicht übersteigen.

II. Unvollständige, d. h. solche Maschinen, welchen nothwendige Theile für die Inbetriebsetzung oder Nebenbestandtheile mangeln, werden den betreffenden Maschinenzöllen unterworfen.

III. Für die Zollzahlung wird kein Unterschied mit Bezug auf die Materialien gemacht, aus welchen die Maschinen bestehen.

IV. Die Maschinen und Maschinentheile können polirt, angestrichen, gefirnisst oder einer andern Bearbeitung unterworfen worden sein, ohne dass durch die erlittene spezielle Bearbeitung die Zollklassifikation verändert würde.

33.

Ad 226 *ex c*. — Es werden als integrirende Bestandtheile von Turbinen betrachtet und als solche behandelt: der Turbinenkessel (Umhüllung oder Mantel) mit der Verbindungsröhre zwischen dem Kessel und der Vorrichtung zur Zuleitung des Wassers, letztere mit oder ohne Drossel-

Digitized by Google

ventil; das eiserne Turbinengebälk; der Fallenmechanismus und der Rechen, entsprechend der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Zeichnung. Dieses Zugeständniss wird unter der Bedingung gemacht, dass die genannten Bestandtheile der Turbine gleichzeitig mit der Turbine selbst eingeführt, oder dass für die successive eingeführten Maschinen die in der Note Nr. 32, *ad* 226 enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

34.

Ad 226 *k*. — I. Die für dynamo-elektrische Maschinen vereinbarten Zölle finden auf alle Apparate Anwendung, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehende Waarenverzeichniss zum italienischen Generaltarif unter dynamo-elektrischen Maschinen einreiht, mit Inbegriff der sekundären elektrischen Transformatoren oder Generatoren.

II. Im Falle einer Zollerhöhung für Kupferdraht wird der für die dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll um ein Viertel dieser Erhöhung heraufgesetzt.

35.

Ad 226 *ex m* 2. — Als Apparate für die Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe werden betrachtet: Stäuber (blutoirs), Haderndrescher (loups ou batteurs de chiffons), Hadernschneider, Hadernkocher (nicht inbegriffen die Kessel für das Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Rollmaschinen, Papierschneidmaschinen, Satinirwalzwerke, Anfeuchtmaschinen, Kalander, Leimmaschinen, sowie die Holzschleifer (défibreurs), Stoffmühlen (raffineurs), Stoffsortirmaschinen und Stoffwässerungsmaschinen (presses-pâte).

36.

Ad 226 *ex n*. — I. Der für Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll erstreckt sich auch auf die einzelnen Bestandtheile der Apparate, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehende Waarenverzeichniss unter die dynamo-elektrischen Maschinen verweist.

II. Die Bleiplatten für elektrische Akkumulatoren, d. h. die zu Elektroden hergerichteten und vereinigten Bleiplatten

Digitized by Google

sind wie «andere Artikel aus Blei» (214 *d*) dem Zoll von Fr. 5. — unterworfen.

III. Die elektrischen Akkumulatoren werden zum Zolle von 8 Lire per 100 kg. zugelassen.

IV. Auf die unter obigen Ziffern I und III angegebenen Artikel ist die Note Nr. 37 *ad* 227 ebenfalls anwendbar.

V. Der für Eisen- oder Stahlbestandtheile von andern Maschinen festgesetzte Zoll von 11 Lire findet ausschliesslich auf Eisen- oder Stahlbestandtheile einer Maschine, die im gegenwärtigen Vertrage genannt ist oder nach der Klausel der meistbegünstigten Nation behandelt wird, Anwendung; in zweifelhaften Fällen liegt der Nachweis für diese Bedingung dem Importeur ob.

37.

Ad 227. — Im Falle einer Zollerhöhung für die aus Kupfer oder dessen Legirung bestehenden Materialien oder Gegenstände, welche zur Fabrikation der unter Nr. 227 angegebenen Apparate dienen, kann der für diese Apparate vereinbarte Zoll entsprechend erhöht werden.

38.

Ad 275 *b*. — Colladin für die Papierfabrikation wird zum Zollsatz von 6 Lire per 100 kg. zugelassen.

39.

Ad 308. — Für die die Milch enthaltenden Flaschen wird die zeitweilig zollfreie Zulassung (admission temporaire) unter der Bedingung gewährt, dass sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten wieder ausgeführt werden.

IV.

Mit Bezug auf den Tarif D.

Die italienische Regierung behält sich das Recht vor, den Ausfuhrzoll für Gegenstände zu Sammlungen festzustellen, sowie eventuell einen Ausfuhrzoll für Cocons zu erheben.

Für den letzteren Fall wird vereinbart, dass für den Bedarf der schweizerischen Spinnerei eine Menge von 4000

Digitized by Google

metrischen Zentnern Cocons frei vom Ausgangszoll in die Schweiz eingeführt werden kann.

Doppelt ausgefertigt in Zürich, den neunzehnten April eintausendachthundertzweiundneunzig (1892).

	(gez.) *Droz*	(gez.) *G. Malvano.*
	(gez.) *Hammer.*	(gez.) *N. Miraglia.*
	(gez.) *C. Cramer-Frey.*	(gez.) *B. Stringher.*
L. S.		(gez.) *A. Monzilli.*

Anmerkung. Die im Schlussprotokoll III, 10 (*ad* 103—107), 14 (*ad* 107 II) und 17 (*ad* 111 II) als Annex zum Originalvertrag erwähnten Muster sind im eidgenössischen Archiv deponirt, ebenso das in der Bestimmung 33, *ad* 226 *ex c* erwähnte Croquis.

d.

Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien.

Vom 13. Juni 1892.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,

im Namen

Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alphons XIII.,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erhalten, haben beschlossen, zu diesem wichtigen und vortheilhaften Zwecke eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Emil Welti, seinen bevollmächtigten Minister;
Herrn Karl Eduard Lardet, schweizerischen Generalkonsul;

Digitized by Google

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,
im Namen
Ihres erlauchten Sohnes, des Königs Don Alphons XIII.:

D. Carlos O'Donell y Abreu, Herzog von Tetuan, Marquis von Altamira, Graf von Lucena, spanischer Grande erster Klasse, Senator des Königreiches, Brigadegeneral, Inhaber des Grosskreuzes des Militärordens des heil. Hermengildis und des kgl. ungarischen St. Stephansordens, etc. etc., Ihren Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1. Zwischen der Schweiz und Spanien soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen. Die Schweiz und Spanien sichern sich gegenseitig zu, dass in Bezug auf Alles, was den Verbrauch, den Niederlagsverkehr, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr und die Ausladung der Waaren, sowie den Handel im Allgemeinen betrifft, keinem Staate eine vortheilhaftere Behandlung zu Theil werden wird.

Artikel 2. Die Zölle, denen die im Tarife A (Anlage 1) aufgezählten Waaren spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, sollen auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen; gleicherweise sollen die Zölle, denen die im Tarife B (Anlage 3) aufgezählten Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen.

Artikel 3. Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichniss A (Anlage 2) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation sollen während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in die Schweiz weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation. Gleicherweise sollen die im Tarife B (Anlage 3), sowie die im Verzeichniss B (Anlage 4) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation wäh-

Digitized by Google

rend der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in Spanien weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation.

Artikel 4. Jeder der hohen vertragschliessenden Theile kann verlangen, dass der Importeur für den Nachweis des nationalen Ursprungs oder der nationalen Erzeugung der Produkte beim Zollamte des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, nach dem in Anlage 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular eine amtliche Erklärung vorweise, die vom Produzenten oder Fabrikanten der Waare, oder von irgend einer hiezu von ihnen gehörig bevollmächtigten Person vor den Behörden des Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben worden ist.

Die Ursprungszeugnisse können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt sein.

Artikel 5. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Uebereinkunft finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, die Spanien Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat, oder noch zugestehen wird.

Artikel 6. Die inneren Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, der Provinzen, der Gemeinden oder Korporationen von den Produkten des einen der vertragschliessenden Theile jetzt oder künftig erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem anderen Vertragsstaate stammenden Produkte unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen in Artikel 7 vorbehalten.

Artikel 7. Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der hohen vertragschliessenden Theile bilden, oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die erwähnte Zuschlagstaxe bei der Einfuhr wird in dem Falle zurückerstattet, wo der damit belastete Gegenstand nicht zur Fabrikation eines dem Monopol unterstellten Artikels verwendet worden ist.

Digitized by Google

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, bei deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden. inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 8. Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend welcher Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Gleicherweise werden spanische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines spanischen Hauses in der Schweiz reisen, in Bezug auf die Patente behandelt, wie die schweizerischen Handelsreisenden oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen, und von Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten — zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Die Legitimationskarten sind nach dem in Anlage 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular auszustellen.

Die hohen vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationskarten befugt sind.

Artikel 9. Spanien gewährt der Schweiz während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft für Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation in den spanischen Provinzen Cuba und Porto-Rico die Vortheile der zweiten Kolonne des für diese Provinzen aufgestellten Spezial-Zolltarifes vom 29. April 1892, so lange dieser in Kraft bleibt.

Artikel 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1897 vollziehbar bleiben. Für den Fall, dass keiner der hohen vertragschliessenden Theile dem anderen zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeit-

Digitized by Google

raumes die Absicht kundgeben wird, die Wirksamkeit der Uebereinkunft aufhören zu lassen, bleibt dieselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile sie gekündet haben wird.

Artikel 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Madrid in doppelter Ausfertigung, am dreizehnten Juli eintausendachthundertzweiundneunzig.

L. S. (gez.) *Der Herzog von Tetuan.* L. S. (gez.) *Welti.*
L. S. (gez.) *Ch. E. Lardet.*

(Folgen die Tarife, ein Formular der Legitimationskarte für Handelsreisende, ein Schlussprotokoll und einige ergänzende Angaben.)

e.

Arrangement commercial entre la Suisse et la France.

du 23 juillet 1892.

Le conseil fédéral suisse

et

le Président de la République française,

également animés du désir de conserver les liens d'amitié qui unissent les deux peuples et de faciliter les relations commerciales entre les deux pays, ont résolu de conclure un arrangement à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir :

Le conseil fédéral suisse :

M. *Charles-Edouard Lardy,* docteur en droit, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République française, et

M. *Conrad Cramer-Frey,* membre du conseil national suisse;

Digitized by Google

et *le Président de la République française :*

M. *Alexandre Ribot,* député, ministre des affaires étrangères, et

M. *Jules Roche,* député, ministre du commerce et de l'industrie ;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Article 1er.

Les objets d'origine ou de manufacture suisse, importés directement du territoire suisse, seront admis en France, y compris l'Algérie, aux droits fixés par le tarif minimum. Ces droits leur seront également appliqués dans les colonies, les possessions françaises et les pays de protectorat de l'Indo-Chine, sous les conditions prévues par l'article 3 de la loi du 11 janvier 1892.

Dans le cas où un des droits du tarif minimum viendrait à être relevé, le nouveau droit ne pourra être appliqué aux produits d'origine ou de manufacture suisse que douze mois après la notification qui en sera faite au gouvernement fédéral.

Art. 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, importés directement du territoire français, seront admis en Suisse au bénéfice des droits les plus réduits.

Dans le cas où l'un des droits du tarif suisse viendrait à être relevé, le nouveau droit ne pourra être appliqué aux produits d'origine ou de manufacture française que douze mois après la notification qui en sera faite au gouvernement français.

Art. 3.

Le gouvernement fédéral suisse s'engage à accorder aux produits du pays de Gex le bénéfice des dispositions contenues dans le règlement annexé au présent arrangement sous la lettre A.

Art. 4.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication suisse expédiées en

Digitized by Google

France par les chemins de fer étrangers confinant à la Suisse. pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane suisse, que les cadenas ou les plombs soient reconnus intacts à leur arrivée en France, et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les deux gouvernements pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront, sous les mêmes conditions, à l'entrée en Suisse, d'un traitement exactement semblable.

Art. 5.

Si l'un des deux gouvernements juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

En cas de suppression ou de diminution des droits et des charges mentionnés ci-dessus, les surtaxes seront supprimées ou réduites proportionnellement.

Toutefois, en cas de suppression, s'il est établi une surveillance ou un exercice administratif sur les produits fabriqués, les charges directes ou indirectes dont les fabricants nationaux seront grevés, seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits de l'autre pays.

Les drawbacks à l'exportation des produits français ou suisses ne pourront être que la représentation exacte des droits d'accise ou de consommation intérieure grevant lesdits produits ou les matières employées à leur fabrication.

Art. 6.

Les marchandises de toute nature, originaires de l'un des deux pays et importées dans l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou qui grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois, les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Digitized by Google

Art. 7.

Le gouvernement fédéral garantit que, dans aucun cas, les produits français ne seront assujettis par les administrations cantonales ou communales à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les produits du pays ; et, de son côté, le gouvernement français garantit que, dans aucun cas, les produits de la Suisse ne seront assujettis par les administrations départementales ou communales à un droit d'octroi ou de consommation autre ou plus élevé que celui auquel seront assujettis les produits du pays.

Art. 8.

Les deux gouvernements se réservent la faculté d'imposer, sur les produits dans la composition ou la fabrication desquels il entre de l'alcool, un droit équivalent aux charges fiscales grevant à l'intérieur du pays l'alcool employé.

Art. 9.

Les articles d'orfèvrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux précieux, importés de l'un des deux pays, seront soumis dans l'autre au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale, et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Les bureaux spéciaux actuellement établis à Bellegarde et à Pontarlier pour le contrôle et la marque des objets ci-dessus désignés seront maintenus pendant la durée du présent arrangement. Il est entendu que les matières d'or et d'argent pourront être contrôlées sur le brut, et que les boîtes de montres, brutes ou finies, pourront être expédiées aux bureaux de vérification en France, moyennant une soumission cautionnée garantissant leur réexportation.

Art. 10.

Les marchandises non originaires de Suisse qui seront importées de Suisse en France ne pourront pas être grevées de surtaxes supérieures à celles dont seront passibles les marchandises de même nature importées en France de tout autre pays européen autrement qu'en droiture par navire français.

Digitized by Google

Art. 11.

Les importateurs de marchandises françaises ou suisses seront réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, si l'un des Etats limitrophes de la France ou de la Suisse vient à ne pas être lié avec une des parties contractantes par la clause de la nation la plus favorisée, la production de certificats d'origine pourra être exceptionnellement exigée. Dans ce cas, les certificats seront délivrés soit par le chef de service des douanes du bureau d'exportation, soit, dans les lieux d'expédition, par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite, ou par un magistrat local. La délivrance et le visa des certificats d'origine se feront gratuitement.

Lesdits certificats seront exempts du timbre.

Art. 12.

Les contestations sur la nature, l'espèce, la classe, l'origine ou la valeur des marchandises importées, seront vidées conformément à la législation générale du pays de destination.

Art. 13.

Les déclarations doivent contenir toutes les indications nécessaires pour l'application des droits. Ainsi, outre la nature, l'espèce, la qualité, la provenance et la destination de la marchandise, elles doivent énoncer le poids, le nombre, la mesure ou la valeur, suivant le cas.

Si, par suite de circonstances exceptionnelles, le déclarant se trouve dans l'impossibilité d'énoncer la quantité à soumettre aux droits, la douane pourra lui permettre de vérifier à ses frais, dans un local désigné ou agréé par elle, le poids, la mesure ou le nombre; après quoi, l'importateur sera tenu de faire la déclaration détaillée de la marchandise dans les délais voulus par la législation de chaque pays.

Art. 14.

A l'égard des marchandises qui acquittent les droits sur le poids net, si le déclarant entend que la perception ait lieu d'après le *net réel*, il devra énoncer ce poids dans sa déclaration. A défaut, la liquidation des droits sera établie sur le poids brut, sauf défalcation de la tare légale.

Digitized by Google

Art. 15.

Il est convenu que les droits perçus par application du présent arrangement ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Art. 16.

Les marchandises de toute nature traversant l'un des deux Etats seront réciproquement exemptes de tout droit de transit.

Le transit des contrefaçons est interdit; celui de la poudre à tirer, des matières explosibles et détonantes, des armes et des munitions de guerre, pourra également être interdit ou soumis à des autorisations spéciales.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacun des deux pays pour tout ce qui concerne le transit.

Art. 17.

Les voyageurs de commerce français voyageant en Suisse pour le compte d'une maison française, et réciproquement les voyageurs de commerce suisses, voyageant en France pour le compte d'une maison suisse, pourront, sur la production d'une carte de légitimation conforme au modèle annexé au présent arrangement sous la lettre B, ou sur la simple justification de leur identité, faire, sans y être soumis à aucun droit de patente, des achats pour les besoins de leur industrie, et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter de marchandises; toutefois, ils n'auront droit à aucune faveur dont ne jouiront pas les nationaux. Il est, de plus, entendu que dans le cas où un droit de patente serait établi dans l'un des deux pays sur les commis voyageurs nationaux et étrangers, les commis voyageurs de ce pays pourront être soumis dans l'autre à un impôt équivalent.

Art. 18.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés en Suisse par des commis voyageurs de maisons françaises ou en France par des commis voyageurs de maisons suisses, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de

Digitized by Google

douane nécessaires pour en assurer la réexportation et la réintégration en entrepôt ; ces formalités seront les mêmes en France et en Suisse. Elles seront réglées suivant la déclaration annexée au présent arrangement sous la lettre C.

Art. 19.

Chacun des Etats contractants s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation, que l'un d'eux pourrait accorder à une tierce puissance.

Les deux Etats s'engagent, en outre, à n'établir, l'un envers l'autre, aucune prohibition ou restriction temporaire d'entrée, de sortie ou de transit, qui ne soit en même temps applicable aux autres nations, sauf les exceptions qui seraient nécessaires pour des motifs sanitaires, pour empêcher la propagation d'épizooties ou la destruction de récoltes, ou bien en vue d'évènements de guerre.

Toutefois, les deux gouvernements prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille et de n'établir aucun droit sur l'exportation de ce produit.

Art. 20.

Les dispositions du présent arrangement sont applicables à l'Algérie. Toutefois, les marchandises originaires de Suisse ne pourront être admises au bénéfice de ces dispositions à leur entrée dans cette possession qu'en transitant par la France.

Indépendamment du bénéfice de l'article 1er du présent arrangement, le commerce et l'industrie suisses jouiront dans les colonies et possessions françaises du traitement de la nation la plus favorisée.

Art. 21.

Les dispositions du présent arrangement ne sont pas applicables aux marchandises qui sont ou seraient, dans l'un ou l'autre des deux pays, l'objet de monopoles de l'Etat.

Art. 22.

Le présent arrangement entrera en vigueur immédiatement après l'échange des ratifications et au plus tard le 1er janvier 1893. Il demeurera obligatoire jusqu'à l'expira-

Digitized by Google

tion d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des parties contractantes l'aura dénoncé.

Art. 23.

Le présent arrangement sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 juillet 1892.

(L. S.) (sig.) *Lardy.* (L. S.) (sig.) *C. Cramer-Frey.*
(L, S.) (sig.) *A. Ribot.* (L. S.) (sig.) *Jules Roche.*

Annexe A.

Règlement relatif au pays de Gex.

Le gouvernement de la Confédération suisse s'engage à accorder aux produits du pays de Gex, indépendamment des avantages spécifiés dans l'arrangement commercial en date de ce jour, les facilités suivantes :

Article 1er.

Les bureaux de péages fédéraux établis sur la frontière du pays de Gex admettront en franchise de tout droit d'entrée fédéral, outre les objets déjà affranchis par la loi, les produits mentionnés dans le présent article, savoir :

1° l'écorce à tan et les mottes à brûler en provenant ;
2° le bois à brûler brut, fendu, scié ou en fagots, et le charbon de bois ;
3° le bois en grume ou équarri, les planches, liteaux et échalas ;
4° les herbes et les feuilles de hêtres et autres pour fourrage ou litière, les feuilles de mûrier et la litière de roseaux, y compris le foin et la paille ;
5° les jeunes arbres et les arbrisseaux fruitiers ou de forêts, ordinaires ;
6° les déchets d'animaux et de végétaux ordinaires, comme engrais non chimiques, sciure de bois, son, mais non les déchets de feuilles de tabac et autres servant pour une branche spéciale d'industrie ;

Digitized by Google

7° les céréales en gerbes ;
8° le colza en gerbes ;
9° les lins et chanvres bruts ou teillés ;
10° les plantes médicinales ;
11° les os, cornes et suifs ;
12° les pierres brutes, taillées, creusées au ciseau ou taillées à la boucharde ;
13° les tuiles et les briques ;
14° les chaux de toute sorte ;
15° la terre glaise, l'argile, la terre réfractaire, les scories ;
16° la vannerie et les cribles ordinaires pour l'agriculture.

Art. 2.

Lesdits bureaux admettront également en franchise de tout droit d'entrée fédéral les produits suivants provenant du pays de Gex, savoir :

1° les légumes frais et le jardinage ;
2° les fruits frais ;
3° les pommes de terre ;
4° le pain ;
5° les volailles vivantes ou mortes ;
6° les œufs frais ;
7° le lait ;
8° le beurre frais ;
9° le miel.

Les produits mentionnés au présent article ne seront admis en franchise qu'autant qu'ils auront le caractère d'approvisionnements de marché. Ils devront, en conséquence, être portés ou conduits en Suisse par les vendeurs eux-mêmes, que ce soit par charges à dos, chars ou charrettes.

Le poids de chaque importation desdits produits ne devra pas dépasser celui de cinq quintaux métriques, à l'exception toutefois du beurre frais, pour lequel le poids maximum est fixé à cinq kilogrammes pour chaque importation en franchise.

Il est, d'ailleurs, entendu que les denrées destinées à l'approvisionnement du marché de Genève ne seront l'objet d'aucune interdiction de sortie du pays de Gex.

Digitized by Google

Art. 3.

Seront admis en franchise à l'importation, par les frontières des cantons de Vaud et de Genève, les produits suivants, savoir [1]) :

		Quintaux métriques de 100 kg. au poids brut.
1°	le vin { blanc, jusqu'à concurrence de	3,500
	rouge	500
2°	la bière et le cidre	300
3°	les fromages de toute espèce	2,500
4°	les peaux brutes	700
5°	les peaux tannées, même colorées ou teintes, de veaux, moutons ou chèvres	200
6°	les gros cuirs	600
7°	les outils pour l'agriculture et outils de taillandier	200
8°	les caisses de bois pour emballage	600
9°	l'ébénisterie, les meubles et la menuiserie	100
10°	les tonneaux et charpentes	200
11°	les marbres de Thoiry bruts ou sciés, en plaques polies ou non	500
12°	la poterie ordinaire	3,000
13°	les ouvrages grossiers en fer, la serrurerie non comprise	200
14°	les vêtements et la lingerie	50

[1]) L'ancien règlement renfermait la liste ci-après:

		Quintaux métriques de 100 kg.
1°	le vin blanc, jusqu'à concurrence de	2000
2°	la bière et le cidre	300
3°	les fromages de toute espèce	1500
4°	les peaux brutes	400
5°	les peaux tannées de veaux, moutons ou chèvres	100
6°	les gros cuirs	400
7°	les outils pour l'agriculture et outils de taillandier	200
8°	les caisses de bois pour emballage	300
9°	l'ébénisterie, les meubles, tonneaux et charpentes et la menuiserie	100
10°	les marbres de Thoiry bruts ou sciés en plaques polies ou non	500
11°	la poterie ordinaire	2500
12°	les ouvrages grossiers en fer, la serrurerie non comprise	200
13°	les vêtements et la lingerie	50

Digitized by Google

Art. 4.

Les tanneries du pays de Gex seront autorisées à exporter annuellement, par les frontières des cantons de Vaud et de Genève, en franchise du droit de sortie fédéral, jusqu'à concurrence de mille[1]) peaux brutes (en poils) de bœufs ou de vaches, et de huit mille[2]) peaux brutes de veaux, moutons ou chèvres.

De plus, tous les droits à la sortie de Suisse fixés à 20 centimes les 100 kg. au tarif suisse, seront réduits à 10 centimes les 100 kg. sur les articles à destination du pays de Gex.

Art. 5.

Il ne sera perçu aucun droit de transit, ni pour le bétail, ni pour les objets de toute espèce que les habitants du pays de Gex achètent en Savoie et importent dans leur arrondissement à travers le territoire suisse.

La Suisse se réserve toutefois de prendre les mesures nécessaires de contrôle et de police pour ce transit, ainsi que d'interdire entièrement le passage ou l'entrée du bétail en cas d'épizootie. Les taxes perçues pour le contrôle sanitaire seront réduites de moitié sur le bétail en transit.

Art. 6.

Les marchandises affranchies des droits d'entrée pourront être introduites en Suisse par tous les bureaux de péage de postes de perception à la frontière des cantons de Vaud et de Genève. Elles devront suivre les routes de péage et être déclarées auxdits bureaux ou postes de perception.

Les marchandises désignées à l'article 3 ci-dessus, ainsi que les produits exportés en franchise aux termes de l'article 4, ne pourront entrer en Suisse ou en sortir que par les bureaux du Grand-Saconnex, de Meyrin, de Crassier, de Chavannes, de Sauverny et de Chancy.

L'administration des péages fédéraux délivrera, pour les marchandises désignées aux articles 3 et 4 ci-dessus, des billets de crédit valables du 1er janvier au 31 décembre de chaque année, mais seulement jusqu'à concurrence des quantités fixées par lesdits articles.

---

[1]) Ancien règlement 600.
[2]) Ancien règlement 6000.

Digitized by Google

Tous les habitants de la zone seront admis, sans distinction de nationalité, au bénéfice des dispositions des cinq articles précédents, moyennant l'observation des mesures de surveillance et de contrôle, telles que certificats d'origine, etc., jugées nécessaires par l'administration des péages fédéraux, en vue de s'assurer de la provenance des marchandises importées. Les produits énumérés à l'article 3 devront toujours être accompagnés de certificats d'origine délivrés par la sous-préfecture de Gex.

Art. 7.

Les vêtements taillés en Suisse qui seront envoyés dans le pays de Gex pour y être cousus seront exportés de Suisse en franchise de droits de sortie et réimportés en Suisse en exemption du droit d'entrée afférent aux vêtements confectionnés. L'importation et l'exportation de ces objets ne pourront s'opérer que par les bureaux de Meyrin, Sacconnex et Vireloup.

L'administration des péages fédéraux se réserve d'exercer un contrôle au moyen de livrets dont seront pourvues les personnes qui profiteront de cette facilité, et qu'elles devront présenter aux bureaux des péages fédéraux.

Les ouvriers résidant dans le pays de Gex et se rendant à leur travail en Suisse seront exemptés de tous droits sur leurs outils. A cet effet, des livrets leur seront remis par l'administration des péages fédéraux.

Art. 8.

Il est entendu que le bureau de frontière des *Fourgs*, département du Doubs, pourra, comme jusqu'à présent, expédier, soit pour le transit, soit pour l'entrée en France, les fromages, l'horlogerie, y compris les boîtes à musique, les outils et fournitures d'horlogerie.

Art. 9.

Les dispositions qui précèdent seront mises en vigueur en même temps que l'arrangement commercial en date de ce jour et auront la même durée.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 juillet 1892.

(Signatures).

(L'annexe B est la formulaire de carte de légitimation pour voyageurs de commerce).

Digitized by Google

Annexe C.

Déclaration additionnelle relative aux échantillons.

Pour assurer l'exécution de l'article 18 de l'arrangement commercial signé ce jour, et qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de Suisse en France et de France en Suisse, il a été convenu ce qui suit :

1° Chacun des Etats contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation ;

2° A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra être ou déposé en espèces ou dûment cautionné ;

3° Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais ;

4° Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats contractants auront à déterminer la forme, devra contenir :

a. l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité ;

b. l'indication du droit qui frappe les échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné ;

c. l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués ;

d. la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année ;

5° Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4° *d*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau

Digitized by Google

devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 juillet 1892.

. (Signatures.)

Convention littéraire entre la Suisse et la France.

Le Conseil fédéral suisse

et

le Président de la République française,

également animés du désir de garantir d'une manière de plus en plus efficace les droits des auteurs sur leurs œuvres de littérature et d'art, ont résolu de conclure une convention relative à divers points sur lesquels il paraît utile de préciser et d'étendre la protection assurée réciproquement aux auteurs par les lois des deux pays et par la convention de l'Union internationale, conclue à Berne le 9 septembre 1886, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir :

Le Conseil fédéral suisse,

M. *Charles-Edouard Lardy*, docteur en droit, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République française, et

M. *Conrad Cramer-Frey*, membre du conseil national suisse,

et le Président de la République française,

M. *Alexandre Ribot*, député, ministre des affaires étrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Digitized by Google

Article 1er.

Les auteurs ressortissant à l'un des deux pays contractants, ainsi que leurs ayants cause, jouiront réciproquement, sur le territoire de l'autre pays, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux sur leurs œuvres de littérature ou d'art, publiées ou non publiées.

Sont assimilées aux œuvres des auteurs suisses ou français, les œuvres publiées dans l'un des deux Etats contractants.

Art. 2.

Pour la représentation et l'exécution publiques des œuvres dramatiques, musicales, ou dramatico-musicales, représentées ou exécutées pour la première fois dans l'un des deux pays, le droit des auteurs et compositeurs sera perçu d'après les bases qui seront arrêtées entre les parties intéressées.

La représentation ou l'exécution d'œuvres dramatiques musicales ou dramatico-musicales par des écoles, pensionnats, musiques militaires, sociétés privées ou sociétés d'amateurs, restera toutefois soumise aux prescriptions de la législation intérieure du pays où elle a lieu; mais cette disposition ne saurait, en aucun cas, s'étendre aux entrepreneurs tirant de la représentation ou exécution un profit direct ou indirect.

Les droits reconnus aux auteurs et compositeurs par le présent article s'exerceront sans qu'il soit besoin d'aucune mention ou réserve insérée en tête des œuvres.

Art. 3.

Les articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays peuvent être reproduits en original ou en traduction, dans l'autre pays, à moins que les auteurs ou éditeurs ne l'aient expressément interdit. Pour les recueils, il peut suffire que l'interdiction soit faite d'une manière générale en tête de chaque numéro du recueil.

En aucun cas, cette interdiction ne peut s'appliquer aux articles de discussion politique ou à la reproduction des nouvelles du jour et des « faits divers ».

Il est bien entendu que la faculté de reproduction prévue par le présent article ne s'étend pas aux romans-feuilletons.

Digitized by Google

Art. 4.

Il est permis de publier dans l'un des deux pays des recueils d'extraits ou de morceaux choisis d'ouvrages de divers auteurs qui auraient paru dans l'autre pays, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées à l'enseignement et qu'il soit fait mention du nom des auteurs cités.

Art. 5.

Les architectes des deux pays auront dans l'autre, sur la reproduction ou l'exécution de leurs œuvres, les mêmes droits que ceux reconnus aux auteurs d'œuvres d'art, en tant qu'il s'agit d'édifices ou de parties d'édifices ayant un caractère artistique spécial.

Art. 6.

Les œuvres photographiques jouiront, dans l'un et dans l'autre pays, de la protection que les lois y assurent aux œuvres photographiques nationales.

Art. 7.

Tout privilège ou avantage qui est ou sera accordé par l'un des deux pays à un autre pays, en matière de protection des droits des auteurs ou de leurs ayants cause, sur leurs œuvres de littérature ou d'art, sera acquis de plein droit aux ressortissants de l'autre Etat.

Art. 8.

Les œuvres qui ne sont pas tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine, au moment de la mise en vigueur de la présente convention, jouissent de la même protection que celles publiées postérieurement. Il est spécialement entendu que les stipulations de l'article 2 ci-dessus s'appliquent également aux œuvres mentionnées audit article et publiées avant la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 9.

La présente convention entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications, qui aura lieu dans le plus bref délai possible. Elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une des parties contractantes l'aura dénoncée.

Digitized by Google

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 juillet 1892.

(L. S.) (sig.) *Lardy.* (L. S.) (sig.) *C. Cramer-Frey.*

(L. S.) (sig.) *A. Ribot.*

Convention sur les rapports de voisinage et sur la surveillance des forêts limitrophes,

du 23 février 1882.

Article additionnel.

Pour faciliter le trafic frontière, dans l'intérêt des populations limitrophes, pourront être réciproquement importés d'un pays dans l'autre, moyennant le payement d'une taxe égale à la moitié des droits du tarif le plus réduit selon l'espèce, les bois sciés, provenant des scieries situées dans un rayon de dix kilomètres de chaque côté de la frontière.

Ces importations ne pourront excéder 15,000 tonnes par an, pour chaque pays, sous réserve des mesures de contrôle prises d'un commun accord par les administrations des deux pays.

Le présent article additionnel, qui fera partie intégrante de la convention du 23 février 1882 entre la Suisse et la France, sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris, aussitôt que faire se pourra. Il entrera en vigueur au plus tard le 1er janvier 1893.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs gouvernements respectifs, ont signé le présent article additionnel et l'ont revêtu de leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 juillet 1892.

(L. S.) (sig.) *Lardy.* (L. S.) (sig.) *C. Cramer-Frey.*

(L. S.) (sig.) *A. Ribot.* (L. S.) (sig.) *Jules Roche.*

Digitized by Google

Echange de notes.

Le ministre des affaires étrangères de la République française au ministre de Suisse à Paris.

Paris, le 20 juillet 1892.

Monsieur le ministre,

Je m'empresse de vous informer que nous sommes prêts, M. Jules Roche et moi, à signer l'arrangement commercial, la convention littéraire et la disposition additionnelle à la convention de voisinage du 23 février 1882, dont les termes ont été arrêtés d'accord entre nous, sous réserve, bien entendu, de l'approbation du conseil fédéral et de la ratification ultérieure des chambres françaises et de l'assemblée fédérale.

Il a été entendu, d'ailleurs, que cette ratification pourra être retardée jusqu'au 31 décembre prochain, afin de laisser le temps aux parlements des deux pays de statuer sur certaines réductions de tarif que le gouvernement français et le gouvernement fédéral ont respectivement l'intention de leur soumettre dans le plus bref délai.

Nous avons tenu, en ce qui nous concerne, dans la mesure la plus large, la promesse que M. Arago avait été autorisé à vous faire et que j'ai moi-même confirmée, dans ma lettre du 18 mars dernier, dans les termes ci-après:

« Ainsi que vous le rappelez, M. Arago a plusieurs fois « déclaré au conseil fédéral que le gouvernement de la Ré« publique serait toujours disposé à examiner dans l'esprit « le plus amical et à recommander, s'il y a lieu après « examen contradictoire, à l'attention des chambres les ré« clamations qui lui paraîtraient justifiées.

« C'est dans cet esprit que M. le ministre du commerce « et M. le ministre de l'agriculture recevront les communi« cations que vous me faites l'honneur de m'annoncer ».

A la suite de cette lettre, des pourparlers ont eu lieu entre MM. Jules Roche et Develle et vous-même, assisté de M. Cramer-Frey.

MM. Jules Roche et Develle ont fait connaître au conseil des ministres qu'environ cinquante numéros du tarif des douanes leur paraissaient susceptibles de modifications favo-

Digitized by Google

rables. Le gouvernement les a autorisés à préparer un projet de loi qui doit être déposé, dès le début de la prochaine session, sur le bureau de la chambre des députés.

Vous reconnaîtrez qu'il était impossible de donner une plus large satisfaction aux réclamations du conseil fédéral.

Je dois rappeler ici que, dans notre pensée comme dans la vôtre, bien que les réductions proposées à l'examen du parlement soient indépendantes des arrangements synallagmatiques que nous devons conclure, elles ont trop d'importance pour que la décision finale des chambres ne soit pas prise en sérieuse considération, lorsque le moment sera venu de ratifier ces arrangements.

Chacun des deux gouvernements conserve, à cet égard, toute sa liberté d'appréciation.

Vous nous avez demandé, avant-hier, quelque chose de plus. Preoccupé de la crainte que le parlement français ne rejette ou ne modifie quelques-unes des propositions qui lui seront faites, en ce qui touche les articles du tarif des douanes, vous voudriez qu'il vous fût donné acte par écrit de la résolution du conseil fédéral de se refuser, en ce cas, à toute ratification de l'arrangement commercial et de la convention littéraire.

Ainsi, dans la pensée du gouvernement fédéral, à laquelle vous nous invitez à nous associer par une déclaration expresse, ces deux arrangements et les réductions de droits que le gouvernement français a pris l'initiative de recommander aux chambres formeraient un tout indivisible.

Nous ne songeons pas à contester au conseil fédéral le droit d'envisager comme il l'entend les résolutions qu'il sera appelé à prendre dans telle ou telle éventualité.

Il nous paraît toutefois dangereux de poser ainsi la question.

Sans aucun doute le gouvernement français se considérera comme engagé, par le seul dépôt d'un projet de loi, à faire loyalement tout ce qui dépendra de lui pour en assurer le succès. Les arguments, d'ailleurs, ne lui feront pas défaut. Il en trouvera de décisifs, non seulement dans l'examen des articles eux-mêmes du projet de loi, mais aussi dans les considérations générales qui se rapportent à l'ensemble des relations des deux pays.

Digitized by Google

Mais le moyen le plus efficace d'obtenir le vote des chambres ne nous paraît pas être de leur dire que ce vote a été, en quelque sorte, escompté d'avance sur tous les points, qu'elles n'ont, en fait, qu'à accepter ou à rejeter en bloc des propositions qui portent sur un grand nombre d'articles et dont quelques-unes au moins peuvent donner lieu à de vives discussions.

D'autre part, il vous apparaîtra, sans doute, comme à nous-mêmes, que ce serait une imprudence, pour chacun des deux gouvernements, de lier ses propres décisions et de s'interdire par avance de donner suite aux arrangements qui viennent d'être arrêtés parce que les deux parlements, ou l'un d'eux, usant de leurs prérogatives, n'auraient pas ratifié toutes les réductions qui, à la suite d'un premier examen, ont paru possibles ou désirables.

Nous pensons qu'il n'est pas sans danger d'apporter dans ces matières difficiles et complexes un esprit trop absolu.

La garantie que le conseil fédéral voudrait s'assurer contre un vote parlementaire ne peut, à notre avis, être recherchée ailleurs que dans la faculté qu'il s'est réservée de ne pas ratifier, s'il y a lieu, les arrangements qui vont être signés et de reprendre, le cas échéant, son entière liberté.

J'avais le devoir, Monsieur le ministre, d'appeler, au nom du gouvernement de la République, votre plus sérieuse attention sur les considérations qui précèdent. Je me plais à espérer qu'elles rencontreront l'adhésion de votre gouvernement et qu'après ces franches explications, rien ne s'opposera plus à la signature des arrangements qui doivent, dans notre pensée, contribuer à resserrer encore les relations d'amitié qui existent entre nos deux pays.

Agréez, etc.

(signé) *Ribot.*

Digitized by Google

Le ministre de Suisse en France au ministre des affaires étrangères à Paris.

Paris, le 22 juillet 1892.

Monsieur le ministre,

Après avoir pris connaissance de la note de Votre Excellence en date du 20 de ce mois et remise hier matin, le conseil fédéral me charge de vous remercier de la franchise de vos déclarations. Il se plaît à reconnaître l'esprit amical et conciliant dans lequel le gouvernement de la République a procédé aux négociations qui viennent d'avoir lieu. Il tient à rappeler à son tour que lui-même s'est pénétré du même esprit, en particulier lorsque, pour tenir compte des vœux du gouvernement français, il a consenti, non sans regret, à renoncer à sa demande d'insérer dans l'arrangement commercial, conformément à l'usage, les réductions de tarif qui, à ses yeux, en sont le corrélatif. Mais il lui a paru que la loyauté lui commandait de ne laisser ignorer ni au gouvernement, ni au parlement français que la Suisse envisage ces réductions de tarif comme formant, entre elles, dans leur totalité, aussi bien qu'avec l'arrangement commercial et la convention littéraire, un ensemble de concessions réciproques qui doivent entrer en vigueur simultanément.

Le conseil fédéral a donc insisté pour que cette déclaration fût insérée dans le document par lequel il s'engage à recommander à l'assemblée fédérale les réductions de tarif à l'entrée en Suisse. Mais il peut lui suffire qu'elle le soit ici, pourvu que le présent échange de notes soit publié en même temps que les arrangements intervenus.

En consentant à ce que les réductions de tarif fassent, de part et d'autre, l'objet de décisions par voie autonome, le conseil fédéral n'a pu méconnaître le danger que ce mode de procéder fait courir à l'accord si laborieusement établi. La liberté de chaque parlement de modifier dans un sens défavorable pour l'autre partie les détails de cet accord, peut avoir pour conséquence de remettre tout en question. Il est à espérer que ce ne sera pas le cas, et à cet égard le conseil fédéral prend acte avec satisfaction de l'assurance donnée par Votre Excellence que le gouvernement de la

Digitized by Google

République fera tout ce qui dépendra de lui pour amener l'acceptation du projet de loi concernant les réductions à l'entrée en France. Le conseil fédéral aime à croire en effet que les chambres françaises se laisseront exclusivement diriger, dans l'examen de ces réductions, par les considérations d'ordre supérieur dont s'est inspiré le gouvernement de la République, et que, dans leur vote, elles aboutiront aux mêmes résultats sans aucun changement.

Si, contre l'attente du conseil fédéral, il en était autrement, il est plus que probable que l'assemblée fédéral devrait considérer l'entente comme ayant échoué.

Voilà les déclarations très franches et très loyales que mon gouvernement me charge de faire à Votre Excellence, après quoi il ne me reste qu'à déclarer que nous sommes autorisés, M. Cramer-Frey et moi, à procéder à la signature des arrangements conclus, dans le ferme espoir que, ratifiés intégralement par les parlements respectifs, ils seront un nouveau gage de l'amitié étroite qui unit nos deux peuples.

Agréez, etc.

Le ministre de Suisse :
(signé) *Lardy.*

Le ministre des affaires étrangères de la République française au ministre de Suisse à Paris.

Paris, le 23 juillet 1892.

Monsieur le ministre,

Pour faire suite à ma lettre du 20 de ce mois, et pour déférer au désir que vous m'avez exprimé, j'ai l'honneur de vous remettre sous ce pli la liste des modifications au tarif des douanes que le gouvernement de la République fera figurer dans le projet de loi qu'il déposera sur le bureau de la chambre des députés dès le début de la prochaine session.

Agréez, etc. (signé) *Ribot.*

(Suit l'annexe contenant les droits à l'entrée en France et en Suisse ; les derniers sont accompagnés d'une lettre du ministre de Suisse à Paris analogue à celle du ministre des affaires étrangères de la République française).

Digitized by Google

VI.

Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenwärtigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft
einerseits, und
Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches,
andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Dr. A. Roth,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile sollen in dem Gebiete des andern in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliesslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte

Digitized by Google

wie die eigenen Angehörigen geniessen. Sie werden demgemäss denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, dass sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Artikel 2. Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles bewirkt, so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.

Artikel 4. Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt

a. bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b. bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;

c. bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in der Schweiz als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in der Schweiz erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt in Deutschland der Tag, an welchem der Beschluss über die endgültige Ertheilung des Patentes zugestellt, in der Schweiz der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen worden ist.

Artikel 5. Die Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschliessenden Theile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fa-

Digitized by Google

brikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, dass die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des andern Theiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Theiles hergestellten Waare in das Gebiet des anderen Theiles soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Artikel 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des andern Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äussere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Artikel 7. Angehörige des einen der vertragschliessenden Theile, welche ein Patent in dem Gebiete des andern Theiles erlangt haben, sind in dem letzteren von jeder gesetzlichen Verpflichtung befreit, behufs Geltendmachung der aus dem Patent sich ergebenden Rechte, die nach dem Patent hergestellten Gegenstände oder deren Verpackung als patentirt zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt, so muss behufs Verfolgung des Nachahmers der Nachweis schuldhaften Verhaltens besonders geführt werden.

Artikel 8. Jeder der vertragschliessenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche unrichtiger Weise und in der Absicht zu täuschen als von einem im Gebiete des andern vertragschliessenden Theiles belegenen Orte oder Bezirke herrührend bezeichnet sind.

Artikel 9. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Das Uebereinkommen tritt mit dem Ablauf von zwei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab in Kraft und bleibt in Wirksamkeit bis zum

Digitized by Google

Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung Seitens eines der vertragschliessenden Theile.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 13. April 1892.

(L. S.) (sig.) *Roth.*
(L. S.) (sig.) *Freiherr von Marschall.*

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über den gegenwärtigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

I. Zu Artikel 1.

Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich des Firmenschutzes auch die Wirkung haben, dass Firmen aus dem Gebiete des einen Theiles, um einen Schutz gegen missbräuchliche Verwendung zur Waarenbezeichnung in dem Gebiete des anderen Theiles zu geniessen, hier der Hinterlegung und Eintragung als Marke nicht bedürfen.

II. Zu Artikel 3.

Angehörige des einen der vertragschliessenden Theile, welche eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in einem dritten Staate anmelden, können auf Grund dieser Anmeldung in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles Rechte aus dem vorliegenden Uebereinkommen nicht herleiten.

III. Zu Artikel 4.

Im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, kann eine Erfindung auch vor dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird, in dem Gebiete des anderen Theiles mit der in Artikel 3 vorgesehenen Wirkung angemeldet werden, vorausgesetzt, dass die Ertheilung des Patentes auf die erste Anmeldung nachträglich erfolgt.

Digitized by Google

IV. Zu Artikel 5.

Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschliessenden Theile bei Erfindungspatenten im Fall der Licenzverweigerung eintreten, werden durch die Vorschriften des Artikels 5 nicht ausgeschlossen.

V. Zu Artikel 6.

Die Bestimmung im Artikel 6, Absatz 1, des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, dass der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstösst, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das vorliegende Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens, auf das es sich bezieht, und ist ohne besondere Ratifikation durch die blosse Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschliessenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen. Dasselbe wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 14. April 1892 unterzeichnet.

Roth.

Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Generalregister der sieben ersten Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1892.

Politische Aufsätze.

		Bd.	Seite
I.	**Moderne Grundlinien für die Politik,** vom Herausgeber	I	1
II.	**Offene Geheimnisse der Redekunst,** vom Herausgeber	II	1
III.	**Vor hundert Jahren** (Französische Revolution) vom Herausgeber	III	1
IV.	**Schweizerisches Wehrwesen der Gegenwart,** von Major Affolter, Professor an der eidg. Kriegsschule in Zürich	I	613
V.	**Die österreichische Inkameration von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden,** von Dr. P. C. v. Planta. alt-Ständerath in Chur	II	545
VI.	**Les assurances ouvrières,** par C. Bodenheimer, ancien député au Conseil des Etats suisse, rédacteur en chef du « Journal d'Alsace », à Strasbourg	III	199
VII.	**Ferdinand Lassalle und Thomas von Aquino,** vom Herausgeber	IV	1
VIII.	**Die aristokratische Verfassung im alten Bern,** von Dr. E. Blösch, Oberbibliothekar in Bern . .	IV	122
IX.	**Réflexions sur le déterminisme en droit pénal,** par le Dr. F. H. Mentha, professeur de droit pénal à l'Académie de Neuchâtel	IV	172
X.	**Freiheit,** vom Herausgeber	V	1
XI.	**Die sozialen Grundgedanken im Gesetze Israels,** von Dr. theol. S. Oettli, Professor der alttestamentl. Theologie an der Universität Bern . . .	V	257
XII.	**Die eidgenössische Intervention,** vom Herausgeber	VI	1
XIII.	**Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweizerischen Eidgenossenschaft,** vom Herausgeber	VII	1

Digitized by Google

Historisch-politische Darstellungen.

		Bd.	Seite
I.	**Eidgenössische Geschichten.** Erste: « *Unter dem Protektorat* », vom Herausgeber	I	26
II.	**Eidgenössische Geschichten.** Zweite: « *Die lange Tagsatzung* », vom Herausgeber	II	42
III.	**Eidgenössische Geschichten.** Dritte: « *Die Restauration* », erste Abtheilung, vom Herausgeber .	III	306
IV.	**Eidgenössische Geschichten.** Vierte: « *Die Restauration* », zweite Abtheilung, vom Herausgeber	IV	197
V.	**La réaction de 1843 en Valais,** par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand-Conseil, à Sion . .	I	433
VI.	**Le Sonderbund en Valais 1844—1847,** par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand-Conseil, à Sion	II	607
VII.	**Come rimanesse svizzero il Ticino nel 1798,** da E. Motta, redattore del « Bolletino Storico », a Milano	III	97
VIII.	**Die Beziehungen der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg,** von Dr. W. Oechsli, Professor der Schweizergeschichte am eidg. Polytechnikum in Zürich	V	302
IX.	**Die gemeinnützigen und politischen Zeitschriften der Schweiz,** von Dr. J. Strickler, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VI	72
X.	**Der Verlust des Eschenthals,** vom Herausgeber .	VI	230
XI.	**Der französisch-schweizerische Handelsvertrag vom 30. Mai 1799,** von Dr. J. Strickler in Bern. Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VII	202
XII.	**Der achäische Bund,** vom Herausgeber . . .	VII	334

Dokumentarische Beilagen.

I.	Rede des ersten Konsuls über die schweizerische Verfassung vom 12. Dezember 1802 . . .	I	384
II.	Acte de médiation du 30 Pluviôse XI . . .	I	390
III.	Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. September 1803	I	402
IV.	Die erste Militärkapitulation vom 27. September 1803	I	408
V.	Die zweite Militärkapitulation vom 28. März 1812	I	415

Digitized by Google

		Bd.	Seite
VI.	Der Kontinentalsperrtarif für die Schweiz vom 9. November 1810, aus dem eidg. Archiv . .	I	423
VII.	Der erste eidgenössische Zolltarif vom 26. November 1813, aus dem eidg. Archiv . . .	I	424
VIII.	Der Offiziers-Etat der kapitulirten Dienste von 1803	I	425
IX.	Der offizielle Rapport über die Konferenz von Lörrach vom 9. Dezember 1813, aus dem eidg. Archiv	I	429
X.	Unterredung dreier graubündnerischer Landleute über die öffentlichen Angelegenheiten ihres Vaterlandes, 1814 (Verfasser unbekannt) . .	II	405
XI.	Rückblicke auf die Jahre 1813, 1814, 1815, Memoire von Regierungsrath Fetzer, aus dem eidg. Archiv	II	436
XII.	Denkschrift von Capo d'Istria über die Bundeseinrichtungen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv	II	465
XIII.	Bericht des eidgen. Obersten Finsler über die wünschenswerthen Militärgrenzen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv (vgl. XXII) . .	II	529
XIV.	Die Veltliner-Deputation am Wiener-Kongress, aus den Papieren Guicciardi's, von Romegialli, mit Einleitung vom Herausgeber . . .	II	473
XV.	Das Oberländer-Freiheitslied, 1814, von Pfarrhelfer Roschi	II	543
XVI.	Die Berichte des Militärbevollmächtigten der Alliirten in der Schweiz, Generalmajor von Steigentesch, 1815, April bis August, aus dem k. k. österr. Staatsarchiv (bisher unbekannt) .	III	596
XVII.	Tagebuch der Belagerungs-Operationen gegen die Festung Hüningen auf dem den eidgenössischen Truppen übergebenen rechten Rheinufer, von Ingenieur-Hauptmann Hegner, Stabsadjutant beim eidgenössischen General-Quartiermeister .	III	718
XVIII.	Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815	III	729
XIX.	Auszüge aus den Memoiren der Frau Oberst Engel über ihre Kriegsdienste unter dem Konsulate und Kaiserreich	II	380
XX.	Die französische Verfassung vom 24. Juni 1793	III	86
XXI.	Instruktionen und Vollmachten für Oberst Pictet- de Rochemont, als eidg. Abgeordneten an den Pariser Kongress, aus dem eidg. Archiv	IV	340

Digitized by Google

		Bd.	Seite
XXII.	Gutachten des eidg. General-Quartiermeisters Finsler vom 3. und 10. August 1815 betr. Militärgrenze, Ergänzungen zu Nr. XIII, aus dem eidg. Archiv	IV	358
XXIII.	Schlussbericht Pictet's über seine Pariser Mission, aus dem eidg. Archiv	IV	363
XXIV.	Traité du 8 décembre 1862 entre la Suisse et la France concernant la vallée des Dappes . .	IV	377
XXV.	Aktenstücke zur Geschichte der savoyischen Neutralität, aus dem eidg. Archiv und der Korrespondenz Pictet's, mit Einleitung des Herausgebers	IV	381
XXVI.	Aktenstücke zum Turiner Vertrag, gleiche Quelle	IV	402
XXVII.	Erster Vertrags-Entwurf von Pictet . . .	IV	402
XXVIII.	Note des eidgenössischen Vororts an den Kanton Genf betreffend die Zurückgabe des Littorals, vom 12. Dezember 1815	IV	406
XXIX.	Instruktion des Vororts an Pictet- de Rochemont, vom 12. Dezember 1815	IV	411
XXX.	Nachträgliche Instruktion des eidgenössischen Vororts für Herrn Pictet- de Rochemont vom 27. Dezember 1815	IV	413
XXXI.	Schreiben des eidgenössischen Vorortes an Herrn Staatsrath Pictet- de Rochemont, vom 10. März 1816	IV	420
XXXII.	Bericht des Staatsraths Pictet- de Rochemont über seine Sendung nach Turin, vom 17. März 1816	IV	422
XXXIII.	Déclaration du Plénipotentiaire de la Confédération suisse et du Canton de Genève sur la dotation du Curé de l'Eglise catholique de Genève, du 16 mars 1816	IV	447
XXXIV.	Kreisschreiben des eidgenössischen Vororts an sämmtliche eidgenössische Stände, vom 16. April 1816	IV	448
XXXV.	Uebereinkunft, abgeschlossen unter Ratifikationsvorbehalt, am 13. April 1816. zu Turin, zwischen den Bevollmächtigten des Kantons Wallis und denen seiner Majestät des Königs von Sardinien, betreffend die Art und Weise, wie die im neutralisirten Savoyen stehenden sardinischen Truppen durch den Kanton Wallis sich zurückziehen können	IV	453

Digitized by Google

		Bd.	Seite
XXXVI.	Uebereinkunft, abgeschlossen unter Ratifikationsvorbehalt, am 13. April 1816, zu Turin, zwischen den Abgeordneten des Kts. Wallis und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien über Transitverhältnisse auf der Strasse über den Simplon, sowie über die Unterhaltung dieser Strasse .	IV	457
XXXVII.	Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten, Herren Ständeräthe Pictet- de Rochemont und d'Ivernois, an den eidgenössischen Vorort, vom 25. Oktober 1816, betreffend die gegenseitige Uebergabe des Gebiets in Folge des Vertrages vom 16. März 1816	IV	462
XXXVIII.	Auszüge aus den Verträgen über den Schutz von Genf und die Neutralisirung von Savoyen	IV	468
XXXIX.	Einleitung zu dem Gutachten der Kommission des (helvetischen) Grossen Rathes über den bürgerlichen Rechtsgang, aus dem helvetischen Archiv	IV	738
XL.	Der erste ewige Bund zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (Archiv Schwyz). . .	V	1091
XLI.	Das erste Bündniss zwischen Uri, Schwyz und Zürich (Archiv Zürich)	V	1093
XLII.	Der Dreiländerbund zu Brunnen (Archiv in Schwyz)	V	1094
XLIII.	Bundesrathsbeschluss vom 17. März 1890 betr. die Schächtfrage	V	1097
XLIV.	Die offiziellen Festreden bei der Bundesfeier vom 1. und 2. August 1891	VI	653
XLV.	Die päpstliche Encyclica «de conditione opificum» (Rerum novarum) vom 15. Mai 1891 .	VI	665
XLVI.	Das Erfurter Sozialisten-Programm (1891) .	VI	696
XLVII.	Die zur Zeit bestehenden Kantonalverfassungen der Schweiz	VI	701
XLVIII.	Die Rede des Bundespräsidenten Hauser am eidg. Schützenfest in Glarus von 1892 . .	VII	803
XLIX.	Erinnerungen an das Schützenfest in Chur von 1842	VII	810
L.	Das kommunistische Manifest von Karl Marx und Friedrich Engels	VII	828
LI.	Das italienische Garantiengesetz vom 15. Mai 1871	VII	864

Digitized by Google

	Bd.	Seite
LII. Die Handelsverträge mit:		
Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein vom 10. Dezember 1891	VII	870
Italien vom 19. April 1892	VII	918
Spanien vom 13. Juni 1892	VII	940
Frankreich vom 23. Juli 1892	VII	944
LIII. Die Vereinbarung mit Deutschland über den Markenschutz vom 13. April 1892	VII	966

Staatsrechtliche Mittheilungen, vom Herausgeber.

I. Die innere Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft	I	521
II. Die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft	I	535
III. Die schweizerischen Grenz- und Neutralitätsverhältnisse	II	669
IV. Soziale Litteratur	II	744
V. Das Bisthum Basel-Lugano	III	775
VI. Die Staatsverträge der Eidgenossenschaft	III	810
VII. Das eidgenössische Militärstrafrecht	IV	746
VIII. Die Entstehung und die Gründer der Eidgenossenschaft	V	746
IX. Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle	VII	76
X. Die Auslieferung gegenüber dem Auslande	VII	95
XI. Die Minoritätenvertretung	VII	139
XII. Die Schächtfrage	VII	161
XIII. Das «Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung»	VII	189

Politische Jahresberichte, vom Herausgeber.

1886	I	491
1887	II	668
1888	III	741
1889	IV	471
1890	V	617
1891	VI	301
1892	VII	403

Digitized by Google

Register zum Jahresbericht 1892.

Seite

Situation 405

I.

Aeusseres 415

Verhältnisse fremder Staaten, welche die Eidgenossenschaft berühren 415

Die Neutralität der Eidgenossenschaft und diejenige von Hochsavoyen 423

Die Handelsverträge 453

» » mit Deutschland u. Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein 453

» » mit Italien 457

» » mit Spanien 458

» » mit Frankreich 459

Andere Staatsverträge 466

Kongresse 475

Konkordate 479

Die diplomatische Vertretung 479

Das Militärwesen der Eidgenossenschaft 481

II.

Inneres 496

Statistisches 497

Projekte von Bundesrevisionen (Initiativbegehren) . . 503

Auslegungen der Bundesverfassung. Individuelle Rechte . 510

Aus den Kantonen. Verfassungsänderungen 525

Digitized by Google

Seite

Parlamentarisches, Parteibildung und Parteiprogramme . 531
Das Programm der Radikal-Demokratie 542
Kirchliche Angelegenheiten 566
Katholische Kirche, Stellungnahme der päpstlichen Regierung in der gegenwärtigen Politik und der sozialen Frage . 566
Christkatholische Kirche 578
Protestantische Kirche 582
Heilsarmee, Leichenverbrennung 584
Die Stellung des Judenthums zu der heutigen Welt . . 588

III.

Gesetzgebung und Verwaltung 593
Gesetzgebung 593
In Kraft getretene Gesetze 593
Projekte 605
Kleinere Beschlüsse und Verordnungen 609
Verwaltung 610
Die Finanzlage der Eidgenossenschaft 615
Die Staatsrechnung von 1891 616
Die Eisenbahntitel 618
Münzverhältnisse 620
Banknoten 623
Regalien, Zölle, Post, Telegraph und Telephon . . . 625
Alkoholmonopol, Verwendung des Alkoholzehntels . . 630
Der Kampf gegen den Alkohol 633
Eisenbahnen 637
Allgemeine Verhältnisse 637
Motionen Brunner und Ador 638
Bahnbetrieb 646
Subventionen 655
Landwirthschaft 661
Auswanderung 674

Digitized by Google

Seite

Versicherung, Projekt einer Bundesversicherung, Patent- und Markenschutz, Spiel, Lotterien, Börsenunwesen, Zeitungslotterien 679

Kunst 681

Feste 695

Schulen 700

Volksschulinitiative 701

Universitäten 705

Sprachangelegenheiten 708

Cholera 715

IV.

Sozialpolitik. Vollendete politische Lebensläufe. Politische Litteratur 719

V.

Dokumentarische Beilagen.

I. Die Rede des Bundespräsidenten Hauser am eidgen. Schützenfest in Glarus von 1892 803

II. Erinnerungen an das Schützenfest in Chur von 1842 810

III. Das kommunistische Manifest von Karl Marx und Friedrich Engels 828

IV. Das italienische Garantiengesetz vom 15. Mai 1871 . 864

V. Die Handelsverträge mit:

Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein vom 10. Dezember 1891 870

Italien vom 19. April 1892 918

Spanien vom 13. Juni 1892 940

Frankreich vom 23. Juli 1892 944

VI. Die Vereinbarung mit Deutschland über den Markenschutz vom 13. April 1892 966

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 105 237 218